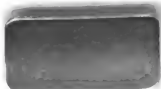




B 3 003 149



DOCUMENTS



1892
Y. S. S.
of the
1892

Amtsblatt
des
Kantons Zürich
vom Jahre
1861.



Zürich,
Druck von Orell, Büßli und Gome.

J442

A15

Inhaltsverzeichnis. 1861:1

DOCUMENTS

DEPT.

I. Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrathes.

	Seite
Bundesgesetz betreffend einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 21. Christmonat 1860	89
Bundesbeschluß betreffend leichtere Rekrutirung der Kavallerie vom 3. Heumonat 1861	1111
Vertrag zwischen dem Bundesrath und der Regierung des Kantons Zürich betreffend die Erbauung einer neuen Sternwarte an der eidg. polytechnischen Schule vom 25. Mai 1861 . .	1133

II. Beschlüsse u. dgl. des Großen Rathes.

Voranschlag der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1861. Beilage zu Nr. 2.	
Bericht über die Verhandlungen des Großen Rathes des eidg. Standes Zürich im Jahr 1860 vom 29. April 1861	653

III. Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen.

Geprüfter Gesetzesentwurf betreffend Aussetzung von Prämien zur Förderung der Landwirthschaft vom 27. Christmonat 1860	3
Geprüfter Gesetzesentwurf betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Stempelabgabe und die Stempelverwaltung vom 2. Heumonat 1857, vom 27. Christmonat 1860	37
Entwurf eines Gesetzes betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich vom 29. Jenner 1861	133
Einmüthiger Antrag der Großrathskommission zu § 16 des geprüften Gesetzesentwurfes betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer	211
Beschlussesentwurf betreffend Ertheilung eines Kredites für Verbesserungszulagen an das Polizeikorps vom 23. Hornung 1861	437
Entwurf eines Gesetzes betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren und Sporeten der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 28. Christmonat 1853, vom 16. März 1861	453

	Seite
Beschlussesentwurf betreffend Errichtung eines Reservefonds für die allgemeine Brandversicherungsanstalt im Kanton Zürich vom 6. April 1861	485
Entwurf eines Gesetzes betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich vom 9. April 1861. (Kommissionalantrag.)	501
Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des Tit. XXI des Gesetzes betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich vom 31. März 1852, vom 22. April 1861	609
Geprüfter Entwurf eines Gesetzes betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich vom 30. April 1861	709
Geprüfter Gesetzesentwurf betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren und Sporeten der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 24. Christmonat 1853, vom 29. April 1861	760
Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des Tit. XXI des Gesetzes betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich vom 31. März 1852, vom 22. Mai 1861. (Kommissionalantrag.)	873
Beschlussesentwurf betreffend Abschluß eines Konkordates über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst vom 8. Brachmonat 1861, nebst dem Konkordatsentwurf	898
Beschlussesentwurf betreffend Errichtung eines Reservefonds für die allgemeine Brandversicherungsanstalt im Kanton Zürich vom 21. Mai 1861. (Kommissionalantrag.)	932
Geprüfter Beschlussesentwurf betreffend Abschluß eines Konkordates über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst vom 23. Brachmonat 1861	991
Beschlussesentwurf betreffend Betheiligung des Kantons Zürich beim Bau einer eidgenössischen Sternwarte in Zürich vom 10. Augustmonat 1861	1131
Abänderungsanträge zu dem geprüften Entwurfe eines Gesetzes betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich vom 6. Augustmonat 1861	1147
Gesetzesentwurf betreffend die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. Wintermonat 1861	1569
Entwurf eines Gesetzes betreffend die Eintragung der Grunddienbarkeiten und Reallasten in die Grundprotokolle und die Anlegung offener Flur- und Feldwege vom 10. Christmonat 1861	1601
Gesetzesentwurf betreffend die Aufhebung des Stiftes Rheinau vom 7. Christmonat 1861	1616
Geprüfter Gesetzesentwurf betreffend die Rechtsverhältnisse der Juden vom 24. Christmonat 1861	1701

IV. Einladungen zu den Sitzungen des Großen Rathes.

	Seite
Einladung zur zweiten Abtheilung der ordentlichen Wintersitzung auf den 14. Hornung, vom 2. Hornung 1861	117
— — zur ordentlichen Frühlingsitzung auf den 29. April, vom 13. April 1861	570
— — Nachtrag vom 24. April 1861	609
— — zur ordentlichen Sommersitzung auf den 24. Brachmonat, vom 3. Brachmonat 1861	897
— — zu einer außerordentlichen Sitzung auf den 20. Augustmonat, vom 3. Augustmonat 1861	1112
— — zur ordentlichen Herbstitzung auf den 28. Weinmonat, vom 12. Weinmonat 1861	1355
— — zur ordentlichen Wintersitzung auf den 23. Christmonat, vom 7. Christmonat 1861	1587

V. Auszüge aus den Protokollen über die Verhandlungen des Großen Rathes.

Auszug der ordentlichen Wintersitzung vom 27. Christmonat 1860	1
— — der zweiten Abtheilung der ordentlichen Wintersitzung vom 14. Hornung 1861	245
— — der ordentlichen Frühlingsitzung vom 29. u. 30. April 1861	669
— — der ordentlichen Sommersitzung vom 24. und 25. Brachmonat 1861	979
— — der außerordentlichen Sitzung vom 20. und 21. Augustmonat 1861	1187
— — der ordentlichen Herbstitzung vom 28. Weinmonat 1861	1409
— — der ordentlichen Wintersitzung vom 23. und 24. Christmonat 1861	1681

VI. Weisungen und Berichte an den Großen Rath.

Weisung zu dem Gesetzesentwurf betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich vom 3. Hornung 1861	189
Weisung zu dem Beschlusseentwurf betreffend Ertheilung eines Kredites für Besoldungszulagen an das Polizeikorps vom 9. März 1861	437
Weisung zu dem Entwurfe eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporeten der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 28. Christmonat 1853, vom 23. März 1861	456
Weisung zu dem Beschlusseentwurf betreffend Errichtung eines Reservefonds für die allgemeine Brandversicherungsanstalt im Kanton Zürich vom 6. April 1861	486
Bericht der Großrathskommission zu dem Gesetzesentwurf betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich vom 9. April 1861	549

Weisung zu dem Gesetzesentwurfe betreffend Abänderung des Tit. XXI des Gesetzes betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich vom 31. März 1852, vom 22. April 1861	617
Bericht des Regierungsrathes über den gegenwärtigen Stand der Gesetzesrevision vom 22. April 1861	619
Weisung zu dem Beschlusseentwurf betreffend Abschluß eines Konfodates zwischen eidgenössischen Ständen über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst vom 8. Brachmonat 1861	901
Bericht der zur Prüfung des Gesetzesentwurfes betreffend Abänderung des Tit. XXI des Gesetzes betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich bestellten Großrathskommission vom 22. Mai 1861	929
Bericht der Großrathskommission zu dem Beschlusseentwurfe betreffend Errichtung eines Reservefonds für die allgemeine Brandversicherungsanstalt im Kanton Zürich v. 21. Mai 1861	933
Weisung zu dem Beschlusseentwurfe betreffend Bethheiligung des Kantons Zürich beim Bau einer eidgenössischen Sternwarte in Zürich vom 10. Augustmonat 1861	1131
Bericht der Großrathskommission zu den Abänderungsanträgen zu dem geprüften Entwurfe eines Gesetzes betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich vom 9. Augustmonat 1861	1150
Kommissionalbericht über den gegenwärtigen Stand der Gesetzesrevision vom 14. Weinmonat 1861	1369
Rechnschaftsbericht des Regierungsrathes vom Jahr 1861. Beilage zu Nr. 84.	
Bericht des Regierungsrathes zur Staatsrechnung vom Jahre 1860 und zu den durch Aufnahme eines neuen Inventars ergänzten Uebersichten der Veränderungen in dem Bestande des Staatsvermögens von 1856—1860 vom 12. Weinmonat 1861. Beilage zu Nr. 85	
Rechnschaftsbericht des Obergerichtes vom Jahre 1860. Beilage zu Nr. 86.	
Weisung zu dem Gesetzesentwurfe betreffend die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. Wintermonat 1861	1569
Bericht der zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes für das Jahr 1860 von dem Großen Rathe bestellten Kommission vom 4. Christmonat 1861	1584
Weisung zu dem Gesetzesentwurfe betreffend die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in die Grundprotokolle und die Anlegung offener Flur- und Feldwege vom 10. Christmonat 1861	1612
Weisung zu dem Gesetzesentwurfe betreffend die Aufhebung des Stiftes Rheinau vom 10. Christmonat 1861	1617
Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission zu dem Vorschlage über die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1862 vom 15. Wintermonat 1861	1622

Bericht der zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes für das Jahr 1860 bestellten Großrathskommission vom 10. Christmonat 1861	1627
Weisung zu dem Vertrage betreffend Begründung einer Eisenbahnunternehmung Zürich-Zug-Luzern vom 14. Christmonat 1861	1631
Bericht und Antrag der Staatsrechnungsprüfungscommission betreffend die Staatsrechnung des Jahres 1860 und die Uebersicht der in den fünf Jahren von 1856—1860 erfolgten Kapitalveränderungen im Staatsvermögen nebst Inventar mit Ende 1860 vom 13. Christmonat 1861	1649
Bericht betreffend ein Gesuch um Konzession einer Abzweigung der konzessionirten Seethalbahn an die Zürich-Zuger'sche Kantonsgrenze bei der Sihlbrücke und um Staatsubvention für dieselbe vom 19. Christmonat 1861	1665
Gutachten des Herrn Straßeninspektors Wild über das Konzessionsgesuch für eine Abzweigung der Seethallinie nach der Sihlbrücke und Subvention des Staates für diese Unternehmung vom 21. Christmonat 1861	1695

VII. Beschlüsse und Kundmachungen des Regierungsrathes und dessen Direktionen.

A. Regierungsrath.

Ergebniß über die Ergänzungswahl in den Nationalrath im II. eidgenössischen Wahlkreise vom 12. Jenner 1861	50
Beitrittserklärung des Kantons Schwyz zu dem Konkordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. Augustmonat 1852, vom 2. Hornung 1861	118
Beschluß betreffend Genehmigung der Statuten der Leihkasse der Stadt Zürich vom 29. Jenner 1861	180
Beschluß betreffend Genehmigung der Statuten der Actiengesellschaft für Erstellung von Arbeiterwohnungen vom 29. Jenner 1861	216
Beschluß betreffend Genehmigung der Statuten der Leihkasse im Wahlkreise Schöfflißdorf vom 29. Jenner 1861	233
Beschluß betreffend Genehmigung der Statuten der allgemeinen Alterskassa Winterthur vom 9. März 1861	386
Beschluß betreffend die Lieferlegung des Pfäfersersee's und die Regulirung des Wasserstandes desselben, sowie betreffend die Ertheilung einer Konzession an die Herren Jb. und A. Wiedermann und Comp. in der Schönaue bei Wetzikon vom 23. März 1861	421
Ergebniß über die Ergänzungswahl für die vierte Stelle eines Nationalrathes im I. eidgenössischen Wahlkreise vom 26. Brachmonat 1861	981

	Seite
Bestandsmandat vom 28. Augustmonat 1861	1199
Beschluß betreffend Genehmigung der Statuten der Dampfschiff- fahrts-gesellschaft auf dem Zürichsee vom 3. Augustmonat 1861	1239
Beschluß betreffend Genehmigung der Statuten des Konsumvereins in Zürich vom 5. Weinmonat 1861	1335
Uebersicht der Staaterechnung des Kantons Zürich und der Rech- nungen über die Separatfonds zu bestimmten Zwecken vom Jahr 1860 vom 12. Weinmonat 1861. Beilage zu Nr. 85.	
Zusammenstellung der Armenausgaben der Gemeinden des Kan- tons Zürich während des Jahres 1860 und der diesfälligen Beiträge des Staates 1861, vom 28. Herbstmonat 1861. Beilage zu Nr. 92.	
Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes. S. 5. 17. 29. 49. 57. 69. 91. 105. 117. 246. 257. 269. 297. 325. 357. 405. 441. 469. 570. 593. 637. 670. 763. 788. 801. 829. 857. 910. 945. 967. 982. 992. 1015. 1043. 1067. 1075. 1095. 1113. 1134. 1167. 1203. 1215. 1227. 1235. 1263. 1287. 1303. 1331. 1356. 1382. 1397. 1425. 1449. 1477. 1501. 1533. 1557. 1588. 1638. 1668. 1701.	
Auszüge aus Entscheidungen des Regierungsrathes. S. 373—378.	
B. Direktion der Polizei.	
Auszug aus der Rechnung über die Brandassuranzanstalt des Kantons Zürich vom 1. Christmonat 1859 bis dahin 1860, vom 5. Augustmonat 1861	1137
C. Direktion der Finanzen.	
Anleitung zum richtigen Gebrauche der Steuerformulare vom 13. April 1861	773
D. Direktion des Militärs.	
Beschluß über Ausföhrung des Gesetzes betreffend Abänderungen in der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bun- desheeres vom 21. Christmonat 1860, vom 13. Jenner 1861	105
E. Direktion des Erziehungswesens.	
Beschluß betreffend die Preisaufgabe für Volksschullehrer und Volksschulkaubidaten für das Schuljahr 1861/62 vom 14. März 1861	357
K i r c h e n r a t h .	
Beschluß betreffend Herabsetzung des Preises der Ausgabe des neuen Kirchengesangbuches mit großem Druck vom 17. Brach- monat 1861	955

Annoncementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 2 Fr.
¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Beisatzschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 1.

Dienstag, den 1. Jenner

1861.

Anzug aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 27. Christmonat 1860.

Nachdem die Sitzung durch eine Anrede des Lit. Präsidii eröffnet worden, wird der Namensaufruf vorgenommen, welcher 140 Anwesende ergibt. — Die Traktanden vermehren sich um folgende Nummern: 14. und 15. Entlassungsgesuche der Herren Oberst Ulrich Häuser von Wädensweil und Bezirksgerichtschreiber Johannes Weiß in Andelfingen von ihren Stellen als Mitglieder des Großen Rathes. 16. Genehmigung des Protokolls der 14ten Sitzung. 17. Weisung des Regierungsrathes betreffend Begnadigung des Jakob Wintsch von Landikon. — Nach Festsetzung der Tagesordnung werden die Protokolle der Nachmittagsitzung vom 20. und der Sitzung vom 27. Wintermonat ratifizirt. — Den Gesuchen der Herren Oberst Ulrich Häuser von Wädensweil und Bezirksgerichtschreiber Weiß in Andelfingen: Entlassung von den Stellen als Mitglieder des Großen Rathes wird der Verbankeung geleisteter Dienste entsprochen. — Nach Anhörung der Sitzung des Regierungsrathes betreffend Bewilligung eines außerordentlichen Kredites für Anschaffung von Munition, sowie für Umänderung der neuen Anschaffung von Gewehren wird beschlossen: Dem Regierungsrath wird ein außerordentlicher Kredit von: 1) Frkn. 18,310 für Anschaffung von Munition auf Rechnung des Jahres 1860, 2) Frkn. 80,000 „ 46 zu gleichem Zwecke, sowie für Umänderung resp. neue Anschaffung von Gewehren für das Jahr 1861 — bewilligt. — Der Gesetzesentwurf betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Stempelsteuer und die Stempelverwaltung vom 2. Heumonat 1857 wird zum nächsten Gesetzesentwurfe erhoben. — Als Gesetze werden hierauf angenommen die geprüften Entwürfe 1) betreffend die landwirthschaftliche Leue und 2) betreffend das Forstwesen. — Das Protokoll der Vorgesitzung wird verlesen und genehmigt. — Nach Einsicht des kommissionalgutachtens über den Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes des Jahres 1859 wird folgender Beschluß gefaßt: I. Der Regierungsrath wird eingeladen: 1) dem Großen Rathe in einer seiner nächsten Sitzungen über die Petitionen betreffend das Gemeindesteuerwesen einen

Bericht, beziehungsweise Antrag zu hinterbringen; 2) zu untersuchen, ob nicht eine größere Anzahl von Gefängnißsträflingen statt wie bisher in der kantonalen Strafanstalt in den Bezirksgefängnissen untergebracht werden könnte. II. Die von dem Regierungsrathe unterm 29. April 1859 erlassene Verordnung betreffend die Ertheilung von Wasserrechten an Privatgewässern ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. III. Dem Regierungsrathe wird der Rechenschaftsbericht über das Jahr 1859 unter Verdankung abgenommen. — Mit Bezug auf den Rechenschaftsbericht des Obergerichts über das Jahr 1859 wird nach Einsicht des diesfälligen Kommissionsgutachtens beschlossen: I. Das Obergericht wird eingeladen, zu untersuchen, ob und in welcher Form in Zukunft in seinen Rechenschaftsbericht Ueberichten über die Dauer der Zivil- und Strafprozesse bei den untern Gerichten, sowie der Auffälle aufgenommen werden können. II. Das von dem Obergerichte erlassene Reglement über die Vermessung der Grundstücke und die Anfertigung von Grundplänen im Kanton Zürich vom 16. Heumonath 1859 ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. III. Der Rechenschaftsbericht über das Jahr 1859 wird dem Obergerichte unter Verdankung abgenommen. — Nach Behandlung des Kommissionsberichts über die Staatsrechnung und die Rechnungen über die unter besonderer Verwaltung stehenden Kantonalgüter vom Jahre 1859 wird folgender Beschluß gefaßt: Der Große Rath erteilt, gestützt auf den Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission, der Staatsrechnung für das Jahr 1859, den ihr zu Grunde liegenden Spezialrechnungen und den Rechnungen über besondere Fonds seine Genehmigung, und spricht dabei dem Regierungsrathe und der Finanzdirektion für die angewendete Sorgfalt, Pünktlichkeit und Ordnung seinen besondern Dank aus. — Ueber das Begnadigungsgesuch des unterm 30. Wintermonat d. J. vom Schwurgerichte wegen ausgezeichneten Betrugs im Betrag von 4392 Frkn. 50 Rpn. zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilten J. Jakob Wintsch ab Schwanden-Landikon, Gemeinde Birmensdorf, wird beschlossen: I. Der unterm 30. Wintermonat d. J. vom Schwurgerichte wegen ausgezeichneten Betrugs zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilte J. Jakob Wintsch von Landikon wird zu einer mit dem gleichen Zeitpunkte beginnenden Gefängnißstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren und zu einer vierjährigen Einstellung im Aktirbürgerrechte, ebenfalls vom Datum des schwurgerichtlichen Urtheils an gerechnet, begnadigt. II. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. — Der Antrag betreffend den Voranschlag der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1861 wird mit einigen Abänderungen angenommen. — Der Gesetzesentwurf betreffend Aussetzung von Prämien zur Förderung der Landwirthschaft wird sodann zum geprüften erhoben. — Hieraus wurden gewählt: Zum Präsidenten des Großen Rathes für das Jahr 1861: Herr alt Regierungspräsident Dr. A. Escher im ersten Skrutinium mit 114 von 133 Stimmen; zum Vizepräsidenten dieser Behörde für das nämliche Jahr: Herr Regierungsrath Treichler im dritten Skrutinium mit 66 von 118 Stimmen; zu einem Ersahmanne des kantonalen Kriegsgerichtes Herr Kavalleriehauptmann Jakob Zuppinger in der Herzogenmühle, Wallisellen,

im ersten Strutinium mit 103 von 118 Stimmen. — Die Behandlung der übrigen Geschäfte wird auf eine künftige Sitzung verschoben. — Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wird die Versammlung durch das Lit. Präsidium entlassen.

Gep r ä f t e r

Gesetzesentwurf

betreffend

Aussetzung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft.

§ 1. Alljährlich wird eine Summe von 12,000 Frkn. ausgesetzt, um durch Aufmunterung auf Hebung der Viehzucht und der Landwirtschaft überhaupt hinzuwirken.

§ 2. Von dieser Summe werden 11,000 Frkn. je zwei Jahre nacheinander zu bezirksweiser Prämienaustheilung für Besitzer ausgezeichneten Zuchtstiere, trächtiger Rinder und Zuchtschweine und je das dritte Jahr zu einer kantonalen Prämienaustheilung für Besitzer vorzüglicher Zuchtstiere, 1000 Frkn. alljährlich zu Belohnungen für ausgezeichnete landwirtschaftliche Leistungen verwendet.

§ 3. Von dem zu bezirksweiser Prämienaustheilung eröffneten Kredits von 11,000 Frkn. sind 6000 Frkn. zu Prämien für Besitzer von Zuchtstieren, 2400 Frkn. zu Prämien für Besitzer von trächtigen Rindern und 2000 Frkn. zu Prämien für Besitzer von Zuchtschweinen bestimmt. Die übrigen 600 Frkn. dienen als Kredit für die Entschädigung der Preisrichter und andere derartige Verwaltungskosten.

§ 4. Den Maßstab der Vertheilung auf die einzelnen Bezirke bildet für die 6000 Frkn. und 2400 Frkn. die Anzahl von Zuchtstieren und für die 2000 Frkn. die Zahl der Zuchtschweine, welche in jedem Bezirke gehalten werden.

§ 5. Ueber die Ertheilung der bezirksweise zu vergebenden Prämien entscheidet im ganzen Kanton eine Kommission, welche sich zu diesem Ende hin in die Bezirke versüßt.

Der betreffende Bezirksthierarzt wohnt ihr mit beratthender Stimme bei.
Minderheit.

Zusatz zu § 5. Vorzugsweise sollen nur Thiere prämiert werden, welche im Kanton geworfen und zur Nachzucht gehalten werden.

§ 6. Die kantonale Prämienaustheilung wird abwechselnd in verschiedenen Gegenden des Kantons abgehalten.

§ 7. Zuchstiere und Zuchthengste, für welche Prämien ertheilt werden, müssen, die erstern wenigstens ein, die letztern wenigstens zwei Jahre innerhalb des Kantons zur Züchtung gebient haben oder noch dienen.

Die nähern Bestimmungen hierüber, sowie über die Prämirung der Kühe und Rinder bleiben einem Reglement überlassen.

§ 8. Für Zuchstiere können nur unter der Bedingung Prämien ertheilt werden, daß ein Zuchstier für höchstens 90 Kühe zur Züchtung benützt wird.

Minderheit.

§ 8 a. Der Regierungsrath ist ermächtigt, in Gegenden, wo die Zahl der Zuchstiere unverhältnißmäßig gering ist oder die Qualität derselben offenbar zur Verschlechterung der Nachzucht führen muß, die Viehbesitzer zur Abhülfe dieses Uebelsandes anzuhalten.

§ 9. Das Prämieninstitut steht unter der Leitung und Aufsicht der Kommission für Landwirtschaft.

§ 10. Die nöthigen Reglemente betreffend die Anzahl der Prämien, die Wahl der Preisrichter, die Grundsätze, von denen bei den Prämienaustheilungen auszugehen ist, die an die Prämirung zu knüpfenden Bedingungen, das Verfahren bei Vergebung von Prämien u. s. f. sollen auf den Antrag des Direktors des Innern und der ihm beigegebenen Kommission für Landwirtschaft vom Regierungsrathe erlassen werden.

§ 11. Der Direktor des Innern und die ihm beigegebene Kommission für Landwirtschaft entscheidet über die Verwendung des zu Belohnungen für ausgezeichnete landwirthschaftliche Leistungen ausgesetzten Kredites.

§ 12. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 15. Hornung 1847 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 27. Christmonat 1860.

Vor dem Großen Rathe:
Der erste Sekretär,
Gubert.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 29. Christmonat 1860.)

Der Direktion des Militärs wird auf die Dauer von drei Jahren ein jährlicher Kredit von 3000 Frkn. für Bildung und Organisation einer Militärmusik bewilligt.

Die Direktion des Militärs wird ermächtigt, die sämtliche Auszügermannschaft der Infanterie im Laufe des Jenner 1861 bezirksweise zu einer Gewehrinspektion einzuberufen. Bei diesem Anlasse sind dann auch die Gewehre, welche sich dazu eignen, mit Sägen nach dem System Prelaz-Burnand versehen zu werden, einzuziehen und es ist die Umänderung auf Kosten des Staates zu besorgen, in dem Sinne, daß die umgeänderten Gewehre, nachdem sie den Eigenthümern zurückgestellt sein werden, von diesen bis nach vollendeter Dienstpflicht nicht veräußert und zu allfälligem eidgenössischem Dienst mitgebracht werden sollen.

Von dem Regierungsrathe wird beschlossen:

1. Die Pfarrämter sind beauftragt, auf Grundlage ihrer Register nach dem Stande vom 10. Christmonat (Tag der Volkszählung) eine Zählung der außerhalb der Heimatsgemeinden wohnenden Gemeindegemeinschaftlichen vorzunehmen.
2. In den Gemeinden, welche Armensteuern beziehen, ist die Mitwirkung der Gemeinderathskanzleien oder Steuerbezüger zu dieser Zählung in Anspruch zu nehmen.
3. Die Resultate der Zählung sind nach den beizulegenden Formularen bis den 31. Jenner 1861 der Direktion des Innern einzusenden.

Den konföbirenden Ständen Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft und Aargau wird mitgetheilt, daß die in verschiedenen Gegenden des Kantons durch den lebhaften Verkehr von Außen her eingeschleppte Maul- und Klauenseuche nirgends eine größere Verbreitung gewonnen habe, vielmehr durch die getroffenen Maßregeln schon seit mehreren Wochen vollständig unterdrückt und beseitigt worden sei.

Der Schulgemeinde Winterthur werden in Zukunft für alle mit Bewilligung des Erziehungs Rathes gegründeten Lehrstellen (mit Ausschluß der Fachlehrer) die gesellschaftlichen Staatsbeiträge erteilt, wobei den betreffenden Lehrern die an den Stadtschulen von Winterthur bisher verwendeten Dienstjahre bei der Berechnung mit in Anschlag gebracht werden sollen. Ueberhaupt wird der Schulgenossenschaft und den Schulgenossen der Stadt Winterthur an allen Staatsausgaben für Zwecke der Volksschule das gleiche Partizipationsrecht eingeräumt, wie solches allen Schulgenossenschaften und Schulgenossen des Kantons, welche sich in analoger Stellung befinden, zukömmt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kreisbriefträgers von Effretikon und Umgegend.
Jahresbesoldung 510 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 12. Jenner 1861 der unterzeichneten Direktion schriftlich und frankirt einzureichen sind, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Lauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 28. Christmonat 1860.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Die Direktion des Militärs hat in Gemäßheit des § 208 des Kantonalmilitärgesetzes für das Jahr 1861 nachfolgende Korps des Auszuges für den Fall eines eigentlichen Truppeneinsatzes auf das Plaque gestellt:
Artillerie.

Die Raketenbatterie Nr. 28 (soweit nicht eine Batterie anderer Geschützart von der Eidgenossenschaft verlangt wird).

Kavallerie.

Die Kompagnie Nr. 3.

Scharfschützen.

Die Kompagnie Nr. 35.

Infanterie.

Das Bataillon Nr. 29.

Zürich, den 29. Christmonat 1860.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
von Escher.

3. Die Direktion des Militärs hat gemäß § 5 des Reglements betreffend die Militärstrafrechtspflege, d. d. 7. April 1852, für den Fall, daß die Jury gar nicht oder nicht vollständig aus den im Dienste befindlichen Truppen zusammengesetzt werden könnte, nachstehende Kompagnien des Auszuges als diejenigen bezeichnet, aus welchen im Jahre 1861 die Geschwornenliste gebildet werden soll:

Die Pontonierkompagnie Nr. 1.

Die Scharfschützenkompagnie Nr. 2.

Die 3. Füßlierkompagnie des Bataillons Nr. 3.

" 4.	"	"	"	" 5.
" 2. Jägerkompagnie	"	"	"	" 9.
" 1.	"	"	"	" 11.
" 1. Füßlierkompagnie	"	"	"	" 29.
" 2.	"	"	"	" 34.
" 3.	"	"	"	" 48.
" 4.	"	"	"	" 64.

Zürich, den 29. Christmonat 1860.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
von Escher.

4. Rekrutirung der Kavallerie für 1861.

Wer von der dienstpflichtigen Mannschaft zum Kavalleriekorps aufgenommen zu werden wünscht, hat sich Montag den 14. Jenner 1861, von Morgens 10 Uhr an, in der Kaserne in Zürich bei Unterzeichnetem unter Vorweisung des gesetzlichen Grezirscheines persönlich zu melden.

An Kadres werden aufgenommen: 1 Brater-, 1 Sattler- und 4 Trompeter-Rekruten.

Von Lehtern wird unter Anderm gefordert, daß sie nicht allzuweit von einander wohnen, und bereits einige Stücke zusammen blasen können. Sie haben eine Ausnahmeprüfung zu bestehen und daher ihre Instrumente mitzubringen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß insofern durch spätere Verordnungen Dienst erleichterungen für den Kavalleristen eintreten, dieselben auf die im Jahr 1861 eintretenden Rekruten rückwirkend sein werden.

Winterthur, den 27. Christmonat 1860.

Das Kavalleriekommando.

5. Rekrutirung der Artillerie für 1861.

Wer von der uneingetheilten dienstpflichtigen Mannschaft unter die Artillerie aufgenommen zu werden wünscht, hat mit einem gesetzlichen Grezirschein versehen Montags den 14. Jenner 1861, Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Kaserne zu erscheinen, um daselbst die gesetzliche Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Zur Aufnahme ist ein gesunder kräftiger Körperbau und das reglementarische Längenmaß erforderlich, nämlich (ohne Fußbekleidung)

für Kanonier-Rekruten mindestens 5' 5½" Schweizermaß

" Parfkanonier-Rekruten " 5' 3" "

" Train-Rekruten " 5' 4" "

Für die Parfkompagnie werden dieses Jahr vorzugsweise einige Kanzlisten, Buchbinder und Glasmaler benötigt — weiterhin einige Holz- und Eisenarbeiter; als Kanonierrekruten finden vorzugsweise Eisenarbeiter, Holzarbeiter, Seiler, sodann auch Landwirthe Aufnahme, sofern sie die vorgeschriebene Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen befriedigend ablegen. Einige Chirurgen oder Friseurs finden als Brater Aufnahme. Wer sich zum Train aufnehmen lassen will, muß schon einigermaßen mit der Behandlung der Pferde vertraut sein; Fuhrleute, Hufschmiede und Sattler werden vorzugsweise als Rekruten eingeschrieben.

An Trompetern bedarf es eines Spieles von 4—5 Mann, wo möglich am nämlichen Orte oder doch höchstens auf eine Entfernung von 1—1½ Stunden auseinander wohnend, und bereits so weit geübt, um ein Stück ordentlich zusammen blasen zu können. Auch einige einzelne tüchtige Aspiranten finden Aufnahme. Die Trompeter-Aspiranten haben am Rekrutirungstage ihre Vorkenntnisse durch Herrn Trompeterinstruktor Vör prüfen zu lassen und deßhalb ihre Instrumente mitzubringen.

Jeder als Rekrut Angenommene hat bei der Einschreibung die Hälfte des zur Anschaffung der kleinen Uniform, der Ausrüstung und der Bewaffnung nöthigen Betrages mit 35 Frkn. an baar zu entrichten.

Offiziersaspiranten werden eingeladen sich im Laufe der beiden Monate Jenner und Hornung des Jahres 1861 persönlich bei Unterzeichnetem zu melden.

Zürich, den 24. Christmonat 1860.

Waffenkommando der Artillerie.

6. Der im Amtsblatt vom 28 Christmonat 1860 ausgeschriebene Heinrich Meherli von Männedorf, welcher den 22. Christmonat entwichen war, ist wieder aufgefunden.

Zürich, den 29. Christmonat 1860.

Woschard, Spitalverwalter.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Die Herren J. Hanhart-Soliva, Eigenthümer der Rothfärberei in Dietikon, und Jakob Rundweiler, Müller daselbst, haben um Ertheilung der Konzession für Anbringung eines beweglichen Schwellholzes von 6 a 7'' Höhe auf dem steinernen Wuhr über die Reppisch nachgesucht.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind innert vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 31. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:

Stäfi.

8. Johannes Wagner in Bapenegg-Sternenberg beabsichtigt in seinem neu erkauften Hause im Neugut-Sternenberg eine Dreherei zu errichten und zu diesem Ende hin das Wasser des Wolfenbaches oberhalb dem Schulhause im Wolfen aufzufassen, solches auf thurgauischem Boden fortzuleiten, und auf demselben das Rett und Wasserrad zu plaziren, dann aber von da aus einen Transport über den Bach zum Getriebe der besagten Dreherei anzubringen.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet und allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Bauma, den 31. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:

Gujer.

9. B e r i c h t i g u n g.

Bezüglich des Wasserrechtsbegehrens des Herrn J. Jakob Wolfensperger in Sternenberg Amtsblatt 1860 Nr. 103 Art. 6 wird anmit berichtet, daß für allfällige Einsprachen eine Frist von vier Wochen, vom 20. Christmonat 1860 an, eingeräumt wird.

Bauma, den 27. Christmonat 1860.

Gujer, Statthalter.

10. A d o p t i o n.

Jungfrau Barbara Werder von Rüsnacht, wohnhaft in Zürich, hat ihren Neffen und ihre Nichten, die Geschwister Heinrich Robert Kägi, Rosina Bertha Kägi und Katharina Henriette Kägi von Unter-Iltnau, an Kindesstatt angenommen, und es ist diese Adoption nach erfolgter Genehmigung der Justizdirektion vor Bezirksrath unterm 13. v. M. als vollzogen erklärt worden.

Männedorf, den 27. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

Ed. Zuppinger.

11. Heinrich Meherli, Uhrenmacher, auf Dorf zu Männedorf ist in Folge rechtskräftigen Beschlusses wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft gestellt. Sein Vormund ist Herr Jakob Webi auf der Untelen zu Dietikon.

Männedorf, den 27. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

Ed. Zuppinger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

12. Ordentliche Gemeindeversammlung in Göttingen.

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger werden eingeladen, Sonntag den 6. Jenner 1861, Nachmittags punkt 1 Uhr, zur Behandlung folgender Geschäfte im Schulhaus dahier sich einzufinden:

- A. 1. Vorlage der Voranschläge der Schul- und Straßenverwaltungen.
2. Antrag der Schulpflege betreffend die Ausschreibung des Bürgerantheils an dem Schulfond.
3. Mittheilung eines Beschlusses der Schulpflege betreffend Entschädigung an die Lehrer für Wohnung, Pflanzland und Brennholz.
- B. Für Bürger und Grundeigentümer:
4. Antrag des Gemeinrathes und Bürgerausschusses betreffend die Erbauung von drei Verbindungsstraßen, nämlich: die eine von der Strinwiesgasse durch den Hinterweg bis in die Rühgasse; die zweite vom Dolber nach der Ortschaft Ablißberg; die dritte von der Rütigasse nach dem Sprensenbühl.
- C. Für die Bürger allein:
5. Vorlage des Voranschlages über das Gemeindgut.

Die Akten liegen in der Zwischenzeit den Stimmberechtigten auf der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Göttingen, den 29. Christmonat 1860.

Für den Gemeinrath:
J. Widmer, Präsident.

13. Gemeindeversammlung.

Die in und außer der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Gedingen werden hiemit auf Sonntag den 6. Jenner 1861, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Gemeindeversammlung ins Schulhaus eingeladen, um über einen Antrag des Stillstandes und der Schulpflege betreffend Dekretirung einer Armen- und einer Schulsteuer zu beraten resp. Beschluß zu fassen.

Gedingen, den 30. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Schreiber,
J. S. Burhard.

14. Die stimmsfähigen Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen in der Schule Laupen werden eingeladen, Mittwoch den 2. Jenner 1861, Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause zu erscheinen, um sich bei folgenden Geschäften zu betheiligen:

1. Anhörung eines Schreibens der Bezirkschulpflege betreffend Schulhausbau.
2. Schlussnahme darüber.

Zahlreiches Erscheinen wird erwartet.
Laupen, den 27. Christmonat 1860.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber.

15. Steuerausreibung.

Laut Beschluß der Kirchgemeindeversammlung Steinmaur vom 30. Herbstmonat d. J. sollen die Kosten des Baues einer Straße dritter Klasse von Niedersteinmaur nach Sünikon durch eine Steuer gedeckt werden.

Der Verleger ist gefertiget und liegt 10 Tage zur beliebigen Einsicht offen, in der Meinung, daß Reklamationen innert dieser Frist bei zuständiger Behörde geltend zu machen sind.

Die Steueranlage beträgt auf 1000 Franken Vermögen, auf die Haushaltung und den Mann vom 20. Jahre je 3 Frkn. 25 Rpn.

Steinmaur, den 29. Christmonat 1860.

Die bestellte Baukommission.

16. B a r n u n g:

Jede Person, die es nöthig hat, wird hiemit vor dem geschlechtlichen Umgang mit Johannes Altorfer, Abrahams von Dietlikon, Arbeiter in Außer-Rodl, gewarnt, da dessen Heimatgemeinde sich vor jedem Nachtheile verwahrt, der aus einem unerlaubten Umgang mit dem Genannten erfolgen könnte.

Dietlikon, den 26. Christmonat 1860.

Die Armenpflege.

17. Jakob Luz von Stäfa, Fabrikarbeiter, dessen Aufenthalt seit seiner Entfernung von Richtersweil hierorts unbekannt ist, wird amlich aufgefordert, Mittwoch den 9. Jenner 1861, Vormittags 10 Uhr, im Armenhause vor der Armenpflege zu erscheinen, um für die Unterhaltung seiner Kinder Rede zu stehen.

Stäfa, den 27. Christmonat 1860.

Die Armenpflege.

18. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Affoltern wird anmit der unterm 15. Wintermonat 1848 der Anna Stähli, Schulhansen von hier, ausgestellte Heimatschein Nr. 123 öffentlich aufgerufen, mit der Androhung, daß, sofern derselbe nicht innert 10 Tagen a dato hierorts eingereicht würde, die Kraftloserklärung erfolgen müßte.

Hedingen, den 30. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,
J. G. Burkhard.

19. Der dem unverheiratheten Johannes Sidler, Stehli, von Ottenbach unterm 1. Christmonat 1857 nach Außer-Rodl ausgestellte Heimatschein, angeblich verloren gegangen, wird hiemit öffentlich aufgerufen und zu dessen Einbringung eine mit dem 14. Jenner 1861 zu Ende gehende Zeitfrist angesetzt, sonst derselbe für kraftlos erklärt wurde.

Ottenbach, den 28. Christmonat 1860.

Die Gemeinderathskanzlei.

20. Der in Nr. 96 Art. 34 des Amtsblattes ohne Erfolg aufgerufene Heimatschein für Seline Bachmann wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung anmit kraftlos erklärt.

Richtersweil, den 29. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Gemeinderathsschreiber,
G. Pfister.

21. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Pfäfers wird anmit der mit Nr. 596 bezeichnete, unterm 25. Mai 1858 für Jakob Gubler vom Weillhof-Rufikon ausgestellte Heimatschein kraftlos erklärt.

Rufikon, den 28. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeinderathes:

G. Wettstein, Gemeinderathsschreiber.

• 22. Die in Nr. 100 Art. 20 des Amtsblattes erfolglos aufgerufenen Heimatscheine Nr. 1445 für Jakob Detiker, Seidenfärber, und Nr. 1542 für Heinrich Pfister, Schiffknecht, werden hiemit mit stathalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Männerdorf, den 27. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeinderathes:
Billeter, Gemeinderathsschreiber.

23. Absteigerung:

Die Gemeinde Affoltern b. S. ist im Falle eine 1087' lange Straße dritter Klasse von der Zürich-Weimthalerstraße bis an die Banngrenze zu Verleihen zu erstellen. Ueber die diebställige Erdarbeit findet künftigen Freitag den 4. Jenner 1861, Abends 6 Uhr, im Gasthof zum Löwen dahier eine zweite öffentliche Absteigerung statt und es können die Pläne, Baubefreiung und Akfordbedingungen inzwischen bei Herrn Gemeinderathspräsident Schumacher eingesehen werden.

Zu dieser Absteigerung wird eingeladen.

Affoltern b. S., den 29. Christmonat 1860.

Der Gemeinderath.

24. Künftigen Mittwoch den 2. Jenner 1861, Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Verfühlungsbegehren im schnellen Rechtstrieb in hier öffentlich versteigert: 1 Kuh, gelb, zirka 6 Jahre alt, 1 ausgerüstetes Leiterwägelchen mit hölzernen Achsen.

Sodann Freitag den 4. Jenner 1861, Vormittags 10 Uhr, im ordentlichen Rechtstrieb: 2 ausgerüstete Leiterwägelchen, 1 Art, 1 Säge, 2 Ketten, 2 Körbe, 1 Gertel, 1 tannene Kiste und 1 Eisenpfanne.

Schwanendingen, den 30. Christmonat 1860.

Der Gemeindevorsteher:
Jb. Benz.

25. In Folge verlangter Verfühlung wird Donnerstag den 3. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, in der Weinschenke des Herrn Wuhmann dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein tannener zweithüriger Kasten.

Wipfingen, den 31. Christmonat 1860.

R. Holz, Gemeindevorsteher.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Aufrufe von Verschollenen.

26. Hs. Jakob Hürlimann, geboren 1749, Sohn des Heinrich Hürlimann und der Elisabeth geb. Honegger von Wernetshausen bei Hinwil, seit mehr als fünfzig Jahren unbekannt abwesend, oder dessen allfällige hierorts unbekannte Erben oder andere Ansprecher auf sein in waisenamtlicher Verwaltung liegendes Vermögen von 525 Frkn. 28 Rpn. werden hiemit aufgefodert, binnen der mit dem 27. Hornung 1861 zu Ende gehenden Frist in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Hs. Jakob Hürlimann für todt erklärt, als muthmaßliche Todeszeit das Ende des Jahres 1838 festgesetzt und sodann

die Ausbdingabe seines Vermögens an die damals nächsten Erben des Hülsmann ohne weitere Haft bewilligt würde.

Sinwil, den 8. März 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

27. Kaspar Bertschinger, Küfer, von Hirslanden, geboren den 12. Weinmonat 1809, welcher im Jahr 1826 seine Heimat verlassen, bis zum 1. Hornung 1830 sich in Mainz aufgehalten, seither aber keine Nachrichten von seinem Schicksal gegeben hat, sowie allfällige hierorts unbekannte Erben desselben werden hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten von heute an bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigensfalls Kaspar Bertschinger als tobt erklärt und dessen Vermögen seinem hierorts bekannten Erben herausgegeben würde, vorbehaltlich der persönlichen Haftpflicht für dessen Rückgabe während 20 Jahren vom Todestage an.

Zürich, den 25. Heumonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

Bevogtigungen.

28. Während der vor Bezirksgericht Ulster anhängig gemachten Untersuchung gegen Rudolf Ründig, Johannessen sel., in Wangen, betreffend Bevormundung wegen Verschwendung hat Ründig, dem Herr Zivilgemeindegpräsident Johannes Schmid in Wangen als Vogt bestellt wurde, sich freiwillig der Bevogtigung begeben, weshalb die vom Bezirksrath Ulster am 29. Mai d. J. vorläufig über Ründig verhängte Bevogtigung wegen Verschwendung vom Gerichte durch Beschluß vom 22. d. definitiv bestätigt wurde, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ulster, den 29. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber
Christmann.

Briefaufträge und Amortisirungen.

29. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermifsten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes von:

400 fl. Kapital auf Jakob Schwarz von Höngg, banne Jakob Noß bei der Linde Gält und Bürg, zu Gunsten Herrn Statthalter. Joh. Rudolf Escher, mit dem wahrscheinlichen Datum vom 8. April 1698 (letzter bekannter Schuldner: Herr Heinrich Schwarz in Höngg; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigensfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

30. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermisten, angeblich aber abbezahlten Schuldbriefes:

92 fl. 17 s. 8 Gr., ursprünglich 277 fl. 13 s. 2 Gr., auf Meister Heinrich Hess, Schneider zu Wald, und Schulmeister Kaspar Hürli mann von Wernetshausen, Gemeinde Hinwil, zu Gunsten ihres Schwagers Hs. Rudolf Müller ab der Breiten bei Wald, d. d. Martini 1770 (letzte bekannte Schuldner: Jakob und Kaspar Hürli mann und Jakob und Kaspar Buchmann in Wernetshausen, und letzter bekannter Gläubiger: der Ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefodert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen der mit 27. Jor-
nung 1861 zu Ende gehenden Frist von dem Vorhandensein des Instru-
mentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend
angesehen und kraftlos erklärt würde.

Hinwil, den 2. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

31. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der nachfolgenden, seit längerer Zeit vermisten, angeblich abbezahlten Schuldburkunde, betitelt Gültbrief, im Betrage von:

20 fl. Kapital auf Hans Waser zu Wipfingen, zu Gunsten Herrn Salomon Hirzel des Regiments Pöhl: Stadt Zürich und wohlverordneten Anbmänn zum Fraumünster zu Gunsten seinem bedienenden Amte, bei, mit Abgebh. denen verordneten Rechenherra getroffenem Kauf, dat. 7. November 1720 (letzte bekannter Schuldner: Herr alt Friedensrichter Rudolf Siegfried in Wipfingen; letzter bekannter Gläubiger: das Fraumünsteramt)

oder wer sonst über diese Schuldburkunde Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 24. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Vermischte Bekanntmachungen.

32. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der vermisten Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 9341, 32292, 32293, 32294, 32295, 32296, 32297, 51026, 51027, 51028, 51029 und 51030 aufgefordert, sich innerhalb zwei Jahren, vom 11. Christmonat 1860, als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Aktien für erloschen erklärt und statt derselben noch allein gültige Duplikate dem Eigenthümer zugefertigt würden.

Zürich, den 24. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

33.

Das Bezirksgericht Andelfingen

hat

in Sachen

der Louise Witzig geb. Mühlgen, von Feuerthalen, Klägerin,

gegen

Theodor Witzig, Bäcker, von Feuerthalen, unbekannt abwesend, Beklagten,

betreffend Scheidung,

mit Einmuth erkennt:

1. Seien die Litiganten gänzlich geschieden.
2. Sei das aus der Ehe vorhandene Kind der Mutter zur Erziehung überlassen und den Waisenbehörden im Sinne des § 227 des privatrechtlichen Gesetzbuches zur Obsole anempfohlen.
3. Bezahle Beklagter unter subsidiärer Haft der Klägerin die Kosten.
4. Mittheilung dem Stillstand Feuerthalen und an den Beklagten durch das Amtsblatt mit dem Bemerken, daß die Appellationsfrist für ihn vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Andelfingen, den 22. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Weiß.

34.

Das Kreisgericht Zürich

hat

in Sachen

gegen

Johannes Rathgeb, Sohn, Metzger, von Dietlikon, dato unbekannt abwesend, Beklagten,

betreffend Diebstahl und Unterschlagung,

einnützlich gefunden:

Beklagter sei eines einfachen Diebstahls und der Unterschlagung zweiten Grades in unbestimmtem, zusammen jedoch 20 Frkn. nicht übersteigendem Betrage schuldig, eines weitem Vergehens dagegen nicht schuldig, und sodann erkennt:

1. Sei Rathgeb mit Bezug auf den Diebstahl an den drei baumwollenen Schirmen freigesprochen.
2. Sei derselbe im Uebrigen zu acht Tagen Gefängniß verurtheilt.
3. Trage er die Kosten.
4. Habe es bei der Rückgabe des Hutes und des seidenen Schirmes an die Damnskataten sein Verbleiben.
5. Mittheilung an das Statthalteramt und an Rathgeb durch das Amtsblatt, welchem die Appellationsfrist von vier Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, zu laufen beginnt.

Actum Zürich, den 27. Christmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:

Der Präsident,

Dr. G. Geßner.

35. Durch Beschluß vom 11. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes den in den Gemeinden Weiningen, Ober- und Unterengstringen und Geroldswil unter der Benennung Vogtsteuer bestanden und an

Herrn alt Staatschreiber Meyer von Knonau und die Erben des Herrn Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau von Zürich bezahlten Grundgins nach fruchtlosem Aufruf an allfällige dritte Ansprecher als getilgt erklärt und dessen Löschung im Notariatsprotokoll befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 24. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
J. J. Döner.

36. Durch Beschluß vom 4. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die verfehollene Susanna Aeberli, Rudolfsen sel. Tochter von Erlenbach, geboren den 9. März 1777, als todt erklärt, das Ende des 31. Christmonat 1831 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und verfügt, es sei daher bei Theilung des Nachlasses des erst später verstorbenen Heinrich Aeberli von Rumensee-Rüschacht auf sie keine Rücksicht mehr zu nehmen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Meilen, den 19. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
H. R. Schwarz.

37. Der Nachlaß des unterm 18. Weinmonat d. J. verstorbenen Joh. Stöcker, Thierarzt, von Bödensweil, wohnhaft gewesen in der Gusch-Detweil, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Erben Albert und Hermann Stöcker ausgeschlagen, dagegen von den übrigen Erben Johannes, Salomon, Hans Jakob, Sophie, Louise, Selina und Karolina Stöcker durch Stillschweigen während der gesetzlichen dreißigtägigen Bedenkzeit angetreten worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Meilen, den 19. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
H. R. Schwarz.

38. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des am 24. Wintermonat d. J. verstorbenen alt Gemeinrath Johannes Wolfer zu Maur von den Waisenbehörden im Namen des minderjährigen Erben August Wolfer, geb. 1859, ausgeschlagen worden ist.

Uster, den 28. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Christmann.

39. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Winterthur hat nach durchgeführtem Auffallerverfahren den Konrad Wiesendanger, Johannessen sel. Sohn, von und in Weltheim durch Beschluß vom 14. d. M. fallit erklärt, was im Auftrage desselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Winterthur, den 29. Christmonat 1860.

Notariatskanzlei Bültsingen:
J. Knüßli, Landtschreiber.

40. Zugfrist.

Im Konkurse betreffend Konrad Henzer, Krämer, von Embrach wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, eine mit dem 7. Jenner nächstkünftig ablaufende Frist von zehn Tagen behufs Abgabe von Ueberschlagsklärungen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen wird.

Kloten, den 24. Christmonat 1860.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landsschreiber.

Konkurspublikationen.

41. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des alt Hauptmanns Hs. Heinrich Meier, Uhrenmacher, von Bülach; von dem Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Bülach v. 27. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 2. Hornung 1861. — Bedenkzeit 13—23. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 2. März 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Ulrich Kunz von Egg, wohnhaft auf Rülpfen zu Schönenberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Gorgen v. 18. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 20. Jenner 1861. — Bedenkzeit 30. Jenner bis 9. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 19. Hornung 1861, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben dießfür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Nachträge von Konkursen.

42. Das Bezirksgericht Regensburg hat das gegen Anna Barbara Benz geb. Meier, Heinrichs, alt Majoren Ehefrau in Dieleborn, eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung ihrer Gläubiger aufgehoben und dieselbe wieder in den vollen Genuß ihrer bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Regensburg, den 31. Christmonat 1860.

Notariatskanzlei Regensburg:
Jb. Harbmeier, Landsschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N. 2.

Freitag, den 4. Jenner

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 31. Christmonat 1860.)

Mit Rücksicht auf die der Direktion der Justiz obliegenden größern gesetzgeberischen Arbeiten wird das Vormundschafswesen von dieser Direktion abgetrennt und sodann gewählt:

Zum Direktor der Justiz, Abtheilung Vormundschafswesen: Herr Regierungsrath Benz.

Zum Stellvertreter desselben: Herr Regierungsrath Treichler.

Zu einem Beisitzer der Direktion der Justiz (für Herrn Benz): Herr Regierungsrath Fenner.

Zu einem Stellvertreter des Beisitzers der Direktion der Justiz (für Herrn Fenner): Herr Regierungsrath Treichler.

Der Gemeinde Wädwilon wird an den Bau der Straße dritter Klasse über Ottenhausen nach Seegraben über die bereits vom Staate gemachten Auslagen hinaus ein Beitrag von 1800 Frkn. ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Gemäß Beschluß des Regierungsrathes ist sämtliche Auszüglermannschaft im Laufe des Monats Jenner zu einer Gewehr-Inspektion einzuberufen. Bei diesem Anlasse sind denn auch die Gewehre, welche sich dazu eignen, mit Zügen (System Prelaz-Bürmann) versehen zu werden, einzuziehen und die Umänderung auf Kosten des Staates zu besorgen, in dem Sinne, daß die umgeänderten Gewehre, nachdem sie den Eigenthümern zurückgestellt sein werden, von denselben bis nach vollendeter Dienstpflicht nicht veräußert und zu allfälligem eidgenössischem Dienste mitgebracht werden sollen.

Demnach wird die Mannschaft sämtlicher Auszüglerbataillone vom Feldwibel abwärts aufgefordert, an nachstehenden Tagen auf den bezeichneten Sammelplätzen je Vormittags 9 Uhr zu er-er durch die Bezirkskommandanten abzuhaltenden Inspektion sich einzufinden.

Im II. Militärbezirk.

Montag den 7. Jenner in Affoltern a. A.

Die Mannschaft aus den Gemeinden: Aeugst, Affoltern, Hausen, Hedingen, Kappel, Knonau, Maschwanden, Mettmensletten, Obfelden, Ottenbach, Riffersdöwil.

Mittwoch den 9. Jenner in Gorgen.

Abdiswil, Gitzel, Gorgen, Hütten, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Richtersdöwil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil, Wädensdöwil.

Im I. Militärbezirk.

Freitag den 11. Jenner in der Kaserne in Zürich.

Die Mannschaft aus den Gemeinden: Zürich und Riesbach.

Samstag den 12. Jenner in der Kaserne in Zürich.

Aesch, Albisrieden, Altstetten, Auerschl, Birnmensdorf, Bonstetten, Enge mit Leimbach, Gluntern, Girslanden, Gottlingen, Oberstrass, Stallikon, Utikon, Unterstrass, Ober- und Niederurdorf, Wettisdöwil, Wiedikon, Wollishofen und Wytkon.

Im IV. Militärbezirk.

Montag den 14. Jenner in Bärensdöwil.

Die Mannschaft aus den Gemeinden: Bärensdöwil, Bauma, Fischenthal, Gittau, Pfäffikon, Seegraben, Sternenberg, Wegikon.

Donnerstag den 17. Jenner in Bubikon.

Bubikon, Dürnten, Glinwil, Rüti und Wald.

Im III. Militärbezirk.

Dienstag den 15. Jenner in Uster.

Die Mannschaft aus den Gemeinden: Egg, Goshau, Gränigen, Maur, Mönchaltorf, Uster.

Freitag den 18. Jenner in Meilen.

Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Rüschnacht, Männedorf, Meilen, Detwil, Stäfa, Utikon, Zollikon und Zumikon.

Im V. Militärbezirk.

Montag den 21. Jenner in Turbenthal.

Die Mannschaft aus den Gemeinden: Febraltorf, Rusikon, Turbenthal, Weislingen, Wildberg, Wylla und Zell.

Dienstag den 22. Jenner in Wintertthur.

Bertschikon und Zünikon, Brütten, Glag, Glau, Hagendösch und Schneit, Hofstetten, Illnau, Kyburg, Lindau, Oberwinterthur, Schlatt, Schottikon, Seen, Tösch, Veltheim, Wiesendangen, Winterthur und Wülflingen.

Im VI. Militärbezirk.

Donnerstag den 24. Jenner in Andelfingen.

Die Mannschaft aus den Gemeinden: Andelfingen, Benken, Berg, Buch, Dägerlen, Dürlikon, Dorf, Dorlikon, Dynhard, Glisikon, Glau, Henggart, Heutlingen, Nestenbach, Pfungen, Rickenbach, Seuzach, Volken.

Freitag den 25. Jenner in Andelfingen.

Altikon, Attikon, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen und Mhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Stammheim, Trüllikon, Waltalingen und Guntalingen.

Im VII. Militärbezirk.

Montag den 28. Jenner in Eglisau.

Die Mannschaft aus den Gemeinden: Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein und Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Hört, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Nordas, Wasterlingen, Winkel, Mäti und Eschenmosen, Wyl.

Dienstag den 29. Jenner in Baltenswil.

Basserdorf, Dietlikon, Dübendorf, Glannden, Greifensee, Kloten, Nürensdorf und Breite, Opfikon und Oberhausen, Rieden, Scherzenbach, Volketswil, Wallisellen, Wangen.

Im VIII. Militärbezirk.

Donnerstag den 31. Jenner in Niederglatt.

Die Mannschaft aus den Gemeinden: Bachs, Dielsdorf, Meerach und Nibet, Niederhasli, Niederglatt und Röschikon, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Raat und Schüpfheim, Rümlang, Schleinitz, Tachlern und Waasen, Schöffliedorf, Stadel, Steinmaur, Weisach und Windlach.

Freitag den 1. Hornung in Regensdorf.

Affoltern b. S., Boppelsen, Buchs, Dällikon, Tänikon, Dietikon, Engstringen, Geroldswil, Höngg, Hüttikon, Mettwila. d. L., Dielfingen, Regensberg, Regensdorf, Schlieren, Schwamendingen und Derlikon, Seebach, Weinigen und Wipfingen.

Der militärische Anzug und die Ausrüstung der Mannschaft bestehen in: Tschako, regimentarischer Halsbinde, Aermelweste, Kaput, Waffen und Lederzeug (ohne Tornister), die Tambouren mit ihren Trommeln versehen.

Das Personal der Bataillonsstäbe, die Frater, die Zimmerleute und die Trompeter haben bei der Inspektion nicht zu erscheinen.

Das Infanteriekommando wird die benötigte Anzahl Offiziere der Infanterie zu diesem Dienst beordern.

Die Ausbleibenden haben eine besondere Aufforderung zur spätern Inspektion in der Kaserne zu gewärtigen; die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden werden mit einer Buße von 6 Frkn. belegt.

Zugleich wird sämtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, dass sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird, und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, den 1. Jenner 1861.

Die Direktion des Militärs.

2. Pferdversteigerung.

Unter Leitung der Kantonsbeamtung wird Freitag den 11. d. M., Vormittags 10 Uhr, bei der Kaserne dahier ein fünfjähriges Pferd öffentlich versteigert und dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen.

Zürich, den 3. Jenner 1861.

Im Namen des Oberkriegskommissariates in Bern:

Das Kantonskriegskommissariat.

3. Rekrutirung des Geniekorps für 1861.

Wer von der uneingetheilten dienstpflichtigen Mannschaft als Sappeur- oder Pontonnier-Rekrut einzutreten wünscht, hat mit einem gefehligen Grezierscheine versehen, Montag den 14. Jenner, Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Kaserne zu erscheinen, um daselbst die gefehlige Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Zur Aufnahme ist ein gesunder, kräftiger Körperbau und die réglementarische Größe erforderlich.

Zimmerleute, Schiffsleute, Tischler, Wagner, Rüser, Schmiede, Schlosser und Seiler werden bei befriedigender Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen vorzugsweise angenommen.

Jeder als Rekrut Angenommene hat vor seiner Einschreibung die Hälfte des zur Anschaffung der kleinen Uniform, der Ausrüstung und der Bewaffnung benötigten Betrages von 35 Frkn. an das Kantonskriegskommissariat baar zu entrichten.

Offiziers-Aspiranten werden eingeladen, sich im Laufe der zwei ersten Monate des Jahres 1861 bei dem Unterzeichneten persönlich zu melden.

Zürich, den 30. Christmonat 1860.

Das Geniekommando.

4. Zu vermieten:

Die Schütte Nr. 11 ob dem Schlosserkehlgebäude im alten Spital, dienlich für Aufbewahrung von Getreide und Hülsenfrüchten. Liebhaber um dieselbe haben sich an die Verwaltung des alten Spitals zu wenden, woselbst die Bedingungen eingesehen werden können.

Zürich, den 3. Jenner 1861.

Boschard, Spitalverwalter.

5. Holzverkäufungen.

Montag den 7. Jenner, von Vormittags 9 Uhr an, in der Staatswaldung Burgholz zu Watt 30 Klafter Laubholz und 1000 Reisigwellen, nebst circa 30 Stämmen Nadelbaumholz,

Mittwoch den 9. Jenner, von Vormittags 9 Uhr an, in der Staatswaldung Fürstenthalden zu Weiach 30 Klafter Laubholz und 1000 Reisigwellen, und

Donnerstag den 10. Jenner, von Vormittags 10 Uhr an, in der Staatswaldung zu Teufen circa 80 Klafter dürrer und Durchforstungsholz und 4000 Reisigwellen, worunter circa 500 Wellen Birkenreis, für Besenmacher dienlich, öffentlich versteigert.

Unterstrass, den 31. Christmonat 1860.

A. Steiner, Forstmeister.

6. Rekrutirung der Kavallerie für 1861.

Wer von der dienstpflichtigen Mannschaft zum Kavalleriekorps aufgenommen zu werden wünscht, hat sich Montag den 14. Jenner 1861, von Morgens 10 Uhr an, in der Kaserne in Zürich bei Unterzeichnetem unter Vorweisung des gefehligen Grezierscheines persönlich zu melden.

An Kadres werden aufgenommen: 1 Frater, 1 Sattler und 4 Trompeter-Rekruten.

Von Leßtern wird unter Anderm gefordert, daß sie nicht allzuweit von einander wohnen, und bereits einige Stücke zusammen blasen können. Sie haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen und daher ihre Instrumente mitzubringen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß insofern durch spätere Verordnungen Dienst erleichterungen für den Kavalleristen eintreten, dieselben auf die im Jahr 1861 eintretenden Rekruten rückwirkend sein werden.

Winterthur, den 27. Christmonat 1860.

Das Kavalleriekommando.

7. **A u s s c h r e i b u n g.**

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben: die Milchlieferung für die zürcherischen Kantonal- Kranken- und Versorgungsanstalten. Der tägliche Milchbedarf steigt auf zirka 220—250 Maß. Die neue Lieferung beginnt mit dem 1. Hornung 1861. Die Lieferungsoskerten sind in verschlossenen schriftlichen Eingaben bis spätestens den 15. Jenner 1861 an den Unterzeichneten einzusenden; sie müssen enthalten: das Quantum Milch, das täglich jeder Lieferant zu liefern sich verpflichtet, und den Preis der zu liefernden Milch per Maß, franko in die Spitalanstalten geliefert. Die Lieferungsbedingungen können eingesehen werden bei

Zürich, den 27. Christmonat 1860.

Voss hard, Spitalverwalter
im alten Spital und der Spannweid.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden

8. Herr Kaspar Wolfensperger, Müller in Bärentswil, sucht um Konzession dafür nach, zu seinem von der Regierung bewilligten Stablissemment von 33 Pferdekraft beim mittlern Wasserstand auch das von Walsperg herfließende Wasser, sowie das Langenbächli- oder Breitenmattwasser von 5 Pferdekraft zu benutzen, welches immer auf seine Mühle benutzt wurde.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Aufällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentswil, den 31. Christmonat 1860.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

9. Herr Kommandant J. J. Voss hard zur Tanne in Bauma beabsichtigt in seinem eigenthümlichen Lande am Rohltobel resp. Lohbach-Sternenberg ein Wasserwerk zu errichten, und sucht hiefür die Konzession auf das sämtliche Wasser dieses Baches sammt allen rechts- und linksseitigen Zuflüssen von den Tobelgütern der Frau Voss hard im Bad-Sternenberg bis zu der Stelle nach, woselbst die Herren Gujer & Comp. zum Grünstal ihre projektirten Weier zu erstellen beabsichtigen, mit dem weitern Begehren zur Erstellung eines Weiers im vordern Tobel.

Das Gebäude zu dem Stablissemment wird entweder unterhalb des Wasserfalles am Rohleggli oder dann oberhalb desselben in dem Lohbachwiesli oder hinten in den Hanfländern daselbst überall im Eigenthum des Petenten, oder dann in dem zum Tobelgewerbe der Frau Voss hard im Bad gehörenden Land in der Nähe ihres Wohnhauses daselbst erstellt.

Sämmtliche für Auswahl des Baulokales benannten Stellen, sowie die Richtung der Wasserleitung und der Platz für Erstellung des Weilers sind auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet und allfällige Einsprachen dagegen dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 3. Jenner 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Guser.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

10. Schulgemeinde Zürich.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der hiesigen Stadt werden eingeladen, Donnerstag den 10. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, zur ordentlichen Schulgemeindeversammlung in der neuen Grossmünsterkapelle sich einzufinden.

Zur Behandlung gelangen folgende Geschäfte:

1. Voranschlag der Stadtschulkasse für den Zeitraum vom 1. Jenner bis 30. April 1861.
2. Uebereinkunft:
 - a) Der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde der Stadt Zürich betreffend die künftigen Verhältnisse des Schulgutes und der Schulgebäude;
 - b) der Schulgemeinde und der Bürgergemeinde der Stadt Zürich betreffend die künftigen Verhältnisse der obern Töchter Schule.
3. Entwurf zu einem Beschlusse der Schulgemeinde betreffend Feststellung der Grundlagen der städtischen Schulorganisation und des Gehaltes der verschiedenen Lehrstellen.

Der Voranschlag der Schulkasse, die zu behandelnden beiden Uebereinkünfte, der Beschlusseentwurf betreffend die neue Schulorganisation und ein einschläglicher beleuchtender Bericht zu diesem Entwurfe können vom nächsten Montag an auf der Stadtkanzlei bezogen werden; die übrigen auf die Traktanden bezüglichen Akten liegen Dienstag und Mittwoch den 8. und 9. Jenner zur Einsicht der Stimmberechtigten auf der Stadtkanzlei offen.

Zürich, den 2. Jenner 1861.

Aus Auftrag des Präsidiums der Schulgemeinde:
Der Sekretär,
Dr. C. Escher.

11. Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde und die in derselben niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit eingeladen, Sonntag den 13. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, sich zur Fortsetzung der Martini-Gemeinde in der Dristkirche zu versammeln, um nach Massgabe von § 22 des Gemeindegesetzes an nachbezeichneten Geschäften Theil zu nehmen, als:

1. Schlußnahme über die Leitung der Schulgemeindeversammlungen im Thal.
2. Schlußnahme über Erweiterung eines Theiles der Dorfstrasse.
3. Schlußnahme über den Voranschlag der Ausgaben im Gemeindegut für das Jahr 1861, soweit es Hauptbauten betrifft.
4. Schlußnahme über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben im Armengute für das Jahr 1861.

5. Schlußnahme über Verschmelzung des Kirchhof-Bundes mit dem Kirchengute.

Stimmberechtigt sind bei dem Ziff. 1 bezeichneten Geschäfte alle Eingeladenen der Thalgemeinde; bei den Ziff. 2 und 3 bezeichneten Geschäften die Bürger der Gemeinde und die Niedergelassenen auf Grundelgenthum; bei den Ziff. 4 und 5 bezeichneten die Bürger allein.

Zu zahlreichem Besuch der Versammlung wird angelegentlichst eingeladen.

Rüdnacht, den 3. Jenner 1861.

Der Gemeinbpräsident:
O b r i s t.

12. Der Gemeinrath Schlieren hat die Abhaltung der zweiten ordentlichen Jahresversammlung auf Sonntag den 6. Jenner 1861 verlagt.

Es werden nun sämtliche in und auswärts wohnende Bürger von Schlieren eingeladen, behufs Verhandlung nachstehender Traktanden an jenem Tage Nachmittags 1 Uhr im Schulhause zu erscheinen:

1. Gesuch der Schulpflege um Verabreichung einer alljährlichen Entschädigung an die Schulkasse für Abhaltung der Versammlungen im Schulzimmer.
2. Gesuch der Ziegenbesitzer um Feststellung eines Servitutskapitals für die dem jeweiligen Ziegenbockhalter bisher zugestandene Nutzung des Grundstückes unter der Müti.

Für auswärts wohnende Grundbesitzer hiesiger Güter:

3. Bestimmung über Art und Weise der Dемаусung des Landes pro 1861. Befolgung und Wahl des Маuserers.

Ausbleibende hätten sich unbedingt den Beschlüssen zu unterziehen.
Schlieren, den 30. Christmonat 1860.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Rüttschi, Gemeinrathsschreiber.

13. E i n l a d u n g.

Die stimmberechtigten Bürger und die auf Grundelgenthum Niedergelassenen, sowie auch die außerhalb der Schulgemeinde nicht auf Grundelgenthum wohnenden Bürger der Schulgemeinde Bosikon und Erlosen werden auf Sonntag den 13. Jenner, Nachmittags 1 Uhr, zu einer außerordentlichen Gemeinbversammlung ins Schulhaus Bosikon eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Antrag der Kommission über den Schulhausbauplag.
2. Vorlegung von Riß und Plan des neu zu erbauenden Schulhauses.
3. Antrag der Kommission über die Bauzeit des Schulhauses.
4. Antrag der Kommission über Dekretirung von Steuern.
5. Antrag der Kommission über einen Weg zum Schulhaus und allfällig Weiteres.

Zu zahlreichem Besuche dieser wichtigen Versammlung wird eingeladen.
Erlosen, den 4. Jenner 1861.

Im Namen der Vorsteberschaft:
Der Präsident,
J. Knecht.

14. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der in Nr. 99 des Amtsblattes von 1860 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des J. Konrad P a t t m a n n von G ü t t e n kraftlos erklärt.

G ü t t e n, den 1. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
H i e f a n d.

15. G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 8. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 silb. Zylinderuhr, 1 schwarzth. Rock, 12 Hemden, 1 blauth. Burnus, 1 nussbaum. Kanapee, 1 nussbaumfarb. Kommode, mehrere Ladenskorpus, Spiegel und Spiegeltischen, Glasurnen, 6 Rohrseffel, 1 Zuckerbäcker-Ofen und eine Kiste mit Zubehöre, aller Arten Formen, 1 großer messing. Mörtel, 1 lb. Waage, 1 Dezimalwaage, 14 Siebe, 3 Kupferseffel, 3 lb. Pfannen, 1 Kasten mit 11 Schubladen, 1 großer Meißstein und vieler anderer Zuckerbäckerwerkzeug, 2 Betten, 1 Kommode, 1 Arbeitstischen, 1 viereckiger Tisch, 1 Nachttischen, 6 Brettstischel, 1 nussbaum. Kanapee, 1 gold. Repetieruhr, 1 zweithür. Kasten, zirka 6 Zentner Zucker, 50 Pfd. Eshokolat, Schachteln u. A. m.

Zürich, den 3. Jenner 1861.

Der Stadtkammann:
F ä s i.

16. V e r s i l b e r u n g s g a n t.

Dienstag den 8. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, werden bei Herrn Schmid, Speisewirth in hier, folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Kuh, braun, 7 Jahre alt, (Nr. 1312). Ferner zirka 70 Zentner Heu (Nr. 8407).

Oberengstringen, den 1. Jenner 1861.

Der Gemeindevammann:
R. Siegfried.

17. H o l z v e r s t e i g e r u n g.

Montag den 7. Jenner 1861, Nachmittags 2 Uhr, wird in der Gemeindevwaldung Göttingen Eichen-, Buchen-, Tannen-, Eschen- und Birken-Nußholz, nebst etlichen Klastern Buchenspaltenholz, Latten, Baumstangen und zirka 400 Weilen Reißig versteigert.

Der Anfang beginnt bei den Lerchen auf der Allmend.

Göttingen, den 31. Christmonat 1860.

Die Bergkommission.

18. Ordentliche Gemeindeversammlung in Göttingen.

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger werden eingeladen, Sonntag den 6. Jenner 1861, Nachmittags punkt 1 Uhr, zur Behandlung folgender Geschäfte im Schulhaus dahier sich einzufinden:

- A. 1. Vorlage der Voranschläge der Schul- und Straßenverwaltungen.
2. Antrag der Schulpflege betreffend die Ausscheidung des Bürgeranttheils an dem Schulfond.
3. Mittheilung eines Beschlusses der Schulpflege betreffend Entschädigung an die Lehrer für Wohnung, Pflanzland und Brennholz.
- B. Für Bürger und Grundelgenthümer:
 4. Antrag des Gemeinderathes und Bürgerausschusses betreffend die Erbauung von drei Verbindungsstraßen, nämlich: die eine von der Steinweggasse durch den Hinterweg bis in die Rüßgasse; die zweite vom Dolber nach der Ortschaft Ablißberg; die dritte von der Rütigasse nach dem Sprensenbühl.
- C. Für die Bürger allein:
 5. Vorlage des Voranschlages über das Gemeindgut.

Die Akten liegen in der Zwischenzeit den Stimmberechtigten auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Göttingen, den 29. Christmonat 1860.

Für den Gemeinderath:
J. Widmer, Präsident.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufsätze und Amortisirungen.

19. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des nachfolgenden, vermischten, wahrscheinlich durch Konfusion werthlos gewordenen Kauffchuldbriefes von:

335 fl. Kapital, ursprünglich zu Gunsten alt Landrichter Jakob Treichler an der hintern Lände, haltend auf Rud. Göttinger, Milchtrager, Heinrich Sohn an der Straß Wädensweil, d. d. Martini 1815 (letzt bekannter Gläubiger: Jakob Treichler auf dem Bühl; letzter Schuldner: Hans Gattiker ob der Kirche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, binnen drei Monaten von heute an der unterzeichneten Gerichtskanzlei von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und sodann Auftrag zur Löschung gegeben würde.

Göttingen, den 22. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Hauser.

Aufrufe von Verschollenen.

20. Jakob Kleiner, Schiffer, von Schönenberg, wohnhaft gewesen in Bädenswil, welcher sich am 23. April d. J. von Hause entfernt hat, selber nicht mehr zurückgekehrt und wahrscheinlich verunglückt ist, oder allfällig unbekannte Erben desselben werden anmit aufgefodert, sich innerhalb neun Monaten a dato in der unterzeichneten Gerichtskanzlei anzumelden, widrigenfalls derselbe als verschollen erklärt und die Nutznießung seines in 846 Frkn. 88 Rp. bestehenden Vermögens den jeweiligen nächsten Erben resp. den hierauf Berechtigten gestattet würde.

Gorgen, den 10. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Häuser.

Bermischte Bekanntmachungen.

21. Die Ausloosung der Geschwornen für das am 21. d. M. in Zürich zusammentretende Schwurgericht findet Montag den 7. d., Vormittags $\frac{1}{2}$ 12 Uhr, im Sitzungszimmer der Kriminalabtheilung des Obergerichtes im Obmannamte dahier statt.

Zürich, den 2. Jenner 1861.

Aus Auftrag des Lit. präsidenten Mitgliedes
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der Kriminalsekretär,
M. Rüscheler.

22. Das Bezirksgericht Gorgen
hat
in Sachen

der Maria Magdalena geb. Randegger dahier,
gegen

ihren unbekannt abwesenden Ehemann Hs. Heinrich Rikler von Gorgen,
betreffend Ehescheidung,
nach erklärter Vollständigkeit der Akten über die Rechtsfrage:

„Ob das zwischen den Litiganten geschlossene Eheband gerichtlich
„aufzulösen sei?

beschlossen:

1. Seien die streitigen Ehegatten gänzlich geschieden.
2. Sei der aus der Ehe vorhandene Knabe der Mutter zur fernern Erziehung überlassen.
3. Seien die erlaufenen Kosten von der Klägerin zu beziehen, sei ihr jedoch biefür der Regreß auf den Beklagten zugesichert.
4. Sei dieses Urtheil der Klägerin, dem Stillstand Gorgen und dem Beklagten, letzterm durch das Amtsblatt und mit der Eröffnung mitzutheilen, daß ihm die Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Actum Gorgen, den 17. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Häuser.

23. Zug s f r i f t.

Im Konkurse über den Nachlaß des Heinrich Baumgartner auf der Aebelen zu Obermeilen findet keine Auffallsverhandlung statt; dagegen wird den sämtlichen Gläubigern eine mit dem 12. d. M. zu Ende gehende peremptorische Frist zu Abgabe von Zug s- resp. Ueberschlagsertklärungen in Bezug auf das sämtliche Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Meilen, den 2. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Meilen:

H. Konrad Hitzel, Landtschreiber.

24. S c h u l d e n r u f.

Zur Feststellung des Vermögensbestandes des freiwillig unter Vormundschaft getretenen Heinrich Gut, Zimmermann, von und zu Albisrieden, ist der öffentliche Schuldenruf bewilligt. Es werden daher die Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprachen bis zum 1. Hornung 1861 der unterzeichneten Notariatskanzlei auf Stempelpapier und kostenfrei einzureichen, unter Androhung des Verlustes aller derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- und Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faupfändern gedeckt sind.

Zürich, den 4. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Notariatskanzlei Wiefikon u. d. G.,

E. Keller, Landtschreiber.

25.. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird an mit der Inhaber der vermischten Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 9341, 32292, 32293, 32294, 32295, 32296, 32297, 51026, 51027, 51028, 51029 und 51030 aufgefordert, sich innerhalb zwei Jahren, vom 11. Christmonat 1860, als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Aktien für erloschen erklärt und statt derselben noch allein gültige Duplikate dem Eigentümer zugestellt würden.

Zürich, den 24. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Döbner.

Konkurspublikationen.

26. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Salomon Peter, Buchbinder, von Wiefendangen, wohnhaft in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 2. Hornung 1861. — Bedenkzeit 13. bis einschließlic 23. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 1. März 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Neu erworbenes Aktivum des am 17. Augustmonat 1842 verrecktfertigten Jakob B u r r e r, Heinrichen sel. Sohn, aus dem Wogen, dato in Gibsegg-Sternenberg; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß

des Bez. Gerichtes Pfäfers v. 22. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäfers 3. Hornung 1861. — Bedenkzeit 13. bis 23. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 6. März 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des jütirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der hiefälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilgläubiger wird auf die Bestimmungen des jütirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

27. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des hiefälligen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Herr Andreas Wehner, Dr. philos., von Göttingen, wohnhaft gewesen in Zürich; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. Christmonat 1860. — Frist für die Eingaben bis den 28. Jenner 1861 an die Notariatskanzlei der Stadt Zürich.

Beilage: Voranschlag der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1861.

Druck und Expedition von Orell, Büssli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
 Postzuschlag 20 Rpn.



Einschreibungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
 Briefe und Gelder franko
 an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 3.

Dienstag, den 8. Jenner

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 5. Jenner 1861.)

Das Obergericht bringt dem Regierungsrathe zur Kenntniß, daß es an die durch Resignation erledigte Stelle eines Kreisshäfers des vierten Kreises für Schätzungen bei Abtretung von Privatrechten gewählt habe: Herrn Kaspar Scherer, Bezirksrichter, in Binzikon.

Dem eventuell in Altstetten eingebürgerten Herrn Med. Dr. Gustav Erdmann Weisflog aus Wittweida, Königreich Sachsen, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt.

An die durch Ablauf der Amtsdauer erledigte Stelle eines Landsschreibers für den Notariatskreis Grüttingen wurde neuerdings gewählt: Herr Johannes Hirs von Dielsdorf.

Zu einem Hauptmann beim Geniecorps (Sappeurs) wurde gewählt der bisherige Oberlieutenant: Herr Heinrich Sulzer von Winterthur, in Elgg-Madorf.

Dem Bundesrathe wird die Tabelle, enthaltend die Ergebnisse der am 10. Christmonat 1860 vorgenommenen Volkszählung im Kanton Zürich, mitgetheilt.

Aus derselben ergibt sich folgendes Gesamtergebnis:

Zahl der Wohnhäuser	36,402
" " Haushaltungen	56,320
Gesamtbevölkerung (wovon 1,039 vorübergehend abwesend)	267,641
Geschlecht { Männlichen Geschlechtes	130,952
{ Weiblichen " "	136,689
	267,641
Familienstand { Zusammenlebende Ehegatten	90,273
{ Getrenntlebende und geschiedene	4,818
{ Verwitwete	16,528
{ Ledige	156,022
	267,641

Heimatverhältnisse	{	Gemeindegbürger in ihrer Heimatgemeinde	154,170	
		Bürger anderer Gemeinden des Kantons	85,272	
		Schweizer aus andern Kantonen	17,799	
		Schweizerische Bevölkerung	257,241	
		Ausländer	10,394	
		Heimatlose	6	
				267,641
Aufenthaltsverhältnisse	{	Zahl der Niedergelassenen, d. h. bleibend wohnhafte Bürger und Nichtbürger	228,399	
		Zahl der Aufenthalter, d. h. mehr vorübergehend anwesende Bürger und Nichtbürger	37,869	
		Durchreisende	1,373	
				267,641
Konfession	{	Katholiken	11,497	
		Protestanten	254,903	
		Von andern christlichen Konfessionen	1,066	
		Israeliten und andere Nichtchristen	175	
				267,641
Sprachverhältnisse	{	Deutsch sprechende Familien	56,259	
		Französisch sprechende Familien	40	
		Italienisch	12	
		Andere Sprachen	9	
				56,320
Bewohnte Räumlichkeiten				227,331
Feuerwaffen	{	Eidgenössische Ordonnanzfluger	1,444	
		Andere brauchbare Stuger	1,284	
		Ordonnanzgewehre mit Steinschloß	2,590	
		" " Perkussion	7,722	

Der Zeitpunkt des Zusammentrittes des Großen Rathes zu einer zweiten Abtheilung der Winterstung wurde vorläufig auf Montag den 18. Hornung festgesetzt.

E r n e n n u n g e n.

Die Direktion des Militärs hat unterm 5. Jenner d. J. beim Offizierskorps des Geniekorps folgende Beförderungen vorgenommen:

A. Sappeurs.

Zum Oberlieutenant wird befördert der bisherige erste Unterlieutenant:

Herr Edward Brunner von Erlenbach.

Zum ersten Unterlieutenant der bisherige zweite Unterlieutenant:

Herr Adolf Brunner von Riebbach.

B. Pontoniers.

Zum Oberlieutenant der bisherige erste Unterlieutenant:

Herr Hans Locher von Zürich.

Zum ersten Unterlieutenant der bisherige zweite Unterlieutenant:

Herr Theodor Furrer von Winterthur.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. A u s s c h r e i b u n g.

Der Lehrstuhl der allgemeinen Geschichte an der philosophischen Fakultät der Zürcherischen Hochschule wird anmit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die schriftlichen Anmeldungen sind bis zum 31. Jenner 1861 der Direktion des Erziehungswesens einzureichen, bei welcher über die Bedingungen der Anstellung nähere Erkundigungen eingezo-gen werden können.

Zürich, den 4. Jenner 1861.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. Jb. Dubé.

Der Direktionssekretär,

Fr. Schweizer.

2. Da in der Versorgungsanstalt an der Spannweid ein Wundbrand für eine Bürgerin der Stadt Zürich erkrankt ist, und derselbe gegen Bezahlung der festgesetzten Einkaufssumme von 933 Frkn. 33 Rpn. wieder vergeben werden soll, so können allfällige Bewerberinnen diesfällige Anmeldungen vor Ablauf dieses Monats bei Herrn Verwalter Bosshard im alten Spital einreichen.

Zürich, den 7. Jenner 1861.

Im Namen der Hauskommission der Spitalpflege:

Der Sekretär,

Morf.

3. H o l z v e r s t e i g e r u n g.

Donnerstag den 10. Jenner werden in der Stifstwaldung am Schwamendingerberg versteigert:

Vormittags von 9 Uhr an beim Strickshopf und Walbelacker 2c. 170 Stämme Bau-, Ege- und Nutzholz, 35 Klafter Laub- und Nadel-Brennholz und zirka 600 Wellen Reiflg.

Nachmittags von 1½ Uhr an am Hüttenrain 10 Stämme Eichen- und Buchen-Nutzholz, 60 Eschenstangen, 55 Klafter Brennholz und 1000 Reiflgwellen.

Zürich, den 5. Jenner 1861.

Al. Randolt, Forstmeister.

4. Z u v e r m i e t h e n:

Die Schütte Nr. 11 ob dem Schloßkellergebäude im alten Spital, dienlich für Aufbewahrung von Getreide und Hülsenfrüchten. Liebhaber um dieselbe haben sich an die Verwaltung des alten Spitals zu wenden, woselbst die Bedingungen eingesehen werden können.

Zürich, den 3. Jenner 1861.

Bosshard, Spitalverwalter.

5...

Ausschreibung.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben: die Milchlieferung für die zürcherischen Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten. Der tägliche Milchbedarf steigt auf zirka 220—250 Maß. Die neue Lieferung beginnt mit dem 1. Hornung 1861. Die Lieferungsanträge sind in versiegelten schriftlichen Eingaben bis spätestens den 15. Jenner 1861 an den Unterzeichneten einzusenden; sie müssen enthalten: das Quantum Milch, das täglich jeder Lieferant zu liefern sich verpflichtet, und den Preis der zu liefernden Milch per Maß, franko in die Spitalanstalten geliefert. Die Lieferungsbedingungen können eingesehen werden bei

Zürich, den 27. Christmonat 1860.

Hofhard, Spitalverwalter
im alten Spital und der Spannweid.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr Martin Stöckli, Flachmaler, von Birri, Kantons Aargau, sesshaft in Wipkingen, beabsichtigt behufs Errichtung eines Wasserwerks seinem in der Gemeinde Wipkingen neu angekauften Land entlang einen Kanal von 220' Länge und 10' Breite in der Kmmat anzulegen, wie solches auf der dafür bestimmten Stelle mit Pfählen ausgesteckt ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert vier Wochen beim Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 5. Jenner 1861.

Der Bezirksstatthalter:
F ä s i.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

7. Die Besitzer von Liegenschaften resp. deren Bevollmächtigte im politischen Gemeindebanne Brütten werden hiemit eingeladen, Samstag den 12. Jenner 1861, Nachmittags 1 Uhr, im hiesigen Schulhause zu erscheinen, um über die Anträge der unterzeichneten Kommission bezüglich der vorzunehmenden Vereinigung der Servituten Beschlüsse zu fassen.

Nichterscheinende haben sich den zu Stande kommenden Beschlüssen zu unterziehen.

Brütten, den 3. Jenner 1861.

Die Vereinigungskommission.

8. Die Schulgenossenschaft Dägerst-Buchenegg hat zur Bestreitung der Ausgaben ihrer Schulkasse unterm 23. Christmonat v. J. den Bezug einer Steuer im Betrag von 200 Frkn. beschlossen, an welche zu zahlen sind:

Auf 1000 Franken Vermögen	1 Frkn. 30 Rpn.
„ den Mann	— „ 90 „
„ die Haushaltung	— „ 90 „

Das Bezugsregister liegt den Betheiligten 14 Tage a dato bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Beschwerden dem Bezirksrathe eingereicht werden können. Die Steuerbeiträge sind bis Ende dieses Monats zu bezahlen.

Dägerst, den 8. Jenner 1861.

Heinrich Maag, Schulgutsverwalter.

9. Steuerbezug.

Die Schulgemeinde Lindau hat unterm 2. Jenner d. J. beschloffen, es sei zu Deckung der Rückstände in der Schulkasse folgende Steuer zu erheben:

Auf 1000 Franken Vermögen	1 Frkn.
„ jede Haushaltung	1 „
„ jeden Mann	1 „

Es wird hiemit den außer der Gemeinde ohne Grundeigenthum wohnenden Bürgern die Anzeige gemacht, daß sie ihre betreffenden Raten an Herrn Heinrich Winkler, Schulverwalter dahier, bis den 31. d. franko einzusenden haben. Säumige haben den daraus entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen.

Die Steuerliste liegt von heute an jedem Betheiligten 10 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Allfällige Einsprachen müssen während dieser Frist gemacht werden, da spätere unberücksichtigt bleiben würden.

Lindau, den 3. Jenner 1861.

Im Namen der Schulgenossenschaft:

Der Schreiber,
Heinrich Kuhn.

10. In Folge der eingetretenen Hochwasser ist für die Fußgänger der Uebergang im dritten Korrektionsdurchstiche der Gerablenung der Thur, Waldbezirke Forren und Thurbau, zur Unmöglichkeit geworden, jedoch das Ausführungsprojekt als gelungen anzusehen.

Da nun ein Vorrücken auf die Stelle des bisherigen Uebergangs mit Lebensgefahr verbunden ist, so wurde die Fährte oberhalb beim Einlaufe des Leikanaals verlegt und der Weg abgesperrt, worauf diejenigen Personen, welche diesen Weg zu passiren gedenken, von der Gemarkung Nr. 69 im Wolfsteig links auf dem angebahnten Wege sich hinzuwenden haben.

Glaach, den 4. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Gemeinderathsschreiber,
Peter.

11. Der dem Hs. Jakob Affeltranger von Balm, geboren 1816, unterm 21. Brachmonat 1854 ausgestellte Heimatschein, welcher verloren gegangen sein soll, wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Sofern derselbe nicht innert 10 Tagen beigebracht werden sollte, würde die Kraftloserklärung erfolgen.

Wässikon, den 2. Jenner 1861

Im Namen des Gemeinderathes:

Wietenholz, Gemeinderathsschreiber.

12. Der angeblich vermisste Heimatschein des Hs. Heinrich Weber von Balm, geb. 1826, ausgestellt den 29. Augustmonat 1853, wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen und würde kraftlos erklärt, sofern derselbe nicht innert 10 Tagen beigebracht werden sollte.

Wässikon, den 4. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Wietenholz, Gemeinderathsschreiber.

13. Der dem Hans Heinrich Suter, Weber, aus dem Kalthofen-Gorgen unterm 8. Weinmonat 1859 ausgestellte, mit Nr. 1781 bezeichnete Heimatschein, welcher verloren gegangen sein soll, wird anmit ausgerufen und zu dessen Abgabe bei unterzeichneter Stelle eine 14 tägige Frist angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablaufe der obige Heimatschein kraftlos erklärt und dem Suter ein neuer ausgestellt würde.

Gorgen, den 2. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Gemeinrathschreiber,
Jürrer.

14. Der Anno 1860 in Nr. 101 Art. 20 dieses Blattes aufgerufene, auf Sophia Schwarzenbach lautende Heimatschein wird hiemit mit Bewilligung des Statthalteramtes Gorgen kraftlos erklärt.

Thalweil, den 5. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Schreiber,
Joh. Siegfried.

15. Holzversteigerung.

Die Holzgenossenschaft Hirslanderberg bringt Freitag den 11. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft zum Sonnenberg-Göttingen eine Anzahl schöne Buchen und Eichen auf öffentliche Steigerung.

Kaufliebhaber sind eingeladen, sich wegen Beschäftigung des Holzes an Förster Spieß in der Klus zu wenden und sodann bei der Steigerung recht zahlreich zu erscheinen.

Niesbach, den 5. Jenner 1861.

Im Namen der Korporationsvorsteherchaft:
Hs. C. Meuler, Präsident.

16. Holzgant.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringen die Herren Rudolf und Heinrich Meier, alt Vogts von Regensdorf, Montag den 14. Jenner, von Morgens 10 Uhr an, auf öffentliche Steigerung:

1. In den Breitenwiesen vor der Au sammethaft zirka 80 bis 100 größere und kleinere Forren, zu Brennholz sich eignend.
2. Unmittelbar nachher: Im Hardholz eine Eiche, 4' 5'' im Durchmesser. Ferner: Zwei Forren, 17'' bis 20' im Durchmesser, oberhalb dem Birchrüthof stehend.

Nähere Auskunft ertheilen die Verkäufer.

Regensdorf, den 7. Jenner 1861.

Die Gantbeamtung.

17. Die Korporationsgenossenschaft Niesen bringt Donnerstag den 9. d. M., Morgens 9 Uhr, in ihrer Waldung im Skaltrein 2 Stück Weisstannen, zu Sägeflößen sich eignend, sowie etwas Stauden auf öffentliche Steigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Niesen, den 5. Jenner 1861.

Im Namen der Korporationsgenossenschaft:
Der Schreiber,
Joh. Wollenweider.

18. In Folge Verflberungsbegehren werden Dienstag den 8. Jenner d. J., Nachmittags von 2 Uhr an, im Gemeindhause dahier versteigert:

1 tann. Tisch, 1 Kommode, 4 Sessel, 2 einthür. Kistli, 1 Arbeitstischli, 7 Spiegel mit Goldrahmen, Porträts, 1 Kupfergelle, 1 Kessel, 2 Kupferpfannen, 1 gußeiserner Hasen, 3 Eisenpfannen, 1 stütz. Kerzenstock, ird. Geschirr, 1 Korpus, 1 Waage.

Ferner von dem unbekannt abwesenden Heinrich Schmid, Maurer: 35 Stück baumwollene Hemden, 7 Stück Westen, 1 schwarzer Oberrock, 1 grauer Oberrock, 1 brauner Oberrock, 6 Paar Hosen, 1 Paar Stiefel, 1 tannener Koffer u. A. m.

Höttingen, den 4. Jenner 1861.

Der Gemeindevammann:

H. o. p.

19. In Folge Verflberungsbegehren werden Freitag den 11. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Dehli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 nussbaum. Kommode, 1 zweithür. tann. Kasten, nussbaumfarb. Tische und Sessel, kupf., eis., hölz. und ird. Küchengehirr, 1 Kaffeemühle, 2 Schirme, verschied. Glasgeschirr, 1 Koffer mit Frauenkleidern, verschied. Mannskleider, 1 halbseid. Frauenrock, 1 baumwoll. Rock, 1 Musterschachtel mit 21 Fensterverzierungen, 1 Partie Papier, 1 tann. Arbeitstisch, 20 kleine Stenmeisen, 3 Weinsäßchen u. A. m.

Riesbach, den 7. Jenner 1861.

Der Gemeindevammann:

Häusli.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

20. Das Kreisgericht Kloten-Bassersdorf
hat
in Sachen
gegen

Frau Katharina Näpfer geb. König von Weisach, seßhaft gewesen in Naadt, dato unbekannt abwesend, Beklagte,
betreffend Diebstahl,
einmüthig gefunden:

Beklagte sei eines einfachen Diebstahls im Betrage von 6 Frkn. schuldig, und erkennt:

1. Sei dieselbe zu drei Tagen Gefängniß verurtheilt.
2. Habe sie die Damnsifikation mit 6 Frkn. zu entschädigen, die Prozeßkosten aber seien wegen notorischer Unerhältlichkeit abzuschreiben.
3. Mittheilung an das Statthalteramt und an die Beklagte durch das Amtsblatt, welcher die Appellationsfrist von vier Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, zu laufen beginnt.

Actum Bassersdorf, den 31. Christmonat 1860.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schlatter.

21. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Heinrich Isler von Mykon-Zell, sesshaft in Weislingen, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten und laufenden Kreditoren wird zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen eine mit dem 15. d. M. zu Ende gehende Frist unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaumt.

Kyburg, den 5. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landtschreiber.

22. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 22. Christmonat 1860 den Jakob Schweizer, Koch, von Zürich nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 3. Jenner 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

23. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 22. Christmonat 1860 nach durchgeführtem Auffallsverfahren den Christian Müller, Spezereihändler, von Niederau, Württemberg, wohnhaft gewesen in Zürich, fallit erklärt.

Zürich, den 3. Jenner 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

24. S c h u l d e n r u f.

Ueber Kaspar Halbherr von Bubikon, Kanton Zürich, gewesener Schützenwirth in Buochs (Nidwalden), wurde vom Rathe der Schuldenruf erkannt.

Es werden daher dessen Schuldner und Ansprecher aufgefordert, ihre versicherten und unversicherten Ansprachen und Verbindlichkeiten unter Androhung der gesetzlichen Folgen bis spätestens den 25. Jenner nächsthin dem Herrn Obervogt Bünker in Wolfenschießen schriftlich und wohlbescheiniget einzusenden.

Stanz, den 31. Christmonat 1860.

Die Standeskanzlei von Nidwalden.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 4. Jenner 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 1/2 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 4.

Freitag, den 11. Jenner

1861.

Gepürfter Gesetzesentwurf betreffend

Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Stempelabgabe und
die Stempelverwaltung vom 2. Heumonats 1857.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Die Bestimmung des § 1 Ziff. I litt. d des Gesetzes über die
Stempelabgabe und die Stempelverwaltung vom 2. Heumonats 1857 wird
folgendermaßen abgeändert:

Litt. d. Sämmtliche innerhalb des Kantons Zürich hinsichtlich privatrechtlicher Verhältnisse auszustellende Privaturkunden, z. B. Schuldscheine, Testamente, Vollmachten, Verträge, Reverse, Wechsel u. dgl.

§ 2. Die Bestimmungen § 1 Ziff. II und § 4 des benannten Gesetzes
sind aufgehoben.

§ 3. Die Worte im Eingange der litt. b des § 7 „den graduirten (§ 1, II)“ sind zu streichen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 27. Christmonats 1860.

Vor dem Großen Rathe:
Der zweite Sekretär,
A. Vogel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden

1. A u s s c h r e i b u n g.

Die erledigte Pfarrstelle in Regensberg wird anmit behufs definitiver Wiederbesetzung zur Bewerbung ausgeschrieben. Die zürcherischen Geistlichen, welche auf diese Stelle aspiriren, haben ihre Anmeldungen bis spätestens den 25. d. Herrn Antistes Brunner in Zürich schriftlich einzusenden.

Zürich, den 10. Jenner 1861.

Im Namen des Kirchenrathes:

Der Präsident,

J. J. Brunner, Antistes.

Der Sekretär,

Hr. Schweizer.

2. Diejenigen Frauenspersonen, welche in den nächsten, am 10. Hornung 1861 zu eröffnenden Hebammenunterrichtskurs aufgenommen zu werden wünschen, haben sich ungefümt, jedenfalls bis zum 31. Jenner beim Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, anzumelden und die erforderlichen Ausweisschriften (Tauf-, Leumunds- und bezirksärztliches Fähigkeitszeugniß) beizubringen.

Anmerkung. Die betreffenden Gemeindebehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem 31. Jenner keine Anmeldungen mehr angenommen werden könnten.

Zürich, den 8. Jenner 1861.

Im Namen der Direktion

der Medizinalangelegenheiten: .

Der Sekretär,

Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3. Gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe etc. vom 21. Christmonat 1852 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungsrath unterm 31. Christmonat v. J. den von der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia als ihren Hauptagenten für den Kanton Zürich an Stelle des bisherigen (Herrn J. Haggenmacher, Sohn, in Winterthur) ernannten Herrn G. Schmid-Oschwald in Zürich anerkannt hat.

Zürich, den 7. Jenner 1861.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:

Der Sekretär des Asssekuranzwesens,

Gugerli.

4. Die durch Resignation erledigte Stelle des Kanzlisten auf dem Gewerksbureau der Strafanstalt ist auf Ende März neu zu besetzen. Bewerber können sich erkundigen und innert 14 Tagen persönlich anmelden bei

Zürich, den 9. Jenner 1861.

dem Direktor der Strafanstalt:

W e g m a n n.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Für die freiwillig unter staatliche Vormundschaft getretene Anna Barbara Stapsfer aus dem Rütteli zu Horgen wurde zum Vormund bestellt Herr Heinrich Pfister, Lehrer in Rüpfnach-Horgen.

Actum Horgen, den 7. Jenner 1861.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathschreiber,
J. J. Göttschi.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

6. Steuerbezug.

Es wird hie mit den Steuerpflichtigen der Schulgemeinde Hermatsweil-Nahensbühl zur Kenntniß gebracht, daß behufs Deckung der Schulhausbauschuld im Rechnungsjahr Maitag 1860 bis Maitag 1861 noch folgende Steuern erhoben werden müssen, nämlich:

1) Die 12. Zahlung, verfallen mit Lichtmeß:

Von 1000 Franken Vermögen	1 Frkn. 50 Rpn.
„ der Haushaltung	1 „ 50 „
Vom Mann	1 „ 50 „

2) Die 13. Zahlung, verfallen mit Maitag 1861:

Von 1000 Franken Vermögen	1 Frkn.
„ der Haushaltung	1 „
Vom Mann	1 „

Der Bezug findet statt mittelst der f. Z. zu versendenden Steuerzettel.
Hermatsweil, den 7. Jenner 1861.

Im Namen des Präsidenten der Schulgemeinde:
Der Schreiber,
Johannes Joller.

7. Die Kirchgemeindeversammlung Berg hat unterm 9. April 1860 die Deckung des Defizits in der Armengutsrechnung für das Jahr 1859 vermittelt Verlegung einer Steuer beschlossen, was folgende Besteuerung erfordert:

Von 1000 Franken Vermögen	50 Rpn.
„ der Haushaltung	50 „
„ jedem Bürger	50 „

Die auswärtig wohnenden Kirchgemeindebürger werden anmit aufgefordert, ihre Beiträge innert 14 Tagen a dato an den Unterzeichneten franko einzusenden, ansonsten dieselben durch Postnachnahme bezogen würden.

Berg a. Argel, den 8. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes
und der Armenpflege:
Steffen, Gemeindevammann.

8. Die Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen hiesiger Gemeinde, sowie diejenigen Einwohner benachbarter Gemeinden, welche im hiesigen Gemeindebanne Grundeigenthum besitzen, werden auf Sonntag den 20. v. M., Nachmittags 1 Uhr, ins hiesige Schulhaus zu einer Versammlung eingeladen, um sich über die Anstellung eines Schärmaufers und über die Besoldungsverhältnisse eines solchen zu berathen und sachbezügliche Beschlüsse zu fassen.

Nichterscheinende hätten sich den Beschlüssen der Anwesenden zu unterziehen.

Oberengstringen, den 7. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
C. Meyer, Gemeinderathschreiber.

9. Wittve Barbara Meier geb. Attinger von Uetikon am See, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 13. Jenner, Nachmittags 3 Uhr, im Pfarrhause vor der Armenpflege zu erscheinen.

Uetikon a. See, den 9. Jenner 1861.

Die Armenpflege.

10. Der unterm 12. Herbstmonat 1856 der Karolina Mantel von Elgg ausgestellte Heimatschein Nr. 238, welcher verloren gegangen sein soll, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Sofern derselbe nicht innert den nächsten 10 Tagen der unterzeichneten Stelle beigebracht werden sollte, würde die Krafloserklärung erfolgen.

Elgg, den 9. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathschreiber,
Müller.

11. Der in Nr. 1 des Amtsblattes ohne Erfolg aufgerufene Heimatschein der Anna Stähli, Schulhaus von hier, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit kraftlos erklärt.

Gebingen, den 8. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. G. Burkhard.

12. Zahlungsaufforderung.

Diesenigen, welche von den Jahren 1859 und 1860 der Gemeinde Regensdorf schulden, sind aufgefordert, innert acht Tagen a dato an Unterzeichneten Zahlung zu leisten, ansonst der Rechtstrieb angehoben werden müßte.

Regensdorf, den 9. Jenner 1861.

Der Gemeindgutsverwalter:
H. G. Heinrich Meier.

13. Die Gemeinde Enge ist im Falle eine Ausbesserung und Verlängerung des Ruhres an der Stuhl oberhalb dem Baldkopf bei Leimbach vornehmen zu lassen, wie solches mit Pfählen bezeichnet ist, und eröffnet hiemit freie Konkurrenz über die Ausführung fraglicher Arbeiten.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeiten zu übernehmen, werden eingeladen, die Lokalität zu besichtigen; für nähere Auskunft sich an Herrn Gemeinrath Jakob Belzli in Leimbach zu wenden, ihre diesfälligen Angebote aber in verschlossenen Eingaben bis zum 18. d. der Gemeinrathskanzlei einzusenden.

Enge, den 9. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Gemeinrathsschreiber,
J. J. Nägeli.

14. Den Gebäudebesitzern hiesiger Gemeinde wird anmit angezeigt, daß die Brandsteuer pro 1860 Samstag den 19. und Montag den 21. d. auf der Gemeinrathskanzlei bezogen wird, wo in der Zwischenzeit das Bezugsregister eingesehen werden kann.

Die Steuerpflichtigen werden ersucht, nur die bezüglichen Beträge einzusenden.

Riesbach, den 10. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

A. Blatter, Gemeinrathsschreiber.

15. Unter Leitung der Unterzeichneten bringen die Erben des sel. verstorbenen Herrn Hs. Jakob Meier, Fzrl in Watt, Donnerstag den 17. d. M., von Nachmittags 2 Uhr an, bei Herrn Friedensrichter Frei im Hard die von dem sel. Verstorbenen besessenen Liegenschaften auf öffentliche Steigerung, nämlich:

1. Ein Wohnhaus, Scheune, Stall und Trotte, nebst der Hälfte an einem laufenden Brunnen, Versicherungswerth 8400 Frkn.
2. Ein Waschhaus, Versicherungswerth 250 Frkn.
3. Zirk 5 Zucharten Ackerland, wovon zirk 4 Zucharten beim Hause gelegen.
4. Zirk 4 Zucharten Wiesen.
5. " 1 Zuchart Reb.
6. " 6 Zucharten Holz und Boden.

Die sämtlichen Liegenschaften befinden sich im besten Zustande, die Güter sind von besser Qualität und schön gelegen, und der Holzboden ist zum großen Theil mit ausgewachsenem Holz, namentlich mit Ueberständen und zirk $\frac{1}{2}$ Zuchart mit schlagfälligem Bauholze übersetzt, weshalb auf die Waldung besonders aufmerksam zu machen ist.

Die Bedingungen werden billig gestellt und für Befriedigung der Gantobjekte belieben sich Kaufliebhaber an die Herren Friedensrichter Frei im Hard und alt Seckelmeister Frei im Sand zu wenden.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Regensdorf, den 8. Jenner 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

Rud. Frei, Gemeinrathsschreiber.

16. **G a n t a n z e i g e.**

Künftigen Dienstag den 15. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Verfallberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Partie Herrenkleider, 2 Guitarren, 12 Fässer, zusammen circa 24 Saum haltend, einige Bettlinge u. A. m.

Zürich, den 10. Jenner 1861.

Der Stadtmann:

B ä s i.

17. **S o l g g a n t.**

Künftigen Dienstag den 15. Jenner, von Morgens 9 Uhr an, bringt die Gemeinde Regensdorf in ihrem diesjährigen Winterholzschatz im Erlenhau circa 58 Stück Tannen, vorzüglich zu Säglöchern und Stecken sich eignend, auf öffentliche Steigerung, wozu eingeladen wird.

Regensdorf, den 9. Jenner 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Johannes Frei, Gemeindefchreiber.

18. In Folge Verfallberungsbegehren werden künftigen Montag den 14. d., von Morgens 9 Uhr an, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 zweithüriger Kasten, 1 Tisch, 1 Kommode, 1 Kupfergelte, 1 Kupfer- und 1 Eisenpfanne nebst Andern mehr.

Das Gantlokal wird bei Unterzeichnetem angezeigt.

Opfikon, den 8. Jenner 1861.

Schweizer, Gemeindevannann.

19. Unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden wird Donnerstag den 17. Jenner, von Morgens punkt 10 Uhr an, das dem bevormundeten Wilhelm Frymann von Leimbach, wohnhaft im Wirtshäuslihof, Gemeinde Höngg, eigenthümlich zustehende, aus ausgewachsenen schönen Forren und Tannen bestehende Holz ab circa einer halben Zuchart im obern Negert in kleinern Parzellen auf öffentliche Versteigerung gebracht.

Die Gant wird auf dem Lokale selbst, das oberhalb des Riethofes an der von Höngg nach Regensdorf führenden Straße liegt, abgehalten, woselbst auch die billig gestellten Gantbedingungen eröffnet werden.

Höngg, den 10. Jenner 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

Wehrli, Gemeindevathsfchreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

20. Jakob Hedeler, Schafhändler, von Jellingen bei Kirchheim am der Deck, Königreich Württemberg, wohnhaft gewesen in Laubberg-Bauma, gegen welchen Barbara Rüegg in Jegenhausen Vaterschaftsklage erhoben hat, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort aber unbekannt ist, wird aufgefodert, Dienstag den 29. d. M., Morgens 9 Uhr, an den Schranken des unterzeichneten Gerichtes zu erscheinen, um auf die gegen ihn erhobene Klage zu antworten, mit der Bedrohung, daß Nichterscheinen als Anerkennung der Richtigkeit der faktischen Behauptungen und als Verzicht auf Einreden gegen die gestellten Begehren namentlich auch rücksichtlich der Verwendung der geleisteten Kaution angesehen würde.

Wäffikon, den 7. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Häfeler.

Briefaufträge und Amortisirungen.

21. Mit Vermilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird der Inhaber nachfolgenden, angeblich bei dem am 15. April 1855 in Obermettmensitten, Gemeinde Oberembrach, stattgefundenen Brande zu Grunde gegangenen Schuldbriefes von

125 fl. Kapital auf Melchior Bächli, Wilhelms Sohn, zu Embrach, zu Gunsten alt Gemeinbrath Thomas Weidmann, vögllicher Aufseher nom. Johannes Friesen sel. Wittve und Kinder in Embrach, d. d. Martini 1832 (letzte Schuldner: Gebrüder Heinrich, Jakob und Johannes Bächli von Embrach; letzter Gläubiger: Melchior Winkler in Obermettmensitten)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefodert, binnen drei Monaten von heute an von dem Vorhandensein dieses Instrumentes der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kassirt würde.

Bülach, den 10. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Bermischte Bekanntmachungen.

22. Die Gerechtigkeitsbesitzer von Hinteregg haben in früherer Zeit einen Theil des sog. Gemeindegutes unter sich vertheilt, diese Theilung jedoch noch nie notariell fertigen lassen. Zum Zwecke dieser Fertigung hat die Notariatskanzlei Greifensee ein Verzeichniß der einzelnen vertheilten und nun zu fertigenden Gutstheile aufgenommen.

Allfälligen dritten Ansprechern auf diese Theile wird hiemit eine Frist von sechs Wochen von heute an zur Einsicht des in hiesiger Gerichtskanzlei liegenden Verzeichnisses und Anmeldung ihrer Ansprachen bei dießseitigem Bezirksgerichte angesetzt, mit der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist der Landtschreiber zur kanzleischen Fertigung der betreffenden Guttheile an die im Verzeichnisse aufgeführten Besitzer ermächtigt würde.

Ufer, den 10. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber
Chrlsmann.

23. Zum Zwecke der Durchführung der den Grundeigenthümern der Gemeinde Dietlikon bewilligten Totalvereinigung ihrer Grundprotokolle werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schuldburkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Umfange der benannten Gemeinde sowie die Ansprecher von Grundzinsen und Zehnten oder anderer Reallasten in diesem Gemeindebanne aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift innerhalb sechs Monaten von heute an der Notariatskanzlei Schwamendingen-Denkikon einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Bülach, den 31. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

24. Den Erben der am 20. März 1859 in Altlandenberg-Bauma verstorbenen Anna Heuser aus dem Kobank-Bezirk wird angezeigt, daß die von Herrn Gemeinrathspräsident Knüßli in Kobenhäusen angefertigte Liquidationsrechnung und der Theilungsentwurf mit spezieller Aufführung der bekannten Erben in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes eingesehen werden können und zugleich eine mit dem 26. Jenner d. J. ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher schriftliche Erklärung hier eingegeben werden muß, wenn und inwiefern gegen die Rechnung oder die Erbtheilung nach dem vorgelegten Entwurfe Einsprache erhoben, oder weiter gehende Rechte geltend gemacht werden wollen, mit der Bedrohung, daß bei Stillschweigen innert dieser Frist spätere dießfällige Reklamationen nicht mehr berücksichtigt würden.

Wädwil, den 7. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Gähler.

25. Auszug aus dem Polizeiprotokoll des Kreisgerichtes Hönng-Weiningen
d. d. 29. Christmonat 1860.

Das Kreisgericht

- hat

in Sachen

des Johannes Frei, Müllerknecht in der Mühle in Grüningen, Kläger,
gegen

Kaspar Zimmermann von Rünten, Bezirk Baden, Kanton Aargau,
dato unbekannt abwesend,

betreffend Beschimpfung resp. Verleumdung,
mit Einmuth gefunden:

Es sei Zimmermann einer Beschimpfung schuldig,

und demnach ebenfalls einmüthig erkennt:

1. Sei Zimmermann zu einer Buße von 8 Frkn. verurtheilt.
 2. Seien die ehrverletzenden Aeußerungen aufgehoben und folgenlos erklärt.
 3. Habe der Angeschuldigte den Kläger mit 5 Frkn. zu entschädigen.
 4. Trage derselbe unter subsidiärer Haft des Klägers die erlautenen Kosten.
 5. Mittheilung an den Angeschuldigten durch das Amtsblatt, und die Anzeige, daß die Appellationsfrist mit dem vierten Tage von der Publikation an zu Ende gehe.
 6. Mittheilung an das Statthalteramt Zürich.
- Hönng, den 9. Jenner 1861.

Für richtigen Auszug:

Der Gerichtsschreiber,

J. Grossmann.

26. Durch Beschluß vom 20. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die behufs Durchführung der Vereinigung des Grundprotokolls Wasserstorf aufgerufenen und innert der angesetzten Frist unangemeldet gebliebenen Schuldurkunden, mit einziger Ausnahme von vier mit Nr. 235, 237, 243 und 246 bezeichneten Schuldtiteln, hinsichtlich des Pfandrechtes kraßlos erklärt und deren Löschung im Notariatsprotokoll anbefohlen.

Diesjenigen 257 nicht angemeldeten Urkunden, deren Ausfertigung aus dem Protokoll ersichtlich ist, sind speziell angeführt in den diesfälligen, in der Notariatskanzlei Kloten und in der Obergerichtskanzlei liegenden Verzeichnissen.

Bülach, den 9. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Meier.

27. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Zivilabtheilung des Obergerichtes durch Beschluß vom 20. Christmonat 1860 die verschollenen Heinrich und Melchior Fried von Maschwanden, jener geb. 1737, dieser geb. 1741, für todt erklärt, bezüglich des Erstern das Ende des 31. Christmonat 1785, bezüglich des Letztern dasjenige des 31. Christmonat 1800 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt hat, das Vermögen den in jenen Zeitpunkten nächsten Erben derselben ohne weitere Haft aushin zu geben.

Affoltern a. A., den 8. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

28. Der Nachlaß der am 25. Wintermonat 1860 verstorbenen Verena Bär von Ottenbach ist von den Waisenbehörden Namens des landesabwesenden Sohnes der Verstorbenen ausgeschlagen worden. Hieron wird den Kreditoren derselben mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß wenn sie nicht binnen 14 Tagen von heute an unter Vertröstung der Kosten Konkurs verlangen, die wenige vorhandene Fahrhabe dem Sohne der Verstorbenen zu eigen überlassen wird.

Affoltern a. A., den 10. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

29. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Pfäfersen hat mit Beschluß vom 29. Christmonat v. J. den Heinrich Hess, Krämer, von Pfäfersen, wohnhaft in Bauma, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Pfäfersen, den 8. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Pfäfersen:
Felix Schneider, Landtschreiber.

30. Schuldenuf.

Zur Feststellung des Vermögensbestandes des freiwillig unter Vormundschaft getretenen Heinrich Gut, Zimmermann, von und zu Altsrieden, ist der öffentliche Schuldenruf bewilligt. Es werden daher die Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprachen bis zum 1. Jorung 1861 der unterzeichneten Notariatskanzlei auf Stempelpapier und kostenfrei einzureichen, unter Androhung des Verlustes aller derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- und Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Hauspfändern gedeckt sind.

Zürich, den 4. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Wiebikon u. d. E.,
E. Keller, Landtschreiber.

31..

Z u g s f r i s t.

Zum Konkurse des Heinrich Zsler von Wykon-Zell, sesshaft in Weislingen, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten und laufenden Kreditoren wird zu Abgabe von Zug- und Ueber-schlagserklärungen eine mit dem 15. d. M. zu Ende gehende Frist unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaunt. Rypurg, den 5. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Rypurg:

J. Jakob Gysler, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

32. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Meier, Steinhauer, Jakobson Sohn von Hüntwangen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 5. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 9. Hornung 1861. — Bedenkzeit 20. Hornung bis 2. März 1861. — Auffallsverhandlung 9. März 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Joh. Jakob Gut auf der Bleiche bei Stallikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 29. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 14. Hornung 1861. — Bedenkzeit 25. Hornung bis 7. März 1861. — Auffallsverhandlung 16. März 1861, Nachmittags 2 Uhr.

3. Kaspar Rosenberger, Müller, Heinrichson Sohn von Landikon, Pfarre Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 5. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 12. Hornung 1861. — Bedenkzeit 23. Hornung bis 4. März 1861. — Auffallsverhandlung 15. März 1861, Vormittags 8 Uhr.

4.. Nachlaß des alt Hauptmann H. Heinrich Meier, Uhrenmacher, von Bülach; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 27. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 2. Hornung 1861. — Bedenkzeit 13—23. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 2. März 1861, Vormittags 9 Uhr.

5.. Ulrich Kunz von Egg, wohnhaft auf Rülpen zu Schönenberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 18. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädenswil 20. Jenner 1861. — Bedenkzeit 30. Jenner bis 9. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 19. Hornung 1861, Vormittags 9 Uhr.

6.. Salomon Peter, Buchbinder, von Wiesenbangen, wohnhaft in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 2. Hornung 1861. — Bedenkzeit 13. bis einschließlich 23. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 1. März 1861, Vormittags 9 Uhr.

7. Neu erworbenes Aktium des am 17. Augustmonat 1842 verrecht-
fertigten Jakob Furrer, Heinrichen sel. Sohn, aus dem Wogen, bato in
Wibdegg-Sternenberg; in Folge durchgeführten Rechtsstriebes; — lt. Beschluß
des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 22. Christmonat 1860. — Letzter Tag der
Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 3. Hornung 1861. — Bedenkzeit
13. bis 23. Hornung 1861. — Auffallsverhandlung 6. März 1861, Vor-
mittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Ge-
rathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Ver-
bindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempel-
papier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung
derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder
in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termi-
nes zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem
Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes
betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige An-
sprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit,
jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber
damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der
§ 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffalls-
verhandlung so wie der hiefälligen Rechte und Obliegenheiten der Bethei-
ligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der
§§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

33. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom
20. Christmonat 1860 die Rehabilitation des am 24. Jenner 1846 vor
diesseitigem Bezirksgerichte verrechtfertigten Johannes Weberli im Häusli
bei Stallikon bewilligt, und denselben unter Vorbehalt der in § 24 der
Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen
Rechte eingesetzt, was anmit zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Affoltern a. A., den 8. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Schäppi.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 5.

Dienstag, den 15. Jenner

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 12. Jenner 1861.)

Dem Joh. Michael Fasnacher, Klaviermacher, von Reutlingen, Königreich Württemberg, wohnhaft in Zürich, wird das Kantonsbürgerrecht erteilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Hütten bestätigt.

Für das Jahr 1860 wird dem Schulaufsichtsverein für entlassene Sträflinge ein Beitrag von 800 Frn., dem Verein für Landwirtschaft und Gartenbau ein Beitrag von 450 Frn. und der antiquarischen Gesellschaft in Zürich ein solcher von 450 Frn. erteilt.

Der Kirchgemeinde Buch a. Z. wird an Verschiedene in den Jahren 1848 bis 1860 auf ihrem Banne erbaute Straßen dritter Klasse ein Staatsbeitrag von 3000 Frn. verabreicht.

Der Regierungsrath beschließt:

1. Von dem Großen Rathe die Ermächtigung einzuholen, dem schweizerischen landwirthschaftlichen Zentralverein und dem Zürcherischen kantonalen Verein für Landwirtschaft und Gartenbau, welche sich zu Veranstaltung eines schweizerischen landwirthschaftlichen Festes in Zürich auf den Herbst des Jahres 1861 vereinigt haben, die durch das Gesetz betreffend Aussetzung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft festgesetzte Summe von 12,000 Frn. unter der Bedingung, daß 18,000—20,000 Frn. für Ertheilung von Prämien im Ganzen ausgesetzt werden, zu diesem Zwecke zu überlassen;
2. falls der Große Rath dem Regierungsrathe diese Ermächtigung erteilen sollte, obigen Vereinen für dieses Fest einen Staatsbeitrag von 2000 Frn. zuzusichern und die Reitschule und die Militärkassationen für Abhaltung der Ausstellung zur Venutzung zu überlassen.

Der Gemeinde Mätti wird an die Kosten der von ihr erbauten neuen steinernen Brücke über die Zona daselbst ein Staatsbeitrag von 2400 Frn. bestimmt.

Die Zusammenstellung der Verbalprotokolle über die Sonntags den 6. d. M. in dem zweiten eidgenössischen Wahlkreise stattgefundenen Ergänzungswahl in den Nationalrath an die Stelle des Herrn Bundesrath Dr. Furrer zeigt nachstehendes Ergebnis:

Stimmberechtigte Bürger: Zahl der votanten:
16,233. 1776.

Es wurde gewählt:

Herr Heinrich Fierz von Meilen, wohnhaft in Gluntern,
mit 1328 Stimmen.

Es erhielten ferner:

Herr Oberst Ott 435 "

Verschiedene je weniger als 10 Stimmen 7 "

Ungültig waren 6 "

Dieses Wahlergebnis wird hienit in Anwendung des Art. 22 a des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes vom 21. Christmonat 1860 zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Zürich, den 12. Jenner 1861.

Aus Auftrag des Regierungsrathes:
Der zweite Staatschreiber,
M. Vogel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Eidgenössisches Anleihen.

Kapital- und Zinszahlung auf 15. Jenner 1861.

In Folge der in Gemäßheit hienwärtiger Publikation vom 20. Herbstmonat 1860 unterm heutigen Tage stattgefundenen IV Verloosung gelangen auf 15. Jenner 1861 aus dem 4½ prozentigen Anleihen folgende Obligationen zur Rückzahlung:

Litt. A, à 5000 Frkn. Nr. 6. 7. 19. 25. 29.

Litt. B, à 2000 Frkn. Nr. 16. 23. 54. 65. 93. 108. 130. 153. 167. 172.
185. 231. 233. 260. 294. 304. 355. 357. 372.
380. 398. 405. 416. 417. 443. 449. 462. 477.
513. 551. 607. 675. 701. 741. 758. 785. 814.
819. 829. 831. 848.

Litt. C, à 1000 Frkn. Nr. 37. 69. 114. 166. 182. 206. 210. 246. 250.

294. 295. 302. 341. 376. 380. 395. 444. 472.
483. 494. 496. 506. 563. 579. 589. 612. 613.
644. 681. 688. 693. 703. 718. 738. 746. 756.
759. 785. 833. 872. 889. 901. 936. 944. 974.
996. 1013. 1023. 1058. 1068. 1094. 1135.
1138. 1149. 1160. 1172. 1196. 1213. 1228.
1247. 1255. 1280. 1308. 1345. 1354. 1355.
1361. 1368. 1369. 1402. 1426. 1434. 1436.
1466. 1468. 1476. 1497. 1532. 1545. 1573.
1629. 1640. 1646. 1658. 1681. 1757. 1758.
1767. 1771. 1786. 1804. 1823. 1839. 1889.
1902. 1905. 1950. 1986. 2021. 2056. 2083.
2093. 2101. 2113. 2143. 2167. 2178. 2186.
2202. 2205. 2229. 2235. 2284. 2286. 2301.

2326. 2342. 2357. 2400. 2416. 2446. 2466.
 2507. 2516. 2569. 2585. 2596. 2620. 2659.
 2678. 2696. 2740. 2754. 2758. 2820. 2830.
 2857. 2888. 2903. 2909. 2958. 2967. 2968.

Die Einlösung vorbezeichneteter Obligationen im Gesamtbetrage von 250,000 Frn., sowie der ebenfalls auf 15. Jenner 1861 fälligen Zinscoupons erfolgt:

in Stuttgart durch die Herren Dörtenbach & Comp.,
 „ Frankfurt a. M. „ Joh. Goll & Söhne,
 „ Basel „ den Bankverein,
 „ Bern „ die Herren Marquard & Comp.

und bei sämmtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen.

Gleichzeitig werden die betreffenden Obligationeninhaber darauf aufmerksam gemacht, daß aus der III. Verloosung noch folgende auf 15. Jenner 1860 zahlfällig gewordene Obligationen des 4½ prozentigen Anleihe noch nicht eingelöst worden sind: Litt. C, Nr. 1346. 2027 und daß diese Nummern sowol als alle noch uneingelösten Obligationen des auf 15. Jenner 1860 gekündeten 5 prozentigen Anleihe bei den vorgenannten Stellen gegen Rückgabe der Originaltitel und der nicht verfallenen Zinscoupons ausbezahlt werden.

Bern, den 1. Weinmonat 1860.

Gübendörfliche Staatskassenverwaltung.

Die Ausbezahlung obiger ausgelookter Obligationen, sowie der betreffenden auf den 15. Jenner fälligen Zinse findet von heute an täglich Vormittags von 9—11 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr bei der Unterzeichneten statt.

Zürich, den 14. Jenner 1861.

Die Kreispostkassa.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Die Herren D. Rehmann, Müller, und G. Diener im untern Hard, Gemeinde Ausersthl, beabsichtigen zwischen ihren Wasserwerken an der Limmat mittelst einer 6 Fuß hohen festen Bretterwand eine vollständige Kanalverbindung herzustellen. Die Richtung dieser Bretterwand ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Aufällige Einsprachen hiegegen sind innert vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 11. Jenner 1861.

Der Bezirksstatthalter:
 F ä s t.

3. Herr Martin Stöckli, Glasmaler, von Birri, Kantons Aargau, seßhaft in Wipkingen, beabsichtigt behufs Errichtung eines Wasserwerkes seinem in der Gemeinde Wipkingen neu angekauften Land entlang einen Kanal von 220' Länge und 12' Breite in der Limmat anzulegen, wie solches auf der dafür bestimmten Stelle mit Pfählen ausgesteckt ist.

Aufällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert vier Wochen beim Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 11. Jenner 1861.

Der Bezirksstatthalter:
 F ä s t.

4. Die Herren J. Ganhart-Solivo, Eigentümer der Rothfärberei in Dietikon, und Jakob Mundwiler, Müller daselbst, haben um Ertheilung der Konzession für Anbringung eines beweglichen Schwellholzes von 5 bis 6' Höhe auf dem steinernen Wuhr über die Reppisch nachgesucht.

Ausfällige Einsprachen hiegegen sind innert vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 11. Jenner 1861.

Der Bezirksstatthalter:

F ä s i.

5. Herr J. J. Höhn sucht für sein bestehendes Spinnereietablisement in Kyffon an der Töss um eine Wasserrechtskonzession nach und zwar nach dem gegenwärtigen Zustand und Umfang der bisher für jenes Etablisement benutzten Wasserkraft und der hiefür schon erstellten Wasserwerke.

Einsprachen sind innert den nächsten vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzugeben.

Winterthur, den 10. Jenner 1861.

Der Bezirksstatthalter:

Guggenberg.

6. Die Gemeinde Erlenbach sucht die Bewilligung nach für folgende im Seegebiet vorzunehmende Bauten:

1. Erbauung eines 75 Fuß langen und 12 Fuß breiten Landungssteiges, außerhalb der durch das Dorf an den See führenden Straße und Herrn Rudolf Bollier's Garten.

2. Zwei Anläufe zu beiden Seiten des Steiges.

3. Eine Landanlage auf der nördlichen Seite des Landungssteiges (außerhalb Herrn Bollier's Garten), 42 Fuß lang und 15 Fuß breit.

Ausfällige Einsprachen gegen diese Projekte sind unfehlbar innerhalb 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 12. Jenner 1861.

Der Bezirksstatthalter:

Billeter.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

7. Die Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen, sowie auch die außerhalb der Schulgemeinde nicht auf Grundeigenthum wohnenden Bürger der Schulgemeinde Seggau werden auf Mittwoch den 30. Jenner, Mittags 11 Uhr, zu einer Versammlung ins Schulhaus dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

Abnahme der Baurechnung betreffend Reparatur des Schulhauses, Lehrerwohnung und Kapelle vom 1859. Die Rechnung liegt inzwischen bei Unterzeichnetem nebst dem Berichte der Prüfungskommission zur Einsicht offen.

Seggau, den 14. Jenner 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Der Präsident,

Heinrich Spillmann.

8. Steuerbezug in den Schulbaufond Schlatt.

Die Schulgenossenschaft Schlatt hat in ihrer Versammlung vom 5. Mai v. J. beschlossen, daß im Laufe des Monats Jenner 1861 eine dritte Steuer in den Schulbaufond im Betrage von 2 Frkn. von 1000 Frkn.

Vermögen, 2 Frkn. vom Mann und 2 Frkn. von der Haushaltung bezogen werden soll. Die hiesür bestehende Kommission hat den Bezug derselben auf die Tage vom 22. bis 24. Jenner angesetzt. Es wird dieß hienit den auswärts wohnenden Steuerpflichtigen zur Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung, daß sie ihre Einzahlungen rechtzeitig und franko an Herrn J. Furrer zum Kögli in Unterschlatt zu machen haben.

Schlatt, den 8. Jenner 1861.

Die Vorsteherchaft.

9. Behufs Deckung des Defizits im Armengute Laufen hat die Kirchgemeinde unterm 25. März v. J. die Erhebung einer Gemeinbesteuer beschlossen, welche folgende Belastung erfordert:

1 Frkn. 10 Rpn. auf 1000 Franken Vermögen,

1 " 10 " " die Haushaltung und

1 " 10 " " den Mann vom angetretenen 20. Altersjahr.

Die Bezugslisten liegen den Betheiligten von heute an 14 Tage lang in der Gemeinbrathskasse der betreffenden politischen Gemeinde zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Reklamationen zu erheben sind. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bezug sofort beginnen, und es werden die außerhalb der Gemeinde wohnenden hiesigen Bürger eingeladen, ihre treffenden Steuer-Raten beförderlich franko einzusenden.

Uhwiesen, den 8. Jenner 1861.

Im Namen der Kirchgemeinde:
Spreß, Gemeinthschreiber.

10. Bauauschreibung.

Der Gemeinbrath Fluntern wird Donnerstag den 24. Jenner 1861, Abends 4 Uhr, in der Wirthschaft der Frau Rinderknecht in hier eine öffentliche Absteigerung über die Korrektion der Schmelzbergstraße im Gemeinbanne Fluntern und Obersträß abhalten.

Die Herren Straßenunternehmer werden zu derselben hienit eingeladen. Die Baupläne, Baubeschreibungen und Akkordbedingungen liegen in der Zwischenzelt bei Unterzeichnetem zur Einsicht bereit.

Fluntern, den 12. Jenner 1861.

G. Nägeli, Präsident.

11. Zimmermann Kaspar Egolf, Wittwer, von Gombrechtikon, dessen Aufenthalt hier unbekannt ist, wird aufgefordert, den Verpflichtungen nachzukommen, welche ihm das Bezirksgericht Uster gegen sein Brautkind von Anna Leemann im Lintenberg zu Wegikon auferlegt hat.

Gombrechtikon, den 10. Jenner 1861.

Der Stillstand.

12. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird hienit der dem Wilhelm Altorfer, Schlosser, von Opfikon unterm 27. Augustmonat 1852 zum Gebrauch außer den Kanton ausgestellte und abhanden gekommene Heimatschein öffentlich aufgerufen, und im Fall dessen Beibringung in Zeit von 10 Tagen an Unterzogenen nicht erfolgen sollte, würde derselbe kraftlos erklärt und dem Altorfer ein neuer Heimatschein ausgestellt.

Opfikon, den 10. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Gemeinrathschreiber,
G. S. Schweizer.

13. Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird der vermisste, unterm 28. April 1843 für Martin Müller von Benzikon ausgefertigte Heimatschein Nr. 213 öffentlich aufgerufen und zu dessen Einfindung bis zum 24. Jenner Zeitfrist angesetzt, ansonst dessen Kraftloserklärung erfolgen würde. Gospietten, den 12. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
R ü e g g, Gemeinrathsschreiber.

14. Der dem Joseph Fritsch, Konraden von Teufen, dato wohnhaft in Bezikon, unterm 5. Herbstmonat 1851 nach Norbas ausgestellte, den 21. Augustmonat 1860 nach Bezikon visirte, nunmehr vermisste Heimatschein wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung anmit aufgerufen und zur Beibringung desselben eine mit dem 25. I. M. zu Ende gehende Frist eingeräumt.

Freienstein, den 12. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Schreiber,
H. B a c h m a n n.

15. Der Anno 1860 in Nr. 103 Art. 18 dieses Blattes aufgerufene, auf Joh. Rudolf Wintsch lautende Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Bülaach hiemit kraftlos erklärt.

Dietikon, den 10. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Schreiber,
Jb. R a t h g e b.

16. Der Anno 1860 in Nr. 103 Art. 17 dieses Blattes aufgerufene, auf Anna Ugginger, Hs. Heinrichen von Bülaach, lautende Heimatschein wird hiemit mit Statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Bülaach, den 9. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
J. J. Meier, Gemeinrathsschreiber.

17. Der im Amtsblatte Nr. 101 vom 18. Christmonat v. J. Art. 21 aufgerufene Heimatschein des Robert Geer, Rudolfsen sel. aus dem Neuhaus-Egg, wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung andurch kraftlos erklärt.

Egg, den 12. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Schreiber,
J. C h r i s m a n n.

18. Auf die Beschwerde des Martin Müller in Dübendorf, daß verschiedene Personen über sein Grundstück, zirka $\frac{1}{2}$ Juchart Wiesen im Hellhogen genannt, laufen und fahren, während Niemandem ein Recht zustünde, wird hiermit Jedermann das Laufen und Fahren über benanntes Grundstück des Petenten bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{2}$ dem Verzeiger und $\frac{2}{3}$ dem Schulgut Dübendorf zukommen soll, verboten; denselben Personen aber, welche ein allfälliges Fuß- oder Fahrwegrecht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre diesfällige Klage beim zuständigen Friedensrichteramt einzuleiten, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Dübendorf, den 10. Jenner 1861.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Uster:
Der Gemeindevammann,
J. Z o l l i n g e r.

19.

V e r b o t.

Auf das Gesuch der Herren Bezirksrichter Hüni-Suter und Gemeinbrath Suter im Heubach-Gorgen wird für Jedermann verboten, durch den Fußweg, welcher vom hintern Gehren zwischen den Gütern der Peten ten hinauf gegen die Stogweid und das vordere Ebnet führt, zu fahren, oder Vieh durch denselben zu führen oder zu treiben, und zwar bei einer Buße von 6 Frkn., welche zur einen Hälfte dem Verzeiger und zur andern dem Armengut Gorgen zufällt.

Ansprecher von Rechten haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Gorgen, den 8. Jenner 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeinbammann,

Z ü r r e r.

20. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 18. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Dehgli an der Sees eidstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Koffer, 1 Schneidertisch, 1 Schneiderscher, 1 Bügeleisen, 2 Bügelbretter, 1 Partie Mannskleider, Spiegel und Porträts, 1 nußbaum. Sekretär, 12 neue grün lackirte Leuchter mit Glaskugeln, 8 Alb. Koffel, 3 Weinsässer mit Eisen gebunden, zusammen zirka 18 Eimer haltend, 1 neuer zweithür. tann. Kasten, nußbaumfarb, 1 Tisch, 4 Sessel, 1 Weberstuhl, kupf., ird. und eif. Küchengeräth, 1 Hobelbank u. A. m.

Niesbach, den 14. Jenner 1861.

Der Gemeinbammann:

H ä u s l i.

21. Montag den 21. d., Vormittags 10 Uhr, wird in der Wohnung des Heinrich Vertschinger im Dorf eine Verfilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten über nachbenannte Gegenstände:

1 tann. Berggbank, 1 Partie Seidenzäpfen, 1 Etab, 1 zweithür. Kasten, 1 Schaalenwaag und Gewicht, 1 kupf. Wasserkessel, 1 id. Pfanne, 1 id. Gelte, 1 id. Kessel, 1 id. Gährl, 1 tann. Küchekasten, 1 id. Tisch, 1 Eisenpfanne, 1 Milchkessel, 1 tann. einthür. Kasten, 1 rundes Seidenwindrad, 1 Weberstuhl, 1 Epuhlrad, 1 Zettelrahme, 2 kleine Tische, 10 Sessel, 1 Kaffeemühle, 1 Kaffeemaschine, 1 Wandspiegel, 1 Glätteisen, 1 Kaffeekanne, 4 stürzene Kerzenstöcke, verschiedenes irdenes Geschirr u. A. m.

Hirslanden, den 14. Jenner 1861.

Das Gemeinbammannamt.

22.

V e r f i l b e r u n g s g a n t.

In Folge Verfilberungsbegehren werden Donnerstags den 17. d.ies, Nachmittags 1 Uhr, in der Krone dahier 49 Kistchen Cigarren, eine Marmotte und ein Guthaben von 300 Frkn. laut Obligo auf J. Vollenweider von Illnau d. d. 8. Heumonats 1860 öffentlich vereigert.

Uetikon, den 14. Jenner 1861.

Der Gemeinbammann,

M e i e r.

23.. Die Gemeinde Enge ist im Falle eine Ausbesserung und Verlängerung des Ruhres an der Sihl oberhalb dem Waldkopf bei Leimbach vornehmen zu lassen, wie solches mit Pfählen bezeichnet ist, und eröffnet hiemit freie Konkurrenz über die Ausführung fraglicher Arbeiten.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeiten zu übernehmen, werden eingeladen, die Lokalität zu besichtigen; für nähere Auskunft sich an Herrn Gemeinrath Jakob Welz in Leimbach zu wenden, ihre diesfälligen Angebote aber in verschlossenen Eingaben bis zum 18. d. der Gemeinrathskanzlei einzusenden.

Enge, den 9. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Gemeinrathschreiber,
J. J. Nägeli.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Bermischte Bekanntmachungen.

24. Dem Felix Waldmann, früher in Pfäffikon, zuletzt im Stein in Luzern wohnhaft gewesen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort aber unbekannt ist, wird anmit eine mit Ende dieses Monats ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher er in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes schriftliche Erklärung abzugeben und zugleich seinen Aufenthaltsort zu benennen hat, insofern er gegen die nachgesuchte Rehabilitation des Salomon Hirzel von Seegräben mit Rücksicht auf seine im Konkurse desselben angemeldete Forderung von 29,300 Frkn. Einwendung erheben will, mit der Bedrohung, daß Stillschweigen innert dieser Frist als Zustimmung zur Rehabilitation angesehen wird.

Pfäffikon, den 12. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Gähler.

Rückrufe von Konkursen.

25. Das Bezirksgericht Regensburg hat das gegen Felix Müller, älter, Neubauern, in Dieleborn eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung seiner Gläubiger aufgehoben und denselben wieder in den Besitz seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Regensburg, den 12. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Regensburg:
Jb. Hardmeier, Landtschreiber.

26. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit rechtskräftigem Beschluß vom 22. Christmonat 1860 den von Johannes Voller, Tuchhändler, von Egg, wohnhaft in Zürich mit seinen Gläubigern abgeschlossenen Zwangsnachlassvertrag genehmigt und Voller unter Vorbehalt der durch § 24 Ziff. 4 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Zürich, den 14. Jenner 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
K. Meyer, Notar.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 6.

Freitag, den 18. Jenner

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 15. Jenner 1861.)

Dem Herrn Arnold Vogel von Zürich wird die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines zweiten Staatschreibers unter bester Verdanfung der geleisteten Dienste erteilt.

Die bisherigen Schulgenossenschaften Mänlikon und Werrikon werden als solche aufgehoben und zu Einer Schulgenossenschaft vereinigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Vererbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters und Briefträgers in Wollishofen.
Jahresbesoldung 360 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 25. Jenner l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und frankirt einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 16. Jenner 1861.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden

2. Die Stelle des zweiten Staatschreibers ist in Folge Resignation erledigt. Bewerber für dieselbe haben ihre Anmeldung binnen 14 Tagen a dato Herrn Regierungspräsidenten Dr. Dubb schriftlich einzugeben.

Zürich, den 15. Jenner 1861.

Die Staatskanzlei.

Der erste Staatschreiber,
Gub er.

3. Die Stelle des Notars der Stadt Winterthur ist in Folge Resignation erledigt. Bewerber für dieselbe haben ihre schriftliche Anmeldung binnen 14 Tagen a dato Herrn Regierungspräsidenten Dr. Dubb einzugeben. Persönliche Bewerbungen sind untersagt.

Zürich, den 15. Jenner 1861.

Die Staatskanzlei.

Der erste Staatschreiber,
Gub er.

4. Da die Amtsbauer des Landtschreibers des Kreises Niesbach u. d. G. mit dem 27. d. M. abläuft, so haben Aspiranten auf diese Stelle ihre Anmeldung binnen 14 Tagen a dato Herrn Regierungspräsidenten Dr. Dubb einzureichen.

Zürich, den 15. Jenner 1861.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatschreiber,
Huber.

5. Die Direktion der Polizei hat die vier Sonntage, an denen nach § 11 des Gesetzes über die Polizei an Sonn- und Festtagen das Tanzen gestattet ist, für das Jahr 1861 in folgender Weise festgesetzt:

- | | |
|----|-------------------------|
| 1. | Sonntag den 27. Jenner. |
| 2. | " " 10. März. |
| 3. | " " 22. Herbstmonat. |
| 4. | " " 17. Wintermonat. |

Zürich, den 15. Jenner 1861.

Im Auftrage der Polizeidirektion:
Für die Kanzlei,
Bosshard.

6. Ausschreibung.

Die durch Hinschied erledigte Stelle eines Verwalters des alten Spitals und der Spannweid, über deren Verhältnisse das Gesetz betreffend die ökonomischen Beamtungen an den Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten vom 18. April 1853 Aufschluß gibt, wird anmit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Allfällige Aspiranten können ihre schriftlichen Anmeldungen bis Ende dieses Monats beim Präsidium der Spitalpflege, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, einreichen.

Zürich, den 18. Jenner 1861.

Im Namen der Spitalpflege:
Der Sekretär,
Joh. Konr. Morf.

7. Holzversteigerung.

Dienstag den 22. Jenner, von Vormittags 10 Uhr an, werden in der Staatswaldung Blauen zu Embrach 2 Forrensaßstämme, 70 Eichen- und Buchennußholzstämme, 80 Kasten Buchenscheit- und Prügelholz nebst 2500 Reisigwellen öffentlich versteigert.

Untersträß, den 15. Jenner 1861.

H. Steiner, Forstmeister.

8. Ausschreibung.

Die erledigte Pfarrstelle in Regensberg wird anmit behufs definitiver Wiederbesetzung zur Bewerbung ausgeschrieben. Die zürcherischen Geistlichen, welche auf diese Stelle aspiriren, haben ihre Anmeldungen bis spätestens den 25. d. Herrn Antistes Brunner in Zürich schriftlich einzusenden.

Zürich, den 10. Jenner 1861.

Im Namen des Kirchenrathes:
Der Präsident,
J. J. Brunner, Antistes.
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

9. Herr Jakob Rätſch, Schmied in Bauma, beabſichtigt das ſämmtliche Waſſer des Hörnerberges unterhalb dem untern Brunnen in Hörnen zuſammen zu faſſen und zur Betreibung einer Schleife, die in das von ihm erkaufte Land von Jakob Ründig, Deltrager allda, zu ſtehen kommt, mittelſt Trucheln zu benugen, von wo das Waſſer wieder in die Wieſe des Herrn Guſer im Neuthal abgeleitet wird.

Das Projekt iſt auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet und allfällige Einſprachen dagegen ſind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato ſchriftlich einzulegen.

Bauma, den 16. Jenner 1861.

Der Bezirkskathhalter:
Guſer.

10. Herr Joh. Jakob Rattmann, Spengler in Gublen-Bauma, beabſichtigt das Hörner Brunnenwaſſer zur Betreibung eines Waſſerwerkes zu benugen. Die Waſſerleitung und der Bauplatz ſind auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einſprachen gegen dieſes Unternehmen ſind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato ſchriftlich einzulegen.

Bauma, den 17. Jenner 1861.

Der Bezirkskathhalter:
Guſer.

11. Die Herren Konrad Bachmann und Daniel Streuli in Wädenswil ſind willens außerhalb des Erſtern Seemauer einen Landungsſteg von 102' Länge, nach eingelegtem Plan und wie ſolches auf fraglicher Stelle mit Pfählen bezeichnet iſt, zu erstellen.

Einſprachen gegen dieſes Projekt ſind innert 14 Tagen a dato ſchriftlich einzugeben.

Horgen, den 13. Jenner 1861.

Der Bezirkskathhalter:
Abegg.

12. Der Bezirksrath hat auf den Fall gerichtlicher Beſtätigung gegen Jakob Joh. Wilhelms ſel. von Birmensdorf, ſeßhaft in Niederurdorf, auf Bevogtigung wegen Verſchwendung und leichtfertiger Geſchäftsführung erkannt und vorläufig den Herrn Gemeindammann Häberli in Birmensdorf als deſſen Vormund ernannt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogtigten verwahrt, mit der Androhung, daß alle nach dieſer Bekanntmachung mit demſelben abgeſchloſſenen Rechtsgeschäfte ganz ſo beurtheilt würden, wie die nach der deſinitiven gerichtlichen Verurteilung eingegangenen.

Zürich, den 17. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathſchreiber,
J. Elſinger.

13. Jakob Hufſchmid, alt Sager in Hedingen, hat ſich freiwillig unter ſtaatliche Vormundſchaft geſtellt und zu ſeinem Vormunde den Herrn Gemeinderathspräſident Frei daſelbſt erhalten, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Mollern, den 12. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathſchreiber,
Strohefer.

14. Rudolf Altorfer, Lieutenant, von Kloten, 28 Jahre alt, ist wegen Verschwendung, und seine Schwester Elisabeth Altorfer in da, 37 Jahre alt, wegen leichtfertiger Geschäftsführung eventuell unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Gemeindevammann Altorfer in Kloten vorläufig als ihr Vormund ernannt worden.

Es wird demnach Jedermann vor Verkehr mit den Bevogteten gewarnt, indem, wenn diese Bevormundung gerichtlich bestätigt wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit den Bevogteten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Bülach, den 16. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
D. Kern.

15. Der Elisabetha geb. Gremlich, Ehefrau des Konrad Gatt im Rebhof zu Alten, ist die Verfügungsfreiheit als Hausfrau im Sinne des § 152 des privatrechtlichen Gesetzbuches entzogen worden, daher Jedermann vor allem Verkehr mit Frau Gatt verwahrt wird, in der Meinung, daß alle Rechtsgeschäfte, welche mit derselben abgeschlossen wurden, für deren Gemann Konrad Gatt nicht rechtsverbindlich wären.

Uhwiesen, den 15. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathschreiber,
Spieß.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

16. E i n l a d u n g.

Die stimmberechtigten Bürgen der Schulgemeinde Itikon bei Grönningen und die seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit eingeladen, Sonntags den 27. Jenner d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu einer Schulgemeindeversammlung im Schulhause Itikon sich einzufinden behufs Verfassungswahl der erledigten Lehrerstelle.

Der dießfällige Vorschlag oder Antrag der Schulpflege sowie das Bürgerregister liegen den Stimmberechtigten bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Itikon, den 16. Jenner 1861.

Im Namen der Schulgemeinde:
Der Präsident,
Jakob Pfister.

17. Die stimmberechtigten Bürger und die mit Holzboden Niedergelassenen der Gemeinde Dietlikon, sowie solche Personen außer der Gemeinde wohnend, die im hiesigen Gemeindebanne Waldung besitzen, werden anmit auf Samstag den 26. Jenner 1861, Nachmittags 1 Uhr, in das Schulhaus zu einer Gemeindeversammlung eingeladen.

Geschäfte:

Wahl eines Försters.

Anmeldungen für diese Stelle sind bei Unterzeichneter zu machen.

Nichterscheinende haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen; für die in der Gemeinde Wohnenden gilt die gewohnte Buße.

Dietlikon, den 16. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Die Kanzlei,
Jb. Rathgeb.

18. Gemäß Gemeindebeschlusses vom 2. Christmonat 1860 hat der hiesige Stillstand die Vereinigung des Kirchenraths resp. einen Aufruf an die Ansprecher von Manns- oder Frauenkirchenörter in hiesiger Kirche angeordnet. Es sind zu diesem Zwecke alle Kirchenörter mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und werden die Eigenthümer ersucht, von denselben Notiz zu nehmen, um ihre Ansprachen unter Bezeichnung der betreffenden Nummer zu machen.

Sämmtliche Ansprecher von Manns- oder Frauenörtern, sowie die Ansprecher auf die s. g. Geschlechterbänke werden daher eingeladen, Donnerstag den 24. und Freitag den 25. d. im Gemeindehause dahier ihre Ansprachen persönlich geltend zu machen und zwar in folgender Reihenfolge:

Donnerstag den 24. Jenner:

Von Vormittags

8—10 Uhr die Ansprecher auf die Frauenbänke Nr. 1 bis und mit 6,

10—12 " " " " " " " " 7 " " " 12.

Von Nachmittags

2—4 Uhr die Ansprecher auf die Frauenbänke Nr. 13 bis und mit 18,

4—6 " " " " " " " " 19 " " " 25.

Freitag den 25. Jenner:

Von Vormittags

8—10 Uhr die Ansprecher auf die Frauenbänke Nr. 26 bis und mit 31,

10—12 " " " " " " " " 32 " " " 38.

Von Nachmittags

2—4 Uhr die Ansprecher auf die Frauenbänke Nr. 39 bis und mit 44,

4—6 " " " " " " " " 45 " " " 51, und

diejenigen des hohen Bankes unter der Emporkirche " 52 " " " 59.

Die Eigenthümer von Mannsörtern, die zugleich auch Ansprüche auf Frauenörter haben, können ihre diesfälligen Ansprachen gleichzeitig mit den letztern abgeben, den Uebrigen steht die Zeit der Anmeldung während obiger Tage frei.

Der Stillstand hofft, die Besitzer von Kirchenstühlen werden durch bereitwilliges Entgegenkommen und Beachtung obiger Zeitbestimmungen die an und für sich sonst schwierige Arbeit zu erleichtern suchen, und gerne das Ihrige zu einer möglichst vollständigen und schnellen Vereinigung beitragen.

Männedorf, den 15. Jenner 1861.

Im Namen der bestellten Kommission:

Der Aktuar,
Ed. Billeter.

19. Zur Deckung der dreißährigen Rückschläge im Kirchengut in Folge der laufenden Ausgaben hat die Kirchengemeinde Weiningen auf Antrag des Stillstandes einen Verleger von 1000 Franken ins Kirchengut beschloffen, welcher folgende Besteuerung erforderlich macht:

60 Rpn. per 1000 Franken Vermögen,

60 " " Haushaltung und

60 " " Mann.

Der Verlegungsprobel liegt bei der Unterzeichneten zur Einsicht offen. Der Bezug der Steuer findet Sonntag den 27. Jenner, von Nachmittags 2 Uhr an, im Schulhause Weiningen statt.

Weiningen, den 15. Jenner 1861.

Die Kirchengüterverwaltung.

20. Behufs Deckung eines Rückchlages der Armengüterrechnung Oberglatt vom Jahr 1859 ist eine Steuer von je 70 Rpn. von 1000 Franken Vermögen, der Haushaltung und dem Aktivbürger erforderlich.

Das diesfällige Steuerverzeichnis liegt von heute an 14 Tage bei Gemeinrathsschreiber Schlatier in hier zur Einsicht offen. Unfällige Reklamationen sind innert dieser Zeit bei dem Bezirksrath zu erheben.

Oberglatt, den 15. Jenner 1861.

Der Gemeinrath.

21. Die Schulgemeinde Rheinau hat unterm 2. Christmonat 1860 die Deckung des Defizits in der Schulgüterrechnung für das Jahr 1859 mittelst Verlegung einer Steuer beschlossen, welche

auf 1000 Franken Vermögen	77 Rpn.
„ die Haushaltung	77 „
„ den Bürger	77 „

trifft. Der Bezugsrodel liegt 8 Tage den Steuerpflichtigen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Rheinau, den 14. Jenner 1861,

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Präsident,

Schweizer.

22. Die von der Gemeinde Regensberg beschlossene Armensteuer von 1 Frkn. per mille und je 1 Frkn. von der Haushaltung und Mann soll innert 3 Wochen, von heute an, an den Armengüterverwalter bezahlt werden.

Mit dieser Anzeige wird den Steuerpflichtigen ferner angezeigt, daß der angefertigte Bezugsrodel inzwischen bei dem Herrn Verwalter zur Einsicht offen liegt. Von den auswärtig wohnen Gemeinrathsbürgern, die ihre Steuer nicht innert der Frist einsenden, wird der Betrag durch Nachnahme bezogen, und alle Pächter haben nach Verfluß der 3 Wochen bei Nichtbezahlung der Steuer den Rechtstrieb zu gewärtigen.

Regensberg, den 18. Jenner 1861.

Im Namen der Armenpflege:

Der provisorische Akruar,

R. Kunz.

23. Den Hauseigenthümern hiesiger Gemeinde wird die gemeinrathliche Verordnung vom 8 März 1860 (Amtsblatt Nr. 21) in Erinnerung gebracht, wonach zur Errichtung, Verlegung oder Veränderung von Schornsteinen, Stuben-, Bad-, Secht-, Glätt-, Brenn- und Dörröfen, sowie von Kochherden, Rauchfängen, Rauchkammern, Schwefelkassen und übrigen Feueranlagen, wie sie immer heißen mögen, sowol in ganz neuen als älteren Häusern, es der Bewilligung der Feuerchau bedarf, und dieselben bei Vornahme derartiger Bauten unter Androhung von Ordnungsbüße von 1—5 Frkn. im Unterlassungsfall auf der Gemeinrathskanzlei Anzeige zu machen haben.

Riesbach, den 9. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

A. Blatter, Gemeinrathsschreiber.

24. In Folge höhern Auftrages werden anmit die hiesigen Eigenthümer, welche die bevorstehende ordentliche Schatzungsrevision, bei welcher der Eigenthümer nur die gemeindräthliche Taxe zu bezahlen hat, benutzen wollen, um neue Gebäude schätzen, oder die Schätzung schon versicherter Gebäude erhöhen oder erniedrigen zu lassen, eingeladen, ihre diesrälligen Begehren um so gewisser bis zum 15. Hornung einzureichen, als spätere Schätzungsbegehren als außerordentliche behandelt werden, bei denen der Eigenthümer nebst der gemeindräthlichen Taxe auch noch die Taggelder der Schärer zu tragen hat.

Gleichzeitig werden diejenigen Personen, welche seit Ende Jenner 1860 Gebäulichkeiten in hiesiger Gemeinde erworben haben, unter Androhung einer Buße von 1—4 Frkn. im Unterlassungsfalle aufgefordert, hiervon innert derselben Frist, sofern es nicht bereits geschehen ist, dem Unterzeichneten Anzeige zu machen.

Endlich werden sämmtliche Eigenthümer aufgefordert, ihren Gebäudenummern nachzusehen, und solche, die unleserlich geworden oder mangeln, unverzüglich wieder herstellen zu lassen, ansonsten Buße zu gewärtigen ist.

Riesbach, den 17. Jenner 1861.

Hs. C. Fleuler, Gemeindepräsident.

25.

Verbot.

Da Herr Johannes Samper im Kräuel-Außersihl für sich und Namens der dortigen Brunnengenossen sich beschwert, daß ihr Brunnen, von dem nur Wasser in Gefäßen abgeholt werden dürfe, auf andere Weise verunreinigt werde, so wird Jedermann jede Benutzung des Brunnens zu andern Zwecken als zum Abholen von Wasser in Gefäßen, also namentlich das Waschen von Kleidern, Gemüse u. s. f. am Brunnen bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Außersihl, den 15. Jenner 1861.

Im Auftrage

des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:

J. Kofel, Gemeindevorsteher.

26. Da die Herren Gemeindevorsteher Jakob Frank und Kirchenpfleger Johannes Fehr in Gluntern sich beschwerten, daß die ihnen gehörenden Wiesen, Bänninger'sche und Hürlimann'sche, im Hinterberg von verschiedenen Personen betreten werden, während Niemand hierzu berechtigt sei, so wird Jedermann das Betreten der benannten Wiesen bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Gluntern, den 11. Jenner 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Stellvertreter des Gemeindevorsteheramtes:

S. Furrer.

27. Der unterm 7. Weinmonat 1857 an Luise Blattmann ausgestellt, seither verloren gegangene Heimatschein wird hiemit aufgerufen und zu dessen Einbringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt, in der Meinung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Kraftloserklärung nachgesucht würde.

Wädenswil, den 16. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Höhn, Gemeinderathschreiber.

28. Der der Louisa Volkart, Konraden, Müllers von Bülach, unterm 19. Augustmonat 1856 ertheilte, mit Nr. 483 bezeichnete Heimatschein wird hiemit mit Rathhalteramtlicher Bewilligung aufgerufen und zur Weibringung desselben eine Frist von 10 Tagen angesetzt. Bleibt dieser Aufruf ohne Erfolg, so wird die Kraftloserklärung des Heimatscheines erfolgen.

Bülach, den 15. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. J. Meier, Gemeinderathschreiber.

29. Der in Nr. 1 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Johannes Sibold von Ottenbach wird hiemit kraftlos erklärt.

Ottenbach, den 14. Jenner 1861.

Die Gemeinderathskanzlei.

30. Die Gemeinde Wangen ist im Falle, eine Straße dritter Klasse von 6922 Fuß Länge vom Dorfe Wangen bis an die Hauptlandstraße Zürich-Winterthur oberhalb Brüttisellen erbauen zu lassen.

Ueber die Anlage derselben wird beynahen Montag den 28. d. M., von Mittags 12 Uhr an, eine Absteigerung im Stenzen in hier abgehalten. Inzwischen können die Pläne, Bauvorschriften, Akkordbedingungen etc. bei Herrn Präsident Irmingier in da eingesehen werden.

Zu dieser Absteigerung wird eingeladen.

Wangen, den 14. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. Jucker.

31. G a n t a n z e g e.

Künftigen Dienstag den 22. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 gold. Zylinderrepetiruhr, zirka 160 lb Chocolat, 1 Partie Kleider, 4 Kustoden, 1 Scheere, 3 Rasirmesser, 1 Kleiderkoffer, 1 Bögelleisen, 2 Reste Tuch, 1 nußbaumfarb. Kommode, 4 Sessel, 1 Tisch, 1 Spiegel und 6 Porträts in Goldrahmen, 1 nußbaum. Kanapee, 6 id. Polsteressel, 1 silb. Zylinderuhr, 12 silb. Gß- und 12 lb. Theelöffel, 2 Weinsässer u. d. m.
Zürich, den 17. Jenner 1861.

Der Stadtmann:
F ä s i.

32. Montag den 21. Jenner 1861, Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

Zirka 30 Zentner Heu.

Schwamendingen, den 16. Jenner 1861.

Der Gemeinbammann:
Jb. Benz.

33.

G a n t a n z e i g e.

Wegen Lokalveränderung bringt Herr Heinrich Boshart, Holzhändler im Heispel bei Bünikon, unter Leitung der Unterzeichneten bei seinem Wohnhause Montag den 21. d., von Morgens 8 Uhr an, und die darauf folgenden Tage gegen Baarzahlung vor Wegnahme der Kaufobjekte folgende Gegenstände auf öffentliche Absteigerung:

- 13 Bäume Nussbaumladen.
- 5 " Eichenladen.
- 11 " Buchenladen.
- 90 " Täfelladen.
- 16 " Ferkeladen.
- 50 " Ferkeladen.
- 2 " Eichenladen.
- 30 " Apfel-, Ahorn- und Birnbaumladen.
- 12000 Stück Dachlatten.
- 8000 " Gipslatten.
- 1 Eichenstab, 47' lang (Trottbaum).
- 1 Eichenstab, auf Goldigen liegend.
- 9 Stück Eichen, bei Mänikon-Uster liegend.
- 11 " " bei Oberottikon-Gosau liegend.
- 1 " " an der Brach-Bubikon liegend.
- 2 " " im Reßholdernbühl-Bubikon liegend.
- 3 Buchen und 1 Linde, in Rindenmannsmühle liegend.
- 1 Eiche, in Lühelfee-Hombrechtikon liegend.
- Birke 30—40 Stück Bauholz, in der Bäckelstrüti liegend.
- " 15,000' Bauholz, auf dem Exerzierplatz Grünlingen liegend.
- 2 Pferde, 2 Ochsen, 1 fettes Kalb.
- 1 vierköpfiger Wagen mit Eisenachsen.
- 1 Chaise, 1 Rennschlitten.
- 2 Winden, 1 Radschuh, Holz-, Spann-, Bund- und Bindketten.
- 1 Holzwaag, 300 Pfund ziehend.
- Birke 50 Eimer Most.
- " 200 Eimer Fässer, in Eisen gebunden.
- " 200 Eimer Träsch.
- " 10 " Zwetschgen.
- " 100 Maass Brantwein.
- Verschiedenes Pferdegeschirr.
- Mehrere Klaster Scheiter, verschiedenes hartes Holz u. A. m.
- Am ersten Tage beginnt der Holzverkauf.
- Am zweiten Tage werden Pferde, Ochsen, Chaise, Schlitten, Wagen, Fässer, Most und Träsch verkauft.
- Kaufliebhaber werden eingeladen, an dieser Gant recht zahlreich zu erscheinen.
- Grünlingen, den 16. Jenner 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
H. Hauser, Gemeinrathsschreiber.

34. Bauholzsgant.

Dienstag den 29. und Mittwoch den 30. Jenner 1861, von Morgens 8 Uhr an, bringt die Gemeinde Bülach in der Hobbagenwaldung am Niederglattnerfußweg zirka 570 föhrene und tannene Bauholzstämme auf öffentliche Versteigerung.

Kaufliebhaber werden zur Gant eingeladen,
Bülach, den 15. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. J. Meier, Gemeinderathschreiber.

35. Gantanzeige.

Künftigen Samstag als den 19. Jenner, Morgens punkt 9 Uhr, bringt die Subenkorporation 15 Stück große Eichen auf öffentliche Versteigerung. Das Gantlokal befindet sich im Müswinkel oder in nähern Gschwiesen.

Nach dieser Gant bringt die Einsiedlerkorporation 3 große Eichen im Oberstholz unterhalb der Glattribrücke ebenfalls auf öffentliche Versteigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Mümlang, den 15. Jenner 1861.

Im Namen der beiden Korporationen:
Die Präsidenten,
H. Gujer und Friedensrichter Meier.

36. In Folge Verflberungsbegehren werden Montag den 21. d. M., Morgens 8 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn E. Wuhrmann dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 einthüriger Kasten, 2 Tische, 3 Sessel, 1 tann. Bank, 2 Eisenpfannen, 1 Kupferpfanne, 2 baumwoll. Regenschirme, 1 stürz. Kaffeemaschine, 2, Welten, 1 stürz. Kerzenstock, 1 Wanduhr, 4 Porträts, 2 Kaffeemühlen, 1 stürzene Kaffeekanne und andere Gegenstände mehr.

Wipflingen, den 17. Jenner 1861.

Der Gemeindevammann:
H. Föb.

37. Ganttrüdf.

Die im Amtsblatt Nr. 5 Art. 21 ausgeschriebene Verflberungsgant wird nicht abgehalten.

Girßlanden, den 16. Jenner 1861.

J. Isler, Gemeindevammann.

38. Bauausfchreibung.

Der Gemeinderath Gluntern wird Donnerstag den 24. Jenner 1861, Abends 4 Uhr, in der Wirthschaft der Frau Rinderknecht in hier eine öffentliche Absteigerung über die Korrektion der Schmeltzbergstraße im Gemeindevanne Gluntern und Oberstraß abhalten.

Die Herren Straßenunternehmer werden zu derselben hie mit eingeladen. Die Baupläne, Baubeschreibungen und Akkordbedingungen liegen in der Zwischenzeit bei Unterzeichnetem zur Einsicht bereit.

Gluntern, den 12. Jenner 1861.

E. Nägeli, Präsident.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufträge und Amortisirungen.

39. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermischten, angeblich abbezahlten Kauffschuldbriefes:

2916 Grkn. 66 Rpn. auf Hans Konrad Leemann, Schneider, Heinrich Sohn von Madetswil, wohnhaft in Russikon, zu Gunsten Herrn Hans Jakob Dietschi, Johanneßen Sohn von Russikon, d. d. 21. Augustmonat 1852,

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufzuerfordern, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Russikon, den 11. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Ed. S a s l e r.

Vermischte Bekanntmachungen.

40. Herr Jakob Freimann, Zwirnfadensfabrikant, von Kilchberg, wohnhaft in Zürich, und Maria Ursula Müller von Wallenstadt haben sich die Ehe versprochen und wünschen dieselbe vor Bezirksgericht Sorgen nach § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches abzuschließen. Einsprachen dagegen sind bis den 30. Jenner bei dem Unterzeichneten einzugeben.

Sorgen, den 15. Jenner 1861.

Der Bezirksgerichtspräsident:
S t a u b.

41. Es werden hiemit sämtliche Eigenthümer von Liegenschaften im Banne der politischen Gemeinde Niederweningen aufgefodert, spätestens bis 16. Hornung v. J. genaue Verzeichnisse über ihren innerhalb dieser zum Theil neu festgesetzten Grenzen befindlichen Grundbesitz unter Angabe der auf demselben lastenden Dienstbarkeiten und Reallasten der Unterzeichneten behufs Anfertigung der Hofbeschreibung einzureichen.

Nichtfolgeleistung würde, abgesehen von dem sonstigen Nachtheile, welche eine derartige Unterlassung zur Folge hätte, mit Ordnungsbusse bestraft.

Regensberg, den 16. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. H a r d m e i e r, Landtschreiber.

42. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 20. Christmonat v. J. den auf Liegenschaften im Banne des Hofes Rämatten lastenden Grundzins kraftlos erklärt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Uster, den 15. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
C h r i s t m a n n.

Konkurspublikationen.

43. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden *Bezirksgerichte* der *Konkurs* eröffnet worden.

1. Adam Oberhänsli von Grillschen bei Busnang, Bezirk Weinfelden, Kanton Thurgau, sesshaft gewesen in Winterthur; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 14. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 23. Hornung 1861. — Bedenkzeit v. 5. bis einschließlich 15. März 1861. — Auffallsverhandlung 26. März 1861, Vormittags 10 Uhr.

2. Gottlieb Baumann von Wädenswil, Schreinergefell, dato in Oberrieden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Gorgen v. 8. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gorgen 12. Hornung 1861. — Bedenkzeit 22. Hornung bis 4. März 1861. — Auffallsverhandlung 12. März 1861, Vormittags 9 Uhr.

3. Johannes Rebsamen, Maler, von Gossau, wohnhaft in Auerschl; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 5. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. G. (in Zürich) 12. Hornung 1861. — Bedenkzeit 23. Hornung bis und mit 4. März 1861. — Auffallsverhandlung 15. März 1861, Vormittags 8 Uhr.

4. Salomon Meili, Wagner in Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 19. Hornung 1861. — Bedenkzeit 2—11. März 1861. — Auffallsverhandlung 22. März 1861, Vormittags 8 Uhr.

5. Jakob Groß von Bonstetten, Koch, wohnhaft in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 19. Hornung 1861. — Bedenkzeit 2—11. März 1861. — Auffallsverhandlung 22. März 1861.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hierfür festgesetzten Termines zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abnundung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes was anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Drell, Hüßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rten.



Einschlagsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rten.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 7.

Dienstag, den 22. Jenner

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 19. Jenner 1861.)

Die Direktion der Finanzen wird eingeladen, auf Grundlage des Rechnungsjahres 1860 ein neues Inventar über alle Theile des Staatsvermögens anzufertigen und gleichzeitig mit der fünfjährigen Uebersicht der Kapitalveränderungen im Staatsvermögen von 1856 bis und mit 1860 dem Regierungsrathe vorzulegen.

Der Gemeinde Flaach wird an die Kosten des Unternehmens der Thurfkorrektur im Ganzen, jedoch abgesehen von den Kosten des Staates für technische Vorarbeiten und Bauaufsicht ein Staatsbeitrag von 10,000 Frkn. bestimmt.

Der Regierungsrath hat den ihm von der Direktion des Erziehungs-wesens vorgelegten neuen Promotionsordnungen für die vier Fakultäten der hiesigen Hochschule die Genehmigung ertheilt.

E r n e n n u n g e n.

Die Direktion des Militärs hat unterm 17. Jenner d. J. zum zweiten Unterlieutenant bei der Landwehr-Infanterie ernannt:

Herrn Konrad Vogler von Trüllikon, wohnhaft in Zürich, bisherl. gen. Fourir bei der Reserve.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

1. Im Auftrage des schweizerischen Handels- und Zolldepartements bringen wir hienüt zur öffentlichen Kenntniss, dass eine von demselben neu bearbeitete Ausgabe des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum schweizerischen Zolltarif soeben im Druck erschienen ist, welches Werk zum Preise von 2 Frkn. 50 Rten. bei der Kanzlei der Zolldirektion dahier und bei sämmtlichen Hauptzollstätten bezogen werden kann.

Es ist zu beachten, dass diese neue Ausgabe alle früherh von Zoll-departement erlassenen Tarifsentscheide enthält, und dass die frühere Ausgabe von 1852 gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt ist.

Schaffhausen, den 18. Jenner 1861.

Der Zolldirektor:
E. Fr. Biegler.

2. Eidgenössisches Anleihen.

Kapital- und Zinszahlung auf 15. Jenner 1861.

In Folge der in Gemäßheit hervortretender Publikation vom 20. Herbstmonat 1860 unterm heutigen Tage stattgefundenen IV. Verloosung gelangen auf 15. Jenner 1861 aus dem 4½ prozentigen Anleihen folgende Obligationen zur Rückzahlung:

Litt. A, à 5000 Frkn. Nr. 6. 7. 19. 25. 29.

Litt. B, à 2000 Frkn. Nr. 16. 23. 54. 65. 93. 108. 130. 153. 167. 172.
185. 231. 233. 260. 294. 304. 355. 357. 372.
380. 398. 405. 416. 417. 443. 449. 462. 477.
513. 551. 607. 675. 701. 741. 758. 785. 814.
819. 829. 831. 848.

Litt. C, à 1000 Frkn. Nr. 37. 69. 114. 166. 182. 206. 210. 246. 250.
294. 295. 302. 341. 376. 380. 395. 444. 472.
483. 494. 496. 506. 563. 579. 589. 612. 613.
644. 681. 688. 693. 703. 718. 738. 746. 756.
759. 785. 833. 872. 889. 901. 936. 944. 974.
996. 1013. 1023. 1058. 1068. 1094. 1135.
1138. 1149. 1160. 1172. 1196. 1213. 1228.
1247. 1255. 1280. 1308. 1345. 1354. 1355.
1361. 1368. 1369. 1402. 1426. 1434. 1436.
1466. 1468. 1476. 1497. 1532. 1545. 1573.
1629. 1640. 1646. 1658. 1681. 1757. 1758.
1767. 1771. 1786. 1804. 1823. 1839. 1889.
1902. 1905. 1950. 1986. 2021. 2056. 2083.
2093. 2101. 2113. 2143. 2167. 2178. 2186.
2202. 2205. 2229. 2235. 2284. 2286. 2301.
2326. 2342. 2357. 2400. 2416. 2446. 2466.
2507. 2516. 2569. 2585. 2596. 2620. 2659.
2678. 2696. 2740. 2754. 2758. 2820. 2830.
2857. 2888. 2903. 2909. 2958. 2967. 2968.

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von 250,000 Frkn., sowie der ebenfalls auf 15. Jenner 1861 fälligen Zinscoupons erfolgt:

in Stuttgart durch die Herren Doertenbach & Comp.,

„ Frankfurt a. M. „ „ „ Joh. Goll & Söhne,

„ Basel „ den Bankverein,

„ Bern „ die Herren Marquard & Comp.

und bei sämtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostämtern.

Gleichzeitig werden die betreffenden Obligationeninhaber darauf aufmerksam gemacht, daß aus der III. Verloosung noch folgende auf 15. Jenner 1860 zahlfällig gewordene Obligationen des 4½ prozentigen Anleihe noch nicht eingelöst worden sind: Litt. C, Nr. 1346. 2027 und daß diese Nummern sowohl als alle noch uneingelösten Obligationen des auf 15. Jenner 1860 gekündeten 5 prozentigen Anleihe bei den vorgenannten Stellen gegen Rückgabe der Originaltitel und der nicht verfallenen Zinscoupons ausbezahlt werden.

Bern, den 1. Weinmonat 1860.

Eidgenössische Staatskassenverwaltung.

Die Ausbezahlung obiger ausgelookter Obligationen, sowie der betreffenden auf den 15. Jenner fälligen Zinse findet von heute an täglich Vormittags von 9—11 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr bei der Unterzeichneten statt.

Zürich, den 14. Jenner 1861.

Die Kreispostkassa.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. Thierarzneischule in Zürich.

Die Stelle eines klinischen Assistenten an der hiesigen Thierarzneischule ist neu zu besetzen. Kandidaten müssen sich mindestens über diejenigen Studien ausweisen, welche erforderlich sind zur Erwerbung des thierärztlichen Gehülfenpatentes. Die Besoldung beträgt jährlich 500 Frkn. und ein Zimmer zur Wohnung in der Anstalt, nebst Licht und Heizung. Anmeldungen haben bis spätestens den 31. Jenner beim Präsidenten der Aufsichtsbehörde, Herrn Dr. Rahn-Escher, zu erfolgen.

Weitere Auskunft erteilt

Zürich, den 16. Jenner 1861.

Der Direktor der Thierarzneischule:
R. Zangger.

4.. Aufschreibung.

Die durch Hinschied erledigte Stelle eines Verwalters des alten Spitals und der Spannweib, über deren Verhältnisse das Gesetz betreffend die ökonomischen Beamten an den Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten vom 18. April 1853 Aufschluß gibt, wird anmit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Allfällige Aspiranten können ihre schriftlichen Anmeldungen bis Ende dieses Monats beim Präsidium der Spitalpflege, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, einreichen.

Zürich, den 18. Jenner 1861.

Im Namen der Spitalpflege:

Der Sekretär,
Joh. Konr. Moser.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr Bezirksrathschreiber J. J. Homberger in Bauma beabsichtigt bei der Brücke oberhalb der Seidenzwirnererei der Herren Bremy & Comp. in Unterhittnau ein Wasserwerk zu errichten, und dazu den Ruppenbach vom Auslauf unterhalb der mechanischen Weberei der Herren Biedermann und Spörri in der Ruppen bis zur erwähnten Brücke in Unterhittnau sammt den Zuflüssen zu benutzen.

Die Richtung der Wasserleitung ist auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet, und allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 19. Jenner 1861.

Der Bezirksrathshalter:
Gujer.

6. Es hat der Bezirksrath Fortdauer der Bevogtigung erkannt über:

1. Wittwe Dorothea Müller geb. Kuhn von Schwamendingen zufolge freiwilliger Erklärung; Vormund: Herr Rudolf Kathsgeb in Derlislon.
2. Karl Johann Hamberger, Glaser's von Zürich, wegen Blödsinn; Vormund: Herr Hs. Konrad Hamberger-Suber.

Zürich, den 17. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Elfinger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

7. Kirchengemeindeversammlung.

Die Stimmberechtigten Bürger der Kirchengemeinde Andelfingen und die daselbst auf Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit zu einer Kirchengemeindeversammlung auf Dienstag den 29. d., Morgens 8 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anträge betreffend den Neubau des Kirchturmes.
2. Wahl der Baukommission.

Andelfingen, den 18. Jenner 1861.

Aus Auftrag:
Der Kirchengemeindefreiber,
L. Andolt.

8. Sämmtliche Landeigenthümer, welche die beiden Güterstraßen vom Bethaus Unterleimbach bis an die Epitalamtschöllerwaldung, und diejenige vom Bethaus Unterleimbach nach dem Nebberg und Privatwaldung Unterleimbach zur Benutzung ihrer Grundstücke zu gebrauchen haben, werden hiemit eingeladen, Samstag den 2. Hornung 1861, Abends 4 Uhr, zu einer Versammlung bei J. Kellstab zum Häusli in Leimbach zu erscheinen, um die zur theilweisen Korrektion der genannten Straßen nöthigen Beschlüsse zu fassen. Nichterscheinen wird als der Mehrheit sich fügend betrachtet werden.

Leimbach, den 17. Jenner 1861.

Im Namen der Straßenkommission:
Der Präsident,
J. Kellstab.
Der Aktuar,
J. Freimann.

9. Schulgemeindeversammlung.

Sämmtliche Stimmberechtigte, sowie die auf Grundeigenthum wohnenden niedergelassenen Altbürger der Schulgemeinde Weil und Berg in Dübendorf werden hiemit zu einer Schulgemeindeversammlung auf Sonntag den 27. d., Nachmittags halb 3 Uhr, in die Kirche zur Behandlung folgender Gegenstände eingeladen:

1. Mittheilung eines Beschlusses des Regierungsrathes betreffend Aufhebung des Steuerdekrets vom 13. Wintermonat 1859.
2. Antrag der Baukommission betreffend den Bezug der Schulhausbausteuer für das Jahr 1861 und Anderes mehr.

Unentschuldig Absbleibende und Zuspätkommende haben die festgesetzte Buße zu bezahlen, von auswärtig Wohnenden, welche an der Versammlung nicht erscheinen, wird angenommen, sie seien mit den zu fassenden Beschlüssen einverstanden.

Dübendorf, den 21. Jenner 1861.

Im Namen der Baukommission:
Der Präsident der Schulgemeinde,
J. Heinrich Bollinger.

10. Den Gebäudeeigenthümern in hiesiger Gemeinde wird hiemit angezeigt, daß sie allfällige Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung bereits aufgenommener, oder um Aufnahme neuer Gebäude, ebenso die Anzeigen vom Abgang solcher, und von eingetretenen Handänderungen der Gemeinderathskanzlei spätestens bis den 15. Hornung und zwar letztere bei Vermeidung einer Buße von 1—4 Frkn. einzugeben haben. Bei dieser ordentlichen Revision hat der Eigenthümer nur die gemeinderäthliche Taxe zu bezahlen, da die Taggelder der Schätzer von der Affekuranstalt getragen werden, während bei später einkommenden Schätzungsbegehren die Eigenthümer nach § 28 Lemma 2 auch die Kosten der Schätzer zu tragen hätten.

Außerst, den 17. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
J. Hürlimann.

11. S i r s l a n d e n.

Es wird den Gebäudeeigenthümern hiesiger Gemeinde hiemit zur Kenntniß gebracht, daß sie allfällige Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung bereits aufgenommener oder Schätzung neuer Gebäude, ebenso die Anzeige vom Abgang solcher und von eingetretenen Handänderungen der Gemeinderathskanzlei bis spätestens den 15. Hornung d. J. und zwar letztere bei Vermeidung einer Buße von 1—4 Frkn. einzureichen haben.

Bei dieser ordentlichen Schätzung haben die Eigenthümer bloß die gemeinderäthliche Taxe zu bezahlen, da die übrigen Kosten von der Affekuranstalt getragen werden, bei später einkommenden Begehren dieselben dagegen erstern ebenfalls auferlegt würden.

Zugleich werden sämmtliche Gebäudeeigenthümer aufgefördert, unleserlich gewordene oder mangelnde Gebäudenummern unverzüglich herstellen zu lassen.

Den 21. Jenner 1861.

Hans Roth, Gemeindepräsident.

12. Ausschreibung einer Sekundarschullehrstelle.

Die Sekundarschullehrstelle der Sekundarschule Bassersdorf wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besoldung ist die gesetzliche.

Bewerber um diese Stelle sind eingeladen, ihre schriftlichen Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Präsidenten der Pflöge, Herrn Med. Dr. Stäbeli in Bassersdorf, gelangen zu lassen.

Bassersdorf, den 21. Jenner 1861.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Der Aktuar ad interim,
Friedrich Keller.

13. Der dem J. Jakob Weber, Jakob von Hinteregg, unterm 3. Augustmonat 1847 außer den Kanton ausgestellte, nun vermisste Heimatschein wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung anmit aufgerufen und nach Verfluß der nächsten 14 Tage kraftlos erklärt werden, sofern derselbe inzwischen nicht beigebracht wird.

Egg, den 19. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Christmann, Gemeinderathschreiber.

14. Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der unterm 18. Christmonat 1858 der Maria Bosshard, Heinrich, ausgestellte, gegenwärtig vermisste Heimatschein öffentlich aufgerufen, und falls dessen Beibringung an Unterzeichneten innert 8 Tagen a dato nicht erfolgt, um dessen Kraftlosklärung nachgesucht.

Altstätten, den 19. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. R. Müller, Gemeinderathschreiber.

15. Die laut Amtsblatt Nr. 3 fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine des Hs. Jakob Affeltranger von Balm, dat. 21. Brachmonat 1854, und des Hs. Heinrich Weber von Balm, dat. 29. Augustmonat 1853, werden mit Statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Wässikon, den 18. Jenner 1861

Im Namen des Gemeinderathes:
Bielenholz, Gemeinderathschreiber.

16. **G a n t a n z e i g e.**

Künftigen Freitag den 25. d. M., von 10 Uhr Vormittags an, werden im Keller des hiesigen Kaufhauses zufolge gerichtlichen Auftrages aus dem Konkurse der Firma C. Staub & Comp. in Männedorf gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

12 Piecen weiße und rothe französische Weine (Roquemauro und St. Gilles).

Bärlich, den 19. Jenner 1861.

Der Stadtkammann:
Käsl.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Aufrufe von Verschollenen.

17. Schuster Jakob Bachmann, geb. 1777, Sohn des Jakob Bachmann von Ringweil, Gemeinde Hinweil, seit 1806 unbekannt abwesend, oder dessen hieorige unbekannte Erben oder andere Ansprecher auf sein in waisenamtlicher Verwaltung liegendes Vermögen von 111 Frkn. 22 Rpn. werden hieimit aufgefodert, binnen der mit dem 30. Brachmonat 1861 zu Ende gehenden Frist in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls Bachmann für todt erklärt, als muthmaßliche Todeszeit das Ende des Jahres 1836 festgesetzt und sodann die Ausbittung seines

Vermögens an die dannzumal nächsten Erben des Bachmann ohne weitere Hast bewilliget würde.

Hinweis, den 20. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

18. Das Kreisgericht Zürich
hat
in Sachen

des Jakob Fierz, Mechanikers von Männedorf, 46 Jahre alt, ledig, Beklagten,

betreffend Unterschlagung,
einmüthig gefunden:

Sei Fierz einer Unterschlagung zweiten Grades im Betrage von zirka 20 Frkn. schuldig,

und sodann erkennt:

1. Sei derselbe zu acht Tagen Gefängniß verurtheilt.
2. Trage er die Kosten.
3. Habe er den Damnschaden im Ganzen mit 24 Frkn. zu entschädigen.
4. Mittheilung an das Statthalteramt und an den Beklagten, dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, durch das Amtsblatt, wobei demselben die Appellationsfrist von vier Tagen vom Tage der Publikation an zu laufen beginnt.

Zürich, den 17. Jenner 1861.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident,
Dr. F. Wesner.

19. Im Konkurse der Firma Kaspar Staub & Comp. von Männedorf kompariren folgende Aktiven:

1. Ein vermeintes in seinem Betrage noch unermitteltes Guthaben auf Otto Herold & Comp. in Piffabon, herrührend von Waaren, die diesem Hause schon in den Jahren 1854 und 1855 vom Konkursiten zum Verkauf gesandt wurden und worauf der letztere mehrfache Vorwürfe erhalten hat. Herr Otto Staub, Sohn des Kreditaren, anbietet für dieses vermeinte Guthaben 600 Frkn.
2. Bestrittene Buchguthaben im Betrage von einigen hundert Franken und mehrere noch ausstehende größtentheils ebenfalls bestrittene Korbfleischchen und Käsechen, wofür Herr Otto Staub 60 Frkn. bietet.
3. Ein Fäßchen mit zirka 50 Maass französischen Farbwein, wofür Herr Staub 40 Frkn. bezahlen will.

Mit bezirksgerichtlicher Ermächtigung wird nun anmit den Gläubigern des Kaspar Staub eine Frist von zehn Tagen a dato angesetzt, um in der unterzeichneten Notariatskanzlei, wo inzwischen die bezüglichen Akten zur Einsicht offen liegen, Einwendung gegen die Losschlagung obiger Aktiven für die Angebote zu erheben, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens dieselben dem Herrn Otto Staub gegen sofortige Bezahlung seiner Angebote überlassen würden.

Männedorf, den 22. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Männedorf-Netikon:
Karl Adolf Billiter, Landsschreiber.

20. **Falliterklärung.**

Das Bezirksgericht Regensburg hat den Johannes Kunz, Felixen sel., Zimmermann, in Regensburg nach durchgeführtem Konkursverfahren als fallit erklärt, was hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg, den 18. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Regensburg:
Jb. Harbmeier, Landtschreiber

Konkurspublikationen

21. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist vor dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden

1. Johannes Durst, Schneider, von Bassersdorf, wohnhaft in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtszweiges; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 19. Hornung 1861. — Bedenkzeit 2. bis 11. März 1861. — Auffallsverhandlung 22. März 1861, Vormittags 8 Uhr.

2. Heinrich Wintsch von Dietikon, Feilenhauer, wohnhaft in Zürich, in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 19. Hornung 1861. — Bedenkzeit 2—11. März 1861. — Auffallsverhandlung 22. März 1861, Vormittags 8 Uhr.

3. Heinrich Meier, Steinhauer, Jakobson Sohn von Hüntwangen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 5. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eggenau 9. Hornung 1861 — Bedenkzeit 20. Hornung bis 2. März 1861. — Auffallsverhandlung 9. März 1861, Vormittags 9 Uhr.

4. Joh. Jakob Gut auf der Bleiche bei Stallikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 29. Christmonat 1860. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 14. Hornung 1861. — Bedenkzeit 25. Hornung bis 7. März 1861. — Auffallsverhandlung 16. März 1861, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiesfür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Nutzblatt des Kantons Zürich.

N 8.

Freitag, den 25. Jenner

1861.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1.. Im Auftrage des Schweizerischen Handels- und Zolldepartements bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß eine von demselben neu bearbeitete Ausgabe des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum schweizerischen Zolltarif soeben im Druck erschienen ist, welches Werk zum Preise von 2 Frkn. 50 Rpn. bei der Kanzlei der Zolldirektion dahier und bei sämmtlichen Hauptzollstätten bezogen werden kann.

Es ist zu beachten, daß diese neue Ausgabe alle frühern vom Zolldepartement erlassenen Tarisentscheide enthält, und daß die frühere Ausgabe von 1852 gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt ist.

Schaffhausen, den 18. Jenner 1861.

Der Zolldirektor:
G. Fr. Ziegler.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden

2. Veränderungen von Magionenverhältnissen,
angezeigt im Laufe des Christmonates 1860.

Auflösungsanzeige der Magion Joh. Jakob Salenbach in Außerschl und Fortsetzung des Geschäftes (Ziegel- und Kalkbrennerei) unter der Firma Jakob Frei in Außerschl durch den Besitzer Jakob Frei von Dorlikon.

Auflösungsanzeige der Magion Gebrüder Schwarzenbach zum Blumenthal in Göttingen und Fortsetzung des Geschäftes (Seidenfabrikation) unter der Firma Conr. Schneebeli, Söhne, in Zürich durch den Besitzer Conrad Schneebeli von Affoltern a. A.

Anzeige der Magion Sieber-Waser (Rohe Seide in verschiedenen Provenienzen) in Zürich von der Ertheilung der Procura an Hermann Nabholz.

Auflösungsanzeige der Magion Jakob Scheibli in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Manufakturwaarenhandlung) unter der Firma M. Brill in Zürich durch den Besitzer Michael Brill von Affoltern b. S.

Anzeige von der Auflösung der Ragion Jakob Müller zur Sommerau in Zürich und der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäftes (Weißwaarenhandlung) unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer Alexander Albert Müller von Zürich.

Auflösungsanzeige der Ragion C. Schneider in Rappach-Gorgen und Fortsetzung des Geschäftes (Spezerei-, Ellen- und Wollenwaaren) unter der Firma C. Streuli in Rappach-Gorgen durch den Besitzer Carl Heinrich Streuli von Wädensweil.

Auflösungsanzeige der Ragion Leemann & Zollinger in Kilchberg und Fortsetzung des Geschäftes (Handlung in Ungarweinen) unter der Firma Leemann-Brunner in Kilchberg durch den Besitzer J. Caspar Leemann.

Anzeige der Ragion Gebrüder Schultheß (Fabrikation von Seidenstoffen) in Rüschacht von dem Austritte des Besitzers Jakob Schultheß-Manz und der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die solidaren Antheilhaber Johannes Schultheß, Conrad Schultheß und Johannes Ruffbaumer.

Auflösungsanzeige der Ragion Heinrich Hess in Detweil a. S. und Fortsetzung des Geschäftes (Baumwoll- und Baumwollabfall-Handlung) unter der Firma Felix Thomann in Detweil a. S. durch den Besitzer Felix Thomann.

Anzeige der Ragion Gebrüder Schnorf (Fabrikation chemischer Produkte) von dem Hinschiede des Rudolf Schnorf, Vater, und Heinrich Schnorf, Sohn, und der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den alleinigen Besitzer Rudolf Schnorf; Procuratraget: Joh. Caspar Tribelhorn von Schwellbrunn.

Auflösungsanzeige der Ragion Conrad Derrer in Oberuster und Fortsetzung des Geschäftes (Mühle- und Mehlhandlung) unter der Firma Jakob Messikommer in Oberuster durch den Besitzer Jakob Messikommer von Seegräben.

Auflösungsanzeige der Ragion Gebrüder Stüßi in Uster und Fortsetzung des Geschäftes (Zuchhandlung en détail) unter der Firma Stüßi & Stahel in Uster durch die solidaren Antheilhaber Johannes Stüßi von Lintthal und Rudolf Stahel von Lindau.

Auflösungsanzeige der Ragion Johannes Studt in Pfäffikon und Fortsetzung des Geschäftes (Baumwollenspinnerei) unter der Firma Friedrich Frei, Sohn, in Pfäffikon durch den Besitzer Friedrich Frei.

Auflösungsanzeige der Ragion Friedrich Frei in Weßlingen und Fortsetzung des Geschäftes (Baumwollenspinnerei) unter der Firma Joh. Jakob Zimmermann in Weßlingen durch den Besitzer Joh. Jakob Zimmermann.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: A. Bodmer (Quincaillerie) in Zürich; Johannes Rünzle, Baukondukteur (Holzhandel) in Zürich; Commissionsmagazin von G. Wöhrn (Manufakturartikel, Modewaaren) in Zürich; Wehrli & Musterholz (Commission) in Wädensweil; J. J. Schaufelberger (Quincailleriehandlung) in Stäfa; J.

G. Trudel (Weinhandlung) in Männeborn; J. J. Sallenbach (Baumwollenfabrikation) in Werrikon-Uster; H. Weber-Müegg (Bieherei) in Uster; H. H. Heinrich Wettstein (Baumwollenfabrikation) in Ruffikon; Wigig-Anderauer (Holzhandel) in Feuerthalen; Johanna Meier (Glashandlung) in Bülach; Heinrich Kaiser (Ladenhandel) in Egglau.

Neu entstandene Regionen:

L. F. Lambelet in Zürich; Geschäftsweig: Steinkohlenhandlung; solidare Antheilhaber: F. Lambelet, A. Lambelet und L. Lambelet; Prokuratrager: Carl Richner von Narau.

Gayard-Harrison in Zürich; Commissionsgeschäft; Besitzer: Joh. Heinrich Anton Gayard aus London.

G. Wüst in Zürich; Spezereihandlung; Besitzer: Caspar Wüst von Zürich. Andreas Schmid im Feld-Hedingen; Viehhandel; Besitzer: Andreas Schmid.

Jakob Schmid zum Malenbaum-Hedingen; Viehhandel; Besitzer: Jakob Schmid.

Rudolf Vollenweider in Hedingen; Schweinhandel; Besitzer: Rudolf Vollenweider.

Johannes Vollenweider in Hedingen; Schweinhandel; Besitzer: Johannes Vollenweider.

J. J. Kleinert in Ottenbach; Tuchwaarenhandlung; Besitzer: Joh. Jakob Kleinert.

Staub & Wegmann in Rüschnacht; Fabrikation von Seidenstoffen; solidare Antheilhaber: Daniel Staub von Niesbach und Hermann Wegmann von Zürich.

R. Bleuler, Kleidermacher, in Zürich; Kleiderfabrikation; Besitzer: Joh. Rudolf Bleuler.

Jakob Brunner neben der Post in Rüschnacht; Quincaileries- und Spezereiwarenhandlung; Besitzer: Jakob Brunner.

Heinrich Hanhart in Goldbach-Rüschnacht; Gut- und Rappenhandlung; Besitzer: Heinrich Hanhart.

Wittwe Brunner-Alber in Rüschnacht; Eisenwaarenhandel; Besitzerin: Anna Brunner geb. Alber.

J. R. Moß in Uster; Weinhandel; Besitzer: Joh. Rudolf Moß.

Gebrüder Mägeli in Bülach; Käse- und Cigarrenhandel; solidare Antheilhaber: Konrad Mägeli und Jakob Mägeli, letzterer mit Zustimmung seines Vaters Konrad Mägeli.

Rudolf Wolfart, Gerber, in Bülach; Gerberei; Besitzer: Rudolf Wolfart.

Heinrich Meier, Mehger, in Hüntwangen; Vieh- und Schweinhandel; Besitzer: Heinrich Meier.

Zürich, den 23. Jenner 1861.

Kanzlei der Handelskammer:
Hof, Sekretär.

3. Diejenigen Offiziere, welche wünschen in die eine oder andere Abtheilung des eidgenössischen Generalstabes zu treten, werden eingeladen, sich bis Ende des Monats Jenner mit ihren Gesuchen an ihre Waffenkommandanten zu wenden.

Zürich, den 21. Jenner 1861.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
von Escher.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Auf den Fall gerichtlicher Bestätigung ist über Felix Benninger in der Köschentrüti zu Seebach Vormundschaft wegen Verschwendung und leichtfertiger Geschäftsführung erkannt und Herr Heinrich Pfister daselbst zu dessen Vormund ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten verwarnet, mit der Androhung, daß insofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach Bekanntmachung dieses Beschlusses mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Zürich, den 24. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Elfinger.

5. Johannes Stehli von Raschwanden, wohnhaft im Bühl zu Burgenstein, Kantons Bern, ist auf den Fall gerichtlicher Bestätigung wegen Geisteschwäche unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu seinem Vormunde Herr Christian Grünig daselbst ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten verwarnet, mit der Androhung, daß alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Affoltern, den 22. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Stroheler.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

6. Schulgemeindeversammlung.

Die Schulgenossen von Wildberg und Ehrikon werden hiemit eingeladen, Montag den 3. Hornung d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der hiesigen Kirche sich einzufinden, um die von dem Regierungsrathe und der Direktion des Erziehungswesens sub 27. Wintermonat und 5. Christmonat v. J.

angeordnete Vereinigung zu einer Schulgenossenschaft zu vollziehen, wobei folgende Geschäfte in Verhandlung kommen:

1. Wahl des Präsidenten und Schreibers, sowie des Schulgutsverwalters.
2. Wahl einer Kommission für Erstellung eines neuen gemeinsamen Schulhauses.
3. Antrag der Gemeindschulpflege betreffend definitive Besetzung der Lehrstelle an der vereinigten Schule.

Wildberg, den 23. Jenner 1861.

Der Präsident der Schulpflege:
J. J. Sträuli, Pfarrer.

7. Schulgemeinde Zürich.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Stadt werden gemäß dem Vertagungsbeschlusse der ordentlichen Schulgemeinde vom 10. Jenner eingeladen, zur Wahl von zwei Mitgliedern und eines Präsidenten der Stadtschulpflege nächsten Sonntag den 27. Jenner, Nachmittags halb 4 Uhr, in der Grossmünsterkapelle sich einzufinden.

Zürich, den 23. Jenner 1861.

Auf Auftrag des Präsidiums der Schulgemeinde:

Deren Sekretär,
Dr. C. Escher.

8. Zur Berathung und Festsetzung von Statuten betreffend die Anlegung offener Feldwege und die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in das Grundprotokoll werden anmit die sämmtlichen Grundeigenthümer im hiesigen Gemeindebanne auf Montag den 28. d. M., Morgens 8 Uhr, ins Schulhaus zu einer Versammlung eingeladen. Der Entwurf der Statuten liegt inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Basersdorf, den 22. Jenner 1861.

Im Namen der hiesfür bestellten Kommission:

Der Aktuar,
J. Briner.

9. Die Gebäudeeigenthümer hiesiger Gemeinde werden eingeladen, allfällige Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung bereits in die Affekuranz aufgenommener, oder um Aufnahme neuer Gebäude, sowie Anzeige vom Abgang solcher und von eingetretenen Handänderungen, letztere bei Vermeidung einer Buße von 1—4 Frkn. bis spätestens den 15. Hornung dierorts einzugeben.

Bei dieser ordentlichen Revision fällt dem Eigenthümer des zu schätzenden Gebäudes nur die gemeindräthliche Taxe zur Last, während bei späterer außerordentlicher Schätzung derselbe auch die Taggelder der Schätzer zu tragen hätte.

Albisrieden, den 19. Jenner 1861.

Die Gemeindräthskanzlei.

10. Im Auftrage der Polizeidirektion, Abtheilung Brandassuranzwesen, wird anmit den Eigenthümern von Gebäuden in hiesiger Gemeinde zur Kenntniß gebracht, daß sie bei Anlaß der ordentlichen Jahresrevision ihr Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung bereits aufgenommenen oder um Aufnahme neuer Gebäude, ebenso die Anzeige vom Abgange von solchen und von allfälligen Handänderungen der Gemeinrathskanzlei bis spätestens den 15. Hornung d. J. und zwar bei Vermeidung von Ordnungsbüße einzureichen haben. Dabei werden dieselben noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß erhöhte Schätzungen nur dann stattfinden dürfen, wenn der Unterschied mindestens einen Zehnthel der bisherigen Schätzung und zugleich mindestens 250 Frkn. beträgt, sowie daß bei dieser ordentlichen Revision nur die gemeinrathliche Taxe dem Eigenthümer zur Last fällt, während bei später einkommenden Schätzungsbegehren der Eigenthümer auch die Kosten der Schätzer zu tragen hätte.

Engel, den 24. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Gemeinrathschreiber,
J. J. Nägeli.

11. Nach dem Beschlusse der Güterbesitzer der Zivilgemeinde Volketswil vom 2. Jenner l. J. soll die Bemaßung ihrer Wiesen in Afford gegeben werden. Diejenigen, welche geneigt sind, fragliche Arbeit zu übernehmen, haben ihre Uebernahtsofferten innert 10 Tagen a dato Herrn Präsident Joh. Schmid einzureichen.

Volketswil, den 24. Jenner 1861.

Im Namen der Zivilvorsteherchaft:
Joh. Hess, Gemeinrathschreiber.

12. Der dem Albert Schaufelberger von Stäfa unterm 28. Herbstmonat 1859 ausgestellte, nun vermißte Heimatschein wird anmit aufgerufen, und falls dessen Beibringung innert 10 Tagen nicht möglich sein sollte, wird vom Statthalteramte die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht.

Stäfa, den 22. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Kunz, Gemeinrathschreiber.

13. Der der hiesigen Bürgerin Jungfrau Bertha Grose, geb. 1821, am 15. Christmonat 1853 ausgestellte Heimatschein wird vermißt. Es werden daher Behörden oder Privaten, bei denen derselbe vielleicht liegen könnte, hiemit eingeladen, den fraglichen Heimatschein binnen 14 Tagen a dato anher einzusenden, ansonsten derselbe nach eingeholter Bewilligung des Statthalteramtes kraftlos erklärt und ein neuer Heimatschein ausgestellt würde.

Oberstraf, den 21. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Gemeinrathschreiber,
Steiner.

14. Der unterm 1. Mai 1855 dem Heinrich Leimbacher von Oberweil ausgestellte und seither verloren gegangene Heimatschein wird hiemit mit Statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Sollte derselbe binnen 14 Tagen hiesiger Stelle nicht beigebracht werden, so würde dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Mürenschorf, den 23. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
U. Zili, Gemeinderathschreiber.

15. Der in Nr. 4 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein der Karolina Mantel von Elgg, dat. 12. Herbstmonat 1856, wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Elgg, den 23. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathschreiber,
Müller.

16. **V e r b o t.**

Auf das Gesuch des Herrn Heinrich Knüßli im Waldbi wird das Gehen durch den von der Waldbistraße gegen die alte Landstraße führenden Fußweg bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Schulgut Adlisweil zufallend, verboten.

Unfälle Rechteanspruch haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzulegen, ansonsten auch sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Adlisweil, den 22. Jenner 1861.

Im Auftrage des Vizepräsidenten
des Bezirksgerichtes:
Der Gemeindevorsteher,
Schwarzenbach.

17. Da die Herren Heinrich Schuppisser, Salomon Güttinger, Gebrüder Güttinger, Jakob Schuppisser, Schmied, und Konrad Sporer, alt Gemeinderathschreiber in Oberwinterthur, sich beschweren, daß verschiedene Personen sich erlauben, über ihre aneinander liegenden Hofwiesen einen Fußweg zu betreiben, während ihr Grundeigenthum mit einer derartigen Servitut nicht belastet sei, so wird Jedermann das Betreten fraglicher Hofwiesen bei einer Buße von 4 Frkn., wovon $\frac{1}{2}$ dem Verzeiger zukommt, untersagt; denselben aber, welche ein diesfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato anberaucht, um ihre Klage beim Friedensrichteramte anhängig zu machen, ansonst sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Oberwinterthur, den 24. Jenner 1861.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Der Gemeindevorsteher,
S. Schellenbaum.

18.

A u f f o r d e r u n g.

Zur Vollziehung des unterm 26. Wintermonat v. J. von den Waldeigenthümern gefaßten Beschlusses betreffend die Aufnahme eines geometrischen Planes über die Privatwaldungen der hiesigen Bezirke ist erforderlich, daß:

- a) eine vollständige Auslichtung der sämtlichen Grenzlinien in der Weise stattfinde, daß von einem Markstein zum andern durchgesehen und gelaufen werden kann;
- b) die Markungen, wo solche unvollständig oder zweifelhaft sind, ergänzt und wenigstens mit Pfählen bezeichnet, und
- c) die Holzwege zu jedem Stück Waldung gehörig bezeichnet und ausgehauen werden.

Die Eigenthümer der sämtlichen Waldbezirke, Oberhard, Mühleholz, Hasenbühl, Oberusterer Wald, Purzel- und Bergholz, werden hiemit aufgefordert, die oben bezeichneten Vorschriften bis spätestens Ende Hornung d. J. pünktlich zu befolgen, ansonsten das Fehlende auf Kosten der Säumigen ausgeführt würde.

Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß während der Vermessung, welche bei günstigem Wetter im Monat März beginnen wird, wenn es nöthig ist, die Eigenthümer durch die betreffenden Förster aufgefordert werden, dem Geometer ihre Grundstücke, die Grenzen und Wege genau zu zeigen. Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet und dadurch den Geometer an der Fortsetzung seiner Arbeit verhindert, hat für jeden Tag Versäumniß 10 Frkn. Entschädigung zu bezahlen.

Die außer der politischen Gemeinde wohnenden Eigenthümer haben innert vier Wochen a dato dem Präsidenten der Forstkommision, Herrn Trümpler-Schultheß in Oberuster, von ihren Adressen sichere Kenntniß zu geben, oder in hiesiger Gemeinde einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, welcher die nöthige Auskunft über den Umfang der Grundstücke und der Servitutberechtigungen geben kann.

Diesenigen, welche diese Vorschriften nicht befolgen, haben alle daraus entstehenden Rechtsnachtheile sich selbst beizumessen, indem die Forstkommision sich aller Verantwortlichkeit des gänzlichen entschlägt.

Uster, den 23. Jenner 1861.

Im Namen der Forstkommision:

J. Stiefel, Aktuar.

19.

S o l l g a n t.

Die Gemeinde Regensdorf bringt künftigen Dienstag den 29. Jenner, von Morgens 9 Uhr an, circa 50 Tannen im Berg, bei der Glaubeneich genannt, auf öffentliche Steigerung, wozu eingeladen wird.

Regensdorf, den 24. Jenner 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Job. Frei, Gemeindefchreiber.

20. Holzversteigerung.

Montag den 28. Jenner, von Morgens 8 Uhr an, werden in dem hiesjährigen Holzschlage im Schlatt 31 sehr schöne Eichenstämme, 83 rothtanne Sägehölzer und 1 Buche, alles vorzüglich für Werk- und Baumeister sich eignend, nebst einer bedeutenden Zahl Eichen- und Tannenbalken öffentlich versteigert, wozu eingeladen wird.

Altikon, den 23. Jenner 1861.

Im Namen der Sanbeamtung:
J. Schälchli, Gemeindevorsteher.

21. In Folge verlangten Verfallsbegehrens werden Dienstag den 29. d., Nachmittags 2 Uhr, gegen sofortige Barzahlung versteigert:
Circa 150 Zentner Heu.

Ferner in Folge schnellen Rechtsdrucks:
15 Doppelzentner Weizen.

Seebach, den 23. Jenner 1861.

Der Gemeindevorsteher:
C. Hofmeister.

22. Der hiesige Monatsviehmarkt wird anstatt den 31. d. Dienstag den 29. d. abgehalten werden.

Uster, den 22. Jenner 1861.

H. Gyr, Zivilpräsident.

23.. In Folge höhern Auftrages werden anmit die hiesigen Eigenthümer, welche die bevorstehende ordentliche Schatzungsrevision, bei welcher der Eigenthümer nur die gemeindevorsthliche Taxe zu bezahlen hat, benutzen wollen, um neue Gebäude schätzen, oder die Schätzung schon versicherter Gebäude erhöhen oder erniedrigen zu lassen, eingeladen, ihre diesfälligen Begehren um so gewisser bis zum 15. Hornung einzureichen, als spätere Schätzungsbegehren als außerordentliche behandelt werden, bei denen der Eigenthümer nebst der gemeindevorsthlichen Taxe auch noch die Taggelder der Schätzer zu tragen hat.

Gleichzeitig werden diejenigen Personen, welche seit Ende Jenner 1860 Gebäulichkeiten in hiesiger Gemeinde erworben haben, unter Androhung einer Buße von 1—4 Frkn. im Unterlassungsfalle aufgefordert, hiervon innert derselben Frist, sofern es nicht bereits geschehen ist, dem Unterzeichneten Anzeige zu machen.

Endlich werden sämtliche Eigenthümer aufgefordert, ihren Gebäudenummern nachzusehen, und solche, die unleserlich geworden oder mangeln, unverzüglich wieder herstellen zu lassen, ansonsten Buße zu gewärtigen ist.

Riesbach, den 17. Jenner 1861.

H. C. Meuler, Gemeindevorsteher.

24.. **S i r s l a n d e n.**

Es wird den Gebäudeeigenthümern hiesiger Gemeinde hiemit zur Kenntniß gebracht, daß sie allfällige Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung bereits aufgenommener oder Schätzung neuer Gebäude, ebenso die Anzeige vom Abgang solcher und von eingetretenen Handänderungen der Gemeinderathskanzlei bis spätestens den 15. Jänner d. J. und zwar letztere bei Vermeidung einer Buße von 1—4 Frkn. einzureichen haben.

Bei dieser ordentlichen Schätzung haben die Eigenthümer bloß die gemeindräthliche Taxe zu bezahlen, da die übrigen Kosten von der Versicherungs-Anstalt getragen werden, bei später einkommenden Begehren dieselben dagegen erstern ebenfalls auferlegt würden.

Zugleich werden sämtliche Gebäudeeigenthümer aufgefordert, unleserlich gewordene oder mangelnde Gebäudenummern unverzüglich herstellen zu lassen.

Den 21. Jänner 1861.

Hans Roth, Gemeindepräsident.

25.. **S c h u l g e m e i n d s v e r s a m m l u n g.**

Sämmtliche stimmberechtigte, sowie die auf Grundeigenthum wohnenden niedergelassenen Altbürger der Schulgemeinde Weil und Berg in Dübendorf werden hiemit zu einer Schulgemeindeversammlung auf Sonntag den 27. d., Nachmittags halb 3 Uhr, in die Kirche zur Behandlung folgender Gegenstände eingeladen:

1. Mittheilung eines Beschlusses des Regierungsrathes betreffend Aufhebung des Steuerbefreies vom 13. Wintermonat 1859.
2. Antrag der Baukommission betreffend den Bezug der Schulhausbaufeuern für das Jahr 1861 und Anderes mehr.

Unentschuldig Ausbleibende und Zuspätkommende haben die festgesetzte Buße zu bezahlen, von auswärtig Wohnenden, welche an der Versammlung nicht erscheinen, wird angenommen, sie seien mit den zu fassenden Beschlüssen einverstanden.

Dübendorf, den 21. Jänner 1861.

Im Namen der Baukommission:
Der Präsident der Schulgemeinde,
J. Heinrich Bollinger.

26.. **B a u h o l z g a n t.**

Dienstag den 29. und Mittwoch den 30. Jänner 1861, von Morgens 8 Uhr an, bringt die Gemeinde Bülach in der Höhragenwaldung am Niederglattnerfußweg circa 570 förrene und tannene Bauholzstämmen auf öffentliche Versteigerung.

Kaufliebhaber werden zur Gant eingeladen.

Bülach, den 15. Jänner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. J. Meier, Gemeinderathsschreiber.

27..

Verbot.

Da Herr Johannes Camper im Kräuel-Außersthl für sich und Namens der dortigen Brunnengenossen sich beschwert, daß ihr Brunnen, von dem nur Wasser in Gefäßen abgeholt werden dürfe, auf andere Weise verunreinigt werde, so wird Jedermann jede Benutzung des Brunnens zu andern Zwecken als zum Abholen von Wasser in Gefäßen, also namentlich das Waschen von Kleidern, Gemüse u. s. f. am Brunnen bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{3}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Außersthl, den 15. Jenner 1861.

Im Auftrage

des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
J. Kofel, Gemeindevammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

28. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des vermißten Talon der Aktie der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 1062 aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres vom 2. Brachmonat d. J., als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigensfalls dieser Talon für erloschen erklärt und statt desselben ein allein gültiges Duplikat dem Eigenthümer zugesertigt würde.

Zürich, den 12. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

29. Es wird hieomit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des unterm 7. Christmonat v. J. im Kantonspital in Zürich verstorbenen Kaspar Gugolz, Härber, von Männedorf, seßhaft gewesen in Oberwinterthur, von Seite der Erben ausgeschlagen worden ist, und zugleich den Gläubigern des Verstorbenen eine peremtorische Frist von vierzehn Tagen a dato anberaumt zur Hinterlegung von 40 Frkn. behufs Sicherstellung der Konkurskosten, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist die in dem Nachlasse vorhandenen Aktiven nach Abzug der Kosten der minorennen Tochter des Verstorbenen schuldenfrei zugestellt würden.

Winterthur, den 18. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

30. Im Konkurse der Firma Kaspar Staub & Comp. von Männedorf kompariren folgende Aktiven:

1. Ein vermeintes in seinem Betrage noch unermitteltes Guthaben auf Otto Gerold & Comp. in Lissabon, herrührend von Waaren, die diesem Hause schon in den Jahren 1854 und 1855 vom Konkursiten zum Verkauf gesandt wurden und worauf der letztere mehrfache Vorstöße erhalten hat. Herr Otto Staub, Sohn des Aribaren, anbietet für dieses vermeinte Guthaben 600 Frkn.
2. Bestrittene Buchguthaben im Betrage von einigen hundert Franken und mehrere noch ausstehende größtentheils ebenfalls bestrittene Korbfäßchen und Fäßchen, wofür Herr Otto Staub 60 Frkn. bietet.
3. Ein Fäßchen mit zirka 50 Maass französischen Farbwein, wofür Herr Staub 40 Frkn. bezahlen will.

Mit bezirksgerichtlicher Ermächtigung wird nun anmit den Gläubigern des Kaspar Staub eine Frist von zehn Tagen a dato angesetzt, um in der unterzeichneten Notariatskanzlei, wo inzwischen die bezüglichen Akten zur Einsicht offen liegen, Einwendung gegen die Losschlagung obiger Aktiven für die Angebote zu erheben, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens dieselben dem Herrn Otto Staub gegen sofortige Bezahlung seiner Angebote überlassen würden.

Männedorf, den 22. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Männedorf-Itikon:
Karl Adolf Billiter, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

31. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Gottlieb Baumann von Wädensweil, Schreinergefell, dato in Oberrieden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 8. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 12. Hornung 1861. — Bedenkzeit 22. Hornung bis 4. März 1861. — Auffallsverhandlung 12. März 1861, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweiskunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Drell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Einschungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 9.

Dienstag, den 29. Jenner

1861.

Bundesgesetz

betreffend

einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung
des Bundesheeres.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. Wintermonat 1860,
in theilweiser Abänderung des Bundesgesetzes über Bekleidung, Bewaffnung
und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. Augustmonat 1851 (II, 421),
beschließt:

Art. 1. Bei dem Genie, den Scharfschützen und der Infanterie tritt
an die Stelle des bisherigen Uniformrockes der Waffenrock.

Grundfarbe dunkelblau, bei den Scharfschützen grün, Vorkopf bei den
verschiedenen Waffen nach den bisherigen Farben; zwei Reihen Knöpfe.
Die Aermelweste fällt für den effektiven Dienst im Felde bei den Scharfschützen
und der Infanterie weg. Dagegen ist es den Kantonen gestattet, für den
Schuldienst die Aermelweste beizubehalten oder einzuführen.

Art. 2. Bei dem Genie, den Scharfschützen und der Infanterie ist die
Farbe beider Paar Beinkleider blaugrau; das eine Paar von Wolle, das
andere Paar von Wolle oder Halbwolle.

Bei der Artillerie ist das eine Paar Beinkleider dunkelblau, das andere
blaugrau und bei der berittenen Mannschaft beide Paare von Wolle.

Die Kavallerie hat zwei Paar grüne wollene Beinkleider.

Die Vorköpfe sind bei allen Waffengattungen nach den bisherigen Farben.

Bei allen Fußtruppen ein Paar Kamaschen von Tuch und ein zweites
Paar von rohem Zwillich. Als Fußbekleidung ist bei den Genietruppen
ein Paar Stiefel zulässig.

Art. 3. An die Stelle des Lschaffes tritt das Käppi von schwarzem
Filz. Die Genietruppen und Scharfschützen erhalten den Hut von schwarzem
Filz. Bei den Dragonern bleibt der Helm. Die Guldnen tragen das Käppi.

Die Abzeichen an der Kopfbedeckung bleiben die bisherigen.

Art. 4. An die Stelle der bisherigen steifen Halsbinde tritt das Halsstuch; Stoff von Wolle, Farbe schwarz.

Art. 5. Das Lederzeug ist schwarz.

An die Stelle der Achselkuppel tritt der Leibgurt; vorbehalten bleibt die Achselkuppel für die Kavallerie und die berittene Artilleriemannschaft.

Art. 6. Die Truppenoffiziere derjenigen Waffen, bei welchen der Waffenrock eingeführt wird, tragen ebenfalls den Waffenrock.

Bei allen Truppenoffizieren zu Fuß soll das zweite Oberkleid der Kaput sein, nach Art derjenigen der Mannschaft.

Handschuhe nach Vorschrift des Reglements.

Säbel nach Vorschrift des Reglements und am Leibgurt getragen.

Der Ringtragen fällt weg.

Der Bundesrath ist ermächtigt, im Reglement die erforderlichen Dienstzeichen festzusetzen.

Art. 7. Bei allen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes tritt an die Stelle des Uniformrockes der Waffenrock.

Art. 8. Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Aenderungen beziehen sich nur auf neue Anschaffungen.

Die bisherigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind zulässig, so lange sie noch brauchbar sind.

Das schwarze Lederzeug soll bis Ende 1862 beim Bundeskontingent eingeführt werden.

In Bezug auf die Einführung des Leibgutes wird der Bundesrath die nöthigen Anordnungen treffen.

Art. 9. Der Bundesrath wird die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen nähern Vorschriften, insbesondere über die nähere Beschaffenheit der neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände aufstellen.

Das Bundesgesetz über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. Augustmonat 1851 bleibt in so weit in Kraft, als es durch die vorstehenden Bestimmungen nicht abgeändert worden ist.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 19. Christmonat 1860.

Der Präsident: Dr. J. J. Blumer.

Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 21. Christmonat 1860.

Der Präsident: E. Dapples.

Der Protokollführer: Schieß.

**Der schweizerische Bundesrath
beschließt:**

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 24. Christmonat 1860.

Der Bundespräsident: F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieff.

**Der Regierungsrath
beschließt:**

Das vorstehende Bundesgesetz soll in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Zürich, den 31. Christmonat 1860.

Vor dem Regierungsrathe:

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 26. Jenner 1861.)

Aus dem zur Förderung des Handwerkeswesens für das Jahr 1860 ausgesetzten Kredite werden der Handwerkerschule in Zürich ein Staatsbeitrag von 450 Frkn. und denjenigen von Unterstrass, Horgen, Wädensweil, Rüschegg, Uster, Bauma, Bülach und Pfäfersen Beiträge von je 150 Frkn. in der Meinung verabreicht, daß sie sich verpflichten, die Schulen nach den frühern Beschlüssen des Regierungsrathes fortzuführen und auf Ende des Schuljahres Ostern 1861 der Direktion des Innern nach einer ihnen mitzutheilenden Vorschrift über den Fortgang der Schulen Bericht zu erstatten.

Der Kirchgemeinde Otelfingen wird an die Kosten des Baues einer Straßenbaute dritter Klasse von Woppelsen gegen Buchs über die Baarauslagen hinaus, welche der Staat für technische Vorarbeiten und Bauaufsicht bereits bestritten hat, ein Staatsbeitrag von 3100 Frkn. erteilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Im Laufe des künftigen Monats sind die Ausweise behufs Ausstellung der landwirthschaftlichen Freipässe bei den betreffenden Zollplätzen abzugeben, worauf hiemit die Güterbesitzer aufmerksam gemacht werden, mit dem Bemerken, daß die Ausweisformulare auf den Zollplätzen gratis abzuholen sind.

Schaffhausen, den 29. Jenner 1861.

Die Zolldirektion II.

2. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Schwamendingen. Jahresbesoldung 180 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 15. Hornung l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und frankirt einzureichen sind, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 28. Jenner 1861.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. Trompeter- und Tamboursrekruuten der Infanterie

werden den 24. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, erstere nach einer Prüfung auf ihren eigenen Instrumenten zu einem sechswochentlichen Kurs in der Kaserne Zürich aufgenommen.

Zürich, den 24. Jenner 1861.

Waffenkommando der Infanterie.

4. Holzverkauf.

Freitag den 1. Hornung, Morgens $\frac{1}{2}$ 10 Uhr, wird in der Leimenegg beim Sennhof eine Partie Sag-, Brenn- und Reisigholz öffentlich versteigert.

Schtraltorf, den 25. Jenner 1861.

F. Hertenstein, Forstmeister.

5.. Diejenigen Offiziere, welche wünschen in die eine oder andere Abtheilung des eidgenössischen Generalstabes zu treten, werden eingeladen, sich bis Ende des Monats Jenner mit ihren Gesuchen an ihre Waffenkommandanten zu wenden.

Zürich, den 21. Jenner 1861.

Für die Direktion des Militärs:

Der Sekretär,
von Gscher.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr Gscher-Hop, als Besitzer der Spinnerei und Zwirnerei im Niederuster, wünscht für die Benutzung des neu erbauten Auslaufkanals aus seinem Weier in seiner jetzigen Einrichtung die staatliche Bewilligung zu erhalten.

Unsäthige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten innerhalb vier Wochen von heute an schriftlich einzureichen.

Uster, den 29. Jenner 1861.

Der Bezirksstatthalter:

G. Gujer.

7. Die Herren Trümpler und Gysi in Oberuster suchen die Ertheilung einer Konzession nach:

- 1) Zur Erbauung eines Wassersammlers auf dem linksseitigen Bachufer zwischen dem Wildbach und der Eisenbahn in der ehemaligen sogenannten Scheuerlwiese, wo der Bezirksmarkstein steht.
- 2) Zur Anlage eines Kanals von ihrem neuen Wässerungswahre an bis in den Teich zwischen dem Wildbach und der Eisenbahn, wodurch sie das Wasser des Abaches, welches Herr Wegmann-Homburger nicht zur Betreibung seiner Spinnerei im Rathale verwendet, in den Teich zu leiten und denselben zu füllen gedenken, damit sie bei verspätetem Eintreffen des Zuflusses von Stegen her, das zum Betriebe ihrer Fabrik benötigte Wasser aus diesem Sammler in ihren Zuleitungskanal abfließen lassen könnten.

Hiebei würde eine Verletzung des Bezirksmarksteins nothwendig, worauf der Gemeinderath Uster und Seegraben aufmerksam gemacht werden.

Das Projekt ist auf dem Lokale durch Pfähle und Profile bezeichnet.

Allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten innerhalb 4 Wochen von heute an schriftlich einzureichen.

Uster, den 29. Jenner 1861.

Der Bezirksstatthalter:

H. Gujer.

8. Herr Jakob Mundweiler, Müller, Vater, in Dietikon hat bei Ausführung der Anlagen des ihm unterm 28. April 1855 bewilligten Wasserrechtes die Leitwand, welche laut der diesfälligen Konzessionsurkunde auf der rechten Seite des Kanals von der Brücke an abwärts nur bis neben die östliche Ecke der Fischer'schen Scheune geführt werden sollte, von dort aus 44 Fuß verlängert und sucht nun hiefür nachträglich um Konzession nach.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind innert vier Wochen a dato schriftlich einzureichen.

Zürich, den 22. Jenner 1861.

Der Bezirksstatthalter:

S ä s i.

9. Herr Brändli-Sollinger in Erlenbach sucht die Bewilligung nach, außerhalb seines Eigenthums im Seereich eine Landanlage von 43 Fuß Länge und 12 Fuß Breite zu erstellen und das Ausfüllungsmaterial wenigstens theilweise aus dem See zu nehmen.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind innerhalb 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männeborn, den 24. Jenner 1861.

Der Bezirksstatthalter:

Billeter.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

10. G e m e i n d e v e r s a m m l u n g Z ü r i c h.

Gemäß dem Verfassungsbeschlusse vom 20. Christmonat 1860 werden die stimmberechtigten Bürger und Niergelassenen der hiesigen Stadt eingeladen, Montag den 4. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, zur Fortsetzung der ordentlichen Herbstgemeinde in der Grossmünsterkapelle sich einzufinden.

Zur Behandlung werden folgende Geschäfte vorgelegt:

I. Den Bürgern und Niedergelassenen.

1. Vertrag mit der Gasgesellschaft betreffend Ausdehnung der Gasbeleuchtung in der großen Stadt.
2. Antrag auf einen vermehrten Beitrag an den Bau einer Stetnwaarte.
3. Rechnungen über den Bezug und die Verwendung der Gemeindefeuer vom Jahr 1859.
4. Voranschläge für den Bezug und die Verwendung der Gemeindefeuer vom Jahr 1861, sowie für die Ausgaben des Baukollegiums in diesem Jahre.
5. Bestellung der Rechnungsprüfungskommission für das Jahr 1861.

II. Den Bürgern allein.

6. Rechnungen über die Verwaltung der Gemeindegüter im Jahr 1859 und Bericht über die Verwaltung der Stiftungsgüter im gleichen Jahre.
7. Voranschläge für die Verwaltung der Gemeindegüter im Jahr 1861.
8. Bürgerrechtsbegehren von 9 Kantonbürgern und 2 Kantonsfremden.

Die Rechnungsübersichten vom Jahr 1859 und die Voranschläge für 1861 können Freitag und Samstag den 1. und 2. Hornung von den Stimmberechtigten gedruckt auf der Stadtkanzlei bezogen werden; die Rechnungen von 1859, welche bereits vom 4.—18. Christmonat 1860 zur Einsicht der Stimmberechtigten aufgelegt gewesen sind, können neuerdings nebst den übrigen auf die Traktanden bezüglichen Akten an den genannten beiden Tagen auf der Stadtkanzlei eingesehen werden.

Bürsch, den 26. Jenner 1861.

Im Namen des Stadtrathes:

Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

11. Schulgemeinderversammlung Gynenbad.

Sämmtliche auf Grundeigenthum in sowie die außer der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum wohnenden stimmberechtigten Bürger der Schulgemeinde Gynenbad sind eingeladen, Mittwoch den 6. Hornung, Nachmittags punkt 3 Uhr, zu einer außerordentlichen Schulgemeinde im Schulhause sich zu versammeln, um über folgende von der Baukommission vorgeschlagene Traktanden abzustimmen:

1. Genehmigung der Beantwortung gegen die Petition von Schaufelsberg.
2. Bestimmung über die Größe des neu zu erbauenden Schulhauses.
3. Genehmigung eines gemachten Ankaufs von Stein und Sand zum Schulhaus.
4. Schlußfassung über frohn- oder affordweise Herbeischaffung obiger Baumaterialien auf den Bauplatz.
5. Anträge über Befoldung 1) eines Kassiers und 2) eines Bauaufsehers.
6. Dekretirung von Schulhausbaukeuern und Anderes mehr.

Die Wichtigkeit obiger Geschäfte lassen zahlreiches Erscheinen erwarten.
Gynenbad, den 26. Jenner 1861.

Im Namen des Präsidenten der Kommission:

Der Schreiber,
Jb. Pfenninger.

12. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 3. Hornung, Vormittags 10 Uhr, im neuen Schulhause dahier eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

Antrag des Gemeinderathes betreffend Vornahme einer Reparatur an der Sitzwuhrung beim Waldkopf in Leimbach.

Der diesfällige Antrag liegt vom 31. dieß an in der Gemeinderathskanzlei jedem Betheiligten zur Einsicht offen.

Gené, den 28. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathschreiber,
J. J. Nägeli.

13. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Schwamendingen-Verlikon werden anmit zu einer Gemeindeversammlung im Schulhaus zu Schwamendingen auf Sonntag den 3. Hornung d. J., Morgens 10 Uhr, eingeladen.

Zur Behandlung kommen folgende Gegenstände:

1. Wahl zweier Mitglieder in die Schulpflege.

2. Antrag des Gemeinderathes auf Bürgerrechtstheilung.

Beim erstern Akt sind die Bürger und Niedergelassenen, beim letztern dagegen nur die Bürger stimmberechtigt.

Schwamendingen, den 28. Jenner 1861.

Der Gemeinderathspräsident.

14. Die von der Gemeindeversammlung am 18. Christmonat 1859 beschlossene Einnahmesteuer, nämlich:

Von 1000 Franken Vermögen	1 Frkn.
„ der Haushaltung	1 „
„ dem anwesenden Manne mit angetretenem 20. Altersjahre	1 „

wird Montag und Dienstag den 4. und 5. Hornung auf der Gemeinderathskanzlei bezogen, woselbst inzwischen der Bezugsrodel zur Einsicht offen liegt.

Für die an den beiden Tagen nicht eingehenden Beträge findet ein sofortiger Nachbezug durch den Waibel beziehungsweise durch den Rechtstrib statt.

Richterdsweil, den 24. Jenner 1861.

Aus Auftrag:

G. Pfister, Gemeinderathschreiber.

15. Die Steuerpflichtigen der Schule Lenzen-Fischenthal werden ersucht, an die Schulhausbaukosten folgende Steuer bis zum 20. Hornung d. J. an den Unterzeichneten zu bezahlen: Vom 1000 Frkn. Vermögen 2 Frkn., von der Haushaltung 1 Frkn. 40 Rp., vom Bürger 1 Frkn. 40 Rp. Wer noch Restenzen schuldet, wird hienit zur Zahlung um so mehr aufgefordert, als Säumige nun sofort den Rechtstrib zu gewärtigen haben.

Fischenthal, den 26. Jenner 1861.

Der Einziger,
Johannes Spörri.

glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinderathe zu Händen des Bundesrathes geltend zu machen.

- 2) Alle, welche mit Beziehung auf die Verlegung des Fußweges, Rechte abzutreten, oder Forderungen (Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes) zu stellen im Falle sind, gleichviel, ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich dem Gemeinderath einzureichen. Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.
- 3) Nach Ablauf der bezeichneten Frist von 30 Tagen, vom Tage der Mittheilung an gerechnet, ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig.
- 4) Wenn die oben unter No. 2 angegebenen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, von den Bethelligten nicht innert der erwähnten Frist von 30 Tagen angemeldet werden, so hat dieß zur Folge, daß dieselben zwar mit dem Ablauf dieser Frist an den Unternehmer übergeben, daß aber noch binnen sechs Monaten nach Ablauf dieser dreißigtägigen Frist eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf das Maß der Entschädigung dem Entscheide der Schätzungskommission sich ohne weiteres zu unterziehen hat. Wird auch innerhalb dieser zweiten Frist von sechs Monaten keine Entschädigungsforderung geltend gemacht, so erlöschen alle und jede dahingigen Ansprüche an die Nordostbahngesellschaft, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das Bestehen eines Rechtes oder einer Last erst später bekannt geworden ist, und mit Vorbehalt allfälliger Entschädigungsforderungen in Folge von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten, welche auf dem Gegenstand der Expropriation haften.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden ihre entsprechende Anwendung auf Forderungen, welche aus den in den Artikeln 6 und 7 des Bundesgesetzes enthaltenen Vorschriften hergeleitet werden.

- 5) Vom Tage dieser Bekanntmachung an dürfen, Nothfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Bauunternehmers an der äußern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentlichen, und mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben, gar keine Veränderungen vorgenommen werden.

Wird dieser Bestimmung entgegen gehandelt, so sind die Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen.

Es werden deshalb die Einwohner, sowie die auswärts wohnenden Grundeigenthümer in hiesiger Gemeinde anmit aufgefordert, genau obiger Vorschrift Art. 1 und 2 nachzukommen, und namentlich die Artikel 3 und 4 zu beachten, bei angedrohten Folgen im Unterlassungsfall.

Außerst, den 25. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
J. Hürlimann.

19. Ausschreibung einer Lehrerstelle.

Nachdem die Stelle eines Lehrers am K. Sekundarschulkreise Richterswil und Hütten in Folge Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer des bisherigen Lehrers auf nächsten Mai wieder zu besetzen ist, so wird hiemit diese Stelle mit einer fixen jährlichen Besoldung von 1800 Frkn. zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Es haben daher allfällige Bewerber um diese Stelle ihre schriftlichen Anmeldungen unter Beilegung der gesetzlichen Zeugnisse im Laufe der nächsten vier Wochen von heute an an den Präsidenten der Pfllege, Herrn Pfarrer Schwetzer dahier, einzusenden.

Richterswil, den 26. Jenner 1861.

Im Namen der Sekundarschulpfllege:
Der Aktuar,
J. Heinrich Schmid.

20. Die erledigte Stelle eines Lehrers an der Schule Zikon, Kirchgemeinde Grünigen, wird annit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Aspiranten haben sich innert 14 Tagen a dato mit den nöthigen Zeugnissen versehen bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Grünigen, den 27. Jenner 1861.

Im Namen der Gemeindschulpfllege:
Der Präsident,
Pfarrer Mülli n.

21. Zur Warnung.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Gottfried Huber, Mechaniker, von Öhringen schon seit 1853 fallst ist. Personen, die mit Huber in allfälligen Geschäftsverkehr treten sollten, werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß der Vormund der Huber'schen Familie keine Schulden bezahlt, die Huber kontrahirt.

Seuzach, den 23. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Präsident,
Fr. Wipf.

22. Der dem Hs. Jakob Voller, Johannessen sel. aus dem Neuhaus-Ötlingen unterm 11. Hornung 1856 nach Wegikon ausgestellte und nun vermisste Heimatschein Nr. 869 wird annit aufgerufen und nach Ablauf der nächsten 14 Tage mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt werden, sofern derselbe inzwischen nicht beigebracht wird.

Egg, den 26. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Christmann, Gemeinderathsschreiber.

23. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der in Nr. 7 des Amtsblattes fruchtlos aufgewiesene Heimatschein Nr. 213 für Martin Müller von Wenzikon, und nach Verfügung der Polizeidirektion der dem Mathias Büchi von Huggenberg unterm 31. Christmonat 1849 außer den Kanton ausgestellte und nun vermisste Heimatschein Nr. 370 kraftlos erklärt.

Höfmetten, den 26. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Rüegg, Gemeinderathsschreiber.

24.

B a u a u s s c h r e i b u n g.

In Folge Korrektion einer Dorfgrasse und Erstellung eines Kanals ist die Gemeinde Rafz im Falle, über die Lieferung von circa 3000 Quadratfuß Quadersteinen und circa 4500 Quadratfuß Deckelplatten, sowie über die Erstellung fraglichen Kanals und endlich über circa 200 Klafter Bepflasterungsarbeiten freie Konkurrenz zu eröffnen.

Zu diesem Behufe wird Montag den 4. Hornung 1861, Nachmittags 1 Uhr, auf dem hiesigen Gemeindeganze eine Absteigerung stattfinden.

Es wird hiebei noch besonders bemerkt, daß über jede Abtheilung eine besondere Absteigerung und dann nachher über sämtliche Arbeiten und Materiallieferungen eine Gesamtabsteigerung stattfinden wird.

Inzwischen können die Pläne, Bauvorschriften und Akkordbedingungen bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Zu dieser Absteigerung wird eingeladen.

Rafz, den 26. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Präsident,
M. Schweizer.

25. Der Gemeinderath Enge eröffnet hienit freie Konkurrenz über die Erstellung einer Verbindungsstraße zwischen der alten und neuen Straße beim Bethaus dahier.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeiten zu übernehmen, werden eingeladen, Plan und Baubeschreibung in der hiesigen Gemeinderathskanzlei einzusehen und ihre diesfälligen Angebote in verschlossenem Eingaben bis zum 4. künftigen Monats derselben einzusenden.

Enge, den 28. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
J. J. Nägeli.

26.

V e r b o t.

Da die Herren Johannes Rinderknecht und Jakob Hausheer zur Hoffnung in Wollishofen behaupten, daß ihre Wiesen in der Lochen und die des Herrn Hausheer im Mülli und der Fußweg daselbst häufig mit Schlitten befahren werden, während irgend welches Fahrrecht betreffend die Wiese im Mülli und des Fußweges nicht bestehe, und über die Wiesen in der Lochen lediglich mit Handschlitten nach der Ragenweid auf dem bestehenden Fußwege gefahren werden dürfe, so wird Jedermann das Befahren fraglicher Wiesen, ausgenommen das Fahren mit Handschlitten auf dem Fußweg in der Lochen, bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{2}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denseligen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, trifft von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage bei dem Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wollishofen, den 25. Jenner 1861.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
Der Gemeindevorsteher,
Gottlieb Hausheer.

27. **V e r b o t.**

Auf das Gesuch des Jakob Bruppacher im Boden-Hirzel wird das Betreten seiner im Langacker liegenden Güter bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Hirzel zusallend, verboten.

Unfälle Rechteanspruchere haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Hirzel, den 22. Jenner 1861.

Im Auftrage des Vizepräsidenten
des Bezirksgerichtes:
Der Gemeindevammann,
Baumann.

28. **V e r b o t.**

Auf das Gesuch des Herrn Heinrich Knüßli im Waldb-Langnau wird das Laufen durch den von seiner Scheune bis an die Schattlistraße führenden Fußweg bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Schulgut Langnau zusallend, verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind Gebrüder Syfrig im Waldb und Frau Hoß daselbst, denen das Recht zusteht.

Unfälle übrige Rechteanspruchere haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Langnau, den 22. Jenner 1861.

Im Auftrage des Vizepräsidenten
des Bezirksgerichtes:
Der Gemeindevammann,
Sigg.

29. **G a n t a n z e i g e.**

Die Gemeinde Dällikon bringt künftigen Donnerstag den 31. Jenner, von Morgens 8 Uhr an, in ihrer Gemeindevwaldung zirka 60 Tannen, zu Bauholz und Sägeklößen sich eignend, nebst einigen Buchenstämmen auf öffentliche Steigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Dällikon, den 24. Jenner 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Rub. Meier, Gemeindevathschreiber.

30. Donnerstag den 31. Jenner, Abends 6 Uhr, werden im Gasthause zur Sonne 2 Käsegestelle verfilbert.

Wädenswil, den 25. Jenner 1861.

Gauser, Gemeindevammann.

31. In Folge verlangter Verfilberung wird am nächsten Samstag, Vormittags 9 Uhr, am Neuweg dahier gegen baare Bezahlung versteigert:

Eine Kommode, ein Küchekasten, eine Kupfergelle, ein dito Kessel, ein Tisch, 2 Stühle, ein tannener zweithüriger Kleiderkasten.

Und gleichen Tags, Vormittags 11 Uhr, im Unterdorf dahier: eine Kupfergelle, ein vierrädriges Handwägeli mit Leitern, eine Stoßbinne mit Rad.

Kaufliebhaber werden eingeladen, am besagten Tag im Gasthof zum Adler in da sich zu besammeln, von wo aus man sich auf die betreffenden Gantlosale begeben wird.

Dübendorf, den 28. Jenner 1861.

Das Gemeindevammannamt.

32.. Im Auftrage der Polizeidirektion, Abtheilung Brandassessurwesen, wird anmit den Eigenthümern von Gebäuden in hiesiger Gemeinde zur Kenntniß gebracht, daß sie bei Anlaß der ordentlichen Jahresrevision ihr Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung bereits ausgenommener oder um Aufnahme neuer Gebäude, ebenso die Anzeige vom Abgange von solchen und von allfälligen Handänderungen der Gemeindevorstandskanzlei bis spätestens den 15. Hornung d. J. und zwar bei Vermeidung von Ordnungsbuße einzureichen haben. Dabei werden dieselben noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß erhöhte Schätzungen nur dann stattfinden dürfen, wenn der Unterschied mindestens einen Zehnthheil der bisherigen Schätzung und zugleich mindestens 250 Frkn. beträgt, sowie daß bei dieser ordentlichen Revision nur die gemeindevorständliche Taxe dem Eigenthümer zur Last fällt, während bei später einkommenden Schätzungsbegehren der Eigenthümer auch die Kosten der Schätzer zu tragen hätte.

Enge, den 24. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Gemeindevorstandsschreiber,
J. J. Nägeli.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufträge und Amortisirungen.

33. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden vermiften und abbezahlten Schuldbriefes von:
400 fl. auf Heinrich Epprecht, Johs. sel. alt Sedelmeister in Neugst, zu Gunsten von Johannes Epprecht daselbst, dat. 8. Februar 1842 (letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche; letzter bekannter Schuldner: Heinrich Epprecht von Neugst)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten, vom 20. Weinmonat 1860 an gerechnet, von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und die Löschung im Notariatsprotokoll angeordnet würde.

Affoltern a. A., den 25. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

34. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermiften, angeblich abbezahlten Rausschuldbriefes:

210 fl. auf Herr Heinrich Furrer, Hans Jakob sel. Sohn in Rusikon, zu Gunsten Herrn Hans Heinrich Stiesel, Blattmacher von da (gegenwärtiger Besitzer des Untervandes: Herr Lehrer Wettstein in Rusikon) d. d. Martini 1837,

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten

von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Wäfätkon, den 25. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

Vermischte Bekanntmachungen.

35. Zum Zwecke der Durchführung der Vereinigung der Grundprotokolle der Grundeigenthümer der Ortschaften Hasel, Schöna u und Fischbach werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schulbuktunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten, sowie Ansprachen von Grundzins- und Zehntenberechtigungen auf Liegenschaften im Umfange des Bannes der Ortschaften Hasel, Schöna u und Fischbach aufgefördert, ihre Schultitel in Original oder in beglaubigter Abschrift bis zum 26. Heumonats 1861 der Notariatskanzlei Wäfätkon einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt, sowie auch daß der am Grundprotokoll noch vorgestellte Grundzins und Zehnten gelöschl würde.

Wäfätkon, den 26. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

36. Den Gläubigern des falliten Luchhändler Hs. Heinrich Göttinger von Obermeilen, wohnhaft in Horgen, wird anmit angezeigt, daß derselbe von seinem im Horgung v. J. verstorbenen Bruder Ferd. Göttinger, seßhaft gewesen in Zürich, zu Gunsten seiner Kinder Emil und Emma Göttinger enterbt worden ist. Es wird nun eine Frist von 20 Tagen, von heute an gerechnet, zur Geltendmachung allfälliger Einsprachen gegen die betreffende Enterbungsakte, welche in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden kann, angesetzt, und zwar unter der Androhung der Annahme des Verzichtes hierauf im Falle Stillschweigens.

Horgung, den 21. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Häuser.

37. Georg Ulrich von Waltalingen, dessen Gtefrau Barbara geb. Karrer gestützt auf § 193 des privatrechtlichen Gesetzbuches auf Scheidung klagen will, wird hienit amlich zur Besserung ermahnt.

Wandelfängen, den 21. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

38. Das Bezirksgericht Bülach hat durch Beschluß vom 24. I. M. den Konrad Heusser, Krämer, von Embrach nach durchgeführtem Konkursverfahren als fallit erklärt, was hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Kloten, den 28. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landtschreiber.

39. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird an mit der Inhaber des vermissten Talon der Akte der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 1062 aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres vom 2. Brachmonat d. J., als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls dieser Talon für erloschen erklärt und statt desselben ein allein gültiges Duplikat dem Eigenthümer zugesertigt würde.

Zürich, den 12. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döner.

40. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des unterm 7. Christmonat v. J. im Kantonspital in Zürich verstorbenen Kaspar Gugolz, Bäcker, von Männedorf, sesshaft gewesen in Oberwinterthur, von Seite der Erben ausgeschlagen worden ist, und zugleich den Gläubigern des Verstorbenen eine peremptorische Frist von vierzehn Tagen a dato anberaumt zur Hinterlegung von 40 Frkn. behufs Sicherstellung der Konkurskosten, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist die in dem Nachlasse vorhandenen Aktiven nach Abzug der Kosten der minorennen Tochter des Verstorbenen schuldenfrei zugestellt würden.

Winterthur, den 18. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Konkurspublikationen.

41. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Hrn. Jakob Weiss, gewesener Metzger und Bäcker, Jakobson sel. Sohn, von und in Veltheim; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 25. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 9. März 1861. — Bedenkzeit 19. bis und mit 29. März 1861. — Aufschlußverhandlung 11. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

2. Heinrich Walder, Buchbinder, von Hombrechtikon, wohnhaft im Niederdorf-Zürich; in Folge eingereichter Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 5. März 1861. — Bedenkzeit 16. bis einschließlich 25. März 1861. — Aufschlußverhandlung 5. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

3.. Johannes Rebsamen, Maler, von Gösau, wohnhaft in Auser-
flil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v.
5. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon
u. d. G. (in Zürich) 12. Hornung 1861. — Bedenkzeit 23. Hornung bis
und mit 4. März 1861. — Auffallsverhandlung 15. März 1861, Vor-
mittags 8 Uhr.

4.. Salomon Meili, Wagner in Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben;
— lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. Jenner 1861. — Letzter
Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich)
19. Hornung 1861. — Bedenkzeit 2—11. März 1861. — Auffallsverhand-
lung 22. März 1861, Vormittags 8 Uhr.

5.. Jakob Groß von Bonstetten, Koch, wohnhaft in Zürich; rechtlich
ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Jenner
1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich
19. Hornung 1861. — Bedenkzeit 2—11. März 1861. — Auffallsverhand-
lung 22. März 1861, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Ge-
rathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Ver-
bindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempel-
papier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung
derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder
in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins
anzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem
Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes
betreffend das Auffallsverfahren Abnundung zu gewärtigen hätte, säumige An-
sprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit,
jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber
damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der
§ 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffalls-
verhandlung so wie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Bethei-
ligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der
§§ 62—83 verwiesen.

Rückrufe von Konkursen.

42. Das Bezirksgericht Ulser hat unterm 19. d. das gegen Hs. Ulrich
Brüngger, Jakobson sei. Sohn von Hegnau-Volkeisweil, eingeleitete
Auffallsverfahren mit Zustimmung der Gläubiger aufgehoben und folgen-
los erklärt.

Greifensee, den 24. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landtschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 1/2 Jahr 2 Fr.
1/4 Jahr 1 1/2 Fr., 1/8 Jahr 1 Fr.
Versuchschlag 20 Rpn.



Einschaltungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Typedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 10.

Freitag, den 1. Hornung

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 29. Jenner 1861.)

Dem Herrn Professor Dr. Ferdinand Högig wird die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Professors der Theologie an der hiesigen Hochschule unter bester Verdanfung der geleisteten langjährigen vorzüglichen Dienste ertheilt.

Dem Joseph Mettich, Schreiner, von Baach, Königreich Württemberg wohnhaft in Zürich, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Dorf bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. In Ausführung des Gesetzes betreffend Abänderungen in der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 21. Christmonat 1860 wurde von dem Bundesrathe bezüglich der Offiziere Folgendes beschlossen:

1. Dienstzeichen.

Der Ringfrazen fällt weg.

2. Unterscheidungszeichen.

Die Sternchen am Kragen des Justiz-, Kommissariat- und Medizinalstabes, sowie der Korpsärzte und Pferdärzte dürfen gestiftet sein.

3. Persönliche Bewaffnung.

Die Offiziere der Infanterie, der Scharfschützen und des Genie, sowie die Korpsärzte tragen den bisherigen Säbel statt am Säbelgehänge am Leibgurt mit Tragriemen.

4. Bekleidung.

- a) Das Köppi, der Hut werden durch die Offiziere nach Art desjenigen der Mannschaft getragen; das Köppi bei der Artillerie und der Infanterie, sowie durch die Korpsärzte und Korpspferdärzte, der Gut beim Genie und den Scharfschützen.
- b) Feldmütze. Der Kopfrand an derselben ist bei allen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes von schwarzem Sammet mit Vorstoß nach den bisherigen Farben.

An den Feldmützen aller Offiziere wird die Gradauszeichnung mittelst ringsumgehender silberner oder goldener Streifen am Kopfrande angebracht und zwar:

- | | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | schmaler Streifen | für den Unterleutenant, |
| 2 | schmale | " " " Oberleutenant, |
| 3 | " | " " " Hauptmann, |
| 1 | breiter | " " " Major, |
| 2 | breite | " " " Kommandant und den eidgenössischen Oberstleutenant, |
| 3 | breite | " " " Obersten. |

- c) Wassenrock. Denselben tragen die Offiziere des eidgenössischen Stabes, des Genie, der Schützen und der Infanterie, die Korpsärzte und Korpsferdiärzte aller Waffen.

Der Wassenrock ist von dunkelgrünem Tuche für die Offiziere des eidgenössischen Stabes und der Scharfschützen; von dunkelblauem für diejenigen des Genie und der Infanterie. Tragen und Aufschläge des Wassenrockes bei allen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes von schwarzem Sammet mit Vorkopf nach den bisherigen Farben.

- d) Kaput. Die Offiziere zu Fuß tragen einen solchen nach Art desjenigen der Mannschaft, mit Epaulettenhaltern.

- e) Beinkleider. Die Offiziere des Genie, der Scharfschützen und der Infanterie tragen blaugraue Beinkleider; diejenigen der Artillerie das eine Paar von dunkelblauem Tuche, das andere blaugrau, die Kavallerie solche von grünem Tuche.

- f) Halsbinde. Die Offiziere aller Waffengattungen tragen ein weißes schwarzes Halstuch von Wolle.

- g) Handschuhe. Dieselben sind für sämtliche Offiziere von weißem Leder.

Abgesehen von einigen weiteren nicht wesentlichen Abänderungen bleiben die hier nicht erwähnten Gegenstände nach den bisherigen Bestimmungen unverändert; von denselben, welche einer Aenderung unterliegen, und welche nur bei neuen Anschaffungen gefordert werden, können die Muster und Zeichnungen im Bureau des Kantonskriegskommissariates von Mite Hornung an eingesehen werden.

Zürich, den 13. Jenner 1861.

Für die Direktion des Militärs:

Der Sekretär,
von Escher.

2. Rekrutirung der Scharfschützen.

Dieser jene uneingetheilte Mannschaft, welche den ersten Unterricht in der Soldatenschule erhalten und in das Scharfschützenkorps einzutreten wünscht, hat sich, mit geistlichem Exerzierschein versehen, in Privatkleidern und ohne Waffen, je Morgens punkt 8 Uhr, auf dem Ruggebühl bei der Wollishofer Almend zur Einschiebung einzufinden wie folgt:

Die Mannschaft aus dem I. und II. Militärbezirk

Donnerstag den 14. Hornung

und die Mannschaft aus den übrigen 6 Militärbezirken

Freitag den 15. Hornung.

Jeder Aufzunehmende hat eine Prüfung im Zielschießen zu bestehen und sodann 80 Frkn. auf Rechnung seiner Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung an baar zu erlegen.

Offiziersaspiranten haben sich bis zum 10. Hornung bei Unterzeichnetem persönlich anzumelden.

Wollishofen, den 28. Jenner 1861.

Das Scharfschützenkommando.

3. **M i l i t ä r t ü c h e r.**

Ueber die Lieferung von 3000 Ellen blaumelirtem Wollentuch für Weinleider, $9\frac{1}{2}$ breit ohne die Rahmen, wird hiemit Konkurrenz eröffnet, und es sind die Angebote nebst Mustern von 2 Ellen für Qualität und Farbe dem Unterzeichneten bis spätestens Mitte des künftigen Monats einzusenden.

Zürich, den 30. Jenner 1861.

Das Kantonskriegskommissariat.

4. Ueber die Lieferung von Brod und Fleisch für die im Laufe dieses Jahres dahier stattfindenden kantonalen Militärkurse wird hiemit Konkurrenz eröffnet, und es sind die diesfälligen Angebote bis Samstag den 9. Hornung dem Unterzeichneten einzugeben, wo in der Zwischenzeit die nähern Bedingungen eingesehen werden können.

Zürich, den 30. Jenner 1861.

Das Kantonskriegskommissariat.

5. Ueber die Ausbesserungen und Instandhaltung der im Laufe dieses Jahres in Gebrauch kommenden Schießscheiben wird hiemit Konkurrenz eröffnet und es sind die diesfälligen Anerbietungen bis den 9. Hornung dem Unterzeichneten einzugeben, wo auch das Nähere über diese Arbeiten vernommen werden kann.

Zürich, den 30. Jenner 1861.

Das Kantonskriegskommissariat.

6. Gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabn etc. vom 21. Christmonat 1852 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungsrath unterm 24. d. M. den von der Direktion der belgischen Feuerversicherungsgesellschaft in Brüssel als ihren Hauptagenten für den Canton Zürich an die Stelle des bisherigen jedoch in jüngster Zeit verstorbenen Herrn J. Dürr, Geschäftagent in Zürich, ernannten Herrn August Sattler, Sohn, in Zürich, anerkannt hat.

Zürich, den 30. Jenner 1861.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Versicherungsweßens,
Guglerli.

7. Es wird anmit bekannt gemacht, daß die im Amtsblatt Nr. 4 vom 11. Jenner auf den 10. Hornung angelegte Eröffnung des Hebammenlehrcurses eingetretener Umstände wegen an diesem Tage nicht stattfinden kann, mit dem Beisügen, daß die in den Kurs aufzunehmenden Schülerinnen seiner Zeit spezielle Einladungen zum Eintritt in denselben erhalten werden, vorher also nicht zu erscheinen haben.

Zürich, den 29. Jenner 1861.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinj, Med. Dr.

8. **S o l z v e r k a u f.**

Montag den 4. Hornung, Morgens 9 Uhr, werden im Brüngberg bei Kyburg 50 Sagflöße, 130 Klasten Brennholz nebst 1300 Wellen öffentlich versteigert.

Behratorf, den 28. Jenner 1861.

H. Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

9. Herrn Heinrich Zürrens sel. Erben in Schönenberg wünschen das Wasserrad an ihrer Säge um 10 Fuß Durchmesser zu vergrößern, und die Wasserleitung und den Abzugskanal entsprechend zu erhöhen, resp. vertiefen zu lassen, wie das Projekt auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Unfällige Einsprachen dagegen sind innert vier Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Gorgen, den 29. Jenner 1861.

Der Bezirksstatthalter:
A begg.

10. Herr Kaspar Widmer, Biegler in Richtersweil, wünscht bei seiner Hütte in der äußern Garnhenke eine Landanlage von circa 2450 □ Fuß nach eingelegtem Plan und wie solche auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist, zu erstellen.

Unfällige Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Gorgen, den 28. Jenner 1861.

Der Bezirksstatthalter:
A begg.

11. Die Direktion der Justiz hat die Adoption des Joh. Konrad Freitag, Sohnes des Johannes Freitag von Riesbach, durch Konrad Freitag, Rüser, von Wonneberg daselbst genehmigt und der Bezirksrath heute dieselbe als vollzogen erklärt.

Actum Zürich, den 24. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Elfinger.

12. Frau Margaretha Schellenberg geschiedene Rüttschi von Schlieren hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und den Herrn Johannes Bräm, alt Präsidenten daselbst, zum Vormunde erhalten.

Zürich, den 31. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Elfinger.

13. Heinrich Guser von Richtersweil ist seinem Verlangen gemäß unter die freiwillige Vormundschaft des Staates gestellt und hat zum Vormunde erhalten den Herrn Rudolf Wethli-Guser in Männedorf.

Actum Gorgen, den 26. Jenner 1861.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathschreiber,
J. J. Götschi.

14. Jungfrau Salomea Brunner von Opfikon, wohnhaft in Enge, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt. Als deren Vormund wurde ernannt Herr Kaspar Pfenninger, Rüser in Enge, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bülach, den 24. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
D. Kern.

15. Der volljährig gewordene Jakob Vollier, Jakobson sel, von Gorgen, wohnhaft auf dem Meierhof zu Wädenswil, hat sich neuerdings freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt, und es wurde zu seinem Vormunde bestätigt Herr Jakob Hottinger auf Dächernwies.

Actum Gorgen, den 7. Jenner 1861.

Vor dem Bezirksrath:
Der Rathschreiber,
J. J. Göttschi.

16. Der Bezirksrath Meilen hat über Heinrich Rusterholz aus dem Binziger, Gemeinde Uetikon, eventuell Vormundschaft wegen Verschwendung beschlossen und den Herrn Heinrich Steiger im Kleindorf. Uetikon zu seinem Vormunde gewählt.

Es wird daher Jedermann vor allem Rechtsverkehr mit dem Wögling gewarnt, da im Fall gerichtlicher Befähigung der Vormundschaft alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gleich denjenigen beurtheilt würden, welche nach der definitiven gerichtlichen Verurteilung mit ihm eingegangen werden sollten.

Männeborf, den 28. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Ed. Zuppinger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

17. E i n l a d u n g.

Die sämmtlichen Grundeigenthümer im Zivilgemeindeganne Mänikon werden zu einer Versammlung auf Sonntag den 10. Hornung 1861, Nachmittags punkt 1 Uhr, ins Schulhaus dahier bei der gewohnten Buße eingeladen, um über den Antrag der Servitutenkommision betreffend die geometrische Vermessung des Grundeigenthums zu verhandeln und Beschluß zu fassen.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß jeder handlungsfähige und in seinen bürgerlichen Ehren nicht zurückgesetzte Mann, der Grundeigenthum hat, ohne Rücksicht auf den Umfang gleichmäßig stimmberechtigt ist, daß Personen weiblichen Geschlechts, sowie Männer, welche in den bürgerlichen Ehren zurückgesetzt oder durch Krankheit u. dgl. an dem persönlichen Erscheinen verhindert sind, sich durch irgend einen handlungsfähigen Aktivbürger, der mit schriftlicher Vollmacht zu versehen ist, vertreten lassen können.

Mänikon, den 26. Jenner 1861.

Im Namen und aus Auftrag
der zur Fertigung der Servituten bestellten Kommission:
J. J. Hager, Gemeindepräsident.

18. Die Holzbesitzer im Gemeindeganne Watt werden andurch auf Sonntag den 10. Hornung d. J., Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus dahier zur Behandlung nachbezeichneter Geschäfte eingeladen:

1. Antrag der Vorsteherschaft bezüglich theilweise Abänderung der Instruktion des Forstere.
2. Regulirung resp. Erhöhung der Besoldungsverhältnisse desselben.

Von Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit den dießfälligen Schlußnahmen einverstanden.

Watt, den 30. Jenner 1861.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
Rub. Frei.

19. Steuerbezug der Kirchgemeinde Grobmünster.

Gemäß dem Beschlusse der Kirchgemeindeversammlung Grobmünster vom 15. Christmonat 1857 wird für das Jahr 1861 die vierte Steuer vom

50 Rpn. auf 1000 Franken Vermögen,

50 " " die Haushaltung,

50 " " den Mann

bezüglich Deckung der Baukosten des Helferei Gebäudes und Betsaales von den in der Kirchgemeinde wohnhaften Bürgern und den daselbst auf Grundeigenthum Niedergelassenen nach Anleitung der §§ 173, 182, 190, 193 des Gemeindegesetzes auf Grundlage der Steuerregister von 1860 bezogen, und zwar Montag den 11. Hornung, von 8—11 Uhr Vormittags und 2—4 Uhr Nachmittags, sowie Dienstag den 12. Hornung, Nachmittags, im Erdgeschoß der Helferei an der Kirchgasse.

Das Steuerregister ist vom 4.—9. Hornung zur Einsicht der Pflichtigen auf dem Steuerbureau im Stadthause aufgelegt, woselbst auch Einsprachen bis spätestens den 9. Hornung schriftlich einzugeben sind.

Steuerpflichtige, welche gegen die Taxation der Finanzdirektion rekurrirt haben, sind gleichwol zur Zahlung ihres Steuerbeitrages an den bezeichneten Tagen verpflichtet, dagegen können dieselben später auf Vorweisung des Rekursentscheides hin den zuviel bezahlten Betrag bei Herrn Kirchenpfeger M. Ulrich Nr. 379 reklamiren.

Büsch, den 1. Hornung 1861.

Der Stillstand.

20. Die von der Kirchgemeinde unterm 20. Mat v. J. zur Bestreitung laufender Ausgaben beschlossene Steuer in das Kirchengut beträgt:

40 Rpn. auf die Haushaltung,

40 " " den Mann vom angetretenen 20. Altersjahr,

40 " " das 1000 Franken steuerbares Vermögen,

und wird den 3. Hornung l. J., Nachmittags, von Herrn Kirchenpfeger Müller in Klingikon bezogen. Die Steuerlisten liegen bis zum Bezuge in der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen, innert welcher Zeit ausfällige Reklamationen geltend zu machen sind.

Uttikon, den 24. Jenner 1861.

Im Namen der Kirchgemeinde:
W i s m e r, Gemeindevorsteher.

21. B e r o t.

Auf das Begehren des Herrn Konrad Gisler, Mehger, und übrigen Besitzer der Breitenacker in Flaach wird hiemit das Gehen und Fahren über diese Acker und namentlich der bereits angebaute Weg zwischen den Häusern des Jakob Brandenberger, Deler, und Konrad Frauenfelder, Schuster, bei einer Buke von 6 Frkn., wovon dem Verzeiger $\frac{1}{2}$ zufallen soll, untersagt. Ausfällige Wegerechtsansprüche müßten innerhalb 14 Tagen, von der Bekanntmachung dieser Verfügung an gerechnet, dem Friedensrichteramte angemeldet werden, ansonst auch die Berechtigten gebüßt würden.

Flaach, den 29. Jenner 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevorsteher,
G i s l e r.

22. Den Eigenthümern von Gebäuden in hiesiger Gemeinde wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß sie bei Anlaß der regelmäßigen Jahresrevision von ihren Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung der Affekuranzsummen, um Versicherung neuer Gebäude, ebenso vom Abgange von Gebäuden und von Handänderungen bis spätestens den 20. Hornung nächstständig und zwar bei Vermeidung von Buße der Gemeinderathskanzlei Anzeige zu machen haben.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei bereits affekurirten Gebäuden Schätzungserhöhungen nur dann stattfinden dürfen, wenn die baulichen Veränderungen innerhalb der beiden letzten Jahre vorgenommen worden und geeignet sind, den bisherigen Affekuranzwerth um wenigstens 250 Frkn. und zugleich um mindestens den zehnten Theil desselben zu vermehren, sowie daß bei dieser ordentlichen Revision nur die gemeinbräuliche Taxe dem Eigenthümer zur Last fällt, während bei später einkommenden Schätzungsbegehren derselbe überdies noch die Kosten der Schätzer zu bezahlen hätte.

Oberstraß, den 26. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
Steiner.

23. Um bei der Inventarisation des Besitzthumes des eventuell unter Vormundschaft gestellten Felix Benninger in der Köschentreutli dahier dessen Passivbestand möglichst genau herzustellen zu können, werden diejenigen Personen, welche an den Genannten irgend welche Forderungen zu richten haben, aufgefordert, ihre diesfälligen Anforderungen innert acht Tagen a dato bei der Kanzlei des unterzeichneten Gemeinderathes unter Vorweisung der hierauf bezüglichen Beweistitel anzumelden.

Seebach, den 28. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Sieber, Gemeinderathsschreiber.

24. W a r n u n g.

Das Bezirksgericht Horgen hat dem Johannes Hitz, Brodrager, aus dem Horgenberg durch Urtheil die Verzeihung untersagt. Es kann daher derselbe kein rechtsgültiges Eheversprechen machen, weßwegen anmit alle Ehepersonen vor dem Umgang mit ihm gewarnt werden, da sie sonst allfällige Folgen an sich selbst zu tragen hätten.

Horgen, den 29. Jenner 1861.

Die Armenpflege.

25. Die verloren gegangenen Heimatscheine unserer Gemeindeglieder Heinrich Guser, Maler, aus der Helse, und Ferdinand Guber, Konraden ab dem Büel dahier, von welchen der Guser'sche vom 27. Christmonat 1851 und der Guber'sche vom 15. Mai 1855 datirt ist, werden andurch mit Statthalteramtlicher Bewilligung in dem Sinne aufgerufen, daß, falls deren Verbringung nicht innert 14 Tagen a dato erfolgt, dieselben kraftlos erklärt werden sollen.

Bubikon, den 30. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Jb. Göttinger, Gemeinderathsschreiber.

26. Der dem Heinrich Suter, Weber, aus dem Kälhofen-Gorgen unterm 8. Weinmonat 1859 ausgestellte, mit 1781 nummerirte Heimatschein wird hienit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.
Gorgen, den 28. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
Bürer.

27. G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 5. Hornung, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gaststube in der Brunnengasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Partie Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren, einiger Werkzeug, div. Frauenkleider, circa 8 Ellen lein. Tuch, das Rechenbuch des Tapeziers J. J. Keller nebst ausstehenden Forderungen, 2 einschläfige Betten, 1 nußbaum. Kommode, 1 id. Sekretär, 1 id. Kanapee, 3 zweischläf. Betten, 3 Häßchen, 1 Kupfergelle, 1 Kupferpfanne, 1 brauntüchener Ueberzieher, 1 Lederfasser, 15 Saum 1859er Wein, 1 nußbaumfarb. Kommode, 1 nußbaum. Kanapee, 1 Stoduhr, 1 nußbaum. Sekretär, 2 silb. Zylinderuhren, 3 Stücke grauwoll. Tuch, 10 neue Tuchröcke u. A. m.

Zürich, den 31. Jenner 1861.

Der Stadtkammann:
F ä s i.

28. V e r s i l b e r u n g s g a n t.

In Folge verlangter Versilberung wird nächsten Samstag den 2. Hornung, Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein Guthaben von 29 Frkn. auf einem 100 Gulden haltenden Weibergutversicherungsbrief datirt Mai 1820. Nro. 3194.

Zollikon, den 29. Jenner 1861.

Der Gemeindevammann:
Maurer.

29. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 1. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, bei Unterzeichnetem öffentlich versteigert:

1 Seidenwebstuhl, 1 Spulrad, 1 tann. Tisch, 1 kürz. Kest, 1 id. Gähri, 1 tann. Küchekästli, 10 Stück ird. Geschirr, 1 Kaffeemühle, 1 Wälderuhr, 3 Paar Messer, Gabeln und Löffel.

2 Dreispiz, 2 Eisenhämmer, 2 Schlagseisen, 1 eis. Winkel, 1 Senkblei.
Hüntern, den 29. Jenner 1861.

J. Frank, Gemeindevammann.

30. In Folge verlangter Versilberung wird Dienstag den 5. Hornung, Vormittags 9 Uhr, dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

150 Zentner Heu und Gmb, 200 Weizengarben, 1 Kuh 6 Jahr alt, 1 Kuh 9 Jahr alt; ferner: 1 silberne Uhr. — Nachmittags 2 Uhr: circa 30 Ztr. Stroh, 1 Grasfarrn und 1 Sauchefas.

Versammlungsort bei Unterzeichnetem, von wo aus man sich auf die Gantlokale begeben wird.

Oberengstringen, den 30. Jenner 1861.

Der Gemeindevammann:
J. Siegfried.

31.

G a n t a n z e l g e.

Die Gebrüder Jakob und Heinrich Bruppacher bringen ihren im Sellholz dahier befindenden Gütergewerb Donnerstag den 7. Hornung, Abends 5 Uhr, in der Wirthschaft der Herren Gebrüder Fierz allhier auf eine zweite öffentliche Gant. Derselbe besteht in:

1. Einem Wohnhaus, affekturirt für 3,100 Frkn., nebst Scheuneantheil und Stallung.
2. $\frac{1}{4}$ Antheil Trottwerk und Birnenmühle.
3. Cirka 1 Juchart Baumgarten
4. " $2\frac{1}{2}$ " Reben, Acker und Wiesen } zunächst beim Hause.
5. " $\frac{1}{2}$ " Reben
6. " 3 " Wiesen, Strohriedt und Holz in der Schöni.
7. " $\frac{1}{2}$ " Holz im Laubholz.
8. " $\frac{1}{2}$ " Holz im Baunholz.
9. Einer halben Gerechtigkeit im Herrliberger Korporationsholz.
10. Cirka $\frac{1}{2}$ Juchart Reben und 1 Juchart Wiese nebst einer halben Scheune im Küteli nahe beim Hause.

Nähere Auskunft hierüber kann bei dem Eigenthümer Heinrich Bruppacher vernommen werden.

Dieses schöne und ertragreiche Heimwesen empfiehlt sich zu zahlreichem Zuspruch.

Herrliberg, den 30. Jenner 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Kölliker, Gemeinbrathschreiber.

32. Künftigen Montag den 4. Hornung bringt die Gemeinde Dietlikon in ihrer Gemeindefeldung Looren circa 16 Eichstämme, besonders dienlich zu Wagnerholz, auf öffentliche Steigerung.

Dietlikon, den 29. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinbrathes:
Der Schreiber,
Jakob Rathgeb.

33. In Folge Verfühlungsbegehren werden Dienstag den 5. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Dehli an der Seefeldstrasse folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

12 grüne lakirte Gartenleuchter, 6 silb. pladirte Kerzenstöcke, 1 Hängelampe, 1 große Wanduhr mit Gehäuse, 30 Rohrseffel, 12 Bretterseffel, 1 gepolstertes Sopha mit 6 id. Seffeln, 5 lange und kürzere Tische, zum Theil marmorirt, 1 nußbaum. Tisch, 3 kleine nußbaum. Tische, 2 nußbaum. Kommoden, 1 id. Pult, 1 runder id. Säulentisch, 1 zweithür. tann Kasten nußbaumfarb., 3 Saum rother Weinländerwein, 2 kupf. Weiten, 2 kupf. Pfannen u. A. m.

Riesbach, den 30. Jenner 1861.

Der Gemeinbammann:
Gäusli.

34.. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassen hiesiger Gemeinde werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 3. Hornung, Vormittags 10 Uhr, im neuen Schulhause dahier eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

Antrag des Gemeinderathes betreffend Vornahme einer Reparatur an der Eihlwandlung beim Waldkopf in Leimbach.

Der hiesifällige Antrag liegt vom 31. dieß an in der Gemeinderathskanzlei jedem Betheiligten zur Einsicht offen.

Enge, den 28. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
J. J. Nägeli.

35.. Bauausführung.

In Folge Korrektur einer Vorgasse und Erstellung eines Kanals ist die Gemeinde Rafz im Falle; über die Lieferung von zirka 3000 Quadratfuß Quadersteinen und zirka 4500 Quadratfuß Deckelplatten, sowie über die Erstellung fraglichen Kanals und endlich über zirka 200 Klafter Bepflasterungsarbeiten freie Konkurrenz zu eröffnen.

Zu diesem Behufe wird Montag den 4. Hornung 1861, Nachmittags 1 Uhr, auf dem hiesigen Gemeindhause eine Absteigerung stattfinden.

Es wird hiebei noch besonders bemerkt, daß über jede Abtheilung eine besondere Absteigerung und dann nachher über sämtliche Arbeiten und Materiallieferungen eine Gesamtabsteigerung stattfinden wird.

Inzwischen können die Pläne, Bauvorschriften und Akkordbedingungen bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Zu dieser Absteigerung wird eingeladen.

Rafz, den 26. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Präsident,
M. Schweizer.

36. Der Gemeinderath Enge eröffnet hieimit freie Konkurrenz über die Erstellung einer Verbindungsstraße zwischen der alten und neuen Straße beim Verbauch dahier.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeiten zu übernehmen, werden eingeladen, Plan und Baubeschreibung in der hiesigen Gemeinderathskanzlei einzusehen und ihre hiesifälligen Angebote in verschlossenen Eingaben bis zum 4. künftigen Monats derselben einzusenden.

Enge, den 28. Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
J. J. Nägeli.

37. Vertichtigung.

In der Einladung zur Schulgemeinberversammlung in Wildberg Amtsblatt Nr. 8 Art. 6 soll es heißen: Montag den 4. Hornung. Wildberg, den 31. Jenner 1861.

Der Präsident der Gemeinbischulpflege:
Sträuli, Pfarrer.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Bermischte Bekanntmachungen.

38. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über den Nachlaß der Frau Reguia Steiger geb. Belleter, Bäckers sel., wohnhaft gewesen auf Hofstetten zu Wellen, findet keine Auffallsverhandlung statt; dagegen wird den sämtlichen Gläubigern eine mit dem 7. Hornung d. J. zu Ende gehende veremtorische Frist zu Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen bezüglich auf das sämtliche Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf dasselbe ausgelegt würde.

Meilen, den 29. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Meilen:

Hb. Konrad Hirtzel, Landtschreiber.

39. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Heinrich Widmer, Krämer, von Sorgen, sesshaft in Langnau, findet keine Auffallsverhandlung statt; dagegen wird den sämtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 11. Hornung l. J. zu Ende gehende veremtorische Frist zu Abgabe von Zug- oder Ueberschlagserklärungen in Bezug auf das sämtliche Massagut angesetzt, und damit die Bedrohung verbunden, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Affoltern a. A., den 1. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Knonau:

Heinrich Nögli, Landtschreiber.

40. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Hagenbucher, Maurer, in Gütlihausen, Kirchgemeinde Dorlikon, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt; den nicht speziell versicherten Kreditoren wird hiemit zugleich eine mit dem 11. Hornung d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter Androhung der Annahme des diesfälligen Verzichts im Falle Stillschweigens.

Andelfingen, den 1. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Andelfingen:

Jb. Siegfried, Landtschreiber.

41. Im Aufalle betreffend den Jakob Aeberli von Auggst, sesshaft auf Buchenegg-Stallikon, findet die auf den 9. Hornung d. J. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt. Zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen wird nun den Gläubigern eine mit dem 11. Hornung zu Ende gehende Frist anberaunt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Bürich, den 31. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:

Müller, Landtschreiber.

42. Zug s f r i s t.

Im Aufalle des Andreas Keller, Melchior's von Hochfelden, findet die auf den 2. Hornung d. J. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt. Dagegen wird nach § 100 des Auffallgesetzes den nicht mit speziellen Pfandrechten versehenen Gläubigern derselben eine Frist von 10 Tagen von heute an angesetzt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen unter der

Androhung, daß Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung angenommen würde.

Niederglatt, den 31. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

43. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Neu erworbene Aktiven des falliten Jakob Weidmann, Optikus, von Höri bei Büsch, wohnhaft oberhalb dem Raben in Richtersweil; in Folge Insolvenzenerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 26. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 25. Hornung 1861. — Bedenzzeit 6—16. März 1861. — Auffallsverhandlung 26. März 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Winkler, Schreiner, Heinrichen sel. Sohn, in Russikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Wässikon v. 16. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 28. Hornung 1861. — Bedenzzeit 11—21. März 1861. — Auffallsverhandlung 3. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

3. Heinrich Meili, Marzen Sohn, von Reschweil, wohnhaft in Weislingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Wässikon v. 20. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 28. Hornung 1861. — Bedenzzeit 11—21. März 1861. — Auffallsverhandlung 3. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

4. Jakob Stiefel, Krämer, Hs. Jakoben sel. Sohn, im Weibos, Vfr. Russikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Wässikon v. 24. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 9. Mär 1861. — Bedenzzeit 19—29. März 1861. — Auffallsverhandlung 10. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termiues zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Ausrufsverfahrens Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenzzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenzzeit und der Auffallsverhandlung so wie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere des §§ 62—83 verwiesen.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N. 11.

Dienstag, den 5. Hornung

1861.

Einladung an die Mitglieder des Großen Rathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden anmit eingeladen, sich zur zweiten Abtheilung der ordentlichen Winterstzung des Großen Rathes Donnerstag den 14. d. M., Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Verathung werden vorgelegt werden, sind folgende:

1. Geprüfter Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer.
2. Geprüfter Gesetzesentwurf betreffend die Handelsklassensteuer.
3. Geprüfter Gesetzesentwurf betreffend Aussetzung von Prämien zur Förderung der Landwirthschaft.
4. Geprüfter Gesetzesentwurf betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Stempelabgabe und die Stempelverwaltung vom 2. Heumonats 1857.
5. Gesetzesentwurf betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich.
6. Begnadigungsgesuch des vom Schwurgerichte wegen Mordes zum Tode verurtheilten Josua Frey von Zwisikon.
7. Petitionen.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.
Zürich, den 2. Hornung 1861.

Der Präsident des Großen Rathes:
Dr. A. Escher.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 2. Hornung 1861.)

Herr Johannes Bosshardt von Pfäffikon, wohnhaft in Zürich, wird auf die gesetzliche Amtsdauer zum zweiten Staatschreiber gewählt.

Zum Notar der Stadt Winterthur wird auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt Herr Notariatsubstitut Friedrich Wyssler von Winterthur, wohnhaft in Niesbach.

Herr Rudolf Schneider von Altdorf wird auf eine neue Amtsbauer zum Landschreiber des Notariatskreises Niesbach u. d. G. ernannt.

Die von dem Erziehungsrathe getroffene Wahl des Herrn Oberlehrer Dr. Eduard Suter von Pfäfers zu einem Mitgliede der Aufschichtskommission der kantonalen wissenschaftlichen Sammlungen wird genehmigt.

Der zwischen der Spitalpflege und der Korporationsgenossenschaft Burgholz in Niesbach abgeschlossene Kaufvertrag betreffend Ankauf des „Burghölzli“ zum Bau einer neuen Irrenanstalt wird ratifizirt.

Der Gemeinde Fischenthal wird die Bewilligung zur Abhaltung folgenden Märkte erteilt:

1. Cines Viehmarktes je am letzten Mittwoch der Monate März, April, Mai, Herbstmonat, Weinmonat und Wintermonat.
2. Cines Waarenmarktes je am letzten Mittwoch und Donnerstag der Monate März und Herbstmonat.

Den Herren:

1. Joh. Peter Aebli von Bilen, Kanton Glarus, Pfarrer in Wiesendangen, und
2. Joh. Gabriel Ludwig Mennet von Lausanne

wird das Kantonsbürgerrecht und zwar dem ersten unentgeltlich erteilt und deren Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt.

Der Regierungsrath,
hat,

nach Einsicht eines Schreibens des Bundesrathes vom 28. Jenner d. J., worin angezeigt wird, es habe die Regierung des h. Standes Schwyz unterm 24. gl. M. die Erklärung abgegeben, daß dieser Stand dem Konforbats über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptwängel vom 5. Augustmonat 1852 (Gesetzesammlung Bd. IX, S. 254) beitrete,

beschlossen:

Es sei diese Beitrittserklärung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 2. Hornung 1861.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der erste Staatschreiber,
S u b e r.

E r n e n n u n g e n.

Die Direktion des Militärs hat unterm 2. Hornung d. J. beim Offizier-Korps der Artillerie nachstehende Beförderungen vorgenommen:

Zu Oberleutenants werden befördert die bisherigen ersten Unterleutenants:

- 1) Schwarzenbach, August, von Thalweil, geb. 1834.
- 2) Baumann, Karl Rudolf, von Zürich, " 1835.
- 3) Epiller, Heinrich, von Elgg, " 1831.
- 4) Aeschmann, Johannes, von Richterweil, " 1834.

Zu ersten Unterleutenants die bisherigen zweiten Unterleutenants:

- 1) Meuler, Hermann, von Neumünster, geb. 1837.
- 2) Huber, Peter Emil, von Zürich, in Neumünster, " 1836.
- 3) Urbenz, Kaspar, von Andelfingen, " 1837.
- 4) Steinfels, Friedrich, von Zürich, " 1837.
- 5) Stehli, Robert, von Lunnen-Obfelden, " 1839.
- 6) von Escher, Jakob Theodor, von Zürich, " 1839.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung der einspännigen, täglichen Postkafse Zürich-Nafz.

Das Pflächteft kann auf dem Bureau der Unterzeichneten, sowie auf dem Postbureau Nafz eingesehen werden.

Die Uebernahmsofferten find unter verschlossenem Umschlag und mit der Aufschrift: „Postführungsangebot“ bis zum 21. Hornung der unterzeichneten Direktion franko einzureichen.

Zürich, den 1. Hornung 1861.

Die Kreispoftdirektion.

2. A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung des einspännigen, täglichen Postwagens (Fourgon) Zürich-Gönng-Baden.

Das Pflächteft kann auf dem Bureau der Unterzeichneten eingesehen werden.

Die Uebernahmsofferten find unter verschlossenem Umschlag und mit der Aufschrift „Postführungsangebot“ bis zum 15. Hornung der unterzeichneten Direktion resp. derjenigen des Kreises Aarau einzureichen.

Zürich, den 4. Hornung 1861.

Die Kreispoftdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. Die Stelle eines Sekretärs der Aufstchtskommission der Strafanstalt und ersten Kanzlisten bei der Direktion der Polizei ist erledigt.

Bewerber für dieselbe haben ihre Anmeldungen schriftlich bis zum 15. d. dem Direktor der Polizei, Herrn Regierungsrath Oberst Benz, einzureichen.

Zürich, den 4. Hornung 1861.

Im Namen der Direktion der Polizei:
Der Sekretär,
A. Bär.

4. **Ausschreibung.**

Die ordentliche Professur für die Bücher des Alten Testaments an der theologischen Fakultät der Hochschule mit der Verpflichtung zu Vorlesungen in 10 bis 12 wöchentlichen Stunden und einer Besoldung von 2,500 bis 4,000 Frkn. nebst den gesetzlichen Kollegiengehaltern wird nunmit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die schriftlichen Anmeldungen sind bis zum 28. d. d. der Direktion des Erziehungswezens einzusenden.

Zürich, den 1. Hornung 1861.

Der Direktor des Erziehungswezens:

Dr. Jb. Dubé.

Der Direktionssekretär,

Fr. Schweizer.

5. **Trompeter- und Tambourrekruten
der Infanterie**

werden den 24. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, erstere nach einer Prüfung auf ihren eigenen Instrumenten zu einem sechswochentlichen Kurs in der Kaserne Zürich aufgenommen.

Zürich, den 24. Jenner 1861.

Waffenkommando der Infanterie.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr Gemeindevorsteher Heinrich Stiefel in Wildberg beabsichtigt das Gefälle des Tobel- resp. Bläsmühlebachs beim obern Gießen zur Vertreibung eines Wasserwerkes zu benutzen.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet, und allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 2. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:

Guser.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.7. **Kirchgemeindeversammlung.**

In Folge einer Eingabe von mehr als einem Sechstheil der Stimmberechtigten werden die stimmberechtigten Bürger, die auf Grundeigenthum Niedergelassenen der Gemeinde, sowie die nach § 191 des Gesetzes über das Gemeinwesen an die Ausgaben von Bauten steuerpflichtigen, außer der Gemeinde wohnenden Bürger eingeladen, sich Sonntag den 10. Hornung v. J., Nachmittags nach beendigter Kinderlehre, in der Kirche zur Gemeindeversammlung einzufinden.

Geschäfte sind:

1. Verlesung des Protokolls.

2. Behandlung eines Antrages von Bürgern und Gutachten des Stillsandes betreffend Aufhebung des unterm 29. Heumonats v. J. über die Kirchthurmbaute gefassten Beschlusses.

Da zur Gültigkeit des Beschlusses die Anwesenheit der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich ist, so haben unentschuldig Ausbleibende in der Gemeinde Wohnende eine Buße von 1 Frkn. zu zahlen.

Affoltern a. A., den 30. Jenner 1861.

Der Gemeindevorsteher:

G. Weiss.

8. Schulgemeinberversammlung.

Die Stimmberechtigten Bürger, die auf Grundeigenthum niedergelassenen und die anderwärts nicht auf Grundeigenthum wohnenden Bürger der Schulgemeinde Affoltern b. S. werden hienit auf Sonntag den 10. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung ins Schulhaus dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

Antrag der Schulpflege betreffend Gründung eines Fonds für einen Schulhausbau.

Für die Bürger allein:

Bürgerrechtsgesuch eines Kantonsbürgers.

Von Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit den gefassten Beschlüssen einverstanden.

Affoltern b. S., den 1. Hornung 1861.

Der Gemeinrath.

9. Schulgemeinberversammlung.

Alle Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgenossenschaft Uezikon werden eingeladen, Sonntag den 17. Hornung, Nachmittags punkt 3 Uhr, sich im Schulhause einzufinden, um über den Antrag der Gemeinbeshulpflege auf definitive Besetzung der Lehrstelle durch Berufung zu beraten und Beschluß zu fassen, auch je nach Ergebniß eine Berufungswahl vorzunehmen. Der Antrag und das Gutachten der Gemeinbeshulpflege betreffend die Person des zu Berufenden liegen unterdessen allen Stimmberechtigten bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Uezikon, Gemeinde Hombrechikon, den 4. Hornung 1861.

Der Schulgemeinbepäsident:
Heinrich Krauer.

10. Einladung.

Die Stimmberechtigten Bürger (die außer der Gemeinde ohne Grundeigenthum niedergelassenen inbegriffen), sowie die auf Grundeigenthum in der Gemeinde niedergelassenen Einwohner der Kirchengemeinde Uetikon werden eingeladen, Sonntag den 10. Hornung unmittelbar nach dem Morgengottesdienste im Schulhaus zu erscheinen, um über Bericht und Antrag des Situations betreffend die Einweihung der neuen Glocken Beschluß zu fassen. Uetikon, den 2. Hornung 1861.

Der Präsident der Kirchengemeinde:
K. Müller.

11. Die Besitzer von Liegenschaften resp. deren Bevollmächtigte im Gemeinbeshanne Watt werden andurch auf Sonntag den 24. Hornung d. J., Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus dahier eingeladen, um über die Frage zu entscheiden, ob nicht eine Vereinnigung der Grundprotokolle vorzunehmen sei und befallensfalls zu welcher Zeit.

Nichterscheinende haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen. Watt, den 30. Jenner 1861.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Präsident,
Hs. Jakob Frei.
Der Schreiber,
Rub. Frei.

12. Die stimmberechtigten Bürger und die auf Grundeigenthum Nieder-
gelassenen, sowie auch die auswärts nicht auf Grundeigenthum wohnenden
Bürger der Schulgemeinde Brütten werden auf Sonntag den 10. d. M.,
Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung ins Schulhaus dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Vorlegung einer Zuschrift der Bezirksschulpflege Winterthur betreffend
Anhandnahme eines Schulhausbaues.

Brütten, den 1. Hornung 1861.

Der Präsident der Schulgemeinde:
Baltensperger.

13. Bekanntmachung betreffend

die jährliche Revision des Brandkatasters.

Nachdem die Polizeidirektion — Abtheilung Brandassuranz — die
regelmäßige Revision des Brandkatasters für 1861 angeordnet hat, werden
sämmliche Eigenthümer von Gebäuden in hiesiger Stadt, welche

- a. eine Vermehrung oder eine Verminderung der Schätzungssumme ihrer
Gebäulichkeiten wünschen;
- b. neue Gebäude in den Kataster einzutragen haben;
- c. bisher aufgenommene, nunmehr beseitigte Gebäude in dem Kataster
zu tilgen wünschen;
- d. Handänderungen vorzumerken haben;

unter Androhung einer Ordnungsbuße von 1—4 Fr. aufgefordert, ihre
Anzeigen bis spätestens Samstag den 16. Hornung dem Sekretariate der
Assuranzkommission auf dem Stadthause schriftlich einzureichen.

Hiebei wird aufmerksam gemacht, daß bei dieser ordentlichen Revi-
sion für die Aufnahme neuer Schätzungen nur die gemeinbräthliche Taxe
dem Eigenthümer zur Last fällt, während bei später einkommenden Be-
gehren nach Vorschrift des Gesetzes die Eigenthümer auch noch die Kosten
der Kreisschätzer zu tragen haben; sowie daß bei Begehren um Erhöhung
der Schätzung bereits affekurirter Gebäude nur solche bauliche Veränderungen
in Berücksichtigung fallen, welche innerhalb der letzten beiden Jahre vorge-
nommen worden sind, und welche den frühern Assuranzpreis des Gebäudes
um wenigstens 250 Fr. und zugleich um mindestens den zehnten Theil der
bisherigen Schätzung vermehren.

Falls durch Unterlassung der schriftlichen Anzeige von Handänderungen
eine unrichtige Eintragung herbeigeführt werden sollte, wird ohne Rücksicht
auf die Umstände, unter welchen die Unterlassung stattgefunden hat, die an-
gedrohte Buße von dem gegenwärtigen Hauseigenthümer bezogen.
Eine solche Anzeige hat überall stattzufinden, wo die jüngst erhaltene
Quittung für die Assuranzsteuer nicht auf den Namen des gegenwär-
tigen Gebäudeeigenthümers gestellt sein sollte.

Bürsch, den 29. Jenner 1861.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

14.

B e k a n n t m a c h u n g betreffend

den Bezug der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer für 1860
von den Bürgern.

Da nach Beschluß der Direktion der Finanzen vom 28. Jenner 1861 die kantonale Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer für das Jahr 1860 bezogen werden soll, so ergeht an die sämtlichen hier wohnenden Stadtbürger die Anzeige, daß der Stadtrath für diesen Bezug nachfolgende Tage festgesetzt hat:

Für die große Stadt: Montag den 18. und Dienstag Vormittags
den 19. Hornung,

„ „ kleine Stadt: Dienstag Nachmittags den 19. und Mittwoch
den 20. Hornung,

an welchen Tagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr die Steuerbeträge auf dem Stadthause abgegeben werden können. Dabei wird bemerkt, daß nur gesetzlich kursirende Geldsorten, Billete und Anweisungen auf die Zürcherische Bank, dagegen keine anderen Banknoten angenommen werden. Die Steuerpflichtigen werden ersucht, genau den schuldigen Betrag einzusenden, damit durch Geldwechseln nicht Irrungen und Zeitverlust entstehen.

Steuerpflichtige, welche gegen den von der Finanzdirektion festgesetzten Steueransatz rekurrirt haben, sind gleichwohl verpflichtet, ihren Steuerbetrag auf den obbemeideten Bezugs-termin zu entrichten; dagegen wird denselben später, je nach dem Entscheide über den Rekurs, allfällig zu viel Bezahltes zurückerstattet werden. Saumlässige werden auf die in dem Steuerzettel androhten Folgen aufmerksam gemacht.

Der Bezug der Steuer von den Niedergelassenen kann erst etwas später stattfinden und wird besonders angezeigt werden.

Zürich, den 29. Jenner 1861.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

15. A u s t h e i l u n g d e s S t a a t s b e i t r a g e s

an Schullöhne und Lehrmittel für das Jahr 1859.

Diesenigen Eltern (Bürger und Niedergelassene in hiesiger Stadt), deren Kinder im Jahr 1859 die hiesigen öffentlichen Schulen besuchten, und deren Staatssteuer (Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer für 1859) zusammen 1 Frkn. nicht übersteigen oder weniger betragen hat, jedoch nicht almosengenhössig sind, werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß für sie ein Staatsbeitrag bereit liegt.

Die Bezugsberechtigten werden demnach angewiesen, die ihnen zustellende Rata und zwar für die Elementar- und Real-Stadtschulen 4 Frkn. 32 Rp. und für die Gemeinde- und Ergänzungsschulen 2 Frkn. 16 Rp. betragend, erstere Donnerstag den 7., letztere Freitag den 8. und Samstag den 9. d. M., je Vormittags von 8—12 Uhr, bei der Stadtschulverwaltung große Stadt Nr. 138 auf Oberdorf gegen Vorweisung der Steuer- und Schulgeldsquittungen vom Jahre 1859 in Empfang zu nehmen.

Zürich, den 4. Hornung 1861.

Im Namen der Stadtschulpflege:
Der Stadtschulverwalter,
J. L. Ammann.

16. In Folge Gemeindebeschlusses vom 16. Christmonat v. J. soll zur Deckung des Rückchlages von 1860, sowie zur Bestreitung der aus dem Vorschlage sich ergebenden laufenden Ausgaben von 1861 eine Armensteuer bezogen werden, welche folgende Besteuerung nothwendig macht:

Auf 1000 Franken Vermögen	1 Frkn.
„ die Haushaltung	1 „
„ den Bürger	1 „

Die Steuerpflichtigen sind ersucht, ihren Betrag innert 10 Tagen a dato der Unterzeichneten einzusenden, ansonst derselbe durch Postnachnahme, und wenn diese refüßirt würde, durch den Rechtsirrieb bezogen würde. Greifensee, den 3. Hornung 1861.

Die Armengutsverwaltung.

17. Den sämmtlichen Besitzern von Wiedland im Gemeindebanne Schlieren wird hiemit angezeigt, daß der Verleger für den Bezug der 1860er Mauerbefoldung nunnmehr angefertigt und bei Johannes Locher, alt Gemeindrath in Schlieren, den Pflichtigen während den nächsten 10 Tagen zur Einsicht offen liege.

Schlieren, den 31. Jenner 1861.

Die Aufsichtskommission.

18. **V e r b o t.**

Auf die Beschwerde des Herrn Jakob Zollinger, Leineweber, in Uffikon, daß auf unberechtigte Weise in seinem sogenannten Christenholz hinter der Bachlen Wasserabzugsgräben aufgeworfen und Wassereinrichtungen hergestellt werden, wozu Niemand ein Recht habe, wird hiemit Jedermann das Aufwerfen von Gräben und die Herstellung von Wassereinrichtungen in dem fraglichen Christenholz bei einer Buße von 8 Frkn., wovon 3 Frkn. dem Verzeiger und 5 Frkn. dem Schulgut Uffikon zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche Wassereinleitungen herzustellen oder Gräben aufzuwerfen ein Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre diesfällige Klage beim zuständigen Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Forch, den 31. Jenner 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevammann,
Bantli.

19. **V e r b o t.**

Da Herr C. Meyer in Wipfingen sich beschwert, daß von verschiedenen Personen bei dem ihm eigenthümlich zustehenden Brunnen Wasser geholt werde, während Niemand ein Recht dazu habe, so wird Jedermann die Benutzung fraglichen Brunnens bei einer Buße von 4 Frkn., wovon 1/2 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wipfingen, den 1. Hornung 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevammann,
R. Gog.

20. Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Albert Streuli von Bollikon unterm 8. Augustmonat 1859 ausgestellte, angeblich verloren gegangene Heimatschein aufgerufen und zu dessen Einbringung eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, in der Meinung, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Kraftloserklärung nachgesucht würde.

Bollikon, den 2. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

H. Werchold, Gemeinrathschreiber.

21. Der in Nr. 5 Art. 14 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Joseph Fritsch, Konraden, von Teufen wird andurch mit Statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Freienstein, den 1. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Schreiber,

H. Bachmann.

22. Die Gemeinde Rüsnacht ist im Falle, eine neue Schießstätte (Schützenhaus, Scheibenstand und Blockwände) erbauen zu lassen. Baupläne und Baubeschreibung können bei Herrn Präsident Obrist eingesehen werden, und es werden solche Sachverständige, welche die erforderlichen Maurer-, Steinhauer-, Zimmermanns- und Glaserarbeiten zu übernehmen wünschen, eingeladen, ihre bezüglichen Anforderungen nach Einheitspreisen binnen zehn Tagen von heute an der unterzeichneten Behörde zu stellen.

Rüsnacht, den 4. Hornung 1861.

Der Gemeinrath.

23. **G a n t a n z e i g e.**

Aus dem Nachlaß des sel. verstorbenen Hs. Jakob Hug, als Gemeinrathschreiber von Weiningen, wird nächsten Donnerstag den 7. d. M., von Morgens 8 Uhr an, unter Leitung unterzeichneter Gantbeamtung öffentlich verkauft:

Birka 4 Saum 1859ger Wein guter Qualität, 2 kleine Käse, 1 Bett, komplet sammt Bettstatt, 1 einthüriger Kasten, verschiedene Kleidungsstücke, 1 silberne Taschenuhr u. A. m. Gantlokal in Nr. 24.

Die Gantbedingungen werden am Ganttage eröffnet.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Weiningen, den 1. Hornung 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

J. J. Ehrsam, Gemeinrathschreiber.

24. **G a n t a n z e i g e.**

Freitag den 8. d., Nachmittags 2 Uhr, werden bei Unterzeichnetem in Folge Verführungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung verleiht:

1 Hobelbank, 1 Handjäge, 2 eiserne und 2 hölzerne Zirkel, 1 alte Art, 1 Id. Weil, 2 lange Hölzel, 1 Spaltmesser mit Messingheft, 5 Windelbohrer, 4 Schraubenschlüssel, 4 Traghafen, 2 Ziehmesser, 42 Hölzel mit und ohne Eisen, 3 Hämmer, 3 Schraubzwingen, 1 Guß- und 1 Schmiedel u. A. m.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Affoltern b. S., den 1. Hornung 1861.

Der Gemeinrath:

J. Schumacher.

25. **G a n t a n z e i g e.**

Künftigen Freitag den 8. d. M., Vormittags 10 Uhr, wird in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge gerichtlicher Bewilligung gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein von M. G. Schultheß hypothekelter Schuldbrief pr. 400 fl. auf Jakob Altorfer, Vater, und Jakob Altorfer, Sohn, in Bassersdorf, d. d. 16. Weinmonat 1847.

Zürich, den 4. Hornung 1861.

Der Stadtmann:

S ä s i.

26. Künftigen Donnerstag den 7. d. M. bringt Herr Kaspar Gulbenex aus freier Hand auf öffentliche Steigerung:

1. Eine Wohnung, Scheune und Stallung in Nr. 7 a und b, $\frac{1}{2}$ Trotte und Trotthaus, einen Schweinestall.
2. $\frac{1}{4}$ Dorfgerichtigkeit in Holz.
3. Ein Stück Krautgarten hinter dem Hause und ein Stück Baumgarten unterhalb des Hauses.
4. Birka 1 Buchart Ackerland, der Martinskacker.
5. " 1 Vierling Acker im Langgrüt.
6. " 2 " Mattland, die Klägeri.
7. " 2 " " im Feldenmoos.
8. " $\frac{1}{2}$ " " im Gemeinert.
9. " $\frac{1}{2}$ " Neben im Oberberg.

Die Gant beginnt Abends 7 Uhr im Röthli. Der vortheilhafte Zustand der Gebäulichkeiten und Liegenschaften läßt zahlreiche Kaufliebhaber erwarten. Für Besichtigung der Gantobjekte wende man sich an den Verkäufer.

Albisrieden, den 3. Hornung 1861.

Die Gantbeamtung.

27. In Folge Versilberungsbegehren werden Dienstag den 5. d. M., Vormittags 8 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 Sessel, 2 Tische, 1 Nachstuhl, 1 nußbaum. Sekretär, 2 zweischläf. Bettstätten mit Bettzug, 2 nußbaum. zweithür. Kästen, 1 tann. Küchekasten, 1 Brodmesser, 1 Kaffeemühle, 1 kupf. Pfanne, 1 id. Dörrf., 1-eis. Pfanne, 2 Häfli, 3 hölz. Werten, 1 Handsäge, 1 Art, 1 Beil, 1 Reibständli, einige Weiberkleider, ird. Geschirr u. A. m.

Bluntern, den 2. Hornung, 1861.

J. Frank, Gemeinbammann.

28. **Versilberungsgant**

Donnerstag den 7. Hornung 1861, von Morgens 9 Uhr an, werden bei der Schmiede in Hegnau gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein vollständiger Schmiedewerkzeug, als: Ambos, Horn, Schraubstöcke, Hämmer, Zangen, Meißel, Dörn, Schneidkluppen, Blasbalg u. s. w.

Ferner hausrätbliche Gegenstände, als: Tisch, Siedeln, kupf. und ird. Küchengeschirr, Kässer, Standen, nebst vielen andern hausrätblichen Gegenständen mehr, und zwei Rechenbücher mit verschiedenen Guthaben.

Volketswil, den 1. Hornung 1861.

Das Gemeinbammannamt.

29. Liegenschaftengant in Adliswil.

Unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden bringen die Erben des sel. Herrn J. J. Gütthardt, Friedensrichter zum Sihlfhof, ihren Gütergewerb Donnerstag den 7. Hornung d. J., Abends 6 Uhr, im Adler dahier auf öffentliche Steigerung. Derselbe enthält:

1. Ein Wohnhaus, Scheune mit Weinpresse, Waschkhaus, Hofraum und zwei Gemüsegärten.
2. Zirka $\frac{1}{2}$ Zuchart Baumgarten mit einer Scheune ob dem Dorfe.
3. " $2\frac{1}{2}$ " " Acker und Wiesen auf Hofern.
4. " $\frac{3}{4}$ " " Acker im Grund.
5. " $3\frac{1}{2}$ " " Wiesen, Acker und Holz auf der Egg.
6. " 2 " " Wiesen mit Bäumen im Zipsel.
7. " 3 " " Acker in 4 Stücken auf der Au.
8. " 7 " " Acker und Wiesen im Langacker.

Die Kaufbedingungen sind inzwischen bei Herrn Präsident Gütthardt zu vernehmen.

Kaufliebhaber für diese schöne Lokalität werden hiemit eingeladen.

Adliswil, den 30. Jenner 1861.

Die Gantbeamtung.

30.. Die Schweizerische Nordostbahngesellschaft beabsichtigt den in hiesiger Gemeinde von dem obern Kräuel nach dem untern Hard führenden Schrägweg in Folge der projektirten Erweiterung des Vorbahnhofes zu verlegen, zu welchem Zwecke die Direktion der Nordostbahn einen Bevollmächtigten ernannt hat, welcher sich demnächst mit den Abtretungspflichtigen in's Einvernehmen setzen wird, um auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft die Expropriation für die Nordostbahn zu bewerkstelligen.

Der Plan, in welchem der alte sowie der neu projektirte Fußweg bezeichnet ist, liegt zu heute an während 30 Tagen in der hiesigen Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen. In sofern nicht innerhalb dieser Frist von 30 Tagen eine gütliche Verständigung statt findet, hat die Direktion nach Maßgabe der bezüglichlichen Vorschriften des Bundesgesetzes über Verbindlichkeit zur Abtretung von Privateigenthum vom 1. Mai 1850 zu verfahren beschloffen.

Innerhalb dieser Frist von 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, haben

- 1) diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung des projektirten Fußweges für sie, gemäß dem Plane, entstehende Verpflichtung zur Abtretung oder Verlegung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinderathe zu Händen des Bundesrathes geltend zu machen.
- 2) Alle, welche mit Beziehung auf die Verlegung des Fußweges, Rechte abzutreten, oder Forderungen (Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes) zu stellen im Falle sind, gleichviel, ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich dem Gemeinderath einzureichen. Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.
- 3) Nach Ablauf der bezeichneten Frist von 30 Tagen, vom Tage der Mittheilung an gerechnet, ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig.
- 4) Wenn die oben unter No. 2 angegebenen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, von den Betheiligten nicht innert der

erwähnten Frist von 30 Tagen angemeldet werden, so hat dieß zur Folge, daß dieselben zwar mit dem Ablauf dieser Frist an den Unternehmer übergehen, daß aber noch binnen sechs Monaten nach Ablauf dieser dreißigtägigen Frist eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf das Maß der Entschädigung dem Entschiede der Schädungskommission sich ohne weiteres zu unterziehen hat. Wird auch innerhalb dieser zweiten Frist von sechs Monaten keine Entschädigungsforderung geltend gemacht, so erlöschen alle und jede bisherigen Ansprüche an die Nordostbahngesellschaft, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das Bestehen eines Rechtes oder einer Last erst später bekannt geworden ist, und mit Vorbehalt allfälliger Entschädigungsforderungen in Folge von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten, welche auf dem Gegenstand der Expropriation lasten.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden ihre entsprechende Anwendung auf Forderungen, welche aus den in den Artikeln 6 und 7 des Bundesgesetzes enthaltenen Vorschriften hergeleitet werden.

- 5) Vom Tage dieser Bekanntmachung an dürfen, Nothfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Bauunternehmers an der äußern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentlichen, und mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben, gar keine Veränderungen vorgenommen werden.

Wird dieser Bestimmung entgegen gehandelt, so sind die Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen.

Es werden deshalb die Einwohner, sowie die auswärtig wohnenden Grundeigenthümer in hiesiger Gemeinde anmit aufgefordert, genau obiger Vorschrift Art. 1 und 2 nachzukommen, und namentlich die Artikel 3 und 4 zu beachten, bei angebotenen Folgen im Unterlassungsfall.

Außerstbl, den 25 Jenner 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathschreiber,
J. Hürlimann.

31..

E i n l a d u n g .

Die sämmtlichen Grundeigenthümer im Zibitigemeindebanne Mänikon werden zu einer Versammlung auf Sonntag den 10. Hornung 1861, Nachmittags punkt 1 Uhr, ins Schulhaus dahier bei der gewöhnlichen Buße eingeladen, um über den Antrag der Servitutenkommision betreffend die geometrische Vermessung des Grundeigenthums zu verhandeln und Beschluß zu fassen.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß jeder handlungsfähige und in seinen bürgerlichen Ehren nicht zurückgesetzte Mann, der Grundeigenthum hat, ohne Rücksicht auf den Umfang gleichmäßig Stimmberedhtigt ist, daß Personen weiblichen Geschlechts, sowie Männer, welche in den bürgerlichen Ehren zurückgesetzt oder durch Krankheit u. dgl. an dem persönlichen Erscheinen verhindert sind, sich durch irgend einen handlungsfähigen Aktivbürger, der mit schriftlicher Vollmacht zu versehen ist, vertreten lassen können. Mänikon, den 26. Jenner 1861.

Im Namen und aus Auftrag
der zur Fertigung der Servituten bestellten Kommission:
J. J. Sager, Gemeindevorstand.

32. A u f f o r d e r u n g.

Zur Vollziehung des unterm 26. Wintermonat v. J. von den Waldeigenthümern gefaßten Beschlusses betreffend die Ausnahme eines geometrischen Planes über die Privatwaldungen der hiesigen Bezirke ist erforderlich, daß:

- a) eine vollständige Auslichtung der sämtlichen Grenzlinien in der Weise stattfinde, daß von einem Markstein zum andern durchgegangen und gelaufen werden kann;
- b) die Markungen, wo solche unvollständig oder zweifelhaft sind, ergänzt und wenigstens mit Pfählen bezeichnet, und
- c) die Holzwege zu jedem Stück Waldung gehörig bezeichnet und ausgebaut werden.

Die Eigenthümer der sämtlichen Waldbezirke, Oberhard, Mühleholz, Hasenbühl, Obersterer Wald, Burpel- und Bergholz, werden hiemit aufgefordert, die oben bezeichneten Vorschriften bis spätestens Ende Hornung v. J. pünktlich zu befolgen, ansonsten das Fehlende auf Kosten der Säumigen ausgeführt würde.

Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß während der Vermessung, welche bei günstigem Wetter im Monat März beginnen wird, wenn es nöthig ist, die Eigenthümer durch die betreffenden Förster aufgefordert werden, dem Geometer ihre Grundstücke, die Grenzen und Wege genau zu zeigen. Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet und dadurch den Geometer an der Fortsetzung seiner Arbeit verhindert, hat für jeden Tag Versäumniß 10 Grkn. Entschädigung zu bezahlen.

Die außer der politischen Gemeinde wohnenden Eigenthümer haben innert vier Wochen a dato dem Präsidenten der Forstkommision, Herrn Trümpler-Schultheß in Oberster, von ihren Adressen sichere Kenntniß zu geben, oder in hiesiger Gemeinde einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, welcher die nöthige Auskunft über den Umfang der Grundstücke und der Servitutsberechtigungen geben kann.

Diesenigen, welche diese Vorschriften nicht befolgen, haben alle daraus entstehenden Rechtsnachtheile sich selbst bezumessen, indem die Forstkommision sich aller Verantwortlichkeit des gänzlichen entschlägt.

Uster, den 23. Jenner 1861.

Im Namen der Forstkommision:
J. Stiefel, Aktuar.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Bermischte Bekanntmachungen.

33. Anmit wird bekannt gemacht, daß Herr August Foppert von Zürich der von seinen Geschwistern Herrn Rudolf Foppert und Jungfrauen Katharina und Esther Foppert von daselbst schon im Jahre 1858 geschlossenen Gemeinderschaft (Zusammenhehlung) beigetreten ist, wonach alle diese vier Geschwister ihr ganzes Vermögen zusammenthun und Gewinn und Verlust gemeinsam tragen.

Zürich, den 20. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Dohner.

34. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden, im Besitze des Herrn alt Gemeindevorstandespräsidenten Heinrich Nordorf in Fluntern befindlichen Liegenschaften, als:

I. Im Gemeindevorstandes Fluntern:

1. Ein Wohnhaus Nr. 37;
2. ein Wohnhaus Nr. 38 a;
3. eine Scheune Nr. 38 b;
4. ein Waschkloß mit Holzschopf Nr. 38 d;
5. ungefähr vier Zucharten Garten, Wiesen und Ackerland, alles an und bei einander gelegen, stoßend 1. an die Straße nach Dübendorf, 2. und 3. an das eigene Land, 4. an Herrn Gemeindevorstandespräsidenten Nägeli's Land;
6. ungefähr drei Zucharten Reben nebst Bord, stoßend 1. an die Straße, 2. an Herrn Professor Menzel's Reben, 3. an Herrn Gemeindevorstandespräsidenten Nägeli's Reben, 4. an Herrn Schnorf's Land;
7. ungefähr 5000 Quadratsfuß Wiesenland im Töbeli, unterhalb dem Weihaus, stoßend 1. an die Straße, 2. an den Bach, 3. an Herrn alt Präsidenten Freymann's Land, 4. an das Gemeindevorstandes Land;
8. ungefähr zwei Zucharten Wiesen, die Ruchwiese genannt, stoßend 1. und 2. an Herrn Kaspar Bruppacher's Land, 3. an das eigene Land, 4. an Herrn Schnorf's Land;
9. ungefähr drei Zucharten Acker und Bord, die nähere Waid genannt, stoßend 1. an den Bach, 2. an die Krähenbühlstraße, 3. und 4. an Herrn Hurlimann's sel. Erben Land;
10. ungefähr fünf Zucharten Acker und Holz, die äußere Waid genannt, stoßend 1. an den Weg, 2. an den Bach, 3. an Herrn Gemeindevorstandespräsidenten Nägeli's Holz, 4. an das Holz des Spittals, 5. an das eigene Wiesenland;

II. Im Gemeindevorstandes Hottingen:

11. ungefähr zwei Zucharten Holz und Boden, stoßend 1. an das eigene Holz, 2. an das Holz der Stadt Zürich, 3. an Herrn Präsidenten Nägeli's Holz, 4. an Herrn Rudolf Widmer's Wiese, 5. an das Land der Stadtgemeinde Zürich;
12. ungefähr eine halbe Zuchart Holz und Boden im hintern Adlisberg, stoßend 1. an Herrn Gemeindevorstandespräsidenten Nägeli's Land, 2. an Herrn Präsidenten Nägeli's Land, 3. an Herrn alt Gemeindevorstandespräsidenten Furrer's Land, 4. an Herrn Gemeindevorstandespräsidenten Luggener's Land,

keinen Anschluß geben, so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an die bezeichneten Liegenschaften hiemit aufgefodert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und hierauf die Bewilligung erteilt würde, daß diese Liegenschaften dem Herrn Nordorf notariellisch zugefertigt werden.
Zürich, den 4. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Döhrner.

35. Im Konkurse des Jakob Ruchbaumer, Spezereihändlers, von Erlenhofen, wohnhaft in Wälsershausen-Regikon, findet die auf den 6. d. M. angelegte Auffassungsverhandlung nicht statt.

Grüningen, den 2. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Grüningen:

J. Girs, Landtschreiber.

36. Durch Beschluß vom 12. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes den verschollenen Heinrich Bruppacher, Konraden sel. Sohn von Herrliberg, geb. den 9. Brachmonat 1784, als todt erklärt, das Ende des 30. Herbstmonat 1836 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, sein Vermögen den in jenem Moment nächsten Erben ohne weitere Hast auszugeben, was hiermit bekannt gemacht wird.
Meilen, den 30. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. R. Schwarz.

37.. Zug s f r i f t.

Im Konkurse des Heinrich Widmer, Krämer, von Gorgen, sesshaft in Langnau, findet keine Auffallsverhandlung statt; dagegen wird den sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 11. Hornung l. J. zu Ende gehende veremptorische Frist zu Abgabe von Zug- oder Ueber-schlagsklärungen in Bezug auf das sämmtliche Massagut angesetzt, und damit die Bedrohung verbunden, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Möllern a. A., den 1. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nöbli, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

38. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Zimmermann, Bäcker, Hs. Ulrichen sel. Sohn, von Weßlingen, dato in Kirsi, Pf. Mnau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Wässikon v. 24. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 9. März 1861. — Bedenkzeit 19. bis 29. März 1861. — Auffallsverhandlung 10. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

2. Heinrich Schnurrenberger, Maurer, von Sternenberg, sesshaft in Wetzikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 26. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gränigen 9. März 1861. — Bedenkzeit 19—29. März 1861. — Auffallsverhandlung 10. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

3. Adam Oberhändli von Krillschen bei Buchnang, Bezirk Weinselden, Kanton Thurgau, sesshaft gewesen in Winterthur; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 14. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 23. Hornung 1861. — Bedenkzeit v. 5. bis einschließlic 15. März 1861. — Auffallsverhandlung 26. März 1861, Vormittags 10 Uhr.

4. Johannes Durrst, Schneider, von Bassersdorf, wohnhaft in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 19. Hornung 1861. — Bedenkzeit 2. bis 11. März 1861. — Auffallsverhandlung 22. März 1861, Vormittags 8 Uhr.

5.. Heinrich Wintfch von Dietlikon, Heilenhauer, wohnhaft in Zürich, in Folge Insolvenzenerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 19. Hornung 1861. — Bedenkzeit 2—11. März 1861. — Auffallsverhandlung 22. März 1861, Vormittags 8 Uhr.

6.. Heinrich Walder, Buchbinder, von Hombrechtikon, wohnhaft im Niederdorf-Zürich; in Folge eingereichter Insolvenzenerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 5. März 1861. — Bedenkzeit 16. bis einschließlich 25. März 1861. — Auffallsverhandlung 5. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere des §§ 62—83 verwiesen.

39. Konkursaufhebung.

Das gegen Heinrich Winkler, Schreiner, Heinrichen sel. Sohn, in Ruffikon eingeleitete Konkursverfahren ist durch Präsidialverfügung des Bezirksgerichtes Wädwil von heute, als auf Irrthum beruhend, wieder aufgehoben worden.

Ryburg, den 2. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Ryburg:
J. Jakob Gysler, Landtschreiber.

Rehabilitationen.

40. Durch Beschluß von heute wurde mit Bemilligung des Obergerichtes die Rehabilitation des Kaspar Wertschinger, Eugen, im Kapf-Jumikon ausgesprochen und denselben unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was hieimit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weilen, den 30. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. R. Schmarz.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühre.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 12.

Freitag, den 8. Hornung

1861.

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion (Art. 4 der Staatsverfassung). Die Gesamtheit der zu dieser Religion sich bekennenden Einwohner des Kantons bildet die vom Staate anerkannte Landeskirche.

§ 2. Alle Glieder der Landeskirche genießen von ihrer Konfirmation an gleiche kirchliche Rechte unter Vorbehalt der gesetzlichen Erfordernisse. Wer seine Trennung von derselben förmlich erklärt, verliert das Recht, in kirchlichen Versammlungen zu rathen, zu stimmen und zu wählen und die Wählbarkeit zu kirchlichen Stellen und Aemtern unbeschadet seiner bürgerlichen Rechte.

§ 3. Die zürcherische Kirche bezweckt als Theil der gesamten christlichen Kirche die Erziehung ihrer Glieder zu religiöser Gesinnung und sittlichem Leben nach Christi Lehre und Beispiel.

§ 4. Diesen Zweck sucht sie gemäß den Grundsätzen des Protestantismus und in Uebereinstimmung mit der durch Art. 4 der Verfassung gewährleisteten Glaubensfreiheit einzig auf dem Wege geistiger und sittlicher Einwirkung zu erreichen und verwirft alle Zwangsmittel. Sie anerkennt die wissenschaftlich-theologische Lehrfreiheit.

§ 5. Sie ist nach ihrem innern Wesen und Wirken selbstständig, äußerlich aber dem Staate untergeordnet, und steht unter seiner Aufsicht.

§ 6. Die Kirche befördert mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Wohlfahrt des Staates. Der Staat sichert ihr und ihren Dienern Schutz und Unterstützung zu.

§ 7. Unter Oberaufsicht des Staates sorgt die Kirche dafür, daß es ihr nie an würdigen und tüchtigen Dienern fehle, welche sie nach Vorschrift der Landesgesetze zu Führung des christlichen Lehramtes und zu Vollziehung

der kirchlichen Handlungen zu bevollmächtigen hat. Besonders wird vom Staate für die erforderlichen Bildungsanstalten und für eine den Zeitbedürfnissen angemessene Besoldung der stationirten Geistlichen Sorge getragen.

Erster Theil.

Kirchliche Kantonalbehörden.

Der Antistes.

§ 8. Der Antistes ist der Vorsteher der evangelisch-reformirten Geistlichkeit des Kantons und von Amte wegen Präsident der Synode und des Kirchenrathes.

§ 9. Er wird aus dem zürcherischen Ministerium auf einen Dreierorschlag der Synode von dem Großen Rathe auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, nach deren Ablauf er jederzeit wieder wählbar ist.

I. Die Kirchensynode.

§ 10. Die Synode als die verfassungsmäßige Versammlung der Geistlichkeit ist die oberste kirchliche Behörde des Kantons, welche unter der Aufsicht des Staates für das Wohl der Landeskirche zu sorgen hat.

a. Organisation der Synode.

§ 11. Mitglieder der Synode sind die dem zürcherischen Ministerium einverleibten und diejenigen Geistlichen, welche, ohne dem zürcherischen Ministerium anzugehören, im Kanton an einer staatlich anerkannten Pfarrei stationirt sind. Den Mitgliedern der Synode, so lange sie nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind, steht nur beratende Stimme zu. Bei ihrem Eintritt in die Synode nimmt ihnen der Antistes folgendes Gelübde ab:

Im Namen Gottes und Christi!

Ihr verlangt in brüderliche Gemeinschaft zu treten mit uns, den sämtlichen zur evangelisch-reformirten Lehre sich bekennenden Geistlichen unsers Kantons. Wollt Ihr in Bestätigung Euers Ordinationsgelübdes das Wort Gottes, Gesetz und Evangelium, nach den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche, gemäß den heiligen Schriften des Alten und besonders des Neuen Testaments treu und lauter predigen, und der Lehre des Heils durch unsträflichen Wandel Zeugniß geben?

Bestätiget Ihr dieses Gelübde?

Gelöbet Ihr ferner, Euere Pflichten und Rechte als Mitglieder der Synode gewissenhaft auszuüben, den kirchlichen Gesetzen und Ordnungen

Folge zu leisten, die Guch übertragenen Aemter im Dienste und in der Leitung der Kirche getreu zu verwalten, und das Heil der Kirche best Gure Kräfte zu fördern?

Gelobet Ihr dieses zu thun?

Gelobet Ihr, die Pflichten gegen den Staat und die Obrigkeit gewissenhaft erfüllen zu wollen?

Gelobet Ihr dieses zu thun?

Der allgegenwärtige Gott ist Zeuge!

Die Wahrheit Christi sei mit uns!

Die brüderliche Liebe bleibe!

Der Antistes schließt den Akt mit einer kurzen mündlichen Ermahnung an diese neuen Mitglieder.

§ 12. Der nicht im Amte stehende Regierungspräsident wohnt der Synode als Repräsentant des Staates mit beratender Stimme bei. Die weltlichen Mitglieder des Kirchenrathes sind berechtigt, an den Beratungen der Synode Theil zu nehmen. Ebenso haben auch die an der Hochschule angestellten Professoren der Theologie, welche nicht ins zürcherische Ministerium aufgenommen sind, Zutritt zu der Synode mit beratender Stimme.

§ 13. Der Antistes ist als solcher Präsident der Synode. Ihren Vizepräsidenten wählt die Synode selbst frei aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Sollte dieser eines Stellvertreters bedürfen, so wählt die Synode einen solchen für die Dauer der Versammlung. Diese Wahl wird im Verhinderungsfalle des Antistes von dem ersten geistlichen Mitgliede des Kirchenrathes geleitet.

§ 14. Das Sekretariat der Synode wird von zwei Aktuaren besorgt, welche die Synode aus ihrer Mitte auf die Dauer von 4 Jahren erwählt und in umgekehrter Ordnung von 2 zu 2 Jahren erneuert.

§ 15. Die Synode wird durch den Abwart des Kirchenrathes bedient, welcher für jeden Tag eine Entschädigung von Frk. 5 bezieht.

b. Befugnisse und Pflichten der Synode.

§ 16. Die Synode beräth sich über die zweckmäßigsten Mittel, Religiosität und Sittlichkeit im Volke zu befördern, und ermuntert ihre Mitglieder zu weiser und treuer Ausübung des christlichen Lehrberufes und zu wissenschaftlicher Fortbildung.

§ 17. Ihr steht das Recht zu, über alle rein kirchlichen Gegenstände, v. h. öffentliche Gottesverehrung, kirchlichen Religionsunterricht, Seelsorge, kirchliche Bibelübersetzung, Liturgie, Gesangbuch, Katechismus und andere kirchliche Lehrbücher Beschlüsse zu fassen. Solche Beschlüsse hat sie dem Regierungsrathe mit Angabe der Motive zu übermachen, welcher dieselben mit einem einfachen Vorschlage für unveränderte Annahme oder mit einem

motivirten Antrage für Zurückweisung dem Großen Rathe zur Entscheidung vorlegen wird. Sollten über die Frage, ob ein Gegenstand rein kirchlicher Natur sei, Zweifel entstehen, so hat der Große Rath darüber zu entscheiden.

§ 18. Ueber nicht rein kirchliche Gegenstände gibt sie ihre Gutachten und Wünsche dem Regierungsrathe ein, welcher über dieselben entscheidet oder solche mittelst Gesetzesvorschlag an den Großen Rath bringt.

§ 19. Veränderungen betreffend die Organisation des Kirchenwesens und insbesondere der Synode sollen nach Art. 69 der Verfassung nicht anders als nach eingeholtem Gutachten der Synode vorgenommen werden.

§ 20. Die Synode erläßt ihre Beschlüsse und Gutachten auf Vorschläge, welche ihr der Kirchenrath von sich aus oder in Folge einer Aufforderung des Regierungsrathes oder der Synode hinterbringt. Sie hat das Recht, solche Vorschläge unverändert oder mit Abänderungen anzunehmen, zu verworfen oder zurückzuweisen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, durch Motion Beschlüsse oder Gutachten vorzuschlagen.

§ 21. Sie beauftragt den Kirchenrath mit der Vollziehung ihrer Beschlüsse und läßt sich über seine Verhandlungen jährlichen Bericht erstatten.

§ 22. Sie überträgt dem Kirchenrathe in Verbindung mit zwei von ihr Abgeordneten die Prüfung und Ordination der Kandidaten der Theologie und die Aufnahme der Ordinirten in das Ministerium.

§ 23. Die Synode ist berechtigt, sich bei den Bestrebungen zur Förderung der Einigung zwischen den evangelischen Kirchen der Schweiz zu betheiligen und nach Maßgabe des § 20 zu allem Hand zu bieten, was die gemeinsame Fortbildung der kirchlichen Institutionen und des kirchlichen Lebens der evangelischen Eidgenossenschaft bezweckt.

Sie theilt ihre Verhandlungen den sämmtlichen evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz mit und läßt sich hinwieder die offiziellen Mittheilungen vorlegen, welche über den Zustand anderer schweizerischer Kirchen und die Verhandlungen ihrer Behörden ihr selbst oder dem Kirchenrathe zugesandt werden.

§ 24. Sie gibt dem Großen Rathe einen Dreiervorschlag für die Wahl des Antistes ein und wählt: 1) zwei Mitglieder des Kirchenrathes unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes; 2) zwei Abgeordnete zu den Verhandlungen des Kirchenrathes betreffend Prüfung und Ordination der Kandidaten und Aufnahme der Ordinirten in das Ministerium, sowie deren Ursachmänner auf eine Amtsdauer von 2 Jahren; 3) die sämmtlichen Dekane aus dem Dreiervorschlage der Kapitel; 4) ihren Vizepräsidenten; 5) ihre Aktuare; 6) vier Stimmenzähler auf die Dauer eines Jahres; 7) den Proponenten; 8) den Synodalphrediger.

c. Geschäftsordnung der Synode.

1. Versammlung.

§ 25. Die Synode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal im Herbst. Außerordentlich wird sie einberufen:

1. Zur Bildung des Dreiervorschlages für die Antistesstelle;
2. wenn eine von ihr zu besetzende Stelle im Kirchenrathe erledigt ist und sie sich nicht innerhalb zweier Monate, vom Eintritt dieser Erledigung an gerechnet, um anderweitiger Ursachen willen versammelt;
3. auf ihren eigenen Beschluß;
4. auf einen Beschluß des Kirchenrathes;
5. auf motivirtes Verlangen von zwei Kapiteln.

§ 26. Nachdem der Kirchenrath die Bewilligung zur Versammlung der Synode von Seiten des Regierungsrathes eingeholt hat, erläßt der Antistes unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, soweit dieselben bereits bekannt sind, wo möglich vier Wochen vorher, die nach §§ 11 und 12 erforderlichen Einladungen.

§ 27. Der Eröffnung geht die Synodalspredigt unmittelbar voran. Sollte der Synodalsprediger gehindert werden, seinen Vortrag zu halten, so wählt der Kirchenrath seinen Stellvertreter.

§ 28. Die Synode wird von dem Präsidenten mit Gebet, Anrede und Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte eröffnet.

§ 29. Zutritt zu den Versammlungen mit beratender Stimme kann gestattet werden evangelischen Kirchenräthen und Geistlichen aus andern Kantonen oder Staaten. Sie melden sich hiezu bei dem Präsidenten, welcher ihren Wunsch der Synode zur Entscheidung vorlegt.

§ 30. Die Synodalen erscheinen in einfacher schwarzer Kleidung.

§ 31. Alle im Kanton wohnenden Synodalen sind zum regelmäßigen und ausdauernden Besuche der Versammlungen verpflichtet. Wer eine Versammlung unentschuldigt versäumt, wird durch den Dekan an seine Pflicht erinnert und im Wiederholungsfalle dem Kirchenrathe verzeigt.

§ 32. Zur Gültigkeit jeder Verhandlung wird die Anwesenheit von wenigstens 84 Mitgliedern erfordert.

§ 33. Die Versammlungen werden mit einer kurzen Anrede des Präsidenten geschlossen. Dem zweiten Regierungspräsidenten bleibt es überlassen, auch noch ein Schlußwort an die Versammlung zu richten.

§ 34. Die Sitzungen der Synode sind öffentlich, sofern nicht geheime Verhandlung beschloffen wird. Ein Reglement wird hierüber das Nähere bestimmen.

2. Form der Verathung.

a. Im Allgemeinen.

§ 35. Der Antistes bringt die Geschäfte in der ihm angemessen scheinenden Reihenfolge zur Verhandlung. Jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, Anträge betreffend die Tagesordnung zu stellen. Werden sie besprochen, so entscheidet die Versammlung.

§ 36. Ueber jeden Verathungsgegenstand setzt der Antistes den Referenten oder, wenn kein solcher bestellt ist, ein ihm beliebiges Mitglied zuers in Anfrage. Hierauf findet das freie Wortbegehren statt.

§ 37. Begehren mehrere Mitglieder gleichzeitig das Wort, so entscheidet der Präsident, wem es zu ertheilen sei. Von seinem Entscheide ist die Berufung an die Versammlung gestattet.

§ 38. Jedes Mitglied ist im ersten Rathschlage nur einmal zu sprechen berechtigt. Wenn Niemand mehr zum ersten Male zu sprechen wünscht, so steht es dem Präsidenten frei, das Wort zu nehmen. Will er dieses früher thun, so bittet er sich hierzu die Erlaubniß der Versammlung aus. Während er spricht, steht der Vizepräsident der Versammlung vor.

§ 39. Nach beendigter Diskussion fordert der Präsident den ersten Sprecher zur Antragstellung auf und fragt sodann, ob und welche weitere Anträge gestellt werden wollen. Die Anträge sind in bestimmter Fassung durch die Antragsteller zu verlesen und schriftlich auf den Kanzleitsch zu legen. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden. Der Präsident ist nicht berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 40. Der erste Rathschlag wird nun vom Präsidenten für geschlossen erklärt. Weitere Anträge dürfen von da an nicht mehr gestellt werden, wohl aber findet über die verlesenen Anträge und deren Redaktion im zweiten Rathschlage so lange das freie Wortbegehren statt, bis die Versammlung den Schluß erkennt. Sowohl für als gegen diesen darf nicht mehr als Ein Mitglied das Wort nehmen. Am Schlusse der Verathung schlägt der Präsident nach § 53 die Stellung der Fragen für die Abstimmung vor.

§ 41. Bei Anträgen, die aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, muß im Voraus entschieden werden, ob der Antrag ungetrennt oder abschnitt- oder artikelweise zu behandeln sei, und nach diesem Entscheide wird die Diskussion geleitet.

§ 42. Ueber die Form der Behandlung eines vorliegenden Gegenstandes und die Handhabung der Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Solche Vor- und Zwischenfragen hat die Versammlung sogleich zu entscheiden.

§ 43. Jedes *sprechende Mitglied* soll seine Meinung in möglichster Kürze und ohne Vermischung fremdartiger Gegenstände vortragen. Es darf im Sprechen nicht unterbrochen werden außer nach §§ 42 und 57. Eine Rede abzulesen ist nicht gestattet.

b. Vorschläge des Kirchenrathes.

§ 44. Der Kirchenrath hat seine Anträge an die Synode, dringliche Fälle vorbehalten, wenigstens vier Wochen vor der Synodalversammlung den Kapiteln zur Vorberathung mitzutheilen.

§ 45. Ein Vorschlag des Kirchenrathes wird in der Synode eröffnet durch Verlesung desselben und der ihn begleitenden Weisung des Kirchenrathes und durch mündliche Beleuchtung von dem Berichterstatter, welchen der Kirchenrath aus seiner Mitte ernennt.

c. Motionen.

§ 46. Wer nach § 20 eine Motion zu machen gedenkt, ist verpflichtet, vor Eröffnung der Synode den Präsidenten von ihrem Inhalte in Kenntniß zu setzen und um deren Vertagung anzusuchen. In der Synode wird dieselbe mündlich mit Entwicklung der Gründe eröffnet und der Schlußantrag in bestimmter Fassung verlesen und schriftlich auf den Kanzleitschreibtisch gelegt. Ueber denselben wird bloß entschieden, ob die Synode eintreten oder die Motion von der Hand weisen wolle, und im erstern Falle, ob der Gegenstand dem Kirchenrathe oder einer Kommission zur Begutachtung und Antragstellung zu überweisen sei.

Eine durch die Synode von der Hand gewiesene Motion darf vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

d. Kommissionen.

§ 47. Die Synode kann jeden ihr vorgelegten Antrag einer Kommission überweisen. Die Zahl der Mitglieder einer Kommission bestimmt die Synode im einzelnen Falle. Den Vorsitz in derselben führt das erstgewählte Mitglied. Den Aktuar und den Berichterstatter ernennt die Kommission selbst.

§ 48. Wird der Bericht und Antrag erst in einer folgenden Versammlung der Synode vorgelegt, so soll die Kommission ihre einmüthige oder getheilte Ansicht dem Kirchenrathe zur allfälligen Begutachtung und durch denselben den Kapiteln zur Vorberathung mittheilen. Kommissionsanträge bezüglich auf Motionen sollen jedenfalls der Begutachtung des Kirchenrathes unterstellt werden.

§ 49. Jedes Kommissionsgutachten soll außer dem Antrage auch die Minoritätsansichten enthalten. Die Berathung des betreffenden Geschäftes in der Synode wird mit Verlesung des Kommissionsantrages und des allfälligen Gutachtens des Kirchenrathes und der mündlichen Berichterstattung eröffnet.

e. Besondere Berathungsgegenstände.

1. Wünsche und Anträge an den Regierungsrath.

§ 50. Am Tage vor jeder ordentlichen Synode versammeln sich die Abgeordneten der Kapitel zur Vorberathung der auf den Vorschlag einzelner oder mehrerer Kapitel dem Regierungsrathe nach § 18 vorzulegenden Gutachten und Wünsche. Zu diesen Abgeordneten gehören die Dekane von Amts wegen und je ein von jedem Kapitel frei gewähltes Mitglied. Sie ernennen für jede Zusammenkunft einen Präsidenten und einen Aktuar. Das älteste Mitglied leitet diese Wahl.

Die Versammlung hat in erster Linie darüber zu entscheiden, welche Kapitelsanträge der Synode vorzulegen seien. Wenn sie einen oder mehrere Anträge erheblich findet, so tritt sie behufs der letzten Vorberathung derselben mit dem Kirchenrathe zur allgemeinen Prosynode zusammen, und eröffnet ihm die Kapitelswünsche. In dieser allgemeinen Prosynode präsidiert der Antistes.

§ 51. Die von der allgemeinen Prosynode angenommenen Wünsche und Anträge werden, soweit es nicht bloße Wünsche zu Gunsten des Kirchenrathes sind, in der Synode jeder einzeln verlesen, von dem Referenten der Prosynode beleuchtet und schriftlich auf den Kanzleischiff gelegt. Hernach wird angefragt, ob derselbe überhaupt, und sodann, ob er in der verlesenen Fassung dem Regierungsrathe solle vorgelegt werden. Erheben sich verschiedene Ansichten, so wird darüber in Berathung getreten und abgestimmt.

2. Proposition.

§ 52. Die Synode wählt in jeder ordentlichen Versammlung nach der Reihenfolge der Kapitel einen Proponenten, welcher in der nächsten ordentlichen Herbstversammlung eine Proposition über einen zeitgemäßen kirchlichen Gegenstand an die Synode zu bringen hat.

Der Kirchenrath bestimmt ein Mitglied der Synode, dem vorher der ganze Vortrag mitzutheilen ist. Dieses wird zuerst in Anfrage gesetzt und darf seine Bemerkungen ablesen. Hernach findet das freie Wortbegehren statt.

3. Form der Abstimmung und der Wahlen.

§ 53. Betreffend die Stellung der Fragen für die Abstimmung ist Folgendes zu beobachten:

1. Alle Anträge, welche sich auf eine Vorfrage beziehen, sind zuerst in's Mehr zu setzen.
2. Ob zuerst über die einander entgegenstehenden Hauptmeinungen oder über auffällige denselben untergeordnete Meinungen abzumehren sei, wird im einzelnen Falle je nach dessen Beschaffenheit entschieden. Jedoch sind stets die Anträge auf Abänderungen vor der Hauptfrage, der Annahme oder Verwerfung des Ganzen, in's Mehr zu setzen.

3. Wenn mehrere Meinungen einander entgegen stehen, von denen sich keine der andern unterordnen läßt, so sind alle neben einander in's Mehr zu setzen. Erhält keine die absolute Mehrheit, so fällt diejenige, welche die mindeste Stimmenzahl für sich hat, aus der Abstimmung. Sollte eine Meinung das relative Mehr, die andern aber unter sich gleich viele Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter allen Meinungen gleich getheilt haben, so ist vorerst darüber abzustimmen, welche von diesen aus der Abstimmung wegfallen solle. In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich für eine Meinung ergeben hat.

4. Nach jeder Abstimmung, die über die einzelnen Theile eines vorliegenden Gegenstandes stattgefunden hat, ist noch eine Hauptabstimmung über Annahme oder Verwerfung des Ganzen vorzunehmen.

§ 54. Erfährt die vom Präsidenten vorgeschlagene Abstimmung Widerspruch, so entscheidet die Versammlung über die Art der Abstimmung.

§ 55. Die Abstimmung, an welcher jedes Mitglied Theil zu nehmen verpflichtet ist, geschieht durch Aufstehen. Der Präsident stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen.

§ 56. Die Wahlen der Stimmentzähler, der Proponenten und Synodalsprebiger werden durch offenes Mehr, die der Axtuare durch Ramsung und geheimes Mehr, die der Kommissionen durch Ramsung und offenes oder geheimes Mehr, alle übrigen Wahlen durch geheime Abstimmung nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Wahlen u. vom 27. Christmonat 1854, vorgenommen.

4. Präsidium.

§ 57. Der Präsident leitet die Verhandlungen und handhabt die Beobachtung der Geschäftsordnung in den Verathungen. Der Präsident nimmt alle an die Synode gerichteten Schreiben in Empfang und führt die Aufsicht über die Kanzlei.

5. Kanzlei.

§ 58. Das Protokoll soll eine genaue Bezeichnung aller Gegenstände, welche an die Synode gelangt sind, sodann alle über deren Behandlung gefaßten Erkenntnisse, die Abstimmung mit Bezeichnung der Mehrheits- und Minderheitsanträge, über welche abgestimmt worden, und mit Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden, endlich die zu Beschlüssen, Gutachten und Wünschen an den Regierungsrath erhobenen Bestimmungen vollständig enthalten.

§ 59. Das Protokoll jeder Sitzung ist in der nächstfolgenden zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Versammlung ist, wenn es nicht noch am Schlusse derselben verlesen werden kann,

dem Kirchenrathe in einer seiner nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorzulegen; es kann jedoch die Verlesung und Ratifikation desselben von der Synode bei Eröffnung ihrer nächsten Versammlung verlangt werden.

§ 60. Das Protokoll wird dem Kirchenrathe in wörtlicher Abschrift mitgetheilt. Alle Zuschriften werden vom Präsidenten und einem Aktuar, die übrigen Ausfertigungen nur von einem Aktuar unterzeichnet.

§ 61. Für die Auslagen der Synode und ihrer Kommissionen hat das Aktuarat nach jeder Versammlung spezifizierte, mit dem Visum des Präsidenten versehene Rechnung dem Kirchenrathe zur Prüfung und Ueberweisung an die Finanzdirektion einzugeben.

§ 62. Ueber den Druck und die Mittheilung der Synodalprotokolle wird ein Reglement das Nähere bestimmen.

II. Der Kirchenrath.

§ 63. Der Kirchenrath ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes nach Art. 57 und 69 der Verfassung die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Kantons.

a. Organisation des Kirchenrathes.

§ 64. Der Kirchenrath besteht aus 7 Mitgliedern. Der Antistes gehört ihm von Amte wegen an. Von den übrigen 6 Mitgliedern werden 4 vom Großen Rathe und 2 von der Synode unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes gewählt. Eines der vom Großen Rathe zu ernennenden Mitglieder muß aus der Mitte des Regierungsrathes gewählt werden. Für Abhaltungsfälle bezeichnet der Regierungsrath einen Stellvertreter des letztern aus seiner Mitte.

Der Antistes ist von Amte wegen Präsident des Kirchenrathes. Seinen Vizepräsidenten wählt der Kirchenrath selbst. Er ernennt auch seinen Sekretär innerhalb oder außerhalb seiner Mitte.

§ 65. Im Kirchenrathe dürfen laut Art. 56 der Verfassung nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 66. Die Präsidenten der Bezirkskirchenpflegen können nicht zugleich Mitglieder des Kirchenrathes sein.

§ 67. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchenrathes und des Sekretärs ist gleich derjenigen des Antistes (§ 9) auf 4 Jahre festgesetzt. Auch die Amtsdauer des Vizepräsidenten als solchen beträgt 4 Jahre.

Zweilen nach der Integralerneuerung des Großen Rathes kommen der Antistes, die eine Hälfte der übrigen Mitglieder und der Sekretär in Austritt. Je das zweite Jahr nachher treten die übrigen Mitglieder des Kirchenrathes und der Vizepräsident als solcher aus. Die Austretenden sind jederzeit wieder wählbar.

Der Große Rath nimmt die Erneuerungswahlen der von ihm selbst gewählten Mitglieder des Kirchenrathes jederzeit in der Sommersitzung, die Erneuerungswahl des Antistes und die Bestätigung der von der Synode getroffenen Wahlen dagegen in der Herbstsitzung des betreffenden Jahres vor.

§ 68. Die Synode tritt außerordentlich zusammen, wenn entweder die Antistesstelle oder eine von ihr zu besetzende Stelle im Kirchenrathe erledigt ist und nicht innerhalb zweier Monate, vom Tage dieser Erledigung an gerechnet, eine Versammlung der Synode bevorsteht.

§ 69. Die Mitglieder und der Sekretär des Kirchenrathes haben beim Antritt ihres Amtes den in dem Gesetze betreffend die Wahlen und den Amtseid vom 27. Christmonat 1854 vorgeschriebenen Amtseid zu leisten.

§ 70. Der Antistes und die Mitglieder des Kirchenrathes haben allfällige Entlassungsgesuche beim Großen Rathe einzugeben.

§ 71. Der Kirchenrath und dessen Kommissionen werden von einem Abwarte bedient, den sich der Kirchenrath mit Anfang jedes Jahres selbst erwählt. Der Abwart bezieht eine jährliche Besoldung von 300 Frkn.

b. Befugnisse und Pflichten des Kirchenrathes.

§ 72. Der Kirchenrath schlägt dem Regierungsrathe vor und letzterer hat theils zu erledigen theils mit einem Antrage zur Erledigung an den Großen Rath gelangen zu lassen:

1. Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes und Erlassung wichtigerer Verordnungen im Gebiete des Kirchenwesens mit Vorbehalt der §§ 17 und 19.
2. Ertheilung von kirchlichen Rechten an einzelne Filial- und Katechetengemeinden.
3. Trennung und Vereinigung von Kirchengenossenschaften, kirchliche Zutheilung einzelner Ortschaften oder Höfe zu Kirchengemeinden.
4. Verabreichung außerordentlicher Staatsbeiträge für kirchliche Zwecke.
5. Ertheilung von Vikariatsadbitamenten und Ruhegehältern.
6. Genehmigung der Aufnahme von Nichtkantonsbürgern ins zürcherische Ministerium.
7. Genehmigung der Prüfung und Aufnahme von Konvertiten in die evangelisch-reformirte Kirche.
8. Bewilligung der Abhaltung der Synodalversammlungen.
9. Genehmigung der Pfarrwahlvorschlüge auf die schaffhauserischen Kollaturen.

Außerdem steht dem Regierungsrathe das Bestätigungsrecht in Beziehung auf die Anordnung von Pfarrverwesereien und auf die Wahl der Pfarrverweser zu.

§ 73. Der Kirchenrath schlägt der Synode vor und letztere hat theils

zu erledigen theils zum Behufe der Erledigung an den Regierungsrath für sich oder zu Händen des Großen Rathes gelangen zu lassen:

1. Begutachtung der Entwürfe zu Gesetzen und wichtigern Verordnungen, welche die Organisation des Kirchenwesens und die Befugnisse und Pflichten der kirchlichen Behörden und Beamten betreffen.
2. Beschlüsse über rein kirchliche Gegenstände.
3. Gutachten und Wünsche an den Regierungsrath über nicht rein kirchliche Gegenstände und betreffend Hebung des kirchlichen und sittlichen Lebens im Volke.

§ 74. Dem Kirchenrathe steht zu:

1. Erlassung minder wichtiger Verordnungen, welche in den Geschäftskreis des Kirchenrathes einschlagen.
2. Oberaufsicht über die kirchlichen Behörden und Beamten.
3. Entscheidung der Rekurse gegen die Bezirkskirchenpflegen.
4. Verabschiedung der Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen und Kapitel.
5. Entscheidung über Entlassungsgesuche der Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.
6. Feststellung von Fragen über theologische und kirchliche Gegenstände zur Besprechung und Beantwortung in den Kapiteln.
7. Verabschiedung der Visitationenberichte und Anordnung außerordentlicher Visitationen.
8. Oberaufsicht über die pfarramtlichen Register und Verzeichnisse, soweit dieselbe nicht in den Geschäftskreis der Direktion des Innern fällt.
9. Entscheidung über Entlassungsgesuche der stationirten Geistlichen und Vikare von ihren Stellen.
10. Oberaufsicht über die nicht stationirten Geistlichen, Verabschiedung der Berichte über die Klasse der Erspesanten, Verfügung über die Erspesanten zum Behufe kirchlicher Dienstleistungen und Wahl der Hülfsprediger.
11. Prüfung und Ordination der Kandidaten des Predigtamtes; Prüfung auswärts ordinirter Geistlicher; gänzliche oder theilweise Erlassung der Prüfung der Lehtern; Ausnahme der Geprüften ins zürcherische Ministerium (mit Vorbehalt von §§ 22 und 72 Z. 6).
12. Ertheilung der licentia concionandi.
13. Kenntnissnahme von dem Religionsunterricht in den öffentlichen und Privatlehranstalten; Begutachtung, beziehungsweise Genehmigung des Lehrplanes und der Lehrmittel für diesen Unterricht in der allgemeinen Volksschule (§ 69 des Unterrichtsgesetzes) und Bewilligung des Zutrittes zu den philosophischen Prüfungen der Studierenden der Theologie.
14. Abfassung der von der Direktion des Erziehungswesens einzuholen-

den Gutachten über die Befähigung zur Uebernahme einer theologischen Professur.

15. Wahl des Replikanten über die Synodalproposition und eines allfälligen Stellvertreters des Synodapredigers.
16. Begutachtung der Anträge und Berichte der Synodalkommissionen (§ 48).
17. Theilnahme an der allgemeinen Prosynode behufs letzter Vorberathung der Anträge der Kapitel an die Synode.
18. Vollziehung oder Weiterleitung der Synodalbeschlüsse.
19. Beilegung von Klagen und Streitigkeiten über Dinge, welche die äußere Einrichtung und Ausübung des Gottesdienstes betreffen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.
20. Beilegung von Klagen und Streitigkeiten über kirchliche Lehrgegenstände.
21. Aufnahme von Convertiten in die evangelisch-reformirte Kirche mit Vorbehalt des § 72 Z. 7.
22. Regulirung des von Seiten der kirchlichen Behörden und Beamteten den Sektirern gegenüber zu beobachtenden Verfahrens.
23. Bestellung der sämmtlichen Vikariate. Bestimmung der Geschäfte und der Besoldung derjenigen Vikare, welche der Kirchenrath von sich aus zu wählen hat.
24. Bildung des geselligen Zweiervorschlages für die Wahl der Feldprediger.
25. Zulassung auswärts ordinirter Geistlicher zu provisorischen Vikariatsdiensten.
26. Berichterstattung an den Regierungsrath und an die Synode über die Verrichtungen des Kirchenrathes, das Ergebniß der Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen und das Ergebniß der Visitationen.

§ 75. Außer den für die Verwaltungsbehörden im Allgemeinen festgesetzten Befugnissen stehen dem Kirchenrathe folgende Disziplinarbefugnisse zu :

1. Vorladung eines fehlbaren Geistlichen vor den Dekan, den Antistes oder den Kirchenrath behufs Anhörung einer besondern Warnung, Ermahnung oder Zurechtweisung.
2. Anstellung eines Vikars auf kürzere oder längere Zeit in Fällen, wo das Wohl einer Gemeinde die Fortsetzung der amtlichen Verrichtungen des Pfarrers ganz oder theilweise nicht gestattet, Festsetzung der Vikariatsbesoldung und Entscheidung der Frage, ob und wie viel von dem Einkommen des Pfarrers an die Vikariatsbesoldung beizutragen sei, Alles unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

3. Suspension eines Geistlichen auf kürzere oder längere Zeit bei moralischem Verschulden oder einem Vergehen, im letzteren Falle mit Ueberweisung an das Gericht. Ist der suspendirte Geistliche pensionirt, so wird der Kirchenrath die sämmtlichen Pfarrgeschäfte einem Vikar übertragen und die aus dem Einkommen des Pfarrers zu entrichtende Vikariatsbesoldung festsetzen. Die Besoldungsbestimmung unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes. Ein suspendirter Geistlicher ist während der Dauer seiner Suspension auf keine geistliche Amtsstelle wählbar und von der Ausübung seiner Synodalrechte ausgeschlossen.

§ 76. Der Antistes ist befugt, in dringlichen und in minder wichtigen Fällen Verfügungen, die in die Kompetenz des Kirchenrathes fallen, von sich aus zu erlassen; er hat jedoch eine solche Verfügung dem Kirchenrathe in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 77. Der Kirchenrath ist befugt, 1) bezüglich auf Geschäfte, welche mit in den Geschäftskreis einer Direktion des Regierungsrathes einschlagen, ein Gutachten der letzteren einzuholen; 2) die zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nöthigen Verfügungen und Weisungen an einzelne untere Behörden und Beamtete zu erlassen.

§ 78. Alle Aufträge des Regierungsrathes und seiner Direktionen an die kirchlichen Behörden und Beamteten in kirchlichen Angelegenheiten werden denselben durch den Kirchenrath, erforderlichen Falls mit der nöthigen Anleitung, mitgetheilt. Von anderweitigen allgemeinen Aufträgen an denselben hat der Regierungsrath oder die betreffende Direktion dem Kirchenrathe Kenntniss zu geben.

§ 79. Der Kirchenrath ist berechtigt, sich durch eine Abordnung aus seiner Mitte bei Konferenzen von Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz vertreten zu lassen und überhaupt im Einverständnisse mit der Synode und unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörden zu Allem mitzuwirken, was die Einigung zwischen den evangelischen Kirchen der Schweiz fördern kann.

c. Geschäftsordnung des Kirchenrathes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Präsidium.

§ 80. Der Antistes nimmt die an den Kirchenrath gerichteten Schreiben in Empfang, die er entweder einer vom Kirchenrathe bestellten Kommission oder einem von ihm zu bezeichnenden Referenten überweist oder dem Kirchenrathe in seiner nächsten Sitzung vorlegt. Er führt ein fortlaufendes Verzeichniss der eingehenden Geschäfte unter Angabe des Datums ihres Eingangs, ihrer allfälligen Ueberweisung und ihrer Erledigung. Er wacht

darüber, daß die überwiesenen ~~Geschäfte~~ rechtzeitig an den Kirchenrath gelangen, Er führt die Aufsicht über die Kanzlei.

2. Versammlung.

§ 81. Der Kirchenrath versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten. Diese erfolgt mit Bezeichnung der wichtigeren Verhandlungsgegenstände, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf das Begehren von mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder erscheinen in schwarzer Kleidung.

§ 82. Zur Gültigkeit einer Verhandlung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§ 83. Die Mitglieder des Kirchenrathes und der Sekretär haben sich in den Ausstand zu begeben:

1. wenn sie bei einem zu behandelnden Geschäfte persönlich theilgenommen sind;
2. wenn dieß bei Jemanden der Fall ist, der mit ihnen in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich blutsverwandt oder verschwägert ist.

3. Form der Berathung und Abstimmung.

§ 84. Der Präsident eröffnet die Sitzungen mit Gebet und leitet die Verhandlungen. Er bringt die Geschäfte in der ihm angemessen scheinenden Reihenfolge zur Berathung. Es ist jedoch jedes Mitglied berechtigt, über die Tagesordnung einen Antrag zu stellen.

§ 85. Die Mitglieder des Kirchenrathes sind berechtigt, über jeden in den Geschäftskreis des Kirchenrathes fallenden Gegenstand einen Antrag zu machen.

§ 86. Die Kommissionen und Referenten haben Berichte an andere Behörden und Anträge schriftlich, und zwar die letzteren in Form von Beschlusseckwürfen, vorzulegen.

§ 87. Ueber jeden Berathungsgegenstand setzt der Präsident den betreffenden Referenten oder in Ermangelung eines solchen ein ihm beliebiges Mitglied zuerst in Anfrage. Nachher findet das freie Wortbegehren statt.

§ 88. Der Präsident ist nicht berechtigt, Anträge zu stellen, und stimmt, abgesehen von Wahlen, nur bei gleichgetheilten Stimmen.

§ 89. Bezüglich auf die Stellung der Fragen und die Abstimmung ist nach den Bestimmungen von §§ 53 und 54 zu verfahren.

§ 90. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§ 91. Vor der Entscheidung über Rekurse ist in der Regel die Beantwortung der Stelle einzuholen, gegen deren Beschluß Rekurs genommen wurde.

4. Wahlen.

§ 92. Jede Stelle, für welche Anmeldung stattfindet, soll bei eintrittender Erledigung zu freier Bewerbung ausgeschrieben und zur Anmeldung eine Frist von wenigstens zehn Tagen anberaumt werden.

§ 93. Die sämtlichen Wahlen geschehen durch absolutes Stimmmehr. Für alle Wahlen zu besoldeten Stellen findet geheime Abstimmung statt; die übrigen Wahlen können durch offenes Handmehr geschehen. Der Antistes stimmt bei den Wahlen mit. Für die Wahlen gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Wahlen vom 27. Dezember 1854.

§ 94. Der Kirchenrath wählt die Vikare nach Einsicht eines allfälligen Vorschlages der betreffenden Geistlichen, wenn diese freiwillig um die Vikariatshilfe nachgesucht haben und ihr Gesuch von der Bezirkskirchenpflege empfohlen worden ist. In allen andern Fällen wählt der Kirchenrath die Vikare von sich aus.

5. Sekretariat.

§ 95. Die Protokolle des Kirchenrathes sollen eine genaue Bezeichnung aller Berathungsgegenstände, sowie die vollständige Angabe aller Beschlüsse und Verfügungen der Behörde enthalten. In das Protokoll fallen insbesondere auch alle Präsidialüberweisungen und übrigen Präsidialverfügungen.

§ 96. Die Anträge von Minderheiten sind auf das Begehren derselben in das Protokoll aufzunehmen, jedoch, wenn Motive angegeben werden, nur unter Anführung derer, welche in der Sitzung geltend gemacht worden sind.

§ 97. Jedes Mitglied des Kirchenrathes ist berechtigt, bei Fassung eines Beschlusses zu verlangen, daß die Redakzion desselben noch vor der Ausfertigung der Behörde zur Genehmigung vorgelegt werde.

§ 98. Das Protokoll einer Sitzung ist in der darauf folgenden zur Genehmigung vorzulegen.

§ 99. Von der Erledigung eines Geschäftes ist den theilgenommenen untergeordneten Behörden oder Privaten durch Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§ 100. Zu öffentlicher Bekanntmachung bestimmte Beschlüsse und alle Zuschriften sind von dem Präsidenten und dem Sekretär, die übrigen Ausfertigungen vom Sekretär allein zu unterzeichnen.

§ 101. In Abhaltungsfällen hat der Sekretär das Sekretariat im Einverständnis mit dem Präsidenten zu bestellen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Aufsicht über die nichtkationirten Geistlichen.

§ 102. Der Kirchenrath beauftragt insbesondere die ordinirten Geistlichen, welche noch nicht als Pfarrer, Pfarrverweser oder Lehrer an öffentlichen Schulen angestellt sind und die unter einem Vorsteher zusammen die Klasse der Erspesantien bilden.

§ 103. Der Kirchenrath ernannt entweder aus seiner Mitte oder aus dem in Zürich oder dessen nächster Umgebung wohnenden Geistlichen, auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit einen Vorsteher der Klasse, welcher die spezielle Aufsicht über deren Glieder führt, sie zu vorübergehenden kirchlichen Dienstleistungen beruft, ihre Versammlungen leitet, die Aufträge des Kirchenrathes vollzieht und dem letztern über die Thätigkeit der Klasse und die Leistungen ihrer Glieder jährlichen Bericht erstattet.

§ 104. Die Bestimmungen über die Obliegenheiten und die Versammlungen der Klasse bleiben einem vom Kirchenrathe zu erlassenden Reglemente vorbehalten.

2. Theologische Prüfung, Ordination und Aufnahme ins Ministerium.

§ 105. Zum theologischen Examen können nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche die Maturitäts- und die philosophische Prüfung bestanden haben.

§ 106. Die theologische Prüfung zerfällt in eine wissenschaftliche und eine praktische.

§ 107. Die wissenschaftliche Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche und erstreckt sich über sämmtliche Gebiete der Theologie. Zur Vornahme der wissenschaftlichen Prüfung wählt der Kirchenrath mit Zuzug der Abgeordneten der Synode eine Prüfungskommission, welche berechtigt ist, die theologische Fakultät zur Mitwirkung für einzelne Fächer einzuladen. Die Abgeordneten der Fakultät haben Sitz und Stimme in der Kommission. Ueber Abnahme dieser Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit Vorbehalt der Genehmigung der Behörde.

Die Mitglieder der Synode und der theologischen Fakultät sind berechtigt, der mündlichen Prüfung beizuwohnen.

§ 108. Der Zutritt zu der praktischen Prüfung ist denen zu gestatten, welche die wissenschaftliche bestanden haben. Die praktische Prüfung wird von der Behörde vorgenommen und besteht wesentlich aus Uebungen und Probefunktionen. Die Behörde entscheidet über die Abnahme dieser Prüfung.

§ 109. Nach Abnahme der Prüfungen erteilt die Behörde den Randi-

daten die Ordination und nimmt die Ordinirten (mit Vorbehalt von § 72 Z. 6) ins Ministerium auf.

§ 110. Kandidaten, welche sich über auswärtig bestandene Prüfungen so ausweisen, daß die Behörde diese Prüfungen als genügend anerkennt, kann die Wiederholung so weit erlassen werden, daß mindestens ein theologisches Kolloquium und Probefunktionen anzuordnen sind.

§ 111. Die Behörde hat das Recht, Geistliche, welche durch anerkannt vorzügliche Leistungen sich auszeichnen, ohne Prüfung ins zürcherische Ministerium aufzunehmen und in gleicher Weise auch an der Hochschule angestellte Professoren der Theologie sowohl zu ordiniren, als ins Ministerium aufzunehmen (immerhin mit Vorbehalt des § 72 Z. 6).

§ 112. Bei der Ordination wird den Kandidaten folgendes Gelübde abgenommen:

Ihr verlangt von uns, im Namen der evangelisch-reformirten Kirche unter die Diener des göttlichen Wortes aufgenommen zu werden.

Versprechet Ihr, das Wort Gottes, Gesetz und Evangelium, nach den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche, gemäß den heiligen Schriften des Alten und besonders des Neuen Testaments treu und lauter zu predigen und die heiligen Sakramente der kirchlichen Ordnung gemäß zuzudienen?

Versprechet Ihr dieses zu thun?

Versprechet Ihr, dem Worte der Wahrheit gemäß zu leben, und der Lehre des Heils durch unsträflichen Wandel in allen Stücken Zeugniß zu geben?

Versprechet Ihr dieses zu thun?

(Dieses Gelübde wird durch Handschlag bestätigt.)

Auf dieses Euer Gelübde geben wir, die rechtmäßig verordneten Kirchenräthe des Kantons Zürich, Euch die Gewalt, das Wort Gottes, wie es in den Schriften des Alten und Neuen Testaments enthalten ist, öffentlich zu verkündigen, und die heilige Taufe und das heilige Abendmahl der kirchlichen Ordnung gemäß zuzudienen. Wir geben Euch die Gewalt, die Konfirmation zu erteilen, die christlichen Ehen einzusegnen und alle andern Verrichtungen, welche mit dem geistlichen Amte verbunden sind, nach den Grundsätzen, Gebräuchen und Vorschriften unserer evangelisch-reformirten Kirche zu vollziehen.

(Der Antistes legt den Kandidaten die Hand auf und fährt fort.)

Diese Gewalt geben wir Euch im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

(Der Antistes schließt den Akt mit Ertheilung des Segens.)

Zweiter Theil.

Kirchliche Bezirksbehörden.

I. Die Bezirkskirchenpflege.

§ 113. Die Bezirkskirchenpflege ist die verfassungsmäßige kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Bezirks, soweit nicht in letzterer Beziehung die Befugnisse dem Bezirksrathe gesetzlich übertragen sind.

a. Organisation der Bezirkskirchenpflege.

§ 114. Die Bezirkskirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern. Der Dekan gehört ihr von Amte wegen an. Von den übrigen vier Mitgliedern werden drei, worunter wenigstens zwei weltliche, von den reformirten Mitgliedern der Bezirksversammlung und eines vom Kapitel gewählt.

Der Dekan ist von Amte wegen Präsident der Bezirkskirchenpflege. Ihren Vicepräsidenten wählt die Bezirkskirchenpflege selbst. Sie ernennt auch ihren Aktuar innerhalb oder außer ihrer Mitte.

§ 115. In der Bezirkskirchenpflege dürfen laut Art. 56 der Verfassung nicht gleichzeitig sein Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 116. Die Amtsdauer des Dekans, der übrigen Mitglieder der Bezirkskirchenpflege und des Aktuars ist auf sechs Jahre festgesetzt. Auch die Amtsdauer des Vicepräsidenten als solchen beträgt sechs Jahre.

Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege werden von drei zu drei Jahren in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung einer neuen Wahl unterworfen. Mit der ersten Hälfte tritt das vom Kapitel gewählte Mitglied und der Vicepräsident als solcher, mit der zweiten der Dekan und der Aktuar aus. Die Aus tretenden sind jederzeit wieder wählbar. Diese Wahlen erfolgen jedenfalls vor der ordentlichen Synodalversammlung. Eine in der Zwischenzeit erledigte Stelle ist beförderlichst wieder zu besetzen. Der Neugewählte tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Wenn ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer entlassen zu werden wünscht, so hat es sein Begehren mit Angabe der Gründe dem Kirchenrathe einzureichen.

§ 117. Für den Fall der Abhaltung ihrer Mitglieder wählt die Bezirkskirchenpflege einen weltlichen und einen geistlichen Ersatzmann, die von 3 zu 3 Jahren in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung erneuert werden.

§ 118. Der Dekan nimmt die Mitglieder und den Aktuar in folgenden Gelübde:

„Gelobet Ihr vor Gott dem Allwissenden, die Euch durch Verfassung und Gesetze übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, in Euerem Wirkungskreise durch Wachsamkeit, Thätigkeit und vorleuchtendes Beispiel Beförderer der Gottesverehrung und eines christlich-

frommen Sinnes und Wandels zu sein, den Sitzungen fleißig beizuwohnen, nach Wissen und Gewissen zu reden und zu stimmen, und zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte?"

§ 119. Die Bezirkskirchenpflege wird von einem Abwarte bedient, den sie alljährlich selbst erwählt.

b. Befugnisse und Pflichten der Bezirkskirchenpflege.

§ 120. Die Bezirkskirchenpflege sorgt für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen im Bezirke.

§ 121. Sie besorgt nach einer vom Kirchenrathe hierüber zu erlassenden Instruktion die kirchliche Visitation und hat über die Ergebnisse derselben dem Kirchenrathe Bericht zu erstatten.

§ 122. Die Visitation erstreckt sich 1) über die gesammte Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und der Stillständler, 2) über den sittlich-religiösen und kirchlichen Zustand der Gemeinden.

§ 123. Die Visitation wird alljährlich durch eine Kommission von 2 Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen, nebst dem Aktuar der Bezirkskirchenpflege in einem Viertel der Gemeinden des Bezirkes abgehalten. Die Reihenfolge bestimmt die Bezirkskirchenpflege: sie ist auch befugt, die Visitation in einer Gemeinde innerhalb dieses Zeitraumes zu wiederholen, wenn es die Umstände erforderlich machen.

§ 124. Ueber den Pfarrer (Helfer, Vikar) hat sie das Zeugniß des Stillstandes, über den Stillstand das Zeugniß des Pfarrers und über die Gemeinde das Zeugniß sowol des Pfarrers als des Stillstandes abzunehmen, und am Schlusse auch der Gemeinde, deren Glieder mit Ausschluß der in § 24 der Verfassung genannten Personen der Visitation beizuwohnen berechtigt sind, Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten über den Pfarrer (Helfer, Vikar) zu äußern.

§ 125. Das Ergebnis der Visitation, besonders allfällige Wünsche, Beschwerden und Klagen sind dem Pfarrer nach der Visitation zum Behufe der Verantwortung zu eröffnen. Dasselbe hat auch gegen die Stillständler zu geschehen, über welche der Pfarrer Klagen oder Beschwerden geäußert hat.

§ 126. Ueber die gesammte Visitationshandlung hat der Aktuar zu Handen der Bezirkskirchenpflege ein artikulirtes Protokoll aufzunehmen. Diese entscheidet, ob und welche Punkte eine weitere Behandlung erfordern. Ist bei der Visitation irgend welche Klage erhoben worden, so wird dem Stillstande von dem hierüber gefaßten Beschlusse Kenntniß gegeben.

§ 127. Die Bezirkskirchenpflege hat je zu zwei Jahren um in jeder Kirchengemeinde durch eines ihrer Mitglieder die pfarramtlichen Register und Verzeichnisse, die Stillstands- und Kirchengemeindeprotokolle nebst den dazu gehörenden Akten zu untersuchen, über das Ergebnis dem Kirchenrathe

Bericht zu erstatten und bei eintretendem Pfarrwechsel durch den Dekan die Uebergabe derselben zu besorgen.

§ 128. Die Bezirkskirchenpflege hat außer dem von Verwaltungsbehörden im Allgemeinen zustehenden Rechte der Ordnungsstrafe gegen fehlbare kirchliche Beamtete folgende Disziplinarbefugnisse:

1. Schriftliche oder mündliche Ermahnung

a) durch den Dekan,

b) durch die Behörde selbst;

2. Ueberweisung an den Kirchenrath.

§ 129. Sie unterstützt die Stillstände in ihrer Sittenaufsicht, namentlich auch auf ihr Begehren gegen Eltern, Pflegeltern und Meisterkente, welche ihre eigenen oder anvertraute Kinder in Absicht auf den öffentlichen Religionsunterricht vernachlässigen.

§ 130. Sie hat überhaupt die Aufgabe, Religiosität und Gottesverehrung in ihrem Bezirke zu heben und allfällige Hemmnungen derselben zu beseitigen. Ueber dahin bezügliche Wünsche, Ansichten und Erfahrungen hat sie, ehe sie darüber Beschlüsse faßt oder dieselben weiter leitet, das Gutachten des Kapitels einzuholen.

§ 131. An sie wenden sich die Gemeinden des Bezirkes durch das Mittel des Stillstandes mit ihren Wünschen über spezielle kirchliche Einrichtungen, welche von ihr zu erledigen oder weiter zu leiten sind.

§ 132. Bei Ehecheidungsbegehren, welche durch Weisung des Stillstandes an die Bezirkskirchenpflege gelangen, hat dieselbe den letzten Versöhnungsversuch vorzunehmen und dabei nach den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuchs (§§ 178 ff.) zu verfahren.

§ 133. Die Bezirkskirchenpflege entscheidet auf den Antrag des Stillstandes über die Gesuche um Bewilligung der Konfirmation vor dem gesetzlichen Alter.

§ 134. Die an den Kirchenrath gerichteten Zuschriften der Stillstände, Demissionsbegehren kirchlicher Beamteter mit Vorbehalt der Bestimmung des § 172 und Vikariats- und Admittamentgesuche gehen behufs der Begutachtung durch die Bezirkskirchenpflege.

§ 135. Die Bezirkskirchenpflege ist beimgt, bezüglich auf Gegenstände, welche in ihre Kompetenz fallen, die ihr zu einer Schlußnahme nöthig scheinenden Untersuchungen anzuordnen.

§ 136. Bei allen erheblichen Veränderungen in den Gesetzen und Verordnungen, welche den Geschäftskreis der Bezirkskirchenpflegen betreffen, wird der Kirchenrath ihr Gutachten darüber einholen.

§ 137. Die Bezirkskirchenpflege steht unter der Aufsicht des Kirchenrathes, ist demselben für ihre Geschäftsführung verantwortlich und erstattet ihm alljährlich einen Bericht über ihre Verrichtungen.

c. Geschäftsordnung der Bezirkskirchenpflege.

§ 138. Die Bezirkskirchenpflege versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten ordentlich Weise vierteljährlich und außerordentlich, so oft derselbe eine Versammlung für nothwendig erachtet oder von wenigstens zwei Mitgliedern eine solche gewünscht wird, in dem für die Bezirksbehörden bestimmten Lokale. Die Einladung soll die Traktanden summarisch bezeichnen.

§ 139. Zur gültigen Verhandlung ist die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder erforderlich. Mitglieder, welche nicht erscheinen können, haben dem Präsidenten behufs Einberufung der Ortsmänner Voranzeige zu machen.

§ 140. Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege und der Aktuar haben sich in den § 83 bezeichneten Fällen in den Ausstand zu begeben.

§ 141. Der Dekan nimmt alle an die Bezirkskirchenpflege gerichteten Schreiben in Empfang und überweist dieselben entweder einem Referenten oder legt sie der Behörde in ihrer nächsten Sitzung vor.

§ 142. Der Präsident eröffnet die Sitzungen mit Gebet, leitet den Gang der Verhandlungen und wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung. Präsidialverfügungen sind in der nächsten Sitzung der Genehmigung der Bezirkskirchenpflege zu unterwerfen.

§ 143. In jeder Sitzung wird zuerst das Protokoll zur Genehmigung vorgelegt, welches unter Hinweisung auf die Akten alle Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse, sowie alle Präsidialverfügungen enthalten soll. Hierauf folgt die Behandlung der Geschäfte, bei welchen Parteien zu erscheinen haben, und sodann diejenige der übrigen Traktanden in der vom Präsidenten vorgeschlagenen und von der Behörde genehmigten Ordnung. Vor dem Schlusse stellt der Präsident die Einfrage, ob noch Jemand etwas vorzubringen habe.

§ 144. Der Präsident setzt zuerst den Referenten oder in Ermangelung eines solchen ein ihm beliebiges Mitglied in Anfrage, hierauf findet das freie Wortbegehren statt. Hat die erste Meinung keinen Widerspruch gefunden, so bezeichnet sie der Präsident als den Beschluß der Behörde; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Antragstellung und Abstimmung, letztere nach §§ 53 und 54. Der Präsident kann keinen Antrag stellen und stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen. Der Aktuar hat als solcher bloß beratende Stimme. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§ 145. Die Bezirkskirchenpflege kann jedes Geschäft, das ihr nicht genügend erörtert scheint, einer Kommission zur Vorberatung und Antragstellung übergeben.

§ 146. Der Abwart hat für jede Citation eine Gebühr von 60 Rappen zu bezahlen.

§ 147. Ueber die Auslagen der Bezirkskirchenpflege und ihrer Kommissionen hat der Aktuar alljährlich im Laufe Jänners eine spezialisirte und vom Dekan visitirte Rechnung dem Kirchenrathe einzugeben.

II. Die Kapitel.

§ 148. Das Kapitel ist die gesetzliche Versammlung der in einem Bezirke wohnenden Synodalen.

a. Organisation der Kapitel.

§ 149. Das Kapitel besteht aus

- 1) den sämmtlichen in einem Bezirke stationirten Geistlichen,
- 2) den übrigen in diesem Bezirke wohnenden Synodalen.

§ 150. Jedes Kapitel hat als Vorsteher einen Dekan, welcher aus der Gesamtzahl der im Bezirke stationirten Geistlichen auf einen Dreier-vorschlag des Kapitels von der Synode gewählt und vom Antistes vor der Synode in folgendes Gelübde genommen wird:

„Gelobet Ihr vor Gott dem Allwissenden, die Euch durch Verfassung und Gesetze übertragenen Amtspflichten als Vorsteher des Kapitels und der Bezirkskirchenpflege gewissenhaft zu erfüllen und in Euerem Wirkungskreise ein treuer Beförderer kirchlichen Lebens und christlichen Sinnes und Wandels zu sein?“

Seinen Vicepräsidenten und Aktuar wählt das Kapitel selbst aus seinen stationirten Mitgliebern. Die Amtsdauer des Dekans, des Vicepräsidenten und des Actuars beträgt 6 Jahre, nach deren Ablauf sie jederzeit wieder wählbar sind.

b. Befugnisse und Pflichten der Kapitel.

§ 151. Dem Kapitel liegt ob:

- 1) gegenseitige Belehrung über zweckmäßige Ausübung des Pastoralberufes, brüderliche Ermahnung und allfällige Zurechtweisung.
- 2) Anregung zu fortgesetzter wissenschaftlicher Thätigkeit.
- 3) Beratungen über allgemeine und spezielle kirchliche Angelegenheiten.
- 4) Vorberathung der Synodaltraktanden und insbesondere der Instruktion für die Abgeordneten zur allgemeinen Prosynode.

§ 152. Das Kapitel hat außer den im § 150 bezeichneten Vorstehern des Kapitels aus seinen stationirten Mitgliebern zu wählen: 1) ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege, 2) den zweiten Abgeordneten zur allgemeinen Prosynode. Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenigstens Eine auf dasselbe fallende Wahl in die Bezirkskirchenpflege anzunehmen, vorbehalten, solche Ablehnungsgründe, welche der Kirchenrath als gültig anerkennt.

§ 153. Alljährlich theilt der Dekan dem Kapitel einen kurzen Bericht

über das Ergebniß der Disputationen mit. Die Versammlung entscheidet, ob und in welcher Weise auf diesen Bericht eingetreten werden solle.

§ 154. Wenn aus einer Verhandlung Wünsche betreffend kirchliche Einrichtungen im Bezirke hervorgehen sollten, so sind dieselben, ehe sie weiter geleitet werden, der Bezirkskirchenspflege mit Beilegung allfälliger Akten schriftlich zur Begutachtung mitzutheilen.

§ 155. Dem Dekan liegt insbesondere ob die Diensteseinsetzung der neu-gewählten Pfarrer, Helfer und Katecheten, die Einführung der Pfarrver-weser und Vikare in ihre amtlichen Verrichtungen und die Aufsicht über die sämmtlichen Kapitularen. Er ist von Amts wegen der erste Abgeordnete des Kapitels zur allgemeinen Prosynode. Der Vicepräsident ist der Stell-vertreter und Assistent des Dekans in allen Angelegenheiten, welche Kapi-telsache sind, und hat die Dekonomie zu besorgen. Der Aktuar führt das Protokoll und die Kapiteismatrikel.

§ 156. Das Kapitel steht unter der Aufsicht des Kirchenrathes und hat demselben alljährlich einen speziellen Bericht über seine Verhandlungen zu erstatten.

c. Geschäftsordnung der Kapitel.

§ 157. Das Kapitel versammelt sich ordentlich Weise alljährlich zwei Male, im Frühling und vor der ordentlichen Herbstsynode, und außer-dem jährlich wenigstens Ein Mal zur Verhandlung wissenschaftlicher Gegen-stände; überdies außerordentlich auf die Einladung des Dekans, so oft der-selbe eine Versammlung für nothwendig erachtet oder eine solche von wenig-stens 3 Mitgliedern verlangt wird. Die Einladung soll die Verhandlungs-gegenstände summarisch bezeichnen. Bei geeigneten Gegenständen, insbesondere zur Behandlung der vom Kirchenrathe gestellten Fragen und anderer wissen-schaftlicher Gegenstände werden Referenten bestellt.

§ 158. Die Kapitularen sind zur Theilnahme an den Versammlungen verpflichtet und haben sich im Falle der Verhinderung beim Dekan zu ent-schuldigen. Wenn ein Mitglied ohne dringende Gründe die Sitzungen ver-nachlässigt, so liegt zuerst dem Dekan und sodann der Versammlung die Pflicht ob, dasselbe zu regelmäßigem Erscheinen aufzufordern.

§ 159. Jede Sitzung wird mit Gebet und einer Anrede des Dekans eröffnet, welche die Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände enthält. Hierauf folgt die Verlesung und Ratifikation des Protokolls und die all-fällige Aufnahme neuer Mitglieder durch Anrede des Dekans.

§ 160. Nur die absolute Mehrheit der Kapitularen kann die Geschäfte und Wahlen gültig behandeln.

§ 161. Die nach §§ 150 und 152 vorzunehmenden Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen

des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Wahlen u. vom 27. Christmonat 1854.

§ 162. Der Dekan nimmt alle an das Kapitel gerichteten Schreiben in Empfang. Er leitet die Berathungen und Abstimmungen nach der in § 144 vorgezeichneten Weise, er unterzeichnet nebst dem Aktuar alle Ausfertigungen welche nicht bloße Protokollauszüge sind und führt die Aufsicht über das Archiv.

§ 163. Am Ende einer jeden Sitzung wird angefragt, ob noch Jemand etwas vorzutragen habe. Wenn dies der Fall ist, so entscheidet die Versammlung über das Eintreten.

Dritter Theil.

Kirchliche Gemeindebehörden.

I. Die Kirchengemeindeversammlungen.

§ 164. Jede Kirchengemeinde (Anhang zum Gesetz betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und Gemeinden vom 28. Hornung 1855. Zweiter Theil.) ist berechtigt innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie örtlicher Natur sind, zu ordnen.

§ 165. Die Kirchengemeindeversammlungen haben folgende Befugnisse und Pflichten:

- 1) Wahl der Mitglieder des Stillstandes, der Pfarrer, Helfer und Katecheten, sowie der Vorsänger beziehungsweise Organisten, Sigristen und Todtengräber, der drei letztern auf den Vorschlag des Stillstandes, wofern nicht die Kirchengemeinde ihre diesfällige Wahlkompetenz dem Stillstande überträgt.
- 2) Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter, Entscheidungen über größere Reparaturen, neue Bauten und Hauptveränderungen an den unter kirchlicher Verwaltung stehenden Gebäuden, sowie über alle Ausgaben, welche das Kapital des Kirchengutes angreifen, Bewilligung von Gemeindesteuern für kirchliche Ausgaben.
- 3) Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit solche nicht dem Stillstande übertragen ist.

§ 166. Hinsichtlich der weitem Vorschriften für die Kirchengemeinden im Allgemeinen und die Leitung derselben insbesondere wird auf das Gemeindegesetz und hinsichtlich der Stellung derselben zum Armenwesen auf die diesfälligen besondern Gesetze verwiesen.

Die Kirchengemeindeversammlung St. Peter leitet der Präsident des Gesamtstillstandes, die Kirchengemeindeversammlungen Grossmünster, Frau-

münster und Predigern der Präsident des Stadtrathes oder ein von ihm delegirter Stellvertreter.

In der Stadt Zürich wird das Armenwesen von einer besondern Armenpflege und der gemeinsame Kirchensond vom Stadtrathe verwaltet. In der Stadt Winterthur steht das Kirchengut unter der Verwaltung des Stadtrathes. Hinsichtlich des dortigen Armenwesens wird auf das besondere Gesetz verwiesen.

§ 167. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Kirchengemeindsversammlung werden in ein Protokoll eingetragen, welchem auch allfällige zu erlassende kirchliche Petitionen wörtlich einzuverleiben sind. Die Vorsteherchaft der Kirchengemeindsversammlung ist für genaue Führung und sichere Aufbewahrung des Protokolls verantwortlich.

II. Der Stillstand.

§ 168. Jede evangelisch-reformirte Kirchengemeinde hat als solche einen ausschließlich aus reformirten Mitgliedern bestehenden Stillstand als kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde.

a. Organisation des Stillstandes.

§ 169. Der Stillstand besteht, soweit nicht das Gesetz etwas Anderes verordnet, aus dem Pfarrer als dem Präsidenten, den übrigen in der Gemeinde angestellten Geistlichen, dem oder den Gemeinrathspräsidenten, dem Gemeindevammann oder den Gemeindevammännern und einer auf den Antrag des Stillstandes durch die Kirchengemeinde zu bestimmenden Zahl von wenigstens vier Mitgliedern, von denen in jeder Civilgemeinde oder in Ermangelung derselben in jeder zu diesem Behufe mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerung zu bildenden Gemeindevabtheilung wo möglich eines wohnhaft sein soll. Die angestellten Pfarrvikare haben da, wo sie nicht als Stellvertreter des Pfarrers das Präsidium führen, den Beisitz mit beratender Stimme. Der Stillstand wählt auf die Dauer von 4 Jahren seinen Vizepräsidenten und seinen Sekretär, letzteren in oder außer seiner Mitte; er wählt auch seinen Abwart auf beliebige Dauer.

§ 170. Mit Bezug auf die Stillstände der Stadt Zürich gelten folgende Ausnahmestimmungen:

1. Die Kirchengemeinde St. Peter hat einen aus Mitgliedern der Stadtabtheilung und der Ausgemeinden zusammengesetzten Stillstand. Er besteht nebst dem Pfarrer, dem Heiser und den Katecheten aus 19 Mitgliedern von freier Wahl, welche nach einer im Verhältniß zur Bevölkerung vorzunehmenden und jeweilen nach stattgehabter Volkszählung zu revidirenden Vertheilungsweise theils durch die Stadtabtheilung theils durch die Ausgemeinden aus ihrer Mitte gewählt werden. Den Präsidenten des Stillstandes wählt die gesammte

Kirchgemeinde frei aus der Mitte des Stillstandes. Die von einer Ausgemeinde in den Gesamtstillstand gewählten Mitglieder bilden sammt dem betreffenden Katecheten als Präsidenten den Separatstillstand der Ausgemeinde und die von der Stadtgemeinde gewählten Mitglieder sammt dem Pfarrer und Helfer den Separatstillstand der Stadtabtheilung. Der Präsident des letztern wird von der Stadtabtheilung der Kirchgemeinde gewählt.

2. Die Stadtabtheilung der Predigergemeinde hat einen eigenen Stillstand, der nebst dem Pfarrer und Helfer aus 15 Mitgliedern von freier Wahl besteht. Ebenso hat jede der drei Ausgemeinden einen eigenen Stillstand, der nebst dem betreffenden Katecheten als Präsidenten aus einer von der Ausgemeinde selbst zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern aus freier Wahl besteht.
3. Die Stillstände beim Grossmünster und Traumünster bestehen nebst den betreffenden Geistlichen aus einer von der Kirchgemeinde selbst zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern aus freier Wahl.

Es bleibt jedoch der Stadt Zürich vorbehalten, die in diesem Gesetze den vorbenannten Einzelstillständen übertragenen Befugnisse und Pflichten, soweit es gemeinsame kirchliche Angelegenheiten der Stadt betrifft, einem Gesamtstillstande zu übertragen. Der Entscheid über die Frage, ob ein Gesamtstillstand aufzustellen sei, ist Sache einer Gesamtkirchgemeindeversammlung, welche aus den nach § 22 b, 3 des Gemeindegesetzes stimmberechtigten Einwohnern der Stadt Zürich besteht. Diese Versammlung ist nach Maßgabe des § 19 des Gemeindegesetzes zu diesem Behufe durch den Präsidenten des Stadtrathes einzuberufen und zu leiten, sobald deren Einberufung durch die städtischen Behörden oder durch zwei Einzelstillstände oder durch einen Sechstheil der stimmberechtigten Gemeindeglieder verlangt wird.

Ueber die Organisation und die Kompetenz des Gesamtstillstandes sowie der Gesamtkirchgemeindeversammlung hat der Regierungsrath nach Eingang sachbezoglicher Wünsche dieser Körperschaften auf Antrag des Kirchenrathes und nach Einholung der Gutachten der Einzelstillstände der Stadt Zürich das Nähere im Wege einer Verordnung festzustellen.

§ 171. Die Mitglieder des Stillstandes aus freier Wahl werden von der Kirchgemeindeversammlung durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Dauer von 4 Jahren erwählt.

§ 172. Zur Wählbarkeit in den Stillstand wird das angetretene 25. Altersjahr erfordert; bei der Wahl soll auf anerkannte Rechtschaffenheit und Frömmigkeit Rücksicht genommen werden. Jeder stimmberechtigte Kirchengenosse, der das gesetzliche Alter hat, ist wählbar und wenn er im Umfange der Gemeinde wohnt, verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

Die Stelle eines Stillständers ist mit jeder andern Beamtung vereinbar; hingegen dürfen nicht gleichzeitig Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger Mitglieder dieser Behörde sein, ausgenommen wenn Beide es von Amte wegen sind.

Ueber abgelehnte und bestrittene Wahlen hat der Bezirksrath mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, über Entlassungsgesuche die Bezirkskirchenpflege mit Vorbehalt des Rekurses an den Kirchentath zu entscheiden.

§ 173. Die durch Wahl ernannten Mitglieder des Stillstandes treten von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung aus und sind jederzeit wieder wählbar. Eine in der Zwischenzeit erledigte Stelle ist beförderlich wieder zu besetzen.

§ 174. Alle Mitglieder des Stillstandes werden bei ihrem Eintritt in denselben auf folgende Weise ins Gelübde genommen:

„Gelobet Ihr vor Gott dem Allwissenden, die Euch durch Verfassung und Geseze übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die Euch anvertrauten Güter treu zu verwalten, über die Jugend genaue Aufsicht zu halten, der Waisen, der Alten und Gebrechlichen Euch anzunehmen, dem Aergerniß und der Verführung nach Kräften zu steuern, in allen Fällen ohne Menschenfurcht wie ohne Leidenschaft nach Wissen und Gewissen zu reden und zu stimmen, und zu verschweigen, wovon Nachtheil entstehen könnte, überhaupt so viel an Euch liegt, Alles zu thun, damit in der Gemeinde ein christlicher Sinn und Wandel gepflegt und gefördert werde?“

b. Befugnisse und Pflichten des Stillstandes.

1. Kirchenwesen.

§ 175. Der Stillstand berathet und besorgt die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, er sucht in derselben das religiös-sittliche und kirchliche Leben zu wecken und zu fördern und vollzieht die kirchlichen Geseze und Verordnungen.

§ 176. Ihm liegt die Sorge für Ordnung und Stille während des Gottesdienstes, sowohl des vor- als des nachmittäglichen, ob. Für Handhabung der Ordnung und Stille während der gottesdienstlichen Stunden in der Umgebung der Kirche und im weitern Umfang der Gemeinde setzt sich der Stillstand mit dem Gemeinderath ins Einverständniß.

§ 177. Der Stillstand hat die Pflicht, dem Pfarrer bei denselben kirchlichen Handlungen, bei welchen er dessen bedarf, namentlich bei der Zuhilfenahme des h. Abendmahles, Hülfe zu leisten; ebenso besorgt er die Sammlung des Kirchenalmosens und allfälliger Liebessteuern; er berathet alle auf Gottesverehrung, Sonn- und Festtagseier und kirchlichen Jugend-

unterricht bezüglichen besonderen Einrichtungen. In Sachen, welche das Kirchliche betreffen, namentlich in der äußern Anordnung und Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes, soll von Seiten des Pfarrers ohne Zustimmung des Stillsandes nichts Wesentliches verändert werden.

§ 178. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den hierüber zu erlassenden nähern Bestimmungen bei den Visitationen sein Zeugniß über den Pfarrer und den stillisch-religiösen Zustand der Gemeinde abzugeben.

§ 179. Ihm steht die Aufsicht über anständige Unterhaltung der Kirchengebäude und der dazu gehörenden Umgebungen, sowie über die Beerdigungsplätze und deren Einschließung zu. Er wacht über Vollziehung der medizinalpolizeilichen Vorschriften betreffend die Leichenschau, die Beerdigungen und die Kirchhöfe und überweist auffällige Uebertretungen der zur Beurtheilung kompetenten Stelle. Die Aufstellung von Denkmälern auf den Kirchhöfen wird im Allgemeinen gestattet; es ist jedoch, insofern nicht die Kirchengemeinde schon grundsätzlich darüber verfügt hat, die Bewilligung des Stillsandes im einzelnen Falle, namentlich hinsichtlich des Umfangs eines Denkmals erforderlich. Für solche Bewilligungen dürfen keine Gebühren bezogen werden.

§ 180. Er hat das Recht, Anfragen, Wünsche und Anträge, die sich auf das Kirchenwesen im Allgemeinen oder auf die besondern Bedürfnisse der Gemeinde beziehen, zu behandeln und, wenn er die letzteren für sich allein nicht erledigen kann, an die Bezirkskirchenpflege zu reifen. Auch wird ihm von den Beschlüssen der Synode Kenntniß gegeben.

§ 181. Der Stillsand gibt der Kirchengemeindeversammlung einen Vorschlag für die Wahl der Vorsinger beziehungsweise Organisten, Sigristen und Todtengräber, wofern ihm nicht deren Wahl übertragen ist. Er schreibt denselben ihre Pflichtordnung vor und wacht über deren Erfüllung. Die Besoldung des Vorsingers wird aus dem Kirchengute bezahlt und beträgt wenigstens 40 Frkn., und da, wo nicht regelmäßiger Morgengottesdienst gehalten wird, wenigstens 25 Frkn. jährlich. Ausnahmsweise soll in Gemeinden, wo unter dem Bewerber für die Vorsingerstelle nach erfolgter Ausschreibung der letztern keine dem Stillsande geeignet erscheinende Person sich zeigt, auf das Begehren des letztern ein hierfür geeigneter Lehrer durch die Gemeindschulpflege bezeichnet werden, in welchem Fall jedoch die letztere Behörde berechtigt ist, im Einverständnisse mit dem Stillsand die Entschädigung zu bestimmen und nach Ablauf zweier Jahre eine neue Ausschreibung der Vorsingerstelle zu begehren.

2. Sittenaufsicht.

§ 182. Der Stillsand übt die Sittenaufsicht aus über die Einwohner der Gemeinde. Er ist besonders auf dasjenige aufmerksam, was bei der

Jugend und in den Haushaltungen zu Unstittlichkeiten oder Ausschweifung führen könnte, und sucht solchen Uebeln auf geeignete Weise vorzubeugen.

§ 183. Er wacht darüber, daß die Pflichten gegen Kranke, Betagte und Gebrechliche von denen, die sie zu verpflegen haben, erfüllt werden, und hat die Fehlbaren zu getreuer Erfüllung derselben zu ermahnen.

§ 184. Ihm steht es zu, diejenigen, welche sich eines unstittlichen Verhaltens schuldig machen, zurechtzuweisen und zur Besserung zu ermahnen. Solche Personen, sowie Uebertreter der kirchlichen Ordnung, die entweder von einem Gerichte zur Stellung vor den Stillstand verfällt, oder von diesem selbst, nach vorhergegangener fruchtloser Erinnerung durch den Pfarrer, zur Zurechtweisung vorbeschieden werden, sind auf Vorladung von Seiten des Pfarrers zu erscheinen verpflichtet.

§ 185. Der Stillstand stellt, wenn er von Behörden aufgefordert ist, nach bestem Wissen und Gewissen Zeugnisse über den sittlichen Charakter und Lebenswandel der Gemeindegensossen aus.

§ 186. Er hat die Aufsicht über die Jugend in Kinderlehre, Unterweisung und Konfirmandenunterricht. An ihn wendet sich der Pfarrer, wenn Eltern, Pfielgelteru und Arbeitgeber es unterlassen, die Kinder zum fleißigen Besuche des Religionsunterrichtes und des Gottesdienstes anzuhalten, beziehungsweise sie daran hindern. Die Fehlbaren sind zuerst vom Pfarrer, dann vom Stillstande zurechtzuweisen, und wenn dieses fruchtlos bleibt, der Bezirkskirchenpflege zu verzeigen.

§ 187. Ueber die vom Stillstand als Armenpflege besorgten Kinder, über uneheliche Kinder und Kinder geschiedener Eheleute hält er sorgfältige Aufsicht, namentlich über deren zweckmäßige Versorgung in sittlicher Beziehung, und setzt sich deshalb nöthigenfalls mit den Waisenbehörden in Verbindung.

3. Matrimonialwesen.

§ 188. In allen Ehe- und Paternitätsachen steht im Allgemeinen dem Stillstande und Pfarramate unter Beobachtung der dahin einschlagenden Artikel des privatrechtlichen Gesetzbuches die Einleitung und erforderlichen Falls die Weisung an die kompetente Behörde zu.

Im Besondern sind dabei folgende Paragraphen des zitierten Gesetzes zu beachten:

- a) Bei Eröffnung geschehener Verlöbniße oder Beschwerden wegen Aufhebung eines solchen §§ 62 und 66.
- b) Bei kirchlichen Aufgeboten (Promulgationen) §§ 87 ff. und rücksichtlich der Minderjährigen §§ 61 und 84.
- c) Bei Einwendung gegen Schließung oder Vollziehung von Eheversprechen §§ 92 und 93.
- d) Bei Trauungen §§ 99 ff.

- e) Betreffend nichtige Ehen § 115.
- f) Bei Ehestreitigkeiten §§ 176—179 und die Vorschrift des Schlusssatzes der Litera a des § 74 des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen vom Jahr 1831.
- g) Betreffend Vertretung des Stillstandes vor Gericht in Ehescheidungssachen §§ 205 und 206.
- h) Bei Behandlung von Paternitätsfachen §§ 284 ff. •

4. Oekonomische Verwaltung.

§ 189. Der Stillstand verwaltet unter Verantwortlichkeit das Kirchengut. Die spezielle Verwaltung desselben überträgt er einem Kirchenpfleger, welchen er aus seiner Mitte wählt. Dieser hat für seine Verwaltung eine Personal- oder Realkaution zu leisten, deren Größe der Bezirksrath auf den Antrag des Stillstandes bestimmt. Bei der Personalkaution sind zwei habhaftste Bürgen zu stellen, welche sich durch Eingabe eines Bürgschaftsscheines solidarisch zu verpflichten haben.

§ 190. Der Kirchenpfleger hat die Pflicht, über die Baulichkeit der unter kirchlicher Verwaltung stehenden Gebäude die nächste Aufsicht zu halten, alles dahin Gehörige unterweilt dem Stillstande anzuzeigen und seine Weisung einzuholen, oder, wenn es in seiner Kompetenz liegt, sogleich zu besorgen. Ueber größere Reparaturen, neue Bauten und Hauptveränderungen an den unter kirchlicher Verwaltung stehenden Liegenschaften hat der Stillstand der Kirchgemeindeversammlung sein motivirtes Gutachten vorzulegen und ihre Einwilligung zu gewärtigen.

§ 191. Der Kirchenpfleger führt über alle der Kirche gehörenden Geräthschaften, Mobilien und Vorräthe ein genaues, sorgfältig fortzuführendes Verzeichniß, das er jährlich bei Abnahme der Kirchengutsrechnung dem Stillstande vorzulegen hat.

§ 192. Alljährlich hat der Kirchenpfleger über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung abzulegen, welche der Stillstand in Abstand des Pflegers genau prüft und mit den Belegen vergleicht. Im Falle Nichtigfindens ist die Rechnung zu verabschieden, der Kirchgemeinde zur Abnahme vorzulegen und im Weiteren nach § 48 des Gemeindegesetzes zu verfahren.

5. Außere Stellung des Stillstandes..

§ 193. In allen kirchlichen Angelegenheiten steht der Stillstand unter der Bezirkskirchenpflege, in Sachen, welche die Oekonomie des Kirchengutes angehen, unter dem Bezirksrath; in polizeilichen Fällen hat er sich an den betreffenden Gemeinderath, den Gemeindevorsteher oder an den Statthalter zu wenden. Anstände und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Stillstand und Gemeinderath gehören vor den Bezirksrath.

§ 194. Wenn Jemand dem Stillstande den schuldigen Gehorsam nicht leistet oder sonst Anstand und Pflicht gegen die Behörde verletzt, so wird der Stillstand denselben eine Ordnungsstrafe auflagen oder ihn durch den betreffenden Vollziehungsbeamten gerichtlich belangen.

§ 195. Bezüglich auf die Befugnisse und Pflichten des Stillstandes im Gebiete des Armenwesens wird auf das Gesetz betreffend das Armenwesen verwiesen.

c. Geschäftsordnung des Stillstandes.

§ 196. Der Stillstand versammelt sich in der Regel ein Mal monatlich, außerordentlich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf den Ruf des Präsidenten.

§ 197. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert. Nur in dringlichen Fällen können von einem Drittheil der Mitglieder unter dem Vorstehe des Präsidenten Verfügungen getroffen werden, welche aber in der nächsten Gesamtsitzung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Den Stillständen in größern Gemeinden steht es frei, einen engeren Ausschuß aus ihrer Mitte theils zur Vorberathung, theils zur Behandlung besonders dringender Geschäfte zu wählen. Dieser darf indeß kein Sach sich ausschließend aneignen, sondern hat über Alles durch Vorlegung seines Protokolls dem Versammlungsstande Bericht zu erstatten.

§ 198. Ohne dringende Gründe darf kein Mitglied aus einer Sitzung wegbleiben. Wenn ein Mitglied ohne solche sich längere Zeit hindurch im Besuche der Sitzungen nachlässig erzeigt, so liegt zuerst dem Präsidenten und hierauf nöthigenfalls der Versammlung selbst die Pflicht ob, dasselbe zu regelmäßigem Erscheinen aufzufordern.

§ 199. Der Präsident eröffnet die Sitzungen, leitet den Gang der Verhandlungen und wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung. Präsidialverfügungen sind in der nächsten Sitzung der Genehmigung des Stillstandes zu unterwerfen. Alle Ausfertigungen von Beschlüssen sind von dem Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§ 200. Ueber die Verhandlungen des Stillstandes wird ein artikulirtes Protokoll geführt, in welches unter Hinweisung auf die Akten die sämtlichen Beschlüsse und Verhandlungsgegenstände, sowie auch die Namen der mit oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder aufgenommen werden.

§ 201. In jeder Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden zur Genehmigung vorgelegt. Alsdann legt der Präsident den Gegenstand der Berathung vor. Hierauf fragt er ein Mitglied um die erste Meinung an, worauf jedes Mitglied einmal zu sprechen berechtigt ist. Die weitere Berathung findet mittelst des freien Wortbegehrens statt. Hat die erste Mei-

nung keinen Widerspruch gefunden, so bezeichnet der Präsident dieselbe als den Beschluß der Behörde. Erfolgen Gegenanträge, so wird abgestimmt. Der Präsident kann keine Anträge stellen und stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen. In allen Beschlüssen, welche in die Kompetenz des Stillstandes fallen, hat sich die Minderheit der Mehrheit zu unterziehen.

Ist ein Gegenstand nicht genug erläutert, so kann die Berathung vertagt oder die genauere Prüfung und Vorberathung einer zu bestellenden Kommission übergeben werden, welche in möglichst kurzer Frist ihr Gutachten abzugeben hat.

§ 202. Sobald ein Gegenstand vom Präsidenten zur Berathung vorgelegt wird, sollen diejenigen Mitglieder, welche nach § 83 im Auslande sind, abtreten.

§ 203. Am Ende jeder Sitzung wird angefragt, ob noch Jemand etwas vorzutragen habe. Doch soll über wichtigere Gegenstände nicht sogleich eingetreten werden, wenn nicht dem Präsidenten vorher davon Anzeige gemacht worden ist, es wäre denn, daß die Behandlung für dringlich erklärt würde.

III. Die Pfarrer, Helfer und Katecheten.

§ 204. Jede Kirchengemeinde hat einen Pfarrer; die Kirchengemeinden Großmünster, St. Peter, Predigern und Winterthur haben jede einen Pfarrer und einen Helfer; die mit St. Peter und Predigern verbundenen Ausgemeinden haben jede einen Katecheten.

Sowie von einer Kirchengemeinde wegen Uebersiedelung oder anderer, die Führung des Pfarramtes erschwrender Verhältnisse die angemessenen Anerbietungen zur Gründung einer Helferstelle gemacht werden, wird der Regierungsrath nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrathes beim Großen Rathe die Errichtung einer solchen Stelle beantragen.

a. Wahl der Pfarrer, Helfer und Katecheten.

1. Einleitung des Wahlaktes.

§ 205. Von der durch Todesfall erfolgten Erledigung einer Pfarrer-, Helfer- oder Katechetenstelle hat der betreffende Stillstand dem Dekan des Kapitels und dieser sofort dem Antistes zu Handen des Kirchenrathes und der Regierung Mittheilung zu machen. Von andern Erledigungsfällen wird der Kirchenrath dem betreffenden Stillstande durch das Dekanat sowie der Regierung unter Angabe des Tages der Erledigung Kenntniß geben.

§ 206. Spätestens am vierten Sonntage vom Tage der Erledigung an ist die Kirchengemeinde nach Vorschrift des Gesetzes betreffend das Gemeinwesen vom 20. Juni 1855 zu versammeln. Sie hat auf Verzicht und Antrag des Stillstandes zunächst zu beschließen, ob sie einen Geistlichen berufen oder

die Ausschreibung der Stelle verlangen wolle. In beiden Fällen hat sie sogleich dem Dekan zu Handen des Kirchenrathes von dem Resultate der Verhandlungen Kenntniß zu geben.

2. Von den Pfarrverwesern.

§ 207. Ausnahmßweise kann eine Gemeinde aus besondern Gründen das Gesuch an den Kirchenrath beschließen, daß ihr für einstweilen ein Verweser bestellt werde. Hierüber faßt der Kirchenrath einen Entscheid, welcher der Bestätigung des Regierungsrathes zu unterlegen ist. Ein solches Gesuch hat die Gemeinde in der nämlichen Woche dem Dekan zu Handen des Kirchenrathes einzusenden.

Wenn durch den definitiven Entscheid ein solches Gesuch verworfen wird, so hat die Gemeinde sofort den in § 206 als Regel bezeichneten Weg einzuschlagen.

Wird dagegen dem Gesuche der Gemeinde entsprochen, so ernennt der Kirchenrath den Verweser unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath, wobei auf allfällige Wünsche der Gemeinde so viel als möglich Rücksicht zu nehmen ist.

§ 208. Die Pfarrverweser beziehen dieselbe Besoldung und haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie definitiv angestellte Geistliche.

Erst nach Ablauf eines Jahres, von dem Amtsantritte des Verwesers an gerechnet, ist eine Gemeinde berechtigt zu beschließen, daß die Pfarrstelle definitiv besetzt werden solle. Hierbei sind jedoch die in § 216 bezeichneten Fälle vorbehalten. Sie hat einen solchen Beschluß dem Kirchenrathe mitzutheilen und sofort den in § 206 vorgeschriebenen Weg einzuschlagen.

Findet der Kirchenrath das Aufhören einer Verweserei im Interesse einer Gemeinde, so kann er hiefür jederzeit die nöthige Verfügung treffen. Sein dießfälliger Entscheid unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes.

3. Von der Berufung.

§ 209. Wenn die Gemeinde eine Berufung vornehmen will, so hat sie gleichzeitig den Stillstand, den sie für diesen Fall bis auf die doppelte Zahl seiner Mitglieder verstärken kann, mit der Einleitung derselben zu beauftragen und dieser ist verpflichtet, spätestens nach Ablauf von fünf Wochen seinen Antrag nebst den inzwischen vom Kirchenrathe einzuholenden Zeugnissen (§ 214) der Gemeinde vorzulegen, nachdem dieselbe acht Tage vorher eingeladen worden.

§ 210. Die Gemeinde ist nun berechtigt, diesen Antrag zu nochmaliger Erwägung unter Berücksichtigung in der Gemeindeversammlung gemachter weiterer Vorschläge an den Stillstand (§ 209) zurückzuweisen, worauf dieser der Gemeinde binnen vierzehn Tagen neuerdings Bericht und Antrag in der in § 209 vorgeschriebenen Weise zu hinterbringen hat. Zum zweiten Male darf eine solche Rückweisung nicht stattfinden.

Die Gemeinde entscheidet sodann, mag sie schon auf den ersten Antrag des Stillstandes eingetreten sein oder in Folge geschehener Rückweisung des ersten ein zweiter solcher ihr vorliegen, ob sie auf Grundlage der gestellten Anträge und Zeugnisse die Berufungswahl vornehmen oder die Ausschreibung der Stelle verlangen wolle. Im ersten Falle schreitet sie sogleich zum Wahlakte, im zweiten Falle gibt sie dem Dekan zu Händen des Kirchenrathes Kenntniß von ihrer Schlußnahme.

§ 211. Hat der Berufene die Wahl angenommen, so sendet die Wahlvorstanderschaft die Akten an das Statthalteramt zu Händen des Regierungsrathes, welchem die Anerkennung der Wahl zusteht und die Mittheilung hievon an den Kirchenrath obliegt.

§ 212. Hat dagegen der Berufene abgelehnt, so soll der Stillstand unverweilt dem Dekane zu Händen des Kirchenrathes hievon Kenntniß geben und der letztere sofort die Ausschreibung der Stelle anordnen.

4. Von der Ausschreibung der Stelle.

§ 213. In allen Fällen, wo eine Ausschreibung erforderlich ist (§§ 206, 210 und 212), wird dieselbe vom Kirchenrathe beförderlich vorgenommen unter Ansetzung einer peremptorischen Frist von vierzehn Tagen, welche vom Tage der Publikation an gerechnet wird.

§ 214. Nach Ablauf der Anmeldefrist prüft der Kirchenrath, ob die gesetzlichen Bedingungen der Wahlfähigkeit vorhanden seien, und sendet sodann seine Erklärung hierüber und die Zeugnisse mit der Liste der Aspiranten an den Dekan zu Händen der Kirchengemeinde. Dem Kirchenrathe steht es frei, der Gemeinde noch andere Geistliche, die er für die erledigte Stelle vorzüglich geeignet hält, zur Wahl vorzuschlagen.

§ 215. Spätestens am zweiten Sonntage nach Eingang der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Aktenstücke versammelt sich die Kirchengemeinde, nachdem ihr am Sonntage vorher die Aspirantenliste durch Verlesung in der Kirche zur Kenntniß gebracht und überdies den Gemeindengenossen in der Zwischenzeit Gelegenheit gegeben worden ist, Einsicht von den Anmeldeakten zu nehmen.

§ 216. Die so versammelte Kirchengemeinde kann nunmehr nach Einsicht der erfolgten Anmeldungen und Anhörung des sachbezüglichen Gutachtens des Stillstandes (§ 209) entweder sofort zur Wahl schreiten oder die Wahl verweigern. Im letztern Falle hat der Kirchenrath mit Bestätigung des Regierungsrathes einen Verweser zu ernennen. Findet der Kirchenrath, daß die Verweigerung der Wahl aus nicht zu rechtfertigenden Gründen erfolgt sei, so kann er die Dauer der Verweserei auf einen Zeitraum von höchstens vier Jahren festsetzen.

5. Allgemeine Bestimmungen.

§ 217: Die Zulässigkeit einer definitiven Wahl ist an die Bedingung geknüpft:

1. daß der betreffende Geistliche Mitglied des zürcherischen Ministeriums sei;
2. daß zwischen dem Tage seiner Ordination und demjenigen der Wahl ein Zeitraum von wenigstens zwei Jahren liege. Von der letztern Bestimmung sind die Pital- und Katechetenstellen ausgenommen.

§ 218. Für jede Wahl, ob sie durch Berufung oder in Folge einer Ausschreibung vorgenommen wird, findet geheime Abstimmung statt.

Das Wahlprotokoll ist dem Statthalteramte einzusenden, welches dasselbe dem Regierungsrathe zur Anerkennung der Wahl übermacht.

§ 219. Würden zufolge der in diesem Gesetze anberaumten Fristen Kirchengemeinden auf einen Kommunionstag fallen, so wären sie nicht an diesem, sondern an dem nächstfolgenden gewöhnlichen Sonntage abzuhalten.

§ 220. Die Dekane haben über die Einhaltung der sämmtlichen für diese Wahlverhandlungen vorgeschriebenen Termine zu wachen und allfällige Terminüberschreitungen sofort zur Kenntniß des Kirchenrathes zu bringen.

§ 221. Probepredigten so wie persönliche Empfehlungen bei der Gemeinde sind untersagt.

§ 222. Wird die Gültigkeit eines die Wahl betreffenden Beschlusses der Kirchengemeinde oder eine Wahl selbst bestritten, so ist der Rekurs innerhalb einer peremptorischen Frist von vier Tagen dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben binnen einer gleichen Frist beantworten läßt und sodann die Akten dem Regierungsrathe zum Entscheide einsendet. Die in diesem Gesetze bezeichneten Fristen werden durch den Rekurs so lange unterbrochen, als der Zweck desselben es nothwendig erheischt.

§ 223. Bei muthwilligen oder Umrtriebe bezweckenden Rekursen ist der Regierungsrath berechtigt, den Rekurrenten Ordnungsbuße aufzulegen.

6. Ausnahmestimmungen.

§ 224. Die Befehung der nachstehend benannten Pfarrpründen, rücksichtlich welcher nach Art. 85 der Staatsverfassung nähere Bestimmungen zu treffen sind, wird in folgender Weise vorgenommen und ist mit Ausnahme der Pfarrstellen Andelfingen, Dägerlen und der französischen Kirche an die im § 217 erwähnten Bedingungen gebunden:

1. Kollaturen der Stadt Zürich:

Die Pfarreien am Waisenhaus und zu St. Leonhard.

Die Stadtgemeinde wählt den Pfarrer entweder selbst oder durch ihre Vorkehrschaft mit Anzeige an den Regierungsrath.

2. Kollaturen der Gemeinde St. Peter:

Die Kirchgemeinde wählt ihren Pfarrer und Helfer mit Anzeige an den Regierungsrath.

3. Kollaturen der Stadt Winterthur:

Die Stadtgemeinde wählt den Helfer und den Pfarrer zu St. Georgen entweder selbst oder durch ihre Vorsteherchaft mit Anzeige an den Regierungsrath.

4. Kollaturen des Standes Schaffhausen:

Andelfingen und Dägerlen.

Die Regierung von Schaffhausen macht einen Vorschlag von drei ordinirten Geistlichen, welcher dem hiesigen Regierungsrathe zur Genehmigung mitgetheilt wird und woraus die Gemeinde den Pfarrer wählt.

§ 225. Der Helfer bei Predigern wird von der Stadtabtheilung der Kirchgemeinde, der Pfarrer an der französischen Kirche von dem Regierungsrathe auf einen nicht bindenden Vorschlag des Konfistoriums gewählt.

§ 226. Die Pfarrstellen an den Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten und an der Kantonalstrafanstalt werden vom Regierungsrathe nach eingeholten Wahlfähigkeitsberklärungen und Zeugnissen des Kirchenrathes über die Aspiranten besetzt.

§ 227. Der Regierungsrath ist befugt, dem Pfarrer am Spital einen Vikar beizugeben und zu bestimmen, welche der geistlichen Einrichtungen an den gesammten Kantonal-Krankenanstalten diesem letztern zu übertragen seien. Der Regierungsrath kann aber auch statt der Ernennung eines Vikars die geistlichen Einrichtungen an der Spannweid einem anderweitig angestellten Geistlichen übertragen.

b. Amtliche Einrichtungen der Pfarrer, Helfer und Katecheten.

§ 228. Der Pfarrer hat die sämmtlichen geistlichen Einrichtungen an der Gemeinde in Predigt, Verwaltung der Sakramente, Religionsunterricht, Seelsorge und Führung der amtlichen Register nach kirchlicher Uebung und gemäß den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu besorgen.

§ 229. Wo an einer Gemeinde mehr als Ein Geistlicher angestellt ist, soll die Vertheilung der Geschäfte auf den von der Bezirkskirchenpflege begutachteten Antrag des Stillstandes vom Kirchenrathe festgesetzt werden. In derselben Weise wird bei Errichtung einer neuen Helferstelle die Vertheilung der Geschäfte vorgenommen werden.

§ 230. Die Katecheten haben sonntäglich eine Kinderlehre und an jedem hohen Feste und an je einem Sonntage des Monats eine Predigt zu halten.

Sie ertheilen den gesammten kirchlichen Religionsunterricht und sind mit der gesammten Seelsorge in ihren Gemeinden beauftragt. Die nähern Bestimmungen über die kirchlichen Verrichtungen der Katecheten werden vom Kirchenrathe nach eingeholtem Gutachten der unteren kirchlichen Behörden getroffen werden.

§ 231. Der Religionsunterricht, welchen die Pfarrer (Helfer) und Katecheten in ihren Gemeinden zu ertheilen haben, zerfällt in den sonn- und festtäglichen (Kinderlehre) und den wöchentlichen (Ergänzungs- und Unterweisungsschule sammt dem Konfirmandenunterricht).

§ 232. Alle Kinder in der Kirchengemeinde sind in der Regel vom angetretenen vierten Schuljahre an zum Besuche der Kinderlehre verpflichtet. Jeder Pfarrer hat ein vollständiges Verzeichniß seiner Sonntagskatechumenen zu führen; diese werden, namentlich in größern Gemeinden, in Klassen abgetheilt; von welchen sonntäglich eine zu prüfen ist.

§ 233. Sämmtliche Ergänzungsschüler der Kirchengemeinde empfangen in der Woche Religionsunterricht, für welchen an jeder Schule wöchentlich mindestens eine Stunde eingeräumt ist. Wo die Kirchengemeinde eine größere Anzahl von Schulen enthält, mag die Ertheilung dieses Unterrichtes entweder durch Verlegung der Ergänzungsschule auf ungleiche Wochentage oder durch Zusammenziehung zweier oder mehrerer nicht zu entfernt gelegener Schulen erzielt werden. Wo aber bei gesteigerter Zahl von Schulen andere Anordnungen nicht möglich sind, ertheilt den Unterricht der Lehrer. Alle derartigen abweichenden Schlußnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege (§ 70 des Unterrichtsgesetzes).

§ 234. In den Sekundarschulen und denseligen Privatinstituten, welche an die Stelle der höhern Volksschule treten, wird der Religionsunterricht in wöchentlich zwei Stunden ertheilt und von der Schulpflege, beziehungsweise dem Institutsvorsteher, einem Mitgliede des zürcherischen Ministeriums übertragen. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo der Ertheilung des Unterrichtes durch einen Geistlichen bedeutende Schwierigkeiten im Wege stehen, mit Bewilligung der Bezirksschulpflege der Unterricht auch einem im Fache geprüften Lehrer übertragen werden (§§ 110 und 171 des Unterrichtsgesetzes).

§ 235. Sämmtliche der Ergänzungsschule entlassene Kinder der Kirchengemeinde sind bis zu ihrer Konfirmation, beziehungsweise bis Advent, zum Besuche der kirchlichen Unterweisung verpflichtet. Dieselbe liegt ausschließlich dem Ortsgeistlichen ob und soll in der durchschnittlichen Dauer von je 1½ Stunden entweder zweimal wöchentlich bis zu Anfang der Adventszeit oder einmal wöchentlich das ganze Schuljahr hindurch ertheilt werden. Die Bezirkskirchenpfleger haben auf den Antrag der Stillstände zu entscheiden, welche von den beiden Ordnungen in jeder Gemeinde einzuführen sei. In den Wochen vor den h. Festen, in den Ferien zwischen zwei Schuljahren; zur

Zeit der Heu- und Getreideernte und im Herbst kann die Unterweisung eingestellt werden. Für ein angemessenes Lokal hat die Kirchengemeinde zu sorgen.

§ 236. Der Religionsunterricht für die Jugend schließt mit der Konfirmation, welche in der Regel jährlich einmal auf Ostern stattfindet. Die besondere Vorbereitung zu derselben soll mit Anfang der Adventszeit beginnen und in wenigstens 40 Stunden zu Ende geführt werden.

Für die Kirchengemeinden, in denen wegen besonderer Verhältnisse die Konfirmation zwei Mal jährlich stattfinden muß, wird der Kirchenrath in möglichst nahestehendem Anschluß an die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Antrag des Stillstandes und nach eingeholtem Gutachten der Bezirkskirchenpflege das Nähere festsetzen.

In den Konfirmandenunterricht sind alle Unterweisungsschüler aufzunehmen, welche der Pfarrer hinlänglich gereift findet und bei welchen er nicht einem allfälligen Wunsche der Eltern um Verschiebung der Konfirmation entspricht. Vor Empfang derselben soll indessen jedes Kind das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben, und nur aus besonders gewichtigen Gründen, welche von der Bezirkskirchenpflege auf Antrag des Stillstandes zu genehmigen sind, kann die Konfirmation früher eintreten. Nach zurückgelegtem sechzehnten Jahr darf sie nicht verweigert werden.

Kein Geistlicher soll ein Kind aus einer andern Gemeinde, wenn es nicht seit Anfang des Unterweisungsjahres bei ihm den Unterricht empfangen hat, ohne Vorwissen des heimathlichen Pfarramtes in den Konfirmandenunterricht aufnehmen.

Die Konfirmationshandlung ist Sache des Ortsgeistlichen, der sie jedoch für privatim Unterrichtete dem betreffenden Geistlichen übertragen kann.

§ 237. Wo im Besuche der Unterweisung, des Konfirmandenunterrichts oder der Kinderlehre Nachlässigkeit oder Widerstreben eintritt, wird nach § 186 dieses Gesetzes verfahren.

Eltern, welche genügend nachweisen, daß sie für den kirchlich-religiösen Unterricht ihrer Kinder auf andere Art, sei es durch Privat- oder öffentlichen Unterricht sorgen, sind auf ihr Ansuchen hin durch den Stillstand von der Pflicht, ihre Kinder in den öffentlichen Religionsunterricht zu schicken, zu entbinden; es sind jedoch, mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 234 nur ordinirte und vom Kirchenrathe anerkannte Geistliche befugt, diesen Unterricht zu erteilen.

§ 238. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht an den Ergänzungs- und Sekundarschulen werden nach eingeholtem Gutachten der Kirchensynode oder der geistlichen Kapitel durch den Erziehungsrath unter Genehmigung des Kirchenrathes festgestellt (§ 69 des Unterrichtsgesetzes). Der Lehrstoff für die Unterweisung und Kinderlehre wird von der Synode auf den Antrag des Kirchenrathes bestimmt.

§ 239. In jeder Kirchengemeinde besteht ein Pfarrarchiv, in welchem die Gesetze und Verordnungen nebst den wichtigeren pfarramtlichen Schriften in übersichtlicher Ordnung aufzubewahren sind. Betreffend die Führung der pfarramtlichen Register und Verzeichnisse wird der Regierungsrath nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrathes das Nöthige verfügen.

c. Die Besoldung der Pfarrer, Helfer und Katecheten.

§ 240. Die Pfarrbesoldungen werden in der Regel nach dem System eines mit der Zahl der Amts- oder Dienstjahre zunehmenden Einkommens bestimmt und zu dem Ende hin in verschiedene Dienstjahrsstufungen getheilt.

§ 241. Die Dienstjahre werden berechnet vom 1. Jenner oder 1. Heumonath an nach dem Amtsantritt einer Pfarrer- (Pfarrverweser-), Helfer- oder Katechetenstelle im Kanton, einer theologischen Professur in Zürich und einer Religionslehrerstelle an der Kantonschule und am Schullehrerseminar. Der Regierungsrath ist jedoch berechtigt, auf den Antrag des Kirchenrathes auch außer dem Kanton geleistete Dienste aus besondern Gründen mit in Berechnung fallen zu lassen.

§ 242. Die Besoldungen werden nach folgender Abstufung des Dienstalters in baarem Gelde ausgesetzt und in halbjährlichen gleichen Hälften verabfolgt:

Besoldungsskala.

Von 1 bis 6 Dienstjahren Frkn. 1800 Besoldung.

"	7	"	12	"	"	2000	"
"	13	"	18	"	"	2200	"
"	19	"	24	"	"	2400	"
"	25	aufwärts		"	"	2600	"

Die mit ordentlichen Pfarreien verbundenen Filialen genießen nach Maßgabe der den betreffenden Geistlichen dießfalls obliegenden Verpflichtungen folgende Besoldungszulagen:

Urdorf, Seegraben und Dorlikon je . . .	Frkn. 480 jährlich.
Begnryl, Uefflingen, Truttikon und Oberhasle je . . .	" 240 "
Nykon, Glifon a/Nh., Uhwiesen-Dachsen, Walta- lingen, Wasterlingen und Würenlos je . . .	" 120 "
Brette	" 60 "

§ 213. Von der allgemeinen Besoldungsbestimmung nach den Dienstjahren sind ausgenommen und beziehen einen unveränderlichen Gehalt:

1. Die Pfarrstelle an den Kantonal-, Kranken- und Ver-
sorgungsanstalten ^{Jährliche Besoldung.} Frkn. 3000.

Für die im § 227 erwähnten Arten der Beihilfe ist dem Regierungsrathe ein Kredit bis auf Frkn. 800 eröffnet.

2. Die Pfarrstelle an der Strafanstalt 3200.
3. Die Pfarrstelle an der französischen Kirche in Zürich „ 1460.
4. Die Filialen Albisrieden, Rüschlikon, Schwamendingen,
Seebach, Littikon, Wallisellen, Wipfingen, Wytikon
und Zumikon, jede 1500.

Wenn derselbe Geistliche dieselbe Filiale 6 Jahre nach einander bekleidet hat, so bezieht er von da an einen jährlichen Gehalt von Frkn. 1800. Uebrigens bezieht jeder dieser Geistlichen, der in seiner Filialgemeinde seinen bleibenden Wohnsitz hat, eine jährliche Gehaltszulage von Frkn. 300.

5. Die Katecheten von Unger, Leimbach, Wiedikon, Auferstühl, Oberstraf, Unterstraf und Gluntern, nebst den von diesen Gemeinden ihnen bisanhin bestimmten Beiträgen und Emolumenten erhalten eine Jahresbesoldung von Frkn. 1500.

Die Katechetenstelle Leimbach kann mit Bewilligung des Kirchenrathes mit einer andern benachbarten geistlichen Amtsstelle vereinigt werden, in welchem Falle der betreffende Geistliche für Leimbach während der ersten 6 Jahre Frkn. 500 und von da an Frkn. 600 als Jahresbesoldung erhält.

Sowie von den Filial- oder Katecheten-Gemeinden die angemessenen Anerbietungen zur Gründung selbständiger Pfarreien gemacht und erfüllt werden, treten ihre Geistlichen in die Reihe der nach der Altersabstufung besoldeten Pfarrer hinüber.

An die vom Staate übernommene Besoldung des Katecheten in Auferstühl vergütet die Stadtgemeinde Zürich dem Staate jährlich Frkn. 218 Rp. 75, welchen Betrag dieselbe im 25fachen Werthe abzulösen berechtigt ist.

6. Die Inhaber von neuen Helferstellen, welche nach Maßgabe des § 204 errichtet werden, beziehen von Staats wegen eine jährliche Besoldung von Frkn. 1800 nebst freier Wohnung oder angemessener Miethentschädigung.

§ 244. Der jeweilige Antistes erhält als solcher eine Gehaltszulage von Frkn. 500, der Sekreär des Kirchenrathes eine jährliche Besoldung von Fr. 1000 und der Vorsteher der Expektanten eine Entschädigung von Frkn. 250 jährlich.

§ 245. Alle als Pfarrer, Helfer, Katecheten und Pfarrverweser angestellten Geistlichen sind von der Niederlassungsgebühr und den persönlichen Leistungen beim Grohn- und Wachtdienste, bei der Löschmannschaft und Feuerwache befreit. Die übrigen Leistungen (Fuhrleistungen), sowie die Steuern mit Inbegriff derjenigen, welche statt den vorgenannten Leistungen erhoben werden, haben sie gleich andern Steuerpflichtigen zu entrichten.

§ 246. Wohnungen, unentbehrliche Wirthschaftsgebäude und Gärten, welche zu den Pfründen gehören, sollen ferner dabei bleiben und ohne Anrechnung bei dem Pfrundeinkommen nach einer vom Regierungsrathe zu erlassenden Verordnung benutzt und unterhalten werden.

§ 247. Wo zu einer Pfrundlokalität mehr als das übliche Maass benutzbares Ausgelände gehört, soll dasselbe, falls es zweckmäßig ger Weise und ohne Benachtheiligung des Pfarrhofes davon getrennt werden kann, veräußert werden. Der reine Ertrag solchen Ausgeländes soll, sofern es nicht Garten- oder Hofraum ist, ausgemittelt und beim Pfrundeinkommen abgerechnet werden.

§ 248. Wo zu einer Pfründe sogenannte Gerechtigkeitsnutzungen aus Gemeinds- oder Korporations-Waldungen und Gütern, welcher Art sie seien, gehören, oder wo dergleichen und andere Servitute gegen die Pfründen zu leisten sind, sollen sie vom jeweiligen Pfrundinhaber so lange bezogen werden, bis die Gerechtigkeiten verkauft oder die Servitute losgekauft sind. Der reine Ertrag wird ausgemittelt und bei dem Pfrundeinkommen so lange angerechnet, als die Nutzung fortbauert.

§ 249. Der Regierungsrath soll bei denjenigen Kollaturen, welche nicht dem Staate zustehen, dafür besorgt sein, daß sowohl die dem Kollator zur Unterhaltung obliegenden Gebäude als die Pfarrbesoldungen sicher gestellt und letztere nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezahlt werden. Wo eine Gemeinde die Kollatur ihrer Pfarre an sich bringt, hat sie sich gleichfalls den Bestimmungen dieses Paragraphen, betreffend Unterhalt der Gebäude und Sicherstellung der Besoldung, zu unterziehen.

§ 250. Findet ein stationirter Geistlicher wegen Abnahme seiner Kräfte sich genöthigt, einen beständigen Vikar zu halten, so wendet er sich für Erlangung eines Vikariatsadditamentes von jährlich Trfn. 400 an den Kirchenrath, welcher dieses Gesuch mit seinem Bericht und Antrage dem Regierungsrathe zur Entscheidung vorlegt.

§ 251. Der Kirchenrath ist berechtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes, einem stationirten Geistlichen, der wegen Alter oder anderer unverschuldeter Ursachen außer Stand gesetzt ist, seine Stelle zu versehen, und deßhalb eines beständigen Vikars bedarf, mit Verlassung eines im einzelnen Falle zu bestimmenden Theiles seines fixen Baareinkommens den Rücktritt in den Ruhestand zu bewilligen.

Gewiso ist der Kirchenrath unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath berechtigt, einen Geistlichen, der wegen Alters oder Gesundheitsrückichten oder um anderer unverschuldeter Ursachen willen seine Stelle nicht mehr genügend versehen kann, von sich aus in den Ruhestand zu versetzen, wobei jedoch dem betreffenden Geistlichen wenigstens die Hälfte seiner bisherigen Baarbesoldung als Ruhegehalt zu belassen ist.

Sollte ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher eine andere besoldete öffentliche Stelle erhalten, so steht es ihm frei, so lange er letztere bekleidet, entweder seinen Ruhegehalt oder die Besoldung seiner neuen Stelle zu beziehen; aus besondern Gründen kann ihm jedoch der Kirchenrath mit Genehmigung des Regierungsrathes außer der Besoldung der neuen Stelle auch den Bezug des Ruhegehaltes ganz oder theilweise gestatten.

§ 252. Der Familie eines verstorbenen Pfarrers, Helfers, Katecheten und Pfarrverwesers kommt analog den Bestimmungen über den Nachgenuß der Administrativbeamteten während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuß des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes, zu, wogegen ihr auch die Besorgung der Pfarrgeschäfte durch einen vom Kirchenrathe zu wählenden Vikar auf ihre Kosten obliegt.

§ 253. Wenn ein Pfarrer wegen Uebervölkerung seiner Gemeinde oder anderer, die Führung des Pfarramtes erschwrender Verhältnisse bleibender Aushülfe bedarf, so kann der Regierungsrath demselben auf den Antrag des Kirchenrathes einen beständigen Gehülfen, mit einer Besoldung bis auf 1200 Frkn. jährlich, an die Seite geben.

Zur Ertheilung von Gehaltzulagen, welche der Regierungsrath auf Antrag des Kirchenrathes an Geistliche namentlich in Berggemeinden, deren Pastoration bedeutende Schwierigkeiten darbietet, zu entrichten für nothwendig erachtet, wird demselben ein Kredit bis auf Frkn. 3000 eröffnet.

Für die Entschädigung der zur Aushülfe in den amtlichen Verrichtungen der Pfarrer, Helfer und Katecheten zu ernennenden Hülfsprediger (§ 74 B. 23) wird dem Kirchenrathe ein jährlicher Kredit von Frkn. 3600 eröffnet.

Vollziehung.

§ 254. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle demselben widersprechenden Vorschriften aufgehoben und insbesondere folgende kraftlos erklärt:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation des Kirchenwesens vom 25. Weinmonat 1831.
2. Das Gesetz betreffend die Pfarrspründen, rücksichtlich welcher nach Art. 85 der Verfassung nähere Bestimmungen zu treffen sind, vom 20. Christmonat 1831.
3. Das Gesetz betreffend die Stillstandsordnung vom 10. Augstm. 1832.
4. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Bezirkskirchenpflegen vom 10. Augstm. 1832.
5. Das Gesetz betreffend ein Reglement für den Kirchenrath vom 24. Herbstmonat 1832.
6. Das Gesetz betreffend die Besoldung der Geistlichen vom 29. Herbstmonat 1832.

7. Das Gesetz betreffend die Stillstandsverhältnisse der Stadt Winterthur vom 28. Jenner 1833.
8. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Synode vom 28. Jenner 1833.
9. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Kapitel vom 29. Jenner 1833.
10. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Klasse der Professoren und Lehrer in Zürich vom 29. Jenner 1833.
11. Das Gesetz betreffend die Erspesantenordnung vom 29. Jenner 1833.
12. Das Gesetz über die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Zürich und der dahin kirchgenössigen Landgemeinden vom 27. März 1833.
13. Das Gesetz betreffend die Antistesstelle vom 18. Christmonat 1833.
14. Das Gesetz betreffend den von den Pfarrern zu erteilenden Religionsunterricht vom 15. Jenner 1834.
15. Das Gesetz betreffend die Kapitelsdiakone vom 27. Brachmonat 1834.
16. Das Gesetz betreffend die Aufnahme von Nichtkantonsbürgern in das zürcherische Ministerium vom 8. Hornung 1836.
17. Das Gesetz betreffend Aufhebung der Verpflichtung der Schullehrer zur Uebernahme der Vorsingerstelle vom 27. Herbstmonat 1838.
18. Das Gesetz betreffend die Katecheten vom 24. Herbstmonat 1844.
19. Das Gesetz betreffend die Besoldungszulagen der Pfarrer auf den Fiskalstellen vom 24. Herbstmonat 1844.
20. Das Gesetz betreffend die Organisation des Kirchenrathes vom 2. April 1850.
21. Das Gesetz betreffend die Wahlen der Pfarrer, Helfer und Katecheten vom 2. April 1850.
22. Das Gesetz betreffend die geistlichen Verrichtungen an der Kantonalfrankenanstalt vom 26. Jenner 1852.

§ 255. Die sämmtlichen in diesem Gesetze festgestellten Besoldungen werden vom 1. Jenner 1861 an berechnet und ausbezahlt.

§ 256. Dieses Gesetz tritt den in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben, sowie mit der Erlassung der nothwendigen Uebergangsbestimmungen, wie solche namentlich mit Bezug auf den Unterweisungs- und Konfirmandenunterricht für so lange erforderlich sind, bis die mit 1. Mai 1860 in die Alltagsschule eingetretenen Kinder zur Unterweisungstufe gelangt sein werden, beauftragt.

Zürich, den 29. Jenner 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Huber.

Statuten der Leihkasse der Stadt Zürich.

I. Gründung und Zweck.

§ 1. Die Leihkasse der Stadt Zürich hat den Zweck, den Verkehr der Handwerker und Gewerbsleute, welche innerhalb der Stadtgrenzen sesshaft sind, zu erleichtern.

§ 2. Das Stammkapital der Anstalt ist auf 100,000 Franken in 100 Aktien à 1000 Frkn. festgesetzt. Es kann dasselbe durch Beschluß der Generalversammlung vermehrt werden (§ 13).

Die Verwaltungskommission ist ermächtigt, die Einzahlungen nach Bedürfnis einzufordern.

§ 3. Die Aktien lauten auf den Namen; sie sind nicht theilbar, aber übertragbar.

Jede Handänderung ist der Verwaltung zum Vorwerk auf dem Titel und auf ihren Büchern anzuzeigen. Ohne eine solche Anzeige wird der Inhaber der Aktie von der Gesellschaft nicht als Aktionär anerkannt (§ 1348 des privatrechtlichen Gesetzbuches).

§ 4. Jeder Aktionär kann nur für den Nominalbetrag der von ihm übernommenen Aktien haftet werden.

II. Geschäftskreis.

§ 5. Die Geschäfte der Anstalt sind:

- a) Gewährung von Darlehen von 20—1000 Frkn. auf bestimmte Zeit gegen genügende Deckung (§ 7);
- b) Krediteröffnungen gegen gleiche Deckung (§ 8);
- c) Eröffnung laufender verzinslicher Rechnungen (§ 9);
- d) Annahme verzinslicher Darlehen (§ 10). Vgl. § 12.

§ 6. Als Deckung für die Darlehen und Krediteröffnungen werden angenommen:

- a) Versicherung auf Grundelgenthum und pfandbüchliche Verschreibung von affekurirtem Verussinventar;
- b) Pfandpfänder an Werthschriften, Gold und Silber;
- c) Personalsbürgschaft.

Die Bürgschaften sollen in der Regel durch zwei solidare habhafte Bürgen geleistet werden. Ausnahmsweise ist auch die Annahme eines einzelnen Bürgen zulässig.

Die Abweisung von Darlehens- und Kreditbegehren findet ohne Angabe der Gründe statt.

§ 7. Die Darlehen werden gegen Obligo in Summen von Franken, die sich mit fünf theilen lassen, auf bestimmte Dauer abgeschlossen, die nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als sechs Monate sein soll.

Sie können zur Zeit der Fälligkeit erneuert werden; eine als Darlehen eingegangene Schuld ist jedoch spätestens innerhalb zwölf Monaten nach

deren Entstehung *gänzlich* zu tilgen. Für die Erneuerung wird eine mäßige Gebühr bezogen.

§ 8. Kredite werden bis auf den Betrag von 1000 Frkn. wenigstens für die Dauer eines halben Jahres eröffnet; bei der Bewilligung wird dafür eine Gebühr bezogen. Die Verwaltung kann verlangen, daß der Bezug von größeren Summen acht Tage vorher angemeldet werde.

§ 9. Verzinsliche laufende Rechnungen werden in Verbindung mit Kreditgewährung oder ohne solche eröffnet. Der Bezug von auf dieselben eingezahlten Geldern in bedeutenderen Summen ist der Verwaltung vorher anzuzeigen.

Ab- und Zuschreibungen von einem Konto auf den andern bedürfen keiner vorherigen Anzeige; es kann aber dafür eine Schreibgebühr bezogen werden.

§ 10. Verzinsliche Darlehen kann die Anstalt gegen Bedingung einer angemessenen Kündigungsfrist annehmen.

§ 11. Der Zinsfuß, der Betrag zu beziehender Provisionen und Gebühren, die Bedingungen für Aufkündigung von Krediten, laufenden Rechnungen und verzinslichen Darlehen, die Beschränkung der Guthaben in laufender Rechnung werden von der Verwaltungskommission durch Reglement oder Beschlüsse festgesetzt.

§ 12. Die Anstalt ist außer den in § 5 bezeichneten zu allen Geschäften befugt, welche geeignet sind, ihr die erforderlichen Betriebsmittel zu verschaffen, oder vorhandene Baarschaft zeitweise nutzbringend zu machen, soweit diese für den eigentlichen Zweck der Reiskasse entbehrlich ist.

III. Verwaltung.

§ 13. Die Generalversammlung der Aktionäre wird jährlich ordentlicher Weise ein Mal einberufen. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Verwaltungskommission;
- b) Abnahme der Rechnung und Vertheilung des Ueberschusses (§ 20);
- c) Vermehrung des Aktienkapitals;
- d) Abänderung der Statuten;
- e) Auflösung der Gesellschaft.

Jede Aktie hat eine Stimme; Stellvertretung durch einen andern Aktionär ist zulässig. Beschlüsse über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit zwei Dritttheile der sämtlichen Aktienstimmen, in allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der repräsentirten Aktien. Der Präsident der Verwaltungskommission leitet die Verhandlungen der Generalversammlung.

Außerordentlicher Weise kann die Generalversammlung durch Beschluß der Verwaltungskommission oder auf Begehren der Besitzer von mehr als 20 Aktien einberufen werden.

Ueber Anträge, welche nicht von der Verwaltungskommission begutachtet worden sind, kann die Generalversammlung keinen endgültigen Beschluß fassen.

§ 14. Die Verwaltungskommission und aus ihrer Mitte der Präsident werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren mit

Wiederwählbarkeit durch geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt. Sie besteht aus sieben Mitgliedern, von denen fünf zur Gültigkeit eines Beschlusses anwesend sein müssen.

Es hat die Verwaltungskommission folgende Befugnisse:

1. Die Wahl der Direktion und des Verwalters;
2. die Vorberatung und Antragstellung über alle diejenigen Geschäfte, welche der Generalversammlung vorgelegt werden;
3. die Obergewalt über die Verwaltung der Anstalt;
4. den Entscheid über Vorlagen, welche ihr von der Direktion gemacht werden (§§ 11 und 15).

Aus ihrer Mitte beziehn sie zwei Zensoren für je ein Jahr, welche von Zeit zu Zeit auf dem Bureau die Bücher, Rapporte und den Gang des Geschäftes zu prüfen, und über die Jahrrechnung der Verwaltungskommission Bericht und Antrag zu stellen haben.

In Behinderungsfällen von Mitgliedern der Direktion sind die Zensoren deren Stellvertreter.

§ 15 Die Direktion von drei Mitgliedern, deren erstgewähltes ihr Präsident ist, wird von der Verwaltungskommission aus ihrer Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr für die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt. Es steht ihr zu die Bewilligung von Darlehen, Krediteröffnungen und laufenden Rechnungen, die Annahme von verzinslichen Darlehen, die Prüfung der angebotenen Sicherheiten, überhaupt die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt. Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder oder deren Stellvertreter (§ 14) zur Bewilligung von Darlehen oder Krediten Einstimmigkeit erforderlich.

§ 16. Der Verwalter wird von der Verwaltungskommission für die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt. Er leitet für gewissenhafte und treue Geschäftsführung eine Personal- oder Realkaution, deren Betrag die Verwaltungskommission bestimmt.

Ihm liegt der Verkehr mit dem Publikum, die Beibringung der nöthigen Materialien für die abzuschließenden Geschäfte, die Buch- und Kassaführung und die Rechnungsstellung ob. Es kann ihm auch die Führung der Protokolle übertragen werden.

Er steht unmittelbar unter der Direktion, und hat in dieser und der Verwaltungskommission, insofern er nicht Mitglied derselben ist, beratende Stimme.

Allfällige andere Angestellte der Anstalt werden von der Direktion ernannt.

§ 17. Die Honorirung oder Besoldung des Verwalters und der übrigen Angestellten bestimmt die Verwaltungskommission auf den Antrag der Direktion.

§ 18. Verwaltungskommission, Direktion, Verwalter und übrige Angestellte haben über alle Geschäfte strenge Verschwiegenheit zu beobachten. Die Rechnungen sind ohne Benennung der Debitoren und Kreditoren auszufertigen und der Generalversammlung vorzulegen.

IV. Rechnungsstellung und Verwendung des Ertrags.

§ 19. Der Abschluß der Bücher und die Stellung der Rechnung findet je auf Ende Septembers statt. Der Verwalter übergibt die Rechnung der Direktion, welche sie nach vorgenommener Prüfung den Zensoren (§ 14) zustellt.

§ 20. Von dem nach Abzug der Auslagen sich ergebenden Jahresertrag werden vorerst dem Reservefond mindestens 10 % gutgeschrieben; über den Rest verfügt die Generalversammlung auf den Antrag der Verwaltungskommission zu Bezahlung einer Dividende an die Aktionäre, so wie zu allfälliger weiterer Vermehrung des Reservefonds.

§ 21. Der Reservefond ist zu Deckung von Verlusten, für welche die Jahreseinnahme nach Abzug der Verwaltungskosten nicht hinreicht, bestimmt, jedoch wieder auf den früheren Betrag zu ergänzen, sobald das Rechnungsergebnis es zuläßt.

Beschlossen in der Generalversammlung der Aktionäre.

Zürich, den 22. Weinmonat 1856.
8. Christmonat 1860.

Der Präsident:
J. C. Freudweiler.
Der Aktuar,
H. Landolt.

Der Regierungsrath hat,

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und § 8 des Gesetzes über den Bucher vom 17. Christmonat 1839, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,
beschlossen:

- I. Den von der Aktiengesellschaft „Leihkasse der Stadt Zürich“ vorgelegten, revidirten, vom 8. Christmonat 1860 datirten Statuten wird im Sinne des § 8 des Gesetzes über den Bucher, und unter Vorbehalt sämmtlicher die Aktiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes auf unbestimmte Zeit ertheilt.
 - II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausfertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.
 - III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigelegt und nebst Letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.
- Zürich, den 29. Jenner 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
H u b e r.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. A u s s c h r e i b u n g.

In Folge Erweiterung des Schullehrerseminars in Rüdnacht auf 4 Jahreskurse sind mehrere Lehrfächer neu zu besetzen und zwar vorläufig namentlich:

1. Die Lehrstelle der Schweizergeschichte mit 2 1/2 wöchentlichen Stunden (im Sommer 3, im Winter 2);

2. die Lehrstelle des Zeichnens mit 8 wöchentlichen Stunden;

3. die Lehrstelle des Schönschreibens mit 6 wöchentlichen Stunden.

Die Besoldung beträgt 80—100 Frkn. für die wöchentliche Stunde. Es können diese Lehrstellen einzeln vergeben oder mehrere dem gleichen Bewerber übertragen werden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre schriftlichen Anmeldungen sammt Zeugnissen über ihre Befähigung bis Ende Hornung der Direktion des Erziehungswesens einzureichen. Der Ambsantritt hätte ungefähr um Mitte April stattzufinden. Im Uebrigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, über welche, wie über die nähern Verhältnisse der Stellen der Direktor des Seminars nähern Aufschluß erteilen wird.

Zürich, den 6. Hornung 1861.

Im Namen des Erziehungsrates:
Der Direktor des Erziehungswesens,

Dr. Jb. Dubs.

Der Direktionssekretär,
Fr. Schweizer.

2. S o l z v e r k a u f.

Montag den 11. d., Morgens 10 Uhr, werden in der Bannhalde unterhalb Kyburg 65 Klafter Brennholz und 1000 Wellen öffentlich versteigert.

Rehratorf, den 5. Hornung 1861.

F. Sertenstein, Forstmeister.

3.. R e k r u t i r u n g d e r S c h a r f s c h ü z e n.

Diesjenige uneingetheilte Mannschaft, welche den ersten Unterricht in der Soldatenschule erhalten und in das Scharfschützenkorps einzutreten wünscht, hat sich, mit gesetzlichem Exerzierschein versehen, in Privatkleidern und ohne Waffen, je Morgens punkt 8 Uhr, auf dem Ruggenbühl bei der Bollschöfer Almend zur Einschreibung einzufinden wie folgt:

Die Mannschaft aus dem I. und II. Militärbezirk

Donnerstag den 14. Hornung

und die Mannschaft aus den übrigen 6 Militärbezirken

Freitag den 15. Hornung.

Jeder Aufzunehmende hat eine Prüfung im Zielschießen zu bestehen und sodann 80 Frkn. auf Rechnung seiner Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung an baar zu erlegen.

Offiziersaspiranten haben sich bis zum 10. Hornung bei Unterzeich-
netem persönlich anzumelden.

Bollschöfen, den 28. Jenner 1861.

Das Scharfschützenkommando.

4. Holzversteigerung.

Dienstag den 12. Hornung. Von Vormittags 9 Uhr an, werden in der Staatswaldung zu Teufen 30 Eschenstämme, 90 Kasten Buchenscheit- und Brügelholz nebst 5000 Reifsigwellen öffentlich versteigert.

Unterstraf, den 5. Hornung 1861.

R. Steiner, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr Rudolf Schoch, Wagner im Seewabel-Bauma, beabsichtigt in seinem eigenthümlichen Lande ein Wasserwerk zu errichten, und zu diesem Ende hin das Wasser des Wallenbaches unterhalb und beim Auslauf des Wassers bei der Säge im Wallenbach aufzufassen und auf dasselbe zu leiten. Die Ausmündung desselben geschieht unterhalb dem zu errichtenden Etablissement.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet, und allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 7. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Guser.

6. Herr alt Obergerichter Johannes Hardmeyer von Zumikon hat den Herrn Heinrich Hardmeyer und dessen Ehefrau Anna Barbara Brunner von Zumikon an Kindesstatt angenommen. Ferner haben Herr Johannes Weber und dessen Ehefrau Dorothea Wolgemuth von Zumikon den Herrn Konrad Weber daselbst adoptirt.

Nach erfolgter Genehmigung der Justizdirektion sind diese Adoptionen heute durch den Bezirksrath Reilen als vollzogen erklärt worden.

Männedorf, den 5. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Ed. Suppinger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

7. Sämmtliche Grundbesitzer im Gemeindebanne Niesen, sowie die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde (in und außer der Gemeinde wohnend) werden hiemit zu einer Gemeindeversammlung auf Samstag den 16. d. M., Nachmittags 1 Uhr, ins hiesige Schulhaus eingeladen.

Zur Verhandlung kommt:

Für die Grundbesitzer.

1. Antrag der Kommission betreffend Vornahme der Vereinigung der Schulprotokolle, verbunden mit der Lösung des Grundzinses, Eintragung der Grunddienstbarkeiten, Realisation u., eventuell Erwählung einer Vereinigungskommission.

Für die Bürger allein.

Ausscheidung oder Abtretung der Gemeindewiese (Möösliwies) mit den oder an die Viehbesitzer.

Ausbleibende, die in der Gemeinde wohnen, trifft die bestimmte Buße, Auswärtswohnende haben sich den hierüber gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Niesen, den 6. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Joh. Wollenweber.

8. Die stimmberechtigten Bürger der Schulgemeinde Ipsikon bei Gruningen und die seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit eingeladen, Sonntag den 17. Hornung d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu einer Schulgemeindeversammlung im Schulhause Ipsikon sich einzufinden behufs Wahl eines Lehrers an die erledigte Lehrerstelle.

Das Bürgerregister liegt den Stimmberechtigten bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Ipsikon, den 4. Hornung 1861.

Im Namen der Schulgemeinde:
Der Präsident,
J. Pfister.

9. Sämmtliche Besitzer von Land im Gemeindebanne Schwamendingen werden anmit auf Sonntag den 17. Hornung, Nachmittags 3 Uhr, ins Schulhaus Schwamendingen eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

Abnahme der Rechnung pro 1860.

Wahl eines Schärmausers.

Mittheilungen der Commission und Beschlussfassung darüber.

Nichterscheinende haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Schwamendingen, den 7. Hornung 1861.

Die Commission.

10. Staatssteuerbezug der Gemeinde Hinwil.

Die Steuerpflichtigen hiesiger Gemeinde werden hiemit aufgefordert, die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer für das Jahr 1860 vom 11. bis zum 21. Hornung 1861 zu bezahlen.

Wosikon, den 6. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Wolfensperger, Gemeindefiskler.

11. Ausschreibung von Lehrstellen in der Stadt Zürich.

An den verschiedenen Abtheilungen (Knaben-Elementar-, Mädchen-Elementar-, Knaben-Real- und Mädchen-Realklassen) der hiesigen städtischen Volksschule sind auf Anfang Mai d. J. mehrere Lehrstellen neu zu besetzen und werden hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Die Bedingungen der Wahlfähigkeit und die zu übernehmenden Verpflichtungen sind die gesetzlichen; das Einkommen besteht nur in fester Baarbesoldung, welche für Lehrer mindestens 2000 Frn., für Lehrerinnen, denen an der Mädchen-Elementarschule der Vorzug gebühren würde, mindestens 1500 Frn. beträgt und allmählig um 1000 Frn. erhöht, nach Umständen auch schon Anfangs höher als jene Minimalbeträge festgesetzt werden kann. Bewerbungen um eine dieser Lehrstellen, welche jedoch nach der Schulkasse zu bezeichnen ist, sind binnen 14 Tagen a dato unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse über Wahlfähigkeit und bisherige Lehrthätigkeit an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Professor Dr. Müttimann, einzusenden.

Bewerber und Bewerberinnen, welche auch Unterricht im Turnen, resp. in den weiblichen Arbeiten zu übernehmen befähigt oder doch geneigt sind, sich dafür auszubilden, mögen dies besonders anführen.

Zürich, den 5. Hornung 1861.

Im Namen der Stadtschulpflege:
Der Aktuar,
J. G. Zimmermann, Pfarrer.

12. A u f f o r d e r u n g.

In Folge Auftrages des Regierungsrathes werden sämmtliche Wiesenbesitzer im Gemeindebanne Opfikon-Oberhausen aufgefordert, in Zeit von 14 Tagen sämmtliche Wasserabzugsgraben vom Einlauf in die Glatt an aufwärts bis Ende hiesigen Gemeindebannes in gehöriger Breite und Tiefe zu öffnen, daß das von der Eisenbahn und hauptsächlich im Leutschenbach und Niedigraben durch das Verliker und Schwamendinger Riedt herfließende Wasser ungehindert der Glatt zufließen kann.

Säumige oder unvollständige Ausführung dieser Arbeit wird je nach Umständen mit Ordnungsbuße oder gerichtlicher Ueberweisung bestraft und alles Mangelnde auf exekutivem Wege hergestellt werden.

Opfikon, den 4. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathschreiber,
G. H. Schweizer.

13. V e r b o t.

Auf das Gesuch des Heinrich Pfister, Schreiner an der Steingass-Richtersweil, wird alles Laufen über seine Güter von der Bergstrasse hinter seinem Hause vorbei gegen der Breiten bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Richtersweil zufallend, verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Herren Abderhalben und Häussermann bezüglich der ihnen zustehenden Winterwegrechte.

Allfällige weitere Rechtsansprüche haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Richtersweil, den 5. Hornung 1861.

Im Auftrage des Vizepräsidenten
des Bezirksgerichtes:
Der Gemeinbammann,
J. Hiesland.

14. M a r k t a n z e i g e.

Mittwoch den 13. d. M. wird der hiesige Vieh- und Waarenmarkt abgehalten und am Tage vorher, Nachmittags 3 Uhr, die Marktplätze und Marktstände wiederum für vier Märkte verpachtet.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Bassersdorf, den 5. Hornung 1861.

Die Vorsteherchaft.

15. Der mit Nr. 678 bezeichnete, vom 19. Augustmonat 1859 datirte Heimatschein der Elisabetha Verchtold, Hs. Heinrichen sel. von Niedikon, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Derselbe würde nach Verfluß von 14 Tagen kraftlos erklärt, falls er inzwischen nicht beigebracht wird.

Uster, den 8. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Zollinger, Gemeinderathschreiber.

16. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der in Nr. 6 Art. 28 dieses Blattes aufgerufene Heimatschein für Louisa Volkart, Konraden, Mülers von Mülach, hiemit kraftlos erklärt.

Mülach, den 4. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. J. Meier, Gemeinderathschreiber.

17. Der im Amtsblatt Nr. 7 Art. 13 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des J. Jakob Weber, Jakob von Hinteregg, d. d. 3. Augustmonat 1847, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung andurch fruchtlos erklärt.

Egg, den 7. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Christmann, Gemeinderathschreiber.

18. G a n t a n z e l g e.

Künftigen Dienstag den 12. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine beträchtliche Partie Zigarren in diversen Sorten, Rauchtabak, Pfeffer, Zucker, Kerzen, Seife, Kaffee u. dgl., einige Kleidungsstücke, 2 Reisetaschen, 1 Kupfergelte, 4 Rohrseffel u. A. m.

Bärtsch, den 7. Hornung 1861.

Der Stadtkammann:
F ä s i.

19 Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung und unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden bringt Herr Gemeindevammann M ä g e l i in Enge, Vormund des Hrn. Heinrich Markwalder, alt Baumeister von Enge, die demselben in hiesiger Gemeinde eigenthümlichen Liegenschaften, bestehend in 3 Wohnhäusern mit 2 Soodbrunnen und zirka 9478 □ Fuß Garten und Ausgelände, auf öffentliche Steigerung.

Die Gebäulichkeiten, welche sich in sehr gutem Zustande befinden, und in einer der gewerbreichsten Gegenden, an einer Hauptstrasse, zunächst der Stadt und dem Bahnhof liegen, eignen sich zu jeder Verwendart.

Für allfällige Einsichtnahme der Verkaufsobjekte wende man sich an die Gemeinderathskanzlei Außersihl, wo inzwischen die Gantbedingungen eingesehen werden können.

Die Gant findet Donnerstag den 14. d., Abends 6 Uhr, in der Speisewirtschaft des Herrn G i t t e r in Außersihl statt, und es lassen sowohl die günstig gestellten Gantbedingungen als die vorzügliche Lage und Beschaffenheit der Verkaufsobjekte zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Außersihl, den 6. Hornung 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinderathschreiber,
J. Hürlimann.

20. V e r s i l b e r u n g s g a n t.

Künftigen Montag den 11. Hornung, von Morgens 9 Uhr an, werden nachfolgende, dem Alois G h r, seßhaft gewesen im Köhlhof, angehörenden Gegenstände in der Weinschenke der Frau Wittve A u f b e r g e r im Turbenthal gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

16 ¹⁰/₁₂ Dugend Radtücher, 6 ¹/₂ Pfd. Wollengarn, 13 Pfd. Baumwollstrickgarn, 25 Paar Hosenträger, zirka 1000 Stück Zigarren, Spiegel, Stahlfedern, Rock- und Giletknöpfe, Baumwollfaden, Figen, hölzerne und blecherne Federrohre, Brillen, Rauchtabakpfeifen, Tabaksdosen, Löffel, Scheeren, Seife, verschiedene Tinturen und viele andere Gegenstände mehr.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Turbenthal, den 4. Hornung 1861.

Der Gemeindevammann:
F u r r e r.

21. G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der Unterzeichneten werden für Rechnung Bevormundeter Montag den 11. d. M., von Nachmittags 1 Uhr an, in der Wirtschaft des Herrn Hausheer, Wagnermeister, dahier auf öffentliche Steigerung gebracht:

Betten, Tische, Stühle, 1 Ruhbett, 1 Kommode, kupfernes und irdenes Küchengefäß und viele andere Haabgegenstände.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Wollishofen, den 6. Hornung 1861.

Die Gantbeamtung.

22. G a n t a n z e i g e.

Herr Heinrich Nussbaumer im Winkel dahier bringt unter Leitung der Gantbeamtung sein eigenthümlich besitzendes Heimweisen Donnerstag den 14. d. M., Abends 6 Uhr, im Gemeindehause auf öffentliche Steigerung.

Dasselbe besteht in:

1. Einem Wohnhause Nr. 116 a sammt Garten und Ausgelände.

2. Einer halben Scheune Nr. 116 b.

3. Der Hälfte Antheil an dem Trottwerk Nr. 116 a.

4. Cirka 1 1/2 Zucharten der besten Neben.

5. " 1 1/2 Wiesen und Acker.

6. " 1 1/2 Bierling Waldung im Einsang

7. Einem Stück Waldung im Dorfsacker.

8. Einem halben Theil an der hiesigen Korporationswaldung.

Für Besichtigung desselben beliebe man sich an den Eigenthümer zu wenden.

Zum Gantbesuche wird eingeladen.

Urlenbach, den 4. Hornung 1861.

Die Gantbeamtung.

23. Die Erben des sel. verstorbenen Johannes Nievergelt auf der Almend bringen Freitag den 15. Hornung, Abends 6 Uhr, bei Herrn Speisewirth Fennner im Hedslibach auf öffentliche Gant:

Ein Heimwesen, bestehend aus Wohnhaus Nr. 44 a, affekurirt für 2000 Frkn., einer neuerbauten Scheune Nr. 425, affekurirt für 3200 Frkn., drei Achtel Trottwerk, cirka 6 Zucharten Baumgarten, Wiesen und Acker, cirka 3 1/2 Zucharten Neben, cirka 2 Zucharten Etrofpriede und einem Bierling Holigerechtheit in der Rüdnacher Korporationswaldung.

Das Heimwesen ist empfehlenswerth und es wird zum zahlreichen Gantbesuche eingeladen.

Rüdnacht, den 5. Hornung 1861.

Die Gantbeamtung.

24. H o l z g a n t.

Die Gemeinde Regensdorf bringt Donnerstag den 14. Hornung, von Morgens 9 Uhr an, in ihrer Gemeindewaldung Walterthal den cirka 100 Stämme ausgewachsenes Tannholz von vorzüglicher Länge, wovon sich der größere Theil zu hartem Bauholz, der übrige aber zu Säglößen eignet, auf öffentliche Steigerung, wozu eingeladen wird.

Regensdorf, den 6. Hornung 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Joh. Frei, Gemeindefchreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Bevochtigungen.

25. Durch Urtheil der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 15. Jenner 1861 wurde die vom Bezirksrathe Uster über Konrad Hürlimann von Volketswil unterm 19. Jenner v. J. verhängte provisorische Bevochtigung wegen Verschwendung definitiv bestätigt.

Uster, den 8. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber
Christmann.

Bermischte Bekanntmachungen

26. Nach Anleitung der diesfälligen Verordnung werden diejenigen, die im Jahr 1859 und 1860 Kautionen behufs Einvernahme von Zeugen oder Vornahme von Expertisen u. an das Kreisgericht Zürich leisten mußten, anmit aufgefodert, diese Kautionen, insoweit dieselben nicht bereits von den Zeugen bezogen worden, binnen einer Frist von acht Wochen a dato auf diesseitiger Kanzlei (in der Regel Freitag Vormittags) zurück zu beziehen, da nach Ablauf dieser Frist nach obbemerkter Anleitung darüber verfügt würde.

Die nämliche Frist wird nachfolgenden Personen, nämlich: Barbara Groß, Regula Meier, Katharina Weisling, Wilhelm Baur und Rudolf Cypke, sowie überhaupt allen denselben angelegt, denen im Laufe des vorigen Jahres Effekten abgenommen worden sind, oder von denen sich solche sonst noch auf diesseitiger Kanzlei befinden, um dieselben zurück zu beziehen, da diese Effekten, so weit sie nicht bezogen werden sollten, nach Ablauf dieser Frist zu Gunsten der Gerichtskasse veräußert würden.

Zürich, den 31. Jenner 1861.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Keller.

27. Die Gerechtigkeitbesitzer von Hinteregg haben in früherer Zeit einen Theil des sogenannten Gemeindwerkes unter sich vertheilt, diese Theilung jedoch noch nie notarialisch fertigen lassen. Zum Zwecke dieser Fertigung hat die Notariatskanzlei Greifensee ein Verzeichniß der einzelnen vertheilten und neu zu fertigenden Gutstheile aufgenommen.

Anfälligen dritten Ansprechern auf diese Theile wird hie mit eine Frist von sechs Wochen von heute an zur Einsicht des in hiesiger Gerichtskanzlei liegenden Verzeichnisses und Anmeldung ihrer Ansprachen bei diesseitigem Bezirksgerichte angesetzt, mit der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist der Landtschreiber zur kanzleiißchen Fertigung der betreffenden Gutstheile an die im Verzeichnisse aufgeführten Besitzer ermächtigt würde.

Uster, den 10. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

28. Falliterklärung

Das Bezirksgericht Wäpikon hat durch Beschluß vom 26. Jenner 1861 den Heinrich Zöler, Heinrichen des Viehhändlers Sohn von Nykon-Zell, sesshaft in Weßlingen, nach durchgeführtem Auffallsverfahren als fallit erklärt, was anmit zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Ryburg, den 6. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Ryburg:

J. Jakob Wyßler, Landtschreiber.

29. Zugssfrist.

Im Auffalle des Andreas Keller, Melchior's von Hochfelden, findet die auf den 2. Hornung v. J. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt. Dagegen wird nach § 100 des Auffallsgesetzes den nicht mit speziellen Pfandrechten versehenen Gläubigern desselben eine Frist von 10 Tagen von heute an angesetzt zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagsklärungen unter der Androhung, daß Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung angenommen würde.

Niederblatt, den 31. Jenner 1861.

Notariatskanzlei Neuamt:

Bänninger, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

30. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Jakob Altorfer von Höttingen, gewesener Speisewirth in Zürich; in Folge fruchtlosen Auftrufes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 2. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 15. März 1861. — Bedenkzeit 26. März bis einschließlich 4. April 1861. — Auffallsverhandlung 12. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

2.. Nachlaß des H. Jakob Weiß, gewesener Metzger und Vater; Jakob sel. Sohn, von und in Veltheim; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 25. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 9. März 1861. — Bedenkzeit 19. bis und mit 29. März 1861. — Auffallsverhandlung 11. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der hiefälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschlagsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 13. .

Dienstag, den 12. Hornung

1861.

Weisung des Regierungsrathes an den hohen Großen Rath zu dem Gesetzesentwurfe betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich.

Der Regierungsrath beehrt sich hiemit, dem h. Großen Rathe den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich zur Berathung vorzulegen und damit die nöthigen Erläuterungen theils über die Gründe der Revision der bestehenden Gesetzgebung und den Gang derselben im Allgemeinen, theils über die beantragten Veränderungen im Einzelnen zu verbinden.

Den Anstoß zu dieser Revision gab der Beschluß des Großen Rathes betreffend Veranstaltung einer neuen offiziellen Gesetzsammlung vom 2. April 1851, demzufolge der Regierungsrath auch dem Kirchenrathe die Einladung zugehen ließ, die bestehenden kirchlichen Gesetze in Revision zu ziehen. Der Kirchenrath übermittelte in Ausführung dieses Auftrages dem Regierungsrathe schon am 5. Herbstmonat 1853 den Entwurf eines allgemeinen Gesetzes betreffend das Kirchenwesen, mit der Anzeige, daß er denselben der Kirchensynode in ihrer bevorstehenden ordentlichen Versammlung zur gesetzlichen Begutachtung mittheilen werde. In Folge dieser Begutachtung der Synode fand sich sodann der Kirchenrath veranlaßt, jenen ersten Entwurf einer nochmaligen Ueberarbeitung zu unterwerfen, welche Arbeit er am 29. Christmonat 1856 an den Regierungsrath gelangen ließ. Mit Rücksicht auf nachträgliche Wünsche der Synode, anderweitige Petitionen und namentlich auf Grund der inzwischen in Gang gekommenen Revision der Schulgesetzgebung fand sich jedoch der Kirchenrath zu umfassendern Nachträgen

veranlaßt, deren letzter vom 12. Herbstmonat 1860 datirt. Erst von diesem Zeitpunkte an war es demzufolge dem Regierungsrathe möglich, seinerseits die Berathung des Gesetzesentwurfes an Hand zu nehmen und zur Vorlage an den h. Großen Rath vorzubereiten.

Ueber den vorliegenden neuen Gesetzesentwurf haben wir vorerst im Allgemeinen zu bemerken, daß es den vorberatenden Behörden vor Allem wünschbar schien, bei diesem Anlasse die bisherigen Spezialgesetze über einzelne Gebiete des Kirchenwesens in ein organisches Ganzes zu verschmelzen, weil dadurch am leichtesten lästige Wiederholungen vermieden, vorhandene Lücken ausgefüllt und materielle Aenderungen im einheitlichen Interesse des Ganzen ausgeführt werden konnten. Die nothwendige Folge davon war, daß das kirchliche Gebiet eine genauere Abgränzung erhielt, daß Bestimmungen, die ihm nicht unmittelbar angehören, wie diejenigen über das Armenwesen, ausgeschlossen, und andere, die der kirchlichen Gesetzgebung bisher fehlten (wie z. B. diejenigen über die Kirchengemeindeversammlungen), oder als derselben nicht zugehörig betrachtet wurden (Besoldung der Pfarrer, Helfer und Katecheten) am gehörigen Orte eingeschaltet wurden.

Die vorberatenden Behörden haben der vorliegenden Arbeit im Wesentlichen das Gesetz betreffend die Organisation des Kirchenwesens vom 25. Weinmonat 1831, soweit es noch in Kraft besteht, nebst den seither erfolgten Abänderungen desselben (Organisation des Kirchenrathes) zu Grunde gelegt und die Bestimmungen der seither erlassenen Spezialgesetze am gehörigen Ort eingeschaltet. Es schließt sich jedoch der Entwurf nicht bloß in formeller Beziehung der bisherigen organischen Gesetzgebung über das Kirchenwesen an, sondern stimmt auch in seinem Inhalte mit den Hauptgrundsätzen derselben überein, und beantragt in der Ausführung derselben materielle Aenderungen nur da, wo jene Hauptgrundlagen einer richtigeren Durchführung oder weiteren Entwicklung fähig waren, wie sich solches theilweise bereits schon in der Praxis geltend gemacht hat, oder in Folge von veränderten äußern Verhältnissen immer dringender verlangt wurde. Es sind zwar bei den diesfälligen Berathungen sämmtlicher vorberatender Behörden vielfach auch die prinzipiellen Fragen zur Sprache gebracht und wesentliche Aenderungen mit Bezug auf die Kirchenverfassung beantragt und verhandelt worden, man hat sich jedoch bei näherer Prüfung der Sache überzeugen müssen, daß die bisherige Gesetzgebung in ihren Hauptgrundsätzen das für unsere Verhältnisse Angemessenste und Zuträglichste angeordnet habe.

Die Einteilung des Gesetzesentwurfes ist eine ganz einfache. Den Eingang bilden einige Fundamentalsätze unsers kirchlichen Organismus, welche als besonders charakteristische Merkmale desselben zu betrachten sind. Sodann entwickelt sich das Gesetz in Form einer Darstellung des gesammten kirchlichen Organismus in drei Haupttheilen, deren erster von den kirch-

lichen Kantonalbehörden, deren zweiter von den kirchlichen Bezirksbehörden und deren dritter von den kirchlichen Gemeindebehörden handelt.

Indem wir von diesen allgemeinen Bemerkungen zur Erläuterung im Einzelnen übergehen, halten wir es für das Angemessenste, nach dem Gange des Entwurfes theils artikelweise, theils abschnittsweise, wie es jeweilen die Natur der Sache mit sich bringt, die materiellen Abweichungen des Entwurfes von den bisherigen Bestimmungen namhaft zu machen und soweit nöthig zu begründen, bloß formelle Änderungen dagegen als unerheblich oder selbstverständlich zu übergehen.

Mit Bezug auf die Kirchensynode wurde vorerst der bisherige Modus der Aufnahme neuer Mitglieder in dieselbe abgeändert. Während nämlich bisanhin trotz der Erklärung der §§ 8 und 9 des Organisationsgesetzes, daß alle im Kanton stationirten Geistlichen und alle dem zürcherischen Ministerium einverleibten Kantonsbürger der Synode als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit angehören, sobald sie das Synodalgelübde abgelegt haben, nicht nur diese Geistlichen sich nach § 7 des Synodalreglements für Aufnahme in die Synode förmlich anmelden mußten, sondern der Synode das Recht zustand, gegen deren Aufnahme Einsprache zu erheben, schlägt nunmehr der § 11 des Entwurfes vor, daß alle dem zürcherischen Ministerium einverleibten und diejenigen Geistlichen, welche, ohne diesem Ministerium anzugehören, im Kanton stationirt sind, als Mitglieder der Synode zu betrachten seien und bei ihrem Eintritte in dieselbe lediglich das Synodalgelübde zu leisten haben, welches mit dem nunmehr gleichfalls in das Gesetz aufgenommenen Ordinationsgelübde in genauern Einklang gebracht wurde. Ist die Synode die verfassungsmäßige Versammlung der zürcherischen Geistlichkeit, so muß auch jedes Mitglied der zürcherischen Geistlichkeit derselben angehören, und als solche sind offenbar alle zu betrachten, welche in das zürcherische Ministerium aufgenommen oder (wie oft die Pfarrer auf den Schaffhausen'schen Kollaturen) im Kanton stationirt sind, ohne dem hiesigen Ministerium anzugehören.

Im Weiteren wurde der Synode das ihr bisher eingeräumte Recht der Aufnahme der geprüften und ordinirten Kandidaten in das zürcherische Ministerium (§ 19 des Gesetzes betreffend ein Reglement für den Kirchenrath) entzogen und diese Befugniß dem Kirchenrathе nebst zwei Abgeordneten der Synode in dem Sinne übertragen, daß letztere auch allen Verhandlungen des Kirchenrathes betreffend Prüfung und Ordination mit voller Stimmberechtigung beiwohnen können (§ 22 des Entwurfes). Es leuchtet ein, daß keine Behörde größere Befähigung haben kann, über die Würdigkeit der Aufnahme in den Stand der Geistlichen zu urtheilen und zu entscheiden, als diejenige, welche den sämmtlichen Prüfungen bei-

wohnt, und daß für die Synode die vorgeschlagene Mitwirkung bei diesen Verhandlungen weit größern Werth haben muß, als die bisherige Befugniß, auf welche sie übrigens selbst so wenig Gewicht legte, daß sie von derselben Gebrauch zu machen von jeher unterlassen hat, ohne Zweifel in der Voraussetzung, daß wer die Ordination empfangen habe und in die Synode eintrete, damit auch der zürcherischen Geistlichkeit einverleibt werde.

Neu ist die Bestimmung des § 23 mit der entsprechenden Bestimmung des § 79, wonach den Kirchenbehörden gestattet wird, sich bei den Bestrebungen zur Förderung der Einigung zwischen den evangelischen Kirchen der Schweiz zu betheiligen. Es bedarf indeß einer weitem Rechtfertigung dieser Bestimmung, welche dazu dienen wird, die Kirche einigermaßen an dem durch die neue Bundesverfassung verstärkten nationalen Gesamtleben der Schweiz mitzubetheiligen, nicht, um so weniger, als der Große Rath bereits einer Frucht dieser Vereinigung, der Erhebung des Charfreitags zum h. Festtag, seine volle Zustimmung zu Theil werden ließ.

Ebenfalls neu ist die Bestimmung des § 34 über die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Synode. Indem der Kirchenrath dieß vorschlägt, fügt er zur Begründung bei:

„Nicht allein das kirchliche Publikum darf dieß verlangen, sondern gegenüber frühern Anschauungen liegt die Oeffentlichkeit derartiger Verhandlungen überhaupt im Geiste der Zeit. Dieselben werden dadurch in der Regel belebter werden, und da ihr Inhalt nachher doch in die Oeffentlichkeit dringt, so sind nachträgliche meist verdrießliche Diskussionen in der Presse über das, was eigentlich sei verhandelt worden, durch die vorgeschlagene Einrichtung verhütet.“

Es erübrigt nur noch hinzuzufügen, daß die Synode selbst mit allen diesen Veränderungen einverstanden ist.

Im zweiten Abschnitt „Kirchenrath“ sind die §§ 69, 83 und 93 betreffend den Amteid, den Ausstand der Mitglieder und des Sekretärs und die Wahlen mit den hierüber in neuerer Zeit erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht worden. Im Weitem schien es zweckmäßig, diesen Titel nach Analogie des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen insoweit umzuarbeiten, als einerseits die Stellung des Kirchenrathes als vorberatender Behörde für den Regierungsrath es erforderlich machte und anderseits die den Direktionen vorgeschriebene Geschäftsordnung auch für den Kirchenrath in Anwendung kommen mußte.

Gänzlich umgearbeitet sind die Bestimmungen über die Disziplinarbefugnisse des Kirchenrathes § 75. Es hat sich nämlich der hieher gehörige § 35 des kirchlichen Organisationsgesetzes in mancher Beziehung als unzureichend erwiesen. Einmal beschränkt derselbe die dießfälligen Befugnisse des Kirchenrathes auf die stationirten Geistlichen, während doch

auch nicht stationirte sich in einer Weise vergehen können, daß es Pflicht der Behörde wird, ihnen für kürzere oder längere Zeit die Ausübung des geistlichen Berufes, auch wo es nur ausschüßsweise geschehen wollte, zu untersagen. Sodann schreibt jener § 35 für alle Fälle, wo es sich um gerichtliche Bestrafung eines Vergehens handelt, dasselbe Verfahren vor, während, wie die Erfahrung lehrt, ein nach den Umständen modificirtes, beziehungsweise stufenmäßiges Einschreiten weit zweckmäßiger ist. Ferner konnte bisanhin die förmliche Suspension nur in Fällen eines Vergehens und nur während der gerichtlichen Untersuchung verhängt werden, wiewol eine solche bisweilen auch da als nothwendig erscheint, wo die Gerichte nicht strafen können, oder wo eine gerichtliche Strafe erstanden ist, und es wird dies je- weilen der Fall sein, wenn die Gemeinde so über den Geistlichen indignirt ist, daß sie ihn für unwürdig hält, das geistliche Amt in ihrer Mitte zu verwalten. Aus diesem Gesichtspunkte sind die Anträge des § 75, Z. 1—3 zu beurtheilen.

In den §§ 102—104 sind die Verhältnisse der Klasse der Exspektanten in dem Sinne abgeändert worden, daß die Klasse aufhört ein eigenes Kapitel mit einem Dekan als Vorsteher zu sein, indem es zweckmäßiger ist, ihre Mitglieder den Kapiteln zuzuthemen, in deren Bezirk sie als Vikare stationirt sind oder sonst ihren Wohnsitz haben.

In §§ 105—112 sind die wesentlichsten Hauptgrundsätze über die theologische Prüfung, die Ordination und die Aufnahme in das Ministerium, welche bisher größtentheils in einem bloßen Reglemente enthalten waren, dem Gesetze selbst einverleibt worden; sie weichen im Uebrigen von der bisherigen Ordnung nur darin ab, daß, wie bereits erwähnt, dem Kirchenrath für diese Verhandlungen zwei Abgeordnete der Synode beigegeben und dieser Behörde auch die Befugnisse für Aufnahme in's Ministerium übertragen werden. Im Einverständniß mit der Synode wurde nun auch das Ordinationsgelübde in das Gesetz aufgenommen und mit dem Synodalgelübde in Einklang gebracht.

Die Organisation der Bezirkskirchenpflege ist in § 114 nach Analogie der nunmehrigen Organisation des Kirchenrathes dahin abgeändert worden, daß die Mehrheit der Mitglieder nicht mehr von den geistlichen Wahlkollegien (Kapitel und Synode), sondern von der Bezirksversammlung gewählt wird, wobei übrigens der letztern das Recht belassen ist, nebst zwei weltlichen auch ein geistliches Mitglied zu ernennen, was voraussichtlich in den meisten Fällen geschehen wird. Es scheint dem Regierungsrathe im Einverständniß mit dem Kirchenrath nicht zweckmäßig, wenn das Kapitel die Mehrheit der nächsten Aufsichtsbehörde seiner Mitglieder zu ernennen hat; er hält auch die Vorschrift, daß wenigstens zwei weltliche Mitglieder der Bezirkskirchenpflege angehören sollen, für nothwendig, da mindestens in

dieser Zahl das weltliche Element in diesen Behörden vertreten sein soll, wogegen es ihm hinwieder erspriesslich scheint, wenn die Wahlversammlung auch ihrerseits ein geistliches Mitglied, dem sie ihr Vertrauen schenkt, in die Bezirkskirchenpflege abornnen kann.

Im § 123 wird eine veränderte Visitationsordnung vorgeschlagen. Während bisher je im zweiten Jahre zu gleicher Zeit in allen Gemeinden des Kantons die kirchliche Visitation vorgenommen wurde, soll dies künftig alljährlich in einem Viertel der Gemeinden jedes Bezirkes geschehen, der Bezirkskirchenpflege jedoch unbenommen bleiben, die Visitation erforderlichen Falls innert dieses Zeitraumes zu wiederholen; dagegen soll (§ 127) alle 2 Jahre eine Untersuchung der pfarramtlichen Bücher und Register stattfinden. Die vorberatenden Behörden glauben, daß in Folge dessen die Visitation eine weit größere Bedeutung erhalten und in ihrem Ergebnisse weit zuverlässiger sein und daß zugleich der Bezirkskirchenpflege ihre diesfällige Aufgabe bedeutend erleichtert werde.

Endlich hielt es der Regierungsrath mit dem Kirchenrath für zuträglich, im § 137 die Bestimmung aufzunehmen, daß für beabsichtigte erhebliche Aenderungen in Gesetzen und Verordnungen, welche den Geschäftskreis der Bezirkskirchenpflegen betreffen, das Gutachten der Bezirkskirchenpflegen einzuholen sei, da offenbar diese Behörden hierüber ein gründliches und auf Erfahrung beruhendes Urtheil haben müssen, dessen Kenntniß den Kantonalbehörden in solchen Fällen nur dienlich sein kann.

Mit Rücksicht auf die Kapitel der Geistlichen wurde deren Zahl durch § 148 und 149 auf 11-reduzirt in der Meinung, daß nebst den in einem Bezirke angestellten Geistlichen auch alle übrigen in demselben wohnenden Synodalen ein Kapitel bilden sollen. Es werden somit die Kapitel der Lehrer und der Ersepektanten aufgehoben, von denen das erstere schon längst fast nur noch dem Namen nach besteht und, wie auch das letztere, seine Auflösung in dem vdrerwähnten Sinne selbst gewünscht hat. — Im Uebrigen ist mit Bezug auf die Kapitel keine Aenderung vorgeschlagen, als die im § 153 beantragte Vereinfachung des bisherigen Zensurmodus, der in den meisten Fällen nur zu lästigen und weiltläufigen Formalitäten führte.

Während bisher über die Kirchgemeindeversammlungen keine gesetzlichen Vorschriften bestanden, war es nunmehr bei Erlass eines umfassenden Kirchengesetzes unerlässlich, in §§ 164 — 167 unter Hinweisung auf das neue Gesetz betreffend das Gemeinwesen die sämmtlichen Punkte aufzunehmen, welche die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlungen bezeichnen, dabei aber immerhin diejenigen Kompetenzen anzudeuten, welche die Kirchgemeinden unter Umständen zweckmäßiger den Stillsänden übertragen möchten, wie dies rücksichtlich der Wahl der Organisten, Vorsinger,

Sigristen und Todtengräber und der Festsetzung gottesdienstlicher Einrichtungen namentlich in größeren Gemeinden der Fall sein dürfte.

Im Abschnitt „Stillstand“ sind mehrfache Aenderungen erforderlich gewesen. Die organische Bestimmung des § 2 der Stillstandsordnung, daß neben dem Pfarrer als Präsidenten auch die Präsidenten der übrigen Gemeindebehörden dem Stillstande von Amtswegen angehören, war mißverständlich und wurde daher in § 169 richtiger durch den Ausdruck Gemeinderathspräsidenten bezeichnet. Ebenso war zu Verhütung von Mißverständniß nöthig, in § 172 der Erklärung, daß Vater und Sohn z. nicht gleichzeitig Mitglieder des Stillstandes sein dürfen, beizufügen, daß hiervon die Fälle, wo beide von Amtswegen dem Stillstande angehören, eine Ausnahme bilden.

Die besondern Stillstandsverhältnisse der Stadt Zürich sind in § 170 bezeichnet. Die dießfälligen Verhältnisse haben sich im Laufe der Zeit ziemlich eigenthümlich entwickelt. Die Stadt Zürich bildet nämlich in Abweichung von den Verhältnissen aller andern Gemeinden des Kantons keine Kirchgemeinde, sondern sie zerfällt in vier Kirchgemeinden; zu zweien derselben gehören dann hinwiederum die um die Stadt gelegenen Ausgemeinden, welche sonst politisch von der Stadt ganz abgetrennt sind. Da diese Ausgemeinden aber auch wieder ihre kirchlichen Besonderheiten haben, so haben sie mit Rücksicht hierauf besondere Stillstände oder Stillstandsabtheilungen. Unter den vier städtischen Kirchgemeinden und ihren Behörden existirt dagegen bis zur Zeit gar keinerlei Verband. Zu verschiedenen Zeiten ist nun in der Stadt die Frage angeregt worden, ob nicht der politischen Einheit der Stadt entsprechend auch eine wenn auch nur beschränktete kirchliche Einheit mit entsprechender einheitlich kirchlicher Behörde eingeführt werden solle. Da diese Frage gerade gegenwärtig in der Stadt Zürich abermals an der Tagesordnung ist, so glaubte der Regierungsrath bei der Neugestaltung des Kirchenwesens des Kantons sie nicht ganz ignoriren zu dürfen, um nicht sofort wieder zu einer allfälligen Gesetzesänderung genöthigt zu werden. Der Regierungsrath glaubt auf der andern Seite, es solle die Errichtung eines solchen städtischen Gesamtstillstandes nicht vom Gesetzgeber gefordert werden, sondern es solle sich derselbe begnügen, die Möglichkeit zu eröffnen, einem dießfälligen Verlangen entsprechen zu können, wenn es von der Bevölkerung der Stadt Zürich in ihrer Mehrheit selbst gewünscht würde. Dagegen muß das Gesetz sich schon jetzt darüber aussprechen, wie ein solches Begehren in gesetzlicher Weise geltend zu machen wäre. Die betreffenden Bestimmungen finden sich demnach im Nachsage des § 170 angebracht und bedürfen an sich, da sie sich an die anderweitig bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau anschließen, keiner weitern Rechtfertigung.

Bezüglich der Befugnisse der Stillstände wird den letztern in Uebereinstimmung mit § 43 des neuen Gemeindegesetzes das Recht erteilt, sich für Handhabung der Ordnung und Stille während des Gottesdienstes mit dem Gemeinderath ins Einverständnis zu setzen (§ 176), da dieser vorzugsweise in der Stellung ist, gegen Unordnungen im Umfang der Gemeinde wirksam einzuschreiten, beziehungsweise solchen durch polizeiliche Mittel vorzubeugen.

Nach § 177 soll der Pfarrer in Sachen, welche das Kirchliche betreffen, namentlich in der äußern Anordnung und Verwaltung des Gottesdienstes ohne Zustimmung des Stillstandes nichts Wesentliches verändern, während hienahin dem Stillstand nur das Recht der Begutachtung und Berufung an die Bezirkskirchenpflege eingeräumt war. Es leuchtet von selbst ein, daß das Beantworte der Stellung des Stillstandes mehr als das bisher Gültige entspricht. Hinwiederum wird den Stillständen noch ausdrücklich die Pflicht auferlegt, die Einsammlung des Kirchenalmosens und allfälliger Liebessteuern zu besorgen, wobei es indessen nicht die Meinung hat, daß diese Funktion nothwendig durch die einzelnen Mitglieder der Behörde selbst gelebt werden müsse.

Bel § 180 glaubte der Regierungsrath den Grundsatz ins Gesetz niederlegen zu sollen, daß die Aufstellung von Denkmälern auf Kirchhöfen im Allgemeinen gestattet sei. Es ist dem Regierungsrathe nämlich zur Kenntniß gekommen, daß einzelne Gemeinden die Aufstellung von Denkmalen grundsätzlich verboten haben. Es scheint dem Regierungsrathe solches zu weit zu gehen; er hält dafür, daß man im Allgemeinen dem Pietätsgefühle es nicht unzulässig machen solle, einen lieben Verstorbenen zu ehren und daß man nur gegen ungebührliche Ausdehnungen Einsprache erheben solle. So versteht es sich von selbst, daß durch Aufstellung solcher Denkmäler der Raum nicht ungebührlich in Anspruch genommen, sowie daß nach vollendetem Turnus die Beseitigung derselben verlangt werden darf. Auch wollte es dem Regierungsrathe scheinen, daß es unpassend sei, für derartige Bewilligungen Gebühren zu beziehen, wie solches in einzelnen Gemeinden der Fall sein soll.

Der § 181 faßt den wesentlichen Inhalt der Verordnung betreffend die Eigristenstelle vom 3. Februar 1839, des Gesetzes betreffend Aufhebung der Verpflichtung der Schullehrer zu Vorsingerdiensten vom 27. Herbstmonat 1833 und der Verordnung betreffend die Vorsingerstellen vom 22. Wintermonat 1838 zusammen und trägt lediglich die Abänderung an, daß das Minimum der Vorsingerbesoldung von Fr. 24 a. W. auf Fr. 40 n. W., beziehungsweise von Fr. 16 a. W. auf Fr. 25 n. W. erhöht werde, da das bisherige Minimum sich als unzureichend ausgewiesen hat und mit einer etwelchen

Erhöhung der Befoldung manchem Lehrer der Vorsingerdienst, wo er ihn nur ungern verrichtet, abgenommen werden kann. Die Ausnahmsbestimmung, daß im Nothfalle ein Lehrer zur Uebernahme des Vorsingerdienstes gezwungen werden kann, wurde zwar wegen ihrer Unentbehrlichkeit festgehalten, dagegen wurden für diesen Fall besondere schützende Bestimmungen noch beigelegt.

Im Abschnitte über die Pfarrer, Helfer und Katecheten sind vorerst von größerm Belange die unter einander zusammenhängenden Veränderungen, welche im Anfange der §§ 203—222 bezüglich auf den Modus der Pfarrwahlen beantragt werden. Das Pfarrwahlgesetz vom 2. April 1850 leidet besonders an drei Mängeln. Fürs erste muß die Gemeinde nach Erledigung ihrer Pfarrstelle zu frühe sich versammeln um eine bestimmte Resolution darüber zu fassen, ob sie Verufung oder Ausschreibung begehren wolle. Der Entschluß für Verufung hat doch nur dann einen guten Sinn, wenn an einzelne in Frage kommende Persönlichkeiten schon gedacht wird, oder doch das Vertrauen waltet, auf diesem Wege jedenfalls zu einem erspriesslichen Ziele zu kommen. Beides ist aber bis zum dritten Sonntag vom Erledigungstage an oft noch: Ist der Fall und die Kürze der Zeit veranlaßt dann leicht eine ängstliche Hast, die zum Schaden der Sache ausfällt. Fürs zweite öffnet dann aber das Gesetz in seinem weiteren Verlaufe eine so weite Lizenz nach mißlungener erster Verufung eine andere und sogar eine dritte einzuleiten; auf jedem dieser Stadien statt dessen die Ausschreibung zu beschließen, und wenn die noch so zahlreiche Liste der Anmeldungen nicht beliebt, am Ende die Anordnung einer Verwieserei zu begehren, daß schwer zu sagen ist, was hiemit eigentlich Positives bestimmt sei. — Intriguen aller Art, fingirten Verufungen und willkürlichen Verschleppungen sind damit weite Thore geöffnet und in häufig sich wiederholenden Gemeindeversammlungen wird nicht selten das ernste Geschäft der Pfarrwahl allmählig so entweicht, daß die schlichten und redlichen Kirchengenossen in ihrem Interesse an der Sache ermüden. Der Regierungsrath selbst hat es erfahren, wie schwer es besonders wird, die Gemelaben für pünktliche Erfüllung dieses Gesetzes zu kontrolliren, und wenn auch im Allgemeinen die Beruhigung bleibt, daß schließlich doch kein Kandidat definitiv zum Pfarrer gewählt werden kann, der hiezu nicht gesetzlich berechtigt wäre, so ist schon die Möglichkeit einer bis auf $\frac{3}{4}$ Jahre andauernden Gemeindeagitation aus Ursache einer Pfarrwahl vom Uebel und so geschieht dadurch in der Regel denjenigen jungen Geistlichen, welche in gewissenhafter Innehaltung des Bienniums jedes vorzeitige Aspiriren auf ihre Person von der Hand weisen, Unrecht zu Gunsten solcher, die es hierin weniger genau zu nehmen geneigt sind. — Fürs dritte endlich ist es nicht wohl zu rechtfertigen, daß zur Einleitung des wichtigsten Geschäftes, welches einer Kirchgemeindeversammlung

eingedrängt ist, von der kirchlichen Gemeindebehörde dem Stillstand gänzlich Umgang genommen werden kann, obgleich er zumeist doch nachher dem Pfarrer zur Seite stehen, ihm theilweise beaufsichtigen und für den Stand des kirchlichen Lebens mitverantwortlich sein soll. — Zur Beseitigung dieser Uebelstände schlagen wir daher vor:

1. Daß von der Erledigung einer Pfarrstelle an bis zur ersten Gemeindeversammlung der sechste Sonntag abgewartet werden dürfe.
2. Daß sodann der Gemeinde freistehen soll, Berufung oder Ausschreibung zu beschließen oder unter besondern Gründen um Anordnung einer Verweserei einzukommen, daß auf den Fall beschlossener Berufung die Gemeinde das Recht haben soll, den Berufungsvorschlag der Wahlbehörde zurückzuweisen und sie mit der Bildung eines neuen zu beauftragen, daß ferner die Gemeinde befugt sei, sodann entweder auf den zweiten Vorschlag einzutreten oder jetzt noch Ausschreibung zu verlangen, daß aber schließlich, wenn der Berufene die Wahl nicht annimmt, nothwendig Ausschreibung erfolgen und aus der Aspirantenliste gewählt werden soll, es wäre denn, daß auch jetzt noch die Einrichtung einer Verweserei begehrt würde, in welchem Falle jedoch der Kirchenrath sofern ihm die Verweigerung einer definitiven Wahl nicht gerechtfertigt erscheint, die Befugniß haben soll, die Dauer der Verweserei für einen Zeitraum bis auf 4 Jahre festzusetzen.
3. Daß die auf die Pfarrwahl bezüglichen ersten Anträge immer vom Stillstand, der jedoch zur Bildung von Vorschlägen bis auf die doppelte Zahl seiner Mitglieder verstärkt werden kann, ausgehen sollen. Wir glauben durch eine solche Anordnung einerseits die Freiheit der Gemeinde hinlänglich gewahrt, anderseits aber auch dem Wahlact einen bestimmteren Verlauf gesichert und die Gesamtsituation der Landeskirche besser berücksichtigt zu haben.

Im Weiteren hat sich der Regierungsrath zur Aufnahme mehrerer wichtiger Bestimmungen veranlaßt gefunden, welche theils dem immer dringender werdenden Bedürfnisse der Gründung von Helferstellen in überbevölkerten Gemeinden entgegenkommen, theils für eine angemessene Stellung der Pfarrer an den sogenannten Filialpfründen sowie der Katecheten sorgen sollen, und muß sich daher erlauben, Ihnen über die dießfälligen Verhältnisse etwas einläßlicheren Bericht zu erstatten.

Betreffend die kirchlichen Bedürfnisse der überbevölkerten Gemeinden hat der Kirchenrath schon seit einer Reihe von Jahren theils den regelmäßigen Jahresberichten der Pfarrämter, Stillstände und Bezirkskirchenpflegen, theils den Akten der jeweiligen Pfarrvisitationen, theils endlich einer nicht geringen Zahl von Petitionen entnommen, daß nach der Ansicht der vorgenannten Behörden in den größten Gemeinden des Kantons

die Kräfte eines einzelnen, wenn noch so tüchtigen und rüstigen Geistlichen nicht ausreichen, um allen dem Pfarrer übertragenen Pflichten ein volles Genüge zu leisten, und daß hier auf irgend eine Weise geholfen werden müsse, wenn nicht das kirchliche Leben solcher Gemeinden empfindlichen Nachtheil leiden soll. Es sind namentlich die Gemeinden Neumünster, Sorgen, Wädensweil, Uster, Bärentsweil, Wald, Wepikon und Fischenthal, welche sich bald selbst, bald durch das Mittel ihrer kirchlichen und bürgerlichen Behörden zum Theil wiederholt mit Gesuchen um Errichtung von Diakonatsstellen an den Kirchenrath gewendet haben, und es sind nicht nur diese Gesuche von den betreffenden Bezirkskirchenpflegern aufs Angelegentlichste empfohlen worden, sondern es hat sich auch die Kirchensynode mehr als einmal in ähnlichem Sinne geäußert und zuletzt Anno 1851 im Anschlusse an die damalige Synodalproposition des Dekanates Hinweil den Kirchenrath förmlich eingeladen, die Frage wie für die geistlich-kirchlichen Bedürfnisse übergroßer Gemeinden des Kantons auf angemessene Weise gesorgt werden könnte, in ernste Erwägung zu ziehen und bei Anlaß der bevorstehenden Revision der kirchlichen Gesetzgebung nach Verdienen zu würdigen. In Folge dessen haben die vorberatenden Behörden die diesfälligen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und gefunden, daß die vorerwähnten Gesuche begründet seien, daß jedoch die obwaltenden Bedürfnisse nach geistlicher Beihülfe nicht überall gleich dringend seien und nicht in allen Fällen auf denselben Grundlagen ruhen, und daß die Verschiedenheit der Fälle ein verschiedenartiges Verfahren zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände räthlich mache. Es gibt nämlich Gemeinden, in denen die Errichtung förmlicher und bleibender Helferstellen dringendes Bedürfnis ist und andere, in denen für einstweilen noch eine besondere Art der Vikariats-hülfe genügen kann.

In die erste Klasse gehören die größten Gemeinden des Kantons, in denen entweder schon die Zahl der Bevölkerung allein oder diese in Verbindung mit andern die Führung des Pfarramtes erschwierenden Verhältnissen die Gründung von Pfarrhelferstellen erforderlich macht. Daß es Gemeinden gibt, in denen schon die Einwohnerzahl die bleibende Anstellung eines zweiten Geistlichen nothwendig macht, leuchtet ein, wenn auf Neumünster mit 9543, Wädensweil mit 5993, Uster mit 5640 und Sorgen mit 5323 Einwohnern hingewiesen wird und daß das nämliche Bedürfnis auch bei einer noch nicht so stark angewachsenen Bevölkerung unter besondern die Führung des Pfarramtes erschwierenden Verhältnissen vorhanden sein kann, dürfte durch Hindeutung auf die mit zahlreichen Schulen versehenen und zum großen Theil sehr verarmten Berggemeinden Wald mit 4311, Bärentsweil mit 3141 und Fischenthal mit 2227 Einwohnern, sich von selbst ergeben, zumal wenn noch darauf aufmerksam gemacht wird,

daß sich auch der Geschäftskreis der Geistlichen seit 1830 namentlich in den Gebieten des Armenwesens, der Schule und des Religionsunterrichtes fortwährend erweitert hat, und daß diese Vermehrung der Geschäfte gerade den Geistlichen in den genannten Gemeinden besonders drückende Lasten aufgelegt hat.

Der Pfarrer ist von Amtswegen Präsident der Armenpflege, sehr häufig ist er auch Aktuar derselben und mitunter sogar noch Armengutsverwalter. Er hat alle Unterstützungsgesuche abzunehmen und hierüber ein besonderes Protokoll zu führen. Wie vielfach die Zeit eines Pfarrers in Gemeinden wie die angeführten, dadurch und von den noch hinzukommenden zahlreichen Audienzen der schon Almosengeßtigen und Dürftigen, die durch seine Vermittlung bei Hülfsgeellschaften und Privaten Unterstützung suchen, in Anspruch genommen wird, braucht kaum noch gesagt zu werden, besonders wenn man bedenkt, daß ihm meist noch für passende Verwendung der Almosen zu sorgen zugemuthet wird. Die Armenbesorgung wird aber in großen Gemeinden, in denen sich meist noch bedeutende Fabriken befinden, durch die große Zahl von Ausenthalttern und Niedergelassenen und wieder von abwesenden Bürgern erschwert. In frühern Zeiten wohnten meist die Bürger in ihren Heimatsgemeinden, heutzutage ist die Bevölkerung flottanter und dadurch auch die Führung des Pfarramtes, namentlich im Gebiete des Armenwesens, weit mühsamer geworden.

Die Masse der Niedergelassenen und die große Zahl der abwesenden Bürger veranlaßt im Armenwesen eine sehr große und beschwerliche Korrespondenz, die fast ausschließlich dem Pfarrer obliegt.

Auch mit Bezug auf den Religionsunterricht sind die Arbeiten der Geistlichen durch die neuere Gesetzgebung bedeutend vermehrt worden. Zu der Kinderlehre und dem Konfirmandenunterricht ist noch der Religionsunterricht in der Unterweisungsschule mit $1\frac{1}{2}$ und in jeder Repetirschule mit wenigstens 1 wöchentlichen Stunde hinzugekommen und in den vorgenannten Gemeinden haben die Geistlichen auch noch den Religionsunterricht in der Sekundarschule mit 2 wöchentlichen Stunden zu erteilen. Da nun in großen Gemeinden zahlreiche Schulen sind, auch die unterweisungspflichtigen Kinder in Klassen getheilt werden müssen und oft 2 Male im Jahre Konfirmation stattfindet, so hat der Pfarrer auf diese Lehrstunden wieder viel Zeit und Mühe zu verwenden. Uster hat 10 Repetirschulen, Bärentswil 7, Weßikon-Seegraben 7, Wald 6, Fischenthal 6, Wädenswil 4, Sorgen 4 und Neumünster 3, und jede dieser Gemeinden noch eine Sekundarschule. — Der Pfarrer von Uster hätte also, um nur dieses Beispiel anzuführen, nach Vorschrift des Gesetzes wöchentlich zu erteilen: 10 Stunden Religionsunterricht in den Repetirschulen, 2 Stunden in der Sekundarschule,

3 Stunden in 2 Klassen der Unterweisungsschule (die 300 Kinder zählt), also 15 Stunden das ganze Jahr hindurch in Schulen, die zum Theil bis auf 1 Stunde von seiner Wohnung entfernt sind. Dazu kommen noch wenigstens 80 Konfirmandenunterrichtsstunden, die in circa 26 Wochen zu erteilen sind und in dieser Zeit wieder 3—4 Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen. Diesen Anforderungen neben den übrigen Amtsgeschäften zu entsprechen, ist dem Pfarrer geradezu unmöglich. Es muß ihm daher der Unterricht in der Repetirschule theilweise abgenommen und den Lehrern übertragen werden; aber eben damit verliert der Geistliche eines der wichtigsten Gebiete seiner Thätigkeit.

Im Weltern ist der Pfarrer von Amtswegen Präsident der Gemeindegemeinschaft, hat als solcher in großen Gemeinden mit 6—10 Schulgenossenschaften und Schulen zahlreiche Geschäfte, ihm besonders liegt die Aufsicht und Inspektion dieser Schulen ob, und diese ist hinwieder mühsamer und zeitraubender, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Neumünster hat 3 Schulen, aber 12 Lehrer, es sind also nicht 3 Schulen, sondern 12 Schulabtheilungen zu besuchen und zu beaufsichtigen. Ähnliche Verhältnisse bestehen auch in Horgen und Wädenswil, wo sich Schulen mit 5 und 6 Lehrern finden. Außerdem sind dem Pfarrer in neuern Zeiten noch eine Menge von Geschäften übertragen worden, die ihm um so lästiger sein müssen, je weniger sie zu seinem geistlichen Berufe in Beziehung stehen. Es gehören hieher Berichterstattungen, Fertigung statistischer Eingaben und Tabellen aller Art und Auszüge aus den Registern für Behörden und Privaten, deren Ziffer jährlich oft in die 1000 geht. Wol haben sich auch in andern Verwaltungszweigen vielfach die Geschäfte erweitert, allein überall hat man die Arbeitskräfte im gleichen Maße erhöht, nur der Pfarrer blieb allein, obgleich die Gesetze und Verordnungen nach allen Richtungen hin fort und fort neue Anforderungen an ihn stellten.

Unter einer solchen Last von größtentheils dem geistlichen Berufe fremdartigen Geschäften wird in überfüllten Gemeinden auch die tüchtigste Kraft sich beugen müssen, und was das Schlimmste ist — mit dem besten Willen nicht im Stande sein, der eigentlichen Aufgabe des geistlichen Amtes, welches für sich allein die volle Kraft eines Mannes fordert, zu genügen; dessen nur gar nicht zu gedenken, daß für theologische Ausbildung und wissenschaftliche Beschäftigung keine Zeit übrig bleibt. Will nun der Staat, daß die Kirche durch ihre Diener reinigend und anregend auf das Volksleben einwirke, so muß er für die dazu erforderlichen Bedingungen sorgen und dem überladenen Geistlichen einen Mitarbeiter im vollen Sinne des Wortes an die Seite geben. Dabei geht jedoch der Regierungsrath mit dem Kirchenrath von der Ansicht aus, daß auch die Gemeinden einen Theil der Lasten zu übernehmen haben, wie es unter den jeweiligen obwaltenden Verhält-

nissen billig erscheinen mag und deshalb im gegebenen Falle auf dem Wege der Unterhandlung zu vereinbaren ist. Am besten wäre es wol, wenn auf dem in § 72 B. 3 geöffneten Wege der Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinschaften oder kirchliche Zutheilung einzelner Ortschaften an kleinere Gemeinden geholfen werden könnte. Dieser Weg wird jedoch in den seltensten Fällen zum Ziele führen, da es bekanntlich schwer, ja meist unmöglich ist, die dabei in Frage kommenden Ansprüche der betheiligten Parteien auszugleichen. Es hat daher der Regierungsrath in Würdigung dieser Verhältnisse in § 204, Lemma 2 einen Antrag gestellt, der nicht nur allen diesen Umständen Rechnung trägt, sondern sich überdies an die ganz analoge Bestimmung der bisherigen Gesetzgebung betreffend Erhebung der Filialen zu vollberechtigten Pfarren anschließt, nämlich: „Sowie von einer Gemeinde wegen Uebervölkerung oder anderer die Führung des Pfarramtes erschwrender Verhältnisse die angemessenen Anerbietungen zur Gründung einer Helferstelle gemacht werden, wird der Regierungsrath nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrathes beim Großen Rathe die Errichtung einer solchen Stelle beantragen.“

Dazu gehört noch § 243 B. 6, wonach die Inhaber solcher Helferstellen von Staatswegen eine jährliche Besoldung von Fr. 1800 nebst freier Wohnung zu beziehen haben.

Es werden jedoch auch Fälle vorkommen, wo die bleibende Errichtung einer Helferstelle noch nicht zum unabweisbaren Bedürfnisse geworden ist, oder letzteres von den betreffenden Gemeinden noch nicht soweit erkannt und gewürdigt wird, daß sie sich zu genügenden Anerbietungen herbeilassen, gleichwol aber die Anstellung eines Pfarrgehilfen auf kürzere oder längere Zeit erforderlich geworden ist. Für die gewöhnliche Vikariatshilfe nun, die lediglich wegen Alter oder Krankheit des Pfarrers nöthig geworden ist, sorgt der § 250. Da aber die Vikariatszulage von jährlich Frkn. 400 für die Beföstigung und Entschädigung eines Vikars nicht ausreicht, so scheint es unbillig, einem Pfarrer diefalls eine ökonomische Last aufzuladen, wenn er der Vikariatshilfe nicht aus den in § 250 angeführten Gründen, sondern wegen der übergroßen Zahl und Last der amtlichen Geschäfte zu einer Zeit bedarf, wo seine Kräfte in einer kleinern oder mittlern Gemeinde für die ganze Würde des Amtes noch ausreichen würden. Es schlägt deshalb der § 253 vor:

„Wenn ein Pfarrer wegen Uebervölkerung seiner Gemeinde oder anderer die Führung des Pfarramtes erschwrender Verhältnisse bleibender Ausbülfe bedarf, so kann der Regierungsrath auf den Antrag des Kirchenrathes ihm einen beständigen Gehilfen mit einer Besoldung bis

auf Frkn. 1200 jährlich an die Seite geben; ein Antrag, der um so eher als gerechtfertigt erscheinen dürfte, als er mit der bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmung betreffend die für das Pfarramt am Kantonspsital aus ganz ähnlichen Gründen nöthig gewordene Beihilfe vollkommen übereinstimmt.

Im Hinblick auf diese und ähnliche Verhältnisse wünscht der Kirchenrath in Zukunft auch in Bezug auf die Anstellung der Kapitels-Diakone freiere Hand zu erhalten um den jeweiligen Bedürfnissen im einzelnen Falle mehr als bisher Rechnung tragen zu können. Während nämlich nach der bisherigen Ordnung 6 Diakone zur Aushülfe im Predigt- und Katechetenamte dienen sollten, von denen 3 in Zürich oder der Umgegend für die Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen und Uster, einer im Bezirke Hinwil oder Pfäfers, einer im Bezirke Winterthur oder Andelfingen und einer im Bezirke Bülach und Regensberg, jeder der 3 letztern für die betreffenden zwei Bezirke sich aufhalten sollten, und diese zusammen mit Frkn. 2200 a. W. zu besolden waren, geht nunmehr der Antrag des Kirchenrathes in § 253 dahin, daß dem Kirchenrathe für Entschädigung der benötigten Hülfsprediger ein Kredit von jährlich Frkn. 3600 n. W. in dem Sinne eröffnet werde, daß er frei darüber verfügen könne und weder rücksichtlich der Zahl der anzustellenden Hülfsprediger noch rücksichtlich des ihnen anzuweisenden Aufenthaltsortes oder der ihnen zu verabsolgendenden Besoldung irgendwie gebunden sei. Es kann oft ein Hülfsprediger für mehrere Bezirke genügen und oft mehr als einer für einen Bezirk erforderlich sein, es können die Geschäfte des einen weit umfangreicher und beschwerlicher als die eines andern sein; es ist, wenn in Ermangelung der für diesen Dienst erforderlichen Zahl von Kandidaten einigen Wenigen ein um so größerer Wirkungskreis angewiesen werden muß, auch billig, daß ihnen eine höhere Besoldung verabsolgt werde, als wenn sich viele in die gesammte Arbeit theilen. Im Weiteren wird diese Aenderung zur Folge haben, daß der Kirchenrath in Zukunft manchem wohlbegründeten Gesuche von Pfarrern in großen Gemeinden um etwelche Erleichterung durch Stationirung eines Hülfspredigers in dessen Gemeinde und Uebertragung eines Theiles seiner Wocheneschäfte entsprochen und der Anstellung eines förmlichen Pfarrgehilfen oder der Errichtung einer Helferstelle noch vorbeugen und zugleich dem Hülfsprediger eine ihn auch während der Woche hinreichend beschäftigende Stelle anweisen kann, die ihn mehr als ein bisheriges Kapitelsdiakonat befriedigen und fesseln wird. Der Regierungsrath fand die diesfälligen Wünsche des Kirchenrathes begründet und empfiehlt daher diesen Antrag zur Annahme.

Endlich fand sich der Regierungsrath bewogen, in § 253 Lemma 2 einen Kredit von Frkn. 3000 zu verlangen für Ertheilung von Gehalts-

zulagen, welche der Regierungsrath auf Antrag des Kirchenrathes an Geistliche namentlich in Berggemeinden, deren Pastoration bedeutende Schwierigkeiten darbietet, zu entrichten für nothwendig erachten sollte. Solche Gehaltszulagen sind schon jetzt vom Regierungsrathe den Pfarrämtern Sternenberg und Fischenthal um der bekannten Verhältnisse dieser Gemeinden willen verabreicht worden. Das gleiche Bedürfniß kann sich aber unter Umständen auch anderswo geltend machen, und es ist wol passend zur Befriedigung desselben die Behörden mit einem mäßigen Kredite zu versehen.

Ein fernerer Punkt von Wichtigkeit ist das Verhältniß der Pfarrer an den sogenannten Filialpfünden und der Katecheten an den Ausgemeinden der Stadt Zürich. Was zunächst die Stellung der Pfarrer an den sogenannten Filialpfünden betrifft, so ist offenbar deren bisherige Besoldung von jährlich bloß Frkn. 760 a. W. unzureichend, da diese Stellen bloß dem Namen nach Filialen, in Wahrheit aber vollkommen selbstständige Pfarreien sind, deren Geistliche ganz dieselben Geschäfte wie die übrigen Rationirten und nach der Alterskala besoldeten Pfarrer zu verrichten haben. Ein neueres Gesetz hat zwar diesem Uebelstande dadurch abzuhelfen gesucht, daß jedem Filialisten, der in der Filiale selbst seinen bleibenden Wohnsitz nimmt, eine Gehaltszulage von Frkn. 240. resp. Frkn. 320 n. W. zugesichert wird. (Gesetz betreffend die Besoldungszulagen der Pfarrer auf den Filialstellen vom 24. Herbstmonat 1814.) Allein es haben sich diese Bestimmungen als unzureichend herausgestellt. Der Regierungsrath schlägt nunmehr vor, die Besoldung der Geistlichen an solchen Filialen nach § 243 Z. 4 auf die immerhin noch mäßige Summe von Frkn. 1500 beziehungsweise Frkn. 1800 festzustellen und für den Fall, als der Geistliche Wohnung in der Gemeinde bezieht, was freilich mitunter seine Schwierigkeiten hat, weitere Frkn. 300 beizufügen.

Zu den dringendsten Bedürfnissen gehört dann unstreitig die Erhöhung der Katechetenbesoldungen; denn die Pflichten, welche die Katecheten zu erfüllen haben und die sich von Jahr zu Jahr steigenden Anforderungen an dieselben stehen zu ihrer bisherigen Besoldung von Frkn. 657, welche nicht einmal für die dringendsten Bedürfnisse eines einzelnen Mannes, geschweige denn zur Ernährung einer Haushaltung ausreichen, im schreiendsten Mißverhältniß. Dennoch scheint es nicht rathsam, die Katechetenbesoldung allzuhoch zu steigern, weil diese Gemeinden förmliche Pfarreien werden sollten und darin allein die durchgreifende Hülfe zu finden wäre, in ihnen aber die Neigung vorzuwalten scheint, Anhängsel von Stadtgemeinden zu bleiben und doch alle Vortheile von Pfarreien sich geben zu lassen, so daß wenn die Katecheten selbst rücksichtlich ihrer äußern Stellung vollkommen befriedigt wären, diese Gemeinden sich schwerlich je zu irgend einem Opfer für Erreichung des ange deuteten Hauptzweckes herbeilassen würden.

Es ergibt sich aus sehr genauen Untersuchungen der Bezirkskirchenpflege Zürich über den vormaligen und den jetzigen Bestand dieser Gemeinden, daß in denselben große Veränderungen stattgefunden haben, ohne daß der Gehalt der Katecheten in entsprechendem Maße und in irgend einem richtigen Verhältnisse zu den vermehrten Geschäften erhöht worden wäre. Die Bevölkerung hat nämlich in diesen Gemeinden seit Anfang dieses Jahrhunderts und besonders seit Anfang der 30er Jahre in ganz außerordentlicher Weise zugenommen und vermehrt sich fortwährend von Jahr zu Jahr. Die diesfälligen Verhältnisse ergeben sich aus folgender Tabelle:

	Zahl der Einwohner.		
	Anno 1836.	Anno 1850.	Anno 1860.
Außersihl	1,448	1,881	2,608
Wiedikon	1,341	1,409	2,125
Untersträß	1,236	1,324	1,970
Obersträß	995	1,183	2,113
Fluntern	1,027	1,462	2,026
Enge	1,482	2,109	2,470
Reimbach	175	168	213
Summa .	7,704	9,536	13,523

Die Gesamtbevölkerung der Ausgemeinden beträgt jetzt über 20,000 Seelen und wird bei dem Aufschwung, den Zürich in letzter Zeit genommen hat, in den nächsten 10 Jahren noch bedeutend zunehmen. Eine solche Bevölkerung verdient in kirchlicher Beziehung mehr Berücksichtigung, als bisher der Fall war, besonders da das Band, das sie mit den Muttergemeinden zusammenhält, sehr schwach geworden und der Entwicklung des kirchlichen Lebens entschieden nachtheilig ist. Alle diese Gemeinden haben nunmehr ihren eigenen Stillstand und ihre eigene Schulpflege und es steht der Katechet an der Spitze derselben wie der Pfarrer einer selbstständigen Kirchgemeinde. Fluntern, Obersträß und Untersträß haben so zu sagen gar keine Beziehungen zur Muttergemeinde, diese bestehen bloß in dem gemeinsamen Besitze eines Separatkirchenfondes, in dem bei der Entwicklung des Katechetenamtes und der Wahl des Katecheten durch die Ausgemeinde offenbar unbillig gewordenen Rechte der Mitwirkung bei der Wahl eines Pfarrers bei Predigern, in dem Rechte die Kinder in der Predigerkirche taufen und die Ehen daselbst promulgiren zu lassen und endlich im Antheil an dem Stadtkirchenalmoosen ein ökonomisch sehr gewichtiges, aber für die innere kirchliche Gemeinschaft ganz unerhebliches Moment. Für die Ausgemeinden

vom St. Peter kommt zu dem Angeführten noch hinzu, daß sie Antheil an dem gemeinsamen Kirchthutgut haben und mit der Muttergemeinde formell auch noch durch einen Gesamtzinsstand verbunden sind, allein die Seltenheit der Sitzungen und die geringe Zahl der Traktanden dieser Behörde zeigen deutlich genug, wie locker das Band ist, das das Ganze zusammenhält.

Hiezu kommt die alles Maß überschreitende Unkirchlichkeit in den Ausgemeinden. Man hat berechnet, daß von den frühern 10,000 Einwohnern derselben, die kinderlehrsspflichtige Jugend mit eingerechnet, mehr als 8000 nie, als etwa an hohen Festtagen, eine Kirche besuchen. Die monatliche Predigt, welche seit 1844 von den Katecheten in den Bethäusern gehalten wird, hat somit den beabsichtigten Zweck der Hebung des gottesdienstlichen Lebens nicht erreicht. Denen, welche letzteres lieb gewonnen, genügt diese Predigt nicht, sie besuchen daher den regelmäßigen Gottesdienst in einer Stadtkirche und auf die übrigen übt ein bloß monatliches Auftreten des Katecheten als Prediger nicht die nöthige Anziehungskraft aus; auch würden die vorhandenen Bethäuser eine größere Zahl von Kirchgenossen nicht umfassen können. Es braucht aber kaum gesagt zu werden, wie gefährlich eine solche Unkirchlichkeit, ja man möchte fast sagen, kirchliche Heimatlosigkeit für den größten Theil der Bewohner der Ausgemeinden in religiöser, bürgerlicher und sozialer Hinsicht ist.

So scheint denn freilich die Gründung selbstständiger Pfarreien in diesen Gemeinden das einzig ausreichende Heilmittel gegen diese Uebelstände zu sein; auch leuchtet Jedermann ein, daß die Katechetengemeinden vor allen andern aus solcher Geistlicher bedürfen, welche mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, ohne um des äußern Fortkommens willen, die beste Zeit und Kraft einem andern Wirkungskreise zuwenden zu müssen, ihrem geistlichen Berufe leben können. Es ist aber in diesen Gemeinden keine rechte Neigung vorhanden, sich zu selbstständigen Pfarreien erheben zu lassen und für diesen Zweck erhebliche Opfer zu bringen, wie sich deutlich genug aus den hierüber eingezogenen Berichten ihrer Stillstände ergibt. Es mag hiezu jene bereits zur Gewohnheit gewordene Unkirchlichkeit mitwirken, das Hauptmotiv liegt aber in den Verhältnissen, in welchen dieselbst die Bürger zu den Niedergelassenen und namentlich die Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen, welche die Kosten der Erbauung der Pfrundlokalitäten zu tragen hätten, zu den übrigen Niedergelassenen und den Aufenthaltlichen stehen. Es sind nämlich volle $\frac{3}{4}$ der Bewohner Ansäßen und die wenigsten derselben besitzen Grundeigenthum. Die Last würde also auf jenem kleinen Theile liegen und um so drückender sein, als bereits in den letzten 20 — 30 Jahren, meist um der beweglichen Ansäßen willen, die Beherstellungen verdoppelt und verdreifacht und ebenso auch zwei- bis dreimal größere Schulhäuser erbaut werden mußten. Allein diese Zusammensetzung der Bevölkerung erschwert nicht nur die Wil-

zung selbstständiger Pfarzellen, sondern zugleich in hohem Maße auch die Arbeit des Geistlichen, welcher mit Ausnahme der allsonntäglichen Predigt und Zubereitung der Sakramente alle pfarramtlichen Funktionen in Kirche und Schule und im Armenwesen zu verrichten hat. Die große Menge ganz armer Haushaltungen, welche sich, oft aus sehr unlaute[n] Motiven, in den Umgebungen der Stadt zusammendrängen, nimmt seine Thätigkeit in hohem Grade in Anspruch und nöthigt ihn zur Führung einer umfassenden Korrespondenz mit den heimathlichen Pfarrämtern und Armenpflegern und allerlei Empfehlungen an wohlthätige Vereine, so daß der Geschäftskreis eines Katecheten erwiesenermaßen bereits größer und umfassender ist, als der eines Pfarrers in einer gleichbevölkerten Landgemeinde.

Der Vorschlag des Regierungsrathes geht nun im Hinblick auf die erörterten Verhältnisse dahin, daß die Geistlichen der Ausgemeinden (gleich der Filialisten) in die Reihe der nach der Altersabstufung besoldeten Pfarrer hinübertreten, sobald die Katecheten-gemeinden die angemessenen Anerbietungen zur Gründung selbstständiger Pfarren gemacht und erfüllt haben werden und daß inzwischen die fixe Besoldung der Katecheten auf 1500 Frkn. zu erhöhen sei, in der Meinung, daß das Katechetenamt Leimbach mit einer andern benachbarten geistlichen Amtesstelle vereinigt werden könne, und der betreffende Geistliche in diesem Falle für Leimbach mit 500 Frkn. resp. 600 Frkn. zu entschädigen sei. (§ 243 Z. 5.)

Was nun die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen im Allgemeinen anbelangt, so glaubt der Regierungsrath, daß auch hier auf eine Besoldungsverbesserung Bedacht genommen werden müsse. Der diesfällige Vorschlag ist in § 242 enthalten. Der Regierungsrath schlägt in ziemlichem Anschluß an das bisherige Gesetz fünf Besoldungsstufen nach den Dienstjahren vor, deren erste mit 1800 Frkn. beginnt und deren letzte mit 2600 Frkn. abschließt. Es ist dabei namentlich zu erwägen, daß der Pfarrer in ordentlicher Einrichtung einigermaßen voranleuchten soll, daß er für gar manches Geschäft bezahlte Kräfte in Anspruch nehmen muß und daß mancherlei Ankauf und Dienstleistung ihn theurer zu stehen kommt, als andere Leute. — Dürfen wir zur Festsetzung des Maßes der Besoldung einen Anhaltspunkt im Schulgesetz suchen, so bietet sich hiefür am passendsten die Stellung der Sekundarlehrer dar. Dieselben beziehen neben freier Wohnung und Pflanzland bei mittlerer Schülerzahl eine Besoldung, welche von 1400 Frkn. allmählig bis zu 1800 Frkn. aufsteigt. Erwägt man nun, daß ein Geistlicher in der Regel etwa 5 Jahre später zu Amte kommt, als ein Lehrer unserer Volksschule, daß im Zusammenhang damit auch seine Ausbildung viel mehr Kosten verursacht hat, daß er unentbehrlich einer Dienstperson im Pfarrhaus

bedarf, während das beim Lehrer nicht also der Fall ist, daß eines Lehrers Gattin noch mit weiblicher Arbeit etwelchen Erwerb suchen kann, während von der Pfarrfrau, wenn sie freie Zeit hat, ein unentgeltliches Dienen zum Bessern der Gemeinde erwartet wird, daß der Pfarrer in ganz andern Maße als der Lehrer die Zumuthung erfährt, gegen Arme und bei freiwilligen edlern Bestrebungen mit Opfern und Gaben bei der Hand zu sein, so muß, wenn wir viele andere Dinge wie z. B. die Erziehung und spätere Ausbildung der Kinder nicht einmal in Rücksicht nehmen, sich herausstellen, daß eine Pfarrbesoldung, die sich zwischen 1800 Frkn. und 2600 Frkn. bewegt, neben derjenigen eines Sekundarlehrers sich in sehr mäßiger Höhe hält.

Wenn übrigens der Kanton Zürich in Hinsicht auf die ökonomische Stellung der Lehrer ohne Zweifel dem ganzen schweizerischen Vaterlande rühmlich voransteht, so würde dieß selbst nach der Genehmigung unsers Antrages nicht also in Hinsicht auf die Stellung der Geistlichen der Fall sein. Im Kanton Bern steigt die Pfarrbesoldung in fünf Stufen von 1800 Frkn. bis auf 2800 Frkn. nebst Wohnung, Garten, einer halben Zucht Pflanzland und einer hinreichenden Quantität Brennholz, so jedoch, daß, wenn ein Pfarrer mit der niedrigsten Besoldung eine der beschwerlichen Berggemeinden bekleidet, ihm dafür noch eine bestimmte Gehaltszulage zu Theil wird. Die reformirte Pfarrstelle in Luzern ist neulichst auf 3500 Frkn. gesetzt worden, die Pfründe inbegriffen. Im Kanton Basel, Stadttheil, sind nicht allein die Pfarrer der Stadt mit 2800 Frkn. und Amtswohnung, die Diakone mit 2400 Frkn. und Amtswohnung bedacht, sondern auch für die beiden Landpfarreien sind 2000 Frkn. und 2100 Frkn. nebst Amtswohnung, Pfrundland und Holzkompetenz ausgesetzt. In Baselland beziehen die Pfarrer zwar in der ersten Klasse nur 1600 Frkn. und in der zweiten Klasse 1720 Frkn. Baarbesoldung, aber dazu wird ihnen nebst der Amtswohnung noch Pfrundland von mindestens drei Zucht und das benötigte Holz zugetheilt. Im Aargau beträgt die Besoldung nebst freier Wohnung, Garten und einer Zucht guten Baumgartens oder Pflanzlandes 2200 Frkn.; dazu kommen nach Maßgabe der größern Ausdehnung einer Pfarrei Zulagen von 100 bis 400 Frkn. und ferner Alterszulagen: für die 10 ältesten 400 Frkn., für die 10 zweitältesten 300 Frkn., für die 10 drittältesten 200 Frkn. — Im Kanton Waadt fängt die Besoldung zwar nur mit 1456 Frkn. an, steigt aber in Stufen von je sechs Dienstjahren bis zu 2916 Frkn. auf, nebst Wohnung und Garten. Im Kanton Neuenburg richtet sich die Besoldung nach der Seelenzahl in den Gemeinden, 14 Pfarreien mit minder als 1000 Seelen beziehen 1800 Frkn. und nach 12 Dienstjahren des Geistlichen 2000 Frkn., 10 Pfarreien bis zu 1500 Seelen 2000 Frkn. und 2100 Frkn., 8 Pfarreien bis zu 2500 Seelen 2250 Frkn. und 9 Pfarreien mit mehr als 2500 Seelen 2500 Frkn. Hier bezieht auch jeder ordinirte Kandidat

vom Staate ein jährliches Wartgeld von 300 Frkn. In Genf beziehen die Stadtpfarrer 2770 Frkn., die Landpfarrer an den Gemeinden ohne Filialen 1848 Frkn., mit Filialen 2308 Frkn. und Amtswohnung.

Unter diesen Bestimmungen möchten wir hauptsächlich diejenigen für Bern und Aargau hervorheben, die durch neuere Gesetzesrevisionen festgesetzt worden sind und erlauben uns nur noch auf einen Umstand Ihre h. Behörde aufmerksam zu machen. Von Zürich aus wird unter den reformirten Kantonen deutscher Sprache ein Konkordat betreffend Freizügigkeit der Geistlichen angestrebt; daselbe verdient im Interesse besserer Bestellung der Pfarreien und wol auch der Frequenz unserer höhern Bildungsanstalten alle mögliche Förderung; wenn aber nach Herstellung des angebahnten Verkehrsmittels den zürcherischen Geistlichen in benachbarten Kantonen eine erheblich bessere ökonomische Aussicht offen stände, so wäre die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß allmählig ein Abfluß gerade der besten Kräfte eintrete, während doch umgekehrt bei den großen Anstrengungen, welche der Hebung unserer Volksbildung im Allgemeinen gewidmet werden, um so größere Fürsorge nöthig ist, daß mit dieser Entwicklung auch der Stand der Geistlichen Schritt halte.

Entsprechend dem Gesagten wird auch beantragt, die Vikariatszulage von Frkn. 350 auf Frkn. 400 zu erhöhen (§ 250). Ebenso wurde in Analogie mit den bezüglichlichen Bestimmungen des neuen Schulgesetzes in dem § 251 die Möglichkeit gegeben, einen Geistlichen auf sein Verlangen oder auch ohne ein solches unter gewissen sichernden Bestimmungen mit einem angemessenen Gehalte in Ruhestand versetzen zu können; — eine Bestimmung die um so nothwendiger ist als die Verfassung die Abberufung eines Geistlichen auch bei eingetretener Untüchtigkeit nicht gestattet.

Nach einer Uebersicht, die wir den Akten beigelegt haben, wird sich in Folge aller dieser Besoldungserhöhungen u. s. f. die Mehrausgabe des Staates für das Kirchenwesen auf jährlich circa Frkn. 80,000 belaufen. Der Regierungsrath schlägt zwar unter gegenwärtigen Verhältnissen eine solche jährliche Mehrausgabe nicht ohne Bedenken vor; dagegen scheinen ihm die angedeuteten in der Sache liegenden Gründe die Ausgabe um so mehr zu rechtfertigen als sonst die Gefahr entstünde, daß die tüchtigeren Kräfte sich von einem Stande abwenden würden welcher die Mittel zu einer genügenden Existenz nicht darböte. Es darf nicht verhehlt werden, daß gegenwärtig schon ziemlicher Mangel an disponibeln Geistlichen vorhanden ist und daß nur die Hoffnung auf eine baldige Gehaltserhöhung der Geistlichen viele jüngere Leute im Studium der Theologie festzuhalten vermochte. Da es nun ungewisselhaft zum großen Schaden der Kirche und des Landes gereichen müßte, wenn die Gemeinden nicht mehr im Falle wären, sich mit guten Seelsorgern versehen zu können, so darf wol die gesetzgebende Be-

hörde nicht länger zögern, billigen Ansprüchen auch in dieser Richtung gerecht zu werden.

Es erübrigt uns noch, auf diejenigen Veränderungen des Geschehensmusses einzutreten, welche für die Gestaltung des von den Geistlichen zu ertheilenden Religionsunterrichtes durch das neue Schulgesetz notwendig geworden sind. Die Verschiebung des Eintrittes in die Alltagsschule auf das zurückgelegte sechste Altersjahr hat, wenn man voraussetzt, daß die Konfirmation nicht über das zurückgelegte sechzehnte Altersjahr verschoben werden kann, eine Einschränkung der Unterweisungszeit von zwei Jahren auf ein Jahr zur Folge. Demzufolge hat der Regierungsrath im Einverständniß mit dem Kirchenrathe und mit Vorbehalt der Uebergangsbestimmung (§ 256) die einschlägigen Verhältnisse in den §§ 233—236 neu geordnet.

Indem wir uns der Hoffnung hingeben, daß das Ihnen vorgelegte größere Revisionswerk der Wohlfahrt unserer vaterländischen Kirche förderlich sein werde, schließen wir mit der Anzeige, daß wir das mündliche Referat Herrn Regierungspräsidenten Dr. Dubs übertragen haben.

Büsch, den 5. Hornung 1861.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatschreiber,

Guber.

E i n m ü t h i g e r Antrag der Großrathskommission

zu § 16 des geprüften Gesetzesentwurfes betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer.

§ 16. Für die Erhebung der Einkommenssteuer gelten folgende Grundsätze:

Von jedem Einkommen sind zweihundert Franken steuerfrei; vom dritten bis und mit dem neunten hundert Franken werden $\frac{2}{10}$, vom zehnten bis und mit dem neunundzwanzigsten hundert $\frac{5}{10}$, und vom dreißigsten hundert an $\frac{10}{10}$ Franken von jedem hundert Franken Einkommen erhoben, so oft vom Tausend des Vermögens ein halber Franken bezogen wird. Bruchtheile der Einheitssumme von hundert Franken fallen bei der Steuerberechnung außer Betracht.

Einkommen.	Einfache Steueranlage.	Einkommen.	Einfache Steueranlage.
300 Frkn.	— Frkn. 20 Rp.	1700 Frkn.	5 Frkn. 40 Rp.
400 "	" 40 "	1800 "	5 " 90 "
500 "	" 60 "	1900 "	6 " 40 "
600 "	" 80 "	2000 "	6 " 90 "
700 "	1 " — "	2100 "	7 " 40 "
800 "	1 " 20 "	2200 "	7 " 90 "
900 "	1 " 40 "	2300 "	8 " 40 "
1000 "	1 " 90 "	2400 "	8 " 90 "
1100 "	2 " 40 "	2500 "	9 " 40 "
1200 "	2 " 90 "	2600 "	9 " 90 "
1300 "	3 " 40 "	2700 "	10 " 40 "
1400 "	3 " 90 "	2800 "	10 " 90 "
1500 "	4 " 40 "	2900 "	11 " 40 "
1600 "	4 " 90 "	3000 "	12 " 40 "

Für jedes hundert Franken Einkommen über 3000 Frkn. wird dem Anfange von 12 Frkn. 40 Rp. je ein Franken zugeschlagen.

Nach diesem Vorschlage hat bei Erhebung von $1\frac{1}{2}\%$ vom Vermögen zu zahlen: Ein Einkommen von 300 Frkn. 60 Rp., von 400 Frkn. 1 Frkn. 20 Rp., von 500 Frkn. 1 Frkn. 80 Rp., von 600 Frkn. 2 Frkn. 40 Rp., von 700 Frkn. 3 Frkn., von 800 Frkn. 3 Frkn. 60 Rp. und von 900 Frkn. aufwärts immer 30 Rp. weniger als nach dem Mehrheitsantrage des geprüften Gesetzesentwurfes.

Statuten

der

Aktiengesellschaft für Erstellung von Arbeiterwohnungen.

I. Zweck und Gründung.

Art. 1. Die Gesellschaft hat den Zweck, in Zürich oder dessen Umgebung gesunde und passend eingerichtete Wohnungen zu erstellen und diese, wo möglich nebst etwas Gartenland, an Arbeiterfamilien miethweise oder käuflich unter erleichternder Bedingung vertragemässiger kleiner Abschlagszahlungen zu überlassen.

Art. 2. Das Stammkapital der Gesellschaft besteht in 1200 Aktien, jede zu 500 Frn., deren Einzahlung die Vorsteherchaft nach Bedürfnis anordnet. Es kann jedoch die Gesellschaft ihre Thätigkeit beginnen, sobald die Hälfte des Aktienkapitals gezeichnet ist.

Die Anzahl der Aktien zu vermehren ist die Gesellschaft befugt, jedoch dürfen spätere Aktien vor den Stammaktien kein Vorrecht genießen. Ebenso können zur Verstärkung des Gesellschaftskapitals von der Gesellschaft Anleihen aufgenommen werden, deren Gesamtbetrag aber in keinem Falle die Summe des einbezahlten Aktienkapitals übersteigen soll.

Die Aktien sind von dem Präsidenten, dem Quästor und dem Aktuar der Gesellschaft zu unterzeichnen. Sie lauten auf den Namen und sind übertragbar. Handänderungen müssen der Verwaltung angezeigt werden; und es ist der neue Erwerber ohne eine solche Anzeige nicht befugt, das Stimmrecht an der Generalversammlung auszuüben.

Art. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich. Ihre Dauer ist vorläufig auf sechs Jahre festgestellt, nach deren Ablauf jederzeit von der Generalversammlung mit Mehrheit der Stimmen, welche jedoch zugleich die Mehrheit der ausgegebenen Aktien repräsentiren soll, die Auflösung und Liquidation beschlossen werden kann.

II. Die Generalversammlung.

Art. 4. Sämmtliche Aktionäre bilden die Generalversammlung, und es sind die in der Versammlung anwesenden in folgender Weise stimmberechtigt:

1 bis 5 Aktien haben eine Stimme

6 " 10 " " zwei "

11 " 20 " " drei "

21 " 30 " " vier "

je 20 Aktien mehr " eine "

Das Stimmrecht kann nur durch den Aktionär selbst, durch den Vormund eines solchen oder durch einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Aktionär ausgeübt werden.

Art. 5. Der Generalversammlung steht zu:

1. Die Annahme und die Abänderung der Statuten.
2. Die Wahl der Vorsteherſchaft und des Präſidenten derselben, welcher zugleich Präſident der Generalversammlung iſt.
3. Die Wahl der Rechnungszenſoren.
4. Die Abnahme der Rechnung und die Verwendung des Jahresertrags.
5. Die Beſchlußnahme über Verwendung des Aktienkapitals. (Art. 2.)
6. Die Genehmigung für Anleihen, welche mehr als 100,000 Frkn. betragen.
7. Die Auflöſung der Geſellſchaft.

Art. 6. In der Generalversammlung entſcheidet in der Regel die Mehrheit der in der Verſammlung repräſentirten Aktienſtimmen. Ausgenommen ſind die Beſchlüſſe betreffend:

- a. Abänderung der Statuten,
- b. Auflöſung der Geſellſchaft,

in welchen Fällen die absolute Mehrheit der ſämmtlichen Aktien erforderlich iſt.

Sollte in einer mit Angabe der Verhandlungsgegenstände in üblicher Weiſe eingeladenen Generalverſammlung die Mehrheit der Aktien nicht repräſentirt und deſhalb die Verſammlung nicht beſchlußfähig ſein, ſo iſt eine zweite Einladung zu erlaſſen, und es ſind die auf dieſe hin verſammelten Aktionäre befugt, mit einfacher Stimmenmehrheit auch über die oben unter lit. a und b angeführten Verhandlungsgegenstände zu entſcheiden.

Art. 7. Die Generalverſammlung tritt ordentlichweiſe alljährlich zu Abnahme der Rechnung zuſammen, außerordentlichweiſe in Folge Beſchlusses der Vorſteherſchaft, wenn die zu behandelnden Geſchäfte eine Einberufung erfordern, oder wenn eine Verſammlung von wenigſtens 20 Aktionären, welche zugleich wenigſtens 100 Aktien beſitzen, verlangt wird.

Art. 8. Ueber Anträge von Aktionären, welche nicht die von der Vorſteherſchaft zur Behandlung vorgelegten Geſchäfte betreffen, kann nur dann von der Generalverſammlung endgültig entſchieden werden, wenn ſie zwei Wochen vorher der Vorſteherſchaft zur Begutachtung eingegeben worden ſind.

Werden ſolche Anträge erſt in der Generalverſammlung eröffnet, ſo ſteht es dieſer frei, dieſelben zur Begutachtung und Antragſtellung an eine Kommiſſion oder an die Vorſteherſchaft zu weiſen, wobei zugleich der Tag der definitiven Behandlung feſtgeſetzt werden kann.

III. Die Vorſteherſchaft,

Art. 9. Die Vorſteherſchaft beſteht aus 11 Mitgliedern und wird von der Generalverſammlung aus ſämmtlichen Aktionären durch geheimes abſolutes Stimmenmehr gewählt. Aus deren Mitte wählt dieſelbe ſodann den Präſidenten der Vorſteherſchaft und der Generalverſammlung. (Art. 5, I. 1.)

Die Amtsdauer der Mitglieder iſt 4 Jahre; es kommen jedoch nach Ablauf der erſten 2 Jahre des Beſtehens der Geſellſchaft die zuletzt gewählten 5 Mitglieder, nach Ablauf von 4 Jahren die 6 andern Mitglieder mit In-

begriff des Präsidenten in Erneuerung. Die in Erneuerung fallenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 10. Die Vorsteherschaft hat folgende Befugnisse:

1. Die Wahl der Direktion und ihres Präsidenten.
2. Die Wahl ihres Aktuars.
3. Die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien.
4. Die Bewilligung von Anleihen unter 100,000 Brkn. und die Genehmigung der Besoldung von bleibenden Angestellten.
5. Die Feststellung des Gesamtbauplans.
6. Die Genehmigung des Jahresbudgets und der Baupläne und Beschreibungen für die im Laufe des Rechnungsjahres auszuführenden Bauten.
7. Die Festsetzung der Verkaufspreise und der Miethzinse für Häuser, Wohnungen und Gärten.
8. Den Ankauf oder Verkauf von Grundeigenthum, so weit nicht dafür gemäß I. 7 eine allgemeine Vollmacht von ihr erteilt worden ist.
9. Die Prüfung der Rechnung für das verfloßene Rechnungsjahr und die Begutachtung derselben zu Händen der Generalversammlung.
10. Die Behandlung derjenigen Geschäfte, welche ihr von der Generalversammlung oder der Direktion zugewiesen werden:

Die unter I. 3 bis 9 angeführten Geschäfte werden ihr von der Direktion mit bestimmten Anträgen vorgelegt.

IV. Direktion und Verwaltung.

Art. 11. Die Direktion besteht aus 5 Mitgliedern, welche von der Vorsteherschaft durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus der Zahl der sämtlichen Aktionäre gewählt werden. Wenigstens 3 Mitglieder derselben müssen Mitglieder der Vorsteherschaft sein. Den Präsidenten der Direktion wählt die Vorsteherschaft aus der Zahl der Mitglieder; es kann aber derselbe nicht zugleich Präsident der Generalversammlung und der Vorsteherschaft sein.

Die Amtsdauer der Direktion und ihres Präsidenten ist 4 Jahre. Nach deren Ablauf sind sie wieder wählbar.

Art. 12. Die Direktion wählt aus ihrer Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Quästor und einen Sekretär.

Dem Quästor liegt die Besorgung des Rechnungswesens der Gesellschaft, die Führung der Kasse und die Stellung der Jahresrechnung ob, soweit nicht einem Verwalter ein besonderer Theil dieser Geschäfte übertragen wird. Der Quästor unterzeichnet die Miethverträge und alle mit seiner Kassaführung verbundenen Quittungen und Schuldscheine.

Der Sekretär führt das Protokoll und besorgt die nöthigen Ausfertigungen.

Verträge der Gesellschaft über Kauf und Verkauf von Grundeigenthum, sowie über Rechte oder Verpflichtungen der Gesellschaft, die auf ihr Grundeigenthum Bezug haben, und über Anleihen, welche den Betrag von

50,000 Frkn. übersteigen, werden von dem Präsidenten und dem Sekretär der Direktion unterzeichnet.

Art. 13. Der Direktion liegt die Ausführung und Beaufsichtigung der Bauten, der Abschluß von Verträgen und Pachtverträgen (Art. 10, I. 7), die Beforgung der laufenden Geschäfte, die Vorberathung aller derjenigen, für welche sie der Vorsteherchaft gemäß Art. 10, I. 3 bis 9 Anträge zu stellen hat, und die Wahl der Angestellten ob.

Zu ihren Berathungen zieht sie, so oft sie es für nöthig erachtet, die Angestellten der Gesellschaft zu.

Art. 14. Die Direktion ernennt das Baupersonal und bestimmt seine Obliegenheiten und Besoldungsverhältnisse; letztere unter Genehmigung der Vorsteherchaft. (Art. 10, I. 4.)

Art. 15. Wenn das Fortschreiten der Bauten und der Umfang der Geschäfte es erforderlich machen, ernennt die Direktion einen Verwalter zu Beforgung des Details von Einnahmen und Ausgaben. Seine Obliegenheiten werden durch eine von der Direktion aufzustellende Pflichtenordnung bestimmt; die Besoldung setzt die Vorsteherchaft auf den Antrag der Direktion fest.

V. Rechnungsstellung und Verwendung der Erträge.

Art. 16. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft schließt mit dem 31. Christmonat jeden Jahres. Die Form der Rechnung bestimmt die Vorsteherchaft auf den Antrag der Direktion.

Art. 17. Die Generalversammlung wählt alljährlich in ihrer ordentlichen Versammlung durch offenes Mehr zwei Rechnungszensores, welche die Rechnung des laufenden Verwaltungsjahres, nachdem sie von der Direktion und der Vorsteherchaft genehmigt worden, zu prüfen und der Generalversammlung über dieselbe Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen haben.

Die Zensoren sind befugt, jederzeit von den Büchern des Kassators und des Verwalters Einsicht zu nehmen und über die Buch- und Rechnungsführung der Generalversammlung Anträge zu stellen. In den 8 der Generalversammlung vorangehenden Tagen steht jedem Aktionär frei, Einsicht von den Büchern und dem Rechnungsabschluß zu nehmen.

Art. 18. Von dem reinen Jahresertrage werden zuerst 10 % einem Reservefond gutgeschrieben, welcher bis zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft unangetastet bleiben, von dem Vermögen der Gesellschaft aber nicht ausgeschlossen werden soll. Der Rest wird unter die Aktionäre als Dividende vertheilt, welche nach Abhaltung der Generalversammlung ausbezahlt ist.

Während der Zeit des Baues sind den Aktionären statt einer Dividende 4 % Zins ihres einbezahlten Kapitals zu vergüten.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 19. Wenn die Generalversammlung gemäß Art. 3 der Statuten die Auflösung der Gesellschaft beschließt, so ist die Liquidation des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen. Ueber die Art und Weise, wie diese zu bewerkstelligen sei, ertheilt sie der Vorsteherchaft für sich und zu Handen der Direktion die nöthigen Aufträge.

So beschlossen in der Generalversammlung der Aktionäre.

Zürich, den 8. Christmonat 1860.

Das die Verhandlung leitende Mitglied:

J. G. Freudweiler.

Der Aktuar der Versammlung:

Günziker-Schinz.

Der Regierungsrath,

hat,

in Vollziehung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der
Handelskammer,

beschlossen:

- I. Den vorstehenden von der „Aktiengesellschaft für Erstellung von Arbeiterwohnungen“ vorgelegten, vom 8. Christmonat 1860 datirten Statuten wird unter Vorbehalt sämmtlicher die Aktiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.
- II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausfertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.
- III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigelegt und nebst Letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 29. Jenner 1861.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatschreiber,

Gubert.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Nach amtlichen Nachrichten ist in der Gemeinde Thäpzingen, Kantons Schaffhausen, die Lungenseuche ausgebrochen. Gemäß den Bestimmungen des Konfordates betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 27. Jenner 1853 (§ 18) dürfen in Folge dessen Thiere der Rindviehklasse angehörend aus dem Kanton Schaffhausen in den Kanton Zürich nur dann eingeführt werden, wenn für dieselben gehörige Gesundheitscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche höchstens sechs Tage früher ausgestellt sein dürfen. Bleibt das Vieh im Lande, so darf dasselbe mit Ausnahme des Verkaufs zum Schlachten während sechs Wochen nicht veräußert werden und ist nach dieser Zeit durch einen Thierarzt zu untersuchen. Nur wenn es von demselben als gesund und der Lungenseuche ganz unverbächtig erklärt wird, kann das betreffende Stück wieder veräußert werden.

Zürich, den 9. Hornung 1861.

Der Direktor
der Medizinalangelegenheiten:
Dr. Zehnder.
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

2. Veränderungen von Regionenverhältnissen,
angezeigt im Laufe des Monats Jenner 1861.

Anzeige der Region J. Ganhart-Solivo (Zürischroth-Tücher-Färberei) in Dietikon von der Ertheilung der Procura an J. R. Ganhart.

Anzeige der Region Caspar Wyenzeller (Verkehr in Seide) in Zürich von der Ertheilung der Procura an Conrad Wegmann.

Anzeige der Region Gebrüder Mahler (Farbwaarenhandlung) in Zürich von dem Austritte des Heinrich Mahler als solidarer Antheilhaber und der Ertheilung der Procura an Adolph Kessler.

Auflösungsanzeige der Region Caspar Frey zur Werdmühle in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Agentur und Kommission) unter der Firma Frey & Steiner in Zürich durch die solidaren Antheilhaber Caspar Frey von Ausersthl und Joh. Heinrich Steiner von Wiedikon.

Auflösungsanzeige der Region Hans Meiß in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Seidenstoff-Fabrikation) unter der Firma Hans Meiß & Comp. in Zürich durch die solidaren Antheilhaber Hans Meiß von Zürich und Hermann Thoman von Bollikon.

Auflösungsanzeige der Region Louis Ginder in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Mercerie en gros et en détail) unter der Firma Ginder & Haab in Zürich durch die solidaren Antheilhaber Louis Gregor

Sinder von Wplen, Kantons Thurgau, und Carl Haab von Wädenswil.

Auflösungsanzeige der Region A. Millot in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Fabrikation von Metallgeweben, aller Mätlereibestandtheilen, für kunstreiche Schlosserei, eiserner Gartenmöbeln und Gartengeländer etc.) unter der Firma Millot, Schulthess & Comp. in Zürich durch die solidaren Antheilhaber Ambroista Millot von Guillon, Hermann Schulthess von Zürich und Joh. Caspar Schulthess von Zürich.

Anzeige der Region Baumann & Streuli (Seidenstoff-Fabrikation) in Sorgen von der Ertheilung der Procura an Heinrich Burkhart.

Auflösungsanzeigen der Regionen: Jakob Herter (Weinhandlung) in Oberstraf; H. Briner (Weinhandel) in Weiningen; Rudolf Thomann (Seidenfabrikation) in Bollikon; Wosshardt, Vater & Sohn (Spekulation und Kommission) in Zürich; Joh. Bidel (Spekulationswaaren) in Zürich; Niederlage der Sägemühlen von Reichenau, Kantons Graubünden, (Holzhandel) in Zürich; M. Verlast zum Ungar (Ungarweinhandel) in Zürich; Paul Meyer, Jgr., (Materialwaaren) in Zürich; Heinrich Wintsch (Baumwollenspinnerie) in Weiplingen; Jakob Neukomm (Mehl- und Seilerwaaren) in Pfäfers.

Neu entstandene Regionen:

Jakob Bälliger in Dietikon; Geschäftszweig: Ziegel- und Kalkbrennerei; Besitzer: Jakob Bälliger.

Hausmann & Comp. in Zürich; Weinhandlung; Besitzer: Heinrich Hausmann von Männedorf; Kommanditist: Ludwig Gerber von Stäffisburg, Kantons Bern.

H. Keller & Comp. in Zürich; Duincaillerie und Zigarren; solidare Antheilhaber: Pius Keller von Döttingen, Kantons Thurgau, und Hermann Kleiner von Sigelbingen, Großherzogthum Baden.

Burri-Buch in Zürich; Spekulationswaaren, Zigarren und Tabak; Besitzer: Jakob Burri von Hengg.

Rudolf Schmid in Zürich; Spekulationshandlung; Besitzer: Rudolf Schmid von Höri.

Hermann Eidenbenz in Zürich; Agenturgeschäfte in Manufakturwaaren für auswärtige Häuser; Besitzer: Hermann Eidenbenz von Schornborn, Königreich Württemberg.

Berichtigung

der Bekanntmachung neu entstandener Regionen.

(Amtsblatt Nr. 8 Art. 2.)

H. Bleuler, Kleidermacher, in Kusnacht; Kleiderfabrikation; Besitzer; Joh. Rudolf Bleuler.

Zürich, den 8. Hornung 1861.

Kanzlei der Handelskammer:
Hof, Sekretär.

3. Herr Karl Theodor Gaudin in Lausanne ist von der philosophischen Fakultät am 8. Hornung d. J. zum Doktor der Philosophie honoris causa kreirt worden, was hienit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zürich, den 8. Hornung 1861.

Im Namen der philosophischen Fakultät
zweiter Sektion:

Professor Dr. Städeler, Dekan.

4. A u s s c h r e i b u n g.

Gemäß der Verordnung des Regierungsrathes vom 15. Jenner 1861 ist die Stelle eines Assistenten für die Gebäranstalt zu besetzen. Aspiranten auf diese Stelle haben sich beim Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, innerhalb vierzehn Tagen anzumelden. Ueber die Art der Wahl, die Erfordernisse zur Wählbarkeit, die Dauer der Anstellung, sowie über die Stellung und den Gehalt des Assistenten enthält die angeführte, in Nr. 10 des diesjährigen Amtsblattes publizierte Verordnung die geltenden Bestimmungen.

Zürich, den 11. Hornung 1861.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:

Der Sekretär,
Hirzel-Schinj, Med. Dr.

5. Da von vielen Seiten her Gesuche um Tanzbewilligung auf künftigen Fastnacht-Sonntag den 17. dieß eingekommen sind, so wird hienit bekannt gemacht, daß es für das Tanzen an diesem Tage da, wo es bisher Uebung war, keiner besondern Bewilligung bedarf.

Zürich, den 11. Hornung 1861.

Im Namen der Direktion der Polizei:

Der Sekretär,
A. Wär.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr Kirchenpfleger Hs. Heinrich Bosphart, Müller in Waldenstaß-Hittnau, wünscht das Gefäll des Lütterenbaches vom Auslauf des Kanals der Seidenzwirnerlei von Herren Bremi & Comp. in Unterhittnau bis zum Einlauf seines auf die Mühle führenden Kanals, wie solches mit Pfählen bezeichnet ist, zu einem Wasserwerk zu benutzen.

Aufällige Einsprachen gegen dieses Unternehmen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Wauwa, den 9. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Guser.

7. Felix Benninger in der Röttschenrütli zu Seebach hat sich der über ihn eventuell verhängten Verbottigung nunmehr freiwillig unterzogen und zu einem definitiven Vormunde den Herrn Gemeinrathsschreiber Sieber in Seebach erhalten.

Zürich, den 9. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elfinger.

8. Heinrich Boghard im Heispel, Gemeinde Grünlingen, wurde seinem freien Willen zufolge unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu seinem Vormunde Herr Gemeindevorsteher Hausler in Grünlingen ernannt.

Actum, den 6. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathschreiber,
Meier.

9. Konrad Grob von Knonau, dato in Dietikon, Kantons Aargau, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu seinem Vormunde den Herrn Jakob Grob, Spengler in Knonau, erhalten.

Affoltern, den 8. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Siroheler.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

10. Ordentliche Frühjahrsgemeindeversammlung.

Die Bürger, sowie die seit mindestens einem Jahre auf Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger der Zivilgemeinde Dübendorf werden auf Montag den 18. d., Morgens 9 Uhr, zur ersten ordentlichen Bürgergemeindeversammlung behufs Behandlung folgender Geschäfte ins Schulhaus dahier eingeladen:

1. Abnahme der Gemeindegutsrechnung vom Jahr 1860.
2. Wahl der durch Ablauf der Amtsdauer erledigten Stelle des Bürgergutsverwalters.
3. Verpachtung des Laden- und Plattenplatzes.
4. Anhörung eines Antrages der Vorsteherchaft betreffend die Ausfuhrung der von der Zivilgemeinde Wangen aus Neue angeregten Kriessbachkorrektur.

In Vollziehung des letzten Gemeindebeschlusses wird, um ein zahlreiches und geordnetes Erscheinen zu erzwecken, streng an der festgesetzten Buße: 60 Rpn. für Nichterscheinende und 30 Rpn. für Zuspätkommende, festgehalten werden.

Die Gemeindegutsrechnung liegt vom 15. an bei Unterzeichnetem Jedermann zur Einsicht offen, ebenso können die Bedingungen zu Art. 3 und der Antrag der Vorsteherchaft zu Art. 4 bei gleicher Stelle eingesehen werden.

Dübendorf, den 6. Hornung 1861.

Im Namen des Präsidenten der Vorsteherchaft:
Das Aktuariat,
Wissler.

11. Sonntag den 17. d. M. Vormittags nach dem Morgengottesdienste wird in der Kirche dahier Gemeindeversammlung abgehalten über Ausfuhrung des projektierten Straßenbaues vom Rathal nach Seegräben, weshalb in der Zwischenzeit Plan und Baubeschreibung bei Herrn Gemeindevorsteher Heinrich Messli in Seegräben zur Einsicht offen liegen.

Zu dieser außerordentlichen Versammlung wird das Erscheinen bei Buße gefordert.

Seegräben, den 7. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeindevorstehers:
J. Hirzel, Gemeindevorsteher.

12. Sämmtliche Besitzer von Land in hiesigem Gemeindebanne werden auf Sonntag den 17. Hornung, Nachmittag 3 Uhr, zu einer Versammlung ins Schulhaus eingeladen, um über gemeinschaftliche Anstellung eines Mäusers Beschlüsse zu fassen.

Albisrieden, den 9. Hornung 1861.

Der Gemeinderath.

13. Ausschreibung einer Lehrerstelle.

Nachdem die Stelle eines Lehrers am X. Sekundarschulkreise Richtersweil und Hütten in Folge Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer des bisherigen Lehrers auf nächsten Mai wieder zu besetzen ist, so wird hienit diese Stelle mit einer fixen jährlichen Besoldung von 1800 Frkn. zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Es haben daher allfällige Bewerber um diese Stelle ihre schriftlichen Anmeldungen unter Beilegung der gesetzlichen Zeugnisse im Laufe der nächsten vier Wochen von heute an an den Präsidenten der Pflege, Herrn Pfarrer Schweizer dahier, einzusenden.

Richtersweil, den 26. Jenner 1861.

Im Namen der Sekundarschulpflege:

Der Aktuar,

J. Heinrich Schmidt.

14.

Verbot

Auf das Gesuch des Herrn Kantondrath J. H. Schärer zum Mölli in Schönenberg wird alles Fahren über seine Wiese, im untern Eschwendboden genannt, bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Schönenberg zusallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte Hütten einzulegen, ansonsten sie gleich den Unberechtigten eine Buße zu gewärtigen hätten.

Schönenberg, den 5. Hornung 1861.

Im Auftrage des Vizepräsidenten
des Bezirksgerichtes:

Der Gemeindevorstand,
Günthard.

15. Aufruf eines vermischten Heimatscheines.

Der unterm 7. Christmonat 1857 unter Nr. 427 der Maria Hasler, Heinrich von hier, ausgestellte Heimatschein, welcher verloren gegangen sein soll, wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung hienit aufgerufen, und zu dessen Beibringung Frist bis zum 22. d. M. angesetzt, widrigenfalls derselbe kraftlos erklärt würde.

Männedorf, den 8. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Villetter, Gemeinderathsschreiber.

16. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Winterthur wird der unterm 9. Weinmonat 1858 der Wittwe Beatrix Steiner von Dättlikon nach Embrach ausgestellte, ab Handen gekommene Heimatschein aufgerufen und im Fall derselbe unterzeichneter Stelle innerhalb 14 Tagen a dato nicht eingereicht wird, würde die Kraftloserklärung erfolgen.

Dättlikon, den 6. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Jb. Meier, Gemeinderathsschreiber.

17. Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird der angebl. entwendete, am 3. März 1856 aufgestellte und in die Gemeinde Wöflingen v. d. Heimatschein der Barbara Meister geb. Hegetschweiler von Benken, geboren im Jahr 1811, öffentlich ausgerufen, und zur Einreichung desselben an den Unterzeichneten eine Frist von 14 Tagen a dato in der Meinung angesetzt, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben dessen Kraflosklärung erfolgen würde.

Benken, den 7. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
H. Dengler, Gemeinderathschreiber.

18. Der in Nr. 8 Art. 14 des Amtsblattes erfolglos ausgerufene Heimatschein des Heinrich Leimbacher von Oberweil, dat. 1. Mai 1855, wird mit Rathhalteramtlicher Bewilligung hienit kraflos erklärt.

Mürenschorf, den 11. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
H. Illi, Gemeinderathschreiber.

19. Der dem Albert Schaufelberger von Stäfa am 28. Herbstmonat 1859 aufgestellte und fruchtlos ausgerufene Heimatschein wird mit Bewilligung des Rathhalteramtes hienit als kraflos erklärt.

Stäfa, den 8. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Kunz, Gemeinderathschreiber.

20. Die Urben des sel. verstorbenen Herrn Schulverwalter Fenne r in hier bringen Mittwoch den 20. Hornung, Abends 6 Uhr, in der Sonne dahier auf öffentliche Stelgerung:

Ihr Heimwesen, bestehend aus a) einem vor wenig Jahren neu erbauten Wohnhause nebst Scheune, im Dorfe Rüsnacht gelegen und unter Nr. 403 für 9000 Frkn. affekurirt; b) einem halben Trottwerk; c) einem gewölbten Keller unter dem Hause Nr. 69 an der Wiltisgäß; d) zirka 7 Bierling Neben im Auserboden an zwei Stücken.

Zur Beschäftigung dieses Heimwesens und zum Gantbesuche wird eingeladen.

Rüsnacht, den 11. Hornung 1861.

Die Gantbeamtung.

21. In Folge Verfallberungsbegehren werden Freitag den 15. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Deheli an der Seefeldstraße gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zwei einthürige Kästen.

Riesbach, den 11. Hornung 1861.

Der Gemeindevammann:
Gäusli.

22. In Folge Verfallberungsbegehren werden künftigen Donnerstag den 14. d., Nachmittags 2 Uhr, gegen baare Bezahlung drei Biegen beim Unterzeichneten öffentlich versteigert.

Opfikon, den 9. Hornung 1861.

Schweizer, Gemeindevammann.

23. Verſilberungsgant.

Freitag als den 15. d., Morgens 9 Uhr, werden in Bettſchwell laut Pfandschein Nr. 5104 eine Kuh, von Farbe braun, und verſchiedene Fahr- habe öffentlich verſeigert und gegen baare Bezahlung dem Meiſtbiet- er übergeben.

Kaufliebhaber und Kreditor werden eingeladen, ſich bei Unterzeichnetem einzufinden, von wo aus man ſich auf das Gantlokal begeben wird.

Bärenſchwell, den 9. Hornung 1861.

Der Gemeindevorſteher:
Härlmann.

24. Dienstag den 19. d., Vormittags 10 Uhr, wird in der Wohnung des Heinrich Berſchinger im Dorf eine Verſilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über:

1 runde Seidenwebmaſchine, 1 Zettelrahme mit Theilſtock, 2 Weber- ſtühle, 1 tann. Berggbank, 1 Partie Spuhlen, 1 Schaalenwaag, 1 kupf. Keffel, 1 id. Haſen. 1 id. Gelle, 1 id. Pfanne, 1 id. Keſſl, 1 Ausziehtſch, 1 Lehnbank, ein- und zweithür. Käſten, 1 Stoduhr, 10 Seſſel, verſchiedenes irdenes, ſtärzernes und elſernes Geſchirr, 2 Gättelſen, 1 Spiegel u. A. m.

Hirslanden, den 9. Hornung 1861.

J. Zoller, Gemeindevorſteher.

25. Unter Leitung der unterzeichneten Gantverwaltung und unter Ratiſ- fationsvorbehalt der Waiſenbehörden bringt Herr Gemeindevorſteher Hägeli in Enge, Vormund des Hrn. Heinrich Markwalder, alt Baumeiſter von Enge, die demſelben in dieſiger Gemeinde eigenthümlichen Liegenſchaften, beſtehend in 3 Wohnhäuſern mit 2 Sodbrunnen und circa 9478 □ Fuß Garten und Ausgelände, auf öffentliche Steigerung.

Die Gebäulichkeiten, welche ſich in ſehr gutem Zuſtande befinden, und in einer der gewerbreichſten Gegenden, an einer Hauptſtraße, zunächſt der Stadt und dem Bahnhofe liegen, eignen ſich zu jeder Berufsart.

Für allfällige Einſichtnahme der Verkaufsobjekte wende man ſich an die Gemeindevorſteherſkanzlei Auserſchl, wo inzwiſchen die Gantbedingungen eingesehen werden können.

Die Gant findet Donnerstag den 14. d., Abends 6 Uhr, in der Speiſe- wirthſchaft des Herrn Etter in Auserſchl ſtatt, und es laſſen ſowol die günſtig geſtellten Gantbedingungen als die vorzügliche Lage und Beſchaffen- heit der Verkaufsobjekte zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Auserſchl, den 6. Hornung 1861.

Im Namen der Gantverwaltung:
Der Gemeindevorſteherſchreiber,
J. Härlmann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Bermischte Bekanntmachungen

26. In Folge der vorzunehmenden Vereinigung des Grundprotokolls für die Ortschaften Hasel, Schönaue und Fischbach werden die Eigenthümer von Liegenschaften im Banne dieser Ortschaften aufgefordert, zum Behuf der Anfertigung der Hofbeschreibungen genaue Verzeichnisse ihrer Liegenschaften mit Angabe der auf denselben haftenden Dienstbarkeiten und Reallasten innerhalb sechs Wochen vom Datum dieser Publikation an bei Vermeidung von Ordnungsgebußen und Tragung weiterer Nachtheile der Vereinigungskommission in Schönaue einzureichen.

Pfäffikon, den 5. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

27. Dem Hans Jakob Schmid, Mühlmacher zu Ryken-Münau, sind in Folge Theilung am 1. Mai 1810 folgende Grundstücke als sein Eigenthum im Notariatsprotokoll eingetragen worden:

Der dritte Theil von zwei Vierling Holz und Boden im Wald.

Ein Drittels-Vierling Holz und Boden im Neugreut im äußern Holz beim Weier.

Der dritte Theil von einem Vierling Holz und Boden im Neugreut.
Der dritte Theil von anderthalb Vierlingen Holz und Boden im Tannenber.

Der dritte Theil von drei Vierling Holz und Boden im Schellenriemen.

Es sollen aber diese Grundstücke in den 1820er Jahren durch Kaufvertrag an Hans Heinrich Schmid, Thierarzt in Ryken, abgetreten worden und sodann im Jahr 1852 auf dessen einzigen Erben, Wittwe Ruhn geb. Schmid in Brütten, übergegangen sein, ohne daß eine Uebertragung des Eigenthums durch notariatsliche Fertigung erfolgt ist.

Es wird nun den Erben des Hans Jakob Schmid, Mühlmachers, eine mit dem 28. Hornung d. J. ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher sie in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Erklärung abzugeben haben, sofern sie an oben bezeichneten Liegenschaften Ansprüche machen wollen, mit der Bedingung, daß bei Stillschweigen innert der angesetzten Frist Verzicht hierauf angenommen und sodann an die Notariatskanzlei die Ermächtigung erteilt wird, diese Grundstücke als Eigenthum der Wittve Ruhn in das Notariatsprotokoll aufzunehmen.

Pfäffikon, den 5. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

28. Der Nachlaß des Johannes Häuptli, Kaspar von Gällanden, verstorben den 28. Christmonat 1860, wurde von den Vormundschaftsbehörden Namens des einzigen Intestaterben Rudolf ausgezogen, dagegen von seiner Wittve Katharina geb. Häuptli in Akzissen und Passiven übernommen, was hiemit den Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Uster, den 8. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber
Christmann.

29. Jakob Groß von Nirsbach, wohnhaft gewesen in Dächlern und jetzt unbekannt abwesend, wird hiemit zum ersten Mal aufgefordert, sich wieder mit seiner Ehefrau Anna geb. Schellenberg in Dächlern zu vereinigten.

Regensberg, den 5. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

30. S c h u l d e n r u f.

Zur Feststellung des Vermögensbestandes des wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft gestellten Heinrich Markwalder, Zimmermeister, von Uge, sesshaft in Aukersbl, ist der öffentliche Schuldeneruf bewilligt. Es werden daher die Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprachen bis Dienstag den 12. März 1861 der unterzeichneten Notariatskanzlei auf Stempelpapier und kostenfrei einzureichen, unter Androhung des Verlustes aller derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- und Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Kaufpfändern gedeckt sind.

Zürich, den 12. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.,
E. Keller, Landtschreiber.

31. Z u g s f r i s t.

Im Auftrage über den Nachlaß des Jakob Hildebrand, Buchbinder, von Dättlikon, wohnhaft gewesen in Zürich, findet die auf Freitag den 15. d. anberaumte Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Kreditoren wird nun eine den 25. Hornung 1861 ablaufende zersetzende Frist in der Meinung anberaumt, daß Sullschweigen als Verzicht auf den Zug resp. Ueberschlag angesehen würde.

Zürich, den 11. Hornung 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
H. Meyer, Notar.

32. F a l l i t e r f l ä r u n g.

Alt Gemeindschreiber Heinrich Wunderli von Meilen ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen vom 6. Hornung 1861 als fallit erklärt worden.

Meilen, den 8. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Meilen:
H. Konrad Hitzel, Landtschreiber.

33. Falliterklärung.

Adam Mändli, Schiffmann, Adams sel. Sohn, im Nohl, Gemeinde Laufen-Ubhwiesen, ist nach Durchführung des Auffalles über denselben von dem Bezirksgerichte Andelfingen mit Beschluß vom 28. Jenner d. J. fallit erklärt worden.

Feuertthalen, den 9. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Feuertthalen:
J. Scheuchzer, Landsschreiber.

34. Geldtagsbekanntmachung.

Ausgefündet unter Androhung des Rechtsnachtheils des Ausschlusses von der Masse:

Willi, Rudolf, von Weisach, in Kaiserstuhl wohnhaft gewesen, ausgetreten.
Eingabetermin bis Donnerstag den 14. März 1861.

Versteigerung des geldtaglichen Vermögens Montag den 11. gl. M., und zwar für die Liegenschaften im Gasthause zur Linde in Kaiserstuhl von Mittags 12 Uhr an.

Frist zum Einspruch gegen das Geldtagsprotokoll vom 16. bis 30. gl. M.
Burgach, den 6. Hornung 1861.

Der Gerichtspräsident:
Schleuniger.
Für den Gerichtsschreiber,
H. Bercher, Stellvertreter.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 9. Hornung 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

35. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden, im Besitze des Herrn alt-Gemeinderathspräsidenten Heinrich Nordorf in Gluntern befindlichen Liegenschaften, als:

I. Im Gemeindebanne Gluntern:

1. Ein Wohnhaus Nr. 37;
2. ein Wohnhaus Nr. 38 a;
3. eine Scheune Nr. 38 b;
4. ein Waschkloß mit Holzschopf Nr. 38 d;
5. ungefähr vier Zucharten Garten, Wiesen und Ackerland, alles an und bei einander gelegen, stehend 1. an die Straße nach Dübendorf, 2. und 3. an das eigene Land, 4. an Herrn Gemeinderath Nägeli's Land;
6. ungefähr drei Zucharten Neben nebst Bord, stehend 1. an die Straße, 2. an Herrn Professor Menzel's Neben, 3. an Herrn Gemeinderath Nägeli's Neben, 4. an Herrn Schnori's Land;
7. ungefähr 5000 Quadratsfuß Weidland im Löbels, unterhalb dem Bethaus, stehend 1. an die Straße, 2. an den Bach, 3. an Herrn alt-Präsident Frymann's Land, 4. an das Gemeinland;
8. ungefähr zwei Zucharten Wiesen, die Buchwiese genannt, stehend 1. und 2. an Herrn Kaspar Bruppacher's Land, 3. an das eigene Land, 4. an Herrn Schnori's Land;
9. ungefähr drei Zucharten Acker und Bord, die nähere Waid genannt, stehend 1. an den Bach, 2. an die Krähbüchlerstraße, 3. und 4. an Herrn Hürlimann's sel. Erben Land;

10. ungefähr fünf Zucharten Acker und Holz, die äußere Waid genannt, stehend 1. an den Weg, 2. an den Bach, 3. an Herrn Gemeinrath Nägeli's Holz, 4. an das Holz des Spitals, 5. an das eigene Wiedland;

II. Im Gemeindebanne Hottingen:

11. ungefähr zwei Zucharten Holz und Boden, stehend 1. an das eigene Holz, 2. an das Holz der Stadt Zürich, 3. an Herrn Präsident Nägeli's Holz, 4. an Herrn Rudolf Widmer's Wiese, 5. an das Land der Stadtgemeinde Zürich;

12. ungefähr eine halbe Zuchart Holz und Boden im hintern Abisberg, stehend 1. an Herrn Gemeinrath Nägeli's Land, 2. an Herrn Präsident Nägeli's Land, 3. an Herrn alt Gemeinrath Furrer's Land, 4. an Herrn Gemeinrath Tuggener's Land,

keinen Aufschluß geben, so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an die bezeichneten Liegenschaften hienmit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und hierauf die Bewilligung erteilt würde, daß diese Liegenschaften dem Herrn Rordorf notariellisch zugestimmt werden.

Zürich, den 4. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

36.. Mit Rücksicht auf die angeordnete Vereinigung des Grundprotokolles der Stadt Winterthur werden hienmit die Grundeigentümer im Banne der hiesigen Stadtgemeinde öffentlich aufgefordert, bezüglich derjenigen Liegenschaften, welche sich ganz oder theilweise auf den Namen anderer Personen im Grundprotokoll eingetragen finden, die zum Eigenthumsübergang nothwendigen Fertigungen binnen peremptorischer Frist von sechs Monaten a dato nachzuholen, unter Androhung von Ordnungsstrafe im Unterlassungsfall.

Winterthur, den 28. Herbstmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Konkurspublikationen.

37. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Jakob Kusterholz von Richtersweil, Eigenthümer der Firma „Wehrli & Kusterholz“, Kommissionsgeschäft in Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 1. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 4. März 1861. — Bedenkzeit 14—24. März 1861. — Auffaßverhandlung 2. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Baumberger von Gällanden, alt Weinschenk, sesshaft in Wipkingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 26. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 12. März 1861. — Bedenkzeit vom 23. März bis 2. April 1861. — Auffaßverhandlung 12. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

3.. Neu erworbene Aktiven des falliten Jakob Weidmann, Optikus, von Höri bei Bülach, wohnhaft oberhalb dem Raben in Richtersweil; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 26. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 25. Hornung 1861. — Bedenzzeit 6—16. März 1861. — Auffallsverhandlung 26. März 1861, Vormittags 9 Uhr.

4.. Heinrich Meili, Marren Sohn, von Retschweil, wohnhaft in Weislingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäfers v. 20. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 28. Hornung 1861 — Bedenzzeit 11—21. März 1861. — Auffallsverhandlung 3. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

5.. Jakob Stiefel, Krämer, Hs. Jakobens sel. Sohn, im Weilhof, Dfr. Rüschikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäfers v. 24. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 9. Mär 1861. — Bedenzzeit 19—29. März 1861. — Auffallsverhandlung 10. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung; über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zukehren verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenzzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenzzeit und der Auffallsverhandlung so wie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

38. Durch Beschluß von heute wurde mit Bewilligung des Obergerichtes die Rehabilitation des Arnold Dienert, Ziegler, von Männedorf, früher sesshaft gewesen in Wülflingen, gegenwärtig in Straßburg, ausgesprochen und derselbe unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Winterthur, den 1. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Versuchstag 20 Rpn.



Eindrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 14.

Freitag, den 15. Hornung

1861.

Statuten der Leihkasse im Wahlkreise Schöfflisdorf.

I. Gründung und Zweck.

§ 1. Die Leihkasse im Wahlkreise Schöfflisdorf hat den Zweck, den Verkehr der Geschäftsleute, Handwerker und Landwirthe zu erleichtern und zu begünstigen.

§ 2. Die Leihkasse wird auf Aktien gegründet. Das Stammkapital ist auf 25,000 Frkn. in 250 Aktien à 100 Frkn. festgesetzt. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Stammkapital vermehrt werden.

Die Verwaltungskommission ist befugt, die Einzahlungen der Aktien nach Bedürfniß anzuordnen.

§ 3. Die Aktien lauten auf den Namen; sie sind nicht theilbar aber übertragbar.

Jede Uebertragung einer Aktie ist zum Vorwerke auf dem Titel und den Büchern der Anstalt anzuzeigen. Ohne dieses wird der neue Inhaber der Aktie von der Gesellschaft nicht als Aktionär anerkannt.

§ 4. Jeder Aktie kommt ein gleichmäßiger Antheil am Eigenthum, Gewinn und Verlust der Anstalt zu. Der Aktionär haftet jedoch nur für den Nominalbetrag der übernommenen Aktien.

II. Geschäftskreis.

§ 5. Die Geschäfte der Anstalt sind:

- a. Gewährung von Darlehen von 50 Frkn. aufwärts, auf bestimmte Zeit, gegen genügende Deckung (§ 7);
- b. Kreditöffnungen gegen gleiche Deckung (§ 8);
- c. Annahme verzinslicher Anleihen (§ 9).

§ 6. Als Deckung für die Darlehen und Krediteröffnungen werden angenommen:

- a. Versicherung auf Grundeigenthum;
- b. freiwillige Pfandverschreibungen;
- c. Hauptpfänder an Werthschriften und Werthsachen;
- d. Personalbürgschaft.

§ 7. Die Darlehen werden gegen Obligo in Summen von Franken, die sich mit zehn theilen lassen, auf bestimmte Zeit abgeschlossen, die nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als zwölf Monate sein soll.

Diese Darlehen auf Obligo können bei Verfallzeit erneuert werden, innerhalb zwei Jahren muß ein Darlehen gänzlich getilgt werden.

§ 8. Bei Krediteröffnungen werden die Zinse und allfällige Provisionen halbjährlich berechnet. Bezüge von mehr als 500 Frkn. sollen wenigstens acht Tage vorher angezeigt werden.

§ 9. Die Anstalt kann auch Anleihen unter Festsetzung der Kündigungsfrist und Verzinsung annehmen.

§ 10. Der Zinssuß, welcher bei Darlehen gegen Obligo und für Kredite nicht 5% übersteigen soll, der Betrag zu beziehender Provisionen und allfälliger Gebühren, die Bedingungen über Aufkündigung von Krediten, werden von der Verwaltungskommission durch ein Reglement oder durch Beschlüsse festgestellt.

III. Verwaltung.

§ 11. Die Versammlung der Aktionäre bildet die Generalversammlung. Sie wird jährlich ordentlicher Weise ein Mal einberufen. Sie hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl der Verwaltungskommission (§ 13);
- b. Abnahme der Rechnung und Vertheilung des Ueberschusses (§ 19);
- c. Vermehrung des Aktienkapitals;
- d. Abänderung der Statuten;
- e. Auflösung der Gesellschaft.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Stellvertretung durch einen andern Aktionär ist zulässig, jedoch darf ein Anwesender nicht mehr als 10 Stimmen vertreten.

Beschlüsse über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit zwei Dritttheile der sämtlichen Stimmen, in allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Der Präsident der Verwaltungskommission leitet die Verhandlungen der Generalversammlung.

§ 12. Außerordentlicher Weise kann die Generalversammlung durch Beschluß der Verwaltungskommission einberufen werden. Sie soll auch einberufen werden, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Aktienstimmen ihre Einberufung bei der Verwaltungskommission verlangt.

Die Verwaltungskommission hat über jeden an die Generalversammlung gelangenden Antrag derselben ihr Gutachten vorzulegen.

§ 13. Die Generalversammlung wählt aus den Aktionären eine Verwaltungskommission von 7 Mitgliedern und aus denselben einen Präsidenten, durch geheimes absolutes Stimmenmehr, mit Wiederwählbarkeit auf 2 Jahre. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Verwaltungskommission ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich.

Die Befugnisse der Verwaltungskommission sind:

- a. Die Wahl der Direktion und des Verwalters;
- b. die Vorberathung und Antragstellung in allen Geschäften, welche an die Generalversammlung gelangen;
- c. die Oberaufsicht über die Verwaltung der Anstalt und die Erlassung der dießfalls erforderlichen Beschlüsse und Reglemente (§ 10).

Die Verwaltungskommission bezeichnet aus ihrer Mitte 2 Zensoren für ein Jahr; diese haben wenigstens jedes Halbjahr ein Mal die Bücher und Kasse zu verifiziren, überhaupt den Gang und Stand des Geschäftes zu prüfen und über die Jahresrechnung der Verwaltungskommission Bericht und Antrag zu stellen.

In Behinderungsfällen der Mitglieder der Direktion sind die Zensoren ihre Stellvertreter.

§ 14. Eine Direktion von 3 Mitgliedern wählt die Verwaltungskommission aus ihrer Mitte durch geheimes absolutes Mehr für ein Jahr, mit Wiederwählbarkeit. Dieser Direktion steht die Aufnahme von Anleihen für die Anstalt, die Bewilligung der Darlehen und Krediteröffnungen, sowie die Prüfung der dafür angebotenen Sicherheit zu, überhaupt liegt ihr die Leitung der Anstalt ob; sie kann auch allfällig hierauf bezügliche Anträge an die Verwaltungskommission bringen.

Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder oder deren Stellvertreter, zur Bewilligung von Darlehen oder Krediten Einstimmigkeit erforderlich.

Für Abweisung von Darlehens- und Kreditbegehren sind keine Gründe anzugeben.

§ 15. Neben der Direktion wählt die Verwaltungskommission einen Verwalter auf die Dauer von einem Jahr, mit Wiederwählbarkeit. Ihm liegt unter Aufsicht und Leitung der Direktion die Buch- und Kassaführung, sowie die Rechnungsstellung ob, ihm kann auch die Führung der

Protokolle für die Direktion, die Verwaltungskommission und die Generalversammlung übertragen werden. Die Darlehensgesuche u. sind bei ihm anzubringen, er besorgt den Verkehr mit dem Publikum und legt die Gesuche der Direktion mit seinem Gutachten vor. Den Sitzungen der Direktion wohnt er mit beratender Stimme bei.

Für treue und gewissenhafte Verwaltung leistet der Verwalter eine Personal- oder Realkaution, deren Größe die Verwaltungskommission bestimmt. Die Genehmigung der Kaution liegt der Direktion ob.

Allfällige andere Angestellte werden von der Direktion auf den Vorschlag des Verwalters ernannt.

§ 16. Die Befolgung des Verwalters und der übrigen Angestellten bestimmt die Verwaltungskommission auf den Antrag der Direktion.

§ 17. Die Beamten und Angestellten der Anstalt haben über alle Geschäfte strenge Verschwiegenheit zu beobachten. Die Rechnungen sind ohne Benennung der Debitoren und Kreditoren auszufertigen und der Generalversammlung vorzulegen.

IV. Rechnungsstellung und Verwendung des Ertrages.

§ 18. Die Stellung der Rechnung und der Abschluß der Bücher findet je auf Ende Juni statt. Der Verwalter übergibt die Rechnung der Direktion, welche sie nach vorgenommener Prüfung den Zensoren zustellt (§ 13).

§ 19. Wenn nach Abzug der Verwaltungskosten und nach Bezahlung eines von der Verwaltungskommission festzusetzenden Jahreszinses (Dividende), ein Ueberschuß sich ergibt, so wird derselbe durch Beschluß der Generalversammlung theils zur Bildung eines Reservefondes, theils zu einer Extradividende an die Aktionäre verwendet.

Der Reservefond ist Eigenthum der Aktiengesellschaft, welche die Aktionäre der „Leihkasse im Wahlkreise Schöffelsdorf“ bilden, er soll auf 10% des Aktienkapitals gebracht werden und ist zu Deckung von Verlusten, für welche die ordentlichen Jahreseinnahmen, nach Abzug der Unkosten und der Dividende, nicht hinreichen, bestimmt.

So angenommen in der Versammlung der Aktionäre im Klupf, Sonntags den 13. Jenner 1861.

Der Präsident:

Jakob Bucher.

Der Aktuar,

R. Kunz.

Der Regierungsrath

hat,

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und des § 8 des Gesetzes über den Wucher vom 17. Christmonat 1839,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

b e s c h l o s s e n :

- I. Den von der Aktiengesellschaft „Leihkasse im Wahlkreise Schöfflisdorf“ vorgelegten, vom 13. Jenner 1861 datirten Statuten wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:
 - a) Die Anerkennung im Sinne des § 8 des Gesetzes über den Wucher und die daraus herfließende Berechtigung zum Bezuge erhöhter Zinse dauert vorläufig nur bis Ende 1864 und unterliegt dannzumal, wenn deren Verlängerung Seitens der Anstalt gewünscht wird, erneuerter Prüfung durch den Regierungsrath.
 - b) Die Gesellschaft hat sich über die wirklich erfolgte Einzahlung von wenigstens der Hälfte des nach § 2 der Statuten festgesetzten Aktienkapitals bei der Finanzdirektion auszuweisen.
 - c) Vorbehalten bleiben die sämmtlichen die Aktiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches.
 - II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausfertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.
 - III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigelegt und nebst Letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.
- Zürich, den 29. Jenner 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
H u b e r.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Herr Bartholomäus Mett, cand. jur., von Chur wird Samstag den 16. Hornung, Vormittags 11 Uhr, seine Inauguraldissertation in der Aula der Kantonschule öffentlich verteidigen und hierauf die Doktorwürde beider Rechte empfangen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Zürich, den 13. Hornung 1861.

Professor Dr. Rüttimann,
d. B. Dekan der Staatswissenschaftlichen Fakultät.

2. Offene Stelle.

Da die Stelle eines Verwalters für das Neue Kranken- und Absonderungshaus durch Hinschied erledigt ist, so wird dieselbe behufs Wiederbesetzung anmit zur Bewerbung ausgeschrieben, unter Hinweisung auf das betreffende Gesetz vom 18. April 1853, und mit der Anzeige, daß schriftliche Meldungen binnen 14 Tagen beim Tit. Präsidium der Spitalpflege, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, eingegeben werden können.

Zürich, den 15. Hornung 1861.

Im Namen der Spitalpflege:
Der Sekretär,
Joh. Konr. Morf.

3. Holzversteigerungen in der Staatswaldung Gard zu Embrech.

Dienstag den 19. Hornung, von Vormittags 9 Uhr an, über zirka 80 Klafter Stockholz und 10,000 Reifigwellen;

Mittwoch den 20. Hornung, von Vormittags 10 Uhr an, über 250 Forren- und Lannensagstämme und Rebsteckenholz, 250 Stämme Bauholz und 200 Lattenstangen, und

Donnerstag den 21. Hornung, von Vormittags 10 Uhr an, über 400 Klafter Nadelst. und Prügelholz.

Unterstraf, den 11. Hornung 1861.

H. Steiner, Forstmeister.

4.. Da von vielen Seiten her Gesuche um Tanzbewilligung auf künftigen Fastnacht-Sonntag den 17. dieß eingekommen sind, so wird hiemit bekannt gemacht, daß es für das Tanzen an diesem Tage da, wo es bisher Übung war, keiner besondern Bewilligung bedarft.

Zürich, den 11. Hornung 1861.

Im Namen der Direktion der Polizei:
Der Sekretär,
A. Bär.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Mittwoch den 6. d., Abends, ertränkte sich in der Nähe der St. Niklaussäule im See ein junger zirka 22jähriger Mann, ohne daß bis jetzt der Leichnam aufgefunden oder Name und Heimat desselben ermittelt werden konnte.

Es ergeht daher an Behörden und Privaten die Einladung, Alles was zur Auffindung der Leiche führen oder zur Konstatirung der fraglichen Persönlichkeit dienen könnte, sofort dießseitiger Stelle mitzutheilen.

Kappe und Bajadere des Verunglückten liegen auf der Hauptwache zur Beschichtigung bereit.

Zürich, den 9. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:

B ä s i.

6. Herr Anton Benz, Müller in Fildsberg, beabsichtigt das in und neben der Wiese des Herrn Gemeindevorstandes Meier in der sogenannten Breite fließende Quellwasser daselbst in eine Wasserflube zu sammeln und von da mittelst irdenen Röhren durch den Aker des Jakob Meier in der Dele und unter der Regensberger Straße hindurch in seinen Weier zu leiten. Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen müssen innert vier Wochen von heute an schriftlich beim Statthalteramte erhoben werden.

Regensburg, den 9. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:

K y s s e l.

7. Rudolf Guldener, Vater, von Altstätten ist auf den Fall gerichtlicher Bestätigung wegen Verschwendung und leichtsinniger Geschäftsführung unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Gemeindevorstand Johannes Ochsner daselbst vorläufig als dessen Vormund ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten verwahrt, mit der Androhung, daß alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verurteilung eingegangenen.

Zürich, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

J. Elfinger.

8. Adolf Ziegler von Oberstrass ist nach erlangter Volljährigkeit wegen Geisteschwachheit ferner unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Gemeindevorstand Steiner daselbst als dessen Vormund bestatigt worden.

Zürich, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

J. Elfinger.

9. A d o p t i o n e n .

Es haben an Kindesstatt angenommen:

1. Johannes Rebsamen von Turbenthal, wohnhaft in Zürich, die Juliana Kägi, Hs. Ulrichs sel. Tochter, von Hufikon.
2. Hs. Jakob Rüegg von Tablat-Turbenthal und dessen Ehefrau Anna Barbara Rüegg die Anna Barbara Rüegg, Jakobs Tochter, von daselbst.
3. Friedrich Keffuß, Polizeidiener, von Wintertthur seine Stieftochter Emma Katharina Bläsi, Tochter des Joh. Heinrich Bläsi von Sool, Kantons Glarus.

Nachdem die Justizdirektion diesen Adoptionen ihre Genehmigung erteilt, werden dieselben nach Erfüllung der in § 245 des privatrechtlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Formalitäten als vollzogen erklärt.

Wintertthur, den 8. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
C. W i e d e r m a n n.

10. Es haben sich freiwillig unter Bevogtigung begeben:

1. Heinrich Rüegg im Sülch-Bauma, der bisher wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft stand.

Vormund: Herr J. Rudolf Rüegg im Widenwald-Bauma.

2. Wittwe Susanna Rüegg geb. Böhler in Agasul-Mnau.

Vormund: Herr Jakob Ruhn, Bäcker, in Unterilmnau.

3. Jakob Bachofner von Oberilmnau.

Vormund: Herr Hs. Rudolf Kümmerli in Theilingen.

Wäpfikon, den 2. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
S o m b e r g e r.

11. Maria geb. Pauver, Wittve des verstorbenen falliten Felix Schmid, Schleifer, von Niederhasli, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten den Herrn Kaspar Meier, Hs. Kaspar's daselbst.

Regensberg, den 30. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
G. D u t t w e i l e r.

12. Wittve Magdalena Wyler geb. Söneisen von Oberweil-Dägerlen, dato wohnhaft in Dübendorf, ist in Folge ihrer freiwilligen Erklärung unter Vormundschaft gestellt und Herr Kaspar Rüderli in Dübendorf zu deren Vormund ernannt worden.

Wintertthur, den 8. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
C. W i e d e r m a n n.

13. Die seiner Zeit über Jakob Forster von Oberwinterthur verhängte Vergeltung wird hiemit wieder aufgehoben.

Winterthur, den 8. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
C. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

14. Einladung.

Die Grundbesitzer im Gemeindebanne Wettswil werden zu einer Versammlung auf Samstag den 23. Hornung, Morgens um 8 Uhr, in das hiesige Schulhaus eingeladen.

Die Verhandlungsgegenstände sind:

1. Vorlegung und endliche Genehmigung des Feldwegprotokolls.
2. Anträge der Feldwegkommission mit Rücksicht auf Bezahlung und Regulirung der ausgemachten Feldwege.
3. Ob die um Entlassung eingekommene Feldwegkommission zu entlassen sei oder nicht.
4. Verschiedene Mittheilungen über den Stand und den Fortgang der Bereinigung der Grundprotokolle von Seite der Vereinigungskommission.

Die Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände läßt zahlreiche Erscheinen der Grundeigenthümer erwarten.

Wettswil, den 14. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Präsident,
Stuq, Gemeindevammann.

15. Zur Deckung der Armenausgaben ist laut Gemeindebeschluß vom 6. Jenner d. J. folgende Steuer angeordnet worden:

Von 1000 Franken Vermögen . . . 1 Frkn. 50 Rpn.

„ der Haushaltung und dem Mann je . . . 1 „ 50 „

Sämmtliche in- und außerhalb der Gemeinde wohnenden Gemeindeglieder haben innerhalb vier Wochen von heute an ihre Beiträge an Herrn Armenpfleger H. Meili in hier einzusenden, ansonsten sogleich der Rechtstrieb erfolgen würde. Inzwischen liegt die Steuerliste bei letzterm zur Einsicht offen.

Gebingen, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. H. Burkhard.

16. Die in Nr. 10 Art. 25 des Amtsblattes fruchtlos ausgerufenen Heimatscheine unserer Gemeindeglieder Heinrich Gujer, Maler, aus der Feiste und Ferdinand Gujer, Konraden, ab dem Büel, von welchen der Gujer'sche vom 27. Christmonat 1851 und der Gujer'sche vom 15. Mai 1855 datirt ist, werden andurch mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Bubikon, den 14. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Jb. Hottinger, Gemeinderathschreiber.

17. Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird der im Amtsblatt Nr. 7 Art. 14 fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Maria Voghard, Heinrichen, von Alstetten anmit fruchtlos erklärt.

Alstetten, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

J. R. Müller, Gemeinrathsschreiber.

18. Offene Sekundarlehrerstelle.

Die Stelle des Sekundarlehrers an der Sekundarschule Mettmensflätten wird hiemit zur freien Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Die Besoldung ist die gesetzliche.

Bewerber um diese Stelle haben ihre schriftlichen Anmeldungen unter Beilegung ihrer Zeugnisse innert 14 Tagen vom Tage der Ausgeschrieben an dem Präsidenten der Pfläge, Herrn Pfarrer Weber in Maschwanden, einzusenden.

Knonau, den 12. Hornung 1861.

Im Namen der Sekundarschulpfläge:

Der Aktuar,

J. C. Frei, Pfarrer.

19. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gemeinrath Wald beschloßen hat: Es sei das Volksblatt vom Bachtel als Publikationsmittel der Gemeinde Wald zu benutzen.

Wald, den 8. Hornung 1861.

Der Gemeinrath.

20. Laut Beschluß der Zivilgemeinde Höngg soll vom Dorfe Höngg bis in den Riethof eine 4150 Fuß lange Straße IV. Klasse angelegt werden.

Sachverständige, welche geneigt sind, die Ausführung der betreffenden Bauten, die in zwei Abtheilungen, Unter- und Oberbau, zur Absteigerung kommen, zu übernehmen, werden eingeladen, von den hierauf bezüglichen Plänen, Baubeschreibung und Affordbedingungen bei Herrn Gemeinrath Großmann dahier Einsicht zu nehmen, und sodann bei der Dienstag den 26. Hornung, Nachmittags 3 Uhr, im Gemeinhaus zum Nebstod dahier stattfindenden Absteigerung sich einzufinden.

Höngg, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Gemeinrathsschreiber,

W e h r l i.

21. Der Gemeinrath Höngg eröffnet hiermit Konkurrenz über die Ausführung bedeutender Hauptreparaturen am Gemeinhaus zum Nebstod dahier. Dieselben bestehen in Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Maler- und Tapezierarbeiten.

Sachkundige, welche geneigt sind, die eine oder andere dieser Arbeiten oder das Ganze zu übernehmen, werden eingeladen, die Baubeschreibung und Affordbedingungen bei Herrn Gemeindegutsverwalter Großmann dahier einzusehen und sodann ihre diesfälligen Forderungen dem Herrn Gemeinrathspräsidenten Nögli dahier in verschlossenen Eingaben bis spätestens den 28. Hornung einzureichen.

Höngg, den 12. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Gemeinrathsschreiber,

W e h r l i.

22. Der Stillstand Wiesenbängen ist im Falle, drei eiserne Kirchhofsthüren verfertigen zu lassen. Wer diese Arbeit zu übernehmen wünscht, hat sich bis zum 24. d. M. an den Unterzeichneten zu wenden, wo auch das Modell dazu eingesehen werden kann.

Wiesenbängen, den 11. Hornung 1861.

J. P. Meili, Pfarrer.

23. G a n t a n z e i g e .

Künftigen Dienstag den 19. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Verflberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Birka 12,000 Stück Zigarren, 1 einschläf. Bett, 1 einthür. Kasten, eine Partie Frauenkleider, 2 gold. Repetieruhren, 1 Bannerkinte, 1 große Pistole, 1 Koffer mit Kleidern, 1 silb. Ankeruhr, 1 große Musfloze, 1 zweithür. Kasten, mehrere Tische und Sessel, 1 großer Spiegel in Goldrahmen, einiges Kupfergeschirr, 1 eherner Mörser, 2 Glätteisen, 1 Giffoniere, 1 nußbaum. Kommode, 1 lb. Kanapee, 1 nußbaumfarb. Sekretär, 1 silb. Zylinderuhr, 1 Rock und 1 Paar Hosen, 180 Maas Bordeaux u. A. m.

Sobann Vormittags punkt 9 Uhr:

Ein Kauffschuldbrief pr. 1000 Frkn. auf Gebrüder J. und G. Schäppi zu Hirslanden, zu Gunsten Herrn Jakob Huber daselbst; d. d. 13. April 1858, und eventuell

ein angebliches Guthaben des Herrn J. Jb. Huber dahier an Herrn Sattler Müller in Aufersthl im Betrage von 466 Frkn.

Endlich: Eine Kiste mit einigen Effekten von Martin Baumberger.

Zürich, den 14. Hornung 1861.

Der Stadtmann:

F ä s t i.

24. G a n t a n z e i g e .

Unter Leitung der Gantbeamtung Göttingen lassen die Erben des in Zürich sel. verstorbenen Herrn Musiklehrer Sprüngli Freitag den 22. d., Nachmittags 2 Uhr, im Gemeindhause dahier folgende Gegenstände versteigern, als:

7 Stück Tafelklaviere, 6 und 6½ Oktav haltend, 1 B-Klarinette von Ebenholz mit 14 Schlüsseln, 1 B- und 2 C-Klarinetten von Buchs (alt), 1 Oboe mit 13 Schlüsseln und 5 Dugend Oboerohre, 2 D-Flöten von Ebenholz, 2 Dis-Piccolo von Buchs (alt), 2 kleine Violinen, 1 Violine mit Futteral, 1 Guitarre (alt), verschiedene neuere und ältere Musikalien für Klavier, Flauto, Klarinette und Oboe, Tanzm. sk für Streichinstrumente sc., 12 Bände Konversations-Lexikon in einem Glasfästen, 1 Stoduhr, 2 Kommoden, 2 runde Tische, 1 einschläf. Bett, 1 einthüriger Kasten u. A. m.

Die Klaviere werden der Unkosten wegen nicht in das Gantlokal gebracht, dagegen können allfällige Kaufliebhaber bei Herrn Widmer Nr. 430 große Brunnengasse vernehmen, wo dieselben stehen und besichtigt werden können.

Göttingen, den 14. Hornung 1861.

Die Gantbeamtung.

25. Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung und unter Ratifikation der Waisenbehörden findet Donnerstag den 21. dieses Monats, Abends von 6 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Tanner im Hinterdorf dahier über nachbenannten Gütergewerb des freiwillig unter Vormundschaft getretenen Felix Benninger in der Kuchentreut eine öffentliche Gant statt:

Derselbe besteht in:

1. Einer halben Behausung mit Holzschopfanbau, affekurirt für 4000 Frkn.;
2. einer halben Scheune und Stallung, affekurirt für 1700 Frkn.;
3. der Hälfte an einem Waschhaus;
4. dem vierten Theil an einer Trotte; (der Besitzer ist Anttheilhaber an zwei laufenden Brunnen);
5. circa 21 Zucharten und 2 Vierling Acker und Wiesen an verschiedenen Stücken;
6. circa 1 Zuchart Aeben;
7. „ $\frac{1}{2}$ Zuchart Holz.

Dieser schöne, in freundlicher Lage sich befindliche Gütergewerb, mit wohleingerichteten und in gutem Zustande sich befindenden Gebäulichkeiten, kann überdieß der vorhandenen reichhaltigen Mauer-, Kalkstein-, Sand- und Gießerden-Lager wegen, welche zur Ausbeutung vorhanden, als besonders ertragreich empfohlen werden und würde sich daher auch für auswärtige Liebhaber sammethaft vortheilhaft eignen.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Seebach, den 13. Hornung 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Sieber, Gemeindevorsteher.

26. Fahrhabegant.

Aus dem Nachlasse des sel. Heinrich Bär in der Althoos dahier werden künftigen Dienstag den 19. d., von Morgens 8 Uhr an, und nöthigenfalls am darauf folgenden Tage öffentlich versteigert:

4 Rühr, etwas Heu und Stroh, 3 Wagen, 1 neuer Pflug, 1 Egge, ein Quantum diverse Weine, Weinsässer von 2 bis 11 Saum haltend, Kupferne, eiserne und irdene Geschirr, sowie aller Arten Haus- und Feldgeräthschaften mehr.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Wollern b. S., den 12. Hornung 1861.

Die Gantbeamtung.

27. Montag den 18. Hornung 1861, Nachmittags 1 Uhr, werden zufolge Versteigerungsbegehren gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

2 Leiterwägelchen, 1 Art, 1 Säge, 2 Ketten, 1 Sertel, 2 Körbe, 1 tannene Kiste, 1 Eisenpfanne.

Ferner: 1 Kupferhasen, 1 Kupferpfanne, 1 Kupfergelte.

Schwamendingen, den 13. Hornung 1861.

Der Gemeindevorsteher:
J. Benig.

28. **Liegenschaftengant.**

Wittwe Anna Welts-Schmid im Unterdorf läßt Donnerstag den 21. Hornung, von Abends 6 Uhr an, in der Speisewirtschaft zur Traube über ihr daselbst besitzendes Heimwesen eine öffentliche Gant abhalten und zwar sammethaft oder stückweise wie folgt:

1. Ein Wohnhaus Nr. 43, für 2900 Frkn. affekurirt, nebst Garten.
2. Ein großer Werkplatz mit Steinhauerhütte am See.
3. Zirkla 1 halbe Zuchart Acker vor am Dorfe.
4. „ 1 Vierling Acker ebendaselbst.
5. „ 1 halbe Zuchart Acker und Ausgelände im Pfand.

Die Güter befinden sich in rentablem Zustande. Nähere Auskunft über Kaufbedingungen ertheilt die Verkäuferin.

Zu zahlreichem Gantbesuche wird eingeladen.

Rüschlikon, den 14. Hornung 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinrathsschreiber,
E. Häuser.

29. Die Korporationsgemeinde Ottenbach bringt Donnerstag den 21. Hornung d. J., Mittags 1 Uhr, bei der Reupfähre daselbst einen Fischstamm von zirkla 30' Länge und 15' Umfang auf öffentliche Absteigerung.

Hiebei ist bemerkendwerth, daß die Fische mehr als 100 Jahre im Wasser gelegen, weshalb dem Holze besondere Dauerhaftigkeit beigemessen werden kann. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Ottenbach, den 11. Hornung 1861.

Die Vorsteherchaft.

30. **Gant r ü d r u f.**

Die laut Amtsblatt Nr. 13 Art. 24 publizierte Versilberungsgant wird in Folge eingetretenen Konkurses nicht abgehalten.

Hirslanden, den 14. Hornung 1861.

Das Gemeindevorstandamt.

31.. Sämmtliche Besitzer von Land in hiesigem Gemeindevorstande werden auf Sonntag den 17. Hornung, Nachmittags 3 Uhr, zu einer Versammlung ins Schulhaus eingeladen, um über gemeinschaftliche Anstellung eines Wärfers Beschlüsse zu fassen.

Albisrieden, den 9. Hornung 1861.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefanrufe und Amortisirungen.

32. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich aber abbezahlten Kaufschuldbriefes:

160 fl. 20 pf. auf Jakob Schaufelberger, Daviden Sohn ab Hirschweil, Gemeinde Wald, sesshaft im Rennweg bei Bubikon, zu Gunsten des Johannes Kätsch, Mühlmacher, von Lann bei Dürnten, sesshaft auch im Rennweg, d. d. 17. August 1850 (lehre bekannte Schuldner und Gläubiger: die Ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Hinweil, den 9. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

33. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes von:

900 fl. Kapital auf Herrn Hs. Jakob Walber, Operator, und Burger Köbl. Stadt Zürich, zu Gunsten Frau Senjal Hofmeisterin, geb. Stofer, aus gedachter Köbl. Stadt Zürich, datirt Lichtmess 1798 (lehre bekannter Schuldner und Gläubiger: die Ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 4. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

Bermischte Bekanntmachungen

34. Samstag den 16. Hornung, Vormittags 8 Uhr, Sitzung des Kantonalkriegsgerichtes im Obmannamt in Zürich.

Zürich, den 14. Hornung 1861.

Die Kanzlei.

35.. Nach Anleitung der diesfälligen Verordnung werden diejenigen, die im Jahr 1859 und 1860 Kautionen behufs Einvernahme von Zeugen oder Vornahme von Expertisen u. an das Kreisgericht Zürich leisten mußten, anmit aufgefordert, diese Kautionen, insoweit dieselben nicht bereits von den Zeugen bezogen worden, binnen einer Frist von acht Wochen a dato auf diesseitiger Kanzlei (in der Regel Freitag Vormittags) zurück zu beziehen, da nach Ablauf dieser Frist nach obbemerkter Anleitung darüber verfügt würde.

Die nämliche Frist wird nachfolgenden Personen, nämlich: Barbara Groß, Regula Meier, Katharina Weisling, Wilhelm Baur und Rudolf Gypke, sowie überhaupt allen denjenigen angesetzt, denen im Laufe des vorigen Jahres Effekten abgenommen worden sind, oder von denen sich solche sonst noch auf dießseitiger Kanzlei befinden, um dieselben zurück zu beziehen, da diese Effekten, so weit sie nicht bezogen werden sollten, nach Ablauf dieser Frist zu Gunsten der Gerichtskasse veräußert würden.

Zürich, den 31. Jenner 1861.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
E. Keller.

36.. G e l d s t a g s b e k a n n t m a c h u n g.

Ausgefündet unter Androhung des Rechtsnachtheils des Ausschlusses von der Wasse:

Willi, Rudolf, von Weisach, in Kaiserstuhl wohnhaft gewesen, ausgetreten. Eingabetermin bis Donnerstag den 14. März 1861.

Versteigerung des geldstäglichen Vermögens Montag den 11. gl. M., und zwar für die Liegenschaften im Gasthause zur Linde in Kaiserstuhl von Mittags 12 Uhr an.

Frist zum Einspruch gegen das Geldstagsprotokoll vom 16. bis 30. gl. M. Zurzach, den 6. Hornung 1861.

Der Gerichtspräsident:

Schleuniger.

Für den Gerichtschreiber,
H. Bercher, Stellvertreter.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 9. Hornung 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Konkurspublikationen.

37. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Schmid, Bote, in Rümlang; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 9. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niberglatt) 23. März 1861. — Bedenkzeit 3—13. April 1861. — Auffallsverhandlung 23. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Die Geschwister Johannes, Susanna, Heinrich und August Haab, Johannessen sel. von Meilen, sesshaft an der Strehlgäß-Herliberg; in Folge Insolvenzenerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 12. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Meilen 19. März 1861. — Bedenkzeit vom 29. März bis 8. April 1861. — Auffallsverhandlung 16. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

3. Jakob Keller, Tapezirer, von Stammheim, wohnhaft in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 23. März 1861. — Bedenkzeit 3. April bis einschließlich 13. April 1861. — Auffallsverhandlung 19. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

4.. Heinrich Zimmermann, Bäcker, Hs. Ulrichen sel. Sohn, von Weßlingen, dato in Firs, Wfr. Müna; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäfers v. 24. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 9. März 1861. — Bedenkzeit 19. bis 29. März 1861. — Auffallsverhandlung 10. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

5.. Heinrich Schnurrenberger, Maurer, von Sternenberg, sesshaft in Weßlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 26. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gröningen 9. März 1861. — Bedenkzeit 19–29. März 1861. — Auffallsverhandlung 10. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempel-papier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62–83 verwiesen.

Rehabilitationen.

38. Durch Beschluß vom 29. v. M. hat das Obergericht die Rehabilitation des Heinrich Heuser, Jakob sel. Sohnes, Spezereihändlers, von Herrschmätten, gegenwärtig in Unterottikon bei Goshau, bewilligt und denselben unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Hinwil, den 8. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
M e l l i.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Eindrucksgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 15.

Dienstag, den 19. Hornung

1861.

Auszug aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 14. Hornung 1861.

Nachdem die Sitzung durch eine Anrede des Tit. Präsidii eröffnet worden, wird der Namensaufruf vorgenommen, welcher 165 Anwesende zeigt. — Das Präsidium theilt mit, daß Nr. 6 der Traktanden (Begnadigungsgesuch des vom Schwurgerichte wegen Mordes zum Tode verurtheilten Josua Frei von Zwillikon) wegfalle, daß sich dagegen die Traktanden um folgende Nummern vertheilen: 8. und 9. Berichte des Regierungsrathes betreffend die von den Wahlkreisen Wädensweil und Andelfingen getroffenen Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes. 10. Antrag des Regierungsrathes betreffend Ertheilung eines Unterstützungsbeitrages an die diesjährige landwirthschaftliche Ausstellung in Zürich. — Nach Festsetzung der Tagesordnung werden die Berichte des Regierungsrathes über die von den Wahlkreisen Wädensweil und Andelfingen getroffenen Wahlen der Herren Gemeinderathspräsident Treichler von Wädensweil und Prokurator Dr. Eduard Arbeng von Andelfingen zu Mitgliedern des Großen Rathes verlesen, die Wahlen anerkannt und hierauf die Beeidigung der Gewählten vorgenommen. — Der Gesetzesentwurf betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich wird sodann von dem Referenten des Regierungsrathes mündlich beleuchtet und nachdem zu demselben verschiedene Abänderungsanträge gestellt worden, beschloffen, diesen Entwurf einer Kommission zu überweisen, bestehend aus den Herren Regierungspräsident Dr. Dubé, Antistes Brunner, Dr. Rahn-Gisler, Seminardirektor Fried, Regierungsrath Treichler, Pfarrer Wolf, Dr. Weidmann, Obergerichtspräsident Müller, Präsident Bleuler, Regierungsrath Hagenbuch, Widmer-Hüni, Pfarrer Ziegler, Stadtrath Mousson. — Der geprüfte Gesetzesentwurf betreffend Aussetzung von Prämien zur Förderung der Landwirthschaft wird hierauf zum Gesetze erhoben. — In der Nachmittagsitzung wird das Protokoll der heutigen Vormittagsitzung verlesen und genehmigt. — Der regierungsräthliche Beschlussesentwurf betreffend

Ertheilung eines Unterstützungsbeitrages an den schweizerischen landwirthschaftlichen Zentralverein und an den Verein für Landwirtschaft und Gartenbau des Kantons Zürich für die dießjährige landwirthschaftliche Ausstellung wird als Beschluß angenommen. — Hierauf werden zu Gesetzen erhoben die geprüften Entwürfe: 1. betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Stempelabgabe und die Stempelverwaltung vom 2. Heu- monat 1857; 2. betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer; 3. betreffend die Handelsklassensteuer.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 16. Hornung 1861.)

Dem eventuell in Zürich eingebürgerten Herrn Adolf Müller, Handelsmann, von Schwarzenegg, Kantons Bern, und dem eventuell in Gen eingebürgerten Herrn Heinrich Wilhelm Storch, Färber und Rattunbrucker, von Bramsche, Königreich Hannover, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt.

An die durch Hinschied erledigte Stelle eines Verwalters des alten Spitals und der Spannweid wird für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren gewählt:

Herr Salomon Frei, SchuldenSchreiber in Wintertsur.

Folgenden von dem Direktor des Erziehungswesens und dem Erziehungsrathe getroffenen Wahlen wird die Befähigung ertheilt:

1. Der Wahl des Herrn Friedrich Staub von Männedorf, in Zürich, zu einem Mitgliede der Aufsichtskommission des Seminars, und
 2. der Wahl des Herrn J. Kägi-Fierz in Rüschnacht zum Präsidenten dieser Kommission.
-

Der bisherige 43. Sekundarschulkreis wird in zwei Sekundarschulkreise abgetheilt, von denen der eine die Schulgenossenschaften Eglishau, Löffriedern und Zweiblen (Kirchgemeinden Eglishau und Glattfelden), der andere die Schulgenossenschaften Rafz, Wyl, Hüntwangen und Wasserkingen (Kirchgemeinden Rafz und Wyl) umfaßt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1.. Offene Stelle.

Da die Stelle eines Verwalters für das Neue Kranken- und Absonderungshaus durch Hinschied erledigt ist, so wird dieselbe behufs Wiederbesetzung anmit zur Vererbung ausgeschrieben, unter Hinweisung auf das betreffende Gesetz vom 18. April 1853, und mit der Anzeige, daß schriftliche Meldungen binnen 14 Tagen beim Tit. Präsidium der Spitalpflege, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, eingegeben werden können.

Zürich, den 15. Hornung 1861.

Im Namen der Spitalpflege:
Der Sekretär,
Joh. Konr. Morf.

2. Berichtigung.

Im Amtsblatt Nr. 14 Art. 3 soll es heißen: Mittwoch den 20. Hornung, von Vormittags 9 Uhr an, anstatt von 10 Uhr an.

Unterstrass, den 16. Hornung 1861.

R. Steiner, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Herr Heinrich Kunz in Zürich, Besitzer der Spinnerei im Remptthal-Münau, beabsichtigt den Abiaufskanal von besagter Spinnerei durch das schon Anno 1852 von Heinrich Kunz, Heinrichen sel. Sohn, in der Rothfärb bei Mannenberg erkaufte Land zu ziehen und das in demselben sich vorfindende Gefäll zu benutzen.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet, und allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 14. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

4. Herr Heinrich Erb von Horben-Münau beabsichtigt in seinem eigenthümlichen Lande im Seewadel-Bauma ein Wasserwerk zu errichten und zu diesem Zwecke sämmtliche in den Wallenbach und auf seine Säge fließenden Wasser unterhalb derselben beim Auslaufskanal aufzufassen, auf dasselbe zu leiten und das Gefäll bis zur Ausmündung des besagten Baches in die Töf zu benutzen.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet und allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 18. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

5. Die Herren Hs. Ulrich Schätti in Hinweil und Hs. Heinrich Bachmann in Ringweil sind gesonnen, das Wasserrecht, welches sie von Schlosser Honegger in Wernetshausen an sich gebracht haben, zur Betreibung einer Spinnerel oder Weberei zu benutzen und wünschen deshalb folgende Modifikationen der bereits bestehenden Konzession:

1. Soll der früher projektirte Einlaufkanal an den Auslaufkanal des Herrn Schärer in Hinweil angeschlossen werden und seine Fortsetzung unter dem Sträßchen gegen Herrn Köngen Bohnhaus hindurch nehmen, welches Sträßchen dadurch weder erhöht noch vertieft würde. Ebendasselbst würde allfällig im Wildbach befindliches vorrätziges Wasser in den projektirten Kanal genommen und im Bachbett ein zwei Zoll hervorragendes Stück Holz querüber angebracht werden.
2. Soll das zu erbauende Etablissement zirka 300 Schuh weiter unterhalb, als Herr Honegger dieses beabsichtigte, in der sogenannten Neufestbalden erbaut und der Auslaufkanal bei der auf der Lokallität mit Pfählen bezeichneten Stelle errichtet werden.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärenschwiel, den 14. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

6. Ueber J. Jakob Götz von Gbmattigen-Maur, wohnhaft zum „Entli“ in Zürich, wurde Vormundschaft wegen Geistes- und Leibeskrankheit ausgesprochen und zum Vormunde für ihn ernannt sein Tochtermann Herr Friedrich Trüb, Maler in Ange.

Uster, den 16. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Frei.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

7. In Gemäßheit des Beschlusses des Erziehungsrathes vom 5. Christmonat v. J. werden anmit die stimmberechtigten Mitglieder der vereinigten Schulgenossenschaft Ober- und Niederweil eingeladen, Sonntag den 24. d., Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause Oberweil zur Wahl ihrer Vorfesterschaft und ihres Schulverwalters sich einzufinden.

Winterthur, den 15. Hornung 1861.

Im Namen der von den
Bezirksschulpflegern Andelfingen und Winterthur
bestellten Kommission:
J. J. Spiller.

8. Die Brunnenbaute und Reparaturen am Schulhaus Wolfhausen erfordern eine Schulsteuer von 990 Frkn. und zwar: Von 1000 Frkn. Steuerkapital, von der Haushaltung und vom Aktivbürger je 1 Frkn. 70 Rp.

Der Bezugszettel liegt den Berechtigten bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, und es sind die Steuerbeträge innert 14 Tagen a dato zu entrichten an
Weißberg, Dubikon, den 14. Hornung 1861.

den Bezüger:
Hs. Heinrich Diener, Gemeinderath.

9. Armensteuerbezug.

Zur Deckung des Defizits in der Armengüterrechnung der Kirchgemeinde Kloten für das Jahr 1860 ist eine Steuer erforderlich, welche das Tausend Franken Vermögen, die Haushaltung und den Aktivbürger jedes mit 92 Rp. Steuer beiaßt.

Die außer der Gemeinde Opfikon und Oberhausen wohnenden Steuerpflichtigen Bürger werden demnach aufgefordert, ihre Steuerbeiträge in Zeit von 10 Tagen franko, und zwar die Bürger von Opfikon an Herrn Sedelmeißer Altorfer daselbst und diejenigen von Oberhausen an Herrn Sedelmeißer Schwarz daselbst unfehlbar einzulösen, da nach Verfluß dieser Zeit solche von den Säumigen per Postnachnahme oder rechtlich eingefordert würden.

Opfikon, den 15. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathschreiber,
W. S. Schweizer.

10. Verbot.

Da die Herren Rudolf Leonhard, Gebrüdere Räs, Jakob Ruhn Arzt, Konrad Rathgeb, Jakob Keller, Heinrich Rathgeb Armenpfleger, Johannes Ruhn Ober und Jakob Haller in Wallisellen sich darüber beschweren, daß der von ihnen neu angelegte Weg im Rüchriedt längs dem Graben unter den Wolfswiesen von Unberechtigten befahren und begangen werde, so wird Jederman das Befahren und Betreten des genannten Weges bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{3}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche ein dießfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Wallisellen, den 19. Hornung 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevorsteher,
J. Großmann.

11. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 28. Jenner 1859 datirte, mit Nr. 367 bezeichnete, der Anna Barbara Hauser von Stadel ausgestellte Heimatschein, der verloren gegangen sein soll, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit aufgerufen und für dessen Beibringung Frist bis den 28. d. M. angesetzt, widrigenfalls derselbe kraftlos erklärt würde.

Stadel, den 16. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Maag, Gemeinderathschreiber.

12. Der sub 23. April 1855 unter Nr. 1085 dem Johannes Hess, Schmied, Johanneßens Sohn, aus dem Rennweg-Bubikon ausgestellte, nunmehr vermißte Heimatschein wird andurch mit statthalteramtlicher Bewilligung in dem Sinne aufgerufen, daß, falls dessen Beibringung nicht innert 14 Tagen a dato erfolgt, derselbe kraftlos erklärt werden soll.

Bubikon, den 15. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. B. Göttinger, Gemeinderathschreiber.

13. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der fruchtlos aufgerufene, vermählte Heimatschein für Jungfrau Bertha Große von hier, dat 15. Christmonat 1853, hiemit kraftlos erklärt.

Oberstraß, den 12. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
Steiner.

14. Der im Amtsblatt Nr. 9 Art. 22 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Hs. Jakob Woller, Johanneffen sel. aus dem Neuhaus-Göplingen, d. d. 17. Hornung 1856, wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung andurch kraftlos erklärt.

Egg, den 16. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Christmann, Gemeinderathsschreiber.

15. Baubsteigerung.

Die Gemeinde Erlenbach ist willens in der Nähe des Dorfbaches einen Landungssteg von 75' Länge und 12' Breite erbauen zu lassen. Die Absteigerung über diese Baute findet Mittwoch den 20. d., Abends 6 Uhr, im Gemeinbause statt. Plan und Baubeschreibung liegen inzwischen bei Herrn Präsident Widschädler zur Einsicht offen.

Erlenbach, den 14. Hornung 1861.

Der Gemeinderath.

16. Für die Uebernahme der Schießstandbaute findet nunmehr, und zwar Montag den 25. d., Nachmittags 4 Uhr, in der Speisewirtschaft des Herrn Jenner in Heslibach eine öffentliche Absteigerung statt. Sachkundige, welche den Bau zu übernehmen wünschen, wollen in der Zwischenzeit Pläne und Baubeschreibung bei Herrn Gemeinderathspräsident Obrist einsehen, und alsdann bei der Absteigerung sich einfinden.

Rüsnacht, den 18. Hornung 1861.

Der Gemeinderath.

17. G a n t a n z e i g e.

Von Herrn Kaspar Witz in Limberg wird Dienstags den 26. Hornung, Abends 7 Uhr, bei Herrn Bachmann zur Post in hier auf öffentliche Gant gebracht:

Ein Heimwesen, bestehend aus a) Wohnhaus und Scheune Nr. 264 a und b, asssekurirt für 2500 Frkn., nebst Garten; b) zirka 5 $\frac{1}{2}$ Juchart Acker und Wiesen an zwei Stücken; c) zirka 3 Juchart Waldung an zwei Stücken.

Zur Besichtigung des Heimwesens und zum Gantbesuche wird eingeladen.

Rüsnacht, den 18. Hornung 1861.

Die Gantbeamtung.

18. In Folge Verfilberungsbegehren werden Donnerstags den 21. d., Vormittags 9 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Zirka 100 Stück verschiedenes rohes und gehauenes Wagnerholz, Wagnerwerkzeug u. a. m.

Kloten, den 18. Hornung 1861.

J. Altorfer, Gemeinbammann.

19. **S o l l g a n t.**

Die Gemeinde Embach bringt Montag den 25. d., von Morgens 9 Uhr an, in ihrer Waldung Hof-Bülberg auf öffentliche Steigerung:

- 39 Sagflöße.
- 122 Bauholzkämme.
- 32 Stämme Stedenholz.
- 18 Stangen.
- 40 Klafter Scheiterholz.
- 15 " Stockholz.
- 1500 Wellen Reißig.

Zu dieser Gant wird eingeladen.
Embach, den 14. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Schreiber,
Ulrich Weidmann.

20. **G a n t a n z e i g e.**

Nächsten Freitag den 22. d., Nachmittags 2 Uhr, wird beim Gasthof zur Krone auf der Forch versteigert:

Ein im Streit liegendes Pferd (Stute, braun, zirka 7 Jahre alt).
Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Rüdnacht, den 18. Hornung 1861.

Freimann, Gemeinbammann.

21. In Folge Verfilberungsbegehren wird Freitag den 22. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Detschli an der Seefeldstraße gegen sofortige Barzahlung versteigert:

Ein vierrädriger Handwagen mit Leitergestell.

Riesbach, den 18. Hornung 1861.

Der Gemeinbammann:
Häusli.

22. Donnerstag den 21. d. M., von Morgens 9 Uhr an, werden unter Leitung der Unterzeichneten von den Erben des sel. verstorbenen Schreinermeister Heinrich Willi von dahier in dessen hinterlassenen Wohnhause öffentlich versteigert: 1) ein vollständiger Schreinerwerkzeug, noch neu; 2) ein Quantum firschbäum., tann. und sörrene Fels- und Tafel-laden u. a. m.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.
Regensdorf, den 16. Hornung 1861.

Die Gantbeamtung.

23. Infolge Verfilberungsbegehren werden künftigen Donnerstag den 21. Hornung, Vormittags 9 Uhr d. J., gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert: 1 Art, 1 Handsäge, 1 Handbeil, 1 Gertel, 1 Ziehmesser, 3 Bohrer, 2 Stemmeisen, 1 Wanduhr, 1 liegender Trog, 1 eis. Pfanne, 1 Karst, 1 Haue. Nr. 13776.

Das Gantlokal wird am Ganttage eröffnet.
Oberrudorf, den 16. Hornung 1861.

H. Spillmann, Gemeinbammann.

24.. **Liegenschaftengant.**

Witwe Anna Wetti-Schmid im Unterdorf läßt Donnerstag den 21. Hornung, von Abends 6 Uhr an, in der Speisewirtschaft zur Traube über ihr daselbst befindendes Heimwesen eine öffentliche Gant abhalten und zwar sammethaft oder stückweise wie folgt:

1. Ein Bohnhaus Nr. 43, für 2900 Frn. affekurirt, nebst Garten.
2. Ein großer Werkplatz mit Steinhauerhütte am See.
3. Zirkel 1 halbe Juchart Acker vor am Dorfe.
4. „ 1 Vierling Acker ebendaselbst.
5. „ 1 halbe Juchart Acker und Ausgelände im Pfand.

Die Güter befinden sich in rentablem Zustande. Nähere Auskunft über Kaufbedingungen ertheilt die Verkäuferin.

Zu zahlreichem Gantbesuche wird eingeladen.

Rüschikon, den 14. Hornung 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinrathschreiber,
E. Hauser.

25.. **Offene Sekundarlehrer Stelle.**

Die Stelle des Sekundarlehrers an der Sekundarschule Mettmenstätt wird hiemit zur freien Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Die Befoldung ist die gesetzliche.

Bewerber um diese Stelle haben ihre schriftlichen Anmeldungen unter Beilegung ihrer Zeugnisse innert 14 Tagen vom Tage der Ausschreibung an dem Präsidenten der Pöfge, Herrn Pfarrer Weber in Raschwanden, einzusenden.

Knonau, den 12. Hornung 1861.

Im Namen der Sekundarschulpöfge:
Der Aktuar,
J. C. Frei, Pfarrer.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.**Ediktalladungen.**

26. Heinrich Rüttschi von Dällikon, geboren 1836, Güterknecht, und Felix Langmeier, genannt Knabenjoggli, von Buchs, geboren 1842, Güterknecht, welche hierorts der Uebertretung des Bundesgesetzes betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst angeklagt, aber unbekannt abwesend sind, werden anmit aufgefordert, Mittwoch den 27. Hornung d. J., Morgens 8 Uhr, im Schlosse dahier vor Bezirksgericht zur Beurtheilung zu erscheinen, widrigensfalls sie in contumaciam beurttheilt würden.

Regensberg, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Bucher.

27. Leonhard Brunner von Buchs, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 27. Hornung d. J., Morgens 8 Uhr, im Schlosse dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna geb. Keller zu beantworten, unter der Bedrohung, daß im Falle ungerechtfertigten Nichterscheins angeordnet würde, was Rechtens ist.

Regensberg, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Bevogtigungen.

28. Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urtheil vom 31. Jenner d. J. von der Zivilabtheilung des Obergerichtes unser Kantons die von den Vormundschaftsbehörden über den Hs. Jakob Suppinger, alt Hegauers, von Oberlangenhart, Gemeinde Zell, wegen Verschwendung verhängte Bevogtigung gerichtlich bestätigt worden sei.

Winterthur, den 14. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Briefaufträge und Amortisirungen.

29. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden vermischten, angeblich abbezahlten Rauffchulbriefes von:

200 fl. Kapital, gegenwärtig noch für 126 Rthn. 67 Rp. in Kraft bestehend, auf Anna Trüb geb. Oggenfuß, Ballit Jakob Trüben Ehefrau von Dübendorf, dormalen zu Landikon wohnhaft, zu Gunsten alt Schulmeister Hs. Heinrich Rosenberger in Landikon, d. d. 17. April 1849 (letzter bekannter Schuldner: Jakob Wintsch und Mittheile in Landikon; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 13. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

Vermischte Bekanntmachungen

30. Der Nachlaß des Jakob Zollinger, alt Schulpflegers, von Herrschmetten bei Goshau wurde von seinen Kindern ausgeschlagen, von seiner Witwe Anna geb. Baumann dagegen in Aktiven und Passiven angetreten, was hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Gltenwil, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

31. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Intestaterben des am 21. Jenner d. J. verstorbenen Hs. Georg Albrecht, Küfer, von Neerach dessen Nachlaß ausgeschlagen haben und daß darauf hin dessen Wittve Künigold geb. Fröhlich diesen Nachlaß in Aktiven und Passiven übernommen hat.

Regensberg, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

32. An den unbekannt abwesenden Heinrich Haller von Albstrieden, gegen welchen seine Ehefrau Verena geb. Welti, wohnhaft in Aufersthl, wegen böswilliger Verlassung auf Scheidung klagt, ergeht anmit die erste gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Frau.

Zürich, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

33. An die unbekannt abwesende Elisabetha Bretscher geb. Reiß von Töß, gegen welche ihr Ehemann Eduard Bretscher, wohnhaft in Derikon, wegen böswilliger Verlassung auf Scheidung klagt, ergeht anmit die erste gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit ihrem Manne.

Zürich, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

34. Zwischen dem in Konkurs gerathenen Jakob Baumberger von Källanden, sesshaft in Wipfingen, als Kläger, und Herrn Rudolf Billetter, Beitritter in Wipfingen, Beklagten, schwebt bei dem Bezirksgerichte Zürich ein Prozeß ob über die Rechtsfragen:

1. Ob der Beklagte dem Kläger 400 Frkn. sammt Zins zu 5 % seit Martini 1860 bezahlen müsse?
2. Ob der Beklagte dem Kläger verschiedene Gegenstände zurückzustellen oder deren Werth im Gesamtbeitrage von 205 Frkn. sammt Zins zu 5 % seit Martini 1860 zu ersetzen habe?

Es wird nun den Gläubigern des Baumberger eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um hierorts die Akten einzusehen und eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht auf die Fortsetzung des Prozesses angenommen würde.

Zürich, den 18. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei IV Wachen,
E. Hausheer, Landschreiber.

35. Falliterklärung.

Jakob Ruffbaumer, Spezereihändler, von Erlenbach, wohnhaft in Walsershausen bei Wehikon, ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Hinweil vom 13. d. M. fallit erklärt worden.

Grünningen, den 16. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Grünningen:
J. Siro, Landschreiber.

36. **Falliterklärung.**

Kaspar Albrecht, Forsters von Stadel, ist nach Durchführung des Auffalles über denselben durch Beschluß des Bezirksgerichtes Regensburg vom 5. d. M. fallit erklärt worden.

Niederblatt, den 16. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Reuamt:
Bänninger, Landſchreiber.

37. **Schuldenruf.**

Zur Feststellung des Vermögensbestandes des wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft gestellten Heinrich Markwalder, Zimmermeister, von Ange, sesshaft in Außer-Rül, ist der öffentliche Schuldenruf bewilligt. Es werden daher die Gläubiger desselben aufgefodert, ihre Ansorachen bis Dienstag den 12. März 1861 der unterzeichneten Notariatskanzlei auf Stempelpapier und kostenfrei einzureichen, unter Androhung des Verlustes aller derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- und Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Kaufpfändern gedeckt sind.

Zürich, den 12. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.
E. Keller, Landſchreiber.

Konkurspublikationen.

38. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des verstorbenen Heinrich Lattman, Spengler, von Hörnen-Bauma, sesshaft gewesen in Wola; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 5. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 27. März 1861. — Bedenkzeit 6—16. April 1861. — Auffallsverhandlung 24. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

2. Nachlaß des Weinschenk Heinrich Gubelmann ab Menwinden bei Goshau, wohnhaft gewesen in Wepikon; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 13. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grünigen 30. März 1861. — Bedenkzeit 9—19. April 1861. — Auffallsverhandlung 1. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

3. Frau Ursula Stöcker geb. Möhl von Freyenbach, Kantons Schwyz, wohnhaft in Oberstrass; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 2. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 12. März 1861. — Bedenkzeit v. 23. März bis 2. April 1861. — Auffallsverhandlung 12. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

4. Johannes Stadtmann von Birmensdorf, sesshaft im Letten-Egg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 9. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 22. März 1861. — Bedenkzeit 1—11. April 1861. — Auffallsverhandlung 23. April 1861, Nachmittags 2 Uhr.

5. Adam Koradi, Sohn, von Neuforn, Kantons Thurgau, sesshaft im Wylhof, Gemeinde Bollikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riedbach 23. März 1861. — Bedenkzeit 3—13. April 1861. — Aufschußverhandlung 19. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

6. Jakob Altorfer von Göttingen, gewesener Speisewirth in Zürich; in Folge fruchtlosen Aufrufes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 2. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 15. März 1861. — Bedenkzeit 26. März bis einschließlich 4. April 1861. — Aufschußverhandlung 12. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiesfür festgesetzten Termins zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufschußverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufschußverhandlung so wie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

39. Willi, Rudolf, von Weiach, in Kaiserstuhl wohnhaft gewesen.

Da laut eingegangener Anzeige der Kaufsbürge an die Stelle des Rudolf Willi getreten ist, so wird der über Letztern auf Anrufen des Gemeinderathes Kaiserstuhl verhängte Geldstrafe aufgehoben und derselbe wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Zürich, den 13. Hornung 1861.

Der Gerichtspräsident:

Schleuniger.

Für den Gerichtsschreiber,

H. Bercher, Stellvertreter.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 16. Hornung 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 1/2 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 16.

Freitag, den 22. Hornung

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 20. Hornung 1861.)

Die von der Direktion der Polizei getroffene Wahl des Herrn Johannes Rufer von Rüdnacht, bisherigen Kanzlisten der Staatskanzlei, zum ersten Kanzlisten der Direktion der Polizei wird bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postverwalters in Winterthur. Jahresbesoldung 2100 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 28. Hornung l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und frankirt einzureichen sind, gute Leumundzeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 19. Hornung 1861.

Die Kreispstdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Da die Stelle eines Bezirksthierarztes des Bezirkes Bülach in Folge Ablaufs der Amtsdauer erledigt ist, so werden allfällige Bewerber um diese Stelle eingeladen, ihre Anmeldungen bis zum 7. März dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Lehner, schriftlich einzureichen.

Zürich, den 22. Hornung 1861.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3. Bekanntmachung betreffend den Wechselstempel.

In Vollziehung des unterm 13. d. M. erlassenen Gesetzes betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Stempelgesetzes wird anmit bekannt gemacht, daß der graduirte Wechselstempel mit dem 28. dieses Monats außer Kraft tritt und dafür vom ersten März an die im hiesigen Kanton aufgestellten Wechsel der gewohnten Stempelabgabe von 5 Rpn. pr. Stück unterworfen werden.

Vom ersten März an können gestempelte Wechselformulare bei der Stempelverwaltung zu 5 Rpn. pr. Stück bezogen werden, oder können Handelshäuser, die mit eigenen Wechselformularen versehen sind, dieselben der Stempelverwaltung zur Stempelung eingeben. Gleichzeitig werden bei diesem Anlasse Wechselmarken oder mit dem graduirten Stempel versehene Wechselformulare nach dem Werthe der seiner Zeit hiefür errichteten Abgabe als Zahlung angenommen.

Zürich, den 19. Hornung 1861.

Im Auftrage der Direktion der Finanzen:

Der Sekretär,

H o p f.

4.

Aufnahme

In das zürcherische Lehrerseminar in Rüschnacht.

Wer mit Mai d. J. in das zürcherische Lehrerseminar in Rüschnacht eintreten wünscht, hat dem Unterzeichneten bis Mittwoch den 13. März folgende Schriften einzulegen:

1. Eine schriftliche Bewerbung um die Aufnahme mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuchs;
2. einen Taufschein;
3. einen Impfschein;
4. verschlossene Zeugnisse der bisherigen Lehrer sowohl über Fähigkeiten als über Fleiß und Betragen;
5. eine eigenhändige Erklärung derjenigen, welche der Verwaltung für die einzulegenden Kosten gut stehen werden, mit der Anzeige, ob der Angemeldete auch in den Konvikts eintreten wünscht, und
6. (wenn er sich um ein Stipendium zu bewerben gedenkt) ein amtliches Zeugniß über das obwaltende Bedürfnis.

Die beiden letzten Schriften nach Formularen, welche auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion in Empfang genommen werden können.

Erfolgt dann keine Rückweisung der Anmeldung schon aus Gründen, die in den eingesandten Schriften liegen, so haben sich die Angemeldeten ohne weitere Aufforderung Mittwoch den 20. März, punkt 8 Uhr, im Seminargebäude zu einer Prüfung einzufinden, in der sie eine den Leistungen der dritten Klasse der Sekundarschule entsprechende Vorbildung an den Tag zu legen haben.

Rüschnacht, den 21. Hornung 1861.

Der Seminardirektor:

F r i e d.

5.

Holzversteigerung.

Montag den 25. Hornung werden in der Spitalwaldung im Streitholz 20 Buchenstämme nebst einigen Hagenbüchen, Eichen, Eschen und Ahornen, und einer Partie Eichen versteigert. Der Anfang wird Nachmittags um 2 Uhr bei Langensteinen an der alten Oberstrass gemacht.

Zürich, den 20. Hornung 1861.

El. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr Rudolf Fahrner im Hohentwiel-Staßa ist willens außerhalb seines Eigenthums und in gleichlaufender Richtung mit der Anlage des Schiffers Guggolz eine Landanlage herzustellen mit einem Flächeninhalt von 4985 □ Fuß.

Alsällige Einsprachen hiegegen sind innerhalb 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 20. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Willeter.

7. Der Bezirksrath hat über Johannes Leemann von Rümang, dato wohnhaft in Alstetten, wegen leichtfertiger Geschäftsführung eventuell Bevogtigung verhängt und vorläufig zu seinem Vormunde bestellt den Herrn alt Gemeinrath Kaspar Hinnen in Rümang.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Leemann gewarnt, mit der Androhung, daß, falls diese Bevogtigung wirklich gerichtlich bestätigt wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit Leemann abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt werden, wie die nach der definitiven Bevogtigung mit ihm eingegangenen.

Regensberg, den 18. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
H. Duttweiler.

8. Der zum Vormunde des auf den Fall der gerichtlichen Bestätigung wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellten Heinrich Bikel, Vater, von Etallikon, sesshaft in Langnau, ernannte Herr Heinrich Rättmann daselbst wurde von dieser Stelle wieder entlassen und als Interims-Vormund des Bikel Herr Prokurator Rys in Gorgen bestellt.

Affoltern, den 16. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Strohacker.

9. Ferdinand Kläger von Rüslikon, wohnhaft in Gorgen, ist seinem Verlangen gemäß unter die freiwillige Vormundschaft des Staates gestellt, und hat zum Vormunde erhalten Herrn Gemeinrathspräsident Rudolf Schmid-Schwarzenbach in Thalwil.

Actum Gorgen, den 16. Hornung 1861.

Vor dem Bezirksrath:
Der Rathschreiber,
J. J. Wötschi.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

10. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die in der Gemeindeversammlung vom 2. Christmonat v. J. bewilligte Armensteuer an die Armenauslagen des Jahres 1860, 1 per mille, in der nächsten Woche von den hier wohnenden Bürgern auf gewohnte Weise bezogen werden wird. Der Bezug von den auswärts wohnenden Bürgern wird später angezeigt werden.

Weißlingen, den 19. Hornung 1861.

Die Armenpflege.

11. Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger der Schulgenossenschaft Vorderegg werden anbyrd eingeladen, Sonntags den 3. März, Nachmittags 3 Uhr, im Schulhause daselbst zu einer Gemeindeversammlung sich einzufinden, Ausbleiben und zu spätes Erscheinen hat die übliche Buße zur Folge.

Verhandlungen:

Entscheidung über einen von der Gemeindschulpflege vorzulegenden Vorschlag über definitive Besetzung der Lehrerstelle an der Elementarschule durch Berufung.

Der Vorschlag und die hierauf bezüglichen Akten können inzwischen bei dem Aktuar der Gemeindschulpflege, Herrn Lehrer Bucher, eingesehen werden.

Egg, den 20. Hornung 1861.

Heinrich Weber, Schulgemeindspräsident.

12. Die Besitzer von Grundstücken im Gemeindsbanne Schwamendingen-Deerikon werden anmit aufgefördert, binnen einer mit dem 15. März l. J. zu Ende gehenden Frist sämtliche Bäche, Zöll- und Abzugsgräben in genanntem Gemeindsbanne in der abgesteckten Breite vollständig zu öffnen und zu reinigen. Pflichtige, welche die ihnen obliegenden diesfälligen Arbeiten gar nicht oder nur mangelhaft ausführen, haben Buße und erektutive Ausführung fraglicher Arbeiten auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Deerikon, den 17. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes

Schwamendingen-Deerikon:

J. B. Hfingier, Gemeinderathsschreiber.

13.

Verbot.

Da Herr Hs. Jakob Baumann, Oeler und Gypsmeister in Dietikon, sich beschwert, daß über seine Grundstücke, in der Münt und Langmatt genannt, gegangen und gefahren werde, während weder Fuß- noch Fahrwegrecht bestehe, so wird Jedermann das Begehen und Befahren fraglicher Grundstücke bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{2}$ dem Armengute und $\frac{1}{2}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; diejenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Dietikon, den 18. Hornung 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevammann,

Benj.

14. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Bülach werden anmit nachbenannte, angeblich verloren gegangene Heimatscheine auf

1) Heinrich Bäckerli, Heinrichen sel., dat. 27. Heumonats 1852,

2) Erhard Meier, Jakob, " 12. Brachmonats 1856,

3) Kaspar Lauser " 6. Heumonats 1858,

sämmtlich von Glattfelden, aufgerufen und, sofern sie binnen 14 Tagen nicht unterzeichneter Stelle eingebracht werden, für kraftlos erklärt.

Glattfelden, den 18. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Aktuar,

Heinrich Meier.

15. Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird der dem Jakob Gallmann, ehemals von Heffersweil-Nettmenstetten, nunmehr Bürger der vereinigten Staaten Nordamerikas, unterm 19. Augustmonat 1848 erteilte, nachträglich verloren gegangene Heimatschein aufgerufen und zu dessen Einbringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt, indem sonst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Krasslosklärung desselben erfolgen würde.
Nettmenstetten, den 20. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Hofketter, Gemeinderathschreiber.

16. Der unterm 9. Mai 1857 ausgestellte Heimatschein des Heinrich Vollenweider von Nettmenstetten, welcher leghin ohne denselben aus neapolitanischen Diensten zurückgekehrt ist, wird mit Bewilligung der Direktion der Polizei und des Statthalteramtes ohne vorherigen Aufruf krasslos erklärt.

Nettmenstetten, den 20. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Hofketter, Gemeinderathschreiber.

17. Der unterm 7. Weinmonat 1857 an Luise Blattmann von Wädensweil ausgestellte und fruchtlos aufgerufene Heimatschein wird mit Rathhalteramtlicher Bewilligung hiemit krasslos erklärt.

Wädensweil, den 21. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Höhn, Gemeinderathschreiber.

18. Vor Abschließung eines Eheversprechens mit Heinrich Reichling, geb. 1821, Schuhmacher, von hier, der sich zuletzt in Dättlikon aufgehalten haben soll, wird hiemit öffentlich gewarnt, indem sofort gerichtliche Einsprache dagegen erhoben werden würde.

Weilen, den 20. Hornung 1861.

Die Gemeindsarmpflege.

19. Bauausführung.

Die Gemeinde Rümlang ist im Falle, ein neues Spritzenhaus nebst Anbau zweier Dorfgefängnisse erbauen zu lassen.

Sachkundige, welche zur Uebernahme dieser Neubauten geneigt sind, können ihre Anmeldungen bis zum 15. März in verschlossenen Eingaben bei Unterzeichnetem einreichen.

Bauplan und Baubeschreibung liegen inzwischen bei Herrn Seckelmeister Schmid zur Krone daselbst zur Einsicht offen.

Rümlang, den 20. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
R. Meier, Gemeinderathschreiber.

20. Bauabsteigerung.

Auf künftigen Dienstag den 26. d., Abends 6 Uhr, ist eine zweite Absteigerung über die Erbauung des projektierten Landungssteiges am Dorfbach angesetzt.

Bauübernehmer werden eingeladen, zu dieser Absteigerung sich auf angelegte Zeit im Gemeindehause einzufinden.

Plan und Baubeschreibung liegen inzwischen bei Herrn Präsident Bindschädler zur Einsicht offen.

Erlenbach, den 20. Hornung 1861.

Der Gemeinderath.

21. Die Gemeinde und Schulgenossenschaft Unterengstringen ist im Falle, eine zirka 600 bis 700 Fuß lange Brunnenleitung herzustellen, und will diese Arbeit auf dem Wege der Absteigerung affordweise vergeben.

Sachverständige, welche solche zu übernehmen gedenken, werden eingeladen, Dienstag den 26. Hornung, Abends 4 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Siegfried dahier zur Absteigerung sich einzufinden. Die Richtung der Leitung ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet. Die Bedingungen werden am Santtage eröffnet. Nähere Auskunft erteilt die Gemeindevathskanzlei.

Unterengstringen, den 20. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeindevathes:
Der Gemeindevathschreiber,
J. J. Schmid.

22. S a n t a n z e l g e.

Künftigen Dienstag den 26. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Sanitätsbe in der Brunnengasse zufolge Verfallberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

6 neue Kaffeekannen, eine ziemliche Partie neue Herrenkleider, als: Burnus, Paletots, Hosen, Gilets, Röcke, mehrere Reste Tuch, 1 Kommode, 1 einschläufiges Bett, 2 silberne Zylinderuhren u. A. m.

Ferner Vormittags punkt 9 Uhr:

Eine Obligation pr. 400 Frkn. auf J. Reusch, Müller, und Wittwe Maria Reusch in Unterrüti, d. d. 8. März 1858; ursprünglicher Kreditör: Jungfrau Louise Meier in Meerenchwand.

Zürich, den 21. Hornung 1861.

Der Stadtmann:
F ä s i.

23. S a n t a n z e l g e.

Unter Leitung der unterzeichneten Sanitsbeamtung lassen die Erben des sel. verstorbenen Herrn Heinrich Wettstein in hier Freitag den 1. März d. J., von Vormittags 8 Uhr an, in der Sprüngli'schen Wirthschaft zum Dolder versteigern:

1 einschläufiges Bett mit Matratze, 1 nussbaum. Tisch, Kasten, Sessel, Porträts, Kupfergelte, Kupferkessel, Kupferpfannen, 1 kupf. Krautkne, verschiedenes Küchen- und Gütergeschirr, verschiedene Kleider, 1 seid. Schirm, Weinflaschen, Waschflaschen, zirka 18 Zentner Heu, 3 Ziegen, 28 Eimer Fas an 7 Stücken, zirka 16 Eimer Wein, Äpfel, Reissgwellen u. A. m.

Ferner Abends 5 Uhr im gleichen Lokale:

1. Das mit Nr. 84 a bezeichnete, für 3200 Frkn. affekurirte halbe Wohnhaus, nebst Antheil an der Scheune Nr. 84 b und Trotte Nr. 83 b.
2. Zirka 3 Vierling Reben an zwei Stücken.
3. " 1 1/2 " Baumgarten und Garten.
4. " 1 " Acker.

Die Bedingungen liegen in der Zwischenzeit in der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Göttingen, den 20. Hornung 1861.

Im Namen der Sanitsbeamtung:
Der Sekretär,
H o p.

24.

G a n t a n z e l g e.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung und unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden bringt Herr Gemeinbammann Mägeli in Enge, Vormund des Herrn Heinrich Markwalder von Enge, die demselben in hiesiger Gemeinde eigenthümlichen Liegenschaften, bestehend in 3 Wohnhäusern mit 2 Sodbrunnen und zirka 9480 □ Fuß Garten und Ausgelände, in Folge ungenügender Angebote nochmals auf öffentliche Steigerung.

Die Gebäulichkeiten, welche sich in sehr gutem Zustande befinden, und in einer der gewerbreichsten Gegenden, an einer Hauptstraße, zunächst der Stadt und dem Bahnhof liegen, eignen sich zu jeder Verursart.

Zur Besichtigung dieser Verkaufsobjekte wende man sich an die Gemeinrathskanzlei Außer Roth, wo inzwischen die Gantbedingungen eingesehen werden können.

Die Gant findet Dienstags den 26. d., Abends 6 Uhr, in der Speisewirtschaft des Herrn Etter in Außer Roth statt, und es lassen sowohl die günstig gestellten Gantbedingungen, als die vorzügliche Lage und Beschaffenheit der Verkaufsobjekte zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Außer Roth, den 20. Hornung 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinrathschreiber,
J. Hurlimann.

25. Die Erben des sel. verstorbenen Herrn Schulverwalter Fennner bringen Mittwoch den 27. d., Abends 6 Uhr, im Gasthof zur Sonne dahier zum zweitenmal auf öffentliche Steigerung:

Ihr Heimwesen, bestehend aus a) einem vor wenig Jahren neu erbauten Wohnhause nebst Scheune, im Dorfe Rüdnacht gelegen, und unter Nr. 403 für 9000 Frn. affekurirt; b) einem halben Trottwerk; c) einem gewölbten Keller unter dem Hause Nr. 69 an der Biltisgasse; d) zirka 7 Bierling Neben im Auserboden an zwei Stücken.

Sodann werden Montag den 4. März, von Morgens 8 Uhr an, von Ebendenselben auf die Gant gebracht:

Ungefähr 10 Eimer 57ger, 7 Eimer 58ger, 30 Eimer 60ger Wein, ungefähr 430 Eimer zum Theil sehr schöne Fässer von 10, 15, 20 bis 40 Eimer; etwas Heu und Stroh; einiges Hausgeräthe und Gütergeschirr; 2 Ziegen u. a. m.

Zu zahlreichem Besuche der Liegenschaften und der Fahrhabegant wird eingeladen.

Rüdnacht den 21. Hornung 1861.

Die Gantbeamtung.

26.

L i e g e n s c h a f t e n g a n t.

Donnerstag den 23. Hornung, von Abends 6 Uhr an, kommt im Hirschen auf dem Albis zur öffentlichen Steigerung:

Das Heimwesen des Heinrich Sybler sel. auf Anlebrache, enthaltend: $\frac{1}{2}$ Haus, $\frac{1}{2}$ Scheune, Trottenantheil und zirka 20 Suchart Baumgarten, Wiese, Acker, Streuboden und Wald.

Die Ertraglichkeit des Heimwesens läßt zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.
Langnau, den 21. Hornung 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Schneebeli, Gemeinrathschreiber.

27. Herr Joh. Schultheß in Rufen bringt Namens seiner Ehefrau Dienstags den 5. März, Abends 6 Uhr, im Gasthof zur Sonne dahier auf öffentliche Steigerung:

- 1) Eine neue Scheune Nr. 153 d, affekurirt für 3000 Frkn., nebst zirka 3 Vierling Baumgarten dabei.
- 2) Zirka 3 Vierling Acker hinter der Scheune.
- 3) " 2 " Neben in der Hofstätt.
- 4) " 1 " in der Halbjuchart.
Diese 4 Grundstücke liegen beisammen an der neuen Seeftraße in Rufen, und empfehlen sich durch diese ihre vortheilhafte Lage ganz besonders zum Ankaufe.
- 5) Zirka 1 Juchart Neben im Esel.
- 6) " 3 Vierling Neben im Scheller, unterhalb der Vogleren.
- 7) " 1 Juchart Wiesen in der Vogleren.
- 8) " 1½ Vierling Wiesen auf der Allmend, im Rain.
- 9) " 1½ " " " " das äußere Stück.
- 10) " 1 " " " " " das Langwiesli.
- 11) " 5½ Juchart Wiesen in der Schmalzgrub.
- 12) " 1 Juchart Acker auf Itzchnach.

Zur Befichtigung dieser Liegenschaften und zum Besuche der Gant wird eingeladen mit dem Beifügen, daß eine zweite Gant über die nämlichen Grundstücke jedenfalls nicht stattfinden werde.

Rüschacht, den 21. Hornung 1861.

Die Gantbeamtung.

28. G a n t a n z e i g e.

Die Erben des sel. Hs. Jakob Mahler bei Langensteinen dahier bringen Freitag den 1. März nächstkünftig, von Nachmittags 1 Uhr an, in ihrem Hause Nr. 51 zur öffentlichen Steigerung:

1 Bett, Bettladen, Kästen, Tische und Stühle, Mannskleider, kups., eis. und ird. Küchengeräth, 2 Glätteisen, Walbsägen, allerlei Gütergeschirr, 1 Garbenseil, 1 Fleischstock, Weinstanden, große und kleine Weinfässer, Waschstanden u. A. m.

Obersträß, den 21. Hornung 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindevorsteher,
Steiner.

29. S o l z g a n t.

Die Gemeinde Lufingen bringt Mittwoch den 27. Hornung, von Morgens 9 Uhr an, in ihrer Waldung im Birch auf öffentliche Steigerung:

50 Sägeklöße, 300 Bauflämme, 70 Stämme Stelenholz, 60 Stangen, 30 Klasten Scheitholz, 30 Klasten Stockholz, 40 Haufen Reißg.

Ferner Donnerstag, von Morgens 9 Uhr an, an verschiedenen Orten der Gemeindevaldung:

25 rothtannene Sägeklöße verschiedener Größe, 3 Buchenflämme, dienlich für Wagner, nebst etwas Stelen-, Bau-, Klasten- und Stockholz, und Reißg.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Lufingen, den 19. Hornung 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Präsident,
J. Weidmann.

30. **G a n t a n z e i g e.**

Die Erben des sel. verstorbenen **Johannes Hofer** in hier bringen
Dienstag den 26. d. M., Abends 7 Uhr, im Rößli auf öffentliche Ver-
steigerung:

Zirka 8½ Bierling Ackerland,
4 Fuchart 3½ Bierling Ratisland und
1½ Bierling Neben.

Der recht gute Zustand dieser Liegenschaften, sowie auch die sehr billig
gestellten Gantbedingungen lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Abisrieden, den 18. Hornung 1861.

Die Gantbeamtung.

31. Aus dem Nachlasse des sel. Herrn alt Gemeinbammann **Andolf
Wolkart** zum Löwen in Niederglatt sind noch zirka 70 bis 80 Saum
Wein vom Jahr 1857 zu verkaufen. Liebhaber dafür werden eingeladen,
Donnerstag den 28. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des
Herrn Gemeinbrath **Wolkart** in hier sich einzufinden, woselbst ihnen Muster
und Preisbestimmung des Weines werden mitgetheilt werden.

Niederglatt, den 19. Hornung 1861.

A. Schmid, Gemeinbrathschreiber.

32. **S o l g g a n t.**

Die Gemeinde **Obersteinmaur** bringt künftigen Montag als den 25.
d. M., von Morgens 8 Uhr an, in ihrer Gemeinbewaldung im **Libethau**
an der neuen Bachserstraße 13 Eichen von ausgezeichnete Größe, welche
sich vortreflich zu Eisenbahnschwellen eignen, und 5 Tannen, zum Sägen
geeignet, auf öffentliche Steigerung.

Die bequeme Abfuhr und die Verkaufsobjekte lassen zahlreiche Kauf-
liebhaber erwarten.

Obersteinmaur, den 19. Hornung 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Sal. Müller, Gemeinbeschreiber.

33. Mittwoch den 27. d., Vormittags 10 Uhr, wird in der Wohnung
des **Heinrich Vertschinger** im Dorf eine Verflberungsgant gegen baare
Bezahlung abgehalten, über:

1 runde Seidenwindmaschine, 1 Bettelrahme, 1 Webstuhl, 1 Fergg-
bank, verschiedenes kuhernes Geschirr, einige Kästen, Tische, Stühle u. A. m.
Hirslanden, den 20. Hornung 1861.

Das Gemeinbammannamt.

34. Laut Beschluß der Zivilgemeinde **Höngg** soll vom Dorfe **Höngg**
bis in den **Riethof** eine 4150 Fuß lange Straße IV. Klasse angelegt werden.

Sachverständige, welche geneigt sind, die Ausführung der betreffenden
Bauten, die in drei Abtheilungen, Unter- und Oberbau und das Führen
von Kies und Steinen, zur Absteigerung kommen, zu übernehmen, werden
eingeladen, von den hierauf bezüglichen Plänen, Baubeschreibung und
Affordbedingungen bei Herrn Gemeinbrath **Großmann** dahier Einsicht
zu nehmen, und sodann bei der Dienstag den 26. Hornung, Nachmittags
3 Uhr, im Gemeinbhaus zum **Nebstod** dahier stattfindenden Absteigerung
sich einzufinden.

Höngg, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinbrathes:
Der Gemeinbrathschreiber,
W e h r l i.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

35. Johannes Schmid von Gossau und Wilhelm Widmer von Rüschlikon, welcher ersterer wegen Diebstal, letzterer wegen Falschwerben in Untersuchung steht, werden wegen unbekannter Abwesenheit öffentlich aufgefodert, Montag den 25. Hornung, Vormittags 9 Uhr, behufs ihrer Vertheidigung vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gegen sie gleichwol durchgeführt und sie in contumaciam beurtheilt würden.

Gorgen, den 18. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

36.. Heinrich Rütshi von Dällikon, geboren 1836, Güterknecht, und Felix Langmeier, genannt Knabenjoggli, von Buchs, geboren 1842, Güterknecht, welche hierorts der Uebertretung des Bundesgesetzes betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst angeklagt, aber unbekannt abwesend sind, werden anmit aufgefodert, Mittwoch den 27. Hornung d. J., Morgens 8 Uhr, im Schlosse dahier vor Bezirksgericht zur Beurtheilung zu erscheinen, widrigenfalls sie in contumaciam beurtheilt würden.

Regensburg, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

37.. Leonhard Brunner von Buchs, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefodert, Mittwoch den 27. Hornung d. J., Morgens 8 Uhr, im Schlosse dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna geb. Keller zu beantworten, unter der Bedrohung, daß im Falle ungerechtfertigten Nichterscheinens angeordnet würde, was Rechtens ist.

Regensburg, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Bermischte Bekanntmachungen.

38. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der vermifsten Talons der Aktien der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 6951, 6952, 6953, 6954, 6955 und 7084, und des Dividenden-Coupon für das Jahr 1859 von der zulezt genannten Aktie aufgefodert, sich innerhalb eines Jahres vom 20. vorigen Monats, als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Talons und der Dividenden-Coupon für erloschen erklärt würden.

Bürich, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

39. Behufs Vereinigung des Kirchenraths von Männedorf werden diejenigen Personen, welche in Folge des von dem Stillstande erlassenen Ausrufes ihre Ansprüche an Kirchenörter in der dortigen Kirche nicht bereits angemeldet haben, und insbesondere diejenigen Personen, welche an folgende Mannsdörter Ansprüche zu haben glauben:

Nr. 24, 34, 67, 116, 138, 141, 146, 152, 168 und 170

aufgefordert, innerhalb vier Wochen von heute an ihre Ansprüche in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes geltend zu machen, widrigenfalls Verzicht darauf angenommen und die betreffenden Kirchenörter als dem Kirchengute anheimgefallen betrachtet würden. Das Verzeichniß der Kirchenörter und der bereits angemeldeten Ansprachen liegt innert dieser vierwöchentlichen Frist in der hiesigen Gerichtskanzlei und ein Doppel davon in der Gemeindevrathskanzlei Männedorf für die Theilnehmen zur Einsicht offen.

Actum Meilen, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. R. Schwarz.

Konkurspublikationen.

40. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Die Feintwandhandlung Kall, Salzer & Koch an der Marktgasse in Zürich und deren solidare Theilhaber Jakob und Paul Koch von Ehningen, Königreich Württemberg; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 26. März 1861. — Bedenkzeit 6—15. April 1861. — Auffasserverhandlung 26. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

2. Rudolf Bachmann, Johannessen Sohn, im Wolfeneggel-Sternenberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäfers v. 2. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäfers 17. März 1861. — Bedenkzeit 27. März bis 5. April 1861. — Auffasserverhandlung 17. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

3. Jakob Musterholz von Richtersweil, Eigenthümer der Firma „Wehrli & Musterholz“, Kommissionsgeschäft in Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 1. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 4. März 1861. — Bedenkzeit 14—24. März 1861. — Auffasserverhandlung 2. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Keller, Tapezирer, von Stammheim, wohnhaft in Zürich; in Folge durchgeführten Selbsttriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 23. März 1861. — Bedenkzeit 3. April bis einschliesslich 13. April 1861. — Auffasserverhandlung 19. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

• 5.. Jakob Baumberger von Bällanden, alt Weinschenk, sesshaft in Wipfingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 26. Jenner 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 12. März 1861. — Bedenkzeit vom 23. März bis 2. April 1861. — Auffallsverhandlung 12. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschloffen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

41. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner aufgefördert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfälligen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Heinrich Bucher, alt Eigriß, von Egg; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Ulm v. 9. Hornung 1861. — Frist für die Eingaben bis den 23. März 1861 an die Notariatskanzlei Greifensee.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1¹/₂ Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschlagsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 17.

Dienstag, den 26. Hornung

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 23. Hornung 1861.)

Dem Heinrich Vader, Schlosser, von Oberhausen, Königreich Württemberg, wird das Kantonsbürgerrecht erteilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Schwamendingen bestätigt.

Der Gemeinde Adliswil wird an die Kosten der neuen Strafe dritter Klasse durch die Gemeinde Adliswil über Schattil nach Buchegg ein Staatsbeitrag von 5400 Frkn. bestimmt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Da es sich bei der im Monat Jenner l. J. vorgenommenen Gewehrinspektion ergeben hat, daß an den neuen Järgergewehren eine ziemlich Anzahl Aenderungen vorgenommen worden sind, wie Anbringen von Stellschrauben, Versellen der Ruch, Verschwächen der Stangensebern, Abrunden der Stangensspitzen u., solche Aenderungen aber durchaus unstatthaft sind, indem diese Gewehre für den eidgenössischen Dienst benutzt werden müssen und somit nicht die mindeste Abweichung von der aufgestellten Ordnung geduldet werden kann und es überhaupt Sache der Jäger ist, sich auf das neue Gewehr einzuüben so wie es ist, so werden sämtliche Jäger, welche irgend welche Aenderungen an ihren Järgergewehren vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Gewehre auf eigene Kosten sofort wieder in den Stand zu setzen, wie ihnen dieselben vom Staate verabsolgt worden sind, indem bei nächster Gelegenheit dießfalls wieder eine genaue Inspektion abgehalten werden wird.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß Zuwiderhandelnde in Zukunft ernstliche Bestrafung zu gewärtigen haben.

Diese Bekanntmachung soll in das Amtsblatt aufgenommen und durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Zürich, den 22. Hornung 1861.

**Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
von Escher.**

A u f r u f

2. an die uneingetheilte Mannschaft
des ersten Militärbezirktes.

Alle in diesem Bezirke wohnenden Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger, sowie alle Kantonsbürger, welche sich in demselben vorübergehend aufhalten, wenn sie noch keiner Waffe zugetheilt, in den Jahren 1817 bis und mit 1841 geboren, und nicht für 1861 vom Dienste ärztlich befreit sind, werden bei einer Buße von 6 Frkn. aufgefodert, zur Einteilung in Exerzirklassen zu erscheinen:

Freitag den 8. März, Vormittags 8 Uhr, in der Kaserne Zürich die Mannschaft der Gemeinden Zürich und Riebbach.

Samstag den 9. März, Vormittags 8 Uhr, in der Kaserne Zürich die Mannschaft der übrigen Gemeinden des ersten Militärbezirktes.

Wer mit Gewehr exerzirt hat, soll in Aermelweste, ordonnanzmäßiger Krabatte und Polizeimütze erscheinen; es können Zivilhosen getragen werden. Die Militärgegenstände können zur Erleichterung der Mannschaft am Einteilungsorte gegen Bezahlung von dem Bezirkskommando bezogen werden.

Sämmtliche Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause im Dienst, daher der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, den 21. Hornung 1861. Der Kommandant des I Militärbezirktes:
Gubler, Major.

3. Aus Auftrag des eidgenössischen Oberkriegskommissariates in Bern werden folgende Vorschriften zu genauer Beobachtung für Behörden und Privaten in Erinnerung gebracht:

1. Alle und jede Gutscheine für eidgenössische Lieferungen, Einquartierung, Fuhrleistungen u. s. w. sind spätestens in den ersten 14 Tagen des der Ausstellung derselben folgenden Monats an das Kantonskriegskommissariat mit Begleitscheinen einzusenden.
2. Ausgenommen hievon sind einzig Gutscheine, welche Lieferungen und Leistungen von Gemeinden an eidgenössische Rekrutenschulen und Wiederholungskurse betreffen; dieselben sind innerhalb 14 Tagen nach der Ausstellung oder nach der Lieferung einzugeben.
3. Eingaben für Dienstverwendungen von Offizieren außer den Unterrichtskursen sind sofort nach vollendetem Dienste dem Oberkriegskommissariate in Bern einzureichen.
4. Für Lieferungen und Arbeiten von Privaten an Schulen und Kurse sind die betreffenden Noten im Laufe der Kurse dem jeweiligen eidgenössischen Kriegskommissär und für die außer den Kursen stattgefundenen Lieferungen sogleich dem Oberkriegskommissariate durch Vermittlung der Kantonskriegskommissariate zuzustellen.
5. Reklamationen über Landentschädigungen müssen, um zulässig zu sein, innert 4 Tagen beim Truppenkommando, wenn dasselbe noch an Ort und Stelle ist, sonst aber beim eidgenössischen Divisions- oder Schulkommissariat eingereicht werden, es wäre denn, daß der Eigenthümer beweisen würde, daß er erst später von der betreffenden Beschädigung Kenntniß erhalten habe.

Es liegt im eigenen Interesse der Behörden und Privaten, daß sie obigen Vorschriften pünktlich nachkommen, eines Theils weil verspätete Eingaben vom eidgenössischen Oberkriegskommissariate nicht berücksichtigt werden können und ohne Weiteres zurückgeschickt würden, andern Theils um eine möglichst baldige Berichtigung der Forderungen zu erzielen.

Zürich, den 23. Hornung 1861.

Das Kantonskriegskommissariat.

4. Die Bewerber auf die durch Beförderung erledigte Stelle eines Kanzlisten der Staatskanzlei haben ihre Anmeldungen binnen 14 Tagen von heute an der Unterzeichneten zu Händen des Regierungsrathes einzureichen.
Zürich, den 23. Hornung 1861.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatssekretär,
Huber.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Die Herren Jakob Walder, Mühlemacher, und Jakob Joller in Pfäffikon beabsichtigen in Oberbussenhausen ein Wasserwerk zu errichten und zu diesem Ende hin das Gefäll des dortigen Baches von der oberen Brücke im Bussenhauser Riedt bis zur Brücke ob dem Sägeplatz in Bussenhausen zu benutzen.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet, und allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 22. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Güler.

6. Herr Konrad Bachmann, Holzhändler, vorhalb dem Engel in Wädenswil wünscht außerhalb seiner Anlage circa 2200 Quadratfuß nach eingelegtem Plan und Aussteckung auf dem Lokale, sowie auch seinen Privatlandungsplatz zu verfüllen.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert peremptorischer Frist von 14 Tagen a dato schriftlich einzureichen.

Horgen, den 22. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Aegg.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

7. Bekanntmachung betreffend

den Bezug der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer für 1860 von den Niedergelassenen.

Da nach Beschluß der Direktion der Finanzen vom 28. Jenner 1861 die kantonale Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer für das Jahr 1860 bezogen werden soll, so ergeht an die sämmtlichen Niedergelassenen hiesiger Stadt, sowie an die seit einem Jahre neu aufgenommenen Stadtbürger die Anzeige, daß der Stadtrath zum Behufe dieses Bezuges nachfolgende Tage festgesetzt hat, nämlich:

Für die große Stadt: Montag den 11. und Dienstag den 12. März,

„ „ kleine Stadt: Mittwoch den 13. und Donnerstag den 14. März,

an welchen Tagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr die Steuerbeträge auf dem Stadthause abzugeben sind. Dabei wird bemerkt, daß nur gesetzlich kursirende Geldsorten, Billets und Anweisungen auf die Zürcherische Bank, dagegen keine anderen Banknoten angenommen werden. Die Steuerpflichtigen werden ersucht, genau den schuldigen Betrag einzulösen, damit durch Geldwechseln nicht Irrungen und Zeitverlust entstehen.

Steuerpflichtige, welche gegen den von der Finanzdirektion festgesetzten Steuerantrag rekurrirt haben, sind gleichwol verpflichtet, ihren Steuerbetrag auf den obbemeldeten Bezugs-termin zu entrichten; dagegen wird denselben später, je nach dem Entscheide über den Rekurs, allfällig zu viel Bezahltes zurückerstattet werden. Ebenso haben alle diejenigen, welche die Stadt verlassen, ihren Steuerbetrag noch hier zu entrichten. Die Rückstände werden nachher sofort durch den Reichsstrich eingezogen.

Zürich, den 26. Hornung 1861.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

8. Bekanntmachung betreffend das Holzflößen auf der Sihl.

Diejenigen Privaten, welche auf den längs des Sihlkanals gelegenen Ablagplätzen Bau- und Sägeholz abgelagert haben, werden aufgefordert, diese Plätze, sowie den Kanal selbst sofort von allen Ablagerungsmaterialien zu räumen.

Ferner wird allen unmittelbar an der Sihl oder in deren Nähe wohnenden Personen, sowie allen Anstößern an die Limmat davon Kenntniß gegeben, daß in der nächstbevorstehenden Zeit aus den an der Sihl gelegenen Waldungen sowol Bau- und Säge- als Brennholz auf der Sihl an den Rechen in Zürich beigeschloßt werden soll.

Dieser Kenntnißgabe wird die Anzeige beigesügt:

1. Daß während des Flößens alle bei demselben nicht theilhabenden Personen von der Floßstraße sich fern zu halten haben, unter der Androhung gerichtlicher Ueberweisung bei Entwendung von Floßholz, Hemmung der Bewegung desselben im Floßwege oder Beschädigung der Floßanstalten.
2. Daß das durch die Rechen schlüpfende, bei Oeffnung der Schleusen oder einem Rechenbruche entweichende Floßholz, welches Privatpersonen aus der wilden Sihl oder der Limmat herausziehen, von dem Sihlramte Zürich gegen Vergütung einer genügenden Entschädigung als dessen rechtmäßiges Eigenthum reklamirt werden wird.

Zürich, den 23. Hornung 1861.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

9. Einladung.

Die stimmberechtigten Grundeigenthümer im Gemeindebanne Oberweningen werden zu einer Versammlung auf Samstag den 2. März, Nachmittags 1 Uhr, ins Schulhaus dahier eingeladen, um an folgenden Geschäften Theil zu nehmen:

1. Antrag der Garantiekommision über die Protokollirung von Servituten und Anlegung offener Zulaßwege.
2. Wahl einer Kommission zur Ausführung obiger Geschäfte.

Bei der wichtigen Angelegenheit wird zahlreicher Besuch der Versammlung gewünscht, sowohl von in als außer der Gemeinde wohnenden Theilhabenden. Oberweningen, den 23. Hornung 1861.

Im Namen der Garantiekommision:
Der Präsident,
S. G. Böbeli.

10. **Gemeinbversammlung.**

Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der politischen Gemeinde Stallikon werden hie mit eingeladen, Sonntag den 3. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu einer Gemeindeversammlung in der Kirche dahier sich einzufinden.

Verhandlungsgegenstand:

Aufforderung des Bezirksrates Affoltern betreffend Erstellung des Fußweges vom Wolsen nach Mühleberg.

Stallikon, den 22. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Hs. Utr. Süry, Gemeinderathschreiber.

11. Sämmtliche Grundbesitzer im Aedt, zwischen Schwerzenbach, Ofen und Hegnau, Gemeindebann Schwerzenbach, werden hie mit auf Mittwoch den 27. Hornung, Nachmittags 4 Uhr, zu einer Versammlung ins hiesige Schulhaus eingeladen.

Zur Verhandlung kommt:

Bericht und Antrag der Kommission betreffend Korrektion des Amlibaches resp. Entwässerung des Aedtes.

Von Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit den zu Stande kommenden Beschlüssen einverstanden.

Schwerzenbach, den 18. Hornung 1861.

Im Namen der bestellten Kommission:

Der Präsident,

Hs. Heinrich Pfister.

12. Sämmtliche Grundbesitzer hiesigen Gemeindebannes werden auf künftigen Sonntag den 3. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus dahier eingeladen, um betreffend die Anstellung eines Mäusers Beschlufs zu fassen.

Eerebach, den 25. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

J. Sieber, Gemeinderathschreiber.

13. **Schulgemeindeversammlung in Gyrenbad.**

Sämmtliche Stimmberechtigten in und außer der Schulgemeinde wohnenden Bürger werden zu einer außerordentlichen Schulgemeindeversammlung auf den 6. März, Nachmittags punkt 4 Uhr, ins Schulhaus Gyrenbad eingeladen.

Geschäfte:

1. Wahl eines Mitgliedes in die Baukommission.

2. Verabreichung über ein Lokal für die Arbeitsschule Gyrenbad-Ringweil auf künftigen Mai und über Anderes mehr.

3. Tekretirung von Steuern.

Sämmtliche Bürger werden darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Nichterscheinende eine Buße von 50 Rp. und eine halbe Stunde Zuspätkommende 20 Rp. zu zahlen haben.

Die Wichtigkeit obiger Geschäfte und um unangenehme Folgen zu verhüten, läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Gyrenbad, den 23. Hornung 1861.

Im Namen des Präsidenten

der Schulhausbaukommission und der Schulvorsteherschaft:

Jakob Pfenninger, Schreiber.

14. Sämmtliche Besitzer von Waldungen und Wiesen im Gemeindebanne Adlikon werden hiemit auf Sonntag den 3. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, zu einer Versammlung ins hiesige Schulhaus eingeladen, um über die Anstellung und Besoldung eines Försters, sowie eines Mäusers die nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Adlikon bei Regensdorf, den 22. Hornung 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Der Präsident,
J. Meier.

15. Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgenossenschaft Oberglatt werden zu einer Schulgemeinde auf Samstag den 2. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, in das Wirthshaus zum Hirschen in hier eingeladen.

Zur Verhandlung kommt:

1. Vorlegung eines Rekursalsbescheides des Regierungsrathes betreffend Schulhausbaute.
2. Antrag der Schulpflege betreffend nochmalige Bezeichnung eines Schulhausbauplazes und Erwählung einer Baukommission.

Die Akten liegen in der Zwischenzeit bei Gemeindefchreiber Schlatter in hier zur Einsicht offen.

Oberglatt, den 22. Hornung 1861.

Der Schulgemeindefpräsident.

16. Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und mit Grundeigenthum Niedergelassene sowie die außerhalb der Gemeinde ohne Grundeigenthum sich aufhaltenden hiesigen Bürger werden anmit eingeladen, Sonntag den 3. März, Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause zu einer Gemeindefversammlung sich einzufinden, betreffend Abnahme der Straßenbaurechnung. Die Rechnung sammt den Belegen liegt inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Schwerzenbach, den 23. Hornung 1861.

Der Gemeindefpräsident,
Hs. Heinrich Pfister.

17. Die unterm 2. Jenner d. J. von der hiesigen Einwohnerschaft beschlossene Steuer zur Deckung der Kosten für den Straßenunterhalt im Jahr 1860 beträgt auf das 1000 Frkn. Vermögen 90 Rp., auf die Haushaltung und Bürger je 72 Rp. und auf das Stück Vieh (Kuh) 36 Rp. Die Steuerliste und Abrechnungen über Leistungen liegen 10 Tage a dato bei dem Unterzeichneten offen; den Pflichtigen werden Steuerzettel zugestellt.

Oberurdorf, den 23. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeindefrathes:
J. Glättli, Gemeindefrathesfchreiber.

18. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Meilen wird der dem Rudolf Pfenniger, Paul Rudolfsen sel., von Stäfa am 15. Christmonat 1858 ausgestellte und vermisste Heimatschein hiemit öffentlich aufgerufen und, wenn dessen Beibringung nicht innert 10 Tagen erfolgen sollte, die Kraftloberklärung nachgesucht werden.

Stäfa, den 23. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeindefrathes:
Kunz, Gemeindefrathesfchreiber.

19. Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 2. Christmonat 1858 aufgestellte, angeblich verloren gegangene Heimatschein für Barbara Lips, Oelers von hier, aufgerufen. Würde derselbe nicht innert 8 Tagen der unterzeichneten Stelle beigebracht, so müßte die Kraftlosklärung desselben nachgesucht werden.

Oberurdorf, den 23. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

J. Glättli, Gemeinrathschreiber.

20. Der in Nr. 11 Art. 20 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein des Albert Streuli von Zollikon, dat. 8. Augustmonat 1859, wird mit Rathhalteramtlicher Bewilligung andurch kraftlos erklärt.

Zollikon, den 23. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

H. Berchtold, Gemeinrathschreiber.

21. Der im Amtsblatt Nr. 13 Art. 15 fruchtlos aufgerufene Heimatschein Nr. 427, dat. 7. Christmonat 1857, für Maria Fäbeler wird hiermit mit Rathhalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Männedorf, den 23. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

Willeter, Gemeinrathschreiber.

22. Im allgemeinen Gemeininteresse und aus schuldiger Pflicht gegen diejenigen unbemittelten Bürger, die mit rühmlicher Anstrengung und oft mit harter Entbehrung für die Existenz ihrer Familiengenossen sorgen und sich vor den Steinen sogar schämen würden, wenn durch ihre Schuld der Bürgergemeinde dießfällige Lasten erwüchsen, während sie auch dergleichen Lasten noch geduldi mittragen helfen, lassen die unterzogenen Gemeindebehörden bezüglich auf einen Johannes Grob von Zell, Schreiner im Kollbrunnen, der seit Jahren schon den Unterhalt und die Verpflegung seiner Kinder in gottsvergeßener Weise der Gemeinde überläßt und dieser dann noch ein uneheliches Kind um das andere aufhälset, an das weibliche Publikum die wohlgemeinte Warnung ergehen, mit Grob sich in nähere Bekanntschaft einzulassen, indem ein abermaliges sogenanntes Eherversprechen ab Seite des genannten Individuums eben so nichtig als schändlich erklärt werden müßte.

Dann wird bei diesem Anlasse noch den Wirthen alles Ernstes unter-
sagt, den J. Grob in ihre Wirtheschaften einzulassen oder ihn zu bewirthen.

Zell, den 20. Hornung 1861.

Der Stillstand und Gemeinrath.

23. Sämmtliche Grundbesitzer, welche mit Liegenschaften im hiesigen Gemeinbanne an Bäche und Abzugsgräben Anstößer sind, werden hiermit aufgefordert, das Oeffnen derselben während einer hiefür anberaumten Frist, welche mit dem 15. März l. J. zu Ende geht, vorzunehmen. Die Breite der Bäche und Gräben wurde, so weit es als nothwendig erachtet wurde, theils mit Pfählen, theils mit Schaufelstichen bezeichnet, und es muß hiebei namentlich auf angemessene Vertiefung, welche fast durchweg erforderlich scheint, aufmerksam gemacht werden.

Solche, welche ihre dießfälligen Arbeiten gar nicht, oder nur mangelhaft ausführen sollten, haben Buße und Ausföhrung der betreffenden Arbeiten auf exekutivem Wege zu gewärtigen.

Serebach, den 25. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

J. Sieber, Gemeinrathschreiber.

24. **Ausschreibung.**

Die durch Ablauf der Amtsbauer vakant gewordene Stelle eines Sekundarlehrers für den 33. Kreis wird hienit behufs definitiver Besetzung zu freier Konkurrenz ausgeschrieben. Besoldung: 1300 Frn. fr., nebst dem gesetzlichen Schulgeld, Wohnung und Pflanzland in Natura.

Anmeldungen und Zeugnisse können bis zum 13. des nächsten Monats an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Pfarrer Deel in hier, eingereicht werden.

Turbenthal, den 20. Hornung 1861.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
R. Schoch, Aktuar.

25. Montag den 4. März d. J., von Morgens 8 Uhr an, und an dem darauf folgenden Tage werden in der Speisewirtschaft des Herrn Ehrensperger in Aufersthl unter Leitung der Sanbeamtung gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 vollständiger Schreiner- und Zimmermannswerkzeug, 1 Quantum Läden, Bau- und Brennholz, 1 zweirädriger Zimmermannstragen, 5 große Leitern, 50 verschiedene Hölzer, 7 Wälsägen, 13 Bundaren, 10 Stöpfaren, 1 Steinbähre, 1 Stöpfarren, 1 Fußwinde, 22 Bundhasen, 5 Flaschenzüge, 7 Handsägen, 1 Quantum Nägel, altes Eisen und Ketten, 1 Sopha, 1 Kuchbett, 2 Kommoden, 1 Schreibpult, 1 Tisch, 1 Stochuhr, 1 Spiegel mit Goldrahmen, 3 silb. Gläser, 1 Nachstuhl, 1 Nachtschiffchen, 4 Kleiderkästen, 1 Küchekasten, 1 Kupfergelte sammt Gäh, 2 Eisenpfannen, 7 Weinläffer von 1-8 Saum haltend, 1 Weintrichter, 2 Waschküsten, verschiedenes Gütergeschirr, Küchengeschirr, Finge u. A. m.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Aufersthl, den 25. Hornung 1861.

Im Namen der Sanbeamtung:
Der Gemeinrathschreiber,
J. Hürlmann.

26. **Ver Silberungsgant.**

Freitag den 1. März, Vormittags 10 Uhr, werden im Gasthause zur Linde dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 zweischläfiges Bett mit tannener, uußbaumfarb angestrichener Bettlade und 1 Paar Hosen.

Oberstraß, den 25. Hornung 1861.

Der Gemein dammann:
U. Weidmann.

27. In Folge Ver Silberungsbegehren werden künftigen Freitag den 1. März, von Morgens 9 Uhr an, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 silberne Taschenuhr. Ferner: 1 tannener Tisch und 3 Strohseffel. Das Gantlokal wird bei Unterzeichnetem angezeigt.

Oberengstringen, den 22. Hornung 1861.

R. Siegfried, Gemein dammann.

28. **Gant rü druf.**

Die im Amtblatt Nr. 16 Art. 33 publizierte Ver Silberungsgant wird einstreilen nicht abgehalten.

Hirelanden, den 23. Hornung 1861.

Das Gemein dammannamt.

29. **Gant anzeige.**

Ueber das Heimwesen der Wittwe Anna Welti (s. Amtsblatt Nr. 15 Art. 24) wird Donnerstag den 28. Hornung, Abends 7 Uhr, in der Speisewirtschaft zur Traube eine zweite Gant abgehalten.

Rüschlifen, den 23. Hornung 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinratsschreiber,
G. Hauser.

30. **Ver Silberungsgant.**

Samstag den 2. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, werden im Hause des Schneider R. Attinger in der hintern Gierbrecht gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

3 weiß und schwarz gefleckte Hegen u. A. m.

Hirslanden, den 23. Hornung 1861.

J. Jöler, Gemeinamann.

31. Es wird hiedurch angezeigt, daß die im Amtsblatt Nr. 15 auf Dienstag den 26. Hornung ausgeschriebene Liegenschaftengant des Herrn Kaspar Witz in Limberg nicht abgehalten werde.

Rüsnacht, den 25. Hornung 1861.

Die Gantbeamtung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

32. Rudolf Walder von Hombrechtikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefodert, Mittwoch den 13. März d. J., Morgens punkt 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte im Gerichtshause dahier zu erscheinen, um sich über die gegen ihn erhobene Klage wegen Uebertretung des Bundesgesetzes betreffend den Eintritt in fremden Kriegsdienst zu verantworten, unter der Bedrohung, daß im Falle Ausbleibens in contumaciam abgeurtheilt würde.

Meilen, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. R. Schwarz.

33. Kaspar Meier, Schreiner, von Uetikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefodert, Mittwoch den 13. März d. J., Morgens punkt 8 Uhr, vor unterzeichnetem Gerichte im hiesigen Gerichtshause beauf Beantwortung der gegen ihn erhobenen Vaterfchanklage der Elifa Knecht von Bubikon, wohnhaft in Thalweil, zu erscheinen, unter der Bedrohung, daß im Falle Ausbleibens Anerkennung der vorgebrachten Klagegründe und Verzicht auf Einreden angenommen würde.

Meilen, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. R. Schwarz.

Bermischte Bekanntmachungen.

34. Zum Zwecke der Durchführung der den Grundeigenthümern der Gemeinde Dietlikon bewilligten Totalvereinigung ihrer Grundprotokolle werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schulbuktunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Eigenschaften im Umfange der genannten Gemeinde, sowie die Ansprecher von Grundzinsen und Zehnten oder anderer Reallasten in diesem Gemeindebanne aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift innerhalb sechs Monaten von heute an der Notariatskanzlei Schwamendingen-Dietlikon einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Bülach, den 31. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Meier.

35. Den Grundeigenthümern der Gemeinde Wettswil wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Hofbesreibungen für das neue Grundprotokoll von heute an bis zum 9. März d. J. in der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G. in Zürich den Betheiligten zur Einsicht offen liegen, mit der Aufforderung, allfällige Ausstellungen gegen deren Richtigkeit innerhalb der nämlichen Frist schriftlich der Notariatskanzlei anzugehen, unter der Androhung von Ordnungsbusse im Falle verspäteter Anbringung solcher Einsprachen.

Affoltern a. A., den 22. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

36. An den unbekannt abwesenden Jakob Bär von Lunnern, Gemeinde Obfelden, seßhaft gewesen in Zürich, ergeht anmit die dritte gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Rosina geb. Leemann, wohnhaft in Zürich.

Zürich, den 20. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döhrer.

37.

G a n t a n z e i g e.

Nächsten Donnerstag den 28. d. M., Nachmittags 1 Uhr, werden im Wohnhause des Joseph Wapfinger in Glattfelden eine Kuh und zirka 7 Zentner Heu, sowie etwas Stroh versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Eglisau, den 22. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Eglisau:
R. Frei, Landtschreiber.

38. Im Konkurse über das neue Aktivum des am 17. Augustmonat 1842 verheirathigten Jakob Furrer, Heinrichen sel. Sohn, von Bogen, dato in Gibegg-Sternenberg, findet die angesetzte Auffassungsverhandlung nicht statt.

Wässikon, den 24. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Wässikon:
Felix Schneider, Landtschreiber.

39. Zug s f r i f f.

Im Aufsalte des Hs Ulrich Frei, Zimmermann, in Oberillnau, wird den privilegierten und lausenden Kreditoren eine mit dem 7. März 1861 zu Ende gehende Frist beaufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaunt.

Kyburg, den 25. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Kyburg:

3. Jakob Gysler, Landtschreiber.

40.. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der vermissten Talons der Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 6951, 6952, 6953, 6954, 6955 und 7084, und des Dividenden-Coupon für das Jahr 1859 von der zuletzt genannten Aktie aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres vom 20. vorigen Monats, als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Talons und der Dividenden-Coupon für erloschen erklärt würden.

Zürich, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

3. J. Döhner.

41.. Zwischen dem in Konkurs gerathenen Jakob Baumberger von Hällanden, seßhaft in Wipfingen, als Kläger, und Herrn Rudolf Willeter, Freitragter in Wipfingen, Beklagten, schwebt bei dem Bezirksgerichte Zürich ein Prozeß ob über die Rechtsfragen:

1. Ob der Beklagte dem Kläger 400 Frkn. sammt Zins zu 5 % seit Martini 1860 bezahlen müsse?

2. Ob der Beklagte dem Kläger verschiedene Gegenstände zurückzustellen oder deren Werth im Gesamtbetrage von 205 Frkn. sammt Zins zu 5 % seit Martini 1860 zu ersetzen habe?

Es wird nun den Gläubigern des Baumberger eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um hierorts die Akten einzusehen und eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht auf die Fortsetzung des Prozesses angenommen würde.

Zürich, den 18. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Notariatskanzlei IV Wachten,

G. Hausheer, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

42. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Joseph Mahinger, Maurer, von Müdlingen, seßhaft in Glattfelden; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gglisau 16. März 1861. — Bedenkzeit 27. März bis 6. April 1861. — Aussaßverhandlung 13. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Kägi, Gutmacher, Hs. Heinrichen Sohn, von Argetswil-Byla, wohnhaft in Bauma; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäfers v. 23. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäfers 24. März 1861. — Bedenkzeit 4—14. April 1861. — Auffallsverhandlung 24. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

3. Jakob Waser, Johanneffen Sohn, von Seuzach, sesshaft in Rümlon, Pfarre Glösa; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur 18. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 30. März 1861. — Bedenkzeit 9—19. April 1861, — Auffallsverhandlung 2. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr.

4. Maurermeister Rudolf Grob in Obermeilen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 22. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Meilen 2. April 1861. — Bedenkzeit vom 12. bis und mit dem 22. April 1861. — Auffallsverhandlung 30. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweiskunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der hiefälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

43. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Andelfingen hat mit rechtskräftigem Beschluß vom 28. Jenner 1861 den von Konrad Arbenz, Drechsler und Krämer, Jakobson Sohn, in Dorf mit seinen Gläubigern abgeschlossenen Zwangsnachlassvertrag genehmigt und Arbenz unter Vorbehalt der durch § 24 Ziff. 4 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Andelfingen, den 22. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Andelfingen:
Jb. Siegfried, Landfchreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2^{te} Fr., $\frac{3}{4}$ Jahr 2 Fr.
 $\frac{1}{2}$ Jahr 1 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{1}{4}$ Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Einschlagungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 18.

Freitag, den 1. März

1861.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat nachfolgende Beförderungen beim Offizierskorps der Infanterie vorgenommen:

Zu Oberleutenants wurden befördert:

Die bisherigen ersten Unterleutenants:

- Herr Arnold Bindschädler von Herrliberg.
- " Ulrich Wolfensperger von Sternenberg, in Wald.
- " Johannes Rägi von Wald, in Zürich.

Zu ersten Unterleutenants:

Die bisherigen zweiten Unterleutenants:

- Herr Joseph Greter von Ebikon, Kantons Luzern, in Wädenswil.
- " Eduard Homberger von Niesikon-Uster.
- " Friedrich Arnold von Zürich.
- " Konrad Escher von Zürich.

Die Direktion des Militärs hat zum zweiten Unterleutnant bei der Landwehr-Infanterie ernannt:

Herrn Heinrich Gyr von Uster, bisherigen Feldwaisel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Ortsbriefträgers in Hombrechtikon. Jahresbesoldung 500 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbureau Hombrechtikon zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 10. März l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und frankirt einzureichen sind, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Auf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 27. Hornung 1861.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. In Vollziehung der Abänderungen im Bekleidungs- und Ausrüstungsreglement der eidgenössischen Armee soll im Laufe der diesjährigen Wiederholungskurse der Infanterie sämtliches weißes Lederzeug in schwarzes umgeändert werden.

Zu diesem Ende hin haben sämtliche Kadres und Mannschaft mit vollkommen von Weisenerde und Fett gereinigtem und nachher getrocknetem weißem Lederzeug zum Wiederholungskurs einzurücken.

Es sind daher die Gewehrriemen, die loszuschnallenden Riemen vom Tornister, die Kuppel von der Bajonetscheide und der Patronentasche etc. wegzunehmen, während zirka vier Stunden in kaltes Wasser einzulegen und zu erweichen, und nachher unter fortwährender Erneuerung von kaltem Wasser so lange mit einer starken Bürste nach der gleichen Richtung hin auszubürsten, bis das Wasser klar abläuft und keine Verunreinigung von Weisenerde mehr zeigt.

Das am Tornister festgenähte weiße Lederzeug soll nach wechselseitigem Anfeuchten und Ausbürsten ebenfalls möglichst rein gemacht werden.

Um das Hartwerden des Lederzeugs zu verhindern, hat das nachherige Austrocknen an der Luft und nicht an künstlicher Wärme zu geschehen.

Zürich, den 27. Hornung 1861.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
von Escher.

3. Nach einer vom Regierungsrathe des Kantons Aargau erhaltenen Mittheilung herrscht im Großherzoglich Badischen Amte Schopfheim die unter dem Namen „Raube“ bekannte Krankheit unter den Schafen. Demzufolge müssen gemäß § 24 des Konkordates betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen für die aus diesem Nachbarstaate einzuführenden Schaafherden Gesundheitscheine vorgewiesen werden. In Ermangelung solcher ist die Einfuhr nur nach einer auf der Eingangsstation vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung zu gestatten, wenn diese das Nichtvorhandensein der Krankheit vollständig nachweist.

Zürich, den 25. Hornung 1861.

Der Direktor
der Medizinalangelegenheiten:
Dr. Zehnder.
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

4. Landwirthschaftliche Schule auf dem Strichhof bei Zürich.

Anmeldungen um Aufnahme in diese Anstalt sind bis Ende März unter Vorlegung eines Sittenzugnisses und eines Konfirmationscheines oder einer pfarramtlichen Bescheinigung, daß der Angemeldete auf nächstes h. Ofterfest konfirmirt werde, einzusenden an den Direktor der Anstalt

Strichhof, den 27. Hornung 1861.

J. Dängeli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr S. Zollinger-Billeter in Ange beabsichtigt bei der von ihm angekauften ehemals Stadler'schen Besitzung auf der westlichen Seite in See ein Schifflhaus von 25' Länge, 8' Breite und 14' Höhe anzu-

bringen, sowie die Einfassung des Badhauses um 5' zu verlängern, wie beide Projekte auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet sind.

Aufällige Einsprachen hiegegen sind innert 14 Tagen beim Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 26. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:
F ä s i.

6. Der Gemeinbrath Wädensweil beabsichtigt außerhalb der neuen Straßenanlage zwischen der Engel- und der Gemeinbhaabe eine Landanlage im Umfange, wie es auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist, zu erstellen.

Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 27. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:
A begg.

7. Herr Jakob Wild, Steinhauer in Richtersweil, wünscht auf der nördlichen Seite seines Arbeitsplatzes eine Landanlage von 650 □' zu erstellen, nach eingelegtem Plan und wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 27. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:
A begg.

8. Herr Heinrich Rüegg in Aesch-Elsenthal sucht um Konzession dafür nach, auf seinem eigenthümlichen Land im Eschbach ein Wasserwerk zu errichten und dafür das sogenannte Eschbachwasser und das Wasser, welches aus seinem eigenthümlichen Riedt herfließt und in den Eschbach einmündet, zu benutzen, indem er dasselbe in einem Weier sammeln und von dort auf das Wasserwerk leiten würde.

Das Projekt ist auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet.

Aufällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Wädensweil, den 25. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:
D. W o l f e n s p e r g e r.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

9. Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassene, sowie die außerhalb der Zivilgemeinde Dürnten wohnenden Bürger werden hiemit aufgefordert, Sonntag den 10. März 1861, Nachmittags 2 Uhr, in hiesigem Schulhause zu einer Versammlung bei gewohnter Buße zu erscheinen.

Geschäfte:

1. Betreffend den Bau der neuen Brücke oberhalb der Mühle Edikon.
2. Wachtviensangelegenheit.
3. Schulhausbauangelegenheit.
4. Aufällig Weiteres.

Die Wichtigkeit der Geschäfte läßt zahlreiche Erscheinungen erwarten.

Dürnten, den 26. Hornung 1861.

Der Präsident:
G. G e u s s e r.

10. **Gemeindeversammlung.**

Sonntag den 10. März 1861, Nachmittags 1 Uhr, versammelt sich die Zivil- und Schulgemeinde Uessikon im hiesigen Schulhause.

Verhandlungsgegenstände:**I. Für die Zivilgemeinde.**

- a. Abnahme der Rechnung über Verwaltung des Zivilgutes Uessikon pro 1860.
- b. Dekretirung einer Steuer zu 1 per mille behufs Deckung der laufenden Ausgaben.
- c. Erneuerungswahl eines Mitgliedes der Zivilvorsteherchaft.
- d. Bestimmung der Besoldung des Schreibers und Waißels der Zivilgemeinde.
- e. Erneuerungswahlen:
 1. Der Rechnungsprüfungskommission.
 2. Der Löschmannschaft.
- f. Die Frage der Wiederbestellung eines Wegnechtes auf die Thalstrasse, obgleich die Fortsetzung der Straßenkorrektur über Mellikon nach Rönchaltorf noch immer nicht ausgeführt worden.

II. Für die Schulgemeinde.

- a. Abnahme der Rechnung über Verwaltung des Schulgutes und der Schulkassa pro 1860.
- b. Dekretirung einer Steuer zu 1 per mille behufs Deckung der laufenden Ausgaben.
- c. Die Frage ob und eventuell wie die Lehrstelle Uessikon wieder definitiv zu besetzen sei.

Alle Bürger und Niedergelassenen in der Zivil- und Schulgemeinde Uessikon, sowie die ohne Grundeigenthum auswärts wohnenden Bürger werden zu dieser Versammlung eingeladen und zwar unter Androhung der gewöhnlichen Buße.

Die Gütrechnungen nebst Berichterstattungen der Rechnungsprüfungskommission liegen inzwischen bei dem unterzeichneten Aktuarate zur Einsicht offen.

Uessikon, den 24. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeindepräsidenten:
Der Aktuar,
H. Bachofen.

11. Sämmtliche Grundbesitzer im Banne Rüti-Bülach werden zu einer Versammlung auf Samstag den 9. März, Nachmittags 1 Uhr, ins Schulhaus Rüti eingeladen.

Folgende Geschäfte kommen zur Verhandlung:

1. Antrag der Vorsteherchaft einen Förster zu bestellen und allfällige weitere Bestimmungen zu treffen.
2. Antrag die projektierte Strasse von Ober- nach Niederrüti von 14' auf 16' zu erweitern und die dießfälligen Erdbarbeiten in Afford zu geben.

Rüti, den 26. Hornung 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Der Schreiber,
A. Wölfler li.

12. **Gemeindeversammlung.**

Die Bürger und Niedergelassenen dieser Gemeinde werden anmit gemäß dem Vertagungsbeschlusse vom 9. Christmonat 1860 zur Fortsetzung der ordentlichen Martinigemeinde auf Sonntag den 10. März, unmittelbar nach beendigtem Morgengottesdienste, ins alte Schulhaus eingeladen.

Zur Behandlung werden folgende Geschäfte vorgelegt:

Den Bürgern und Niedergelassenen.

1. Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Schul- und Straßen-Kassa pro 1861.
2. Antrag des Gemeinderathes für Fortsetzung der Trottoirs an der äußern Seefeldstraße.
3. Antrag des Gemeinderathes für Uebernahme des Unterhaltes der projektirten Straße von der Feldwegstraße bis an das Zürichhorn.
4. Berichterstattung über die projektirte Mühlebachstraße und die Erweiterung der Straßenbeleuchtung.

Den Bürgern allein.

5. Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Gemeindgutes.
6. Ergänzungswahl eines Rechnungsbrevisors für 1861.
7. Verschiedene Mittheilungen.

Die Akten können vom 4. dieß an auf der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Riesbach, den 26. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

A. Blatter, Gemeinderathsschreiber.

13. **Schulgemeindeversammlung in Uelikon.**

Die Stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger der Schulgemeinde Uelikon, Gemeinde Stäfa, werden hiermit eingeladen, Sonntag den 10. März 1861, Abends 3 Uhr, im Schulhause daselbst zu einer Gemeindeversammlung sich einzufinden.

Verhandlungen:

- 1) Abnahme der Schulgutrechnung vom Jahr 1860.
- 2) Gutachten der Gemeindschulpflege für definitive Besetzung der Lehrerstelle durch Berufung, und im Zustimmungsfall Berufungswahl.

Die Gutrechnung sowie der Vorschlag und die Akten für die Berufungswahl können inzwischen bei Unterzeichnetem von den Berechtigten eingesehen werden.

Uelikon, Stäfa, den 27. Hornung 1861.

Der Präsident der Schulgenossenschaft:
Joh. Rebm ann.

14. Nachdem der Regierungsrath die Vereinigung der bisher getrennten Schulgenossenschaften Mänikon und Werrikon, im Schulse Uster, in eine Schulgenossenschaft beschlossen hat: so werden hiermit, im Auftrag des Erziehungs Rathes, sämmtliche Stimmberechtigte anwesende und außerhalb nicht auf Grundeigenthum wohnende Bürger, sowie auf Grundeigenthum niedergelassene beider Schulgenossenschaften auf Sonntag den 10. März, Nachmittags $\frac{1}{2}$ 3 Uhr, in das Schulhaus Mänikon zu einer Schulgemeindsversammlung eingeladen, um die Wahl einer gemeinsamen Vorsteher-schaft und deren Präsidenten und eines Schulverwalters vorzunehmen.

Uster, den 26. Hornung 1861.

Im Namen der Gemeindschulpflege:

Der Präsident,

D. A. Werdmüller, Vfr.

15. Die mit dem 1. Jenner 1861 fällige Bausteuer der Schule Hinteregg bringt:

Vom 1000 Franken Vermögen	2 Frkn. — Rp.
„ Aktivbürger	1 „ 60 „
„ von der Haushaltung	1 „ 60 „

und soll binnen 14 Tagen an Schulverwalter Walder in Neuhaus bezahlt werden, bei welchem inzwischen die Steuerliste zur Einsicht liegt.

Hinteregg, den 26. Hornung 1861.

Die Vorsteherchaft.

16. Als Armensteuer pro 1861 wird von den steuerpflichtigen Bürgern hiesiger Gemeinde bezogen:

Von 1000 Franken Vermögen	1 Frkn. — Rpn.
„ jeder Haushaltung	— „ 70 „
„ jedem Bürger	— „ 70 „

Auswärts wohnende Bürger werden ersucht, den Steuerbetrag innert 14 Tagen a dato an Herrn Armenpfleger H. J. Ruegg, Ebene, franko einzusenden.

Sternenberg, den 26. Hornung 1861.

Die Armengutverwaltung.

17. Die Bürger und Niedergelassenen in hiesiger Schulgemeinde werden eingeladen, nachstehende von der Gemeinde unterm 30. Christmonat v. J. beschlossene Schulkassasteuer bis den 10. März dem diesseitigen Schulgutsverwalter, Herrn Lieutenant Eduard Eschmann zum Kreuz, zu bezahlen.

Von 1000 Franken Vermögen, von jeder Haushaltung und von jedem steuerpflichtigen Einwohner je 1 Franken.

Hütten, den 27. Hornung 1861.

Aus Auftrag:

Hiestand, Gemeindefschreiber.

18. Militärpflichtersatztabellen.

Denjenigen Einwohnern der Stadt Zürich, welche den Militärpflichtersatz zu leisten haben, wird angezeigt, daß die diesfälligen Taxationen vom 1. März an während 10 Tagen im Steuerbureau auf dem Stadthause zu ihrer Einsicht aufgelegt sind, und daß sie allfällige Reklamationen gegen dieselben bis spätestens den 20. März bei der Direktion des Militärs einzureichen haben.

Zürich, den 26. Hornung 1861.

Im Namen des Stadtrathes:

Der Stadtschreiber,

Dr. C. Escher.

19. Diejenigen Einwohner hiesiger Gemeinde, welche am 1—2. Genmonat 1860 Militär im Quartier gehabt und die diesfälligen Vergütungen weder an dem hiefür festgesetzten Tage noch bis dato bezogen haben, werden hienit eingeladen, das betreffende Quartiergeld gegen Rückgabe des Quartierbilletts bis spätestens zum 15. März nächstkünftig bei Unterzeichnetem abholen zu lassen, ansonsten angenommen würde, sie verzichteten auf dem Bezug desselben.

Oberstraf, den 28. Hornung 1861.

Für das Quartieramt:

J. Weinmann, Gemeindevrath.

20. Den Militärersappflichtigen hiesiger Gemeinde wird hiemit angezeigt, daß die Tabellen pro 1860 von heute an während 10 Tagen jedem Theilnehmenden in der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen liegen, und daß allfällige Reklamationen binnen weiteren 10 Tagen der Militärdirektion einzureichen sind.

Enge, den 28. Hornung 1861.

Die Gemeinrathskanzlei.

21. Da Joh. Heinrich Bosshard, geb. 1844, Jakob, Thierarzt von Untersternenberg, Schusterlehrling, sich ohne Erlaubniß von seinem Meister entfernt hat, werden die Gemeinde- und Polizeibehörden, in deren Bereich er sich findet, dringend gebeten, denselben in seine Heimatsgemeinde zu weisen.

Sternenberg, den 26. Hornung 1861.

Die Armenpflege.

22. Marktanzeige.

Künftigen Dienstag den 5. März wird in Kloten Waaren- und Vieh-Markt abgehalten.

Kloten, den 26. Hornung 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

23. Der diesjährige Frühlings-, Vieh- und Waarenmarkt wird Dienstag den 12. März abgehalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Regensberg, den 27. Hornung 1861.

M. Kunz, Gemeinrathspräsident.

24. Offene Sekundarlehrerstelle.

Die durch Ablauf der Amtsdauer erledigte Stelle eines Lehrers an der Sekundarschule des IX. Kreises (Gedingen) wird hiemit ausgeschrieben.

Die Besoldung ist die gesetzliche.

Bewerber um diese Stelle haben ihre schriftlichen Anmeldungen unter Beilegung ihrer Zeugnisse innert 14 Tagen vom Tage der Ausgeschrieben an dem Präsidenten, Herrn Pfarrer Spinner in Bonstetten, einzusenden.

Gedingen, den 28. Hornung 1861.

Im Namen der Sekundarschulpflege:

Der Aktuar,
J. H. Burkhard, Lehrer.

25. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Jakob Fried im Roshweg-Adlisweil wird das Gehen über dessen Güter im Roshweg und Wylacker und das Fahren durch den dadurch führenden Fahrweg bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Schulsfond Adlisweil zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Adlisweil, den 27. Hornung 1861.

Im Auftrage des Vizepräsidenten
des Bezirksgerichtes:
Der Gemeinbammann,
Schwarzenbach.

26.

Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Heinrich Wiber in Rudretikon-Thalweil wird das Gehen über seine Wiesen und Aeden, zwischen der Rudretiker Straße und dem sogenannten Krottenbächli liegend, bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Thalweil zufallend, verboten.

Aufällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte anhängig zu machen, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Thalweil, den 26. Hornung 1861.

Im Auftrage des Vizepräsidenten
des Bezirksgerichtes:

Der Gemeindevorsteher,
Ulmer.

27.

Aufruf eines vermissten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Affoltern wird der dem Robert Weiß von Neugst, geb. 1840, unterm 12. Mai 1859 außer den Kanton ausgestellte Heimatschein Nr. 213 öffentlich ausgeschrieben. Es werden Behörden und Privaten, in deren Händen der fragliche Heimatschein liegen sollte, eingeladen, solchen dem Unterzeichneten binnen 14 Tagen einzuliefern oder Anzeige davon zu machen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird derselbe als kraftlos erklärt.

Neugst, den 27. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeindevorsteher:
Spinner, Gemeindevorsteher.

28.

Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der dem Heinrich Fidler, Heinrichen dahier, am 28. April 1851 ausgestellte, mit Nr. 398 bezeichnete Heimatschein, welcher demselben in neapolitanischen Diensten abgenommen und bei dessen Entlassung nicht mehr eingehändigt worden ist, wird mit Bewilligung der Direktion der Polizei anmit kraftlos erklärt.

Blaach, den 26. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeindevorsteher:
Der Gemeindevorsteher,
Peier.

29.

Straßenbauauschreibung.

Zufolge Gemeindebeschlusses soll das Verbindungssträßchen von der Hauptstraße beim Sprigenhaus dahier bis zur Gemeindegrenze nach Fluntern (in einer Gesammllänge von 1588 Fuß) erweitert und in Korrektur genommen werden.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Straßenbaute zu übernehmen, werden hiemit eingeladen, die darauf bezüglichen Pläne, Bauvorschriften und Akkordbedingungen bei Herrn Gemeindevorsteher Bachofen zur Leihbrugg dahier einzusehen und sodann zu der statuirenden Absteigerung Montag den 11. März nächstkünftig, Abends 6 Uhr, im Gasthaus zur Linde dahier sich einzufinden.

Obersträß, den 21. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeindevorsteher:
Der Gemeindevorsteher,
Steiner.

30. Laut Beschluß der Grundbesitzer in Unterleimbach soll vom Bethaus Leimbach nach dem Feld eine 700 Fuß lange Straße angelegt werden.

Sachverständige, welche geneigt sind, die Ausführung der betreffenden Straßenbaute zu übernehmen, werden eingeladen, die hierauf bezügliche Baubeschreibung und Akordbedingung bei Herrn Gemeinrath Wetti dahier einzusehen, und sodann ihre dießfälligen Forderungen in verschlossenen Eingaben bis spätestens den 15. März an den Unterzeichneten einzureichen.

Leimbach, den 25. Hornung 1861.

Im Namen der Straßenkommission:

Der Präsident,
J. R e l l f a b.

31. Pacht ausschreibung.

Das hiesige Gemeinbhaus mit Scheune und Ausgeländ, nebst Wegg und Wirtschaftsgerechtigkeit, wird an durch zufolge Absterbens des bisherigen Pächters zur Verpachtung ausgeschrieben.

Diejenigen, welche diesen einträglichen, am schönsten Orte der Gemeinde liegenden Generb pachtweise zu übernehmen Lust haben, werden eingeladen, nächsten Donnerstag den 7. März, Nachmittags 4 Uhr, auf dem Gemeinbhaufe zum Ochsen dahier zu erscheinen, wo die Versteigerung des Pachtos stattfindet und die näheren Bedingungen eröffnet werden.

Wärentsweil, den 28. Hornung 1861.

Der Gemeinrath.

32. Liegenschafts- und Pachtgalt in Henggart.

Unter Ratifikationsvorbehalt der Vormundschaftsbehörden und unter Leitung der Unterzeichneten wird Dienstag den 5. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der Hatt'schen Weinschenke daselbst der von dem sel. Herrn Jonas Frauenselder, gewesener Friedensrichter daselbst, nachgelassene schöne Gütergewerb flückweise und sammethaft auf öffentliche Steigerung gebracht. Derselbe enthält:

1. Ein Wohnhaus, Scheune, Stallung, unter Nr. 34 für 8000 Frkn. affekurirt, Gemüse- und Baumgarten, zirka 3½ Vierling groß, wobei sich ein steinerner laufender Brunnen befindet.
2. Ein Drittel an einer Weintrotte.
3. Zwei Stücke Baumgarten und zwei Hanfpünken in der Nähe obiger Gebäude, zusammen zirka drei Vierling groß.
4. An Neben: zirka sieben Vierlinge.
5. An Wiesen zirka sieben Zucharten.
6. An Ackerseld: zirka zweiundzwanzig Zucharten.
7. An Waldung: zirka zwölf Zucharten.

Für Besichtigung obigen Gewerbes beliebe man sich hierorts anzumelden.

Zufolge speziellen Auftrages der Vormundschaftsbehörden soll vor der Kaufratifikation auch noch ein Versuch zu sammethafter Pachtversteigerung angeordnet werden; diese findet sodann am gleichen oben bezeichneten Orte Freitag den 8. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, statt.

Für die Gesammt- oder einzelnen Käufer sehr günstig gestellten Kaufs- sowie die eventuellen Pachtbedingungen können inzwischen bei der Unterzeichneten oder bei dem Vormunde der Frauenselder'schen Kinder, Herrn Notar Brunner in Winterthur, eingesehen werden.

Henggart, den 23. Hornung 1861.

Die Gantbeamtung.

33. **G a n t a n z e i g e.**

Künftigen Dienstag den 5. März, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 tüchener Ueberzieher, 7000 Stück Zigarren, 2 gold. Zylinderuhren mit gold. Ketten, eine Partie Kleider, 1 Kommode, 4 Sessel, 1 Tisch, einiges Küchengeschirr, 1 silb. Zylinderuhr mit gold. Kette, 10 Paar diverse Schuhe, 18 Paar Pantoffeln, 4 Wirthstische, 10 Brettlstessel, mehrere Spiegel und Tableaux, diverses Glasgeschirr, 2 einschläf. Betten, 2 einthür. Kästen, 3 Weinfässer, zirka 7 Saum div. Weine u. A. m.

Sodann mit gerichtlicher Bewilligung:

1 Koffer mit Kleidern von Dr. Zäger aus Stuttgart.

Endlich Vormittags punkt 9 Uhr:

1 Schuldbrief pr. 600 Frkn. auf Heinrich Hug in Mellikon, datirt 12. Hornung 1859; ursprünglicher Kreditör: Herr Heinrich Truninger von Marthalen.

Zürich, den 28. Hornung 1861.

Der Stadtmann:

F ä s t.

34. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Rudolf Honegger im Neuhaus Rüti, als Vormund der Familie Bontobel in Fägswil, über denselben Heimwesen, bestehend in Haus, Scheune und Garten mitten im Dorfe Fägswil gelegen, und zirka 4 Jucharten Acker, Wiesen und Riedt, eine öffentliche Gant und Feiltag abhalten.

Kaufliebhaber sind eingeladen, nächsten Mittwoch den 6. März, Abends 6 Uhr, in der Weinschenke des Herrn Jakob Bontobel in Fägswil sich einzufinden, wo der Feiltag abgehalten wird.

Rüti, den 28. Hornung 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

J. P f i s t e r, Gemeindrathschreiber.

35. **V e r s i l b e r u n g s g a n t.**

In Folge eingegangener Versilberungsbegehren wird Freitag den 8. März, Nachmittags 2 Uhr, in dem Hause Nr. 25 dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 Seidenwebstühle sammt Zugehör, 1 Spukkrab, 1 Wälderuhr, 1 Kaffeemühle, 1 Spiegel, 1 tann. Tisch, 2 dito Stühle, 1 dito Bank, 3 Sessel, 3 Weberlampen, 1 Eisenpfanne, 1 Kupferpfanne, 1 hölz. Geste, 1 tann. Küchekästchen, 15 Stück ird. Küchengeschirr, 1 tann. doppelter Kleiderkasten, 1 Ormel, 1 Art u. a. m. Laut Pfandschein Nr. 18, 19, 15025.

Wytikon, den 28. Hornung 1861.

H. Lang, Gemeindammann.

36. **G a n t r ü d r u f.**

Die laut Amtsblatt Nr. 17 Art. 30 publizierte Versilberungsgant wird zufolge eingereichter Abstellung nicht abgehalten.

Hirslanden, den 28. Hornung 1861.

J. Zöler, Gemeindammann.

37.. Vor Abschließung eines Eheversprechens mit Heinrich Reichling, geb. 1821, Schuhmacher, von hier, der sich zuletzt in Dättlikon aufgehalten haben soll, wird hiemit öffentlich gewarnt, indem sofort gerichtliche Einsprache dagegen erhoben werden würde.

Meilen, den 20. Hornung 1861.

Die Gemeindsarmenpflege.

38... **E i n l a d u n g.**

Die stimmberechtigten Grundeigentümer im Gemeindebanne Oberweningen werden zu einer Versammlung auf Samstag den 2. März, Nachmittags 1 Uhr, ins Schulhaus dahier eingeladen, um an folgenden Geschäften Theil zu nehmen:

1. Antrag der Garantiekommission über die Protokollierung von Servituten und Anlegung offener Zelgenwege.
2. Wahl einer Kommission zur Ausführung obiger Geschäfte.

Bei der wichtigen Angelegenheit wird zahlreicher Besuch der Versammlung gewünscht, sowohl von in als außer der Gemeinde wohnenden Betheiligten. Oberweningen, den 23. Hornung 1861.

Im Namen der Garantiekommission:
Der Präsident,
J. G. Böbeli.

39.. **A u s s c h r e i b u n g.**

Die durch Ablauf der Amtsdauer vakant gewordene Stelle eines Sekundarlehrers für den 33. Kreis wird hiemit behufs definitiver Besetzung zu freier Konkurrenz ausgeschrieben. Besoldung: 1300 Frkn. fix, nebst dem gesetzlichen Schulgeld, Wohnung und Pflanzland in Natura.

Anmeldungen und Zeugnisse können bis zum 13. des nächsten Monats an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Pfarrer Deck in hier, eingereicht werden.

Turbenthal, den 20. Hornung 1861.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
R. Schöch, Aktuar.

40.. **B a u a u s s c h r e i b u n g.**

Die Gemeinde Rümlang ist im Falle, ein neues Spritzenhaus nebst Anbau zweier Dorfgefängnisse erbauen zu lassen.

Sachkundige, welche zur Uebernahme dieser Neubauten geneigt sind, können ihre Anmeldungen bis zum 15. März in verschlossenen Eingaben bei Unterzeichnetem einreichen.

Bauplan und Baubeschreibung liegen inzwischen bei Herrn Sedelmeister Schmid zur Krone daselbst zur Einsicht offen.

Rümlang, den 20. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
R. Meier, Gemeinderathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

41. Kaspar Ründig, Schreiner, von Hegnau, Pfarre Volketswil, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird andurch aufgefordert, Samstag den 16. März d. J., Vormittags 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte im Schloß Uster zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Susanna Ründig geb. Attinger, dato im Gfenn-Dübendorf, zu beantworten, unter der Androhung, daß, wenn er nicht erscheinen sollte, angenommen würde, er gebe die aufgestellten Scheidungsgründe zu und verzichte auf die Geltendmachung von Einreden.

Uster, den 22. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber.
Christmann.

42.. Rudolf Walder von Hombrechtikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 13. März d. J., Morgens punkt 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte im Gerichtshause dahier zu erscheinen, um sich über die gegen ihn erhobene Klage wegen Uebertretung des Bundesgesetzes betreffend den Eintritt in fremden Kriegsdienst zu verantworten, unter der Bedrohung, daß im Falle Ausbleibens in contumaciam abgeurtheilt würde.

Meilen, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

43.. Kaspar Meier, Schreiner, von Uetikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 13. März d. J., Morgens punkt 8 Uhr, vor unterzeichnetem Gerichte im hiesigen Gerichtshause behufs Beantwortung der gegen ihn erhobenen Waterschaftsklage der Elisa Knecht von Bubikon, wohnhaft in Thalweil, zu erscheinen, unter der Bedrohung, daß im Falle Ausbleibens Anerkennung der vorgebrachten Klagegründe und Verzicht auf Einreden angenommen würde.

Meilen, den 13. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Briefaufträge und Amortisirungen.

44. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit die Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermifften, angeblich abgezahlten Kauffschuldbriefes von:

71 fl. Z. V. auf Hs. Conrad Schöfli, Bäcker, in Gigg, zu Gunsten des Herrn Gemeinrathsschreibers Jakob Büchi, in Gigg, als Vogt der Erben des Herrn alt Hauptmann Müller sel., dat. Freitag 1826 (letzter bekannter Schuldner: Leonhard Schneebeli, Schuster, in Gigg; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 20. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

45. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender vermiffter Schuldurkunden, nämlich:

- 1) 640 fl. Z. V. Schuldbrief auf Jakob Schneiter, Weber, Othmars sel. Sohn, in Unterstammheim, zu Gunsten der G. Gemeinde Unterstammheim, d. d. Martinstag 1817;
- 2) 314 fl. R. V. Schuldbrief auf Jakob Farner, Jakobson sel. Sohn, Steffens genannt, in Unterstammheim, zu Gunsten der G. Gemeinde Unterstammheim, nämlich:

113 fl. der Gemeinde,
201 „ der Zehntverwaltung,
d. d. Martinstag 1823;

- 3) 182 fl. R. V. Schuldbrief auf Kaspar Keller, Weber, Jakob sel. Sohn, in Unterstammheim, zu Gunsten der G. Gemeinde Unterstammheim, d. d. Martinstag 1828;
- 4) 53 fl. R. V. Rausschuldbrief auf Jakob Girsberger, Küfer, in Unterstammheim, zu Gunsten Anna Beringer, Gemeindevrath Jakob Langhards sel. Wittve daselbst, d. d. Martinstag 1821;
- 5) 55 fl. R. V. Rausschuldbrief auf Michael Keller, Mesmer, in Unterstammheim, zu Gunsten Anna Zeller, Konrad Wirthen sel. Wittve in Oberstammheim, d. d. Martinstag 1818;
- 6) 45 fl. Z. V. Rausschuldbrief auf Kaspar Fehr, Blasflussen Sohn von Berg a. J., zu Gunsten des Herrn Gemeindevrathspräsident Jakob Baur und Herrn Gemeindevrath Konrad Fehr in Berg, d. d. 8. August 1844;
- 7) 41 fl. R. V. Rausschuldbrief auf Jakob Saxer, Drechsler in Oberstammheim, zu Gunsten Frau Barbara Schuler geb. Farner, Johannes Schuler Bäden sel. Wittve daselbst, d. d. 16. Juni 1835,

oder wer sonst über diese Schuldburkunden Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, von dem Bestehen derselben innert sechs Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Anzeige zu machen, ansonst dieselben als kraftlos erklärt und deren Löschung im Notariatsprotokolle angeordnet würde.

Andelfingen, den 19. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Vermischte Bekanntmachungen.

46. Behufs genauer Ermittlung der Passiven des eventuell unter Vormundschaft gestellten Hans Rudolf Ruhn, Hegnauer in Biffikon-Allnau, ist ein öffentlicher Schuldenruf bewilligt; es wird daher Jedermann, welcher an denselben eine Forderung zu stellen hat, aufgefordert, innerhalb einer mit dem 15. März d. J. ablaufenden Frist eine diesfällige Anmeldung der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes einzugeben, mit der Bedrohung, daß alle nicht angemeldeten Forderungen später, sofern die eventuelle Bevogtigung bestätigt wird, nicht mehr berücksichtigt werden.

Biffikon, den 26. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

47. Die am 24. Jenner d. J. verstorbene Katharina geb. Wolfer, Wittve des Heinrich Huber von Buch-Ueflingen, Schulpfleger, wohnhaft gewesen im Burghof-Ofsingen, hat als Erben hinterlassen die drei Söhne Joh. Konrad, Joh. Jakob und Joh. Heinrich Huber und die Tochter Anna geb. Huber, Ehefrau des Kaspar Moos in Wylen; die drei genannten Söhne haben nun den Nachlaß ihrer verstorbenen Mutter ausgeschlagen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Andelfingen, den 23. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

48. An den unbekannt abwesenden Johannes Wunderli, Schriftfeger, von Meilen, seßhaft gewesen in Zürich, ergeht anmit die zweite gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Dorothea geborne Häberli daber.

Zürich, den 26. Jönung 1861. Im Namen des Bezirksgerichtes

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

49. Der unbekannt abweisende Georg Ulrich von Waltalingen, dessen Ehefrau Barbara geb. Karrer gestützt auf § 193 des bürgerlichen Gesetzbuches auf Scheidung klagt, wird hiemit amtlich zur Besserung ermahnt.

Andelfingen, den 26. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meiß.

50. Zugbefrist.

Im Konkurse über Jakob Schultheß von Zürich, Bündholzfabrikant, sesshaft in Untersträß, wird denjenigen Kreditoren, welchen keine Spezialpfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsertklärungen eine Frist von 10 Tagen von heute an angesetzt, unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 26. Jernung 1861.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausbeer, Landsschreiber.

51. Bugøffrit.

Im Aufalle des Benjamin Guggenheim von Lengnau, Kantons Aargau, Handelsmann, wohnhaft gewesen in Enge, wird anmit den privilegierten und laufenden Kreditoren eine zerstörende Brief von zehn Tagen a dato publicationis behufs Abgabe von Zug- und Ueberfallgerklärungen über das vorhandene Passagut mit der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht darauf angesehen würde.

Zürich, den 1. März 1861.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
C. Keller, Landtschreiber.

52.. B u d f r i t.

Im Auftrage des Hs. Ulrich Frei, Zimmermann, in Oberillnau, wird den privilegierten und laufenden Kreditoren eine mit dem 7. März 1861 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagio unter Androhung der Annahme von Verzichts im Falle Stillschweigens anberaumt.

Koburg, den 25. Hornung 1861.

Notariatskanzlei Ryburg:
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

Kontroverspublikationen.

53. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist vom dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Kaspar Bauert, Rudolfsen Sohn, in Unterwehikon, Wfr. Wehikon; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes

Hinweis v. 25. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gröningen 6. April 1861. — Bedenkzeit 16—26. April 1861. — Auffallsverhandlung 8. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

2. Heinrich Ruf von Gräflikon bei Berg a. J., Grundeigenthümer zu Mühleberg, Gemeinde Oberembrach; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Büsach v. 26. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 30. März 1861. — Bedenkzeit 10—20. April 1861. — Auffallsverhandlung 27. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

3. Jakob Widmer, Gerber, von Richtersweil, wohnhaft im Rothhaus zu Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Gorgen v. 15. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 24. März 1861. — Bedenkzeit 3—13. April 1861. — Auffallsverhandlung 23. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

4. Hs. Jakob Wosshart, Maufer, Heinrichen sel. Sohn, im alten Schulhause zu Unterhittnau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 16. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 1. April 1861. — Bedenkzeit 11—21. April 1861. — Auffallsverhandlung 1. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

5. Heinrich Schmid, Bote, in Rümlang; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 9. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 23. März 1861. — Bedenkzeit 3—13. April 1861. — Auffallsverhandlung 23. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

6. Die Geschwister Johannes, Susanna, Heinrich und August Haab, Johanneßen sel. von Meilen, sesshaft an der Strehlgass-Heerliberg; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 12. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Meilen 19. März 1861. — Bedenkzeit vom 29. März bis 8. April 1861. — Auffallsverhandlung 16. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

7. Nachlaß des verstorbenen Heinrich Patzman, Spengler, von Hörnen-Bauma, sesshaft gewesen in Wpfa; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 5. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 27. März 1861. — Bedenkzeit 6—16. April 1861. — Auffallsverhandlung 24. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

8. Die Feinwandhandlung Rall, Salzer & Koch an der Marktgasse in Zürich und deren solidare Antheilhaber Jakob und Paul Koch von Gönningen, Königreich Württemberg; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 26. März 1861. — Bedenkzeit 6—15. April 1861. — Auffallsverhandlung 26. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

9.. Frau Ursula Stöcker geb. Röhl von Freyenbach, Kantons Schwyz, wohnhaft in Oberstrass; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 2. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 12. März 1861. — Bedenkzeit v. 23. März bis 2. April 1861. — Auffallsverhandlung 12. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

54. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfälligen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbusse, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die versfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Joh. Jakob Meyer von Zürich, gewesener Verwalter im neuen Kantonspsital; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. Hornung 1861. — Frist für die Eingaben bis den 27. März 1861 an die Notariatskanzlei IV Wachten.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 19.

Dienstag, den 5. März

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 2. März 1861.)

Zu einem Hauptmann bei der Infanterie wurde gewählt Herr Karl Scheller von Rheinau, bisheriger Oberleutnant.

Dem Herrn Hans Peter Thaysen aus Tandern, Herzogthum Schleswig, wurde das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bestätigt.

Dem Herrn J. H. Kramer von Kandern, Großherzogthum Baden, wurde das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bestätigt.

Das Obergericht bringt dem Regierungsrathe zur Kenntniß, daß es zu Ersatzmännern als Kreisräthe für Abtretung von Privatrechten gewählt habe:
Für den I. Kreis.

Herrn Jakob Christoph Boshard von Alstetten, Kreisgerichtspräsident.

Für den IV. Kreis.

Herrn Rudolf Honegger im Letten, Gemeinde Hüntwil.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1.

Wiederholungskurse

der Reserve-Bataillone.

Zum diesjährigen Wiederholungskurse haben in die Kaserne Zürich einzurücken:

Sonntag den 10. März, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres und

Dienstag 12. 2 Uhr, die Mannschaft der
Bataillone Nr. 88 A (Vacat) und Nr. 88 B (Schneebeli).

Entlassung den 16. März, Nachmittags.

Sonntag den 17. März, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres und

Dienstag 19. 2 Uhr, die Mannschaft der
Bataillone Nr. 87 A (Meier) und Nr. 87 B (Vacat).

Entlassung den 21. März, Nachmittags.

Mittwoch den 3. April, Vormittags 8 Uhr, die Kadres und
Donnerstag 4. Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft der

Bataillone Nr. 85 A (Boßhard) und Nr. 85 B (Vaeat).

Entlassung den 6. April, Nachmittags.

Sonntag den 7. April, Nachmittags 3 Uhr, die Kadres und

Dienstag 9. 2 Uhr, die Mannschaft der

Bataillone Nr. 86 A (Weinmann) und Nr. 86 B (Pfister).

Entlassung den 13. April, Nachmittags.

Mit den Kadres rücken ein: die Herren Ärzte, Offiziere, die Unteroffiziere, Korporale, Zimmergeute, Frater, Tambouren und Trompeter.

Jedermann hat reglementarisch bettet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entleihen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 183 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation); unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft (§§ 217 und 218).

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird, und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Alles weiße Federzeug ist vor dem Einrücken nach der Anweisung der Direktion des Militärs, an den schwarzen Brettern angeschlagen, auszuwaschen.

Zürich, im Hornung 1861.

Das Waffenkommando der Infanterie.

2. Die Zeit für die diesjährige Virejagd (Jagd auf Zug- und Streichgeflügel) wird hiemit (mit Rücksicht auf die früh eingetretene Frühlingserwitterung) vorläufig vom 6. bis den 30. dies festgesetzt. Zugleich wird den Betreffenden in Erinnerung gebracht, daß das Schießen von Rebhühnern in dieser Jahreszeit, sowie das Jagen an Sonn- und Festtagen verboten ist. Im Uebrigen wird auf das Gesetz betreffend das Jagdwesen vom 1. Genmonat 1856 verwiesen.

Zürich, den 2. März 1861.

Im Namen der Direktion der Polizei:

Der Sekretär,

A. Bär.

3. Herr Med. Dr. Jakob Billeter, Kandidat der Medizin, von Zürich wird Montag den 11. März, Nachmittags 2 Uhr, im Obmannamte dahier die mündliche medizinische Hauptprüfung ablegen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zürich, den 4. März 1861.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:

Der Sekretär,

Hirzel-Ehinz, Med. Dr.

4. Die Stelle des Baibeis der Direktion der Finanzen ist durch Ableben erledigt. Aspiranten auf dieselbe haben ihre Anmeldung binnen 14 Tagen a dato dem Direktor der Finanzen, Herrn Regierungsrath Wild, einzureichen.

Zürich, den 2. März 1861.

Die Staatskanzlei.

Der erste Staatschreiber,
Guber.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Jakob Keller, Jonassen sel. Sohn, von Volken.
Vormund: Herr Sedelmeister Konrad Schuler daselbst.
2. Frau Wittwe Elisabetha Mäpinger geb. Schmid von Ellikon am Rhein.

Vormund: Herr alt Präsident Elias Isler daselbst.

3. Jakob Peyer, Schneider, von Gläsch.

Vormund: Herr Konrad Frittschi, Schuster, im Schollenberg-Gläsch.

4. Ludwig Koller, Ludwig, von Gläsch.

Vormund: Herr Schulpfleger Georg Gisler daselbst.

Uhwiesen, den 27. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:

Der Rathschreiber,
Spieß.

6. Wegen begonnenen Straßenbaues kann die alte Straße zwischen Dällikon und Tänikon einstweilen nicht mehr befahren werden, was anmit zu Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Regensberg, den 23. Hornung 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Nyffel.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

7. E i n l a d u n g.

Da die Güterstraße gegen dem Riedt von der Straße dritter Klasse vom Freihof an in gänzlichem Zerfall ist, und daher einer wesentlichen Verbesserung unterliegt, so werden sämmtliche fahrbar berechnete Landbesitzer eingeladen, Donnerstag den 7. März d. J., Abends 6 Uhr, in der Weinschenke des Herrn Zivilpräsident Birz im Laufenbach zu erscheinen, um Schlußnahme über die Erbauung der fraglichen Straße zu fassen.

Richterscheinnende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Gosau, den 26. Hornung 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Der Aktuar,
Sal. Rünzli.

8. Sämmtliche in und außer der Gemeinde Weiningen wohnenden Grundeigentümer, welche theils im dasigen Gemeindebanne Ackerland besitzen, theils daselbst im hintern Berg, Zühl u. s. w. überhaupt Besitzer von Land oder Waldboden sind, und die Güterstraße im Berg zu benutzen haben, werden hiemit auf Sonntag den 10. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, ins Schulhaus dahier zu einer Versammlung eingeladen.

Die Verhandlungsgegenstände sind:

1. Bericht und Antrag des Gemeinderathes betreffend das Treterrecht.
2. Bericht und Antrag derselben Behörde betreffend Bestimmung eines Entschädigungsbeitrages für die Anlage und Unterhaltung der Bergstraße von denjenigen theilhaftigen Grundbesitzern, welche außerhalb der Gemeinde wohnen und keine Frohndienste leisten.
3. Mittheilungen betreffend Grunddienstbarkeiten.

Richterscheinnende Theilhaftige haben sich gleichwol den zu fassenden Beschlüssen zu unterziehen.

Weiningen, den 3. März 1861.

Der Gemeinderath.

9. Die sämmtlichen Besitzer von Wiesen und Ackerfeld im Gemeindebanne Geroldswil werden anmit zu einer Versammlung auf Dienstag den 12. März d. J., Nachmittags 4 Uhr, ins Schulhaus dahier eingeladen, um über den Verhandlungsgegenstand Bestellung und Befoldung eines Schärmaufseßers Beschlüsse zu fassen. Von Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit den dießfalls gefaßten Beschlüssen einverstanden.

Geroldswil, den 2. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Benz, Gemeinderathsschreiber.

10. Die Güterbesitzer hiesiger Gemeinde beschloßen vorläufig in ihrer Versammlung am 3. d. das Fangen der Maulwürfe.

Es werden daher sämmtliche innerhalb und außerhalb der Gemeinde wohnenden Grundbesitzer hiesigen Gemeindebannes zu einer Versammlung auf künftigen Samstag als den 9. d., Nachmittags punkt 3 Uhr, in das Schulhaus dahier eingeladen behufs Annahme oder nöthigenfalls Abänderungen der von dem Gemeinderathe in der Zwischenzeit darauf bezüglichen entworfenen Statuten.

Nichterscheinende, welche in der Gemeinde wohnen, werden mit $\frac{1}{2}$ Frkn. Buße belegt, und solche außerhalb derselben haben sich den dießfälligen Beschlüssen zu unterziehen.

Müllang, den 4. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
R. Meier, Gemeinderathsschreiber.

11. Ausschreibung von Lehrstellen.

Nach der neuen Organisation der hiesigen städtischen Schulen soll der gesammte Unterricht auf der Stufe der Ergänzungsschule, ausgenommen Religionsunterricht, welchen der Geistliche erteilt, wo möglich der Hand eines erfahrenen, aber rüstigen und energischen Lehrers anvertraut werden, dem dadurch wöchentlich ungefähr 32 Stunden zufallen würden, und welchem ein fester Gehalt von mindestens 2400 Frkn., der allmählig bis auf 3000 Frkn. erhöht werden kann, in Aussicht gestellt wird.

Ferner ist an der Mädchen-Sekundarschule eine Fachlehrerstelle vorzugsweise für französische Sprache (in den Anfängerklassen) zu besetzen, mit welcher wöchentlich ungefähr 12—18 Stunden Unterricht verbunden sein werden, und wofür eine jährliche Entschädigung von 80 bis 100 Frkn. für jede wöchentliche Stunde gewährt werden kann.

Wahlfähige Bewerber, für die letztere Stelle auch Bewerberinnen, werden eingeladen, ihre Anmeldungen mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen a dato einzureichen, wobei es selbstverständlich ist, daß auch solche konkurriren können, welche für die unterm 5. Hornung ausgeschriebenen Lehrstellen bereits als Bewerber aufgetreten sind.

Zürich, den 1. März 1861.

Die Stadtschulpflege:
Hr. J. G. Zimmermann, Aktuar.

12. In Folge baldigen Ablaufs der Amtsdauer wird die Lehrstelle an der Sekundarschule des 27. Ktesses, Lübdorf, hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Bewerber haben ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen, von unterzeichnetem Datum an gerechnet, dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Kantonsrath Bollinger in Lübdorf, einzuzeigen. Die Befoldung ist die gesetzliche.

Hegnau, den 5. März 1861.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Der Aktuar,
R. Farner, Schullehrer.

13. Den Militärersatzpflichtigen hiesiger Gemeinde wird hiemit angezeigt, daß die Tabellen pro 1860 von heute an während 10 Tagen jedem Betheiligten in der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen liegen, und daß allfällige Reklamationen binnen weiteren 10 Tagen der Militärdirektion einzureichen sind.

Außerschl, den 28. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Gemeindevorstandsschreiber,
J. Hürlimann.

14. Die Militärpflichtersatztabellen hiesiger Gemeinde pro 1860 liegen von heute an 10 Tage den hiezu Berechtigten auf der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen und es können allfällige Reklamationen gegen die gemeindevorständliche Taxation binnen einer weiteren Frist von 10 Tagen der Direktion des Militärs eingereicht werden.

Riesbach, den 4. März 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
H. Blatter, Gemeindevorstandsschreiber.

15. Die Militärpflichtersatztabellen pro 1860 liegen den Betheiligten bis den 10. März bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen sind der Militärdirektion bis den 20. März einzureichen.

Unterstrass, den 2. März 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
G. Bär, Gemeindevorstandsschreiber.

16. Die Militärpflichtersatztablelle hiesiger Gemeinde für das Jahr 1860 liegt während 10 Tagen den Beitragspflichtigen in der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen gegen die gemeindevorständliche Steueransätze sind binnen weiteren 10 Tagen der Direktion des Militärs einzureichen.

Oberstrass, den 1. März 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Gemeindevorstandsschreiber,
Steiner.

17. Die Militärpflichtersatztabellen pro 1860 liegen bis zum 10. d. den Ersatzpflichtigen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen gegen die Taxation sind bis zum 20. März der Militärdirektion einzureichen.

Hirslanden, den 1. März 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
J. Leemann, Gemeindevorstandsschreiber.

18. Der im Amtsblatt Nr. 15 Art. 12 fruchtlos aufgerufene, vom 23. April 1855 datirte Heimatschein des Schmied Johannes Hess, Johanneß Sohn, aus dem Wennweg-Bubikon wird andurch mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Bubikon, den 2. März 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
J. Jb. Göttinger, Gemeindevorstandsschreiber.

19. Das dem Wilhelm Hoppler, Glaser, Heinrichen sel., von Dägerlen am 3. Hornung 1857 aufgestellte Wanderbuch wird anmit in Folge Antragsung der Polizeidirektion für ungültig erklärt.

Dägerlen, den 1. März 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
H. Blatter, Gemeindevorstandsschreiber.

20. Den Besitzern von Riedtheilen im Unterriedt zu Dübendorf wird hiemit noch speziell die Anzeige gemacht, daß im Laufe dieser Woche die Steuerzettel über die Verlegung der Kosten der Kriesbachkorrektur ausgetheilt werden, und daß die erste Rate der in drei Abtheilungen zu leistenden Beträge Dienstag den 12. März, Nachmittags 3 Uhr, im Schulhaus dahier abgeliefert werden kann.

Dübendorf, den 4. März 1861.

Im Namen der Kriesbachkorrekturkommission:
Pfister, Aktuar

21. Den Grundeigenthümern hiesigen politischen Gemeindeganges wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß sogleich nach Ablauf des Monats März eine Visitation stattfindet:

1. Ueber das Dessnen und Rebnigen der Bäche und Gräben nach der von den Zivilvorsteherchaften gemachten Ausdehnung, sowie über die Seitengräben der Straßen überhaupt;

2. über das Aufspüken der Bäume den Straßen nach auf 14 Fuß Höhe und das Zuschneiden der Hecken;

3. über die Räumung des Straßengebietes von allen darauf befindlichen Gegenständen ohne Ausnahme, und daß sodann, wo die Aufträge der Zivilvorsteherchaften nicht bereits schon mit Genauigkeit erfüllt worden sind, die säumigen Eigenthümer nebst exekutiver Ausführung mit Buße von 3—6 Frn. für jedes einzelne Grundstück belegt werden.

Niederhasli, den 28. Hornung 1861. Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
F. Meier.

22. Kaspar Kägi, Schneider, aus dem Lenzen, Gemeinde Fischenthal, der sich gegenwärtig in Zürich aufhalten soll, wird hiemit aufgefordert, Dienstag den 12. März, Vormittags 10 Uhr, im Gasthof zum Hirschen in Wesikon vor Bezirkskirchenpflege hinwiel zu erscheinen behufs eines Aussöhnungsversuches mit seiner Ehefrau Verena geb. Oberholzer.

Fischenthal, den 2. März 1861.

Im Namen der Bezirkskirchenpflege:
H. Strähler, Warrverweiser.

23. Die Gemeinde Hirslanden ist im Falle, eine Straßenstrecke von zirka 450 Fuß Länge und 14 Fuß Breite zu erstellen.

Kundige, welche geneigt sind, diese Arbeit zu übernehmen, werden ersucht, ihre diesfälligen Forderungen schriftlich bis zum 20. d. M. franco an Unterzeichneten einzusenden, allwo auch Pläne, Baubeschreibung und Akkordbedingungen eingesehen werden können, sowie auch gerne jede weitere Auskunft mündlich ertheilt wird.

Hirslanden, den 4. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
E. Schädler, Bauinspektor.

24. Marktangeize.

Ausnahmeweise wird der diesjährige Frühlings-, Vieh- und Waaren-Markt Dienstag den 19. d. abgehalten werden.

Zu dessen Besuche wird eingeladen.

Embrach, den 4. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Ulrich Weidmann.

25. Da die erste Absteigerung über die Arbeiten bei dem Bau der 4100 Fuß langen Straße IV. Klasse vom Dorfe Höngg nach dem Riethof kein genügendes Resultat geliefert hat, so wird Dienstag den 12. März, Nachmittags 3 Uhr, im Gemeinbhaus zum Riethof dahier eine zweite Absteigerung abgehalten, bei welcher ausschließlich nur die Erdarbeiten und das Führen der Steine und des Kieles zum Oberbau in Afford gegeben werden sollen.

Höngg, den 2. März 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Gemeinrathschreiber,
Wehrli.

26. G a n t a n z e i g e.

Die Erben der sel. verstorbenen Elisabetha Leuthold im Unterdorf lassen über deren Nachlaß Dienstag den 12. März eine öffentliche Gant abhalten und zwar:

I. Fahrhabegant, Nachmittags von 1 Uhr an im Hause Nr. 52 im Unterdorf über:

Fische, Stühle, Bänke, aufrechtstehende und liegende Kisten, ein- und zweischläfige Betten, Bettzeug, Kleider; irdenes, kupfernes, eisernes und zinnernes Küchengeschirr, als: Hasen, Pfannen, Gelten, Kessl, Gefäße u. s. w., Waschggeschirr, 12 Eimer Faß an 3 Stücken, 5 1/2 Eimer 1860er Wein, verschiedenes Gütergeschirr, Leitern, eine Partie Stichel u. a. m.

Ferner wird versteigert: Spenglerwerkzeug: 1 Polirstock, 2 Speerhorn, 4 Vordelleisen, 4 Häute, 10 Polirhämmer, 4 Löthkolben 3 kleine Hämmer, 3 Sickenhämmer, 6 Ausbauer, 2 Blechsheeren, 1 Schraubstock, 1 Tasso, 1 Schweifhorn, 1 Sickenstock, 24 diverse Meißel, 1 Kennelmaschine, 1 Kennelholz, 1 Löthsheere, 1 Löthofen, 2 Böckli, 1 Brett, 2 Werkbänke mit Gestell, 2 Löthkessel, 2 Zirkel, 8 Feilen und Rasplen, 6 kleine und große Zangen, 1 Eisenstab, 1 Gußeisenstange 135 lb schwer, 1 blech. Kochhasen, 1 Rürzene Krautseile, 1 Rürz. Kesseli, 1 blech. Laterne, 1 Feilenkloben, 3 Fußhauer, 1 Umfchlageisen, 2 Winkel, 1 Stock, 2 Riethenzieher, 2 Löthkessel;

1 zweithüriger nußbaumfarbener neuer Kasten, 1 nußbaumener Tisch, 1 einthüriger Küchekasten, 1 Labouret, 3 harthölzerne Sessel, 1 Stockührli, 1 grauer Luchrock.

Der Werkzeug wird auf ein annehmbares Gebot hin sammethast verkauft.
II. Liegenschaftengant, Abends 7 Uhr in der Speisewirtschaft zur Traube, über:

1. Ein Wohnhaus sammt einem halben Trotthaus und 1/4 Trotte, um 3100 Frkn. affekurirt.
2. Ein halbes Waschhaus und ein Schopf um 200 Frkn. affekurirt..
3. Zirkel 1/3 Zuchart Garten und Hanfland beim Haus.
4. " 1/4 " Neben im Pfand.
5. " 1/5 " Holz und Boden im Sihltobel.
6. " 1/2 " Holz und Boden ebendasselbst.

Die Liegenschaften werden sammethast und einzeln auf die Gant gebracht. Von den Kaufsbedingungen kann in der Gemeinrathskanzlei Einsicht genommen werden.

Zu recht zahlreicher Gantbetheiligung wird eingeladen.
Rüschlikon, den 4. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinrathschreiber,
G. Häuser.

28.. In Folge baldigen Ablaufs der Amtsdauer wird die Lehrstelle an der Sekundarschule des 27. Kreises, Dübendorf, hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Bewerber haben ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen, von unterzeichnetem Datum an gerechnet, dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Kantonsrath Bollinger in Dübendorf, einzugeben. Die Besoldung ist die gesetzliche.

Hegnau, den 5. März 1861.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Der Aktuar,
R. Farner, Schullehrer.

29.. Kaspar Kägi, Schneider, aus dem Lenzen, Gemeinde Fischenthal, der sich gegenwärtig in Zürich aufhalten soll, wird hiemit aufgefordert, Dienstag den 12. März, Vormittags 10 Uhr, im Gasthof zum Hirschen in Begikon vor Bezirkskirchenpflege hinweis zu erscheinen behufs eines Ausöhnungsversuches mit seiner Ehefrau Verena geb. Oberholzer.

Fischenthal, den 2. März 1861.

Im Namen der Bezirkskirchenpflege:
H. Strähler, Pfarrverweser.

30.. Straßenausbauschreibung.

Zusolge Gemeindebeschlusses soll das Verbindungssträßchen von der Hauptstraße beim Sprikenhaus dahier bis zur Gemeindegrenze nach Gluntern (in einer Gesaumlänge von 1588 Fuß) erweitert und in Korrektion genommen werden.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Straßenbaute zu übernehmen, werden hiemit eingeladen, die darauf bezüglichen Pläne, Bauvorschriften und Affordbedingungen bei Herrn Gemeinderath Bachofen zur Zeichnung dahier einzusehen und sodann zu der stattfindenden Abtheilung Montag den 11. März nächstkünftig, Abends 6 Uhr, im Gasthaus zur Linde dahier sich einzufinden.

Obersträß, den 21. Hornung 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathschreiber,
Steiner.

31.. Die Gemeinde Hirslanden ist im Falle, eine Straßenstrecke von zirka 450 Fuß Länge und 14 Fuß Breite zu erstellen.

Kundige, welche geneigt sind, diese Arbeit zu übernehmen, werden ersucht, ihre dießfälligen Forderungen schriftlich bis zum 20. d. M. franko an Unterzeichneten einzusenden, allwo auch Pläne, Baubeschreibung und Affordbedingungen eingesehen werden können, sowie auch gerne jede weitere Auskunft mündlich erteilt wird.

Hirslanden, den 4. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
E. Schädler, Bauinspektor.

32.. Der dießjährige Frühlings-, Vieh- und Waarenmarkt wird Dienstag den 12. März abgehalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Regensberg, den 27. Hornung 1861.

R. Kunz, Gemeinderathspräsident.

33.. **Markt anzeig.**

Ausnahmsweise wird der diesjährige Frühlings-, Vieh- und Waaren-Markt Dienstag den 19. d. abgehalten werden.

Zu dessen Besuche wird eingeladen.

Embrach, den 4. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,

Ulrich Weidmann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

34. Ferdinand Wilhelm Holzhalb, Architekt, von Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefodert, Mittwoch den 27. d. M., Morgens um 7 Uhr, vor dem diesseitigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Agnes Justina Mathilde Holzhalb geb. Koch zu beantworten, widrigenfalls angenommen würde, er gebe die thatächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 6. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Döbner.

35. Robert Feuer von Hombrechtikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefodert, Mittwoch den 13. März d. J., Morgens punkt 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte im Gerichtshause dahier zu erscheinen, um sich über die gegen ihn erhobene Klage wegen Ueberrichtung des Bundesgesetzes betreffend den Eintritt in fremden Kriegsdienst zu verantworten, unter der Bedrohung, daß im Falle Ausbleibens in contumaciam abgeurtheilt würde.

Weilen, den 2. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

G. R. Schwarz.

Aufrufe von Verschollenen.

36. Heinrich Bleuler von Bollikon, geboren im Jahre 1790, welcher vor vielen Jahren in französische Kriegsdienste getreten ist, und seither keine Nachrichten von seinem Schicksal gegeben hat, sowie allfällige hierorts unbekannte Erben desselben werden hiemit aufgefodert, sich binnen neun Monaten von heute an bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls Heinrich Bleuler als todt erklärt und dessen in der Schirmlade befindliches Vermögen, betragend 220 Frkn. 56 Rp., seinen hierorts bekannten Erben herausgegeben würde, vorbehältlich der persönlichen Haftpflicht für dessen Rückgabe während 20 Jahren vom Todeslage an.

Zürich, den 26. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Döbner.

Briefaufträge und Amortisirungen.

37. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermissten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes von:

200 fl. Kapital auf Barbara Schneider, Mr. Heinrich Disenberger des Wagners sel. Frau von Unterengstringen, zu Gunsten ihrer Schwester Anna Barbara Schneider von Wülflingen, dormalen in Diensten bei Junker Reiss im Winkel in Zürich, d. d. Mai 1744 (letzter bekannter Schuldner: Gottfried Seering in Unterengstringen; letzter bekannter Gläubiger: die genannte Anna Barbara Schneider)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefodert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 26. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

38. Durch Beschluß vom 21. Hornung d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Auftrufe des Schuldbriefes von:

125 fl. Kapital auf Melchior Bächli, Wilhelms Sohn, zu Embrach, zu Gunsten alt Gemeinbrath Thomas Widmann, vögtlicher Aufseher nom. Johannes Friesen sel. Wittve und Kinder in Embrach, d. d. Martini 1832 (letzte Schuldner: Gebrüder Heinrich, Jakob und Johannes Bächli von Embrach; letzter Gläubiger: Melchior Winkler in Obermettmenstetten)

denselben für kraftlos erklärt und dessen Lösung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bülach, den 28. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Vermischte Bekanntmachungen.

39. Heinrich Honegger von Rätti, welcher in der letzten Zeit sich in Zürich und Unterstrass aufgehalten hat, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort aber nicht bekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefodert, binnen drei Wochen von heute an sich bei diesseitigem Gerichte darüber auszuweisen, daß er den Herrn Kaspar Kölliker, Tuchhändler, in Zürich für seine Forderung von 253 Frkn. 50 Rp. sammt Verzugszinsen und Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Recht zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 6. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

40.

Das Bezirksgericht Pfäffikon

hat

in Sachen

der Barbara Rüttg von Oberhittnau, wohnhaft in Irgenhausen-Pfäffikon, Klägerin,

und

des Jakob Gedeler, Schafhändler, von Insingen bei Kirchheim an der Donau, Königreich Württemberg, Beklagten,

betreffend Waterschaft;

über die Rechtsfrage:

Wie ist der Status des von der Klägerin am 19. Weinmonat 1860 gebornen Kindes zu bestimmen?

einhmütig erkennt:

1. Sei das von der Klägerin geborne Kind als ein unter Eheversprechen erzeugtes dem Beklagten zuerkannt.
2. Gehöre jedoch dieses Kind der Heimatsgemeinde der Mutter an, bis von den heimathlichen Behörden des Waters demselben das dortige Bürgerrecht ertheilt ist.
3. Habe die Mutter für die Erziehung und den Unterhalt dieses Kindes zu sorgen, wofür ihr der Beklagte eine jährliche Sustentation von 50 Frkn. in vierteljährlichen Raten zu bezahlen hat.
4. Habe der Beklagte auch allfällige Beerdigungskosten oder diejenigen für die spätere Berufsbildung zu bezahlen.
5. Für Niederkunft, Kindbett- und Prozeßkosten habe der Beklagte die Klägerin mit 40 Frkn. zu entschädigen.
6. Seien die Prozeßkosten aus der geleisteten Kaution zu bezahlen, auf welche auch die Klägerin für ihre Guthaben angewiesen ist.
7. Mittheilung an den Beklagten durch Publikation mit dem Bemerken, daß die Appellationsfrist von 10 Tagen vom Datum der Publikation an läuft.

Pfäffikon, den 5. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

41. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des am 12. v. M. verstorbenen Heinrich Schwarzenbach, Schuster, im Unterdorf-Thalweil von den Waisenbehörden Namens der bevormundeten Erben ausgeschlagen worden ist.

Gorgen, den 25. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Hauser.

42. Das Bezirksgericht Gorgen hat durch Beschluß vom 25. Hornung 1861 den Heinrich Widmer, Krämer, von Gorgen, sesshaft in Langnau, nach durchgeführtem Konkurse als fallit erklärt.

Affoltern a. A., den 6. März 1861.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Rögli, Landtschreiber.

43.

Fallittenerklärung.

Das Bezirksgericht Bühl hat durch Beschluß vom 28. v. M. den Andreas Keller, Melchers, von Hochfelden fallit erklärt.
Niederglatt, den 4. März 1861.

Notariatskanzlei Neuamt;
Bänninger, Landtschreiber.

44.

G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Heinrich Kägi, Gutmacher, in Bauma werden künftigen Dienstag den 12. März, von Morgens 9 Uhr an, gegen Baarzahlung versteigert:

- a. 1250 Seiden- und Wolllüfte (Kaninchen- und Hasenhaarene) in besser Auswahl, fertige und ungarnirte.
 - b. Mehrere Duzend Schweißleder, seidene und baumwollene Gutfutter und Garnituren.
 - c. Circa 150 lb Rohstoffe, als Wolle, Kamel-, Kaninchen- und Hasenhaare in verschiedenen feinsten Qualitäten.
 - d. Circa 50 lb Farbstoffe.
 - e. " 700 Hasenbälge.
 - f. " 90 Bände verschiedener Bücher und andere Gegenstände mehr.
- Wässikon, den 6. März 1861.

Notariatskanzlei Wässikon:
Felix Schneider, Landtschreiber.

45..

G a n t a n z e i g e.

Dienstag den 12. März 1861, von Morgens 8 Uhr an, werden auf der Ganstube an der großen Brunngasse dahier durch das Stadtmannsamt Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

- a. Aus der Konkursmasse des Heinrich Walder, Buchbinder.

Zwei Glaseschränke, ein Korpus, drei Schaukästli, eine Partie Brieftaschen, Zigarren-Cluis, Geldtäschli, diverse Schreibbücher, Kirchenbücher, Bilderbücher, Albums, Schreib-, Post- und Packpapier, Federn, Bleistifte, Federnhalter, Briefkouverts, Taufzettel, Papeterien, Schachteln von jeder Größe, West-Cluis u. A. m.

- b. Aus einer Erbmasse.

Ein vierplätziges Schreibpult, ein zweiplätziges id., ein Stehpult, ein Komptoirstuhl u.

Zürich, den 4. März 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

46..

Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird an mit der Inhaber der vermissten Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nummer 9549, 9550, 9551, 9552, 9553, 9554, 9555, 9556, 9571, 9572, 9573, 9574, 9575, 9576, 9577, 9579, 9580, 9581, 9583, 9584, 9585, 9586, 9587, 9588, 9589, 9591, 9592, 9593, 9594, 9595, 9596, 9597, 9598, 9599, 9600, 9601, 9602, 9603, 9605, 9606, 9607, 9608, 9609, 9610, 9611, 9612, 9613, 51053, 51054, 51055, 51056, 51057, 51061 aufgefordert, sich innerhalb zwei Jahren, vom 5. dieses Monats als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Aktien für erloschen er-

Härdt und Ratt derselben noch allein gültige Duplikate dem Eigenthümer zugefertigt wurden:

Zürich, den 26. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döhrer.

Konkurspublikationen.

47. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Konrad Morf, Schreiner, von Biffikon, Bfr. Münau, sesshaft in Wangen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Ulster v. 23. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 29. März 1861. — Bedenkzeit 10–20. April 1861. — Auffallsverhandlung 30. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Joh. Jakob Zollinger, Krämer, im Greut in Hombrechtikon; in Folge Rechtsirriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 1. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 9. April 1861. — Bedenkzeit 19–29. April 1861. — Auffallsverhandlung 7. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

3. Nachlaß des Joseph Maginger, Maurer, von Müdingen, sesshaft in Glattfelden; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Wülach v. 18. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Egglau 16. März 1861. — Bedenkzeit 27. März bis 6. April 1861. — Auffallsverhandlung 13. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Waser, Johannessen Sohn, von Seuzach, sesshaft in Mümlikon, Pfarre Olbau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur 18. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 30. März 1861. — Bedenkzeit 9–19. April 1861. — Auffallsverhandlung 2. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr.

5. Adam Koradi, Sohn, von Neuforn, Kantons Thurgau, sesshaft im Wylhof, Gemeinde Zollikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Niesbach 23. März 1861. — Bedenkzeit 3–13. April 1861. — Auffallsverhandlung 19. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

6. Rudolf Bachmann, Johannessen Sohn, im Wolfenzedel-Sternenberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäfers v. 2. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäfers 17. März 1861. — Bedenkzeit 27. März bis 5. April 1861. — Auffallsverhandlung 17. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremündliche Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, nicht erst bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hierfür festgesetzten Termi-

zugustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

48. Beneficium Inventarii.

Das Bezirksgericht Höfe hat über die Nachlassenschaft des unlängst verstorbenen Felix Rinderknecht, gebürtig von Oberstraf, Kantons Zürich, letztlich niedergelassen in der Gemeinde Bollerau, die Ausnahme eines amtlichen Inventars bewilligt.

Es werden demnach Gläubiger und Schuldner des genannten Rinderknecht, und zwar erstere bei Rechtsverlust, die andern bei Verantwortlichkeit aufgefordert, sowol Ansprachen als Schuldiges auf Stempel der unterzeichneten Kanzlei innert den nächsten sechs Wochen vom Tage der Kundmachung an einzugeben.

Actum Bollerau, den 27. Hornung 1861.

Die Gerichtskanzlei Höfe, Kantons Schwyz:
Für selbe,
Büeler, Bezirkschreiber.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 7. März 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Rückrufe von Konkursen.

49. Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 27. Hornung 1861 das Konkursverfahren gegen Robert Weber, Pfarrer, von Rüti, sesshaft in Riesbach, mit Zustimmung seiner Gläubiger aufgehoben und denselben in den Genuß seiner bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt.

Riesbach, den 6. März 1861.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. G.:
K. Schneider, Landischreiber.

Rehabilitationen.

50. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 21. Jenner d. J. den Johannes Wettstein von Gällanden, dato in Hinteregg, unter Vorbehalt der in § 24. der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.
Uferr, den 23. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Christmann.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschaltungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr. 21.

Dienstag, den 12. März

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 9. März 1861.)

Der Frau Susanna Hagenmacher geschiedene Mayer von Dehringen, Königreich Württemberg, und ihren beiden Söhnen Karl Jakob und Wilhelm Friedrich Adolf Mayer, sowie dem Herrn Joseph Lorenz Mayer-Weidmann von Wohlen, Kantons Aargau, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und deren Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Winterthur bestätigt.

An die durch Hinschied erledigte Stelle eines Verwalters des neuen Kranken- und Absonderungshauses wird für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren gewählt:

Herr Joh. Heinrich Nabholz von Zürich, Einnehmer der zürcherischen Sparkassa.

An die durch Ablauf der Amtsdauer erledigte Stelle eines Bezirksthierarztes des Bezirkes Bülach wurde neuerdings für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren gewählt:

Herr Rudolf Meier von Kloten, bisheriger Bezirksthierarzt.

Die von dem Erziehungsrathe getroffene Wahl des Herrn Friedrich Staub von Männedorf, wohnhaft in Zürich, zum Mitgliede der Aufsichtskommission des Gymnasiums wird bestätigt.

Dem Herrn Rudolf Meyer zum goldenen Sternen in Zürich wird neuerdings ein Tabernentenrecht auf die gesetzliche Dauer von zwanzig Jahren, vom 15. v. M. an gerechnet, ertheilt.

Die Uebertragung des Tabernentenrechtes zum Hirschen in Wollishofen und des damit verbundenen Wegrechtes in Wollishofen auf den Namen des Herrn Ulrich Staub daselbst wird bewilligt.

Der Gemeinde Oberurdorf wird ein Wegrecht auf die gesetzliche Dauer von zwanzig Jahren von heute an bewilligt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Veränderungen von Regionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Monats Hornung 1861.

Auflösungsanzeige der Region Hoh & Egg in Niesbach und Fortsetzung des Geschäftes (Seidenstoff-Fabrikation) unter der Firma Egg-Keller in Neumünster durch den Besitzer Rudolf Egg von Maur.

Auflösungsanzeige der Region Th. Egli auf dem Weinplatz in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Tuchhandlung) unter der Firma Th. Ott zum Weinplatz in Zürich durch den Besitzer Jakob Ott von Langenhard-Zell und zwar wegen Minderjährigkeit mit Zustimmung seines Vaters Jakob Ott in Langenhard-Zell im Sinne des § 270 des privatrechtlichen Gesetzbuches.

Anzeige der Region G. H. (Rohe Baumwolle und Garn) in Zürich von dem Eintritt des G. H. Fäsi als Commanditär.

Auflösungsanzeige der Region H. Bär in Riffersweil und Fortsetzung des Geschäftes (Mechanische Seidenzwirnerel und Seidenstoff-Fabrikation) unter der Firma Bär & Spinner in Riffersweil durch die solidaren Antheilhaber Heinrich Bär und Johannes Spinner.

Anzeige der Region Gebrüder Lütthi (Holzhandlung) in Richtersweil, daß nunmehr auch der Antheilhaber Jakob Lütthi, Sohn, die Unterschrift führe.

Auflösungsanzeigen der Regionen: Gebrüder Vollenweider (Schweinhandel) in Hedingen; Rudolf Rusterholz (Tuchhandlung) in Schönenberg; Joh. Pfenniger (Weinhandlung) in Kirchbühl-Stäfa.

Neu entstandene Regionen:

Jakob Bänninger in Seebach; Geschäftszweig: Ziegel- und Kalkbrennerei; Besitzer: Jakob Bänninger.

Jakob Stehli in Obfelden; Seidenfabrikation; Besitzer: Jakob Stehli;

Joh. Schneebeli in Obfelden; Detailhandel in Spezereiwaaaren; Besitzer: Johannes Schneebeli.

J. Conr. Schneider an der Seestraße-Rüdnacht; Farb- und Spezereihandlung; Besitzer: J. Conrad Schneider.

Frau Maria Brunner geb. Gugolz in Rüdnacht; Spezereiwaaaren; Besitzerin: Maria Brunner geb. Gugolz.

Frau Barbara Guggenbühl geb. Demind in Rüdnacht; Kleiderhandel; Besitzerin: Barbara Guggenbühl geb. Demind.

J. R. Kinkel in Rüdnacht; Kleiderfabrikation; Besitzer: Joh. Rudolf Kinkel von Gastei, Kantons Graubünden.

Hdt. Kohler in Rüdnacht; Handel mit einheimischen Weinen, besonders Flaschenweinen; Besitzer: Robert Kohler.

Baumann & Knecht in Stäfa; Weinhandlung; solidare Antheilhaber; Friedrich Baumann und Jakob Knecht.

Zürich, den 8. März 1861.

Kanzlei der Handelskammer:
Hoh, Sekretär.

2. Ausschreibung.

Für nächstes Sommersemester, eventuell für den ganzen Jahreskurs, ist an der hiesigen oberen Industrieschule die Stelle eines Gehülfen beim Unterrichte im Feldmessen und im technischen Zeichnen zu besetzen, und wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Entschädigung, welche nach dem Maße der Bethätigung näher zu bestimmen sein wird, würde für das Sommersemester ungefähr 600 Frkn., eventuell für das Wintersemester ungefähr 300 Frkn. betragen.

Anmeldungen sind bis zum 20. März bei der unterzeichneten Direktion einzureichen.

Zürich, den 6. März 1861.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. Jb. Dubé.

Der Direktionssekretär,

Fr. Schweizer.

3. Herr Wilhelm Nägeli aus Kilchberg, Kandidat der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, wird Samstag den 16. d., Vormittags 11 Uhr, seine Inauguraldissertation in der Aula der Kantonschule öffentlich verteidigen und hierauf die Doktorwürde in jenen Wissenschaften empfangen, was hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 11. März 1861.

Professor Dr. S. Frey,

d. 3. Dekan der medizinischen Fakultät.

4. Bei der Direktion des Innern ist folgender Todesschein eingelangt:

„Den 16. Christmonat 1860 ist zu Vilvorde, Königreich Belgien, gestorben: der pensionirte Jacques Nueblin, alt 74 Jahre und 3 Monat, geboren zu Kusz, Kanton Zürich in der Schweiz, wohnhaft gewesen zu Vilvorde, Sohn des verstorbenen Jean Nueblin und Marie Sébène.“

Behörden oder Privaten, welche gegründete Vermuthung haben, daß der Verstorbene Angehöriger ihrer Gemeinde oder Familie gewesen sei, werden eingeladen, sich bei der Direktion des Innern anzumelden.

Zürich, den 11. März 1861.

Für die Direktion des Innern:

Der Sekretär,

Walder.

5. Am Charfreitag wird die Krankenaufnahms-Kommission keine Sitzung halten.

Zürich, den 8. März 1861.

Im Namen der Krankenaufnahms-Kommission:

Der Sekretär,

Dr. Meyer-Ahrend.

6. Diejenigen Gemeindegemeinden des Kantons Zürich, welche noch Armenarztrechnungen vom Jahr 1860 einzusenden wünschen, werden mit Verweisung auf die frühere Bekanntmachung erinnert, daß der Einsendungsstermin mit Ende Hornung abhien abgelaufen ist, und ersucht, noch bei Handen habende Konti beförderlichst einzugeben an den

Zürich, den 11. März 1861.

Revisor:

Dr. H. Kaufmann, Nr. 331 auf Stüßhofstatt.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Herr Johannes Dänninger in der Mingen bei Embrach wünscht in seinem Grundstücke, in der sogenannten Mühlehalde, unterhalb der Sägmühle eine kleine Wattenfabrik herzustellen. Das hierzu nöthige Wasser will er aus dem Wildbach durch einen circa 60 Fuß langen Kanal auf der linken Seite auf ein oberflächliches Wasserrad leiten.

Die betreffenden Stellen sind auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innerhalb vier Wochen a dato beim Statthalteramte Bülach zu machen.

Bülach, den 7. März 1861.

Statthalteramt.

8. Herr Hs. Heinrich Schneider, Peterö, in Pfäfersen beabsichtigt das in seiner Tobelwiese sich vorfindende Gefäll des Lüttenbachs von seinem Wässerungswuhr bis zur Kanalsäule des Herrn Müller Voghart in Bussenhausen zur Errichtung eines Wasserwerkes zu benutzen.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet, und allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 11. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

9. Mit Bewilligung der Direktion der Justiz, Abtheilung Vormundschafswesen, hat Frau Verena Bucher geb. Volkart von Buchs ihren Stiefsohn Hs. Jakob Bucher, geb. 1831, adoptirt, und es ist heute in Vollziehung des § 245 des privatrechtlichen Gesetzbuches diese Kindesannahme vom Bezirksrathe als vollzogen erklärt worden.

Regensberg, den 6. März 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
H. Duttweiler.

10. Heinrich Keller, Ulrichen alt Gemeindraths sel. von Glattfelden, 26 Jahre alt, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und als sein Vormund wurde ernannt Herr Jakob Keller, Gemeindrath daselbst, was hienit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bülach, den 7. März 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
D. Kern.

11. Dem Wittwer Johannes Baur, Schuhmacher, von Rafz wird die väterliche Vormundschaft über seine minderjährigen Kinder Susanna und Johannes Baur entzogen und als Vormund der letztern bestellt Herr Gemeindrath H. Baur, Wagner in da.

Bülach, den 7. März 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

12. Gemeindeversammlung Wipkingen.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger, sowie die außerhalb der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum wohnenden Gemeindebürger werden hiemit auf Sonntag den 17. März, Nachmittags halb 2 Uhr, zu einer Gemeindeversammlung ins Schulhaus zur Behandlung nachstehender Geschäfte eingeladen:

A. Für die Bürger und sämtliche Niedergelassene.

1. Vorlegung und Abnahme der Rechnung von 1860 über den Unterhalt der Straßen und Bestimmung eines Voranschlages für 1861.
2. Antrag des Gemeinderathes für Aufhebung der Kirchenpublikation durch Einführung eines andern Organes.

B. Für Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassene.

3. Vorlegung eines Beschlusses der Bezirksschulpflege betreffend den Schulhausbau.
4. Vorlegung eines Petitionsentwurfes betreffend Korrektur der Klimathalstraße.

Die Akten liegen inzwischen beim Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Ausbleibende oder Zuspätkommende haben die gewohnte Buße zu bezahlen.

Wipkingen, den 8. März 1861.

Der Gemeindepräsident:

H. Siegfried.

13. Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Zivil- und Schulgemeinde Oberufer, sowie die außer derselben ohne Grundeigenthum sich aufhaltenden Bürger werden anmit zur ordentlichen Jahresgemeindeversammlung auf Samstag den 16. März d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, in den Gasthof zur Sonne dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Abnahme folgender Rechnungen:

- a. Ueber die Verwaltung des Zivilgemeindgutes pro 1860.
- b. " " Schulgutes
- c. " " Einnahmen und Ausgaben von Neubauten (Schulhaus, Spritzengebäude und Straßen).
- d. " " freiwillige Erntesteuer.
- e. " " das Halten des Zuchthofes.

2. Dekretirung von Steuern auf Grundlage der vorliegenden Voranschläge.

3. Erneuerungswahlen:

- a. Eines Mitgliedes der Vorknechtschaft;
- b. des Wegknechtes und
- c. " Dorfwächters.

4. Kommissionsantrag betreffend Erstellung eines Weges längs der Bahnlinie von Oberufer nach Ufer.

5. Verschiedenes.

Sämmtliche Rechnungen liegen den Theilnehmenden inzwischen bei dem Präsidenten der Rechnungsprüfungscommission, Herrn Gerichtspräsident Boshard, zur Einsicht offen.

Meldungen für die Stellen eines Wegknechtes und Dorfwächters sind bis zum 14. d. M. dem Herrn Präsidenten J. B. Hofmann zu machen,

bei welchem das Nähere über die mit diesen Stellen verbundenen Pflichten vernommen werden kann.

Sodann werden ferner sämtliche Besitzer von Grundeigenthum im Banne der Zivilgemeinde Oberuster auf obbenannte Zeit eingeladen, um sämtliche Geschäfte, welche sich auf die Vornahme der notariatischen Fertigung von Grundbuchsbarkeiten etc. beziehen, zu erledigen.

Ausbleibende haben Buße zu gewärtigen.

Oberuster, den 6. März 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Der Aktuar,

J. Frei.

14. Armensteuer bezug.

Die von der Armenpflege beschlossene Armensteuer für 1861 zu 1 Grkn. per mille, 1 Grkn. per Haushaltung und 1 Grkn. per Mann wird am Sonntag den 7. April, von Nachmittags 3 Uhr an, im hiesigen Schulhause eingezogen.

Rückstände werden auf Kosten der Säumnigen durch den Walbel, von auswärts Wohnenden durch Postnachnahme bezogen.

Fällanden, den 9. März 1861.

Die Armenpflege.

15. Behufs Bestreitung der diesjährigen Armenausgaben der Gemeinde Gofau hat die Gemeinde den Bezug einer Steuer in folgendem Verhältnisse beschlossen:

Von 1000 Franken Vermögen . . . 1 Grkn. — Rpn.

„ der Haushaltung . . . — „ 80 „

„ jedem Bürger . . . — „ 80 „

wobon hiemit sämtlichen Gemeindbürgern Kenntniß gegeben wird.

Die in der Gemeinde wohnenden Bürger haben ihre Rata bis Ende März an Unterzeichneten zu entrichten. Von den Auswärtigen werden ihre Beiträge durch Postnachnahme bezogen, sofern sie dieselben nicht bis zu jenem Zeitpunkte franko einsenden.

Gofau, den 5. März 1861.

J. R. Baumann, Armenpfleger.

16. Zur Deckung der sich im laufenden Jahr ergebenden Ausgaben bei der Verwaltung des Armengutes Turbenthal wird auf Grundlage des Steuerregisters pro 1860 zu 1 per mille vom Vermögen und in Vollzug des § 182 des Gemeindegesetzes ein Steuereinzug notwendig, welcher nach Anordnung des Gemeinderathes von dem Verwalter Herrn Armenpfleger Krauer in Oberhofen bezogen wird wie folgt: Freitag den 22. März Vormittags bei Herrn Weinschenk Gufer in Turbenthal, Nachmittags bei Herrn Wirth Kägi in Neubrunnen und Samstag den 23. März Nachmittags bei Herrn Friedensrichter Rüegg in Tablat.

Die abwesenden Bürger haben ihre Beiträge bis auf obigen Zeitpunkt portofrei der Verwaltung einzusenden, ansonsten solche per Post durch Nachnahme bezogen würden. Die diesfälligen Bezugrodel können bei unterzeichneter Kanzlei eingesehen werden.

See bei Turbenthal, den 11. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,

Joh. Zücker.

17. Die Zivilgemeinde Aesch, Gemeinde Maur, ist im Falle, eine Straßensteuer zu 1 1/2 per mille zu erheben, betreffend Neubau einer Straße 4. Klasse und neue Erstellungen an der Aesch-Sbmatinger-Straße 3. Klasse. Nach §§ 190 und 191 werden hiefür auch die auswärtig und nicht auf Grundeigenthum wohnenden Steuerpflichtigen besteuert. Der hierauf bezügliche Verlegrodel und Steuerregister liegen denselben von der Bekanntmachung an 14 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, um Einwendungen gegen die Verlegung zu machen; nachher werden keinerlei Einsprachen mehr berücksichtigt und dann sofort die Steuerzettel zugeschickt, wobei auf den in denselben angesetzten Zahlungstermin verwiesen wird.

Aesch, den 11. März 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Der Gemeindefreiber,
J. Brunner.

18. A u s s c h r e i b u n g.

In Folge baldigen Ablaufs der Amtsdauer werden die beiden Lehrstellen an der Sekundarschule Horgen-Hirzel hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Bewerber haben ihre Anmeldungen binnen 14 Tagen, von unterzeichnetem Datum an gerechnet, dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Widmer-Hüni in Horgen, einzugeben, woselbst auch über die Besoldungsverhältnisse Auskunft erteilt wird.

Horgen, den 11. März 1861.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Der Aktuar,
C. Wetli, Vikar.

19. Die hiesigen Wiesenbesitzer haben letzten Sonntag den 3. März die Anstellung eines Mausers und gleichzeitig die sofortige Anfertigung eines Wiesenverzeichnisses beschlossen.

Demzufolge werden alle Besitzer von Wiesen und Gsperäckern hiesigen Gemeindebannes eingeladen, diesfällige Wiesenverzeichnisse innert 14 Tagen a dato Unterzeichneter einzureichen.

Pflichtige, welche dieser Aufforderung keine Folge geben sollten, haben zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten solche Verzeichnisse auf geeignetem Wege, vorzüglich unter Beihülfe der Notariatskanzlei angefertigt würden.

Seebach, den 8. März 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
J. Sieber, Gemeindevorstandsschreiber.

20. Das Fangen der Maulwürfe und Schärmause in sämtlichen Wiesen des hiesigen Gemeindebannes, circa 1000 bis 1100 Zuchart, soll einem tüchtigen Mauser, der zwei Gehülfsen zu halten verpflichtet wird, auf 3 Jahre in Afford gegeben werden.

Die diesfälligen statutarischen Bestimmungen können bis zum 19. d. M. bei Herrn alt Gemeindevorstand Hinnen in hier eingesehen werden, allwo auch bis zum genannten Tag schriftliche Angebote abzugeben sind.

Mümlang, den 9. März 1861.

Im Namen der Grundbesitzer:
Der Präsident, R. Hergeman.

21. Der dem Jakob Huber von Hegi, Gemeinde Oberwinterthur, am 31. Weinmonat 1849 ausgestellte Heimatschein wird anmit gemäß Anweisung der Polizeidirektion unaültig erklärt.

Oberwinterthur, den 5. März 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Spörck, Gemeindevorstandsschreiber.

22. Der fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Rudolf Pfenniger von Stäfa, dat. 15. Christmonat 1858, wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Weilen anmit kraftlos erklärt.

Stäfa, den 8. März 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Kunz, Gemeinrathschreiber.

23. Der im Amtsblatt Nr. 15 Art. 11 fruchtlos aufgerufene Heimatschein der Anna Barbara Hauser von Stadel, dat. 28. Jenner 1859, wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung hieimit kraftlos erklärt.

Stadel, den 9. März 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Maag, Gemeinrathschreiber.

24. Der im Amtsblatt Nr. 13 Art. 16 fruchtlos aufgerufene Heimatschein der Beatrix Bretscher geb. Steiner von Dätlikon wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Dätlikon, den 8. März 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Jb. Meier, Gemeinrathschreiber.

25. Aufruf eines vermifsten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Affoltern wird anmit der unterm 18. Mai 1857 der Gfher Stähli von Stallikon ausgestellte, angeblich verloren gegangene Heimatschein aufgerufen und für dessen Weibringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Kraftloserklärung desselben erfolgen wird.

Stallikon, den 9. März 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Hs. Ullr. Sürz, Gemeinrathschreiber.

26. Verbot.

Da Herr Thierarzt C. Guggenbühl in Dietikon sich beschwert, daß verschiedene Personen seine Aecker, genannt Gafacker, beitreten, während ein Aufwegrecht nicht bestehe; so wird Jedermann das Betreten fraglicher Aecker bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt. Denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von 4 Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Dietikon, den 9. März 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
C. Benz, Gemeinbammann.

27. Verbot.

Auf Begehren des Herrn Major Brunner in Aesch, Namens der dortigen Zivilgemeinde, wird das Weiden mit Schafen im Zivilgemeinbanne Aesch bei einer Buße von 12 Frkn., wovon $\frac{1}{3}$ dem Verzeiger und $\frac{2}{3}$ dem Schulgute Aesch zukommen sollen, für Jedermann verboten.

Maur, den 1. März 1861.

Auf Auftraq
des Herrn Bezirksgerichtspräsidenten Bosphard:
Wantli, Gemeinbammann.

28. Auf die Beschwerde des Herrn Hauptmann Adolf Kyffel in Egg, daß verschiedene Personen über seine Haus-Riedtwies und Drechacker und Wiese längs dem Bühlholz nach laufen und fahren, während hiezu, außer den Riedtbesitzern, in der Riedtwies Niemand ein Recht haben, wird hiemit Jedermann, außer den Riedtwiesenbesitzern mit Streue, das Laufen und Fahren über benannte Grundstücke des Petenten bei einer Buße von 6 Frkn., wovon die Hälfte dem Verzeiger und die andere Hälfte dem Schulgute Egg zukommen soll, verboten; denseligen Personen aber, welche ein allfälliges Fuß- und Fahrwegrecht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre diesfällige Klage beim zuständigen Friedensrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gemäßen hätten.

Eggingen, den 9. März 1861.

Im Auftrage
des Herrn Bezirksgerichtspräsidenten Voghard:
Das Gemeindevorstandamt.

29. G a n t a n z e l g e.

Künftigen Freitag den 15. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Verfallberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 runder Tisch, 1 zweithür. Kasten, div. Zuckerbäckerwaaren, ein vollständiger Zuckerbäckerwerkzeug, worunter namentlich: 1 eis. Backofen, 1 id. Kochherd, aller Arten Formen, Reibsteine, steinerne Tische, 1 Dezimalwaage, Büchsen u. dgl., ferner 48 Glasurnen, Keller, Platten, 5 firschaumene Korpus, 2 große Spiegel in Goldrahmen sammt Tischen, 6 Rohr- und 2 Brettlisessel, 1 weis. Mörser, 2 eiserne Korpus, div. Gewürze u. dgl., sodann 2 Schawls, div. Ringe, 1 Violine sammt Bogen.

Zürich, den 11. März 1861.

Der Stadtmann:
F ä s i.

30. Mit waisenamtlicher Bewilligung und unter Leitung der Gantbeamtung Enge läßt Herr Heinrich Kellstab als Vormund des Küfers Jakob Kellstab in Nr. 104 an der Sternengasse dahier Montags den 18. dieß, Morgens von 8 Uhr an, gegen sofortige Baarzahlung versteigern:

1 nußbaum. Sekretär, 1 Stoduhr mit Alabastergehäuse, 1 runde Seitenwindmaschine, 1 nußb. Tisch, 1 großer kupferner Brennhafen sammt Aufsatz und Kühler, 1 kleineres kupfernes Brenngeschirr, 1 bereits neuer Küferwagen mit eisernen Achsen, 1 kleiner dito, 3 Fuhrfaß, 1 zirka 45 Eimer haltendes rundes Faß, 3 ovale Weinsässer, jedes zirka 15 Eimer haltend, 1 zirka 10 Eimer haltendes Faß; mehrere kleinere Weinsässer von 1 bis 4 Eimer haltend, 1 Faßwinde, 1 Parthie Reißisen und Reife, 3 Rothreife, 4 Bundketten, 1 Waldsäge, 2 Spaltsägen, 4 Handsägen, 2 Weintansen, 2 Weintrichter, 3 hölzerne Gelten, 2 Kellertübel, 6 Strohfasschen, 1 Schleiffstein, 1 Amboss, Hämmer, Zangen, Hobel u. dgl., 1 vollständiger Küferwerkzeug, 1 Parthie Reißstangen und Wagnerholz, 1 Klaster tannenes Küferholz, 1 große Parthie eichene neue Faßdaugen und Bodenholz, 1 Baum eichene Läden, 3 Fügobäume nebst vielem Andern mehr.

Zum zahlreichen Besuch dieser Gant wird eingeladen.

Enge, den 11. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeindschreiber.

31. Dienstag den 26. März, Vormittags 9 Uhr, werden zufolge Verfilberungsbegehren folgende dem Joseph Matt, Uhrenmacher von Bregenz, wohnhaft gewesen in Derlikon, zugehörten Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung in der Speisewirtschaft des Herrn Rudolf in Derlikon öffentlich versteigert:

2 aufgerüstete einschläfige Betten mit Federnmatrassen und tannenen Bettlatten, 1 einschläfiges Bett, unangezogen, etwas altes Bettplunder, 12 weiße Fenstervorhänge, zirka 30 Ellen weißes Baumwolltuch, Handtücher, Unterhosen, 4 alte Weiberröcke und Jacken, 1 Kupfergelte nebst Gehl, 1 Kupferhasen, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenpfanne, Schaumkellen, Bratspieß, Amletschaufeln, 1 Kürz. Kaffee- und 1 Pfefferbüchse, 1 Kaffee-maschine, 1 Kaffeemühle, 2 silberne Kaffee- und 1 silberner Eßlöffel, ordinäre Löffel, Messer und Gabeln nebst ird. Küchengeschirr.

Schwamendingen, den 10. März 1861.

Der Gemeindevorsteher:

J. b. Benz.

32. Donnerstag den 14. März 1861, Vormittags 10 Uhr, werden zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 aufgerüstete Leiterwägelchen, 1 Art, 1 Säge, 2 Reiten, 2 Käste, 1 Gertel, 1 tannene Kiste, 1 Eisenpfanne.

Schwamendingen, den 10. März 1861.

Der Gemeindevorsteher:

J. b. Benz.

33. In Folge verlangter Verfilberung werden Donnerstag den 14. d., Nachmittags 2 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: 1 doppelter Leinewebstuhl, 1 Eisenhasen, 1 Waschgelte, etwas Metzgergeschirr.

Serebach, den 11. März 1861.

Der Gemeindevorsteher:

C. G. G. Weiler.

34. In Folge gerichtlich bewilligter Verfilberung werden Montag den 18. März, Nachmittags 1 Uhr, im Rebstock dahier gegen Baarzahlung nachstehende Gegenstände, welche dem unbekannt abwesenden August Lambert, Schleifer, von Condé, Departement Meuse in Frankreich, gehören, versteigert:

1 dreirädriges Handwägelchen, 1 Schleifstuhl sammt 5 Steinen und etwas Werkzeug, 7 Scheeren, 13 Rasiermesser und 1 Koffer.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Söngg, den 8. März 1861.

Der Gemeindevorsteher:

J. C. R. R.

35. In Folge erhaltenen Auftrages von der Notariatskanzlei Zürich werden Freitag den 15. d., von Morgens 9 Uhr an, bei Heinrich Walder, Buchbinder dahier, früher in Zürich, gegen sogleich baare Bezahlung versteigert:

Mehrere Fahrhaben und ein vollständiger in gutem Zustande sich befindender Buchbinderwerkzeug.

Hombrechtikon, den 7. März 1861.

Das Gemeindevorsteheramt.

36. **G a n t a n z e i g e.**

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung findet über nachbenannte Fahrhabe des freiwillig unter Vormundschaft getretenen Felix Wenninger in der Reuschenrüti dahier künftigen Donnerstag den 14. März, von Morgens 8 Uhr an, eine öffentliche Steigerung statt, nämlich:

1 noch neuer vierspänniger $3\frac{1}{2}$ zölliger Wagen mit eisernen Achsen, 1 älterer $2\frac{1}{2}$ zölliger Wagen mit hölzernen Achsen, ein vollständiger Pflug, Eggen, Sauchesaß, 4 Stück Vieh und Viehgeschirr, zirka 80 Zentner Heu und Gind, 600 Garben verschiedener Sorten, zirka 600 Fuß beschlagenes Bauholz und etwas Gerüststangen, 25 Saum eichene in Eisen gebundene Weinsässer, 1 Zuber, Ständen, verschiedenes Gütergeschirr und aller Arten hausräthliche Gegenstände mehr.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Seebach, den 8. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

J. Sieber, Gemeinrathschreiber.

37. **E i c h e n g a n t a n z e i g e.**

Die Gemeinde Bülaß bringt Donnerstag den 14. März, von Morgens 9 Uhr an, in der Hardwalbung an der Zürich-Schaffhauser Landstraße 168 Eichstämme von 20—60' Länge und 1—2' Durchmesser, mehrere Tannen, 1 forrener Sägkloß und 1 Haufen eichene Stöcke auf öffentliche Versteigerung.

Sammelpatz auf dem Lokale selbst.

Kaufliebhaber werden zur Gant eingeladen.

Bülaß, den 7. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

J. J. Meier, Gemeinrathschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Aufrufe von Verschollenen.

38. Der am 1. Jenner 1816 geborene, seit dem 25. April 1845 unbekannt abwesende Johannes Bär ab dem Albis, Hausen, sowie seine allfälligen hierorts unbekannten Erben oder andere Ansprecher an sein unter vormundschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen im Betrage von 9824 Frkn. 63 Ryn. werden hiemit aufgesordert, binnen neun Monaten, vom 20. Weinmonat 1860 an gerechnet, in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Abwesende für verschollen erklärt und seinen hierorts bekannten Erben die Nutznießung des Vermögens gestattet wurde.

Affoltern a. A., den 9. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtschreiber,
Schäppi.

Bermischte Bekanntmachungen.

39. Die Stelle eines Schuldenschreibers des Bezirkes Winterthur ist in Folge Resignation erledigt. Bewerber für dieselbe haben ihre schriftliche Anmeldung binnen zehn Tagen a dato dem Herrn Bezirksgerichtspräsidenten Spiller einzureichen.

Winterthur, den 8. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtschreiber,
Jb. Kronauer.

40. Es wird nunmit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach erfolgter Resignation des Herrn Notar Steiner dahier, als Notar der Stadt Wintertthur, auch die Stellung des Herrn Joh. Heinrich Hardmeier von hier, als dessen beeidigter Substitut, ebenfalls ihre Endgast erreicht hat.
Wintertthur, den 8. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes;
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

41. Zum Zwecke der Durchführung der den Grundeigenthümern der Zivilgemeinde Ettenhausen, Gemeinde Wepikon, und den dazu gehörenden Höfen Rosenthal, Hochrüttli, Neuhaus, Unteres- und Oberes-Emmetschloo, Boden, Bächelacker, Oberes- und Unteres-Neuwies und Berg bewilligten Totalvereinigung ihrer Grundprotokolle werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schulbuckunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Umfange der benannten Gemeinde, sowie die Ansprecher von Grundzinsen und Zehnten oder anderer Reallasten in diesem Gemeindebanne aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift innerhalb sechs Monaten von heute an der Notariatskanzlei Pfäfers einzusenben, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Sinwil, den 9. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

42. Die Notariatsprotokolle geben über die Eigenthumsverhältnisse der nachbenannten im Besitze der Erben des verstorbenen Ulrich Peter von Derschnett, Gemeinde Hagenbuch befindlichen Grundstücken keine genügende Auskunft, nämlich:

1. zirka zwei Bierling saattgroß Hanfland im Buntli, stoßen 1. und 2. an Jakob Weisssteiner Bunt, 3. an die Straße, 4. an Ulrich Stiefels Bunt;

An Neben:

2. zirka zwei Quart in der Leisenhalben, stoßen 1. und 2. an Gallus Peters, 3. an der Westher Neben, 4. an Ulrich Stiefels Ader;
3. zirka ein Quart allda, stoße 1. an Gallus Peters, 2. an Ulrich Stiefel, Schneiders, 3. an der Westher Neben, 4. an Ulrich Stiefels Ader;
4. zirka ein Quart allda, stoße dreier Orten an Gallus Peters, 4. an Jakob Kappeler's Neben;
5. zirka ein Quart im Lüttsch, stoße 1. an Jakob Dehningers, 2. an Joachim Kappeler's, 3. an Konrad Kuppers Neben, 4. an Ulrich Stiefels Ader;

An Wiesen:

6. zirka zwei Bierling in der Bünt, stoßen 1. an der Besitzer Wiesen, 2. an Bach, 3. an Gallus Peters Wiesen, 4. an die Straße;
7. zirka ein Bierling im Riedt, stoßen zweier Orten an Jb. Kappeler, 3. an Gallus Peters Wiesen, 4. an die Straße;

An Ackerland:

8. zirka ein und ein halber Bierling im Bettelacker, stoßen 1. an Jakob Kappeler, Rudis, 2. an Jakob Kappeler, Lieutenants Acker, 3. an die Straße, 4. an Gallus Peters Acker;
9. zirka ein Bierling im obern Weieracker, stoße 1. und 3. an die Straße, 2. an Rudolf Stiefel, 3. an Gallus Peters Acker;
10. zirka ein Bierling im Strauacker, stoße 1. und 2. an Ulrich Mehgers, 3. an Jakob Dehningers, 4. an Gallus Peters Acker;
11. zirka ein Bierling im Schuppen, stoße 1. an Jakob Kappeler, Schreiners Acker, 2. an der Besitzer Holz, 3. an Gallus Peters Acker, 4. an die Straße;
12. zirka ein Bierling im Auggen, stoße 1. an Gallus Peters Acker, 2. und 4. an den Graben, 3. an Ulrich Mehgers Acker;
13. zirka ein Bierling im untern Kalbacher, stoße 1. und 2. an Lehrer Mörgelis, 3. an Jakob Dehningers Acker, 4. an Gemeindegut;

An Holz und Boden:

14. zirka ein Quart im Zünker Holz, stoße 1. an Lehrer Mörgelis, 2. an Gallus Peters, 3. an Rudolf Kappeler, 4. an der Besitzer und Jakob Dehningers Holz;
 15. zirka zwei Quart allda, stoßen 1. an Gallus Peters, 2. an der Besitzern, 3. an Lehrer Mörgelis, 4. an der Besitzer und Jakob Dehningers Holz;
 16. zirka zwei Quart allda, das mittlere, stoßen 1. an Frh. Peters, 2. an Ulrich Schmidts, 3. an Gallus Peters, 4. an Salomon Wiesenbangers Holz;
 17. zirka zwei Quart allda, das obere, Seilers Holz genannt, stoßen 1. an Gallus Peters, 2. an Weinschenk Hoffmanns, 3. an Lehrer Mörgelis, 4. an Gallus Peters Holz;
 18. zirka ein Bierling im vordern Fuchseloch, stoße 1. und 3. an Gallus Peters, 2. an Jakob Wettsteinen, 4. an Heinrich Peters und Salomon Huggenberger Holz;
 19. zirka ein Bierling im Kappelerholz, stoße 1. an Gallus Peters, 2. und 3. an der Besitzer, 4. an Jakob Kappeler, Schreiners Holz;
- gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen werden daher allfällige dritte Ansprecher an die bezeichneten Liegenschaften hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen veremtorischer Frist von vier Wochen, von heute an, in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle schriftlich anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und hierauf die Bewilligung erteilt würde, daß diese Liegenschaften den Eingang bezeichneten Erben notariellisch zugefertigt werden.

Winterthur, den 8. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

43. Befuß Vornahme einer Vereinigung des Kirchenurbars der Gemeinde Schönenberg ergeht an die Ansprecher von nachfolgenden Mannskirchendörtern in der dortigen Kirche, nämlich von Nr. 7, 18, 26, 27, 29, 30, 44, 68, 88, 92, 93, 94 und 101, hinsichtlich welcher bei dem im Jahr 1852 erlassenen Aufrufe keine Eingaben eingekommen sind, die bestimmte und letzte Aufforderung, innerhalb 30 Tagen, vom Tage der Publikation angerechnet, ihre Ansprachen unter Beilegung allfälliger Verweistitel in der hiesigen Gerichtskanzlei schriftlich geltend zu machen, und zwar unter Bedrohung, daß im Falle Stillschweigens während der anberaumten Frist Verzicht auf das Benützungs- und Eigenthumsrecht angenommen und der Stillstand Schönenberg ohne Weiteres zur Versteigerung der fraglichen Stühle ermächtigt würde.

Görgen, den 5. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Häuser.

44. Auf den Antrag des Herrn Joh. Rudolf Gujer im Neuthal zu Bärenstweil wird hiemit der Inhaber des vom 1. Weinmonat 1844 datirten Kirchenortsscheines für das im Urbar über die Kirchendörter Bärenstweil der Regula Schoch aus der Mühle Muettschach sel. Erben zugeschiedene Frauenkirchenort Nr. 114 in der Unterkirche Bärenstweil, oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, binnen der mit dem 17. April nächstkünftig zu Ende gehenden Frist von dem Vorhandensein jener Urkunde hierorts Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, der Stillstand Bärenstweil auch ermächtigt würde, dem Herrn Gujer dießfalls eine neue von nun an einzig gültige Urkunde zuzustellen.

Sinweil, den 28. Hornung 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

45. Die Verlassenschaft des verstorbenen Jakob Huber, Schuster, von Mettmensleiten, wohnhaft gewesen in Wipfingen, ist von den Erben ausgeschlagen worden. Es wird nun den Gläubigern des Huber eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um allfällig den Konkurs über dessen Nachlaß zu verlangen und die Kosten mit 40 Frkn. zu verträgen, widrigenfalls die Aktiven des Nachlasses, in Kleidungsstücken bestehend, den Erben schuldensfrei überlassen würden.

Bürsch, den 9. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. S. Döbner.

46. Der unbekannt abwesende Eduard Brupbacher, Kürschner, von Wädensweil wird aufgefordert, innerhalb 20 Tagen, vom Tage der Publikation angerechnet, den Herrn Neukomm in Bern für seine Forderung von 810 Frkn. 55 Rp. nebst Zins und Kosten zu befriedigen, widrigenfalls der Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Görgen, den 5. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Häuser.

47. Im Konkurse des Joh. Jakob Gut auf der Bleiche bei Stallikon findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt, wovon den Gläubigern hiermit Kenntniß gegeben wird.

Zürich, den 8. März 1861.

Notariatskanzlei Wirmensdorf u. d. G.:
Müller, Landeschreiber.

48. Das Bezirksgericht Horgen hat fallit erklärt:

1. Den Rudolf Toggweiler von Bonstetten, sesshaft gewesen auf dem Ebnet-Horgen;
2. den Jakob Trüb, Schlosser, älter, am Mühlegäßli zu Horgen.

Horgen, den 9. März 1861.

Notariatskanzlei Horgen:
E. Zwiggli, Landeschreiber.

Konkurspublikationen.

49. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Johannes Egli, Kaspar's Sohn aus dem Reußen, sesshaft gewesen im Mühleacker bei Bärentswil; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 7. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gröningen 13. April 1861. — Bedenkzeit 23. April bis 3. Mai 1861. — Auffassungsverhandlung 15. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

2. Nachlaß des Heinrich Spörrli, Metzgers von Busenthal, sesshaft gewesen in Bärentswil; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 7. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gröningen 13. April 1861. — Bedenkzeit 23. April bis 3. Mai 1861. — Auffassungsverhandlung 15. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

3. Karl Emanuel Jäggli, Sächler, von und in Winterthur; in Folge durchgeführten Nechstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 2. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 13. April 1861. — Bedenkzeit 23. April bis und mit 3. Mai 1861. — Auffassungsverhandlung 16. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Widmer, Gerber, von Richterswil, wohnhaft im Rothhaus zu Wädenswil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 15. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädenswil 24. März 1861. — Bedenkzeit 3–13. April 1861. — Auffassungsverhandlung 23. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Kägi, Gutmacher, Hs. Heinrich's Sohn, von Aegetswil-Wyla, wohnhaft in Bauma; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 23. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 24. März 1861. — Bedenkzeit 4–14. April 1861. — Auffassungsverhandlung 24. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

6. Nachlaß des Weinschenk Heinrich Gubelmann ab Altenwinden bei Goshau, wohnhaft gewesen in Wehikon; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 13. Hornung 1861. — Letzter

Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gränzingen 30. März 1861. — Bedenkzeit 9—19. April 1861. — Auffassungsverhandlung 1. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

7.. Heinrich Ruf von Gräflikon bei Berg a. J., Grundeigentümer zu Mühleberg, Gemeinde Oberembrach; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 26. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 30. März 1861. — Bedenkzeit 10—20. April 1861. — Auffassungsverhandlung 27. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termiues zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffassungsverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Ginsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffassungsverhandlung so wie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere des §§ 62—83 verwiesen.

50. **Selbstagsbekanntmachung.**

Das Bezirksgericht Bremgarten hat über Johannes Wiederkehr, Maler, von Kuboldsketten, früher in Bremgarten, jetzt in Zürich sich aufhaltend, den Selbsttag erkennt, was unter Androhung des Rechtsnachtheils des Ausschlusses von der Masse ausgedündigt wird.

Eingabetermin bis Montag den 25. März 1861.

Versteigerung des selbsttaglichen Vermögens Montag den 8. April 1861, von Nachmittags 8 Uhr an, im Gasthaus zur Sonne in Bremgarten.

Frist zum Einspruch gegen das Selbsttagsprotokoll vom 22. April bis 6. Mai 1861.

Bremgarten, den 16. Hornung 1861.

Der Gerichtspräsident:

J. S. Rauer.

Der Gerichtsschreiber:

Weissenbach.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 3. März 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 1/2 Jahr 2 Fr.

1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.

Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.

Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 22.

Freitag, den 15. März

1861.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Der Direktor der Medizinalangelegenheiten und der Medizinalrath haben den Herrn Med. Dr. Jakob Villetet von Zürich nach mit demselben abgehaltenem Examen mit der Note „sehr befriedigend“ als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer patentirt.

Zürich, den 11. März 1861.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:

Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

2. Im Pfarrhause zu Gällanden sind eine größere Anzahl Baureparaturen auszuführen.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Bauarbeiten zu übernehmen, können die Baubeschreibung bei dem Staatsbauinspektorat im Obmannamt zu Zürich einsehen, und haben ihre Forderungen verschlossen bis spätestens Montag den 25. d. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 12. März 1861.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:

Der Sekretär,
Schwyzgenbach.

3. Auf der Pfirundlokalität Glattfelden sind ein neues Wasch- und Holzhaus zu erbauen.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Bauarbeiten zu übernehmen, können Baubeschreibung und Plan bei dem Staatsbauinspektorat im Obmannamt zu Zürich einsehen, und haben ihre Forderungen verschlossen bis spätestens Montag den 25. d. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 12. März 1861.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:

Der Sekretär,
Schwyzgenbach.

4. In der Stifftswaldung am Schwamendingerberg soll eine 1000 Fuß lange Holzabfuhrstraße erstellt werden. Uebernaahmefähige können die Bauvorschriften bei Förster Müller in Untersträß einsehen und ihre Forderungen bis zum 30. d. M. schriftlich beim Unterzeichneten abgeben.

Zürich, den 12. März 1861.

El. Landolt, Forstmeister.

5. Holzversteigerung.

Donnerstag den 21. März werden in den Staatswaldungen zu Kappel 26 Sagholzstämme, 36 Kasten Brennholz und 300 Reifigwellen versteigert. Der Anfang wird Vormittags um 9 Uhr im Hausenholz gemacht.

Zürich, den 12. März 1861.

El. Landolt, Forstmeister.

6. Ausschreibung.

Für nächstes Sommersemester, eventuell für den ganzen Jahreskurs, ist an der hiesigen obern Industrieschule die Stelle eines Gehülfs beim Unterrichte im Feldmessen und im technischen Zeichnen zu besetzen, und wird hiezu zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Entschädigung, welche nach dem Maße der Bethätigung näher zu bestimmen sein wird, würde für das Sommersemester ungefähr 600 Frkn., eventuell für das Wintersemester ungefähr 300 Frkn. betragen.

Anmeldungen sind bis zum 20. März bei der unterzeichneten Direktion einzureichen.

Zürich, den 6. März 1861.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. Jb. Dubs.

Der Direktionssekretär,

Fr. Schweizer.

7. Bei der Direktion des Innern ist folgender Todesschein eingelangt:

„Den 16. Christmonat 1860 ist zu Vilvorde, Königreich Belgien, gestorben: der pensionirte Jacques Nueblin, alt 74 Jahre und 3 Monat, geboren zu Ruz, Kanton Zürich in der Schweiz, wohnhaft gewesen zu Vilvorde, Sohn des verstorbenen Jean Nueblin und Marie Sébène.“

Behörden oder Privaten, welche gegründete Vermuthung haben, daß der Verstorbene Angehöriger ihrer Gemeinde oder Familie gewesen sei, werden eingeladen, sich bei der Direktion des Innern anzumelden.

Zürich, den 11. März 1861.

Für die Direktion des Innern:

Der Sekretär,

Walder.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

8. Herr Heinrich Schulthess zur Krone im Rühlhof, Gemeinde Stäfa, sucht die Bewilligung nach, außerhalb seines Eigenthums eine Landanlage auf dem Seegebiet zu errichten, in einer Länge von 204 Fuß und einer Breite von 35 Fuß.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale mit Plänen bezeichnete Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 13. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:

Willeter.

9. Herr Kaspar Moos, Fabrikant in Irgenhausen-Pfäffikon, beabsichtigt das Gefäll des Irgenhauser Dorfbaches zur Betreibung eines Wasserwerkes zu benutzen; und demzufolge das Wasser desselben zu diesem Zwecke beim Auslaufskanal der ehemaligen Berischinger'schen Spinnerei aufzufassen, bis zur Brücke bei der Zeltstraße im Oberdorf Irgenhausen und von da bis zu seinem Hause entweder im Bache oder dann dem Bachbette nach in verschlossenen Röhren zu leiten, und von seinem Hause ab solches durch eine Roulisse unter der Straße durch wieder in das Bachbett zu führen.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet, und allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 12. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Guler.

10. Die Herren Gebrüder Franz und Ferdinand Schweizer in Rheinau beabsichtigen ein Wasserwerk zu errichten und zu diesem Zwecke den im Rhein, in der Rothlaube, befindlichen alten Mühlebamm auszubessern, bis an die Rheinbrücke zu verlängern und das zwischen diesem Damm und dem zürcherischen Ufer fließende Wasser des Rheinstroms für ihr Werk zu benutzen.

Die Richtung des Dammes ist auf der Lokalität mit Signalstangen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Wasserrechtsgesuch sind binnen der peremptorischen Frist von vier Wochen a dato publicationis dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Uhwiesen, den 12. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Schent.

11. Der Bezirksrath hat auf den Fall gerichtlicher Bestätigung gegen Julius Hess von Zürich, zur Zeit in Dikfosh in Nordamerika sich aufhaltend, Sohn des in St. Gallen verstorbenen Herrn J. C. Hess, gezeigten Kaufmanns, Verogiltung wegen Verschwendung erkennt und vorläufig den Herrn Fürsprech Klausner in Zürich als dessen Vormund ernannt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem vorläufig Bevormundeten verwarnet, mit der Androhung, daß alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Zürich, den 14. März 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Elfinger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

12. S c h u l f e u e r.

Zur Deckung der laufenden Schulausgaben wird die dekretirte Schulsteuer von 80 Rvn. pr. 1000 Rfn. Vermögen, Bürger und Haushaltung nächsten Sonntag den 17 d. M., von Mittags 1 Uhr an, im hiesigen Schulzimmer bezogen durch

Niederuster, den 13. März 1861.

Heinr. Müller, Schulverwalter.

13. **S t e u e r b e z u g.**

Zu Deckung des Rückchlages im hiesigen Kirchengute sowie zur Tilgung des Zahlungsbettes für Erstellung des neuen Kirchengeläutes ist gemäß Gemeinbeschlus vom 13. Mai 1860 folgende Steueranlage erforderlich:

A. Für erstere Steuer.

Von 1000 Franken Vermögen	45 Rpn.
der Haushaltung	45 "
Vom anwesenden Mann	45 "

B. Für die zweite Steuer.

Von 1000 Franken Vermögen	1 Frkn. 20 Rpn.
der Haushaltung	1 " 20 "
Vom anwesenden Mann	1 " 20 "

Das Bezugsregister liegt innert 14 Tagen a dato bei Herrn Kirchengpfeifer Fürst am Wasser zu beliebiger Einsicht offen, und es sind allfällige Reklamationen innert dieser Zeit beim Bezirksrathe zu erheben.

Wipfingen, den 9. März 1861.

Die Steuerkommission.

14. **A r m e n s t e u e r b e z u g.**

Die unterm 24. Brachmonat 1860 dekretirte Armensteuer, 1 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen, 1 Frkn. von der einen eigenen Rauch führenden Haushaltung, und 1 Frkn. vom Bürger vom angetretenen 20sten Altersjahr an, behufs Deckung der kurrenten Ausgaben im Armengut, ist bis zum 24. März an den Armengutsverwalter, Herrn Rudolf Bachmann im Mülli, zu bezahlen.

Schönenberg, den 14. März 1861.

Im Namen des Stillstandes:

J. J. Rusterholz, Gemeinrathschreiber.

15. Gemäß dem Gesetze betreffend das Halten von Hunden hat im Laufe des Monats März deren Verabgabung und Bezeichnung zu geschehen. Die Taxe für den Hund beträgt 6 Frkn., und überdies kommt dem Zeichenaussteiler für einen zum ersten Male zu bezeichnenden Hund die Gebühr von 1 Frkn., für einen schon früher bezeichneten 50 Rpn. zu.

Die hiesigen Hundebesitzer werden nun aufgefordert, zu dem gedachten Zwecke ihre Hunde Montag, Dienstag und Mittwoch den 18., 19. und 20. d. M., je von 9—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, in die Wirthschaft des Herrn Ritzmann zur Kerze am Rüdenplatz zu führen, und zwar zur Vermeidung eines allzu starken Andranges

die Bewohner der großen Stadt I. Sektion am Montag,

II. Dienstag,

III. " " " kleinen Stadt am Mittwoch.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wer ohne völlig genügende Entschuldigung die Verabgabung an den bezeichneten Tagen unterläßt, nachher unnachlässig die doppelte Taxe und überdies Buße zu bezahlen hat.

Die alten Zeichen sind von den Halsbändern loszumachen und dem Zeichenaussteiler abzuliefern. Wer dieses unterläßt, bezahlt dafür 15 Rpn. und hat überdies, wenn er sich über die frühere Bezeichnung und Verabgabung nicht ausweisen kann, die doppelte Taxe und Buße zu entrichten.

Endlich hat sich Jedermann mit dem genauen Betrage der Taxen zu versehen, um das zeitraubende Wechseln zu vermeiden.

Büsch, den 14. März 1861.

Der Stadtammann:

S ä s t.

16.

Verbot.

Da die Herren Thierarzt C. Guggenbühl und Kaspar Würchler, Weinschenk in Dietikon, sich beschweren, daß über ihre Wiesen in der Neumatt gegangen und gefahren werde, während weder ein Fuß- noch Fahrwegrecht bestehe; so wird Jedermann das Gehen und Fahren über fragliche Wiese bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt. Denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von 4 Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Dietikon, den 9. März 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
C. Benz, Gemeindevammann.

17. Auf das Gesuch des Herrn Jean Moser in Kleinandelfingen wird anmit das Betreten und insbesondere das Befahren seines Grundstückes, das er theils von seinem Vater sel. erworben, theils von Dritten zugekauft hat und das in der sogenannten Dffinger-Löhre liegt und in Holz und Boden besteht, im ganzen Umfange für Jedermann bei einer Buße von 5 Frkn. verboten; denjenigen, die ein dieweiliges Recht zu haben glauben, wird eine Frist von 14 Tagen, von der Publikation an gerechnet, anberaumt, um solches beim zuständigen Friedensrichteramte (Dffingen) geltend zu machen, ansonst das Verbot auf sie ebenfalls angewendet würde.

Dffingen, den 12. März 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevammann,
Jb. Gütterli.

18.

Verbot.

Auf das Gesuch der Herren Gebrüder Schächli in der Strohweidhorgen wird alles Laufen, Karren und Fahren, sowie das Schlitten bei unbedecktem Boden durch ihre Güter, in der Kommerreuti gelegen, bei einer Buße von 10 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Horgen zufallend, verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist Konrad Hüni auf dem Bergli nach dem ihm laut kanzleischen Urkunden zustehenden Rechte.

Unfälle weitere Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonst sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Horgen, den 12. März 1861.

Im Auftrage des Vizepräsidenten
des Bezirksgerichtes:
Der Gemeindevammann,
Bürker.

19. Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird der am 17. März 1855 für J. Jakob Bachmann aus dem Ehrenhof, verheirathet mit Susanna Krauer, zum Gebrauch außer den Kanton ausgesetzte Heimaßchein aufgerufen, und falls dessen Weibbringung nicht innerhalb 14 Tagen erfolgt, kraftlos erklärt werden.

Sintwil, den 12. März 1861.

Der Gemeinderath.

20. Der in Nr. 16 Art. 15 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein des Jakob Gallmann, ehemals von Hefersweil-Mettmenstetten, dat. den 19. Augustmonat 1848, wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Mettmenstetten, den 20. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Hofketter, Gemeinderathschreiber.

21. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Appoltern wird der in Nr. 18 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein des Robert Weiss von Neugst kraftlos erklärt.

Neugst, den 12. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Spinner, Gemeinderathschreiber.

22. Der dem Jakob Stucki, Heinrich, von Oberweil-Dägerlen am 5. Herbstmonat 1859 ausgestellte, mit Nr. 178 bezeichnete Heimatschein wird anmit in Folge Anweisung der Polizeidirektion für ungültig erklärt.

Dägerlen, den 12. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
H. Blatter, Gemeinderathschreiber.

23. Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird der in Nr. 17 Art. 19 fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Barbara Lips, Dehlers von hier, dat. 2. Christmonat 1858, kraftlos erklärt.

Oberurdorf, den 12. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
H. Glättli, Gemeinderathschreiber.

24. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Appoltern wird hiemit der Heimatschein Nr. 134, auf Kaspar Hly von Wettswil lautend, datirt den 30. Heumonat 1859, der nach Zürich visirt ist, kraftlos erklärt.

Wettswil, den 18. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. Jakob Stucki.

25. Bernhard Scherrer, Tagelöhner, von Rheinau, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, ungesäumt zu seiner Familie zurückzukehren, widrigenfalls polizeilich auf ihn gefahndet würde.

Rheinau, den 13. März 1861.

Im Namen der Armenpflege:
Der Aktuar,
C. Schneller.

26. Wegen ungünstiger Witterung wird der Frühlings-, Fleh- und Waarenmarkt anstatt heute erst Donnerstag den 21. März abgehalten.

Ragensberg, den 12. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
R. Kunz, Präsident.

27. In der Gemeindevaldung Kloten sind noch zirka 30,000 schöne Farnsprünge zum Verfehen in Waldboden vorräthig, die zum gewöhnlichen Preise bezogen werden können. Bestellungen sind bei der Gemeindegutsverwaltung zu machen.

Kloten, den 12. März 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

28. Pachtversteigerung.

Unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden werden die dem minderjährigen Kapar Kinderknecht in Wallisellen zustehenden Eigenschaften, bestehend in dem betreffenden Antheil an Haus und Scherne Nr. 26 sammt Hofstatt und Krautgarten, zirka 2 Brlg. Baumgarten, 9 Brlg. Wiesen, 10 Brlg. Ackerland und 1 Brlg. Reben, sämmtlich in bestem Zustande, nächsten Montaa den 18. März, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Wintsch dabier neuerdings für 3 Jahre verpachtet. Die Bedingungen werden am Versteigerungstage eröffnet und können inzwischen bei dem Vormunde, Herrn Gemeindevammann Grossmann, eingesehen werden.

Wallisellen, den 12. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
A. Räf, Präsident.

29. G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung bringen die Erben des sel. Herrn alt Obergerichter Stöcker in Enge das von diesem hinterlassene, ganz nahe bei der Stadt Zürich in schönster Lage zwischen der Landstrasse und dem Zürichersee gelegene Landgut zur öffentlichen Steigerung. Dasselbe befindet sich in bestem Zustande und enthält ein 1836 massiv erbautes grosses Wohnhaus mit den nöthigen Oekonomiegebäuden, ferner ein älteres Wohnhaus, hart an der Landstrasse stehend, und beinahe 430,000 Quadratruss Schweizermaass Anlagen und Baumgarten, alles an einem ebenen viereckigen Stücke gelegen.

Das Gut wird sowol als Ganzes, als auch in einer Anzahl von Parzellen, welche nach einem genau ausgearbeiteten Situationsplane bereits ausgetheilt sind, auf die Steigerung gebracht.

Die Gant findet Freitag den 22. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in der Greisewirthschaft des Herrn Grubel am Bleicherweg statt. Die Gantbedingungen, sowie der Grundplan über den parzellenweisen Verkauf des Gutes können inzwischen im Stöcker'schen Hause selbst eingesehen werden, wofür auch auf Verlangen jede weitere Auskunft erteilt wird.

Enge, den 12. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeinderathschreiber.

30. G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung hiesiger Gantbeamtung bringt Herr Geschäftsgent W underli im Auftrage des Herrn Joh. Mehrli in Hottingen dessen Eigenschaften, bestehend in einem zweckmässig eingerichteten Wohnhause mit zwei Wohnungen und geräumigen Arbeitsstätten, einem Nebengebäude mit mechanischer Werkstätte, Alles von einem grossen Garten umgeben, der noch Raum für Errichtung weiterer Gebäulichkeiten darbietet, einzeln und zusammen, Freitag den 22. März, Abends 6 Uhr, im Gemeindegemache Hottingen auf öffentliche Gant. Diese Realitäten befinden sich im besten Zustande und liegen in sehr günstiger Lage an der Steinweggasse unweit der Stadt Zürich. Dieselben eignen sich besonders für den bisher betriebenen mechanischen Beruf, der auch für jeden andern grössern Geschäftszweig und empfehlen sich in der Beziehung von selbst. Für Besichtigung und nähere Auskunft wende man sich an den Eigenthümer oder dessen Beauftragten.

Hottingen, den 14. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
H o p f, Sekretär.

31. **G a n t a n z e i g e.**

Unter Leitung der Unterzeichneten läßt Herr Heinrich Weerder, als Vormund des Herrn Jakob Wärfel: Erben, unter Ratifikationsvorbehalt der Waifenbehörden Freitag den 22. d., Abends 7 Uhr, zum Tiefenbrunnen dahier auf öffentliche Steigerung bringen:

- 1) 1 1/2 Juchart Acker an der Seefeldstraße.
- 2) 2 Vierling Acker daselbst.
- 3) 2 " " im Sihlfeld.
- 4) 1 1/2 Juchart Wiesen im Stocker in Hirslanden.
- 5) 1/2 " " im Wyihof-Bollikon.
- 6) 1 " " im Thal.

Die unter Nr. 1—4 bezeichneten Stücke eignen sich vermöge ihrer günstigen Lage ganz besonders zu Bauplänen.

Für Beschichtigung der Verkaufsobjekte wende man sich gefälligst an Herrn Heinrich Weerder im Hegibach in Hirslanden, wo auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen

Riesbach, den 14. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

A. Blatter, Gemeinratschreiber.

32. In Folge Verfilberungsbegehren werden Dienstag den 19. d., Nachmittags um 1 Uhr an, beim Adler dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

laut Pfandschein Nr. 12731: 6 Strobessel, 2 Koffhaarmatrasen, 1 Kleumdecke, 2 Tableaux, 1 Bettuch, 1 Teppich, 1 stürzendes Brodkörbli, 1 Dei- und Giffagefell, 5 Bettanzüge, 2 Fichischeeren, 6 Fußkläfer, 6 Fensterhänge mit Franzen, 2 porzellan. Tassen, 4 Confitürengläser, 2 gläserne Blumenbecher, 1 Holzkiste, 1 Zuschneidisch mit nußbaum. Blau, 1 Bügel-eisen, 2 Scheeren, 1 Briefgestell, 1 tüch. Ueberrock, 1 Fichischirm; ferner laut Pfandschein Nr. 12563: ein einschläfiges Bett mit tann. Betstatt und baumwollenen Anzügen, 1 tannener nußbaumfarbener angestrichener Kleiderkasten, 24 Stück verschiedenes irdenes Küchengeschirr, 2 Heubretter und 1 blaueüchener Ueberrock und endlich laut Pfandschein Nr. 14670: 1 schwarzes Merinokleid, 1 Schawl, 1 seidener Regenschirm, 1 Frauenzimmerhut, 1 goldener Ringerring, 2 seidene Foulards, 1 Paar Frauenstifeli u. A. m.

Engel, den 14. März 1861.

Der Gemeindevorstand:

J. Nägeli.

33. In Folge Verfilberungsbegehren werden Dienstag den 19. d., Nachmittags 2 Uhr, folgende Gegenstände gegen Baarzahlung versteigert:

1 Ferggbank, 1 Partie Seidenzäpfen, 1 Stab, 1 zweibüriger tannener Kasten, 1 Schalenwaage mit 10 lb Gewicht, 1 kupf. Wasserkessel, 1 Kupferhafen, 2 Kupferkess, 2 Kupferpfannen, 1 kupfernes Gefäß, 1 Eisenpfanne, 1 Küchekasten, 1 Milchkess, 1 Kücheltisch, 1 Schaum- und 1 Anrichtelle, 1 Tasse, 1 einbü. tann. Kasten, 1 Spulrad, 4 Licht- und 4 Krogenstöcke, 1 kupfernes Tüpf, 1 Reißbändli, irdenes Küchengeschirr, 1 Seidenwebstuhl, 1 Ausziehbüch, 2 Seidenwindräder (1 mit 6 und 1 mit 14 Häsvel), 2 Glätteisen, 10 Sessel, 1 Betteirahme, 2 Tischl., 1 Kaffeemühle, 3 zweischläfige und 3 einschläfige Betten mit Bettstellen u. A. m.

Das Gantlokal wird am Ganttag hierorts angezeigt.

Unterstrass, den 12. März 1861.

G. Schmed, Gemeindevorstand

34. **G a n t a n z e i g e.**

Aus waisenamtlichem Auftrage werden Montag den 18. d., Nachmittags von 2 Uhr an, im weißen Kreuz dahier aus dem Nachlasse des Herrn Jakob Hummel sel. öffentlich versteigert:

2 gold. Fingerringe, 1 Paar gold. Ohrringe, 1 gold. Agraße, 1 Kirchenbuch in Sammet mit silbernem Schloß, Stunden der Andacht in einem Band, 11 silb. Eßlöffel, 10 dito Theelöffel, 1 Spiegel mit vergoldeter Rahme, Porträts, Vasen, 1 Teppich, 1 Bettanzug, Leintücher, 1 Küchekästchen, 1 Kupfergelie, 1 Kupferpfanne, 1 kupf. Kessel und anderes Küchengeßirr, Porzellantassen, 1 seid. und 1 woll. Frauenrock, 3 Schalw, Halbtücher, 1 Frauenhut, Hemden, Strümpfe u. A. m.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Untersträß, den 12. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Bär, Gemeinrathsschreiber.

35. **G a n t a n z e i g e.**

Herr Jakob Homberger in Egg läßt Mittwoch den 20. d., Morgens von 8 Uhr an, bei seinem Wohnhause öffentlich versteigern: 1 einschlüssiges vollständiges Bett sammt Bettlade, 1 Kasten, 1 kupferner Hafen, 1 dito Pfanne, 1 dito Kessel und verschiedenes anderes irdenes und eisernes Küchengeßirr, Waschgeseßirr, Gütergeschirr, 1 Partie Frauenkleider u. A. m.

Sodann werden am gleichen und nöthigensfalls am darauf folgenden Tage beim Hause des Herrn Heinrich Bucher in Egg aus dem Nachlasse der verstorbenen Frau Wittwe Stiefel von Hinteregg versteigert: 1 Tisch, 1 einschlüssiges vollständiges Bett, verschiedene Lingen, 1 zweithür. Kasten, 1 Küchekasten, verschiedenes Küchengeßirr, 1 Partie Frauenkleider u. A. m.

Zum Gantbesuche wird eingeladen.

Egg, den 14. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Christmann, Gemeinrathsschreiber.

36. **Liegenschafts- und Fahrhabegant.**

Der Nachlaß des Heinrich Sidler sel. auf der Kniebreche in hier kommt wie folgt auf öffentliche Stelgerung:

Montag den 18. März, Abends von 6 Uhr an, im Hirschen-Alb: Zum zweiten Mal das früher schon ausgeschriebene Heimwesen: Obdäulichen und zick 20 Zucharten Land.

Mittwoch den 20. März, Morgens von 9 Uhr an, auf der Kniebreche: 2 Rüge, 1 Kind, 2 Schweine, Heu und Stroh, Scheune- und Feldgeräth, Häßer, Moß und Trester, 1 Brenngeseßirr, Küchen- und Zimmergeräth, Betten und Kisten.

Zu zahlreichem Besuch der beiden Steigerungen wird eingeladen.

Kangnau, den 13. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Schneebeli, Gemeinrathsschreiber.

37. **Verfälsberungsgant.**

Dienstag den 19. März 1861, Nachmittags 2 Uhr, wird versteigert: Eine gut erhaltene Seidenwindmaschine mit Theilstock und ein bereits neuer Zihür. tann. Kleiderkasten. Pfandschein Nr 573 und 2. Dehlor der unbekannt abwesende Kaspar Holzhauser. Gantlokal beim Schützenhause.

Küsnacht, den 13. März 1861.

Freimann, Gemeinamann.

38. Zufolge Versilberungsbegehren wird Mittwoch den 20. d., von Morgens 9 Uhr an, in der Schmiede in Hegnau gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein vollständiger Schmiedewerkzeug, bestehend in Ambos, Horn, Schraubstock, Hammer, Meißel, Dörn, Schneidkluppen, Bobrer, Bohrmaschine, Feilen, Zangen, Feilenkloben nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Volketswil, den 13. März 1861.

Schmid, Gemeindevammann.

39. In Folge Versilberungsbegehren werden künftigen Montag den 18. d., von Nachmittags 2 Uhr an, in der Weinschenke des Herrn Friedensrichter Pfister zu Ipsikon gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Zwei Paar tüch. Hosen; drei tüch. Ueberröcke, eine tüch. Weste, ein schwarzer Seidenhut, zwei tüch. Kappen, ein messing. Kerzenstock, zwei Bogeisen, ein Schneidbrett, verschiedene Hefte (Bücher) u. a. m.

Grünlingen, den 13. März 1861.

Dürsteler, Gemeindevammann.

40. Mit waisenamtlicher Bewilligung und unter Leitung der Gantbeamtung Enge läßt Herr Heinrich Kellstab als Vormund des Rütz Jakob Kellstab in Nr 104 an der Sternengasse dahier Montag den 18. d., Morgens von 8 Uhr an, gegen sofortige Baarzahlung versteigern:

1 nußbaum. Sekretär, 1 Stuckuhr mit Alabastergehäuse, 1 runde Seidenwindmaschine, 1 nußb. Tisch, 1 großer kupferner Brennpfannen sammt Aufsatz und Kühler, 1 kleineres kupfernes Brenngeschirr, 1 bereitd neuer Küferwagen mit eisernen Achsen, 1 kleiner dito, 3 Fuhrfäß, 1 zirka 45 Eimer haltendes rundes Faß, 3 ovale Weinfässer, jedes zirka 15 Eimer haltend, 1 zirka 10 Eimer haltendes Faß; mehrere kleinere Weinfässer von 1 bis 4 Eimer haltend, 1 Faßwinde, 1 Parthie Reiseisen und Reise, 3 Rethreise, 4 Bundeissen, 1 Walsäge, 2 Spaltzägen, 4 Handzägen, 2 Weintansen, 2 Weintrichter, 3 hölzerne Gelten, 2 Kellertübell, 6 Strohfässer, 1 Schleiffstein, 1 Ambos, Hammer, Zangen, Hobel u. dgl., 1 vollständiger Küferwerkzeug, 1 Parthie Reißzangen und Wagnerholz, 1 Kasten tanneses Küferholz, 1 große Parthie eichene neue Faßbänken und Bodenholz, 1 Baum eichene Läden, 3 Fugbäume nebst vielem Andern mehr.

Zum zahlreichen Besuch dieser Gant wird eingeladen.

Enge, den 11. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeindschreiber.

41. Kirchengemeinderversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger werden hienit eingeladen, sich Sonntag den 17. d. hies unmitelbar nach dem Morgengottendienste in der Kirche einzufinden.

Zur Behandlung kommen:

1. Die Wahl eines Geschwornen.
2. Die Voranschläge über die Verwaltung der Zentralstrafenkassa und des Kirchengutes.
3. Anträge des dreifachen Gemeinderathes und Kommission bezüglich die Ausführung der Sekundarschulbaute.

Die Voranschläge nebst den Anträgen und vorläufig angefertigten Bauplänen und Kostenberechnungen können von heute an auf der hiesigen Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Zuspätkommende und Wegbleibende haben die gewöhnliche Buße zu entrichten.

Riesbach, den 6. März 1861.

G. E. Bleuler, Präsident.

42. G e m e i n d e v e r s a m m l u n g.

Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Zivil- und Schulgemeinde Oberufer, sowie die außer derselben ohne Grundeigenthum sich aufhaltenden Bürger werden anmit zur ordentlichen Jahresgemeinderversammlung auf Samstag den 16. März d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, in den Gasthof zur Sonne dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Abnahme folgender Rechnungen:
 - a. Ueber die Verwaltung des Zivilgemeindgutes pro 1860.
 - b. " " Schulgutes
 - c. " " Einnahmen und Ausgaben von Neubauten (Schulhaus, Spritzengebäude und Straßen).
 - d. " " freiwillige Erntesteuer.
 - e. " " das Halten des Zuchthofes.
2. Dekretirung von Steuern auf Grundlage der vorliegenden Voranschläge.
3. Erneuerungswahlen:
 - a. Eines Mitgliedes der Vorsteherschaft;
 - b. des Wegknechtes und
 - c. " Dorfwächters.
4. Kommissionsantrag betreffend Erstellung eines Weges längs der Bahnlinie von Oberufer nach Uster.
5. Verschiedenes.

Sämmtliche Rechnungen liegen den Betheiligten inzwischen bei dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, Herrn Gerichtspräsident Högward, zur Einsicht offen.

Meldungen für die Stellen eines Wegknechtes und Dorfwächters sind bis zum 14. d. M. dem Herrn Präsidenten J. Ib. Hofmann zu machen, bei welchem das Nähere über die mit diesen Stellen verbundenen Pflichten vernommen werden kann.

Sodann werden ferner sämmtliche Besitzer von Grundeigenthum im Banne der Zivilgemeinde Oberufer auf obbenannte Zeit eingeladen, um sämmtliche Geschäfte, welche sich auf die Vornahme der notariatischen Fertigung von Grunddienstbarkeiten u. beziehen, zu erledigen.

Ausbleibende haben Buße zu gewärtigen.

Oberufer, den 6. März 1861.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Aktuar,
J. Frei.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

43. Heinrich Gossauer von Riesbach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgesordert, Samstag den 30. d. M., Morgens 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Barbara geb. Gut zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die tatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 13. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Döbner

Vermischte Bekanntmachungen.

44. Zum Zwecke der Durchführung der Vereinigung der Grundprotokolle der Zivilgemeinde Ottenhub-Gingenberg (in älteren Urkunden „Jüngersche Hub“ auch „Otten- oder Jüngersche Hub“ genannt) werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schuldburkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten, sowie Ansprecher von Grundzins- und Zehntenberechtigungen auf Liegenschaften im Umfange des Bannes der Zivilgemeinde Ottenhub-Gingenberg aufgesordert, ihre Schuldtitel in Original oder in beglaubigter Abschrift bis zum 13. Mai 1861 der Notariatskanzlei Pfäfers, beziehungsweise Oberwinterthur, soweit sie den Hof Gingenberg beschlagen, einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt, sowie auch daß der am Grundprotokoll noch vorgestellte Grundzins und Zehnten gelöscht würden.

Pfäfers, den 13. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Ed. Hasler.

45. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch ihre Beschlüsse vom 27. Wintermonat 1860 und 17. Hornung 1861 alle Schuldburkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten, sowie Zehnten- und Grundzinsberechtigungen auf Liegenschaften im Banne der Gemeinde Rümling und der zu derselben gehörenden Höfe Ragenrüti, Bärenbohl, Rätch, Breitenstein, Räsbalden, Altwieh, Leiten, Tempelhof und Rübsbach, die auf den für Vereinigung des Grundprotokolls genannten Gemeindebannes erlassenen Aufruf unangemeldet geblieben sind, wovon in der Kanzlei des Obergerichtes und in der Notariatskanzlei Neuannt Verzeichnisse Jedermann zur Einsicht offen liegen, in Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte kraftlos erklärt und deren Löschung am Notariatsprotokolle befohlen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Regensberg, den 6. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Bucher.

46.

Das Bezirksgericht Affoltern

hat
in Sachendes Baptift Domeisen von Eschenbach, Kantons St. Gallen, 35 Jahre
alt, unverheirathet, Angeklagten,

betreffend Körperverletzung,

mit Einmuth gefunden:

der Angeklagte sei der Körperverletzung dritten Grades schuldig,
und hierauf ebenfalls einmüthig erkennt:

1. Sei derselbe zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und zu einer Buße von sechszig Franken verurtheilt.
2. Habe er den Damnikaten Heinrich Pfister von Wettswil mit 35 Frkn. zu entschädigen.
3. Trage er die Kosten.

Dem Angeklagten wird das Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, mit der Anzeige, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publication an zu laufen beginne.

Affoltern a. A., den 2. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

47. Die Ausloosung der Geschwornen für das am 2. April d. J. in Pfäffikon zusammentretende Schwurgericht findet Dienstag den 19. d. M., Vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaale der Kriminalabtheilung des Obergerichtes im Obmannamte statt.

Zürich, den 13. März 1861.

Aus Auftrag des Lit. präsidiirenden Mitgliedes
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:

Der Kriminalsekretär,
M. Rüscher.

48. Die Gebrüder Johannes, Heinrich und Hans Georg Gasser, Johannessen, von Truttikon haben eine Gemeinderschaft (Zusammentheilung) mit einander vereinbart und es ist dieselbe gerichtlich genehmigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Andelfingen, den 11. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

49. Der Nachlaß der am 24. Jenner d. J. verstorbenen Katharina geb. Wolfer, Wittve des Heinrich Huber von Buch-Messlingen, wohnhaft gewesen im Burghof-Ofingen, ist auch noch von der Tochter Anna geb. Huber, Ehefrau des Kaspar Moos in Wylen, aufgeschlagen worden. Dagegen haben die Söhne Konrad und Heinrich Huber im Burghof ihre bereits öffentlich bekannt gemachte Aufschlagserklärung revozirt und wollen den Nachlaß ihrer Mutter in Altiven und Passiven übernehmen. Sofern nun nicht innert 14 Tagen a dato hiegegen hierorts Einsprache erhoben wird, werden die genannten beiden Söhne als Erben ihrer Mutter angesehen und der Nachlaß der letztern denselben in Altiven und Passiven überlassen.

Andelfingen, den 11. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

50. Jakob, Johannes, Konrad und Heinrich Ulrich, sowie Georg Schmid, Namens seiner Ehefrau geb. Ulrich, sämmtlich von Waltalingen, schlagen als Intestaterben des nach ihrer Angabe unterm 11. Hornung d. J. verstorbenen Jakob Ulrich, Zimmermann, von Waltalingen den Nachlaß des letztern aus, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.
 Andelfingen, den 11. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
 Der Gerichtsschreiber,
 Weis.

51. Auf Begehren der Herren J. J. Homberger & Comp. zur Spinnerei Dübendorf wird hiemit Jedermann das Laufen und Fahren über die ihnen gehörenden Bühlwiesen, sowie über ihre Straße zur untern Spinnerei bei einer Buße von 8 Frkn., wovon $\frac{1}{3}$ dem Verzeiger und $\frac{2}{3}$ dem Schulgut Dübendorf zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Fuß- oder Fahrwegrecht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre diesfällige Klage beim zuständigen Friedensrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Uster, den 6. März 1861.*

Für den Bezirksgerichtspräsidenten:
 Der Gerichtsschreiber,
 Christmann.

52. Margaretha Krütti von Erlinsbach, Kanton Solothurn, und ihr jüngst verstorbenen Liebhaber Johannes Knecht von Aetschwil, Gemeinde Bärenstett, haben sich für Kollekturs ausgegeben, und angeblich im Auftrage der Banquiers Stirn & Greim in Frankfurt a. M. gefälschte Billets zur Groß. Badischen Eisenbahnlotterie mit nachgedruckten Prospekten verkauft.

Die hiedurch betrogenen Abnehmer, deren sich im hiesigen, und auch in andern Bezirken des Kantons Zürich eine große Zahl befinden dürften, mögen beförderlich schriftlich oder mündlich bei diesseitigem bezirksgerichtlichen Verhörkamte Anzeige machen.

Zürich, den 14. März 1861.

Tobler, Verhörrichter.

53. G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Michael Suter, Ziegler in Gütlikhausen, Nr. Dorlikon, werden Montag den 18. d., Abends 4 Uhr, im Hause des Konkursisten gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Einiges Bretter, Scheiterholz und Stöcke, im Ganzen circa 1 Kloster ausmachend.

Andelfingen, den 14. März 1861.

Notariatskanzlei Andelfingen:
 Jb. Siegfried, Landtschreiber.

54. Im Konkurse des Salomon Meili, Wagner in Birmensdorf, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt, wovon den Gäubigern hiemit Kenntniß gegeben wird.

Zürich, den 14. März 1861.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
 Müller, Landtschreiber.

55. Im Konkurse des Konrad Schneider, Gutmacher, in der Eidmatt zu Wädensweil wird den laufenden Kreditoren eine mit dem 21. März zu Ende gehende Frist zu Zug- und Ueberichlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Wädensweil, den 11. März 1861.

Notariatskanzlei Wädensweil:
J. J. Huber, Landtschreiber.

56. Heinrich Honegger von Rütt, welcher in der letzten Zeit sich in Zürich und Unterstraf aufgehalten hat, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort aber nicht bekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, binnen drei Wochen von heute an sich bei diesseitigen Gerichte darüber auszuweisen, daß er den Herrn Kaspar Kölliker, Tuchhändler, in Zürich für seine Forderung von 253 Frkn. 50 Rp. sammt Verzugszinsen und Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 6. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

57. S c h u l d e n r u f.

Das Bezirksgericht Regensburg hat durch Beschluß vom 13. v. M. über den unter Vormundschaft gestellten Jakob Schlatter, Schreiner, von Oberglatt, sesshaft dahier, den gerichtlichen Schuldenruf bewilligt. Es ergeht daher an alle Gläubiger des Schlatter die peremptorische Aufforderung, ihre Ansprachen binnen drei Wochen von heute an dem Unterzeichneten anzumelden, verbunden mit der Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich noch durch Hauspfänder gedeckt sind.

Niederglatt, den 5. März 1861.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

58. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Wilpert Kölliker, Jakobel sel. Sohn von Thalweil, trohnhast gewesen im Soob zu Adliweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 25. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Müschlikon) 4. April 1861. — Bedenkzeit 14–24. April 1861. — Auffallsverhandlung 30. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Michael Suter, Ziegler, von Oberdiegelsheim, Oberamt Balingen, Königreich Württemberg, sesshaft in Gütlikhausen, Pfr. Dorlikon; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 8. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 15. April 1861. — Bedenkzeit 25. April bis 7. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 15. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr.

3. Heinrich Bontobel von Wald, sesshaft auf Oberstamm zu Uetikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 5. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 9. April 1861. — Bedenkzeit 19–29. April 1861. — Auffallsverhandlung 7. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

4. Johannes Stadtmann von Birmensdorf, sesshaft im Letten-Egg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 9. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 22. März 1861. — Bedenkzeit 1–11. April 1861. — Auffallsverhandlung 23. April 1861, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62–83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

59. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfälligen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Heinrich Bucher, alt Eigrist, von Egg; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 9. Hornung 1861. — Frist für die Eingaben bis dem 23. März 1861 an die Notariatskanzlei Greifensee.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 40 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 23.

Dienstag, den 19. März

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 16. März 1861.)

Dem Herrn E. Schwerzenbach wird die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle als Sekretär der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Verdankung seiner langjährigen treuen Dienste ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Büroaudieners beim Hauptpostamte Zürich. Jahresbesoldung 1000 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 20. März l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und frankirt einzureichen sind, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 14. März 1861.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Der Direktor des Erziehungswesens und der Erziehungsrath haben,

nach Einsicht eines Antrags des erstern,
gemäß § 295 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen
vom 23. Christmonat 1859,
beschlossen:

1. Es soll für das Schuljahr 1861/62 den sämmtlichen Volksschullehrern und Volksschulkandidaten folgende Preisaufgabe gestellt werden:

„Spezielle Ausführung des neuen Lehrplanes für die
„Denk- und Sprechübungen der Elementarschule, insbesondere:

- „1) Speziellere Aufzählung und Feststellung der Auseinandersetzung
„der in den verschiedenen Klassen aufzufassenden und zu beschrei-
„benden Lehrgegenstände.

- „2) Spezielle Bezeichnung der Richtungen, in denen diese Gegenstände aufgefaßt und beschrieben werden sollen.
- „3) Genaue Bezeichnung der bei allen Gegenständen auszuführenden beiden Hauptarten von Uebungen sowol in ihrem charakteristischen Unterschied als in ihrem Zusammenhange.
- „4) Spezielle Bezeichnung und Feststellung der Aufeinanderfolge der bei der zweiten Hauptart der Uebungen einzuübenden Sprachformen.
- „5) Für jede der drei Klassen Anwendung der aufgestellten Ansichten in einem sorgfältig ausgeführten Beispiel.“

II. Die Abhandlungen zur Lösung dieser Preisaufgabe sind bis Ende Hornung 1862 an die Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens zu Händen der Lehtern in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift, welche ohne Namens- und Ortsangabe des Verfassers bloß mit einem Denkspruche bezeichnet sein soll, nebst einer durch ein fremdes Siegel verschlossenen Beilage, welche denselben Denkspruch und den Namen des Verfassers der Abhandlung enthalten soll, einzusenden.

III. Die Ertheilung der Preise (§ 295 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Christmonat 1859) wird in der ersten Hälfte des Jahres 1862 erfolgen.

Actum Zürich, den 14. März 1861.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. Jb. Dubé.

Der Direktionssekretär,

Fr. Schweizer.

3. Fähigkeitsprüfungen für zürcherische Volksschullehrer.

Die diesjährigen ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für zürcherische Volksschullehrer sind auf Mittwoch, Donnerstag und Freitag den 17., 18. und 19. April nächsthin festgesetzt und beginnen am 17. April, Vormittags 8 Uhr, im Seminar in Rüschnacht.

Ueber den Umfang der Prüfungen und die Anforderungen in den einzelnen Fächern u. wird auf das neue Reglement verwiesen (Amtsblatt vom 19. d.), welches auf der Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens bezogen werden kann.

Die Kandidaten haben ihrer schriftlichen Meldung einen Laufschein, Zeugnisse über Studien und Sitten und eine kurze Angabe über ihren Studiengang beizulegen und zu erklären, ob sie die Prüfung für Primarlehrer oder für Sekundarlehrer oder als Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe (im letztern Falle mit Bezeichnung der Fächer) zu bestehen wünschen, wobei noch bemerkt wird, daß zur Prüfung für Sekundarlehrer nur solche zugelassen werden, welche sich die Wählbarkeit als Primarlehrer bereits erworben haben oder denen die Primarlehrerprüfung vom Erziehungsrathe zu diesem Zwecke erlassen worden ist.

Die Meldungsakten sind bis spätestens den 11. April der Direktion des Erziehungswesens einzusenden.

Zürich, den 14. März 1861.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. Jb. Dubé.

Der Direktionssekretär,

Fr. Schweizer.

4. R ö s l i b a d.

Die Hauskommission hat die Eröffnung des Röslibades an der Spannweid für dieses Jahr auf Freitag den 10. Mai festgesetzt. Kranke, welche die Ausnahme in das Bad wünschen, haben sich entweder Freitag den 5., 12. oder 19. April, mit den nöthigen Empfehlungen versehen, Morgens 8 Uhr, im alten Spital einzufinden. Anmeldungen, welche nach dem 19. April eingehehen, können unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden.

Auch dieses Jahr werden die Herren Geistlichen, sowie die Herren Ärzte darauf aufmerksam gemacht, daß nur wirklich arme und des Bades bedürftige Personen empfohlen werden dürfen. Es sind deswegen sämmtlichen Empfehlungen Armuthszeugnisse beizulegen. Für Kranke, die nicht persönlich erscheinen können, soll ein ärztliches Zeugniß eingesandt werden.

Kranke, welche die Nebenbäder zu benutzen wünschen, haben sich ebenfalls mit den nöthigen Empfehlungen versehen, bei dem Arzte an der Spannweid, Herrn Med. Pract. Strähler im Zeltweg, anzumelden.

Personen dagegen, die ohne mit wirklichen Krankheiten behaftet zu sein, die Nebenbäder zu gebrauchen wünschen, haben sich an den Hausmeister an der Spannweid zu wenden.

Zürich, den 15. März 1861.

Im Namen der Kommission
für Aufnahme von Kranken in das Röslibad:
Der Sekretär,
Dr. Meyer-Ahren.

5. Herr Emil Strähli, cand. jur., von Winterthur wird Samstag den 23. März, Vormittags 11 Uhr, seine Inauguraldissertation in der Aula der Kantonschule öffentlich vertheidigen und hierauf die Doktorwürde beider Rechte empfangen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 18. März 1861.

Professor Dr. Rüttimann,
d. Z. Dekan der staatswissenschaftlichen Fakultät.

6. Die Stelle eines Instruktors erster Klasse der Infanterie des Kantons Zürich mit Majoratsgrad wird anmit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Offiziere, welche sich für diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Anmeldungen, begleitet von Zeugnissen über bisherige Leistungen, bis Ende des Monats April dem Direktor des Militärs, Herrn Regierungsrath Ziegler, schriftlich einzugeben, und können dieselben auf der Kanzlei der Direktion des Militärs über die weitem Verhältnisse dieser Stelle nähern Aufschluß erhalten.

Zürich, den 18. März 1861.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
von Gschler.

7. Ueber die Lieferung von
600 Käppi und
150 Hüten

nach der neuen eidgenössischen Vorschrift wird hiemit Konkurrenz eröffnet. Die Angebote sind bis Ende dieses Monats dem Unterzeichneten einzugeben, wo in der Zwischenzeit die Modelle eingesehen werden können.

Zürich, den 16. März 1861.

Das Kantonskriegskommissariat.

8. Der Direktor der Medizinalangelegenheiten und der Medizinalrath haben den Herrn Med. Dr. Wilhelm Nägeli von Rüschberg nach mit demselben abgehaltenem Examen mit der Note „sehr befriedigend“ als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer patentirt.

Zürich, den 16. März 1861.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:

Der Sekretär,
Sirjel-Schinz, Med. Dr.

9. Im Pfarrhause zu Gällanden sind eine größere Anzahl Baureparaturen auszuführen.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Bauarbeiten zu übernehmen, können die Baubeschreibung bei dem Staatsbauinspektorate im Obmannamt zu Zürich einsehen, und haben ihre Forderungen verschlossen bis spätestens Montag den 25. d. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 12. März 1861.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:

Der Sekretär,
Schwergenbach.

10. Auf der Pfundlokalität Glattfelden sind ein neues Wasch- und Holzhaus zu erbauen.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Bauarbeiten zu übernehmen, können Baubeschreibung und Plan bei dem Staatsbauinspektorate im Obmannamt zu Zürich einsehen, und haben ihre Forderungen verschlossen bis spätestens Montag den 25. d. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 12. März 1861.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:

Der Sekretär,
Schwergenbach.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

11. Heinrich Schmid von Oberhasli beabsichtigt die Errichtung eines Wasserwerkes auf seinem Grundeigenthum im Haldenader daselbst, indem er das dortige Wasser zur Betreibung einer zu erbauenden Getreidemühle benutzen will.

Die Lokalität ist mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen gegen Ertheilung des dießfälligen Wasserrechtes sind innert vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Regensberg, den 11. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Nyffel.

12. Frau Wittve Susanna Erni geb. Leimbacher von Pfäfers, wohnhaft am Zeltweg-Zürich, hat mit Bewilligung der Direktion der Justiz ihre Nichte, Susanna Fink von Reischrütli-Pfäfers, an Kindesstatt angenommen, und es hat der Bezirksrath diese Kindesannahme als vollzogen erklärt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Pfäfers, den 28. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Somberger.

13. Herr Gottfried Holbling, Spengler, in Hürich ist willens, in der Gemeinde Erlenbach ein Wasserwerk mit einem oberflächigen Wasserrad zu errichten und das Wasser dazu unterhalb des Zusammenflusses der beiden Bäche, Erlenbach und Rospbächle, bei Herrn Jakob Thommann's Land aufzufassen und in einer Länge von circa 300 Fuß der basaltisch befindlichen Felsenwand nach (unterhalb der Grundstücke der Herren Hs. Heinrich, Jakob und Heinrich Ufer im Wallenthal) auf das Wasserwerk zu leiten, wozu eine Vertiefung des Bachbettes erforderlich ist.

Das Projekt für den Kanal ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innerhalb des peremptorischen Termins von vier Wochen von heute an der unterzeichneten Stelle schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 15. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:

Villeter.

14. Herr Heinrich Bucher, Müller, in Erlenbach sucht die Bewilligung für ein neues Wasserrecht nach. Das Wasser dazu soll von dem Bache hinterhalb dem Wallenthal in die von Herrn Heinrich Vorruss sel. Erben erkaufte Wiese, von da aus längs des Fußweges bis unterhalb dem Hause des Herrn Heinrich Vorruss und bei diesem Hause vorbei gegen die Brücke und auf die Stelle zu, wo das Gebäude aufgeführt werden soll, geleitet werden.

Die ganze Linie ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innerhalb des peremptorischen Termins von vier Wochen von heute an der unterzeichneten Stelle schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 15. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:

Villeter.

15. Herr C. Brunner, Baumeister, in Erlenbach sucht die staatliche Bewilligung nach für Anlegung einer Wasserleitung längs seinem eigenthümlichen am dortigen Dorfbache gelegenen Grundstück „Ganggießen“.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innerhalb vier Wochen von heute an dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 15. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:

Villeter.

16. Herr Gemeindevorsteher Heinrich Stiefel in Wildberg beabsichtigt behufs Erweiterung seines früheren Konzessionsgesuches an dem Bläsmühle- oder Lobelbach das Geiäl vom obern bis unterhalb des untern Stießens zur Erstellung eines Wasserwerkes zu benutzen, und das Wasser am linken Ufer in einem Kanal durch das Land des Herrn Kreisrichter Schellenberg in der Bläsmühle zu führen, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Unternehmen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 18. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:

Gujer.

17. Sonntag den 24. Hornung entfernte sich der hier wohnhaft gewesene taubstumme Jakob Keller von Weßlingen, unbekannt wohin.

Es ergeht daher an Behörden und Privaten die Einladung, Alles was zur Entdeckung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des Taubstummen führen oder über dessen Schicksal Aufschluß geben könnte, sofort dem Statthalteramte mitzutheilen.

Zürich, den 6. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:

F ä s t i.

Signalement.

Alter: 29 Jahre.

Größe: 5' 3"

Haare und Augenbraunen: schwarzbraun.

Augen: grau.

Nase: klein.

Mund: etwas groß.

Kinn: rund.

Gesicht: breit und roth.

Besondere Merkmale: tiefe Augen, die Unterlippen des Mundes etwas vorstehend.

Kleidung: dunkelbrauner Rock, dunkelgraue tüchene Hosen, braune Westen, schwarze Kravatte, neues baumwollenes Hemd mit J. K. bezeichnet und schwarze Dächlikappe.

18. Herr J. Jakob Zimmermann in Weßlingen beabsichtigt das Wasser des Dorfbaches und Feuerbaches neben der Sonne in Weßlingen aufzufassen, und dasselbe durch Kennel in den zu seiner Spinnerei führenden Einlaufkanal zu leiten.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet, und allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 14. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:

G u j e r.

19. Die Herren Schättli und Bachmann in Hinwil haben das frühere Projekt, beim Sträßchen gegen Jakob Königs Wohnhaus im Bach ein Stück Holz anzubringen und daselbst das Wasser im Wildbach aufzufassen (s. Amtsblatt Nr. 15 Art. 5), widerrufen, beabsichtigen dagegen in Folge Uebereinkunft mit Herrn J. Schärer daselbst den Einlauf neben Jakob Pfisters Wohnhaus zu erstellen und daselbst im Bach ein in gleicher Höhe des Bachbettes liegendes Stück Holz anzubringen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses veränderte Projekt sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärenstweil, den 8. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:

D. Wolfensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

20. Gemeindeversammlung Zürich.

Gemäß dem Berragungsbeschlusse der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 4. Hornung werden die stimmberechtigten Bürger der Stadtgemeinde Zürich und die in Zürich niedergelassenen stimmberechtigten Schweizerbürger eingeladen, Montag den 25. März, Nachmittags 2 Uhr, in der Grossmünsterkapelle sich einzufinden.

23. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die Stimmberechtigten, in und außer der Gemeinde wohnenden Bürger hiesiger Gemeinde werden auf Sonntag den 24. März d. J., Abends 3 Uhr, zu einer Gemeindeversammlung in's Schulhaus eingeladen, um nachstehende Traktanden zu erledigen:

1. Entlassungsgesuch eines Mitgliedes des Gemeinderathes und, falls dem Gesuche entsprochen wird, Wahl eines neuen Mitgliedes.
 2. Gesuch eines Kantonsbürgers um Aufnahme in das hiesige Bürgerrecht.
- Maschwanden, den 16. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Jb. H o z, Gemeinderathschreiber.

24. Mit Bezug auf das Befahren der Straßen, welche vom Bahnhof nach dem Innern der Stadt führen, wird hiemit angezeigt, daß bei Vermeidung von Buße bis auf 12 Frkn. die Benutzung des Breitweges von dem neuen Zeughause bis zur Hierz'schen Gerberei längs dem Siphkanal für sämtliche Fuhrwerke unterlagert ist, die Brücken über diesen Kanal bei der Werdmühle und der Koch'schen Gerberei nur mit leeren Wagen befahren werden sollen und die Fahrstraße im Schützenhausplatz auf der Seite der Siph nicht für Lastwagen, sondern bloß für Omnibus und Droschken benutzt werden darf.

Zürich, den 18. März 1861.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
S c h m i e d.

25. Sämmtliche Grundeigenthümer im Gemeindebanne Rieden (in und außer der Gemeinde wohnend), welche Anstößer an Wasser- und Abzugsgaben sind, werden hiemit aufgefordert, dieselben in gehöriger Breite und Tiefe zu öffnen. Hiezu wird eine Frist bis den 20. künftigen Monats festgesetzt, unter der Androhung, daß Säumige, oder Herstellung von mangelhaften Arbeiten, ohne weiters Ordnungsbuße und Herstellung auf ihre Kosten zu gewärtigen haben.

Rieden, den 16. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber, Joh. Vollenweider.

26. V e r b o t.

Da die Herren Hs. Heinrich Müller, Johannes Freitag und Jakob Bruppacher in Hottingen sich beschwerten, daß Unberechtigte ihren Fahr- und Schlittweg von der Fahrstraße vom Adlieberg durch die ehemals Sprüngli'sche Waid gegen den Hirsländerberg hin befahren, so wird Jedermann das Befahren fraglichen Weges bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denseligen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Hottingen, den 15. März 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevorsteher,
H o z.

27. Bei Vermeidung der in der Publikation vom 24. Wintermonat v. J. angedrohten Folgen worden die Aufstöcker an Hauptgraben im hiesigen Gemeindebanne aufgefordert, dieselben in gehöriger Breite und Tiefe innert acht Tagen zu öffnen.

Albisrieden, den 17. März 1861.

Der Gemeinderath.

28. Kraftloserklärung eines Heimatscheins.

Der dem Jakob Rügge, Rudolfs von Schuppis-Byla, am 3. Wintermonat 1845 für den Gebrauch außer den Kanon ausgestellt, mit Nr. 322 bezeichnete Heimatschein, welcher demselben in neapolitanischen Diensten abgenommen und bei dessen Entlassung nicht wieder behändigt worden sei, wird gemäß Anweisung der Direktion der Polizei hiedurch kraftlos erklärt.

Byla, den 14. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
R. Manz, Gemeinderathsschreiber.

29. Der vom 28. Herbstmonat 1846 datirte Heimatschein des in römischen Kriegsdiensten gestandenen Heinrich Hahlügel, Ulrichen, Färbers sel. Sohn von hier, wird hiemit kraftlos erklärt.

Trüllikon, den 14. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. Peter.

30. Der unterm 27. Augustmonat 1857 ausgestellt, mit Nr. 108 bezeichnete Heimatschein des in neapolitanischen Diensten gestandenen J. Jakob Widler von Ottenbach, welcher im Dienste dem Inhaber zurückgehalten worden, wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Affoltern hiemit kraftlos erklärt.

Ottenbach, den 16. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Sidler, Gemeinderathsschreiber.

31. G a n t a n z e i g e.

Künftigen Freitag den 22. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Ganistube in der Brunnengasse zufolge Verführungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Divan, 2 silb. Zylinderuhren, 1 Tisch, 4 Sessel, 1 Wälberuhr, 1 mess. Lampe, verschied. Küchengehirr, 1 zweithür. Kasten, 1 Kommode, 1 Drehbank, 1 Schraubstock, verschied. anderer Werkzeug, 3 kleine zweithür. Kästli, 1 Spiegel, mehrere Porträts, 4 Poiskersessel, 2 komplette Betten, 1 nussbaum. Arbeitstischchen, 1 einthür. und 2 zweithür. Kästen, 1 Glatt-eisen, 1 Tragoson, verschied. Ringe, 1 Partie Frauenkleider, 1 silb. Taschenuhr, 6 id. Uhr- und 15 Theelöffel, 1 gold. Ring, 2 id. Stefnabeln, 1 Haibänli, 1 silb. Dose, 2 Kommoden, 1 Ruhbett, 1 Kanapee, 6 Poiskersessel, 1 Tafelkavier, 1 Konsolettischchen, 1 Arbeitstischchen, 2 Spiegel und 11 Tableaur in Goldrahmen u. A. m.

Zürich, den 18. März 1861.

Stadtammannamt.

32. Donnerstag den 21. März 1861, Nachmittags 2 Uhr, wird zufolge Verführungsbegehren gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

Ein Leiterwägel.

Schwamendingen, den 16. März 1861.

Der Stadtammann:
Jb. Benz.

33.

G a n t a n z e i g e.

Unter gefeßlicher Leitung bringt die Holzgenossenschaft Untersträß Donnerstag den 21. d., Abends 7 Uhr, im weißen Kreuz dahier zum Verkauf auf offene Versteigerung:

Zirka 2¼ Zucharten Waldboden, an die vom Fallendenbrunnenhof nach Derlikon führende Straße stoßend, sowol in Abtheilungen als sammethaft. Die Gant- und Kaufbedingungen liegen in der Zwischenzeit in der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Untersträß, den 15. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

G. Bär, Gemeinrathsschreiber.

34. Herr Kaspar Müller in Schwamendingen bringt unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung Freitag den 22. d. M., Abends von 7 Uhr an, in der Weinschenke des Herrn Konrad Schweizer daselbst seinen Liegenschaftsgewerb auf öffentliche Steigerung:

Derselbe besteht in:

1. einem freistehenden geräumigen Wohnhause mit Scheune und Stal-
lung, affekurirt für 4400 Frkn., nebst zirka einer Zuchart Baum-
garten mit schönen Obstbäumen, zirka einer Zuchart Klee- und
zirka anderthalb Zucharten Ackerland dabei;
2. zirka 3½ Zucharten Wiesen
3. zirka 5 Zucharten Ackerland
4. zirka ½ Zuchart Streuland;
5. zirka 2 Zucharten Holz und Weiden.

Sämmtliche Liegenschaften befinden sich in bestem Zustande und werden sammethaft oder einzeln verkauft. Die Gantbedingungen sind günstig gestellt. Zu zahlreichem Besuche der Gant wird eingeladen.

Derlikon, den 18. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung Schwamendingen:

J. Ib. Uginger, Gemeinrathsschreiber.

35.

V e r s i l b e r u n g s g a n t.

In Folge ertheilter Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten in Ulster dat. 8. März 1861 werden Freitag den 22. d., Morgens 9 Uhr, im Gasthof zum Kreuz dahier folgende von J. Ründig von Leimbach, Gemeinde Enge, zurückgelassene Faustpfänder gegen sofortige Baarzahlung versteigert:
2 baumwollene Regenschirme, 1 Paar woll. Mannshosen, 1 tüch. Kappe, 1 baumwoll. Hemd, zwei Kistli mit verschiedenen Kleidungsstücken; ferner 2 Jagdflinten, 1 silberne Zylinderuhr.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Ulster, den 16. März 1861.

Der Gemeinbammann:

H. Berchtold.

36. In Folge Verfilberungsbegehrens werden Mittwoch den 20. d., Nachmittags 2 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Ein Seidenwindrad, eine harthölzerne Kommode.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Embrach, den 16. März 1861.

Hr. Weidmann, Gemeinbammann.

37. **V e r s i l b e r u n g s g a n t.**

Freitag den 22. d., von Nachmittags 1 Uhr an, werden im Hause des Herrn Gemeinrath Bachofen zur Leihbrugg dahier nachfolgende Gegenstände gegen Baarzahlung versteigert:

1 nussb. Kommode mit 3 Schubladen, 1 Glasstisch mit Untersatz, 1 Stehpult, 1 einthür. Kasten, 1 nussb. Tisch, 1 einschlaf. und 1 zweischlaf. Bett mit Bettstätten, Sessel, Wanduhren, verschiedenes Küchengeschirr und viel Anderes mehr.

Oberstrass, den 18. März 1861.

U. Weidmann, Gemeinbammann.

38. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 22. März, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Dechli an der Seefeldstrasse folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Fässchen mit zirka 80 Maass Branntwein, 2 leere Honigfässchen, 1 stütz. Honigkranz, 1 stütz. Rußermarmotte, 1 kupf. Brenngeschirr, zirka 1 Tasse haltend, 1 Drehbank u. A. m.

Niesbach, den 18. März 1861.

Der Gemeinbammann:

Häusli.

39. Dienstag den 26. d., Nachmittags 2 Uhr, wird in Nr. 14 an der Langgasse eine Versilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über:

1 zweithür. Kasten, 1 Kommode, 1 Tischchen, 1 kupf. Pfanne, 1 id. Gelte, 1 Wandspiegel, 1 Glätteisen, verschied. ird. Geschirr, 1 Kinderbettchen u. A. m.

Hirslanden, den 18. März 1861.

Das Gemeinbammannamt.

40. **G a n t r ü c k r u f.**

Die im Amtsblatt vom 15. d. Art. 33 angezeigte Versilberungsgant wird wegen eingetretenem Konkurs nicht abgehalten.

Unterstrass, den 17. März 1861.

E. Schmied, Gemeinbammann.

41. **G a n t a n z e i g e.**

Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung bringen die Erben des sel. Herrn alt Oberrichter Stocker in Enge das von diesem hinterlassene, ganz nahe bei der Stadt Zürich in schönster Lage zwischen der Landstrasse und dem Zürichsee gelegene Landgut zur öffentlichen Steigerung. Dasselbe befindet sich in bestem Zustande und enthält ein 1836 massiv erbautes großes Wohnhaus mit den nöthigen Oekonomiegebäuden, ferner ein älteres Wohnhaus, hart an der Landstrasse stehend, und beinahe 430,000 Quadratfuß Schweizermaass Anlagen und Baumgarten, alles an einem ebenen viereckigen Stücke gelegen.

Das Gut wird sowohl als Ganzes, als auch in einer Anzahl von Parzellen, welche nach einem genau ausgearbeiteten Situationsplane bereits ausgetheilt sind, auf die Steigerung gebracht.

Die Gant findet Freitag den 22. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in der Speisewirthschaft des Herrn Grubel am Bleicherweg statt. Die Gantbedingungen, sowie der Grundplan über den parzellenweisen Verkauf des Gutes können inzwischen im Stocker'schen Hause selbst eingesehen werden, wofelbst auch auf Verlangen jede weitere Auskunft ertheilt wird.

Enge, den 12. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

J. S. Nägeli, Gemeinrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

42. Georg Ulrich von Bastingen, unbekannt abwesend, wird hiermit aufgefordert, Montag den 25. März d. J. vor Bezirksgericht Andelfingen im Gerichtshause daselbst zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Barbara geb. Karrer zu beantworten.

Andelfingen, den 11. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

43. Ferdinand Wilhelm Holzhalb, Architekt, von Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 27. d. M., Morgens um 7 Uhr, vor dem diesseitigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Agnes Justina Mathilde Holzhalb geb. Koch zu beantworten, widrigenfalls angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 6. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

Bermischte Bekanntmachungen.

44. In Folge Verschiebung der nächsten Schwurgerichtssitzung wird die auf den 19. d. M. angesetzte Ausloosung der Geschwornen gleichfalls verschoben.

Zürich, den 18. März 1861.

Aus Auftrag des Tit. präsidirenden Mitgliedes
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:

Der Kriminalsekretär,
M. Rüscheler.

45. Heinrich Benz, Sohn, alt Majoren, von Dielsdorf, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird andurch aufgefordert, binnen einer Frist von drei Wochen, vom 19. d. an gerechnet, den Herrn Melchior Schärer von Dielsdorf für seine Forderung von ein Sechstheil von 126 Frkn. 45 Rp. laut Rausschuldbrief und Zinsen zu befriedigen, oder hierorts sich auszuweisen, daß er bereit sei, ihm dafür im Kanton Aede zu stehen, unter der Androhung, daß nach erfolglosem Ablaufe der Frist der Verkauf der Pfande bewilligt würde.

Regensberg, den 6. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

46.

G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Heinrich Vontobel auf Oberstmatz zu Utetikon werden Samstag den 23. d. M., Vormittags 9 Uhr, in der Steiger'schen Weinschenke in der Sub daselbst drei Ziegen gegen sofortige Baarzahlung versteigert.

Männedorf, den 16. März 1861.

Notariatskanzlei Männedorf-Utetikon:
Karl Adolf Billiter, Landschreiber.

47. Den Eigenthümern von Liegenschaften im Gemeindebanne Dietlikon wird anmit angezeigt, daß

- a. die Hofbeschreibungen, welche für sie zum Zweck der Vereiniung des Grundprotokolls angefertigt worden sind, binnen drei Wochen von heute an in der Notariatskanzlei in Dietlikon zur Einsicht offen liegen, innert welcher Frist allfällige Ausstellungen gegen deren Richtigkeit der genannten Notariatskanzlei schriftlich eingegeben werden müssen, unter Androhung von Ordnungsbuße im Falle späterer Erhebung von Einwendungen, insofern die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt werden könnte.
- b. Die Anlobung dieser Hofbeschreibungen Samstag den 18. April d. J., Vormittags 9 Uhr, im Schulhause zu Dietlikon vor einer bezirksgerichtlichen Kommission stattfinden wird, und daß allfällige bis dahin noch nicht erhobene Einwendungen gegen die Richtigkeit der Hofbeschreibungen spätestens an diesem Tage geltend gemacht werden müssen, indem später solche nicht mehr berücksichtigt, sondern von da an die Hofbeschreibungen als die einzige Grundlage des Grundeigenthums in der Gemeinde Dietlikon angesehen werden.

Bülach, den 14. März 1861.

Im Namen des Bezirksamtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

48. Durch Beschluß vom 5. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes den am 26. März 1785 gebornen Hans Rudolf Honnegger ab dem Bühl-Hombrechtikon als todt erklärt, das Ende des 31. Christmonat 1837 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, das Vermögen den in jenem Moment nächsten Erben ohne weitere Hast für dessen Rückgabe auszugeben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weilen, den 13. März 1861.

Im Namen des Bezirksamtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

49. Der Nachlaß des verstorbenen Hs. Jakob Wirz, Küfers, im Zopf, Gemeinde Hombrechtikon, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Adoptivtochter des Wirz, Anna Emilie Wirz-Walder, sowie auch von der Wittve Wirz ausgeschlagen worden.

Hievon wird den Wirz'schen Kreditoren andurch Kenntniß gegeben, mit der Anzeige, daß die im Nachlasse einzig sich vorfindenden Fahrhabegegenstände und Rechnungsguthaben von der Wittve Wirz als Eigenthum angesprochen werden, weßhalb in Ermangelung anderer Aktiven die Konkursöffnung über den Nachlaß nur dann eintritt, wenn ein dabei theilhafter Gläubiger die Konkurskosten mit 40 Frkn. an baar hierorts vortrifft, wofür den Kreditoren hiemit eine mit dem 27. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt wird, unter der Bedrohung, daß sonst die bezeichneten Aktiven nach Abzug der Kosten der Wittve Wirz zugestellt würden.

Weilen, den 13. März 1861.

Im Namen des Bezirksamtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

50. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Andelfingen hat durch Beschluß vom 11. d. M. den Jakob Hagenbucher, Maurer, in Gütlihausen, Pfarre Dorlikon, fallit erklärt.

Andelfingen, den 15. März 1861.

Notariatskanzlei Andelfingen:
Jb. Siegfried, Landtschreiber.

51. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Weilen hat durch Beschluß vom 13. d. M. den Heinrich Zollinger, Schuhmacher, von Maur, sesshaft gewesen in Gibisnub zu Uetikon, als fallit erklärt.

Männedorf, den 16. März 1861.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Karl Adolf Billiter, Landtschreiber.

52. Im Aufalle des Jakob Groß, Koch, von Bonstetten, wohnhaft in Zürich, findet die auf den 22. März 1861 anberaumte Aufallsverhandlung nicht statt.

Zürich, den 18. März 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

53. Im Aufalle des Johannes Durisch, Schneider, von Bassersdorf, wohnhaft in Zürich, findet die auf den 22. März 1861 anberaumte Aufallsverhandlung nicht statt.

Zürich, den 18. März 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

54. Zugssfrist.

Im Aufalle des Heinrich Wintsch, Feilenhauer, von Dietlikon, wohnhaft in Zürich, findet die auf den 22. März 1861 anberaumte Aufallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Kreditoren des Wintsch wird nun behufs Abgabe von Zugss- und Ueberschlagserklärungen eine den 28. d. M. ablaufende zerstörlische Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillischweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 18. März 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

55. Die Verlassenschaft des verstorbenen Jakob Huber, Schuster, von Mettmensitten, wohnhaft gewesen in Wipkingen, ist von den Erben ausgeschlagen worden. Es wird nun den Gläubigern des Huber eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um allfällig den Konkurs über dessen Nachlaß zu verlangen und die Kosten mit 40 Frkn. zu verträgen, widrigenfalls die Aktiven des Nachlasses, in Kleidungsstücken bestehend, den Erben schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 9. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döhrer.

Konkurspublikationen.

56. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Hs. Jakob Saurmann, Hs. Jakob sel. Sohn, genannt Diden, von Mönchaltorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes

Ufer v. 2. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 12. April 1861. — Bedenkzeit 22. April bis 2. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 14. Mai 1861, Nachmittags 2 Uhr.

2. Heinrich Vertschinger, Vater, von Zumikon, Seidenfabrikant, wohnhaft in Unterstrass; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 23. April 1861. — Bedenkzeit 4. bis 13. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 24. Mai 1861, Vormittags 8 Uhr.

3. Kaspar Rinderknecht, Schuhmacher, von Hedingen, wohnhaft in Uetikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 15. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 23. April 1861. — Bedenkzeit 3—13. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 21. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

4. Heinrich Appenzeller, Kupferstecher, Jakobson Sohn von Hönegg, wohnhaft im Schooren, Gemeinde Kilchberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 19. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 24. März 1861. — Bedenkzeit 3—13. April 1861. — Auffallsverhandlung 23. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

5. Konrad Worf, Schreiner, von Biffikon, Wfr. Mnuau, sesshaft in Wangen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 23. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 29. März 1861. — Bedenkzeit 10—20. April 1861. — Auffallsverhandlung 30. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

6. Heinrich Häderli, Jakobson sel. Sohn, und dessen Ehefrau A. geb. Gugerli auf Hohwiel zu Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. v. G. (in Zürich) 30. März 1861. — Bedenkzeit 10—19. April 1861. — Auffallsverhandlung 26. April 1861, Vormittags 8 Uhr.

7. Maurermeister Rudolf Grob in Obermeilen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 22. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Meilen 2. April 1861. — Bedenkzeit vom 12. bis mit dem 22. April 1861. — Auffallsverhandlung 30. April 1861, Vormittags 10 Uhr.

8. Hs. Jakob Wosshart, Mauser, Heinrichson sel. Sohn, im alten Schulhause zu Unterhiltznau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 16. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 1. April 1861. — Bedenkzeit 11—21. April 1861. — Auffallsverhandlung 1. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

9. Kaspar Bauert, Rudolfsen Sohn, in Unterwetzikon, Wfr. Wehikon in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 25. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gröningen 6. April 1861. — Bedenkzeit 16—26. April 1861. — Auffallsverhandlung 8. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

10.. Michael Suter, Ziegler, von Oberdiegisheim, Oberamt Balingen, Königreich Württemberg, sechsst in Gütikhäusen, Wfr. Dorlikon; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 8. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 15. April 1861. — Bedenkzeit 25. April bis 7. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 15. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der hiefälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

57. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des hiefälligen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Kaufsständen befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus dem Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufsprotokolle gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Herr Joh. Jakob Meyer von Zürich, gewesener Verwalter im neuen Kantonspital; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. Hornung 1861. — Frist für die Eingaben bis den 27. März 1861 an die Notariatskanzlei IV Wachten.

58. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Zürich hat am 9. d. M. das gegen Kaspar Rosenberger, Müller, von Landikon, Pfarre Birmensdorf, eingeleitete Auffallsverfahren mit Zustimmung der Gläubiger aufgehoben und folgenlos erklärt.

Zürich, den 18. März 1861.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
Müller, Landischreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
 ½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
 Postzuschlag 20 Rpn.

**Einschickungsgebühr.**

Diegedruckte Zeile 10 Rpn.
 Briefe und Gelder franks
 an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 24.**Freitag, den 22. März****1861.**

Auszüge aus Entscheidungen des Regierungsrathes.

(Vom 26. April 1860.)

Die politische Gemeinde M. ist in drei sogenannte „Wachten“ getheilt, welche bisher gewisse Gemeindeangelegenheiten, z. B. die Löschanstalten, abgesondert für sich besorgten und die dahergigen Auslagen bestritten. Eine dieser Wachten erbaute in neuerer Zeit ein Spritzenhaus und verlegte die Kosten desselben auf ihre steuerpflichtigen Angehörigen. Unter diesen befindet sich eine Genossenschaft mit gemeinschaftlichem Grundbesitz, welche aus wesentlich materiellen Gründen die an sie gestellte Steuerforderung bestrittet. In erster Instanz wurde diese jedoch gutgeheissen, namentlich deswegen weil die fragliche Steuer, wenn sie auch unter dem bisher üblichen Namen einer „Wachsteuer“ bezogen worden, doch als eine Gemeindesteuer zu betrachten und auf Grundlage des Staatssteuerregisters zu verlegen sei und weil in diesem Register die fragliche Genossenschaft als steuerpflichtig komparirt. Der gegen diesen Entscheid, von der letztern ergriffene Refus wurde vom dem Regierungsrathe als begründet erklärt und zwar aus folgenden formellen Gründen:

1. Bei Beurtheilung der Frage, ob die streitige Steuer begründet sei, ist ausschließlich das Gesetz betreffend das Gemeinwesen maßgebend. Hiernach steht bloß den staatlich anerkannten Gemeinden (Kisch-, Schul-, politischen und Zivilgemeinden) ein Besteuerungsrecht zu; als solche sind aber die Wachten der Gemeinde M. niemals anerkannt worden.
2. Die Wachtvorsteherchaft ist auch nicht befugt, die fragliche Steuer im Namen der politischen Gemeinde M. zu beziehen; indem die Dekretirung von Steuern der Gemeindeversammlung und die Erhebung derselben dem Gemeinderathe zusteht und dieses Recht von diesen weder auf einen Theil der Gemeinde übertragen, noch die Steuerpflicht auf einen solchen beschränkt werden kann.

(Vom 28. Heumonath 1860.)

Daß von der Vorsteherschaft der „Sprizengemeinde B.“ gestellte Gesuch um vorläufige Genehmigung des Unternehmens der Erbauung eines neuen Sprizenhauses wurde aus dem formellen Grunde abgewiesen, weil die Anwendung des Gesetzes über Abtretung von Privatrechten nur zu Gunsten von Unternehmungen bewilligt werden könne, welche vom Staate oder von einer Gemeinde ausgeführt werden wollen, nun aber eine Sprizengenosenschaft nicht als eine Gemeinde angesehen werden könne.

(Vom 4. Augustmonat 1860.)

In dem Nachlasse eines in der Stadt Zürich verstorbenen Steuerpflichtigen befand sich ein Haus, welches in ungefährem Betrage des Assurancewerthes von 53,000 Frkn. versteuert, dann aber von den Erben für circa 200,000 Frkn. verkauft wurde. Dieser hohe Kaufpreis ist außer dem allgemeinen Steigen der Häuserpreise der vorzüglichen Lage des Hauses und dem Umstande zuzuschreiben, daß ein großer Garten zu demselben gehört. Bei Festsetzung des Betrages der Nachzahlung des zu wenig versteuerten Vermögens kam namentlich in Frage, ob der Mehrbetrag der verkauften Liegenschaften gegenüber dem Assurancewerthe ganz oder theilweise und in letztem Falle in welchem Betrage in Anschlag gebracht werden könne. Verschiedene Verhältnisse sprachen dafür, daß der Steuerpflichtige nicht annehmen konnte, daß das Haus einen so hohen Verkaufswert habe. Von dem Regierungsrathe als Rekursbehörde wurde dahin entschieden, daß das Haus von dem Pflichtigen bei der Besteuerung wenigstens auf 100,000 Frkn. hätte tarirt werden sollen und daß die Nachzahlung nach diesem Maßstab zu berechnen sei. Die Begründung ist folgende:

1. Es versteht sich von selbst und bedarf keiner näheren Begründung, daß der bloße Ertrag von Liegenschaften, welchen dieselben einem Eigenthümer abwerfen, keinen richtigen Maßstab für den zu besteuern den Werth derselben abgeben kann, sondern daß in der Regel nur der Verkaufswert solcher Vermögensobjekte die gehörige Basis hiefür bildet.
2. Dagegen wäre es nach den vorliegenden Verhältnissen eben so wenig gerechtfertigt, wenn der volle Betrag des Mehrerlöses der Liegenschaften bei Berechnung der Nachzahlung des zu wenig versteuerten Vermögens in Anschlag gebracht werden wollte. Bei billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse ist anzunehmen, daß die Liegenschaften bei der Besteuerung auf 100,000 Frkn. hätten geschätzt werden sollen.

(Vom 15. Herbstmonat 1860.)

In der zur Kirchgemeinde S. gehörenden Zivilgemeinde D. wurde das der Zivilgemeinde zufallende Betreffniß einer Kirchgemeindesteuer auf die

Steuerpflichtigen Bürger und Niedergelassenen in gesetzlicher Weise verlegt, dabei jedoch bestimmt, daß die auf die Bürger fallenden Steuerbeträge aus dem Ueberschusse des Zivilgemeindgutes zu bestreiten seien. Dieses Verfahren wurde von Niedergelassenen der Zivilgemeinde als ein gesetzlich unzulässiges angegriffen. Nach den Bestimmungen der §§ 149 und 190 des Gemeindegesetzes könne nämlich zwischen Bürgern und Niedergelassenen, so weit diese in einer Gemeinde steuerpflichtig seien, kein Unterschied gemacht werden und wenn es möglich sei, das Steuerbetheilniß der Bürger aus dem Ueberschusse des Gemeindgutes zu decken, so müsse dies auch mit Bezug auf das Steuerbetheilniß der Niedergelassenen geschehen. Von dem Regierungsrathe wurden jedoch die Opponenten aus folgenden Gründen abgewiesen:

1. Die Appellanten bestreiten weder die Rechtmäßigkeit der fraglichen Kirchgemeindesteuer, noch die Art und Weise, wie dieselbe auf die einzelnen Zivilgemeinden und auf die Steuerpflichtigen verlegt wurde, sondern ihr Begehren geht dahin, daß das Steuerbetheilniß der Niedergelassenen gleich wie dasjenige der Bürger aus dem Ueberschusse des Zivilgemeindgutes zu decken sei.
2. Dieses Begehren erscheint jedoch als unbegründet, indem
 - a. es sich hier lediglich um den Ueberschuß eines Zivilgemeindgutes über seine Ausgaben handelt (§§ 180 und 181 des Gemeindegesetzes);
 - b. nun aber keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche die Niedergelassenen mit Bezug auf die Verwendung desselben mit den Bürgern als gleichberechtigt erklärte,
 - c. vielmehr das Gemeindegesetz die Gemeindegüter als ausschließliches Eigenthum der Bürgergemeinden erklärt (§155), und demgemäß auch den Bürgern ausdrücklich besondere Rechte mit Bezug auf den Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben einräumt (§§ 180 und 181 des citirten Gesetzes).
3. Das angefochtene Verfahren verletzt auch die §§ 149 und 190 des Gemeindegesetzes nicht, denn es handelt sich keineswegs um eine Leistung der Niedergelassenen an die Zivilgemeinde D., von welcher die Bürger befreit wären, sondern um eine Steuer an die Kirchgemeinde, welche von den Bürgern ganz in gleichem Maße, wie von den Niedergelassenen gefordert wird.

(Vom 20. Herbstmonat 1860.)

In einer Versammlung der Grundbesitzer im Zivilgemeindbanne E., zu welcher eine Einladung im Amtsblatte erfolgt war, wurde mit 60 gegen 54 Stimmen beschlossen: Es sei eine Vereinigung ihrer Grundprotokolle vorzunehmen. Einzelne Betheiligte protestirten gegen die Gültigkeit dieses Beschlusses, weil nicht vor der Versammlung ein Verzeichniß der stimm-

berechtigten Grundbesitzer angefertigt worden sei und weil somit auch nichts konstatirt sei, daß sich wirklich die Mehrheit jener für die Grundvereinbarung ausgesprochen haben. Von dem Bezirksrath §. wurde bedrängend auch der fragliche Beschluß als ungültig aufgehoben. Dagegen erklärte der Regierungsrath in zweiter Instanz den Beschluß als gültig, mit folgenden Erwägungen:

- 1) Nach § 1 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle kann eine Vereinigung von den Gerichten auch vom Amtswegen verfügt werden; in allen Fällen aber muß dieselbe der Bewilligung der Gerichte unterliegen. Der Mehrheitsbeschluß der Grundeigentümer ist demnach weder die unbedingt notwendige, noch die für sich allein ausreichende Bedingung der Vereinigung.
- 2) Unter diesen Umständen wäre es nicht gerechtfertigt, wenn die Administrativbehörden, wie es im Begehren der Opponenten liegt, eine bedeutende, vielleicht die Mehrzahl der Grundeigentümer hindern würden, ihr Verlangen einer Vereinigung an die Gerichte zu bringen, bloß aus dem Grunde, daß es nicht konstatirt sei, daß die Vereinigung Verlangenden die Mehrheit bilden.
- 3) Es versteht sich übrigens, daß, wenn die Gerichte im speziellen Falle auf die Frage, ob es wirklich die Mehrheit der Grundeigentümer sei, welche Vereinigung verlangen, das entscheidende Gewicht legen wollen, es ihnen freisteht, die zur Ermittlung dieses Punktes erforderlichen weiteren Verfügungen zu treffen.

Im Jahr 1848 haben die 5 Zivilgemeinden der Kirchgemeinde B. sich vertraglich mit einander dahin verständigt, daß jede dieser Zivilgemeinden die auf ihren Bann fallenden Kommunikationsstraßen für sich zu erbauen und zu unterhalten habe, im Gegenseite zu der Bestimmung des § 13 des Straßengesetzes, wonach der Bau der Kommunikationsstraßen den Kirchgemeinden obliegt. Nachher wurde von einer dieser Zivilgemeinden (U. L.) eine solche Straße erbaut, an deren Erstellung die benachbarte Zivilgemeinde D. L. wegen des großen Interesses, welches sie dabei hätte, sich freiwillig und ohne von der Uebereinkunft vom Jahr 1843 Gebrauch zu machen, theilnahmte. Im Uebrigen wurde dieser Uebereinkunft nachgelebt. In neuerer Zeit kam die Zivilgemeinde D. L. in den Fall, auf ihrem Gemeindegelände eine Kommunikationsstraße zu erbauen und sie glaubte mit Rücksicht auf ihre Theilnahme bei dem Straßenunternehmen der Zivilgemeinde U. L. diese für ihr Straßenprojekt ebenfalls in Anspruch nehmen zu können. — Diese Ansprache wurde jedoch, gestützt auf die Uebereinkunft vom Jahr 1843 verweigert und der Bezirksrath glaubte auch sie aus diesem Grunde und obwohl er die Weigerung als unbillig fand, abzuweisen.

zugestanden. Von dem Regierungsrathe wurde jedoch in Ausführung des obigen ergriffenen Beschlusses beschlossen: Es sei die Zivilgemeinde II. u. L. verpflichtet, sich an dem Bau der Straße III. Klasse der Zivilgemeinde II. u. L. zu betheiligen, — aus folgenden Gründen:

- 1) Der § 13 des Straßengesetzes schreibt vor, daß der Bau der Kommunikationsstraßen den Kirchgemeinden obliege. Diese gesetzliche Bestimmung ging aus dem Bestreben hervor, die Last des Neubaus auf einen möglichst großen Gemeintheil zu verlegen, namentlich um zu vermeiden, daß kleinere Gemeintheile durch einen auszuführenden Bau nicht allzusehr gedrückt werden. Der Gesetzgeber wollte daher in Abänderung der früher bestandenen Übung, wonach die Anstößer und Ortschaften ihre Straßen selbst zu bauen hatten, dasjenige Verfahren geradezu verhindern, welches in der Gemeinde Z. eingeschlagen wurde. Der Regierungsrath hat daher, als ihm derartige Fälle zur Kenntniß kamen, die Statthalterämter schon unterm 25. März 1843 beauftragt, die Bestimmungen des erwähnten § 13, wonach der Bau der Kommunikationsstraßen von den ganzen Kirchgemeinden unternommen und nicht unter die einzelnen politischen oder Zivilgemeinden vertheilt werde, festzuhalten, vorbehalten die wenigen Fälle, wo besondere Verhältnisse einzelner Zivilgemeinden eine Ausnahme erfordern.
- 2) Die Verständigung, welche die Zivilgemeinden von Z. im Jahr 1843 dieser gesetzlichen Bestimmung zuwider eingingen, kann daher nicht als zu Recht bestehend betrachtet werden. Daraus folgt nun zwar keineswegs, daß dasjenige, was mit Bezug auf den Bau von neuen Kommunikationsstraßen in der Gemeinde Z. seit 15 Jahren faktisch geübt wurde, von keinem Einflusse darauf sei, wie es mit noch bevorstehenden Bauten zu halten sei. Wenn z. B., was zwar gegenwärtig noch nicht im Streite liegt, andere Zivilgemeinden, welche bisher ihre Kommunikationsstraßen ohne Mitwirkung der andern gebaut haben, angehalten werden wollten, nunmehr an dem Bau der Straße nach Sch. Theil zu nehmen, so käme dann allerdings in Frage, ob jene Zivilgemeinden, falls sie zur Theilnahme verpflichtet würden, abgesehen von bloßen Billigkeitsgründen, nicht berechtigt wären, über die bis dahin für den Neubau von Kommunikationsstraßen gehaltenen Kosten, in eine Abrechnung einzutreten und für dasjenige Ersatz zu fordern, was sie über das Gesetz hinaus getragen haben. Es versteht sich indessen von selbst, daß es im Interesse der Gemeinde liegt, dergleichen Erörterungen zu vermeiden und zu trachten, die Verhältnisse für die Zukunft in billiger Weise zu ordnen.

In den Beziehungen, die zwischen D.- und U.-L. bestehen, kann sich aber die letztere Zivilgemeinde billigermaßen um so weniger auf jenes Abkommen vom Jahr 1843 berufen, als sie ja nicht einmal jenem Abkommen gemäß verfahren ist, sondern für die einzige Kommunikationsstraße, die in ihrem Banne neu zu bauen war, die Zivilgemeinde D.-L. in Mitleidenschaft zog. Wenn nun die beiden Zivilgemeinden jene Straße gemeinsam bauten, so erfordert Recht und Billigkeit, daß U.-L. auch bei dem jetzt in Frage liegenden Bau sich theilreiche, und es kommt, wenn einmal die Verpflichtung zur Mitwirkung feststeht, nichts darauf an, ob U.-L. an dem Bau der Straße nach Sch. etwas weniger Interesse habe, als es bei D.-L. mit Bezug auf die Straße in's T. . thal der Fall war.

- 3) Was dann den künftigen Unterhalt der Straße betrifft, so scheinen die beiden Zivilgemeinden darin einig zu gehen, daß jede derselben den Unterhalt der Straße, soweit sie in ihrem Banne liegt, selbst besorge, was nach dem Gesetze durchaus zulässig ist.

(Vom 29. Herbstmonat 1860.)

In einem Spezialfalle erklärte der Regierungsrath die gegen ein bezirksrätthliches Urtheil rechtzeitig eingereichte Appellationserklärung deswegen für rechtlich bedeutungslos, weil es derselben nicht nur an jeder Begründung, sondern auch an einem bestimmten Rechtsbegehren fehlte.

Statuten

der

allgemeinen Alterskassa Winterthur.

Tit. I. Zweck des Vereins.

§ 1. Die Alterskassa sichert jedem Mitgliede von seinem angetretenen 55. Altersjahre, unter Umständen vom 5. Jahre, nach seinem Eintritte an, lebenslänglich eine jährliche Rente zu, nach dem Maßstabe seiner Theiligung unter nachfolgenden Bedingungen:

Tit. II. Ausnahmsbedingungen.

§ 2. Der Zutritt steht jeder Person jeden Alters offen und kann jederzeit geschehen.

§ 3. Anmeldungen für die Aufnahme geschehen bei dem Präsidenten des Vereins oder einem von der Vorsteherchaft gewählten Einnehmer. — Jede aufzunehmende Person hat einen Geburts- oder Tauffchein beizubringen und ihren Wohnort zu bezeichnen.

§ 4. Die Betheiligung geschieht in Jahreseinlagen und zwar in einer beliebigen Anzahl Franken. Ein Jahresbeitrag muß jedoch mindestens zwei Franken betragen. Als Eintrittsgebühr ist der Betrag einer Jahreseinlage zu entrichten. Will ein Mitglied später sich noch höher betheiligen, so wird es für eine solche nachträgliche Betheiligung wie neu eingetreten behandelt.

§ 5. Die Beitretenden werden in drei Altersklassen eingetheilt:

- a) Solche vom Alter von 1 bis und mit 24 Jahren;
 - b) Solche vom Alter von 25 bis und mit 50 Jahren;
 - c) Solche vom 51. Altersjahre an und darüber.
- a) Personen dieser Abtheilung zahlen ihre Beiträge auf einmal und zwar je nach dem Alter bei ihrem Eintritt gemäß nachstehender Tabelle.

Tabelle I.

Alter	1	2	3	4	5	6	7	8
Für Einen Franken Einlage	6	6½	7	7½	8	8½	9	9½
Alter	9	10	11	12	13	14	15	16
Für Einen Franken Einlage	10	10½	11	11½	12	12½	13	13½
Alter	17	18	19	20	21	22	23	24
Für Einen Franken Einlage	14	14½	15	16	17	18	19	20

- b) Personen dieser Abtheilung, die gerade 25 Jahr alt sind, bezahlen 30 Jahresbeiträge, den ersten Beitrag bei ihrem Eintritt.

Wer beim Eintritt das 25. Jahr überschritten hat, hat sofort die in der ersten Kolonne der folgenden Tabelle angegebenen Nachzahlungen zu leisten und überdies bis zum 54ten Jahre seine Jahresbeiträge. Es können auch sämtliche Jahresbeiträge durch eine einzige Zahlung beim Eintritt getilgt werden, dann hat man die in der zweiten Kolonne der folgenden Tabelle angegebene Einmaleinlage beim Eintritt zu entrichten.

Endlich ist es auch gestattet, die sämtlichen Beiträge in 5 Jahrestermen abzutragen. Die fünf Zahlungen sind gleich hoch und die erste Zahlung findet beim Eintritt statt; die dritte Kolonne der folgenden Tabelle enthält die Höhe dieser Zahlung.

Tabelle II.

Alter beim Eintritt.	Colonne 1. Nachzahlung beim Eintritt für Einen Franken Einlage.		Nach ausgehende Jahresbeiträge.	Colonne 2. Einmaleinlage für Einen Franken Einlage.		Colonne 3. Zahlung in fünf Jahresterminen für Einen Franken Einlage.	
	Fr.	Gt.		Fr.	Gt.	Fr.	Gt.
25	—	—		16	30	3	60
26	1	40	29	17	10	3	80
27	2	50	28	17	90	3	90
28	3	70	27	18	80	4	10
29	4	90	26	19	70	4	30
30	6	20	25	20	70	4	60
31	7	60	24	21	80	4	80
32	9	—	23	22	80	5	—
33	10	50	22	24	—	5	30
34	13	10	21	25	20	5	60
35	13	80	20	26	50	5	90
36	15	50	19	27	90	6	20
37	17	40	18	29	30	6	50
38	19	30	17	30	90	6	80
39	21	40	16	32	50	7	20
40	23	60	15	34	20	7	60
41	25	90	14	36	—	8	—
42	28	30	13	37	90	8	40
43	30	90	12	40	—	8	90
44	33	60	11	42	10	9	40
45	36	50	10	44	40	9	90
46	39	60	9	46	90	10	40
47	42	80	8	49	50	11	—
48	46	30	7	52	20	11	60
49	49	90	6	55	10	12	30
50	53	80	5	58	30	13	—

Tritt z. B. ein Mitglied im Alter von 30 Jahren bei und will sich mit 2 Frk. Einlage betheiligen, so kann das in folgender Art geschehen:

- 1) Es zahlt sofort beim Eintritt an verfallenen Beiträgen 2 Mal Grfn. 6. 20. oder Grfn. 12. 40. nach und überdieß jährlich (beim Eintritt das erste Mal) bis zum Alter von 54 Jahren 2 Grfn.
- 2) Es zahlt nach Spalte 2 sofort 2 Mal Grfn. 20. 70. oder Grfn. 41. 40. und sonst nichts mehr und endlich
- 3) Kann es auch alle Einzahlungen in den ersten fünf Jahren leisten, es zahlt dann jährlich (das erste Mal beim Eintritt) 2 Mal Grfn. 4. 60. oder Grfn. 9. 20. 5 Mal hinter einander und dann nichts mehr.

In allen drei Fällen hat es überdieß 2 Grfn. Eintrittsgeld (für Verwaltung zu zahlen und erhält dann im Alter von 55 Jahren an die ihm nach § 9 zukommende jährliche Rente bis zu seinem Tode.

- o) Personen dieser Abtheilung, die also das 50. Jahr überschritten haben, erhalten die ihnen zukommende Rente, sobald sie fünf Jahre beim Verein sind, bis zum Tode. Sie haben nach folgenden Tarifen zu zahlen:

Tabelle HL.

Alter beim Eintritt.	Einmaleinlage für Einen Franken Einlage.		Zahlung in fünf Jahres- terminen für Einen Franken Einlage.	
	Fr.	St.	Fr.	St.
51	56	10	12	60
52	54	—	12	20
53	51	90	11	70
54	49	70	11	30
55	47	50	10	80
56	45	40	10	40
57	43	20	9	90
58	41	—	9	50
59	38	90	9	—
60	36	70	8	50
61	34	50	8	—
62	32	30	7	60
63	30	10	7	10
64	27	90	6	70
65	25	80	6	20

Beispiel. Ein Mitglied tritt im Alter von 56 Jahren zum Verein und theilt sich mit 5 Frk. Einlage. Diese Person zahlt entweder sofort 5 Mal Frk. 45. 40. oder Frk. 227. auf 1 Mal oder auch 5 Mal hinter einander (das erste Mal beim Eintritt) jährlich 5 Mal Frk. 10. 40. oder Frk. 52. Zahlt dieselbe dann überdies noch beim Eintritt in beiden Fällen 5 Frk. Eintrittsgebühr, so erhält sie, sobald sie 5 Jahre beim Verein ist, die ihr nach § 9 zukommende Rente bis zu ihrem Tode.

§ 6. Die Einzahlung der Jahresbeiträge für das laufende Rechnungsjahr geschieht je im Jenner. Bei den in Winterthur wohnenden Mitgliedern werden sie durch den Abwart eingezogen. Auswärts wohnende haben dieselben entweder an das Quästorat oder einen die Vorsteherschaft vertretenden Einnehmer portofrei einzusenden. Säumige bezahlen eine Buße von 5 % der Beitragspflicht.

§ 7. Wer zwei auf einander folgende Jahre seine Beitragspflicht unerfüllt läßt, erhält eine schriftliche Mahnung. Bei allfälliger Abwesenheit kann auch einer der nächsten Anverwandten oder in Ermangelung solcher gutfindenden Falles die betreffende Heimatsbehörde zu Fortsetzung der Beiträge eingeladen werden. Bleibt diese Mahnung 3 Monate unberücksichtigt, so verliert ein solches Mitglied alle Ansprüche an den Verein.

Tit. III. Das Vereinsvermögen.

§ 8. Dasselbe wird gebildet: aus den Eintrittsgebühren, Bußen, den Jahresbeiträgen, Nachzahlungen, Einmaleinlagen, Zinsen, Erbschaft verstorbenen Mitglieder und allfälligen Geschenken und Vergabungen.

Es zerfällt in drei Haupttheile:

- A. Der Verwaltungsfond.
- B. Der Fond der Mitglieder.
- C. Der Legatenfond.

- a) Der Verwaltungsfond wird gegründet aus den Eintrittsgebühren und Bußen und deren Zinsen; er soll ausschließlich für Bestreitung sämtlicher Verwaltungskosten verwendet werden.
- b) Der Fond der Mitglieder umfaßt deren Einzahlungen, Zinsen und Zinseszinsen und bildet das eigentliche Kapital des Vereines. (Siehe § 10.)
- c) Der von den Legaten und Geschenken gebildete Fond soll zunächst nach dem Willen der Geber verwendet werden; wo aber den Gaben keine besondere Bestimmungen beigelegt sind, sollen dieselben oder deren Zinse nach dem Ermessen der Vorsteherschaft zum Besten des Vereines verwendet werden.

Tit. IV. Rente, Rentenberechtigung und Rentengenuß.

§ 9. Die Kassa zahlt für Einen Franken Jahreseinlage eine Altersrente von sieben Franken.

§ 10. Alle 10 Jahre, mit dem Rechnungsjahre 1865 beginnend, ist nach wissenschaftlichen Grundsätzen die Reserve zu berechnen, d. h. das Kapital, welches nach der von Herrn Kócher für die Schweiz aufgestellten Mortalitätstafel in Kassa sein muß, damit mit Einschluß aller noch zu erwartenden Beiträge alle künftig zu leistenden Rentenzahlungen nach § 9 wirklich erfolgen können.

Zeigt sich, daß der wirkliche Kassabestand etwas größer als die berechnete Reserve ist, so ist der Ueberschuß zur Bildung eines Garantie- oder Sicherheitsfondes zu verwenden, der dazu dient, ein möglicherweise auftretendes Defizit zu decken. Zeigt es sich dagegen bei der Berechnung von 1865 oder einer folgenden, daß die Reserve (Deckungskapital) nicht hinreichend ist, und ist zur Zeit kein Sicherheitsfond vorhanden, der das Defizit aufwiegt, so wird die Rente von 7 Frkn. per 1 Frkn. Einlage sofort für alle Mitglieder entsprechend vermindert, es wäre denn, daß nach § 25 Liquidation beschlossen würde.

§ 11. Die Berechtigung zur Rente tritt ein für jedes Mitglied, sofern es alle Zahlungen gehörig geleistet und das 55. Altersjahr ange- retet hat oder im Falle es erst in einem Alter von 51 Jahren und darüber zum Verein getreten ist, sobald es fünf Jahre Mitglied ist. Wenn ein solches rentenberechtigtes Mitglied zwar den Versfalltermin erlebt, aber vor Ausbezahlung dieser laufenden Rente stirbt, so haben dessen Erben dieselbe anzusprechen.

§ 12. Die Ausbezahlung der Rente erfolgt in der zweiten Hälfte des unmittelbar auf die Rentenberechtigung folgenden Monats Jenner.

§ 13. Wer seinen Wohnort verändert ohne der Vorsteherchaft oder dem betreffenden Ginnehmer hievon schriftliche Anzeige zu machen, hat die möglicherweise für ihn daraus entstehenden Nachtheile unbedingt auf sich zu nehmen.

§ 14. Zum Bezug der Rente sind die amtlichen Lebensscheine oder die Bescheinigung, daß der Tod innert der in § 11 festgesetzten Frist erfolgt sei, bis spätestens zum 6. Jenner der Vorsteherchaft oder dem betreffenden Ginnehmer abzugeben.

Nach Verfluß dieser Frist werden durch das Quästorat an diejenigen Mitglieder, welche mit der Einsendung einer der bezeichneten Bescheinigungen noch im Rückstande sind und deren Wohnort bekannt ist, Mahnbrieve versandt, in welchen die letzte Bezugsfrist der Rente bezeichnet ist.

Die Ansprache an die laufende Rente erlischt mit dem 31. Christmonat desselben Jahres. Säumige bezahlen eine Buße von 5 % der Rentensumme; nicht bezogene Renten fallen nach Abzug der Buße in den Fond der Mitglieder.

§ 15. In der zweiten Hälfte des Monats Jenner wird der Betrag der Rente den hier Wohnenden durch den Abwart gegen Empfangschein und den Auswärtswohnenden per Post zugesendet. Reklamationen, die nicht bis Ende März beim Quästorat eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Tit. V. Generalversammlung.

§ 16. Der Verein versammelt sich ordentlich jährlich ein Mal im Monat April ausschließlich in Winterthur, außerordentlich, so oft es die Vorsteherschaft nöthig erachtet oder auf schriftliches Begehren von 1/4 der männlichen Mitglieder.

In der ordentlichen Jahresversammlung gilt folgende Geschäftsordnung:

- a. Namensaufruf.
- b. Bericht über den Gang und Zustand der Anstalt.
- c. Ratifikation des letzten Protokolls.
- d. Wahl der Stimmenzähler.
- e. Behandlung der Jahresrechnung.
- f. Berathung allfällig vorliegender Anträge.
- g. Wahlen.
- h. Allgemeine Einfrage.
- i. Namensaufruf.

§ 17. Sämmtliche männliche Mitglieder, welche das 25. Jahr angetreten, haben zu der Generalversammlung Zutritt.

Weibliche und auswärtige, sowie hier wohnende männliche Mitglieder, welche der Generalversammlung nicht beizohnen können, hiefür aber gültige Entschuldigungsgründe vorgebracht haben, können sich durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen, wozu ihnen die Vorsteherschaft oder der betreffende Einnehmer die Formulare ausstellt. Mehr als sechs Stimmen dürfen sich jedoch nicht auf ein Mitglied häufen.

§ 18. Die männlichen Mitglieder, die im Friedkreis Winterthur wohnen, sind verpflichtet, an den Versammlungen des Vereines Theil zu nehmen; zu spät kommende oder vor Beendigung der Geschäfte sich entfernende zahlen eine Buße von 25 Rappen. — Gültige Entschuldigungen sind: Krankheit, Altersschwäche, Todesfälle naher Anverwandten, Militärdienst und längere Abwesenheit. Die Einladung zur Generalversammlung geschieht durch die Tagblätter Winterthurs und mittelst Anzeige an die Einnehmer.

§ 19. Jedes Mitglied hat das Recht, Motionen zu stellen; dieselben müssen aber bis Ende Februar der Vorsteherchaft zur Begutachtung eingegeben sein, wenn darüber in der ordentlichen Generalversammlung entschieden werden soll. Später eingehende (sofern sie nicht von der Vorsteherchaft als dringlich erklärt), oder solche, die in der Generalversammlung selbst gebracht werden, können von dieser bloß erheblich erklärt werden. Die Vorsteherchaft wird solche dann begutachten und der künftigen Generalversammlung vorlegen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 20. Die Versammlung wählt aus den Mitgliedern 7 Vorsteher auf drei Jahre, die aber alle in Winterthur wohnhaft sein müssen. Sie wählt ferner aus diesen den Präsidenten. Alle Jahre und zwar in umgekehrter Ordnung ihrer ursprünglichen Erwählung treten zwei davon in Erneuerung mit dem letzten Drittheil auch der Präsident. Ferner drei Rechnungsberevisoren, von welchen jedes Jahr der älteste im Amte austritt.

§ 21. Die Wahlen der Vorsteherchaft und Rechnungsberevisoren geschehen durch geheime, alle übrigen Wahlen durch offene Abstimmung.

Tit. VI. Die Vorsteherchaft.

§ 22. Die Vorsteherchaft hat für das Wohl und Gedeihen der Anstalt ihr Möglichstes zu thun. Sie besorgt theils selbst, theils durch Vermittlung der Einnnehmer die Aufnahme der Mitglieder; sowie das Anleihen der Gelder; sie begutachtet die Anträge einzelner Mitglieder an die Generalversammlung; sie setzt den Tag der Abhaltung derselben an und vollzieht deren Beschlüsse; sie ist der Generalversammlung für alle ihre Einrichtungen verantwortlich. Ferner wählt sie den Vizepräsidenten, den Quästor und den Aktuar aus ihrer Mitte, bestellt den Abwart und macht der Generalversammlung Vorschläge über die Besoldung des Quästors und Abwartes; sie hat dem Quästor eine dem Bestand der Kasse entsprechende Real- oder Personalkautions aufzuerlegen. Sie ernennt die auswärtigen Einnnehmer, stellt ihnen die nöthigen Tabellen und Formulare zu und vergütet ihre Auslagen.

§ 23. Die Kapitalien dürfen nur gegen genügende Hypothek ausgeliehen werden; ein kleinerer Baarsaldo kann auch von der Vorsteherchaft unter ihrer Garantie bis zum nächsten Rechnungsschluss auf andere Weise zinsbringend gemacht werden. Die Kapitalbriefe und alle übrigen Werthschriften werden in einer Lade mit zwei verschiedenen Schlüsseln, die in zwei verschiedene Hände gelegt werden, in einem städtischen Gewölbe aufbewahrt.

§ 24. Die Vorsteherſchaft in Verbindung mit den Rechnungsreviſoren prüft alljährlich die von dem Quäſtor geſtellte Rechnung und unterſucht deſſen Bücher und Kaſſe, ſowie auch die Kade und bringt darüber der Generalverſammlung Bericht und Antrag.

Tit. VII. Allgemeine Beſtimmungen.

- § 25. a) Der Verwaltungſitz ſoll immer in Winterthur bleiben.
 b) Streitigkeiten ſind, ſofern ſie nicht in die Kompetenz der Aufſichtsbehörde fallen, durch ein Schiedsgericht zu entſcheiden.
 c) Dieſe Statuten ſollen der Genehmigung der hohen Regierung unterworfen und die Anſtalt ihrer Oberauſſicht empfohlen werden.
 d) Zur Auflöſung des Vereins iſt die Mehrheit ſämmtlicher Stimmen über 24 Jahre erforderlich.

Wenn ein Antrag hiefür die vorgeschriebene Stimmenzahl nicht erhält, ſo kann er an eine zweite Generalverſammlung gewieſen werden, zu welcher unter wörtlicher Mittheilung des Antrages eingeladen wird; in dieſer zweiten Verſammlung entſcheidet dann die Mehrheit der anweſenden Stimmen.

§ 26. Aenderung gegenwärtiger Statuten kann nur durch die Mehrheit ſämmtlicher über 24 Jahre alten Mitglieder beſchloſſen werden. Wenn ein Antrag hiefür die vorgeschriebene Stimmenzahl nicht erhält, ſo kann nach der Schlußbeſtimmung des § 25 verfahren werden.

Alſo beſchloſſen durch die Generalverſammlung.

Winterthur den 27. Jenner 1861.

Namens deſſelben:
 Der Präſident,
 Sulzberger - & C^o.
 Der Aktuar,
 J. Forrer.

Der Regierungsrath
 hat,

nach Einſicht eines Antrages der Direktion der Finanzen
 und der Handelskammer,

beſchloſſen:

1. Der allgemeinen Alterskaſſa in Winterthur wird auf Grundlage der vorſiehenden, von ihrer Generalverſammlung am 27. Jenner 1861 angenommenen neuen Statuten die Autoriſation des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:

- a. Die ſämmtlichen Beſtimmungen der neuen Statuten finden nur Anwendung auf die von nun an beitretenden Perſonen und auf

diejenigen bisherigen Mitglieder, welche in einem Alter unter 25 Jahren beigetreten sind.

b. Für alle übrigen bisherigen Mitglieder, beitragspflichtige wie rentengenössige, sind die in dem Gutachten des Herrn Professor Dr. Zeuner aufgestellten Vorschriften und gefertigten Tabellen maßgebend, zu diesem Ende sind dieselben zu Händen dieser ältern Mitglieder in nachstehender Form als Uebergangsbestimmungen den Statuten beizufügen.

c. Vorbehalten bleiben die im Allgemeinen die Aktiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches und im Besonderen die für Rentenversicherungen in § 1691 u. ff. dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden, das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Vorsteherschaft der Altersklasse zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigelegt und nebst Legtern in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 9. März 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatssekretär,
Wosshardt.

Uebergangsbestimmungen

für diejenigen Mitglieder der Altersklasse in Winterthur, welche in der Zeit vor dem 1. Januar 1861 zur Kasse getreten sind.

§ 1. Alle Mitglieder, die in einem Alter von unter 25 Jahren zur Kasse getreten sind und sich nach § 5a der ältern Statuten durch eine Einmaleinzahlung eine Altersrente sicherten, haben ohne weitere Nachzahlungen Anspruch auf die Normalrente von 7 Frk. pro Franken Einlage, sobald sie das Alter von 55 Jahren erreicht haben.

§ 2. Bei allen übrigen Mitgliedern, die beim Eintritt das Alter von 25 Jahren überschritten hatten und zwar bei den rentengenössigen sowohl, als bei denen, welche noch beitragspflichtig sind, bleiben alle bisherigen Bestimmungen, soweit sie die Beitragspflicht der Mitglieder betreffen, unverändert, die Höhe der Rente aber, welche den Rentengenössigen vom 1. Januar 1861 ab und den andern Mitgliedern vom Eintritt in das rentengenössige Alter an, von Seiten der Kasse gewährt werden kann, ist nach folgender Tabelle zu bestimmen und dann für jedes Mitglied bis zu dessen Tod bleibend beizubehalten.

Tabelle 10
Zulässige Rente pro Franken Einlage für solche Mitglieder,
welche

Alter beim Eintritt.	a die Nachzahlungen in einer Summe geleistet haben.	b die Nachzahlung in fünf Jahresterminen leisteten oder noch leisten.	c die sämtliche Beträge auf einmal zahltem.
25	7,00	7,00	7,00
26	6,90	6,85	7,00
27	6,85	6,85	7,00
28	6,85	6,80	7,00
29	6,80	6,80	7,00
30	6,80	6,80	7,00
31	6,80	6,75	7,00
32	6,75	6,70	7,00
33	6,75	6,70	7,00
34	6,70	6,65	7,00
35	6,65	6,60	7,00
36	6,60	6,55	6,95
37	6,60	6,50	6,85
38	6,55	6,45	6,80
39	6,50	6,40	6,70
40	6,45	6,35	6,65
41	6,40	6,30	6,55
42	6,30	6,20	6,50
43	6,25	6,10	6,40
44	6,20	6,05	6,30
45	6,10	6,00	6,20
46	6,05	5,90	6,10
47	6,00	5,85	6,00
48	5,90	5,75	5,95
49	5,85	5,65	5,85
50	5,75	5,55	5,75
51	6,20	6,00	6,20
52	6,70	6,45	6,70
53	7,00	7,00	7,00
54	7,00	7,00	7,00
55		4,90	5,15
56		5,15	5,10
57		5,35	5,70
58		5,60	6,00
59		5,80	6,30
60		5,30	5,75
61		5,00	6,10
62		6,00	6,50
63		6,35	7,00
64		6,80	7,00

Erläuternde Beispiele.

- Nr. 1. Das Mitglied A trat im Alter von 50 Jahren zur Kasse, theilte sich mit 5 Frk. Einlage und leistete die Nachzahlungen in fünf Terminen. Da in Hinsicht der Beitragspflicht keine Änderungen eintreten, so bestimmen sich die Einzahlungen nach den bisherigen Statuten, die Rente, welche dieses Mitglied aber vom Alter von 55 Jahren bis zum Tode erhält, beträgt nach der Tabelle I: $5 \times 5,55 = 27,75$ Frk.
- Nr. 2. Das Mitglied B war beim Eintritt 33 Jahre alt und zahlte die verfallenen Beiträge in einer Summe, ihm entspricht nach der Tabelle I die Rente von 6,75 Frk.; ist dieses Mitglied mit 10 Frk. theiligt, so zahlt es also bis zum Antritt der rentengemässen Alters jährlich 10 Frk. fort und erhält dann die Altersrente: $10 \times 6,75 = 67,50$ Frk.
- Nr. 3. Das Mitglied C ist rentengemäss. Es war beim Eintritt 54 Jahre alt und theilte sich mit 5 Frk. Dasselbe erhält unter allen Umständen vom 1. Januar 1861 ab die Altersrente von $5 \times 7,00 = 35$ Frk.

Wäre das Mitglied beim Eintritt aber 57 Jahre alt gewesen, so betrüge seine Rente: $5 \times 5,35 = 26,75$ Frk., wenn es seine Zahlungen in fünf Terminen, hingegen $5 \times 5,70 = 28,50$ Frk., wenn es die Zahlungen in einer Summe abgetragen hätte.

§ 3. Da einem großen Theile der Mitglieder nach obiger Tabelle pro Franken Einlage nur eine Rente von unter 7 Frk., d. h. der Normalrente in Aussicht steht, so ist es erlaubt, durch eine besondere Nachzahlung in einer Summe, die Rente auf die runde Summe von 7 Frk. zu erhöhen. Hierzu dient folgende Tabelle II zum Anhalten.

Tabelle II.

A. Für Mitglieder, welche noch keine Renten beziehen.

Alterjahr des Mitgliedes, in welchem es die Nachzahlung zur Erhöhung seiner Rente leistet.	Höhe der einmaligen Nachzahlung, wenn die Altersrente um einen Franken erhöht würde. Zahlung der ersten Rente im Alter von	
	54 Jahren.	55 Jahren.
26	2,65	2,45
27	2,80	2,55
28	2,95	2,70
29	3,10	2,80
30	3,25	2,95
31	3,40	3,10
32	3,55	3,25
33	3,75	3,45
34	3,95	3,60
35	4,15	3,80
36	4,35	4,00
37	4,60	4,20
38	4,85	4,40
39	5,10	4,65
40	5,35	4,90
41	5,65	5,15
42	5,95	5,40
43	6,25	5,70
44	6,60	6,00
45	6,95	6,35
46	7,35	6,70
47	7,75	7,10
48	8,15	7,45
49	8,60	7,90
50	9,10	8,30
51	9,65	8,80
52	10,20	9,35
53	10,85	9,90
54	—	10,50

B. Für Mitglieder, die schon rentengenhöflich find:

Alter, in welchem das Mitglied die Nachzahlung zur Erhöhung seiner Rente leiſtet.

Höhe der Nachzahlung, um vom nächſten Jahre an die Rente um einen Franken zu erhöhen.

54	10,50
55	10,90
56	9,85
57	9,85
58	9,20
59	8,90
60	8,85
61	8,90
62	7,90
63	7,55
64	7,20
65	6,85
66	6,50
67	6,15

Erklärende Beifpiele:

Nr. 1. Das Mitglied A im obigen Beifpiele 1 iſt am 1. Januar 1861 53 Jahre alt und hat bei 5 Frk. Betheiligung nach dem dort Gegebenen die Rente von

$$5 \times 5,55 = 27,75 \text{ Frk. zu erwarten}$$

und zwar nach zwei Jahren, wo es das Alter von 55 Jahren erreicht, das erſte Mal. Will daſſelbe auf 1. Januar 1861 die entſprechende Nachzahlung leiſten, um ſeine Rente auf $5 \times 7,00 = 35$ Frk. zu erhöhen, ſo hat es nach Tabelle II. A für jeden Franken Erhöhung 9,90 Frk., alſo für 35 weniger 27,75 d. h. für 7,25 Frk. Erhöhung im Ganzen

$$7,25 \times 9,90 = 71,77 \text{ Frk. zu zahlen.}$$

Am 1. Januar 1862 hingegen hätte es zu gleichem Zwecke

$$7,25 \times 10,50 = 76,12 \text{ Frk. zu zahlen.}$$

Nr. 2. Ein Mitglied D iſt ſchon rentengenhöflich, es iſt mit 10 Frk. betheilligt und hat vermöge der gemachten Einlage vom 1. Januar 1861 ab nur auf eine Rente von 5,75 Frk. pro 1 Frk. Einlage oder im Ganzen auf eine Rente von

$$57,50 \text{ Frk. Anſpruch.}$$

Am 1. Januar 1861 iſt dieſes Mitglied 60 Jahre alt und will ſich noch eine Nachzahlung leiſten, um vom Jahr 1862 ab die Normalrente von

$$10 \times 7 = 70 \text{ Frk. zu erhalten.}$$

Dann hat es nach Tabelle II. B. für jeden Franken Erhöhung 8,55 Frk. zu zahlen, alſo für die ganze Erhöhung von 70 weniger 57,50 oder 12,50 Frk. im Ganzen

$$12,50 \times 8,55 = 106,87 \text{ Frk.}$$

§ 4. Will ein Mitglied ſich nicht die Rente auf den normalen Werth von 7 Frk. pro Franken Einlage erhöhen, ſondern ſich überhaupt ſtärker betheilligen, ſo iſt daſſelbe wie ein neu eintretendes Mitglied zu behandeln und iſt ſonach den Beſtimmungen der neuen Statuten unterworfen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Stellenausschreibung.

Die Stelle eines zweiten Kaufburschen auf dem eidgenössischen Telegraphenbureau Zürich mit 200 Frkn. Jahresgehalt und Antheil an der Provision der zu vertragenden Depeschen ist zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre schriftlichen Anmeldungen, denen gute Leumundszeugnisse beigelegt sein müssen, dem Chef des Telegraphenbureau Zürich bis spätestens den 23. März 1861 persönlich einzureichen.

St. Gallen, den 19. März 1861.

Die Telegrapheninspektion
des III. Kreises St. Gallen:
Kaiser.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Gymnasium in Zürich.

Anmeldungen neuer Schüler für den nächsten Jahreskurs sind Samstag den 30. März, Nachmittags um 2 Uhr, im obersten Stock des Kantonschulgebäudes persönlich abzugeben; auswärtigen Bewerbern wird das persönliche Erscheinen erlassen; sie haben aber die nachbenannten Ausweise auf denselben Termin an den Unterzeichneten einzufenden.

Jede Bewerbung um Aufnahme muß vom Vater oder Vormund des Schülers unterzeichnet sein und die Angabe des Heimatortes enthalten. Beizulegen sind: 1) Ein amtlicher Lauffchein oder Altersausweis für den Aspiranten; 2) ein Impfschein; 3) ein Schulzeugniß der bisherigen Lehrer oder der Schulbehörde. Ohne diese Ausweise kann der Zutritt zur Aufnahmeprüfung nicht gestattet werden.

Für die Aufnahme in die erste Klasse des untern Gymnasiums ist das angetretene zwölfte, für die erste Klasse des obern Gymnasiums in der Regel das sechszehnte, bei den übrigen Klassen das entsprechende Altersjahr erforderlich.

Die Aufnahmeprüfungen in das obere Gymnasium für die von außen kommenden Bewerber sind auf Montag den 22. April, die in das untere Gymnasium auf Dienstag den 23. April angesetzt. Sie beginnen jedes Mal Morgens um 7 Uhr, und die Bewerber haben sich, mit Papier und Federn versehen, genau auf diesen Zeitpunkt im obersten Stock der Kantonschule einzufinden.

Welche Vorkenntnisse in den einzelnen Fächern für jede Klasse gefordert werden, ist aus dem lehrjahrgängigen Programm zu ersehen. Jedenfalls ist genügende Kenntniß der deutschen Sprache unerläßlich.

Es wird erinnert, daß die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nur auf Ostern (d. h. zu Anfang des Schuljahres) stattfindet und zu anderer Zeit nur aus besondern Gründen oder bei unvoresehenen Umständen zulässig ist.

Die Eltern und Vormünder von Bewerbern, welche hier oder in nächster Umgebung in Pension gegeben (verköstgelt) werden müssen, werden insbesondere aufmerksam gemacht, daß für die Wahl des Kost- und Wohnortes die Genehmigung des Rektors erforderlich ist, und daß sie also, bevor diese erlangt ist, keine entscheidende Wahl treffen, noch einen Vertrag abschließen können. Dagegen ist der Rektor bereit, ihnen bei dieser Wahl mit Rath an die Hand zu gehen.

Zürich, den 21. März 1861.

Der Rektor des Gymnasiums:
Dr. J. U. Fäsi, Professor.

3. Die Stelle des Sekretärs der Direktion der öffentlichen Arbeiten ist in Folge Resignation erledigt. Bewerber für dieselbe haben ihre Anmeldungen innert 14 Tagen a dato dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Sagenbuch, einzugeben.

Zürich, den 16. März 1861.

Die Staatskanzlei.
Der zweite Staatssekretär,
Bosshardt.

4. Bekanntmachung betreffend die Jägerschießvereine.

In der Absicht die Jägerschießvereine, welche sich im verfloßenen Jahre gebildet haben oder im laufenden Jahre sich noch bilden werden, um im Zielschießen mit dem Jägergewehr sich zu üben, in ihren Ausgaben zu erleichtern, werden denselben in Folge Beschlusses des Regierungsrathes für das laufende Jahr nachfolgende Vergünstigungen zuerkannt, vorbehalten die Erfüllung untenstehender Bedingungen:

- a) Den Vereinen wird die benötigte Munition zu dem ermäßigten Preise von 30 Frkn. per 1000 Patronen mit Kapseln vom Staate erlassen.
- b) Die Kosten für Löhnung der Zeiger dürfen dem Kantonskriegskommissariat verrechnet werden, in der Meinung, daß dabei ein billiges Maß nicht überschritten werde.
- c) Die benötigten Scheiben werden durch das Kantonskriegskommissariat verabfolgt resp. die Kosten für Anschaffung solcher übernommen mit dem Vorbehalt, daß in der Regel nur eine Scheibe zu 6 □' für je 8 Mann verrechnet werde.

Die Bedingungen sind:

1. Nur solche Vereine, welche wenigstens 12 Mitglieder zählen, können auf die oben erwähnte Betheilung des Staates Anspruch machen. Kleinere Vereine haben sich daher mit Vereinen nachbarlicher Gemeinden zu verbinden, um einen Gesamtverein zu bilden.
2. Den Jägerschießvereinen gehören allervorderst die Jäger an, welche mit Jägergewehren versehen sind; inzwischen wird den Vereinen überlassen, auch andere wirklich Wehrfähige als Mitglieder aufzunehmen.
3. An den Zielschießübungen dieser Vereine soll nur mit dem Jägergewehr und nur mit reglementarischer, vom Zeugamte bezogener Munition geschossen werden.
4. Die Schießübungen haben in der Regel im Freien und auf Distanzen von 200—600 Schritten statt zu finden.
5. Die Vorstände der Vereine verpflichten sich über gute Instandhaltung der Gewehre, welche auf den Schießplatz gebracht werden, zu wachen, und unnachlässiglich alle Gewehre, an denen willkürliche Abänderungen von der Ordonnanz angebracht sind, auszuschließen.
6. Die Statuten unterliegen der Genehmigung der Direktion des Militärs, demnach ist je ein Exemplar solcher Statuten derselben zuzufenden, sofern es nicht schon geschehen ist, oder seit der Einsendung Abänderungen in denselben eingetreten sind.
7. Die Vorstände haben der Direktion des Militärs am Schlusse der Zielschießübungen über das Resultat Bericht zu erstatten.

Diese Bekanntmachung ist in das Amtsblatt aufzunehmen.

Zürich, den 20. März 1861.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
von Escher.

5... Im Pfarrhause zu Hällanden sind eine größere Anzahl Baureparaturen auszuführen.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Bauarbeiten zu übernehmen, können die Baubeschreibung und Plan bei dem Staatsbauinspektorate im Obmannamt zu Zürich einsehen, und haben ihre Forderungen verschlossen bis spätestens Montag den 25. d. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Sagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 12. März 1861.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Schwenzbach.

6... Auf der Pfundlokaltät Glattfelden sind ein neues Wasch- und Holzhaus zu erbauen.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Bauarbeiten zu übernehmen, können Baubeschreibung und Plan bei dem Staatsbauinspektorate im Obmannamt zu Zürich einsehen, und haben ihre Forderungen verschlossen bis spätestens Montag den 25. d. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Sagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 12. März 1861.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Schwenzbach.

7.. Am Charfreitag wird die Krankenaufnahme-Kommission keine Sitzung halten.

Zürich, den 8. März 1861.

Im Namen der Krankenaufnahme-Kommission:
Der Sekretär,
Dr. Meyer-Ahrens.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

8. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Susanna Huber, Ulrichs sel. Tochter, von Hegi-Oberwinterthur.
Vormund: Herr Kaspar Huber daselbst.

2. Magdalena Keller geb. Zucker, Wittve des sel. Jakob Keller von Meterschen.

Vormund: Herr Jakob Zucker in Dettlenriedt.

3. Ulrich Furrer von Unterschottikon.

Vormund: Herr Ulrich Bülsterli daselbst.

4. Johannes Müller, Johanneffen sel. Sohn, von Wülflingen.

Vormund: Herr Armenpfleger Salomon Bernhard daselbst.

5. Elisabetha Müller, Johanneffen sel. Tochter, von Wülflingen.

Vormund: Herr Gemeindevorsteher Joh. Schaller daselbst.

6. Elisabetha Brunner geb. Weber, Wittve des sel. Jakob Brunner, von Webers, von Altikon.

Vormund: Herr Konrad Häusli daselbst.

Winterthur, den 19. März 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
C. Wiedermann.

9. Alt Sedelmeister Jakob Wismer, Schuler von Utikon, ist seinem freiem Willen gemäß unter staatliche Vormundschaft getreten, und Herr Gemeindevorsteher R. Müller daselbst zu dessen Vormund ernannt worden.
Zürich, den 21. März 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Elfinger.

10. Heinrich Huber, genannt Grindler, in Heisch-Hausen ist auf den Fall gerichtlicher Bestätigung wegen Verschwendung und leichtsinniger Geschäftsführung unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Jakob Huber, Zivilpräsident daselbst, vorläufig als dessen Vormund ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Verögneten verwarnt, mit der Androhung, daß alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verurufung eingegangenen.

Affoltern, den 20. März 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Strohefer.

11. Heinrich Huber, Heinrichs Sohn aus der Niedmatt, dato in Heisch-Hausen, wurde zufolge freiwilliger Erklärung unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu seinem Vormunde Herr Jakob Steinhmann, Sohn, daselbst ernannt.

Affoltern, den 20. März 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Strohefer.

12. Die seiner Zeit über die Familie des Herrn Med. Dr. G. A. Heinrich Meier von Winterthur, wohnhaft in Bülach, verhängte außerordentliche Vormundschaft ist wieder aufgehoben worden, was hie mit öffentlich bekannt gemacht wird.

Winterthur, den 13. März 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
G. Biedermann.

13. Herr Gottfried Helbling, Spengler in Zürich, wünscht das in voriger Nummer des Amtsblattes veröffentlichte Wasserrechtsgesuch in folgender Weise abgeändert:

„Es soll eine Wasserleitung unterhalb dem Zusammenflusse des Erlensbach und Rospächli durch Herrn Jakob Thomanns und Herrn Heinrich Bonruss Land in die hieher dem Herrn Hs. Heinrich und Herrn Jakob Uster im Wallenthal besessenen und jetzt eigenthümlichen Grundstücke auf ein oberflächliches Wasserrad geführt und von dort das Wasser durch einen circa 300 Fuß langen unterirdischen Abflußkanal der Felsenwand nach abgeleitet werden.“

Zur Eingabe allfälliger Einsprachen gegen dieses Projekt wird eine erneuerte Frist von vier Wochen angesetzt.

Männedorf, den 19. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Willeter.

14. Herr Kaspar Moos, Fabrikant in Irgenhausen-Pfäffikon, beabsichtigt bei seinem Hause ein Wasserwerk zu errichten, und zu diesem Zwecke das Gefäll des Irgenhauser Dorfbaches vom Auslaufskanal der ehemaligen Wertschinger'schen Spinnerei bis zur Brücke bei der Zeltstraße im Oberdorf Irgenhausen zu benutzen. Das Wasser würde zwischen beiden Bachborden neben dem Stutz'schen Hause mittelst einer Falle und einer Wasserstube geschwellt und in verschlossenen Röhren unter der Straße hindurch, theils am Bachborte, theils in der Bachsohle bis zu seinem Hause auf eine Turbine und von da aus durch einen Auslaufskanal unter der Straße hindurch in das Bachbett bis zur benannten Brücke bei der Zeltstraße geleitet.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet und allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Mit diesem ist die Publikation vom 12. d. aufgehoben.

Bauma, den 14. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

15. Fuhrmann Pfenninger in Wappensweil beabsichtigt ein Wasserwerk zu errichten und zu diesem Zwecke das von Wappensweil herfließende Wasser unterhalb der Brücke bei seinem Hause aufzufassen, dasselbe in einem Weier auf seinem eigenthümlichen Lande zu sammeln und von dort auf das Wasserwerk zu leiten.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Wärentsweil, den 20. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

16. Sämmtliche stimmberechtigte Schulgenossen der Gemeinde Weiningen werden anmit zufolge Beschlusses der Gemeindschulpflege auf Dienstag den 26. d. M., Nachmittags 1 Uhr, in die Kirche dahier zu einer Schulgemeindsversammlung eingeladen.

Zur Verhandlung kommt:

Bericht und Antrag der Schulpflege für definitive Besetzung der Elementarlehrerstelle an hiesiger Schule mittelst Verusung.

Die Schulpflege bringt einen Dreivorschlag für die Wahl und es liegen nun inzwischen die Zeugnisse der betreffenden Lehrer beim Präsidenten der Schulpflege, Herrn Piarrer Wolff dahier, den stimmberechtigten Schulgenossen zur Einsicht offen.

Weiningen, den 19. März 1861.

Der Präsident der Schulgemeinde:
J. G. Frey.

17. Die stimmberechtigten Bürger und auf Grundeigenthum Niederlassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, nächsten Sonntag den 24. März, Abends 4 Uhr, im Schulzimmer zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung sich einzufinden, um über einen bezirksrätlichen Rekursalbescheid betreffend die Korrektion hiesiger Nebenstraßen Beschluß zu fassen.

Oberrieden, den 19. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. H. Staub, Gemeinderathsschreiber.

18. Die in hiesiger Stadt verbürgerten Schüler des obern Gymnasiums und der Hochschule, welche sich dem Studium der Theologie zu widmen gesonnen sind, und sich um ein Stipendium aus der Thommannischen Stiftung bewerben wollen, haben sich innerhalb drei Wochen, vom Datum der Ausschreibung an, bei dem Präsidenten, Herrn Stadtpräsidenten Hess, anzumelden, und auf folgende §§ der revidirten Geschäftsordnung für die Verwaltungskommission der Thommannischen Stiftung zu achten.

§ 4. Spätere Anmeldungen werden nicht angenommen. Jede andere Bewerbung bei den Mitgliedern der Kommission, sei es persönlich oder durch Verwandte, ist untersagt.

§ 5. Den Anmeldegeschreiben müssen, neben einer Erklärung über das Bedürfnis, genügende Zeugnisse von den betreffenden Universitäts- und Schulbehörden beigelegt sein.

§ 6. Die Zeugnisse sollen sich gleichmäßig auf Fleiß und Fortschritt, wie auf Sittlichkeit beziehen, und in der Regel bei Schülern des obern Gymnasiums das ganze Schuljahr, bei Studirenden der Hochschule beide Semester umfassen.

Bei den Gymnasialisten bedarf es eines vom Lehrerkonvente ausgestellten Kollektivzeugnisses, bei den Studirenden der Hochschule eines aus den Spezialzeugnissen der einzelnen Professoren zusammengetragenen Universitäts-Studien- und Sittenzeugnisses. Falls aber diese Zeugnisse nur über die Frequenz des Kollegienbesuches aussagen, so hat der Aspirant ein einlässlicheres Privatzeugnis von einem Professor seiner Fakultät beizufügen. Zudem müssen Studirende der Hochschule bei der ersten Bewerbung noch ein Gymnasialzeugnis vom letzten Schuljahr beilegen.

§ 7. Keinem Studirenden soll eine Unterstützung zuerkannt werden, von welchem sich nicht die gegründete Hoffnung lassen läßt, daß er einst auf tüchtige und würdige Weise seinem Berufe obliegen werde.

§ 11. Studirende, welche schon ein Staatsstipendium genießen, sind von der Bewerbung um ordentliche Stipendien aus der Thommannischen Stiftung ausgeschlossen.

§ 12. Die außerordentlichen Unterstützungen sind solche, welche an einzelne Theologie Studirende oder an bereits ordinierte junge Theologen, die zu vorzüglichen Hoffnungen berechtigen, verliehen werden, um ihnen auch noch den Besuch auswärtiger Universitäten möglich zu machen. Diese sind auch mit Staatsstipendien vereinbar.

§ 13. In einzelnen Fällen können auch andere Theologie Studirende, als die in § 12 bezeichneten, außerordentliche Unterstützungen, z. B. für Krankheitskosten, Kuren u. s. w. erhalten, und auch hier sind die Stipendiaten des Staates nicht vorweg ausgeschlossen, doch müssen jedes Mal glaubwürdige und sichere Zeugnisse für das Bedürfnis neben den in §§ 6 und 7 geforderten Requiriten beigebracht werden.

§ 14. Auch an Studirende anderer Fakultäten dürfen ausnahmsweise, insofern die Kräfte des verfügbaren Vermögens es zulassen, für den Besuch der hiesigen oder auswärtiger Universitäten oder Akademien Unterstützungen verabreicht werden, jedoch nur, wenn sie in Absicht auf Talente sowol als auf Sittlichkeit nach unzweideutigen Zeugnissen sich auszeichnen.

§ 16. Sämmtliche Unterstützungen sind unmittelbar nach der Zuspredung fällig; sie werden jedoch nicht den betreffenden Studirenden selbst, sondern ihren Eltern oder Vormündern in die Hand gelegt.

Zürich, den 19. März 1861.

Im Namen der Verwaltungskommission
der Thommannischen Stiftung:
Das Aktuariat.

19. Die Lehrerstelle an der Sekundarschule Stadel ist in Folge Ablaufs der Amtsdauer des bisherigen Lehrers auf nächsten Mai neu zu besetzen. Bewerber um diese Stelle haben sich innert 14 Tagen bei dem Präsidenten der Pflöge, Herrn Schullehrer Gasmann in Riedt, anzumelden. Die Besoldung ist die gesetzliche.

Stadel, den 19. März 1861.

Im Namen der Sekundarschulpflöge:
Das Aktuariat.

20. Die durch Gemeindebeschluß vom 2. Christmonat 1860 zur Deckung des Defizits der Rechnung über die Kosten des neuen Kirchengeläutes und Thurmreparatur beistilligte Steuer beträgt nach gesetzlicher Verlegung:

Auf 1000 Franken Vermögen 5 Frkn. 50 Rpn.

„ die Haushaltung 5 „ 50 „

und ist mit dem 30. März 1861 zahlfällig.

Zur Erleichterung für die Steuerpflichtigen sind jedoch bei Verzinsung des Restes à 5 % drei Ratazahlungen gestattet, wovon die erste mit dem 30. März 1861, die zweite mit dem 31. Weinmonat 1861 und die dritte mit dem 31. März 1862 nebst betreffendem Zins zu entrichten ist.

Das dießfällige Steuerregister liegt den Betheiligten bis zum 30. März d. J. in der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Beschwerden über die Steuerverlegung oder bezüglich der Steuerpflicht bei dem Bezirksrath Weilen zu erheben sind.

Für die in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen ist der Bezug dieser Steuer auf Dienstag den 2. April d. J., von Abends 4 Uhr an, im Rößli dahier angeordnet.

Die außer der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen (Bürger ohne Grundeigenthum) haben ihre Steuerbeträge bis zum besagten Tage portofrei einzusenden.

Bei versäumter Zahlung wird wenigstens ein halber Verzugszins zugerechnet und der Rechtstribunal sofort in Anwendung gebracht.

Zumikon, den 16. März 1861.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

21. Die unterm 27. Jenner d. J. von der Gemeindeversammlung dekretirte Gemeindesteuer für die laufenden Ausgaben beträgt auf jedes Tausend Franken Vermögen 1 Frkn., Haushaltung und Mann je zu 80 Rappen. Steuerpflichtig sind die in der Gemeinde wohnenden Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen. Die Steuer ist binnen 14 Tagen an die Gemeindegüterverwaltung zu entrichten.

Die Verleger über die Unterhaltungskosten der Straßen von den Jahren 1858 und 1859, sowie für 1860 sind ebenfalls ausgefertigt. Die Steuer für die ersten zwei Jahre beträgt auf jedes Tausend Franken Vermögen 2 Frkn., Haushaltung und Mann je zu 1 Frkn. 40 Rpn., das Stück Vieh 1 Frkn. Für 1860 beträgt die Steuer auf jedes Tausend Franken Vermögen 2 Frkn., Haushaltung und Mann je zu 1 Frkn. 60 Rpn., das Stück Vieh 1 Frkn. 55 Rpn.

Die Verleger liegen binnen 8 Tagen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen; die schuldigen Beiträge sind innert 14 Tagen an die Straßenkassenverwaltung zu entrichten.

Nieder-Urdorf, den 20. März 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Gemeindevorstandsschreiber,
Höppeler.

22. Der Bezug einer doppelten Steueranlage an den Schulhausbaufond Laupen findet Samstag den 23. d. in der Egli'schen Wirtschaft von Nachmittags 2 Uhr an statt.

Laupen, den 17. März 1861.

Der Verwalter.

23. Der unterzeichnete Stillstand hat im hiesigen obligatorischen Publikationsmittel, dem „Anzeiger von Elgg“ vom 18. Augustmonat v. J., an sämtliche Eigenthümer von Kirchenörtern zu Elsau die Aufforderung gerichtet, ihre angehörigen Nummern binnen drei Wochen durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kirchenpfleger, Herrn Abraham Weiß, zu bezeichnen.

Da auf die Männerörter Nr. 46, 52, 56, 63, 64, die Weiberörter Nr. 38, 47, 48, 51 keine Anmeldungen erfolgt sind, so werden hiemit allfällige Eigenthümer nochmals eingeladen, ihre Rechte innerhalb sechs Wochen von heute an geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Stillstand über die nicht in Anspruch genommenen Orte als Eigenthum der Kirchengemeinde verfügen.

Elsau, den 18. März 1861.

Der Stillstand.

24. Sämmtliche Grundbesitzer in dem zu dem Gemeinshanne der Gemeinde Scherzenbach gehörenden Riedt gegen dem Gfenn werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen von heute an die Fahrwege in dem Riedt wieder in guten und fahrbaren Zustand zu stellen, so weit ihnen diese Verpflichtung obliegt. Zum Ueberführen der Wege darf nur Rieß verwendet werden; das Ueberführen mit bloßer Erde wird nicht gestattet.

Ebenso werden die Besitzer der sogenannten Giergrabenwiesen aufgefordert, binnen gleicher Frist den obern Giergrabenbach auf wenigstens 5 Fuß Breite und $3\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe zu öffnen und zu graben.

Saumfellige, sowie solche, welche ihre Obliegenheiten nur mangelhaft erfüllen, haben Buße zu gewärtigen; zudem wird der Gemeinderath die fehlenden Arbeiten auf executivem Wege auf Kosten der Betreffenden ausführen lassen.

Scherzenbach, den 20. März 1861.

Der Gemeinderath.

25. V e r b o t.

Da das Bauamt der Stadt Zürich behauptet, daß häufig ohne seinen Auftrag die von ihm oberhalb der gedeckten Brücke in Aufersthl in das Flußbett der Sihl zu Gewinnung von Steinen, Rieß und Sand angebrachte Ausfahrt von verschiedenen Personen zu diesem Zwecke benutzt werde, während die Gewinnung dieses Materials aus dem Flußbett durch diese Ausfahrt ausschließlichs Recht der Stadt sei, so wird Jedermann die Benützung der Ausfahrt zum bezeichneten Zwecke ohne Auftrag des städtischen Bauamtes bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denseligen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramt anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Aufersthl, den 4. März 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

J. Kofel, Gemeinbauamann.

26.

Verbot.

Da Herr Jakob Diggelmann in Oberurdorf sich beschwert, daß verschiedene Personen über seinen Acker, genannt Scheuacker, gehen, Schlitten und fahren, während weder Fuß-, Schlitt- oder Fahrwegrecht bestehe, so wird Jedermann das Gehen, Schlitten und Fahren über fraglichen Acker bei einer Buße von 6 Frkn, wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Oberurdorf, den 20. März 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

H. Spillmann, Gemeindevammann.

27. Den Unterhaltungspflichtigen der Kräuselstraße, von der Eichbrücke bis zum Vorbahnhof in hiesiger Gemeinde, wird anmit eine Frist bis den 29. d. angesetzt, binnen welcher sie fragliche Straße zu schorren und die Straßenerde wegzuführen haben, unter Androhung sofortiger Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Außersihl, den 20. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Gemeinderathsschreiber,

J. Hürlimann.

28.

Gantanzette.

Künftigen Dienstag den 26. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Verfallberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein Pferd, braun, zirka 6 Jahre alt, 1 Burnus, 1 schwarzer Rock, 9 Risten Papier (36 Zentner) u. A. m.

Bürsch, den 21. März 1861.

Der Stadtmann:

F ä s t.

29.

Gantanzeige.

Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung und unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden bringt Herr Joh. Brändli in hier, Namens und als Vormund der Familie Brändli in Außersihl, zirka 168,062 Quadratfuß Land, in 19 Abtheilungen, zwischen der Hauptstraße nach Wiedikon und der Weerdstraße liegend, auf öffentliche Steigerung; ferner zirka 4 Juchart des besten und ertragreichsten Ackerlandes im mittlern Sihlfeld.

Die Gant findet Dienstag den 26. d. Abends 6 Uhr in der Speisewirtschaft des Herrn Etter zum Rebstock dahier statt.

Die Gantbedingungen, sowie der Grundplan über den parzellenweisen Verkauf der Baupläze können inzwischen bei Herrn Joh. Dubö an der Weerdgasse dahier eingesehen werden, woselbst auf Verlangen jede weitere Auskunft ertheilt wird.

Die vortheilhafte und angenehme Lage dieser Verkaufsobjekte in nächster Nähe der Stadt und des Bahnhofes läßt zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Außersihl, den 20. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

Der Gemeinderathsschreiber,

J. Hürlimann.

30.

S o l z g a n t.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringen die Herren Schulpfleger H. Heinrich Meier und Schmied J. Frei in Watt Montag den 25. d., Nachmittags von 1 Uhr an, im Watterholz, im Buchhau genannt, auf öffentliche Steigerung:

Zirka 25 Klafter buchenes Spaltenholz, 4 Buchenstämmen von 26—28' Länge und 2' Durchmesser in der Mitte, 2 Eichenstämmen 20—25' lang, 1 Tanne, 1 Fagenbuche und 800—900 Wellen buchenes Stauden.

Unmittelbar nachher in der Wirttschaft des Herrn Friedensrichter Meier in Watt: 9 Klafter förrenes Spaltenholz.

Ersteres liegt an der Straße von Watt nach dem obern Kapensee und letzteres an der neuen Straße von Oberdorf nach Hasle im Eigenthal, so daß die Abfuhr sehr bequem ist.

Die Bedingungen werden billig gestellt.

Zu zahlreichem Besuch dieser Gant wird eingeladen.

Regensdorf, den 20. März 1861.

Die Gantbeamtung.

31.

Bau-, Ruß- und Brennholzsteigerung.

Montag den 25. dieß werden auf öffentliche Steigerung gebracht:

Vormittags von 9 Uhr an im Tannenwalde Rippliswald 365 Stück Rothannenbauholz, worunter 161 Trem, 115 Niegel und das Uebrige Raffsen und Halbraffen sind.

Ferner: 5 Kirschbaumstämmen.

Dienstag den 26. d., Nachmittags 1 Uhr, im Rippliswald und Bedenthal:

34 Tannenklaster.

40 Stöckklaster.

2514 Reißgwellen.

Bremgarten, den 20. März 1861.

Das Forstamt.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 21. März 1861.

Das Regierungsrathspräsidium.

32. Mittwoch den 27. d., Nachmittags 2 Uhr, wird in der Wohnung des Brunnenmacher Stöcker Nr. 123 in der Klud eine Verfilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über:

1 zweithür. Kasten, 1 Kupferpfanne, 1 Kunsfhasen, 1 Fisch, 1 Wandspiegel, 2 Eisenpfannen, verschiedenes stürzenes, irdenes und hölzernes Küchengeschirr, 1 Glätteisen u. A. m.

Girslanden, den 20. März 1861.

Das Gemeindevorstand.

33. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 22. März, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirttschaft des Herrn Dechli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Fäßchen mit zirka 80 Maasß Brannntwein, 2 leere Honigfäßchen, 1 stürz. Honigtanzen, 1 stürz. Musiermarmotte, 1 kupf. Brenngeschirr, zirka 1 Tanzen haltend, 1 Drehbank u. A. m.

Riesbach, den 18. März 1861.

Der Gemeindevorstand:
Häusli.

34.. Dienstag den 26. d., Nachmittags 2 Uhr, wird in Nr. 14 an der Langgass eine Versilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über:
1 zweisehr, Kassen, 1 Kommode, 1 Tischchen, 1 kupf. Pfanne, 1 id. Welle,
1 Wandspiegel, 1 Glätteisen, verschied. irb. Geschirr, 1 Kinderbettchen u. A.m.
Hirslanden, den 18. März 1861.

Das Gemeindevorsteheramt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

35. Gottfried Benker von Dägerlen, welcher zuletzt in Niederuzwyl-Hennau, im St. Gallischen Bezirke Untertoggenburg, sich aufgehalten hat, und nunmehr unbekannt abwesend ist, wird hiemit aufgefordert, Freitag den 12. April d. J., Vormittags um 7 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgerichte zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Magdalena Benker geb. Ruckstuhl ins Recht zu antworten.

Winterthur, den 16. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

36.. Heinrich Gossauer von Niedbach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Samstag den 30. d. M., Morgens 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Barbara geb. Gut zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 13. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

Vermischte Bekanntmachungen

37. Der unbekannt abwesende Hs. Heinrich Harlachner von Schöffli-dorf wird anmit in Gemäßheit des § 188 des privatrechtlichen Gesetzbuches zum dritten Mal zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Katharina geb. Gröblich aufgefordert.

Regensberg, den 6. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

38. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des verstorbenen Weinschenk Johannes Bodmer von Binzikon, Gemeinde Grünigen, sesshaft gewesen in Zürich, von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Emma Bodmer ausgeschlagen worden ist.

Zürich, den 18. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

39. Die Vormundschaftsbehörden haben Namens der Erben des verstorbenen Jakob Bucher von Zumikon, wohnhaft gewesen in Niedbach, die Erbschaft ausgeschlagen. Es wird daher anmit den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von drei Wochen von heute an angesetzt, um über den Nachlaß allfällig Konkurs zu verlangen und die Kosten mit 40 Frkn. zu vertrauen, ansonst die Versteigerung der in Fahrhaben bestehenden Aktiven des Nachlasses angeordnet und aus dem Erlöse nach Abzug der Kosten die ausstehende Kostgeldsforderung, sowie die Rechnung des Arztes bezahlt, ein allfälliger Ueberschuß aber den Erben herausgegeben würde.

Zürich, den 16. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

40. Der Nachlaß des am 6. v. M. in Hinteregg verstorbenen alt Junst-richter Kaspar Zollinger von Kellikon, der Gemeinde Egg, wurde von seinem Sohn Friedrich Zollinger zum Rheinfels in Schaffhausen, sowie von seinen Tochtermännern Rudolf Seer im Neuhaus-Egg, Hs. Heinrich Homberger in Niedikon, Gemeinde Uster, und Rudolf Kyffel von Stäfa, in Egg, ausgeschlagen, dagegen von seinen Söhnen Rudolf, Hs. Jakob und Arnold Zollinger übernommen, was hiemit dem Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Uster, den 16. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

41. Kaspar Holzhauer, Anruster, von Eglißau, wohnhaft gewesen in Goldbach-Rüschacht, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefodert, innerhalb drei Wochen von heute an sich hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Hoffmann-Schreiber in Goldbach für seine Forderung von 335 Frkn. nebst Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls der Auffall über ihn eröffnet würde.

Meilen, den 19. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. R. Schwarz.

42. Im Konkurse über neu erworbene Aktiven des saliten Jakob Weidmann, Optikus, von Höri bei Bülach, dato wohnhaft in Richtersweil, findet die auf den 26. März angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt. Dagegen wird den sämtlichen Gläubigern, welche laufende Forderungen angemeldet haben, eine mit dem 30. März zu Ende gehende Frist zu Zugserklärungen über die vorhandene Masse angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen während der Frist als Verzicht auf den Zug angesehen würde.

Wädensweil, den 20. März 1861.

Notariatskanzlei Wädensweil:
J. J. Huber, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

43. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist vom dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Huber, Schlosser, von Hegi, Gemeinde Oberwinterthur, dato wohnhaft in Laufen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 9. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 15. April 1861. — Bedenkzeit 25. April bis 7. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 15. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Ulrich Keller, Schuster, Jakobs sel. Sohn, Bläfers, von und in Marthalen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 15. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 22. April 1861. — Bedenkzeit 2—14. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 22. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr.

3. Joh. Konrad Zimmermann, Drechsler, von Zürich, wohnhaft im Gütli in Hottingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 16. April 1861. — Bedenkzeit 27. April bis einschließlich den 6. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 17. Mai 1861, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

44. Konkursaufhebung.

Mit Zustimmung der sämmtlichen Kreditoren im Konkurse betreffend den Nachlaß des alt Hauptmann Heinrich Meier, Uhrenmacher, von Bülach ist das eingeleitete Auffallsverfahren kraft Beschlusses des Bezirksgerichtes Bülach vom 14. d. M. wieder aufgehoben worden.

Bülach, den 19. März 1861.

Notariatskanzlei Bülach:
Landtschreiber Meier.

Abonnementpreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 25.

Dienstag, den 26. März

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 23. März 1861.)

Dem Herrn Dr. juris Georg Rousson von Zürich wird zur Ausübung der Advokatur in der Klasse der Kantonsprokuratoren das gesetzliche Patent erteilt.

An die durch Beförderung erledigte Stelle des Schuldenchreibers des Bezirkes Winterthur wird auf die gesetzliche Dauer gewählt:

Herr J. J. Bleuler in Winterthur, Substitut des dortigen Bezirksgerichtschreibers.

Der Stadtgemeinde Winterthur wird die Bewilligung erteilt, je auf Donnerstag vor Palmsonntag und Donnerstag vor Bartholomäus einen Viehmarkt verbunden mit einem Waarenmarkt abzuhalten.

Bezüglich der Gesuche:

- 1) des Lukmanierkomite's um Betheiligung des Kantons Zürich bei der Ausführung einer Eisenbahn über den Lukmanier und
- 2) des Gotthardkomite's um Uebernahme von Gründungsaktien für eine Gotthardseisenbahn und Ernennung eines Mitgliedes in das Gotthardkomite,

wird beschloffen:

1. Für den Fall, daß durch die weiteren Verhandlungen des Lukmanierkomite's, namentlich auch mit Sardinen, eine Grundlage gewonnen wird, welche nach hiesseitigem Ermessen die Durchführbarkeit der angestrebten Unternehmung in Aussicht zu nehmen gestattet und unter der Bedingung, daß die erforderlichen Garantien dafür geboten werden, daß die Konkurrenzfähigkeit der Piuthlinie mit der Rheinlinie für den Verkehr zwischen Deutschland und Italien auch nach Eröffnung der Alpenbahn gesichert bleibe, sei bei dem Großen Rathe die Ermächtigung zur Uebernahme von Aktien für die Lukmanierunternehmung im Betrage von 1¹/₂ Millionen Franken nachzusuchen.
2. In das Gesuch des Gotthardkomite's um Uebernahme von Gründungsaktien für eine Gotthardseisenbahn und die Ernennung eines Mitgliedes in das Gotthardkomite wird für einstweilen nicht eingetreten.
3. Sei der sub 1 bezeichnete Beschluß dem Lukmanierkomite und derjenige sub 2 dem Gotthardkomite unter näherer Bezeichnung der Gesichtspunkte, von welchen der Regierungsrath bei der Schlußfassung ausgegangen sei, zur Kenntniß zu bringen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1.

A u f r u f

an

die beiden Jägerkompagnien der Auszüglerbataillone
Nr. 3, 5, 48, 64.

Die benannten Kompagnien haben statt zum Wiederholungskurse
in die Jägerschule in Zürich einzurücken:

Sonntag den 14. April, Nachmittags 4 Uhr:

die Jägerkompagnie Günthard vom Bataillon Nr. 3 Walder.

"	"	Huber	"	"	"	"
"	"	Dubs	"	"	"	64 Bachofen.
"	"	Bär	"	"	"	"

Entlassung den 18. April, Nachmittags.

Sonntag den 26. Mai, Nachmittags 4 Uhr:

die Jägerkompagnie Lichti vom Bataillon Nr. 5 Nägeli.

"	"	Pfrunder	"	"	"	"
"	"	Rinderknecht	"	"	"	48 Bülkli.
"	"	Muggli	"	"	"	"

Entlassung den 30. Mai, Nachmittags.

Alles weiße Lederzeug soll nach der bei den Sektionschefs
einzusehenden und an den schwarzen Brettern angeschlagenen
Anleitung der Direktion des Militärs ausgewaschen sein.

Alles rüst selbstmäßig bewaffnet, gekleidet und ausgerüstet ein.

Ausbleibende werden bestraft und haben Nachdienst zu machen.

Das Entleihen von Militäreffekten wird nach Gesetz bestraft.

Sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause steht der
Soldat unter militärischer Disziplin, und es wird ihm anständiges Be-
tragen empfohlen.

Zürich, im März 1861.

Das Waffenkommando der Infanterie.

2. In Ausführung von § 141 des Unterrichtsgesetzes werden diejenigen
Kantonbürger, welche mit nächstem Semester die Hochschule beziehen wollen
und kein befriedigendes Entlassungszeugniß von der Kantonschule mitbringen,
hierdurch eingeladen, bis

Samstag den 6. April

ihre schriftlichen Anmeldungen zur Maturitätsprüfung dem Unter-
zeichneten einzureichen. Ueber diese Anmeldungen verfügt § 9 des betref-
fenden Reglements: „In der schriftlichen Anmeldung hat der Aspirant aus-
drücklich zu erklären, ob er in den Gymnasial- oder in den Realschulen
überhaupt und in welchen derselben er geprüft sein will. Der Anmeldung
ist jedenfalls ein in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßter Lebens-
abriss (curriculum vitae), sowie das von einer Behörde ausgestellte „genügende
Sittenzeugniß“ beizulegen. Auch anderweitige Zeugnisse über den bisherigen
Bildungsengang des Aspiranten sind wünschbar.“

Das Reglement selbst kann von dem Unterzeichneten oder von der
Kanzlei der Erziehungsdirektion unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 21. März 1861.

Prof. Dr. F. Röschly,

d. B. Präsident der Maturitätsprüfungskommission.

3. Jahresprüfung des Gymnasiums in Zürich.

Die öffentlichen Prüfungen des obern Gymnasiums sind auf Dienstag und Mittwoch den 2. und 3. April, die des untern Gymnasiums auf Donnerstag und Freitag den 4. und 5. April angesetzt. Die Behörden, Eltern, Vormünder und sonstige Angehörige der Schüler, sowie alle Freunde der Anstalt werden zu theilnehmendem Besuche eingeladen.

Zürich, den 25. März 1861.

Der Rektor des Gymnasiums:

Dr. J. U. Fäsi, Professor.

4. Da die Stelle eines Adjunkten des Bezirksdierarztes des Bezirkes Bülach in Folge Ablaufs der Amtsdauer erledigt ist, so werden allfällige Bewerber um diese Stelle eingeladen, ihre Anmeldungen bis zum 6. April dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Schneider, schriftlich einzureichen.

Zürich, den 24. März 1861.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:

Der Sekretär,

Hirzel-Schinz, Med. Dr.

5. Die Stelle eines Instructors erster Klasse der Infanterie des Kantons Zürich mit Majorsgrad wird anmit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Offiziere, welche sich für diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Anmeldungen, begleitet von Zeugnissen über bisherige Leistungen, bis Ende der ersten Woche des Monats April (6. April) dem Direktor des Militärs, Herrn Regierungsrath Biegler, schriftlich einzugeben, und können dieselben auf der Kanzlei der Direktion des Militärs über die weiteren Verhältnisse dieser Stelle nähern Aufschluß erhalten.

Zürich, den 25. März 1861.

Für die Direktion des Militärs:

Der Sekretär,

von Escher.

6. W al d s a a m e n v e r k a u f .

Freitag den 5. April und an den fünf darauf folgenden Freitagen, also zum lezten Mal am 10. Mai, je von Vormittags 8—12 Uhr, werden im Saamenmagazin im Kornamt in Zürich folgende Waldsämereien zu dem beigesetzten Preisen gegen Baarzahlung verkauft:

Forrensaamen . . .	à 1 Efn.	60 Rp.	per Pfund.
Korbstannsaamen . . .	— " "	50 " "	" "
Ferchsaamen . . .	— " "	60 " "	" "
Weißtannsaamen . . .	— " "	30 " "	" "
Abornsaamen . . .	— " "	30 " "	" "
Eichen saamen . . .	— " "	20 " "	" "

Dabei werden die Käufer darauf aufmerksam gemacht, daß sie die erforderlichen Säcke selbst mitzubringen haben.

Zürich, den 23. März 1861.

Für die Waldsaamendepotverwaltung:

Ch. Landolt, Forstmeister

7. Gymnasium in Zürich.

Anmeldungen neuer Schüler für den nächsten Jahreskurs sind Samstag den 30. März, Nachmittags um 2 Uhr, im obersten Stocke des Kantonschulgebäudes persönlich abzugeben; auswärtigen Bewerbern wird das persönliche Erscheinen erlassen; sie haben aber die nachbenannten Ausweise auf denselben Termin an den Unterzeichneten einzusenden.

Jede Bewerbung um Aufnahme muß vom Vater oder Vormund des Schülers unterzeichnet sein und die Angabe des Heimatsortes enthalten. Beizulegen sind: 1) Ein amtlicher Lauschein oder Altersausweis für den Aspiranten; 2) ein Impfschein; 3) ein Schulzeugniß der bisherigen Lehrer oder der Schulbehörde. Ohne diese Ausweise kann der Zutritt zur Aufnahmeprüfung nicht gestattet werden.

Für die Aufnahme in die erste Klasse des untern Gymnasiums ist das angetretene zwölfte, für die erste Klasse des obern Gymnasiums in der Regel das sechszehnte, bei den übrigen Klassen das entsprechende Altersjahr erforderlich.

Die Aufnahmeprüfungen in das obere Gymnasium für die von außen kommenden Bewerber sind auf Montag den 22. April, die in das untere Gymnasium auf Dienstag den 23. April angesetzt. Sie beginnen jedes Mal Morgens um 7 Uhr, und die Bewerber haben sich, mit Papier und Federn versehen, genau auf diesen Zeitpunkt im obersten Stock der Kantonschule einzufinden.

Welche Vorkenntnisse in den einzelnen Fächern für jede Klasse gefordert werden, ist aus dem lehrjährigen Programm zu ersehen. Jedenfalls ist genügende Kenntniß der deutschen Sprache unerlässlich.

Es wird erinnert, daß die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nur auf Ostern (d. h. zu Anfang des Schuljahres) stattfindet und zu anderer Zeit nur aus besondern Gründen oder bei unvoresehenen Umständen zulässig ist.

Die Eltern und Vormünder von Bewerbern, welche hier oder in nächster Umgebung in Pension gegeben (verköstgelt) werden müssen, werden insbesondere aufmerksam gemacht, daß für die Wahl des Kost- und Wohnortes die Genehmigung des Rektors erforderlich ist, und daß sie also, bevor diese erlangt ist, keine entscheidende Wahl treffen, noch einen Vertrag abschließen können. Dagegen ist der Rektor bereit, ihnen bei dieser Wahl mit Rath an die Hand zu gehen.

Zürich, den 21. März 1861.

Der Rektor des Gymnasiums:
Dr. J. U. Käsi, Professor.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

8. Herr Martin Vertschinger in Oberweil-Pfäfsikon beabsichtigt sein seit mehreren Jahren unbenutzt gebliebenes Wasserwerk daselbst wieder zu betreiben, und dazu auch noch das vorhandene Gefäll von dem bisherigen Auslaufkanal bis zu der Brücke im Oberdorf-Irgenhäusen zu benutzen.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet und allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 25. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

9. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde Stallikon werden anmit zu einer Gemeindeversammlung auf den 1. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

A. Für die Bürger der politischen Gemeinde Stallikon.

1. Bürgerrechtsgeßuch eines Kantonsfremden.

B. Für die Bürger der Kirchgemeinde.

2. Genehmigung der allfällig beschlossenen Bürgerrechercheheilung an obigen Bewerber.

C. Für die Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen der Kirchgemeinde.

3. Vorlegung des Ergebnisses der Abtheilung über die an der Straße von Dägerst nach Buchenegg auszuführenden Arbeiten.

Sämmtliche hierauf bezügliche Akten können in der Zwischenzeit bei Unterzeichnetem eingesehen werden. Die bei Behandlung der unter B und C zitierten Geschäfte unentschuldig Absbleibenden haben gemäß des Gemeindebeschlusses vom 2. Christmonat 1860 die von der hier angekündigten Gemeindeversammlung festzusetzende Buße zu bezahlen.

Stallikon, den 21. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Hs. Ulr. Sürp, Gemeinderathspräsident.

10. Kirchgemeindeversammlung Lindau.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen, sowie die auswärts nicht auf Grundeigenthum wohnenden Bürger hiesiger Kirchgemeinde werden hiermit eingeladen, sich am Ostermontag den 1. April d. J. unmittelsbar nach dem Morgengottesdienste in der Kirche einzufinden.

Zur Behandlung kommen:

1. Antrag des Stillstandes über Anschaffung eines neuen Kirchengeläutes.
2. Bericht und Antrag über die neu zu erstellende Kirchenbestuhlung resp. Dekretirung einer Steuer zur Deckung sämmtlicher diesfälliger Kosten.

Die vorläufig angefertigten Baubeschreibungen und Kostenberechnungen können bei Herrn Kirchenpfleger Salomon Widmer dahier eingesehen werden.

Die Wichtigkeit dieser Geschäfte läßt vollzähliges Erscheinen hoffen.

Lindau, den 20. März 1861.

Der Gemeinderathspräsident:

H. J. Keller.

11. Die Anstößer an Feld- und Holzwege hiesiger Gemeinde, sowie diejenigen an den Moosbach werden andurch aufgefordert, bis Mitte April d. J. die Seitengraben auf fraglichen Wegen zu öffnen und letztere in gehörigen Stand zu stellen, resp. den Moosbach zu reinigen, unter Androhung von Exekution auf Kosten der Säumigen.

Wollishofen, den 23. März 1861.

Der Gemeinderath.

12. V e r b o t.

Da die Herren Rudolf Abegg in Enge, Joh. Staub und Rudolf Schächli in Wollishofen sich beschwerten, daß von Fußgängern über ihr eigenthümliches Land auf der Rezi in Wollishofen vom Feldweg bis zur Allmend ein Fußweg angebahnt worden sei, während ein Wegrecht nicht bestehe, so wird Jedermann das Betreten fraglichen Landes bei einer Buße von 6 Frkn, wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denselben aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Underechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wollishofen, den 23. März 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevorsteher,

Heinrich Hausheer.

13.

Verbot.

Da die Herren Kaspar Benz, Jakob Pfanner, Heinrich Welti, Jakob Keller, Kaspar Knüsli, Heinrich Bachmann, Hartmann Knüsli, Jakob Knüsli und Johannes Welti in Mittelleimbach, Gemeinde Enge, sich beschweren, daß die von Mittelleimbach gegen den Rischof führende Privatstraße, genannt Grobaderstraße, von Unberechtigten befahren werde, so wird Jedermann das Befahren der benannten Straße bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{2}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Enge, den 19. März 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevorsteher,
J. J. Nägeli.

14. Aufruf eines vermissten Heimatscheins.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Affoltern wird der dem Gottlieb Huber von Aegst, geb. 1828, unterm 8. Weinmonat 1857 außer den Kanton ausgestellte Heimatschein Nr. 187 öffentlich ausgeschrieben. Behörden und Privaten, in deren Händen der fragliche Heimatschein liegen sollte, werden eingeladen, solchen dem Unterzeichneten binnen 14 Tagen einzusenden oder Anzeige davon zu machen, ansonst derselbe nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist als kraftlos erklärt würde.

Aegst, den 23. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Spinner.

15. Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Konrad Händler, Modelstecher, von hier unterm 20. Mai 1848 ausgestellte, angeblich aber verloren gegangene Heimatschein Nr. 754 aufgerufen. Würde derselbe nicht innert 10 Tagen der unterzeichneten Stelle beigebracht, so müßte die Kraftlosklärung desselben nachgesucht werden.

Niesbach, den 25. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
A. Blatter, Gemeinderathsschreiber.

16. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Winterthur wird der am 3. Jenner 1858 ausfertigte Heimatschein auf Heinrich Kupper von Göttingen, geb. 1838, aufgerufen, und falls dessen Beibringung nicht innerhalb 14 Tagen von heute an erfolgt, kraftlos erklärt werden.

Göttingen, den 23. März 1861.

Der Gemeinderath.

17. Die vermissten Heimatscheine für Heinrich Rütsh von Auslikon, geb. 1838, dat. 16. Augustmonat 1858, und für Konrad Wettstein von Sulzberg, dat. 1. Herbstmonat 1856, werden mit Statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Sofern dieselben nicht innert 14 Tagen zur Stelle gebracht werden sollten, so würde die Kraftlosklärung erfolgen.

Auslikon, den 22. März 1861.

Die Gemeinderathskanzlei.

18. **S a n t a n z e i g e.**

Dienstag den 2. April, Abends 4 Uhr, werden in Folge Verflüßerungs-
begehren in der Hofe dahier versteigert:

1 schwarzüchener Rock, 1 Paar schwarze Hosen, 1 schwarzes Gilet,
1 schwarze Halsbinde. Ferner ein Erbtheil des Jakob Grünenwald dahier
an dem Nachlasse seines Großvaters Herrn Kölliker von Thalweil, an
welchem der kürzlich verstorbenen Wittwe Kölliker geb. Siegfried da-
selbst laut testamentlicher Verordnung die lebenslängliche Nutznießung zu-
gestanden ist.

Rüschlikon, den 25. März 1861.

Der Gemeindammann:

Joh. Fehr.

19. Unter Leitung der Santbeamtung Grüningen werden die Hof-
hard'schen Plegenschaften im Heispel Dienstag den 2. April d. J., von
Nachmittags 2 Uhr an, im Adler in Binzikon auf öffentliche Sant ge-
bracht, als:

1. Ein Wohnhaus, unter Nr. 248 für 3800 Frkn. affekurirt.
2. Eine Scheune, unter Nr. 254 für 2400 Frkn. affekurirt.
3. Eine Werkstätte mit Brenn- und Trottgäude, unter Nr. 349 für
1600 Frkn. affekurirt.
4. Ein Beeterschoyf mit Ziegeldach, 60' lang und 22' breit, unter
Nr. 354 für 900 Frkn. affekurirt, welcher verlangenden Falls zum
Abtragen auf die Sant gebracht wird.
5. Circa 7 Zucharten Garten, Wies- und Ackerland.
6. " drei Mannwerk Wiesen, das Heispelackerl.
7. " fünf Zucharten Wiesen und Acker, der Grobfacker genannt, Alles
bei einander im Heispel an der Seefstraße liegend.
8. " fünf Vierling Wiesen auf der Pösch.
9. " 1½ " Acker im Schleußberg.
10. " zwei " Wiesen, das Wiedpöschli.
11. Fünf Ganfländer, vier Viertel Saat groß.
12. Drei Mannwerk Wiesen und Acker in der Hinterwies.
13. Circa drei Mannwerk Wiesen im Kayf.
14. " drei Zucharten Waidungen im Kayf.
15. Eine halbe Dorfgerichtigkeit.
16. Circa eine Zuchart Waidung im Mühletobel.
17. " zwei Vierling Waidung im Niggenberg.
18. " ein " Waidung im Schleußberg.
19. " drei Zucharten Holzboden, das Heispelholz genannt.
20. " ein Vierling Acker auf der Pösch.
21. " ein halber Vierling Wiese, die Niedtwiese.
22. 19 Zucharten Waidung in der Reippen.
23. 8 " im Sennwald.
24. Circa 5/8 Vierling Streureid in Willikon.
25. 1/3 an einem Stückli Holz im Gplinger Berg.

Kaufliebhaber werden eingeladen, dieses sehr ertragreiche, mit schönen
Obstbäumen übersehte Heimweien zu besichtigen, und am Santtage zu er-
scheinen.

Grüningen, den 20. März 1861.

Im Namen der Santbeamtung:
H. Sauer, Gemeinderathschreiber.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung und unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden bringt Herr Heinrich Pfister Namens und als Vormund der minorennen Kinder des sel. verstorbenen Herrn Joh. Trudel, gewesener Chirurg, dessen Haus Nr. 276, zum Löwenberg genannt, an der alten Wollgasse gelegen, auf öffentliche Steigerung.

Dasselbe enthält:

Einen Keller mit circa 27 Eimer Fassung.

Drei Verkaufsläden zu ebener Erde, dahinter drei kleinere Kellerli.

Vier vollständige Wohnungen; zwischen der Winde und den Wohnungen vier bewohnbare Kammern, wovon zwei heizbar, Winde und Holzbehälter, nebst etwas Platz zum Aufhängen von Wäsche, einen Abtritt.

Dieses im Mittelpunkt der Stadt, an gangbarster Lage und von zwei Seiten freistehende Haus eignet sich zur Betreibung jeden Berufes.

Die große Rentabilität, sowie die günstig gestellten Kaufbedingungen lassen zahlreiche Kaufstrebhaber erwarten.

Für Beschichtigung des Hauses melde man sich im Barbierladen daselbst.

Die Kaufbedingungen können vom 2. April an eingesehen werden bei Heinrich Pfister im schwarzen Garten, Stüßihofstatt, und vor Eröffnung der Steigerung werden dieselben noch verlesen.

Die Gant wird im Hause selbst abgehalten und zwar Donnerstag den 4. April, Nachmittags 3 Uhr.

Zürich, den 25. März 1861.

Die Gantbeamtung.

21. Dienstag den 26. März, von Nachmittags 1 Uhr an, werden bei Unterzeichnetem in Folge Verfilberungsbegehren gegen Baarzahlung versteigert:
1 Küstlerock, 2 seidene Halbtücher, 1 baumwollener Rock.

Hüntern, den 23. März 1861.

Das Gemeindevorsteheramt.

22. In Folge Verfilberungsbegehren werden Dienstag den 2. April, von Morgens 9 Uhr an, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Circa 30 Zentner Stroh, 1 Grabhähne und 1 Fauchesaß.

Das Gantlokal wird bei Unterzeichnetem angezeigt.

Oberengstringen, den 24. März 1861.

K. Siegfried, Gemeindevorsteher.

23.. Dienstag den 26. d., Nachmittags 2 Uhr, wird in Nr. 14 an der Langgasse eine Verfilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über:

1 zweithür. Kasten, 1 Kommode, 1 Tischchen, 1 kupf. Pfanne, 1 id. Gelte, 1 Wandspiegel, 1 Glätteisen, verschied. ird. Geschirr, 1 Kinderbettchen u. A. m.

Hirslanden, den 18. März 1861.

Das Gemeindevorsteheramt.

24.. Mittwoch den 27. d., Nachmittags 2 Uhr, wird in der Wohnung des Brunnenmacher Stöcker Nr. 123 in der Alus eine Verfilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über:

1 zweithür. Kasten, 1 Kupferpfanne, 1 Kunsthasen, 1 Tisch, 1 Wandspiegel, 2 Eisenpfannen, verschiedenes stürcenes, irdenes und hölzernes Küchengeschirr, 1 Glätteisen u. A. m.

Hirslanden, den 20. März 1861.

Das Gemeindevorsteheramt.

25.. Mit Bezug auf das Befahren der Straßen, welche vom Bahnhof nach dem Innern der Stadt führen, wird hienmit angezeigt, daß bei Vermeidung von Buße bis auf 12 Frkn. die Benutzung des Breitweges von dem neuen Zeughause bis zur Fierz'schen Gerberei längs dem Sihlkanal für sämtliche Fuhrwerke untersagt ist, die Brücken über diesen Kanal bei der Werdmühle und der Koch'schen Färberei nur mit leeren Wagen befahren werden sollen und die Fahrstraße im Schützenhausplatz auf der Seite der Sihl nicht für Lastwagen, sondern bloß für Omnibus und Droschken benutzt werden darf.

Zürich, den 18. März 1861.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmid.

26..

Verbot.

Da das Bauamt der Stadt Zürich behauptet, daß häufig ohne seinen Auftrag die von ihm oberhalb der gedachten Brücke in Außersthl in das Flußbett der Sihl zu Gewinnung von Steinen, Rieß und Sand angebrachte Ausfahrt von verschiedenen Personen zu diesem Zwecke benutzt werde, während die Gewinnung dieses Materials aus dem Flußbette durch diese Ausfahrt ausschließliches Recht der Stadt sei, so wird Jedermann die Benutzung der Ausfahrt zum bezeichneten Zwecke ohne Auftrag des städtischen Bauamtes bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Außersthl, den 4. März 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
J. Kofel, Gemeinbammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Bevogtigungen.

27. Die vom Bezirksrathe Regensburg am 2. Augustmonat 1860 über Hs. Jakob Vogel, alt Ehegammers, von Winbach eventuell verdrängte Bevogtigung wegen Verschwendung ist durch Urtheil des Obergerichtes vom 5. d. bestätigt worden, was hienmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 20. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Vermischte Bekanntmachungen.

28. Rudolf Brunner, Schuster, und Barbara Stäbeli von Bassersdorf haben sich ehelich versprochen und wünschen diese Ehe im Sinne des § 110 des bürgerlichen Gesetzbuches vor hiesigem Bezirksgerichte vollziehen zu lassen. Unfälle gegen diese Ehe sind binnen 14 Tagen von heute an hierorts schriftlich anzumelden.

Bülach, den 23. März 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

29. Das Bezirksgericht Regensburg

hat

in Sachen

- I. des Felix Langmeier, genannt Knabenjoggeli, von Buch, 18 Jahre alt, ledig, Güterarbeiter, zum Militär noch nicht eingetheilt, Infulpaten, dato unbekannt abwesend,
 II. des Heinrich Rüttschi von Dällikon, 25 Jahre alt, ledig, Güterarbeiter, Infulpaten, dato unbekannt abwesend,
 betreffend Uebertretung des Bundesgesetzes über die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst,
 mit Einmuth gefunden:

Es sei:

- a) Felix Langmeier und
 b) Heinrich Rüttschi

der Uebertretung des Bundesgesetzes über die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst schuldig,
 und ebenso mit Einmuth erkennt:

1. Es seien Langmeier und Rüttschi jeder zu ein Monat Gefängniß und zu einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt.
2. Haben dieselben die Kosten zu tragen.
3. Sei dieses Urtheil der Polizeidirektion zu Händen des schweizerischen Bundesrathes, dem Statthalteramt und den Infulpaten durch Bekanntmachung im Amtsblatte mitzutheilen, den Letztern mit der Anzeige, daß die Appellationsfrist für sie mit dem Tage der Publikation zu laufen beginne.

Regensburg, den 6. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
 Der Gerichtschreiber,
 Bucher.

30.

Das Kreisgericht Winterthur

hat

in Sachen

- des Johannes Hafner von Eschikon, Gemeinde Dynhard, 34 Jahre alt, unverheirathet, Tagelöhner, dormalen unbekannt abwesend, als Angeklagten,
 betreffend Diebstahl,
 mit Einmuth gefunden:

Sei der Angeklagte des einfachen Diebstahls im Betrage von 1 Frkn. 90 Rp. schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Sei derselbe zu vier Tagen Verhaft verurtheilt.
2. Sei das noch vorhandene Holz dem hiesigen Forstamte zurück zu stellen und habe der Angeklagte dem Letztern 1 Frkn. 50 Rp. zu ersetzen.
3. Trage der Angeklagte die Kosten der Prozedur.
4. Sei demselben dieses Urtheil durch das Amtsblatt verbunden mit dem öffentlichen Anschlag in seiner Heimatsgemeinde zu eröffnen, unter der Anzeige, daß für ihn die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation im Amtsblatt zu laufen beginne.

Winterthur, den 27. Sonntag 1861.

Im Namen des Kreisgerichtes:
 Der Gerichtschreiber,
 J. J. Bleuler.

31. Das Bezirksgericht Sorgen

hat

in Sachen

des Statthalteramtes, Anklägers,

entgegen

Wilhelm Widmer von Räschlikon, dato unbekannt abwesend, Infulpaten,
betreffend Uebertretung des Verbots, mit Einnuth gefunden:

Sei Widmer der Uebertretung des Art. 2 des Bundesgesetzes vom
30. Heumonats 1859 schuldig, und hierauf einmüthig erkennt:

1. Sei Widmer zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe und einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt.

2. Frage er gemeinschaftlich mit Heinrich Stöcker und unter solidarischer Haft die Kosten.

Sei dieses Urtheil dem Statthalteramt, dem eidgenössischen Justizdepartement und dem Widmer, Letztem durch das Amtsblatt mit der Bemerkung mitzutheilen, daß ihm die vierwöchige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an laufe.

Sorgen, den 18. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

W. Häuser.

32. Das Bezirksgericht Bülach

hat

in Sachen

des Statthalteramtes, Anklägers,

gegen

I. Konrad Hinnen von Dietlikon, unbekannt abwesend;

II. Heinrich Frei, Schröpfers, von Kloten, geboren 1821, unbekannt abwesend;

III. Jakob Spühler, Weinhändlers sel., von Wasterkingen, geb. 1830, unbekannt abwesend, Angeklagte,
betreffend Uebertretung des Verbots, mit Einnuth gefunden:

Seien die Angeklagten der Uebertretung des Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst vom 30. Heumonats 1859 schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Sei jeder derselben zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und für die Dauer eines halben Jahres im Aktivbürgerrechte eingestellt.

2. Tragen sie zu gleichen Theilen und unter gegenseitiger solidarischer Haft die Kosten.

3. Sei dieses Urtheil dem Statthalteramt sowie dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitzutheilen, ebenso durch das Amtsblatt den Angeklagten, mit der Anzeige, daß die Appellationsfrist vom Tage der Publikation des Urtheils an zu laufen beginne.

Actum Donnerstag, den 14. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Meier.

33.

Das Bezirksgericht Zürich

hat

in Sachen

der Elisabetha Bruppacher geschiedene Bürkli von Meilen, 36 Jahre alt, Mutter von 4 Kindern, Späterin,

betreffend Betrug,

mit Einmuth gefunden:

Die Angeklagte sei des einfachen Betruges im Betrage von 20 Frkn. 93 Rpn. schuldig,

und hierauf ebenfalls einmützig erkennt:

1. Sei dieselbe zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen verurtheilt.
2. Habe sie dem Geschädigten den gestifteten Schaden zu ersetzen.
3. Trage sie die Kosten,

Der Angeklagten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird das Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, unter Anzeige der Appellationsfrist vom vier Tagen vom Tage der Bekanntmachung an.

Zürich, den 2. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Döbner.

34.

Das Bezirksgericht Meilen

hat

in Sachen

der Elisa Knecht von Bubikon, Seidenwinderin, wohnhaft in Thalweil, Klägerin,

gegen

den unbekannt abwesenden Kaspar Meier, Schreiner, von Uetikon, Beklagten,

betreffend Waterschaft und Eheversprechen,

über die Rechtsfrage:

Ob und unter welchen rechtlichen Folgen das von der Klägerin zu gebärende Kind dem Beklagten zuzusprechen sei?

mit Einmuth erkennt:

1. Sei der Beklagte als Vater des von der Klägerin zu gebärenden Kindes erklärt und folge dasselbe als ein Brautkind Geschlechtsnamens- und Bürgerrechts halber dem Vater.
2. Sei das Kind bis zum zurückgelegten fünften Altersjahre der Mutter zur Erziehung und Pflege zu überlassen und habe ihr der Beklagte während dieser Zeit einen jährlichen, in vierteljährlichen Raten zahlbaren Unterhaltungsbeitrag von 80 Frkn. zu bezahlen, nachher aber die Erziehungs- und Unterhaltungskosten des Kindes auf sich allein zu übernehmen.
3. Habe der Beklagte die Klägerin im Ganzen (die Entbindungs-, Kindbett- und Laufkosten inbegriffen) mit 50 Frkn. zu entschädigen.
4. Seien die Prozeßkosten von der Klägerin zu beziehen, wogegen ihr der Regreß hierfür auf den Beklagten zugesichert wird.
5. Sei dieses Urtheil den Parteien und dem Gemeinderathe Uetikon mitzutheilen und zwar dem Beklagten durch einmalige Publikation im Amtsblatt mit der Anzeige, daß für ihn die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation des Urtheils an zu laufen beginne.

Actum Meilen, den 13. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

F. R. Schwarz.

35. Hypothekarvereinigung.

Das Obergericht des Kantons Aargau hat mit Urtheil vom 28. Christmonat 1860 die Vornahme einer Hypothekarvereinigung in der Gemeinde Muri beschloffen.

Es werden daher die Ansprecher von grundpfändlich versicherten Forderungen, sowie die Inhaber von Grundpfandtiteln in dem Gemeindebezirk Muri, umfassend die Ortschaften: Muri-Wei, Langdorf, Egg, Gadi und die Höfe Willi, Langenmatt, Sörfikon, Lärmeln, Herrenweg, Mettenberg und Greuel, aufgefordert, die auf ihre Ansprachen bezüglichen Urkunden, nämlich Gültbriefe, Sicherungen, Kauf-, Tausch-, Auskauf- und Theilungsbriefe u. s. w., entweder in Original oder beglaubigten Abschriften unter Benennung der dormaligen Schuldner längstens bis und mit dem 1. Augustmonat 1861 der Gerichtskanzlei Muri franko einzureichen.

Die Unterlassung der Einreichung ist mit dem Rechtsnachtheil des Verlustes des Unterpfandrechts bedroht.

Muri, den 25. Hornung 1861.

Der Gerichtspräsident:
Beutler.

Der Gerichtsschreiber,
Stöckli.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 23. März 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

36. Der am 10. Jenner d. J. verstorbene Konrad Eschmann von Schönenberg, wohnhaft gewesen in Hausen a. A., hat als Erben hinterlassen die drei Kinder Arnold, Luise gezielene Furrer von Russikon und Gustav Eschmann; die Waisenbehörden haben nun Namens des Letztern, welcher wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft steht, den Nachlaß ausgeschlagen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Affoltern a. A., den 21. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

37. Zugssfrist.

Im Aufsatze über Heinrich Meili, Warren Sohn, in Weislingen wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über die vorhandenen Konkursaktiven eine mit dem 4. April 1861 zu Ende gehende Frist unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaumt.

Rhyburg, den 25. März 1861.

Notariatskanzlei Rhyburg:
J. Jakob Gysler, Landtschreiber.

38. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 20. März 1861 den Jakob Groß, Koch, von Bonstetten, wohnhaft in Zürich, nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 21. März 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

39. Die Notariatsprotokolle geben über die Eigenthumsverhältnisse der nachbenannten im Besitze der Erben des verstorbenen Ulrich Peter von Oberschneit, Gemeinde Hagenbuch befindlichen Grundstücken keine genügende Auskunft, nämlich:

1. zirka zwei Vierling saattgroß Hanfland im Püntli, stoßen 1. und 2. an Jakob Wettsteinen Pünt, 3. an die Straße, 4. an Ulrich Stiefels Pünt;

An Neben:

2. zirka zwei Quart in der Leisenhalde, stoßen 1. und 2. an Gallus Peters, 3. an der Besitzer Neben, 4. an Ulrich Stiefels Ader;
3. zirka ein Quart allda, stoße 1. an Gallus Peters, 2. an Ulrich Stiefel, Schneiders, 3. an der Besitzer Neben, 4. an Ulrich Stiefels Ader;
4. zirka ein Quart allda, stoße dreier Orten an Gallus Peters, 4. an Jakob Kappeler's Neben;
5. zirka ein Quart im Fätsch, stoße 1. an Jakob Dehningers, 2. an Joachim Kappeler's, 3. an Konrad Kupper's Neben, 4. an Ulrich Stiefels Ader;

An Wiesen:

6. zirka zwei Vierling in der Pünt, stoßen 1. an der Besitzer Wiesen, 2. an Bach, 3. an Gallus Peters Wiesen, 4. an die Straße;
7. zirka ein Vierling im Riedt, stoßen zweier Orten an Jb. Kappeler's, 3. an Gallus Peters Wiesen, 4. an die Straße;

An Ackerland:

8. zirka ein und ein halber Vierling im Bettelacker, stoßen 1. an Jakob Kappeler, Rudis, 2. an Jakob Kappeler, Lieutenants Ader, 3. an die Straße, 4. an Gallus Peters Ader;
9. zirka ein Vierling im obern Weieracker, stoße 1. und 3. an die Straße, 2. an Rudolf Stiefel, 3. an Gallus Peters Ader;
10. zirka ein Vierling im Strauacker, stoße 1. und 2. an Ulrich Weggers, 3. an Jakob Dehningers, 4. an Gallus Peters Ader;
11. zirka ein Vierling im Schuppen, stoße 1. an Jakob Kappeler, Schneiders Ader, 2. an der Besitzer Holz, 3. an Gallus Peters Ader, 4. an die Straße;
12. zirka ein Vierling im Augsten, stoße 1. an Gallus Peters Ader, 2. und 4. an den Graben, 3. an Ulrich Weggers Ader;
13. zirka ein Vierling im untern Kalbacher, stoße 1. und 2. an Lehrer Mörgelis, 3. an Jakob Dehningers Ader, 4. ans Gemeindgut;

An Holz und Boden:

14. zirka ein Quart im Züniker Holz, stoße 1. an Lehrer Mörgelis, 2. an Gallus Peters, 3. an Rudolf Kappeler's, 4. an der Besitzer und Jakob Dehningers Holz;
15. zirka zwei Quart allda, stoßen 1. an Gallus Peters, 2. an der Besitzern, 3. an Lehrer Mörgelis, 4. an der Besitzer und Jakob Dehningers Holz;
16. zirka zwei Quart allda, das mittlere, stoßen 1. an Frh. Peters, 2. an Ulrich Schmits, 3. an Gallus Peters, 4. an Salomon Wiesendangers Holz;
17. zirka zwei Quart allda, das obere, Seilers Holz genannt, stoßen 1. an Gallus Peters, 2. an Weinschenk Hoffmanns, 3. an Lehrer Mörgelis, 4. an Gallus Peters Holz;

18. zirka ein Vierling im vordern Fuchslotz, Noße 1. und 3. an Gallus Peters, 2. an Jakob Wettsteinen, 4. an Heinrich Peters und Salomon Huggenberger's Holz;

19. zirka ein Vierling im Kappelerholz, Noße 1. an Gallus Peters, 2. und 3. an der Westler, 4. an Jakob Kappeler's, Schreiner's Holz;

gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen werden daher allfällige dritte Ansprecher an die bezeichneten Liegenschaften hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen peremptorischer Frist von vier Wochen, von heute an, in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle schriftlich anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und hierauf die Bewilligung erteilt würde, daß diese Liegenschaften den Eingangs bezeichneten Erben notarialisch zugefertigt werden.

Winterthur, den 8. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber.
Jb. Kronauer.

Konkurspublikationen.

40. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Joh. Friedrich Wild, Rudolfs sel. Sohn, von Bärentswil, sesshaft im Rothhaus zu Dürnten; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 16. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 27. April 1861. — Bedenkzeit 7—17. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 29. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Diethelm Schurter, Gassenbesetzer, von Buch a. J., sesshaft in Rüti; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 16. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 27. April 1861. — Bedenkzeit 7—17. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 29. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr.

3. Frau Barbara geb. Siedler, Ehefrau des saluten Johannes Senn, im Woll, Gemeinde Stallikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 16. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 2. Mai 1861. — Bedenkzeit 15—22. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 2. Brachmonat 1861, Nachmittags 2 Uhr.

4.. Wilpert Kölliker, Jakob sel. Sohn von Thalwil, wohnhaft gewesen im Soob zu Abdiswil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 25. Hornung 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 4. April 1861. — Bedenkzeit 14—24. April 1861. — Auffallsverhandlung 30. April 1861, Vormittags 9 Uhr.

5.. Joh. Jakob Zollinger, Krämer, im Greut in Hombrechtikon; in Folge Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 1. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Etäsa 9. April 1861. — Bedenkzeit 19—29. April 1861. — Auffallsverhandlung 7. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

6. Heinrich Bontobel von Walb, sesshaft auf Oberstamm zu Utikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 5. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Männedorf 9. April 1861. — Bedenkzeit 19—29. April 1861. — Auffallsverhandlung 7. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige Anspracher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

41. Beneficium Inventarii.

Ausgefündigt unter Bedrohung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Hauenstein, Heinrich, Hanselid, genannt Gugguf, von Unterendingen, frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Surzach bis und mit 25. April 1861.

Surzach, den 20. März 1861.

Der Gerichtspräsident:

Schleuniger.

Für den Gerichtsschreiber;

H. Bercher, Stellvertreter.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 23. März 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

42. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Gorgen hat am 18. d. M. das Konkursverfahren gegen Gottlieb Baumann von Wädenswil, dato Schreinergehilfe in Oberrieden, aufgehoben und in Hinsicht auf die bürgerlichen Rechte desselben für folgenlos erklärt.

Gorgen, den 25. März 1861.

Notariatskanzlei Gorgen:

S. Zwingli, Landtschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 26.

Freitag, den 29. März

1861.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath hat

betreffend die Lieferlegung des Pfäffikersees und die Regulirung des Wasserstandes desselben, sowie betreffend die Ertheilung einer Konzession an die Herren Jb. und A. Wiedermann & Comp. in der Schönau bei Wetzikon, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten, beschlossen:

- I. Den Herren Jb. und A. Wiedermann und Comp. in Winterthur, Besitzer der Wasserwerke an der Stegenmühle und der Baumwollspinnerei zur Schönau bei Wetzikon und ihren Rechtsnachfolgern wird die Bewilligung ertheilt, den Pfäffikersee als Reservoir zu benutzen und den Wasserabfluß aus demselben nach dem Bedürfnisse der Wasserrechtsbesitzer am Nabache zu reguliren, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen:
 1. Der See soll bleibend so gesenkt werden, daß, besondere vorübergehende Ereignisse vorbehalten, der höchste Wasserstand desselben den 35ten Zoll des Pegels bei Pfäffikon nie übersteigt. Demnach soll unter Aufsicht der Wasserbauinspektion im Zulaufkanale resp. Nabache bei der Stegenmühle die zu diesem Zwecke erforderliche Anzahl von Schleußen angebracht werden, die ganz oder theilweise so lange offen zu behalten sind, als der See über die angegebene Höhe hinaufzu steigen droht. Die Bestimmung der Vorkehrungen, welche die Konzessionsinhaber überdies zu treffen haben, um auch den Seeabfluß mit jeweiliger Rücksicht auf den Wasserstand des hinweiler Baches so zu reguliren, daß die untere Thalgegend vor Ueberfluthung möglichst gesichert werde, bleibt einer speziellen Vorschrift der Direktion der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

2. Die Wasserrechtsbesitzer am Nabache haben jederzeit das Recht, den Nabach vom See bis zur Stegenmühle gehörig zu vertiefen und offen zu erhalten.
3. Die Petenten sind berechtigt, den Seesland auf dem 35sten Zoll des Pegels bei Pfäffikon, so lange der Zufluss dieses zulässt, zu erhalten, dagegen aber auch verpflichtet, den Wasserabfluss behufs regelmäßiger Betreibung sämmtlicher am Nabache liegenden Wasserwerke in folgender Weise zu reguliren:
 - a) An Werk- und Arbeitstagen soll während des Zeitraumes vom 1. April bis 1. Herbstmonat von Morgens 3 bis Abends 7 Uhr und während des Zeitraumes vom 1. Herbstmonat bis 1. April von Morgens 4 bis Abends 8 Uhr eine Wassermasse von 40 Kubikfuß per Sekunde ungehindert durchgelassen, die übrige Zeit aber, sowie an Sonn- und Festtagen soll das Wasser abgeschlossen werden, so lange der See die festgesetzte Maximalhöhe nicht erreicht.
Der Regierungsrath ist indessen befugt, die Zeit der Schleusenöffnung späterhin anders zu bestimmen, resp. zu verringern, insofern dieß unter Umständen geschehen kann, daß allen theilhaftigen Werken am Nabache gleichwohl vom 1. April bis 1. Herbstmonat täglich von Morgens 5 bis 7 Uhr Abends und während der übrigen Zeit des Jahres von Morgens 6 bis 8 Uhr Abends das nöthige Wasser regelmäßig und vollständig zu Gebote steht.
 - b) Wenn der See ein Wasserquantum von 40 Kubikfuß per Sekunde nicht mehr liefert, so soll der Abfluß je für eine Woche gleichmäßig so regulirt werden, daß eine geringere Wassermasse während der in lit. a festgesetzten Zeit möglichst regelmäßig abfließt.
 - c) Zu Zeiten, da der Wasserstand den 35sten Zoll des Pegels nicht erreicht, dürfen die Konzessionsinhaber dem See höchstens 40 Kubikfuß per Sekunde entziehen.
4. Bei allfälligem Feuerausbruche in der Nähe des Nabaches sollen die Schleusen bei Stegen und die Kanäle, sowie allfällige Wassersammler der Gewerbe bis in die Gegend, wo der Brand stattfindet, unverzüglich geöffnet werden.
5. Nachtheile, die aus dieser bewilligten See- und Abflußregulirung allfälligen Privatrechten erwachsen sollten, haben die Konzessionäre und die mitbetheiligten Gewerbesbesitzer in ihren Kosten durch Entschädigung zu beseitigen.
6. Die Petenten haben im See, in der Nähe des Ausflusses desselben, an zugänglicher Stelle, einen zweiten Pegel auf gleiche Höhe mit demjenigen von Pfäffikon, sowie einen solchen am Zusammenflusse des Na- und Unterweiserbaches nach Anleitung der Wasserbau-

Inspektion zu errichten und alle Regel nebst demjenigen bei der Stegenmühle stets anlagbar zu unterhalten.

7. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten der Konzessionsinhaber weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

II. Die Bestimmung des Art. 4 der unterm 15. Mai 1823 dem Herrn Nagel erteilten Wasserrechtsurkunde wird aufgehoben.

- III. Die sämtlichen Wasserrechtsbesitzer am Nabache sind verpflichtet, ihre Zulaufkanäle während der Zeit, da nicht gearbeitet wird, möglichst gefüllt zu erhalten und das zum regelmäßigen Betriebe aller beteiligten Werke erforderliche Wasser, insofern dieses vorhanden ist, den folgenden Etablissements während der in Art. 3 lit. a Lemma 2 bezeichneten Arbeitszeit ununterbrochen in vollem Quantum zukommen zu lassen, wogegen ihnen auch das Recht zusteht, unter den vom Staate aufzustellenden Bedingungen, die nöthigen Wassersammler anzulegen und dieselben nach Bedürfnis, jedoch nicht über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu benutzen.

- IV. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Anleitung des Gesetzes über Ordnung- und Polizeistrafen durch das Statthalteramt mit einer Polizeistrafe von 5 bis 100 Frkn. bestraft.

- V. Die Herren Biedermann und Komp. haben diese Bewilligung in ihren Kosten beförderlich in das Notariatprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten eine diesfällige Bescheinigung zuzustellen.

Rüsch, den 23. März 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
G u b e r.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Jahresprüfung
am Seminar in Rüschnacht.

Die Jahresprüfung am Seminar in Rüschnacht wird dieses Jahr Montag und Dienstag den 15. und 16. April abgehalten. Freunde der Schule und der Anstalt, sowie die Angehörigen der Zöglinge werden eingeladen, ihr Interesse an unseren Arbeiten namentlich auch durch einen zahlreichen Besuch dieser Prüfungen an den Tag zu legen.

Rüschnacht, den 27. März 1861.

Der Seminar Direktor:
D. Fries.

7. 2. Industrieschule Zürich.

Die öffentlichen Prüfungen finden dieses Jahr am 2., 3. und 4. April statt. Die nähere Stundenvertheilung kann Jedermann beim Abwart der Kantonschule beziehen. Zum Besuche dieser Prüfungen werden die Mitglieder der Behörden, Eltern und alle Schulsreunde eingeladen.

Zürich, den 27. März 1861.

Professor Fischelke, Rektor.

3. Die Dauer der Birsjagd wird hiemit bis zum 6. April verlängert.
Zürich, den 27. März 1861.

Im Namen der Direktion der Polizei:

Der Sekretär,

A. Bär.

4. Jahresprüfung des Gymnasiums in Zürich.

Die öffentlichen Prüfungen des obern Gymnasiums sind auf Dienstag und Mittwoch den 2. und 3. April, die des untern Gymnasiums auf Donnerstag und Freitag den 4. und 5. April angesetzt. Die Behörden, Eltern, Vormünder und sonstige Angehörige der Schüler, sowie alle Freunde der Anstalt werden zu theilnehmendem Besuche eingeladen.

Zürich, den 25. März 1861.

Der Rektor des Gymnasiums:

Dr. J. U. Kägi, Professor.

5. R ö s l i b a d.

Die Hauskommission hat die Eröffnung des Röslibades an der Spannweid für dieses Jahr auf Freitag den 10. Mai festgesetzt. Kranke, welche die Aufnahme in das Bad wünschen, haben sich entweder Freitag den 5., 12. oder 19. April, mit den nöthigen Empfehlungen versehen, Morgens 8 Uhr, im alten Spital einzufinden. Anmeldungen, welche nach dem 19. April eingehen, können unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden.

Auch dieses Jahr werden die Herren Geistlichen, sowie die Herren Ärzte darauf aufmerksam gemacht, daß nur wirklich arme und des Bades bedürftige Personen empfohlen werden dürfen. Es sind deswegen sämmtlichen Empfehlungen Armuthszeugnisse beizulegen. Für Kranke, die nicht persönlich erscheinen können, soll ein ärztliches Zeugniß eingesandt werden.

Kranke, welche die Nebenbäder zu benutzen wünschen, haben sich ebenfalls mit den nöthigen Empfehlungen versehen, bei dem Arzte an der Spannweid, Herrn Med. Pract. Strähler im Zeltweg, anzumelden.

Personen dagegen, die ohne mit wirklichen Krankheiten behaftet zu sein, die Nebenbäder zu gebrauchen wünschen, haben sich an den Hausmeister an der Spannweid zu wenden.

Zürich, den 15. März 1861.

Im Namen der Kommission
für Aufnahme von Kranken in das Röslibad:

Der Sekretär,

Dr. Meyer-Ahrens.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden:

6. Schulgemeinde Winterthur.

Die stimmsfähigen Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Winterthur werden eingeladen, sich Freitag den 5. April 1861, Vormittags 9 Uhr, zur Verhandlung nachfolgender Geschäfte im großen Rathssaale einzufinden:

1. Referat der Stadtschulpflege betreffend die im Schuljahre 1861/62 einzuführende Klasseneinteilung an der Primarschule.
2. Antrag der Stadtschulpflege betreffend die provisorische Besetzung der bisher von Jungfrau Wullschläger bekleideten Lehrstelle.
3. Antrag der Stadtschulpflege auf Verufung des Herrn Appli, Lehrer in Unterilmnau, an die hiesige Primarschule.
4. Bericht und Antrag der Stadtschulpflege betreffend die Besoldung der Arbeitslehrerinnen.
5. Abnahme der Schulguttrechnung 1860.
6. Antrag der Stadtschulpflege betreffend Deckung des Antheiles am Defizit der Sekundarschulguttrechnung Winterthur von 1860.
7. Bericht und Antrag der Schulgemeindef Kommission betreffend die Wahl eines Bauplazes für das Primarschulgebäude etc. und Gutachten der Stadtschulpflege über diesen Gegenstand.

Die Akten betreffend die Verufungswahl, sowie die Rechnungen über das Schulgut Winterthur und das Sekundarschulgut Winterthur vom Jahr 1860 liegen von heute an im Sitzungszimmer der Stadtschulpflege (Mädchenschulgebäude) zur Einsicht der Schulgenossen offen.

Winterthur, den 26. März 1861.

Der Präsident der Schulgemeinde:
Dr. J. Sulzer.

7. Außerordentliche Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hienit eingeladen, Samstag den 6. April, Nachmittags punkt 1 Uhr, in der Kirche zur Erledigung folgender Geschäfte zu erscheinen:

I. Für die Kirchengemeinde.

Beschlußnahme betreffend Einzäunung des Begräbnißplazes resp. Aufhebung des in Sachen gefaßten Gemeindebeschlusses vom 21. Febr. 1860 auf Grund des Antrages einer Anzahl hiesiger Gemeindebürger und der bezüglichen Begutachtung durch die Baukommission.

II. Für die politische Gemeinde.

Ratifikation eines Kaufes behufs Erweiterung des Exercitplazes und Herstellung eines Turnplazes für die Primar- und Sekundarschule.

Die Akten liegen zur Einsicht offen ad I. bei dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Bezirksrichter Bachofner, ad II. bei der Gemeinderathskanzlei.

Stimmberechtigt sind sämtliche in der Gemeinde wohnenden Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen, ferner die außer der Gemeinde wohnenden nicht auf Grundeigenthum niedergelassenen Bürger.

Für unentschuldigtes Ausbleiben und Zuspätkommen findet die festgesetzte Buße Anwendung.

Sehrtorf, den 28. März 1861.

Der Gemeinderathspräsident:
Jakob Keller.

8. Kirchengemeindeversammlung.

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger der Kirchengemeinde Umbrach werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 14. April nächsthin nach vollendetem Morgengottesdienste in die Kirche eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Abnahme der Armengutrechnung pro 1860.
2. Abnahme der Kirchengutrechnung pro 1860.
3. Antrag der Armenpflege und der Rechnungsprüfungskommission betreffend Erhebung einer Armensteuer von $1\frac{1}{2}$ per mille.
4. Bestellung der Rechnungsprüfungskommission pro 1861.

Nichterscheinende haben sich den zu Stande kommenden Beschlüssen zu unterziehen.

Rechnungen und Anträge liegen inzwischen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Umbrach, den 26. März 1861.

Aus Auftrag:

Der Kirchengemeindefreiber,
Ulrich Weidmann.

9. Die Schulgenossen und stimmberechtigten Bürger der Schulgemeinde Unterdürnten werden hiemit bei Buße eingeladen, zur Verhandlung der penden ten Schulhausbauangelegenheit Sonntag den 7. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, und zur Fortsetzung der erwähnten Geschäfte resp. Entgegennahme von sachbezüglichen Anträgen Sonntag den 14. April, Nachmittags 3 Uhr, im Schulhause Dürnten zu erscheinen.

Dürnten, den 25. März 1861.

Die Vorsteherchaft.

10. Lehrerwahl in Freudweil.

Den sämmtlichen stimmberechtigten Bürgern der Schulgenossenschaft Freudweil, sowie den stimmberechtigten hierorts Niedergelassenen wird hiemit angezeigt, daß auf die hiesige Lehrerstelle sich vier Bewerber gemeldet haben.

Die Bewerberliste liegt nebst den betreffenden Zeugnissen jedes Bewerbers bei Herrn Schulpräsident Hürli mann bis zum 7. April zur beliebigen Einsicht offen.

Die Probelektion ist von der Gemeindefchulpflege auf Dienstag den 2. April angesetzt und beginnt Morgens 7 Uhr im Schulhaus.

Die Lehrerwahl wird Sonntag den 7. April, Nachmittags 3 Uhr, im Schulhaus stattfinden.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes läßt zahlreiches Erscheinen sowohl bei der Probelektion als bei der definitiven Wahl an obbenannter Zeit und Ort erwarten.

Freudweil, den 26. März 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Der Aktuar,

J. G. Weberli.

11. Die Holzbesitzer in hiesigem Gemeindefchann werden andurch eingeladen, sich Sonntag den 7. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause dahier beifuss Vornahme der Wahl eines Försters einzufinden.

Watt, den 23. März 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Der Schreiber,

Rud. Frei.

12. Die Grundbesitzer im Gemeindebanne Watt mit Inbegriff der Hölse Oberdorf, Altburg und Kapensee werden andurch auf Sonntag den 14. April, Nachmittags 2 Uhr, bezüglich der unterm 24. Hornung v. J. beschlossenen Vornahme der Vereinigung des Grundprotokolls ins Schulhaus dahier zu einer Versammlung eingeladen, um nachfolgende Geschäfte zu behandeln:

1. Ratifikation des Protokolls vom 24. Hornung v. J.
2. Berathung und Festsetzung der Statuten.
3. Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Vereinigungskommission und der Erzhämmer.
4. Wahl derselben.
5. Bestimmung der denselben gebührenden Entschädigung.

Watt, den 23. März 1861.

Der Präsident:
Hs. Jakob Frei.
Der Schreiber,
Hud. Frei.

13. Sämmtliche Stimmberechtigte Bürger hiesiger Gemeinde (in und außer der Gemeinde wohnend), sowie die auf Grundeigenthum Niedergelassenen werden hienit zu einer außerordentlichen Gemeindeversammlung auf Samstag den 6. April, Nachmittags 4 Uhr, ins hiesige Schulhaus eingeladen, um über den von der Kirchengemeinde den 17. v. M. gefassten Beschluss betreffend die Kapellenbaute zu behandeln und Schlüsse zu fassen.

Unentschuldig in der Gemeinde wohnende Ausbleibende trifft die bestimmte Buße, Auswärtige haben sich den hierüber gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Niesen, den 26. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Joh. Wollenweider.

14. Zur Deckung von zirka 20,000 Frkn. Baukosten für Erweiterung und Einfriedigung des Kirchhofes, für das neue Geläute, für Reparatur des Kirchturmes u. s. w. ist der Bezug folgender Steuer erforderlich und beschlossen

Auf 1000 Franken steuerpflichtiges Vermögen	7 Frkn.
„ die Haushaltung	7 „
„ den Mann vom angetretenen 20. Alterjahr	7 „

Die Steuerpflichtigen, nämlich die in der Kirchengemeinde Volketswöl verbürgerten und in derselben wohnenden Bürger und Haushaltungen, die auf Grundeigenthum niedergelassenen Ansassen und die in andern Gemeinden des Kantons ohne Grundeigenthum sich aufhaltenden Bürger und Haushaltungen hiesiger politischer Gemeinde, haben ihre Steuerbeiträge gestützt auf das angefertigte Bezugsregister, das bis zum 6. April 1861 in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht und zu Erhebung allfälliger Reklamationen offen liegt, nach Ablauf dieser Frist und unsehlbar mit Mai 1861 zu bezahlen.

Denjenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuer in zwei gleichen Raten bezahlen wollen, ist dieses gestattet. In diesem Falle muß die erste Hälfte beim ersten Bezugsstermine, die zweite Hälfte dagegen erst mit Mai 1862, jedoch mit Zins zu $4\frac{1}{2}\%$ von Mai 1861 an gerechnet, bezahlt werden.

Volketswöl, den 26. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes und Stillsandes:
Wettstein, Gemeinderathschreiber.

15. Gemäß bereits früher gefaßter Gemeindebeschlüsse sind für Acker- und Wiesland im Umfange des Gemeindebannes der Zivilgemeinde Nied offene Feld- und Wiesenwege, so weit solche verlangt worden oder erforderlich schienen, ausgestellt.

Dieses wird sämmtlichen in und außer der Gemeinde wohnenden Güterbesitzern zur Kenntniß gebracht, in der Meinung, daß allfällige Reklamationen oder Einsprachen innert zehn Tagen einzugeben sind:

- a) Gegen die Richtung der ausgesetzten Feld- und Wiesenwege.
- b) Gegen die festgesetzten Ansätze für Entschädigung des abzutretenden Landes, sowohl bezüglich des Quantitativen als des zur Entschädigung in Berechnung fallenden Landes.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Einberufung sämmtlicher Güterbesitzer zu einer Versammlung erfolgen, welcher allfällige erhobene Einsprachen zu möglicher Erledigung werden vorgelegt werden.

Von der Aussetzung wie von den Beschlüssen kann Einsicht genommen werden.

Nied, den 26. März 1861.

Die Feldwegkommission.

16. Ausruf eines vermißten Heimatscheins

Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der am 12. Hornung 1853 ausgestellte und nunmehr vermißte Heimatschein der Elisabetha Vertschl von Niederrüti ausgerufen. Wenn derselbe nicht innert 14 Tagen der unterzeichneten Stelle beigebracht wird, so erfolgt die Kraftloserklärung desselben.

Winkel, den 20. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
R. Meyer.

17. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Pfäfersen wird anmit der auf Hs. Ulrich Binder von Otikon-Alnau ausgestellte, vom 15. April 1855 datirte Heimatschein öffentlich ausgerufen und für dessen Weibringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf derselbe kraftlos erklärt würde.

Alnau, den 25. März 1861.

Die Gemeinderathskanzlei.

18. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Affoltern wird hiemit der in Nr. 21 des Amtsblattes fruchtlos ausgerufene Heimatschein für Stähli von hier kraftlos erklärt.

Stallikon, den 25. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Hs. Ulr. Süry, Gemeinderathsschreiber.

19. An der Kirche in Schwamendingen sind noch bedeutende Reparaturen vorzunehmen, namentlich Maurer-, Steinhauer-, Glaser-, Schloffer-, Sengler- und Malerarbeiten; es werden hiemit Sachverständige, welche geneigt sind, einzelne Arbeiten sowie sammtlich zu übernehmen, eingeladen, ihre Forderungen in speziellen Eingaben bis spätestens den 13. April 1861 an Unterzeichneten einzugeben, woselbst Plan, Bauvorschriften und Affordbedingungen eingesehen werden können.

Schwamendingen, den 27. März 1861.

Im Namen der Baukommission:
Konrad Schweizer.

20. Bauausführung.

Die politische Gemeinde Steinmaur ist im Falle ein neues Waisen- und Gemeindearchiv erstellen zu lassen.

Laut Beschluß wird diese Arbeit Donnerstag den 11. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, bei Herrn Kreuwwirth Boppard in Obersteinmaur in Afford übergeben.

Zu diesem Zwecke werden Sachkundige, namentlich die Herren Schreiner- und Schlossermeister, zu zahlreichem Erscheinen eingeladen.

Inzwischen liegen Bauplan und Bauvorschriften bei Herrn Gemeinde-rathspräsident Keller in Niedersteinmaur zur Einsicht offen.

Steinmaur, den 26. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Kont. Müller, Gemeinderathschreiber.

21. Kirchenrestauration.

Die Gemeinde Marthalen ist im Falle ihre Kirche einer wesentlichen Restauration zu unterwerfen.

Ueber die dießfälligen Steinmeh-, Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Spengler- und Malerarbeiten wird hieburch öffentlich Konkurrenz eröffnet, und es werden diejenigen Baumeister, welche Lust und Kenntnisse haben, diese Arbeiten im Ganzen oder Einzelnen in Ausführung zu bringen, eingeladen, die dießfälligen Pläne und Baubeschreibungen bei dem Unterzeichneten einzusehen und hernach ihre Forderungseingaben, auf Einheitspreise gestellt, verschlossen mit der Aufschrift „Eingabe für Kirchenbaute“ an den Präsidenten der Baukommission, Herrn alt Präsident G. Mägeli dahier, bis den 20. April d. J. einzusenden.

Marthalen, den 27. März 1861.

Im Namen der Baukommission:
Jb. Wipf, Gemeinderathspräsident.

22. Auf Begehren des Matthias Pfister, Anrührer in Dübendorf, wird hiermit Jedermann, außer dem Heinrich Gofweiler, Mehger-im Zwinggarten, das Laufen und Fahren über seinen Weg, seinem Baumgarten nach im Zwinggarten genannt, bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{2}$ dem Verzeiger und $\frac{1}{2}$ dem Schulgute Dübendorf zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Fuß- oder Fahrwegrecht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre Klage beim zuständigen Friedensrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Dübendorf, den 28. März 1861.

Im Auftrage des Tit. Gerichtspräsidium hieser:
J. Zolliinger, Gemeindevammann.

23. Gantanzeige.

Dienstag den 2. April d. J., Abends 6 Uhr, wird die zweite Gant über die Liegenschaften des Herrn Joh. Wehrli an der Steinwiesgasse im dießigen Gemeindebaue abgehalten.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Göttingen, den 28. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Sekretär,
Gof.

27. **G a n t a n z e i g e.**

Herr Gemeinrathspräsident Rudolf Meier in Bertschikon bringt unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung Donnerstag den 4. April, von Abends 6 Uhr an, in der Weinschenke des Herrn Suter daselbst seinen bisher besessenen Gütergewerb auf öffentliche Steigerung.

Derselbe enthält:

1. Ein freistehendes doppeltes Wohnhaus, eine viersässige Scheune, ein Trottegebäude mit Trotte und Birnenmühle, nebst Speicher und einem Keller, zusammen für 11,500 Frkn. affekurirt.
2. Circa 22 Zucharten Wiesen.
3. " 10 " Acker.
4. " 4 " Torf- und Streuland.
5. " 4 " Holz und Boden.

Sämmtliche Liegenschaften befinden sich in bestem Zustande und werden sammethaft oder einzeln verkauft.

Für Einsichtnahme derselben beliebe man sich in der Zwischenzeit an den Herrn Verkäufer selbst zu wenden, bei welchem auch vor der Gant die billig gestellten Kaufsbedingungen vernommen werden können.

Kaufliebhaber werden zu zahlreichem Erscheinen eingeladen.

Gosau, den 22. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
S. Hug, Gemeinrathschreiber.

28. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr J. Gujer in Wermatswil als Vormund der Kinder des sel. Herrn Heinrich Gujer von Birsikon Dienstag den 2. April d. J., Nachmittags von 2 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Volder im Kray dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigern:

1 nussbaumener Tisch, 1 tannener Tisch mit Schubladen, 1 Rußbett, 4 Brettlisessel, 1 Tabouretti, 1 zweischl. und 2 einschl. Betten, 1 Spiegel, 1 Wälderuhr, 1 Arbeitstischli, 1 Kinderwagen, 1 Nachstuhl, 1 Parthie Gütergeschirr, 1 Gießkanne, 1 Spinnrad und Haspel, kupfernes und irdenes Küchengeschirr, Ringe, 1 Waschkande und hölzerne Gelte, 1 Parthie Brennholz nebst andern hausräthlichen Gegenständen mehr.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Engel, den 28. März 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Mägeli, Gemeinrathschreiber.

29. Mittwoch den 3. April 1861, Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Verfallberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

2 Leiterwägel, 1 Art, 1 Säge, 2 Ketten, 2 Körbe, 1 Gertel und 1 Eisenpfanne.

Ferner: Circa 20 Pfund gefärbtes Baumwollgarn.

Schwamendingen, den 28. März 1861.

Der Gemeindevammann:
Jb. Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Aufrufe von Verschollenen.

30. Rudolf Egli, geboren am 15. Weinmonat 1780, gebürtig von Laupen bei Wald, sesshaft gewesen in Oberdürnten, welcher seit dem 19. Herbstmonat 1854 spurlos verschwunden ist, oder dessen allfällige hierorts unbekannte Erben oder andere Ansprecher auf sein in waisenamtlicher Verwaltung liegendes Vermögen von 7536 Frkn. 73 Rp. laut der mit Martini 1859 abgelegten Rechnung werden hienit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls Egli für verschollen erklärt und die hierseits bekannten Erben zum Bezuge der Zinse des vorhandenen Vermögens berechtigt würden.

Sinnwell, den 23. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Briefaufträge und Amortisirungen.

31. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des nachfolgenden, vermissten, wahrscheinlich durch Konfusion wertlos gewordenen Kaufschuldbriefes von:

335 fl. Kapital, ursprünglich zu Gunsten alt Landrichter Jakob Treichler an der hintern Lände, haftend auf Rud. Göttinger, Milchtrager, Heinrich Sohn an der Straß Wädenswil, d. d. Martini 1815 (letzt bekannter Gläubiger: Jakob Treichler auf dem Bühl; letzter Schuldner: Hans Gattiker ob der Kirche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, binnen drei Monaten von heute an der unterzeichneten Gerichtskanzlei von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und sodann Auftrag zur Löschung gegeben würde.

Sorgen, den 22. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

32. Durch Beschluß vom 14. d. M. hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Auftrufe des Schuldbriefes:

92 fl. 17 s. 8 Gr., ursprünglich 277 fl. 13 s. 2 Gr., auf Meister Heinrich Hess, Schneider zu Wald, und Schulmeister Kaspar Hürlimann von Wernetshausen, zu Gunsten ihres Schwagers Hs. Rudolf Müller ab der Breiten bei Wald, d. d. Martini 1770.

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Sinnwell, den 23. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

33.. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermisten, angeblich abbezahlten Kauffchuldbriefes von:

105 fl. Z. V. auf Georg Freyhöfer, Stillständer, Emanuelen sel. Sohn in Veltheim, zu Gunsten der Erbsmasse des sel. Herrn Hs. Jakob Höppli von Duttweil, gewesener Ansäß in Winterthur, d. d. 12. Juli 1844 (letzt bekannter Schuldner und letzter bekannter Gläubiger: die Ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefodert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe als nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 12. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

34. Die Ausloosung der Geschwornen für das am 15. April d. J. in Pfäfersen zusammentretende Schwurgericht findet Dienstag den 2. April, Vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaale der Kriminalabtheilung des Obergerichtes im Obmannamte statt.

Zürich, den 28. März 1861.

Aus Auftrag des präsidentirenden Mitgliedes
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der Kriminalsekretär,
M. Rüscheler.

35. Hs. Jakob Huber ab dem Baltsparg, Gemeinde Umbrach, wohnhaft in Oberglatt, und Elisabetha Schellenberg von Niederrüti-Bülach haben sich die Ehe versprochen und wollen dieselbe gemäß § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches vor hiesigem Bezirksgerichte eingehen. Unfälle gegen diese Ehe sind binnen 10 Tagen von heute an der unterzeichneten Stelle schriftlich einzureichen.

Regensberg, den 26. März 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

36. Durch Beschluß vom 14. d. M. hat das Obergericht den verschollenen Hs. Jakob Hürlimann, geboren 1749, von Wernetshausen bei Hinwil für todt erklärt, das Ende des 31. Christmonat 1838 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, das Vermögen den in jenem Momente nächsten Erben ohne weitere Haft für dessen Rückgabe auszugeben, was hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Hinwil, den 23. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

37. Med. Dr. Heinrich Diener von Fischenthal, wohnhaft gewesen in Bärentswil, wird hiemit aufgefodert, den Herren Med. Dr. Greuter in Unterstraf für seine Forderung von 10 Frkn. sammt Kosten binnen drei mit dem 16. April nächstkünftig zu Ende gehenden Frist zu befriedigen oder ihm hierorts Rede zu stehen, widrigenfalls Konkurs über ihn, Diener, eröffnet würde.

Sinwil, den 14. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

38. Der Nachlaß des Hs. Heinrich Bühler aus dem Neugut bei Bubikon, gestorben am 10. v. M., wurde von seinem ältesten Sohne Jakob Bühler, wohnhaft im Gröbberg bei Bubikon, ausgeschlagen, was hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Sinwil, den 14. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

39. Bekanntgabe.

Aus der Konkursmasse des verstorbenen Heinrich Spörri, Weggers, in Bärentswil werden Freitag den 6. April nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr, im Hofen daselbst durch das dortige Gemeindevorsteheramt gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Birke 6 Eimer Wein, an verschiedenen Sorten.

" 4 " Most.

" 50 Maß Branntwein.

" 50 Pfund Schweineschmalz.

" 136 " Schinken.

" 57 " Speck.

" 10 Zentner Heu und Emb.

" 1 1/2 Klafter Staffelscheiter.

Grünlingen, den 26. März 1861.

Notariatskanzlei Grünlingen:
J. Firs, Landtschreiber.

40. Zugsfriß.

In Konkursachen des Heinrich Meierhofer, Schuster, von Weisach wird denjenigen Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen bezüglich sämtlichen Massagutes, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung angenommen würde.

Niederglatt, den 29. März 1861.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landtschreiber.

41. Die im Konkurse des Jakob Musterholz von Richterswil, Eigenthümer der Firma Wehrli & Musterholz in Wädenswil, auf den 2. April angesetzte Auffassungsverhandlung findet nicht statt.

Wädenswil, den 25. März 1861.

Notariatskanzlei Wädenswil:
J. J. Huber, Landtschreiber.

42. Das Bezirksgericht Horgen hat unterm 18. März den Ulrich Kunz von Egg, wohnhaft gewesen auf der Kälpen zu Schönenberg, fallit erklärt. Wädenswil, den 25. März 1861.

Notariatskanzlei Wädenswil;
J. J. Huber, Landtschreiber.

43. Die Vormundschaftsbehörden haben Namens der Erben des verstorbenen Jakob Bucher von Zumikon, wohnhaft gewesen in Riesbach, die Erbschaft ausgeschlagen. Es wird daher anmit den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von drei Wochen von heute an angesetzt, um über den Nachlaß allfällig Konkurs zu verlangen und die Kosten mit 40 Frkn. zu verdrösten, ansonst die Versteigerung der in Fahrhaben bestehenden Aktiven des Nachlasses angeordnet und aus dem Erlöse nach Abzug der Kosten die ausstehende Kostgeldesforderung, sowie die Rechnung des Arztes bezahlt, ein allfälliger Ueberschuß aber den Erben herausgegeben würde.

Zürich, den 16. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

44. Zug s f r i s t.

Im Falle über Heinrich Meili, Warren Sohn, in Weislingen wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Konkursaktiven eine mit dem 4. April 1861 zu Ende gehende Frist unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaumt.

Kyburg, den 25. März 1861.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

45. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Güttinger, Gärtner, von Olten, sesshaft in Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 23. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf 3. Mai 1861. — Bedenkzeit 13—23. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 4. Brachmonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

2. Hs. Heinrich Schlumpf, Jakobens sei. Sohn, genannt Töbels, in Mänchaltorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 16. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 26. April 1861. — Bedenkzeit 6—16. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 28. Mai 1861, Nachmittags 2 Uhr.

3. Heinrich Bucher, Schmied, in Murzeln-Niederweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 23. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 4. Mai 1861. — Bedenkzeit 14—25. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 4. Brachmonat 1861.

4.. Nachlaß des Johannes Ggli, Kaspar's Sohn aus dem Reßfen, seßhaft gewesen im Mühleacker bei Bärentswil; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 7. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 13. April 1861. — Bedenkzeit 23. April bis 3. Mai 1861. — Auffaßverhandlung 15. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

5.. Nachlaß des Heinrich Spörri, Mehgers von Bußenthal, seßhaft gewesen in Bärentswil; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 7. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 13. April 1861. — Bedenkzeit 23. April bis 3. Mai 1861. — Auffaßverhandlung 15. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines anzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung so wie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

46. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 21. März 1861 die Rehabilitation des Matthias Fried von Raschwanden bewilligt und denselben unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Affoltern a. A., den 27. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

47. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 21. März 1861 die Rehabilitation des Heinrich Gggi, Sohn, in Rossau bewilligt und denselben unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Affoltern a. A., den 27. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 1/2 Jahr 2 Fr.
1/4 Jahr 1 1/2 Fr., 1/8 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco,
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 27.

Dienstag, den 2. April

1861.

Beschlussesentwurf

betreffend

Ertheilung eines Kredites für Besoldungszulagen an das Polizeikorps.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

- I. Dem Regierungsrathe wird bis auf Weiteres ein jährlicher Kredit von 16,000 Frkn. eröffnet behufs Ertheilung von Besoldungszulagen an Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Polizeikorps.
 - II. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und wird längstens nach Verfluß von drei Jahren dem Großen Rathe neuerdings Bericht und Antrag hinterbringen.
- Zürich, den 23. Jernung 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatschreiber,
Bosshardt.

Weisung des Regierungsrathes

an den
hohen Großen Rath
zu dem
Beschlussesentwürfe
betreffend

Ertheilung eines Kredites für Besoldungszulagen
an das Polizeikorps.

Wir finden uns veranlaßt, Ihnen einen Beschlussesentwurf zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen, welcher den Zweck hat, eine Erhöhung der Besoldung der Offiziere und Soldaten des Kantonalpolizeikorps zu ermöglichen. Wir sehen dabei zwar wol ein, daß es, nachdem in letzterer Zeit den Finanzen des Staates mehrfache und bedeutende Lasten auferlegt worden sind, des Nachweises besonderer Verhältnisse und Gründe bedarf, um Ihnen einen Antrag zu hinterbringen, der eine neue Vermehrung dieser

Lasten zur Folge hat; allein wir glauben, Sie werden aus der nachstehenden Begründung entnehmen, daß die von uns beantragte Besoldungserhöhung mit Rücksicht auf die Erhaltung einer gehörigen Polizei nothwendig und daß der dadurch zu erreichende Zweck ein pekuniäres Opfer von Seite des Staates werth sei.

Was die Form unsers Vorschlages betrifft, so haben wir mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz betreffend die Organisation des Kantonalpolizeikorps erst seit dem 1. Weinmonat 1855 datirt, vorgezogen, Ihnen statt eines neuen Gesetzesentwurfes nur einen Beschlusse Entwurf vorzulegen, um hieburch jenes Gesetz nur in der Richtung abzuändern, in der uns eine Abänderung desselben als wirklich nothwendig erscheint, so daß, wenn sich später die Verhältnisse in einer Weise ändern sollten, daß die vorgeschlagene Besoldungserhöhung sich nicht mehr als eine Nothwendigkeit herausstellen würde, jenes Gesetz, nachdem wir Ihnen gemäß Art. 2 Bericht und Antrag hinterbracht haben werden, durch einfache Aufhebung des Beschlusses, zu dem wir Ihnen hier den Entwurf vorlegen, wieder zu seiner vollen Geltung gebracht werden könnte.

Was sodann die Sache selbst betrifft, so haben sich, wie Ihnen bekannt ist, in den letzten Jahren die Ausgaben für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse in bedeutendem Maße vermehrt, und es sind auch mit Rücksicht hierauf von dem Großen Rathe mehrere Gesetze erlassen worden, welche die Erhöhung der Besoldung einer Reihe von Beamteten und Angestellten zum Zwecke hatten. Der Einfluß der Erhöhung der Preise für die gewöhnlichen Lebensmittel mußte sich, besonders bei derjenigen Klasse der Angestellten des Staates fühlbar machen, die schon bei ihrer frühern Besoldung nur kümmerlich auskommen konnten, und in diese Klasse gehören die Polizeisoldaten. Schon seit einiger Zeit machte sich daher die Ansicht geltend, daß eine Erhöhung ihrer Besoldung gerechtfertigt wäre, und es fand diese Ansicht ihren Ausdruck in einer Eingabe, welche die Unteroffiziere und Soldaten dieses Korps unterm 10. Mai 1860 an ihren Chef richteten und worin sie unter näherer Darstellung der Verhältnisse um eine Vermehrung ihrer Besoldung nachsuchten. Wir legen diese Zuschrift zu Ihrer Einsicht auf den Kanzleisch. Die Direktion der Polizei, welcher diese Zuschrift durch den Chef des Polizeikorps übermittelt wurde, wollte sich selbst genauer von der Sachlage überzeugen, bevor sie uns einen solchen Vorschlag machte. Im Februar hinterbrachte sie uns dann gestützt auf die von ihr dierfalls erhobene nähere Untersuchung einen Antrag auf Besoldungserhöhung, dem wir in sachlicher Beziehung unsere Zustimmung ertheilten und wobei wir es nur formell für besser hielten, diese Erhöhung nicht durch eine Aenderung des noch nicht lange Zeit bestehenden Gesetzes, sondern durch einen Beschlusse Entwurf zu erzielen.

Zur nähern Begründung des Antrages übergehend fragt es sich vor Allem, ob die beantragte Besoldungserhöhung ein wirkliches Bedürfnis sei, und wir glauben nun, für die Bejahung dieser Frage Ihnen folgende Verhältnisse und Berechnungen mittheilen zu sollen, wobei wir mit den Soldaten und Unteroffizieren beginnen, da die beantragte Besoldungs-

erhöhung resp. der hiefür zu ertheilende Kredit weitaus zum größten Theile diesen zu gut kommen soll.

Bei der gegenwärtigen Befoldung bleibt einem Polizeisoldaten nach Abzug des Ordinäre und Dekompte täglich noch etwa ein Franken. Hieraus hat er vorerst noch das Morgen- und Abend- resp. Nachteffen zu bezahlen. Sodann werden die Unteroffiziere und Polizeisoldaten sowol auf dem Depot in der Stadt als auch auf den Landstationen sehr oft in Zivilkleidern in Anspruch genommen; in den letzten Jahren sind aber auch die Preise der Kleider bedeutend gestiegen, und da die Polizeisoldaten immer reinlich und anständig gekleidet erscheinen müssen, so können sie ihre Kleider nicht ansetzen wie ein Arbeiter. Dazu kommen dann noch verschiedene Auslagen, welche die Polizeisoldaten bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen zu bestreiten haben. Diese Auslagen können sie zwar in den Fällen, wo sie im Auftrage einer Behörde oder Beamtung, z. B. eines Untersuchungsbeamten, thätig waren, verrechnen; oft aber haben sie, wenn sie auch ohne einen solchen speziellen Auftrag den Polizeidienst gehörig versehen wollen, Auslagen, die ihnen bisher nicht vergütet worden sind.

Die auf dem Lande stationirten Polizeisoldaten haben für Kost und Logis — und zwar erstere ohne Wein — wöchentlich durchschnittlich 7 Frkn. zu bezahlen. Diese erhalten zwar an die Kosten der Wohnung unter dem Titel „Quartiergeld“ eine jährliche Entschädigung bis auf höchstens 120 Frkn.; wenn Sie aber hintwieder berücksichtigen, daß dieselben von Zeit zu Zeit, und zwar mindestens einmal wöchentlich, bei den Statthalterämtern zum Rapport zu erscheinen und dabei mitunter einen Weg von 2—3 Stunden zu machen haben, so wird jene Entschädigung zum größten Theil hiefür aufgebraucht. Hierzu gehören auch die Auslagen, welche die Abtheilungsscheife auf dem Lande bei den monatlichen Visitationen der Dienstverrichtungen der Polizeisoldaten ihres Bezirkes zu bestreiten haben und die ihnen bisher auch nicht vergütet worden sind.

Wir glauben hiedurch nachgewiesen zu haben, daß ein Polizeisoldat bei der gegenwärtigen Befoldung kaum im Stande ist, sich selbst durchzubringen, geschweige denn eine Familie zu erhalten, oder sich für spätere Zeiten etwas zu erübrigen. In letzterer Beziehung ist für ihn die Aussicht auf Unterstützung aus dem Invalidenfond nur ein schwacher Trost, und es liegt darin kein Antrieß zu genauer Pflichterfüllung, da nur sehr wenige so lange Zeit im Korps bleiben, daß sie auf eine Unterstützung aus jenem Fond Anspruch machen können.

Bei dieser Befoldung hält es denn auch sehr schwer, tüchtige Polizeisoldaten zu finden, und daher rührt es auch, daß das Korps, welches nach dem Gesetze 134 Mann stark sein sollte, gegenwärtig nur 125 Mann stark ist. Der Eintritt in das Polizeikorps bietet keine Aussicht auf eine sichere Existenz und es treten daher sehr oft solche ein, welche momentan kein besseres Auskommen finden können; sobald sich ihnen aber ein solches bietet, so treten sie wieder aus. Wie nachtheilig der Einfluß dieses steten Wechsels auf die Wirksamkeit der Polizei ist, brauchen wir Ihnen wol nicht des Nähern darzuthun, besonders wenn man berücksichtigt, daß in der Regel je die bessern und intelligentern Polizeisoldaten austreten.

Die Direktion der Polizei hat uns die nachstehende Vergleichung der Besoldungsansätze aus den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Aargau, Bern und Baselstadt vorgelegt, und wenn auch die Verhältnisse des letztern Kantons für die unsrigen nicht als maßgebend betrachtet werden können, so ist dieses dagegen hinsichtlich der vier erwähnten Kantone der Fall; eine Vergleichung mit diesen letztern ergibt aber, daß bei uns die Besoldung der Unteroffiziere und Soldaten unter derjenigen eines Theiles dieser Kantone steht und daß in dem andern Theile die Unteroffiziere und Soldaten durch den Bezug gewisser Gebühren und Entschädigung für Zivilkleider, was beides sie bei uns nicht erhalten, höher zu stehen kommen als die unsrigen.

U e b e r s i c h t
der Besoldungen der Polizeikörper in den Kantonen

	Zürich.	St. Gallen.	Thurgau.	Aargau.	Bern.	Baselstadt.
	Frkn. Rp.	Frkn. Rp.	Frkn. Rp.	Frkn. Rp.	Frkn. Rp.	Frkn. Rp.
Feldwebel . .	2 90			2 80	3 05	3 50
Wachmeister .	2 15	2 —	1100 — (jährlich)	2 50	2 62	3 —
Korporal . .	2 —		2 30	2 20	2 33	2 70
Gefreiter . .	1 90					2 40
Soldat . .	1 65	1 70				2 40
	bis	bis	2 —	2 —	2 10	bis
	1 80	1 80				2 30

Für die Offiziere ist aus den angeführten Gründen eine Besoldungserhöhung ebenso nothwendig und es bedarf wohl keines weitern Nachweises dafür, daß ihre bisherige Besoldung nicht ausreicht, um der Stellung angemessen mit einer Familie in Zürich oder dessen Umgebung zu leben. Wegen dieser geringen Besoldung war es auch bisher nicht möglich, für die Wiederbesetzung der schon seit längerer Zeit vakanten Stelle des zweiten Unterleutnants eine passende Persönlichkeit zu finden.

Was die Größe der beantragten Kreditbewilligung betrifft, so gingen wir dabei von der Berechnung aus, daß die Besoldung der Offiziere jährlich am zirka 1200 Frkn., diejenige der Unteroffiziere und Soldaten täglich etwa um 30 Rpn. erhöht werden sollte. Es hat dieses eine Mehrausgabe von 15—16,000 Frkn. zur Folge, je nachdem das Korps vollzählig ist und die höhern Besoldungsklassen der Soldaten zahlreicher oder weniger zahlreich sind.

Wir schließen mit der Anzeige, daß wir das mündliche Referat dem Herrn Regierungsrath Wenz übertragen haben.

Zürich, den 9. März 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatschreiber,
Woschardt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 30. März 1861.)

Folgende von der Wahlversammlung des Bezirkes Sorgen am 12. d. getroffene Wahlen werden anerkannt:

1. Die Wahl des Herrn Oberlieutenant Johannes Stapfer von Sorgen zu einem Mitgliede, diejenige des Herrn Bezirksrichter Schwärzenbach von Rüschlikon zum Präsidenten und diejenige des Herrn Bezirksrichter Hausler von Wädenswil zum Vicepräsidenten des Bezirksgerichtes.
2. Die Wahl des Herrn Pfarrer Bodmer, in Langnau, zu einem Mitgliede der Bezirksschulpflege.

Zu einem Kanzlisten der Staatskanzlei wird gewählt:

Herr J. J. Wader von Affoltern b. S., wohnhaft in Außer Rhl.

Zum Waibel der Direktion der Finanzen wird gewählt:

Konrad Ammann von Dillingen, bisheriger Angestellter in der Kantonalstrafanstalt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben die Führung des zweipläßigen, täglichen Postwagens zwischen Dietikon und Eins.

Das Pflichtenheft kann auf dem Bureau der Unterzeichneten, sowie auf dem Postbureau Dietikon eingesehen werden.

Die Uebernahmsofferten sind unter verschlossenem Umschlag und mit der Aufschrift „Postführungsangebot“ versehen, bis zum 26. April l. J. der unterzeichneten Direktion franko einzureichen.

Zürich, den 29. März 1861.

Die Kreispostdirektion.

2. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommiss beim Hauptpostamt Zürich. Jahresbesoldung 1200 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 10. April l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und frankirt einzureichen sind, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Verus, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 1. April 1861.

Die Kreispostdirektion.

3. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters, Briefträgers und Boten in Dielsdorf. Jahresbesoldung 260 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 10. April l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und frankirt einzusenden sind, gute Kennungszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 1. April 1861. Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

4. Die Stelle des Waißels der Direktion des Erziehungswesens ist durch Todesfall erledigt. Bewerber für dieselbe haben ihre Anmeldungen binnen 10 Tagen a dato dem Direktor des Erziehungswesens, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Dubé, einzugeben.

Zürich, den 2. April 1861.

Die Staatskanzlei.
Der zweite Staatschreiber,
Bosshardt.

5. Militärtücher.

Ueber die Lieferung nachfolgender Uniformtücher nämlich:

4000	Ellen Kaputtuch,
3500	„ blaues Tuch,
700	„ grünes Tuch,
500	„ Scharlachtuch,
2500	„ blaumeliertes Tuch,
2200	„ blaumeliertes Halbwollentuch,

erßtere vier $\frac{3}{4}$ und letztere zwei Sorten $9\frac{1}{4}$ breit ohne die Rahmen, wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Fabrikanten, welche geneigt sind, einen Theil dieses Bedarfes zu liefern, sind eingeladen, bis spätestens den 15. Mai ihre Angebote nebst Mustern von 2 Ellen (kleinere werden nicht berücksichtigt) der unterzeichneten Stelle einzusenden, wo auch die nähern Verbindungen vernommen und Farbenmuster bezogen werden können.

Zürich, den 28. März 1861.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr C. A. Koller, Besitzer eines Wasserrechtes in Dietikon, sucht um Konzession für eine an dem Wasserwerk vorgenommene Veränderung nach, welche darin besteht, daß eine ehemals an der Ausmündung des Kanals bestandene zirka 20 Fuß lange Wand beseitigt und dafür eine mehr gegen das linksseitige Bachufer zurückgezogene, aber um zirka 80 Fuß verlängerte Wand errichtet würde.

Allfällige Einsprachen gegen diese Veränderung sind innert vier Wochen a dato dem Statthalteramte schriftlich einzugeben.

Zürich, den 28. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:
F. A. St.

7. Die Herren J. J. Rieter & Comp. wünschen Konzession für die Verlängerung ihres Kanals auf dem rechten Ufer der Töb beim Dorf Töb von der Ausmündung desjenigen des Herrn Kläui, Spengler, bis in ihrem Einlauffkanal zur Spinnerei Niedertöb; die linke Grenze dieser Kanalverbindung ist durch den Damm längs des Flußufers bezeichnet, der Kanal selbst soll an der Sohle 15 Fuß Breite erhalten.

Einsprachen sind innert den nächsten vier Wochen beim Statthalteramte schriftlich einzugeben:

Winterthur, den 30. März 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Suggenbergr.

8. Margaretha Heller, Tochter des Jakob Heller, Schuster von Wyl, geb. 1811, ist wegen Körper- und Geisteschwäche unter staatliche Vormundschaft gekommen, als ihr Vormund wurde ernannt Herr Heinrich Heller, alt Walbels von da, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 26. März 1861.

Im Namen des Bezirksamtes:
Der Rathschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

9. Die Anmeldungen derjenigen Knaben und Mädchen, welche auf dem mit 6. Mai 1861 beginnenden neuen Schulkurs in die hiesigen Elementar-, Real-, Ergänzungs- oder Sekundar-Schulen eintreten sollen, sind vom 10. bis 13. April, je von 11 bis 12 1/2 Uhr einzugeben, und zwar für die sämtlichen Knaben im Fraumünster Schulgebäude (Postseite) und

für die sämtlichen Mädchen im neuen Mädchenschulgebäude (Erdegesschoß).

Von jedem Angemeldeten ist der pfarramtliche Taufschein, der Impfschein und für Niedergelegene die Niederlassungsbewilligung vorzuweisen.

Für die erste Elementarklasse werden nach § 54 des neuen Schulgesetzes diejenigen Kinder schulpflichtig, welche mit dem 1. Mai das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, also vor dem 1. Mai 1855 geboren sind.

Eltern, deren Kinder nach dieser Bestimmung schulpflichtig werden, aber wegen körperlicher Schwäche noch für längere oder kürzere Zeit vom Schulbesuch dispensirt werden sollen, haben an den oben bezeichneten Tagen ein ärztliches Zeugniß beizubringen.

Die Eltern werden insbesondere noch auf die ins Leben tretende erste Klasse der Knaben-Sekundarschule aufmerksam gemacht, in welche solche Schüler aufgenommen werden, die der Alttagsschule entlassen sind, und woher die Kantonschule noch die Ergänzungsschule besuchen sollen.

Das jährliche Schulgeld für die Primarschule beträgt 6 Frkn., für die Sekundarschulen 24 Frkn. und für die Ergänzungsschule 2 Franken.

Bülach, den 30. März 1861.

Im Namen der Stadtschulpflege:
Der Aktuar,
Pfarrer J. G. Zimmermann.

10. Die sämmtlichen stimmberechtigten Aktivbürger und Nidbergelassenen in der Schulgemeinde Wülberg-Grifon, sowie solche Aktivbürger, die sich außer der Gemeinde aufhalten, werden eingeladen, Sonntag den 7. April, Nachmittags 3 Uhr, in der Kirche dahier zu erscheinen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Bericht und Antrag der Schulpflege für definitive Besetzung der Elementarschullehrerstelle mittelst Berufung. (Es liegen inzwischen die Zeugnisse des betreffenden Lehrers beim Präsidenten der Schulpflege, Herrn Pfarrer Streuli, den stimmberechtigten Schulgenossen zur Einsicht offen.)
2. Bericht und Antrag der Kommission betreffend Voranschlag des Kostenbetrages ic. für das bezeichnete neue Schulhausbaulokal.

Ausbleibende werden mit der bestimmten Buße belegt.

Wülberg, den 30. März 1861.

Im Namen der Schulgemeinde:

Der Schreiber,

Heinrich Brandenberger.

11. Nach abgelaufener Amtsdauer wird die Stelle einer Arbeitslehrerin an der Schule Rütli anmit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Der Jahresgehalt für drei halbe Tage wöchentlich ist 150 Frn. Bewerberinnen wollen ihre schriftlichen Anmeldungen mit den erforderlichen Zeugnissen und Probenarbeiten bis spätestens 16. April an den Unterzeichneten eingeben.

Rütli, den 30. März 1861.

Im Namen der Schulpflege:

Pfr. Schweizer.

12. V e r b o t.

In Folge Beschwerde des Herrn Gemeinrath Bollier auf Buttenau-Abdisweil, daß er durch Weiden von Hühnern auf seinen Grundstücken geschädigt werde, werden die Eigenthümer solchen Viehes darauf aufmerksam gemacht daß sie, falls sie ihre Hühner wieder auf das Eigenthum des Herrn Bollier laufen lassen, in eine Buße von 6 Frn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Abdisweil zuzukommen, verfallen würden.

Abdisweil, den 26. März 1861.

Im Auftrage des Präsidenten des Bezirksgerichtes:

Der Gemeindevammann,

Schwarzenbach.

13. V e r b o t.

Auf Begehren des Herrn Präsident Hämig, Namens der Zivildgemeinde Nossikon, wird das Walden mit Eschen im Gemeindevanne Nossikon oder auf Liegenschaften eines dortigen Bewohners bei einer Buße von 12 Frn., wovon $\frac{1}{2}$ dem Verzeiger und $\frac{1}{2}$ dem Schulgut Nossikon zukommen soll, verboten.

Uster, den 28. März 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevammann,

H. Werhold.

14. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der dem Leonz Hitzel von Dietikon am 9. Herbstmonat 1854 außer den Kanton ausgestellte, angeblich vermisste Heimatschein aufgerufen und falls derselbe innert 10 Tagen nicht eingebracht würde, für kraftlos erklärt.

Dietikon, den 26. März 1861.

Die Gemeindevammannkanzlei.

15. Das der hiesigen Gemeinde zustehende Wegrecht mit Weggebäude, Wohnung und Liegenschaften wird Dienstag den 9. April, Abends 4 Uhr, in der Sonne dahier für die drei Jahre von Martini 1861 bis Martini 1864 auf öffentliche Nachverkäufung gebracht, wozu Uebernahmeflustige eingeladen werden.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Zwischenzeit in der Gemeinrathskanzlei eingesehen werden.

Detweil a. S., den 28. März 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Pfister, Gemeinrathsschreiber.

16. S a n t a n z e i g e.

Herr Rudolf Egli in der Eulen dahier läßt kommenden Freitag den 5. April, Abends 5 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Friedensrichter Walder im Neuhaus über sein bestehendes Heimwesen, bestehend in Wohnhaus mit daran angebauter Scheune mit zirka 8 Zucharten Acker, Wiesen und Strohlund, eine öffentliche Sant abhalten, zu dessen Besuch hiemit eingeladen wird.

Detweil, den 30. März 1861.

Im Namen der Santbeamtung:
R. Pfister, Gemeinrathsschreiber.

17. Zufolge Verfilberungsbegehren werden Donnerstag den 4. April, Nachmittags 1 Uhr, im Nebstod dahier gegen Baarzahlung versteigert:

2 zweithürige Kästen, 1 Tisch, 1 Stuhl, 1 Seidenwebstuhl, 1 Eisenpfanne u. A. m., wozu eingeladen wird.

Söngg, den 30. März 1861.

Das Gemeinbammannamt.

18. In Folge Verfilberungsbegehren werden künftigen Donnerstag den 4. April, von Nachmittags 2 Uhr an, im Hause Nr. 46 im Kloster Neugstethal gegen Baarzahlung versteigert:

1 doppelter tannener Kasten, 1 kleiner Kasten, 1 Tisch, 4 Stessel, 1 Kaffeemühle, 1 Wanduhr, 1 stütz. Kessel, 2 Eisenpfannen, 1 Kaffeekanne, 1 Waschküchli, 2 hölz. Gelten, 1 halbwooll. Rock, 1 Paar tüch. Hosen u. A. m.
Neugst, den 28. März 1861.

Spinner, Gemeinbammann.

19. In Folge Verfilberungsbegehren werden Donnerstag den 4. April, Nachmittags 2 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Eine Hobelbank, verschiedenes Wagnerholz, zirka 1 Kloster Scheiter, 2 Pferde, 1 Kuh und ein Kauffchuldbrief, 400 Frkn. betragend.

Kloten, den 30. März 1861.

S. Altorfer, Gemeinbammann.

20. S a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der unterzeichneten Santbeamtung und unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden bringt Herr Heinrich Pfister Namens und als Vormund der minorennen Kinder des sel. verstorbenen Herrn Joh. Trudel, gemessener Chirurg, dessen Haus Nr. 276, zum Löwenberg genannt, an der alten Postgasse gelegen, auf öffentliche Steigerung.

Dasselbe enthält:

Einen Keller mit zirka 27 Eimer Fassang.

Drei Verkaufsladen zu ebener Erde, dahinter drei kleinere Kellerli.

hier vollständige Wohnungen; zwischen der Linde und den Wohnungen vier bewohnbare Kammern; wovon zwei heizbar; Linde und Holzbehälter; nebst etwas Platz zum Aufhängen von Wäsche; einen Abtritt. Dieses im Mittelpunkt der Stadt, an gangbarster Lage und von zwei Seiten freistehende Haus eignet sich zur Betreibung jeden Berufes.

Die große Rentabilität, sowie die günstig gestellten Kaufbedingungen lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Für Besichtigung des Hauses melde man sich im Barbierladen daselbst.

Die Kaufbedingungen können vom 2. April an eingesehen werden bei Heinrich Pfister im schwarzen Garten, Stühlihofstatt, und vor Eröffnung der Steigerung werden dieselben noch verlesen.

Die Gant wird im Hause selbst abgehalten und zwar Donnerstag den 4. April, Nachmittags 3 Uhr.

Zürich, den 25. März 1861.

Die Gantbeamtung.

21.. Zur Deckung von circa 20,000 Frkn. Baukosten für Erweiterung und Einfriedigung des Kirchhofes, für das neue Geläute, für Reparatur des Kirchturmes u. s. w. ist der Bezug folgender Steuer erforderlich und beschloffen

Auf 1000 Franken steuerpflichtiges Vermögen . 7 Frkn.

„ die Haushaltung . 7 „

„ den Mann vom angetretenen 20. Alterjahr . 7 „

Die Steuerpflichtigen, nämlich die in der Kirchgemeinde Volketswil verbürgerten und in derselben wohnenden Bürger und Haushaltungen, die auf Grundeigenthum niedergelassenen Ansassen und die in andern Gemeinden des Kantons ohne Grundeigenthum sich aufhaltenden Bürger und Haushaltungen hiesiger politischer Gemeinde, haben ihre Steuerbeiträge geküht auf das angefertigte Bezugsregister, das bis zum 6. April 1861 in der Gemeindefanzlei zur Einsicht und zu Erhebung allfälliger Reklamationen offen liegt, nach Ablauf dieser Frist und unsehlbar mit Mai 1861 zu bezahlen.

Denjenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuer in zwei gleichen Raten bezahlen wollen, ist dieses gestattet. In diesem Falle muß die erste Hälfte beim ersten Bezugsstermine, die zweite Hälfte dagegen erst mit Mai 1862, jedoch mit Zins zu $4\frac{1}{2}\%$ von Mai 1861 an gerechnet, bezahlt werden.

Volketswil, den 26. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes und Stillstandes:

Wettstein, Gemeindefschreiber.

22.. Bauausschreibung.

Die politische Gemeinde Steinmaur ist im Falle ein neues Waisen- und Gemeindefarchiv erstellen zu lassen.

Laut Beschluß wird diese Arbeit Donnerstag den 11. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, bei Herrn Kreuzwirth Wopphard in Obersteinmaur im Afford übergeben.

Zu diesem Zwecke werden Sachkundige, namentlich die Herren Schreiner- und Schlossermeister, zu zahlreichem Erscheinen eingeladen.

Inzwischen liegen Bauplan und Bauvorschriften bei Herrn Gemeindefpräsident Keller in Niedersteinmaur zur Einsicht offen.

Steinmaur, den 26. März 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Konr. Müller, Gemeindefschreiber.

23.. Die in hiesiger Stadt verbürgerten Schüler des obern Gymnasiums und der Hochschule, welche sich dem Studium der Theologie zu widmen gesonnen sind, und sich um ein Stipendium aus der Thommannischen Stiftung bewerben wollen, haben sich innerhalb drei Wochen, vom Datum der Ausschreibung an, bei dem Präsidenten, Herrn Stadtpräsidenten Geh., anzumelden, und auf folgende §§ der revidirten Geschäftsordnung für die Verwaltungskommission der Thommannischen Stiftung zu achten.

§ 4. Spätere Anmeldungen werden nicht angenommen. Jede andere Bewerbung bei den Mitgliedern der Kommission, sei es persönlich oder durch Verwandte, ist untersagt.

§ 5. Den Anmelungsschreiben müssen, neben einer Erklärung über das Bedürfnis, genügende Zeugnisse von den betreffenden Universitäts- und Schulbehörden beigelegt sein.

§ 6. Die Zeugnisse sollen sich gleichmäßig auf Fleiß und Fortschritt, wie auf Sittlichkeit beziehen, und in der Regel bei Schülern des obern Gymnasiums das ganze Schuljahr, bei Studirenden der Hochschule beide Semester umfassen.

Bei den Gymnasiasten bedarf es eines vom Lehrerkonvente ausgestellten Kollektivzeugnisses, bei den Studirenden der Hochschule eines aus den Spezialzeugnissen der einzelnen Professoren zusammengetragenen Universitäts-Studien- und Sittenzeugnisses. Falls aber diese Zeugnisse nur über die Frequenz des Kollegienbesuches aussagen, so hat der Aspirant ein einlässliches Privatzeugnis von einem Professor seiner Fakultät beizufügen. Zudem müssen Studirende der Hochschule bei der ersten Bewerbung noch ein Gymnasialzeugnis vom letzten Schuljahr beilegen.

§ 7. Keinem Studirenden soll eine Unterstützung zuerkannt werden, von welchem sich nicht die gegründete Hoffnung fassen läßt, daß er einst auf tüchtige und würdige Weise seinem Berufe obliegen werde.

§ 11. Studirende, welche schon ein Staatsstipendium genießen, sind von der Bewerbung um ordentliche Stipendien aus der Thommannischen Stiftung ausgeschlossen.

§ 12. Die außerordentlichen Unterstützungen sind solche, welche an einzelne Theologie Studirende oder an bereits ordinirte junge Theologen, die zu vorzüglichen Hoffnungen berechtigen, verliehen werden, um ihnen auch noch den Besuch auswärtiger Universitäten möglich zu machen. Diese sind auch mit Staatsstipendien vereinbar.

§ 13. In einzelnen Fällen können auch andere Theologie Studirende, als die in § 12 bezeichneten, außerordentliche Unterstützungen, z. B. für Krankheitskosten, Kuren u. s. w. erhalten, und auch hier sind die Stipendien des Staates nicht vorweg ausgeschlossen, doch müssen jedes Mal glaubwürdige und sichere Zeugnisse für das Bedürfnis neben den in §§ 6 und 7 geforderten Requisiten beigebracht werden.

§ 14. Auch an Studirende anderer Fakultäten dürfen ausnahmsweise, insofern die Kräfte des verfügbaren Vermögens es zulassen, für den Besuch der hiesigen oder auswärtiger Universitäten oder Akademien Unterstützungen verabreicht werden, jedoch nur, wenn sie in Absicht auf Talente sowol als auf Sittlichkeit nach unzweideutigen Zeugnissen sich auszeichnen.

§ 16. Sämmtliche Unterstützungen sind unmittelbar nach der Zuspredung fällig; sie werden jedoch nicht den betreffenden Studirenden selbst, sondern ihren Eltern oder Vormündern in die Hand gelegt.

Zürich, den 19. März 1861.

Im Namen der Verwaltungskommission
der Thommannischen Stiftung:

Das Altkuriat.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

24. Gabriel Schultzeß von Zürich, wohnhaft gewesen in Gluntern, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktalliter aufgefodert, sich binnen vierzehn Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn alt Gemeindevammann Appenzeller an der Marktgasse dahier für seine Forderung von 611 Flkn. 40 Rp. sammt Zinsen und Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Konton Rede zu stehen, ansonst die Pfandverfälligung bewilligt würde. Zürich, den 30. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

Aufrufe von Verschollenen.

25. Der am 7. Mai 1773 geborne, Anno 1797 angeblich in fremde Dienste getretene und seit dieser Zeit unbekannt abwesende Kaspar Temperli von Guteswil, Gemeinde Volketswil, sowie seine hierorts allfällig unbekannten Erben und übrigen Ansprecher auf sein in 421 fl. 38 s. bestehendes Vermögen werden hienit aufgefodert, binnen neun Monaten von heute an sich in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, unter der Bedrohung, daß Temperli sonst als todt erklärt und sein Vermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den hierorts bekannten Erben überlassen würde. Aker, den 22. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

Bermischte Bekanntmachungen.

26. Der Partizipationschein Nr. 15, welcher einen Antheil von 150 fl. (350 Frkn. n. W.) an dem Vermögen der Jungsgesellschaft zum Schaf in Zürich repräsentirt und am 18. März 1844 ausgefertigt worden ist, mit der Unterschrift des Präsidenten Herrn Häfeli-Hofmeister, des Quästors Herrn Salomon Höhr und des Aktuars Herrn Trachler, sowie mit dem weitem Vorwerk versehen, daß Herr David Höttinger, Rautmann, seit 1802, Herr Johannes Kölliker seit 1826 Eigenthümer dieses Antheils gewesen und gegenwärtiger Eigenthümer Herr Professor Dr. Albert Kölliker von Zürich sei, wird vermist. Es wird daher der allfällige Inhaber dieses Partizipationscheines oder wer sonst über denselben Auskunft geben kann, anmit aufgefodert, binnen sechs Wochen von heute an von dem Vorhandensein desselben bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Anzeige zu machen, widrigenfalls diese Urkunde fruchtlos erklärt und an deren Statt dem Eigenthümer, Herrn Professor Dr. Kölliker, ein noch allein gültiges Duplikat ausgefertigt würde. Zürich, den 27. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

der Verena Frei in Oberdöwil an der Linmat, Klägerin,

gegen

den unbekannt abweisenden Johannes Rögli, Schuster, von daselbst, Beklagten,

betreffend Waterschaft,

mit Einmuth erkennt:

1. Sei der Beklagte als Vater des von der Klägerin zu gebärenden Kindes und letzteres als Brautkind erklärt, demnach erhalte das Kind den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters.
2. Sei das Kind bis zum zurückgelegten vierzehnten Altersjahre der Pflege und Obforge der Mutter überlassen und der Beklagte verpflichtet, ihr bis dahin einen jährlichen Beitrag von einhundert und zwanzig Franken in vierteljährlichen Raten an die Erziehung und Verpflegung des Kindes zu verabreichen; nach Ablauf dieser Zeit habe der Beklagte fernerhin die Kosten der Erziehung und des Unterhaltes desselben zu tragen.
3. Habe der Beklagte der Klägerin für Entbindungs-, Kindbett- und Lauskosten 35 Frkn. zu bezahlen.
4. Trage er die Kosten.

Dem Befagten wird das Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, mit der Anzeige, daß ihm die Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Zürich, den 23. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Ochsner.

28. Der verstorbene Kaspar Rusterholz im Vinziger, Gemeinde Utikon, hat durch öffentliches Testament vom 20. Hornung 1858 seinen falliten Sohn Jeremias Rusterholz im Vinziger zu Gunsten der Kinder desselben enterbt, wovon den im Konkurse des Jeremias Rusterholz zu Verlust gekommenen Gläubiger anmit Kenntniß gegeben und ihnen eine Frist von vier Wochen von heute an angesetzt wird, um allfällige Einwendungen gegen die Gültigkeit dieses Testaments in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes, wo dasselbe inzwischen zur Einsicht offen liegt, geltend zu machen, widrigenfalls Anerkennung des Testaments angenommen würde.

Wellen, den 27. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

H. R. Schwarz.

29.

V e r r i c h t u n g.

Die im Amtsblatt Nr. 26 Art. 31 erschienene Publikation betreffend den Aufruf eines 335 fl. haltenden Kaufschuldbriefes zu Gunsten alt Landrichter Jakob Trinchler an der hintern Ländi, d. d. Martini 1815, wird dahin berichtigt, daß die Anmeldefrist anstatt auf drei Monate auf sechs Monate, vom 22. Christmonat 1860 an gerechnet, angesetzt wird.

Gorgen, den 30. März 1861.

Kanzlei des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

B. Häuser.

30. Die nachfolgenden, im Kirchenprotokoll auf den Namen des Herrn Landtschreiber Bleuler eingetragenen Kirchenörter in der Kirche zu Rüschnacht, nämlich die Mannörter Nr. 44 im Chor, Nr. 231 untere Kirche, Nr. 294 Emporkirche, Nr. 357 id., und die Frauenörter Nr. 13 großes Geseß, Nr. 15 id., 2 Plätze und Nr. 4 neue Weiberbänke, werden von dem nunmehrigen Eigenthümer des Wohnhauses des sel. Herrn Landtschreiber Bleuler, Herrn Gemeinbammann Freimann in Rüschnacht, als Eigenthum angesprochen, es sind aber die hierauf bezüglichen Eigenthumscheine nicht mehr vorhanden, weshalb annit die Inhaber dieser Scheine, sowie diejenigen Personen, welche allfällig noch Anspruchrechte an die bezeichneten Kirchenörter zu haben glauben, aufgefordert werden, innerhalb vier Wochen von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes unter Beilegung der Beweisittel sich anzumelden, widerigensfalls Verzicht angenommen und Herr Gemeinbammann Freimann als alleiniger Eigenthümer betrachtet, auch der Stillstand Rüschnacht ermächtigt würde, ihm neue, alsdann allein gültige Eigenthumscheine zuzustellen.

Wilen, den 27. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber.

H. N. Schwarz.

31. Schuldeneruf.

Das Bezirksgericht Zürich hat über den freiwillig unter Vormundschaft getretenen alt Esekemeister Jakob Wiesmer, Schulers von Utikon, behufs Feststellung des Vermögensbestandes den öffentlichen und gerichtlichen Schuldeneruf bewilligt. Die Gläubiger desselben werden daher hiemit aufgefordert, bis und mit dem 29. April d. J. ihre Schuldeingaben der unterzeichneten Kanzlei schriftlich einzureichen, und zwar unter der Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

Zürich, den 28. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.,
Müller, Landtschreiber.

32. Zugssfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Hs. Jakob Weiß, gewesener Metzger und Bäcker, von Wetzheim findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Dagegen wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Ueberschlagserklärungen bis und mit dem 11. d. M. unter der Bedrohung Frist anberaunt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf das vorhandene Massagut angesehen würde.

Wintertthur, den 1. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Wülflingen,
J. Knüsli, Landtschreiber.

33. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Affoltern hat mit Beschluß vom 27. d. M. den J. Jakob Gut auf der Bleiche bei Stallikon nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 28. März 1861.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
Müller, Landtschreiber.

34. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 27. d. M. den Salomon Reili, Wagner, von Birmensdorf, nach durchgeführtem Aufsichtsverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 30. März 1861.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.
Müller, Landfchreiber.

35. Kaspar Holzhauser, Anrücker, von Gallsau, wohnhaft gewesen in Solzbach-Rüschacht, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefodert, innerhalb drei Wochen von heute an sich hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Hoffmann-Schreiber in Solzbach für seine Forderung von 335 Frkn. nebst Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rebe zu stehen, widrigenfalls der Auffall über ihn eröffnet würde.

Meilen, den 19. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
S. R. Schwarz.

36. Heinrich Benz, Sohn, alt Majoren, von Dielsdorf, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird andurch aufgefodert, binnen einer Frist von drei Wochen, vom 19. d. an gerechnet, den Herrn Melchior Schärer von Dielsdorf für seine Forderung von ein Sechstheil von 126 Frkn. 45 Rp. laut Rausschuldbrief und Zinsen zu befrichtigen, oder hierorts sich auszuweisen, daß er bereit sei, ihm dafür im Kanton Rebe zu stehen, unter der Androhung, daß nach erfolglosem Ablaufe der Frist der Verkauf der Pfande bewilligt würde.

Regensberg, den 6. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Konkurspublikationen.

37. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Friedrich Walder im Baugarten in Hombrechtikon; von den Vormundschaftsbehörden und der Wittve ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 27. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Etäsa 30. April 1861. — Bedenkzeit 10. bis 20. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 28. Mai 1861, Morgens 10 Uhr.

2. Salomon Spalinger, Zimmermann, von Marthalen, sesshaft am Hegibach zu Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 23. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 4. Mai 1861. — Bedenkzeit 15—24. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 31. Mai 1861, Vormittags 8 Uhr.

3. Karl Emanuel Jäggi, Sädler, von und in Winterthur; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 2. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 13. April 1861. — Bedenkzeit 23. April bis und mit 3. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 16. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr.

4.. Heinrich Bucher, Schmied, in Muzelen-Niedermeningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 23. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Regensburg 4. Mai 1861. — Bedenkzeit 14–25. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 4. Brachmonat 1861.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes insbesondere des §§ 62–83 verwiesen.

38. Beneficium Inventarii.

Da das Gerichtspräsidium auf Verlangen der Erben zur Regulirung des Vermögensbestandes das Beneficium Inventarii bewilligt hat über den Nachlaß des Herrn Arzt Josua Item sel. und dessen Liegenschaft, Buchli genannt, in der Gemeinde Unterägeri, so werden sämtliche Gläubiger und Schuldner hienmit aufgefordert, und zwar Erstere unter Rechtsverlußt, Letztere unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Unterlassungsfalle, Dienstag den 16. April, Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhaus in Zug der Auffallskommission ihre An- und Gegenforderungen in Originaltitel oder beglaubigter Abschrift und auf Stempel einzugeben.

Zug, den 28. März 1861.

Im Namen der Hypothekarkanzlei des Kantons Zug:
Dew. Dosenbach, Hypothekarschreiber.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 30. März 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

39. Konkursaufhebung.

Das gegen Dietrich Schürter von Buch a. J., seßhaft in Müti, Gassenbeseher, eingeleitete Konkursverfahren ist durch Gerichtsbeschluß vom 28. v., weil demselben von der verlangten Fortsetzung des Rechtstriebs keine Kenntniß gegeben worden ist, wieder aufgehoben und folgenlos erklärt worden.

Wald, den 30. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes Hinwil:
Notariatskanzlei Wald,
H. Hasler, Landtschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 1/2 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 28.

Freitag, den 5. April

1861.

Entwurf eines Gesetzes zur

Ergänzung des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporeten
der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden

vom 28. Christmonat 1853.

Der Große Rath,

mit Rücksicht auf die durch Einführung des privatrechtlichen Gesetzbuches
nothwendig gewordenen Ergänzungen des Gesetzes betreffend die Gebühren
und Sporeten der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden

vom 28. Christmonat 1853,

beschließt:

I. Gebühren für die Staatskasse.

§ 1. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden haben außer den in
§§ 1–5 des Gesetzes vom 28. Christmonat 1853 bezeichneten Gebühren
für die Staatskasse zu beziehen:

1. Die Civilabtheilung des Obergerichtes (§ 5 des Sporeten-
gesetzes).
 - a. Für Erlassung einzelner Ausweisschriften oder Formalitäten bei Ein-
gehung von Ehen (§ 111 des privatrechtlichen Gesetzbuches) 3 Frkn.
 - b. Für nachträgliche Anerkennung einer formwidrig geschlossenem
Ehe (§§ 122 u. ff. des p. r. G. B.) 3 Frkn.
2. Die Bezirkegerichte (§ 7 des Sporetengesetzes).
 - a. Für die Trauung einer Ehe durch das Bezirkegericht (§ 110 des
p. r. G. B.) 10 Frkn.
 - b. Für die gerichtliche Bestätigung von Verträgen zwischen Ehe-
gatten über privatrechtliche Verhältnisse (§§ 165, 167, 174 des
p. r. G. B.) 5 Frkn.

- c. Für die Heilichsprechung eines unehelichen Kindes nach dem Tode der Mutter (§ 232 des p. r. G. B.) 3 Frkn.
- d. Für die gerichtliche Beurkundung der freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes (§ 289 des p. r. G. B.) 3 Frkn.
- e. Für die gerichtliche Bewilligung zur Eintragung des Eigenthums an Piegenschaften in das Grundprotokoll in Folge Erßhung (§ 541 des p. r. G. B.) 3 Frkn.

II. Gebühren, welche den betreffenden Beamteten zukommen.

§ 2. Die betreffenden Beamteten beziehen außer den in §§ 8—44 des Gesetzes vom 28. Christmonat 1853 bezeichneten Gebühren:

A. Die Verwaltungsbehörden.

1. Die Kanzlei der Justizdirektion (§ 11 des Sportelngesetzes).
Für die Bewilligung zur Eingehung oder zur Auflösung der Adoption (§§ 244 und 250 des p. r. G. B.) 5 Frkn.
2. Die Bezirksrathschreiber (§ 20 des Sportelngesetzes).
 - a. Für Abfassung und Eintragung von Beschlüssen betreffend Bestellung eines außerordentlichen Vormundes und Ertheilung der nöthigen Vollmachten an denselben (§§ 141, 145, 146, 147, 149 und 262 des p. r. G. B.) 1—3 Frkn.
 - b. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Beschränkung einer Ehefrau in ihrer Handlungsfähigkeit (§ 152 des p. r. G. B.) 2—4 Frkn.
 - c. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Versicherung des Weibergutes durch den Ehemann (§ 155 des p. r. G. B.) 2—4 Frkn.
 - d. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Eingehung oder Auflösung einer Adoption (§§ 244 und 250 des p. r. G. B.) 3 Frkn.
 - e. Für Eintragung eines Beschlusses betreffend Vollziehung und amtliche Bekanntmachung der Adoption oder der Auflösung derselben (§§ 245 und 250 des p. r. G. B.) 3 Frkn.
 - f. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Sicherstellung des Vermögens mütterhalb verwaister Kinder (§ 268 des p. r. G. B.) 1—4 Frkn.
 - g. Für Eintragung eines Beschlusses betreffend Entziehung der väterlichen Vormundtschaft (§ 281 des p. r. G. B.) 1—4 Frkn.

3. Die Bezirksrathswaibel (§ 21 des Sportelgesetzes).

Für Abwart bei Vollziehung von Adoptionen (§ 245 des p. r. G. B.) und bei der persönlichen Einvernahme von Verschwendern (§ 326 des p. r. G. B.) 1 Frkn. 50 Rp.

4. Die Gemeindevräthe (§ 24 des Sportelgesetzes).

- a. Für Begutachtung der in § 2 Ziff. 2 litt. a bezeichneten Rechtsgeschäfte 2 Frkn.
- b. Für Begutachtung der Entziehung der Handlungsfähigkeit einer Ehefrau (§ 152 des p. r. G. B.) 3 Frkn.
- c. Für Einleitung der Versicherung des Weibergutes durch den Ehemann (§ 155 des p. r. G. B.) 3 Frkn.
- d. Für Begutachtung eines Gesuches um Eingehung einer Adoption oder Auflösung einer solchen (§§ 243 und 250 des p. r. G. B.) 3 Frkn.
- e. Für einen Beschluß betreffend Sicherstellung des Vermögens mütterhalb verwaister Kinder (§ 268 des p. r. G. B.) 3 Frkn.
- f. Für einen Beschluß betreffend Entziehung der väterlichen Vormundschaft (§ 280 des p. r. G. B.) 3 Frkn.

5. Die Gemeindevrathsschreiber (§ 25 des Sportelgesetzes).

Für Abfassung und Eintragung der unter § 2 Ziff. 4 litt. a—f bezeichneten Beschlüsse 2 Frkn.

B. Die Gerichtsbehörden.

6. Die Kanzlei des Obergerichtes (§ 28 des Sportelgesetzes).

- a. Von Beschlüssen für Erlassung einzelner Ausweisschriften oder Formalitäten bei Eingehung einer Ehe (§ 111 des p. r. G. B.) 1 Frkn. 50 Rp.
- b. Von Beschlüssen über die nachträgliche Anerkennung einer formwidrig geschlossenen Ehe (§§ 122 u. ff. des p. r. G. B.) 1 Frkn. 50 Rp.

7. Die Bezirksgerichtsschreiber (§ 35 des Sportelgesetzes).

- a. Für die Abfassung und Eintragung einer Verfügung über die nachträgliche Anerkennung einer formwidrig geschlossenen Ehe (§§ 122 u. ff. des p. r. G. B.) 2 Frkn.
- b. Für die Abfassung und Eintragung der unter § 1 Ziff. 2 litt. a—e bezeichneten Beschlüsse 1 Frkn.

8. Die Bezirksgerichtswaibel (§ 36 des Sportelgesetzes).

Für die Abwart bei Verhandlungen der in § 1 Ziff. 2 litt. a—e erwähnten Art 2 Frkn.

§ 3. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 16. März 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatschreiber,
Bosshardt.

Weisung des Regierungsrathes:

an den

hohen Großen Rath

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes

zur

Ergänzung des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln
der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden
vom 28. Christmonat 1853.

Hiermit geben wir und die Ehre, dem hohen Großen Rathe einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher die Ergänzung des Sportelgesetzes zum Zwecke hat.

Es sind nämlich durch das privatrechtliche Gesetz, welches bekanntlich erst nach dem Gesetz betreffend die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 28. Christmonat 1853 erlassen wurde, eine Reihe von Rechtsinstituten neu eingeführt worden, durch welche die Thätigkeit der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in mannigfaltiger Weise in Anspruch genommen wird. Hieher gehört z. B. die Trauung von Ehen durch die Bezirksgerichte, die Ehelichspruchung unehelicher Kinder, die Adoptionen u. s. f.

Man kann nun nicht verlangen, daß die fraglichen Einrichtungen, welche lediglich im Interesse einzelner Privaten stattfinden, von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden unentgeltlich besorgt werden; es wäre dies auch nicht im Einklang mit dem bestehenden Sportelgesetze.

Neue Sporteln können aber bloß durch ein Gesetz oder durch eine von kompetenter Behörde zu erlassende und vom Großen Rathe zu genehmigende Verordnung eingeführt werden.

Wir glaubten nun, zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände den ersten Weg einschlagen zu sollen. Es handelt sich nämlich nicht etwa bloß um eine einzelne Gebühr, sondern um eine ganze Reihe solcher und es kommen dabei die verschiedensten Beamtungen in Frage. In der Anlage des Gesetzes sind wir ganz derjenigen des bestehenden Sportelgesetzes gefolgt, da es sich lediglich um eine Ergänzung des letztern handelt. Ebenso haben wir die Größe der Gebühren nach Analogie der bestehenden festgesetzt.

Im Uebrigen glauben wir uns in unsern Anträgen lediglich auf die durch das prelatenrechtliche Gesetzbuch neu eingeführten Institute beschränken und auf eine weitere Ergänzung oder Verbesserung des bestehenden Systems nicht eintreten zu sollen, da dasselbe erst unterm 28. Christmonat 1853 revidirt wurde.

Wir schließen mit der Anzeige, daß wir das mündliche Referat Herrn Regierungsrath Treichler übertragen haben.

Zürich, den 23. März 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatschreiber,
Bosshardt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Konkurrenz wird hie mit ausgeschrieben die Führung des zweipflägigen, täglichen Postwagens zwischen Dietikon und Eins.

Das Pflichtenheft kann auf dem Bureau der Unterzeichneten, sowie auf dem Postbureau Dietikon eingesehen werden.

Die Uebernahmsofferten sind unter verschlossenem Umschlag und mit der Aufschrift „Postführungsangebot“ versehen, bis zum 26. April l. J. der unterzeichneten Direktion franko einzureichen.

Zürich, den 29. März 1861.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Die Immatrikulation zur Hochschule findet statt Mittwoch den 10., Freitag den 12. und Montag den 15. April, von 11 bis 12 Uhr, auf dem Senatsszimmer im Hochschulgebäude. Zürcher Kantonsbürger haben ein Reisezeugniß, Nichtkantonsbürger ein genügendes Sittenzeugniß, von einer Behörde ausgestellt, vorzulegen, die Einen wie die Andern sich vorgängig beim Kantonschulverwalter einschreiben zu lassen.

Zürich, den 5. April 1861.

Das Rektorat der Hochschule:
Osenbrüggen.

3. Es wird hie mit die dreißigjährige Mannzeit der Fischenzen im Zürichsee vom 15. April bis Ende Mai festgesetzt. Es ist daher die Ausübung des Fischergewerbes während dieser Zeit im Sinne des § 10 des Gesetzes über die Fischenordnung vom 22. Christmonat 1856 verboten.

Zürich, den 3. April 1861.

Im Namen der Direktion der Polizei:
Der Sekretär,
H. Wör.

4. Schießübungen der Scharfschützen.

Zufolge Verfügung der Militärdirektion haben die nachbenannten Kompagnien zu den diesjährigen Schießübungen einzurücken, wie folgt:

In Richtersweil Sonntag den 14. April, Nachmittags 1 Uhr,
 Kompagnie Nr. 2 (Thomann), Sammelplatz beim Engel;
 in Rüti Mittwoch den 17. April, Nachmittags 1 Uhr,
 Kompagnie Nr. 74 (Bühler), Sammelplatz beim Löwen;
 in Wetzikon Sonntag den 21. April, Nachmittags 1 Uhr,
 Kompagnie Nr. 22 (Woller), Sammelplatz beim Hirschen;
 in Restenbach Mittwoch den 24. April, Nachmittags 1 Uhr,
 Kompagnie Nr. 46 (Burkhardt), Sammelplatz beim Löwen.

Diese Schießübungen dauern je 2 Tage, Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.

Sämmtliche Mannschaft erscheint in kompletter Uniform, reglementarisch ausgerüstet und bewaffnet, mit gepacktem Kornister und mit 40 scharfen Schüssen versehen. Für die neuen Stutzer werden die Pulverpatronen nebst Kapseln aus dem Zeughaus geliefert.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft; alle Ausbleibenden aber, gleichviel ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie beim Einrücken wie bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Wollishofen, den 2. April 1861.

Das Scharfschützenkommando.

5. Thierarzneischule.

Die öffentliche Jahresprüfung findet Samstag den 6. April statt. Dieselbe beginnt Morgens 8 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr.
 Zürich, den 3. April 1861.

Der Direktor:
 R. Jangger.

6. Die Stelle eines Werkführers an der landwirthschaftlichen Schule ist durch Resignation erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Anmeldungen innerhalb 14 Tagen mit Fähigkeits- und Sittenzeugnissen dem Direktor des Innern, Abtheilung Landwirthschaft, Herrn Regierungsrath Jenner, einzugeben.

Zürich, den 3. April 1861.

Kanzlei der Direktion des Innern:
 Walder.

7. Fähigkeitsprüfungen für zürcherische Volksschullehrer.

Die diesjährigen ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für zürcherische Volksschullehrer sind auf Mittwoch, Donnerstag und Freitag den 17., 18. und 19. April nächsthin festgesetzt und beginnen am 17. April, Vormittags 8 Uhr, im Seminar in Rüschnacht.

Ueber den Umfang der Prüfungen und die Anforderungen in den einzelnen Fächern etc. wird auf das neue Reglement verwiesen (Amtsblatt vom 19. d.), welches auf der Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens bezogen werden kann.

Die Kandidaten haben ihrer schriftlichen Meldung einen Lauschein, Zeugnisse über Studien und Sitten und eine kurze Angabe über ihren Studiengang beizulegen und zu erklären, ob sie die Prüfung für Primarlehrer oder für Sekundarlehrer oder als Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe (im letztern Falle mit Bezeichnung der Fächer) zu bestehen wünschen, wobei noch bemerkt wird, daß zur Prüfung für Sekundarlehrer nur solche zugelassen werden, welche sich die Wählbarkeit als Primarlehrer bereits erworben haben oder denen die Primarlehrerprüfung vom Erziehungsrathe zu diesem Zwecke erlassen worden ist.

Die Meldungsakten sind bis spätestens den 11. April der Direktion des Erziehungswesens einzusenden.

Zürich, den 14. März 1861.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. Jb. Dubé.

Der Direktionssekretär,

Fr. Schweizer.

8..

A u f r u f

an

die beiden Jägerkompagnien der Auszügerbataillone

Nr. 3, 5, 48, 64.

Die benannten Kompagnien haben statt zum Wiederholungskurse in die Jägerschule in Zürich einzurücken:

Sonntag den 14. April, Nachmittags 4 Uhr:

die Jägerkompagnie Guntthard vom Bataillon Nr. 3 Walder.

"	"	Huber	"	"	"	"
"	"	Dubs	"	"	"	64 Bächosen.
"	"	Bär	"	"	"	"

Entlassung den 18. April, Nachmittags.

Sonntag den 26. Mai, Nachmittags 4 Uhr:

die Jägerkompagnie Lichti vom Bataillon Nr. 5 Nägeli.

"	"	Pfrunder	"	"	"	"
"	"	Rinderknecht	"	"	"	48 Bärkli.
"	"	Muggli	"	"	"	"

Entlassung den 30. Mai, Nachmittags.

Alles weiße Lederzeug soll nach der bei den Sektionschefs einzusehenden und an den schwarzen Brettern angeschlagenen Anleitung der Direktion des Militärs ausgewaschen sein.

Alles rückt selbständig bewaffnet, gekleidet und ausgerüstet ein.

Ausbleibende werden bestraft und haben Nachdienst zu machen.

Das Entlehnen von Militäreffekten wird nach Gesetz bestraft.

Sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause steht der Soldat unter militärischer Disziplin, und es wird ihm anständiges Betragen empfohlen.

Zürich, im März 1861.

Das Waffenkommando der Infanterie.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

9. Jakob Egli in der Stofrüti-Bärenschwiel beabsichtigt ein Wasservort zu errichten und zu diesem Zwecke das von Schmerzhür, Ober- und Unterwappenswiel herfließende Wasser in Rinneln auf sein eigenes Land in einen Kanal und auf das Wasservort zu leiten.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Aufällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärenschwiel, den 2. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:

D. Wolfensperger.

10. Herr Fischer-Holz in Greifensee beabsichtigt die Saabe beim Schloß Greifensee zu verbessern und zu vergrößern in demjenigen Umfange, wie solches auf dem Kofale mit Pfählen und Profilen bezeichnet ist.

Aufällige Einsprachen hiegegen sind innerhalb vier Wochen von heute an dem Unterzeichneten einzureichen.

Uster, den 5. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:

Guser.

11. Jakob Honegger aus der Winterhalben, Gemeinde Dürnten, dato sich aufhaltend im Meier, Gemeinde Müti, wurde zufolge seiner freiwilligen Erklärung unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu seinem Vormunde Herr Heinrich Dändliker in Kammen-Dürnten ernannt.

Adentswiel, den 3. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:

Der Rathschreiber,

Meier.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

12. Zivilgemeindeversammlung.

Sämmtliche Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Zivilgemeinde Eglingen werden anmit eingeladen, Sonntag den 14. April d. J., Nachmittags punkt 2 Uhr, zu einer Gemeindeversammlung im Löwen in Eglingen zu erscheinen.

Zur Behandlung kommen folgende Traktanden:

1. Abnahme der Zivilgutrechnung pro 1860.
2. Genehmigung eines Voranschlages pro 1861.
3. Wahl zweier Mitglieder der Vorsteherchaft.
4. Anvorhergesehenes.

Inzwischen liegen die Gutrechnungen sammt dem Bericht der Rechnungsprüfungscommission bei Herrn Präsident A. Schmid in Bollikon jedem Betheiligten zur Einsicht offen.

Eglingen, den 3. April 1861.

Im Namen der Zivilvorsteherchaft:

Der Schreiber,

Jakob Weber.

13. **Gemeinberversammlung.**

Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden eingeladen, Sonntag den 14. d. M., Nachmittags 2 Uhr, zu einer außerordentlichen Gemeinberversammlung (bei Buße) im gewöhnlichen Lokale sich einzufinden.

Geschäfte sind vorzulegen:

A. Für die Bürger und sämtliche Niedergelassene.

1. Annahme oder Abänderung eines Entwurfs über die Verpflichtungen eines Wegnechtes der öffentlichen Straßen.
2. Denselben als Schulgenossenschaft: Antrag der Schulpflege über Landabtretung resp. Abtauschung vom Schulgarten.

B. Für die Bürger und Niedergelassenen auf Grundeigenthum.

1. Schlussnahme betreffend Straßenprojekte.
2. Anzug und Antrag betreffend Landungsflieg im Winkel.
3. Berichterstattung über die Prozeßangelegenheit betreffend Gemeindehausbaute und Ertheilung einer Prozeßvollmacht dießfalls.

C. Für die Bürger.

Gesuch von einem abwesenden Bürger betreffend Steuerpflicht.
Erlenbach, den 2. April 1861.

Der Gemeinbrath.

14. In Vollziehung des Gemeinbesechlusses vom 2. Brachmonat 1856 hat die Schulpflege den Bezug der vierzehnten Steuer behufs Deckung der Schulhausauschuld im Betrage von 860 Frkn. beschlossen.

Dieselbe beträgt auf die Haushaltung, den Mann und das Tausend Franken Vermögen je 2 Frkn.

Die Steuerbeträge sind am 14. d. an Herrn Schulpfleger S. Müller dahier einzusenden, bis zu welcher Zeit das Bezugsregister bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen liegt und allfällige Reklamationen gegen die Steueransätze bei kompetenter Behörde geltend zu machen sind.

Uttikon, den 2. April 1861.

Im Namen der Schulpflege:
Der Gemeinbraths-Schreiber,
K. Wismer.

15. **Bauausführung.**

Die hiesige Straßenbaukommission ist willens den Bau der 2700 Fuß langen Straße von der sogenannten Fröschgüllen bis in Hafnacker in Afford zu geben. Sachkundige, welche geneigt sind, diese Bauausführung zu übernehmen, werden hiemit ersucht, Plan und Bauvorschriften etc. beim Präsidenten der Kommission, Herrn Gemeinbrath Kölliker am See, einzusehen und bis spätestens den 20. April d. J. bei ebendenselben ihre dießfälligen Uebernahmehofferten verschlossen mit der Aufschrift „Straßenwesen“ einzusenden.

Herrliberg, den 3. April 1861.

Die Baukommission.

16. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein allfälliges Uebersprechen des Rudolf Grob, genannt Josen, von Oberurdorf zum Voraus für ungültig erklärt wird, indem gegen ein solches von Seite der unterzeichneten Behörde Einsprache erhoben wurde.

Urdorf, den 3. April 1861.

Der Stillstand.

17. Gant- und Pachtversteigerungsanzeige.

Die Gemeinde Erlenbach bringt Donnerstag den 11. dieses Monats, Abends 6 Uhr:

1. Das Gemeinbhaus zum Kreuz mit und ohne Tabernenrecht, und
2. ein kleiner Garten

im Lokale selbst zum Verkauf auf eine öffentliche Steigerung.

Hernach die nämlichen Realitäten zu vierjähriger pachtweiser Benutzung von Martini 1861 bis Martini 1865 nebst dem der Gemeinde eigenthümlich zustehenden Fischerrecht im hiesigen Dorfbach.

Ebenso das Messgebäude sammt Messrecht.

Kauf- und Pachtbedingungen können vorher in der Gemeinrathskanzlei eingesehen werden.

Für Befichtigung der Realitäten beliebe man sich an Herrn Präsident Bindschädler zu wenden.

Zum Gantbesuche wird eingeladen.

Erlenbach, den 2. April 1861.

Der Gemeinrath.

18. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Widmer Dr.elli als Vormund der Kinder des sel. Salomon Widmer am Altweg in Hottingen unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden öffentlich versteigern:

Ein Stück Wiesland von zirka 30,000 □' groß, an die Altwegstraße und Wolfbach grenzend, welches sich seiner schönen Lage wegen zu Bauplätzen eignet, und mit vielen tragbaren Obstkäumen besetzt ist.

Die Steigerung findet den 12. d. M., Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Huber im Gütli statt, und es können inzwischen die Gantbedingungen in der Gemeinrathskanzlei eingesehen werden.

Hottingen, den 2. April 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

Der Sekretär,

So h.

19. Zufolge Verflberungsbegehren werden Dienstag den 9. d., von Morgens 8 Uhr an, in der Schmiede zu Hegnau gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein vollständiger Schmiedewerkzeug, bestehend in Ambos, Horn, Schraubstöcken, Plakbalg, Hammer, Schneidkluppen, Bohrer, Meißel, Dörne, Zangen, Bohrmaschine, Radbock und vieles Andere mehr.

Wolketswil, den 3. April 1861.

Schmied, Gemeinbammann.

20. Dienstag den 9. April 1861, Nachmittags 2 Uhr, wird zufolge Verflberungsbegehren eine schwarze Kuh, zirka 8 Jahre alt, gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert.

Schwamendingen, den 4. April 1861.

Der Gemeinbammann:

So. Benj.

21. **S a n t a n z e i g e.**

Wegen Wohnortsveränderung läßt Frau Wittwe Hollinger im Volger bei Egg Dienstag den 9. d., von Nachmittags 1 Uhr an, nachbenannte Fahrhabe öffentlich versteigern:

2 zweischläfige vollständige Betten sammt Bettladen, 2 zweithürige Kästen, 1 Buffet, 1 Badtrog, 1 Tisch, mehrere Stühle, verschiedenes Küchengehör, worunter 1 kupf. Hafen, 1-Gießfaß und 1 Handbecken, verschiedenes Gütergeschirr, eine Partie Mannskleider u. A. m.

Egg, den 2. April 1861.

Im Namen der Santbeamtung:
Christmann, Gemeinrathsschreiber.

22. **V e r s i l b e r u n g s g a n t.**

In Folge eingegangenen Versilberungsbegehren werden Montag den 8. April, Nachmittags 3 Uhr, im Hause Nr. 25 dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Seidenwebstuhl sammt Zubehörde, 1 Spuhlrab, 1 Wälderuhr, 1 Kaffeemühle, 1 Spiegel, 1 tannener Tisch, 2 id. Stühle, 1 id. Bank, 3 Sessel, 3 Weberlampen, 1 Eisenpfanne, 1 Kupferpfanne, 1 hölz. Gelle, 1 tann. Küchekästchen, 15 Stück ird. Küchengehör, 1 tann. doppelter Kleiderkasten, 1 Wertel, 1 Art u. A. m.

Wytikon, den 2. April 1861.

G. Lang, Gemeinbammann.

23.. An der Kirche in Schwamendingen sind noch bedeutende Reparaturen vorzunehmen, namentlich Maurer-, Steinhauer-, Glaser-, Schlosser-, Spengler- und Malerarbeiten; es werden hiemit Sachverständige, welche geneigt sind, einzelne Arbeiten sowie sammethaft zu übernehmen, eingeladen, ihre Forderungen in speziellen Eingaben bis spätestens den 13. April 1861 an Unterzeichneten einzugeben, woselbst Plan, Baubvorschriften und Aufordbedingungen eingesehen werden können.

Schwamendingen, den 27. März 1861.

Im Namen der Baukommission:
Konrad Schweizer.

24.. **V e r b o t.**

Da die Herren Kaspar Benz, Jakob Pfanner, Heinrich Welz, Jakob Keller, Kaspar Knüßli, Heinrich Bachmann, Hartmann Knüßli, Jakob Knüßli und Johannes Welz in Mitteleimbach, Gemeinde Enge, sich beschwerten, daß die von Mitteleimbach gegen den Rischof führende Privatstraße, genannt Großackerstraße, von Unberechtigten befahren werde, so wird Jedermann das Befahren der benannten Straße bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{2}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramt anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Enge, den 19. März 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeinbammann,
J. J. Rägeli.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

25.

Das Bezirksgericht Zürich

hat

in Sachen

der Frau Agnes Justine Mathilde Holzhalb geb. Koch in Wintertthur,
Klägerin,

gegen

ihren unbekannt abwesenden Ehemann Ferdinand Wilhelm Holzhalb,
Architekt, von Zürich, Beklagten,

betreffend Scheidung,

mit Einmuth erkennt:

1. Sei das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufgelöst.
2. Sei für den Fall, daß der Beklagte in Zukunft zu Vermögen gelangen sollte, der Klägerin das Recht vorbehalten, auf eine Entschädigung anzutragen.
3. Trage der Beklagte unter subsidiärer Haft der Klägerin die Prozeßkosten und habe er der Klägerin eine prozessualische Entschädigung von 30 Frkn. zu bezahlen.
4. Mittheilung.

Dem Beklagten wird das Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, mit der Anzeige, daß ihm die Appellationsfrist von zehn Tagen vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Zürich, den 27. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtschreiber,

J. J. Ochsner.

26. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß der am 30. Jenner verstorbenen Frau Barbara Hauser geb. Guggenbühl in Weilen von dem einzigen Erben Jakob Guggenbühl in Weilen ausgeschlagen worden ist, und daß Herr Friedrich Gubler in Wädensweil, bei welchem sich die Verstorbene bis zu ihrem Tode aufgehalten hat, auf dem in wenigen Hausrathstücken bestehenden Nachlasse eine Forderung von 107 Frkn. 38 Rp. geltend macht, für welche er ein gesetzliches Pfandrecht anspricht.

Es wird nun den Gläubigern der Frau Hauser eine Frist von vierzehn Tagen, von der Publikation an gerechnet, angesetzt, um das Begehren um Konkursöffnung über besagten Nachlaß zu stellen, gleichzeitig aber auch die Konkurskosten mit 40 Frkn. zu verträgen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und die vorhandene wenige Fahrhabe dem Herrn Friedrich Gubler nach Abzug der ergangenen Kosten überlassen würde.

Gorgen, den 26. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtschreiber,

W. Hauser.

27. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 23. März 1861 den **Johannes Durisch, Schneider, von Bassersdorf, wohnhaft in Zürich,** nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 2. April 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
H. Meyer, Notar.

28. Zugsfriß.

In Konkursachen des **Heinrich Meierhofer, Schuster, von Weisach** wird demjenigen Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen bezüglich sämmtlichen Massagutes, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung angenommen wurde.

Nieberglatt, den 29. März 1861.

Notariatskanzlei Renamt:
Bänninger, Landtschreiber.

29. Zugsfriß.

Im Konkurse über den Nachlaß des **H. Jakob Weiss, gewesener Mehger und Bäcker, von Weisheim** findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Dagegen wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Ueberschlagsklärungen bis und mit dem 11. d. M. unter der Bedrohung Frist anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf das vorhandene Massagut angesehen wurde.

Winterthur, den 1. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Wülflingen,
J. Krügli, Landtschreiber.

30. Auf den Antrag des Herrn **Joh. Rudolf Gujer im Neuthal zu Wärentswil** wird hiemit der Inhaber des vom 1. Weinmonat 1844 datirten Kirchenortsscheines für das im Urbar über die Kirchenörter Wärentswil der Regula Schoch aus der Mühle Muetzbach sel. Erben zugeschriebene Frauenkirchenort Nr. 114 in der Unterkirche Wärentswil, oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, binnen der mit dem 17. April nächstkünftig zu Ende gehenden Frist von dem Vorhandensein jener Urkunde hierorts Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, der Stillstand Wärentswil auch ermächtigt wurde, dem Herrn Gujer dießfalls eine neue von nun an einzig gültige Urkunde zuzustellen.

Sinwil, den 28. Hornung 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Reili.

31.. Den Eigenthümern von Liegenschaften im Gemeindebanne Dietlikon wird anmit angezeigt, daß

- a. die Hofbeschreibungen, welche für sie zum Zwecke der Vereinnung des Grundprotokolls angefertigt worden sind, binnen drei Wochen von heute an in der Notariatskanzlei in Dietlikon zur Einsicht offen liegen, innert welcher Frist allfällige Ausstellungen gegen deren Richtigkeit der genannten Notariatskanzlei schriftlich eingegeben werden müssen, unter Androhung von Ordnungsbusse im Falle späterer Erhebung von Einwendungen, insofern die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt werden könnte.
- b. Die Anlobung dieser Hofbeschreibungen Samstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, im Schulhause zu Dietlikon vor einer bezirksgerichtlichen Kommission stattfinden wird, und daß allfällige bis dahin noch nicht erhobene Einwendungen gegen die Richtigkeit der Hofbeschreibungen spätestens an diesem Tage geltend gemacht werden müssen, indem später solche nicht mehr berücksichtigt, sondern von da an die Hofbeschreibungen als die einzige Grundlage des Grundeigenthums in der Gemeinde Dietlikon angesehen werden.

Wülach, den 14. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

32.. Hypothekarvereinigung.

Das Obergericht des Kantons Aargau hat mit Urtheil vom 28. Christmonat 1860 die Vornahme einer Hypothekarvereinigung in der Gemeinde Muri beschlossen.

Es werden daher die Ansprecher von grundpfändlich versicherten Forderungen, sowie die Inhaber von Grundpfandtiteln in dem Gemeindebezirk Muri, umfassend die Ortschaften: Muri-Wei, Langdorf, Egg, Hasli und die Höfe Wili, Langenmatt, Sörikon, Lürmeln, Herrenweg, Mettenberg und Greuel, aufgefodert, die auf ihre Ansprachen bezüglichen Urkunden, nämlich Gültbriefe, Sicherungen, Kauf-, Tausch-, Auskaufs- und Theilungsbriebe u. s. w., entweder in Original oder beglaubigten Abschriften unter Benennung der dormaligen Schuldner längstens bis und mit dem 1. Augustmonat 1861 der Gerichtskanzlei Muri franko einzureichen.

Die Unterlassung der Einreichung ist mit dem Rechtsnachtheil des Verlustes des Unterpfandrechtes bedroht.

Muri, den 25. Hornung 1861.

Der Gerichtspräsident:
Beuiler.
Der Gerichtsschreiber,
Stöckli.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 23. März 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

33.. Med. Dr. Heinrich Diener von Fischenenthal, wohnhaft gewesen in Bärenthwil, wird hiemit aufgefodert, den Herrn Med. Dr. Greuter in Unterstraf für seine Forderung von 10 Frkn. sammt Kosten binnen der mit dem 16. April nächstkünftig zu Ende gehenden Frist zu befriedigen oder ihm hierorts Rede zu stehen, widrigenfalls Konkurs über ihn, Diener, eröffnet würde.

Hinwil, den 14. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Konkurspublikationen.

34. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1.. Hl. Jakob Saurmann, Hl. Jakob sel. Sohn, genannt Dicken von Mönchaltorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 2. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 12. April 1861. — Bedenkzeit 22. April bis 2. Mai 1861. — Auffassungsverhandlung 14. Mai 1861, Nachmittags 2 Uhr.

2.. Heinrich Bertschinger, Vater, von Zumikon, Seidenfabrikant wohnhaft in Unterstraf; in Folge Insolvenzklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 23. April 1861. — Bedenkzeit 4. bis 13. Mai 1861. — Auffassungsverhandlung 24. Mai 1861, Vormittags 8 Uhr.

3.. Kaspar Rinderknecht, Schuhmacher, von Gebingen, wohnhaft in Uetikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 15. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 23. April 1861. — Bedenkzeit 3—13. Mai 1861. — Auffassungsverhandlung 21. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr.

4.. Joh. Konrad Zimmermann, Drechsler, von Zürich, wohnhaft im Gütli in Göttingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 16. April 1861. — Bedenkzeit 27. April bis einschließlich den 6. Mai 1861. — Auffassungsverhandlung 17. Mai 1861, Vormittags 8 Uhr.

5.. Heinrich Huber, Schlosser, von Hegi, Gemeinde Oberwinterthur, dato wohnhaft in Laufen; in Folge durchgeführten Rechtszweiges; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 9. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 15. April 1861. — Bedenkzeit 25. April bis 7. Mai 1861. — Auffassungsverhandlung 15. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr..

6.. Ulrich Keller, Schuster, Jakob's sel. Sohn, Blättes, von uns in Rathalen; in Folge durchgeführten Nichtertriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 15. März 1861. — Fester Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 22. April 1861. — Bedenkzeit 2-14. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 22. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der hiesigen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes insbesondere des §§ 62—83 verwiesen.

35.. Beneficium inventarii.

Ausgefündigt unter Bedrohung des Nachtheils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Hauenstein, Heinrich, Sanfalis, genannt Guggus, von Unterensingen, Frankirs Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit 25. April 1861.

Zurzach, den 20. März 1861.

Der Gerichtspräsident:

Schleuniger.

Für den Gerichtsschreiber,
H. Bercher, Stellvertreter.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 23. März 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Rückrufe von Konkursen

36. Das Bezirksgericht Aster hat gestern das Auffallsverfahren gegen Hs. Heinrich Schlumpf, Löbelis, in Mönchaltorf aufgehoben und die Rücknahme der Publikation im Amtsblatt Nr. 26 verfügt.

Greifensee, den 3. April 1861.

Notariatskanzlei Greifensee:

M. Stierli, Landtschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Briefe 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 29.

Dienstag, den 9. April

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 6. April 1861.)

Zum Sekretär der Direktion der öffentlichen Arbeiten wird gewählt:
Herr Hartmann Krauer von Zürich.

Zum Adjunkten des Bezirkskriegerarztes des Bezirkes Bülach wird ge-
wählt:

Herr Friedrich Keller, Thierarzt, in Murenthor.

Dem Herrn Joh. Jakob Jund, Weinschenk, von Altlätten, Kantons
St. Gallen, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in
das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bekräftigt.

Der jährliche Staatsbeitrag an den Sekundarschulkreis Uster wird
vom 1. Mai d. J. an für so lange, als ein zweiter Lehrer an der dortigen
Sekundarschule angestellt sein wird, auf 700 Frkn. für die zweite Lehrstelle,
somit im Ganzen auf 1750 Frkn. erhöht.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung.

Zu freier Konkurrenz wird hienit ausgeschrieben:

Die Führung des sechsplätigen resp. zweiplätigen täglichen Post-
wagens Zürich-Affoltern- und Zug, auf den Stationen Zürich-Affol-
tern und Affoltern-Zug

Die Pflichtenhefte können auf dem Bureau der Unterzeichneten, sowie
auf den Postbureau Affoltern und Zug eingesehen werden.

Die Uebernahmesefferten sind unter verschlossenem Umschlag und mit
der Aufschrift „Postführungsangebot“ bis zum 26. April l. J. der unter-
zeichneten Direktion franko einzureichen.

Zürich, den 5. April 1861.

Die Kreispostdirektion.

Postamtliche Anzeige.

Nachstehend verzeichnete Postgegenstände konnten theils wegen mangelhafter Adressen, theils wegen Nichtangabe des Aufgebers bei verweigerter Annahme nicht bestellt werden. Es werden daher die betreffenden Adressaten oder Aufgeber ersucht, ihre Eigenthumsrechte binnen 3 Monaten geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist anderweitig über diese Gegenstände verfügt würde.

Nr.	Aufgabeort.	Gegenstand.	Best. Angeb.	Adresse.	Bestimmung	Porto
1	Zürich	Beschwert	Gr. R. 10	Mons. Rudolf Knap, Cor-	Paris	Gr. R. 30
2	"	"	30	donnier	Zürich	1 30
3	Unbekannt	"	33	Jacob Dürsteler	"	"
4	Zürich	Brief	"	Pfarrer Kramer-Gscher .	"	"
5	"	Geldbrief	"	J. Guggenbühl, Buchdrucker	Braunschweig	"
6	Horgen	"	30	Samuel Schmid	Schupfheim	60
7	Zürich	"	10	Schuldenschreiberamt . .	Horgen	15
8	"	"	10	Louis Dehner	Thannheim	40
9	"	Beschwert	10	Riklaus Struß	Meierhof bei Rünchberg	45
10	"	"	25	Stephan Schlag	Oppenau bei Rastatt	1 20
11	"	"	20	Frau Defeli-Jenner . . .	Bülach	30
12	Stäfa	pli "	"	Julius Meili	?	1 65
13	—	Brief	"	Gottfried Hüni	Schärbächli Horgen	90
14	Zürich	Beschwert	90	Rudolf Peter	Zweidlen	"
15	"	"	2 80	Franz Asper, Schuster . .	Außersihl	30
16	"	Brief	15	Jacob Stuß, Armenguts- verwalter	Wettswil	30
17	Romanshorn	Beschwert	3 R. 30	Joh. Höhn, Ziegler . . .	Wiedikon	45
18	"	Brief	"	Madame Läuble	Leipzig	2 50
19	Zürich	Beschwert	5	Dr. Aschenauer, Advokat	Rempten (Baiern)	"
20	"	Brief	"	Christian Kenzinger . . .	Oberamt Rür- tingen	80
21	"	"	"	Kaspar Braun	Denkling (Baiern)	45
22	"	"	"	Konrad Keller, Metzger	Möhlkirch (Baden)	30
23	"	"	"	Eduard Zahner	Einsiedeln	30
24	Winterthur	Beschwert	20	Isfr. Katharina Wächler	St. Gallen	30
25	Stäfa	Brief	"	Karl Landolt	p. r. Zürich	15
26	Zürich	Beschwert	20	Elisabetha Müller . . .	Fehraltorf	"
27	"	pli	"	Heinrich Cors	p. r. Greiburg (Baden)	69
28	"	Beschwert	2	Madame Mack	Rürnberg	95
29	"	Brief	"	Joh. Zellweger	Wytikon	10
				Gottfried Stürck	Defendorf Oberamt Gf- tingen	60

Nr.	Aufgabeort.	Gegenstand.	Beschreibung.	Adresse.	Bestimmung	Porto
30	Dubikon	Beschwert	Str. R. 10	Joh. Pfister, Arbeiter.	Lhann Gemeinde-Dürren	Str. R. 15
31	Zürich	Päckeli	5	Mons. Jean Steiner	Délemont	90
32	"	Paket	.	Marg. Gutsch	Bädensweil	30
33	"	"	7 45	Mons. Jacob, horloger	Chamblon	45
34	"	"	10	Frau Schabeliz-Loz	Basel	30
35	"	Schächteli	20	Spezereihändler Frei	Rappertswil	15
36	Unbekannt	Paket	.	Julius Rieth	Basel	60
37	Zürich	Karton	11 75	Stoßinger-Bleuler	Zürich	40
38	Roggswil	Paket	.	Leemann-Rüller	Zweibrücken	30
39	Zürich	"	15	D. Hintermeister	Rappertswil	30
40	Zürich	"	3 50	Wittwe Huber	Kessikon	30
41	Regensdorf	Paket	.	Heinrich Trachstler	Regensberg	30
42	Unbekannt	"	.	Fehr, Gabelmacher	Berg	20
43	Reuhausen	"	.	J. Wagner	Reuhausen	1 20
44	Altstetten	"	4	Joh. Hunziker	p. r. Kleinlaufenburg	1 20
45	Unbekannt	Päckeli	.	Kaspar Baumgartner	Bepach	15
46	Zürich	"	12	Präsident Düntz	Offingen	15
47	"	"	3	Heiniz	p. r. Basel	30
48	"	"	1	Ingenieur Giov. Grassani	Milano	.
49	"	Paket	60	Frau Wittwe Rägeli	Palmschhof Oberstrach	45
50	Unbekannt	2 alte seid. Schirme	.	Lehrer Schmitz z. Krone	Zürich	.
51	"	Reitische	.	Hofstetter, Lohnkutscher	Zürich	.
52	Sorgen	Nachtsack	.	Heinrich Keller	p. r. Winterthur	5 80
53	Narau	"	.	Dionys Schneider, Gießer	Winterthur	14 70
54	Winterthur	Paket	.	Joachim Bischof	Weinfelden	60
55	"	Päckeli	90	Gustav Bachmann	Kesshof Stäfa	30
56	Unbekannt	Paket	.	J. J. Meier	Winterthur	11 10
57	"	"	.	Polizeisoldat	Lenzburg	25
58	Zürich	Päckeli	2	Joh. Grüninger, Waisenhaus	Zürich	15

Zurückgebliebene Reiseeffekten.

- 1 gelblederne Gutschachtel.
- 1 alter leerer Nachtsack für Herrn Andreoli in Luzern.
- 1 grauer wollener Ueberrock.
- 1 goldene Stednadel.
- 1 alter Tornister, ohne Adresse.
- 1 alter baumwollener Schirm, ohne Adresse.
- 1 altes Sonnenschirmchen, ohne Adresse.
- 1 " " mit ledernem Futter, ohne Adresse.

Zürich, den 1. April 1861.

Für die Kreispostdirektion:
Egloff.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. Veränderungen von Regionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Monats März 1861.

Anzeige der Region **H. Mahler & Comp.** (Handel in Seidenwaaren) in Zürich von der Ertheilung der Procura an **Rudolf von Speyr** von Basel.

Anzeige der Region **W. Widemann** (Agenturen auswärtiger Häuser) in Zürich, daß das Geschäft in roher Baumwolle für eigene Rechnung nicht mehr betrieben werde.

Anzeige der Region **Konsumverein Zürich** (Handel mit Lebensmitteln) in Zürich von der Ernennung des **Joh. Rudolf Steiger** von Uetikon zum Geschäftsführer an die Stelle des zurückgetretenen **Carl Bürkli**.

Auflösungsanzeige der Region **A. Rik & Comp.** (Banquiergeschäfte, Füll- und Mercerieartikel en gros) in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Banquier) unter unveränderter Firma durch den Besitzer **Jaques Rik** aus Mannheim.

Auflösungsanzeige der Region **Friedr. Wilh. Sielscher** (Colonialwaarenhandlung, nebst Verreibung einer holländischen Dampf-Kaffee-Brennerei) in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Colonialwaaren und Delicatesen) unter der Firma **Sielscher & Woller** in Zürich durch die solidaren Antheilhaber **Friedrich Wilhelm Sielscher** aus Berlin und **Joh. Caspar Woller** von Rüschlikon.

Auflösungsanzeige der Region **Eber & Schwarz** in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Papier- und Papierschmuckhandlung) unter der Firma **Rud. Spalinger-Andres** in Zürich durch den Besitzer **Rudolf Spalinger** von Marthalen.

Auflösungsanzeige der Region **Gebrüder Schmutz** in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Manufakturwaaren) unter der Firma **Carl Schmutz** in Zürich durch den Besitzer **Carl Schmutz** von Oltsau.

Auflösungsanzeige der Region **Mitter, Luchsinger & Comp.** in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Leberhandlung) unter der Firma **Mitter & Steiner** in Zürich durch die solidaren Antheilhaber **Heinrich Mitter** von Marthalen und **Jakob Steiner** von Gehrsdorf.

Auflösungsanzeige der Region **Johannes Härlimann** in Richtersweil und Fortsetzung des Geschäftes (Korbfärberel in Napfwerkweil) unter der Firma **Heinrich von Johannes Härlimann** in Richtersweil durch die solidaren Antheilhaber **H. Härlimann-Zürcher**, **H. Härlimann, Sohn**, und **Friedrich Wertheim**.

Anzeige der Region **Häuser & Burghard** (Colonialwaarenhandlung) in Wädensweil von dem Austritte des **Joh. Albert Häuser** und der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer **Friedrich Burghard** von Engelsbrand, Königreich Württemberg.

Auflösungsanzeige der Region **Leuthold & Zangger** in Wädensweil und Fortsetzung des Geschäftes (Schweinhandel) unter der Firma **Johannes Leuthold** an der Spigen-Wädensweil durch den Besitzer **Johannes Leuthold** an der Spigen-Wädensweil.

Auflösungsanzeige der Region **E. Schwan & Kraut** in Rempten-Wegikon und Fortsetzung des Geschäftes (Baumwollenspinnerei) unter der Firma

Alb. Stauber & Comp. in Rempten-Wegikon durch die solidaren Anttheilhaber Albert Stauber von Detwill a. S. und Ernst Schwan von Derlfon.

Anzeige der Ragion Mechanische Gardenfabrik (Gardensabrikation) in Müti von dem Austritte des Besitzers Bernhard Sinkbohner und der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den Besitzer Gabriel Rößertlin von St. Gallen; Procuratraget: Jakob Mantel von Elgg und Albert Häusler von Alenstadt, Königreich Württemberg.

Auflösungsanzeige der Ragion Jakob und Heinrich Honegger im Thal-Wald und Fortsetzung des Geschäftes (Mechanische Weberei) unter der Firma G. Honegger & Comp. im Thal-Wald durch die solidaren Anttheilhaber Gottfried Honegger, welcher allein die Unterschrift führt, H. H. Heinrich Honegger, Vater, und Pouisa Krauer geb. Honegger, letztere mit Zustimmung ihres Ehemannes Johannes Krauer.

Auflösungsanzeige der Ragion Jakob Rüegg im Hammer-Grasthal, Gemeinde Lindau, und Fortsetzung des Geschäftes (Mühlengewerb) unter der Firma M. Maggi im Hammer-Kempthal in Lindau durch den Besitzer Michael Maggi.

Anzeige der Ragion Heinrich Jangger (Baummollenspinnerei) in Uster von dem Austritte des Heinrich Jangger als solidarischer Anttheilhaber.

Auflösungsanzeige der Ragion Heinrich Gyr in Uster und Fortsetzung des Geschäftes (Posamenterie) unter der Firma Gyr & Pfister in Uster durch die solidaren Anttheilhaber Heinrich Gyr und Heinrich Pfister.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: Aron Braunschweig (Mousseltwaarenhandlung) in Zürich; Fr. Wober zum Wiesenthal (Spezereimaarenhandlung) in Hausen a. A.; Rudolf Stug aus der Tanne (Branntweinhandel) in Pörentsweil; Heinrich Gajer, Müller, (Mühle, Frucht- und Mehlhandel) in Rempten-Wegikon; Spörri & Kochmann (Baummollspinnerei) in Niederuster; Anton Morf, Seiler, (Seilerel) in Bultensweil-Mürensborn; Albert Kerner (Wein- und Mosthandel) in Glattfelden.

Neu entstandene Ragionen:

S. G. Schletter in Zürich; Geschäftszweig: Commissionsgeschäft; solidare Anttheilhaber: Heinrich Christian Demiani; Carl Leopold Sponholz; Friedrich Robert August Gontard und Joh. Heinrich Demiani, alle vier von und in Leipzig; Procuratraget: August Kübel von New-York.

J. Conr. Michel, Maler, in Zürich; Firnis- und Farbwaarenhandlung; Besitzer: Joh. Conrad Michel.

D. Nis in Zürich; Mercerie en gros; Besitzer: David Nis von Lengnau.

Knecht & Peter in Zürich; Manufakturwaaren; solidare Anttheilhaber: Joh. Jakob Knecht von Adentsweil-Pörentsweil und Friedrich Peter von Töfi.

H. Pfister in Zürich; Schreibmaterialien, Kunstartikel und Lederwaaren; Besitzer: Felix Pfister von Wangen.

Gebrüder Heinrich und Jakob Schneebeli in Affoltern a. A.;
Mühle, Säge und Holzhandel; solidare Antheilhaber: Heinrich
Schneebeli und Jakob Schneebeli.

3. Stünzi, Wachsstockfabrikant, in Sorgen; Fabrikation von Wachs-
tuchern und wasserdichten Schiff- und Wagendecken; Besitzer: Jakob
Stünzi, Sohn, jünger.

Euter-Zollinger in Richtersweil; Weinhandlung; Besitzer: Joh.
Jakob Euter.

Ringger & Merk in Rüti; Getränkehandel; solidare Antheilhaber:
Johannes Ringger von Hombrechtikon und Friedrich Merk von
Rheinau.

Johs. Spörri in Uster; Baumwollenspinnerei; Besitzer: Johannes
Spörri.

Jakob Schärer in Glattfelden; Kappen- und Huthandlung; Besitzer:
Jakob Schärer von Sorgen.

3. Albert Stauber in Glattfelden; Allen- und Spezerethandlung;
3. Albert Stauber von Hinwil.

Zürich, den 6. April 1861.

Kanzlei der Handelskammer:
Hog, Sekretär.

4. Den Artillerie-Unteroffizieren, welche auf Mittwoch den 17. April,
Nachmittags 2 Uhr, für die diesjährige Artillerie-Rekrutenschule nach Zürich
kommandirt sind, wird die Verfügung der Direktion des Militärs vom
27. Hornung d. J. (Amtsblatt Nr. 18 vom 1. März) in Erinnerung ge-
bracht, wonach das Einrücken mit vollkommenen von Pfeisenerde
und Fett gereinigtem und nachher getrocknetem weissem
Lederzeuge zu geschehen hat. Die dießfalls gegebenen Vorschriften sind
wohl einzuhalten.

Zürich, den 8. April 1861.

Artillerie-Kommando.

5. Im Anatomiegebäude der Thierarzneischule dahier sollen
größere bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

Sachverständige, welche diese Bauten zu übernehmen geneigt sind,
können Pläne, Baubeschreibung und Voranschlag bei dem Staatsbau-
inspektorate im Obmannamte einsehen und haben ihre Forderungen ver-
schlossen bis spätestens Freitag den 19. d. dem Direktor der öffentlichen
Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 5. April 1861.

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Heinrich Ruf, Konrad von Grödlikon, hat sich freiwillig unter
staatliche Vormundschaft gestellt und zu einem Vormunde erhalten den
Herrn Rudolf Flad, Schmieds in Morbas, was hiemit veröffentlicht wird.

Mhwiesen, den 6. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathschreiber,
Spieß.

7. Herr Rudolf Boshardt, Mechaniker in Weiskon, beabsichtigt in der Wiese des Herrn Heinrich Dietiker zum Löwen daselbst der Schlossstrasse entlang einen Weier zu erstellen und das Wasser vom Ottenhauser Bach, sowie die in der Nähe liegenden Quellen sammt dem Brüschrasser in den Weier zu leiten und über die Nacht sowie an Sonntagen aufzuschwellen.

Das Projekt ist auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet.

Aufällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentswill, den 6. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

8. Herr S. Nyffel zur Linde-Weiskon sucht um staatliche Konzession für seine bereits bestehende Flotisch- und Schwemmeinrichtung im Schloßbach bei der Linde-Weiskon mit dem Recht zu fortwährender Benutzung derselben für seine Gerberet nach.

Aufällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentswill, den 5. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

9. Herr Heinrich Bleuler zur alten Krone in Rüdnacht ist willens im Seegebiete, an seine Gartenmauer anstoßend, ein Badhaus zu erbauen, mit einem Flächeninhalt von 30 □ Fuß.

Aufällige Einsprachen dagegen sind innerhalb 14 Tage a dato hierorts schriftlich einzugeben.

Männedorf, den 6. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Willeter.

10. Heinrich Meili, Marren, in Weislingen, hat sich freiwillig unter Bevogtigung begeben, und es wird Herr Hs. Heinrich Meili, Marren in Neschweil, für ihn und seine Familie zum Vormund bestellt.

Wässikon, den 23. März 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Somberger.

11. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Kaspar Raimann von Oberseen.

Vormund: Herr Zivilpräsident Eduard Weber daselbst.

2. Heinrich Müller von Hagenbuch, sesshaft auf der Burg, Gemeinde Marangen.

Vormund: Herr Gemeinderath Jakob Lütthi auf der Burg-
Marangen.

Winterthur, den 27. März 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
G. Biedermann.

12. Herr Heinrich Honnegger in Wyden bei Rütli gekent das Zon- und Schwarzwasser vermittelst eines Wuhres oberhalb dem Melbegebäude des Herrn Tracheler und eines gedeckten Kanals in den Auslaufschanal des Wühlwassers zu leiten, um dasselbe von da aus in eisernen Röhren auf das Linke Zonaufer hinüber und unter der Brücke hindurch entweder in seinen jetzigen oder in einen längs dem jetzigen höher anzulegenden Kanal zu nehmen,

Das zu erstellende bereits konzeßionirte Wuhr würde unter denselben Bedingungen vollführt, unter welchen die Herren Kaspar Honnegger und Heinrich Schmid in Rütli und die Kardensfabrik daselbst dessen Herstellung früher schon dem Herrn Pünter gestatteten.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärenschwiel, den 5. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

13. Im hiesigen Waisenhause ist die zweite Gehülfsstelle neu zu besetzen, die mit 500 Frkn. jährlichem fixen Gehalt nebst freier Station salarirt ist. Aspiranten haben sich an den Unterzeichneten zu wenden und ihre Anmeldung bis spätestens den 20. April demselben einzureichen.

Zürich, den 6. April 1861.

Im Namen der Erziehungsfektion
der Waisenpflege:
Der Erzieher.

14. Schulgemeindeversammlung.

Die Schulgemeinde in Hoftetten, Schulkreis Oberglatt, hat unterm 9. März d. J. einstimmig beschlossen, es sei die Lehrerstelle vermittelst Berufung definitiv zu besetzen. Es werden deshalb sämtliche in und außer der Gemeinde sich aufhaltenden stimmungsberechtigten Schulbürger eingeladen, sich am Sonntag den 14. April, Nachmittags punkt 1 Uhr, zur Vornahme der Wahl im Schulhause zu versammeln.

Der Vorschlag der Gemeindschulpflege liegt inzwischen den Berechtigten bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Unentschuldig Abschiebende haben 60 Rappen Buße zu bezahlen.

Hoftetten, den 6. April 1861.

Der Präsident der Schulgemeinde:
Johannes Wolfart.

15. Schulgemeindeversammlung.

Die stimmungsberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgenossenschaft Feldmeilen werden hiemit auf Sonntag den 14. April, Nachmittags 4 Uhr, zu einer Schulgemeindeversammlung im dortigen Schulhause eingeladen, um die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle durch Berufungswahl vorzunehmen. Die Älten können inzwischen bei dem Präsidenten der Schulgenossenschaft, Herrn Bezirksrichter Knöpfli, einge-
sehen werden.

Meilen, den 7. April 1861.

Die Gemeindschulpflege.

16. Nach Beendigung der nächsten Sonntag abgehaltenen Schulgemeinde in Düren am wird noch eine Zirkelgemeinde abgehalten werden.

Wesche: :

1. Brückenbau im Gelsen.

2. Allfällig Weiteres.

Dürten, den 8. April 1861.

Die Vorsteherchaft.

17. Es hat die politische Gemeinde Weßikon an der Herbstversammlung von 1860 eine Straßenanlage behufs Deckung der Passiven laut Rechnung, sowie für die laufenden Ausgaben zu beschreiten beschlossen. Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß diese ganze Steuer nur für die gewöhnlichen laufenden und jährlich wiederkehrenden Ausgaben, folglich gar nichts davon für Neubauten verwendet werden wird.

Diese Steuer beträgt:

Auf jedes 1000 Franken steuerbares Vermögen	2 Frkn. — Rp.
„ die Haushaltung	1 „ 60 „
„ den Mann vom angetretene 20. Altersjahr an	1 „ 60 „
„ einen Ochsen oder ein Pferd	1 „ 60 „
„ eine Kuh oder ein Kind, das mindestens 1 1/2 Jahre alt ist	— „ 80 „

Den sämtlichen Steuerpflichtigen (Bürger und Niedergelassene mit und ohne Grundeigenthum) werden die Steuerzettel zugestellt werden, wo es noch nicht geschehen ist, mit der Einladung, einerseits den Beitrag bis zum 20. d. M. an den Unterzeichneten zu bezahlen, anderseits für solche, welche verneinen, gegen die Steueransätze und Steuerpflicht Beschwerde zu erheben, solche bis zum gleichen Datum bei dem Bezirksrathe hinweis einzureichen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfall nachher keine Rücksicht mehr auf weitere Reklamationen genommen würde.

Weßikon, den 4. April 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Präsident,

K n ü s l i.

18. Aufruf eines vermissten Heimatscheines.

Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird der der Elisabetha Wäng von Weiningen unterm 20. Herbstmonat 1853 zugestellte und nun vermisste Heimatschein öffentlich aufgerufen, im Sinne, daß wenn solcher nicht binnen 14 Tagen unterzeichneter Stelle beigebracht wird, dessen Kraftloserklärung erfolgen würde.

Weiningen, den 6. April 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

J. J. Ehrsam, Gemeinderathschreiber.

19. Der unterm 23. Brachmonat 1856 aufgestellte Heimatschein für Jakob Moos, Konraden von Zugenhausen, geb. 1833, wird vermisst. Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird derselbe aufgerufen und würde die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht, sofern dessen Beibringung nicht innert 14 Tagen erfolgen sollte.

Wärsikon, den 5. April 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Wiettenholz, Gemeinderathschreiber.

20. Der dem Gustav Schellenberg von Irgenhausen, geb. 1837, unterm 21. Brachmonat 1849 ausgestellte Heimatschein, welcher vermisst wird, wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen und würde kraftlos erklärt werden, wenn dessen Beibringung nicht innert 14 Tagen erfolgen sollte.

Pfäffikon, den 5. April 1861.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

21. Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der dem Jakob Huber, Jakob von hier, am 30. Jenner 1860 außer den Kanton ausgestellte, angeblich vermisste Heimatschein öffentlich aufgerufen, und falls derselbe nicht innert 10 Tagen eingebracht würde, für kraftlos erklärt.

Wülflingen, den 8. April 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Präsident,
Gertler.

22. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Affoltern wird der in Nr. 25 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein des Gottlieb Huber von Neugst kraftlos erklärt.

Neugst, den 8. April 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Die Kanzlei.

23. Die laut Amtsblatt Nr. 25 fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine für Heinrich Rütich von Audlikon und Konrad Wettstein von Sulzberg werden mit Statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Pfäffikon, den 5. April 1861.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

24. Heinrich Gurter, Steinhauer, von Zwillikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefodert, Sonntag den 14. April l. J., Vormittags halb 10 Uhr, vor der Armenpflege zu erscheinen, um sich wegen Vernachlässigung der Sorge für seine Haushaltung zu verantworten, widrigenfalls polizeilich auf ihn gefahndet werden würde.

Affoltern a. A., den 4. April 1861.

Im Namen der Armenpflege:
Der Präsident,
H. S. Dengler, Pfarrer.

25. Der Gemeindevorstand Unge beabsichtigt eine Fahrstraße auf dem Landungsplatze Niedtliggraben in einer Länge von 595 Fuß erstellen zu lassen und die Ausführung dieser Arbeit in Afford zu geben.

Sachverständige, welche geneigt sind, die betreffenden Arbeiten zu übernehmen, werden eingeladen, Plan und Bauvorschriften in der hiesigen Gemeindevorstandskanzlei einzusehen, und ihre diesfälligen Angebote bis spätestens den 15. d. ebenderseiben schriftlich einzureichen.

Unge, den 8. April 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Gemeindevorstandsschreiber,
J. J. Rägeli.

26. Pachtversteigerung.

Das der Gemeinde Walb zustehende Pachtrecht wird Montag den 15. d., Abends 6 Uhr, im Gasthose zum Löwen dahier auf die Dauer von fünf Jahren vom Augustmonat d. J. an zur Versteigerung gebracht, wozu eingeladen wird.

Walb, den 5. April 1861.

Im Namen der Santbeamtung:
Der Gemeinrathsschreiber,
Keller.

27. Gantanzette.

Künftigen Freitag den 12. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Saniktube in der Brunnengasse zufolge Verflüßungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 gold. und mehrere silb. Taschenuhren, div. Werkzeug, 1 Partie Kleider, 2 Ruhbetten, mehrere Tische, 1 ausgerüstetes Bett mit Feder- und Rohhaarmatratze, 10 Stroh- und 2 Lehnstühle, 1 Kasten, 2 Koffer, eine Gartenbank, 1 kups. Wasserkessel, 1 1/2 Tassen haltend, 1 eiserne Mörser, 1 Partie Dinge, 1 großes kups. Geschloß, 1 Tischteppich, 1 Theeservice, 4 Tableaux, 1 Theesessel, 1 nussbaumfarbene Kommode, 3 Rohrstühle, 1 Stuhl, 8 Stück Pelzwaaren u. A. m.

Endlich Vormittags punkt 9 Uhr:

Ein Kauffschuldbrief de 5059 Frkn. 42 Rpn. auf Gebrüder Heinrich und Rudolf Müller in Aaben bei Büsch, d. d. 13. Jenner 1859, zu Gunsten ihres Vaters Herrn alt Gemeinrath Heinrich Müller daselbst.

Zürich, den 8. April 1861.

Der Stadtkammann:
Bäsi.

28. Gantanzette.

Unter Leitung der unterzeichneten Santbeamtung und unter Ratifikation Vorbehalt der Baifenbehörden bringt Herr Heinrich Pfister Namens und als Vormund der minorennen Kinder des sel. verstorbenen Herrn Joh. Trudel, gewesener Chirurg, dessen Haus Nr. 276, zum Löwenberg genannt, an der alten Postgasse auf zweite und letzte öffentliche Steigerung.

Dasselbe enthält:

Einen Keller mit zirka 27 Eimer Fassung, zum Haus gehörend. Drei Verkaufsladen zu ebener Erde, dahinter drei kleinere Keller. Vier vollständige Wohnungen; zwischen der Winde und den Wohnungen vier bewohnbare Kammern, wovon zwei heizbar, Winde und Holzbehälter, nebst etwas Platz zum Aufhängen von Wäsche, einen Abtritt.

Dieses im Mittelpunkt der Stadt, an gangbarster Lage und von zwei Seiten freistehende Haus eignet sich zur Verreibung jeden Berufes.

Die große Rentabilität, sowie die günstig gestellten Kaufbedingungen lassen zahlreiche Kauflehaber erwarten.

Für die Beschäftigung des Hauses, sowie für Einsicht der Kaufbedingungen wende man sich gefälligst an den Vormund, Herrn Pfister im schwarzen Garten, Stühlihofstatt; die Kaufbedingungen werden vor Beginn der Steigerung nochmals verlesen.

Die Gant wird in abbezeichnetem Hause selbst abgehalten und zwar Freitag den 12. April, Nachmittags 3 Uhr.

Zürich, den 8. April 1861.

Die Santbeamtung.

29.

G a n t a n z e l g e.

Unter Leitung unterzeichneter Gantbeamtung läßt der Vormund für Jakob Widmer's sel. Erben im Oberdorf das vorhandene Mobilier Donnerstag den 11. April, von Morgens 8 Uhr an, in dessen Wahnhaufe gegen Baarzahlung öffentlich versteigern, nämlich:

Haus- und Küchengesirre: Tische, Stühle, Kisten, eine Kommode mit Aufsatz, kupferne und eiserne Käfen, Pfannen, Gellen, Kessel, 1 eherner Kasten, irdenes und zinnernes Geschirr, 2 aufgerüstete Betten, Bettzeug.

Feld- und Gütergeschirr: 1 aufgerüsteter Leiterwagen mit Faß und Benne, Viehgeschirr, Sensen, Schaufeln, Hauen, Kärste, Aerte, 1 neue Wogensäge, Lansen, Leitern u. s. w.

Wein- und Trottgeschirr: 4 große Weinfauden, darunter 2 neue, 1 neues Weinfuhrfaß, 1 Traubenmühle, Weintansen, Trichter, Gellen, 3 zugeschnittene eichene Trottschalen, circa 80 Eimer Faß an 8 Stücken. 20 Eimer 1860ger Wein.

Vieh: 1 trächtiges Rind und 1 Kuh.

Ein Quantum Stroh, Brennholz, Stichel, 1 Stock Mist u. A. m.

Sodann von Abends 7 Uhr an in der Kasse:

Zweite Gant über das Heimwejen siehe Amtsblatt Nr. 26, mit Ausschluß von Art. 10.

Zu zahlreichem Gantbesuche wird eingeladen.

Rüschlikon, den 8. April 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinderathschreiber,
H a u s e r.

30.

G a n t a n z e l g e.

Infolge Verfallberungsbegehren werden Donnerstag den 11. d., von Morgens 8 Uhr an, gegen sofortige Baarzahlung versteigert

1 Kuh, 1 einspänniger Wagen, 1 Stock Bau, 1 Grubel, 1 Schaufel, 2 Kärste, 2 Haden, 1 Art, 1 Gertel, 1 Viehgeschirr, 2 Sensen, 2 Rechen, 2 Gabeln, 1 Lanze, 1 tannene Stange und 1 Stosstarren.

Das Gantlokal wird in der Weinschenke des Herrn Wollenweider in hier bekannt gemacht.

Schönen, den 6. April 1861.

Frei, Gemeindevammann.

31. Donnerstag den 11. April, Nachmittags 2 Uhr, wird die Rinde von 7 großen Eichen öffentlich versteigert. Die Gant beginnt im diesjährigen Laubholzschlag, im Brögen genannt. Die Gantbedingungen werden auf dem Lokale eröffnet.

Schlieren, den 5. April 1861.

Im Namen der Holzgenossenschaft:
Der Präsident,
Heinrich Bräm.

32. Mittwoch den 10. April, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge gerichtlichen Auftrages bei Herrn Gemeinderath Hürlikmann gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 tannener Tisch, 1 Sessel, 1 Spiegel, 9 Porträts, 2 Handlägen, 2 hölz. Gellen, 2 Tansen, 1 Kästli, 2 Stänbli, 2 Käßli, 1 Wäpfer u. s. w. Bluntern, den 6. April 1861.

Das Gemeindevammannamt.

33. Unter Leitung der Unterzeichneten läßt Herr Rudolf Frei in seinem bisherigen Wirtschaftsstalle im Seefeldgärtchen dahier Donnerstag den 11. d., von Morgens 8 Uhr an, gegen Baarzahlung auf öffentliche Steigerung bringen:

Wirtschaftstische, Gartenbänke, Röhr- und Breckelkessel, Gartenlampen, Tischbesteck, Wirtschaftsgeschirr von Fayence, Porzellan und Kristallglas, fremde Weine in Flaschen, Fuhrfässer und andere haushälterische Gegenstände mehr.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Niesbach, den 8. April 1861.

Im Namen der Sanbeamtung:

A. Blatter, Gemeinrathschreiber.

34. In Folge Verfallsbegehren werden Donnerstag den 11. April, Vormittags 8 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Zirka 10 Saum 1857ger Wein, 1 einschlägiges vollständiges Bett, 1 Spiegel, 3 tannene Tische, 1 Spülkessel, 2 kleine Tische, zirka 20 Zentner Heu und 1 Pferd.

Kloten, den 8. April 1861.

J. Altorfer, Gemeindevammann

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

35. Kaspar Ründig, Schreiner, von Hegnau, Pfarre Volketswil, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird andurch aufgefordert, Samstag den 27. April d. J., Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte im Schloß-Uster zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Susanna Ründig geb. Attinger, dato im Wessn-Dübendorf, zu beantworten, unter der Androhung, daß, wenn er nicht erscheinen sollte, angenommen würde, er gebe die aufgestellten Scheidungsgründe zu und verzichte auf die Geltendmachung von Einreden.

Uster, den 6. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtschreiber,
Ch r i s t m a n n.

36. Georg Ulrich von Waltalingen, unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Montag den 22. April 1861, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Andelfingen im Gerichtshause daselbst zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Frau Barbara geb. Karrer zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der von dieser behaupteten Thatfachen zu und verzichte auf Einwendungen.

Andelfingen, den 6 April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtschreiber,
W e i ß.

37. Gabriel Schultheß von Zürich, wohnhaft gewesen in Fluntern, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefodert, sich binnen vierzehn Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn alt Gemeinbammann Appenzeller an der Marktgaße dahier für seine Forderung von 811 Frkn. 40 Rp. sammt Zinsen und Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst die Pfandverfälligung bewilligt würde.
Zürich, den 30. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

Vermischte Bekanntmachungen.

38. Zugestift.

Im Aufalle des Heinrich Zimmermann, Bäcker in Firs-Minau, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen eine mit dem 16. April 1861 zu Ende gehende Frist anberaunt, unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigend. Eine Auffallsverhandlung findet nicht statt.

Kyburg, den 4. April 1861.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landtschreiber.

39. Im Aufalle des Jakob Stiefel, Krämer, Hs. Jakobson sel. Sohn im Weilhof-Rußikon, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Kyburg, den 30. März 1861.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landtschreiber.

40. Im Aufalle betreffend den Heinrich Schnurrenberger, Maurer, von Sternenber, seßhaft in Wehikon, findet die auf den 10. d. M. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt.

Grünningen, den 3. April 1861.

Notariatskanzlei Grünningen:
J. Hirs, Landtschreiber.

41. Im Konkurse des Rudolf Bachmann, Johannessen Sohn im Wollenzedel-Sternenberg, findet die auf den 17. d. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt.

Wässikon, den 6. April 1861.

Notariatskanzlei Wässikon:
Felix Schneider, Landtschreiber.

42. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 2. April 1861 den Heinrich Meier, Kanzlist, von Uster, wohnhaft gewesen in Zürich, nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 6. April 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

43.. Die nachfolgenden, im Kirchenprotokoll auf den Namen des Herrn Landtschreiber Bleuler eingetragenen Kirchendörter in der Kirche zu Rüsnacht, nämlich die Mannsdörter Nr. 44 im Chor, Nr. 231 untere Kirche, Nr. 294 Emporkirche, Nr. 357 id., und die Frauendörter Nr. 13 großes Geseß, Nr. 15 id., 2 Plätze und Nr. 4 neue Weiberbänke, werden von dem nunmehrigen Eigenthümer des Wohnhauses des sel. Herrn Landtschreiber Bleuler, Herrn Gemeinbammann Freimann in Rüsnacht, als Eigenthum angesprochen, es sind aber die hierauf bezüglichen Eigenthumscheine nicht mehr vorhanden, weshalb anmit die Inhaber dieser Scheine, sowie diejenigen Personen, welche allfällig noch Anspruchrechte an die bezeichneten Kirchendörter zu haben glauben, aufgefordert werden, innerhalb vier Wochen von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes unter Beilegung der Beweisittel sich anzumelden, widrigensfalls Verzicht angenommen und Herr Gemeinbammann Freimann als alleiniger Eigenthümer betrachtet, auch der Stillstand Rüsnacht ermächtigt würde, ihm neue, alsdann allein gültige Eigenthumscheine zuzustellen.

Meilen, den 27. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber.

H. R. Schwarz.

Konkurspublikationen.

44. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Hs. Jakob Witz, Küfers im Jopf, Gemeinde Hombrechtikon; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 4. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gräningen 7. Mai 1861. — Bedenkzeit 17—27. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 4. Brachmonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

2. Margaretha Kägi geb. Uttinger in Uezikon in Hombrechtikon, Ehefrau des Jakob Kägi von Eiberg in Turbenthal; in Folge Rechts- triebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 2. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 7. Mai 1861. — Bedenkzeit 17—27. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 4. Brachmonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

3.. Joh. Friedrich Wild, Rudolfsen sel. Sohn, von Barentswil, sesshaft im Rothhaus zu Dürnten; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 16. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 27. April 1861. — Bedenkzeit 7—17. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 29. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr.

4.. Frau Barbara geb. Siedler, Ehefrau des falliten Johannes Senn, im Boöl, Gemeinde Stallikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 16. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 2. Mai 1861. — Bedenkzeit 15—22. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 2. Brachmonat 1861, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner die im Konkurs Gerathenen die vorerwähnte Aufforderung, über ihre Ansprüche und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei gegenwärtig Eingabe auf Stempel-papier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter gthawer Beigekümlich-keit derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweiskunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hierfür festgesetzten Termins zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die beim Gemeinschuldner zusehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufallsverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, sämmtliche An-sprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des jütirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedenkzeit der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufalls-verhandlung so wie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des jütirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

45. Konkursaufhebung.

Nach Beschluß des Bezirksgerichtes Regensburg, d. d. 6. März 1861, ist das gegen Jakob Klei sli, Küfer, Jakobens Sohn, in Niedermeningem eingeleitete Konkursverfahren in Folge Zwangsnachlaßvertrages mit seinen Gläubigern aufgehoben, und derselbe unter den in § 24 Ziff. 4 der Staats-verfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Regensburg, den 6. April 1861.

Notariatskanzlei Regensburg:
Jb. Harbmeier, Landfchreiber.

Rehabilitationen.

46. Durch Beschluß vom 14. d. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes 1. den Hs. Ulrich Schneidet, alt Förster, Konradens Sohn, von Korbach;

2. den Rudolf Benz, Zimmermanns von Nieden, rehabilitirt und demnach dieselben unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit bekannt gemacht wird.

Zugleich wird Heinrich Gaab, Krämer in Dübendorf, welcher im Aufalle des benannten Benz eine Forderung von 12 Rthn. angemeldet hat, gegenwärtig aber unbekannt abwesend ist, aufgefördert, die von Benz in hiesiger Bezirksgerichtskanzlei deponirten 12 Rthn. spätestens am 24. April d. J. hierorts in Empfang zu nehmen, widrigenfalls der deponirte Betrag dem Benz zurückgegeben würde.

Büsch, den 28. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsfchreiber,
Meier.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¼ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 30.

Freitag, den 12. April

1861.

Beschlussesentwurf

betreffend

Errichtung eines Reservefonds für die allgemeine Brand-
versicherungsanstalt im Kanton Zürich.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Der Regierungsrath wird ermächtigt, für die allgemeine Brandver-
sicherungsanstalt des Kantons einen Reservefond bis auf den Betrag von
drei vom Tausend der Affekuranzsumme zu errichten und bei größerem Brand-
schaden zur Verwendung zu bringen unter folgenden näheren Bestimmungen:

1. Wenn die zur Deckung der Jahresausgaben der Affekuranzanstalt
5 Rp. oder weniger von hundert Franken der Affekuranzsumme be-
trägt, so sollen je 2 Rp., wenn jene Steuer dagegen über 5 und
unter 8 Rp. beträgt, je 1 Rp. für Bildung beziehungsweise Ergänzung
des Fonds bezogen werden; bei einer Steuer von 8 Rp. und mehr aber
ein Mehrbezug nicht stattfinden. Darüber hinaus sollen in diesen
Fond die Zinse desselben und die etwaigen Jahresvorschüsse fallen,
welche sich durch Abrundung des Steueransatzes ergeben.
2. Wenn während der Zeit der Bildung des Reservefonds die Brandsteuer
eines Jahres 10 Rp. von hundert Franken übersteigen sollte, so wird
der Regierungsrath aus dem Reservefond einen der Größe des Brand-
schadens und dem jeweiligen Stande des Fonds entsprechenden Beitrag
erheben. Ist der Reservefond vollständig gebildet, so wird der Regie-
rungsrath bezüglich der Verwendung des Fonds und der Zinse des-
selben durch ein Regulativ das Nähere ordnen.

Zürich, den 6. April 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
H u b e r.

Weisung des Regierungsrathes

an den

hohen Großen Rath

zu dem

Beschlusseentwurfe

betreffend

Errichtung eines Reservefonds für die allgemeine Brandversicherungsanstalt im Kanton Zürich.

Wir haben die Ehre, Ihnen einen Beschlusseentwurf betreffend die Bildung eines Reservefonds für die allgemeine Brandversicherungsanstalt der Gebäude im Kanton Zürich zur Prüfung vorzulegen.

Die Gebäudeasssekuranz im Kanton Zürich befindet sich zur Zeit in einem befriedigenden Zustande. Leider wurde aber bisher keine Vorsorge für den Fall des Eintretens eines großen Brandschadens getroffen. Bisher mußte in solchen Fällen der Schaden durch hohe Steuern gedeckt werden, und es fehlten die Mittel, auf andere Weise für den Ersatz eines Theils dieser Ausgaben zu sorgen. Die meisten Asssekuranzgesellschaften haben durch Bildung eines Reservefonds und durch Rückversicherungen diese Vorsorge getroffen. Im Kanton Zürich, in welchem die Gebäudeasssekuranz auf Gegenseitigkeit beruht, ist es nicht Mangel an genügender Solidität der aus den Gebäudeeigenthümern bestehenden Gesellschaft, welcher die Stiftung eines Reservefonds nothwendig macht, wohl aber sprechen für die Wünschbarkeit desselben die gleichen Rücksichten und Gründe, wie bei den Privatasssekuranzgesellschaften. Durch einen solchen Fond kann der aus dem Grundsatz der Gegenseitigkeit hervorgehende Nachtheil, bald größere, bald geringere Beiträge, ja manchmal größere Beiträge zahlen zu müssen, als bei jeder andern Asssekuranzgesellschaft gefordert werden, größtentheils beseitigt und insoweit eine Regelmäßigkeit erzielt werden, daß die Steuer eine gewisse Höhe muthmaßlich nicht übersteigen werde. Seit Erlassung der Gesetze über die Gebäude- und Mobiliarasssekuranz sind glücklicher Weise keine hohen Brandschaden vorgekommen, so daß in Folge dessen nur mäßige Steuern, d. h. durchschnittlich nicht mehr als 6 Rp. per 100 Frkn. der Gebäudeasssekuranz erhoben werden mußten; allein mehrere der in neuerer Zeit eingetretenen

Brände, wie diejenigen im neuen Spital, im Limmathof, in der Werdmühle, in Bülach u. s. w. mußten den Gedanken erwecken, wie leicht unter Umständen diese Brände größere Dimensionen hätten nehmen können, und wie groß das Mißgeschick gewesen wäre, wenn nach den guten Jahren wieder außergewöhnlich hohe Steuern hätten bezogen werden müssen. Nicht nur diese Fälle, sondern auch die in andern Kantonen, wie namentlich die in der letzten Zeit im Kanton St. Gallen vorgekommenen Brandunglücke, sollen und eine Mahnung sein, in den günstigen Jahren Sorge für die ungünstigen zu treffen. Treten diese nicht ein, dann ist durch diese Vorsicht nichts verloren. Der Fond kann, wie aus dem Entwurfe zu entnehmen ist, allmählig gebildet werden, ohne daß die Gebäudeeigenthümer in empfindlicher Weise belastet werden müssen, und das, was dieselben in solcher Weise zusammenlegen, kann um so weniger als ein Opfer betrachtet werden, weil es ihnen selbst wieder zu Gute kommt, sei es durch Erleichterung der Steuer bei großen Brandschaden oder durch Abrechnung der Zinsen an der Steuer, wenn kein solcher entstehen sollte. Ebenso wenig kann von einer nennenswerthen Mehrbelastung die Rede sein. Eine Erhöhung um 2 Rp. bei der kleinen Steuer von 5 Rp. oder weniger, oder um 1 Rp. bei einer Steuer von 6—8 Rp. kann unmöglich als ein drückender Zuschlag angesehen werden. Wegen den Vorschlag kann man auch nicht die Einrede geltend machen, daß damit nur für die spätern Zeiten gesorgt werde, weil der Fond nach Art. 2 auch bevor er vollständig gebildet ist, in Anspruch genommen werden kann. Ueber die Zeit, die es bedarf, um die festgesetzte Summe zu erhalten, kann natürlich keine bestimmte Ansicht geäußert werden, weil der Hauptfaktor, die Größe des Beitrages, nicht bekannt ist.

Nach unserm Vorschlag soll keine bestimmte Summe, aus welcher der Fond bestehen soll, festgesetzt, sondern die Größe desselben von dem Betrag der Affekuranzsumme abhängig gemacht werden, weil dieser sich alljährlich vermehrt und der Betrag des Reservefonds in einem richtigen Verhältniß zu der Affekuranzsumme der im Kanton versicherten Gebäude stehen soll. Diese beträgt gegenwärtig 241,700,825 Frkn., somit würde ein Reservefond von 3 % derselben 725,100 Frkn. ausmachen. Diese Summe sollte hinreichen, um im unglücklichsten Falle mit einer Steuer von 8 oder 10 Rp. den Brandschaden decken zu können. Die Uebersicht über die jährlichen Brandaffekuranzausgaben seit dem Jahr 1809 zeigt, daß der größte Brandschaden im Jahr 1840 stattgefunden und 185,840 fl. oder 483,631 Frkn. neue Währung betragen hat. Zur Deckung einer solchen Ausgabe müßte, die gegenwärtige Affekuranzsumme zur Basis genommen, eine Steuer von circa 20 Rp. bezogen werden, während dieselbe beim Vorhandensein eines Reservefonds ganz leicht auf 8 oder 10 Rp. herabgesetzt werden könnte. Selbst in dem zwar nicht wahrscheinlichen Fall, daß mehrere Jahre nach

einander ein hoher Brandschaden entstünde, würde der Reservefond es möglich machen, eine angemessene Ermäßigung der Brandsteuer eintreten zu lassen. Ein Blick auf die Beiträge, die von 1809 bis 1851 und von 1851 bis 1858 bezahlt werden mußten, zeigt, daß dieser Fond, insofern nicht ganz ungünstige Verhältnisse eintreten, hinreichend wäre, die Beiträge in der Weise zu reguliren, daß das Maximum auf nicht höher als 8 Rp. zu stehen käme. Aus der Tabelle der Einnahmen und Ausgaben sowie der bezogenen Beiträge der Affekuranstalt seit dem Jahr 1809 ergibt sich, daß der Durchschnitt der von 1809 bis 1851 bezogenen Beiträge 9 Rp. und der Durchschnitt derjenigen von 1852 bis 1858 6 Rp. beträgt. Wenn man berücksichtigt, daß in die Periode von 1809—1851 die ungünstigsten Jahre fallen, daß damals das Affekuranzwesen nicht so geregelt war, wie gegenwärtig und daß seither auch in den Lösch-Einrichtungen bedeutende Verbesserungen vorgenommen worden sind, so dürfte sich die ausgesprochene Vermuthung rechtfertigen, daß durch den Reservefond ein Maximum der Steuer von 8 Rp. erzielt werden könne. Die Erhöhung der Steuer soll jedoch, damit die Gebäudeeigenthümer nicht stark in Anspruch genommen werden, nur dann statt finden, wenn die Steuer niedrig ist, und auch dann nur in einem geringen Maße. Eine stärkere Erhöhung hätte zwar zur Folge, daß der Fond schneller gebildet wäre, allein wir hielten es gleichwol für zweckmäßiger, nur kleine Erhöhungen eintreten zu lassen, wenn damit auch das Zustandekommen des Fonds nicht so schnell, als dieß durch den Bezug höherer Beiträge geschehen könnte, erzielt wird.

Nach unserer Ansicht sollen die Vortheile des Fonds nicht erst dann, wenn derselbe vollständig ist, sondern sofort, wenn er die nöthigen Gelder hat, eintreten, dann aber die Verwendung dieser Gelder auf den Fall der Bezahlung eines höhern Beitrages als 10 Rp. beschränkt werden. Wir hielten es sodann nicht für angemessen, jetzt schon die Grundsätze aufzustellen, nach welchen der Fond, wenn er einmal gebildet ist, verwendet werden soll, sondern glaubten, es sei besser, wenn dieß der spätern Anordnung des Regierungsrathes überlassen bleibe.

Wir schließen mit der Anzeige, daß das Referat dem Herrn Regierungsrath Wenz übertragen wurde.

Zürich, den 6. April 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Huber.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung zweier Poststellen.

Zu freier Bewerbung werden hienit ausgeschrieben:

Die Stellen zweier Postkommis beim Hauptpostamte Zürich. Jahresbesoldung 1060 und 1008 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 17. April l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und frankirt einzureichen sind, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 9. April 1861.

Die Kreispostdirektion.

2. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hienit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters, Briefträgers und Boten in Ottenbach. Jahresbesoldung 500 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbureau Affoltern a. A. zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 20. April l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und frankirt einzureichen sind, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 9. April 1861.

Die Kreispostdirektion.

3. Ausschreibung.

Zu freier Konkurrenz wird hienit ausgeschrieben:

Die Führung des sechsplätigen resp. zweiplätigen täglichen Postwagens Zürich-Affoltern-Zug, auf den Stationen Zürich-Affoltern und Affoltern-Zug.

Die Pflichtenhefte können auf dem Bureau der Unterzeichneten, sowie auf den Postbureaux Affoltern und Zug eingesehen werden.

Die Uebernahmsofferten sind unter verschlossenem Umschlag und mit der Aufschrift „Postführungsangebot“ bis zum 26. April l. J. der unterzeichneten Direktion franko einzureichen.

Zürich, den 5. April 1861.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

4. Thierarzneischule.

Die Aufnahmeprüfung findet Montag den 22. d., Morgens 8 Uhr, statt. Anmeldungen sind bis spätestens den 20. April bei Unterzeichnetem zu machen. Zum Eintritt sind das 17. Altersjahr, ein Zeugniß guter Sitten, ein Impfschein und Sekundarschulbildung erforderlich.

Zürich, den 9. April 1861.

R. Jangger,
d. B. Direktor.

5. Schießübungen der Scharfschützen.

Zusolge Verfügung der Militärdirektion haben die nachbenannten Kompagnien zu den diesjährigen Schießübungen einzurücken, wie folgt:

In Richterswil Sonntag den 14. April, Nachmittags 1 Uhr,
Kompagnie Nr. 2 (Thomann), Sammelplatz beim Engel;
in Rüti Mittwoch den 17. April, Nachmittags 1 Uhr,
Kompagnie Nr. 74 (Bähler), Sammelplatz beim Löwen;
in Wetzikon Sonntag den 21. April, Nachmittags 1 Uhr,
Kompagnie Nr. 22 (Voller), Sammelplatz beim Hirschen;
in Restenbach Mittwoch den 24. April, Nachmittags 1 Uhr,
Kompagnie Nr. 46 (Burkhardt), Sammelplatz beim Löwen.

Diese Schießübungen dauern je 2 Tage, Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.

Sämmtliche Mannschaft erscheint in kompletter Uniform, reglementarisch ausgerüstet und bewaffnet, mit bepacktem Tornister und mit 40 scharfen Schüssen versehen. Für die neuen Stutzer werden die Pulverpatronen nebst Kapseln aus dem Zeughaus geliefert.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft; alle Ausbleibenden aber, gleichviel ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie beim Einrücken wie bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Wollishofen, den 2. April 1861.

Das Scharfschützenkommando.

6. Im Anatomiegebäude der Thierarzneischule dahier sollen größere bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

Sachverständige, welche diese Banten zu übernehmen geneigt sind, können Pläne, Baubeschreibung und Voranschlag bei dem Staatsbaupräsidenten im Obmannamte einsehen und haben ihre Forderungen beschlossen bis spätestens Freitag den 19. d. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Fagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 5. April 1861.

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Die Herren Gebrüder Zinggeler in Wädenswil beabsichtigen in ihrer mit den Herren Rensch und Häuser und Heinrich Bränbli gemeinsamen Rändli im Gießen einen steinernen Steg sowie eine Landanlage im Gesamtflächeninhalt von 1187 $\frac{1}{2}$ □ Fuß zu erstellen, nach eingelegtem Plan und wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Gorgen, den 10. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

8. Bekanntmachung betreffend

den Bezug der Niederlassungsgebühren.

Den sämtlichen in hiesiger Stadt niedergelassenen Personen wird angezeigt, daß der Bezug der Niederlassungsgebühren für das Jahr 1861 am 22., 23. und 24. April, von 8–11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags und von 2–4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, stattfindet, mit dem Bemerken, daß jedem Pflichtigen der Betrag seiner Niederlassungsgebühr und der Tag, an welchem er dieselbe zu entrichten hat, durch einen besondern Steuerschein angezeigt werden wird.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach sechs Klassen, gestützt auf den diesfälligen regierungsräthlichen Beschluß vom 7. März 1857 und den Beschluß des Bezirksrathes vom 25. Brachmonat gl. J.

Allfällige Einsprachen gegen die Steueransätze sind unter Beilegung des Steuerscheines bis spätestens den 20. April schriftlich mit Nachweisung der Gründe bei dem Steuerbureau einzureichen, widrigenfalls dieselben unberücksichtigt bleiben würden.

Büsch, den 10. April 1861.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

9. Einladung.

Zur Beschlußfassung über:

- a. Die Erhebung einer Gemeindesteuer zur vollständigen Tilgung der noch existirenden Kirchenreparaturkosten;
- b. allfällige Auflösung einer Grundkapitalpost, zahlbar auf Martini 1861,

werden anmit sämtliche Aktivbürger und Ansässen der politischen und Kirchgemeinde Büsch auf Sonntag den 21. v., Nachmittags 1 Uhr, zu einer Gemeindeversammlung ins Schulhaus eingeladen.

Von Nichterscheinenden wird angenommen, daß sie mit den zu fassenden Beschlüssen einverstanden seien.

Büsch, den 8. April 1861.

Der Gemeinderath.

10. Die Stimmberechtigten Schulgenossen des Schulkreises Kirchbühl-Stäfa werden ammt bei einer Buße von 50 Rv. auf Sonntag den 21. d., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche zu einer Gemeindeversammlung eingeladen:

Verhandlungen:

1. Wahl eines Präsidenten der Schulgenossenschaft.
2. Abnahme der Rechnungen des Schulgutes und des Freischulфонdes, Kirchbühl, welche bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen liegen.
3. Antrag auf Erhebung einer Schulsteuer von $\frac{1}{2}$ per mille.
4. Gutachten der Gemeindschulpflege für verlängerte Dauer der Vermeserei auf Kirchbühl.
5. Gutachten der Gemeindschulpflege über eine Petition von 5 Schulgenossen betreffend Erhöhung des bisherigen Schulhauses um ein drittes Stockwerk (Reparatur).
6. Gutachten der Gemeindschulpflege über ein ihr eingereichtes Projekt für Erbauung zweier neuer Schulhäuser.
7. Mehrheits- und Minderheitsanträge der Schulhausbaukommission betreffend Neubauten, welche Anträge gedruckt den Schulgenossen in die Häuser vertheilt werden.

Stäfa, den 9. April 1861.

Der Vicepräsident:
Joh. Rysfel.

11. Behufs theilweiser Abtragung der Schulhausbauschuld hat die Schulgemeinde die Erhebung einer Steuer à 2 per mille beschlossen. Der dießfällige Verleger liegt nun während 14 Tagen den sämmtlichen Zahlungspflichtigen in der Gemeindefanzlei zur Einsicht offen.

Nach Verfluß dieser Frist sind die Beträge, gestützt auf die zuzustellenden Steuernoten, innert 14 Tagen an Schulgutsverwalter Jakob Hug dahier einzuzahlen.

Schliren, den 10. April 1861.

Im Namen des Gemeindefathes:
Der Schreiber,
J. J. Rütteli.

12. V e r b o t.

Auf das Gesuch der Herren Jakob Wiber auf dem Ebnet, Jakob Nägeli, Nachwächter, Heinrich Hüni und Jakob Schäppi im Kallopen, Joh. Brändli hinterm Dorf und Konrad Streuli im Brunnenwiesli-Gorgen wird alles Laufen über ihre Grundstücke, Neben und Ausgelände, vor am Brunnenwiesli bis ans Vergli gelegen, bei einer Buße von 10 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Gorgen zufallend, verboten.

Unfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Underechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Gorgen, den 9. April 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindefathmann,
Bürker.

13.

Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Carlmann-Järcher in Richtersweil wird das Anbinden von Pferden und Hornvieh an der Einzäunung seines Hofes und Gartens bei einer Buße von 10 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Richtersweil zussellend, verboten.

Richtersweil, den 9. April 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevammann,

J. Sieftand.

14.

Verbot.

Da die Erben des Heinrich Meier, Metzgers in Schlieren, behaupten, daß ihre Wiese, die Grofwiese genannt, ohne daß ein Wegrecht besteht, begangen und befahren werde, so wird Jedermann das Gehen und Fahren über diese Wiese bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{2}$ dem Verzeiger zussällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Schlieren, den 10. April 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevammann,

M. Hug.

15.

Aufruf eines vermifsten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Bülach wird anmit der auf Heinrich Kleinpeter von Kloten außer den Kanton angestellte, vom 24. Wintermonat 1840 datirte und nunmehr vermifste Heimatschein öffentlich aufgerufen und für dessen Beibringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf derselbe kraftlos erklärt würde.

Kloten, den 9. April 1861.

Im Namen des Gemeindevathes:

J. Schlatter, Gemeindevathesschreiber.

16. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Winterthur wird der dem Heinrich Kupper von Göttingen am 3. Jenner 1858 ausgestellte Heimatschein in Folge Bekanntmachung vom 23. März 1861 kraftlos erklärt.

Göttingen, den 11. April 1861.

Der Gemeindevath.

17. Der in Nr. 13 Art. 17 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein der Barbara Meier geb. Segetschweiller, dat. 3. März 1856, wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Benken, den 11. April 1861.

Im Namen des Gemeindevathes:

F. Dengler, Gemeindevathesschreiber.

18. Bauausschreibung.

Im Schulhaus Gluntern sollen bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Sachverständige, welche diese Arbeit zu übernehmen geneigt sind, können Pläne, Baubeschreibung und Vorausmaß bei Herrn Druppacher Nagel einsehen, und haben ihre Forderung verschlossen bis spätestens den 19. April Obigem einzureichen.

Gluntern, den 10. April 1861.

Die Baukommission.

19. Milchversteigerung.

Die Milchlieferanten der Sennhütten Opfikon bringen Dienstag den 16. April 1861, Nachmittags 2 Uhr, bei Herrn alt Sedelmeister Güttinger die Sommermilch von Mai 1861 bis Martini 1861 auf öffentliche Versteigerung. Die Herren Sennen, sowie die Milchlieferanten werden eingeladen, zur benannten Zeit sich zahlreich einzufinden.

Opfikon, den 9. April 1861.

Im Namen der Gantheamtung:
Der Präsident,
Rudolf Wisch.

20. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 16. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Ganstube in der Brunnengasse zufolge Verfallberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine Partie Zimmermannswerkzeug, als: 2 Hobelbänke, 1 Zimmerwagen, Sägen, Beile, Hobel, Stechbeutel, Bohrer, 1 Schleifstein u. dgl., 3 eis. Zylinderöfen, 2 Schreibpulte, 1 einthür. und 1 zweithür. Kasten, 1 großer ovaler Tisch, 1 Kindersessel, 1 Spiegel, 1 eis. Geldkassette, 1 Bett, verschied. Kupfergeschirr, 1 Glaskasten, 2 einschläf. Betten, 1 zweithür. Kasten, 1 nußbaum. Kommode, 1 Korpus, 2 gold. Zylinderuhren mit gold. Ketten, 1 nußbaum. Kanapee, 12 flb. Theelöffel u. A. m.

Zürich, den 11. April 1861.

Der Stadtmann:
F ä s i.

21. Gantanzeige.

Die Korporationsgenossenschaft Weiningen bringt nächsten Montag den 15. d., von Nachmittags 1 Uhr an, auf dem Lokale im Kirchenspißbühl die Rinden ab circa 4 Klafter eigenem Unterholz und zwei größeren Eichen zum Verkauf auf öffentliche Steigerung.

Die Bedingungen sind billig gestellt und werden am Ganttage eröffnet.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Weiningen, den 10. April 1861.

Im Namen der Korporationsverwaltung:
Der Präsident,
J. J. Ehrsam.

22.

Santanzeige.

Unter gesetzlicher Leitung läßt Herr Jakob Spörri in Hof sein daselbst bestehendes Heimwesen Donnerstag den 18. d., von Abends 6 Uhr an, in der Woller'schen Wirthschaft in Hof auf öffentliche Steigerung bringen, bestehend in:

- 1) Einem vor wenigen Jahren neu erbauten Wohnhause nebst Scheune, unter Nr. 30 für 4300 Frkn. affekurirt, und einem unter Nr. 80 für 250 Frkn. affekurirten Schopf.
- 2) Circa 9 Zucharten Wiesen, 5 Zucharten Acker und 2 Zucharten Streuland, alles an- und bei einander gelegen, worauf sich die Gebäulichkeiten befinden.
- 3) Circa 4 Zucharten Walbung.

Dieses Heimwesen befindet sich in schöner Lage; die Liegenschaften sind von vorzüglicher Qualität und mit einer Menge der schönsten Obstbäume besetzt.

Die billig gestellten Kaufsbestimmungen können beim Eigenthümer des Heimwesens vernommen werden.

Zum Santbesuche wird eingeladen.

Egg, den 10. April 1861.

Im Namen der Santbeamtung:
Christmann, Gemeinrathschreiber.

23.

Santanzeige.

Samstag den 13. d., Abends von 7 Uhr an, bringt Herr Jakob Kappel, Sattlermeister dahier, unter Aufsicht und Leitung der Unterzeichneten im Gasthof zum Falken dahier auf öffentliche Steigerung:

Sein eigenthümliches halbes Wohnhaus, halbe Dorfsgerichtigkeit im Holz und Feld, nebst Krautgarten zu Wiedikon.

Diese in gutem Stande befindliche, an freundlicher Lage und bei der Kirche gelegene Liegenschaft läßt zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Die Santbedingungen können bei Unterzeichneter eingesehen werden und bezüglich der Kaufsobjekte wolle man sich an den Eigenthümer selbst wenden.

Wiedikon, den 7. April 1861.

Die Santbeamtung.

24.

Eichenrindengant.

Die Korporationsgenossenschaft Unterengstringen bringt Montag den 15. April, Nachmittags 3 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Siegfried dahier die Eichenrinde von circa 13 Klafter Stangenholz und 6 großen Eichen im Berg ob dem Sparenberg auf öffentliche Steigerung.

Für Beschäftigung des Rindenschlages belieben sich die Kaufliebhaber an Verwalter Kueser zu wenden.

Die billigen Santbedingungen und die schöne vortheilhafte Rinde lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Unterengstringen, den 9. April 1861.

Im Namen der Genossenschaft:
Die Verwaltung.

25.

Santtagstzt.

Es bringt Herr Johannes Hug, alt Gemeindefchreiber in Weiningen, Dienstag den 16. d. M., von Vormittags 8 Uhr an, in Folge Wehzugs verschiedene ihm entbehrliche Fahrhabe zum Verkauf auf öffentliche Seilgerung, als: 1 kompletter ausgerüsteter Leiterwagen, 1 Jauchefass, ein id. Stänbli, 1 Egge, 1 Pflug, 1 Fruchtsäfen und liegende Tröge, 3 verschiedene Weinkanden, Waschkanden, verschiedenes Gütergeschirr, 3 Schlitzen, einige Baumleitern, aller Arten Wagnerholz, 2 Rätchen, 1 großer Schleiffstein sammt Gefell, 1 Weinsuhrfass (zirka 6 Saum haltend) und vieles Andere mehr.

Die Santbedingungen werden am Santtage eröffnet.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Weiningen, den 10. April 1861.

Im Namen der Santbeamtung:

J. J. Ehrsam, Gemeinrathschreiber.

26. Zusage verlangter Verflberung werden Mittwoch den 17. dieß, Nachmittags 2½ Uhr, in der Wohnung des Korbmacher Meili Nr. 115 in der Klus gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 runde Seidenwindmaschine mit 14 Gspeln, 1 Theilstock, 1 nussbaumfarbene Kommode, 1 tann. Tisch, 3 Bretterstessel, 1 Kupfergelle, 1 id. Kestl, 1 Wanduhr, 1 Eisenpfanne, mehrere Frauenröcke und Hüte u. A. m.

Stralanden, den 10. April 1861.

Das Gemeinbammannamt.

27. Da zu der in Nr. 28 Art. 19 des Amtsblattes auf den 9. dieß publizirten Verflberungsgant in der Schmiede zu Hegnau sich keine Kaufliebhaber eingefunden haben, so wird dieselbe hiemit neuerdings auf Mittwoch den 17. d. M. vertaget, Anfangs Morgens 8 Uhr, wozu eingeladen wird.

Volksstweil, den 10. April 1861.

Das Gemeinbammannamt.

28. Der unterzeichnete Stillstand hat im hiesigen obligatorischen Publikationsmittel, dem „Anzeiger von Elgg“ vom 18. Augustmonat v. J., an sämtliche Eigenthümer von Kirchendörtern zu Elsau die Aufforderung gerichtet, ihre angehörigen Nummern binnen drei Wochen durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kirchenspieler, Herrn Abraham Weiss, zu bezeichnen.

Da auf die Männerdörter Nr. 46, 52, 56, 63, 64, die Weiberdörter Nr. 88, 47, 48, 51 keine Anmeldungen erfolgt sind, so werden hiemit allfällige Eigenthümer nochmals eingeladen, ihre Rechte innerhalb sechs Wochen von heute an geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Stillstand über die nicht in Anspruch genommenen Orte als Eigenthum der Kirchgemeinde verfügen.

Elsau, den 18. März 1861.

Der Stillstand.

29.. Der Gemeinderath Enge beabsichtigt eine Fahrstraße auf dem Landungsplatze Niedligraben in einer Länge von 595 Fuß erstellen zu lassen und die Ausführung dieser Arbeit in Afford zu geben.

Sachverständige, welche geneigt sind, die betreffenden Arbeiten zu übernehmen, werden eingeladen, Plan und Bauvorschriften in der hiesigen Gemeinderathskanzlei einzusehen, und ihre diesfälligen Angebote bis spätestens den 15. d. eben derselben schriftlich einzulegen.

Enge, den 8. April 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
J. J. Nägeli.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen

30. Der unbekannt abwesende Jakob Brunner, Wagner, von Wiesenbangen wird hiemit zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Anna Barbara Brunner geb. Hablühel gerichtlich aufgefordert.

Gesehen Winterthur, Mittwoch, den 10. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

31. G a n t a n z e i g e.

Freitag den 19. d., Abends 6 Uhr, wird in der Hopf'schen Weinchenke in Oberdürnten zufolge Verfallberungsbegehren öffentlich versteigert:

Das bisher dem Marx Hopf zugestandene Heimwesen in der Breitenmatt, bestehend in einem für 1000 Frkn. affekurirten Wohnhause Nr. 103 mit Ausgelände und circa einer Zuchart Wiese.

Die Bedingungen werden am Ganttage eröffnet; können aber inzwischen auch hier eingesehen werden.

Wald, den 9. April 1861.

Notariatskanzlei Wald:
G. Hasler, Landschreiber.

32. Im Konkurse über die von den Vormundschaftsbehörden als insolvent erklärten minorennen Geschwister Johannes, Susanna, Anna, Heinrich und August, die Haaben, Johannessen sel. von Reilen, dato wohnhaft am der Strehlgass in Herrliberg, findet keine Auffallsverhandlung statt; dagegen wird den sämmtlichen Kurrentgläubigern eine mit dem 19. April d. J. ablaufende peremptorische Frist für Zug- und Ueberschlagsklärungen über das gesammte vorhandene Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht darauf angesehen würde.

Reilen, den 9. April 1861.

Notariatskanzlei Reilen:
Hs. Konrad Hitzel, Landschreiber.

33..

Z u g s f r i s t.

Im Aufalle des Heinrich Zimmermann, Wäcker in Firk-Bünau, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen eine mit dem 16. April 1861 zu Ende gehende Frist anberaumt, unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens. Eine Aufallsverhandlung findet nicht statt.

Ryburg, den 4. April 1861.

Notariatskanzlei Ryburg:

J. Jakob Gysler, Landschreiber.

34.. Der verstorbene Kaspar Rusterholz im Binziger, Gemeinde Netikon, hat durch öffentliches Testament vom 20. Hornung 1858 seinen falliten Sohn Jeremias Rusterholz im Binziger zu Gunsten der Kinder desselben enterbt, wovon den im Konkurse des Jeremias Rusterholz zu Verlust gekommenen Gläubiger anmit Kenntniß gegeben und ihnen eine Frist von vier Wochen von heute an angesetzt wird, um allfällige Einwendungen gegen die Gültigkeit dieses Testaments in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes, wo dasselbe inzwischen zur Einsicht offen liegt, geltend zu machen widrigenfalls Anerkennung des Testaments angenommen würde.

Meilen, den 27. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

H. R. Schwarz.

35.. Der Partizipationschein Nr. 15, welcher einen Antheil von 150 fl. (350 Frkn. n. W.) an dem Vermögen der Zunftgesellschaft zum Schaf in Zürich repräsentirt und am 18. März 1844 ausgefertigt worden ist, mit der Unterschrift des Präsidenten Herrn Häfeli-Hofmeister, des Quästors Herrn Salomon Höhr und des Aktuars Herrn Trachslor, sowie mit dem weitern Vorwerk versehen, daß Herr Baptist Hottinger, Kaufmann, seit 1802, Herr Johannes Kölliker seit 1826 Eigenthümer dieses Antheils gewesen und gegenwärtiger Eigenthümer Herr Professor Dr. Albert Kölliker von Zürich sei, wird vermisst. Es wird daher der allfällige Inhaber dieses Partizipationscheines oder wer sonst über denselben Auskunft geben kann, anmit aufgefordert, binnen sechs Wochen von heute an von dem Vorhandensein desselben bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Anzeige zu machen, widrigenfalls diese Urkunde kraftlos erklärt und an deren Statt dem Eigenthümer, Herrn Professor Dr. Kölliker, ein noch allein gültiges Duplikat ausgefertigt würde.

Zürich, den 27. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Döbner.

Konkurspublikationen.

36. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Heinrich Herzog, Schuster, von Elkon an der Thur, wohnhaft gewesen in Wirmensdorf; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wirmensdorf u. d. G. (in Zürich) 18. Mai 1861. — Bedenkzeit 29. Mai bis 7. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 14. Brachmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

2. 3. Heinrich Baumann, Speisewirth, von Hirzel, sesshaft in Affoltern a. A.; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 8. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern a. A.) 23. Mai 1861. — Bedenkzeit 2—12. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 22. Brachmonat 1861, Nachmittags 2 Uhr.

3.. Heinrich Güttinger, Gärtner, von Elsau, sesshaft in Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 23. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf 3. Mai 1861. — Bedenkzeit 13—23. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 4. Brachmonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

4.. Nachlaß des Friedrich Walder im Baugarten in Hombrechtikon; von den Vormundschaftsbehörden und der Wittve ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 27. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 30. April 1861. — Bedenkzeit 10. bis 20. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 28. Mai 1861, Morgens 10 Uhr.

5.. Salomon Spalinger, Zimmermann, von Marthalen, sesshaft am Hegibach zu Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 23. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 4. Mai 1861. — Bedenkzeit 15—24. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 31. Mai 1861, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte; säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit,

jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufschlagsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

37... Beneficium Inventarii.

Ausgekündigt unter Bedrohung des Rechtsnachteils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftrechte.

Hauenstein, Heinrich, Hanselis, genannt Gugguf, von Unterendingen,
Frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Surzach bis und mit
25. April 1861.

Surzach, den 20. März 1861.

Der Gerichtspräsident:

Schleuniger.

Für den Gerichtsschreiber,

H. Bercher, Stellvertreter.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 23. März 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

38. Konkursaufhebung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Pfäfers vom 26. März 1861 ist das gegen Hs. Ulrich Frei, Zimmermann, Heinrichen des Zimmermanns Sohn, in Oberillnau eingeleitete Aufschlagsverfahren mit Zustimmung seiner Gläubiger aufgehoben und Frei wieder in den ehedorigen Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt worden.

Ryburg, den 8. April 1861.

Notariatskanzlei Ryburg:

J. Jakob Gysler, Landeschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 31.

Dienstag, den 16. April

1861.

Kommissionalantrag.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

das Kirchenwesen des Kantons Zürich.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion (Art. 4 der Staatsverfassung). Die Gesamtheit der zu dieser Religion sich bekennenden Einwohner des Kantons bildet die vom Staate anerkannte Landeskirche.

§ 2. Alle Glieder der Landeskirche genießen von ihrer Konfirmation an gleiche kirchliche Rechte unter Vorbehalt der gesetzlichen Erfordernisse. Wer seine Trennung von derselben förmlich erklärt, verliert das Recht, in kirchlichen Versammlungen zu rathen, zu stimmen und zu wählen und die Wählbarkeit zu kirchlichen Stellen und Aemtern unbeschadet seiner bürgerlichen Rechte.

§ 3. Die zürcherische Kirche bezweckt als Theil der gesammten christlichen Kirche die Erziehung ihrer Glieder zu religiöser Gesinnung und sitzlichem Leben nach Christi Lehre und Beispiel.

§ 4. Diesen Zweck sucht sie gemäß den Grundsätzen des Protestantismus und in Uebereinstimmung mit der durch Art. 4 der Verfassung gewährleisteten Glaubensfreiheit einzig auf dem Wege geistiger und sittlicher Einwirkung zu erreichen und verwirft alle Zwangsmittel. Sie anerkennt die wissenschaftlich-theologische Lehrfreiheit.

§ 5. Außerlich ist die zürcherische Landeskirche dem Staate untergeordnet. Sie steht daher in Betreff ihrer Organisation und der Bestimmung der Befugnisse und Pflichten ihrer Behörden und Beamten unter der Gesetzgebung und in Betreff ihrer ganzen Verwaltung unter der Oberaufsicht

sicht des Staates und empfängt von demselben theils die für die Bildung der Geistlichen nöthigen Bildungsanstalten, theils eine den Zeitbedürfnissen angemessene Besoldung der stationirten Geistlichen.

§ 5 a. Nach ihrem innern Wesen und Wirken ist die zürcherische Kirche selbstständig. Der Staat gewährleistet ihr daher jede zur Verwirklichung ihrer Aufgabe nöthige Freiheit. Im Besondern enthält er sich jeder Anordnung in rein kirchlichen Dingen, wenn dieselbe nicht von den kirchlichen Behörden beantragt worden ist, und gestattet diesen in gemischt - kirchlichen Dingen das Recht der Begutachtung.

§ 6. Die Kirche befördert mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Wohlfahrt des Staates. Der Staat sichert ihr und ihren Dienern Schutz und Unterstützung zu.

§ 7. Unter Oberaufsicht des Staates und nach Vorschrift der Landesgesetze ertheilen die kirchlichen Behörden die Bevollmächtigung zur Führung des christlichen Lehramtes und zur Vollziehung der kirchlichen Handlungen.

Erster Theil.

Kirchliche Kantonalbehörden.

Der Antistes.

§ 8. Der Antistes ist der Vorsteher der evangelisch-reformirten Geistlichen des Kantons und von Amte wegen Präsident der Synode und des Kirchenrathes.

§ 9. Er wird aus dem zürcherischen Ministerium auf einen Dreierorschlag der Synode von dem Großen Rathe auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, nach deren Ablauf er jederzeit wieder wählbar ist.

I. Die Kirchensynode.

§ 10. Die Synode als die verfassungsmäßige Versammlung der Geistlichen hat unter der Aufsicht des Staates für das Wohl der Landeskirche zu sorgen.

Minderheit. Die Synode als die verfassungsmäßige Versammlung der Geistlichen ist die oberste kirchliche Behörde des Kantons, welche unter der Aufsicht des Staates für das Wohl der Landeskirche zu sorgen hat.

a. Organisation der Synode.

§ 11. Mitglieder der Synode sind die dem zürcherischen Ministerium einverleibten und diejenigen Geistlichen, welche, ohne dem zürcherischen Ministerium anzugehören, im Kanton an einer staatlich anerkannten Pfarrei

Rationirt sind. Den Mitgliebern der Synode, so lange sie nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind, steht nur beratende Stimme zu. Bei ihrem Eintritt in die Synode nimmt ihnen der Antistes folgendes Gelübde ab:

Im Namen Gottes und Christi!

Ihr verlanget in brüderliche Gemeinschaft zu treten mit uns, den sämmtlichen zur evangelisch-reformirten Lehre sich bekennenden Geistlichen unser Kanton. Wollet Ihr in Bestätigung Eueres Ordinationsgelübdes das Wort Gottes, Gesetz und Evangelium, nach den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche, gemäß den heiligen Schriften des Alten und besonders des Neuen Testaments treu und lauter predigen, und der Lehre des Heils durch unsträflichen Wandel Zeugniß geben?

Bestätiget Ihr dieses Gelübde?

Gelobet Ihr ferner, Euerer Pflichten und Rechte als Mitglieder der Synode gewissenhaft auszuüben, den kirchlichen Gesetzen und Ordnungen Folge zu leisten, die Euch übertragenen Aemter im Dienste und in der Leitung der Kirche getreu zu verwalten, und das Heil der Kirche beßi Eurer Kräfte zu fördern?

Gelobet Ihr dieses zu thun?

Gelobet Ihr, die Pflichten gegen den Staat und die Obrigkeit gewissenhaft erfüllen zu wollen?

Gelobet Ihr dieses zu thun?

Der allgegenwärtige Gott ist Zeuge!

Die Wahrheit Christi sei mit uns!

Die brüderliche Liebe bleibe!

Der Antistes schließt den Akt mit einer kurzen mündlichen Ermahnung an diese neuen Mitglieder.

§ 12. Der nicht im Amte stehende Reglerungspräsident wohnt der Synode als Repräsentant des Staates mit beratender Stimme bei. Die weltlichen Mitglieder des Kirchenrathes sind berechtigt, an den Beratungen der Synode Theil zu nehmen. Ebenso haben auch die an der Hochschule angestellten Professoren der Theologie, welche nicht ins zürcherische Ministerium aufgenommen sind, Zutritt zu der Synode mit beratender Stimme.

§ 13. Der Antistes ist als solcher Präsident der Synode. Ihren Vizepräsidenten wählt die Synode selbst frei aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Sollte dieser eines Stellvertreters bedürfen, so wählt die Synode einen solchen für die Dauer der Versammlung. Diese Wahl wird im Verhinderungsfalle des Antistes von dem ersten geistlichen Mitgliede des Kirchenrathes geleitet.

§ 14. Das Sekretariat der Synode wird von zwei Aktuaren besorgt, welche die Synode aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren erwählt und in umgekehrter Ordnung von zwei zu zwei Jahren erneuert.

§ 15. Die Synode wird durch den Abwart des Kirchenrathes bedient, welcher für jeden Tag eine Entschädigung von Thlr. 5 bezieht.

b. Befugnisse und Pflichten der Synode.

§ 16. Die Synode beräth sich über die zweckmäßigsten Mittel, Religiosität und Sittlichkeit im Volke zu befördern, und ermuntert ihre Mitglieder zu weiser und treuer Ausübung des christlichen Lehrberufes und zu wissenschaftlicher Fortbildung.

§ 17. Ihr steht das Recht zu, über alle rein kirchlichen Gegenstände, d. h. öffentliche Gottesverehrung, kirchlichen Religionsunterricht, Seelsorge, kirchliche Bibelübersetzung, Liturgie, Gesangbuch, Katechismus und andere kirchliche Lehrbücher Beschlüsse zu fassen. Solche Beschlüsse hat sie dem Regierungsrathe mit Angabe der Motive zu übermachen, welcher dieselben mit einem einfachen Vorschlage für unveränderte Annahme oder mit einem motivirten Antrage für Zurückweisung dem Großen Rathe zur Entscheidung vorlegen wird. Sollten über die Frage, ob ein Gegenstand rein kirchlicher Natur sei, Zweifel entstehen, so hat der Große Rath darüber zu entscheiden.

§ 18. Ueber nicht rein kirchliche Gegenstände gibt sie ihre Gutachten und Wünsche dem Regierungsrathe ein, welcher über dieselben entscheidet oder solche mittelst Gesetzesvorschlag an den Großen Rath bringt.

§ 19. Veränderungen betreffend die Organisation des Kirchenwesens und insbesondere der Synode sollen nach Art. 69 der Verfassung nicht anders als nach eingeholtem Gutachten der Synode vorgenommen werden.

§ 20. Die Synode erläßt ihre Beschlüsse und Gutachten auf Vorschläge, welche ihr der Kirchenrath von sich aus oder in Folge einer Aufforderung des Regierungsrathes oder der Synode hinterbringt. Sie hat das Recht, solche Vorschläge unverändert oder mit Abänderungen anzunehmen, zu verwerfen oder zurückzuweisen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, durch Motion Beschlüsse oder Gutachten vorzuschlagen.

§ 21. Sie beauftragt den Kirchenrath mit der Vollziehung ihrer Beschlüsse und läßt sich über seine Verhandlungen jährlichen Bericht erstatten.

§ 22. Sie überträgt dem Kirchenrathe in Verbindung mit zwei von ihr Abgeordneten die Prüfung und Ordination der Kandidaten der Theologie und die Aufnahme der Ordinirten in das Ministerium.

Gleichzeitig mit den von der Synode vorzunehmenden Erneuerungswahlen der Mitglieder des Kirchenrathes wählt sie je einen Abgeordneten zu den Verhandlungen des Kirchenrathes betreffend Prüfung und Ordination der Kandidaten und für Verhinderungsfälle je einen Stellvertreter desselben, beide auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

§ 23. Die Synode ist berechtigt, sich bei den Bestrebungen zur Förderung der Einigung zwischen den evangelischen Kirchen der Schweiz zu betheiligen und nach Maßgabe des § 20 zu allem Hand zu bieten, was die gemeinsame Fortbildung der kirchlichen Institutionen und des kirchlichen Lebens der evangelischen Gengenossenschaft bezweckt.

Sie theilt ihre Verhandlungen den sämmtlichen evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz mit und läßt sich hinwieder die offiziellen Mittheilungen vorlegen, welche über den Zustand anderer schweizerischer Kirchen und die Verhandlungen ihrer Behörden ihr selbst oder dem Kirchenrathe zugesandt werden.

§ 24. Sie gibt dem Großen Rathe einen Dreiervorschlag für die Wahl des Antistes ein und wählt:

- 1) zwei Mitglieder des Kirchenrathes unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes;
- 2) zwei Abgeordnete zu den Verhandlungen des Kirchenrathes betreffend Prüfung und Ordination der Kandidaten und Aufnahme der Ordinirten in das Ministerium, sowie deren Ersahmänner auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- 3) die sämmtlichen Dekane aus dem Dreiervorschlage der Kapitel;
- 4) ihren Vizepräsidenten;
- 5) ihre Auktare;
- 6) vier Stimmzähler auf die Dauer eines Jahres;
- 7) den Proponenten;
- 8) den Synodalprediger.

Minderheit: Streichung von Ziff. 3.

c. Geschäftsordnung der Synode.

1. Versammlung.

§ 25. Die Synode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal im Herbst. Außerordentlich wird sie einberufen:

1. Zur Bildung des Dreiervorschlages für die Antistesstelle;
2. wenn eine von ihr zu besetzende Stelle im Kirchenrathe erledigt ist und sie sich nicht innerhalb zweier Monate, vom Eintritt dieser Erledigung an gerechnet, um anderrettiger Ursachen willen versammelt;
3. auf ihren eigenen Beschluß;
4. auf einen Beschluß des Kirchenrathes;
5. auf motivirtes Verlangen von drei Kapiteln.

§ 26. Nachdem der Kirchenrath die Bewilligung zur Versammlung der Synode von Seiten des Regierungsrathes eingeholt hat, erläßt der Antistes unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, soweit dieselben bereits bekannt

sind, wo möglich vier Wochen vorher, die nach §§ 11 und 12 erforderlichen Einladungen.

§ 27. Der Eröffnung geht die Synodalspredigt unmittelbar voran. Sollte der Synodalsprediger gehindert werden, seinen Vortrag zu halten, so wählt der Kirchenrath seinen Stellvertreter.

§ 28. Die Synode wird von dem Präsidenten mit Gebet, Anrede und Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte eröffnet.

§ 29.

§ 30. Die Synodalen erscheinen in schwarzer Kleidung.

§ 31. Alle im Kanton wohnenden Synodalen sind zum regelmäßigen und ausdauernden Besuche der Versammlungen verpflichtet. Wer eine Versammlung unentschuldigt versäumt, wird durch den Dekan an seine Pflicht erinnert und im Wiederholungsfalle dem Kirchenrathe angezeigt.

§ 32. Zur Gültigkeit jeder Verhandlung wird die Anwesenheit von wenigstens neunzig Mitgliedern erfordert.

§ 33. Die Versammlungen werden mit einer kurzen Anrede des Präsidenten geschlossen. Dem zweiten Regierungspräsidenten bleibt es überlassen, auch noch ein Schlusswort an die Versammlung zu richten.

§ 34. Die Sitzungen der Synode sind in der Regel öffentlich. Ausnahmungsweise kann aus besondern im Protokoll zu erwähnenden Gründen über einzelne Gegenstände eine geheime Verhandlung beschlossen werden. Ein Reglement wird hierüber das Nähere bestimmen.

2. Form der Berathung.

a. Im Allgemeinen.

§ 35. Der Antistes bringt die Geschäfte in der ihm angemessenen Reihenfolge zur Verhandlung. Jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, Anträge betreffend die Tagesordnung zu stellen. Werden sie bestritten, so entscheidet die Versammlung.

§ 36. Ueber jeden Berathungsgegenstand setzt der Antistes den Referenten oder, wenn kein solcher bestellt ist, ein ihm beliebiges Mitglied zuerst in Anfrage. Hierauf findet das freie Wortbegehren statt.

§ 37. Begehren mehrere Mitglieder gleichzeitig das Wort, so entscheidet der Präsident, wem es zu erteilen sei. Von seinem Entscheide ist die Berufung an die Versammlung gestattet.

§ 38. Jedes Mitglied ist im ersten Rathschlage nur einmal zu sprechen berechtigt. Wenn Niemand mehr zum ersten Male zu sprechen wünscht, so steht es dem Präsidenten frei, das Wort zu nehmen. Will er dieses früher thun, so bittet er sich hierzu die Erlaubniß der Versammlung aus. Während er spricht, steht der Vizepräsident der Versammlung vor.

§ 39. Nach beendigter Diskussion fordert der Präsident den ersten Sprecher zur Antragstellung auf und fragt sodann, ob und welche weitere Anträge gestellt werden wollen. Die Anträge sind in bestimmter Fassung durch die Antragsteller zu verlesen und schriftlich auf den Kanzleitsch zu legen. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden. Der Präsident ist nicht berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 40. Der erste Rathschlag wird nun vom Präsidenten für geschlossen erklärt. Weitere Anträge dürfen von da an nicht mehr gestellt werden, wohl aber findet über die verlesenen Anträge und deren Redaktion im zweiten Rathschlage so lange das freie Wortbegehren statt, bis die Versammlung den Schluß erkennt. Sowohl für als gegen diesen darf nicht mehr als Ein Mitglied das Wort nehmen. Am Schlusse der Berathung schlägt der Präsident nach § 53 die Stellung der Fragen für die Abstimmung vor.

§ 41. Bei Anträgen, die aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, muß im Voraus entschieden werden, ob der Antrag ungetrennt oder abschnitts- oder artikelweise zu behandeln sei, und nach diesem Entscheide wird die Diskussion geleitet.

§ 42. Ueber die Form der Behandlung eines vorliegenden Gegenstandes und die Handhabung der Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Solche Vor- und Zwischenfragen hat die Versammlung sogleich zu entscheiden.

§ 43. Jedes sprechende Mitglied soll seine Meinung in möglichster Kürze und ohne Beimischung fremdartiger Gegenstände vortragen. Es darf im Sprechen nicht unterbrochen werden außer nach §§ 42 und 57. Eine Rede abzulesen ist nicht gestattet.

b. Vorschläge des Kirchenrathes.

§ 44. Der Kirchenrath hat seine Anträge an die Synode, dringliche Fälle vorbehalten, wenigstens vier Wochen vor der Synodalversammlung den Kapiteln zur Vorberathung mitzutheilen.

§ 45. Ein Vorschlag des Kirchenrathes wird in der Synode eröffnet durch Verlesung desselben und der ihn begleitenden Weisung des Kirchenrathes und durch mündliche Beleuchtung von dem Berichterstatter, welchen der Kirchenrath aus seiner Mitte ernannt.

c. Motionen.

§ 46. Wer nach § 20 eine Motion zu machen gedenkt, ist verpflichtet, vor Eröffnung der Synode den Präsidenten von ihrem Inhalte in Kenntniß zu setzen und um deren Vertagung anzusuchen. In der Synode wird dieselbe mündlich mit Entwicklung der Gründe eröffnet und der Schlußantrag in bestimmter Fassung verlesen und schriftlich auf den Kanzleitsch gelegt.

Ueber denselben wird bloß entschieden, ob die Synode eintreten oder die Motion von der Hand weisen wolle, und im ersten Falle, ob der Gegenstand dem Kirchenrathe oder einer Kommission zur Begutachtung und Antragstellung zu überweisen sei.

Eine durch die Synode von der Hand gewiesene Motion darf vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

-d. Kommissionen.

§ 47. Die Synode kann jeden ihr vorgelegten Antrag einer Kommission überweisen. Die Zahl der Mitglieder einer Kommission bestimmt die Synode im einzelnen Falle. Den Vorsitz in derselben führt das erstgewählte Mitglied. Den Aktuar und den Berichterstatter ernennt die Kommission selbst.

§ 48. Wird der Bericht und Antrag erst in einer folgenden Versammlung der Synode vorgelegt, so soll die Kommission ihre Ansichten dem Kirchenrathe zur Begutachtung und durch denselben den Kapiteln zur Vorberatung mittheilen. Kommissionsanträge bezüglich auf Motionen sollen jedenfalls der Begutachtung des Kirchenrathes unterstellt werden.

§ 49. Jedes Kommissions-Gutachten soll außer dem Antrage auch die Minoritätsansichten enthalten. Die Berathung des betreffenden Geschäftes in der Synode wird mit Verlesung des Kommissionsantrages, und des Gutachtens des Kirchenrathes und der mündlichen Berichterstattung eröffnet.

e. Besondere Berathungsgegenstände.

1. Wünsche und Anträge an den Kirchen- und Regierungsrath.

§ 50. Am Tage vor jeder ordentlichen Synode versammelt sich unter dem Präsidium des Antistes die Prosynode. Sie besteht aus zwei weiteren Abgeordneten des Kirchenrathes, den sämtlichen Dekanen und je einem Abgeordneten der Kapitel. Diese Versammlung entscheidet, was für Kapitelanträge der Synode vorzulegen seien und gibt der Synode ihr Gutachten über die zu fassenden Beschlüsse.

§ 51. Die von der Prosynode angenommenen Wünsche und Anträge werden, soweit es nicht bloße Wünsche zu Gunsten des Kirchenrathes sind, in der Synode jeder einzeln verlesen, von dem Referenten der Prosynode beleuchtet und schriftlich auf den Kanzleitschiff gelegt. Hernach wird angefragt, ob derselbe überhaupt, und sodann, ob er in der verlesenen Fassung dem Regierungsrathe solle vorgelegt werden. Erheben sich verschiedene Ansichten, so wird darüber in Berathung getreten und abgestimmt.

2. Proposition.

§ 52. Die Synode wählt in jeder ordentlichen Versammlung nach der Reihenfolge der Kapitel einen Proponenten, welcher in der nächsten ordent-

lichen Herbstversammlung eine Proposition über einen zeitgemäßen kirchlichen Gegenstand an die Synode zu bringen hat.

Der Kirchenrath bestimmt ein Mitglied der Synode, dem vorher der ganze Vortrag mitzutheilen ist. Dieses wird zuerst in Anfrage gesetzt und darf seine Bemerkungen ablesen. Hernach findet das freie Wortbegehren statt.

3. Form der Abstimmung und der Wahlen.

§ 53. Betreffend die Stellung der Fragen für die Abstimmung ist Folgendes zu beobachten:

1. Alle Anträge, welche sich auf eine Vorfrage beziehen, sind zuerst in's Mehr zu setzen.
2. Ob zuerst über die einander entgegenstehenden Hauptmeinungen oder über allfällige denselben untergeordnete Meinungen abzumehren sei, wird im einzelnen Falle je nach dessen Beschaffenheit entschieden. Jedoch sind stets die Anträge auf Abänderungen vor der Hauptfrage, der Annahme oder Verwerfung des Ganzen, in's Mehr zu setzen.
3. Wenn mehrere Meinungen einander entgegen stehen, von denen sich keine der andern unterordnen läßt, so sind alle neben einander in's Mehr zu setzen. Erhält keine die absolute Mehrheit, so fällt diejenige, welche die mindeste Stimmenzahl für sich hat, aus der Abstimmung. Sollte eine Meinung das relative Mehr, die andern aber unter sich gleich viele Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter allen Meinungen gleich getheilt haben, so ist vorerst darüber abzustimmen, welche von diesen aus der Abstimmung wegfallen solle. In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich für eine Meinung ergeben hat.
4. Nach jeder Abstimmung, die über die einzelnen Theile eines vorliegenden Gegenstandes stattgefunden hat, ist noch eine Hauptabstimmung über Annahme oder Verwerfung des Ganzen vorzunehmen.

§ 54. Ersährt die vom Präsidenten vorgeschlagene Abstimmung Widerspruch, so entscheidet die Versammlung über die Art der Abstimmung.

§ 55. Die Abstimmung, an welcher jedes Mitglied Theil zu nehmen verpflichtet ist, geschieht durch Aufstehen. Der Präsident stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen.

§ 56. Die Wahlen der Stimmenzähler, der Proponenten der Synodaprediger, der Aktuare und der Mitglieder von Kommissionen werden durch offenes oder geheimes Mehr, alle übrigen Wahlen durch geheime Abstimmung nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Wahlen v. vom 27. Christmonat 1854, vorgenommen.

4. Präsidium.

§ 57. Der Präsident leitet die Verhandlungen und handhabt die Beobachtung der Geschäftsordnung in den Berathungen. Der Präsident nimmt alle an die Synode gerichteten Schreiben in Empfang und führt die Aufsicht über die Kanzlei.

5. Kanzlei.

§ 58. Das Protokoll soll eine genaue Bezeichnung aller Gegenstände, welche an die Synode gelangt sind, sodann alle über deren Behandlung gefaßten Beschlüsse, die Abstimmung mit Bezeichnung der Mehrheits- und Minderheitsanträge, über welche abgestimmt worden, und mit Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden, endlich die zu Beschlüssen, Gutachten und Wünschen an den Regierungsrath erhobenen Bestimmungen vollständig enthalten.

§ 59. Das Protokoll jeder Sitzung ist in der nächstfolgenden zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Versammlung ist, wenn es nicht noch am Schlusse derselben verlesen werden kann, dem Kirchenrathe in einer seiner nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorzulegen; es kann jedoch die Verlesung und Ratifikation desselben von der Synode bei Eröffnung ihrer nächsten Versammlung verlangt werden.

§ 60. Das Protokoll wird dem Kirchenrathe in wörtlicher Abschrift mitgetheilt. Alle Zuschriften werden vom Präsidenten und einem Aktuar, die übrigen Ausfertigungen nur von einem Aktuar unterzeichnet.

§ 61. Für die Auslagen der Synode und ihrer Kommissionen hat das Aktuarat nach jeder Versammlung spezifizirte, mit dem Visum des Präsidenten versehene Rechnung dem Kirchenrathe zur Prüfung und Ueberweisung an die Finanzdirektion einzugeben.

§ 62. Ueber den Druck und die Mittheilung der Synodalprotokolle wird ein Reglement das Nähere bestimmen.

II. Der Kirchenrath.

§ 63. Der Kirchenrath ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes nach Art. 57 und 69 der Verfassung die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Kantons.

a. Organisation des Kirchenrathes.

§ 64. Der Kirchenrath besteht aus sieben Mitgliedern. Der Antistes gehört ihm von Amte wegen an. Von den übrigen sechs Mitgliedern werden vier vom Großen Rathe und zwei von der Synode unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes gewählt. Einer der vom Großen Rathe zu ernennenden Mitglieder muß aus der Mitte des Regierungsrathes gewählt

werden. Für Abhaltungsfälle bezeichnet der Regierungsrath einen Stellvertreter des letztern aus seiner Mitte.

Der Antistes ist von Amte wegen Präsident des Kirchenrathes. Seinen Vizepräsidenten wählt der Kirchenrath selbst. Er ernennt auch seinen Sekretär innerhalb oder außerhalb seiner Mitte.

§ 65. Im Kirchenrathe dürfen laut Art. 56 der Verfassung nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 66. Die Präsidenten der Bezirkskirchenpflegen können nicht zugleich Mitglieder des Kirchenrathes sein.

§ 67. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchenrathes und des Sekretärs ist auf vier Jahre festgesetzt. Auch die Amtsdauer des Vizepräsidenten als solchen beträgt vier Jahre.

Zuweilen nach der Integrirerneuerung des Großen Rathes kommen der Antistes, die eine Hälfte der übrigen Mitglieder und der Sekretär in Austritt. Je das zweite Jahr nachher treten die übrigen Mitglieder des Kirchenrathes und der Vizepräsident als solcher aus. Die Ausiretenden sind jederzeit wieder wählbar.

Der Große Rath nimmt die Erneuerungswahlen der von ihm selbst gewählten Mitglieder des Kirchenrathes jederzeit in der Sommer Sitzung, die Erneuerungswahl des Antistes und die Bestätigung der von der Synode getroffenen Wahlen dagegen in der Herbstsitzung des betreffenden Jahres vor.

§ 68.

§ 69. Die Mitglieder und der Sekretär des Kirchenrathes haben beim Antritt ihres Amtes den in dem Gesetze betreffend die Wahlen und den Amtseid vom 27. Christmonat 1854 vorgeschriebenen Amtseid zu leisten.

§ 70. Der Antistes und die Mitglieder des Kirchenrathes haben allfällige Entlassungsgesuche beim Großen Rathe einzugeben.

§ 71. Der Kirchenrath und dessen Kommissionen werden von einem Abwarte bedient, den sich der Kirchenrath mit Anfang jedes Jahres selbst erwählt. Der Abwart bezieht eine jährliche Besoldung von 300 Frkn.

b. Befugnisse und Pflichten des Kirchenrathes.

§ 72. Der Kirchenrath schlägt dem Regierungsrathe vor und letzterer hat theils zu erledigen theils mit einem Antrage zur Erledigung an den Großen Rath gelangen zu lassen:

1. Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes und Erlassung wichtigerer Verordnungen im Gebiete des Kirchenwesens mit Vorbehalt der §§ 17 und 19.
2. Ertheilung von kirchlichen Rechten an einzelne Filial- und Ausgemeinden der Stadt Zürich.

3. Trennung und Vereinigung von Kirchengenossenschaften, kirchliche Zuthellung einzelner Dörfschaften oder Höfe zu Kirchengemeinden.
4. Verabreichung außerordentlicher Staatsbeiträge für kirchliche Zwecke.
5. Ertheilung von Vikariatsadditamenten und Ruhegehalten.
6. Genehmigung der Aufnahme von Nichtkantonsbürgern in das zürcherische Ministerium.
7. Genehmigung der Prüfung und Aufnahme von Konvertiten in die evangelisch-reformirte Kirche.
8. Bewilligung der Abhaltung der Synodalversammlungen.
9. Genehmigung der Pfarrwahlvorschläge auf die schaffhausenschen Kollaturen.
10. Bestellung von Verwesern.

§ 73. Der Kirchenrath schlägt der Synode vor und letztere hat theils zu erledigen theils zum Behufe der Erledigung an den Regierungsrath für sich oder zu Händen des Großen Rathes gelangen zu lassen:

1. Begutachtung der Entwürfe zu Gesetzen und wichtigern Verordnungen, welche die Organisation des Kirchenwesens und die Befugnisse und Pflichten der kirchlichen Behörden und Beamten betreffen.
2. Beschlüsse über rein kirchliche Gegenstände.
3. Gutachten und Wünsche an den Regierungsrath über nicht rein kirchliche Gegenstände und betreffend Hebung des kirchlichen und sittlichen Lebens im Volke.

§ 74. Dem Kirchenrathe steht insbesondere zu:

1. Erlassung minder wichtiger Verordnungen, welche in den Geschäftskreis des Kirchenrathes einschlagen.
2. Oberaufsicht über die kirchlichen Behörden und Beamten.
3. Entscheidung der Rekurse gegen die Bezirkskirchenpflegen.
4. Verabscheidung der Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen und Kapitel.
5. Entscheidung über Entlassungsgesuche der Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen.
6. Feststellung von Fragen über theologische und kirchliche Gegenstände zur Besprechung und Beantwortung in den Kapiteln.
7. Verabscheidung der Visitationberichte und Anordnung außerordentlicher Visitationen.
7. a. Oberaufsicht über den Zustand der Kirchen und Pfarrwohnungen in den Gemeinden, soweit der Staat bei der Unterhaltung solcher Gebäude nicht theilhaftig ist. Begutachtung der Begehren um Staatsbeiträge für Neubauten oder Hauptreparaturen derselben zu Händen des Regierungsrathes.
8. Oberaufsicht über die pfarramtlichen Register und Verzeichnisse, soweit dieselbe nicht in den Geschäftskreis der Direktion des Innern fällt.

9. Entscheidung über Entlassungsgesuche der stationirten Geistlichen und Vikare von ihren Stellen.
10. Oberaufsicht über die nicht stationirten Geistlichen, Verabscheidung der Berichte über die Klasse der Exspektanten, Verfügung über die Exspektanten zum Behufe kirchlicher Dienstleistungen, und Wahl der Hülfsprediger.
11. Prüfung und Ordination der Kandidaten des Predigamtes; Prüfung auswärts ordinirter Geistlicher; gänzliche oder theilweise Erlassung der Prüfung der letztern; Aufnahme der Geprüften ins zürcherische Ministerium (mit Vorbehalt von §§ 22 und 72 Z. 6).
12. Ertheilung der licentia concionandi.
13. Kenntnißnahme von dem Religionsunterricht in den öffentlichen und Privatlehranstalten; Begutachtung, beziehungsweise Genehmigung des Lehrplanes und der Lehrmittel für diesen Unterricht in der allgemeinen Volksschule (§ 69 des Unterrichtsgesetzes).
14. Abfassung der an die Direktion des Erziehungswesens zu erstattenden Gutachten über die Befähigung zur Uebernahme einer theologischen Professur (§ 131 des Unterrichtsgesetzes).
15. Wahl des Repräsentanten über die Synodalproposition und eines allfälligen Stellvertreters des Synodalpredigers.
16. Begutachtung der Anträge und Berichte der Synodalkommissionen (§ 45).
17. Theilnahme an der Prosynode behufs letzter Vorberatung der Anträge der Kapitel an die Synode.
18. Vollziehung oder Weiterleitung der Synodalbeschlüsse.
19. Beilegung von Klagen und Streitigkeiten über Dinge, welche die äußere Einrichtung und Ausübung des Gottesdienstes betreffen.
20. Beilegung von Klagen und Streitigkeiten über kirchliche Lehrgegenstände.
21. Aufnahme von Convertiten in die evangelisch-reformirte Kirche mit Vorbehalt des § 72 Z. 7.
- 22.
23. Bestellung der sämtlichen Vikariate. Bestimmung der kirchlichen Geschäfte und der Befoldung derjenigen Vikare, welche der Kirchenrath von sich aus setzt (§ 75 Ziff. 2).
24. Bildung des gesetzlichen Zweiervorschlages für die Wahl der Feldprediger.
25. Zulassung auswärts ordinirter Geistlicher zu provisorischen Vikariatsdiensten.
26. Berichterstattung an den Regierungsrath und an die Synode über die Verrichtungen des Kirchenrathes, das Ergebniß der Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen und das Ergebniß der Visitationen.

§ 75. Außer den für die Verwaltungsbehörden im Allgemeinen festgesetzten Befugnissen stehen dem Kirchenrathe folgende Disziplinarbefugnisse zu:

1. Vorladung eines fehlbaren Geistlichen vor den Dekan, den Antistes oder den Kirchenrath behufs Anhörung einer besondern Warnung, Ermahnung oder Zurechtweisung.
2. Anstellung eines Vikars auf kürzere oder längere Zeit in Fällen, wo das Wohl einer Gemeinde die Fortsetzung der amtlichen Verrichtungen des Pfarrers ganz oder theilweise nicht gestattet, Festsetzung der Vikariatsbesoldung und Entscheidung der Frage, ob und wie viel von dem Einkommen des Pfarrers an die Vikariatsbesoldung beizutragen sei.
3. Suspension eines Geistlichen auf kürzere oder längere Zeit bei moralischem Verschulden oder einem Vergehen, im letzteren Falle mit Ueberweisung an das Gericht. Ist der suspendirte Geistliche stationirt, so wird der Kirchenrath die sämmtlichen Pfarrgeschäfte einem Vikar übertragen und die aus dem Einkommen des Pfarrers zu entrichtende Vikariatsbesoldung festsetzen. Ein suspendirter Geistlicher ist während der Dauer seiner Suspension auf seine geistliche Amtsstelle wählbar und von der Ausübung seiner Synodalrechte ausgeschlossen.
4. Ausschließung eines Geistlichen, der durch richterlichen Spruch seines Amtes entsetzt und für unfähig erklärt worden ist, ein geistliches Amt im Kanton zu bekleiden, aus dem Ministerium.

§ 75 a. Gegen alle Beschlüsse des Kirchenrathes kann von den Theiligten binnen 14 Tagen, von der Mittheilung an, Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

§ 76. Der Antistes ist befugt, in dringlichen und in minder wichtigen Fällen Verfügungen, die in die Kompetenz des Kirchenrathes fallen, von sich aus zu erlassen; er hat jedoch eine solche Verfügung dem Kirchenrathe in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 77. Der Kirchenrath ist befugt, bezüglich auf Geschäfte, welche mit in den Geschäftskreis einer Direktion des Regierungsrathes einschlagen, ein Gutachten der letzteren einzuholen.

§ 78. Alle Aufträge des Regierungsrathes und seiner Direktionen an die kirchlichen Behörden und Beamten in kirchlichen Angelegenheiten werden denselben durch den Kirchenrath, erforderlichen Falls mit der nöthigen Anleitung, mitgetheilt. Von anderweitigen allgemeinen Aufträgen an dieselben hat der Regierungsrath oder die betreffende Direktion dem Kirchenrathe Kenntniß zu geben.

§ 79. Der Kirchenrath ist berechtigt, sich durch eine Abordnung aus seiner Mitte bei Konferenzen von Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz vertreten zu lassen und überhaupt im Einverständnisse mit der Synode und unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörden zu Allem mitzuwirken, was die Einigung zwischen den evangelischen Kirchen der Schweiz fördern kann.

c. Geschäftsordnung des Kirchenrathes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Präsidium.

§ 80. Der Antistes nimmt die an den Kirchenrath gerichteten Schreiben in Empfang, die er entweder einer vom Kirchenrathe bestellten Kommission oder einem von ihm zu bezeichnenden Referenten überweist oder dem Kirchenrathe in seiner nächsten Sitzung vorlegt. Er führt ein Verzeichniß der eingehenden Geschäfte unter Angabe des Datums ihres Eingangs, ihrer allfälligen Ueberweisung und ihrer Erledigung. Er wacht darüber, daß die überwiesenen Geschäfte rechtzeitig an den Kirchenrath gelangen. Er führt die Aufsicht über die Kanzlei.

2. Versammlung.

§ 81. Der Kirchenrath versammelt sich auf die Einladung des Präidenten. Diese erfolgt mit Bezeichnung der wichtigern Verhandlungsgegenstände, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf das Begehren von mindestens zwei Mitgliedern.

§ 82. Zur Gültigkeit einer Verhandlung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§ 83. Die Mitglieder des Kirchenrathes und der Sekretär haben sich in den Ausstand zu begeben:

1. wenn sie bei einem zu behandelnden Geschäfte persönlich betheiligt sind;
2. wenn dieß bei Jemanden der Fall ist, der mit ihnen in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich blutsverwandt oder verschwägert ist.

3. Form der Berathung und Abstimmung.

§ 84. Der Präident eröffnet die Sitzungen mit Gebet und leitet die Verhandlungen. Er bringt die Geschäfte in der ihm angemessenen scheinenden Reihenfolge zur Berathung. Es ist jedoch jedes Mitglied berechtigt, über die Tagesordnung einen Antrag zu stellen.

§ 85. Die Mitglieder des Kirchenrathes sind berechtigt, über jeden in den Geschäftskreis des Kirchenrathes fallenden Gegenstand einen Anzug zu machen.

§ 86. Die Kommissionen und Referenten haben Berichte an andere Behörden und Anträge schriftlich, und zwar die letzteren in Form von Beschlusseckentwürfen, vorzulegen.

§ 87. Ueber jeden Berathungsgegenstand setzt der Präsident den betreffenden Referenten oder in Ermangelung eines solchen ein ihm beliebiges Mitglied zuerst in Anfrage. Nachher findet das freie Wortbegehren statt.

§ 88. Der Präsident ist nicht berechtigt, Anträge zu stellen, und stimmt, abgesehen von Wahlen, nur bei gleichgetheilten Stimmen.

§ 89. Bezüglich auf die Stellung der Fragen und die Abstimmung ist nach den Bestimmungen von §§ 53 und 54 zu verfahren.

§ 90. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§ 91. Vor der Entscheidung über Rekurse ist in der Regel die Beantwortung der Stelle einzuholen, gegen deren Beschluß Recurs genommen wurde.

4. Wahlen.

§ 92. Jede Stelle, für welche Anmeldung stattfindet, soll bei eintretender Erledigung zu freier Vererbung ausgeschrieben und zur Anmeldung eine Frist von wenigstens zehn Tagen anberaumt werden.

§ 93. Die sämmtlichen Wahlen geschehen durch absolutes Stimmenmehr. Für alle Wahlen zu besoldeten Stellen findet geheime Abstimmung statt; die übrigen Wahlen können durch offenes Handmehr geschehen. Der Antistes stimmt bei den Wahlen mit. Für die Wahlen gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Wahlen v. vom 27. Christmonat 1854.

§ 94. Der Kirchenrath wählt die Vikare nach Einsicht eines allfälligen Vorschlages der betreffenden Geistlichen, wenn diese freiwillig um die Vikariatschülfe nachgesucht haben und ihr Gesuch von der Bezirkskirchenpflege empfohlen worden ist. In allen andern Fällen wählt der Kirchenrath die Vikare von sich aus.

5. Sekretariat.

§ 95. Die Protokolle des Kirchenrathes sollen eine genaue Bezeichnung aller Berathungsgegenstände, sowie die vollständige Angabe aller Beschlüsse enthalten. In das Protokoll fallen insbesondere auch alle Präsidialverfügungen.

§ 96. Die Anträge von Minderheiten sind auf das Begehren derselben in das Protokoll aufzunehmen, jedoch, wenn Motive angegeben werden, nur unter Anführung derer, welche in der Sitzung geltend gemacht worden sind.

§ 97. Jedes Mitglied des Kirchenrathes ist berechtigt, bei Fassung eines Beschlusses zu verlangen, daß die Redaktion desselben noch vor der Ausfertigung der Behörde zur Genehmigung vorgelegt werde.

§ 98. Das Protokoll einer Sitzung ist in der darauf folgenden zur Genehmigung vorzulegen.

§ 99. Von der Erledigung eines Geschäftes ist den betheiligten untergeordneten Behörden oder Privaten durch Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§ 100. Zu öffentlicher Bekanntmachung bestimmte Beschlüsse und alle Zuschriften sind von dem Präsidenten und dem Sekretär, die übrigen Ausfertigungen vom Sekretär allein zu unterzeichnen.

§ 101. In Abhaltungsfällen hat der Sekretär das Sekretariat im Einverständniß mit dem Präsidenten zu bestellen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Aufsicht über die nichtstationirten Geistlichen.

§ 102. Der Kirchenrath beauftragt insbesondere die ordinirten Geistlichen, welche noch nicht als Pfarrer, Pfarrverweser oder Lehrer an öffentlichen Schulen angestellt sind und die unter einem Vorsteher zusammen die Klasse der Urspektanten bilden.

§ 103. Der Kirchenrath ernimmt entweder aus seiner Mitte oder aus den in Zürich oder dessen nächster Umgebung wohnenden Geistlichen, auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit einen Vorsteher der Klasse, welcher die spezielle Aufsicht über deren Glieder führt, sie zu vorübergehenden kirchlichen Dienstleistungen beruft, ihre Versammlungen leitet, die Aufträge des Kirchenrathes vollzieht und dem lehtern über die Thätigkeit der Klasse und die Leistungen ihrer Glieder jährlichen Bericht erstattet.

§ 104. Die Bestimmungen über die Obliegenheiten und die Versammlungen der Klasse bleiben einem vom Kirchenrath zu erlassenden Reglemente vorbehalten.

2. Theologische Prüfung, Ordination und Aufnahme ins Ministerium.

§ 105. Zum theologischen Examen können nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche die Maturitäts- und die philosophische Prüfung bestanden haben.

§ 106. Die theologische Prüfung zerfällt in eine wissenschaftliche und eine praktische.

§ 107. Die wissenschaftliche Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche und erstreckt sich über sämtliche Gebiete der Theologie. Zur Vornahme der wissenschaftlichen Prüfung wählt der Kirchenrath mit

Zug der Abgeordneten der Synode eine Prüfungskommission, welche berechtigt ist, die theologische Fakultät zur Mitwirkung für einzelne Fächer einzuladen. Die Abgeordneten der Fakultät haben Sitz und Stimme in der Kommission. Ueber Abnahme dieser Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit Vorbehalt der Genehmigung der Behörde (§ 22).

Die Mitglieder der Synode und der theologischen Fakultät sind berechtigt, der mündlichen Prüfung beizuwohnen.

§ 108. Der Zutritt zu der praktischen Prüfung ist denen zu gestatten, welche die wissenschaftliche bestanden haben. Die praktische Prüfung wird von der Behörde vorgenommen und besteht wesentlich aus Uebungen und Probefunktionen. Die Behörde entscheidet über die Abnahme dieser Prüfung.

§ 109. Nach Abnahme der Prüfungen ertheilt die Behörde den Kandidaten die Ordination und nimmt die Ordinirten (mit Vorbehalt von § 72 Z. 6) ins Ministerium auf.

§ 110. Kandidaten, welche sich über auswärts bestandene Prüfungen so ausweisen, daß die Behörde diese Prüfungen als genügend anerkennt, kann die Wiederholung so weit erlassen werden, daß mindestens ein theologisches Kolloquium und Probefunktionen anzuordnen sind.

§ 111. Die Behörde hat das Recht, Geistliche, welche durch anerkannt vorzügliche Leistungen sich auszeichnen, ohne Prüfung ins zürcherische Ministerium aufzunehmen und in gleicher Weise auch an der Hochschule angestellte Professoren der Theologie sowohl zu ordiniren, als ins Ministerium aufzunehmen (immerhin mit Vorbehalt des § 72 Z. 6).

§ 112. Bei der Ordination wird den Kandidaten folgendes Gelübde abgenommen:

Ihr verlangt von uns, im Namen der evangelisch-reformirten Kirche unter die Diener des göttlichen Wortes aufgenommen zu werden.

Versprechet Ihr, das Wort Gottes, Gesetz und Evangelium, nach den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche, gemäß den heiligen Schriften des Alten und besonders des Neuen Testaments treu und lauter zu predigen und die heiligen Sakramente der kirchlichen Ordnung gemäß zuzubereiten?

Versprechet Ihr dieses zu thun?

Versprechet Ihr, dem Worte der Wahrheit gemäß zu leben, und der Lehre des Heils durch unsträflichen Wandel in allen Stücken Zeugniß zu geben?

Versprechet Ihr dieses zu thun?

(Dieses Gelübde wird durch Handschlag bestätigt.)

Auf dieses Euer Gelübde geben wir, die rechtmäßig Verordneten Kirchenräthe des Kantons Zürich, Euch die Gewalt, das Wort Gottes,

wie es in den Schriften des Alten und Neuen Testaments enthalten ist, öffentlich zu verkündigen, und die heilige Taufe und das heilige Abendmahl der kirchlichen Ordnung gemäß zuzubereiten. Wir geben Euch die Gewalt, die Konfirmation zu erteilen, die christlichen Ehen einzusegnen und alle andern Verrichtungen, welche mit dem geistlichen Amte verbunden sind, nach den Grundsätzen, Gebräuchen und Vorschriften unserer evangelisch-reformirten Kirche zu vollziehen.

(Der Antistes legt den Kandidaten die Hand auf und fährt fort:)

Diese Gewalt geben wir Euch im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

(Der Antistes schließt den Akt mit Ertheilung des Segens.)

Zweiter Theil.

Kirchliche Bezirksbehörden.

I. Die Bezirkskirchenpflege.

§ 113. Die Bezirkskirchenpflege ist die verfassungsmäßige kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Bezirks, soweit nicht in letzterer Beziehung die Befugnisse dem Bezirksrathe gesetzlich übertragen sind.

a. Organisation der Bezirkskirchenpflege.

§ 114. Die Bezirkskirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern. Der Dekan gehört ihr von Amte wegen an. Von den übrigen vier Mitgliedern werden drei, worunter wenigstens zwei weltliche, von den reformirten Mitgliedern der Bezirksversammlung und eines vom Kapitel gewählt.

Der Dekan ist von Amte wegen Präsident der Bezirkskirchenpflege. Ihren Vicepräsidenten wählt die Bezirkskirchenpflege selbst. Sie ernennt auch ihren Aktuar innerhalb oder außer ihrer Mitte.

§ 115. In der Bezirkskirchenpflege dürfen laut Art. 56 der Verfassung nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 116. Die Amtsdauer des Dekans, der übrigen Mitglieder der Bezirkskirchenpflege und des Aktuars ist auf sechs Jahre festgesetzt. Auch die Amtsdauer des Vicepräsidenten als solchen beträgt sechs Jahre.

Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege werden von drei zu drei Jahren in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung einer neuen Wahl unterworfen. Mit der ersten Hälfte tritt das vom Kapitel gewählte Mitglied und der Vicepräsident als solcher, mit der zweiten der Dekan und der Aktuar aus. Die Aus tretenden sind jederzeit wieder wählbar. Diese Wahlen erfolgen jedenfalls vor der ordentlichen Synodalversammlung. Eine in der Zwischen-

zeit erledigte Stelle ist beförderlichst wieder zu besetzen. Der Neugewählte tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Wenn ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer entlassen zu werden wünscht, so hat es sein Begehren mit Angabe der Gründe dem Kirchenrathe einzureichen.

§ 117. Für den Fall der Abhaltung ihrer Mitglieder wählt die Bezirkskirchenpflege einen weltlichen und einen geistlichen Erfahrmann, die von drei zu drei Jahren in umgekehrter Ordnung ihrer Ermählung erneuert werden.

§ 118. Der Dekan nimmt die Mitglieder und den Aktuar in folgendes Gelübde:

„Gelobet Ihr vor Gott dem Allwissenden, die Euch durch Verfassung und Gesetze übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, in Euerem Wirkungskreise durch Wachsamkeit, Thätigkeit und vorleuchtendes Beispiel Beförderer der Gottesverehrung und eines christlich-frommen Sinnes und Wandels zu sein, den Sitzungen fleißig beizuwohnen, nach Wissen und Gewissen zu reden und zu stimmen, und zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte?“

§ 119. Die Bezirkskirchenpflege wird von einem Abwarte bedient, den sie alljährlich selbst erwählt.

b. Befugnisse und Pflichten der Bezirkskirchenpflegen.

§ 120. Die Bezirkskirchenpflege sorgt für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen im Bezirke.

Minderheit: § 120. a. Sie übt die Inspektion über die gesamte Amtsführung der Geistlichen und beauftragt ihre Mitglieder zu periodischen Besuchen der verschiedenen Gemeinden des Bezirke, im Besondern der Unterweisungen, des Konfirmationsunterrichts und der Kinderlehre.

§ 121. Sie besorgt nach einer vom Kirchenrathe hierüber zu erlassenden Instruktion die kirchliche Visitation und hat über die Ergebnisse derselben dem Kirchenrathe Bericht zu erstatten.

Minderheit: Außerdem besorgt sie nach einer vom Kirchenrathe hierüber zu erlassenden Instruktion die regelmäßige kirchliche Visitation u.

§ 122. Die Visitation erstreckt sich

- 1) über die gesammte Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und der Stillschänder,
- 2) über den sittlich-religiösen und kirchlichen Zustand der Gemeinden,
- 3) über den Zustand der zu kirchlichen Zwecken dienenden Gebäulichkeiten, insbesondere der Kirchen und Pfarrwohnungen.

§ 123. Die Visitation soll nach vorhergegangener Bekanntmachung durch eine Kommission von zwei Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen, nebst dem Aktuar der Bezirkskirchenpflege abgehalten und je

innert vier Jahren in allen Gemeinden des Bezirkes durchgeführt werden. Die Bezirkskirchenpflege ist auch befugt, die Visitation in einer Gemeinde innerhalb dieses Zeitraumes zu wiederholen, wenn es die Umstände erforderlich machen.

§ 124. Ueber den Pfarrer, beziehungsweise die angestellten Geistlichen, hat sie das Zeugniß des Stillstandes, über den Stillstand das Zeugniß des Pfarrers und über die Gemeinde das Zeugniß sowohl des Pfarrers als des Stillstandes abzunehmen, und am Schlusse auch der Gemeinde, deren Glieder mit Ausschluß der in § 24 der Verfassung genannten Personen der Visitation beizuwohnen berechtigt sind, Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten über den Pfarrer zu äußern.

§ 125. Das Ergebnis der Visitation, besonders allfällige Wünsche, Beschwerden und Klagen sind dem Pfarrer nach der Visitation zum Beduße der Verantwortung zu eröffnen. Dasselbe hat auch gegen den Stillstand oder einzelne Mitglieder desselben zu geschehen, über welche Klagen oder Beschwerden eröffnet worden sind.

§ 126. Ueber die gesammte Visitationshandlung hat der Aktuar zu Handen der Bezirkskirchenpflege ein Protokoll aufzunehmen. Diese entscheidet, ob und welche Punkte eine weitere Behandlung erfordern. Ist bei der Visitation irgend welche Klage erhoben worden, so wird dem Stillstande von dem hierüber gefaßten Beschlusse Kenntniß gegeben.

§ 127. Die Bezirkskirchenpflege hat je zu zwei Jahren um in jeder Kirchgemeinde durch eines ihrer Mitglieder die pfarramtlichen Register und Verzeichnisse, die Stillstands- und Kirchgemeindsprotokolle nebst den dazu gehörenden Akten zu untersuchen, über das Ergebnis dem Kirchenrathe Bericht zu erstatten und bei eintretendem Pfarrwechsel durch den Dekan die Uebergabe derselben zu besorgen.

§ 128. Die Bezirkskirchenpflege hat außer dem den Verwaltungsbehörden im Allgemeinen zustehenden Rechte der Ordnungsstrafe gegen fehlerbare kirchliche Beamtete folgende Disziplinarbefugnisse:

1. Schriftliche oder mündliche Ermahnung
 - a) durch den Dekan,
 - b) durch die Behörde selbst;
2. Ueberweisung an den Kirchenrath.

§ 129. Sie unterstützt die Stillstände in ihrer Sittenaufsicht, namentlich auch auf ihr Begehren gegen Ältern, Pflögern und Arbeitsgeber, welche ihre eigenen oder anvertraute Kinder in Absicht auf den öffentlichen Religionsunterricht vernachlässigen.

§ 130. Sie hat überhaupt die Aufgabe, Religiosität und Gottesverehrung in ihrem Bezirke zu heben und allfällige Hemmungen derselben zu beseitigen. Ueber dahin bezügliche Wünsche, Ansichten und Erfahrungen

hat sie, ehe sie darüber Beschlüsse faßt oder dieselben weiter leitet, das Gutachten des Kapitels einzuholen.

§ 131. An sie wenden sich die Gemeinden des Bezirkes durch das Mittel des Stillstandes mit ihren Wünschen über spezielle kirchliche Einrichtungen, welche von ihr zu erledigen oder weiter zu leiten sind.

§ 132. Bei Ehecheidungsbegehren, welche durch Weisung des Stillstandes an die Bezirkskirchenpflege gelangen, hat dieselbe den letzten Sühnversuch vorzunehmen und dabei nach den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches (§§ 178 ff.) zu verfahren.

§ 133. Die Bezirkskirchenpflege entscheidet auf den Antrag des Stillstandes über die Gesuche um Bewilligung der Konfirmation vor dem gesetzlichen Alter.

§ 134. Die an den Kirchenrath gerichteten Zuschriften der Stillstände, Demissionsbegehren kirchlicher Beamteter mit Vorbehalt der Bestimmung des § 172 und Vikariats- und Additamentgesuche gehen behufs der Begutachtung durch die Bezirkskirchenpflege.

§ 135. Die Bezirkskirchenpflege ist befugt, bezüglich auf Gegenstände, welche in ihre Kompetenz fallen, die ihr zu einer Schlußnahme nöthig scheinenden Untersuchungen anzuordnen.

§ 136. Bei allen erheblichen Veränderungen in den Gesetzen und Verordnungen, welche den Geschäftskreis der Bezirkskirchenpflegen betreffen, wird der Kirchenrath ihr Gutachten darüber einholen.

§ 137. Die Bezirkskirchenpflege steht unter der Aufsicht des Kirchenrathes, ist demselben für ihre Geschäftsführung verantwortlich und erstattet ihm alljährlich einen Bericht über ihre Verrichtungen. Soweit die Bezirkskirchenpflege als Sühnbehörde zu handeln hat (§ 132), steht sie unter der Aufsicht des Obergerichtes.

c. Geschäftsordnung der Bezirkskirchenpflegen.

§ 138. Die Bezirkskirchenpflege versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten ordentlicher Weise vierteljährlich und außerordentlich, so oft derselbe eine Versammlung für nothwendig erachtet oder von wenigstens zwei Mitgliedern eine solche gewünscht wird, in dem für die Bezirksbehörden bestimmten Lokale. Die Einladung soll die Traktanden summarisch bezeichnen.

§ 139. Zur gültigen Verhandlung ist die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder erforderlich. Mitglieder, welche nicht erscheinen können, haben dem Präsidenten behufs Einberufung der Ersagmänner Voranzeige zu machen.

§ 140. Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege und der Aktuar haben sich in den § 83 bezeichneten Fällen in den Ausstand zu begeben.

§ 141. Der Dekan nimmt alle an die Bezirkskirchenpflegen gerichteten Schreiben in Empfang und überweist dieselben entweder einem Referenten oder legt sie der Behörde in ihrer nächsten Sitzung vor.

§ 142. Der Präsident eröffnet die Sitzungen mit Gebet, leitet den Gang der Verhandlungen und wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung.

§ 143. In jeder Sitzung wird zuerst das Protokoll, welches alle Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse, sowie alle Präsidialverfügungen enthalten soll, zur Genehmigung vorgelegt. Hierauf folgt die Behandlung der Geschäfte, bei welchen Parteien zu erscheinen haben, und sodann diejenige der übrigen Traktanden in der vom Präsidenten vorgeschlagenen und von der Behörde genehmigten Ordnung. Vor dem Schlusse stellt der Präsident die Einfrage, ob noch Jemand etwas vorzubringen habe.

§ 144. Der Präsident setzt zuerst den Referenten oder in Ermangelung eines solchen ein ihm beliebiges Mitglied in Anfrage, hierauf findet das freie Wortbegehren statt. Hat die erste Meinung keinen Widerspruch gefunden, so bezeichnet sie der Präsident als den Beschluß der Behörde; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Antragsstellung und Abstimmung, letztere nach §§ 53 und 54. Der Präsident kann keinen Antrag stellen und stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen. Der Aktuar hat als solcher bloß beratende Stimme. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§ 145. Die Bezirkskirchenpflege kann jedes Geschäft, das ihr nicht genügend erörtert scheint, einer Kommission zur Vorberathung und Antragsstellung übergeben.

§ 146. Der Abwart hat für jede Citation eine Gebühr von 60 Rappen zu beziehen.

§ 147. Die Verrichtungen der Bezirkskirchenpflegen sind unentgeltlich. Zur Vergütung ihrer Baarauslagen erhalten die Mitglieder für jeden Visitationstag, sowie für besondere Sendungen, der Aktuar für jeden Sitzungstag Fr. 6 Entschädigung.

II. Die Kapitel.

§ 148. Das Kapitel ist die gesetzliche Versammlung der in einem Bezirke wohnenden Synodalen.

a. Organisation der Kapitel.

§ 149. Das Kapitel besteht aus

- 1) den sämmtlichen in einem Bezirke stationirten Geistlichen,
- 2) den übrigen in diesem Bezirke wohnenden Synodalen.

§ 150. Jedes Kapitel hat als Vorsteher einen Dekan, welcher aus der Gesamtzahl der im Bezirke stationirten Geistlichen auf einen Dreier-

vorschlag des Kapitels von der Synode gewählt und vom Antistes vor der Synode in folgendes Gelübde genommen wird:

„Gelobet Ihr vor Gott dem Allwissenden, die Auch durch Verfassung und Gesetze übertragenen Amtspflichten als Vorsteher des Kapitels und der Bezirkskirchenpflege gewissenhaft zu erfüllen und in Euerm Wirkungskreise ein treuer Beförderer kirchlichen Lebens und christlichen Sinnes und Wandels zu sein?“

Seinen Vicepräsidenten und Aktuar wählt das Kapitel selbst aus seinen stationirten Mitgliedern. Die Amtsdauer des Dekans, des Vicepräsidenten und des Actuars beträgt 6 Jahre, nach deren Ablauf sie jederzeit wieder wählbar sind.

Minderheiten: 1) Jedes Kapitel hat als Vorsteher einen Dekan, welcher aus der Gesamtzahl der im Bezirke stationirten Geistlichen auf einen Dreivorschlag des Kapitels von dem Kirchenrathe gewählt u. s. w.

2) Das Kapitel wählt als Vorsteher einen Dekan aus der Mitte der im Bezirke stationirten Geistlichen, welcher vom Antistes vor dem Kirchenrathe in folgendes Gelübde genommen wird u. s. w.

b. Befugnisse und Pflichten der Kapitel.

§ 151. Dem Kapitel liegt ob:

- 1) gegenseitige Belehrung über zweckmäßige Ausübung des Pastoralberufes, brüderliche Ermahnung und allfällige Zurechtweisung.
- 2) Anregung zu fortgesetzter wissenschaftlicher Thätigkeit.
- 3) Beratungen über allgemeine und spezielle kirchliche Angelegenheiten.
- 4) Vorberathung der Synodaltraktanden und insbesondere der Instruktion für die Abgeordneten zur Prosynode.

§ 152. Das Kapitel hat außer den im § 150 bezeichneten Vorstehern des Kapitels aus seinen stationirten Mitgliedern zu wählen:

- 1) ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege,
- 2) den zweiten Abgeordneten zur allgemeinen Prosynode. Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenigstens Eine auf dasselbe fallende Wahl in die Bezirkskirchenpflege anzunehmen, vorbehalten solche Ablehnungsgründe, welche der Kirchenrath als gültig anerkennt.

§ 153.

§ 154. Wenn aus einer Verhandlung Wünsche betreffend kirchliche Einrichtungen im Bezirke hervorgehen sollten, so sind dieselben, ehe sie weiter geleitet werden, der Bezirkskirchenpflege mit Beilegung allfälliger Akten schriftlich zur Begutachtung mitzutheilen.

§ 155. Dem Dekan liegt insbesondere ob die Diensteseignung der neu-gewählten Pfarrer und Helfer gemäß den reglementarischen Vorschriften, sowie die Einführung der Pfarrverweser und Vikare in ihre amtlichen Ver-

richtungen und die Aufsicht über die sämmtlichen Kapitularen. Er ist von Amte wegen der erste Abgeordnete des Kapitels zur Prosynode. Der Vicepräsident ist der Stellvertreter und Assistent des Dekans in allen Angelegenheiten, welche Kapitelsache sind, und hat die Oekonomie zu besorgen. Der Aktuar führt das Protokoll und die Kapitelsmatrikel.

§ 156. Das Kapitel steht unter der Aufsicht des Kirchenrathes und hat demselben alljährlich einen speziellen Bericht über seine Verhandlungen zu erstatten.

c. Geschäftsordnung der Kapitel.

§ 157. Das Kapitel versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich wenigstens zwei Male zur Behandlung der laufenden Geschäfte und wissenschaftlicher Gegenstände; überdies außerordentlich auf die Einladung des Dekans, so oft derselbe eine Versammlung für nothwendig erachtet oder eine solche von wenigstens drei Mitgliedern verlangt wird. Die Einladung soll die Verhandlungsgegenstände summarisch bezeichnen. Bei geeigneten Gegenständen, insbesondere zur Behandlung der vom Kirchenrathe gestellten Fragen und anderer wissenschaftlicher Gegenstände werden Referenten bestellt.

§ 158. Die Kapitularen sind zur Theilnahme an den Versammlungen verpflichtet und haben sich im Falle der Verhinderung beim Dekan zu entschuldigen. Wenn ein Mitglied ohne dringende Gründe die Sitzungen vernachlässigt, so liegt zuerst dem Dekan und sodann der Versammlung die Pflicht ob, dasselbe zu regelmäßigem Erscheinen aufzufordern.

§ 159. Jede Sitzung wird mit Gebet und einer Anrede des Dekans eröffnet. Hierauf folgt die Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände, die Verlesung und Ratifikation des Protokolls und die allfällige Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 160. Nur die absolute Mehrheit der im § 149 Ziff. 1 bezeichneten Kapitularen kann die Geschäfte und Wahlen gültig behandeln.

§ 161. Die nach §§ 150 und 152 vorzunehmenden Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Wahlen v. vom 27. Christmonat 1854.

§ 162. Der Dekan nimmt alle an das Kapitel gerichteten Schreiben in Empfang. Er leitet die Beratungen und Abstimmungen nach der in § 144 vorgezeichneten Weise, er unterzeichnet nebst dem Aktuar alle Ausfertigungen welche nicht bloße Protokollauszüge sind und führt die Aufsicht über das Archiv.

§ 163. Am Ende einer jeden Sitzung wird angefragt, ob noch Jemand etwas vorzutragen habe. Wenn dieß der Fall ist, so entscheidet die Versammlung über das Eintreten.

Dritter Theil. Kirchliche Gemeindebehörden.

I. Die Kirchengemeindeversammlungen.

§ 164. Jede Kirchengemeinde (Anhang zum Gesetz betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und Gemeinden vom 28. Hornung 1855, Zweiter Theil.) ist berechtigt innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie örtlicher Natur sind, zu ordnen.

§ 165. Die Kirchengemeindeversammlungen haben folgende Befugnisse und Pflichten:

- 1) Wahl der Mitglieder des Stillsandes, der Pfarrer und Helfer, sowie der Vorsinger beziehungsweise Organisten, Sigristen und Todtengräber, der drei letztern auf den Vorschlag des Stillsandes, wosern nicht die Kirchengemeinde ihre diesfällige Wahlkompetenz dem Stillsande überträgt.
- 2) Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter, Entscheidung über größere Reparaturen, neue Bauten und Hauptveränderungen an den unter kirchlicher Verwaltung stehenden Gebäuden, sowie über alle Ausgaben, welche das Kapital des Kirchengutes angreifen, Bewilligung von Gemeindesteuern für kirchliche Ausgaben.
- 3) Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit solche nicht dem Stillsande übertragen ist.

§ 166. Hinsichtlich der weitem Vorschriften für die Kirchengemeinden im Allgemeinen und die Leitung derselben insbesondere wird auf das Gemeindegesetz und hinsichtlich der Stellung derselben zum Armenwesen auf die diesfälligen besondern Gesetze verwiesen.

Die Kirchengemeindeversammlung St. Peter leitet der Präsident des Gesamtsillsandes, die Kirchengemeindeversammlungen Grossmünster, Fraumünster und Predigern der Präsident des Stadtrathes oder ein von ihm delegirter Stellvertreter.

In der Stadt Zürich wird das Armenwesen von einer besondern Armenpflege und der gemeinsame Kirchenfond vom Stadtrathe verwaltet. In der Stadt Winterthur steht das Kirchengut unter der Verwaltung des Stadtrathes. Hinsichtlich des dortigen Armenwesens wird auf das besondere Gesetz verwiesen.

§ 167. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung werden in ein Protokoll eingetragen (§ 20 des Gemeindegesetzes), welchem auch allfällig zu erlassende kirchliche Petitionen wörtlich einzuberleiben sind. Die Vorsteherchaft der Kirchengemeindeversammlung ist für genaue Führung und sichere Aufbewahrung des Protokolls verantwortlich.

II. Der Stillstand.

§ 168. Jede evangelisch-reformirte Kirchengemeinde hat als solche einen ausschließlich aus reformirten Mitgliedern bestehenden Stillstand als kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde.

a. Organisation des Stillstandes.

§ 169. Der Stillstand besteht, soweit nicht das Gesetz etwas Anderes verordnet, aus dem Pfarrer als dem Präsidenten, den übrigen in der Gemeinde angestellten Geistlichen, dem oder den Gemeindevorständen, dem Gemeindevorstand oder den Gemeindevorständen und einer auf den Antrag des Stillstandes durch die Kirchengemeinde zu bestimmenden Zahl von wenigstens vier Mitgliedern, von denen in jeder Civilgemeinde oder in Ermangelung derselben in jeder zu diesem Behufe mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerung zu bildenden Gemeindeabtheilung so möglich eines wohnhaft sein soll. Die angestellten Pfarrvikare haben da, wo sie nicht als Stellvertreter des Pfarrers das Präsidium führen, den Beistand mit beratender Stimme. Der Stillstand wählt auf die Dauer von 4 Jahren seinen Vizepräsidenten und seinen Sekretär, letzteren in oder außer seiner Mitte; er wählt auch seinen Abwart auf beliebige Dauer.

§ 170. Mit Bezug auf die Stillstände der Stadt Zürich gelten folgende Ausnahmestimmungen:

1. Die Kirchengemeinde St. Peter hat einen aus Mitgliedern der Stadtabtheilung und der Ausgemeinden zusammengesetzten Stillstand. Er besteht nebst dem Pfarrer, dem Helfer und den Pfarrern der Ausgemeinden aus 19 Mitgliedern von freier Wahl, welche nach einer im Verhältniß zur Bevölkerung vorzunehmenden und jeweilen nach stattgehabter Volkszählung zu revidirenden Vertheilungsweise theils durch die Stadtabtheilung theils durch die Ausgemeinden aus ihrer Mitte gewählt werden. Den Präsidenten des Stillstandes wählt die gesammte Kirchengemeinde frei aus der Mitte des Stillstandes. Die von einer Ausgemeinde in den Gesamtstillstand gewählten Mitglieder bilden sammt dem betreffenden Pfarrer als Präsidenten den Separatstillstand der Ausgemeinde und die von der Stadtgemeinde gewählten Mitglieder sammt dem Pfarrer und Helfer den Separatstillstand der Stadtabtheilung. Der Präsident des letztern wird von der Stadtabtheilung der Kirchengemeinde gewählt.
2. Die Stadtabtheilung der Predigergemeinde hat einen eigenen Stillstand, der nebst dem Pfarrer und Helfer aus 15 Mitgliedern von freier Wahl besteht. Ebenso hat jede der drei Ausgemeinden einen eigenen Stillstand, der nebst dem betreffenden Pfarrer als Präsi-

dentem aus einer von der Ausgemeinde selbst zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern aus freier Wahl besteht.

3. Die Stillstände beim Grossmünster und Trautmünster bestehen nebst den betreffenden Geistlichen aus einer von der Kirchengemeinde selbst zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern aus freier Wahl.

Neben diesen Einzelnstillständen hat die Stadt Zürich für die Behandlung gemeinsamer kirchlicher Angelegenheiten, wie namentlich die Festsetzung der Zeit für den regelmässigen Gottesdienst, die Einrichtung des kirchlich-religiösen Jugendunterrichtes, die Festsetzung von Zeit und Form für Beerdigungen, die Handhabung der Sonntagspolizei und die Anordnungen für Einsammlung allgemeiner Liebessteuern, einen Gesamtstillstand, bestehend aus den an den vier Pfarrkirchen angestellten Pfarrern und Helfern, je zwei von jeder Kirchengemeinde (beziehungsweise von den Stadtabtheilungen der Kirchengemeinden St. Peter und Predigern) aus sämtlichen Kirchengenossen der Stadt freigewählten Mitgliedern, dem Stadtpräsidenten und einem vom Stadtrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede, dem Stadtmann und einem von der Stadtschulpflege aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede. Der Gesamtstillstand wählt seinen Präsidenten, Vicepräsidenten und Aktuar aus seiner Mitte, den erstern aus den Pfarrern der vier Kirchengemeinden.

Ueber die weitere Organisation und die Kompetenzen des Gesamtstillstandes hat der Regierungsrath auf Antrag des Kirchenrathes und nach Einholung der Ansichten der Einzelnstillstände das Nähere im Wege einer Verordnung festzustellen.

§ 171. Die Mitglieder des Stillstandes aus freier Wahl werden von der Kirchengemeindeversammlung durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Dauer von 4 Jahren erwählt.

§ 172. Zur Wählbarkeit in den Stillstand wird das angetretene 25. Altersjahr erfordert. Jeder nach § 22 des Gemeindegesetzes stimmberechtigte Kirchengenosse, der das gesetzliche Alter hat, ist wählbar und wenn er im Umfange der Gemeinde wohnt, verbehältlich der Bestimmung des Art. 91 der Staatsverfassung, verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

Die Stelle eines Stillständers ist mit jeder andern Beamtung vereinbar; hingegen dürfen nicht gleichzeitig Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger Mitglieder dieser Behörde sein, ausgenommen wenn Beide es von Amte wegen sind.

Ueber abgelehnte und bestrittene Wahlen hat der Bezirksrath mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, über Entlassungsgesuche die Bezirkskirchenpflege mit Vorbehalt des Rekurses an den Kirchenrath zu entscheiden.

§ 173. Die durch Wahl ernannten Mitglieder des Stillstandes treten von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung aus und sind jederzeit wieder wählbar. Eine in der Zwischenzeit erledigte Stelle ist beförderlich wieder zu besetzen.

§ 174. Alle Mitglieder des Stillstandes werden bei ihrem Eintritt in denselben auf folgende Weise ins Gelübde genommen:

„Gelobet Ihr vor Gott dem Allwissenden, die Euch durch Verfassung und Gesetze übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die Euch anvertrauten Güter treu zu verwalten, über die Jugend genaue Aufsicht zu halten, der Waisen, der Alten und Gebrechlichen Euch anzunehmen, dem Aergerniß und der Verführung nach Kräften zu steuern, in allen Fällen ohne Menschenfurcht wie ohne Leidenschaft nach Wissen und Gewissen zu reden und zu stimmen, und zu verschweigen, wovon Nachtheil entstehen könnte, überhaupt so viel an Euch liegt, Alles zu thun, damit in der Gemeinde ein christlicher Sinn und Wandel gepflegt und gefördert werde?“

b. Befugnisse und Pflichten des Stillstandes.

1. Kirchenwesen.

§ 175. Der Stillstand berathet und besorgt die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, er sucht in derselben das religiös-sittliche und kirchliche Leben zu wecken und zu fördern und vollzieht die kirchlichen Gesetze und Verordnungen.

§ 176. Ihm liegt die Sorge für Ordnung und Stille während des Gottesdienstes, sowol des vor- als des nachmittäglichen, ob. Für Handhabung der Ordnung und Stille während der gottesdienstlichen Stunden in der Umgebung der Kirche und im weitem Umfang der Gemeinde setzt sich der Stillstand mit dem Gemeinrath ins Einverständniß.

§ 177. Der Stillstand hat die Pflicht, dem Pfarrer bei denjenigen kirchlichen Handlungen, bei welchen er dessen bedarf, namentlich bei der Zudienung des h. Abendmahles, Hülfe zu leisten; ebenso besorgt er die Einnahme der Kirchenalmosen und alljährlicher Liebesteuern; er berathet alle auf Gottesverehrung, Sonn- und Festtagsfeier und kirchlichen Jugendunterricht bezüglichen besonderen Einrichtungen. In Sachen, welche das Kirchliche betreffen, namentlich in der äußern Anordnung und Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes, soll von Seiten des Pfarrers ohne Zustimmung des Stillstandes nichts Wesentliches verändert werden.

§ 178. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den hierüber zu erlassenden nähern Bestimmungen bei den Visitationen sein Zeugniß über den Pfarrer und den sittlich-religiösen Zustand der Gemeinde abzulegen.

§ 179. Ihm steht die Aufsicht über anständige Unterhaltung der zu

kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und der dazu gehörenden Umgebungen, sowie über die Verordnungspläne und deren Einschließung zu. Er wacht über Vollziehung der medizinalpolizeilichen Vorschriften betreffend die Leichenschau, die Beerdigungen und die Kirchhöfe und überweist allfällige Uebertretungen der zur Beurtheilung kompetenten Stelle. Da, wo die Gemeinden das Aufstellen von Denkmälern auf den Gottesäckern bewilligen, steht die Aufsicht über die Anlage und den Umfang derselben dem Stillstande zu. Allfällige Gebühren für solche Bewilligungen fallen in das Kirchengut.

§ 180. Er hat das Recht, Anfragen, Wünsche und Anträge, die sich auf das Kirchenwesen im Allgemeinen oder auf die besondern Bedürfnisse der Gemeinde beziehen, zu behandeln und, wenn er die letzteren für sich allein nicht erledigen kann, an die Bezirkskirchenpflege zu weisen. Auch wird ihm von den Beschlüssen der Synode Kenntniß gegeben.

§ 181. Der Stillstand gibt der Kirchengemeindeversammlung einen Vorschlag für die Wahl der Vorsinger beziehungsweise Organisten, Sigristen und Lobtengräber, wofern ihm nicht deren Wahl übertragen ist. Er schreibt denselben ihre Pflichtenordnung vor und wacht über deren Erfüllung. Die Besoldung des Vorsingers wird aus dem Kirchengute bezahlt und beträgt wenigstens 50 Frkn., und da, wo nicht regelmäßiger Morgengottesdienst gehalten wird, wenigstens 30 Frkn. jährlich. Ausnahmsweise soll in Gemeinden, wo unter den Bewerbern für die Vorsingerstelle nach erfolgter Ausschreibung der letztern keine dem Stillstande geeignet erscheinende Person sich zeigt, auf das Begehren des letztern ein hiefür geeigneter Lehrer durch die Gemeindegemeinschaft bezeichnet werden, in welchem Fall jedoch die letztere Behörde berechtigt ist, im Einverständnisse mit dem Stillstand die Entschädigung zu bestimmen und nach Ablauf zweier Jahre eine neue Ausschreibung der Vorsingerstelle zu begehren.

2. Sittenaufsicht.

§ 182. Der Stillstand übt die Sittenaufsicht aus über die Einwohner der Gemeinde. Er ist besonders auf dasjenige aufmerksam, was bei der Jugend und in den Haushaltungen zu Unsitlichkeiten oder Ausschweifungen führen könnte, und sucht solchen Uebeln auf geeignete Weise vorzubeugen.

§ 183. Er wacht darüber, daß die Pflichten gegen Kranke, Betagte und Gebrechliche von denen, die sie zu versorgen haben, erfüllt werden, und hat die Fehlbaren zu getreuer Erfüllung derselben zu ermahnen.

§ 184. Ihm steht es zu, diejenigen, welche sich eines unsittlichen Verhaltens schuldig machen, zurechtzuweisen und zur Besserung zu ermahnen. Solche Personen, sowie Uebertreter der kirchlichen Ordnung, die entweder von einem Gerichte zur Stellung vor den Stillstand verfällt, oder von diesem selbst, nach vorhergegangener fruchtloser Erinnerung durch den Pfarrer,

zur Zurechtweisung vorgeblich werden, sind auf Vorladung von Seiten des Pfarrers zu erscheinen verpflichtet.

§ 185. Der Stillstand stellt, wenn er von Behörden aufgefordert ist, nach bestem Wissen und Gewissen Zeugnisse über den sittlichen Charakter und Lebenswandel der Gemeindegemeinschaften aus.

§ 186. Er hat die Aufsicht über die Jugend in Kinderlehre, Unterweisung und Konfirmandenunterricht. An ihn wendet sich der Pfarrer, wenn Eltern, Pfleger und Arbeitgeber es unterlassen, die Kinder zum fleißigen Besuche des Religionsunterrichtes und des Gottesdienstes anzuhalten, beziehungsweise sie daran hindern. Die Fehlbaren sind zuerst vom Pfarrer, dann vom Stillstande zurechtzuweisen, und wenn dieses fruchtlos bleibt, je nach Umständen der Bezirkskirchenpflege zu verzeigen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über Ordnungs- und Polizeistrafen zu behandeln. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 237.

§ 187. Ueber die vom Stillstand als Armenpflege besorgten Kinder, über uneheliche Kinder und Kinder geschiedener Eheleute hält er sorgfältige Aufsicht, namentlich über deren zweckmäßige Versorgung in sittlicher Beziehung, und setzt sich deshalb nöthigenfalls mit den Waisenbehörden in Verbindung.

3. Ehe- und Paternitätsachen.

§ 188. In allen Ehe- und Paternitätsachen steht im Allgemeinen dem Stillstande und Pfarramte unter Beobachtung der dahin einschlagenden Artikel des privatrechtlichen Gesetzbuches und der regimentarischen Vorschriften die Einleitung und erforderlichen Falls die Weisung an die kompetente Behörde zu.

Im Besondern sind dabei folgende Paragraphen des zitierten Gesetzes zu beachten:

- a) Bei Eröffnung geschiedener Verlobnisse oder Beschwerden wegen Aufhebung eines solchen §§ 62 und 66.
- b) Bei kirchlichen Aufgeboten (Promulgationen) §§ 87 ff. und rückichtlich der Minderjährigen §§ 61 und 84.
- c) Bei Einwendung gegen Schließung oder Vollziehung von Eheversprechen §§ 92 und 93.
- d) Bei Trauungen §§ 99 ff.
- e) Betreffend nichtige Ehen § 115.
- f) Bei Ehestreitigkeiten §§ 176—179 und die Vorschrift des Schlußsatzes der Litera a des § 74 des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen vom Jahr 1831.
- g) Betreffend Vertretung des Stillstandes vor Gericht in Ehescheidungsachen §§ 205 und 206.
- h) Bei Behandlung von Paternitätsachen §§ 284 ff.

4. Oekonomische Verwaltung.

§ 189. Der Stillstand verwaltet unter Verantwortlichkeit das Kirchengut. Die spezielle Verwaltung desselben überträgt er einem Kirchenpfleger, welchen er aus seiner Mitte wählt. Dieser hat für seine Verwaltung eine Personal- oder Realkautions zu leisten, deren Größe der Bezirksrath auf dem Antrag des Stillstandes bestimmt. Bei der Personalkautions sind zwei habhafte Bürgen zu stellen, welche sich durch Eingabe eines Bürgschaftsscheines solidarisch zu verpflichten haben.

§ 190. Der Kirchenpfleger hat die Pflicht, über die Baulichkeit der unter kirchlicher Verwaltung stehenden Gebäude die nächste Aufsicht zu halten, alles dahin Gehörige unverweilt dem Stillstande anzuzeigen und seine Weisung einzuholen, oder, wenn es in seiner Kompetenz liegt, sogleich zu besorgen. Ueber größere Reparaturen, neue Bauten und Hauptveränderungen an den unter kirchlicher Verwaltung stehenden Eigenschaften hat der Stillstand der Kirchengemeindeversammlung sein motivirtes Gutachten vorzulegen und ihre Einwilligung zu erwärtigen.

§ 191. Der Kirchenpfleger führt über alle der Kirche gehörenden Geräthschaften, Mobilien und Vorräthe ein genaues, sorgfältig fortzuführendes Verzeichniß, das er jährlich bei Abnahme der Kirchengutsrechnung dem Stillstande vorzulegen hat.

§ 192. Alljährlich hat der Kirchenpfleger über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung abzulegen, welche der Stillstand genau prüft und mit den Belegen vergleicht. Im Falle Nichtigfindens ist die Rechnung zu verabscheiden, der Kirchengemeinde zur Abnahme vorzulegen und im Weiteren nach § 48 des Gemeindegesetzes zu verfahren.

5. Außere Stellung des Stillstandes.

§ 193. In allen kirchlichen Angelegenheiten steht der Stillstand unter der Bezirkskirchenpflege, in Sachen, welche die Oekonomie des Kirchengutes angehen, unter dem Bezirksrath, soweit er, beziehungsweise das Pfarramt, in Ehe- und Paternitätsfachen zu handeln hat, unter den Gerichten; in polizeilichen Fällen hat er sich an den betreffenden Gemeinderath, den Gemeindevorsteher oder an den Statthalter zu wenden. Anstände und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Stillstand und Gemeinderath gehören vor den Bezirksrath.

§ 194. Wenn Jemand dem Stillstande den schuldigen Gehorsam nicht leistet oder sonst Anstand und Pflicht gegen die Behörde verletzt, so sind die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen in Anwendung zu bringen.

§ 195. Bezüglich auf die Befugnisse und Pflichten des Stillstandes im Gebiete des Armenwesens wird auf das Gesetz betreffend das Armenwesen verwiesen.

e. Geschäftsordnung des Stillstandes.

§ 196. Der Stillstand versammelt sich in der Regel ein Mal monatlich, außerordentlich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf den Ruf des Präsidenten.

§ 197. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert. Nur in dringlichen Fällen können von einem Drittheil der Mitglieder unter dem Voritze des Präsidenten Verfügungen getroffen werden, welche aber in der nächsten Gesamtsitzung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Den Stillständen in größeren Gemeinden steht es frei, einen engeren Ausschuss aus ihrer Mitte theils zur Vorberathung, theils zur Behandlung besonders dringender Geschäfte zu wählen. Dieser darf indeß kein Sach sich ausschließend aneignen, sondern hat über Alles durch Vorlegung seines Protokolls dem Gesamtsitzstande Bericht zu erstatten.

§ 198. Ohne dringende Gründe darf kein Mitglied aus einer Sitzung wegleiben. Wenn ein Mitglied ohne solche sich längere Zeit hindurch im Besuche der Sitzungen nachlässig erzeigt, so liegt zuerst dem Präsidenten und hierauf nöthigenfalls der Behörde selbst die Pflicht ob, dasselbe zu regelmäßigem Erscheinen aufzufordern.

§ 199. Der Präsident eröffnet die Sitzungen, leitet den Gang der Verhandlungen und wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung. Alle Ausfertigungen von Beschlüssen sind von dem Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§ 200. Ueber die Verhandlungen des Stillstandes wird ein Protokoll geführt, in welches unter Hinweisung auf die Akten die sämmtlichen Beschlüsse und Verhandlungsgegenstände, sowie auch die Namen der mit oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder aufgenommen werden.

§ 201. In jeder Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung und der seither erlassenen Präsidialverfügungen zur Genehmigung vorgelegt. Alsdann eröffnet der Präsident den Gegenstand der Berathung. Hierauf setzt er ein beliebiges Mitglied in Anfrage, worauf freies Wortbegehren stattfindet. Hat die erste Meinung keinen Widerspruch gefunden, so bezeichnet der Präsident dieselbe als den Beschluß der Behörde. Erfolgen Gegenanträge, so wird abgestimmt. Der Präsident kann keine Anträge stellen und stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen. In allen Beschlüssen, welche in die Kompetenz des Stillstandes fallen, hat sich die Minderheit der Mehrheit zu unterziehen.

Ist ein Gegenstand nicht genug erläutert, so kann die Berathung vertagt oder die genauere Prüfung und Vorberathung einer zu bestellenden Kommission übergeben werden, welche in möglichst kurzer Frist ihr Gutachten abzugeben hat.

§ 202. Sobald ein Gegenstand vom Präsidenten zur Berathung vorgelegt wird, sollen diejenigen Mitglieder, welche nach § 88 im Auslande sind, abtreten.

§ 203. Am Ende jeder Sitzung wird angefragt, ob noch Jemand etwas vorzutragen habe. Doch soll über wichtigere Gegenstände nicht sogleich eingetreten werden, wenn nicht dem Präsidenten vorher davon Anzeige gemacht worden ist, es wäre denn, daß die Behandlung für dringlich erklärt würde.

III. Die Pfarrer und Helfer.

§ 204. Jede Kirchgemeinde, ebenso jede der in § 242 c. bezeichneten Pfarren und Ausgemeinden der Stadt Zürich hat einen Pfarrer. Die Kirchgemeinden Grossmünster, St. Peter, Predigern und Winterthur haben jede einen Pfarrer und einen Helfer.

Die Gemeinden wählen die Pfarrer und Helfer unmittelbar aus der Zahl der ins Zürcherische Ministerium aufgenommenen und wahlfähigen Geistlichen (§ 85 der Staatsverfassung).

§ 204. a. In Kirchgemeinden, deren Bevölkerung mehr als 5000 Seelen beträgt oder deren sonstige Verhältnisse die Führung des geistlichen Amtes in hohem Grade erschweren, soll auf Verlangen und nach Erklärung der Uebernahme der geistlichen Leistungen von Seite dieser Gemeinden von dem Regierungsrathe auf den Antrag des Kirchenrathes eine Helferstelle errichtet werden.

Sofern indeß die Voraussetzungen, unter welchen eine Helferstelle neu gegründet worden ist oder bisher bestand wegfallen, ist dem Regierungsrath die Befugniß eingeräumt, nach vorher eingeholtem Gutachten des Kirchenrathes eine solche Stelle eingehen zu lassen.

a. Wahl der Pfarrer und Helfer.

1. Einleitung des Wahlaktes.

§ 205. Von der durch Todesfall erfolgten Erledigung einer Pfarrer- oder Helferstelle hat der betreffende Stillsand dem Dekan des Kapitels und dieser sofort dem Antistes zu Handen des Kirchenrathes und der Regierung Mittheilung zu machen. Von andern Erledigungsfällen wird der Kirchenrath dem betreffenden Stillsande durch das Dekanat sowie der Regierung unter Angabe des Tages der Erledigung Kenntniß geben.

§ 206. Spätestens am sechsten Sonntage vom Tage der Erledigung an ist die Kirchgemeinde nach Vorschrift des Gesetzes betreffend das Gemeinbewesen vom 20. Brachmonat 1855 zu versammeln. Sie hat auf Bericht und Antrag des Stillsandes zunächst zu beschließen, ob sie einen Geistlichen berufen oder

die Ausschreibung der Stelle oder ausnahmsweise Anordnung einer Pfarrverweserei verlangen wolle.

2. Von den Pfarrverwesern.

§ 207. Wenn eine Gemeinde von Anfang an oder im Laufe der Wahlverhandlung wünscht, daß ihr für einstweilen ein Verweser bestellt werde, so hat sie ein solches Gesuch innert acht Tagen dem Dekan zu Händen des Kirchenrathes einzusenden. Der Kirchenrath entscheidet über das Gesuch; im Falle der Abweisung hat er die Gründe derselben näher zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche der Gemeinde entsprochen, so ernennt der Kirchenrath den Verweser unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath, wobei auf allfällige Wünsche der Gemeinde so viel möglich Rücksicht zu nehmen ist.

Würde dagegen durch den Entschluß des Kirchen- beziehungsweise des Regierungsrathes ein solches Gesuch verworfen, so hat die Gemeinde sofort zur Berufung oder Ausschreibung zu schreiten.

§ 208. Die Pfarrverweser beziehen dieselbe Besoldung und haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie definitiv angestellte Geistliche.

Nach Ablauf eines halben Jahres, von dem Amtsantritte des Verwesers an gerechnet, ist eine Gemeinde berechtigt, die Verweserstelle aufzuheben und zur Wahl des Pfarrers zu schreiten. Sie hat einen solchen Beschluß dem Kirchenrathe mitzutheilen und sofort den in § 206 vorgeschriebenen Weg einzuschlagen.

Nach Ablauf von höchstens zwei Jahren ist die Gemeinde verpflichtet, zu einer definitiven Wahl zu schreiten. Findet jedoch der Kirchenrath das frühere Aufheben einer Verweserei im Interesse einer Gemeinde, so kann er hiefür jederzeit die nöthige Verfügung treffen.

3. Von der Berufung.

§ 209. Wenn die Gemeinde eine Berufung vornehmen will, so hat sie gleichzeitig den Stillstand, den sie für diesen Fall bis auf die doppelte Zahl seiner Mitglieder verstärken kann, mit der Einleitung derselben zu beauftragen und dieser ist verpflichtet, spätestens nach Ablauf von fünf Wochen seinen Antrag nebst den inzwischen vom Kirchenrathe einzuholenden Zeugnissen (§ 214) der Gemeinde vorzulegen, nachdem dieselbe acht Tage vorher eingeladen worden.

§ 210. Die Gemeinde ist nun berechtigt, diesen Antrag zu nochmaliger Erwägung unter Berücksichtigung in der Gemeindeversammlung gemachter weiterer Vorschläge an den Stillstand zurückzuweisen und diesen, wenn es nicht schon geschehen ist, zu verstärken (§ 209), worauf diese Behörde der Gemeinde binnen drei Wochen neuerdings Bericht und Antrag in der in § 209 vorgeschriebenen Weise zu hinterbringen hat. Zum zweiten Male darf eine solche Rückweisung nicht stattfinden.

Die Gemeinde entscheidet sodann, mag sie schon auf den ersten Antrag des Stillstandes eingetreten sein oder in Folge geschehener Rückweisung des ersten ein zweiter solcher ihr vorliegen, ob sie auf Grundlage der gestellten Anträge und Zeugnisse die Berufungswahl vornehmen oder die Ausschreibung der Stelle oder die Anordnung einer Werweferei verlangen wolle. Im ersten Falle schreitet sie sogleich zum Wahlakte, in den übrigen Fällen gibt sie dem Dekan zu Händen des Kirchenrathes Kenntniß von ihrer Schlußnahme.

§ 211. Hat der Berufene die Wahl angenommen, so sendet die Wahlvorsteherchaft die Akten an das Statthalteramt zu Händen des Regierungsrathes, welchem die Anerkennung der Wahl zusteht und die Mittheilung hievon an den Kirchenrath obliegt.

§ 212. Hat dagegen der Berufene abgelehnt, so ist die Gemeinde binnen drei Wochen neu zu versammeln zum Entscheide der in § 206 bezeichneten Fragen. Wünscht die Gemeinde eine zweite Berufung vorzunehmen, so ist nach den Vorschriften der §§ 209 und 210 zu verfahren.

Wenn auch durch die zweite Berufung eine Besetzung der Stelle nicht erhältlich ist, so soll, sofern nicht von der Gemeinde die Anordnung einer Werweferei gewünscht wird, unverweilt die Ausschreibung der Stelle angeordnet werden.

4. Von der Ausschreibung der Stelle.

§ 213. In allen Fällen, wo eine Ausschreibung erforderlich ist (§§ 206, 210 und 212), wird dieselbe vom Kirchenrathe beförderlich vorgenommen unter Ansetzung einer peremptorischen Frist von vierzehn Tagen, welche vom Tage der Publikation an gerechnet wird.

§ 214. Nach Ablauf der Anmeldefrist prüft der Kirchenrath, ob die gesetzlichen Bedingungen der Wahlfähigkeit vorhanden seien, und sendet sodann seine Erklärung hierüber und die Zeugnisse mit der Liste der Aspiranten an den Dekan zu Händen der Kirchengemeinde. Dem Kirchenrathe steht es frei, der Gemeinde noch andere Geistliche, die er für die erledigte Stelle vorzüglich geeignet hält, zur Wahl vorzuschlagen.

§ 215. Spätestens am zweiten Sonntage nach Eingang der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Aktenstücke versammelt sich die Kirchengemeinde, nachdem ihr am Sonntage vorher die Aspirantenliste durch Verlesung in der Kirche zur Kenntniß gebracht und überdies den Gemeindengenossen in der Zwischenzeit Gelegenheit gegeben worden ist, Einsicht von den Anmeldebüchern zu nehmen.

§ 216. Die so versammelte Kirchengemeinde kann nunmehr nach Einsicht der erfolgten Anmeldungen und Anhörung des sachbezüglichen Gutachtens des Stillstandes (§ 209) entweder sofort zur Wahl schreiten oder die Wahl vertagern. Im letztern Falle hat der Kirchenrath einen Werwefer zu ernennen.

5. Allgemeine Bestimmungen.

§ 217. Die Zulässigkeit einer definitiven Wahl ist an die Bedingung geknüpft:

1. daß der betreffende Geistliche Mitglied des zürcherischen Ministeriums sei;
2. daß zwischen dem Tage seiner Ordination und demjenigen der Wahl ein Zeitraum von wenigstens zwei Jahren liege. Bei Pfarstellen an Billalen und Ausgemeinden der Stadt Zürich kann der Kirchenrath Ausnahmen bewilligen.

§ 218. Für jede Wahl, ob sie durch Berufung oder in Folge einer Ausschreibung vorgenommen wird, findet geheime Abstimmung statt.

Das Wahlprotokoll ist dem Statthalteramte einzusenden, welches dasselbe dem Regierungsrathe zur Anerkennung der Wahl übermacht.

§ 219. Würden zufolge der in diesem Gesetze anberaumten Termine Kirchengemeinden auf einen Kommunionstag fallen, so wären sie nicht an diesem, sondern an dem nächstfolgenden gewöhnlichen Sonntage abzuhalten.

§ 220. Die Dekane haben über die Einhaltung der sämtlichen für diese Wahlverhandlungen vorgeschriebenen Fristen und Termine zu wachen und allfällige Ueberschreitungen sofort zur Kenntniß des Kirchenrathes zu bringen.

§ 221. Probepredigten so wie persönliche Empfehlungen bei der Gemeinde sind untersagt.

§ 222. Wird die Gültigkeit eines die Wahl betreffenden Beschlusses der Kirchengemeinde oder eine Wahl selbst bestritten, so ist der Rekurs innerhalb einer peremptorischen Frist von vier Tagen dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben binnen einer gleichen Frist beantworten läßt und sodann die Akten dem Regierungsrathe zum Entscheide einsendet. Die in diesem Gesetze bezeichneten Fristen werden durch den Rekurs so lange unterbrochen, als der Zweck desselben es nothwendig erhelscht.

§ 223. Bei muthwilligen oder Umrtriebe bezweckenden Rekursen ist der Regierungsrath berechtigt, den Rekurrenten Ordnungsbusse aufzulegen.

6. Ausnahmestimmungen.

§ 224. Die Besetzung der nachstehend benannten Pfarprfründen, rücksichtlich welcher nach Art. 85 der Staatsverfassung nähere Bestimmungen zu treffen sind, wird in folgender Weise vorgenommen und ist mit Ausnahme der Pfarstellen Andelfingen, Dägerlen und der französischen Kirche an die im § 217 erwähnten Bedingungen gebunden:

1. Kollaturen der Stadt Zürich:

Die Pfarreien am Waisenhaus und zu St. Leonhard.

Die Stadtgemeinde wählt den Pfarrer entweder selbst oder durch die Vorsteherchaft der betreffenden Anstalt mit Anzeige an den Regierungsrath.

2. Kollaturen der Gemeinde St. Peter:

Die Kirchengemeinde wählt ihren Pfarrer und Helfer mit Anzeige an den Regierungsrath.

3. Kollaturen der Stadt Winterthur:

Die Stadtgemeinde wählt den Helfer und den Pfarrer zu St. Georgen mit Anzeige an den Regierungsrath.

4. Kollaturen des Standes Schaffhausen:

Andelfingen und Dägerlen.

Die Regierung von Schaffhausen macht einen Vorschlag von drei ordinirten Geistlichen, welcher dem hiesigen Regierungsrathe zur Genehmigung mitgetheilt wird und woraus die Gemeinde den Pfarrer wählt.

§ 225. Der Helfer bei Predigern wird von der Stadttheilung der Kirchengemeinde, der Pfarrer an der französischen Kirche von dem Regierungsrathe auf einen nicht bindenden Vorschlag des Konsistoriums gewählt.

§ 226. Die Pfarrstellen an den Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten und an der Kantonalstrafanstalt werden vom Regierungsrathe nach eingeholten Wahlfähigkeitsklärungen und Zeugnissen des Kirchenrathes über die Aspiranten besetzt.

§ 227. Der Regierungsrath ist befugt, dem Pfarrer am Spital die nöthige Ausbülfe beizugeben und die Vertheilung der geistlichen Verrichtungen an den gesammten Kantonal-Krankenanstalten festzusetzen. Ebenso kann der Regierungsrath dem Pfarrer an der Kantonalstrafanstalt bei starker Anhäufung der Gefangenen zeitweilig weitere Ausbülfe begeben.

b. Amtliche Verrichtungen der Pfarrer und Helfer.

§ 228. Der Pfarrer hat die sämmtlichen geistlichen Verrichtungen an der Gemeinde in Predigt, Verwaltung der Sakramente, Religionsunterricht, Seelsorge und Führung der amtlichen Register nach kirchlicher Uebung und gemäß den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu besorgen.

§ 229. Wo an einer Gemeinde mehr als Ein Geistlicher angestellt ist, soll die Vertheilung der Geschäfte auf den von der Bezirkskirchenpflege begutachteten Antrag des Stillstandes vom Kirchenrathe festgesetzt werden. In derselben Weise wird bei Errichtung einer neuen Helferstelle die Vertheilung der Geschäfte vorgenommen werden.

§ 230. Die Pfarrer an den Ausgemeinden der Stadt Zürich (Oge, Wiedikon, Außer Rhl, Oberstraf, Unterstraf und Gluntern) haben die gleichen amtlichen Verrichtungen zu besorgen, wie die übrigen Pfarrer, (§ 228) mit der einzigen Ausnahme, daß bis zur Herstellung genügender

kirchlicher Lokale in den Ausgemeinden das Abendmahl daselbst nicht erteilt und demzufolge an den Abendmahlstagen der hohen Feste in den Ausgemeinden auch kein Vormittagsgottesdienst gehalten werden soll.

Kinderheit: Die Katecheten haben sonntäglich eine Kinderlehre und an jedem hohen Feste eine Predigt zu halten. Sie erteilen den gesamten kirchlichen Religionsunterricht und sind mit der gesamten Seelsorge in ihren Gemeinden beauftragt. Die näheren Bestimmungen über die kirchlichen Verrichtungen der Katecheten werden vom Kirchenrathe nach eingeholtem Gutachten der untern kirchlichen Behörden getroffen werden.

§ 231. Der Religionsunterricht, welchen die Pfarrer und Helfer in ihren Gemeinden zu erteilen haben, zerfällt in den sonn- und festtäglichen (Kinderlehre) und den wöchentlichen (Ergänzungs- und Unterweisungsschule sammt dem Konfirmandenunterricht).

§ 232. Alle Kinder in der Kirchengemeinde sind nach ihrem Austritt aus der Alltagsschule bis zur Konfirmation zum Besuche der Kinderlehre verpflichtet.

§ 233. Sämmtliche Ergänzungsschüler der Kirchengemeinde empfangen in der Woche Religionsunterricht, für welchen an jeder Schule wöchentlich mindestens eine Stunde eingeräumt ist. Wo die Kirchengemeinde eine größere Anzahl von Schulen enthält, mag die Ertheilung dieses Unterrichtes entweder durch Verlegung der Ergänzungsschule auf ungleiche Wochentage oder durch Zusammenziehung zweier oder mehrerer nicht zu entfernt gelegener Schulen erzielt werden. Wo aber bei gesteigerter Zahl von Schulen andere Anordnungen nicht möglich sind, erteilt den Unterricht der Lehrer. Alle derartigen abweichenden Schlußnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege (§ 70 des Unterrichtsgesetzes).

§ 234. In den Sekundarschulen und denjenigen Privatinktituten, welche an die Stelle der höhern Volksschule treten, wird der Religionsunterricht in wöchentlich zwei Stunden erteilt und von der Schulpflege, beziehungsweise dem Institutsvorsteher, einem Mitgliede des zürcherischen Ministeriums übertragen. Ausnahmeweise kann in Fällen, wo der Ertheilung des Unterrichtes durch einen Geistlichen bedeutende Schwierigkeiten im Wege stehen, mit Bewilligung der Bezirksschulpflege der Unterricht auch einem im Fache geprüften Lehrer übertragen werden (§§ 110 und 171 des Unterrichtsgesetzes).

§ 235. Sämmtliche der Ergänzungsschule entlassene Kinder der Kirchengemeinde sind bis zu ihrer Konfirmation, beziehungsweise bis Advent, zum Besuche der kirchlichen Unterweisung verpflichtet. Dieselbe liegt ausschließlich dem Ortsgeistlichen ob und soll in der durchschnittlichen Dauer von je 1½ Stunden entweder zweimal wöchentlich bis zu Anfang der Adventszeit

oder einmal wöchentlich das ganze Schuljahr hindurch erteilt werden. Die Bezirkskirchenpfleger haben auf den Antrag der Stillstände zu entscheiden, welche von den beiden Ordnungen in jeder Gemeinde einzuführen sei. In den Wochen vor den h. Festen und in den Schulferien kann die Unterweisung eingestellt werden. Für ein angemessenes Lokal hat die Kirchgemeinde zu sorgen.

§ 236. Der Religionsunterricht für die Jugend schließt mit der Konfirmation, welche in der Regel jährlich einmal auf Ostern stattfindet. Die besondere Vorbereitung zu derselben soll mit Anfang der Adventszeit beginnen und in wenigstens vierzig Stunden zu Ende geführt werden.

Für die Kirchgemeinden, in denen wegen besonderer Verhältnisse die Konfirmation zwei Mal jährlich stattfinden muß, wird der Kirchenrath in möglichst nahestmöglichem Anschluß an die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Antrag des Stillstandes und nach eingeholtem Gutachten der Bezirkskirchenpflege das Nähere festsetzen.

In den Konfirmandenunterricht sind alle Unterweisungsschüler aufzunehmen, welche der Pfarrer hinlänglich gereift findet und bei welchen er nicht einem allfälligen Wunsche der Eltern um Verschiebung der Konfirmation entspricht. Vor Empfang derselben soll indessen jedes Kind das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, und nur aus besonders gewichtigen Gründen, welche von der Bezirkskirchenpflege auf Antrag des Stillstandes zu genehmigen sind, kann die Konfirmation früher eintreten. Nach zurückgelegtem sechzehnten Jahr darf sie ohne dringende Gründe nicht verweigert werden.

Kein Geistlicher soll ein Kind aus einer andern Gemeinde, wenn es nicht seit Anfang des Unterweisungsjahres bei ihm den Unterricht empfangen hat, ohne Vorwissen des heimatlichen Pfarramtes in den Konfirmandenunterricht aufnehmen.

Die Konfirmationshandlung ist Sache des Ortsgeistlichen, der sie jedoch für privatim Unterrichtete dem betreffenden Geistlichen übertragen kann.

§ 237. Wo im Besuche der Unterweisung, des Konfirmandenunterrichts oder der Kinderlehre Nachlässigkeit oder Widerstreben eintritt, wird nach § 186 dieses Gesetzes verfahren.

Eltern, welche für den kirchlich-religiösen Unterricht ihrer Kinder auf andere Art, sei es durch Privat- oder öffentlichen Unterricht sorgen wollen, haben hievon dem Stillstande Anzeige zu machen und sind alsdann von der Pflicht, ihre Kinder in den gewöhnlichen Religionsunterricht (§ 231) zu schicken, entbunden; es sind jedoch, mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 234 nur ordinierte und vom Kirchenrathe anerkannte Geistliche befugt, diesen Unterricht zu erteilen.

Eltern, welche aus ernstlichen religiösen Gründen sich weigern, ihren Kindern den kirchlichen Unterricht ertheilen zu lassen, kann dieß von der Direktion des Innern unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath gestattet werden, sofern sie nachweisen, daß sie für den religiösen und moralischen Unterricht der Kinder anderweitig gehörig sorgen.

§ 238. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht an den Ergänzungs- und Sekundarschulen werden nach eingeholtem Gutachten der Kirchensynode oder der geistlichen Kapitel durch den Erziehungsratb unter Genehmigung des Kirchenrathes festgestellt (§ 69 des Unterrichtsgesetzes). Der Lehrstoff für die Unterweisung und Kinderlehre wird von der Synode auf den Antrag des Kirchenrathes bestimmt.

§ 239. In jeder Kirchgemeinde besteht ein Pfarrarchiv, in welchem die Gesetze und Verordnungen nebst den wichtigern pfarramtlichen Schriften in übersichtlicher Ordnung aufzubewahren sind. Betreffend die Führung der pfarramtlichen Register und Verzeichnisse wird der Regierungsrath nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrathes das Nöthige verfügen.

c. Die Befoldung der Pfarrer und Helfer.

§ 240. Die Pfarrbefoldungen werden in der Regel nach dem System eines mit der Zahl der Amts- oder Dienstjahre zunehmenden Einkommens bestimmt und zu dem Ende hin in verschiedene Dienstjahrsabstufungen getheilt.

§ 241. Die Dienstjahre werden berechnet vom 1. Jenner oder 1. Heu- monat an nach dem Amtsantritt einer Pfarrer- (Pfarrverweser-), Helfer- oder Katechetenstelle im Kanton, einer theologischen Professur in Zürich und einer Religionslehrerstelle an der Kantonschule und am Schullehrerseminar. Der Regierungsrath ist jedoch berechtigt, auf den Antrag des Kirchenrathes auch längere Vikariatdienste oder außer dem Kanton geleistete Dienste aus besondern Gründen mit in Berechnung fallen zu lassen.

§ 242. Die Befoldungen der Pfarrer werden nach folgender Abstufung des Dienstalters in baarem Gelde ausgesetzt und in halbjährlichen gleichen Hälften verabsfolgt:

Befoldungsskala.

Von 1 bis 6 Dienstjahren Frkn. 1800 Befoldung.

"	7	"	12	"	"	2000	"
"	13	"	18	"	"	2200	"
"	19	"	24	"	"	2400	"
"	25	aufwärts		"	"	2600	"

Die mit ordentlichen Pfarren verbundenen Filialen genießen nach Maßgabe der den betreffenden Geistlichen dießfalls obliegenden Verpflichtungen folgende Befoldungszulagen:

Urdorf, Seegräben und Dorlikon je	Frkn. 500 jährlich.
Wegmühl, Uefflingen, Trutlikon und Oberhasle je	" 250 "
Hykon, Gultikon a/Mh., Uhwiesen-Dachsen, Balts- lingen, Wasterkingen und Bürenloch je	" 125 "
Breite	" 60 "

§ 242. a. Die Inhaber von Helferstellen erhalten jährlich Fr. 1600; die Inhaber der Filialstellen Albidrieden, Rüschlikon, Schwamendingen, Seebach, Utikon, Wallisellen, Wipplingen, Wytkon, Zumikon und Sihberg jährlich Fr. 1500 und die Pfarrer an den Ausgemeinden der Stadt Zürich (Ungge, Wlebikon, Auserfchl, Oberstraf, Unterstraf und Glantern) ebenfalls jährlich Fr. 1500 Besoldung nebst Alterszulagen von Fr. 200 vom 7. bis 12., von Fr. 400 vom 13. bis 18., von Fr. 600 vom 19. bis 24. und von Fr. 800 vom 25. Dienstjahre an gerechnet.

Die Besorgung der bisherigen Katechetenstelle Leimbach wird dem Pfarrer in Ungge übertragen, welcher hiefür eine Besoldungszulage von Fr. 250 jährlich erhält.

Sowie von Filial- oder Ausgemeinden der Stadt Zürich die Pflichten selbstständiger Pfarreien übernommen werden, treten die betreffenden Geistlichen in die volle Besoldung der ordentlichen Pfarreien ein.

§ 243. Von der allgemeinen Besoldungsbestimmung nach den Dienstjahren sind ausgenommen und beziehen einen unveränderlichen Gehalt:

1. Die Pfarrstelle an den Kantonal-, Kranken- und Ver-
sorgungsanstalten ^{Jährliche Besoldung.} Frkn. 3000.
2. Die Pfarrstelle an der Strafanstalt " 3200.

Für die im § 227 erwähnten Arten der Beihilfe wird dem Regierungsrathe durch den Voranschlag der nöthige Kredit eröffnet.

3. Die Pfarrstelle an der französischen Kirche in Zürich " 1460.

§ 244. Der jeweilige Antistes erhält als solcher eine Gehaltszulage von Frkn. 500, der Sekretär des Kirchenrathes eine jährliche Besoldung von Fr. 1000 und der Vorsteher der Erspesanten eine Entschädigung von Frkn. 250 jährlich.

§ 245. Alle als Pfarrer, Helfer und Pfarrverweser angestellten Geistlichen sind von der Niederlassungsgebühr und den persönlichen Leistungen beim Frohn- und Wachtdienste, bei der Löschmannschaft und Feuerwache befreit. Die übrigen Leistungen (Fuhrleistungen), sowie die Steuern mit Inbegriff derjenigen, welche statt den vorgenannten Leistungen erhoben werden, haben sie gleich andern Steuerpflichtigen zu entrichten.

§ 245 a. Jeder Geistliche hat die Pflicht, in seiner Gemeinde, in welcher ihm freie Wohnung anzuweisen ist, den Wohnsitz zu nehmen. Für

Die Uebergangszeit kann jedoch der Regierungsrath auf Antrag des Kirchenthes aus besondern Gründen Ausnahmen bewilligen.

Zu diesem Behufe soll jede Kirchgemeinde und ebenso jede Pfarzial- und Ausgemeinde der Stadt Zürich eine eigene Pfarrwohnung haben, soweit nicht der Regierungsrath aus besondern Gründen hiervon Ausnahmen gestattet. Die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrwohnung ist Sache der betreffenden Gemeinde, sofern sie nicht Kraft bestehender Rechtsverhältnisse Andern obliegt. An Neubauten und Hauptreparaturen kann der Regierungsrath einen der Größe der Bausumme und den Vermögensverhältnissen der Gemeinde angemessenen Staatsbeitrag verabreichen.

Denjenigen Geistlichen (Pfarrern und Helfern), welchen eine eigene Pfarrwohnung nicht angewiesen werden kann, haben die betreffenden Gemeinden eine von der Bezirkskirchenpflege zu genehmigende, den Miethspreisen des Orts entsprechende Entschädigung zu bezahlen.

§ 246. Unentbehrliche Wirtschaftsgebäude und Gärten, welche zu den Pfründen gehören, sollen ferner dabei bleiben und ohne Anrechnung bei dem Pfrundeinkommen nach einer vom Regierungsrathe zu erlassenden Verordnung benutzt und unterhalten werden.

§ 247. Wo zu einer Pfrundlokalität mehr als das übliche Maas benutzbares Ausgelände gehört, soll dasselbe, falls es zweckmäßiger Weise und ohne Benachtheiligung des Pfarrhofes davon getrennt werden kann, veräußert werden. Unterbleibt diese Veräußerung, so soll der reine Ertrag solchen Ausgeländes, sofern es nicht Garten- oder Hofraum ist, ausgemittelt und beim Pfrundeinkommen abgerechnet werden.

§ 248. Wo zu einer Pfründe sogenannte Gerechtigkeitsnutzungen aus Gemeinds- oder Korporations-Waldungen und Gütern, welcher Art sie seien, gehören, oder wo dergleichen und andere Servitute gegen die Pfründen zu leisten sind, sollen sie vom jeweiligen Pfrundinhaber so lange bezogen werden, bis die Gerechtigkeiten verkauft oder die Servitute losgekauft sind. Der reine Ertrag derselben wird ausgemittelt und bei dem Pfrundeinkommen so lange angerechnet, als die Nutzung fortbauert.

§ 249. Der Regierungsrath soll bei denjenigen Kollaturen, welche nicht dem Staate zustehen, dafür besorgt sein, daß sowohl die dem Kollator zur Unterhaltung obliegenden Gebäude als die Pfarrbesoldungen sicher gestellt und letztere nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezahlt werden. Wo eine Gemeinde die Kollatur ihrer Pfarre an sich bringt, hat sie sich gleichfalls den Bestimmungen dieses Paragraphen, betreffend Unterhalt der Gebäude und Sicherstellung der Besoldung, zu unterziehen.

§ 250. Findet ein stationirter Geistlicher wegen andauernder Krankheit oder Abnahme seiner Kräfte sich genöthigt, einen Visar zu halten, so wendet er sich hiefür an den Kirchentath, welcher dieses Gesuch mit seinem

Bericht und Anträge dem Regierungsrathe zur Entscheidung vorlegt. Ein solcher Vikar erhält jährlich vom Staate Fr. 400 und von dem betreffenden Geistlichen Kost und Logis sammt Beheizung und Beleuchtung.

§ 251. Der Kirchenrath ist berechtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes, einem stationirten Geistlichen, der wegen Alter oder anderer unverschuldeter Ursachen außer Stand gesetzt ist, seine Stelle zu versehen, und deshalb eines beständigen Vikars bedarf, mit Belassung eines im einzelnen Falle zu bestimmenden Theiles seines fixen Baareinkommens den Rücktritt in den Ruhestand zu bewilligen.

Ebenso ist der Kirchenrath unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath berechtigt, einen Geistlichen, der wegen Alters oder Gesundheitsrückichten oder um anderer unverschuldeter Ursachen willen seine Stelle nicht mehr genügend versehen kann, von sich aus in den Ruhestand zu versetzen, wobei jedoch dem betreffenden Geistlichen wenigstens die Hälfte seiner bisherigen Baarbesoldung als Ruhegehalt zu belassen ist.

Sollte ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher eine andere besoldete öffentliche Stelle erhalten, so steht es ihm frei, so lange er letztere bekleidet, entweder seinen Ruhegehalt oder die Besoldung seiner neuen Stelle zu beziehen; aus besondern Gründen kann ihm jedoch der Kirchenrath mit Genehmigung des Regierungsrathes außer der Besoldung der neuen Stelle auch den Bezug des Ruhegehaltes ganz oder theilweise gestatten.

§ 252. Der Familie eines verstorbenen Pfarrers, Helfers und Pfarrverweisers kommt analog den Bestimmungen über den Nachgenuss der Administrativbeamten während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuss des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes, zu, wogegen ihr die Verpflichtung obliegt, die Pfarrgeschäfte durch einen vom Kirchenrathe zu wählenden Vikar auf ihre Kosten besorgen zu lassen.

§ 253. Wenn ein Pfarrer wegen Uebervölkerung seiner Gemeinde oder anderer, die Führung des Pfarramtes erschwrender Verhältnisse für längere Zeit Ausbülfe bedarf, so kann der Regierungsrath demselben auf den Antrag des Kirchenrathes einen Gehülfen, mit einer Besoldung bis auf 1200 Frkn. jährlich, an die Seite geben.

Zur Ertheilung von Gehaltzulagen, welche der Regierungsrath auf Antrag des Kirchenrathes an Geistliche namentlich in Vergemeinden, deren Pastoration bedeutende Schwierigkeiten darbietet, zu entrichten für nothwendig erachtet, wird demselben ein Kredit bis auf Frkn. 3000 eröffnet.

Für die Entschädigung der zur Ausbülfe in den amtlichen Verrichtungen der Pfarrer, und Helfer zu ernennenden Hülfsprediger (§ 74 B. 10) wird dem Kirchenrathe ein jährlicher Kredit von Frkn. 4000 eröffnet.

• Minderheit: Lemma 3. Zur Ausbülfe in den amtlichen Verrichtungen der

Pfarrer und Helfer werden vom Kirchenrathe drei bis vier Hülfsprediger mit einer freien Besoldung von Fr. 1200 und einer sechsjährigen Amtsdauer bestellt. Ihr Wohnsitz soll in der Regel in Zürich sein.

Vollziehung.

§ 254. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle demselben widersprechenden Vorschriften aufgehoben und insbesondere folgende kraftlos erklärt:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation des Kirchenwesens vom 25. Weinmonat 1831.
2. Das Gesetz betreffend die Pfarrpfünden, rücksichtlich welcher nach Art. 85 der Verfassung nähere Bestimmungen zu treffen sind, vom 20. Christmonat 1831.
3. Das Gesetz betreffend die Stillstandsordnung vom 10. Augst. 1832.
4. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Bezirkskirchenpflegen vom 10. Augstmonat 1832.
5. Das Gesetz betreffend ein Reglement für den Kirchenrath vom 24. Herbstmonat 1832.
6. Das Gesetz betreffend die Besoldung der Geistlichen vom 29. Herbstmonat 1832.
7. Das Gesetz betreffend die Stillstandsverhältnisse der Stadt Winterthur vom 28. Jenner 1833.
8. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Synode vom 28. Jenner 1833.
9. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Kapitel vom 29. Jenner 1833.
10. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Klasse der Professoren und Lehrer in Zürich vom 29. Jenner 1833.
11. Das Gesetz betreffend die Erspesantenordnung vom 29. Jenner 1833.
12. Das Gesetz über die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Zürich und der dahin kirchgenössigen Landgemeinden vom 27. März 1833.
13. Das Gesetz betreffend die Antistesstelle vom 18. Christmonat 1833.
14. Das Gesetz betreffend den von den Pfarrern zu ertheilenden Religionsunterricht vom 15. Jenner 1834.
15. Der Beschluß des Großen Rathes über den von den Pfarrern der Jugend zu ertheilenden Religionsunterricht vom 15. Jenner 1834.
16. Das Gesetz betreffend die Kapitelsdiakone vom 27. Brachmonat 1834.
17. Das Gesetz betreffend die Aufnahme von Nichtantonsbürgern in das zürcherische Ministerium vom 8. Hornung 1836.
18. Das Gesetz betreffend Aufhebung der Verpflichtung der Schullehrer zur Uebernahme der Vorsingerstelle vom 27. Herbstmonat 1838.
19. Das Gesetz betreffend die Katecheten vom 24. Herbstmonat 1844.

20. Das Gesetz betreffend die Besoldungsanlagen der Pfarren auf den Filialstellen vom 24. Herbstmonat 1844.
21. Das Gesetz betreffend die Organisation des Kirchentathes vom 2. April 1850.
22. Das Gesetz betreffend die Wahlen der Pfarrer, Helfer und Katecheten vom 2. April 1850.
23. Das Gesetz betreffend die geistlichen Verrichtungen an der Kantonal-Krankenanstalt vom 26. Jenner 1852.

§ 255. Die sämmtlichen in diesem Gesetze festgestellten Besoldungen werden vom 1. Jenner 1861 an berechnet und ausgezahlt.

§ 256. Dieses Gesetz tritt den in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben, sowie mit der Erlassung der nothwendigen Uebergangsbestimmungen, wie solche namentlich mit Bezug auf den Unterweiskungs- und Konfirmandenunterricht für so lange erforderlich sind, bis die mit 1. Mai 1860 in die Alltagsschule eingetretenen Kinder zur Unterweiskungsstufe gelangt sein werden, beauftragt.

Zürich, den 9. April 1861.

Im Namen der Kommission:

Der Sekretär,

Huber.

Inhalt.

Allgemeine Bestimmungen. §§ 1–7.

Erster Theil. Kirchliche Kantonalbehörden.

Der Antistes. §§ 8–9.

I. Die Kirchensynode.

a. Organisation der Synode. §§ 11–15.

b. Befugnisse und Pflichten der Synode. §§ 16–24.

c. Geschäftsordnung der Synode.

1. Versammlung. §§ 25–34.

2. Form der Berathung.

a. Im Allgemeinen. §§ 35–43.

b. Vorschläge des Kirchenrathes. §§ 44–45.

c. Motionen. § 46.

d. Kommissionen. §§ 47–49.

e. Besondere Berathungsgegenstände.

1. Wünsche und Anträge an den Regierungsrath. §§ 50–51.

2. Proposition. § 52.

3. Form der Abstimmung und der Wahlen. §§ 53–56.

4. Präsidium. § 57.

5. Kanzlei. §§ 58–62.

II. Der Kirchenrath.

a. Organisation des Kirchenrathes. §§ 64–71.

b. Befugnisse und Pflichten des Kirchenrathes. §§ 72–79.

c. Geschäftsordnung des Kirchenrathes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Präsidium. § 80.

2. Versammlung. §§ 81–83.

3. Form der Berathung. §§ 84–91.

4. Wahlen. §§ 92–94.

5. Sekretariat. §§ 95–101.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Aufsicht über die nicht stationirten Geistlichen. §§ 102–104.

2. Theologische Prüfung, Ordination und Aufnahme ins Ministerium. §§ 105–112.

Zweiter Theil. Kirchliche Bezirksbehörden.

I. Die Bezirkskirchspflege.

a. Organisation der Bezirkskirchspflegen. §§ 114–119.

b. Befugnisse und Pflichten der Bezirkskirchspflegen. §§ 120–137.

c. Geschäftsordnung der Bezirkskirchspflegen. §§ 138–147.

II. Die Kapitel.

- a. Organisation der Kapitel. §§ 149—150.
- b. Befugnisse und Pflichten der Kapitel. §§ 151—156.
- c. Geschäftsordnung der Kapitel. §§ 157—163.

Dritter Theil. Kirchliche Gemeindebehörden.

I. Die Kirchgemeindeversammlung. §§ 164—167.

II. Der Stillstand.

- a. Organisation des Stillstandes. §§ 169—174.
- b. Befugnisse und Pflichten des Stillstandes.
 - 1. Kirchenwesen. §§ 175—181.
 - 2. Sittenaufsicht. §§ 182—187.
 - 3. Ehe- und Paternitätsachen. § 188.
 - 4. Oekonomische Verwaltung. §§ 189—192.
 - 5. Äußere Stellung des Stillstandes. §§ 193—195.
- c. Geschäftsordnung des Stillstandes. §§ 196—203.

III. Die Pfarrer und Helfer.

- a. Wahl der Pfarrer und Helfer.
 - 1. Einleitung des Wahlaktes. §§ 205—206.
 - 2. Von den Pfarrverwesern. §§ 207—208.
 - 3. Von der Berufung. §§ 209—212.
 - 4. Von der Ausschreibung. §§ 213—216.
 - 5. Allgemeine Bestimmungen. §§ 217—223.
 - 6. Ausnahmefestimmungen. §§ 224—227.
- b. Amtliche Verrichtungen der Pfarrer und Helfer. §§ 228—239.
- c. Besoldung der Pfarrer und Helfer. §§ 240—253.

Vollziehung. §§ 254—256.

Vericht der Groprathscommission

zu dem

Gesetzesentwurfe

betreffend

das Kirchenwesen des Kantons Zürich.

Der Große Rath hat den ihm von dem Regierungsrathe vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze betreffend das Kirchenwesen einer Specialcommission zur Begutachtung überwiesen. Diese hat nicht ermangelt, die wichtige und umfangreiche Gesetzesvorlage näher zu prüfen und sie gibt sich die Ehre, ihre sachbezüglichen Anträge der hohen Behörde mit gegenwärtigem Verichte zu hinterbringen.

Der Regierungsrath bemerkt in seiner Weisung zu dem Gesetzesentwurfe, daß dieser nach Form und Inhalt der bisherigen Gesetzgebung sich anschließe und mit den Hauptgrundsätzen derselben im Einklang stehe. Es seien zwar in allen vorberatenden Behörden prinzipielle Fragen zur Sprache gebracht und wesentliche Aenderungen mit Bezug auf die Kirchenverfassung beantragt und verhandelt worden, man habe sich jedoch bei näherer Prüfung der Sache überzeugen müssen, daß die bisherige Gesetzgebung in ihren Hauptgrundsätzen das für unsere Verhältnisse Angemessenste und Zuträglichste angeordnet habe.

Die nämliche Frage wurde auch im Schooße unserer Commission aufgeworfen, bevor sie in die Einzelberatung des Gesetzesentwurfes eintrat. Sie fand, daß, wenn sie in Abweichung von der regierungsräthlichen Anschauung der Sache zu der Ansicht kommen sollte, daß eine Aenderung der Fundamenteinrichtungen des Kirchenwesens durch die Verhältnisse geboten sei, dann nothwendig die Beratung des Gesetzesentwurfes verschoben und vorher noch das Gutachten der kantonalen Kirchenbehörden über die in Aussicht genommene Aenderung eingeholt werden müßte.

In der That machte sich denn auch in der Commission die Ansicht geltend, daß es wünschbar wäre, wenigstens in einer Richtung eine derartige Aenderung vorzunehmen. Ein Theil der Commission fand nämlich,

daß die Synode nicht mehr, wie dieß Art 69 der Staatsverfassung festsetzt, bloß aus den Mitgliedern des geistlichen Standes bestehen, sondern daß in derselben die ganze kirchliche Bevölkerung ihre Vertretung finden sollte. Der Antrag der Vertreter dieser Ansicht ging dahin, es sei der Regierungsrath einzuladen, vor weiterem Eintreten in die Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ein Gutachten der Synode und des Kirchenrathes über die Frage zu erheben, ob nicht bezüglich der Zusammensetzung der Synode im Sinne einer allseitigen Vertretung der kirchlichen Bevölkerung an die Stelle der bisherigen ausschließlichen Repräsentation des geistlichen Standes auf eine Verfassungsänderung Bedacht genommen werden solle? und diese Behörden einzuladen, für den Fall der Bejahung dieser Frage mit ihrem Gutachten allfällige Vorschläge für die Neugestaltung dieser Verhältnisse zu verbinden. Inzwischen werde der Regierungsrath ermächtigt, bis zur definitiven Erlassung des Gesetzes die in dem Gesetzesentwurfe bezeichneten Mehrbeträgen in der Form von provisorischen Gehaltszulagen vom 1. Jenner 1861 an auszubezahlen und es werde dem Regierungsrathe hiefür der nöthige Kredit eröffnet.

- Zur Begründung dieses Antrages wurde im wesentlichen folgendes angeführt: Der Synode sei die Sorge über die Interessen der Landeskirche anvertraut. Sie habe mit Bezug auf rein kirchliche Gegenstände die Stellung einer gesetzgebenden Behörde, indem der Große Rath derartige Beschlüsse der Synode nur verwerfen, nicht aber ändern könne. In Geschäften von gemischt kirchlicher Natur stehe der Synode das Begutachtungsrecht zu. Diese Funktionen der Synode, welche ihr ferner verbleiben und keineswegs erweitert werden sollen, seien von solcher Bedeutung, daß es nicht als gut und zweckmäßig erscheine, dieselben einer Versammlung zu überlassen, welche ausschließlich nur aus Geistlichen bestehe, sondern daß es vielmehr den gegenwärtigen Anschauungen und Bedürfnissen und auch der Natur der Sache entsprechend sei, wenn dieselben in die Hände einer Behörde gelegt werden, in welcher die ganze kirchliche Bevölkerung ihre Vertretung finde. Die Geistlichen als die von den Gemeinden gewählten Diener des Amtes seien vermöge dieser amtlichen Stellung nicht zugleich auch als Stellvertretern des Volkes in die kantonale kirchliche Behörde berufen zu betrachten. Die letztere Stellung sei eine von der erstern ganz verschiedene und folge keineswegs aus jener. Eben so wenig könne die erhöhte Bildung der Geistlichen und das vermehrte Interesse, welches sie an dem Wohle und dem
- Gedeihen der Kirche haben, jene Stellung rechtfertigen. Als das Beste und Natürlichste erscheine es, wenn dem Volke das Recht gegeben werde, die Männer seines Vertrauens hiefür selbst zu wählen. Es sei nicht zu besorgen, daß das Volk nicht die geeigneten Persönlichkeiten finden und wählen und daß die Wahl nicht auch auf eine zureichende Zahl von Geist-

lichen fallen würde. Uebrigens könnte durch gesetzliche Bestimmungen dafür gesorgt werden, daß die Geistlichen in der Synode gehörig vertreten seien. Eine solche aus freier Volkswahl hervorgegangene Synode käme in eine dem demokratischen Prinzip und dem darauf basirten staatlichen Organismus entsprechende Stellung. Das vermehrte Ansehen und Vertrauen, welches ihr zu Theil würde, hätte eine Erhöhung ihrer Kraft zur Folge und würde sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe befähigter machen. Ohne Zweifel würde diese volksthümliche Einrichtung auch einen Gewinn für das religiös-kirchliche Leben im Allgemeinen mit sich bringen. Die Erfahrung zeige, daß mit den in das kirchliche Gebiet einschlagenden Fragen auch gebildete Laien mit immer steigendem Interesse sich beschäftigen und daß das Bedürfniß, hierüber sich und andere aufzuklären, immer mehr sich kund gebe. Die Gelegenheit, solche Dinge in größeren Kreisen offen und frei zu besprechen, sei das beste Mittel, das Interesse hiefür zu wecken, den religiösen Sinn und das kirchliche Leben zu erhöhen und zu befestigen und beides mit einander zu versöhnen und zu veretnigen. Die günstigste Gelegenheit zu solchen Besprechungen zwischen Geistlichen und Laien würde die aus diesen beiden Elementen zusammengesetzte Synode bieten. Es sei nicht zu beforgen, daß eine solche Synode zum Kampfplatze unfruchtbarer und bitterer dogmatischer Streitigkeiten gemacht oder daß sich dieselbe dem Großen Rathe als eine feindliche Macht gegenüber stellen und sich Uebergriffe in die Befugnisse desselben erlauben würde. Staat und Kirche seien zwei verschiedene, und doch zusammengehörende, einander ergänzende und unterstützende Formen des menschlichen Lebens. Es sei nicht gut und heilsam, wenn der Staat die Kirche zu beherrschen und ihr selbstständiges Leben und Wirken zu beengen und zu beschränken suche. Je mehr der Kirche ihre individuelle und unabhängige Stellung gewahrt bleibe, um so mehr man ihr gestatte, sich frei und ungehemmt zu entwickeln, um so erfreulicher werde ihr Verhältnis zum Staate werden und um so weniger werde sie versucht sein, sich dem Staate feindselig gegenüber zu stellen oder sich von ihm zu trennen und zur freien Kirche zu gestalten. Endlich sei nicht außer Acht zu lassen, daß die beantragte Einrichtung nichts Neues und Exzeptionelles sei, sondern daß das Institut einer aus Geistlichen und Laien zusammengesetzten Synode z. B. in den meisten reformirten und paritätischen Kantonen der Schweiz bereits schon bestünde und daß vielmehr der Kanton Zürich es sei, welcher mit seiner nur aus Geistlichen bestehenden Synode zur Zeit fast allein stehe.

Diese Gründe, so wenig sich das Gewicht derselben bestreiten läßt, konnten die Kommission in ihrer Mehrheit nicht bestimmen, dem Vorschlage für Einführung einer Volkssynode beizustimmen. Sie ist hiebei im Wesentlichen von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen: Die gegenwärtige

Organisation der christlich-reformirten Landeskirche des Kantons Zürich ist, namentlich was die Stellung des Staates zu derselben und die Komposition der kantonalen kirchlichen Behörden, insbesondere der Synode anbelangt, das Produkt der Stiftung und der geschichtlichen Entwicklung dieser Kirche seit der Reformation und es entspricht dieselbe unzweifelhaft auch den Ideen und Absichten ihres Stifter. Danach steht die Kirche nicht außer oder neben dem Staate als eine von ihm losgetrennte und unabhängige Institution, sondern sie wird betrachtet als eine zum Staat gehörende, demselben untergeordnete, von ihm geleitete, geschützte und unterstützte Anstalt. Bis auf einen gewissen Punkt, d. h. so weit es mit den höchsten Zwecken des Staates vereinbar ist, läßt dieser aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit die Kirche in ihrem innern Leben und Wirken gewähren und frei bewegen. Diesem Prinzipie entsprechend hatte seit der Reformation die oberste politische Behörde des Kantons die Stellung und die Funktionen der höchsten kirchlichen Behörde. Diese Stellung wurde auch durch die Staatsverfassung vom Jahre 1831 dem Großen Rathe eingeräumt. Gemäß dieser Verfassung ist der Große Rath die oberste Landesbehörde, welcher das Volk seine Souveränitätsrechte ganz und in allen Richtungen, somit auch im kirchlichen Gebiete überträgt und welche demzufolge auch alle diese Souveränitätsrechte als alleinige und ausschließliche Stellvertreterin des Volkes auszuüben hat. Man hielt es weder den Interessen des Staates noch denjenigen der Kirche angemessen, einen Theil dieser Souveränitätsrechte der Synode, als kirchlicher Behörde, zu übertragen und dieselbe durch das Volk wählen zu lassen. Dagegen fand der Große Rath, welchem durch Art. 69 der Verfassung die Befugniß gegeben wurde, durch Gesetz das gesammte Kirchenwesen zu organisiren, bei Erlassung dieses Gesetzes, daß es zweckmäßig sei und dem oben bezeichneten Prinzipie der möglichst freien Bewegung der Kirche entspreche, wenn er sich zu Gunsten der Synode, als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichen, des Rechtes der Initiative in rein kirchlichen Angelegenheiten begeben und derselben für solche Angelegenheiten insoweit ein Entscheidungsrecht einräume, als er sich für dieselbe bloß das Genehmigungsrecht vorbehielt. Der Große Rath hat sich damit im Anschluß an den bestehenden Zustand einzelner Befugnisse zu Gunsten der Versammlung der Geistlichen aus freien Stücken und ohne durch eine Bestimmung der Verfassung dazu genöthigt gewesen zu sein, begeben. Wenn nun auch in Folge dessen die Synode Funktionen erhalten hat, welche als diejenigen einer gesetzgebenden Behörde zu betrachten sind, so ist dieselbe dadurch noch keineswegs in eine Stellung eingerückt, welche entfernt von derjenigen des Großen Rathes, als Inhaber der Souveränitätsrechte des Volkes, gleichtame. Diese Funktionen sollen auch fernerhin der Synode verbleiben und weder beschränkt noch ausgedehnt werden. Dagegen soll die

Synode nach dem Vorschlage der Kommissionsminderheit eine von der bisherigen total verschiedene Komposition erhalten. Statt aus den Geistlichen soll sie aus direkt gewählten Volksvertretern geistlichen und weltlichen Standes bestehen. Es handelt sich also nicht bloß darum, der Synode in ihrem jetzigen Bestande weltliche Mitglieder beizugeben, d. h. darum, die Synode zu einer s. g. gemischten umzugestalten, sondern um Creirung einer frei vom Volke gewählten Synode. Es fragt sich nun, ob diese neue Schöpfung durch die gegenwärtigen Anschauungen und Bedürfnisse geboten sei und ob sich von derselben für Staat und Kirche gute Früchte erwarten lassen. Die Mehrheit der Kommission glaubt, diese Frage verneinen zu müssen. Die frei vom Volke gewählte Synode würde nach ihrem Vorfürhalten die Stellung und das Ansehen eines kirchlichen Großen Rathes einnehmen. In dieselbe würden vorzugsweise Männer gewählt werden, welche ein besonderes Interesse an kirchlichen Angelegenheiten an den Tag legten und durch Eifer und Thätigkeit für dieselben sich bemerkbar machten. In Folge dessen würde die Ansicht zur Geltung kommen, daß das kirchliche Bewußtsein des Volkes in der Synode einen bessern und getreuern Ausdruck habe, als im Großen Rathe und daß daher jene Behörde sich mehr als diese dazu eigne, in kirchlichen Angelegenheiten das entscheidende Wort zu geben. Der Große Rath wäre dann in den Augen des Volkes nicht mehr die dem wahren Volkswillen repräsentirende oberste kirchliche Landesbehörde, sondern die Synode würde allmählig in diese Stellung einrücken, so daß es am Ende für das Volk schwer begreiflich wäre, wie der Große Rath dazu komme, in kirchlichen Sachen über der Synode zu stehen. Bei dieser Stellung der Synode wäre es für den Großen Rath eine mißliche Sache, wenn er je in den Fall käme, gegen einen Beschluß der Synode das Veto einzulegen. Hieraus könnten dann leicht Reibungen und Konflikte entstehen, wobei sich Staat und Kirche in ihren Organen einander feindlich gegenüber stellten und bekämpften. In der Kirche könnte dann das Gefühl erzeugt und genährt werden, daß sie unter dem Drucke des Staates stehe und dadurch die Tendenz, sich vom Staate zu trennen und zur freien, d. h. vom Staate unabhängigen Kirche zu gestalten, geweckt werden. Die Minderheit der Kommission sagt zwar, daß so etwas nicht zu befürchten sei, daß vielmehr die Synode nach wie vor sich mit der ihr angewiesenen dem Großen Rathe untergeordneten Stellung bescheiden und sich nicht versucht sehen werde, in die Sphäre des Staates übergzugreifen oder sich von der Herrschaft desselben zu befreien. Es ist möglich, daß sie weder das eine noch das andere thun und eben so wenig sich auf das Gebiet der dogmatischen Erörterungen und Kämpfe begeben würde. Noch mehr, es ist — und dies ist nach der Ansicht Mehrerer das Wahrscheinlichste — möglich und denkbar, daß die Synode überhaupt keine bedeutende und einflußreiche Stellung einnehmen,

dann aber auch den Ideen und Erwartungen nicht entsprechen würde, welche ihre Freunde von ihr haben. Es könnte leicht eintreten, daß schon das Volk bei den Wahlen in die Synode Gleichgültigkeit und Theilnahmlosigkeit zeigen und daß dann diese auch nicht überall auf Männer fallen würden, welche Eifer und Interesse für die Sache haben. Die weltlichen Mitglieder der Synode würden dann neben den geistlichen eine untergeordnete und für sie selbst wenig befriedigende Rolle spielen. Im Allgemeinen aber hätte die Synode durch die Umgestaltung den früheren Charakter einer kollegialischen Versammlung der Geistlichen zum Zwecke der gegenseitigen Erfrischung, Aufmunterung und Belehrung verloren und nur ihre amtliche Qualität beibehalten, in welcher Richtung ihr Arbeitsfeld ein sehr beschränktes wäre, indem die ihr zugewiesenen Aufgaben und Geschäfte theils nicht zahlreich sind, theils aber auch ihrer Natur nach nicht oft wiederkehren, sondern für eine lange Zeitdauer erledigt zu werden pflegen. Wir fanden die vorgeschlagene Aenderung aus den bezeichneten Gründen um so weniger für zweckmäßig und zeitgemäß, als sich ein Bedürfnis nach derselben bisher in keiner Weise kund gegeben hat, und man auch nicht sagen kann, daß die Art und Weise, wie die Synode der Geistlichen bisher ihre Aufgabe erfüllte, zu Klagen Veranlassung gegeben und den Wunsch nach einer Umgestaltung derselben angeregt habe. Die jetzt bestehende Organisation der Kirche entspricht gerade wegen ihrer Einfachheit eben so sehr der Idee des Protestantismus als dem Interesse des Staates.

Uebergehend auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, welchen die Kommission nach der Entscheidung der prinzipiellen Frage über die Komposition der Synode durchberathen hat, ist Folgendes zu bemerken.

Die Aenderungen, welche in der Fassung einiger allgemeinen Bestimmungen (§§ 5 u. 7) vorgenommen wurden, beschlagen lediglich die Redaktion. Wir fanden nämlich, daß die gegenseitigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche und das, was unter der innern Selbstständigkeit der Letztern zu verstehen sei, etwas genauer und schärfer ausgedrückt werden sollte, als es im Entwurfe geschieht.

Die Streichung der Worte in § 10, daß die Synode die oberste kirchliche Behörde des Kantons sei, kann ebenfalls nur als Redaktionsache aufgefaßt werden. Unbestrittenermaßen steht nämlich auch in rein kirchlichen Dingen über der Synode der Große Rath, wie dieß oben näher ausgeführt wurde und aus den nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfes hervorgeht. Es ist daher unrichtig, wenn im Gesetze die Synode als die oberste kirchliche Behörde des Kantons bezeichnet wird. Ungeachtet dieser Fassung sich schon im alten Gesetze findet und derselbe an sich keine Bedeutung und keinen praktischen Effekt haben kann, so konnten wir uns doch nicht dazu verstehen, denselben wieder ins neue Gesetz aufzunehmen.

Bei § 12 wurde in der Kommission beantragt, daß auch die weltlichen Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen berechtigt sein sollen, an den Berathungen der Synode Theil zu nehmen. Zur Unterstützung dieses Vorschlages wurde bemerkt: Es wäre gut, wenn die Synode eine Beimischung von weltlichen Elementen erhielte, damit auch die in der weltlichen Bevölkerung waltenden Ansichten über kirchliche Angelegenheiten in der Synode ihren Ausdruck finden könnten und damit durch diesen Kanal das in der Synode Verhandelte in das Leben des Volkes hinausgetragen und in dieser Weise eine bedingte Oeffentlichkeit (statt der vorgeschlagenen unbedingten) der Berathungen der Synode zu Stande gebracht werden könnte; die weltlichen Mitglieder seien die hierzu geeigneten Personen und es harmonire eine solche Bestimmung mit der analogen des Unterrichtsgesetzes, wonach auch die Mitglieder der Bezirksschulpflegen befugt seien, den Sitzungen der Schulsynode mit beratender Stimme beizuwohnen; es wäre dieß ein ungefährlicher Anfang einer gemischten Synode, welcher ohne eine Verfassungsänderung gemacht und welchem im Falle Gelingens später eine weitere Ausdehnung gegeben werden könnte. Dieser Antrag blieb jedoch in der Minderheit. Schon wiederholt, namentlich schon im Jahre 1831, bei den damaligen Berathungen des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens wurde beantragt, daß die weltlichen Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen auch Mitglieder der Synode sein sollen, allein man fand, daß eine solche Bestimmung doch nicht wohl mit Art. 69 der Staatsverfassung, wo die Synode als die verfassungsmäßige Versammlung der Geistlichen des Kantons bezeichnet wird, in Einklang gebracht werden könne. Obwohl es sich jetzt bloß darum handelt, die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege zur Theilnahme an den Berathungen der Synode ohne Stimmberechtigung zuzulassen, so sind doch auch wir nicht über das Bedenken hinwegkommen, daß dieß dem Wortlaut und Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung zuwider wäre. Abgesehen hievon konnten wir uns auch nicht überzeugen, daß die Synode an ihrer Stellung, Bedeutung und Wirksamkeit durch Beimischung solcher unorganischen Zusätze einen wirklichen Gewinn machen würde, um so weniger, als gerade die Erfahrungen, welche mit der analogen Bestimmung des Unterrichtsgesetzes, bezüglich des den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen eingeräumten Rechtes der Theilnahme an den Verhandlungen der Schulsynode, gemacht wurden, keineswegs für die Nützlichkeit dieser Beimischung sprechen, indem jene Mitglieder in der Regel gar keinen Gebrauch von dem fraglichen Rechte machen.

Bei § 25 Z. 5 fanden wir, daß die Möglichkeit der Zusammenberufung einer außerordentlichen Synode allzusehr dadurch erleichtert würde, wenn bloß zwei Kapitel dieselbe verlangen könnten, und daß es zweckmäßig sein dürfte, wenn diese Zahl auf drei erhöht werde.

Wir sind mit der in § 34 vorgeschlagenen Oeffentlichkeit der Sitzungen der Synode aus den in der regierungsrätlichen Beifassung dafür angeführten Gründen einverstanden und können die von einer Minderheit der Kommission dagegen erhobenen Bedenken nicht theilen, namentlich können wir in dieser Oeffentlichkeit keinerlei Gefahr für die Interessen des Staates oder der Kirche erblicken. Dagegen glauben wir, daß es nach der Einführung der Oeffentlichkeit nicht mehr angehe, Geistlichen aus andern Kantonen oder Staaten, welche nicht Mitglieder der Synode sind, den Zutritt zu den Verhandlungen derselben mit beratender Stimme zu gestatten. Diese Berechtigung beruht zwar auf der an sich richtigen Idee der Zusammengehörigkeit der Kirche und es konnte derselben, so lange die Verhandlungen der Synode geheim waren, ohne großes Bedenken in der bezeichneten Weise Raum gegeben werden. Mit der Oeffentlichkeit der Sitzungen der Synode tritt aber ihr Charakter als kantonale kirchliche Behörde, als welche sie für die Interessen und Angelegenheiten der zürcherischen Kirche zu sorgen hat, stärker hervor, und es erscheint nicht mehr als passend, fremde Geistliche hierüber mitrathen zu lassen. Möglicherweise könnte auch in bewegten Zeiten und bei kirchlichen Fragen von besonderer Bedeutung und Tragweite von diesem Rechte Mißbrauch gemacht werden wollen. Dagegen kann der Synode die Fakultät gelassen werden, solchen Gästen den Zutritt zu den Sitzungen durch Anweisung von Ehrenplätzen im Sitzungssaale selbst zu gestatten, worüber in dem dießfalls zu erlassenden Reglement das Angemessene bestimmt werden kann.

Die bisherige Einrichtung einer zweifachen Prosynode, die eine ohne, die andere mit Zuzug des Kirchenrathes hat sich in der Erfahrung nicht als eine zweckmäßige erwiesen, indem nur in äußerst seltenen Fällen die Nothwendigkeit eines Zusammentrittes der sog. allgemeinen Prosynode eintrat, während bei der Natur der in der Prosynode zur Sprache gebrachten Gegenstände es als wünschbar erscheint, daß dabei auch Abgeordnete des Kirchenrathes zugegen seien. Wir glauben daher, daß das an sich nützliche Institut der Prosynode in der Weise vereinfacht und seinem Zwecke entsprechend umgestaltet werden sollte, daß dieselbe aus dem Antistes als Präsidenten, zwei weiteren Abgeordneten des Kirchenrathes, den sämmtlichen Dekanen und je einem Abgeordneten der Kapitel zu bestehen habe, welche von Anfang an gemeinschaftlich die zur Sprache gebrachten Gegenstände vorzuberrathen haben. Diese Einrichtung entspricht dann auch ganz derjenigen der Proschulynode, welche sich als gut bewährt hat.

Die Aufnahme der neuen Ziffer 4 des § 75, wonach dem Kirchenrathe auch das Recht gegeben wird, einen Geistlichen aus dem Ministerium auszuschließen, welcher durch richterlichen Spruch seines Amtes entsetzt und für unfähig erklärt worden ist, ein geistliches Amt zu bekleiden, bedarf um so weniger einer nähern Begründung, als, wie der Kommission berichtet wurde,

die Weglassung dieser Bestimmung aus dem regierungsdrählischen Entwurf ohne Absicht erfolgte.

Dagegen haben wir die Ziff. 2 des § 77, nach welcher der Kirchenrath befugt sein soll, „die zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nöthigen „Verfügungen und Weisungen an einzelne untere Behörden und Beamtete „zu erlassen“, gestrichen. Der Kirchenrath mag unter Umständen seine guten Gründe haben, sich direkt an untere Behörden und Beamtete zu wenden, allein in der Regel soll er seine Verfügungen durch die Vermittlung der Bezirkskirchenpflegen an jene gelangen lassen und er soll nicht mittelst einer gesetzlichen Bestimmung die Ermächtigung erhalten, das, was er ohnehin ausnahmsweise thun darf, etwa zur Regel werden zu lassen. -

Mit der in § 114 vorgeschlagenen veränderten Organisation der Bezirkskirchenpflegen sind wir einverstanden. Eine Minderheit der Kommission glaubt dann aber, es entspreche dieser neuen Organisation nicht mehr, daß der Dekan, nämlich der Vorsteher des Kapitels, von Amtswegen Präsident der Bezirkskirchenpflege sein solle, d. h. daß von den beiden Wahlkörpern, — Bezirkswahlversammlung und Kapitel — welche die Bezirkskirchenpflege zu wählen haben, der eine Körper und zwar derjenige, welcher die mindere Zahl der Mitglieder wählt, der Behörde den Präsidenten gebe. Darüber, wie dieser zu wählen sei, sind dann aber die Mitglieder der Kommission, welche jene Minderheit bilden, wieder ganz verschiedener Ansicht. Die Einen wollen der Bezirkskirchenpflege das Recht geben, ihren Präsidenten selbst zu wählen, gleich wie auch die Bezirkschulpflege hiezu berechtigt ist. Eine andere Ansicht geht dahin, daß die Synode aus einem von der Bezirkskirchenpflege und dem Kapitel zu bildenden Dreiervorschlag die Wahl zu treffen habe. Nach einem dritten Vorschlage sollte das Wahlrecht dem Kirchenrathe gegeben werden. Darüber, daß der Präsident der Bezirkskirchenpflege dem geistlichen Stande angehören müsse, waltete in der Kommission keine Meinungsverschiedenheit. Bei der Schwierigkeit, an die Stelle der angegriffenen Einrichtung etwas Besseres und Congruenteres zu setzen, und bei der hierüber herrschenden Meinungsverschiedenheit glaubten wir in unserer Mehrheit, daß es am besten sei, bei der vorgeschlagenen Bestimmung zu bleiben. Dieselbe empfiehlt sich auch dadurch, daß sie der bisherigen einfachen und praktischen Einrichtung entspricht und demzufolge auch bei einer Behörde, welche einen so kleinen Geschäftskreis hat wie die Bezirkskirchenpflege, als besonders empfehlenswerth erscheint.

Was die Art der Vornahme der sog. kirchlichen Visitationen anbetrifft, so hat sich in der Kommission nur eine Meinung über die bisherige Mangelhaftigkeit und Bedeutungslosigkeit derselben und die Wünschbarkeit einer zweckentsprechenden Verbesserung ausgesprochen; allein darüber war, man wieder sehr getheilter Ansicht, in welcher Weise durch gesetzliche Bestimmungen

geholfen werden könne. Während von der einen Seite der Grund des Uebels darin gefunden werden wollte, daß die Gemeinden und ihre Vorsteherchaften zu wenig Interesse für die Visitationen haben und von dieser Seite der Gedanke geäußert wurde, es könnte und sollte dieses Interesse dadurch, daß mit dem Akte gewisse Feierlichkeiten verbunden werden, geweckt und gehoben werden, wurde von anderer Seite bemerkt, daß gerade hiedurch die Visitationen mit einem ihrem Zwecke nichts weniger als fördernden Nimbus umgeben würden. Von einem Mitgliede wurde die Ansicht geltend gemacht, daß es von gutem Erfolg sein dürfte, wenn die Stillstände gehalten wären, regelmäßig, z. B. alle vier Jahre einläßliche schriftliche Berichte über die kirchlichen und sittlichen Zustände ihrer Gemeinden einzugeben. Von mehreren Seiten wurde bemerkt, daß es wesentlich daran fehle, daß die Visitatoren sich zur Lösung ihrer Aufgabe zu wenig Zeit nehmen und daß bei den Visitationen zu wenig gründlich und umfassend verfahren werde. Es wurde beantragt, im Gehege zu bestimmen, daß die Bezirkskirchenpflegen die Inspektion über die gesammte Amtsführung der Geistlichen auszuüben und ihre Mitglieder zu periodischem Besuche der verschiedenen Gemeinden des Bezirkes, im Besondern der Unterweisung, des Konfirmationsunterrichts, der Kinderlehre und der Predigt zu beauftragen habe. Dieser Antrag blieb jedoch in der Minorität, indem die Kommission in ihrer Mehrheit fand, daß den vorhandenen Uebelständen weniger auf dem Wege spezieller und bindender gesetzlicher Vorschriften, als auf demjenigen einer zweckmäßigen Gesetzesvollziehung abzuheffen sei und daß es am besten sein dürfte, bezüglich der Art der Vornahme der Visitationen den Behörden möglichst freie Hand zu lassen und demzufolge auch nicht zu bestimmen, daß die Visitation alljährlich in einem Viertel der Gemeinden stattfinden müsse, sondern statt dessen nur zu sagen, daß innert vier Jahren dieselbe in allen Gemeinden des Bezirkes durchgeführt werden müsse.

Im § 147 ist bestimmt, daß über die Auslagen der Bezirkskirchenpflege und ihrer Kommissionen der Aktuar alljährlich eine spezialirte Rechnung einzugeben habe. Wir halten diese Bestimmung nach den gemachten Erfahrungen nicht für eine zweckmäßige und glauben, es sei besser, wenn den Mitgliedern der Bezirkskirchenpflege für Visitationen u. dgl. und dem Aktuar für die Sitzungen der Behörde fixe Tagelder ausgesetzt werden, wie dies durch das Unterrichtsgeiz für die Mitgliedschaft der Bezirkschulpflege geschehen ist.

Die Frage der Einführung einer einheitlichen kirchlichen Behörde in der Stadt Zürich wurde in neuester Zeit von den städtischen Behörden und der Gemeindeversammlung der Bürger und Niedergelassenen evangelischer Konfession behandelt und ihrerseits zum Abschlusse gebracht. Von dieser Versammlung wurde auf den Antrag der vorberatenden Behörden die Aufstellung eines Gesammtstillstandes für Behandlung gemeinsamer kirchlicher

Angelegenheiten beschloffen und gleichzeitig die Kompetenzen und die Art der Zusammensetzung dieser Behörde genau normirt. Der Stadtrath hat uns mitgetheilt, daß er sich Namens der Gemeindeversammlung mit einer Petition an den Großen Rath für Aufnahme der dießfälligen Bestimmungen in das Gesetz an die Stelle derjenigen des Gesetzesentwurfes wenden werde. Zene unterscheiden sich von diesen namentlich darin, daß damit bereits schon die Art der Zusammensetzung und der Geschäftskreis des Gesamtstillstandes genau bestimmt und ein für alle Mal ohne Bildung und weitere Mitwirkung eine Gesamtkirchgemeindeversammlung geordnet werden soll, während der Entwurf von der Idee ausgeht, daß neben dem Gesamtstillstande eine demselben entsprechende Gesamtkirchgemeindeversammlung aufzustellen und zu organisiren sei. Wenn wir die Ansicht des Regierungsrathes theilen, daß die Errichtung eines städtischen Gesamtstillstandes vom Gesetze nicht gefordert werden könne, sondern daß sich dieses darauf beschränken sollte, die Möglichkeit zu eröffnen, einem dießfälligen Verlangen entsprechen zu können, wenn ein solches von der Bevölkerung der Stadt gestellt werde; so glauben wir dann auch, daß es dieser Auffassung nur entspreche, wenn auch ebenso hinsichtlich der Komposition und der Befugnisse der neuen Behörde den Wünschen jener Bevölkerung soweit inwieweit möglich entsprochen und dabei nicht mit Angstlichkeit erwogen werde, ob die Sache nicht besser und zweckentsprechender gemacht werden könnte und sollte. Von dieser Anschauung ausgehend fanden wir, daß die von der Gemeindeversammlung der Stadt Zürich beschlossenen Bestimmungen dem Wesen nach und ohne erhebliche materielle Aenderungen in das Gesetz aufgenommen werden könnten. Wir haben in diesem Sinne die Fassung der Schlußbestimmung des § 170 geändert.

Die aus dem früheren Gesetze vom Jahr 1831 hinübergenommene Bestimmung des § 172, daß bei der Wahl der Mitglieder der Stillstände auf anerkannte Rechtschaffenheit und Frömmigkeit Rücksicht zu nehmen sei, glaubten wir ohne Bedenken weglassen zu dürfen. Diese Bestimmung hat nämlich offenbar nicht den Zweck, besondere persönliche Requirite für die Wählbarkeit zu den besagten Gemeindestellen aufzustellen; dann aber hat dieselbe nur die Bedeutung einer moralischen Mahnung, welche wir weder für nothwendig noch für passend ansehen können, um so weniger, als die Wähler ja schon vermöge des geschworenen Bürgereides verpflichtet sind, ihre Stimmen den Wählern und Besten zu geben, und auch ohnedieß anzunehmen ist, daß dieselben bei den vorzunehmenden Wahlen ihr Augenmerk jeweilen auf die geeignetsten Persönlichkeiten richten werden.

In § 179 ist bestimmt, daß die Aufstellung von Denkmälern auf Kirchhöfen im Allgemeinen gestattet sei und es bemerkt der Regierungsrath in seiner Weisung, daß er deswegen, weil einzelne Gemeinden grundsätzlich die Aufstellung von Denkmalen verbieten und es damit den Hinterlassenen

eines Verstorbenen unmöglich machen, ihr Pietätsgefühl für denselben in solcher Weise an den Tag zu legen, dazu gekommen sei, jenen Grundsatz ins Gesetz niederzulegen. Die Kommission konnte sich jedoch in ihrer Mehrheit mit der Ansicht des Regierungsrathes nicht einverstanden erklären. Es ist richtig, daß noch in vielen Gemeinden das Gefühl herrschend ist, es sei, weil der Tod Alle, Arme und Reiche, Niedere und Hohe, gleich mache, jede Auszeichnung der einzelnen Gräber auf den Kirchhöfen unpassend und könne daher nicht zugelassen werden. Dieses Gefühl hat in soweit seine Berechtigung, daß demselben nicht durch eine zwingende Gesetzesbestimmung entgegengetreten werden sollte. Es ist nicht gut, wenn in solchen zarten Angelegenheiten ohne überwiegende Gründe der Nothwendigkeit dem Gefühl und Willen des Einzelnen vor demjenigen der Gesamtheit der Vorzug gegeben wird. Eine Minderheit der Kommission theilt dagegen die Ansicht des Regierungsrathes. Einig ist die Kommission darüber, daß es nicht unbedingt verboten sein sollte, für die Bewilligung zur Aufstellung von Denkmälern Gebühren zu beziehen, daß jedoch zu bestimmen sei, es haben diese in den Kirchenfond zu fallen.

Die §§ 186 und 237 enthalten Bestimmungen darüber, welches Verfahren gegen Eltern, Pflegereltern und Arbeitsgebern einzuschlagen sei, welche es unterlassen, die Kinder zum fleißigen Besuche des Religionsunterrichtes und des Gottesdienstes anzuhalten, beziehungsweise sie daran hindern. Dieselben sollen nach § 186 zuerst vom Pfarrer und dann vom Stillstand zurecht gewiesen und wenn dieses fruchtlos bleibt, der Bezirkskirchenpflege angezeigt werden. Eine Ausnahme hievon wird durch § 237 Lemma 2 aufgestellt für solche Eltern, welche genügend nachweisen, daß sie für den kirchlich-religiösen Unterricht ihrer Kinder auf andere Art sorgen, indem diese durch den Stillstand von der Pflicht entbunden werden können, ihre Kinder in den öffentlichen Religionsunterricht zu schicken. Diese Bestimmungen scheinen uns in zwei Richtungen der Ergänzung zu bedürfen. Fürs Erste ist nicht gesagt, was gegenüber solchen Eltern vorzukehren sei, welche beharrlich und den Mahnungen der kirchlichen Behörden zum Trotz die Pflicht, ihre Kinder an dem öffentlichen Religionsunterricht Theil nehmen zu lassen, verlegen. Sollen dannzumal kein weiterer Zwang gegen solche Eltern, keine Strafen eintreten können? Der Regierungsrath scheint diese Ansicht zu haben gemäß dem Grundsatz, daß die Kirche ihren Zweck nur auf dem Wege geistiger und sittlicher Einwirkung zu erreichen suche und alle Zwangsmittel verwerfe. Wir glauben, daß dieß zu weit gehe und daß der bezeichnete Grundsatz keine Anwendung finde auf die Stellung und die Rechte des Staates gegenüber Eltern, welche die gesetzliche und obligatorische Pflicht, den Kindern eine kirchlich-religiöse Bildung zu geben, nicht erfüllen. Der Staat kann sich des Rechtes nicht begeben, gegen derartige

beharrliche Pflichtverletzungen mit den gleichen Zwangsmitteln einzuschreiten, welche er gegen Solche zur Anwendung bringt, welche ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule überhaupt vernachlässigen. Die Ansicht, daß die Bestimmungen der §§ 251 und 252 des privatrechtlichen Gesetzbuches dieses Recht des Staates ausschließen, können wir nicht für richtig halten, um so weniger, als der § 237 des gleichen Gesetzes den Behörden sehr starke Zwangsmittel gegen Eltern an die Hand gibt, welche ihre Pflichten gegen die Kinder in arger Weise vernachlässigen, als eine der ersten dieser Pflichten aber in § 252 die Sorge für religiöse und moralische Bildung und für gehörigen Schulunterricht aufgeführt ist. Wir haben daher ohne Bedenken die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn die den Pflichten vom Pfarrer und Stillschande zu ertheilenden Mahnungen fruchtlos bleiben, dieselben je nach Umständen der Bezirkskirchenpflege zu verzeihen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über Ordnungs- und Polizeistrafen zu behandeln seien. — Dagegen scheint uns ein anderes Verhältniß nicht gehörig berücksichtigt oder außer Acht gelassen worden zu sein, welches der gesetzlichen Regulirung bedürftig ist. Es ist dieß das Verhalten der Behörden gegenüber denjenigen Eltern, welche mit den Anschauungen der Landeskirche nicht einig gehen und welche aus religiösen Bedenken sich weigern, ihren Kindern den regelmäßigen kirchlichen Unterricht ertheilen zu lassen. Für solche Fälle scheint uns der Grundsatz der Toleranz ganz am Platze zu sein. Der Meistens der Eltern liegen hier nicht Leichtsinns oder eine sonst verwerfliche Gesinnung oder Tendenz, sondern wirkliche innere religiöse Bedenken, welchen der Staat so viel immer möglich Rechnung tragen und nicht gewaltsam entgegentreten soll, zu Grunde. Für solche Fälle paßt die Bestimmung des Lemma 2 des § 237 des Entwurfes offenbar nicht, indem von solchen Eltern natürlicherweise nicht verlangt werden kann, daß sie durch ordinirte und vom Kirchenrathe anerkannte Geistliche ihren Kindern den kirchlich-religiösen Unterricht ertheilen lassen. Wir haben demnach als drittes Lemma des § 237 eine weitere für solche Fälle passende Bestimmung aufgenommen. Endlich haben wir das zweite Lemma dieses § dahin geändert, daß Eltern, welche für anderweitigen Religionsunterricht ihrer Kinder in vorgeschriebener Weise sorgen, in Folge dessen von selbst von der Pflicht entbunden sein sollen, ihre Kinder in den Religionsunterricht der Gemeinde zu schicken und daß es genüge, wenn sie hievon lediglich dem Stillschande Kenntniß geben, statt dessen Bewilligung erst noch einholen zu müssen.

Die kirchlichen Verhältnisse der mit St. Peter und Probigern verbundenen Ausgemeinden der Stadt Zürich wurden auch in der Kommission einflüßlich besprochen. In der Weisung des Regierungsrathes wird näher ausgeführt, welche Veränderungen diese Verhältnisse mit der Zeit erlitten haben, wie stark namentlich die Bevölkerung in diesen Gemeinden während

den letzten 10—25 Jahren sich vermehrt habe, wie in Folge der allmählichen durch die erhöhten Bedürfnisse gebotenen Entwicklung und Ausdehnung des Katechetenamtes das Band, welches die Ausgemeinden mit den Mutterkirchen verbindet, gelockert worden sei, welche Nachteile dieß zur Folge gehabt habe und wie wünschbar es wäre, wenn die eingetretenen Uebelstände durch Erhebung der Ausgemeinden zu selbstständigen Pfarreien beseitigt werden könnten. Die Mehrheit der Kommission theilt diese Ansichten in vollem Maaße, glaubt aber nicht, daß dasjenige, was in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe bezüglich der künftigen Stellung und Verrichtungen der Katecheten beantragt wird, geeignet sei, bessere Zustände herbeizuführen. Schon durch die früheren Gesetze von 1834 und 1844 wurden die kirchlichen Verhältnisse der Ausgemeinden in ungenügender und unbefriedigender Weise geordnet und die unerfreulichen Zustände, welche daraus hervorgingen, sind nach der Ueberzeugung derer, welche damit näher bekannt sind, der Art, daß dieselben unmöglich mehr auf die Dauer unverändert gelassen werden können, um so weniger, als dieselben voraussichtlich sich eher noch verschlimmern, als verbessern werden. Wir glauben namentlich nicht, daß die bloße Aufbesserung des Gehaltes der Geistlichen der Ausgemeinden von Seite des Staates als ein wirksamer Schritt zur Herbeiführung eines bessern Zustandes angesehen werden könne. Nach unserm Dafürhalten bedarf es hiezu einer durchgreifenden Maßregel. Diese besteht in der Aufhebung der Katechetenstellen und in der Erhebung derselben zu Pfarrstellen. Offenbar sind schon jetzt die Geistlichen an den Ausgemeinden nicht mehr bloße Katecheten, d. h. Kinderlehrer. Schon diese Bezeichnung ist eine veraltete, der Stellung und den Funktionen jener Geistlichen durchaus nicht mehr entsprechende. Der Geschäftskreis, welcher schon durch die frühern Gesetze diesen Geistlichen angewiesen wurde, ist groß und ihre Arbeit ist bereits jetzt schon so umfangreich und beschwerlich geworden, wie diejenige eines Pfarrers an einer gleichbevölkerten Landgemeinde, wie dieß in der regierungsräthlichen Weisung näher ausgeführt ist. Sodann sprechen Gründe, der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit für die weitere Ausdehnung der Funktionen jener Geistlichen. Ueberhaupt halten wir es für eine natürliche und fast selbstverständliche Folge der Umgestaltung der Katechetenstellen zu Pfarrstellen, daß diesen dann auch alle pfarramtlichen Funktionen zugetheilt werden, mit einziger Ausnahme derjenigen, welche wegen der gegenwärtigen Beschränktheit der kirchlichen Lokalitäten in den Ausgemeinden jetzt noch nicht daselbst verrichtet werden können. Diese Ausnahmen beschränken sich auf die Ertheilung des Abendmahles mit dem dazu gehörenden Vormittagsgottesdienst an den hohen Festen. Wenn den Ausgemeinden statt bloßen Katecheten Pfarrer mit allen Rechten und Funktionen solcher gegeben werden, dann läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß sich für diese Stellen auch

tüchtige Geistliche gewinnen lassen und wenn dieß der Fall ist, dann ist vorauszusetzen, daß auch der Gottesdienst, welcher von denselben sonntäglich gehalten werden soll, besucht werde und daß auch in Folge dessen das Bedürfniß nach neuen Gotteshäusern entstehen und der Wunsch nach solchen geweckt werde. Damit wäre dann auch den berechtigten Forderungen der Ausgemeinden nach besserer Berücksichtigung ihrer kirchlichen Interessen von Seite des Staates in vollem Maße entsprochen und das Terrain für Bildung selbstständiger Pfarreien in der Gemeinde, so gut es der Staat zu thun vermag, geebnet. Dem Staate stehen die Mittel nicht zu Gebote, dieses Ziel direkt herbeizuführen, allein die Möglichkeit ist ihm gegeben, den Weg zu bahnen, welcher dazu führen wird. Diese Ansichten liegen den Abänderungsanträgen zu Grunde, welche wir zu § 204 Lemma 1 und § 230 gestellt haben.

Aus den gleichen Gründen, aus welchen nach unserer Ansicht der Staat verpflichtet ist, für die vermehrten kirchlichen Bedürfnisse der Ausgemeinden der Stadt Zürich durch Errichtung von Pfarrerstellen zu sorgen, liegt demselben gewiß auch die Pflicht ob, die erhöhten kirchlichen Bedürfnisse einer Anzahl der größern Gemeinden des Kantons auf dem Wege der Errichtung von Helferstellen in denselben zu befriedigen. In der regierungsrätlichen Botschaft wird die Nothwendigkeit dieser Maßregel auf eine einleuchtende Weise nachgewiesen. Indem wir uns mit den dort entwickelten Ansichten völlig einverstanden erklären und den dießfälligen Vorschlag des § 204 Lemma 2 für gerechtfertigt halten, wünschen wir nur, daß demselben eine genauere und bestimmtere, die Sache möglichst fördernde, Fassung gegeben werde. Vorerst sollte die Größe des Minimums der Bevölkerung solcher Gemeinden im Gesetze angegeben werden. Sodann sollte genau bestimmt werden, welche Leistungen in solchen Fällen den Gemeinden und dem Staate obliegen. Endlich sollte nicht der Große Rath, sondern der Regierungsrath als diejenige Behörde bezeichnet werden, welche beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen die Errichtung von Helferstellen zu beschließen hat. Bei der Möglichkeit indeß, daß die Voraussetzungen, unter welchen eine Helferstelle in einer Gemeinde errichtet wurde, mit der Zeit wieder dahinfallen, glaubten wir in einem Zusatz der nämlichen Behörde das Recht einräumen zu sollen, eine solche Stelle wieder eingehen zu lassen.

Nach § 207 soll eine Gemeinde im Falle der Erledigung ihrer Pfarrstelle nur ausnahmsweise und aus besondern Gründen befugt sein, zu verlangen, daß ihr für einstweilen ein Verweser bestellt werde, und es hat über ein solches Gesuch der Kirchenrath einen der Bestätigung des Regierungsrathes zu unterlegenden Entscheid zu fassen. Diese Bestimmung beruht auf der Tendenz, die Anordnung solcher Verwesereien möglichst zu erschweren. Wir halten diese Tendenz nicht für eine berechtigte. Es kann Fälle geben, wo Gemeinden nicht sofort nach der Erledigung ihrer Pfarrstelle in der Lage sind, eine genügende, ihres Vertrauens würdige Person

lichkeit für die Stelle zu finden oder für eine solche sich zu entscheiden. In solchen Fällen ist die Anordnung einer Verweserei für die Gemeinden das geeignete Mittel, Zeit und Gelegenheit für näheres Umschauen, Prüfen und Ueberlegen zu bekommen, ein Mittel, dessen Gebrauch nur so eher gestattet werden sollte, als es sich hier um eine Wahl von außerordentlicher Wichtigkeit und auf Lebenszeit handelt, wobei es nichts weniger als tadelnswerth erscheint, wenn die Gemeinden dabei mit der größten Vorsicht zu Werke gehen. Das Gesetz sollte nur dafür sorgen, daß dieses Recht nicht mißbraucht werde. Es kann dieß geschehen durch Aufnahme der Bestimmung, daß der Kirchenrath über das Gesuch einer Gemeinde um Bestellung einer Verweserei zu entscheiden habe und derselbe aus Gründen, welche in seinem Beschlusse anzuführen sind, abweisen könne, sowie durch Festsetzung der kürzesten und längsten Dauer des Bestandes derselben, wie dieß durch die Bestimmung des § 205 von uns geschehen ist.

Mit den Bestimmungen der §§ 209 u. ff. betreffend den im Sinne der Vereinfachung veränderten Modus der Pfarrwahlen können wir uns aus den von dem Regierungsrathe angeführten Gründen größtentheils einverstanden erklären. Nur in einer Beziehung scheint uns der Regierungsrath etwas zu weit gegangen zu sein, nämlich mit der Bestimmung des § 212, wonach immer und unter allen Umständen nur eine einmalige Berufung zulässig sein und im Falle Ablehnung von Seite des Berufenen sofort zur Ausschreibung der Stelle geschritten werden soll, während nach dem gegenwärtigen Gesetze den Gemeinden die Möglichkeit gegeben ist, zum zweiten und unter Umständen selbst zum dritten Mal diesen Weg zu betreten. Wir begreifen, daß der Regierungsrath unter dem Eindruck der unerfreulichen Erfahrungen über die mit den äußerst liberalen Bestimmungen des bisherigen Gesetzes getriebenen argen Mißbräuche, zu jener Beschränkung des Berufungsrechtes sich veranlaßt gesehen hat, allein wir glauben doch nicht, daß diese Beschränkung hierin eine zureichende Rechtfertigung finde. Der Grund des Mißlingens einer ersten Berufung ist nämlich durchaus nicht in allen Fällen in einem Verschulden auf Seite der berufenden Gemeinde, sondern in andern Umständen zu finden und in solchen Fällen wäre es für eine Gemeinde hart und unbillig, wenn ihr nun die Möglichkeit entzogen wäre, eine nochmalige Berufung vorzunehmen, um so mehr, als dieser Weg in der Regel für die Gemeinde der einzige ist, die von ihr gewünschte Wahl treffen zu können. Dagegen würden wir dann auch ohne Bedenken die Möglichkeit, zum dritten Mal den Weg der Berufung einzuschlagen, nicht mehr zulassen.

Gleich wie beim Pfarrer am Spital kann auch bei demjenigen an der Kantonalstrafanstalt das Bedürfnis nach weiterer, wenigstens vorübergehend, nämlich bei starker Anhäufung von Gefangenen, eintreten. Wir glaubten, daß auch für solche hoffentlich nicht so bald und oft eintre-

tenden Fälle dem Regierungsrathe die Befugniß eingeräumt werden sollte; dem Pfarrer die nöthige Ausbülfe beizugeben.

Gegen den § 232, welcher bestimmt, daß die Kinder schon vom vierten Schuljahre an zum Besuche der Kinderlehre verpflichtet seien und daß dieselben in Klassen abgetheilt werden müssen, von denen sonntäglich je eine die Prüfung zu bestehen habe, wurde in der Kommission eingewendet; daß damit das Institut der Kinderlehre in seiner gegenwärtigen veralteten und unbefriedigenden Form perpetuirt und die Möglichkeit der längst angestrebten Reform desselben abgeschnitten würde. Es wurde von verschiedenen Seiten bemerkt, daß die Kinderlehre vorzüglich an dem Gebrechen einer allzu massenhaften Anhäufung von Kindern verschiedenen Alters und ungleicher Bildung leide. Es sei unmöglich, denselben den Religionsunterricht in einer Allen gleichzeitig entsprechenden und ihre allseitige Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden Weise zu ertheilen. Um eine solche Masse von Kindern, wie sie namentlich in größeren Gemeinden in der Kinderlehre zusammenkommen, zu beherrschen und dieselbe vor Zerstreuung und Unruhe zu bewahren, bedürfte es besonderer geistiger und körperlicher Gaben. Die Synode habe sich schon wiederholt damit beschäftigt, wie der Kinderlehre eine dem Zwecke eines Jugendgottesdienstes entsprechende Einrichtung gegeben werden könnte und ohne Zweifel werde dieselbe in Zukunft diese Frage neuerdings in Betracht ziehen. Dieses Bestreben könne dadurch erleichtert werden, wenn einerseits auf eine Verminderung der Zahl der zum Besuche der Kinderlehre verpflichteten Kinder hingewirkt und andererseits nicht gesetzlich vorgeschrieben würde, daß die Kinder in Klassen einzutheilen seien und jedesmal eine dieser Klassen geprüft werden müsse. Wir haben ohne Bedenken in diesen beiden Richtungen den § 232 modifizirt und glauben damit diejenigen Hindernisse, welche einer zeitgemäßen Neugestaltung der Kinderlehre entgegenstehen könnten, beseitigt zu haben.

Mit der vom Regierungsrathe beantragten Verbesserung der Besoldungen der Geistlichen sind wir im Allgemeinen ganz einverstanden und finden uns mit Bezug auf die einzelnen Bestimmungen zu folgenden Änderungs-vorschlägen veranlaßt:

- 1) daß die Besoldungsansätze für die Helfer, die Hilksaffen und die Pfarrer an den Ausgemeinden der Stadt Järich etwas niedriger angesetzt werden, als diejenigen für die Pfarrer an den selbstständigen Kirchgemeinden und
- 2) daß den Inhabern von Hilksaffen und Pfarrstellen an den Ausgemeinden die nämlichen Alterszulagen zu verabreichen seien, wie den Pfarrern und Helfern.

Im Weiteren glaubten wir, daß, da die freie Pfarrerwohnung einen Theil der Besoldung der Geistlichen bildet, dieselbe auch durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung den Geistlichen zugesichert werden sollte. Wir

haben daher in einem neuen Paragraph (245 a.) bestimmt, daß jedem Geistlichen, welcher hinwieder auch in seiner Gemeinde zu wohnen verpflichtet sei, freie Wohnung daselbst angewiesen werden müsse. Wir trugen kein Bedenken, diese Verpflichtung wenigstens als Regel auch den Filialgemeinden sowie den Ausgemeinden der Stadt Zürich aufzulegen. Gegenüber den vermehrten Opfern, welche der Staat zur Befriedigung der erhöhten Bedürfnisse dieser Gemeinden bringt, hat derselbe auch das Recht, von diesen Gemeinden die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen zu verlangen, welche in der Regel allen andern Kirchgemeinden obliegt. Die hie und da herrschende Ansicht, daß der Staat auch für die Pfarrwohnungen zu sorgen habe und daß diese Pflicht nicht auf den Kirchgemeinden ruhe, ist eine irrthümliche und widerspricht auch dem bestehenden Zustande. Da, wo bisher Pfarrhäuser vom Staate oder andern Korporationen und nicht von den betreffenden Gemeinden erbaut und unterhalten worden sind, geschah dieß nicht in Folge einer gesetzlichen, den Staat hiezu verpflichtenden Bestimmung, sondern gemäß einer besondern meist auf geschichtlichen Vorgängen beruhenden Rechtspflicht. Durch diese Bestimmungen haben wir aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Schicklichkeit namentlich auch dafür gesorgt, daß die Inhaber neu creirter Pfarrer- und Helferstellen nicht ohne Amtswohnung gelassen werden. Was die Schlußbestimmung des Lemma 2 des § 245 a. anbetrifft, so findet sich darin nur insoweit eine Abweichung von der bisherigen Uebung, als durch dieselbe dem Regierungsrathe das Recht gegeben werden soll, den Gemeinden Staatsbeiträge an die Neubauten oder Hauptreparaturen von Pfarrerrwohnungen zu verabreichen, während bisher solche Beschlüsse vom Großen Rathe gefaßt werden mußten. Diese Aenderung ist nach unserer Ansicht namentlich auch geeignet, die Konstituirung neuer Pfarrgemeinden, wo dieselbe wünschbar ist, zu erleichtern.

Wir schließen diese Berichterstattung, welche sich auf die wesentlicheren Punkte der Kommissionsberathungen und der Abänderungsanträge der Kommission beschränkt, mit der Bemerkung, daß, um es den Mitgliedern des Großen Rathes möglich zu machen, mit Leichtigkeit den aus den Kommissionsberathungen hervorgegangenen Gesetzesentwurf mit demjenigen des Regierungsrathes zu vergleichen und eine klare Einsicht der getroffenen Aenderungen zu gewinnen, für einmal an der Bezeichnung der Paragraphen nichts geändert und dagegen eine Uebersicht der getroffenen Aenderungen gefertigt worden ist und dem Gesetzesentwurfe beigelegt wird.

Das mündliche Referat haben wir dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. Dubé übertragen.

Zürich den 9. April 1861.

Im Namen der Kommission:

Der Sekretär,

Huber, Staatschreiber.

Uebersicht

der Aenderungen, welche der regierungsräthliche Entwurf eines Gesetzes
betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich in Folge der
Kommissionalberatungen erlitten hat.

- § 5. An dessen Stelle treten die §§ 5 und 5a in anderer Fassung.
 § 7. Veränderte Fassung.
 § 10. Streichung der Worte in der zweiten Zeile: „ist die oberste
kirchliche Behörde des Kantons“.
 § 22. Neues Lemma 2.
 § 25. Aenderung in Ziffer 5.
 § 29. Gestrichen.
 § 30. Streichung des Wortes „einfacher“.
 § 32. Aenderung der Zahl (90 statt 84) in der zweiten Zeile.
 § 34. Veränderte Fassung.
 § 48. Streichung einiger Worte in Zeile 2 und 3.
 § 49. Streichung eines Wortes in Zeile 4.
 Vor § 50. Aenderung der Ueberschrift in Ziffer 1.
 § 50. Veränderte Fassung im Sinne Vereinfachung der Prosynode.
 § 51. Streichung des Wortes „allgemeine“ vor „Prosynode“ in Zeile 1.
 § 56. Veränderte Fassung.
 § 58. Aenderung eines Wortes in Zeile 3.
 § 67. Streichung einiger Worte in Zeile 2.
 § 68. Streichung.
 § 72. Aenderung in Ziffer 2 in Folge derjenigen von § 204.
 Neue Ziffer 10. Dagegen Streichung des Schlusssatzes.
 § 74. Kleine Aenderung im Eingang.
 Ziffer 7 a neu.
 Streichung der Schlussworte in Z. 5 und 7 bezüglich des Rekurses.
 Streichung der letzten Worte von Zeile 13.
 Veränderte Fassung von Zeile 14.
 Streichung von Zeile 22.
 Zeile 23. Etwas veränderte Fassung.
 § 75. Streichung der Schlussworte von Ziffer 2.
 Streichung eines Satzes in Ziffer 3 Zeile 6 und 7.
 Neue Ziffer 4.

- § 75 a. Neuer §.
 § 77. Streichung von Ziffer 2.
 § 80. Streichung eines Wortes in Zeile 4.
 § 81. Streichung des ~~Schlusses~~.
 § 95. Abkürzungen in Zeilen 3 und 5.
 § 107. Aufnahme eines Zitates am Schlusse von Lemma 1.
 § 122. Neue Ziffer 3.
 § 123. Veränderte Fassung.
 § 125. Aenderung des Schlusses.
 § 126. Streichung eines Wortes in Zeile 2.
 § 129. Aenderung eines Wortes in Zeile 2.
 § 137. Aufnahme eines zweiten Satzes.
 § 142. Streichung des zweiten Satzes.
 § 143. Aenderungen in den drei ersten Zeilen.
 § 147. Aenderung des §.
 § 153. Gestrichen.
 § 155. Zusatz in Zeile 2.
 § 157. Aenderung in Zeile 2 und 3.
 § 159. Veränderte Fassung.
 § 160. Einschaltung in Zeile 1.
 § 167. Aufnahme eines Zitates in Zeile 2.
 § 170. Aenderungen der Schlußbestimmungen betreffend des Gesamt-
 stillstandes in Zürich.
 § 172. Streichung eines Satzes in Zeile 2 und 3.
 Veränderte Fassung des zweiten Satzes.
 § 179. Aenderung eines Wortes in Zeile 1 resp. 2.
 Aenderung der Schlußbestimmungen bezüglich der Denkmäler.
 § 181. Erhöhung der Besoldungsbeträge in Zeile 6 und 8.
 § 186. Aenderung der Bestimmungen im letzten Satz.
 Wor § 188. Aenderung des Titels 3.
 § 188. Einschaltung in Zeile 3.
 § 192. Streichung einiger Worte in Zeile 2.
 § 193. Einschaltung in Zeile 3.
 § 194. Aenderung des Schlusses.
 § 198. Aenderung eines Wortes in Zeile 4.
 § 199. Streichung des mittleren Satzes.
 § 200. Streichung eines Wortes in der ersten Zeile.
 § 201. Veränderte Fassung.
 § 204. Trennung in zwei §§ 204 und 204 a mit wesentlicher Aende-
 rung der darin enthaltenen Bestimmungen.

- § 206. Aenderung in Zeile 1.
Einschaltung in Zeile 5.
Streichung des Schlusssatzes.
- § 207. Veränderte Fassung des ersten Lemma.
Umstellung von Lemma 2 und 3 mit entsprechender Aenderung von
Lemma 2.
- § 208. Veränderte Fassung von Lemma 2 und 3.
- § 210. Aenderung in der dritten und vierten Zeile von Lemma 1.
Einschaltung in der fünften und Aenderung in der sechsten
Zeile von Lemma 2.
- § 212. Grundsätzliche Aenderung dieses §.
- § 216. Streichung im zweiten Satz und Streichung des Schlusssatzes.
- § 217. Streichung des zweiten Satzes in Ziffer 2.
- § 224. Aenderung der Bestimmungen betreffend die Pfarrwahlen der
Kollaturen der Städte Zürich und Winterthur, Ziff. 1 und 3.
- § 227. Aenderung der Fassung mit einer Zusatzbestimmung.
- § 230. Grundsätzliche Aenderungen.
- § 232. Ebenso.
- § 235. Aenderung in Zeilen 9 und 10.
- § 236. Einschaltung in der letzten Zeile von Lemma 3.
- § 237. Veränderte Fassung von Lemma 2.
Lemma 3 neu.
- § 241. Einschaltung in der zweitletzten Zeile.
- § 241. Einschaltung in der ersten Zeile.
Abrundung der Befoldungszulagen für Filialen.
- § 242 a. Bestimmungen über die Befoldungen der Helfer, Filialisten und
Pfarrer an den Außergemeinden der Stadt Zürich u. s. w. an die
Stelle der Ziffern 4—6 von § 243.
- § 243 Aenderung und Verschiebung der Bestimmung bezüglich des
Archives für Beihilfe bei Pfarrverrichtungen.
Streichung von Lemma 4—6.
- § 245 a. Neu. Wesentliche Bestimmungen über Pfarrwohnungen.
- § 246. Streichung des ersten Wortes.
- § 247. Aenderung in der vierten Zeile.
- § 250. Veränderte Fassung.
- § 252. Aenderung der zwei letzten Zeilen.
- § 253. Aenderung in der zweiten Zeile.
Streichung eines Wortes in der vierten.
Erhöhung des Archives im dritten Lemma.
- § 254. Ziffer 15 neu.

Einladung an die Mitglieder des Großen Rathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden anmit eingeladen, sich zur ordentlichen Frühlings-Sitzung des Großen Rathes Montag den 29. April, Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung werden vorgelegt werden, sind folgende:

1. Berichte des Regierungsrathes über die von den Wahlkreisen Wildberg, Wyla und Glarich getroffenen Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes.
2. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich. (Kommissionalantrag.)
3. Entwurf eines Gesetzes betreffend Ergänzung des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporeten der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.
4. Beschlusseutwurf betreffend Ertheilung eines Kredites für Befolungszulagen an das Polizeikorps.
5. Beschlusseutwurf betreffend Errichtung eines Reservefonds für die allgemeine Brandversicherungsanstalt des Kantons Zürich.
6. Bericht des Regierungsrathes über die Petition für Abänderung des § 2 des Gesetzes betreffend die allgemeine Versicherungsanstalt für Gebäude vom 29. Herbstmonat 1852.
7. Bericht über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.
8. Vorlegung der Uebersicht der anhängigen Motionen und Petitionen.
9. Wahlen:
 - a. Eines Stimmenzählers und
 - b. eines Mitgliedes der Petitionskommission.
10. Petitionen.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.
Zürich, den 13. April 1861.

Der Präsident des Großen Rathes:
Dr. A. Escher.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 11. April 1861.)

Zu einem Instruktor erster Klasse der Infanterie mit Majorsgrad wird gewählt:

Herr Hauptmann Rudolf Hess von Zürich.

(Vom 13. April 1861.)

Zum Walbel der Direktion des Erziehungswezens wird gewählt:
Rudolf Keller von Zürich, Abwart des Kirchenrathes.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Da seit Einführung des neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsreglements es schon wiederholt vorgekommen ist, daß solche, welche sich neue Ausrüstungsgegenstände in eigenen Kosten angeschafft haben, sich Abweichungen von der dießfalls aufgestellten Ordnung erlaubten, so wird hiemit bekannt gemacht, daß alle und jede neu anzuschaffenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände genau nach den beim Kantonekriegskommissariate aufgestellten Modellen und Mustern angefertigt sein müssen, widrigenfalls die Besitzer von Gegenständen, welche nicht der Ordnung entsprechen, zu gewärtigen hätten, daß dieselben zurückgewiesen würden. Im Besondern wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß an den Rüppis der Mannschaft der Deckel nebst Hand, sowie der Schirm wie bisher von gewichstem Rindsleder und nicht von Glanzleder sein sollen.

Diese Bekanntmachung soll in das Amtsblatt aufgenommen und durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Zürich, den 15. April 1861.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
von Escher.

2. Der Kirchenrath hat unter heutigem Datum dem Herrn Gottfried Wilhelm Locher, stud. theol., von Zürich die licentia concionandi erteilt.
Zürich, den 8. April 1861.

Im Namen des Kirchenrathes:
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

3. Holzversteigerung.

Samstag den 20. April, von Vormittags 10 Uhr an, werden in der Staatswaldung Hard zu Umbrach zirka 8 Sägflöße, 10 Stämme Bauholz, 14 Klaster Tannholz und 300 Reifigwellen (Windsfallholz) öffentlich versteigert.
Unterstraf, den 12. April 1861.

H. Steiner, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Der Gemeinderath Hirslanden beabsichtigt die Erstellung eines neuen Scheibenstandes oberhalb dem obern Kapf, zirka 6' weiter nördlich oberhalb dem alten, wie solches mit Pfählen daselbst ausgedeutet ist.

Aufällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innerhalb vier Wochen, von heute an gerechnet, dem Statthalteramte einzureichen.

Zürich, den 13. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Käfi.

5. Johannes Nordorf, gewesener Uhrenmacher, von Zürich, zur Zeit in Kappel, ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Nordorf-Krafft in Zürich als dessen Vormund ernannt worden.

Zürich, den 13. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Elfinger.

6. Die Herren J. J. Blenler & Sohn zur Verbe in Uster suchen um eine Konzession dafür nach, auf der im Abache bei ihrer Verberei sich befindenden Wuhrienne zur Zeit des geringern Wasserstandes einen 8'' hohen Schwellen laden aufzustellen, um in dem dadurch aufgestauten Wasser wie bis anhin Gäute wässern zu können.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind dem Unterzeichneten innerhalb vier Wochen von heute an einzureichen.

Uster, den 13. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Gyser.

7. Laut in Rechtskraft erwachsenen Beschlusses vom 28. Hornung d. J. ist Daniel Nog von Hönng nach erlangter Volljährigkeit wegen Taubstummheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Rudolf Widler, Gassenbesorger, in Enge als dessen Vormund ernannt worden.

Zürich, den 13. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Elfinger.

8. Die durch Resignation erledigte Stelle eines Wegwachters auf der Straße zweiter Klasse von der Einmündung der Albisstraße in die Seestraße in Wollishofen bis herwärts dem Grundstein in Adliswil wird hiermit zur Wiederbesetzung auf Anfang Mai d. J. ausgeschrieben und es haben die Bewerber um diesen Dienst bis zum 27. d. ihre Anmeldungen unter Beilegung allfälliger Zeugnisse dem Unterzeichneten einzureichen.

Zürich, den 13. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

9. Gemäß den bestehenden Statuten werden auch dieses Jahr von Seite des Stadtrathes Unterstützungen aus dem Brüggerfond verabreicht, und zwar:

- 1) An Bürgerkinder, welche die öffentlichen Schulen besuchen, Beiträge an das Schulgeld und zu Anschaffung der Schulbedürfnisse, und zwar, soweit es die städtischen Schulen betrifft, für die Monate Jenner bis und mit April 1861. Vom 1. Mai 1861 an wird dagegen denjenigen Stadtbürgern, welche es verlangen, laut Beschluß der Bürgergemeinde vom 26. März 1861, das für ihre Kinder in den Stadtschulen bezahlte Schulgeld seiner Zeit zurückvergütet werden.
 - 2) An junge Stadtbürger, welche höhere Lehranstalten besuchen, theils Beiträge an das Schulgeld und die Lehrmittel, theils eine Anzahl Stipendien.
 - 3) An junge unbemittelte Bürgerkinder oder Töchter, die sich nach vollendetem Schulbesuche in der Lehre befinden, Beiträge an das Lehrgeld.
- Eltern oder Vormünder, welche eine solche Unterstützung für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen anzusprechen im Falle sind, haben sich bis zum 18. Mai d. J. bei Herrn Stadtrath Mousson, Präsidenten der Begutachtungskommission (wohndast in der Winkelwiese Nr. 712), schriftlich anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können keine Anmeldungen mehr berücksichtigt werden. Den schriftlichen Anmeldungen müssen folgende Ausweise beigelegt werden:

- a) Für Kinder in den öffentlichen Schulen eine Bescheinigung, daß sie die betreffende Schule wirklich besuchen;

- b) für Schüler an der Kantonschule ein vom Lehrerkonvent ausge-
stelltes Kollektivzeugniß, welches sich gleichzeitig auf Fleiß, Fortschritte
und Sittlichkeit beziehen soll; sodann haben dieselben die Zeugnisse
vom vorigen Jahr beizubringen;
- c) für Studierende an der Hochschule ein ähnliches aus den Spezial-
zeugnissen der einzelnen Professoren zusammengetragenes Rektors-
zeugniß; bei der ersten Bewerbung zudem ein Zeugniß vom letzten
Schuljahr an der Kantonschule;
- d) bei Bewerbung um ein Stipendium ist überdies ein glaubwürdiger
Nachweis über das vorhandene ökonomische Bedürfnis erforderlich;
- e) für junge Leute, die sich in der Lehre befinden, ein Zeugniß über
deren Betragen und ein Nachweis über das Bedürfnis einer Unter-
stützung.

Jede Bewerbung bei den Mitgliedern der Kommission ist untersagt.

Zürich, den 5. April 1861.

Aus Auftrag
der Begutachtungskommission des Brüggerfonds:
Der Sekretär,
D. von Steiner.

10. Schulgemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und die auf Grundeigenthum Nieder-
gelassenen, sowie die auswärts nicht auf Grundeigenthum wohnenden
Bürger der Schulgemeinde Brütten worden auf Samstag den 20. d. M.,
Nachmittags 1 Uhr, zu einer Versammlung ins Schulhaus dahier eingeladen.
Verhandlungsgegenstand:

Fortsetzung der Verhandlungen betreffend den Schulhausbau resp. Vor-
legung eines sachbezüglichen Antrages der Gemeindefchulpflege.

Brütten, den 11. April 1861.

Der Präsident der Schulgemeinde:
Baltensperger.

11. Außerordentliche Schulgemeinde.

Die stimmberechtigten Schulgenossen von Kilchberg sind auf Sonntag
den 21. April zur Wahl resp. Berufung eines Elementarlehrers an die
Schule Kilchberg in die Kirche daselbst nach dem Morgengottesdienst ein-
geladen. Die sachbezüglichen Akten und Zeugnisse liegen inzwischen bei dem
Präsidium der Gemeindefchulpflege, Herrn Pfarrer Usteri, zur Einsicht offen.
Kilchberg, den 13. April 1861.

Der Präsident:
Joh. Scheller.

12. Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Nidergelassenen der politischen
Gemeinde Stallikon werden anmit zu einer außerordentlichen Gemeindev-
versammlung auf Sonntag den 21. April, Nachmittags 2 Uhr, in die
Kirche zur Behandlung folgenden Geschäftes eingeladen:

Gesuch eines Sechstheils der Gemeindefbürger betreffend Erbauung
einer Straße vom Schlehthal über Mädfikon nach Zürich nebst diesfälligem
Antrag des Gemeindefrathes.

Die Wichtigkeit dieses Geschäftes läßt zahlreiche Theilnahme erwarten.
Stallikon, den 11. April 1861.

Der Gemeindefrathspräsident:
Meyer.

13. **Straßensteuerbezug.**

Gestützt auf den Beschluß der Kirchgemeindeversammlung vom 14. Augustmonat 1859 hat der Gemeinrath behufs theilweiser Deckung der Kosten für die neue Straße dritter Klasse nach Rosau eine zweite Steuer angeordnet, nämlich:

Auf 1000 Franken steuerpflichtiges Vermögen :	3 Frkn.
den Mann	3 "
die Haushaltung	3 "
das Stück Vieh	2 "

NB. Ein Pferd und ein Ochse wird je für 2 Stück gezählt.

Das dießfällige Bezugsregister liegt den Steuerpflichtigen während 14 Tagen bei der unterzeichneten Kanzlei zur Einsicht offen, und es sind allfällige Reklamationen während dieser Frist beim Bezirksrath einzureichen. Nach Verfluß dieser Zeit wird die Steuer durch den Walibel bezogen. Auswärtswohnende nicht auf Grundeigenthum sitzende Bürger haben ihre Beiträge franco an Herrn Gemeinrath Buchmann in Rosau einzusenden, ansonsten dieselben per Nachnahme bezogen würden. Säumige Zahler müßten rechtlich belangt werden.

Mettmensitten, den 11. April 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Die Kanzlei.

14. **Vermögensaußscheidung.**

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das Vermögen des landesabwesenden und für todt erklärten Joh. Meili von hier den 4. Mai 1861 an die Erben außsgegeben wird; diese daher eingeladen, am bezeichneten Tage, Vormittags 10 Uhr, bei Herrn Speisewirth Jakob Meili dahier vor Gemeinrath zu erscheinen. Nichterscheinen wird als Zustimmung zur Außscheidung des fraglichen Vermögens an die anwesenden Erben betrachtet und nachher schlägt sich der Gemeinrath jeder Verantwortlichkeit in dieser Sache.

Gebingen, den 11. April 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Schreiber,
J. S. Burkhard.

15. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der laut Amtsblatt Nr. 27 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Leonz Sirzel von Dietikon kraftlos erklärt.

Dietikon, den 13. April 1861.

Die Gemeinrathskanzlei.

16. **Verbot.**

Auf das Gesuch des Herrn Jakob Streuli auf dem Bühl-Wädensweil wird alles Gehen und Fahren mit Schlitten und Stokflarren über seine Wiesen und Reben für Jedermann bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Wädensweil zu fallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Wädensweil, den 9. April 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeinamann,
Gauter.

17.

Verbot.

Auf Begehren des Herrn Hs. Heinrich Temperli, Gärtner, im Blindenholz-Ufer wird hiemit Jedermann das Betreten seiner Grundstücke

1. des Baumgartens, namentlich auch den Neben nach,

2. des Buchrains, vorüber dem Blindenholz, und

3. der Kettenwiesen,

mit Ausnahme des Herrn Gemeinrath Homberger im Blindenholz, dem für seine nähern Neben ein Fußwegrecht und während dem Monat März ein Fahrwegrecht über den Baumgarten dem Fußweg nach, und den Mühlenwiesenbesitzern, denen ein Fahrwegrecht über die Kettenwiesen zustehen, bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{3}$ dem Verzeiger und $\frac{2}{3}$ dem Schulgut Noßikon zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche außer den oben Berechtigten ein Fuß- oder Fahrwegrecht ansprechen zu können glauben, Frist von vierzehn Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre diesfällige Klage beim Friedensrichteramte anhängig zu machen, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Ufer, den 10. April 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevammann,

H. Berchtold.

18.

Verbot.

Da Jakob Wüst in Seebach behauptet, daß von der Dorfstraße aus bei der Hinterseite seines Hauses vorbei über die dort befindlichen zwei Jaucheldcher nach den auf der Buhn befindlichen Wohnungen gegangen werde, während Niemand dazu berechtigt sei, so wird Jedermann das Betreten dieses Weges bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Seebach, den 15. April 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevammann,

G. Gossweiler.

19. Die Försterstelle für die hiesigen Korporations- und Gemeindevaßungen ist auf nächsten Mai neu zu besetzen. Die Besoldung beträgt 175 Frkn. jährlich. Aspiranten auf diese Stelle haben ihre Anmeldungen innert acht Tagen a dato dem Präsidenten der Vorsteherchaft einzureichen.

Seebach, den 15. April 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Z. Sieber, Aktuar.

20. Die Erweiterung der obern Bachbrücke in der Gemeinde Dachsen, sowie die Erstellung von Schuhmauern soll in Auftrag gegeben werden.

Sachverständige, welche die Baute auszuführen im Stande sind, können die Eingaben verschlossen, überschrieben mit „Bauangebots“, an Herrn Gemeindevammannpräsident Meißer bis den 30. d. einsenden, innert welcher Zeit Plan und Baubeschreibung bei demselben einzusehen sind. Die Gemeinde liefert das Baumaterial.

Dachsen, den 15. April 1861.

Im Namen der Gemeinde:

Schibli, Gemeindevammann.

21. Unter Leitung der Gantbeamtung läßt Jakob Wegmann, Schreier, Wärr, in Dübendorf seine besitzenden Liegenschaften auf öffentliche Steigerung bringen.

Dieselben bestehen in:

1. Einer Behausung mit Werkstätt.
2. Einer Scheune nebst circa 5000 □' Kraut- und Baumgarten und Hofreite.
3. Circa 5 1/2 Vierling Acker.
4. " 6 " Acker, mit Bäumen besetzt.
5. " 1/2 " Hanspflanz.
6. " 6 " Holz und Boden.

Die Steigerung findet künftigen Donnerstag den 18. April, Abends 7 Uhr, im Geht dahier statt.

Kaufliebhaber werden hierzu eingeladen.

Dübendorf, den 13. April 1861.

Die Gantbeamtung.

22. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung und unter Nationalitätsvorbehalt der Waifenbehörden bringt Herr Johannes Meyer, als Vormund der Elisabeth Meyer, geb. Meyer dahier, künftigen Donnerstag, als den 18. d. M. von Abends 7 Uhr an, in der Wirtschaft des Herrn Gemeinrath Schmid an der Kapfstraße dahier folgenden Gütervererb auf öffentliche Steigerung:

1. Wohnhaus mit Scheune und Stallung, unter Nr. 91 für 4400 Frkn. affekturirt.
2. Eine jähr 10 Zucharten Acker und Wiesen, wovon das Meiste sich bei dem Hause befindet.

Kaufliebhaber werden zu dieser Steigerung eingeladen.

Serbach, den 15. April 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

J. Sieber, Gemeinrathschreiber.

23. Rindensteigerung.

Die diesjährige Rindensteigerung, wobei circa 450 Zentner alte und circa 250 Zentner junge Rinden auf Steigerung kommen, wird künftigen Donnerstag den 18. d., Nachmittags 1 Uhr, im Gasthaus zu drei Königen abgehalten werden.

Bremgarten, den 11. April 1861.

Das Forstamt.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 13. April 1861.

Das Regierungsrathspräsidium.

24. Donnerstag den 18. April 1861, Nachmittags 1 Uhr, werden zufolge Verfallungsbegehren gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:
Eine Ziege und circa 5 Zentner Stroh.

Schwamendingen, den 13. April 1861.

Der Gemeinbammann:

Jb. Benz.

25. Gantverkauf.

Die laut Amtsblatt Nr. 30 Art. 26 ausgeschriebene Gant wird in Folge eingereichter Abstellung nicht abgehalten.

Girdlanden, den 15. April 1861.

Das Gemeinbammannamt.

26.. Baubeschreibung.

Im Schulhaus Stuntern sollen bauliche Veränderungen vorgewonnen werden. Sachverständige, welche diese Arbeit zu übernehmen geneigt sind, können Pläne, Baubeschreibung und Voraussetzung bei Herrn Druppacher Nageli einsehen, und haben ihre Forderung verschlossen bis spätestens den 19. April Obigem einzureichen.

Stuntern, den 10. April 1861.

Die Baukommission.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

27. Gottfried Benker von Lägerlen, welcher zuletzt in Niederruzmühlgen im St. Gallischen Bezirke Unterzoggenburg sich aufgehalten hat, und nunmehr unbekannt abwesend ist, wird hiemit aufgefordert, Freitag den 3. Mai b. J., Vormittags um 7 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Magdalena Benker geb. Ruckstuhl ins Recht zu antworten.

Winterthur, den 12. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

Briefaufträge und Amortisirungen.

28. Durch Beschluß vom 14. März b. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Versicherungsbetriebes von: 13,743 Frkn. 83 Rp. auf Jakob Zuppingger, Ge. Jakobson sel. Sohn, von Oberlangenhard, Pfarre Zell, zu Gunsten von Frau Wittwe Barbara Zuppingger geb. Groß

allda, d. d. 27. April 1857, denselben für kraftlos erklärt und die Ausfertigung einer neuen, von nun an einzig gültigen Urkunde befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 10. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

Bermischte Bekanntmachungen

29. Den Eigenthümern von Pflanzenschaften in der Gemarkung der politischen Gemeinde Brütten, wozu nebst dem Dorfe Brütten auch die Höfe Straubikon, Untereich, Birchhof und Breite gehören, wird anmit angezeigt, daß

- a. die Hofbesreibungen, welche für sie zum Zwecke der Vereinigung des Grundprotokolles angefertigt worden sind, binnen drei Wochen von heute an in der Notariatskanzlei Wülflingen zur Einsicht offen liegen, innert welcher Frist allfällige Ausstellungen gegen deren Richtigkeit der genannten Notariatskanzlei schriftlich eingegeben werden müssen, unter Androhung von Ordnungsbusse im Falle späterer Erhebung von Einwendungen, insofern die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt werden könnte;

- b. die Anlegung dieser Hofbesreibungen Dienstag den 7. Mai dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, im Schulhause

zu Brütten vor einer bezirksgerichtlichen Kommission stattfinden wird, und daß allfällige bis dahin noch nicht erhobene Einwendungen gegen die Richtigkeit der Hofbeschreibungen spätestens an diesem Tage geltend gemacht werden müssen, indem später solche nicht mehr berücksichtigt, sondern von da an die Hofbeschreibungen als die einzige Grundlage des Grundeigenthums in der Gemeinde Brütten angesehen werden.

Winterthur, den 12. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

30. Den Eigenthümern von Liegenschaften im Banne der Ortschaft Ottenhub-Gingenberg wird anmit angezeigt, daß

- a. die Hofbeschreibungen, welche für sie zum Zwecke der Vereinigung des Grundprotokolls angefertigt worden sind, bis zum 30. d. M. in der Notariatskanzlei Pfäffikon eingesehen werden können und allfällige Ausstellungen gegen deren Richtigkeit in benannter Kanzlei schriftlich abgegeben werden müssen, unter Androhung von Ordnungsbüße im Falle späterer Erhebung von Einwendungen, insofern die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt werden könnte;
- b. die Anlobung dieser Hofbeschreibungen Freitag den 3. Mai, Vormittags 10 Uhr, im Hause des Herrn Hs. Jakob Zuder im Thalgarten vor einer bezirksgerichtlichen Kommission stattfinden wird, und daß allfällige bis dahin noch nicht erhobene Einwendungen gegen die Richtigkeit der Hofbeschreibungen spätestens an diesem Tage geltend gemacht werden müssen, indem später solche nicht mehr berücksichtigt, sondern von da an die Hofbeschreibungen als die einzige Grundlage des Grundeigenthums in der Ortschaft Ottenhub-Gingenberg angesehen werden.

Pfäffikon, den 9. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Gähler.

31. Jakob Bosshardt aus dem Kloster zu Detwil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, innerhalb drei Wochen von heute an sich hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Heinrich Weber im Paradies-Detwil Namens seiner Tochter Regula Weber für die Forderung von 67 Rthn. 90 Rp. nebst Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls der Auffall über ihn eröffnet würde.

Meilen, den 10. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schmarz.

32. Hs. Jakob Surber, Ulrichen, von Oberweningen, dato unbekannt abwesend, wird in Gemäßheit § 188 des privatrechtlichen Gesetzbuchs hiemit zum ersten Male aufgefordert, sich mit seiner Ehefrau Barbara geb. Meyer zu vereinigen.

Regensburg, den 10. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

33. Jakob Groß von Riesbach, wohnhaft gewesen in Dachslern, dato unbekannt abwesend, wird hiemit zum zweiten Male aufgefodert, sich mit seiner Ehefrau Anna geb. Schellenberg in Dachslern wieder zu vereinigen.

Regensburg, den 10. April 1861;

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Bucher.

34. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Intestaterben des am 12. v. M. verstorbenen Martin Hirt, Schuster, von Schöffelsdorf den Nachlaß desselben ausgeschlagen haben, dagegen von der Wittve Veronika geb. Keller derselbe übernommen worden ist.

Regensburg, den 10. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Bucher.

35. Im Aufalle des Jakob Keller, Tapezirer, von Stammheim, wohnhaft gewesen in Zürich, findet die auf den 19. April 1861 anberaumte Aufallsverhandlung nicht statt.

Zürich, den 15. April 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

36. Im Aufalle des Adam Koradi, Sohn, von Neunforn, Kantons Thurgau, seßhaft im Wylhof, Gemeinde Bolliken, findet eine Aufallsverhandlung nicht statt.

Riesbach, den 15. April 1861.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. G.:
M. Schneider, Landschreiber.

37. **G a n t a n z e i g e.**

Freitag den 19. d., Abends 6 Uhr, wird in der Foh'schen Weinschenke in Oberdürnten zufolge Verfallberungsbegehren öffentlich versteigert: Das bisher dem Marx Fopsi zugestandene Heimwesen in der Weitenmatt, bestehend in einem für 1000 Frkn. asssekurirten Wohnhause Nr. 103 mit Ausgelände und zirka einer Zuchart Wiese.

Die Bedingungen werden am Ganttage eröffnet, können aber inzwischen auch hier eingesehen werden.

Wald, den 9. April 1861.

Notariatskanzlei Wald:
F. Hasler, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

38. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Der Nachlaß des sel. verstorbenen Jakob Lips von Dielsdorf; von den erbberechtigten Personen ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 10. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg 18. Mai 1861. — Bedenkzeit 28. Mai bis 8. Brachmonat 1861. — Aufallsverhandlung 18. Brachmonat 1861, Morgens 9 Uhr.

2. Gottlieb Bollier, Schreiner, vom Sorgen, wohnhaft in Enge; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 30. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädwil u. v. Enz (in Zürich) 11. Mai 1861. — Bedenkzeit 22. bis und mit 31. Mai 1861. — Aufallsverhandlung 7. Brachmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

3. Heinrich Binder, Seidenweber, von Gütlikhausen, Pfz. Dorlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 4. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 13. Mai 1861. — Bedenkzeit 23. Mai bis 4. Brachmonat 1861. — Aufallsverhandlung 12. Brachmonat 1861, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konturs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines anzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufallsverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, säumige Anspracher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 31 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

39. Anmit wird bekannt gemacht, daß Jakob Burkhardt, alt Posthalter, von Richtersteil, gegenwärtig in Salonich, Türkei, sich aufhaltend, mit Ermächtigung der Zivilabtheilung des Obergerichtes rehabilitirt und unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt worden ist.

Sorgen, den 9. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Hauser.

40. Durch Beschluß vom 26. März abhin hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes den Jakob Frei, alt Gemeinrath, genannt Großen, von Wädwil, dato sesshaft in Affoltern bei Höngg, rehabilitirt und denselben demnach unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was hieburch bekannt gemacht wird.

Regensberg, den 10. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Einschungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 32.

Freitag, den 19. April

1861.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Nach einer von der spanischen Gesandtschaft dem Bundesrathe gemachten Mittheilung ist am 13. April v. J. im Militärspital zu Tetuan mit Hinterlassung eines kleinen Nachlasses gestorben:

Heinrich Ulrich, Sohn Jakobs und der Louise Blaulen (?), geboren den 16. April 1834 zu Esvisa (?), Kantons Zürich, gewesener Soldat im Kantabrischen Infanterieregiment Nr. 39.

Da bis zur Stunde weder der Heimatsort noch die Hinterlassenen dieses Verstorbenen haben ausfindig gemacht werden können, so ergeht an dieselben die öffentliche Einladung, sich beförderlich in der unterzeichneten Staatskanzlei anzumelden, damit die erforderlichen Schritte zum Bezuge des Nachlasses gethan werden können.

Zürich, den 18. April 1861.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatssekretär,
Huber.

2. Im Pfarrhaus zu Lufingen sollen verschiedene bauliche Veränderungen und Reparaturen vorgenommen werden.

Sachverständige, welche diese Bauten zu übernehmen geneigt sind, können Baubeschreibung und Voranschlag bei dem Staatsbauinspektorate im Obmannamte einsehen, und haben ihre Forderungen verschlossen bis spätestens Dienstag den 30. d. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 17. April 1861.

Im Namen der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Die Herren Gebrüder Reimann in Schwamendingen beabsichtigen behufs Vermehrung der Wasserkraft für ihre dortige Nagelfabrik das Wasser des aus dem Schwamendingerberg herfließenden Baches in ihren eigenthümlichen Weier im Thal zu leiten; zu diesem Zwecke soll dasselbe circa 20 Fuß hinter der hölzernen Brücke bei der Ziegelhütte aufgesaßt und in hölzernen Renneln längs dem Eigenthum der Herren Konrad und Jakob Döhrer und der Erben des sel. Herrn Gemeindevorsteher Johannes Meier in den genannten

Weiter geführt werden, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen ausgesteckt und aus einem hier zur Einsicht bereit liegenden Plane ersichtlich ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert vier Wochen schriftlich bei dießseitiger Stelle einzugeben.

Zürich, den 18. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:
F ä s i.

4. Der Bezirksrath hat über Hs. Georg Albrecht, Küfer, von Neerach wegen Verschwendung eventuell Bevogtigung erkennt und zu seinem Vormunds ernannt den Herrn Lehrer Enderlin in Niederhaelli.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Albrecht gewarnt, mit der Androhung, daß, falls er wirklich gerichtlich als Verschwender erklärt wird, alle nach Bekanntmachung dieses Beschlusses mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven Bevogtigung mit ihm eingegangenen.

Regensberg, den 11. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

5. Aus Auftrag des Stadtrathes wird hiemit bekannt gemacht, daß die hieher von den Verwaltern der städtischen Armen- und Schulsonde bezogenen gesetzlichen Einzugsgebühren (Braut- und Behergeld) und Hochzeitgaben künftighin an die Unterzeichnete zu entrichten sind.

Zürich, den 17. April 1861.

Zentralverwaltung der Stadt
(im Fraumünsteramt).

6. Kirchengemeinde Großmünster.

Auf Anordnung des Stillstandes Großmünster wird die ordentliche Kirchengemeindeversammlung auf Donnerstag den 3. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in die Kapelle zur Behandlung folgender Geschäfte einberufen:

1. Erneuerungswahl der Hälfte des Stillstandes.
2. Abnahme der Kirchengutrechnung vom Jahr 1860.
3. Rechnungsbericht über den Bau der Kapelle und Helferei.
4. Antrag des Stillstandes betreffend Reparatur des Pfarrhauses im Außern und Deckung der dießfälligen Kosten aus den laufenden Einnahmen.
5. Antrag des Stillstandes betreffend Beheizung der Großmünsterkirche und Deckung der Kosten durch eine Gemeindesteuer von $\frac{1}{2}$ vom Tausend.

Neben den in der Großmünstergemeinde wohnenden Stadtbürgern haben bei den Wahlen das Stimmrecht: die in derselben seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger evangelischer Konfession, und bei den unter Ziffer 2 bis 5 angeführten Geschäften die in der Großmünstergemeinde auf Grundeigenthum wohnenden Schweizerbürger.

Die Rechnungen und übrigen Akten liegen vom 17. April an im Sitzungszimmer des Stillstandes im Erdgeschoß der Helferei zur Einsicht der Stimmberechtigten bereit.

Zürich, den 16. April 1861.

Der Stadtpräsident:
J. L. Hess.

7. Kirchgemeinde Neumünster.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Kirchgemeinde und die seit mindestens einem Jahre in derselben niedergelassenen stimmberechtigten Schweizerbürger werden hie mit eingeladen, sich zur Behandlung nachbezeichneter Geschäfte Sonntag den 8. Mai unmittelbar nach dem Morgengottesdienste in der Kirche einzufinden:

A. Für Bürger und sämtliche Niedergelassene.

1. Erneuerungswahl der Stimmenzähler und Schreiber.
2. " dreier Mitglieder des Stillschandes.
3. " von sechs Mitgliedern der Schulpflege.
4. Genehmigung von Art. 6 des von Bürgern und Grundbesitzern betreffend Ausführung der Sekundarschulbaute angenommenen Finanzplanes.
5. Abnahme der Zentralstraßenrechnung.

B. Für Bürger und Grundbesitzer.

6. Abnahme der Kirchengutsrechnung.
7. " der Sekundarschulortrechnung.
8. Wahl der Rechnungsrevisoren für 1861.
9. Abnahme der Zentralarmengutsrechnung.
10. Wahl der Revisoren für 1861.

Die Rechnungen nebst Zensurberichten und der Finanzplan für die Sekundarschulbaute liegen vom 21. d. an auf hiesiger Gemeindevathskanzlei zur Einsicht bereit.

Riesbach, den 18. April 1861.

H. C. Bleuler, Präsident.

8. Schulgemeindeversammlung Riesbach.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde Riesbach niedergelassenen stimmberechtigten Schweizerbürger werden hie mit eingeladen, sich Sonntag den 28. April unmittelbar nach dem Morgengottesdienste im alten Schulhause einzufinden, um über einen Antrag der Schulpflege zur Wiederbesetzung einer durch Resignation erledigten Lehrerstelle Beschluß zu fassen, resp. die Berufung vorzunehmen.

Der Antrag liegt auf der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Zu spät Erscheinende und Ausbleibende haben die gewöhnliche Buße zu bezahlen.

Riesbach, den 18. April 1861.

H. C. Bleuler, Gemeindevorsteher.

9. Außerordentliche Schulgemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger werden (bei der gewöhnlichen Buße) auf Sonntag den 28. April, Vormittags halb elf Uhr, zu Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Antrag der Schulpflege auf Erhöhung der Lehrerbefoldungen.
2. Anträge der Schulpflege betreffend Berufung zweier Lehrer an die Primarschule.

Die Akten liegen vom 20. d. an in der Gemeindevathskanzlei dahier den Berechtigten zur Einsicht offen.

Göttingen, den 18. April 1861.

J. Widmer, Präsident.

10. Schulgemeindeversammlung in Gutesweil.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger der Schulgemeinde Gutesweil werden hie- mit eingeladen, Sonntag den 28. April d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause daselbst zu einer Gemeindeversammlung sich einzufinden, um nachbenannte Geschäfte verhandeln zu können:

1. Abnahme der Schulgutsrechnung vom Jahr 1860.

2. Gutachten der Gemeindegulpflege Volketsweil für definitive Besetzung der Lehrerstelle durch Berufung und im Zustimmungsfalle Berufungswahl.

Die Gutsrechnung sowie der Vorschlag und die Akten für die Be- rufungswahl liegen inzwischen bei dem Unterzeichneten den Berechtigten zur Einsicht offen.

Gutesweil, den 14. April 1861.

Der Präsident der Schulgenossenschaft:
H. Keller.

11. Die stimmsfähigen Bürger von Zimikon werden anordentlich aufgefordert, sich Sonntag den 28. April, Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause daselbst einzufinden, um eine definitive Lehrervahl vorzunehmen. Die Vorschläge und Zeugnisse liegen inzwischen bei dem Herrn Präsidenten der Schuige- nossenschaft den Berechtigten zur Einsicht offen.

Volketsweil, den 16. April 1861.

Die Schulpflege.

12. Eämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassenen in der Kirchgemeinde Maur, sowie die außer der Gemeinde wohnenden Bürger derselben werden hie mit eingeladen, Sonntag den 5. Mai 1861, Nach- mittags 2 Uhr, zu der ersten ordentlichen Jahresversammlung in der Kirche zu Maur sich einzufinden.

Geschäfte sind:

1. Beeidigung der jungen Bürger, welche Anno 1841 geboren, sowie solcher, die bei früheren Eidesleistungen nicht erschienen sind.

2. Behandlung der Rechnungen über das Kirchen- und Armengut und die Gemeinrathsrechnung vom Jahr 1860.

3. Wahlen:

a. Vier Mitglieder in den Gemeinrath für Maur, Binz, Aesch und Uessikon.

b. Einen Präsidenten des Gemeinrathes.

c. Dreier Mitglieder in den Stillstand für Maur, Aesch und Uessikon.

d. Dreier Mitglieder in die Gemeindegulpflege für Schmutzingen, Binz und Uessikon.

e. Einer Rechnungsprüfungskommission.

4. Dekretirung von Steuern für das Armengut und zur Tilgung der Straßenschulden.

5. Verhandlungen über Erweiterung des Kirchhofes u. A. m.

Ferner wird bekannt gemacht, daß Riß und Plan über die Erweiterung des Kirchhofes bei Herrn Präsident Egli auf der Burg Maur zur Einsicht offen liegen.

Die Rechnungen über das Kirchen- und Armengut und die Gemein- rathsrechnung liegen den Bethelligten vom 21. d. M. an bei Herrn Präsident Trüb zur Sonne in Maur 14 Tage lang zur Einsicht offen.

Maur, den 16. April 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Gemeinrathsschreiber,
Peter.

13. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

In der auf den 28. April, Nachmittags 1 Uhr, in hiesige Kirche ver- tagten Gemeindeversammlung kommen neben andern Geschäften die Bürger- gutrechnungen zur Abnahme und wird von dem Stillstande der Antrag für Bewilligung zum Bezuge einer Armensteuer à 1 per mille vom Ver- mögen, 1 Frkn. je von Bürger und Haushaltung gestellt.

Zu diesen Geschäften werden auch die hiesigen, in andern Gemeinden des Kantons wohnenden Bürger anmit eingeladen.

Stäfa, den 19. April 1861.

Der Gemeinrath.

14. Die stimmfähigen Bürger und Nidergelassenen der Gemeinde Hausen werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 28. April, Nachmittags 2 Uhr, im Löwen dahier zur ersten ordentlichen Jahresversammlung einzufinden, wo folgende Gegenstände behandelt werden:

1. Beedlung derjenigen Gemeindebürger, welche durch den Antritt des 20. Altersjahres das gesetzliche Stimmrecht erhalten haben.
2. Abnahme der Gemeinrathskassarechnung, der Straßen-, Schützen- guts-, Kirchgemeindguts-, Kirchenguts- und Armengutsrechnungen vom Jahr 1860.
3. Bericht und Antrag des Gemeinrathes betreffend Bezahlung der Einkaufsgebühren eines hier nidergelassenen Kantonsbürgers in das hiesige Bürgerrecht.
4. Tabellen:
 - a. Der kleinern Hälfte der Mitglieder des Gemeinrathes;
 - b. der Hälfte Mitglieder in den Stillstand;
 - c. " " " in die Gemeindschulpflege;
 - d. " " " in die Rechnungsprüfungskommission.
5. Bericht und Antrag des Gemeinrathes betreffend Steuererhebungen.
6. Bericht und Antrag des Gemeinrathes betreffend das Schullokal für die Sekundarschule des Kreises Hausen.

Die Wichtigkeit der vorliegenden Geschäfte läßt zahlreiches Erscheinen der Stimmberechtigten erwarten.

Hausen a. A., den 16. April 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Altuar,

3. Ringger.

15. V e r b o t.

Auf das Gesuch des Herrn Rudolf Hüni im Seeren-Gorgen wird alles Laufen über seine im hintern Seeren, Lerchen und Bocken liegenden Güter, sowie durch den Weg vom hintern Seeren gegen den Kottenrain bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Gorgen zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Gorgen, den 16. April 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeinbammann,

3ürer.

16.

Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Hermann Schinz in der Jacquardweberei in Gorgen wird das Betreten seines Grundstücks bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Gorgen zufallend, verboten.

Unfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Gorgen, den 16. April 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevammann,
Bürker.

17. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Straße von der Hauptstraße beim Spritzenhäuschen dahier weg bis nach Fluntern (Vogelfangstraße) wegen der vorzunehmenden Korrektur für längere Zeit von schwereren Fuhrwerken nicht befahren werden kann und daher für solche gesperrt ist.

Oberstrass, den 15. April 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
Steiner.

18. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Zürich wird der im Amtsblatt Nr. 25 erfolglos aufgerufene Heimatschein des Konrad Händler, Modelstecher, Nr. 754, dat. 20. Mai 1848, kraftlos erklärt.

Riesbach, den 18. April 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
A. Blatter, Gemeinderathsschreiber.

19.

Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 23. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Verfallsberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 zweischläf. Bett, 1 große Partie neue Hüte und Kappen, 1 Pelzrock, Schiäule, Pelztragen, Manchetten, Boas, 2 Spiegel, 2 Glasfästen, 1 Partie Kleider, 6 silb. Zylinderuhren, 1 Kinderbett u. A. m.

Zürich, den 18. April 1861.

Der Stadtvammann:
Fäsi.

20.

Gantanzeige.

Herr Kantonsrath H. Weber im Felsenegg dahier, als Vormund der Erben des verstorbenen Herrn Hs. Jakob Hoß, Drechsler, von Hinteregg bringt Dienstag den 23. d., von Abends 6 Uhr an, im Gasthaus zum Sternen in Hinteregg das nachgelassene Heimwesen des Herrn Hoß unter gefeßlicher Leitung auf öffentliche Steigerung, bestehend in:

Einem neubauten, für 3250 Frkn. asskurirten Wohnhause mit Werkstätt nebst Garten und Baumgarten, einer neubauten, für 700 Frkn. asskurirten Scheune, zirka 4 Zucharten Acker, Wiesen und Streueland und einer halben Dorfsgerichtigkeit an der Korporationsverwaltung Hinteregg.

Die Gebäulichkeiten befinden sich in vortheilhafter, sehr schöner Lage im Dorfe Hinteregg und die Eigenschaften sind meist von vorzüglicher Qualität.

Zum Besuche dieser Steigerung wird eingeladen.

Egg, den 16. April 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Christmann, Gemeinderathsschreiber.

21. **G a n t a n z e i g e.**

Künftigen Montag den 22. d. M. bringen die Erben des sel. Rudolph Haller, Wagner, aus dessen Nachlaß auf öffentliche Gant:

Ein vollständiger Wagnerwerkzeug, wobei auch 1 Hobelbank und 1 Drehrad, eine bedeutende Partie Wagnerholz verschiedener Art, namentlich auch buchene Läden, 1 kleineres Wägelchen.

Es werden namentlich Wagnermeister auf diese Gant aufmerksam gemacht und zu derselben eingeladen. Sie beginnt an benanntem Tage Morgens 9 Uhr im Hause der Verkäufer.

Albisteiden, den 15. April 1861.

Die Gantbeamtung:

22. **G a n t a n z e i g e.**

Unter Peltung der hiesigen Gantbeamtung werden Freitag den 26. April d. J. im Hause Nr. 168 zunächst der Meß dahier verschiedene hausräthliche Gegenstände gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Zu zahlreichem Gantbesuche wird eingeladen.

Außersthl, den 18. April 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinrathsschreiber,
J. Hurlimann.

23. **G a n t a n z e i g e.**

Die Erben des sel. Herrn Major Joh. Kaspar Ziegler zur Linde dahier lassen Freitag den 26. d. von Vormittags 8 Uhr an, in benanntem Gasthause gegen Baarzahlung zur öffentlichen Versteigerung bringen:

1 Teleskop mit Röhren, 2 Meßinstrumente, 1 Meßkette sammt Fintteral, 1 Paar englische Pistolen sammt Stui, allerlei Schreinerwerkzeug, 2 nußbaumene Kinderbetten, 3 einthür. und 3 zweithür. Kästen, Tische, Stühle, Nachttischen, 1 Barometer, 1 Eisterwassermaschine, kupfernes Küchengeschirr, 1 Salathobel, 1 Kaffeemühle, 3 Glätteisen sammt Roost und Steinen, 1 Glättosen, Waagen mit Gewicht, 2 eiserne Glocken, 2 messing. Hähnen, 1 harthölzeres Pantenastell, 1 Häng- und 12 Gartenlampen, 1 große Straßenlaterne, 1 Wältsäge, 1 Buchscheere, zirka 30—40 Eimer Häßer, 2 Paar Kesselschrauben, 1 Hausspritze sammt Zubehörde, 1 Partie alte Fenster, 1 Flug, 1 Egge, 2 Paar Wagenleitern, 1 Schlittengestell, 1 Reflerschlitten, 2 Bännen, 2 Halsfengeschirre, 1 Viehgeschirr, 2 Spannfellen, 1 Reit- und 1 Fuhrsattel, 1 Walze, 1 Viehhüre, Waschtanden, 1 Garbensiebel, 2 Haumesser, 2 Hackmesser, 1 Spalmesser, 3 Brodmesser, 1 Partie harthölz. und tann. Läden, mehrere Drathgitter, Bohnensiebel, Baum- und Rebstecken, Gerüststangen, 1 Hobelbank und viel Anderes mehr.

Zu zahlreichem Besuche dieser an Gegenständen sehr reichhaltigen Gant wird hiemit eingeladen.

Oberstolz, den 18. April 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinrathsschreiber,
Steiner.

24. **R i n d e n g a n t.**

Künftigen Dienstag den 23. April, Nachmittags 2 Uhr, wird in der Gemeindevorwaltung Regensdorf die Rinde von zirka 6 größern Eichen im Berg und dieselbige von zirka 8 größern Eichenstämmen im Erlenhau, und ebendasselbst die Eichenrinde von zirka 200 jungen Stämmen (Reitlingen) öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Regensdorf, den 16. April 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Joh. Frei, Gemeinrathsschreiber.

25. **Eichenrindengant.**

Die Korporationsgenossenschaft Oberengstringen bringt Samstag den 20. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in der Speisewirtschaft des Herrn Friedendriecher Schmid dahier die Rinde von zirka 8 Klafter Stangenholz und von 4 großen Eichen auf öffentliche Gant, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Oberengstringen, den 16. April 1861.

Im Namen der Verwaltung:
Joh. Rhiniger, alt Seckelmeister.

26. **Eichenrindensteigerung.**

Künftigen Donnerstag den 25. d. M., von Nachmittags 2 Uhr an, werden in den Klosterwaldungen von Fahr zirka 44 Zentner alte und zirka 42 Zentner Glanzrinde öffentlich versteigert.

Kloster Fahr, den 18. April 1861.

Die Forstverwaltung.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 18. April 1861.

Das Regierungsrathspräsidium.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

27. Johannes Spörri von Eitenhausen-Wegikon, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird andurch aufgefodert, Samstag den 4. Mai d. J., Morgen 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte im Schloß-Ufer zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Katharina geb. Boshardt von Bauma, dato in Oberufen, zu beantworten, unter der Androhung, daß, wenn er nicht erscheinen sollte, angenommen würde, er gebe die aufgestellten Scheidungsgründe zu und verzichte auf die Geltendmachung von Einreden.

Ufer, den 18. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben,
J. Christmann, Substitut.

Briefaufträge und Amortisirungen.

28. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten Schuldbriefes:

900 Frkn. Kapital, durch Transfir vom 4. Brachmonat 1855 auf 1000 Frkn. erhöht, dat. 8. Wintermonat 1853, auf Heinrich, Magdalena, Julie und Anna Goll, minderjährige Kinder des Falliten Friedrich Goll von Oberglatt, zu Gunsten des Armengutes daselbst (jetzige Schuldnerin: Frau Regula geb. Geering, Fallit Johannes Schlatter, Küfers Ehefrau von Oberglatt);

775 fl. Zürcherwährung, Kapital, auf Hs. Jakob Meier, Jung, Bauren, Müller von Fißbach bei Weisach, zu Gunsten Herrn Xaver Fischer, Wirih, von Rümikon, Kantons Aargau, dat. Martinstag 1815,

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefodert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten

von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt und auch anstatt der ersten Urkunde von 1000 Frkn. die Errichtung einer neuen bewilligt würde.

Regensburg, den 10. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

29. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der nachfolgenden, seit längerer Zeit vermissten, angeblich abbezahlten Schuldburkunde, betitelt Gültbrief, im Betrage von:

20 fl. Kapital auf Hans Waser zu Wipfingen, zu Gunsten Herrn Salomon Hirzel des Regiments Löbl: Stadt Zürich und wohlverordneten Amtmann zum Fraumünster zu Gunsten seinem bedienenden Amt, bei, mit Abgndg. denen verordneten Rechenherrs getroffenem Kauf, dat. 7. November 1720 (letzter bekannter Schuldner: Herr alt Friedensrichter Rudolf Siegfried in Wipfingen; letzter bekannter Gläubiger: das Fraumünsteramt)

oder wer sonst über diese Schuldburkunde Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 24. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

30. Durch Beschluß vom 26. März d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe der vier Schuldbriefe von:

100 fl. Kapital auf Heinrich Knopfli, dem Küfer am Veldt in der Gemeind Weilen, zu Gunsten Jost Sennhauser zu Herrliberg, d. d. St. Martinstag 1674;

100 fl. Kapital auf Küfermeister Rudolf Knopfli am Völd, zu Gunsten der Frau Anna Maria Hessin, geborne Meyerin von Knona, Herrn Hauptmann Joh Caspar Hesse's Frau zu Zürich, d. d. St. Martinstag 1701;

200 fl. Kapital auf Hs. Heinrich Schneider von Wädenswil, dato im Riedtli der Gemeind Herrliberg wohn- und fasshaft, zu Gunsten Gebrüder Knopfli im Weilenfeld, d. d. Martini 1820;

200 fl. Kapital auf Conrad Sennhauser, Lehenmann im Feld-Weilen, zu Gunsten Herren Gebrüder Knopfli daselbst, d. d. 17. August 1833,

dieselben für kraftlos erklärt, ihre Löschung im Notariatsprotokolle und die Ausfertigung von vier neuen, von nun an einzig gültigen Urkunden befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Weilen, den 10. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. M. Schwarz.

Bermischte Bekanntmachungen.

31. Anmit wird bekannt gemacht, daß im Heumonate v. J. von Joh. Salzmänn, Fischer, in Maschwanden in der Forze vier größere Stück Holz aufgefunden wurden.

Der Eigenthümer hat sich innerhalb sechs Wochen von endgesehenem Tage an bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zum Behufe der Empfangnahme des Fundes anzumelden, widrigenfalls dieser nach Ablauf der Frist dem Finder als Eigenthum zugesprochen würde.

Affoltern a. A., den 18. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Schäppi.

32. G a n t a n z e i g e.

Aus gerichtlichem Auftrage wird Freitag den 26. d. M., Abends 5 Uhr, in der Sonne zu Hettlingen folgendes dem Heinrich Herter, Rudolfsen von dort, zustehendes Grundstück auf öffentliche Versteigerung gebracht:

Birke drei Bierling Ackerfeld im Langacker hinter der Kirche, anstoßend 1. an Rudolfs Herter's, 2. an Heinrich Herter's Acker, 3. ans Borch und 4. an die Straße.

Winterthur, den 16. April 1861.

Notariatskanzlei Wülflingen:
J. Knüßli, Landtschreiber.

33. Unter Ratifikationsvorbehalt der Aufassungskommission des Bezirksgerichtes Affoltern werden Dienstag den 23. April 1861, Vormittags 9 Uhr, aus dem Konkurse des J. Heinrich Baumann, Speisewirth, in Affoltern a. A. verschiedene Resten Weine öffentlich versteigert.

Kauflichhaber werden daher eingeladen, sich zu obbenannter Zeit beim Wohnhause des Konkursiten einzufinden.

Affoltern a. A., den 16. April 1861.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Rößli, Landtschreiber.

34. G a n t a n z e i g e.

Aus dem Konkurse des Heinrich Bucher, Schmied, in Murgeln-Niederweningen wird Montag den 22. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gemeindevammann Kleisli in Niederweningen ein Pferd, rothgrües, zirka 10 Jahre alt, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Regensberg, den 17. April 1861.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landtschreiber.

35. In dem Konkurse des Jakob Widmer, Gerber, von Richtersweil, dato im Rothhaus zu Wädensweil, wird anmit den Gläubigern angezeigt, daß die auf den 23. April angesetzte Aufassungsverhandlung nicht stattfinden. Zugleich wird den Inhabern von laufenden Forderungen eine mit dem 25. April zu Ende gehende Frist zu Zug- und Uebertragserklärungen angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf jeden Zug angesehen würde.

Wädensweil, den 15. April 1861.

Notariatskanzlei Wädensweil:
J. J. Huber, Landtschreiber.

36. Zug s f r i s t.

Im Aufsalte des Heinrich Appenzeller, Kupferstecher, von Hönegg, sesshaft im Schooren, Gemeinde Kilchberg, findet keine Aufsaltsverhandlung statt, dagegen wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 26. d. M. ablaufende Frist zur Abgabe von Zug- oder Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht darauf ausgelegt wird.

Müschlison, den 16. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes Horgen:
Notariatskanzlei Horgen unterer Theil,
H. Surber, Landschreiber.

37. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über den Nachlaß des Joseph Mähinger, Maurer, in Glattfelden wird den Gläubigern des Verstorbenen, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, mithin auch den Inhabern von Forderungen, wofür ein gesetzliches Vorzugsrecht angesprochen worden, eine Frist von zehn Tagen von heute an anberaumt, um allfällige Zug- und Ueberschlagserklärungen abzugeben, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Glgisau, den 19. April 1861.

Notariatskanzlei Glgisau:
R. Frei, Landschreiber.

38. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des J. Jakob Stünzi, Brennwald zur Altane in Horgen wird anmit den sämtlichen Kurrentgläubigern eine peremptorische, mit dem 29. April 1861 zu Ende gehende Frist zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das sämtliche vorhandene Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Horgen, den 19. April 1861.

Notariatskanzlei Horgen:
E. Zwingli, Landschreiber.

39. Zug s f r i s t.

Den Kreditoren des im Aufsalte befindlichen Johannes Stadtmann von Wirmensdorf, wohnhaft im Letten-Ggg, wird angezeigt, daß die auf den 23. d. anberaumte Aufsaltsverhandlung nicht stattfindet, und daß die nicht versicherten Gläubiger ihre Zug- oder Ueberschlagserklärungen binnen der mit dem 29. d. ablaufenden Frist abzugeben haben. Stillschweigen würde als Verzicht ausgelegt.

Greifensee, den 17. April 1861.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

40. Das Bezirksgericht Horgen hat den Jakob Musterholz von Richtersweil, Eigenthümer der Firma Wehrli & Musterholz, Kommissionsgeschäft in Wädensweil, durch Beschluß vom 8. d. fallit erklärt.

Wädensweil, den 15. April 1861.

Notariatskanzlei Wädensweil:
J. J. Huber, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

41. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Kaspar Holzhauser, Anruster, von Eglishau, sesshaft gewesen in Goldbach bei Rüdnacht; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen v. 10. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Rüdnacht 14. Mai 1861. — Bedenkzeit 24. Mai bis und mit 3. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 11. Brachmonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

2. Ernst Drömmner, Zimmermeister, von Niesbach, wohnhaft an der Gräbligasse in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 13. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 25. Mai 1861. — Bedenkzeit 5. bis einschließlic 14. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 21. Brachmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der hiefälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

42. Durch Beschluß vom 6. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des Jakob Angst, Förster, von Wyl bewilligt und demnach denselben unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit bekannt gemacht wird.

Bülach, den 11. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr. 33.

Dienstag, den 23. April

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 20. April 1861.)

Der Gemeinde Bauma wird an die Kosten der Erbauung einer Straße dritter Klasse von Bauma über Hörnen bis an die Gemeindegrenze Sternenberg ein Staatsbeitrag von 5400 Frkn. verabreicht.

Dem Herrn Friedrich Bopp, Handelsmann, von Biberach, Königreich Württemberg, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bestätigt.

Dem Herrn Jakob Werder, Metzger, von Roth, Kanton Luzern, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Stallikon bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Wiederholungsunterricht

der Scharfschützen-Auszügerkompagnie Nr. 35 (Ernst).

Die Auszügerkompagnie Nr. 35 hat ihren diesjährigen Wiederholungskurs in Zug zu bestehen; es ergeht daher an sämtliche dieser Kompagnie zugetheilte Mannschaften die Aufforderung

Samstag den 4. Mai, Nachmittag 2 Uhr, reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet, mit heradtem Tornister in die Kaserne in Zürich einzurücken, um am folgenden Tage nach Zug abzumarschiren. Die Mannschaft vom Feldweibel abwärts hat 80 scharfe Schüsse mitzubringen; zu den neuen Stügern werden wie bisher die Pulverpatronen nebst Kapseln aus dem Zeughaus geliefert. Die Uebung geht am 16. Mai zu Ende.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das veripäete Einrücken werden bestraft; alle Ausbleibenden aber, gleichviel ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie beim Einrücken und bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Wollishofen, den 16. April 1861.

Das Scharfschützenkommando.

2.. **P o s t a m t l i c h e A n z e i g e .**

Nachstehend verzeichnete Postgegenstände konnten theils wegen mangelhafter Adressen, theils wegen Nichtangabe des Aufgebers bei verweigerter Annahme nicht bestellt werden. Es werden daher die betreffenden Adressaten oder Aufgeber ersucht, ihre Eigenthumsrechte binnen 3 Monaten geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist anderweitig über diese Gegenstände verfügt würde.

Nr.	Aufgabeort.	Gegenstand.	Werthangabe.	A d r e s s e .	Bestimmung	Porto
1	Zürich	Beschwert	10 —	Mons. Rudolf Knapp, Cor-		
				donnier	Paris	— 30
2	"	"	30 —	Jakob Dürsteler	Zürich	1 30
3	Unbekannt	"	33 —	Pfarrer Kramer-Gscher	"	"
4	Zürich	Brief	"	J. Guggenbühl, Buchdrucker	Braunschweig	"
5	"	Geldbrief	"	Samuel Schmid	Schüpfheim	— 60
6	Horgen	"	— 30	Schuldenschreiberamt	Horgen	— 15
7	Zürich	"	10 —	Louis Dehner	Thannheim	— 40
8	"	"	10 —	Niklaus Struß	Meierhof bei Rünchberg	— 45
9	"	Beschwert	10 —	Stephan Schlag	Oypenau bei Rastatt	1 20
10	"	"	25 —	Frau Desell-Genner	Bülach	— 30
11	"	"	20 —	Julius Meili	?	1 65
12	Stäfa	pli	"	Gottfried Hüni	Schärbächli Horgen	— 90
13	—	Brief	"	Rudolf Peter	Zweidlen	"
14	Zürich	Beschwert	— 90	Franz Alper, Schuster	Außerrihl	— 30
15	"	"	2 80	Jakob Stug, Armenguts- verwalter	Wettswil	— 30
16	"	Brief	15 —	Joh. Höhn, Ziegler	Wiedikon	— 45
17	Romanhorn	Beschwert	3 fl 30	Madame Läuble	Leipzig	2 50
18	"	Brief	"	Dr. Aschenauer, Advokat	Kempten (Baiern)	"
19	Zürich	Beschwert	5 —	Christian Kenzinger	Oberamt Rür- tingen	— 80
20	"	Brief	"	Raspar Braun	Denkling (Baiern)	— 45
21	"	"	"	Konrad Keller, Metzger	Möhrlich (Baden)	— 30
22	"	"	"	Eduard Zahner	Einsiedeln	— 30
23	"	"	"	Isfr. Katharina Bächler	St. Gallen	— 30
24	Winterthur	Beschwert	20 —	Karl Landolt	p. r. Zürich	— 15
25	Stäfa	Brief	"	Elisabetha Müller	Zebraltorf	"
26	Zürich	Beschwert	20 —	Heinrich Goss	p. r. Freiburg (Baden)	— 69
27	"	pli	"	Madame Mack	Rürnberg	— 95
28	"	Beschwert	2 —	Joh. Zellweger	Wytikon	— 10
29	"	Brief	"	Gottfried Stürck	Defendorf Oberamt Gp- tingen	— 60

Nr.	Aufgabeort.	Gegenstand.	Wert- angabe.	Adresse.	Bestimmung	Porto
30	Bubikon	Feschwert	Fr. 10	Joh. Pfister, Arbeiter	Lhann G. meinde Dürnten	Fr. 15
31	Zürich	Päckeli	5	Mons. Jean Steiner	Délemont	90
32	"	Paket	.	Marg. Gutsch	Bädensweil	30
33	"	"	7 45	Mons. Jacob, horloger	Chamblon	45
34	"	"	10	Frau Schabeliz-Vog	Basel	30
35	"	Schächteli	20	Spezereihändler Frei	Rappersweil	15
36	Unbekannt	Paket	.	Julius Rieth	Basel	60
37	Zürich	Karton	11 75	Stoßinger-Bleuler	Zürich	40
38	Roggweil	Paket	.	Leemann-Müller	Zweibrücken	30
39	Zürich	"	15	D. Hintermeister	Rappersweil	30
40	Zürich	"	3 50	Wittwe Huber	Reßikon	30
41	Regensdorf	Paket	.	Heinrich Trachsel	Regensberg	30
42	Unbekannt	"	.	Fehr, Gabelmacher	Berg	20
43	Reuhausen	"	.	J. Wagner	Reuhausen	1 20
44	Altstätten	"	4	Joh. Hunziker	p. r. Klein- laufenburg	1 20
45	Unbekannt	Päckelchen	.	Kaspar Baumgartner	Weyach	15
46	Zürich	"	12	Präsident Dünki	Ossingen	15
47	"	"	3	Heinij	p. r. Basel	30
48	"	"	1	Ingenieur Giov. Grassani	Milano	.
49	"	Paket	60	Frau Wittwe Rägeli	Valmbhof Ober- straf	45
50	Unbekannt	2 alte seid. Schirme	.	Lehrer Schmitz j. Krone	Zürich	.
51	"	Peitsche	.	Hofstetter, Lehnkutscher	Zürich	.
52	Gorgen	Nachtsack	.	Heinrich Keller	p. r. Winterthur	5 80
53	Marau	"	.	Dionys Schneider, Vieher	Winterthur	14 70
54	Winterthur	Paket	.	Joachim Bischof	Weinfelden	60
55	"	Päckelchen	90	Gustav Bachmann	Kreßhof Stäfa	30
56	Unbekannt	Paket	.	J. J. Meier	Winterthur	11 10
57	"	"	.	Polizeisoldat	Lenzburg	25
58	Zürich	Päckelchen	2	Joh. Grüninger, Waisen- haus	Zürich	15

Zurückgebliebene Reiseeffekten.

- 1 gelblederne Gutschachtel.
- 1 alter leerer Nachtsack für Herrn Andreoli in Luzern.
- 1 grauer wollener Ueberrock.
- 1 goldene Stecknadel.
- 1 alter Tornister, ohne Adresse.
- 1 alter baumwollener Schirm, ohne Adresse.
- 1 altes Sonnenschirmchen, ohne Adresse.
- 1 " " mit lebernem Futter, ohne Adresse.

Zürich, den 1. April 1861.

Für die Kreispostdirektion:
Egloff.

3. **Öffentliche Jahresprüfung**
der landwirthschaftlichen Schule auf dem Strickhof Freitag den 26. April,
von Morgens 8 Uhr an.

Strickhof, den 21. April 1861.

Die Direktion.

4. Ueber die Lieferung der Schmiedarbeit am Hauptgebäude für das
Polytechnikum wird anmit Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche diese Arbeit zu übernehmen geneigt sind,
können die Akfordbedingungen bei dem Staatsbauinspektorat im Obmann-
amte einsehen, und haben ihre Forderungen verschlossen bis spätestens
Dienstag den 30. d. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regie-
rungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 19. April 1861.

Im Namen der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

5. Im Pfarrhaus zu Eslingen sollen verschiedene bauliche Verände-
rungen und Reparaturen vorgenommen werden.

Sachverständige, welche diese Bauten zu übernehmen geneigt sind,
können Baubeschreibung und Voranschlag bei dem Staatsbauinspektorat
im Obmannamte einsehen, und haben ihre Forderungen verschlossen bis
spätestens Dienstag den 30. d. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten,
Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 17. April 1861.

Im Namen der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden

6. Die Herren Gebrüder Homberger in Niedikon beabsichtigen das
Gefälle des Nabache vom Auslaufskanal der Fabrik des Herrn Weber in
Mönchaltorf bis in den Winkel zur Wässerung ihrer Aawiese zu benutzen
und zu diesem Zwecke in der obersten Ecke des den Herren Gebrüder
Saurenmann in Mönchaltorf gehörenden Auenackers eine Schwelle in dem
Nabache herzustellen und in ihrem eigenthümlichen Lande in benanntem
Grundstücke einen Kanal zu bauen.

Das Abwasser würde theils dem Nabache, theils dem Bruggligraben
zugeführt, welch' letzterer eine Breite von 4' und in gehöriger Tiefe, durch
welchen das Wasser dem Greifensee zugeführt, geöffnet würde.

Die Stelle, wo die Schwelle in dem Nabache errichtet werden soll,
sowie die Richtung des Kanals, durch welchen das Wasser auf ihre Wiese
geleitet würde, ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Unfälle Einfachen sind dem Unterzeichneten innerhalb vier Wochen
von heute an einzureichen.

Uster, den 23. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Güjer.

7. Herr E. Rhöner zum Ochsen in Wald beabsichtigt in seinem eigenthümlichen Land in der Nordbadwiese ein Wassermwerk zu errichten und zu diesem Zwecke das Wasser des Nordholzsbächli bei dem schon bestehenden Muhrbaume aufzufassen und in Rinneln auf das Wassermwerk zu leiten. Ferner beabsichtigt er in benannter Wiese einen Weier zu errichten, wie alles auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist. Das Wasser würde vom Wassermwerk aus wieder in den gleichen Bach geleitet am Ende der Wiese.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärenstweil, den 18. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

8. Herr Heinrich Stahel, Rechtsnachfolger des Herrn Heinrich Dietliker zum Löwen in Wehikon, wünscht die dem Letztern ertheilte Konzession dahin vervollständigen zu lassen, daß ihm gestattet werde, in der Wiese der Herren Scheller und Bodmer in Oberwehikon einen Weier zu erstellen, wie solcher mit Pfählen ausgesteckt ist, um darin das Wasser des Gittenhäuser Baches zu sammeln und beliebig zu schwellen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärenstweil, den 20. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

9. Adoption.

Mit Bewilligung der Justizdirektion hat Jungfrau Anna Knupp in Weilen ihren Neffen Friedrich Knupp an Kindesstatt angenommen und es ist diese Adoption heute vor Bezirksrath als vollzogen erklärt worden.

Männeborn, den 17. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes Weilen:
Der Rathschreiber,
Ed. Zuppinger.

10. Der Bezirksrath Uster hat über alt Gemeindammann Johannes Schmid von Wangen, wohnhaft in Nieden, unter Vorbehalt gerichtlicher Bestätigung Vormundtschaft wegen Verschwendung ausgesprochen und für denselben als Vogt bestellt Herrn Kantonsrath Konrad Huber von Oberembrach, sesshaft in Zürich.

Es wird daher Jedermann vor Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, indem, wenn das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der gerichtlichen Bestätigung der Vormundtschaft eingegangenen.

Uster, den 18. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
S. Frei.

11. Infolge freiwilliger Erklärung sind unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Sophia Hess, Walthers sel. Tochter von Wald;
2. Johannes Diener im Fuchsloch, Gemeinde Fischenthal, und zu Vormündern ernannt worden:
ad 1. Herr Heinrich Hess, Goldschmied in Wald;
2. Herr David Diener, Küfer, im Boden-Fischenthal, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Adentsweil, den 21. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathschreiber,
Meier.

12. Heinrich Schächli, Arter, von Oberrieden, wohnhaft in Zürich, ist zufolge seiner Willenserklärung unter die freiwillige Vormundschaft des Staates gestellt, und zu dessen Vormund ist ernannt worden Herr alt Kirchenpfleger J. Heinrich Götschi am Altweg zu Oberrieden.

Actum Horgen, den 8. April 1861.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathschreiber,
J. J. Götschi.

13. Regula Hiestand von Richtersweil, wohnhaft in Wollishofen, ist auf ihr Verlangen unter die freiwillige Vormundschaft des Staates gestellt worden, und hat zum Vormunde erhalten den Herrn Heinrich Hausheer in Nr. 16 im Saumesser zu Wollishofen.

Actum Horgen, den 17. April 1861.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathschreiber,
J. J. Götschi.

14. Jakob Huber, Sattler, von Horgen verbleibt zufolge seiner Erklärung nach eingetretener Volljährigkeit unter staatlicher Vormundschaft, und es wurde sein bisheriger Vormund Herr Heinrich Steinmann in Arn zu Horgen als solcher bestätigt.

Actum Horgen, den 17. April 1861.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathschreiber,
J. J. Götschi.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

15. Der Stillstand St. Peter hat auf Sonntag den 28. April, Vormittags 10 Uhr, eine Kirchengemeindeversammlung angeordnet, in welcher folgende Geschäfte zur Behandlung kommen:

1. Abnahme der Rechnung über das Kirchengut vom Jahr 1860.
2. Erneuerungswahl von vier Mitgliedern des Stillstandes (Stadttheil).
3. Wahl eines neuen Mitgliedes des Stillstandes (Stadttheil).

Stimmberechtigt sind in Folge des neuen Gesetzes betreffend das Gemeinbewesen, bei der Rechnungsabnahme: sämmtliche Bürger der Kirchengemeinde St. Peter; bei den Wahlen: die Stadtbürger, welche in der St. Petersebene wohnen, und die seit mindestens einem Jahre im Stadttheil

derselben niedergelassenen Schweizerbürger, welche der evangelisch reformirten Konfession angehören.

Es werden daher sämmtliche als Stimmberechtigt bezeichnete Gemeindeglieder eingeladen, sich beim Beginn der Verhandlungen Vormittags 10 Uhr in der St. Peterkirche einzufinden.

Die Kirchengutsrechnung liegt inzwischen bei Herrn Kirchenpfleger Oberst Rüscheler im Neued zur Einsicht bereit.

Zürich, den 19. April 1861.

Im Namen des Stillstandes St. Peter:

Der Kirchenschreiber,

Göfweiler.

16.

E i n l a d u n g.

Die Wegverpflichteten und Wegberechtigten des Fahrweges von der alten Forchstrasse nach den Gütern, genannt in der Schwyzeren, und Umgebung werden hiemit eingeladen, Sonntag den 28. April, Nachmittags 3 Uhr, in der Wirtschaft zum Rosengarten, Zollikoberberg, den Beratungen und wo möglich einer Schlussnahme auf Antrag der betreffenden Kommission und zwar bei einer Buße von 1 Frkn. und Unterzeichnung der Beschlüsse beizumohnen.

Vollmachten zur Stimmsfähigkeit sind schriftlich vorzuweisen.

Der Antrag der Kommission liegt in der Zwischenzeit den Betheiligten bei Herrn Zivilpräsident Weber im Berg zur beliebigen Einsicht offen. Die Ausfertigung kann auf dem Lokale besichtigt werden.

Zollikoberberg, den 15. April 1861.

Im Namen der Kommission:

Der Schreiber,

G. Weber.

17. Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 28. April, Nachmittags 2 Uhr, sich in der Kirche zur Abhaltung der ersten Hälfte der ordentlichen Frühlingsgemeinde einzufinden.

Geschäfte sind:

1. Beeidigung der im Jahr 1841 gebornen Schweizerbürger.
2. Abnahme der Kirchen-, Schul- und Gemeindegutsrechnungen.
3. Antrag des Stillstandes bezüglich der Erhöhung der Vorfingerbesoldung.
4. Antrag des Gemeinderathes betreffend Uebernahme der an dem hergestellten Sträßchen beim Frohbühl nöthigen Koulissen, Legung des Steinbettes und Pflasterung.
5. Antrag des Gemeinderathes wegen der von der Gemeinde Männeborn verlangten Herstellung einer Strafe gegen das Langholz.
6. Antrag der vereinigten Gemeindebehörden bezüglich der Kunz'schen Legatangelegenheit.
7. Erneuerungswahl dreier Mitglieder der Gemeindegeldpflöge.
8. Antrag der Schulpflöge bezüglich der Arbeitsschule.

Detweil a. E., den 18. April 1861.

Der Gemeindevorstand:

Hrm. Kunz.

18. Die außer der Gemeinde Gränigen wohnenden Gemeindebürger werden anmit eingeladen, die im März d. J. im Allmann ausgeschriebene Armensteuer von 1000 Franken Vermögen 1 Frkn., Haushaltung 1 Frkn. und auf den Bürger 1 Frkn. innert 14 Tagen an Unterzeichneten franko einzusenden, widrigenfalls die Beiträge per Postnachnahme bezogen würden.

Gränigen, den 19. April 1861.

Der Bezüger:

H. Hauser, Gemeinrathschreiber.

19. Der Stand des hiesigen Armenwesens macht den Bezug einer Steuer erforderlich. Dieselbe wird im Laufe kommender Woche in üblicher Weise und nach dem Modus von 1 Frkn. per mille, Haushaltung und Mann bezogen werden.

Unterlangenhard, den 18. April 1861.

Der Gemeinrath Besl.

20. Der Bezug einer Kirchensteuer findet Samstag den 27. d. M., von Morgens 8 Uhr an, in der Wirtschaft des Herrn Heinrich Hess dahier statt.

Wald, den 19. April 1861.

Die Gemeinrathskanzlei.

21. Die Unterzeichnete findet sich veranlaßt, nachbenannten in der hiesigen Pfrund- und Armenanstalt aufgenommenen Personen den Besuch der Wirtschaften zu untersagen.

Nämlich dem Daniel Ziegler, Küfer.

" " Bernhard Sulzer, Seiler.

" " Melchior Liechti, Schuhmacher.

Gestützt auf diese Verfügung werden die Herren Wirthe auf das dießfalls bestehende Geßez aufmerksam gemacht und nebenbei sämtliche Privaten dringend ersucht, genannten Personen keinerlei geistige Getränke zu verabfolgen.

Wintertbur, den 16. April 1861.

Die Armenpflege.

22. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der in Nr. 26 dieses Blattes erfolglos aufgerufene Heimatschein der Jungfrau Elisabetha Bertsch von Niederrüti, dat. 12. Hornung 1853, kraftlos erklärt.

Winkel, den 20. April 1861.

Die Gemeinrathskanzlei.

23. Der dem Hs. Rudolf Weiss aus dem Aeggherthal, geb. 1824, unterm 15. Mai 1848 außer den Kanton ausgestellte Heimatschein Nr. 362 wird anmit kraftlos erklärt.

Aeggh, den 20. April 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

Die Kanzlei.

24. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Zürich wird hiedurch der dem Gustav Bräm von Schlieren unterm 29. Wintermonat 1855 ertheilte Heimatschein öffentlich aufgerufen.

Es werden daher Behörden oder Privaten, in deren Händen fraglicher Heimatschein liegen sollte, ersucht, denselben binnen 14 Tagen zur Stelle zu senden resp. Anzeige zu machen, ansonsten dessen Kraftloserklärung nachgesucht würde.

Schlieren, den 22. April 1861.

Der Gemeinrath.

25. Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der dem Jakob Guber, Küfers von Elsau, im Christmonat 1856 ausgestellte, mit Nr. 534 bezeichnete und außer den Kanton Visste, angeblich vermiste Heimatschein öffentlich aufgerufen, und falls derselbe nicht innert 10 Tagen eingebracht würde, kraftlos erklärt.

Elsau, den 20. April 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
J. Müller, Gemeinrathschreiber.

26. G a n t a n z e i g e.

Samstag den 27. d., Abends von 7 Uhr an, bringt Herr Kaspar Wiesmann in hier Namens und als Vormund der Erben des Herrn Heinrich Käsel. in hier unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden im Gasthof zum Falken dahier auf öffentliche Versteigerung:

Ihr eigenthümliches Heimwesen, bestehend in dem vierten Theil an dem mit Nr. 8 bezeichneten Wohnhaus und Hofstatt und an dem Scheunewesen, dem halben Theil an dem Garten, einer Viertels Dorfsgerechtigkeit in Holz und Feld und circa $\frac{1}{2}$ Vierling Baumgarten beim Hause, zu Wiedikon gelegen.

Dieses in gutem Stande und an günstiger Lage befindliche Heimwesen läßt zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Die Gantbedingungen können bei Unterzeichneter eingesehen werden und bezüglich der Kaufobjekte wende man sich an den Verkäufer.

Wiedikon, den 16. April 1861.

Die Gantbeamtung.

27. G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der Gantbeamtung bringt Herr Jakob Guber, Müller, in Volketswil die ihm eigenthümliche reichhaltige Fahrhabe Mittwoch den 24. d., von Morgens 8 Uhr an und nöthigenfalls Donnerstag den 25. April d. J. zum Verkaufe auf öffentliche Steigerung, nämlich:

3 Pferde, 1 Kuh, 2 Wagen, 1 Pflug, 2 Eggen, 2 Stoßkarren, aller Arten Feld-, Haus- und Küchengeräthschaften, verschiedene Betten, ein Quantum Most u. A. m.

Der Verkauf der Pferde und der Kuh findet am ersten Ganttage statt.

Die Gantbedingungen werden vor Beginn der Gant, zu deren Besuch eingeladen wird, eröffnet.

Volketswil, den 18. April 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Wettstein, Gemeinrathschreiber.

28.

G a n t a n z e i g e .

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen die Herren Gebrüder Wegmann in der Mühle Bürglen-Jänau künftigen Freitag den 26. d. M., von Morgens 8 Uhr an, in obbezeichnetem Lokale eine Fahrnißgant abhalten über 2 gute Zugpferde, 2 Kühe, 2 Mutterschweine, 1 Ober, Ketten, Spannstricke, kupf. und ird. Geschirr, Sessel, Sechshanden, 1 Windmühle, Bennen, Laden, Bau- und Brennholz, zirka 60 Saum Faß und verschiedne andere Gegenstände mehr.

Zu zahlreichem Zuspruche wird eingeladen.

Jänau, den 20. April 1861.

Die Gantbeamtung.

29. Freitag den 26. April 1861, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Dechli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1) In Folge gerichtlichen Auftrages.

1 Partie Mannskleider, 1 Perkussionsgewehr, 1 Hauskränze, verschiedne Krämerwaaren, als: Messer, Gabeln, Löffel, Portemonnaies, Kämme, Fingerhüte, Nadeln, Faden, Wendelschnürre, Glufen, Knöpfe, Haarnadeln, Sigellack, Stricknadeln u. s. w.

2) In Folge Verklberungsbegehren.

Fische, Sessel, kurf., eif. und ird. Küchengeschirr, 1 Küchekasten, 2 Glätteisen, 1 zweithüriger Kasten, 1 Kdmmode u. A. m.

Riesbach, den 22. April 1861.

Der Gemeindevorstand:
Häusli.

30.

G i c h e n r i n d e n s t e i g e r u n g .

Die Gemeinde Bremgarten wird den 29. d., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zu drei Königen über zirka 450 Zentner alte und zirka 180 Zentner junge Rinde eine zweite Steigerung abhalten, wozu Kauflehaber eingeladen werden.

Bremgarten, den 21. April 1861.

Baldebühl, Forstverwalter.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Büsch, den 22. April 1861.

Das Regierungsrathspräsidium.

31..

G a n t a n z e i g e .

Die Erben des sel. Herrn Major Joh. Kaspar Ziegler zur Linde dahier lassen Freitag den 26. d., von Vormittags 8 Uhr an, in benanntem Gasthause gegen Baarzahlung zur öffentlichen Versteigerung bringen:

1 Teleskop mit Röhren, 2 Musikinstrumente, 1 Messkette sammt Entzerral, 1 Paar englische Pistolen sammt Etui, allerlei Schreinerwerkzeug, 2 nussbaumene Kinderbettladen, 3 einthür. und 3 zweithür. Kästen, Fische, Eideln, Nachtschnecken, 1 Barometer, 1 Selterswassermaschine, kupfernes Küchengeschirr, 1 Salathobel, 1 Kaffeemühle, 3 Glätteisen sammt Rost und Steinen, 1 Glättosen, Waagen mit Gewicht, 2 eberne Gloden, 2 messing. Fahnen, 1 harthölzeres Bauengerüst, 1 Häng- und 12 Gartenlampen,

1 große Straßenlaterne, 1 Walzsäge, 1 Buchscheere, zirka 30—40 Eimer Fässer, 2 Paar Faßschrauben, 1 Hauspritze sammt Zubehörde, 1 Partie alte Fenster, 1 Flug, 1 Egge, 2 Paar Wagenleitern, 1 Schlittengesell, 1 Reflerschlitten, 2 Bännen, 2 Eßsengeschirre, 1 Viehgeschirr, 2 Spannfetten, 1 Reit- und 1 Fuhrsattel, 1 Walze, 1 Blechbüre, Waschbänden, 1 Garbenseil, 2 Haumesser, 2 Hackmesser, 1 Spalmesser, 3 Brodmesser, 1 Partie Hartböhl. und tann. Läden, mehrere Trachtgitter, Bohnensäckel, Baum- und Rebläden, Gerüststangen, 1 Hobelbank und viel Anderes mehr.

Zu zahlreichem Besuche dieser an Gegenständen sehr reichhaltigen Gant wird hiemit eingeladen.

Oberstraß, den 18. April 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindevorsteher,
Steiner.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

32. Der zuletzt in Löß wohnhaft gewesene, gegenwärtig unbekannt abwesende Fabrikarbeiter Jakob Brunner von Langwiesen wird hiemit aufgefordert, Samstag den 27. d., Morgens 8 Uhr, im Gasthof zum Adler in Norbas vor Kreisgericht Umbrach zu erscheinen, um seine gegen die Firma Heinrich Kunz in Norbas anhängig gemachte Klage betreffend Forderung aus Dienstmiethe vorzutragen und zu begründen, widrigenfalls Abstand angenommen und sodann der Prozeß als erledigt abgeschrieben werden würde.

Umbrach, den 20. April 1861.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. Kempf.

Aufrufe von Verschoenen.

33. Hans Rudolf Christmann, Hans Jakobs sel. Sohn ab der Breiten, Gemeinde Hombrechtikon, welcher am 25. Jenner 1787 geboren, am 10. Mai 1807 beim dritten Schweizeregiment in französische Kriegsdienste getreten und beim Feldzuge nach Rußland am 29. Wintermonat 1812 bei Worjow (Rußland) in russische Kriegsgefangenschaft gerathen, seither aber verschoenen ist, sowie seine allfälligen hierorts unbekannten Erben werden anmit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Verschoene als todt erklärt und sein in waisenamtlicher Verwahrung liegendes Vermögen im Betrage von zirka 700 Frkn. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den hierorts bekannten Erben ausgingegeben würde.

Meilen, den 14. Wintermonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. R. Schwarz.

34. Hans Heinrich Hänsler von Erlenbach, geb. 1788, welcher im Jahre 1811 in französische Kriegesdienste getreten und in dem russischen Feldzuge bei Polotsk in Kriegsgefangenschaft gerathen ist, später aber und zwar im Jahre 1826 oder 1827 in Moskau als Zuchtbüßer sich aufgehalten hat und seither verschollen ist, sowie seine allfälligen, hierorts unbekannten Erben werden hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt und sein in waisenamtlicher Verwahrung liegendes, laut Rechnung vom Mai 1858 Flkn. 635. 8 Rp. betragendes Vermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den hierorts bekannten Erben ausgingegeben würde.

Weilen, den 19. Christmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
S. R. Schwarz.

Bermischte Bekanntmachungen

35.

Das Bezirksgericht Weilen

hat
in Sachen

der Frau Louisa Walder geb. Hofmann in Goldbach-Rüsnacht, Klägerin,
gegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Heinrich Walder von Detweil,
Beklagten,

betreffend Ehescheidung,
über die Rechtsfrage:

Ob das zwischen den Pttiganten bestehende Eheband aufzulösen sei?
auf Grund bürgerlicher Verlassung

§§ 187 und 188 des privatrechtlichen Gesetzbuches
erkennt:

1. Seien die Pttiganten gänzlich geschieden.
2. Sei das aus der Ehe vorhandene Kind der Mutter zu überlassen und habe ihr der Beklagte bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahre des Kindes einen jährlichen, in vierteljährlichen Raten zahlbaren Unterhaltungsbeitrag von 20 Frkn. (achtzig Franken) zu bezahlen, nachher aber allein für die Erziehung und Unterhaltung des Kindes zu sorgen.
3. Habe der Beklagte an die Klägerin eine Entschädigung von 150 Frkn. zu bezahlen, vorbehältlich des Rechtes der Klägerin später bei allfälligen günstigeren Vermögensverhältnissen des Beklagten auf eine entsprechende Erhöhung der Entschädigung anzutragen.
4. Seien die Kosten von der Klägerin zu beziehen, wogegen ihr der Regreß hiefür auf den Beklagten zugesichert wird.
5. Sei dieses Urtheil den Stillständen Rüsnacht und Detweil und den Parteien mitzutheilen, dem Beklagten durch einmalige Publikation im Amtsblatte mit der Anzeige, daß für ihn die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation des Urtheils an zu laufen beginne.

Actum Weilen, den 10. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
S. R. Schwarz.

36. Der Nachlaß des am 16. Jenner d. J. verstorbenen Johannes Maurer von Egg, wohnhaft gewesen im Sagenader, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Intestaterben des Verstorbenen aufgeschlagen, dagegen von seiner Wittve Regula geb. Zollinger in Aktiven und Passiven übernommen worden, was hie mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ulter, den 19. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Für denselben,
J. Christmann, Substitut.

37. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 13. April 1861 den Salomon Vetter, Buchbinder, von Wiesenbangen, wohnhaft in Zürich, nach durchgeführtem Aufschlagsverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 19. April 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
H. Meyer, Notar.

38. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Winterthur hat nach durchgeführtem Konkurse den Adam Oberhänsli von Friltschen bei Fufnang, Bezirks Weinfelden, Kantons Thurgau, wohnhaft gewesen in Winterthur, durch Beschluß vom 12. April d. J. fallit erklärt.

Winterthur, den 20. April 1861.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

39. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Pfäfers hat durch Beschluß von heute den Jakob Stiessel, Krämer, H. Jakobson sel. Sohn, im Weilhof, Pfarre Ruffikon, nach durchgeführtem Aufschlagsverfahren fallit erklärt.

Ryburg, den 9. April 1861.

Notariatskanzlei Ryburg:
J. Jakob Gysler, Landtschreiber.

40. Zug- und Ueberschlagsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Heinrich Latzmann, Örengler, von Hörnen-Bauma, seßhaft gewesen in Wylla, findet die auf Mittwoch den 24. April d. J. angesetzte Aufschlagsverhandlung nicht statt.

Sämmtlichen Gläubigern, denen kein spezielles Pfandrecht zusteht, wird eine mit dem 2. Mai d. J. zu Ende gehende peremptorische Frist zu Zug- und Ueberschlagsverkündigungen über sämmtliches Massazui unter der Androhung angesetzt, daß Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist als Verzicht auf den Zug oder auf die Ueberschlagung angenommen würde.

Winterthur, den 22. April 1861.

Im Namen des Bezirks, errichtet Pfäfers:
Notariatskanzlei Lberwinterthur,
Wilhelm Brunner, Landtschreiber.

41. Im Aufsalte der Feinwandhandlung Rall, Salzer & Koch und deren solidare Anttheilhaber Jakob und Paul Koch dahier findet die auf den 26. April 1861 anberaumte Aufsalloverhandlung nicht statt.

Zürich, den 22. April 1861.

Notariat der Stadt Zürich:

F. Meyer, Notar.

42.

Z u g s f r i s t.

Den Gläubigern der im Aufsalte befindlichen Eheleute Heinrich Häderli und Anna geb. Gugerli auf Hohwiel zu Birmensdorf wird angezeigt, daß die auf den 26. d. anberaumte Aufsalloverhandlung nicht stattfindet, und daß die nicht versicherten Kreditoren ihre Zug- oder Ueberschlagsklärungen binnen der mit dem 1. Mai d. J. ablaufenden Frist abzugeben haben; Stillschweigen wird als Verzicht angesehen.

Zürich, den 22. April 1861.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:

Müller, Landtschreiber.

43..

Z u g s f r i s t.

Im Aufsalte des Heinrich Appenzeller, Kupferstecher, von Höngg, sesshaft im Schooren, Gemeinde Rülchberg, findet keine Aufsalloverhandlung statt, dagegen wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 26. d. M. ablaufende Frist zur Abgabe von Zug- oder Ueberschlagsklärungen angesetzt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht darauf ausgelegt wird.

Rüschlikon, den 16. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes Horgen:

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil,

H. Surber, Landtschreiber.

44..

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse des J. Jakob Stünzi-Brennwald zur Altane in Horgen wird anmit den sämmtlichen Kurrentgläubigern eine peremptorische, mit dem 29. April 1861 zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über das sämmtliche vorhandene Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Horgen, den 19. April 1861.

Notariatskanzlei Horgen:

E. Zwingli, Landtschreiber.

45.. In dem Konkurse des Jakob Widmer, Gerber, von Richterswell, dato im Rothhaus zu Wädenswell, wird den Inhabern von laufenden Forderungen eine mit dem 25. April zu Ende gehende Frist zu Zug- und Ueberschlagsklärungen angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf jeden Zug angesehen würde.

Wädenswell, den 15. April 1861.

Notariatskanzlei Wädenswell:

J. J. Huber, Landtschreiber.

46.. Jakob Bosshardt aus dem Kloster zu Detmold, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, innerhalb drei Wochen von heute an sich hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Heinrich Weber im Paradies-Detmold Namens seiner Tochter Regula Weber für die Forderung von 67 Rthn 90 Rp. nebst Kosten befristet habe oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls der Auffall über ihn eröffnet würde.

Reilen, den 10. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber
H. R. Schwarz.

47... Hypothekarvereinigung.

Das Obergericht des Kantons Aargau hat mit Urtheil vom 28. Christmonat 1860 die Vornahme einer Hypothekarvereinigung in der Gemeinde Muri beschlossen.

Es werden daher die Ansprecher von grundpfändlich versicherten Forderungen, sowie die Inhaber von Grundpfandtiteln in dem Gemeindebezirk Muri, umfassend die Ortschaften: Muri-Wei, Langdorf, Egg, Hasli und die Höfe Willi, Langenmatt, Sörfon, Türmeln, Herrenweg, Mettenberg und Greuel, aufgefordert, die auf ihre Ansprachen bezüglichen Urkunden, nämlich Gültbriefe, Sicherungen, Kauf-, Tausch-, Auskauf- und Theilungsbriefe u. s. w., entweder in Original oder beglaubigten Abschriften unter Benennung der dormaligen Schuldner längstens bis und mit dem 1. Augustmonat 1861 der Gerichtskanzlei Muri franko einzureichen.

Die Unterlassung der Einreichung ist mit dem Rechtsnachtheil des Verlustes des Unterpfandrechtes bedroht.

Muri, den 25. Hornung 1861.

Der Gerichtspräsident:
Beutler.
Der Gerichtsschreiber,
Stöckli.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 23. März 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Konkurspublikationen

48. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Schultheß, Schuster, von Stäfa, dato wohnhaft im Grindel zu Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Sorgen v. 3. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 7. Mai 1861. — Bedenkzeit 17—27. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 4. Brachmonat 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Vaterlaus, Polizeidiener, von Berg am Irchel, wohnhaft in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 13. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.

Kanzlei der Stadt Zürich 25. Mai 1861. — Bedenkzeit 5. bis einschließlich 14. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 21. Brachmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

3.. Nachlaß des H. Jakob Witz, Küfers im Zopf, Gemeinde Hombrechtikon; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 4. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gränungen 7. Mai 1861. — Bedenkzeit 17—27. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 4. Brachmonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

4.. Margaretha Kägi geb. Attinger in Uetikon in Hombrechtikon, Ehefrau des Jakob Kägi von Sitzberg in Turbenthal; in Folge Rechts- triebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 2. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Etäsa 7. Mai 1861. — Bedenkzeit 17—27. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 4. Brachmonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige An- sprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffalls- verhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

49. Durch Beschluß vom 6. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes den Rudolf Gutmann, Schmied, von Mellikon, Kantons Aargau, rehabilitirt und denselben unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Regensberg, den 16. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 1/2 Jahr 2 Fr.
1/4 Jahr 1 1/2 Fr., 1/8 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühren.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 34.

Freitag, den 26. April

1861.

Nachtrag zu der Einladung an die Mitglieder des Großen Rathes.

Hochgeachteter Herr!

Ich beehre mich, Ihnen hiemit die Mittheilung zu machen, daß sich die für die am 29. d. M. abzuhaltende Sitzung des Großen Rathes vorbereiteten Traktanden um folgende Gegenstände vermehren.

11. Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des Tit. XXI des Gesetzes betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich vom 31. März 1852.
12. Bericht des Regierungsrathes über den gegenwärtigen Stand der Gesetzesrevision.
13. Gesuch des Herrn Regierungsrath Ott um Entlassung von der Stelle als Mitglied des Regierungsrathes.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.
Zürich, den 24. April 1861.

Der Präsident des Großen Rathes:
Dr. A. Escher.

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung des Tit. XXI des Gesetzes betreffend die Militär-
organisation des Kantons Zürich
vom 31. März 1852.

§ 163. Die Auszügermannschaft erhält beim Eintritt in den Dienst auf Rechnung des Staates aus seinen Magazinen:

die eidgehörliche Feldbinde;

ferner:

- a. die Sappeurs, Pontoniere, Kanoniere und Scharfschützen:

1 Kaput,

1 Käppi ober Gut mit Garnitur,

- 1 Uniformrock,
- 1 Paar Tuchhosen,
- 1 „ Tuchkamaschen;

b. die Infanteristen :

obige Gegenstände nebst einem gezogenen Ordonnanzgewehr mit Bajonett und Zubehör (Gewehrriemen, Bajonettstange, Kugelzieher, Schraubenzieher mit Ramin Schlüssel, Wischkolben, Ramindeckel, Gewehrzapfen, Delstaschen und Raumnadel).

Die Jäger erhalten an dessen Stelle ein Järgergewehr mit Bajonett und Zubehör, wofür sie eine der Hälfte der ungefähren Mehrkosten gegenüber dem Infanteriegewehr entsprechende, vom Regierungsrathe angemessen abzurundende Summe zu bezahlen haben.

c. Die berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie und die Trainsoldaten :

- 1 Reitermantel,
- 1 Käppi mit Garnitur,
- 1 Uniformrock,
- 1 Paar Reithosen,
- 1 Mantelsack von Tuch für die Unteroffiziere und Trompeter, von Leder für die Trainsoldaten,
- das Pferdeputzzeug,
- die Peitsche.

d. Die Kavalleristen :

- 1 Reitermantel,
- 1 Helm,
- 1 Uniformrock mit Achselschuppen,
- 1 Paar Reithosen,
- 1 Mantelsack von Tuch,
- 1 vollständige Pferdeausrüstung,
- das Pferdeputzzeug,
- 1 Pistole mit Riemen und Zubehör.

Die Frater, Trompeter und Arbeiter bei der Kavallerie, welche nach § 203 Satz 2. auf Kosten des Staates beritten gemacht werden, erhalten die Pferdeausrüstung mit Pferdeputzzeug entweder je für den betreffenden Dienst aus dem Zeughause, oder gegen eine Kaution von 180 Frkn. für die ganze Dauer der Dienstzeit, nach deren Ablauf sie diese Gegenstände wieder in das Zeughaus abzuliefern haben; wenn sie sich gegen Entschädigung selbst beritten machen, so erhalten sie die Pferdeausrüstung eigenthümlich. In gleicher Weise erhalten die Pferdeärzte die Pferdeausrüstung.

e. Zu den obigen Montirungsstücken erhalten:

Die Trompeter aller Waffengattungen:

Die Blasinstrumente mit Trompetenschnur und Quasten zum halben Preis, wobei jedoch für die großen Blasinstrumente eine durch den Regierungsrath zu bestimmende weitere Vergünstigung eintritt.

Die Tambouren:

Eine Trommel mit Kuppel, Kniefell und Schlegel.

Die Tambouren sowie die Trompeter der Scharfschützen und Infanterie überließ:

Ein Paar Schwalbennester.

f. Die Adjutantunteroffiziere und Fähnriche der Infanterie mit Adjutantunteroffiziersgrad erhalten vom Staate die Distinktionszeichen und den Säbel mit Leibgurt; ebenso die Adjutantunteroffiziere der Artillerie die Distinktionszeichen.

g. Den Tamboursajoren, welche in Folge ihrer Beförderung anders ausgerüstet werden müssen, wird das Erforderliche gegen Abgabe ihrer bisherigen, nicht mehr entsprechenden Effekten verabreicht.

h. Die Unterinstruktoren erhalten alle 4 Jahre einen Waffenrock und 1 Paar Tuchhosen.

i. Die Musiker erhalten:

1 Röckl mit Garnitur,

1 Waffenrock mit Achselbekleidung,

1 Paar Tuchhosen,

1 Briquet mit einfachem Leibgurt,

und im eidgenössischen oder andern länger dauernden Dienste für die Dauer desselben Kaput und Tornister.

k. Die Krankenwärter erhalten die gleichen Montirungsstücke wie die Infanteristen, mit Ausnahme des Kaputes, welcher nur je für den betreffenden Dienst abgegeben wird.

§ 166. Die sämtliche Auszügermannschaft hat nachstehende Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände auf eigene Kosten anzuschaffen, nämlich:

Die Mannschaft aller Waffengattungen:

1 Feldmütze,

2 Halbinden,

1 Paar halbwollene Beinkleider (die berittene Mannschaft ein zweites Paar Tuchhosen),

1 Paar Kamaschen von rohem Zwilch (für die Fußtruppen, ausgenommen für diejenige Mannschaft des Genie, welche statt des zweiten Paares Schuhe Stiefel trägt),

- 1 Feldflasche,
 - 1 Tornister (für die Fußtruppen),
 - 1 Puchack, mit reglementarischem Inhalt.
- Die übrigen in den Tornister resp. Mantelsack gehörenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;

Die Berittenen überließ:

- 2 Paar Sporen,
- 1 Stiefelsack mit Sporensutter.

Sodann die Mannschaft der einzelnen Waffengattungen:

a. Die Genie-Mannschaft:

- 1 Aermelweste und
- 1 Taschenmesser mit Leibgurt.

b. Die Artilleriemannschaft:

- 1 Aermelweste,
- Epauletten,
- 1 Taschenmesser mit Leibgurt;

Die berittenen Unteroffiziere und Trompeter:

- 1 langen Säbel mit Leibgurt und Schlagband;

c. Die Kavalleriemannschaft:

- 1 Aermelweste,
- den Kavalleriesäbel mit Leibgurt und Schlagband,
- 1 Patronentasche mit Kuppel;

d. Die Scharfschützenmannschaft:

- 1 Aermelweste,
- 1 Stutzen mit Zubehör,
- 1 Wadentasche mit Zubehör,
- 1 Waidmesser mit Kuppel, für welche letztern Anschaffungen ihnen vom Staate ein Beitrag von Frkn. 80 verabreicht wird.

e. Von der Infanteriemannschaft:

Die Unteroffiziere und Soldaten:

- 1 Waffenrock von melirtem Baumwollentoff,
- 1 Leibgurt mit Basonettasche, resp. Säbeltasche,
- 1 Patronentasche.

Die Unteroffiziere überließ:

- 1 Säbel.

Die Arbeiter:

- 1. Säbel und Leibgurt.

Die Krankenwärter und Frater:

- 1 Taschenmesser und Leibgurt.

Die Zimmerleute:

- 1 Faschinenmesser und Leibgurt,
- 1 Axt für den kantonalen Dienst.

Die Tambouren und Trompeter:

- 1 Säbel und Leibgurt.

1. Die Musiker:

Ihre Instrumente, vorbehaltlich der Schlussbestimmung des § 193.

§ 167. Nach 100 effektiven Diensttagen kann die Auszügermannschaft ein Paar halbwollene Hosen, die berittene Mannschaft ein Paar Tuchhosen zum halben Preise aus dem Magazin beziehen. Nach 200 effektiven Diensttagen wird ihr ein zweites Paar Tuchhosen resp. Reithosen unentgeltlich vom Staate verabreicht, wobei jede dieser Zulagen indessen nur einmal eintreten darf.

§ 168. Der Staat behält sich vor, die der Mannschaft abgegebenen Gewehre resp. Pistolen jeder Zeit gegen Uebergabe einer andern entsprechenden Waffe auszutauschen. Wer vor Erfüllung der gesetzlichen Dienstzeit abgeht, hat das Infanteriegewehr resp. die Pistole mit Zubehör, die Tambouren die Trommel an den Staat zurückzustellen, und es ist dabei für Schädigungen, die durch Nachlässigkeit oder Muthwillen entstanden sind, Vergütung zu leisten. In diesen beiden Fällen der Rückgabe des Gewehres ist der von den Jägern bezahlte Betrag (§ 165 litt. b.) denselben zurückzuerbürgen resp. anzurechnen.

§ 169. Alle in § 166 aufgezählten Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände sollen in der Regel aus den Staatsmagazinen herkömlich, zu welchem Ende hin stets ein genügender Vorrath zu möglichst billigen Preisen gehalten werden soll.

§ 170. Unterofficiere und Soldaten erhalten vorübergehend aus dem Staatsmagazin:

a. für den eidgenössischen und kantonalen Dienst:

beim Genie:

- 1 Gewehr mit Zubehör,
- 1 Patrontasche mit Zubehör;

bei der Artillerie:

die Berittenen:

- 1 Pistole mit Zubehör,
- 1 Patrontasche mit Zubehör;

die Parkmannschaft:

- 1 Gewehr mit Zubehör,
- 1 Patrontasche mit Zubehör;

bei allen Waffengattungen die Frater:

die Vulgen.

b. für den eidgenössischen Dienst.

bei der Kavallerie:

1 Pistole;

bei der Infanterie:

die Zimmerleute: 1 Art.

Ueberdies soll in den Zeughäusern stets ein Vorrath von Waffen und zugehörigen Ausrüstungsgegenständen vorhanden sein, bis auf den Bedarf des Bestandes des Bundesauszuges.

§ 171. Unteroffizieren der Artillerie, welche in Folge ihrer Beförderung anders ausgerüstet werden müssen, wird das Erforderliche gegen Abgabe ihrer bisherigen nicht mehr entsprechenden Effekten verabreicht.

§ 172. Wer aus irgend einem Grunde nicht die volle Dienstzeit von acht Jahren im Auszuge erfüllt, leistet für die vom Staate erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände resp. die Scharfschützen an dem ihnen vom Staate verabreichten Beitrag (§ 166 litt. d.) nach Verhältniß der erfüllten Dienstjahre eine Vergütung an die Militärkasse nach Maßgabe einer von dem Regierungsrathe aufzustellenden Tabelle, wogegen ihm die betreffenden Gegenstände als Eigenthum zufallen, vorbehaltlich der dem Staate nach § 168 zustehenden Rechte.

Diese Vergütungen werden von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Empfänger in die Militärschule getreten ist. Abwesenheit, Dienstbefreiung oder Dienstversäumniß wird nicht als erfüllte Dienstzeit gezählt.

Nach gleicher Proportion leisten die vor beendigter Dienstzeit austretenden Adjutantunteroffiziere und Fähnriche mit Adjutantunteroffiziersgrad, Tambourmajore, Musiker pro rata zu 8 Dienstjahren und Unterinstruktoren zu 4 Dienstjahren für die vom Staate empfangenen Uniformirungs- und Ausrüstungsgegenstände eine Vergütung an die Militärkasse. Für die Berechnung der Zeit des Besitze dieser Gegenstände ist der Tag der Aushändigung an den Betreffenden maßgebend.

§ 173. Bei erwiesener Unmöglichkeit der Vergütungsleistung nach dem festzusetzenden Tarif, sowie in Todesfällen ermächtigt die Direktion des Militärs die Bezirkskommandanten die vorhandenen Uniformstücke u. s. w. an Zahlungsstatt zu Händen des Kantonskriegskommissariates anzunehmen.

§ 174. Wer vor Ablauf erfüllter 8 Dienstjahre beim Auszuge sich in die Fremde begibt oder für eine gewisse Zeit dienstfrei erklärt wird, soll die vom Staate empfangenen Gegenstände für die Dauer der Abwesenheit oder Dienstbefreiung in das Staatsmagazin abgeben, überdies haben die Scharfschützen den Stutzer in das Zeughaus abzuliefern.

§ 175. Die vom Staate unentgeltlich verabreichten Ausrüstungsgegenstände inbegriffen die Pferdeausrüstung (§ 165 litt. d.) bleiben bis nach vollendeter Dienstzeit im Auszuge, die Infanteriegewehre, Rifolen und Trommeln bis nach gänzlich vollendeter Dienstzeit, Eigenthum des Staates; nach Ablauf derselben gehen sie in das Eigenthum des Mannes über.

§ 176. Wer unmittelbar bei der Bundesreserve eintritt, hat sich dieselben Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, wie sie beim Bundesauszuge reglementarisch vorgezeichnet sind, auf eigene Kosten in der Regel aus den Staatsmagazinen anzuschaffen. — Schon getragene, im gutem Stande befindliche Stücke sind hiebei zulässig, sofern sie der Ordnung entsprechen.

§ 177. Von obiger Bestimmung sind ausgenommen der Uniformrock und die Luchthosen, welche Gegenstände der Reserve zum halben Preise verabreicht werden, in der Meinung, daß wer vor Ablauf von 4 Dienstjahren den Dienst verläßt, für die empfangenen Gegenstände eine Vergütung an die Militärkasse zu leisten hat, pro rata zu vier Jahren.

Der Regierungsrath bestimmt, was diejenigen anzuschaffen haben, welche unmittelbar der Landwehr zugetheilt werden. Stuger und Infanteriegewehre werden den unmittelbar bei der Reserve und der Landwehr Eintretenden bis nach beendigter Dienstzeit aus dem Zeughause verabreicht, wobei festgesetzt wird, daß für Schädigungen, welche durch Vernachlässigung entstanden sind, bei der nach beendigter Dienstzeit stattfindenden Rückgabe Ersatz an die Militärkasse zu leisten ist.

§ 178. Die Rekruten der Infanterie haben von den in § 166 bezeichneten Gegenständen im zweiten Unterrichtsjahr 1 Patronentasche, 1 Leibgurt und Bononettasche, 1 Feldmütze, 1 Waffenrock von melirtem Baumwollenstoff und 1 Wuschack mit reglementarischem Inhalt anzuschaffen, dagegen erhalten sie vom Staate ein Infanteriegewehr mit Zubehör (§ 165 litt. b.).

§ 179. Sämmtliche Mannschaft soll alle und jede Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände während der ganzen Dienstzeit auf eigene Kosten vollständig, in gutem Zustande erhalten und nöthigenfalls den bestehenden Vorschriften entsprechend erneuern.

§ 180. Wenn sich bei Rückgabe der aus dem Zeughaus bezogenen Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände jeder Art ergeben sollte, daß Schädigungen durch mangelhafte Ueberwachung oder Beaufsichtigung von Seite der Corps- oder Kompagniekommandanten entstanden wären, so sind Letztere für den Ersatz des Schadens verantwortlich, mit Vorbehalt des Rückgriffes auf die Fehlbaren.

§ 181. Die Offiziere aller Grade und Waffen haben sich auf eigene Kosten auszurüsten. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 101.

§ 182. Das Ausleihen und Entleihen der vom Staate erhaltenen Uniformstücke, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie das Tragen derselben außer dem Dienste ohne Bewilligung der Direktion des Militärs ist untersagt, desgleichen das Tragen von reglementarisch vorgeschriebenen Distinktionszeichen in bürgerlichen Verhältnissen. (§ 217.)

§ 183. Wer die ihm zu eigen angehörenden Uniformstücke nach vollendeter Dienstzeit in bürgerlichen Verhältnissen benutzen will, ist bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 – 12 Frkn. gehalten, die ordonnanzmäßigen Aufschläge, Knöpfe und weiteren militärischen Abzeichen von denselben zu entfernen. Ueberhaupt ist das Tragen von Uniformstücken nach bestehender Ordonnanz durch Zivilpersonen ohne Beachtung obstehender Vorschrift bei gleichzeitiger Buße untersagt.

§ 184. Kann ein Militärpflichtiger die Gegenstände, mit welchen er sich nach diesem Titel versehen soll, nicht aus eigenen Mitteln anschaffen, so liegt diese Anschaffung seinen Eltern ob; sind aber auch diese unvernünftig, so hat der Staat $\frac{2}{3}$ und die politische Gemeinde, in welcher der Militärpflichtige heimatsberechtigt ist, $\frac{1}{3}$ an die dahierigen Kosten vorzuschießen, wofür dem Staate resp. der Gemeinde während der Dauer der Dienstzeit das Rücktrittsrecht gegen den Unterstützten sowie das Eigenthumsrecht an den angekauften Gegenständen auf so lange zugesichert bleibt, als die vorgeschossenen Summen nicht zurückbezahlt worden sind.

§ 185. Veräußerungen und Verpfändungen der vom Staate erhaltenen oder aus Staats- und Gemeindevermögen bezahlten Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände während der Dauer der Dienstzeit sind ungültig. Zuwiderhandlungen werden gegenüber den Dienstpflichtigen nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bestraft.

Zürich, den 22. April 1861.

Vor dem Regierungsrathe:

Der zweite Staatssekretär,

Woschardt.

Weisung des Regierungsrathes

an den

hohen Großen Rath

zu dem

Gesetzesentwürfe betreffend Abänderung des Tit. XXI des Gesetzes
betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich
vom 31. März 1852.

Die in neuester Zeit stattgehabte Einführung einer neuen Bewaffnung und Bekleidung bei der eidg. Armee macht die Revision des Titel XXI des Gesetzes über die Militärorganisation des Kantons Zürich d. d. 31. März 1852 über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung zum unabwendlichen Bedürfnisse, indem die dießfälligen Bestimmungen des Gesetzes mit den von der Eidgenossenschaft hierüber erlassenen Vorschriften in Uebereinstimmung gebracht werden müssen.

Wenn es sich bei diesem Anlasse dann fragen kann, ob es nicht zweckmäßiger wäre, gleich das ganze Gesetz in Revision zu nehmen, statt nur einen einzelnen Abschnitt desselben, so muß diese Frage zur Zeit wenigstens verneint werden, indem noch so viele Veränderungen im Militärwesen in Aussicht stehen, daß, wenn auch jetzt ein ganz neues Gesetz aufgestellt würde, binnen Kurzem einzelne Theile desselben doch wieder abgeändert werden müßten. Eine Verschiebung der Revision dieses Titels aber ist darum unzulässig, weil nunmehr der Zeitpunkt da ist, wo die Rekruten nach den neuen eidg. Vorschriften ausgerüstet werden müssen und daher auch die Aufstellung bestimmter Normen darüber erforderlich ist, in wie weit der Staat und in wie weit der einzelne Mann sich bei dieser Ausrüstung zu betheiligen habe.

Der vorliegende Antrag unterschreibt sich nun in dieser Richtung dadurch wesentlich von dem bisherigen Gesetze, daß der Masse der Mannschaft ziemlich bedeutende Erleichterungen gewährt werden. Von diesen Erleichterungen heben wir hier beispielsweise hervor: die unentgeltliche Verabfolgung des Gewehres mit Zubehör an die Infanteriemannschaft, die Erhöhung des Beitrages an die Scharfschützen für Anschaffung der Bewaffnung und Ausrüstung von 60 auf 80 Frkn., sowie die unentgeltliche Verabfolgung der Trommeln mit Zubehör an sämtliche Tambouren. Hierbei waren indessen nicht nur Rücksichten der Billigkeit maßgebend, obschon auch diese allerdings mit ziemlichem Gewichte in die Waagschale fallen, da unbestrittener Maßen die bisherige Last, namentlich für die Infanterie, ziem-

lich drückend war, und andere Kantone mit noch weiter gehenden Erleichterungen längst vorangegangen sind, sondern es fiel hierbei namentlich auch der Gesichtspunkt in Betracht, daß nach dem jetzt vorgeschlagenen Systeme hinreichende Garantien dafür geboten werden, daß alle Mannschaft vollständig gut bewaffnet und durch diese Erleichterung der Masse derselben die Möglichkeit gegeben wird, die bisher für Anschaffung der Bewaffnung nöthigen Auslagen für die reglementarische Anschaffung der übrigen Ausrüstungsgegenstände zu verwenden, so daß dieselbe auch in dieser Beziehung qualitativ vollkommen gut ausgerüstet wird, während nach dem bisherigen Modus in beiden Beziehungen Vieles zu wünschen übrig blieb, indem nicht nur eine Menge Ausrüstungsgegenstände von ganz geringer Beschaffenheit vorhanden waren, sondern dieselben bei sehr vielen gänzlich mangelten und nur für den jeweiligen Bedarf da und dort entlehnt wurden.

Dabei darf man sich indessen nicht verhehlen, daß die vorgeschlagenen Aenderungen dem Staate eine bedeutende und bleibende Mehrausgabe verursachen werden, indem die Differenz zwischen dem bisherigen Budgetantrag und den Mehrausgaben nach dem bisherigen Systeme, um den neuen Vorschriften zu genügen, zirka 16,000 Frkn. beträgt, wozu nach dem jetzt gestellten Antrage noch eine jährliche Ausgabe von zirka 22,000 Frkn. hinzukommt in Folge stärkerer Betheiligung des Staates gegenüber den Dienstpflichtigen, zusammen also eine jährliche Mehrausgabe von zirka 38,000 Frkn., welche Summe abermals eine bedeutende Steigerung erleiden würde, wenn von den Bundesbehörden ein neues Infanteriegewehr von wahrscheinlich erheblichen Mehrkosten beschaffen werden sollte, indem bei dem jetzt vorgeschlagenen System die ganze Mehrausgabe auf den Staat fallen würde. Wenn man jedoch berücksichtigt, wie mangelhaft einerseits in mancher Beziehung die Ausrüstung eines großen Theiles der zürcherischen Infanterie war, welchem Uebelstande durch die vorgeschlagenen Aenderungen nun gründlich abgeholfen werden wird, und wie bedeutende Erleichterungen andererseits durch dieselben der großen Zahl dieser Milizpflichtigen zugesichert werden, (indem z. B. die Ausgaben des Büßlers von 92 Frkn. 60 Rp. auf 56 Frkn. 35 Rp. erniedrigt werden, wozu er überdies in Zukunft ein gezogenes Gewehr zu Eigenthum erhält), so erscheint der vorliegende Antrag im Interesse des zürcherischen Wehrwesens unzweifelhaft wohl völlig gerechtfertigt.

Wir schließen mit der Anzeige, daß wir das mündliche Referat Herrn Regierungsrath und Oberst Ziegler übertragen haben.

Zürich, den 22. April 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatssekretär,
Boschardt.

Bericht

des Regierungsrathes an den hohen Großen Rath über den gegenwärtigen Stand der Gesetzesrevision.

Unterm 2. April 1851 faßte der Große Rath folgenden Beschluß:

„Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Die verschiedenen offiziellen Gesetzesammlungen sollen zu einer einheitlichen neuen Sammlung umgestaltet werden.

§ 2. In dieser neuen Sammlung sind alle aufgehobenen Bestimmungen der Verfassung, der Gesetze und Verordnungen wegzulassen, die noch in Kraft bestehenden aber nach ihrem Inhalte geordnet zusammenzustellen.

§ 3. Hiemit sind zugleich die erforderlichen materiellen Veränderungen zu verbinden, soweit dieses ohne allzugroße Verzögerung möglich ist.

§ 4. Jedenfalls sind sämtliche Theile dieser neuen Sammlung, ehe sie als solche gesetzliche Geltung erhalten können, dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und es wird ihm der hiefür erforderliche Kredit eröffnet.“

In der Weisung zu diesem Beschlusse bemerkte der Regierungsrath:

„Der Beschlusseckentwurf betreffend Veranstaltung einer neuen Ausgabe der offiziellen Gesetzesammlung bezweckt die Hebung eines Uebelstandes, welcher sich nicht bloß den Beamten, sondern auch den übrigen Bürgern je länger je mehr fühlbar macht. Es ist bekannt, daß nicht nur jeder große politische Umschwung eine totale Umgestaltung der Gesetzgebung nach sich gezogen hat, sondern daß auch die seit der letzten im Jahre 1831 durchgeführten Staatsreform erlassenen Gesetze fast alle ein oder mehrere Male ganz oder theilweise umgearbeitet worden sind. Daher kommt es, daß einerseits ein großer Theil des Inhaltes der Gesetzesammlung obsolet

ist und daß anderseits Bruchstücke eines und desselben Gesetzes in verschiedenen Bänden zusammengeführt werden müssen. Obnehin haben die verschiedenen Gesetze von Anfang an nicht ihrem Inhalte nach zusammenge stellt werden können, sondern es war die chronologische Reihenfolge der Natur der Sache nach die allein mögliche und anwendbare. Eben deshalb ist es aber auch nicht bloß für den Laien, sondern sogar für Leute, welche ihres Amtes oder Berufes wegen täglich sich der Gesetzesammlung bedienen müssen, bisweilen sehr schwer, sich in derselben zurecht zu finden. Es scheint uns daher an der Zeit zu sein, diesen Zustand auf durchgreifende Weise zu verbessern. Die Druckkosten, welche ein solches Unternehmen verursachen wird, lassen sich natürlich zum Voraus nicht genau bestimmen, aber wenn dieselben auch auf mehrere tausend Gulden sich belaufen sollten, so kann doch die Größe dieser Ausgabe keinen Grund bilden, ein so dringendes Bedürfnis unbefriedigt zu lassen.“

Ein genauer einläßlicher Plan für die neue Gesetzesammlung lag damals dem Großen Rathe nicht vor. Mit Bezug auf den staatsrechtlichen Theil derselben, bemerkte die Weisung, „ist es zur Zeit noch unmöglich, genau und einläßlich die Gestalt zu bestimmen, welche demselben zu geben sei oder die materiellen Veränderungen, welche an den bestehenden Vorschriften vorzunehmen sind oder die auszufüllenden Lücken zu bezeichnen. Alles dieses“, fährt die Weisung fort, „ist Sache der Ausführung und bedarf mit Beziehung auf jeden einzelnen Punkt sorgfältiger Vorberathung. Auch halten wir es nicht für angemessen, jetzt schon zu untersuchen, ob die neue Sammlung auf einmal in Kraft treten solle, oder ob es besser sei, dieselbe successive erscheinen zu lassen und jedesmal nur die entsprechenden Bestimmungen der alten Sammlung für aufgehoben zu erklären. Jedensfalls wird man größere Gesetze aus der ältern Zeit, namentlich das Stadt- und Landrecht und das Matrimonialgesetzbuch, nicht mehr neu abdrucken, sondern in dieser Beziehung die alten offiziellen Ausgaben so lange in Kraft bestehen lassen, bis die entsprechenden neuen Gesetze ausgearbeitet sind. Die Hauptsache ist, daß von nun an bei jeder gesetzgeberischen Arbeit ein bestimmter Plan zum Grunde liegen soll, nach dessen Ausführung der Inhalt aller ältern Sammlungen nach den Materien geordnet und mit Weglassung aller obsoleten Bestandtheile in diese neue Sammlung hinübergezogen sein wird.“

In dem Zeitraum von zehn Jahren, welcher seit der Fassung jenes Beschlusses verfloßen, sind nun eine Reihe von Gesetzen revidirt worden. Der Direktion der Justiz schien es daher an der Zeit, an die wirkliche Ausführung des Beschlusses vom 2. April 1851 zu gehen. Zu dem Ende stellte sie im Hornung d. J. beim Regierungsrathe den Antrag, es möchte

die bestehende Gesetzesammlung mit dem zwölften Bande abgeschlossen und die Direktion der Justiz beauftragt werden, dem Regierungsrathe beförderlich weitere Vorlagen für eine einheitliche, nach Materien geordnete und später wieder in chronologischer Ordnung fortzusetzende Gesetzesammlung zu machen. Gleichzeitig legte sie dem Regierungsrathe als Grundlage für dieselbe ein möglichst systematisch geordnetes Verzeichniß der nach ihrer Ansicht noch ganz oder theilweise in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit dieselben seiner Zeit in die offiziellen Sammlungen aufgenommen wurden, vor.

Der Regierungsrath beschloß jedoch, es sei zur Zeit auf den Antrag der Direktion der Justiz nicht einzutreten.

Die Gründe, die uns hiezu bestimmten, sind kurz folgende:

Soll die neue Gesetzesammlung den Nutzen stiften, den man sich von ihr verspricht, so ist vor Allem aus nöthig, daß nicht ein Theil derselben in Kürze wieder obsolet werde. Dieß wäre aber der Fall, wenn schon im gegenwärtigen Momente an die Herausgabe geschritten würde. Eine Reihe wichtiger Gesetze, wie z. B. dasjenige über das Gewerbswesen, das Straßenwesen, die Wechselordnung, den Zivilprozeß u. s. f. müssen materiell revidirt werden. Ihre Revision erfordert geraume Zeit. Drückt man inzwischen die alten Gesetze ab, so wird natürlich der betreffende Theil der neuen Ausgabe mit der Revision wieder obsolet; will man aber mit Herausgabe des betreffenden Theils bis nach der Revision zuwarten, so riskirt man, daß die früher erschienenen Theile der Sammlung inzwischen veralten.

Bei letzterem Wege liegt zudem die Gefahr nahe, daß die Behörden, um jenen Uebelstand zu vermeiden, leicht verleitet werden könnten, die Revision der einzelnen Gesetze zu überstürzen.

Eben so unthunlich schien es uns, den Weg der materiellen Revision plötzlich zu verlassen und nun auf denjenigen einer bloß formellen Umarbeitung der Gesetze überzugehen. Da alle Theile der neuen Gesetzesammlung vor ihrer definitiven Erlassung dem Großen Rathe zur Sanktion vorgelegt werden müssen, so wäre eine Diskussion über die materielle Abänderung derselben gar nicht zu vermeiden.

Wir können auch nicht glauben, daß der Große Rath gegen den Schluß seiner Amtsperiode geneigt sei, noch ein so bedeutendes Werk an die Hand zu nehmen.

Endlich wollen wir nicht verhehlen, daß in unserm Schooße von verschiedenen Seiten bezweifelt wurde, ob bei offiziellen Gesetzesammlungen die systematische Form vor der chronologischen auch wirklich den Vorzug verdiene, indem klar ist, daß bei dem stetigen Flusse der Gesetzgebung jede

systematische Ordnung in Wälder wieder gerichtet wird und die einzelnen Gesetze aus ihrem natürlichen Zusammenhange, aus welchem sie oft erst recht begriffen und verstanden werden können, herausgehoben werden. Derartige systematische Zusammenstellungen seien eigentlich offenbar mehr Aufgabe der Wissenschaft als des politischen Gesetzgebers.

Nach unserm Dafürhalten läßt sich übrigens die Ausführung des Beschlusses vom 2. April 1851 um so unbedenklicher verschieben, als ein großer Theil der Uebelstände, welche denselben hervorgerufen haben, durch die bisherige Gesetzes-Revision bereits gehoben ist, indem dadurch in eine Reihe von Rechtsgebieten Klarheit und Ordnung gebracht wurde. Wir erinnern bloß an die Gesetzgebung über das Privatrecht und den Konkursprozeß, das Gemeinde-, Medizinal- und Schulwesen.

Unter diesen Umständen hielten wir es auch nicht für nöthig, die von der Direktion der Justiz vorgelegte Klassifikation der noch ganz oder theilweise in Kraft bestehenden Gesetze, welche mitunter zu Fragen von bedeutender Schwierigkeit führen dürfte, näher zu prüfen.

Bei der Wichtigkeit der Frage erachten wir es indessen als unsere Pflicht, dem Großen Rathe von dem gegenwärtigen Stande der Gesetzesrevision, unsern diesfälligen Beschlüssen, sowie den sachbezüglichen Vorlagen der Direktion der Justiz Kenntniß zu geben. Wir gehen dabei von der Ansicht aus, daß die mühselige Arbeit einer Zusammenstellung und Ordnung des zur Zeit noch Gültigen in unserer gegenwärtigen Gesetzgebung gewiß allseitig als eine verdienstliche anerkannt werden müsse und daß wohl sicher einem größern Theil des Publikums damit gebient wäre, wenn diese Arbeit als Privatarbeit der Öffentlichkeit übergeben würde, wie solches auch schon bezüglich anderer Theile der zürcherischen Gesetzgebung stattgefunden hat.

Sollte der Hohe Große Rath ein anderes Vorgehen in dieser Angelegenheit wünschen, so würden wir dessen Weisungen gewärtigen.

Zürich den 22. April 1861.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatssekretär,

Gubler.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Zu dem am Samstag den 27. d. M., Vormittags 11 Uhr, in der Aula der Kantonschule stattfindenden, mit einer Rede des Rektors zu eröffnenden akademischen Actus wird eingeladen.

Zürich, den 24. April 1861.

Das Rektorat der Hochschule:
Osenbrüggen.

2. Ueber die Lieferung der Schmiedearbeit am Hauptgebäude für das Polytechnikum wird anmit Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche diese Arbeit zu übernehmen geneigt sind, können die Affordbedingungen bei dem Staatsbauinspektorat im Obmannamte einsehen, und haben ihre Forderungen verschlossen bis spätestens Dienstag den 30. d. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Sagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 19. April 1861.

Im Namen der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Heinrich Schmid, Härbers von Eglißau.

Vormund: Herr Heinrich Schmid, Weinschenk daselbst.

2. Barbara Schmid, Härbers von Eglißau.

Vormund: Herr Edelmeister Jakob Friedrich Lauffer in da.
Bülach, den 22. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
D. Kern.

4. Es haben sich freiwillig unter Bevogtigung begeben:

1. Jakob Affeltranger von Vorderbalm-Pfäffikon, wohnhaft in Zumikon.

Vormund: Herr Gemeindevammann Trachler in Pfäffikon.

2. Hs. Jakob Frei, Rudolfsen sel. Sohn, in Weislingen.

Vormund: Heinrich Zimmermann, Walbels in Weislingen.
Pfäffikon, den 13. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Gomburger.

5. Verena Stänzi, Wegscheids sel., in Gorgen ist, nachdem dieselbe volljährig geworden, ihrem Verlangen gemäß unter die freiwillige Vormundschaft des Staates gestellt, unter Bestätigung des bisherigen Vormundes Herrn alt Zivilgemeindevorstand Julius Stapper in da.

Actum Gorgen, den 8. April 1861.

Vor dem Bezirksrath:
Der Rathschreiber,
J. J. Göttschi.

6. Herr Johannes Kunz von Wald, sesshaft in Winterthur, gebet das Wasser des Schwerzenbächleins im Tobel bei Wald vermittelt eines Weiers unterhalb der Brücke in der Wiese des Herrn Egli durch Röhren links dem Bächlein nach und unter der Strasse durch zu einem Geschäfte zu benutzen und wieder in den Auslauf des Schwerzenbächleins zu leiten.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Aufällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentswill, den 22. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:

D. Wolfensperger.

7. Die Herren Johannes Wild im Tobel-Wald und H. Heinrich Sonegger, Müller, daselbst beabsichtigen behufs Vermehrung der Wasserkraft ihrer Gewerbe das Wasser des Schwerzenbaches aufzufassen und durch ihr eigenthümliches Land in die Wasserleitung des Herrn Johannes Wild und von da wieder in die Jona zu leiten.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Aufällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentswill, den 22. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:

D. Wolfensperger.

8. Herr Jakob Egli im Tobel bei Wald beabsichtigt das vom Hinternort herfließende Wasser aus dem Schwerzenbächli in seiner eigenthümlichen Niedrwiefe im Hinternort in einem Weier aufzufassen und von da im Röhren durch sein Eigenthum unter der alten Walderstrasse hindurch auf ein Wasserwerk in seiner Wiese bei der Scheune zu leiten, welches alles auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Aufällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentswill, den 22. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:

D. Wolfensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

9. Schulgemeinde Zürich.

Die stimmungsfähigen Bürger der Stadtgemeinde und die seit mindestens einem Jahre in derselben niedergelassenen stimmungsfähigen Schweizerbürger werden eingeladen, Sonntag den 5. Mai, Nachmittags 2 Uhr, zur ordentlichen Frühlingsgemeinde in der St. Peterskirche sich einzufinden.

Zur Behandlung gelangen folgende Geschäfte:

1. Erneuerung der einen Hälfte der engern und der größern Stadtschulpflege.
2. Vertagung der ordentlichen Frühlingsgemeinde.

Zürich, den 26. April 1861.

Im Namen des Präsidiums
der Schulgemeinde:

Der Sekretär,
Dr. C. Escher.

10. Schulgemeindeversammlung.

Den hiesigen Schulgenossen wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß sich die Schulpflege in Folge erst jüngster Tage erfolgter Resignation eines zweiten Lehrers sich veranlaßt findet, der nächsten Sonntag stattfindenden Schulgemeinde einen erweiterten Antrag, nämlich auf Berufung zweier Lehrer, vorzulegen.

Die Akten für die zweite Berufung sollen wo möglich am Samstag auf der Gemeindevratskanzlei offen liegen.

Riesbach, den 25. April 1861.

H. C. Bleuler, Gemeindevorstand.

11. Schulgemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger der Schulgenossenschaft Uertsweil werden hiemit eingeladen, sich Sonntag den 5. Mai, Nachmittags punkt 1 Uhr, im Schulhause daselbst zu einer Gemeindeversammlung einzufinden.

Zur Behandlung kommt folgender Gegenstand:

Bericht und Antrag der Gemeindevorschulpflege betreffend Wahl eines Lehrers durch Berufung.

Die betreffenden Zeugnisse über den vorgeschlagenen Lehrer können inzwischen beim Präsidenten der Gemeindevorschulpflege, Herrn Pfarrer Staub, eingesehen werden.

Nichterscheinende verfallen in die gewohnte Buße.

Uertsweil, den 24. April 1861.

Im Namen der Schulgenossenschaft:

Der Präsident,

Bartholomäus Walder.

12. Schulgemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Guntisberg werden auf Sonntag den 5. Mai, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung ins Schulhaus eingeladen.

Geschäfte sind:

Berufungswahl eines Lehrers an die hiesige Schule.

Guntisberg-Wald, den 24. April 1861.

Im Namen des Präsidenten der Schulgemeinde:

Der Aktuar,

Kaspar Egli.

13. Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Ansassen hiesiger politischer Gemeinde werden hiemit eingeladen, Sonntag den 5. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche Herrliberg zur diesjährigen ordentlichen Maigemeindeversammlung zu erscheinen.

Geschäfte sind:

1. Beeidigung der jungen Bürger.

2. Abnahme der öffentlichen Gutrechnungen und der Straßenrechnung.

3. Erneuerungswahlen:

a. Der kleinern Hälfte des Gemeindevrates.

b. " zweiten " der Schulpflege.

c. " " des Stillstandes.

d. " " der Rechnungsprüfungskommission.

e. Des Schulverwalters.

Herrliberg, den 24. April 1861.

Der Gemeindevorstand.

14. Frühlingsgemeindeversammlung zu Weßikon.

Sämmtliche Stimmbererechtigte Bürger und Niedergelassene der politischen und Kirchgemeinde Weßikon werden anmit zur diesjährigen ersten ordentlichen Gemeindeversammlung auf Sonntag den 5. Mai d. J., Nachmittags 1/2 Uhr, in die hiesige Kirche eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Vertheidigung der jungen Bürger, welche das zwanzigste Altersjahr angetreten haben.
2. Erneuerungswahlen:
 - a. In den Gemeinderath: für die Zivilgemeinden Rempten, Ottenhausen und Burg.
 - b. In die Gemeindschulpflege: für die Schulgemeinden Robenhäusen, Rempten und Ottenhausen.
 - c. In den Kirchenstillstand: für die Zivilgemeinden Rempten, Ottenhausen und Burg.
3. Vertagung der Versammlung.

Vor der Eröffnung wird mit allen Glocken 15 Minuten geläutet, und nachher mit den Geschäften sofort der Anfang gemacht werden.

Weßikon, den 24. April 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Präsident,
Knüßli.

15. Sämmtliche Stimmbererechtigte Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Dietlikon werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 5. Mai 1861, Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Schulhause zu einer Bürger- und Schulgemeinde einzufinden.

Geschäfte sind:

1. Vertheidigung der jungen, Anno 1841 gebornen Bürger, sowie solcher, die bei früherer Uebersetzung nicht erschienen sind.
2. Abnahme der Gemeindguts-, Viehsfonds-, Gemeindwerks- und Schulgutsrechnungen vom Jahr 1860.
3. Entwurf einer Petition an die Schweizerische Nordostbahn.
4. Beschluß der Gemeindschulpflege betreffend das Einziehen der Restanzen an den Schulhausbau.
5. Korrektur des Kreisbaßes.
6. Verlesen von Kreis Schreiben und ähnlichen Mittheilungen.

Die unter Nr. 2 bezeichneten Rechnungen, sowie die auf Nr. 3, 4 und 5 bezüglichen Akten liegen bei unterzeichneter Kanzlei von heute an zur Einsicht offen.

Dietlikon, den 20. April 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Jb. Rathgeb.

16. Die außer der Gemeinde wohnenden stimmberchtigten Bürger werden anmit eingeladen, Sonntag den 5. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche zur stattfindenden Gemeindeversammlung betreffend Behandlung eines Gegenstandes zur Erhebung von Gemeindesteuern zu erscheinen.

Aeugst, den 23. April 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Die Kanzlei.

17. Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Zumikon werden anmt eingeladen, Sonntag den 5 Mai d. J., Nachmittags punkt 2 Uhr, in der Kirche dahier zur ersten ordentlichen Jahresversammlung sich einzufinden.

Geschäfte, welche zur Verhandlung kommen, sind folgende:

A. Für Bürger und Niedergelassene.

1. Weidigung der im Jahr 1841 gebornen, in der Gemeinde wohnenden Schweizerbürger.
2. Erneuerungswahlen von drei Mitgliedern in die Schulpflege.
3. Wahl eines Wegnechtes.
4. Abnahme der Schul-, Gemeinde- und Kirchengutsrechnungen und der Rechnung über das Straßenwesen vom Jahr 1860.

B. Für die Bürger.

1. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des Gemeinderathes.
 2. Abnahme der Armengutsrechnung vom Jahr 1860.
- Zumikon, den 20. April 1861.

Der Gemeinderathspräsident:
Brunner.

18. Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Heinrich Schmid, Wagners von Berg, unterm 24. April 1848 ausgestellte Heimatschein öffentlich aufgerufen und zu dessen Weibringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt mit der Androhung, daß nach deren fruchtlosem Ablaufe die Kraftlos-erklärung nachgesucht würde.

Berg, den 24. April 1861.

Die Gemeinderathskanzlei.

19. Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird anmt der dem Jakob Brandenberger, Jakob Müllers von hier, am 6. Mai 1857 nach Winterthur ausgestellte Heimatschein öffentlich aufgerufen und für dessen Weibringung eine Frist von 10 Tagen angesetzt, widrigenfalls die Bewilligung zur Kraftloserklärung eingeholt würde.

Blaach, den 23. April 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
Peter.

20. Der laut Amtsblatt Nr. 29 aufgerufene Heimatschein des Jakob Huber von hier wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Wülflingen, den 24. April 1861.

Die Gemeinderathskanzlei.

21. Bezug des Militärpflichtersages im VIII. Militärbezirk.

Der Bezug des Militärpflichtersages für das Jahr 1860 beginnt mit dem 28. April. Die Beitragspflichtigen haben ihre Beiträge an den Sektionschef der Gemeinde, in welcher sie Bürger oder niedergelassen sind, bis den 11. Mai zu entrichten; nachher wird der Ursach von Jedem, der noch im Rückstand ist, gegen eine Bezugsgebühr von 30 Ryn. eingezogen.

Solche, die am 25. Mai noch nicht bezahlt haben, werden an diesem Tage dem Reichstriebs übergeben und, falls der Betrag nicht erhältlich ist, polizeilich zum Abberdienen in die Kaserne eingebracht.

Regensdorf, den 24. April 1861.

Das Bezirkskommando.

22. Neumünster. Kirchenörter.

Der Stillstand Neumünster hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei einer großen Zahl von Handänderungen hiesiger Kirchenortscheine keine Anzeige behufs Vormerkung im Kirchenurbar gemacht worden ist, und in vielen dieser Fälle dem neuen Eigenthümer von dem vorherigen keine Cession zugestellt wurde; durch diese Unterlassungen können dem jeweiligen Besitzer solcher Kirchenörter Verlast seines Eigenthumsrechtes und andere Nachteile erwachsen einerseits, und andererseits bietet das Kirchenurbar nicht die nöthige Kontrolle und wünschbare Sicherheit dar.

Mit Rücksicht hierauf hat der Stillstand eine gänzliche Revision des Kirchenurbars beschlossen, und es werden demnach sämtliche Inhaber hiesiger Kirchenortscheine eingeladen, dieselben unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen innert Monatsfrist zur Kontrollirung und Vormerkung von etwaigen Handänderungen dem Kirchenschreiber, Herrn Rottenschweiler-Boßhardt in Nr 201 an der Langgasse, vis-à-vis dem Krankenhaus Neumünster, einzureichen und sie je in der folgenden Woche wieder zurückzugeben.

Nähere Bestimmungen.

1. Die Kontrollirung solcher Kirchenortscheine, wo keine Handänderung vorzumerken ist, geschieht für die Inhaber gratis.
2. Für Vormerk einer Handänderung hat der Kirchenschreiber 30 Rpn. zu beziehen, für Ausstellung eines neuen Scheines, Stempelgebührt inbegriffen, 1 Rfn.
3. Die Ausfertigung eines neuen Scheines oder die Vormerkung einer Handänderung darf jedoch nur dann erfolgen, wenn entweder in dem bisherigen Kirchenortschein selbst die Cession in gehöriger Weise enthalten ist, oder wenn ein besonderer Cessionschein, der zu den Akten des Kirchenschreibers fällt, mit jenem abgegeben wird; in jedem dieser Fälle wird die Cession nur dann respektirt, wenn sie von derjenigen Person, die gegenwärtig als Eigenthümerin im Urbar notirt ist oder ihren legitimirten Rechtsnachfolgern, Erben u. gehörig unterzeichnet ist.

Diesjenigen, welche dieser Einladung in der oben angegebenen Frist nicht Folge leisten würden, hätten sich hieraus entstehende Folgen, z. B. Kosten eines gerichtlichen Aufrufes und Verlust ihrer Eigenthumsrechte, selbst zuzuschreiben.

Neumünster, den 22. April 1861.

Im Namen des Stillstandes:

Der Präsident,
G. Hiesland, Pfarrer.
Der Aktuar,
J. Baur.

23. Die von der Kirchengemeinde beschlossene Steuer ins Kirchengut wird im Laufe der nächsten Woche in üblicher Weise bezogen werden, und zwar nach folgendem Modus:

50 Rp. vom Tausend Vermögen.
50 " " Mann.
50 " von der Haushaltung.

Regensdorf, den 24. April 1861.

Der Stillstand.

24.

B e r e c h t.

Da die Eigenthümer der mechanischen Backsteinsfabrik im Binzhof zu Wiedikon behaupten, daß der zum Binzhof vom Dorfe Wiedikon führende Fußweg, der von der Bachtobelstraße zum Binzhof führende Fahrweg und der durch die Feingrubwiese neu angelegte eben dahin führende Fahrweg, welcher letztere in gewissem Umfange auch von den Herren Weidmann und Ziegler frei in Ausersicht benützt werden dürfe, von Unberechtigten begangen und befahren werden, so wird, vorbehaltlich der Rechte der Herren Weidmann und Frei, Jedermann das Gehen und Fahren über diese Wege, so weit sie über die Grundstücke der Fabrikeigenthümer führen, bei einer Buße von 6 Frkn.; wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denseligen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wiedikon, den 23. April 1861.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
Der Gemeindevorsteher,
J. C. Wybl er.

25.

B e r e c h t.

Da Jakob Lienhart von Wallisellen sich darüber beschwert, daß über seine Acker, im Zihl- und Steinacker genannt, gefahren und gegangen werde, während Niemand hiezu berechtigt sei, sowie daß die schon bestehenden Wege in seine Acker von Unberechtigten befahren und begangen werden, so wird Jedermann beziehungsweise den Unberechtigten das Fahren und Gehen über benannte Acker resp. Wege bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Laider zufällt, untersagt; denseligen aber, welche ein dießfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen unter der Androhung, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Wallisellen, den 24. April 1861.

Im Auftrage des Herrn Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevorsteher,
G r o s s m a n n.

26.

A u f f o r d e r u n g.

Diejenigen Grundeigenthümer im Gemeindebanne Oberweningen, welche die Anlage offener Feld- oder Heuwege, sei es aus bisanhin theilweise bestandenen Bruch- oder Erstellung ganz neuen Wegen, wünschen und solche von der hiefür bestellten Kommission an Hand genommen werden muß, eingeladen, ihre Eingaben schriftlich an den Unterzeichneten spätestens bis zum 15. Mai d. J. einzusenden.

Oberweningen, den 23. April 1861.

Im Namen der Kommission:
Der Präsident,
H. R. Zöbeli.

27. Es wird dem Markte besuchenden Publikum angezeigt, daß der diesige Jahrmart Montag den 6. Mai abgehalten wird; diejenigen Handelsleute, welche sich um bestimmte Marktbudenplätze bewerben wollen, haben ihre Anmeldungen vor dem Markttage dem Gemeindevorsteher einzugeben.

Marthalen, den 25. April 1861.

Der Gemeindevorsteher.

28. Konkurs über Straßenbauten.

Die Gemeinde Göttingen beabsichtigt, die Erstellung einer 1425 Fuß langen und an der Krone 16 à 18 Fuß breiten Straße vierter Klasse, verbunden mit bedeutender Maurerarbeit, in Afford zu geben.

Pläne, Baubeschreibung, Voraußmaß und Affordbedingungen können auf der Gemeindevrathskanzlei dahier eingesehen werden. Zu näherer Auskunft ist dieselbe, sowie der Unterzeichnete gerne bereit. Schriftliche Uebernahmsofferten sind dem Unterzeichneten bis spätestens den 10. Mai 1861 franko einzureichen.

Sachverständige werden auf diese Baute besonders aufmerksam gemacht und ihnen bemerkt, daß auch die Fortsetzung derselben demnächst vergeben werden wird.

Göttingen, den 25. April 1861.

Im Auftrage der Straßenbaukommission:
J. M. Weiß, Gemeindevrath.

29. G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 30. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Verflüßungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 neuer Frauenrock, 2 Shawls, einige Ringe, 1 Partie Herrenkleider, 1 Stocuhr, 1 nußbaum. Kommode, 1 silb. Zylinderuhr mit gold. Kette, neue Männer-, Frauen- und Kinderschuhe von Leder und Zeug, 18 Paar Pantoffeln u. A. m.

Endlich von Schriftseher Briner:

2 Tische, 1 Tabouret, div. Küchengeschirr, 1 Wälderuhr, einige Ringe u. dgl.

Zürich, den 25. April 1861.

Der Stadtmann:
F ä s i.

30. Gant- und Pachtversteigerungsanzeige.

Die Gemeinde Erlbach bringt Donnerstag den 2. Mai, Abends 7 Uhr:

1. Das Gemeindhaus zum Kreuz mit und ohne Tabernakelrecht und
2. ein kleiner Garten

im Lokale selbst zum Verkauf auf die zweite öffentliche Steigerung.

Hernach zu viersähriger pachtweiser Benutzung von Martini 1861 bis Martini 1865 nebst dem der Gemeinde eigenthümlich zustehenden Fischerrecht im hiesigen Dorfbache.

Ebenso das Mehlggebäude sammt Mehlgrecht.

Kauf- und Pachtbedingungen können vorher in der Gemeindevrathskanzlei eingesehen werden. Für Besichtigung der Realitäten beliebe man sich an Herrn Präsident Wandschädler zu wenden.

Erlbach, den 23. April 1861.

Der Gemeindevrath.

31. G e i e n g a n t.

Unter Aufsicht der hiesigen Gantbeamtung lassen die Herren Gebrüder Nögli, Doktors in Detweil, auf den 2. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, in ihrer Wablung zirka 20 Stück Eichen öffentlich versteigern, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Ober-Dettweil an der Limmat, den 24. April 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Schreiber,
Joh. Jakob Schmid.

32.

Die pachtweise Versteigerung der Markt- resp. Krämerbudenplätze

auf der obern und untern Grabengasse und auf dem sogenannten Rindermarkt dahier findet nach Ablauf der bisherigen Pachtzeit neuerdings Freitag den 3. Mai d. J. (Tag nach dem Aufstichtsmarkt), von 9 Uhr Morgens an, pr. drei Jahre auf dem Lokale statt, und indem die Handelsleute u. s. w. zu dießfälliger zahlreicher Theilnahme eingeladen werden, wird namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß nach erhaltener Bewilligung der Regierung nunmehr 7 Haupt- oder Jahrmärkte und zwar die längst bestehenden fünf an den bisherigen Tagen und die zwei neuen Donnerstag vor dem Palmsonntag und Donnerstag vor Bartholomäus jährlich hier abhalten werden. Winterthur, den 23. April 1861.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

33.

G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der Gantbeamtung der Stadt Zürich wird von den Erben des sel. Herrn H. Jakob Michel von Zürich, alt Obmann der Wagner, Donnerstag den 2. Mai unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden auf öffentliche Steigerung gebracht:

1. Die im äußern Rennweg an der Hauptstraße gelegene mit Nr. 315 a und b bezeichnete, für 14,200 Fr. affeurirte Behausung sammt Hintergebäude und Hofraum. Dieselbe enthält gegenwärtig eine geräumige Werkstat zu ebener Erde und 4 Wohnungen.

2. Verschiedene Fahrhabe, als: Wagnerwerkzeug, Hausrath aller Art, Schmuckfachen, Möbeln, Linge, Geschirre, Kleider, einige Fässer etc.

Für die Versteigerung des Hauses finden zwei Umgänge, für die Versteigerung der Fahrhabe ein Umgang statt. Letztere wird gegen baar verkauft. Die Gantbedingungen liegen Jedermann in der hiesigen Schirmvogtei-ammthaus Nr. 100 in Cassen zur Einsicht offen, wo auch über Haus und Fahrhabe die gewünschte Auskunft ertheilt wird.

Die Gant findet in dem zu verkaufenden Hause selbst statt. Vormittag um 9 Uhr wird mit der Versteigerung der Fahrhabe begonnen; Nachmittag um 5 Uhr wird das Haus versteigert.

Zürich, den 24. April 1861.

Die Gantbeamtung.

34.

G a n t a n z e i g e.

Herr Kilian Bodmer in Gillingen bringt Donnerstag den 2. Mai, Abends von 6 Uhr an, im Gasthause zum Löwen in Gillingen sein Heimwesen unter gesetzlicher Leitung zum Verkauf auf öffentliche Steigerung.

Daselbe besteht in:

1. Einem Wohnhaus sammt Scheune nebst Garten und Ausgeländ, zirka 1 Zuchart Hanfland, 1½ Zuch. Acker und 1 Zuch. Wiesen nächst der Scheune — in Gillingen;

2. zirka 6 Zucharten Wiesen sammt einer darauf befindlichen Scheune, 2 Zuch. Acker und 2 Zuch. Waldung — in der Pappur;

3. zirka 1 Zuchart Streueland auf dem Goshauerriedt.

Für Einsichtnahme von diesem Heimwesen beliebe man sich an den Eigenthümer desselben zu wenden.

Zum Besuche dieser Steigerung wird eingeladen.

Egg, den 24. April 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Christmann, Gemeinrathschreiber.

35. **G a n t a n z e i g e.**

Rudolf Stäubli, Begknecht, im Guggen-Gorgen läßt Mittwoch den 1. Mai 1861, Abends zwischen 6 und 8 Uhr, im Gasthof zum Löwen da hier eine freiwillige öffentliche Gant abhalten, über:

Eine unter Nr. 307 für 2350 Frkn. afficirte Behausung und Hofstatt, die unter gegen den See, wie solche von Heinrich Stäubli's oberer Behausung abgetheilt ist, nebst dem Schopf und einem Trotti und Schweinehall darin, ferner ein Krautgarten mit etwas Ausgelände vor, unter und hinter dem Haus, zirka ein Vierling groß, im Guggen oder auf dem untern Ebnat genannt, liegend.

Die Gantbedingungen werden vor Beginn der Gant eröffnet.

Gorgen, den 23. April 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathschreiber,
Bürker.

36. Auf dem von der Gemeinde von Herrn alt Kantonsrath Heinrich Keller zum Adler in Norbas käuflich erworbenen Gewerbe, im Büliberg genannt, wird das dazu gehörende Wohnhaus mit Scheune, Stall und Schopf künftigen Dienstag den 30. d., Nachmittags 1 Uhr, zum Abtragen auf Verkaufsteigerung gebracht.

Die Solidität des an dem von Herrn Keller in den letzten Jahren fast ganz neu-hergestellten Gebäude befindlichen Materiales läßt zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Embrach, den 23. April 1861.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Ulrich Weidmann.

37. **V e r s i l b e r u n g s g a n t.**

Montag den 29. d., Nachmittags 2 Uhr, werden beim Adler dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine goldene Herrenuhr sammt Kette mit Schlüssel und Pettschaft und eine goldene Damenuhr.

Enge, den 25. April 1861.

Der Gemeindamann:
J. J. Nägeli.

38. Die Unterzeichnete findet sich veranlaßt, nachbenannten in der hiesigen Pfrund- und Armenanstalt ausgenommenen Personen den Besuch der Wirthschaften zu untersagen.

Nämlich dem Daniel Ziegler, Rüfer.

" " Bernhard Sulzer, Seiler.

" " Melchior Lichti, Schuhmacher.

Gestützt auf diese Verfügung werden die Herren Wirthe auf das diesfalls bestehende Gesetz aufmerksam gemacht und nebenbei sämmtliche Privaten dringend ersucht, genannten Personen keinerlei geistige Getränke zu verabfolgen.

Wintertbur, den 16. April 1861.

Die Armenpflege.

39.. Der **Stillstand St. Peter** hat auf

Sonntag den 28. April, Vormittags 10 Uhr,
eine Kirchengemeinderversammlung angeordnet, in welcher folgende Geschäfte
zur Verhandlung kommen:

1. Abnahme der Rechnung über das Kirchengut vom Jahr 1860.
2. Erneuerungswahl von vier Mitgliedern des Stillstandes (Stadttheil).
3. Wahl eines neuen Mitgliedes des Stillstandes (Stadttheil).

Stimmberechtigt sind in Folge des neuen Gesetzes betreffend das Gemeinwesen, bei der Rechnungsabnahme: sämtliche Bürger der Kirchengemeinde St. Peter; bei den Wahlen: die Stadtbürger, welche in der St. Petersebene wohnen, und die seit mindestens einem Jahre im Stadttheil derselben niedergelassenen Schweizerbürger, welche der evangelisch reformierten Konfession angehören.

Es werden daher sämtliche als stimmberechtigt bezeichnete Gemeindeglieder eingeladen, sich beim Beginn der Verhandlungen Vormittags 10 Uhr in der St. Petersebene einzufinden.

Die Kirchengutsrechnung liegt inzwischen bei Herrn Kirchenspieler Oberst Rüschler im Neued zur Einsicht bereit.

Zürich, den 19. April 1861.

Im Namen des Stillstandes St. Peter:
Der Kirchenspieler,
Gschweiller.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

40. Jakob Kilian Berreuter von Illnau, wohnhaft gewesen in Hottingen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefodert, Samstag den 11. Mai d. J., Vormittags 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Schreibungsklage seiner Ehefrau Regula geb. Wontobel, wohnhaft in Hottingen, zu beantworten.

Zürich, den 24. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döner.

Vermischte Bekanntmachungen

41. Durch Beschluß vom 13. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes den verschollenen Hs. Konrad Widmer, Zimmermann, von Herrliberg, geb. den 27. März 1769, als todt erklärt, das Ende des 16. April 1859 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, das Vermögen desselben den an jenem Tage nächsten Erben gegen persönliche Haft für dessen Rückgabe bis zum 16. April 1879 auszuheben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Reilen, den 24. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber.
H. R. Schwarz.

42. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom . dieses Monates alle diejenigen Schuldburkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten, sowie Zehnten- und Grundzinzberechtigungen auf Liegenschaften im Banne der Gemeinde Schleifon-Dachelern und Wasen, die in Folge des Aufrufes bei der Vereinigung des Grundprotokolles dieser Gemeinde unangemeldet geblieben sind, für kraftlos erklärt und deren Löschung am Notariatsprotokoll befohlen, was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Verzeichnisse dieser kraftlos erklärten Schuld-titel sowol in der Kanzlei des Obergerichtes, als in der Notariatskanzlei Regensberg Jedermann zur Einsicht offen liegen.

Regensberg, den 24. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Bucher.

43. Heinrich Fritsch, Felixen, von Leusen, gegen den seine Ehefrau Elisabetha geb. Briner Klage auf Ehescheidung wegen böswilliger Verlassung erhebt, wird anmit zum zweiten Mal zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau aufgefordert.

Bülach, den 25. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Meier.

44. An die unbekannt abwesende Elisabetha Bretscher geb. Reib von Tösch ergeht anmit die zweite gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit ihrem Ehemann Eduard Bretscher, wohnhaft in Enge.

Zürich, den 20. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
J. J. Döbner.

45. S c h u l d e n r u f.

Ueber die Gebrüder Heinrich und Benedikt Waggenstoss, Gerwer in Stanzstaad, wurde vom Rathe der Schuldentruf erkannt.

Es werden daher deren sämmtliche Schuldner und Ansprecher aufgefordert, ihre versicherten und unversicherten Ansprachen und Verbindlichkeiten unter Androhung der gesetzlichen Folgen bis spätestens den 20. Mai nächsthin dem Herrn Oberbott Dünter in Wolfenschießen schriftlich und wohlbelegt einzufenden.

Stanz, den 23. April 1861.

Die Standeskanzlei von Nidwalden.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 24. April 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

46. F a l l i t e r k l ä r u n g.

Jakob Baumberger von Fällanden, al. Weinschenk, wohnhaft in Wipfingen, ist nach Durchführung des Auffallsverfahrens über denselben durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 13. d. M. fallit erklärt worden.

Zürich, den 20. April 1861.

Notariatskanzlei IV Wachten:
G. Hausheer, Landtschreiber.

47. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Verfügung vom 16. April 1861 den Adam Koradi, Sohn, von Neunforn, Kantons Thurgau, sesshaft im Wylhof, Gemeinde Bollikon, fallit erklärt.

Riesbach, den 25. April 1861.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. G.:
R. Schneider, Landtschreiber.

48. Zugssfrist.

Im Aufsalte des Johannes Stadtmann von Birmensdorf, wohnhaft im Letten-Egg, wird den nicht versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugss- oder Ueberschlagserklärungen anmit Frist bis und mit dem 29. d. anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 17. April 1861.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landtschreiber.

49. Zugssfrist.

Im Konkurse des Hs. Jakob Bosshard, Maurer, im alten Schulse zu Unterhittnau findet die angelegte Aufsaltsverhandlung nicht statt, was hiemit den Gläubigern zur Kenntniß gebracht wird; zugleich wird den bevorzugten und laufenden Ansprechern in diesem Konkurse eine mit dem 4. Mai d. J. zu Ende gehende Frist von zehn Tagen behufs Abgabe von Zugss- resp. Ueberschlagserklärungen in der Meinung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht ausgelegt würde.

Wässikon, den 24. April 1861.

Notariatskanzlei Wässikon:
Felix Schneider, Landtschreiber.

50. Zugssfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Joseph Masingner, Maurer, in Glattfelden wird den Gläubigern des Verstorbenen, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, mithin auch den Inhabern von Forderungen, wofür ein gesetzliches Vorzugsrecht angesprochen worden, eine Frist von zehn Tagen von heute an anberaumt, um allfällige Zugss- und Ueberschlagserklärungen abzugeben, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Eglisau, den 19. April 1861.

Notariatskanzlei Eglisau:
R. Frei, Landtschreiber.

51. Zugss- und Ueberschlagssfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Heinrich Lattmann, Spengler, von Hörnen-Bauma, sesshaft gewesen in Wyla, findet die auf Mittwoch den 24. April d. J. angesetzte Aufsaltsverhandlung nicht statt.

Sämmtlichen Gläubigern, denen kein spezielles Pfandrecht zusteht, wird eine mit dem 2. Mai d. J. zu Ende gehende peremptorische Frist zu Zugss- und Ueberschlagserklärungen über sämmtliches Massagut unter der Androhung angesetzt, daß Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist als Verzicht auf den Zug oder auf die Ueberschlagung angenommen würde.

Winterthur, den 22. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes Wässikon:
Notariatskanzlei Oberwinterthur,
Wilhelm Brunner, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

52. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Johannes Hier von Goldbach bei Rüti, wohnhaft gewesen im Feld zu Blattenbach, Gemeinde Walb; von den Intestaterrben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 11. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Walb 1. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 11—21. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 3. Brachmonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

2. Heinrich Homberger, Johannessen Sohn von Oberottikon, wohnhaft auf dem Schlotterbühl bei Goshau; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 21. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 25. Mai 1861. — Bedenkzeit 4—14. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 26. Brachmonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

3. Emil Tripod, Eholabefabrikant, von Morsee, Kantons Waadt, wohnhaft im Hardthurm in Aufersthl; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 13. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiebikon u. d. G. (in Zürich) 25. Mai 1861. — Bedenkzeit 5. bis und mit 14. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 21. Brachmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

4. Johannes Freiburger im Säubad zu Schönenberg; rechthch ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 13. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 17. Mai 1861. — Bedenkzeit 27. Mai bis 4. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 11. Brachmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben diesfür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Einschließlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 35.

Dienstag, den 30. April

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 27. April 1861.)

An die Stelle eines Obergärtners im botanischen Garten für die Amtsdauer von sechs Jahren wird gewählt:

Herr Eduard Ortgies von Bremen.

Der schweizerischen Musikgesellschaft wird an die Kosten des diesjährigen in Zürich abzuhaltenden Musikfestes ein Staatsbeitrag von 1500 Frkn. verabreicht.

Dem Herrn Dr. Joh. Wislicenus von Halle wird das Kantonsbürgerrecht erteilt und dessen Ausnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonsbehörden.

1. Ausschreibung von Sekundarlehrerstipendien.

Es werden hiemit für wissenschaftlich und pädagogisch gehörig vorgebildete und fähige junge Leute, welche sich zu Sekundarlehrern ausbilden wollen, Stipendien im Gesamtbetrage von 3000 Frkn. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stipendien haben ihre Meldungen bis 6. Mai l. J. der Direktion des Erziehungswesens einzusenden, und sich über ihre Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie über gehörige wissenschaftliche und pädagogische Vorbildung auszuweisen, und die höhern Unterrichtsanstalten zu bezeichnen, an denen sie ihre Ausbildung suchen wollen.

Zürich, den 22. April 1861.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. Jb. Dubb.

Der Direktionssekretär,

Fr. Schweizer.

2. **Aus s c h r e i b u n g**

von Stipendien für Zöglinge der Kantonallehranstalten.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden anmit für Jünglinge, welche die zürcherische Hochschule, Kantonschule, Thierarzneischule oder andere denselben analog organisierte öffentliche Schulen besuchen, Stipendien von 100–600 Frkn. im Gesamtbetrage von 9000 Frkn. ausgeschrieben, wofür sich auch die bisherigen Stipendiaten, welche weitere Unterstützung zu erhalten wünschen, anzumelden haben.

Es wird ferner bekannt gemacht, daß ausnahmsweise eine Quote von 600 Frk. an im Kanton niedergelassene Schweizerbürger, welche kantonale Lehranstalten besuchen, verwendet werden darf, sowie, daß vier Stipendiaten an jeder der vier Fakultäten der Hochschule, 15 Stipendiaten der Kantonschule und zwei Stipendiaten der Thierarzneischule von den Kollegiengeldern an die besoldeten Professoren oder von den Schulgeldern befreit, und daß 10 Freiplätze (ohne weiteres Stipendium) an Schüler des untern Gymnasiums und der untern Industrieschule vergeben werden können.

Die Bewerber haben sich über ihre Eigenschaft als Studierende der Hochschule oder Schüler der genannten Lehranstalten, sowie über Talent, Fleiß, Sittlichkeit, Bedürftigkeit auszuweisen. Formulare zu Bedürftigkeitszeugnissen können bei den Direktoren der Hoch- und der Kantonschule, dem Direktor der Thierarzneischule und auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden.

Die Anmeldungen müssen bis spätestens den 6. Mai l. J. der Direktion des Erziehungswesens eingegeben werden.

Zürich, den 22. April 1861.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. H. Dubé.

Der Direktionssekretär,

Fr. Schweizer.

3. **Aus s c h r e i b u n g.**

Auf der Pfundlokalität Ruffikon ist ein neuer Holzschopf zu erbauen.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Baute zu übernehmen, können Plan und Baubeschreibung bei dem Staatsbauinspektorate im Obmannamte einsehen, und haben ihre Forderungen verschlossen bis spätestens Samstag den 11. Mai dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 29. April 1861.

Im Namen der Direktion der öffentlichen Arbeiten:

Der Sekretär,

Krauer.

4. **Landversteigerung.**

Unter Leitung der Gantbeamtung Embrach werden Montag den 6. Mai, von Nachmittags 1 Uhr an, in der Staatswaldung Hard zu Embrach, im Wilg genannt, 8 Zucharten Waldboden, in 16 Nummern eingetheilt, auf der Lokalität öffentlich versteigert. Die Bedingungen, unter denen das Land versteigert wird, können in der Gemeindevorstandskanzlei Embrach eingesehen werden.

Unterstrass, den 29. April 1861.

H. Steiner, Forstmeister.

5. Bekanntmachung an die

Herrn Offiziere und Offiziersaspiranten der Artillerie.

Um in der Frage, ob Waffenrock oder ob Ueberrock nach bisheriger Vorschrift für die Offiziere und Offiziersaspiranten der Artillerie fortan Geltung habe, vollkommen sicher zu gehen, hat unterzeichnetes Kommando gehörigen Ortes Einfrage stellen lassen. Die Antwort lautet dahin, daß das Oberkleid der Artillerieoffiziere durchaus keine Veränderung erleidet, die Offiziere somit den alten Ueberrock zu tragen haben, daß ebenso auch die Offiziersaspiranten den nämlichen Rock anzuschaffen haben, jedoch ohne Breden.

Der neue Waffenrock wird also beim Artillerieoffizierskorps nicht eingeführt; neben dem Uniformfrack nach Reglement von 1852, welchen sämtliche Offiziere anschaffen sollen, verbleibt als zweites Oberkleid der bisherige Ueberrock ebenfalls nach Reglement von 1852. Abweichungen von diesem Reglement werden nicht geduldet.

Zürich, den 28. April 1861.

Waffenkommando der Artillerie.

6. Wiederholungsunterricht der Scharfschützen-Auszügerkompagnie Nr. 35 (Ernst).

Die Auszügerkompagnie Nr. 35 hat ihren diesjährigen Wiederholungskurs in Zug zu bestehen; es ergeht daher an sämtliche dieser Kompagnie zugetheilte Mannschaft die Aufforderung

Samstag den 4. Mai, Nachmittags 2 Uhr, reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet, mit bewacktem Tornister in die Kaserne in Zürich einzurücken, um am folgenden Tage nach Zug abzumarschiren. Die Mannschaft vom Feldweibel abwärts hat 80 scharfe Schüsse mitzubringen; zu den neuen Stutzen werden wie bisher die Pulverpatronen nebst Kapseln aus dem Zeughaus geliefert. Die Uebung geht am 16. Mai zu Ende.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft; alle Ausbleibenden aber, gleichviel ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie beim Einrücken und bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Wollishofen, den 16. April 1861.

Das Scharfschützenkommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Herr Heinrich Burkhardt in Käpfnacht-Gorgen wünscht seine ihm früher bewilligte Landanlage noch um 4800 □ Fuß zu erweitern, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Gorgen, den 27. April 1861.

Der Bezirksstatthalter:
A begg.

8. Heinrich Huber, genannt Grindler, in Heisch-Hausen, der wegen leichtsinniger Lebensweise auf den Fall gerichtlicher Bestätigung unter staatliche Vormundschaft gestellt wurde, hat sich der letztern nunmehr freiwillig unterzogen.

Der vorläufig als dessen Vormund ernannte Herr Jakob Huber, Zivilpräsident in Heisch, wird definitiv als solcher bestätigt.

Affoltern, den 26. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Strobelser.

9. Wittwe Anna Hägi geb. Schneebeli von Uerzikon-Kappel, fesshaft in Ottenbach, hat sich wegen Altersschwäche freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu ihrem Vormunde den Herrn Kaspar Gallmann in Uerzikon erhalten.

Affoltern, den 25. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Strobelser.

10. Es sind freiwillig unter staatliche Vormundschaft getreten:

1. Rudolf Guggenbühl an der Kirchgaß-Weilen.

Vormund: Herr Joh. Guggenbühl auf dem Rhei-Weilen.

2. Susanna Kufer ab dem Tobel zu Weilen.

Vormund: Herr alt Friedensrichter Joh. Knopfli im Feld.

Männeborn, den 26. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Ed. Suppinger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

11. Nachdem die Quartiertabellen auf Grundlage der Steuerregister vom Jahr 1860 der ordentlichen Jahresrevision unterworfen worden sind, wird der hiesigen quartierpflichtigen Einwohnerschaft angezeigt, daß ihr diese Tabellen von heute an während vierzehn Tagen auf dem Steuerbureau im Stadthause zur Einsicht offen liegen, und daß allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Klasseneintheilung binnen der genannten Frist schriftlich einzureichen sind.

Zürich, den 29. April 1861.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. G. Escher.

12. M a i g e m e i n d e.

Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen werden hiemit eingeladen, Sonntag den 5. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche zur ordentlichen Maigemeindeversammlung zu erscheinen.

Geschäfte:

1. Beerdigung der jungen, im Jahr 1841 gebornen Staatsbürger.

2. Abnahme der öffentlichen Guttrechnungen.

3. Erneuerungswahlen in den Gemeinderath und die Schulpflege.

Uerikon, den 27. April 1861.

Der Gemeinderath.

13. G e m e i n d e v e r s a m m l u n g.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde und die daselbst seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit auf Sonntag den 5. Mai, Nachmittags 2 Uhr, zur ordentlichen Frühlingsgemeindeversammlung in die Kirche eingeladen.

Geschäfte sind:

A. Für Bürger und Niedergelassene.

1. Beibehaltung der Bürger und Niedergelassenen, welche das zwanzigste Altersjahr angetreten oder den Bürgereid noch nie geleistet haben.
2. Abnahme der Kirchengenossenschaftsrechnung.
3. Erneuerungswahl der ersten Hälfte der Gemeindegemeinschaft.
4. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte der Rechnungsprüfungscommission.
5. Mehrheits- und Minderheitsantrag des Gemeinderathes betreffend Centralisation des gesammten Löschgeräthschaftswesens.
6. Anträge des Stillstandes:
 - a. Dekretirung einer Kirchensteuer;
 - b. betreffend den Organisten;
 - c. über Besorgung des Kirchhofes;
 - d. betreffend einige noch rückständige Reparaturen im Innern der Kirche.

Die Anträge Nr. 5 und 6 liegen in der Zwischenzeit in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

B. Für Bürger.

7. Abnahme der Armen- und Donationsgutsrechnungen.
8. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des Gemeinderathes.
9. Ergänzungswahl zweier Mitglieder in die größere Hälfte des Gemeinderathes an die Stellen des durch den Bezirksrath entlassenen Herrn Heinrich Wunderli im Feld und des von hier weggezogenen Herrn Rudolf von Tobel zum Löwen. Eventuell Ergänzungswahl des seine Entlassung nachsuchenden Herrn Gemeinderath Heinrich Wunderli zur Gerbe.
10. Wahl eines Präsidenten des Gemeinderathes für den seine Entlassung genommenen Herrn Heinrich Wunderli im Feld-Weilen.

Die Stimmberechtigten sind zu recht zahlreichem Erscheinen eingeladen. Weilen, den 25. April 1861.

Der Gemeinderath.

14. G e m e i n d e v e r s a m m l u n g.

Die hiesigen Bürger und die in hier seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger werden hieomit auf Sonntag den 5. Mai, Vormittags 10 Uhr, in die Kirche zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Antrag der Kommission zur definitiven Berufung des Herrn Pfarrer Weber.
2. Antrag des Stillstandes betreffend Vornahme einiger Bauten im Pfarrhause.

Von den unentschuldig Ausbleibenden wird die festgesetzte Buße bezogen. Regensburg, den 25. April 1861.

Der Gemeindevorstand:
R. Kunz.

15. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der politischen Gemeinde Lindau werden hienit eingeladen, Donnerstag den 9. Mai 1861, Nachmittags 2 Uhr, in hiesiger Kirche zu der diesjährigen ordentlichen Raigemeindsversammlung sich einzufinden:

Geschäfte sind:

1. Beeidigung der im Jahr 1841 gebornen Bürger.
2. Abnahme der Gemeinraths-, Kirchen- und Armengutsrechnungen für das Jahr 1860.
3. Wahlen:
 - a. Eines Friedensrichters.
 - b. Dreier Mitglieder in den Gemeinrath.
4. Dekretirung einer Gemeinths-, Kirchen- und Armensteuer.

Die in Nr. 2 bezeichneten Rechnungen liegen inzwischen in der Gemeinrathskanzlei zur beliebigen Einsicht offen.

Lindau, den 27. April 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Heinrich Eschel, Gemeinrathsschreiber.

16. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 5. Mai, Nachmittags 1 1/2 Uhr, in der Kirche der ersten ordentlichen Gemeindsversammlung beizuwohnen, in welcher folgende Geschäfte zur Behandlung kommen:

I. Für die Einwohnergemeinde.

- a. Beeidigung der jungen Aktivbürger und derjenigen ältern, welche den Bürgereid noch nicht geleistet haben.
- b. Wahlen von fünf Mitgliedern des Stillsandes und vier Mitgliedern der Gemeinthschulpflege.
- c. Gesuch der Gemeinthschulpflege um Bewilligung zur sukzessiven Vornahme der Vertäferung der Dorfschulzimmer.

II. Für die Bürgergemeinde.

- a. Wahlen von vier Mitgliedern des Gemeinrathes und drei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission.
- b. Vertagung der Fortsetzung der Versammlung.

Richtersweil, den 27. April 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Gemeinrathsschreiber,
H. Pfister.

17. Zur Bestreitung der diesjährigen Ausgaben der Schulkassa hat die hiesige Gemeinde eine Steuer zu erheben beschlossen, die von 1000 Franken Vermögen, von der Haushaltung und vom Mann je 68 Rp. erfordert.

Der Bezugsrodel liegt von heute an 8 Tage bei Herrn Schulverwalter J. Frei dahier zur Einsicht offen, während welcher Frist allfällige Reklamationen bei kompetenter Behörde zu erheben sind.

Watt, den 23. April 1861.

Die Vorsteherchaft.

18. Straßenunterhaltungssteuer in Hirzel.

Gemäß dem Beschlusse der Gemeindeversammlung vom 2. Christmonat 1860 soll im Laufe dieses Jahres das in der Straßenrechnung pro 1860 sich ergebende Defizit nebst den laufenden Ausgaben für das Jahr 1861 durch Steuern gedeckt werden.

Demzufolge hat der Gemeinderath den Bezug der ersten Steuer zu $\frac{1}{5}$ auf Vermögen, Haushaltung und Mann, und zu $\frac{1}{5}$ auf das Vieh angeordnet, und es ist demnach zu bezahlen:

Von 1000 Franken Vermögen	. . .	1 Frkn. — Rp.
„ der Haushaltung	. . .	1 „ — „
„ dem Bürger	. . .	1 „ — „
„ einem Pferd oder Ochsen	. . .	1 „ 20 „
„ einer Kuh oder einem Rind	. . .	— „ 60 „

Die Steuer wird Mittwoch den 8. Mai, von Abends 3 bis 7 Uhr, im Hirschen zum Morgenthal eingezogen.

Die Bezugsliste kann in der Zwischenzeit bei dem Unterzeichneten nach Belieben eingesehen werden.

Hirzel, den 22. April 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Spinner, Gemeinderathsschreiber.

19. Joh. Heinrich Boshard von Kollboden, Ghemann der Regula Rünzli in Wehikon, und Hs. Heinrich Boshard von Eggweid, Ghemann der Margaretha Peter, sowie Hs. Rudolf Rebsamen, Ghemann der Elisabetha Schmid in Effretikon, werden anmit unter Androhung polizeilicher Fahnung aufgefordert, auf den 5. oder 12. Mai vor Unterzeichnetem wegen Vernachlässigung ihrer Familienpflichten sich zu verantworten.

Sternenberg, den 25. April 1861.

Der Stillstand.

20. Zur freien Bewerbung werden ausgeschrieben:

Die drei Arbeitslehrerinstellen der Schulen Dübendorf, Weil und Ofenn.

Wer sich dafür bewerben will, wolle sich innert acht Tagen bei Herrn Pfarrer Hug in Dübendorf melden, der die nöthige Auskunft geben wird.

Ofenn, den 26. April 1861.

Im Namen der Gemeindschulpflege Dübendorf:

Der Aktuar,
Hög, Lehrer.

21. Die Stelle eines Nachtpolizeibedienten hiesiger Gemeinde ist zufolge Absterbens erledigt und neu zu besetzen.

Apiranten auf diese Stelle haben ihre Anmeldungen dem Präsidenten binnen 10 Tagen einzugeben, woselbst ihnen über Pflicht und Besoldungsverhältnisse Auskunft erteilt wird.

Göttingen, den 25. April 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Sekretär,
Hög.

22. Die durch Ablauf der Dienstzeit erledigte Stelle eines Mäusers mit 233 Frkn. Jahrlohn ist mit Mai wieder zu besetzen. Unfälle Bewerber wollen ihre Anmeldungen bis 9. Mai an Herrn Gemeindevorstandspräsident Schumacher dahier schriftlich einreichen.

Affoltern b. S., den 29. April 1861.

Der Gemeindevorstand.

23. Sämmtliche Anstößer an die Bäche und Abzugsgräben im hiesigen Gemeindebanne werden anmit aufgefordert, dieselben längstens innert 14 Tagen a dato gehörig zu öffnen und zwar bei Vermeidung von Buße bei mangelhafter Ausführung oder gänzlicher Unterlassung und Exekution auf Kosten der Betreffenden.

Affoltern b. S., den 29. April 1861.

Der Gemeindevorstand.

24. Verbot.

Da Herr Arter-Dürr sel. Erben in hier sich beschwerten, daß die Wuhlung längs des Klossbaches in der ehemals Kienast'schen Wiese vom Kreuzplatz bis zum Eigenthum des Herrn Gemeindevorstand Bruppacher von verschiedenen Personen betreten werde, während Niemand ein Recht hiezu habe, so wird Jedermann das Betreten der fraglichen Wuhlung bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Gottingen, den 25. April 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevorstand,

S o h.

25. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Konrad Bruppacher, Schuster, an der hintern Ländi-Wädensweil wird das Laufen und Fahren hinter seinem Hause hinab bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Wädensweil zufallend, verboten.

Unfälle Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte anhängig zu machen, ansonst sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Wädensweil, den 23. April 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevorstand,

S a u s e r.

26. Die der Gemeinde Oberstraf obliegenden Fuhrleistungen hinsichtlich der Abfuhr des Straßenabrahmes und der Zufuhr des Kieles auf der Strafe erster Klasse sind für den Zeitraum eines Jahres vom 1. Mai an zu vergeben.

Deßhalb wird Freitag den 3. Mai, Abends 7 Uhr, in der Wirtschaft des Herrn Gemeindevorstand Bachofen zur Verabreichung eine Absteigerung stattfinden, wozu Uebernaßmüßige hiemit eingeladen werden.

Oberstraf, den 29. April 1861.

Im Namen der Straßensektion des Gemeindevorstandes:
Steiner, Gemeindevorstandsschreiber.

27. Mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörden und unter Leitung der unterzeichneten Santbeamtung bringt Herr J. Schellenberg auf der Station Effretikon Ramens und als Vormund der Erben des sel. verstorbenen Jakob Bachofner zu Effretikon Freitag den 3. Mai nächstkünftig den von dem Verstorbenen nachgelassenen Gütergewerb auf öffentliche Sant.

Derselbe besteht in:

1. Einem Wohnhause mit Scheune, asselurirt um 7000 Frk., nebst zirka 1 Zuchart Gemüse- und Baumgarten beim Hause nebst laufen- dem Brunnen.
2. Drei Vierling Baumgarten.
3. Ein Vierling saattgroß Pünten.
4. Zirka 7 Zucharten Wiesen.
5. " 21 " Aderland.
6. " 8 1/2 " Waldungen.

Der Gewerb wird stückweise und sammtlast feilgeboten und allfällige Kaufliebhaber sind eingeladen, denselben zu besichtigen und die nähern Bestimmungen bei dem Vormund zu vernehmen und dann an der Sant, welche in der Dreisewirchschast des Herrn Ginnehmer Schellenberg auf der Station Effretikon abgehalten wird und Abends 6 Uhr beginnt, zahlreich zu erscheinen. Die Ertragsfähigkeit des Gewerbes, sowie dessen günstige Lage und andere Vortheile lassen zahlreichen Zuspruch erwarten.

Unau, den 25. April 1861.

Die Santbeamtung.

28. In Folge Verfallberungsbegehren werden Freitag den 3. Mai 1861, Nachmittags 2 Uhr, in Nr. 166 im Seefeld folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 5 Zentner Del, zirka 1 Zentner Terpentindl, zirka 2 Zentner verschied. Grün, zirka 1 Zentner Oker, zirka 1 Zentner Menning, zirka 40 Pfd. Bleiweiß, zirka 40 Pfd. Kreide, 1 Partie Farbhafen und Pinsel, 1 Farbmühle, 1 Farbplatte mit Reibstein, 2 Radmaschinen, 1 Genierbock, 2 Weinfässer, 2 Bodleitern, 1 einthür. Kasten, 1 kleiner kupf. Kessel, 1 nussbaum. Sekretär, 1 silb. Taschenuhr u. A. m.

Niesbach, den 29. April 1861.

Der Gemeinbammann:
Häusli.

29. In Folge Verfallberungsbegehren werden Donnerstag den 2. Mai, Vormittags 7 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

1 Saum 1857ger Wein, 1 Ruhebett mit weiß geblumtem Damast, 1 runder hartbölgerner Tisch, 1 Weinsaf, zirka 6 Saum haltend u. A. m.
Kloten, den 29. April 1861.

3. Altorfer, Gemeinbammann.

30. M i n d e n g a n t.

Aus der Gemeinbawaldung Dielsdorf wird Donnerstag den 2. Mai d. J., Abends 6 Uhr, in der Sonne dahier die Eichenrinde von zirka 20 Klafter Stangenholz, im Brand stehend, öffentlich versteigert, wozu eingeladen wird.

Dielsdorf, den 23. April 1861.

Im Namen des Gemeindrathes:
Rud. Hirs, Schreiber.

31. In unvermeidlicher Vollziehung des Rechtstriebes muß Freitag den 3. Mai, von Morgens 7 Uhr an, an verschiedenen Orten gegen Baarzählung verkauft werden:

Nr. 6169. 1 Kuh, von Farbe rothspiegel, zirka 12 Zentner Heu und Stroh. Nr. 1111. 1 Fisch, 1 Schabelfe, 1 Stubenuhr, 1 langes Stühl, 2 hölz. Gelten, 1 kupf. Pfanne, 1 Art, 1 Handsäge, 1 zweithür. tann. Kleiderkasten, 1 Guthaben im Betrage von 60 Frkn. Nr. 143. Zirka 180' Bauholz, 70' Diensteine, 1 Fressfaß, zirka 14 Eimer haltend.

Die Gantlokale werden an besagtem Tage zur angelegten Zeit im Sternen in Peterschen veröffentlicht werden.

Gleau, den 26. April 1861.

J. Müller, Gemeinbammann.

32..

G a n t a n z e i g e .

Unter Leitung der Gantbeamtung der Stadt Zürich wird von den Erben des sel. Herrn Hs. Jakob Michel von Zürich, alt Obmann der Wagner, Donnerstag den 2. Mai unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden auf öffentliche Steigerung gebracht:

1. Die im äußern Rennweg an der Hauptstraße gelegene mit Nr. 315 a und b bezeichnete, für 14,200 Fr. asskurirte Behausung sammt Hintergebäude und Hofraum. Diefelbe enthält gegenwärtig eine geräumige Werkstatt zu ebener Erde und 4 Wohnungen.
2. Verschiedene Fahrhabe, als: Wagnerwerkzeug, Hausrath aller Art, Schmuckfachen, Möbeln, Linge, Geschirre, Kleider, einige Kässer u.

Für die Versteigerung des Hauses finden zwei Umgänge, für die Versteigerung der Fahrhabe ein Umgang statt. Letztere wird gegen baar verkauft.

Die Gantbedingungen liegen Jedermann in der hiesigen Schranvogtei-amtskanzlei Nr. 100 in Cassen zur Einsicht offen, wo auch über Haus und Fahrhabe die gewünschte Auskunft erteilt wird.

Die Gant findet in dem zu verkaufenden Hause selbst statt. Vormittag um 9 Uhr wird mit der Versteigerung der Fahrhabe begonnen; Nachmittags um 5 Uhr wird das Haus versteigert.

Zürich, den 24. April 1861.

Die Gantbeamtung.

33..

Konkurs über Straßenbauten.

Die Gemeinde Göttingen beabsichtigt, die Erstellung einer 1425 Fuß langen und an der Krone 16 à 18 Fuß breiten Straße vierter Klasse, verbunden mit bedeutender Maurerarbeit, in Afford zu geben.

Pläne, Baubeschreibung, Vorausmaß und Affordbedingungen können auf der Gemeindevorstandskanzlei dahier eingesehen werden. Zu näherer Auskunft ist dieselbe, sowie der Unterzeichnete gerne bereit. Schriftliche Uebernahmsofferten sind dem Unterzeichneten bis spätestens den 10. Mai 1861 franko einzureichen.

Sachverständige werden auf diese Baute besonders aufmerksam gemacht und ihnen bemerkt, daß auch die Fortsetzung derselben demnächst vergeben werden wird.

Göttingen, den 25. April 1861.

Im Auftrage der Straßenbaukommission:

J. R. W e i ß, Gemeindevorstand.

34.. Die pachtweise Versteigerung
der Markt- resp. Krämerbudenplätze

auf der obern und untern Grabengasse und auf dem sogenannten Rindermarkt dahier findet nach Ablauf der bisherigen Pachtzeit neuerdings Freitag den 3. Mai d. J. (Tag nach dem Aufahrtsmarkt), von 9 Uhr Morgens an, pr. drei Jahre auf dem Lokale statt, und indem die Handelsteile u. s. w. zu dießfälliger zahlreicher Theilnahme eingeladen werden, wird namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß nach erhaltener Bewilligung der Regierung nunmehr 7 Haupt- oder Jahrmärkte und zwar die längst bestehenden fünf an den bisherigen Tagen und die zwei neuen Donnerstag vor dem Palmsonntag und Donnerstag vor Bartholomäus jährlich hier abhalten werden. Winterthur, den 23. April 1861.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

35.. Verbot.

Da Jakob Wüß in Seebach behauptet, daß von der Dorfstraße aus bei der Hinterseite seines Hauses vorbei über die dort befindlichen zwei Jauchelöcher nach den auf der Buhn befindlichen Wohnungen gegangen werde, während Niemand dazu berechtigt sei, so wird Jedermann das Betreten dieses Weges bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Seebach, den 15. April 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevorstand,
C. Gossweiler.

36.. Neumünster. Kirchendörter.

Der Stillstand Neumünster hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei einer großen Zahl von Handänderungen hiesiger Kirchenortscheine keine Anzeige behufs Vormerkung im Kirchenurbar gemacht worden ist, und in vielen dieser Fälle dem neuen Eigenthümer von dem vorherigen keine Gesten zugestellt wurde; durch diese Unterlassungen können dem jeweiligen Besitzer solcher Kirchenörter Verlust seines Eigenthumsrechtes und andere Nachtheile erwachsen einerseits, und andererseits bietet das Kirchenurbar nicht die nöthige Kontrolle und wünschbare Sicherheit dar.

Mit Rücksicht hierauf hat der Stillstand eine gänzliche Revision des Kirchenurbars beschloffen, und es werden demnach sämtliche Inhaber hiesiger Kirchenortscheine eingeladen, dieselben unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen innert Monatsfrist zur Kontrollirung und Vormerkung von etwaigen Handänderungen dem Kirchenschreiber, Herrn Rottenfchweiler-Boschardt in Nr. 201 an der Langgasse, vis-à-vis dem Krankenasyll Neumünster, einzureichen und sie je in der folgenden Woche wieder zurückzuziehen.

Nähere Bestimmungen.

1. Die Kontrollirung solcher Kirchenortscheine, wo keine Handänderung vorzunehmen ist, geschieht für die Inhaber gratis.

2. Für Vormerk einer Handänderung hat der Kirchenschreiber 30 Rpn. zu beziehen, für Ausstellung eines neuen Scheines, Stempelgebühr inbegriffen, 1 Rrn.
3. Die Ausfertigung eines neuen Scheines oder die Vormerkung einer Handänderung darf jedoch nur dann erfolgen, wenn entweder in dem bisherigen Kirchenortsschein selbst die Cession in gehöriger Weise enthalten ist, oder wenn ein besonderer Cessionschein, der zu den Akten des Kirchenschreibers fällt, mit jenem abgegeben wird; in jedem dieser Fälle wird die Cession nur dann respektirt, wenn sie von derjenigen Person, die gegenwärtig als Eigenthümerin im Urbar notirt ist oder ihren legitimirten Rechtsnachfolgern, Erben u. gehörig unterzeichnet ist.

Diesjenigen, welche dieser Einladung in der oben angegebenen Frist nicht Folge leisten würden, hätten sich hieraus entstehende Folgen, z. B. Kosten eines gerichtlichen Aufrufes und Verlust ihrer Eigenthümerechte, selbst zuzuschreiben.

Neumünster, den 22. April 1861.

Im Namen des Stillstandes:
Der Präsident,
G. Hirshand, Barrer.
Der Aktuar,
J. Baur.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

37. Spengler Hs. Jakob Hauser von Wädensweil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit aufgefodert, Montag den 27. Mai, Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Maria Hauser geb. Garrodi auf dem Bud in Wädensweil zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens angenommen würde, er gebe die Klage und Klagegründe zu und verzichte auf die Geltendmachung allfälliger Einreden.

Sorgen, den 15. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Hauser.

38. Heinrich Schmid von Hedingen, dato unbekannt abwesend, wegen Betrug in Untersuchung stehend, wird hiemit aufgefodert, Donnerstag den 2. Mai nächsthin, Morgens 7 Uhr, vor Kreisgericht Schöffliisdorf im Löwen dahier zu erscheinen, unter der Androhung, daß er sonst in contumaciam beurtheilt würde.

Regensberg, den 24. April 1861.

Im Namen des Kreisgerichtes Schöffliisdorf:
Der Gerichtsschreiber,
R. Kunz.

Bermischte Bekanntmachungen.

39. Das Bezirksgericht Andelfingen

hat

in Sachen

der Barbara Ulrich geb. Karrer von Waltalingen, wohnhaft in Andelfingen, Klägerin,

gegen

ihren unbekannt abwesenden Ehemann Georg Ulrich von Waltalingen, Beklagten,

erkennt:

1. Seien die Litiganten gänzlich geschieden.
2. Sei das aus der Ehe vorhandene Kind bis nach stattgefundenener Konfirmation desselben der Mutter zur Erziehung überlassen; bis dahin habe Beklagter für das Kind der Klägerin und zwar vom Tage seiner, des ersten Entfernung an gerechnet, einen jährlichen Unterhaltungsbeitrag von 60 Frkn. zu bezahlen.
3. Bezahle Beklagter unter subsidiärer Haft der Klägerin die Kosten.
4. Mittheilung und zwar an den Beklagten mittelst des Amtsblattes und mit dem Beifügen, daß für ihn die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Andelfingen, den 22. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Weiß.

40. Das Bezirksgericht Zürich

hat

in Sachen

der Frau Anna Barbara Gossauer geb. Gut in Riesbach, Klägerin,

gegen

ihren unbekannt abwesenden Ehemann Heinrich Gossauer von Riesbach, Beklagten,

betreffend Ehescheidung,

mit Einmuth erkennt:

1. Sei das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufgelöst.
2. Habe der Beklagte der Klägerin eine Entschädigung von 500 Frkn. (fünfhundert Franken) ein für alle Mal zu bezahlen.
3. Trage er unter subsidiärer Haft der Klägerin die Prozeßkosten, auch habe er der Klägerin eine prozeßualische Entschädigung von 30 Frkn. zu bezahlen.
4. Mittheilung.

Dem Beklagten wird das Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, mit der Anzeige, daß für ihn die Appellationsfrist von 10 Tagen vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Zürich, den 30. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Döbner.

41. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des verstorbenen Johannes Uster von Bollikon, wohnhaft gewesen in Paris, von den Vormundschaftsbehörden Namens des minderjährigen Kindes des Verstorbenen ausgeschlagen, dagegen von der Wittve Frau Lina Uster geb. Bedt, Brasserie Landolt Rue Montmartre 155 in Paris, angetreten worden ist.

Zürich, den 20. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

42. An den unbekannt abwesenden Heinrich Haller von Albstrieden ergeht anmit die zweite gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Berena geb. Welti, wohnhaft in Außer-Rodl.

Zürich, den 26. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

43. Im Auftrage über den Nachlaß des Jakob Dürr, Geschäftsführer, von Alstetten, wohnhaft gewesen in Zürich, wird den Kreditoren des Letztern von dem Bestehen eines Prozesses zwischen Gabriel Schultheß-Müscher von Zürich, Klägers und Wiederbeklagten, und dem Kridar, Beklagten und Wiederklägers, über die Rechtsfragen:

1. Ob der Beklagte schuldig sei, an den Kläger 581 Frkn. 19 Rp. sammt Zins zu bezahlen und ihn vor der Bezahlung aller durch ihn indossirten bei Weinhändler Unholz liegenden Wechsel sicher zu stellen?
2. Ob der Kläger und Wiederbeklagte verpflichtet sei, an den Beklagten und Wiederkläger 794 Frkn. 34 Rp. sammt Zins zu bezahlen und ihn einer für 3500 Frkn. eingegangenen Bürgschaft zu entleiben oder sicher zu stellen?

Kenntniß gegeben und ihnen eine den 8. Mai 1861 ablaufende Frist angesetzt, um die Akten in der Notariatskanzlei Zürich einzusehen und eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens angenommen würde, sie verzichten auf Fortsetzung des Prozesses.

Zürich, den 27. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes Zürich:
Notariat der Stadt Zürich,
F. Meyer, Notar.

44. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 16. April d. J. den Benjamin Guggenheim von Lengnau, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Enge, nach durchgeführtem Konkurse fallit erklärt.

Zürich, den 29. April 1861.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
C. Keller, Landschreiber.

45. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Wädwil hat durch Beschluß vom 23. April 1861 den Heinrich Zimmermann, Bäcker, Hs. Ulrichen sel. Sohn, von Weßlingen, sesshaft in Firß, Pfarre Munnau, nach durchgeführtem Aufsalgsverfahren fallit erklärt.

Kyburg, den 26. April 1861.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

46.. Den Eigenthümern von Liegenschaften in der Gemarkung der politischen Gemeinde Brütten, wozu nebst dem Dorfe Brütten auch die Höfe Straubikon, Untereich, Birchhof und Breite gehören, wird anmit angezeigt, daß

- a. die Hofbeschreibungen, welche für sie zum Zwecke der Vereinigung des Grundprotokolles angefertigt worden sind, binnen drei Wochen von heute an in der Notariatskanzlei Wülflingen zur Einsicht offen liegen, innert welcher Frist allfällige Ausstellungen gegen deren Richtigkeit der genannten Notariatskanzlei schriftlich eingegeben werden müssen, unter Androhung von Ordnungsbusse im Falle späterer Erhebung von Einwendungen, insofern die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt werden könnte;
- b. die Anlosung dieser Hofbeschreibungen Dienstag den 7. Mai dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, im Schulhause zu Brütten vor einer bezirksgerichtlichen Kommission stattfinden wird, und daß allfällige bis dahin noch nicht erhobene Einwendungen gegen die Richtigkeit der Hofbeschreibungen spätestens an diesem Tage geltend gemacht werden müssen, indem später solche nicht mehr berücksichtigt, sondern von da an die Hofbeschreibungen als die einzige Grundlage des Grundeigenthums in der Gemeinde Brütten angesehen werden.

Winterthur, den 12. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Konkurspublikationen.

47. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Der Nachlaß des Jakob Dürr, Geschäftsagent und alt Oberrichter, von Altstetten, wohnhaft gewesen in Zürich; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 20. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 1. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 12. bis einschließlich 21. Brachmonat 1861. — Auffasserverhandlung 28. Brachmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

Note. Die ins öffentliche Inventar gemachten Eingaben genügen nicht, sondern sind durch neue zu ersetzen.

2. Ebristomus Reutemann, Müller, Franz Josephs sel. Sohn, von und in Rheinau; in Folge durchgeführten Rechtsstriches; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 16. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Rheinau (in Feuerthalen) 27. Mai 1861. — Bedenkzeit 6—18. Brachmonat 1861. — Auffasserverhandlung 26. Brachmonat 1861, Vormittags 9 Uhr.

3. Eduard Bruppacher, Schneider und Kürschner, wohnhaft gewesen ob der Kirche in Wädensweil, dato unbekannt abwesend; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 23. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 25. Mai 1861. — Bedenkzeit 5—15. Brachmonat 1861. — Auffasserverhandlung 25. Brachmonat 1861, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Schultheß, Schuster, von Stäfa, dato wohnhaft im Grindel zu Wädenswil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 3. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädenswil 7. Mai 1861. — Bedenkzeit 17—27. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 4. Brachmonat 1861, Vormittags 9 Uhr.

5. Jakob Vaterlaus, Polizeidiener, von Berg am Irchel, wohnhaft in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 13. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 25. Mai 1861. — Bedenkzeit 5. bis einschließlich 14. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 21. Brachmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweidurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des jirtten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des jirtten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Kündrufe von Konkursen.

48. Das Bezirksgericht Weilen hat unterm 24. d. das gegen Gebhard Mitz, Maurer, von Mettmenstetten, sesshaft in Rüdnacht, eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung der Gläubiger aufgehoben.

Rüdnacht, den 29. April 1861.

Notariatskanzlei Rüdnacht:
R. Brunner, Landtschreiber

49. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Wädenswil hat durch Beschluß vom 3. April 1861 das gegen Heinrich Meili, Marzen Sohn, von Reschweil, in Weislingen, eingeleitete Auffallsverfahren mit Zustimmung seiner Gläubiger aufgehoben und folgenlos erklärt.

Kyburg, den 26. April 1861.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landtschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 36.

Freitag, den 3. Mai

1861.

B e r i c h t

über die Verhandlungen des Grossen Rathes
des eidgenössischen Standes Zürich
im Jahre 1860.

Der Grosse Rath des Standes Zürich
an die
sämmlichen Gemeinden des Kantons.

Werthe Mitbürger!

Gemäss einer Vorschrift der Staatsverfassung legen wir Euch anmit
einen beleuchtenden Bericht über die Ergebnisse unserer Beratungen während
des Jahres 1860 vor.

In diesem Jahre wurden nachfolgende vier Gesetze erlassen:

1. Gesetz betreffend Ergänzung und theilweise Abänderung des Gesetzes
über die Schuldbetreibung vom 1. April 1851;
2. Gesetz betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Vereinigung der
Grundprotokolle vom 20. April 1854;
3. Gesetz betreffend die landwirthschaftliche Schule und
4. Gesetz betreffend das Forstwesen.

Die in den letzten Jahren eingetretene erhebliche Abnahme des Rechts-
triebes hatte natürlicher Weise auch eine entsprechende Verminderung der
Einnahmen der nur auf Gebühren für einzelne Verrichtungen angewiesenen
Rechtsverwalter zur Folge. Hiedurch sah sich ein Theil dieser Beamten
veranlaßt, beim Grossen Rathe mit der Bitte um eine Verbesserung ihrer
Besoldungsverhältnisse, namentlich um Einführung neuer und Erhöhung
bestehender Sporneln einzukommen. In Folge einer genauen Prüfung der
Sache fanden wir, daß diese Petition wenigstens theilweise begründet sei,
indem sich herausstellte, daß der bisherige durch das Gesetz über die Schul-

betreibung vom 1. April 1851 aufgestellte Sportelntarif einige Lücken und Mängel zum Nachtheile der Rechtstribbeamten enthielt, und daher in einigen Punkten der Ergänzung und Berichtigung bedurfte. Im Uebrigen wurden die bestehenden Taxen mit Ausnahme einer einzigen, welche zu Gunsten der Schuldenreiber etwas erhöht wurde, unverändert gelassen.

Das Gesetz über die Vereinigung der Grundprotokolle vom 21. April 1854 hat sich während der kurzen Zeit seines Bestehens als ein äußerst wirksames und wohlthätiges erwiesen, indem dadurch bereits schon eine große Zahl von Gemeinden des Kantons veranlaßt wurde, ihre Grundprotokolle zu bereinigen und der Nutzen dieser Maßregel für die betreffenden Gemeinden in sichtbarer Weise zu Tage tritt. Zugleich hat sich aber ergeben, daß der Zweck dieser Maßregel, welcher namentlich in der Hebung des Kredites besteht, noch weit vollständiger und nachhaltiger erreicht wird, wenn damit geometrische Vermessungen des Landes oder sogenannte Katastervermessungen verbunden werden, indem nur auf diesem Wege eine vollständige Sicherheit der hierauf bezüglichen Rechtsverhältnisse mit allen Vortheilen derselben erzielt werden kann. Das von uns erlassene Ergänzungsgesetz hat nun den Zweck, das Zustandekommen solcher Vermessungen des Grundeigenthums in einzelnen Gemeinden zu erleichtern und zu fördern. Es geschieht dieses vorzüglich durch die Bestimmung, daß, wo in einer Gemeinde die Mehrheit der Grundeigenthümer eine Katastervermessung beschließen sollte, die Minderheit sich diesem Beschlusse zu unterziehen habe, ferner dadurch, daß den Gemeinden an die Kosten solcher Vermessungen angemessene Staatsbeiträge verabreicht werden sollen.

Eine Revision des Gesetzes betreffend die landwirthschaftliche Schule war deswegen nothwendig, weil die Bestimmungen dieses Gesetzes den wirklichen Verhältnissen dieser Anstalt, wie sich diese seit der Gründung derselben gestaltet haben, nicht mehr vollständig entsprachen, weil ferner mit der Zeit die Bedürfnisse der Anstalt, besonders mit Hinsicht auf die nothwendig gewordene Erhöhung der Besoldungen der Angestellten sich steigerten, und weil endlich dieses Gesetz denjenigen Bestimmungen, welche in das neue Unterrichtsgesetz über die landwirthschaftliche Schule aufgenommen wurden, angepaßt werden mußte. Als eine wesentliche der vorgenommenen Aenderungen ist hervorzuheben, daß nach dem neuen Gesetze der Direktor und der Lehrer der Anstalt gleich wie die übrigen im Kanton angestellten Lehrer auf Lebenszeit und nicht mehr auf eine Zeitdauer gewählt werden sollen.

Auch das Forstgesetz wurde der Revision unterworfen. Wir haben unter Beibehaltung der Grundlagen des Gesetzes, welches mit einem sehr günstigen Erfolge begleitet war, mehr nur in speziellen Punkten auf Abhülfe derjenigen Mängel Bedacht genommen, welche nach den gemachten

Erfahrungen eine wirksame Ausübung der Forstpolizei erschwerten und den wünschbaren weitem Fortschritt des Forstwesens der Gemeinden hemmten. Als solche Mängel, die der Verbesserung besonders bedürftig waren, sind hervorzuheben:

- 1) der Mangel an erforderlichen Schutzmassregeln gegen Vernachlässigung oder sogar völlige Zerstörung solcher Privatwaldungen, deren Verschwinden nicht bloß dem anliegenden Gelände, sondern ganzen Landestheilen Schaden und Gefahr bringen kann;
- 2) der Mangel an den nothwendigsten Garantien sowohl gegen schlechte Besetzung der Försterstellen, als gegen eine allzu kärgliche und prekäre Lage dieser Bediensteten.

Wir haben diesen Gebrechen des alten Gesetzes zu begegnen gesucht, soweit dieß auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen konnte. Im Weiteren haben wir eine Reihe anderer dem Zwecke des Gesetzes und dem vorhandenen Bedürfnisse entsprechenden Aenderungen vorgenommen.

Laut einem uns von dem Regierungsrathe erstatteten Berichte wurden die Verhältnisse betreffend das Schanzenwesen im Jahre 1860 durch einen Vertrag mit der Stadtgemeinde Zürich in befriedigender Weise definitiv geregelt. Das ganze finanzielle Ergebniß des Unternehmens der Schleifung der Schanzen, welches seiner Zeit große Opfer zu erfordern schien, war der Art, daß dasselbe nicht nur keine solchen Opfer von Seite des Staates erforderte, sondern denselben einen wirklichen Gewinn brachte. Mit der Erledigung dieser Angelegenheit ist dann auch ein bedeutendes Hinderniß beseitigt worden, welches bisher der so wünschbaren Verbesserung der in der Stadt Zürich vorhandenen mangelhaften Straßen- und Brücken-Verbindung entgegenstand und es ist damit die Aussicht auf eine beförderliche Verwirklichung derjenigen Bauprojekte, welche schon lange als ein dringendes Verkehrsbedürfniß anerkannt waren, näher gerückt. Die Ausführung dieser Bauten, deren Kosten vorläufig auf mehr als anderthalb Millionen Franken veranschlagt sind, wird zwar zunächst der Stadt Zürich zu Gute kommen und ihr obliegen. Da jedoch der Nutzen derselben sich auch auf weitere Kreise erstreckt und der ganze Kanton ein Interesse an diesen Verkehrs erleichterungen, namentlich an der Erstellung einer dritten Limmatbrücke in der Nähe des Eisenbahnhofes hat, so schien es uns gerecht und billig zu sein, daß sich auch der Staat bei diesen Unternehmungen in einem angemessenen Verhältnisse theilliche. Wir haben daher durch Beschluß vom 22. Weinmonat v. J. dem Regierungsrathe die Ermächtigung erteilt, der Stadtgemeinde Zürich an die Erbauung einer fahrbaren Limmatbrücke und an die Erweiterung und Erstellung von Straßen einen Staatsbeitrag von einer Viertel's Million Franken zu erteilen.

Durch einen weiteren Beschluß haben wir der reformirten Geistlichkeit und der Lehrerschaft an den höhern Unterrichtsanstalten zur Unterstützung einer von ihnen gegründeten Wittwen- und Waisenstiftung für die nächsten 25 Jahre einen angemessenen jährlichen Staatsbeitrag für jeden Theilnehmer an der Anstalt zugesichert. Wir fanden, daß diese Unterstützung zur Ermöglichung einer so wohlthätigen Stiftung aus den gleichen Gründen gerechtfertigt sei wie diejenige, welche wir im Jahre 1858 einer gleichen Stiftung für die Volksschullehrerschaft ertheilt und welcher wir in dem Berichte über unsere Verrichtungen im Jahre 1858 das Nähere erwähnt haben.

Die Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes und des Obergerichtes wurden einer nähern Untersuchung durch besondere Kommissionen unterworfen und sodann von uns unter Verbannung abgenommen. — Ebenso wurden die Staatsrechnung vom Jahre 1859, sowie die Rechnungen über die unter besondern Verwaltungen stehenden Kantonalgüter geprüft und genehmigt. Die Staatsrechnung zeigt eine Gesamteinnahme von Fr. 2,841,913. 61 Rp. und eine Gesamtausgabe von Fr. 2,601,050. 6 Rp., somit einen Ueberschuß der eink. von Fr. 240,863. 55 Rp.

Der Voranschlag der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1861 wurde mit einem Gesamtbetrag von Fr. 2,805,000: Einnahmen und Fr. 2,995,000. Ausgaben festgesetzt.

Wir haben im Berichtsjahre in 6 Sitzungen 6 Gesetzes- und Beschlusseckentwürfe behandelt, ebensoviel Gesetze und Beschlüsse erlassen, 6 Wahlen bestätigt, 25 Wahlen und 4 Beeidigungen vorgenommen, 4 Entlassungen bewilligt, 5 Petitionen behandelt, 1 Begnadigungsgesuch erledigt, 4 Kommissionen niedergesetzt und 11 Beschlüsse verschiedener Art gefaßt.

Möge der Allmächtige unsern Bemühungen seinen Segen verleihen und uns Alle ferner in seine gnädige Obhut nehmen.

Dieser Bericht nebst der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1859 soll gedruckt, den sämmtlichen Gemeinden des Kantons zugestellt und in den ordentlichen Mai-Gemeinden vorgelegt werden.

Gegeben Zürich, den 29. April 1861.

Im Namen des Großen Rathes:
 Der Präsident,
 Dr. A. Escher.
 Der erste Sekretär,
 Huber.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung der beiden, mit 16. Brachmonat l. J. beginnenden Sommerkurse zwischen Horgen und Zug.

Das diesfällige Pflichtgehalt kann auf dem Bureau der Unterzeichneten, sowie auf den Postbureaux Horgen und Zug eingesehen werden.

Die Uebernahmsofferten sind unter verschlossenem Umschlag und mit der Aufschrift „Postführungsangebot“ bis zum 14. d. bei der unterzeichneten Direktion franko einzureichen.

Zürich, den 1. Mai 1861.

Die Kreidpostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Z u s a m m e n z u g der

Scharfschützen-Landwehrrkompagnien Nr. 1 (Hirzel).
„ 2 (Lang).

Die Militärdirektion hat den Zusammenzug der beiden Landwehrrkompagnien auf
Dienstag den 14. Mai
angeordnet.

Es ergeht demnach an sämtliche dazu gehörende Mannschaft die Aufforderung, an benanntem Tage

Vormittags punkt 9 Uhr
reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet, mit bedecktem Tornister bei der Kaserne in Zürich sich einzufinden. Diese Kompagnien werden gleichen Tages wieder entlassen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft; alle Ausbleibenden aber, gleichviel ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben den gesetzlichen Nachdienst zu leisten.

Zugleich wird sämtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie beim Einrücken und bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Wollishofen, den 26. April 1861.

Das Scharfschützenkommando.

3. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß es nach bisheriger Uebung für das Tanzenlassen am Auffahrtstage keiner besondern Bewilligung bedarf.
Zürich, den 1. Mai 1861.

Im Namen der Direktion der Polizei:
A. Bär, Sekretär.

4. A u s s c h r e i b u n g.

Auf der Pfundlokaltät Ruffikon ist ein neuer Holzschopf zu erbauen. Sachverständige, welche geneigt sind, diese Baute zu übernehmen, können Plan und Baubeschreibung bei dem Staatsbauinspektorat im Obmannamt einsehen, und haben ihre Forderungen verschlossen bis spätestens Samstag den 11. Mai dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Gagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 29. April 1861.

Im Namen der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Es wurde staatliche Vormundschaft angeordnet, über:

1. Wittwe Anna Leppli geb. Meier in Fällanden, zufolge freiwilliger Erklärung.

Vormund: Herr alt Schulpfeger Jakob Wunderli daselbst.

2. Heinrich Brunner aus der Lehi-Maur, wohnhaft in Niedikon bei Uster, wegen Geisteskrankheit.

Vormund: Herr Johannes Brunner in Niedikon, Bruder des Verwalteten.

Uster, den 27. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Frei.

6. Es haben sich freiwillig unter Verwältigung begeben:

1. Jakob Frei, Rudolfsen, von Weislingen.

Vormund: Herr Heinrich Zimmermann, Waibels, in Weislingen.

2. Jakob Affeltranger von Vorderbalm-Wässikon, wohnhaft in Zumikon.

Vormund: Herr Gemeindevorstand Trachler in Wässikon.

Wässikon, den 13. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Sommerger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

7. Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit zur zweiten ordentlichen Gemeindeversammlung auf Sonntag den 5. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen, um folgende Geschäfte zu erledigen:

- a. Wahl zweier Mitglieder in den Gemeinderath.
- b. " " " " Stillstand.
- c. " " " " die Schulpflege.
- d. Weitere Geschäfte mehr.

Bonstetten, den 30. April 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Lienhard, Gemeinderathschreiber.

8. Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit auf Sonntag den 12. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus dahier zu Behandlung des nachfolgenden Geschäftes eingeladen:

Antrag der Schulpflege für definitive Besetzung der erledigten Lehrerstelle durch Berufung resp. Vornahme der Berufungswahl.

Die hierauf bezüglichen Akten liegen inzwischen in der Gemeinderathskanzlei dahier den Berechtigten zur Einsicht offen.

Brütten, den 29. April 1861.

Der Präsident der Schulgemeinde:
Hs. Jakob Waltenberger.

9. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die Stimmfähigen Bürger hiesiger Gemeinde und die in derselben niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit eingeladen, Sonntag den 12. Mai, Mittags 12 1/2 Uhr, sich zur ordentlichen Frühlingsgemeinde in der Ortskirche zu versammeln, um nach Maßgabe von § 22 des Gemeindegesetzes an nachbezeichneten Geschäften Theil zu nehmen, als:

A. Die Bürger und sämtliche Niedergelassene.

1. Beerdigung derjenigen Kantonsbürger, welche das 20. Altersjahr angetreten und den Bürgereid noch nicht geleistet haben.
2. Kenntnissnahme von dem Berichte über die Großrathsverhandlungen und der Uebersicht der Staatsrechnung.
3. Abnahme der Kirchenguts-, der Gemeindguts- und der Schulgutsrechnungen im Thal.
4. Erneuerungswahl von vier Mitgliedern des Stillstandes.
5. " " vier " der Gemeindschulpflege und eine Ergänzungswahl in dieselbe.
6. Spezielle Bezeichnung derjenigen Straßen hiesiger Gemeinde, welche im Sinne des Gemeindsbeschlusses vom 9. Christmonat 1860 als Straßen vierter Klasse zu behandeln sind

B. Die Bürger und die Niedergelassenen auf Grundeigenthum.

7. Erneuerungswahl von drei Mitgliedern des Gemeindrathes.
8. Kenntnissnahme vom Stande der Liquidation der Kirchbauschuld.
9. Schlussnahme über Erbauung eines Landungsfleßes am Horn.
10. " " Herstellung von Feuerweirern (in Goldbach und in der Oberwacht).
11. " " Herstellung eines Tolleisens beim Goldbachermuhr.
12. " " nunmehrige Behandlung der Zehntenhab-Angelegenheit.

C. Die Bürger allein.

13. Abnahme der Armenguts- und der Fennerristrechnung.

Die unter Ziffer 1 erwähnten, zu beerdigenden Kantonsbürger haben sich vor dem Tage der Beerdigung in der Gemeindrathskanzlei einschreiben zu lassen.

Es wird zur Theilnahme an diesen Verhandlungen angelegentlichst eingeladen. Solche Stimmberechtigte, welche ohne gültige, dem Unterzeichneten sofort und schriftlich einzureichende Entschuldigung wegbleiben würden, haben gemäß einem bestehenden Gemeindsbeschlusse 50 Rp. Buße zu gewärtigen. Rüsnacht, den 2. Mai 1861.

Der Gemeindspräsident:
Obriß.

10. Die stimmberechtigten Bürger der hiesigen Gemeinde werden anmit eingeladen, Donnerstag den 9. Mai, Nachmittags punkt 2 Uhr, zur Erledigung nachstehender Geschäfte in der Kirche zu erscheinen:

1. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des Gemeindrathes und des Stillstandes.
2. Abnahme der Armengutsrechnung und Beschlussnahme von hierüber gestellten Anträgen.
3. Angelegenheit betreffend die Herstellung einer Straße dritter Klasse gegen dem Langholz.

Detwil a. S., den 29. April 1861.

Der Gemeindrath.

11. Bürgergemeindeversammlung Hirklanden.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden anmit bei der gewohnten Buße von 20 Rp. für Zufriedkommende und 40 Rp. für Ausbleibende auf Sonntag den 12. Mai Nachmittags 1 Uhr zu ersten ordentlichen Gemeindeversammlung ins Schulhaus dahier eingeladen.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind:

1. Beerdigung derjenigen Bürger, welche das Stimmrecht erlangt oder den Bürgerrolle noch nicht geleistet haben.
2. Abnahme der Gemeindguts-, Armenguts-, Schüzenguts- und Knabenschüzensonderechnungen.
3. Anträge des Gemeinderathes, der Schulpflege und der ihnen beigegebenen Kommission auf:
 - a. Genehmigung eines Vertrages mit der hiesigen Schulgenossenschaft betreffend die bisherige Freischulstiftung für Bürgerkinder.
 - b. Räumliche Abtretung des Schul- und Gemeindhausees an die hiesige Schulgenossenschaft.
4. Wahl zweier Mitglieder des Gemeinderathes.

Die Rechnungen und Anträge liegen inzwischen den Berechtigten in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Hirklanden, den 1. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

J. Lee mann, Gemeinderathschreiber.

12. Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassenen der Zivilgemeinde Berg werden anmit eingeladen, sich Samstag den 11. Mai, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Unterzeichneten zu einer Gemeindeversammlung einzufinden.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Abnahme der Bürgergutsrechnung vom Jahr 1860.
2. " " Straßenrechnung.
3. Wahl eines Mitgliedes in die Vorsteherchaft.
4. " " Wegnechtes.

Für letztere Stelle hat man sich innerhalb 8 Tagen bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Unentschuldig Absbleibende haben die festgesetzte Buße zu bezahlen.

Dübsenstein, den 1. Mai 1861.

Im Namen der Zivilvorsteherchaft:

Der Präsident,

Pantli.

13. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Zivil- und Schulgemeinde Laupen werden anmit eingeladen, Donnerstag den 9. Mai, Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause zu erscheinen, um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Wahl eines Mitgliedes in die Zivilvorsteherchaft.
2. Abnahme der Gutsrechnungen vom Jahr 1860, welche inzwischen bei den Herren Verwaltern zur Einsicht offen liegen.
3. Aufnahme von drei Niedergelassenen als Bürger.

Laupen, den 28. April 1861.

Die Zivilvorsteherchaft.

14. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die Stimmberechtigten Bürger und Uebergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 12. d. M., Nachmittags $\frac{1}{2}$ 2 Uhr, sich im gewöhnlichen Lokale zur ersten ordentlichen Jahresversammlung zu besammeln:

Es werden folgende Geschäfte zur Behandlung kommen:

1. Vorlegung der Uebersicht der Staatsrechnung.
2. Beerdigung der durch das Alter Stimmsfähig gewordenen Bürger und derjenigen, welche den Bürgereid noch nicht geleistet haben.
3. Vorlegung der öffentlichen Gutsrechnungen der Gemeinde.
4. Wahlen:
 - a. Der kleinern Hälfte des Gemeinrathes;
 - b. der einen Hälfte des Stillstandes;
 - c. der einen Hälfte der Schulpflege.
5. Ratifikation der Kauf- und Pachtverträge über das Gemeindhaus und die Wegg resp. Zuschlagung an die Meistbieter.
6. Berichterstattung über den Prozeß betreffend das Gemeindhaus und Schlußnahme über Prozeßvollmacht diesfalls.
7. Schlußnahme betreffend Steuerverpflicht eines abwesenden Bürgers.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Erlenbach, den 1. Mai 1861.

Der Gemeinrath.

15. Sämmtliche Besitzer von Grundelgenthum im Gemeindsbanne Buchs und zwar innerhalb und außer der Gemeinde wohnende werden anmit auf Sonntag den 12. Mal, Nachmittags 1 Uhr, zur Beschlußfassung über Vorname der Schuldenvereinigung zu einer Versammlung in's Schulhaus eingeladen.

Nach § 2 des Gesetzes betreffend die Vereinigung der Grundprotokolle können Personen weiblichen Geschlechtes, sowie Männer, welche in den bürgerlichen Ehren zurückgesetzt oder durch Krankheit u. dgl. an dem persönlichen Erscheinen verhindert sind, sich durch irgend einen handlungsfähigen Aktivbürger, der mit schriftlicher Vollmacht zu versehen ist, vertreten lassen.

Nichterscheinende haben sich den Beschlüssen der Versammlung zu unterziehen.

Buchs, den 29. April 1861.

Der Gemeinrath.

16. Die sämmtlichen Güterbesitzer im Gemeindsbanne Niedt werden auf Samstag den 11. Mai, Mittags 12 Uhr, zu einer Versammlung in's Schulhaus Niedt eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Definitive Schlußfassung über Richtung der aufgesteckten Feld- und Wiesenwege, wie über Entschädigung des dazu abzutretenden Landes.

Von Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit den Beschlüssen, die gefaßt werden, einverstanden.

Niedt bei Neerach, den 1. Mai 1861.

Die Vorsteherchaft.

17. **N e u m ü n s t e r.**

Behufs Anfertigung der Staatssteuerregister für das Jahr 1861 sehen sich die Unterzeichneten veranlaßt, diejenigen Personen in ihren resp. Gemeinden, welche der Steuer zum ersten Male unterliegen oder deren Verhältnisse in Vermögen oder Einkommen durch Erbschaft, Theilung, Kauf und Verkauf, Verheirathung, Geschäftsbetrieb, Gehaltsvermehrung u. dgl. verändert worden sind, aufzufordern, bis zum 10. d. d. Steuerformulare auf der Gemeindefathskanzlei zu beziehen und sodann gehörig ausgefüllt bis spätestens den 18. d. d. daselbst wieder abzugeben.

Bei Verminderung des Vermögens oder Einkommens ist die Art und Weise der Verminderung ausdrücklich anzuführen.

Hierbei wird im Fernern den Pflichtigen zur Kenntniß gebracht, daß für den Uebergang auf die neue Einkommenssteuer die alten Taxationen für Erwerb und Einkommen in folgenden Abrundungen der gemeindefathlichen Taxation unterlegt werden.

Einkommen.	Abrundung.	Alte Steuer.	Neue Steuer zu $1\frac{1}{2}\%$.
1. Klasse	Fr. 12,000	Fr. 291. 70	Fr. 307. 20
2. "	" 11,000	" 258. 10	" 277. 20
3. "	" 10,000	" 214. 40	" 247. 20
4. "	" 8,500	" 175. —	" 202. 20
5. "	" 7,500	" 138. 50	" 172. 20
6. "	" 6,500	" 109. 40	" 142. 20
7. "	" 5,000	" 78. 80	" 97. 20
8. "	" 4,000	" 54. —	" 67. 20
9. "	" 3,200	" 37. 90	" 43. 20
10. "	" 2,600	" 26. 30	" 29. 70
11. "	" 2,000	" 17. 50	" 20. 70
12. "	" 1,400	" 10. 20	" 11. 70
13. "	" 1,000	" 4. 40	" 5. 70
14. "	" 700	" 2. 30	" 3. —
15. "	" 500	" —. 90	" 1. 80
16. "	" 400	" —. 60	" 1. 20
17. "	" 300	" —. 30	" —. 60.

Sollten einzelne Pflichtige diese Abrundungen mit ihrem wirklichen Erwerb und Einkommen zusammen genommen nicht im Einklang finden, so haben dieselben unter Beobachtung obiger Fristen ebenfalls Steuerformulare zu beziehen und gehörig ausgefüllt der Behörde wieder zuzustellen.

Nach Ablauf des 18. Mai werden die Gemeindefathen ohne Rücksicht auf allfällig noch ausstehende Formulare die Taxation vornehmen.
Neumünster, den 1. Mai 1861.

Der Gemeindefathpräsident von Hirslanden, Hans Roth.	Der Gemeindefathpräsident von Riesbach, G. E. Bleuler.	Der Gemeindefathpräsident von Hottingen, J. Widmer.
--	--	---

18. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Rudolf Geer, Jakob, aus dem Bad dahier unterm 8. Weinmonat 1859 ausgestellte, nun vermiste Heimatschein Nr. 1181 anmit aufgerufen und falls derselbe innert 14 Tagen a dato nicht beigebracht würde, kraftlos erklärt werden.
Egg, den 1. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindefathes:
Chrißmann, Gemeindefathschreiber.

19. Mit Bewilligung des Statthalteramtes werden die laut Amtsblatt Nr. 29 fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine für Hs. Jakob Moos von Irgenhausen, dat. 23. Brachmonat 1856, und für Gustav Schellenberg von Irgenhausen, dat. 21. Brachmonat 1849, kraftlos erklärt und für Beibringung des vermispften Heimatscheines für Heinrich Bolter von Balm, dat. 31. Weinmonat 1859, eine Frist von 14 Tagen angesetzt, in der Meinung, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben ebenfalls die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Pfäffikon, den 30. April 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Bietenholz, Gemeinderathschreiber.

20. Erledigte Lehrstelle.

Die Lehrstelle für griechische und lateinische Sprache an den untern Klassen der obern Knabenschule Winterthur's mit der Verpflichtung zu höchstens 31 wöchentlichen Stunden und einer fixen Jahresbesoldung von 2100 Frkn. ist durch Resignation erledigt und soll auf den Beginn des zweiten Quartals (ungefähr Anfangs August) nach Aufgäbe des hiesigen Schulplanes vom Jahr 1846 provisorisch neu besetzt werden, unter dem Vorbehalte, daß der anzustellende Lehrer sich allen Veränderungen dieser Stelle, welche in Folge der nächst bevorstehenden Revision der hiesigen obern Schulen wahrscheinlich eintreten werden, unterziehe.

Allfällige Bewerber um diese Lehrstelle wollen sich bis spätestens den 12. Mai d. J. schriftlich beim „Präsidium des Schulrathes Winterthur“ anmelden.

Winterthur, den 25. April 1861.

Im Namen der Stadtschulrathes:
Das Aktuariat.

21. Ausschreibung von Steinmeharbeit.

Die Gemeinde Kehrsdorf bedarf zur Einfassung des Kirchhofes auf eine Länge von 140 Fuß Quadersofel von 10 Zoll Tiefe und 12—15 Zoll Höhe. Sachverständige, welche diese Arbeit übernehmen wollen, haben ihre Uebernahmehofferten innert 10 Tagen a dato an Herrn Bezirksrichter Bachofner in hier einzusenden, bei welchem auch die Bauvorschriften einzusehen sind.

Kehrsdorf, den 1. Mai 1861.

Die Kirchhofbaukommission.

22. G a n t a n g e l e.

Künftigen Dienstag den 7. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Verpfändungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

3 flb. Zylinder- und 2 Ankeruhren, 1 Koffer mit Kleidern, 2 einschl. Betten, 1 Kasten, 1 Kommode, 1 Sekretär, 2 schwarzzüch. Röcke, 1 runde Seidenwindmaschine sammt Theilstock u. A. m.

Endlich zufolge gerichtlicher Bewilligung:

1. Von Joh. Bapt. Bruderer: 1 Nachtsack, verschiedene Kleiderstoffe in Luße, Orleans &c.

2. Von Hs. Gull von Volketswil: 1 Koffer mit Kleidern u. dgl.
Zürich, den 2. Mai 1861.

Der Stadtkammann:
B ä s t.

23.

San t a n z e l g e

Zusolge Verfallberungsbegehren werden Montag den 6. Mai, von Vormittags 8 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Moor am Zeltweg verweigert:

6000' beschlagenes Baubolz, 50 Stück eichene Faden. 2" dick und 14 bis 22' lang, 10 Saum rother 1857ger Weisländerweine, 10 Saum 1859ger Id. und 290 Maas Burgunder.

Gottingen, den 29. April 1861.

Der Gemeindevorsteher:

G. G.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

E d i k t a l l a d u n g e n.

24. Johannes Wegmann von Oberillnau, gegen welchen seine Ehefrau Elisabetha geb. Stolz Klage auf Scheidung erhoben hat, wird, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, aufgefodert, Dienstag den 14. Mai d. J., Morgens 8 Uhr, an den Schranken des hiesigen Gerichtes zu erscheinen, um auf die Klage seiner Ehefrau zu antworten, mit der Bedrohung, daß Stillschweigen als Anerkennung der zur Klagebegründung vorgebrachten tatsächlichen Verhältnisse angenommen würde. Wäpfikon, den 23. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

G. Hasler.

25. Jakob Killan Vereuter von Illnau, wohnhaft gewesen in Gottingen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefodert, Samstag den 11. Mai d. J., Vormittags 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Regula geb. Montobel, wohnhaft in Gottingen, zu beantworten.

Zürich, den 24. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Döner.

B r i e f a u f r ü f e u n d A m o r t i f i r u n g e n.

26. Durch Beschluß vom 18. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

200 fl. auf die Geschwister J. Jakob, J. Heinrich, Johannes, Melchior, Hs. Rudolf, Susanna, Margaretha und Luise Bietenholz im Berg, Pfarre Wäpfikon, zu Gunsten des Johannes Bietenholz in der Scheur, gleicher Pfarre, d. d. 5. Februar 1842, denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung am Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Wäpfikon, den 23. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

G. Hasler.

27. Durch Beschluß vom 13. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe der Schuldbriefe:

- 1) 900 fl. Kapital auf Herrn Hs. Jakob Walder, Operateur, und Burger. Löbl. Stadt Zürich, zu Gunsten Frau Senjal Hofmeisterin, geb. Stofer, aus gedachter Löbl. Stadt Zürich, datirt Lichtmess 1798;
- 2) 400 fl. Kapital auf Jakob Schwarz von Bögg, danne Jakob Mos bei der Linde Gült und Bürg, zu Gunsten Herrn Statthalter. Joh. Rudolf Gschler, mit dem wahrscheinlichen Datum vom 8. April 1698

dieselben kraftlos erklärt und deren Lösung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 29. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

28. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldurkunden als:

- 1) 350 fl. Kapital laut Schuldbrief auf Geschwister Salomon und Dorothea Freitag in Zürich, zu Gunsten Herrn Joh. Rudolf Meuler, alt Buchbinder, von Zürich, d. d. 18. Mai 1840 (letzter bekannter Schuldner Herr Joh. Heinrich Stumpf, Buchbinder, in Zürich; letzter bekannter Gläubiger: Herr Ferdinand Kaser von Altschelten, wohnhaft gewesen in Zürich);
- 2) 50 fl. Kapital laut Versicherungsbrief für ein „Seelgreth“ auf Frau Regula geb. Siegfried, des salitten Rudolf Schmidens Ehefrau von Oberengstringen, zu Gunsten ihres Sohnes Heinrich Schmid, d. d. 15. Jenner 1828 (letzter bekannter Schuldner: Konrad Vogler in Oberengstringen; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Zürich, den 29. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

Bermischte Bekanntmachungen

29. An den unbekannt abwesenden Johannes Wunderli, Schriftsetzer, von Meilen, seßhaft gewesen in Zürich, ergeht anmit die dritte gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Dorothea geborne Häberli dahier.

Zürich, den 29. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

30. Die Geschwister Katharina und Dorothea Trudel in Männedorf haben eine Gemeinderschaft (Zusammenheilung) mit Bezug auf ihr ganzes Vermögen abgeschlossen, wobei die Verwaltung des Vermögens und die Stellvertretung der Gemeinderschaft im Verkehr und vor Gericht der Katharina Trudel zukommt und es ist dieser Gemeinderschaft heute die gerichtliche Genehmigung erteilt worden, was hiemit dem Publikum zur Kenntniss gebracht wird.

Meilen, den 24. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

31. Durch Beschluß vom 13. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Anna Katharina Hess von Zürich, welche vor vielen Jahren sich in Nordamerika mit Georg Simon, angeblich von „Streiffen“ bei Mannheim, verheiratet hat, nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe derselben als todt erklärt, das Ende des 10. Wintermonats 1859 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, ihr Vermögen den in jenem Momente nächsten Erben gegen persönliche Kaft für dessen Rückgabe bis und mit dem 10. Wintermonat 1879 auszugeben, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 29. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner

32. Emanuel Moos von Fufhausen-Ilmenau, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefördert, den Herrn Jakob Marx im Kemptthal für seine Forderung von 200 Frkn. laut Wechsel vom 19. März 1861 nebst Zins und Kosten innerhalb drei Wochen von heute an zu befriedigen oder ihm innerhalb des Kantons Zürich dafür Rede zu stehen, mit der Bedrohung, daß sonst gegen Vertrittung der Kosten der Konkurs gegen ihn, Moos, eröffnet wird.

Pfäfersen, den 23. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Häfner.

33. Jakob Wild, Sohn, Zimmermann, von Bettswil bei Bärenthwil wird hiemit aufgefördert, binnen der mit dem 28. Mai nächstkünftig zu Ende gehenden Frist die Anna Regula Egli ab dem Niedeli-Hörnli, Fischenthal für ihre Forderung von 260 Frkn. und Kosten zu befriedigen oder ihr hierorts Rede zu stehen, widrigenfalls Konkurs über ihn eröffnet würde.

Bettswil, den 23. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

34.

Z u g s f r i s t.

Die Auffallsverhandlung über Krämer Joh. Jakob Zollinger im Greut in Sombrechtikon findet nicht statt; den bevorzugten und laufenden Gläubigern aber wird hiemit eine peremptorische Frist von zehn Tagen von heute an zur Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen angesetzt, mit der Bedrohung, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht angesehen würde.

Stäfa, den 1. Mai 1861.

Notariatskanzlei Stäfa:
Williter, Landtschreiber.

35. Im Konkurse des Heinrich Montobel von Wald, wohnhaft auf Oberstamm zu Uetikon, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Es wird nun den sämtlichen Gläubigern des Montobel, denen keine speziellen Pfandrechte zustehen, zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen bezüglich des gesammten Massagutes eine mit dem 13. Mai d. J. ablaufende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf Zug und Ueberschlagung ausgelegt würde.

Männedorf, den 30. April 1861.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Karl Adolf Williter, Landtschreiber.

36.

Z u g s f r i s t.

In Konkursachen des Heinrich Schmid, Vöte, in Rümlang wird denjenigen Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen bezüglich sämtlichen Massagutes, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung angenommen würde.

Niederglatt, den 3. Mai 1861.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landtschreiber.

37.

F a l l i t e r k l ä r u n g.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 25. April 1861 den Jakob Keller, Tapezter, von Stammheim, wohnhaft in Zürich, nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 2. Mai 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

38. Im Aufalle über den Nachlaß des Jakob Dürr, Geschäftsfagent, von Alstetten, wohnhaft gewesen in Zürich, wird den Kreditoren des Letztern von dem Bestehen eines Prozesses zwischen Gabriel Schultheß-Müscherer von Zürich, Klägers und Wiederbeklagten, und dem Kridar, Beklagten und Wiederklägers, über die Rechtsfragen:

1. Ob der Beklagte schuldig sei, an den Kläger 581 Frkn. 19 Rp. sammt Zins zu bezahlen und ihn vor der Bezahlung aller durch ihn indossirten bei Weinhändler Unholz liegenden Wechsel sicher zu stellen?

2. Ob der Kläger und Wiederbeklagte verpflichtet sei, an den Beklagten und Wiederkläger 794 Frkn. 34 Rp. sammt Zins zu bezahlen und ihn einer für 3500 Frkn. eingegangenen Bürgschaft zu entleiben oder sicher zu stellen?

Kenntniß gegeben und ihnen eine den 8. Mai 1861 ablaufende Frist angesetzt, um die Akten in der Notariatskanzlei Zürich einzusehen und eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens angenommen würde, sie verzichteten auf Fortsetzung des Prozesses.

Zürich, den 27. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes Zürich:
Notariat der Stadt Zürich,
F. Meyer, Notar.

Öffentliche Inventare.

39. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Interessenten das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner aufgesordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfalligen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundverpflichteten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus dem Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Johannes Karrer, Küfer, Jakobson sel. Sohn, von Andelfingen (fallit); — li. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 24. April 1861. — Frist für die Eingaben bis den 28. Mai an die Notariatskanzlei Andelfingen.

Rückrufe von Konkursen.

40. Das Bezirksgericht Meilen hat durch Beschluß vom 24. April d. J. den Konkurs über Konrad Brendli-Bodmer von Horgen, Seidenzwirner, in Stäfa, in Folge angenommenen Nachlaßvertrages aufgehoben und denselben unter Vorbehalt der durch § 24 Ziff. 4 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was hiemit veröffentlicht wird.

Stäfa, den 1. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Stäfa,
Billiter, Landtschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Einschlagungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 37.

Dienstag, den 7. Mai

1861.

Auszug aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 29. April 1861.

Nach Eröffnung der Sitzung durch eine Anrede des Tit. Präsidii wird der Namensaufruf vorgenommen, welcher 165 Anwesende nachweist. — Die Traktanden vermehren sich um folgende Nummern: 14. und 15. Gesuche der Herren Gustav Ammann von Thalweil und Albert Höhn von Weisklingen um Entlassung von den Stellen als Mitglieder des Großen Rathes. — Das Tit. Präsidium zeigt an, es sei nur eine Petition, nämlich diejenige der Stadtgemeinde Zürich betreffend die dortigen Stillstandsverhältnisse, eingegangen. Diese Petition wird zur Berücksichtigung bei Behandlung des Kirchengesetzes auf den Kanzleischisch niedergelegt. — Nach Festsetzung der Tagesordnung werden die Berichte des Regierungsrathes betreffend die von den Wahlkreisen Wildberg-Byla und Flaach getroffenen Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes verlesen, die Wahlen anerkannt und die Gewählten, Herr Dr. Heinrich Furrer in Lurbenthal und Herr J. Jakob Arbenz von Dorf, wohnhaft in Riesbach, sofort beeidigt. — Den Gesuchen der Herren Ammann und Höhn um Entlassung von den Stellen als Mitglieder des Großen Rathes wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. — Hierauf wird das Gesuch des Herrn Friedrich Salomon Ott von Zürich um Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes verlesen und beschlossen: Es sei diesem Gesuche unter Bezugung des Bedauerndes des Großen Rathes und unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. — Der Beschlusse Entwurf betreffend Ertheilung eines Kredites für Besoldungszulagen an das Polizeikorps wird unverändert zum Beschlusse erhoben. — Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren und Sporeten der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wird als geprüfter Entwurf angenommen. — Der Beschlusse Entwurf betreffend Errichtung eines Reservefonds für die allgemeine Brandversicherungsanstalt des Kantons Zürich wird einer Kommission überwiesen, bestehend aus den Herren Regierungsrath Benz, alt Regierungsrath Müller, Statthalter Gujer, Widmer-Günt, Nationalrath Stadtmann, Statthalter Stehli und Präsident Bleuler. — Sodann wird in den Gesetzentwurf betreffend Abänderung des Tit. XXI des Gesetzes über die Militärorganisation des

Kanton Zürich vom 31. März 1852 eingetreten und derselbe ebenfalls einer Kommission überwiesen. Die letztere wird hierauf bestellt aus den Herren Regierungsrath Ziegler, Regierungspräsident Dr. Dubb, Oberst Ott, Oberstlieutenant Pfau, Oberstlieutenant Honegger, Major Hertenslein, Oberstlieutenant Stapfer, Regierungsrath Wild, Oberstlieutenant Bürkli, Regierungsrath Kemner, Regierungsrath Treichler, Hauptmann Girsberger und Hauptmann Bähler. — In der Nachmittags Sitzung wird das Protokoll der vormittägigen Sitzung verlesen und genehmigt. — Der Bericht über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahre 1860 wird vorgelegt, genehmigt und beschlossen: Es soll derselbe mit der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahre 1859 gedruckt sämmtlichen Gemeinden des Kantons zugesandt und in den ordentlichen Raigemeinden vorgelegt werden. — Die hierauf begonnene Berathung des Entwurfes eines Gesetzes betreffend das Kirchenwesen wird bei § 31 abgebrochen.

Sitzung vom 30. April 1861.

Nach Genehmigung des Protokolls der gestrigen Nachmittags Sitzung wird in der Berathung des Entwurfes eines Gesetzes betreffend das Kirchenwesen fortgefahren und der Entwurf zum geprüften erhoben. — Sodann werden gewählt: Zu einem Stimmenzähler: Herr Oberstlieutenant Bürkli, und zu einem Mitgliede der Petitionskommission: Herr Professor Dr. Rüttimann. — Die noch nicht erledigten Geschäfte werden auf die ordentliche Sommer Sitzung verschoben und hierauf die Versammlung entlassen.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 4. Mai 1861.)

Mit Rücksicht darauf, daß der Besuch der Sekundarschule Fischenthal allmählig unter das gesetzliche Minimum von acht Schülern herabgesunken ist, wird in Anwendung des § 103 Lemma 2 des Unterrichtsgesetzes beschlossen:

1. Sei die Sekundarschule Fischenthal für die Dauer von zwei Jahren eingestellt.
2. Sei der gesetzliche Staatsbeitrag auch während dieses Bienniums an den bestehenden Sekundarschulfond fortzubezahlen, der inzwischen auch durch die zum Kapital zu schlagenden Zinse zu decken ist.

Der Schulgenossenschaft Bettswil, Schulkreis Bäretswil, wird an die Kosten ihres neu erbauten Schulhauses ein Staatsbeitrag von 2800 Frkn. verabreicht.

Dem Herrn Joachim Keller-Blum von Weinfelden, Kanton Thurgau, wird das Kantonsbürgerrecht erteilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Winterthur bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

1... Postamtliche Anzeige.

Nachstehend verzeichnete Postgegenstände konnten theils wegen mangelhafter Adressen, theils wegen Nichtangabe des Aufgebers bei verweigerter Annahme nicht bestellt werden. Es werden daher die betreffenden Adressaten oder Aufgeber ersucht, ihre Eigenthumsrechte binnen 3 Monaten geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist anderweitig über diese Gegenstände verfügt wurde.

Nr.	Aufgabeort.	Gegen- stand.	Verbr. angabe.	A d r e s s e .		Bestimmung	Porto
			Fr.	R.			Fr. R.
1	Zürich	Beschwert	10	—	Mons. Rudolf Knap, Cor- donnier	Paris	— 30
2		"	30	—	Jakob Dürsteler	Zürich	1 30
3	Unbekannt	"	33	—	Pfarrer Kramer-Escher .		
4	Zürich	Brief	.	.	J. Guggenbühl, Buchdrucker	Braunschweig	.
5	"	Geldbrief	.	.	Samuel Schmid	Schüpfheim	— 60
6	Gorgen	"	— 30		Schuldenschreiberamt . .	Gorgen	— 15
7	Zürich	"	10	—	Louis Dehner	Thannheim	— 40
8	"	"	10	—	Niklaus Struß	Meierhof bei Münchberg	— 45
9	"	Beschwert	10	—	Stephan Schlag	Oppenau bei Rastatt	1 20
10	"	"	25	—	Frau Defels-Jenner . . .	Bülach	— 30
11	"	"	20	—	Julius Reili	?	1 65
12	Stäfa	pli	.	.	Gottfried Hüni	Schärbächli Gorgen	— 90
13	—	Brief	.	.	Rudolf Peter	Zweidlen	.
14	Zürich	Beschwert	— 90		Franz Asper, Schuster . .	Außer Rühl	— 30
15	"	"	2 80		Jakob Stuß, Armenguts- verwalter	Wettswil	— 30
16	"	Brief	15	—	Joh. Höhn, Ziegler . . .	Wiedikon	— 45
17	Romanshorn	Beschwert	3 30		Madame Läuble	Leipzig	2 50
18	"	Brief	.	.	Dr. Aschenauer, Advokat	Kempten (Baiern)	.
19	Zürich	Beschwert	9	—	Christian Kenginger . . .	Oberamt Rür- tingen	— 80
20	"	Brief	.	.	Kaspar Braun	Denkling (Baiern)	— 45
21	"	"	.	.	Konrad Keller, Metzger	Möhlirch (Baden)	— 30
22	"	"	.	.	Eduard Zahner	Einriedeln	— 30
23	"	"	.	.	Jgfr. Katharina Wächler	St. Gallen	— 30
24	Winterthur	Beschwert	20	—	Karl Randolt	p. r. Zürich	— 15
25	Stäfa	Brief	.	.	Elisabetha Müller . . .	Fehraltorf	.
26	Zürich	Beschwert	20	—	Heinrich Cors	p. r. Freiburg (Baden)	— 69
27	"	pli	.	.	Madame Mack	Nürnberg	— 95
28	"	Beschwert	2	—	Joh. Zellweger	Wytikon	— 10
29	"	Brief	.	.	Gottfried Stürck	Defendorf Oberamt Gf- lingen	— 60

Nr.	Aufgabeort.	Gegenstand.	Werth- angabe.	Adresse.	Bestimmung	Porto
30	Pubikon	Beschwert	10	Joh. Pfister, Arbeiter	Thann Ge- meindeDärnten	15
31	Zürich	Packetli	5	Mons. Jean Steiner	Délemont	90
32	"	Packet	.	Marg. Gutsch	Bädensweil	30
33	"	"	7 45	Mons. Jacob, horloger	Chamblon	45
34	"	"	10	Frau Schabeliz-Poz	Basel	30
35	"	Schächteli	20	Spezereihändler Frei	Rappersweil	15
36	Unbekannt	Packet	.	Julius Rieth	Basel	60
37	Zürich	Karton	11 75	Sto. Ringer-Bleuler	Zürich	40
38	Roggweil	Packet	.	Leemann-Müller	Zweibrücken	30
39	Zürich	"	15	D. Hintermeister	Rappersweil	30
40	Zürich	"	3 50	Wittwe Huber	Kesslon	30
41	Regensdorf	Packet	.	Heinrich Trachslor	Regensberg	30
42	Unbekannt	"	.	Fehr, Sabelmacher	Berg	20
43	Reuhausen	"	.	J. Wagner	Reuhausen	1 20
44	Alsfetten	"	4	Joh. Hunziker	p. r. Klein- laufenburg	1 20
45	Unbekannt	Packetchen	.	Kaspar Baumgartner	Wegach	15
46	Zürich	"	12	Präsident Dünki	Ofingen	15
47	"	"	3	Heinig	p. r. Basel	30
48	"	"	1	Ingenieur Giov. Grasceni	Milano	.
49	"	Packet	60	Frau Wittwe Rägeli	Balmhof Ober- bach	45
50	Unbekannt	2 alte feid. Schirme	.	Lehrer Schmiß z. Krone	Zürich	.
51	"	Beitische	.	Hofstetter, Lohnkutscher	Zürich	.
52	Horgen	Nachtsack	.	Heinrich Keller	p. r. Winterthur	5 80
53	Marau	"	.	Dionys Schneider, Sieher	Winterthur	14 70
54	Winterthur	Packet	.	Joachim Bischof	Weinfelden	60
55	"	Packetchen	90	Gustav Bachmann	Kehlhof Stäsa	30
56	Unbekannt	Packet	.	J. J. Meier	Winterthur	11 10
57	"	"	.	Polizeisoldat	Lenzburg	25
58	Zürich	Packetchen	2	Joh. Grüninger, Waisen- haus	Zürich	15

Zurückgebliebene Reiseeffekten.

- 1 gelblederne Gutschachtel.
- 1 alter leerer Nachtsack für Herrn Andreoli in Lugern.
- 1 grauer wollener Ueberrock.
- 1 goldene Stecknadel.
- 1 alter Tornister, ohne Adresse.
- 1 alter baumwollener Schirm, ohne Adresse.
- 1 altes Sonnenschirmchen, ohne Adresse.
- 1 " mit ledernem Futter, ohne Adresse.

Zürich, den 1. April 1861.

Für die Kreispostdirektion:
Egl off.

2.. A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung der beiden, mit 16. Brachmonat l. J. beginnenden Sommerkurse zwischen Horgen und Zug.

Das diesfällige Plüchtheft kann auf dem Bureau der Unterzeichneten, sowie auf den Postbureaux Horgen und Zug eingesehen werden.

Die Uebernaahmsofferten sind unter verschlossenem Umschlag und mit der Aufschrift „Postführungsangebot“ bis zum 14. dieß der unterzeichneten Direktion franko einzureichen.

Zürich, den 1. Mai 1861.

Die Kreispfostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. Der Unterzeichneten sind zwei, das am 28. Hornung d. J. im Spital in Genewa erfolgte Ableben des Soldaten Canderat Bauer (Konrad Bauer?), angeblich aus Zürich, bescheinigende Aktenstücke zugekommen.

Da indeß der richtige Heimatsort dieses Verstorbenen bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so werden die Behörden derjenigen Gemeinde, in welcher Bauer heimatberechtigt gewesen sein sollte, ersucht, die benannten Aktenstücke hierorts zu reklamiren.

Zürich, den 3. Mai 1861.

Die Staatskanzlei.

4. F o l g g e l d b e z u g.

Der mit dem 1. Mai d. J. fällige Erlös aus den Staatswaldungen des ersten Forstkreises wird bezogen:

Für die Staatswaldungen zu Wädenswil, Wädensweilerberg und Schönenberg: Montag den 13. Mai, von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, im Seehof zu Wädenswil, und von 4–6 Uhr Nachmittags in der Sonne zu Schönenberg.

Für die Staatswaldungen bei Kappel: Dienstag den 14. Mai, von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, im Löwen zu Hausen.

Für die Staatswaldungen im Herrliburgerberg und zu Rüsnach: Mittwoch den 15. Mai, von 9–12 Uhr Vormittags im Rößli zu Zumikon, und von 2–4 Uhr Nachmittags in der Sonne zu Rüsnach.

Für die Staatswaldungen zu Wythikon, Bollikon und Ablispurg: Freitag den 17. Mai, Nachmittags von 2–4 Uhr, im Ochsen am Kreuzplatz, Neumünster.

Für die Stiftswaldung zu Schwamendingen: Samstag den 18. Mai, Nachmittags von 2–5 Uhr, im Hirschen zu Schwamendingen.

Zürich, den 4. Mai 1861.

Für den Forstmeister des ersten Kreises:
K. Wogler, Forstadjunkt.

5. Die Stelle des eines Schreinermeisters an der Strafanstalt ist durch Beförderung erledigt. Bewerber um dieselbe können sich innert acht Tagen erkundigen und persönlich anmelden bei dem

Zürich, den 6. Mai 1861.

Direktor der Strafanstalt:
Wegmann.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Zufolge freiwilliger Erklärung sind unter staatliche Vormundschaft gestellt worden:

1. Mathias Büchi von Huggenberg, Gemeinde Hoftetten.
Vormund: Herr Präsident Heinrich Boshard in Ryskal-Hoftetten.
2. Elisabetha Schneider geb. Trindler, Wittve des sel. Heinrich Schneider von Attikon, niedergelassen in Reutlingen, Gemeinde Oberwinterthur.
Vormund: Herr Konrad Grob in Attikon.

Winterthur, den 26. April 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
C. Wiedermann.

7. Salomon Leutert, alt Friedensrichter in Ottenbach, wurde wegen Verschwendung und leichtsinniger Geschäftsführung auf den Fall gerichtlicher Bestätigung unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu seinem Vormunde Herr Johannes Leutert in Raschwanden ernannt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten verwahrt, mit der Androhung, daß alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Moltern, den 3. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Strohecker.

8. Mittwoch den 8. d., Nachmittags 2 Uhr, werden im Gerichtshaus hinweil die Fischenzen

- 1) im Grüninger- und Rindenmannsmühlebach,
- 2) im Goshauerbach,
- 3) im Spillenaraben, Gemeinde Rischenthal,

unter Vorbehalt der Ratifikation der Domänenverwaltung unter den im Gesetze betreffend die Fischerordnung vom 22. Christmonat 1856 enthaltenen Bedingungen auf sechs Jahre, Maitag 1861—1867, öffentlich versteigert.

Bärenthwil, den 2. Mai 1861.

Der Bezirksrathhalter:
D. Wolfensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

9. **E i n l a d u n g.**

Die Schulstelle in Rossikon ist erledigt. Die stimmberechtigten Bürger der Gemeinde und die Niedergelassenen, die seit einem Jahre auf Eigenthum in der Gemeinde sich befinden, werden hiemit eingeladen, den 16. Mai d. J., Nachmittags halb 2 Uhr, im Schulhaus zur Vorberatung der Wiederbesetzung der erledigten Schulstelle sich einzufinden. Richterscheinen hat die gewohnte Buße zur Folge.

Rossikon, den 3. Mai 1861.

Der Schulpräsident:
J. Jakob Hämmig.

10. **Gemeindeversammlung.**

Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit eingeladen, Sonntag den 12. Mai, Nachmittags $\frac{1}{2}$ 2 Uhr, in hiesiger Kirche sich zur Abhaltung der ordentlichen Waigemeinde einzufinden.

Traktanden:

1. Beeidigung der im Jahr 1841 gebornen Schweizerbürger in hiesiger Gemeinde.
2. Vorlegung der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes des Großen Rathes vom Jahr 1860.
3. Abnahme der öffentlichen Gutrechnungen vom Jahr 1860 und Dekretirung der Armen-, Schul- und Polizeisteuern pro 1861.
4. Antrag des Gemeinderathes betreffend Landankauf beim Stäsfuerthürli zu einer Kiesgrube.
5. Erneuerungswahl der ersten Hälfte des Gemeinderathes.
6. Ergänzungswahl eines Mitgliedes in die größere Hälfte an die Stelle des in Folge Resignation entlassenen Herrn Präsident Jakob Diener.
7. Wahl eines Gemeinderathspräsidenten in Folge obiger Resignation.
8. Erneuerungswahl der ersten Hälfte der Gemeindefchulpflege.
9. " der drei Schulverwalter.
10. " der Armenhaufkommission.
11. Antrag des Gemeinderathes betreffend Besoldung des Wächters und Wahlart desselben.
12. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des Stillstandes.
13. Bericht und Antrag des Stillstandes betreffend Besoldung der Sigristen- und Vorsingerstellen.

Die Wichtigkeit der Verhandlungen läßt eine zahlreiche Versammlung erwarten, wozu eingeladen wird.

Rännedorf, den 2. Mai 1861.

Der Gemeinderath.

11. Zu einer ordentlichen Gemeindeversammlung werden die sämmtlichen Stimmberechtigten Altbürger und Niedergelassenen, sowie die Bürger, die sich außer der Gemeinde aufhalten, eingeladen, Sonntag den 12. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche dahier zu erscheinen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Beeidigung derjenigen Bürger, die das zwanzigste Altersjahr angetreten haben.
2. Wahl von zwei Mitgliedern in den Gemeinderath, zweier Mitglieder in den Stillstand, zweier Mitglieder in die Gemeindefchulpflege und einem Mitgliede in die Rechnungsprüfungskommission.
3. Abschluß über gemeinderäthliches Gutachten betreffend Bürgerrechtseinkaufsbegehren von Joseph Gaus, Schmied, von Empfinger, Königreich Preußen, dato wohnhaft in Horgen.
4. Vorlesung der Kirchen-, Armen- und politischen Gemeindefrechnungen, welche jedem Betheiligten bis den 10. dieß bei Unterzeichnungem zur Einsicht offen liegen.

Wildberg, den 1. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Brandenberger, Gemeinderathsschreiber.

12. Schulgemeinbversammlung.

Da durch die Schulgemeinbversammlung vom 14. April d. J. kein gältiges Resultat erzielt werden konnte, werden hienit sämtliche Stimmberechtigte in und außer der Gemeinde sich aufhaltende Schulbürger nochmals auf Sonntag den 12. Mai, Morgens punkt 10 Uhr, zu einer Versammlung in's Schulhaus eingeladen, um die Berufungswahl eines Lehrers vorzunehmen.

Für in der Gemeinde wohnende, ohne gältige Entschuldigung Ausbleibende ist eine Buße von 60 Rp. angesetzt.

Hoffetten, Schulreis Oberglatt, den 3. Mai 1861.

Der Schulgemeinbpräsident:
Johannes Boltart.

13. Die diesjährige ordentliche Frühlingsgemeinbversammlung ist auf Sonntag den 12. Mai, Nachmittags halb 2 Uhr, in die Kirche angesetzt, und es werden derselben folgende Geschäfte zur Behandlung vorgelegt werden:

1. Beeidigung der bis Mai 1842 gebornen Altbürger, sowie derjenigen, welche den Bürgereid noch nicht geleistet haben.
2. Vorlegung des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860 und der Staatsrechnung vom Jahr 1859.
3. Antrag des Gemeinrathes betreffend Aufhebung des Gemeindebeschlusses vom 15. April 1826 wegen der Baubeschränkung unterhalb der Seefahrtsstraße.
4. Antrag des Stillstandes betreffend Vollenbung der Kirchenfenster, beziehungsweise Erstellung von Glasmalereien.
5. Antrag des Stillstandes betreffend Erstellung einer neuen Thurnruhr und Kredittheilung an denselben.
6. Abnahme der Gutrechnungen:
 - a. Ueber das Gemeindgut und die Straßencasse, und Antrag des Gemeinrathes über Erhöhung der beschlossenen Gemeinbcaffastener.
 - b. Der Armenguts-, Waisenhaus-, Kirchenguts- und übrigen Rechnungen.
7. Wahlen:
 - a. Von fünf Mitgliedern des Gemeinrathes.
 - b. Von vier Mitgliedern des Stillstandes.
 - c. Von sieben Mitgliedern der Waisenhauskommission.
 - d. Von drei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission.
 - e. Von drei Mitgliedern des Schützenvorstandes.
8. Vertagung der Gemeinbversammlung.

Es sind stimmberechtigt: Zu Nr. 1, 2, 3, 6 a und 7 e sämtliche Bürger und Niedergelassenen; zu Nr. 4, 5 und 7 b die Bürger und Niedergelassenen mit Ausnahme der Schulgenossenschaft Spizen; zu den übrigen Geschäften die Bürger allein.

Die auf die Verhandlungsgegenstände 2—6 bezüglichen Akten können inzwischen in der Gemeinrathskanzlei eingesehen werden, ebenso sind die auf Nr. 4 bezüglichen Zeichnungen den Subskribenten von freiwilligen Beiträgen, sowie den übrigen Bewohnern im Laufe der nächsten Woche in der Kirche zur Einsicht aufgestellt.

Wädenswil, den 2. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Gemeinrathschreiber,
J. Schöb n.

14. Kirchgemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Seen werden hierdurch auf Sonntag den 12. Mai, Nachmittags 2 Uhr, zur ordentlichen Gemeindeversammlung in die Kirche Seen eingeladen, zur Erledigung folgender Geschäfte:

1. Verlesung der letzten Protokolle.
2. Beerdigung der jungen Bürger.
3. Abnahme der Kirchen- und Armengutrechnungen.
4. Gemeindevorstands- und Straßenrechnungen.
5. Wahl der kleinern Hälfte des Gemeindevorstands.
6. " " des Stillstandes.
7. " " der Gemeindevorstandsverwaltung.
8. Antrag des Gemeindevorstands betreffend ein erneuertes Besuch des Herrn Joh. Groß im Waldegg um Entlassung eines Theils seiner Liegenschaften aus dem Gemeindebanne Seen in denjenigen von Winterthur.
9. Antrag des Stillstandes betreffend Umbau des Schützenhauses.
10. " " " eine neue Kirchenstuhlung.
11. " " " Anschaffung eines Harmoniums für die Kirche.

Zu den unter 3, 5, 8 und 9 bezeichneten Geschäften haben nur die Bürger Zutritt. Zu zahlreichem Erscheinen ladet ein
Seen, den 2. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindevorstands:
Der Schreiber,
J. Pfenniger.

15. Alle stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 12. Mai, Nachmittags 1 Uhr, zur ersten ordentlichen Jahresversammlung ins Schulhaus dahier eingeladen, zur Behandlung folgender Geschäfte:

A. Für die Kirchgemeinde.

1. Vorlegung der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahre 1859 und Bericht über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahre 1860.
2. Beerdigung der durch das Alter stimmberechtigt gewordenen Bürger und derjenigen, welche den Bürgereid noch nicht geleistet haben.
3. Wahl zweier Mitglieder in den Stillstand.
4. Abnahme der Kirchengutrechnung vom Jahre 1860.

B. Für die Schulgemeinde.

1. Wahl zweier Mitglieder in die Gemeindevorstandsverwaltung.
2. Abnahme der Schulkassen- und Schulkassenrechnung vom Jahre 1860.

C. Für die Bürgergemeinde.

1. Wahl zweier Mitglieder in den Gemeindevorstand.
2. Abnahme der Gemeindevorstandsrechnung vom Jahre 1860.
3. " " Armengutrechnung vom Jahre 1860.
4. Antrag des Gemeindevorstands betreffend einen Beitrag aus dem Gemeindegut für die Anschaffung einer neuen Gemeindevorstands- und Sängersaale.
5. Antrag des Gemeindevorstands betreffend das Bürgerrechtsgesuch des Joseph Bühler von Igelswies, Oberamt Wald in Sigmaringen.

Altstätten, den 4. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindevorstands:
J. R. Müller, Gemeindevorstandsschreiber.

16. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die Fortsetzung der letzten Sonntag abgehaltenen ordentlichen Gemeindeversammlung findet nächsten Sonntag den 12. d. i. d. s., Nachmittags 2 Uhr in hiesiger Kirche statt.

Die noch zu erledigenden Geschäfte sind.

1. Vorlegung der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes des Großen Rathes vom Jahr 1860.
2. Abnahme der Kirchengutsrechnung und Dekretirung einer Steuer.
3. Abnahme der Armen- und Donationsgutsrechnungen.
4. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des Gemeinrathes.
5. Ergänzungswahlen von vier Mitgliedern in die größere Hälfte des Gemeinrathes.
6. Wahl eines Gemeinrathspräsidenten.

Stimmberechtigt sind bei Nr. 1 und 2 die Bürger und Niedergelassenen, bei den übrigen Geschäften aber nur die Bürger, es sei denn, daß die Versammlung den Niedergelassenen das Stimmrecht gestatte.

Weilen, den 7. Mai 1861.

Der Gemeinrath.

17. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die stimmfähigen Bürger hiesiger Gemeinde und die dahier niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit eingeladen, Sonntag den 12. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in hiesiger Kirche zur ordentlichen Frühlingsgemeinde sich zu versammeln, um je nach Maßgabe des Gesetzes bei Behandlung folgender Geschäfte Theil zu nehmen:

1. Beerdigung der jungen Bürger, welche das zwanzigste Altersjahr angetreten haben.
2. Wahl eines Friedensrichters.
3. " zweier Mitglieder in den Gemeinrath.
4. " " " Stillstand.
5. " dreier " " in die Gemeindschulpflege.
6. Wahlen des Dorfwegnechtes und der Gemeindschulpolizei.
7. Behandlung eines Antrages des Stillstandes für den Bezug einer Armensteuer auf 1 1/2 per mille.
8. Behandlung eines Antrages des Gemeindschulpflege für den Bezug einer Steuer auf 3 per mille zur Tilgung der Passiven, von dem Schulhausbau herrührend.
9. Wahlen zweier Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission.
10. Abnahme der vier öffentlichen Gutsrechnungen, nämlich der Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindegutsrechnungen vom Jahr 1860.

Serebach, den 6. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

J. Sieber, Gemeinrathschreiber.

18. E i n l a d u n g.

Sämmtliche Landbesitzer, welche den Weg und die Brücke im Oberriedt zu Schwamendingen besahren, sind auf Samstag den 11. Mai d. J., Abends punkt 6 Uhr, in's Schulhaus daselbst eingeladen.

Verhandlungsgegenstände sind:

Besprechung wegen Instandstellung der Brücke und Befestigung des Weges.

Nichterscheinende haben sich den Beschlüssen zu fügen.

Schwamendingen, den 6. Mai 1861.

Im Namen der Landbesitzer:

Jb. Benz, Zivilgemeindevorsteher.

19. Schulgemeindeversammlung.

Die sämmtlichen Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen, sowie die auswärts wohnenden hiesigen Bürger werden hiemit zu einer Schulgemeindeversammlung auf Samstag den 11. d. Abends 6 Uhr, in's hiesige Schulhaus eingeladen.

Verhandlungen:

Ein Antrag der Gemeindegemeinschaft betreffend definitive Besetzung der hiesigen Schulstelle in Folge Berufung.

Von den Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit den zu fassenden Beschlüssen einverstanden und verzichten auf Einreden.

Kindau, den 2. Mai 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Der Schreiber,

Heinrich Kuhn.

20. Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 12. d. Nachmittags punkt 1 Uhr, zum Sternen dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Beerdigung junger Bürger, welche das 20. Altersjahr angetreten haben.
2. Abnahme der verschiedenen Gutsrechnungen.
3. Genehmigung einer Bürgerrechtsertheilung an einen Kantonsbürger.
4. Antrag betreffend Deckung der Kosten über den Ankauf des Landes beim Bethaus.
5. Antrag betreffend Erstellung der Fahrstraße auf dem Landungs- blase Niedligraben.
6. Antrag betreffend Kapitalisirung des bisanhin geleisteten Beitrages aus dem Gemeindgut an das Armengut.
7. Antrag betreffend Vornahme einer Revision der Besoldungen der Gemeindegemeinschaften und der Angestellten.
8. Erneuerungswahlen des Gemeinderathes und des resignirenden Prä- sidenten.

Die Rechnungen und Anträge liegen von heute an jedem Betheiligten zur Einsicht offen in der Gemeinderathskanzlei.

Enge, den 6. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Gemeinderathsschreiber,

J. J. Nägeli.

21. Gemeindeversammlung.

Die sämmtlichen stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schul- und Zivilgemeinde Freudwil werden zu einer Versammlung auf Samstag den 11. Mai, Nachmittags 4 Uhr, in's Schulhaus dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Abnahme der Schul- und Gemeindgutsrechnungen pro 1860.
2. Dekretirung einer Schulhausbausteuer.
3. Dekretirung einer Straßensteuer.
4. Unvorhergesehenes.

Freudwil, den 4. Mai 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Der Schreiber,

J. G. Aeberli.

22. Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Hombrechtikon werden hiemit eingeladen, Sonntag den 12. Mai d. J., Nachmittags halb 2 Uhr, sich in hiesiger Kirche zur Abhaltung der ordentlichen Frühjahrsversammlung zu besammeln.

Geschäfte sind:

A. Für die Bürger und Niedergelassenen.

1. Beeidigung der im Jahr 1841 gebornen Bürger und Ansäßen, und solcher, welche den Bürgereid noch nie geleistet haben.
2. Vorlegung der Staatsrechnung vom Jahr 1859.
3. Abnahme der Gemeinde-, Straßen- und Kirchengutsrechnungen vom Jahr 1860
4. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des Stillstandes.
5. „ „ der Gemeindegeldpflanze.
6. Antrag des Gemeinderathes für Bewilligung zum Bezuge einer Gemeindegeldsteuer.
7. Antrag des Gemeinderathes für Bezahlung von jährlichen fixen Verbindungen an hiesige Hebammen.

B. Für die Bürger.

8. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des Gemeinderathes.
9. Abnahme der Armengutsrechnung vom Jahr 1860.
10. Antrag des Gemeinderathes für Bewilligung zum Bezuge einer Armensteuer.

Hombrechtikon, den 2. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

J. Kasp. Kunz, Gemeinderathschreiber.

23. Behufs Anfertigung des Staatssteuerregisters für das Jahr 1861 werden diejenigen Personen hiesiger Gemeinde, welche der Steuer zum ersten Male unterliegen oder deren Verhältnisse in Vermögen oder Einkommen durch Erbschaft, Theilung, Kauf und Verkauf, Verheirathung, Geschäftsbetrieb, Gehaltsvermehrung u. dgl. verändert worden sind, aufgefordert, bis zum 10. d. d. Steuerformulare auf der Gemeinderathskanzlei zu beziehen und sodann gehörig ausgefüllt bis spätestens den 18. d. d. daselbst wieder abzugeben.

Solche Pflichtige, welche auf dem Formulare eine Verminderung ihres Vermögens oder Einkommens angeben wollen, haben über die Art und Weise, wie die Verminderung eingetreten sei, Auskunft zu ertheilen.

Für den Uebergang auf die neue Einkommenssteuer werden die alten Taxationen für Erwerb und Einkommen in folgenden Abrundungen der gemeinderäthlichen Taxation unterlegt:

Einkommen.	Abrundung.	Alte Steuer.	Neue Steuer zu $1\frac{1}{2}\%$.
10. Klasse	Fr. 2,600	Fr. 26. 30	Fr. 29. 70
11. „	„ 2,000	„ 17. 50	„ 20. 70
12. „	„ 1,400	„ 10. 20	„ 11. 70
13. „	„ 1,000	„ 4. 40	„ 5. 70
14. „	„ 700	„ 2. 30	„ 3. —
15. „	„ 500	„ —. 90	„ 1. 80
16. „	„ 400	„ —. 60	„ 1. 20
17. „	„ 300	„ —. 30	„ —. 60.

Sodern einzelne Pflichtige diese Abrundungen mit ihrem wirklichen Erwerb und Einkommen zusammengekommen nicht im Einklang finden, so können dieselben ebenfalls bis spätestens den 10. Mai ein Steuerformular

bei der Gemeindevathskanzlei behufs Eingabe einer neuen Selbsttaxation beziehen.

Nach Ablauf des 18. Mai wird der Gemeindevath da, wo die Formulare noch ausstehen sollten, die Taxation selbst vornehmen.

Serbach, den 6. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindevathes:
J. Sieber, Gemeindevathschreiber.

24. F l u n t e r n.

Behufs Anfertigung der Staatssteuerregister für das Jahr 1861 steht sich der Unterzeichnete veranlaßt, diejenigen Personen, welche der Steuer zum ersten Male unterliegen oder deren Verhältnisse in Vermögen oder Einkommen durch Erbschaft, Theilung, Kauf und Verkauf, Verheirathung, Geschäftsbetrieb, Gehaltsvermehrung u. dgl. verändert worden sind, aufzufordern, bis zum 10. d. d. Steuerformulare auf der Gemeindevathskanzlei zu beziehen und sodann gehörig ausgefüllt bis spätestens den 18. d. d. selbst wieder abzugeben.

Bei Verminderung des Vermögens oder Einkommens ist die Art und Weise der Verminderung ausdrücklich anzuführen.

Hierbei wird im Fernern den Pflichtigen zur Kenntniß gebracht, daß für den Uebergang auf die neue Einkommenssteuer die alten Taxationen für Erwerb und Einkommen in folgenden Abrundungen der gemeindevathlichen Taxation unterlegt werden.

Einkommen.	Abrundung.	Alte Steuer.	Neue Steuer zu $4\frac{1}{2}\%$.
1. Klasse	Fr. 12,000	Fr. 291. 70	Fr. 307. 20
2. "	" 11,000	" 258. 10	" 277. 20
3. "	" 10,000	" 214. 40	" 247. 20
4. "	" 8,500	" 175. —	" 202. 20
5. "	" 7,500	" 138. 50	" 172. 20
6. "	" 6,500	" 109. 40	" 142. 20
7. "	" 5,000	" 78. 80	" 97. 20
8. "	" 4,000	" 54. —	" 67. 20
9. "	" 3,200	" 37. 90	" 43. 20
10. "	" 2,600	" 26. 30	" 29. 70
11. "	" 2,000	" 17. 50	" 20. 70
12. "	" 1,400	" 10. 20	" 11. 70
13. "	" 1,000	" 4. 40	" 5. 70
14. "	" 700	" 2. 30	" 3. —
15. "	" 500	" —. 90	" 1. 80
16. "	" 400	" —. 60	" 1. 20
17. "	" 300	" —. 30	" —. 60

Sollten einzelne Pflichtige diese Abrundungen mit ihrem wirklichen Erwerb und Einkommen zusammen genommen nicht in Einklang finden, so haben dieselben unter Beobachtung obiger Fristen ebenfalls Steuerformulare zu beziehen und gehörig ausgefüllt der Behörde wieder zuzustellen.

Nach Ablauf des 18. Mai wird der Gemeindevath ohne Rücksicht auf allfällig noch ausstehende Formulare die Taxation vornehmen.

Fluntern, den 3. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindevathes:
G. Rüegg, Gemeindevathschreiber.

25. Behufs Anfertigung des Staatssteuerregisters für das Jahr 1861 werden diejenigen Personen in hiesiger Gemeinde, welche der Steuer zum ersten Male unterliegen oder deren Verhältnisse in Vermögen oder Einkommen durch Erbschaft, Theilung, Kauf und Verkauf, Verheirathung, Geschäftsbetrieb, Gehaltsvermehrung u. dgl. verändert worden sind, aufgefordert, bis zum 12. d. d. Steuerformulare auf der Gemeindevathskanzlei zu beziehen und sodann gehörig ausgefüllt bis spätestens den 18. d. d. daselbst wieder abzugeben.

Bei Verminderung des Vermögens oder Einkommens ist die Art und Weise der Verminderung ausdrücklich anzuführen.

Hierbei wird im Fernern den Pflichtigen zur Kenntniß gebracht, daß für den Uebergang auf die neue Einkommenssteuer die alten Taxationen für Erwerb und Einkommen in folgenden Abrundungen der gemeindevathlichen Taxation unterlegt werden.

Einkommen.	Abrundung.	Alte Steuer.	Neue Steuer zu $\frac{1}{2}\%$.
1. Klasse	Fr. 12,000	Fr. 291. 70	Fr. 307. 20
2. "	" 11,000	" 258. 10	" 277. 20
3. "	" 10,000	" 214. 40	" 247. 20
4. "	" 8,500	" 175. —	" 202. 20
5. "	" 7,500	" 138. 50	" 172. 20
6. "	" 6,500	" 109. 40	" 142. 20
7. "	" 5,000	" 78. 80	" 97. 20
8. "	" 4,000	" 54. —	" 67. 20
9. "	" 3,200	" 37. 90	" 43. 20
10. "	" 2,600	" 26. 30	" 29. 70
11. "	" 2,000	" 17. 50	" 20. 70
12. "	" 1,400	" 10. 20	" 11. 70
13. "	" 1,000	" 4. 40	" 5. 70
14. "	" 700	" 2. 30	" 3. —
15. "	" 500	" —. 90	" 1. 80
16. "	" 400	" —. 60	" 1. 20
17. "	" 300	" —. 30	" —. 60

Sollten einzelne Pflichtige diese Abrundungen mit ihrem wirklichen Erwerb und Einkommen zusammen genommen nicht im Einklang finden, so haben dieselben unter Beobachtung obiger Fristen ebenfalls Steuerformulare zu beziehen und gehörig ausgefüllt der Behörde wieder zuzustellen.

Nach Ablauf des 18. Mai wird der Gemeindevath ohne Rücksicht auf allfällig noch ausstehende Formulare die Taxation vornehmen.
Enge, den 1. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindevathes:
J. J. Rägeli, Gemeindevathschreiber.

26. Behufs Anfertigung des Staatssteuerregisters für das Jahr 1861 werden andurch diejenigen Personen in hiesiger Gemeinde, welche der Steuer zum ersten Male unterliegen oder deren Verhältnisse in Vermögen oder Einkommen durch Erbschaft, Theilung, Kauf und Verkauf, Verheirathung, Geschäftsbetrieb, Gehaltsvermehrung u. dgl. verändert worden sind, aufgefordert, bis zum 10. d. d. Steuerformulare auf der Gemeindevathskanzlei zu beziehen und sodann gehörig ausgefüllt bis spätestens den 18. d. d. daselbst wieder abzugeben.

Bei Verminderung des Vermögens oder Einkommens ist die Art und Weise der Verminderung ausdrücklich anzuführen.

Hierbei wird im Fernern den Pflichtigen zur Kenntniß gebracht, daß für den Uebergang auf die neue Einkommenssteuer die alten Taxationen für

Erwerb und Einkommen in folgenden Abrundungen der gemeinbräthlichen Taxation unterlegt werden:

Einkommen.	Abrundung.	Alte Steuer.	Neue Steuer zu $1\frac{1}{2}\%$.
1. Klasse	Fr. 12,000	Fr. 291. 70	Fr. 307. 20
2. "	" 11,000	" 258. 10	" 277. 20
3. "	" 10,000	" 214. 40	" 247. 20
4. "	" 8,500	" 175. —	" 202. 20
5. "	" 7,500	" 138. 50	" 172. 20
6. "	" 6,500	" 109. 40	" 142. 20
7. "	" 5,000	" 78. 80	" 97. 20
8. "	" 4,000	" 54. —	" 67. 20
9. "	" 3,200	" 37. 90	" 43. 20
10. "	" 2,600	" 26. 30	" 29. 70
11. "	" 2,000	" 17. 50	" 20. 70
12. "	" 1,400	" 10. 20	" 11. 70
13. "	" 1,000	" 4. 40	" 5. 70
14. "	" 700	" 2. 30	" 3. —
15. "	" 500	" —. 90	" 1. 80
16. "	" 400	" —. 60	" 1. 20
17. "	" 300	" —. 30	" —. 60

Sollten einzelne Pflichtige diese Abrundungen mit ihrem wirklichen Erwerb und Einkommen zusammen genommen nicht im Einklang finden, so haben dieselben unter Beobachtung obiger Fristen ebenfalls Steuerformulare zu beziehen und gehörig ausgefüllt der Behörde wieder zuzustellen.

Nach Ablauf des 18. Mai wird der Gemeinderath ohne Rücksicht auf allfällig noch ausstehende Formulare die Taxation vornehmen.

Wollishofen, den 4. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Mägeli, Gemeinderathschreiber.

27. G e m e i n d e s t e u e r.

Die von der Zivilgemeinde Lieburg unterm 17. März d. J. beschlossene Gemeindesteuer behufs Deckung der laufenden Ausgaben für das Straßenwesen (Reparaturen) wurde von der Vorsteherchaft verlegt. Dieselbe beträgt:

Auf jedes Tausend Franken Vermögen	1 Frkn. 25 Rpn.
" die Haushaltung, die einen eigenen Rauch führt	1 " — "
" den Mann vom angetretenen 20. Altersjahr	1 " — "
" die Einheit des Viehbestandes	— " 65 "

Die in hiesiger Zivilgemeinde wohnenden Steuerpflichtigen werden demnach ersucht, ihre schuldenden Beträge im Laufe dieses Monats an den Unterzeichneten unfehlbar zu entrichten, bei welchem auch die betreffende Steuerliste während 14 Tagen a dato den Betheiligten zur Einsicht offen liegt.

Lieburg bei Gillingen, den 1. Mai 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Der Schreiber,
Heinrich Maurer.

28. Den Hauseigenthümern hiesiger Gemeinde wird anmit die Anzeige gemacht, daß mit dem 15. Mai die Frühlingsfeuerchau vorgenommen wird, und werden dieselben daher eingeladen, bis dahin sämmtliche Feuererichtungen reinigen zu lassen, widrigenfalls Nichtbeachtung angemessen gehandelt würde.

Niesbach, den 6. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
A. Blatter, Gemeinderathschreiber.

29. Behufs Anfertigung des Staatssteuerregisters für das Jahr 1861 steht sich der Unterzeichnete veranlaßt, diejenigen Personen in hiesiger Gemeinde, welche der Steuer zum ersten Male unterliegen oder deren Verhältnisse in Vermögen oder Einkommen durch Erbschaft, Theilung, Kauf und Verkauf, Verheirathung, Geschäftsbetrieb, Gehaltsvermehrung u. dgl. verändert worden sind, aufzufordern, bis zum 10. d. Steuerformulare auf der Gemeinderathskanzlei zu beziehen und sodann gehörig ausgefüllt bis spätestens den 18. d. dieß daselbst wieder abzugeben.

Bei Verminderung des Vermögens oder Einkommens ist die Art und Weise der Verminderung ausdrücklich anzuführen.

Hierbei wird im Fernern den Pflichtigen zur Kenntniß gebracht, daß für den Uebergang auf die neue Einkommenssteuer die alten Taxationen für Erwerb und Einkommen in folgenden Abrundungen der gemeinderäthlichen Taxation unterlegt werden.

Einkommen.	Abrundung.	Alte Steuer.	Neue Steuer zu $1\frac{1}{2}\%$.
1. Klasse	Fr. 12,000	Fr. 291. 70	Fr. 307. 20
2. "	" 11,000	" 258. 10	" 277. 20
3. "	" 10,000	" 214. 40	" 247. 20
4. "	" 8,500	" 175. —	" 202. 20
5. "	" 7,500	" 138. 50	" 172. 20
6. "	" 6,500	" 109. 40	" 142. 20
7. "	" 5,000	" 78. 80	" 97. 20
8. "	" 4,000	" 54. —	" 67. 20
9. "	" 3,200	" 37. 90	" 43. 20
10. "	" 2,600	" 26. 30	" 29. 70
11. "	" 2,000	" 17. 50	" 20. 70
12. "	" 1,400	" 10. 20	" 11. 70
13. "	" 1,000	" 4. 40	" 5. 70
14. "	" 700	" 2. 30	" 3. —
15. "	" 500	" —. 90	" 1. 80
16. "	" 400	" —. 60	" 1. 20
17. "	" 300	" —. 30	" —. 60

Sollten einzelne Pflichtige diese Abrundungen mit ihrem wirklichen Erwerb und Einkommen zusammen genommen nicht in Einklang finden, so haben dieselben unter Beobachtung obiger Fristen ebenfalls Steuerformulare zu beziehen und gehörig ausgefüllt der Behörde wieder zuzustellen.

Nach Ablauf des 18. Mai wird der Gemeinderath ohne Rücksicht auf allfällig noch ausstehende Formulare die Taxation vornehmen. Außerßhl, den 6. Mai 1861.

Der Gemeinderathspräsident:
J. Kofel.

30. Zum Zwecke der Anfertigung des Staatssteuerregisters der Gemeinde Schwamendingen-Deitikon für das Jahr 1861 werden diejenigen Personen in dieser Gemeinde, welche der Steuer zum ersten Male unterliegen oder deren Verhältnisse in Vermögen oder Einkommen durch Erbschaft, Theilung, Kauf und Verkauf, Verheirathung, Geschäftsbetrieb, Gehaltsvermehrung u. dgl. verändert worden sind, aufzufordern, bis spätestens den 10. d. Steuerformulare auf der Gemeinderathskanzlei behufs Angabe solcher Veränderungen in Umfang zu nehmen und solche gehörig ausgefüllt bis spätestens den 18. d. dieß daselbst wieder abzugeben.

Bei Verminderung des Vermögens oder Einkommens ist die Art und Weise der Verminderung ausdrücklich anzuführen.

Sodann wird den Steuerpflichtigen zur Kenntniß gebracht, daß für den Uebergang auf die neue Einkommenssteuer die alten Taxationen für Erwerb und Einkommen in folgenden Abrundungen der gemeindrätlichen Taxation unterlegt werden:

Einkommen.	Abrundung.	Alte Steuer.	Neue Steuer zu $1\frac{1}{2}\%$.
1. Klasse	Fr. 12,000	Fr. 291. 70	Fr. 307. 20
2. "	" 11,000	" 258. 10	" 277. 20
3. "	" 10,000	" 214. 40	" 247. 20
4. "	" 8,500	" 175. —	" 202. 20
5. "	" 7,500	" 138. 50	" 172. 20
6. "	" 6,500	" 109. 40	" 142. 20
7. "	" 5,000	" 78. 80	" 97. 20
8. "	" 4,000	" 54. —	" 67. 20
9. "	" 3,200	" 37. 90	" 43. 20
10. "	" 2,600	" 26. 30	" 29. 70
11. "	" 2,000	" 17. 50	" 20. 70
12. "	" 1,400	" 10. 20	" 11. 70
13. "	" 1,000	" 4. 40	" 5. 70
14. "	" 700	" 2. 30	" 3. —
15. "	" 500	" —. 90	" 1. 80
16. "	" 400	" —. 60	" 1. 20
17. "	" 300	" —. 30	" —. 60,

und daß, wofern einzelne Pflichtige diese Abrundungen mit ihrem wirklichen Erwerb und Einkommen zusammengekommen nicht im Einklang finden, sie ebenfalls unter Einhaltung obiger Fristen Steuerformulare bedußt Eingabe einer neuen Selbsttaxation beziehen können.

Derlikon, den 4. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes Schwamendingen:
J. B. Unger, Gemeinderathschreiber.

31. Dem Heinrich Boshard, Malergesell, von Auerschl wird hiemit aufgegeben, bis Ende Mai den Betrag seiner Rückstände der Unterhaltungspflicht an seine von dem Armengut versorgten Kinder an die Armengutverwaltung abzugeben. Nach nutzlosem Ablauf dieser Aufforderung wird neuerdings Klage wegen Ungehorsam bei dem Bezirksgerichte eingeleitet werden. Die Herren Wirthe werden daran erinnert, daß dem Benannten der Besuch der Wirthshäuser nach Anleitung des Armenpolizeigesetzes untersagt ist, und daß gegen Fehlbare die gesetzlichen Folgen eintreten werden.

Auerschl, den 3. Mai 1861.

Die Armenpflege.

32. Bauausreibung.

Ueber sämtliche Malerarbeit am neuen Schulhause Weil-Berg in Dübendorf wird freie Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeit zu übernehmen, sind eingeladen, die Vorschriften bei Unterzeichnetem einzusehen, und ihre Uebernahmsofferten demselben bis zum 20. d. M. in verschlossenen Eingaben einzusenden.

Dübendorf, den 4. Mai 1861.

Im Namen der Baukommission:
Der Präsident,
Bollinger, Kantonsrath.

33. Befußs Anfertigung der Staatssteuerregister für das Jahr 1861 steht sich der Unterzeichnete veranlaßt, diejenigen Personen in hiesiger Gemeinde, welche der Steuer zum ersten Male unterliegen oder deren Verhältnisse in Vermögen oder Einkommen durch Erbschaft, Theilung, Kauf und Verkauf, Verbeirathung, Geschäftsbetrieb, Gehaltsvermehrung u. dgl. verändert worden sind, aufzufordern bis zum 10. d. hies. Steuerformulare auf der Gemeinderathskanzlei zu beziehen und sodann gehörig ausgefüllt bis spätestens den 18. d. hies. daselbst wieder abzugeben.

Bei Verminderung des Vermögens oder Einkommens ist die Art und Weise der Verminderung ausdrücklich anzuführen.

Hierbei wird im Fernern den Pflichtigen zur Kenntniß gebracht, daß für den Uebergang auf die neue Einkommenssteuer die alten Taxationen für Erwerb und Einkommen in folgenden Abrundungen der gemeinderäthlichen Taxation unterlegt werden.

Einkommen.	Abrundung.	Alte Steuer.	Neue Steuer zu $1\frac{1}{2}\%$
1. Klasse	Fr. 12,000	Fr. 291. 70	Fr. 307. 20
2. "	" 11,000	" 258. 10	" 277. 20
3. "	" 10,000	" 214. 40	" 247. 20
4. "	" 8,500	" 175. —	" 202. 20
5. "	" 7,500	" 138. 50	" 172. 20
6. "	" 6,500	" 109. 40	" 142. 20
7. "	" 5,000	" 78. 80	" 97. 20
8. "	" 4,000	" 54. —	" 67. 20
9. "	" 3,200	" 37. 90	" 43. 20
10. "	" 2,600	" 26. 30	" 29. 70
11. "	" 2,000	" 17. 50	" 20. 70
12. "	" 1,400	" 10. 20	" 11. 70
13. "	" 1,000	" 4. 40	" 5. 70
14. "	" 700	" 2. 30	" 3. —
15. "	" 500	" —. 90	" 1. 80
16. "	" 400	" —. 60	" 1. 20
17. "	" 300	" —. 30	" —. 60

Sollten einzelne Pflichtige diese Abrundungen mit ihrem wirklichen Erwerb und Einkommen zusammen genommen nicht im Einklang finden, so haben dieselben unter Beobachtung obiger Fristen ebenfalls Steuerformulare zu beziehen und gehörig ausgefüllt der Behörde wieder zuzustellen.

Nach Ablauf des 18. Mai wird der Gemeinderath ohne Rücksicht auf allfällig noch ausstehende Formulare die Taxation vornehmen.

Höngg, den 4. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Wehrli, Gemeinderathsschreiber.

34. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Bülach wird anmit der auf Adolf Runkte von Dieden nach Zürich ausgestellte, vom 14. Herbstmonat 1849 datirte, nunmehr vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen und für dessen Vorbringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf derselbe kraftlos erklärt würde.

Rieden, den 2. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Joh. Wollenweber, Gemeinderathsschreiber.

35. Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird der dem Joh. Heinrich Huber von hier unterm 24. Februmonats 1852 ausgestellte, nunmehr vermisste Heimatschein anmit aufgerufen, und falls dessen Weibringung innert 10 Tagen a dato nicht erfolgte, um dessen Kraftloserklärung nachgesucht. Altsitten, den 5. Mai 1861.

Zu Namen des Gemeinrathes:
J. R. Müller, Gemeinrathschreiber.

36. **V e r b o t.**

Da Herr Konrad Eslinger dahier, Eigenthümer eines Theiles des Winkelrietwalles, behauptet, daß der eingegangene Fußweg, der von der Oberdorfstraße nach dem Hirschengraben geführt hat, zuweilen noch benutzt werde, so wird Jedermann das Betreten dieses ehemaligen Fußweges, soweit das Grundeigenthum des Herrn Eslinger reicht, bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{2}$ dem Verzeiger zufällt, unterlagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Zürich, den 29. April 1861.

Zu Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Stadtkammann:
F ä s s i.

37. **V e r s i l b e r u n g s g a n t.**

Freitag den 10. d. d. Nachmittags 3 Uhr, wird mit Bewilligung des Hrn. Bezirksgerichtspräsidenten Meyer in Zürich von der abwesenden Frau Guldimann von Klostorf, Kanton Solothurn, wohnhaft gewesen in hier, in der Speisewirtschaft des Herrn Volkart beim Weinberg dahier, gegen Baarzahlung versteigert.

1 zweischläfige Bettdecke, 1 Pfulmen, 1 Unterbett, 3 Betttücher, 1 Baumwoll-Schawl, 1 leberne Tasche, 1 zweiter Schawl, 1 Eisenpfanne, 1 stütz. Geste, 12 Ellen Mouffeline, 1 Gartenhaus.

Unterstraf, den 4. Mai 1861.

G. Schmied, Gemeinbammann.

38. **V e r s i l b e r u n g s g a n t.**

Freitag den 10. d. d. Nachmittags 2 Uhr, wird mit Bewilligung des Hrn. Bezirksgerichtspräsidenten Meyer in Zürich, von dem abwesenden Caspar Stierli, gewesener Speisewirth dahier, in der Speisewirtschaft des Herrn Volkart beim Weinberg dahier folgende Gegenstände gegen Baarzahlung versteigert.

5 Weinsäfler worunter eins mit H. B. und eins mit W. O. bezeichnet sind, das größte hält zirka 300 Maas, das kleinste zirka 50 Maas, 1 tann. Kommode, 1 Eisenhasen, 1 dito Pfanne, 1 Kupferpfanne, Maas-, Halbmaas-, Schoppenflaschen, zirka 27 Stück, 39 Stück Gläser und Biergläser, 10 große Fußgläser, 8 kleine dito, 1 Spiegel, 7 Portraits, 17 Stück gelbe Fenstervorhänge, 7 Stück Suppenschüsseln, 20 weiße Teller, 1 messingene Schaumkelle, 1 eiserne Anrichtkelle, 2 stütz. hohe Kerzenstöcke, 1 Wanduhr, 10 schwarze Flaschen, 1 gläsernes Salzbüschli, 6 Löffel, 8 Messer, 11 Gabeln, 2 große Strohflaschen, 1 hölzernes Spülgeltli, 2 Schreiftafeln, 325 Maas Most. 52 Maas 1860er Wein, 123 Maas 1859er Wein (ein wenig Schiller).

Unterstraf, den 4. Mai 1861.

G. Schmied, Gemeinbammann.

39.

G a n t a n z e i g e .

Die Erben des sel. verstorbenen Herrn Jakob Hoh in Hinteregg lassen Dienstag den 7. und Mittwoch den 8. d. h. je Morgens von 8 Uhr an, öffentlich versteigern:

2 Tische, mehrere Sessel, 1 Kommode, 1 Kanapee, stehende und liegende Kästen, ein- und zweischläfige Betten, 1 Badtrog, 1 Küchekasten, verschiedenes kupfernes, irdenes und anderes Küchengeräth, verschiedene Gütergeräthe, mehrere Kasser, 1 Partie Manneskleider, 1 Insanteriemontur und Armatur, 1 vierrädriger Handwagen, 1 eiserner Ofen sammt circa 30 Fuß Rohren, circa 8 Eimer Most, circa 20 Zentner Heu, 1 Kuh, 1 vollständiger Drechslerwerkzeug, 1 dreifacher Schreinerwerkzeug, 1 Schmiedewerkzeug, 1 Partie Doppellatten, circa 150 Stück tannene, nussbaumene, buchene, eichene und andere Bretter, 1 Partie Wagnerholz, circa 280 Fuß Bauholz, 1 Partie Reis- und Nagelisen, 1 Partie Kohlen u. A. m.

Zum Besuche dieser reichhaltigen Gant wird eingeladen.

Egg, den 1. Mai 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Christmann, Gemeinrathsschreiber.

40.. Bürgergemeindeversammlung Hirslanden.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden anmt bei der gewohnten Ruhe von 20 Rp. für Zufutkommende und 40 Rp. für Ausbleibende auf Sonntag den 12. Mai. Nachmittags 1 Uhr zu ersten ordentlichen Gemeindeversammlung ins Schulhaus dahier eingeladen.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind:

1. Beerdigung derjenigen Bürger, welche das Stimmrecht erlangt oder den Bürgereid noch nicht geleistet haben.
2. Abnahme der Gemeinguts-, Armenguts-, Schützenguts- und Knabenschützengutsrechnungen.
3. Anträge des Gemeinrathes, der Schulpflege und der ihnen beigegebenen Kommission auf:
 - a. Genehmigung eines Vertrages mit der hiesigen Schulgenossenschaft betreffend die bisherige Freischulstiftung für Bürgerkinder.
 - b. Käufliche Abtretung des Schul- und Gemeinthauses an die hiesige Schulgenossenschaft.
4. Wahl zweier Mitglieder des Gemeinrathes.

Die Rechnungen und Anträge liegen inzwischen den Berechtigten in der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Hirslanden, den 1. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
J. Leemann, Gemeinrathsschreiber.

41.. Ausschreibung von Steinmearbeit.

Die Gemeinde Kehrlorf bedarf zur Einfassung des Kirchhofes auf eine Länge von 140 Fuß Quadersofel von 10 Zoll Dicke und 12—15 Zoll Höhe. Sachverständige, welche diese Arbeit übernehmen wollen, haben ihre Uebernahmsofferten innert 10 Tagen a dato an Herrn Bezirksrichter Bachofner in hier einzusenden, bei welchem auch die Bauvorschriften einzusehen sind.

Kehrlorf, den 1. Mai 1861.

Die Kirchhofbaukommission.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

42. Jakob Döbner von Hegnau, gewesener Zuckerbäcker, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird andurch aufgesordert, Samstag den 18. Mai d. J., Morgens 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte in Uster zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna geb. Brunner, Gs. Ulrich von Baffersdorf, zu beantworten, unter der Androhung, daß, wenn er nicht erscheinen sollte, angenommen würde, er gebe die aufgestellten Scheidungsgründe zu und verzichte auf die Geltendmachung von Einreden.

Uster, den 7. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
für denselben,
J. Christmann, Substitut.

Briefsanfrufe und Amortisirungen.

43. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermischten Schuldbriefes:

150 fl. auf die Gebrüder Heinrich und Jakob Nauer, Jakobens sel. Söhne im Dorf Hinweil, zu Gunsten ihres abwesenden Bruders Kaspar Nauer, d. d. 22. September 1837 (letzte bekannte Schuldner: Jakob Ggli und Nitharte von Hinweil, und letzter bekannter Gläubiger: der Ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgesordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten, von heute an gerechnet, von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Hinweil, den 11. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Bermischte Bekanntmachungen

44. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse folgender im Besitze der Holzgenossenschaft Rüsnacht befindlicher Liegenschaften, nämlich:

I. Der Limberg 18 Zuchart 10,500 □' Waldung, die Zuchart zu 36,000 □' gerechnet, theile an: 1) Aleuler bei der Mühle Wiese, 2) Trüb bei der Mühle Wiese und Waldung, 3) Gebrüder Brunner im Schübel Wiese, 4) Käufer Heinrich Uster Acker, 5) Käufer Jakob Uster Acker, 6) Gebrüder Brunner im Schübel Wiese und Acker, 7) August Ernst im Schübel Wiese und Acker, 8) Jakob Alder an der Froschgaß Wiese, 9) Bot Fenner's Acker, 10) Gebrüder Brunner im Schübel Acker und Wiese, 11) Major Brunner im Schübel Waldung, 12) den Wildbach, 13) an H. Heinrich und Jakob Fenner Waldung.

II. In Haselstauden 23 Zuchart 32,500 □' Waldung, theile an: 1) Vogt und Wild Wiese, 2) Heinrich Niebergelt Reben, 3) Grob auf der Allmend Wiese, 4) Heinrich Niebergelt Wiese, 5) Gemeinrath Rud. Brunner Wiese, 6) Lieutenant Pierz Wiese, 7) Heinrich Niebergelt Wiese, 8) Joh. Pruppacher auf der Allmend Wiese, 9) Heinrich

Grob auf der Allmend Wiese, 10) Förster Hardmeier's Acker, 11) Joh. Fenner auf der Allmend Wiese.

- III. Der Palmrain 51 Zuchart 12,500 □' Waldung und das Rossmiesli 24,500 □', stöße an: 1) Heinrich Weber auf der Allmend Wiese, 2) Wittwe Bodmer Wiese, 3) die Bergstrasse, 4) die Staatswaldung Aegerten, 5) die Rüsnacher Gemeindswaldung, 6) das Roszbächlein, 7) die von der Korporationswaldung eingeschlossene Privatwaldung des Heinrich Trümpler im Rufen, Müller Döhner, Heinrich Bodmer in Heselbach.

- IV. Wurz, auf dem Schloßrain, Schloßraintobel und im Zürichmoos 46 Zuchart 24,000 □' Waldung, stöße an: 1) den Wildbach, 2) Heinrich Fenner in Itzhnach Waldung, 3) Jakob Gattiker in Itzhnach Waldung, 4) Hs. Heinrich Fenner in Itzhnach Waldung, 5) Frau Vileter in Itzhnach Waldung, 6) Hs. Heinrich Fenner in Itzhnach Waldung, 7) Jakob Fenner in Itzhnach Waldung, 8) Jakob Gattiker in Itzhnach Waldung, 9) Jakob Hintermann in Itzhnach Waldung, 10) Lieut. Fierz Waldung, 11) Müller Döhner's Wiese.

- V. Das Palmraintobel, 17 Zuchart 27,000 □' Waldung, stöße an: 1) den Wildbach, 2) der Korporation selbst zustehende Waldung, 3) den Wildbach.

- VI. Das Hofstättertobel sammt dem Tobel unter dem alten Hau bis an das Reimbrünnelbächlein, 12 Zuchart 33,000 □', Hofstätten 22 Zuchart 15,000 □', Hegibau 15 Zuchart 5000 □', alles Waldung, stöße an: 1) Kantonsrath Hurlimann's Waldung, 2) Lieutenant Fierz Waldung, 3) Geschwister Elliser im Felsenegg Waldung, 4) Kantonsrath Hurlimann's Waldung, 5) ebendieselbe, 6) Lieutenant Arnold Bleuler's Waldung, 7) die von Herrn Brunner angekauften ziele 22 Zucharten Hegwaldung und Wiese.

- VII. Der alte Hau 35 Zuchart 31,500 □' und in der Rütli Waldung, das Sautermiesli 1 Zuchart 3000 □', das Gemeindwiesli 13,000 □', das Stück ob der Aegerten 3 Zuchart 9000 □' Waldung. In der Bühlen 10 Zuchart 31,500 □' Waldung, stöße an: 1) Joh. Galtmann in Heselbach Waldung, 2) Heinrich Weber auf der Allmend Waldung, 3) Johannes Fenner in Heselbach Wiese und Waldung, 4) Heinrich Enderli in Heselbach Wiese, 5) Lieutenant Ernst in Heselbach Wiese, 6) die Staatswaldung Aegerten, 7) Hs. Widmer, Wagners, Waldung, 8) die Rüsnacher Gemeindswaldung, 9) Hauptmann Keller in Heselbach Wiese.

- VIII. Mattschlen 10 Zuchart 7000 □' Waldung, stöße an: 1) Reithaar's Waldung, 2) Lieutenant Arnold Bleuler Waldung, 3) Bruppacher in Limberg Waldung, 4) Kreisrichter Abegg Waldung, 5) Lieutenant Arnold Bleuler Waldung, 6) Hauptmann Keller in Heselbach Waldung, 7) Lieutenant Fierz Waldung, 8) Kantonsrath Hurlimann's Waldung, 9) an Lieutenant Arnold Bleuler Waldung, 10) Kaspar Fenner Waldung.

- IX. Rühbau 59 Zuchart 31,500 □' Waldung, stöße an: 1) die Strasse auf Wollentbehren, 2) Hauptmann Keller in Heselbach Waldung, 3) Schuler im Wollentbehren Wiese, 4) Hauptmann Keller in Heselbach Waldung, 5) Heinrich Grob auf der Allmend Waldung, 6) J. Weili auf der Allmend Waldung, 7) Wittve Schwarzenbach Wiese und Waldung, 8) Jakob Gimpert im Tobel Waldung, 9) Rudolf Enderli Waldung und Wiese, 10) Joh. Galtmann Wal-

bung und Wiese, 11) Keller in der Schmalzgrub Waldung und Acker, 12) Heinrich Guderli in Hestlibach Waldung und Wiese, 13) Kaspar Bindschädl in Erlenbach Waldung und Wiese, 14) Joh. Kerner in Rüsnacht Waldung und Wiese, 15) Joh. Wunderli in Erlenbach Waldung und Wiese, 16) Heinrich Kägi im Lerchenberg Waldung und Wiese, 17) Heinrich Strickler im Lerchenberg Waldung und Wiese, 18) eigene Mattschlen, Bühlen und Stod.

- X. Im Stod 16 Zuchtart 2000 □' Waldung, Stöße an: 1) Jakob Schneider in Erlenbach Wiese, 2) Gebrüder Ruser in Hestlibach Wiese, 3) Heinrich Kunz in Erlenbach Wiese, 4) Heinrich Guderli in Hestlibach Wiese, 5) Heinrich Strickler im Lerchenberg Wiese, 6) Jakob Thomann in Erlenbach Waldung, 7) Heinrich Hürimann im Lerchenberg Waldung, 8) Rud. Aeberli in Erlenbach Waldung, 9) Schneider Huber in Erlenbach Waldung, 10) Gemeinrath Werdmüller Waldung, 11) Fischer Leuthold Waldung, 12) Gemeinrath Werdmüller Waldung, 13) Jakob Worf im Lerchenberg Waldung und Wiese, 14) Rudolf Ruspbaumer im Lerchenberg Wiese, 15) Jakob Ruspbaumer im Lerchenberg Wiese, 16) Rud. Ruspbaumer im Lerchenberg Wiese, 17) Jakob Ruspbaumer im Lerchenberg Wiese, 18) Müller Döner in Rüsnacht Wiese, 19) Härber Weber in Erlenbach Wiese, 20) Jakob Worf im Lerchenberg Wiese, 21) Härber Weber in Erlenbach Wiese, 22) Joh. Gallmann in Hestlibach Wiese, 23) Mechaniker Graf in Erlenbach Waldung, 24) Marx Schäppi in Erlenbach Waldung, 25) Mechaniker Graf in Erlenbach Waldung, 26) Weinschenk Heinrich Bodmer in Erlenbach Waldung und Acker, 27) Gemeinrath Wirz in Erlenbach Waldung und Wiese, —

keinen Aufschluß geben, so werden allfällige dritte Ansprecher des Eigenthums an diesen Liegenschaften hiermit aufgefordert, binnen einer mit dem 5. Brachmonat d. J. ablaufenden peremptorischen Frist ihre Ansprüche bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes schriftlich anzumelden, widrigenfalls Verzicht darauf angenommen und sodann die Ermächtigung ertheilt würde, diese Liegenschaften auf den Namen der Holzgenossenschaft Rüsnacht in das Grundprotokoll einzutragen.

Meilen, den 24. April 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

45. Der Nachlaß des am 21. Hornung d. J. verstorbenen Heinrich Bär im Langenmoos-Güthen ist sowol von den Vormundschaftsbehörden Namens der behormundeten Kinder Heinrich Bär und Margaretha Bär, als auch von dem Tochtermanne desselben, Heinrich Hitz, Namens seiner Ehefrau Susanna geb. Bär ausgeschlagen worden; dagegen hat die Wittve Susanna geb. Hitz den Antritt der Verlassenschaft erklärt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Horgen, den 29. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Hauser.

46. Den Kreditoren des Hs. Jakob Saurmann, Hs. Jakob sel. Sohn, genannt Dicken, von Mönchaltorf wird zur Kenntniß gebracht, daß die auf den 14. d. vertagte Auffaßverhandlung nicht stattfindet.

Greifensee, den 4. Mai 1861.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Silerli, Landtschreiber.

47. Falliterklärung.

Wilbert Kölliker, Jakobien sel. Sohn, von Thalweil, wohnhaft gewesen im Sood zu Adliswil, ist nach durchgeführtem Auffassverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Horgen vom 29. April d. J. fallit erklärt worden.

Müschlikon, den 6. Mai 1861.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
H. Surber, Landtschreiber.

48. Falliterklärung.

Jakob Schultheß von Zürich, Zündholzfabrikant, wohnhaft in Untersträß, ist nach Durchführung des Auffalles über denselben von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 24. April 1861 fallit erklärt worden.

Zürich, den 6. Mai 1861.

Notariatskanzlei IV Wachen:
C. Hausheer, Landtschreiber.

49. Zugssfrist.

Den sämtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern im Konkurse des Jakob Waser, Johanneßens Sohn, von Seuzach, sesshaft in Rümlon, Pfarre Glöden, wird eine mit dem 14. Mai d. J. zu Ende gehende peremptorische Frist zu Zug- und Ueberschlagsberklärungen über sämtliches Massagut unter der Androhung angesetzt, daß Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist als Verzicht auf den Zug oder die Ueberschlagung angenommen würde.

Winterthur, den 4. Mai 1861.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Wilhelm Brunner, Landtschreiber.

50. Zugssfrist.

Im Konkurse über Joh. Jakob Ehrensperger, Schlosser, von Außer-Rynhard wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 14. Mai d. J. ablaufende zerstörlche Frist zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen über das bewegliche Massagut resp. den diesfälligen Erlös angesetzt, unter Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens.

Winterthur, den 4. Mai 1861.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Wilhelm Brunner, Landtschreiber.

51. Zugssfrist.

In Konkursachen des Heinrich Schmid, Bote, in Rümlang wird denjenigen Gläubigern, welchen kein siezielles Pfandrecht zusteht, eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen bezüglich sämtlichen Massagutes, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung angenommen würde.

Riebergatt, den 3. Mai 1861.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landtschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Eindruckungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelber franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 38.

Freitag, den 10. Mai

1861.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Auf einem vom Schweizerischen Konsul in Amsterdam eingesandten Verzeichnisse von in den Niederländisch-Ostindischen Kolonien verstorbenen Schweizer-Soldaten kompariren folgende Personen, welche wahrscheinlich dem Kanton Zürich angehören:

Sch a u b, Rudolf, von Altentwyl (?), geboren den 27. Hornung 1838, gestorben auf dem Schiffe Acadia den 14. März 1859; Eltern: Rudolf und Johanna Dobeni; Guthaben fl. 8. 30 C.

W i n k l e r, Joh. Wilh., von Mölha (?), geboren den 8. Jenner 1823, gestorben auf Macassen den 22. Hornung 1859; Eltern: Joh. Gonlob und Christina Kefener; Guthaben fl. 15. 47 C.

Hievon wird den hierorts unbekannten heimathlichen Gemeindebehörden dieser Verstorbenen und den Erben derselben Kenntniß gegeben, letztern mit der Bemerkung, daß die nothwendigen Legimationschriften zur Aushändigung der Erbsbeträge dem Niederländischen Ministerium in Haag einzusenden sind.

Zürich, den 6. Mai 1861.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatschreiber,
H u b e r.

2. Da die Stelle eines Unterlieutenants bei dem Polizeikorps durch Resignation erledigt ist, so werden die Aspiranten auf dieselbe eingeladen, ihre schriftlichen Anmeldungen nebst allfälligen Zeugnissen über frühere Dienstleistungen dem Direktor der Polizei, Herrn Regierungsrath Benz, innerhalb 14 Tagen a dato einzugeben.

Zürich, den 10. Mai 1861.

Im Auftrage der Direktion der Polizei:
Der Sekretär,
A. Bär.

3.. Zusammenzug der

Scharfschützen-Landwehrekompagnien Nr. 1 (Hirzel).
" 2 (Lang).

Die Militärdirektion hat den Zusammenzug der beiden Landwehrekompagnien auf
Dienstag den 14. Mai
angeordnet.

Es ergeht demnach an sämtliche dazu gehörende Mannschaft die Anforderung, an benanntem Tage

Vormittags punkt 9 Uhr

reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet, mit gepacktem Tornister bei der Kaserne in Zürich sich einzufinden. Diese Kompagnien werden gleichen Tages wieder entlassen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft; alle Ausbleibenden aber, gleichviel ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben den gesetzlichen Nachdienst zu leisten.

Zugleich wird sämtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie beim Einrücken und bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Wollishofen, den 26. April 1861.

Das Scharfschützenkommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr Ulrich Steiner, Müller in Nestenbach, wünscht Genehmigung und Bewilligung von bereits vorgenommenen Veränderungen an seinem Wasserwerk, nämlich des Höferschwellens des Wassers in seinem Mühlenkanal und der Anlage eines sogenannten Vorwuhres, ferner der neuen Anlage einer Fossalle und zweier Pfosten zu den Schwelladen.

Einsprachen gegen alle diese bereits angebrachten und noch anzubringenden Veränderungen sind innert den nächsten vier Wochen a dato beim Statthalteramte schriftlich einzugeben.

Winterthur, den 8. Mai 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Suggenberg.

5. Heinrich Dohner, Heinrichen sel., von Meilen hat sich der gesetzlichen Vormundschaft freiwillig unterzogen. Sein Vormund ist Herr Gemeindevorsteher Ulrich Dohner in Obermeilen.

Männedorf, den 4. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Ed. Zuppingert.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

6. Auf das Ansuchen hin von mehreren Besitzern im Unterried zu Dübendorf und in Folge einer Verfügung des Präsidenten des Bezirksamtes, dat. 24. April d. J., werden anmit die Besitzer des Unterriedes zu Dübendorf, sowie die Eigenthümer von Brand- und Lössenwiesen zu einer außerordentlichen Versammlung in's Schulhaus dahier auf Donnerstag den 16. d. M., Nachmittags halb 4 Uhr, behufs Neuwahl einer Kommission zur Vollenbung der von der frühern Kommission noch nicht ausgeführten Arbeiten.

Dübendorf den 6. Mai 1861.

Im Namen des Präsidenten der Zivilvorsteherchaft:
Der Aktuar,
Wissler.

7. Kirchengemeindeversammlung.

Die auswärts wohnenden stimmberechtigten Bürger der Kirchengemeinde Obfelden werden hiemit eingeladen, Sonntag den 12. Mai, Nachmittags halb 2 Uhr, in der Kirche sich einzufinden, um an der Verathung eines Antrages des Stillstandes auf Bezug einer Armensteuer zu 1 per mille Theil zu nehmen.

Obfelden, den 6. Mai 1861.

Der Gemeindevorstand:

Joh. Schneebeli.

8. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchengemeinde Zell werden anmüt auf den 20. Mai (Pfingstmontag), Nachmittags 1 Uhr, zur ersten diesjährigen Gemeindeversammlung in die hiesige Kirche eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Beerdigung angeheurer Aktivbürger.
2. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des Gemeinderathes und des Stillstandes, und zweier Mitglieder in die Gemeindegeldpflege.
3. Neuwahl für die durch Resignation erledigte Stelle eines Friedensrichters.
4. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
5. Abnahme der öffentlichen Guttrechnung und der Gemeindegeldrechnung, welche sämmtliche Rechnungen von heute an bei dem Unterzeichneten zur Einsichtnahme offen liegen.
6. Anhörung des bezirksrätlichen Beschlusses betreffend den Bau der Straße dritter Klasse von Nykon über beide Langenhard nach Unterschlatt, und sodann Fassung eines Gemeindegeldbeschlusses über die Frage, ob das Abkommen der Zivilgemeinden vom Jahr 1843 betreffend den Bau von Straßen dritter Klasse fernerhin Geltung haben solle.

Unterlangenhard, den 2. Mai 1861.

Der Gemeinderath Zell.

9. Einladung.

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger hiesiger Schulgemeinde werden hiemit zu einer Versammlung auf Donnerstag den 16. Mai d. J., Abends 7 Uhr, in's Schulhaus eingeladen, betreffend Verathung eines Antrages der Schulpflege und Beschlussnahme über Art und Weise der Lehrerverbung.

Oberhasli, den 9. Mai 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Der Schreiber,

Konrad Hintermann.

10. Diejenigen Grundbesitzer im Zivilgemeindeflanke Dübendorf, welche Anbahnung von Fahrwegen oder Erweiterung von solchen, oder endlich Verwandlung von Bruchwegen in beständig fahrbare Güterwege wünschen, haben im Laufe dieses Monates ihre diesfälligen Wünsche und Begehren bei Unterzeichneter anzubringen, worauf dann die Vorsteherchaft die Einleitung zu den diesfälligen Unterhandlungen mit den betreffenden Güterbesitzern treffen und zur Erlangung des Zweckes mitwirken wird.

Dübendorf, den 6. Mai 1861.

Im Namen der Zivilvorsteherchaft:

Der Aktuar,

Wissler.

11. Gemeinde Oberstraß.

Vermögens- und Einkommenssteuer pro 1861.

Zufolge Beschlusses des Großen Rathes ist für das Jahr 1861 das Vermögen mit drei halben Franken vom Tausend Franken und das Einkommen im dreifachen Betrage der bei § 16 des neuen Steuergesetzes sich findenden Ausführungstabelle zu besteuern.

Diesjenigen Steuerpflichtigen nun, welche der Steuer zum ersten Male unterliegen oder deren Verhältnisse in Vermögen oder Einkommen durch Erbschaft, Theilung, Kauf und Verkauf, Verheirathung, Geschäftsbetrieb, Gehaltsvermehrung u. dgl. verändert worden sind, werden aufgefordert, bis spätestens den 10. Mai Steuerformulare bei der Gemeindevathskanzlei behufs Angabe solcher Veränderungen in Empfang zu nehmen.

Solche Pflichtige, welche auf dem Formulare eine Verminderung ihres Vermögens oder Einkommens angeben wollen, haben über die Art und Weise, wie die Verminderung eingetreten sei, Auskunft zu ertheilen.

Für den Uebergang auf die neue Einkommenssteuer werden die alten Taxationen für Erwerb und Einkommen in folgenden Abrundungen der gemeindeväthlichen Taxation unterlegt:

Einkommen.	Abrundung.	Alte Steuer.	Neue Steuer zu $\frac{1}{2}\%$.
1. Klasse	Fr. 12,000	Fr. 291. 70	Fr. 307. 20
2. "	" 11,000	" 258. 10	" 277. 20
3. "	" 10,000	" 214. 40	" 247. 20
4. "	" 8,500	" 175. —	" 202. 20
5. "	" 7,500	" 138. 50	" 172. 20
6. "	" 6,500	" 109. 40	" 142. 20
7. "	" 5,000	" 78. 80	" 97. 20
8. "	" 4,000	" 54. —	" 67. 20
9. "	" 3,200	" 37. 90	" 43. 20
10. "	" 2,600	" 26. 30	" 29. 70
11. "	" 2,000	" 17. 50	" 20. 70
12. "	" 1,400	" 10. 20	" 11. 70
13. "	" 1,000	" 4. 40	" 5. 70
14. "	" 700	" 2. 30	" 3. —
15. "	" 500	" —. 90	" 1. 80
16. "	" 400	" —. 60	" 1. 20
17. "	" 300	" —. 30	" —. 60.

Sodern einzelne Pflichtige diese Abrundungen mit ihrem wirklichen Erwerb und Einkommen zusammengekommen nicht im Einklang finden, so können dieselben ebenfalls bis spätestens den 10. Mai ein Steuerformular bei der Gemeindevathskanzlei behufs Eingabe einer neuen Selbsttaxation beziehen.

Nach § 22 des neuen Steuergesetzes haben die Pflichtigen das Steuerformular innert acht Tagen, also jetzt bis zum 18. Mai, mit der Selbsttaxation versehen, dem Gemeindevathe zurückzustellen, widrigenfalls diese Behörde Namens des Pflichtigen die Taxation von sich aus bestimmt.

Oberstraß, den 4. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindevathes:
Der Gemeindevathschreiber,
Steuer.

12. Behufs Anfertigung des Staatssteuerregisters für das Jahr 1861 werden diejenigen Personen hiesiger Gemeinde, welche der Steuer zum ersten Male unterliegen oder deren Verhältnisse in Vermögen oder Einkommen durch Erbschaft, Theilung, Kauf und Verkauf, Verheirathung, Geschäftsbetrieb, Gehaltsvermehrung u dgl. verändert worden sind, aufgefordert, bis zum 13. d. Steuerformulare auf der Gemeinrathskanzlei zu beziehen und sodann gehörig ausgefüllt bis spätestens den 18. d. daselbst wieder abzugeben.

Bei Verminderung des Vermögens oder Einkommens ist die Art und Weise der Verminderung ausdrücklich anzuführen.

Hierbei wird im Fernern den Pflichtigen zur Kenntniß gebracht, daß für den Uebergang auf die neue Einkommenssteuer die alten Taxationen für Erwerb und Einkommen in folgenden Abrundungen der gemeinrathlichen Taxation unterlegt werden.

Einkommen.	Abrundung.	Alte Steuer.	Neue Steuer zu $4\frac{1}{2}\%$.
1. Klasse	Fr. 12,000	Fr. 291. 70	Fr. 307. 20
2. "	" 11,000	" 258. 10	" 277. 20
3. "	" 10,000	" 214. 40	" 247. 20
4. "	" 8,500	" 175. —	" 202. 20
5. "	" 7,500	" 138. 50	" 172. 20
6. "	" 6,500	" 109. 40	" 142. 20
7. "	" 5,000	" 78. 80	" 97. 20
8. "	" 4,000	" 54. —	" 67. 20
9. "	" 3,200	" 37. 90	" 43. 20
10. "	" 2,600	" 26. 30	" 29. 70
11. "	" 2,000	" 17. 50	" 20. 70
12. "	" 1,400	" 10. 20	" 11. 70
13. "	" 1,000	" 4. 40	" 5. 70
14. "	" 700	" 2. 30	" 3. —
15. "	" 500	" —. 90	" 1. 80
16. "	" 400	" —. 60	" 1. 20
17. "	" 300	" —. 30	" —. 60

Sollten einzelne Pflichtige diese Abrundungen mit ihrem wirklichen Erwerb und Einkommen zusammen genommen nicht im Einklang finden, so haben dieselben unter Beobachtung obiger Fristen ebenfalls Steuerformulare zu beziehen und gehörig ausgefüllt der Behörde wieder zuzustellen.

Nach Ablauf des 18. Mai wird der Gemeinrath ohne Rücksicht auf allfällige noch ausstehende Formulare die Taxation vornehmen. Unterstraf, den 7. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
G. Bär, Gemeinrathschreiber.

13. Gemäß eines vom 2. Mai datirten Beschlusses der Zivilgemeinde Buchenegg ist zur Vestrüttung ihrer Ausgaben eine Steuer im Betrage von 50 Frkn. zu beziehen, welche folgende Einzahlung nothwendig macht:

Auf 1000 Franken Vermögen	60 Rpn.
den Mann	42 "
die Haushaltung	42 "

Das hiesfällige Bezugsregister liegt bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen und es sind allfällige Reklamationen innert 14 Tagen dem Bezirksamte einzureichen. Die Steuerbeiträge sind sodann bis Ende Mai abzugeben an Buchenegg, den 3. Mai 1861.

den Bezüger:
Kaspar Leuthold.

14. Zum Zwecke der Anfertigung des diesjährigen Steuerregisters dieser Gemeinde werden diejenigen Steuerpflichtigen, welche der Steuer zum ersten Male unterliegen oder deren Verhältnisse in Vermögen oder Einkommen durch Erbschaft, Theilung, Kauf und Verkauf, Verheirathung, Geschäftsbetrieb, Gehaltsvermehrung u. dgl. verändert worden sind, aufgefordert, bis spätestens den 14. Mai Steuerformulare bei der Gemeindevollversammlung bezu-
 hehufs Angabe solcher Veränderungen in Empfang zu nehmen.

Solche Pflichtige, welche aus dem Formulare eine Verminderung ihres Vermögens oder Einkommens angeben wollen, haben über die Art und Weise wie die Verminderung eingetreten sei, Auskunft zu ertheilen.

Für den Uebergang auf die neue Einkommenssteuer werden die alten Taxationen für Erwerb und Einkommen in folgenden Abrechnungen der gemeindevollständigen Taxation unterlegt:

Einkommen.	Abrechnung.	Alte Steuer.	Neue Steuer zu 4 1/2 %.
10. Klasse	Fr. 2,600	Fr. 26. 30	Fr. 29. 30
11. " "	" 2,000	" 17. 50	" 20. 70
12. " "	" 1,400	" 10. 20	" 11. 70
13. " "	" 1,000	" 4. 40	" 5. 70
14. " "	" 700	" 2. 30	" 3. —
15. " "	" 500	" —. 90	" 1. 80
16. " "	" 400	" —. 60	" 1. 20
17. " "	" 300	" —. 30	" —. 60.

Sofern einzelne Pflichtige diese Abrechnungen mit ihrem wirklichen Erwerb und Einkommen zusammengenommen nicht im Einklang finden, so können dieselben ebenfalls bis spätestens den 14. Mai ein Steuerformular bei der Gemeindevollversammlung bezu-
 hehufs Eingabe einer neuen Selbsttaxation beziehen.

Nach § 22 des neuen Steuergesetzes haben die Pflichtigen das Steuerformular 8 Tage nach dessen Empfang, mit der Selbsttaxation versehen, dem Gemeindevollständigen zurückzustellen, ansonst letzterer die Taxation bestimmen würde.

Altstätten, den 7. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindevollständigen:
 J. R. Müller, Gemeindevollständigsschreiber.

15. Die Lehrerstelle an der Sekundarschule Andelfingen ist in Folge Ablaufs der Amtsdauer des bisherigen Lehrers auf nächsten Brachmonat neu zu besetzen. Bewerber um diese Stelle haben sich innert 14 Tagen bei dem Präsidenten der Pflanze, Herrn Pfarrer Pfenniger in Henggart, anzumelden.

Andelfingen, den 6. Mai 1861.

Im Namen der Sekundarschulpflanze:
 Das Aktuariat.

16. Die Ziehung der dem Rudolf Rinderknecht, Spengler in Wallisellen, von der Polizeidirektion unterm 4. März bewilligten Verloosung von selbstverfertigten Spenglerwaaren wird unter Aufsicht des Gemeindevollständigen nächsten Montag den 13. d. stattfinden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Wallisellen, den 7. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindevollständigen:
 Der Präsident,
 A. Maf.

17. **V e r b o t.**

Auf das Gesuch des Herrn Bezirksrichter Schinz in Horgen wird das Fahren über seine auf dem Ralm liegenden Güter und Weidenlappen von Hühnern auf denselben bei einer Buße von 10 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Horgen zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramt einzulegen, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Horgen, den 7. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevorsteher,
Bürer.

18. Der am 10. Herbstmonat 1849 für Anna Barbara Schärer von Hütten aufgefertigte und nun vermisste Heimatschein wird mit statthalteramtlicher Bewilligung öffentlich ausgerufen, in der Meinung, daß wenn derselbe nicht innert 14 Tagen eingebracht wird, die Bewilligung zu dessen Kräftigkeitklärung nachgesucht würde.

Hütten, den 4. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Hiestand, Gemeinderathsschreiber.

19. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der im Amtsblatt Nr. 33 Art. 25 fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Jakob Huber von Glau kraftlos erklärt.

Glau, den 4. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Müller, Gemeinderathsschreiber.

20. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Büsach wird hiemit der in Nr. 30 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Heinrich Klempeter von hier kraftlos erklärt.

Kloten, den 2. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Schlatter, Gemeinderathsschreiber.

21. Das hiesiger Gemeinde zustehende Messrecht wird Freitag den 17. d. M., Abends 6 Uhr, im Löwen dahier vermittelst öffentlicher Versteigerung auf die Dauer von drei Jahren, und zwar von Martini 1861 bis Martini 1864 verpachtet, wozu anmit eingeladen wird.

Dürnten, den 8. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Weber, Gemeinderathsschreiber.

22. **G a n t a n z e i g e.**

Die Erben und Rechtsnachfolger des sel. verstorbenen Schuster Jakob Nikli von Klein-Dietwil, Kanton Bern, lassen Dienstag den 21. Mai d. J. unter Aufsicht und Leitung der Unterzeichneten das Haus Nr. 408a nebst Hintergebäude Nr. 408b und Gärten, am Predigerkirchhofe dahier gelegen, auf öffentliche Versteigerung bringen. Diese Gebäude enthalten sechs komplette Wohnungen, ein Waschhaus und andere Räumlichkeiten. Die Gantbedingungen werden am Ganttage selbst eröffnet werden und die Versteigerung wird Vormittags 9 Uhr im Hause selbst beginnen, wo auch die Gantbedingungen eingesehen werden können. Für Besichtigung wende man sich an den im Hause selbst wohnhaften Herrn Karl Strauß oder an Herrn Fürsprech Schinz dahier, Bevollmächtigter des Vormundes der Nikli'schen Kinder.

Zürich, den 30. April 1861.

Die Gantbeamtung.

23.

G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 14. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfallsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 silb. Spinbeluhr, 1 Partie Kleider, 50 Stab schwarze Brillantine, 150 Stab schwarze und gefarbte Marceline, zirka 100 Ellen div. Herrenkleiderstoffe, 2 einschlüssige Betten, 1 nußbaumene Kommode, 1 Korpus, 1 Spiegel in Goldrahmen, 6 Weinsässer, ein 1 1/2 schläf. Bett, 1 nußbaum. Sopha, 6 Polsteressel, 1 runder Tisch, 1 Stuckuhr, 1 zweithür. Kasten, einiges Küchengefähr u. A. m.

Endlich: Ein Obligo pr. 1000 Frkn., auf Heinrich Vertschinger in Zürich, d. d. 1. Mai 1859, zu Gunsten des J. Jakob Huber in hier.

Zürich, den 9. Mai 1861.

Der Stadttammann:

K ä s i.

24.

L i e g e n s c h a f t e n g a n t.

Die Erben des sel. verstorbenen Heinrich Stäubli, Brodtragers im Kalchhofen-Horgen, lassen Dienstag den 14. Mai 1861, Abends zwischen 6 und 8 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Stünzi auf der Allmend dahier eine freiwillige öffentliche Gant abhalten, über folgende Liegenschaften:

1. Eine unter Nr. 259 für 2300 Frkn. affekurirte Behausung und Hofstatt, die obere, wie solche von Jakob Stünzi's Behausung abgetheilt durchauf bis an die Winde unterschlagen ist mit einem Schweinställe hinten daran, im Kalchhofen liegend.
2. Ungefähr eine Zuchart Matten und Acker, hinter dem Hause daselbst liegend.
3. Ein Dritttheil Scheune, ein Achttheil Trotthaus und ein Achttheil Trottwerk, affekurirt unter Nr. 275 für 290 Frkn.
4. Ein halber Vierling Holz in Hüni's Holz im Kalchhofen.
5. Ungefähr zwei Zucharten Acker und ungefähr eine halbe Zuchart Holz und Tobel im Kalchhofen liegend.
6. Zirka fünf Vierling Matten, sammt dem Holz und Tobel vorn daran, der vordere von dem untern Theil auf Leemersmatt genannt liegend.
7. Zirka ein Vierling Matten und Acker, auf Leemersmatt außerhalb dem Kalchhofen liegend, darunter auch zu unterst das Vord von den Kniebrechngütern inbegriffen.
8. Zirka eine halbe Zuchart, angeblich aber drei Vierling Matten und Acker, auf Leemersmatt zu äußerst im Kalchhofen liegend, darunter auch das Vord von den Kniebrechngütern inbegriffen.

Diese Liegenschaften, welche inzwischen befristigt werden können, werden zusammen und stückweise auf die Gant gebracht.

Die Gantbedingungen werden vor Eröffnung der Gant mitgetheilt, können aber auch vorher in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Horgen, den 7. Mai 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

Der Gemeindevorstandsschreiber,
Zürcher.

25. Unter Leitung der unterzeichneten Beamtung und mit Ratifikationsvorbehalt der Vormundschaftsbehörden bringt Herr Kreisrichter Schellenberg auf der Station Effretikon Namens und als Vormund der Erben des sel. verstorbenen Jakob Bachofner zu Effretikon Mittwoch den 15. Mai, von Abends 6 Uhr an, dessen nachgelassenen Gewerbe zur zweiten Steigerung. Derselbe besteht in:

1. Einem Wohnhause mit Scheune, asssekurirt für 7000 Frkn., nebst zirka einer Zuchart Gemüse- und Baumgarten sammt laufendem Brunnen.
2. Einem Viertel saattgroß Pünten.
3. Zirka 2 Zucharten Baumgarten.
4. " 18 " Wiesen- und Futterwachs.
5. " 16 " Ackerland.
6. " 10 " Waldung, zum Theil mit schlagfähigem Holz.
7. Einer ganzen Gerechtigkeit am Korporationsgut Nykon.

Die Gant wird unter den am ersten Ganttage eröffneten Bedingungen abgehalten und der Gewerbe sowol stückweise als sammethaft feilgeboten. Das Gantlokal befindet sich in der Speisewirtschaft des Herrn Schellenberg auf der Station, welcher auch die nöthige Auskunft ertheilen wird.

Kaufliebhaber sind eingeladen, diesen ertragreichen und sehr günstig gelegenen Gewerbe zu besichtigen und an der Gant Theil zu nehmen.

Zürich, den 7. Mai 1861.

Die Gantbeamtung.

26. Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 12. d. h. d. Nachmittags punkt 1 Uhr, zum Sternen dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Veridigung junger Bürger, welche das 20. Altersjahr angetreten haben.
2. Abnahme der verschiedenen Gutsrechnungen.
3. Genehmigung einer Bürgerrechtserteilung an einen Kantonsbürger.
4. Antrag betreffend Deckung der Kosten über den Ankauf des Landes beim Bethaus.
5. Antrag betreffend Erstellung der Fahrstraße auf dem Landungsplatz Niedligraben.
6. Antrag betreffend Kapitalisirung des bisanhin geleisteten Beitrages aus dem Gemeindgut an das Armengut.
7. Antrag betreffend Vornahme einer Revision der Besoldungen der Gemeinndsbeamten und der Angestellten.
8. Erneuerungswahlen des Gemeindrathes und des resignirenden Präsidenten.

Die Rechnungen und Anträge liegen von heute an jedem Betheiligten zur Einsicht offen in der Gemeindrathskanzlei.

Engel, den 6. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathschreiber,
J. J. Nägeli.

27..

Verbot.

Da die Eigenthümer der mechanischen Backsteinsabrik im Bünzhof zu Wiedikon behaupten, daß der zum Bünzhof vom Dorfe Wiedikon führende Fußweg, der von der Bachtobelsstraße zum Bünzhof führende Fahrweg und der durch die Kelmgrubwiese neu angelegte eben dahin führende Fahrweg, welcher letztere in gewissem Umfange auch von den Herren Weidmann und Biegler Frei in Außerzähl benützt werden dürfe, von Unberechtigten begangen und befahren werden, so wird, vorbehaltlich der Rechte der Herren Weidmann und Frei, Jedermann das Gehen und Fahren über diese Wege, so weit sie über die Grundstücke der Fabrikelgenthümer führen, bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wiedikon, den 23. April 1861.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
Der Gemeindevorsteher,
J. C. Wybler.

28..

Bauausführung.

Ueber sämtliche Malerarbeit am neuen Schulhause Weil-Berg in Lütendorf wird freie Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeit zu übernehmen, sind eingeladen, die Vorschriften bei Unterzeichnetem einzusehen, und ihre Uebernahmsofferten demselben bis zum 20. d. M. in verschlossenen Eingaben einzusenden.

Lütendorf, den 4. Mai 1861.

Im Namen der Baukommission:
Der Präsident,
Sollinger, Kantonsrath.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.**Ediktalladungen.**

29. Kaspar Ründig, Schreiner, von Hegnau, Pfarre Volketswil, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird andurch aufgefordert, Samstag den 25. Mai 1861, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte in Aser zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Susanna Ründig geb. Uttinger, dato im Wienn-Lütendorf, zu beantworten, unter der Androhung, daß, wenn er nicht erscheinen sollte, angenommen würde, er gebe die aufgestellten Scheidungsgründe zu und verzichte auf die Geltendmachung von Einreden.

Aser, den 6. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben,
J. Christmann, Substitut.

30. Johannes Spörri von Ettenhausen-Beziken, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird andurch aufgefordert, Samstag den 25. Mai, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte in Uster zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Katharina geb. Woschard von Bauma, dato in Oberuster, zu beantworten, unter der Androhung, daß, wenn er nicht erscheinen sollte, angenommen würde, er gebe die aufgestellten Scheidungsgründe zu und verzichte auf die Geltendmachung von Einreden.

Uster, den 18. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben,
J. Christmann, Substitut.

31. Leonhard Brunner von Buche, unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 15. d., Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht im Schlosse dahier zu erscheinen, die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna geb. Keller zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle Nichterscheinens angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der von ihr gestellten Klagegründe zu.

Regensberg, den 7. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Aufrufe von Verschollenen.

32. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit Konrad Mötsch von Marthalen, der im Jahr 1786 geboren, Anno 1807 in französische Kriegsdienste getreten und seit 1810 beziehungsweise den 1820er Jahren verschollen ist, und allfällig hioronts unbekannte Erben desselben aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, ansonst Mötsch als todt erklärt und sein in 168 Frkn. 29 Rp. bestehendes Vermögen den hioronts bekannten Erben ausfinggegeben würde.

Andelfingen, den 6. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Vermischte Bekanntmachungen

33. Durch Beschluß vom 18. April d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes unsers Kantons sämtliche während des Aufrufes nicht angemeldeten Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten mit Inbegriff allfälliger nicht angemeldeter Grundzins- und Zehntenberechtigungen auf Liegenschaften innerhalb der Gemarkung der politischen Gemeinde Brütten, wozu nebst dem Dorfe Brütten auch die Höfe: Straubikon, Untereich, Birchhof und Breitehof gehören, kraftlos erklärt und die Löschung derselben im Grundprotokolle anbefohlen, was hiemit ohne spezielle Bezeichnung der einzelnen unangemeldet gebliebenen Titel einfach unter Hinweisung auf die diesfälligen in der Obergerichtskanzlei und in der Notariatskanzlei Wülflingen liegenden Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Winterthur, den 3. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

34. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden im Besitze der Frau Regula Welki geb. Häuser, Jungfrau Elisabetha und Jungfrau Anna Susanna Häuser in Enge, Erben des verstorbenen Herrn Jakob Häuser von da, befindlichen Liegenschaften, als:

1. Ein Wohnhaus im Krag in Enge, Nr. 74 und 75a, nebst Coobrunnen;
2. eine Scheune sammt Stall Nr. 75b;
3. ein Waschhaus Nr. 75c;
4. ein Holzschopf Nr. 212;
5. ein Speicher mit gewölbtem Keller Nr. 217;
6. ein Preßgebäude Nr. 244;
7. ungefähr ein Vierling Mattland und Garten, worauf die zwei letztern Gebäude stehen, stoßend östlich und südlich an die Kragstraße, westlich an die Sihlwiese und nördlich an Heinrich Bleuler's Land;
8. ungefähr sechs Vierling Baumgarten und Mattland und zirka eine Zuhart Neben im Krag, stoßend östlich an Gottfried Lemann's Land, südlich mit den Gebäulichkeiten Nr. 1, 2 und 4 an die Straße, westlich an Heinrich Bleuler's und nördlich an eigenes Land;
9. ungefähr fünf Vierling Baumgarten und Wiesen daselbst, die Sihlwiese genannt, stoßend östlich und westlich an Heinrich Bleuler's Land, südlich an die Straße, nördlich an nachstehendes Grundstück;
10. ungefähr drei Vierling Wiesen und Holz daselbst, stoßend südlich an vorstehendes Grundstück und an Heinrich Bleuler's Land, östlich an nachstehendes Grundstück, westlich an die Sihl und an Heinrich Bleuler's Holz;
11. ungefähr drei Vierling Wiesen und Neben auf dem Main, stoßend östlich und südlich an Heinrich Bleuler's Land, westlich an vorstehendes Grundstück und an Heinrich Bleuler's Land, nördlich an alt Zunftlicher Bröner's Land;
12. ungefähr eine Zuhart Acker im obern Sihlfeld, hinter dem Dorfe Wiedikon, stoßend östlich an Schmied Baumann's Land, südlich an die Straße, westlich an Heinrich Wiesmer's sel. Erben, nördlich an Heinrich Eichmann's Land,

keinen Aufschluß geben, so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an die bezeichneten Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und hierauf die Bewilligung ertheilt würde, daß diese Liegenschaften den Erben des Herrn Jakob Häuser notariälich zugefertigt werden.

Zürich, den 8. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Dörsner.

35. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des verstorbenen Johannes Schneebeli, Postamtsknecht, von Aeußli, wohnhaft gewesen in Zürich, von den Vormundschftsbehörden Namens der Kinder des Verstorbenen ausgeschlagen, dagegen von der Wittve Elisabetha Schneebeli geb. Müller angetreten worden ist.

Zürich, den 4. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Dörsner.

36. Anmit wird bekannt gemacht, daß im Heumonath v. J. von Johannes Salzmann, Fischer in Raschwanden, in der Forze vier größere Stücke Holz aufgefunden wurden.

Der Eigenthümer hat sich innerhalb sechs Wochen vom endgefesetzten Tage an bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zum Behufe der Umpfangnahme des Fundes anzumelden, widrigenfalls dieser nach Ablauf der Frist dem Finder als Eigenthum zugesprochen würde.

Affoltern a. A., den 18. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

37. Im Aufalle des Heinrich Homberger, Krämers, im Schlotterbühl bei Goshau wird den Kreditoren desselben von dem Bestehen eines Prozeßes zwischen Herrn Hermann Neumann von Randegg, Klägers, und dem Kridar, Beklagten, über die Rechtsfrage:

Ob der Beklagte schuldig sei, an den Kläger 180 Frkn. zu bezahlen? Kenntniß gegeben und denselben eine Frist von vier Wochen a dato publicationis angesetzt, um die Akten in der Bezirksgerichtskanzlei Hinweil einzusehen und sich daselbst zu erklären, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen, in der Meinung, daß Stillschweigen dafür ausgelegt würde, sie anerkennen die Forderung des Herrn Neumann.

Grünlingen, den 7. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes Hinweil:
Notariatskanzlei Grünlingen,
J. Hirz, Landtschreiber.

38. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Pfäffikon hat mit Beschluß vom 6. d. M. den Rudolf Bachmann, Johanneßen Sohn, in Wolfenzobel-Sternenberg nach durchgeführtem Konkurs fallit erklärt.

Pfäffikon, den 7. Mai 1861.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landtschreiber.

39. Im Konkurse über Karl Emanuel Jäggi, Sädler, von und in Winterthur findet die auf Donnerstag den 16. Mai 1861 angesetzte Aufsalloverhandlung nicht statt; dagegen wird den sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 22. Mai 1861 ablaufende zerstörlische Frist zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen bezüglich des vorhandenen Massagutes unter der Bedrohung anberaunt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 8. Mai 1861.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

40. Jakob Wild, Sohn, Zimmermann, von Bettswil bei Bärentswil wird hiemit aufgefodert, binnen der mit dem 28. Mai nächstkünftig zu Ende gehenden Frist die Anna Regula Egli ab dem Niedli-Hörnli, Fischenthal für ihre Forderung von 260 Frkn. und Kosten zu befriedigen oder ihr hierorts Rede zu stehen, widrigenfalls Konkurs über ihn eröffnet würde.

Hinweil, den 25. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

41.. Zugsfriß.

Den sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern im Konkurse des Jakob Waser, Johannessen Sohn, von Seuzach, sesshaft in Rümikon, Pfarre Gläu, wird eine mit dem 14. Mai d. J. zu Ende gehende peremptorische Frist zu Zug- und Ueberschlagserklärungen über sämmtliches Nachgut unter der Androhung angesetzt, daß Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist als Verzicht auf den Zug oder die Ueberschlagung angenommen würde.

Winterthur, den 4. Mai 1861.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Wilhelm Brunner, Landeschreiber.

42.. Zugsfriß.

Im Konkurse über Joh. Jakob Ehrensperger, Schlosser, von Außer-Rynhard wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 14. Mai d. J. ablaufende zersetzliche Frist zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das bewegliche Nachgut resp. den dießfälligen Erlös angesetzt, unter Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens.

Winterthur, den 4. Mai 1861.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Wilhelm Brunner, Landeschreiber.

Konkurspublikationen.

43. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Thomas Rüegg von Fischenthal, Spezereihändler bei der Kirche zu Hombrechtikon; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 27. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gröningen 4. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 14. bis und mit 24. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 2. Heumonats 1861, Vormittags 10 Uhr.

2. Jakob Bosshard im Kloster in Detweil; Schuldenhalber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 4. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 11. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 21. Brachmonat bis 1. Heumonats 1861. — Auffallsverhandlung 9. Heumonats 1861, Vormittags 10 Uhr.

3. Anna Knecht geb. Schultheß, Ehefrau des falliten Jakob Knecht von Hinweil, dato wohnhaft im Adlerberg zu Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Gorgen v. 23. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 27. Mai 1861. — Bedenkzeit 4—14. Brachmonats 1861. — Auffallsverhandlung 25. Brachmonats 1861, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Kläusli, Zuckerbäder, in Hochfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 1. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in der Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 1. Brachmonats 1861. — Bedenkzeit 12—22. Brachmonats 1861. — Auffallsverhandlung 29. Brachmonats 1861.

5.. Emil Tripp, Schokoladenfabrikant, von Morsee, Kantons Waadt, wohnhaft im Hardthurm in Außer-Rodl; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 13. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. G. (in Zürich) 25. Mai 1861. — Bedenkzeit 5. bis und mit 14. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 21. Brachmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

6.. Gottlieb Bolliger, Schreiner, von Sorgen, wohnhaft in Uge; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 30. März 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. G. (in Zürich) 11. Mai 1861. — Bedenkzeit 22. bis und mit 31. Mai 1861. — Auffallsverhandlung 7. Brachmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

7.. Heinrich Binder, Seidenweber, von Gütlikhausen, Pfr. Dorlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 4. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 13. Mai 1861. — Bedenkzeit 23. Mai bis 4. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 12. Brachmonat 1861, Vormittags 9 Uhr.

8.. Kaspar Holzhauser, Anrührer, von Eglishau, sesshaft gewesen in Goldbach bei Rüsnacht; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 10. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Rüsnacht 14. Mai 1861. — Bedenkzeit 24. Mai bis und mit 3. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 11. Brachmonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

9.. Johannes Freiberger im Säubad zu Schönenberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Sorgen v. 13. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädenswil 17. Mai 1861. — Bedenkzeit 27. Mai bis 4. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 11. Brachmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

10.. Nachlaß des Heinrich Herzog, Schuster, von Ellikon an der Thur, wohnhaft gewesen in Birmensdorf; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 18. Mai 1861. — Bedenkzeit 29. Mai bis 7. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 14. Brachmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

11.. Der Nachlaß des sel. verstorbenen Jakob Lips von Dielsdorf; von den erbberechtigten Personen ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 10. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 18. Mai 1861. — Bedenkzeit 28. Mai bis 8. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 18. Brachmonat 1861, Morgens 9 Uhr.

12.. J. Heinrich Baumann, Speisewirth, von Hirzel, sesshaft in Affoltern a. A.; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 8. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern a. A.) 23. Mai 1861. — Bedenkzeit 2–12. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 22. Brachmonat 1861, Nachmittags 2 Uhr.

13.. Ernst Drömmner, Zimmermeister, von Niesbach, wohnhaft an der Gräblichgasse in Zürich; in Folge durchgeführten Nothstribes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 13. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 25. Mai 1861. — Bedenkzeit 5. bis einschließlich 14. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 21. Brachmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Vorlegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen

Öffentliche Inventare.

44. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner aufgefördert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfälligen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die versfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Kaspar Leemann von Stäfa, sesshaft gewesen im Lust-Wädensweil; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtesorgen vom 29. April 1861. — Frist für die Eingaben bis den 30. Mai 1861 an die Notariatskanzlei Wädensweil.

2. Johannes Karrer, Küfer, Jakobson sel. Sohn, von Andelfingen (fallit); — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 24. April 1861. — Frist für die Eingaben bis den 28. Mai an die Notariatskanzlei Andelfingen.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{3}{4}$ Jahr 2 Fr.
 $\frac{1}{2}$ Jahr 1 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{1}{4}$ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 39.

Dienstag, den 14. Mai

1861.

Geprüfter

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

das Kirchenwesen des Kantons Zürich.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion (Art. 4 der Staatsverfassung). Die Gesamtheit der zu dieser Religion sich bekennenden Einwohner des Kantons bildet die vom Staate anerkannte Landeskirche.

§ 2. Alle Glieder der Landeskirche genießen von ihrer Konfirmation an gleiche kirchliche Rechte unter Vorbehalt der gesetzlichen Erfordernisse. Wer seine Trennung von derselben förmlich erklärt, verliert das Recht, in kirchlichen Versammlungen zu rathen, zu stimmen und zu wählen und die Wählbarkeit zu kirchlichen Stellen und Aemtern unbeschadet seiner bürgerlichen Rechte.

§ 3. Die zürcherische Kirche bezweckt als Theil der gesamten christlichen Kirche die Erziehung ihrer Glieder zu religiöser Gesinnung und sittlichem Leben nach Christi Lehre und Beispiel.

§ 4. Diesen Zweck sucht sie gemäß den Grundsätzen des Protestantismus und in Uebereinstimmung mit der durch Art. 4 der Verfassung gewährleisteten Glaubensfreiheit einzig auf dem Wege geistiger und sittlicher Einwirkung zu erreichen und verwirft alle Zwangsmittel. Sie anerkennt die wissenschaftlich-theologische Lehrfreiheit.

§ 5. Aeußerlich ist die zürcherische Landeskirche dem Staate untergeordnet. Sie steht daher in Betreff ihrer Organisation und der Bestimmung der Befugnisse und Pflichten ihrer Behörden und Beamten unter der Gesetzgebung und in Betreff ihrer ganzen Verwaltung unter der Oberaufsicht.

sicht des Staates und empfängt von demselben theils die für die Bildung der Geistlichen nöthigen Bildungsanstalten, theils eine den Zeitbedürfnissen angemessene Besoldung der stationirten Geistlichen.

§ 5 a. Nach ihrem innern Wesen und Wirken ist die zürcherische Kirche selbstständig. Der Staat gewährleistet ihr daher jede zur Verwirklichung ihrer Aufgabe nöthige Freiheit. Im Besondern enthält er sich jeder Anordnung in allen kirchlichen Dingen, bevor die Synode gemäß den in §§ 17—19 enthaltenen Bestimmungen ihm sachbezügliche Beschlüsse beziehungsweise Gutachten vorgelegt hat.

Minderheit. Im Besondern enthält er sich jeder Anordnungen in rein kirchlichen Dingen, wenn dieselbe nicht von den kirchlichen Behörden beantragt worden ist, und gestattet diesen in gemischt-kirchlichen Dingen das Recht bei der Begutachtung.

§ 6. Die Kirche befördert mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Wohlfahrt des Staates. Der Staat sichert ihr und ihren Dienern Schutz und Unterstützung zu.

§ 7. Unter Oberaufsicht des Staates und nach Vorschrift der Landesgesetze erteilen die kirchlichen Behörden die Bevollmächtigung zur Führung des christlichen Lehramtes und zur Vollziehung der kirchlichen Handlungen.

§ 7. a. Dem Großen Rathe steht die Oberaufsicht über das gesammte Kirchenwesen zu und die Berechtigung zur Erlassung von Gesetzen und Beschlüssen über kirchliche Gegenstände unter Beobachtung der in §§ 17—19 enthaltenen Bestimmungen. Er wählt den Antistes (§ 9) und bestellt theils durch direkte, theils durch Bestätigungswahl den Kirchenrath (§ 64). Er schüßt die durch Art. 4 der Staatsverfassung gewährleistete Glaubensfreiheit.

§ 7. b. Zur Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes über das Kirchenwesen bestellt der Große Rath eine besondere Kommission, welcher die Protokolle der Synode, des Kirchenrathes, die Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen und Kapitel und die Visitationsberichte mitzutheilen sind, und zu deren Sitzungen der Kirchenrath zwei Mitglieder abzuordnen hat. Sofern die Kommission in den bestehenden Gesetzen oder kirchlichen Einrichtungen Uebelfände entdeckt, hat sie dem Großen Rath solche zur Kenntniß zu bringen, welcher sodann unter Beobachtung der der Synode zustehenden Rechte (§§ 17—19) auf deren Abhülfe Bedacht nimmt.

Minderheit. Streichung des § 7. b.

Erster Theil.

Kirchliche Kantonalbehörden.

Der Antistes.

§ 8. Der Antistes ist der Vorsteher der evangelisch-reformirten Geistlichen des Kantons und von Amt wegen Präsident der Synode und des Kirchenrathes.

§ 9. Er wird aus dem zürcherischen Ministerium auf einen Dreierorschlag der Synode von dem Großen Rathe auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, nach deren Ablauf er jederzeit wieder wählbar ist.

I. Die Kirchensynode.

§ 10. Die Synode als die verfassungsmäßige Versammlung der Geistlichen hat unter der Aufsicht des Staates für das Wohl der Landeskirche zu sorgen.

Minderheit. Die Synode als die verfassungsmäßige Versammlung der Geistlichen ist die oberste kirchliche Behörde des Kantons, welche unter der Aufsicht des Staates für das Wohl der Landeskirche zu sorgen hat.

a. Organisation der Synode.

§ 11. Mitglieder der Synode sind die dem zürcherischen Ministerium einverleibten und diejenigen Geistlichen, welche, ohne dem zürcherischen Ministerium anzugehören, im Kanton an einer staatlich anerkannten Pfarrei stationirt sind. Den Mitgliedern der Synode, so lange sie nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind, steht nur beratende Stimme zu. Bei ihrem Eintritt in die Synode nimmt ihnen der Antistes folgendes Gelübde ab:

Im Namen Gottes und Christi!

Ihr verlangt in brüderliche Gemeinschaft zu treten mit uns, den sämmtlichen zur evangelisch-reformirten Lehre sich bekennenden Geistlichen unsers Kantons. Wollet Ihr in Bestätigung Eures Ordinationsgelübdes das Wort Gottes, Gesetz und Evangelium, nach den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche, gemäß den heiligen Schriften des Alten und besonders des Neuen Testaments treu und lauter predigen, und der Lehre des Heils durch unsträflichen Wandel Zeugniß geben?

Bestätiget Ihr dieses Gelübde?

Gelobet Ihr ferner, Eure Pflichten und Rechte als Mitglieder der Synode gewissenhaft auszuüben, den kirchlichen Gesetzen und Ordnungen Folge zu leisten, die Euch übertragenen Ämter im Dienste und in der Leitung der Kirche getreu zu verwalten, und das Heil der Kirche best Eurer Kräfte zu fördern?

Gelobet Ihr dieses zu thun?

Gelobet Ihr, die Pflichten gegen den Staat und die Obrigkeit gewissenhaft erfüllen zu wollen?

Gelobet Ihr dieses zu thun?

Der allgegenwärtige Gott ist Zeuge!

Die Wahrheit Christi sei mit uns!

Die brüderliche Liebe bleibe!

Der Antistes schließt den Akt mit einer kurzen mündlichen Ermahnung an diese neuen Mitglieder.

§ 12. Der nicht im Amte stehende Regierungspräsident wohnt der Synode als Repräsentant des Staates mit beratender Stimme bei. Die weltlichen Mitglieder des Kirchenrathes sind berechtigt, an den Beratungen der Synode Theil zu nehmen. Ebenso haben auch die an der Hochschule angestellten Professoren der Theologie, welche nicht ins zürcherische Ministerium aufgenommen sind, Zutritt zu der Synode mit beratender Stimme.

§ 13. Der Antistes ist als solcher Präsident der Synode. Ihren Vizepräsidenten wählt die Synode selbst frei aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Sollte dieser eines Stellvertreters bedürfen, so wählt die Synode einen solchen für die Dauer der Versammlung. Diese Wahl wird im Verhinderungsfalle des Antistes von dem ersten geistlichen Mitgliede des Kirchenrathes geleitet.

§ 14. Das Sekretariat der Synode wird von zwei Aktuaren besorgt, welche die Synode aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren erwählt und in umgekehrter Ordnung von zwei zu zwei Jahren erneuert.

§ 15. Die Synode wird durch den Abwart des Kirchenrathes bedient, welcher für jeden Tag eine Entschädigung von Frk. 5 bezieht.

b. Befugnisse und Pflichten der Synode.

§ 16. Die Synode beräth sich über die zweckmäßigsten Mittel, Religiosität und Sittlichkeit im Volke zu befördern, und ermuntert ihre Mitglieder zu weiser und treuer Ausübung des christlichen Lehrberufes und zu wissenschaftlicher Fortbildung.

§ 17. Ihr steht das Recht zu, über alle rein kirchlichen Gegenstände, d. h. öffentliche Gottesvornehmung, kirchlichen Religionsunterricht, Seelsorge, kirchliche Bibelübersetzung, Liturgie, Gesangbuch, Katechismus und andere kirchliche Lehrbücher Beschlüsse zu fassen. Solche Beschlüsse hat sie dem Regierungsrathe mit Angabe der Motive zu übermachen, welcher dieselben mit einem einfachen Vorschlage für unveränderte Annahme oder mit einem motivirten Antrage für Zurückweisung dem Großen Rathe zur Entscheidung vorlegen wird. Sofern der Große Rath an dem gemachten Vorschlage Modifikationen vorzunehmen wünscht, so hat er dieselben in bestimmter

Formulirung nochmals der Synode zuzustellen. Nach Anhörung dieses Gutachtens steht hierauf dem Großen Rathe das freie Entscheidungsrecht zu.

Sollten über die Frage, ob ein Gegenstand rein kirchlicher Natur sei, Zweifel entstehen, so hat der Große Rath darüber zu entscheiden.

Minderheitsanträge.

1. Streichung der zwei letzten Sätze des ersten Lemma. „Eosern Entscheidungsrecht zu.“
2. Veränderte Fassung derselben.

„Eosern der Große Rath an dem gemachten Vorschlage Modifikationen vorzunehmen wünscht, so hat er dieselben in bestimmter Formulirung nochmals der Synode zuzustellen. Kann diese denselben nicht bestimmen, so erfolgt „zwischen ihr und dem Großen Rathe vermitteltst Abordnung eine Verhandlung, „worauf der letztere nach Anhörung des Resultates der Beratungen, der Synode „das freie Entscheidungsrecht zusieht.“

3. Streichung des Satzes: „Nach Anhörung dieses Gutachtens steht hierauf dem Großen Rathe das freie Entscheidungsrecht zu.“

§ 18. Ueber nicht rein kirchliche Gegenstände gibt sie ihre Gutachten und Wünsche dem Regierungsrathe ein, welcher über dieselben entscheidet oder solche mittelst Gesetzesvorschlag an den Großen Rath bringt.

§ 19. Veränderungen betreffend die Organisation des Kirchenwesens und insbesondere der Synode sollen nach Art. 69 der Verfassung nicht anders als nach eingeholtem Gutachten der Synode vorgenommen werden.

§ 20. Die Synode erläßt ihre Beschlüsse und Gutachten auf Vorschläge, welche ihr der Kirchenrath von sich aus oder in Folge einer Aufforderung des Regierungsrathes oder der Synode hinterbringt. Sie hat das Recht, solche Vorschläge unverändert oder mit Abänderungen anzunehmen, zu verwerfen oder zurückzuweisen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, durch Motion Beschlüsse oder Gutachten vorzuschlagen.

§ 21. Sie beauftragt den Kirchenrath mit der Vollziehung ihrer Beschlüsse und läßt sich über seine Verhandlungen jährlichen Bericht erstatten.

Minderheitsantrag zu den §§ 17 – 21.

An die Stelle dieser §§ sind folgende zu setzen:

§ 17. Ihr steht das Recht zu, die unter Beachtung des § 4 für alle evangelisch-reformirten Gemeinden des Kantons aufzustellenden Bestimmungen über die Form des öffentlichen Gottesdienstes, die Seelsorge, die Liturgie und das Kirchengesangbuch vorzubereiten. Hierauf bezügliche Beschlüsse hat sie mit Angabe der Motive durch Vermittlung des Kirchenrathes dem Regierungsrathe zu übermachen, welcher dieselben . . . Entscheidungsrecht zu. (Weglassung des letzten Satzes: Sollten über die Frage u. s. w.)

Betreffen die Vorschläge der Synode wichtige Veränderungen, so soll der Kirchenrath zunächst sämmtlichen Bezirkskirchenpflegen, Stillschänden und Kirchengemeinden Gelegenheit verschaffen, sich über dieselben auszusprechen, und kann, wenn ihm von solchen Seiten Wünsche und Aufträge eingereicht werden, den Gegenstand nebst seinem Berichte über die erfolgten Eingaben zur nochmaligen Berathung an die Synode weisen.

§ 18. Die Synode hat über jede Veränderung in der Organisation des Kirchenwesens gemäß § 69 der Verfassung, sowie insbesondere auch über allgemeine Einrichtung, Lehrplan und Lehrmittel des kirchlichen Religionsunterrichtes ihr Gutachten abzugeben.

§ 19. Sie begutachtet überdies alle andern das Kirchenwesen betreffenden Vorschläge, welche ihr vom Kirchenrathe oder durch diesen vom Regierungsrathe zugewiesen werden und kann von sich aus beliebige Wünsche und Anträge zur Beförderung des Kirchenwesens an die Behörde richten. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, durch Motion Beschlüsse oder Gutachten vorzuschlagen.

§ 20. Der Kirchenrath vermittelt ihren Verkehr mit den Behörden und erstattet ihr alljährlich ein Bericht über seine Verhandlungen.

§ 22. Sie überträgt dem Kirchenrathe in Verbindung mit zwei von ihr Abgeordneten die Prüfung und Ordination der Kandidaten der Theologie und die Aufnahme der Ordinirten in das Ministerium.

Gleichzeitig mit den von der Synode vorzunehmenden Erneuerungswahlen der Mitglieder des Kirchenrathes wählt sie je einen Abgeordneten zu den Verhandlungen des Kirchenrathes betreffend Prüfung und Ordination der Kandidaten und für Verhinderungsfälle je einen Stellvertreter desselben, beids auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

§ 23. Die Synode ist berechtigt, sich bei den Bestrebungen zur Förderung der Einigung zwischen den evangelischen Kirchen der Schweiz zu betheiligen und nach Maßgabe des § 20 zu allem Hand zu bieten, was die gemeinsame Fortbildung der kirchlichen Institutionen und des kirchlichen Lebens der evangelischen Eidgenossenschaft bezweckt.

Sie theilt ihre Verhandlungen den sämtlichen evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz mit und läßt sich hinwieder die offiziellen Mittheilungen vorlegen, welche über den Zustand anderer schweizerischer Kirchen und die Verhandlungen ihrer Behörden ihr selbst oder dem Kirchenrathe zugesandt werden.

Minderheit. Lemma 3. „Sie hat das Recht, evangelischen Kirchenrathen und „Geistlichen aus andern Kantonen oder Staaten zu einzelnen Versammlungen Zutritt mit beratender Stimme zu gestatten.“

§ 24. Sie gibt dem Großen Rathe einen Dreiervorschlag für die Wahl des Antistes ein und wählt:

- 1) zwei Mitglieder des Kirchenrathes unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes;
- 2) zwei Abgeordnete zu den Verhandlungen des Kirchenrathes betreffend Prüfung und Ordination der Kandidaten und Aufnahme der Ordinirten in das Ministerium, sowie deren Ersahmänner auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
- 3) die sämtlichen Dekane aus dem Dreiervorschlage der Kapitel;
- 4) ihren Vizepräsidenten;
- 5) ihre Aktuare;

- 6) vier Stimmzähler auf die Dauer eines Jahres;
- 7) den Proponenten;
- 8) den Synodalphrediger.

Rinderheit: Streichung von Ziff. 3.

c. Geschäftsordnung der Synode.

1. Versammlung.

§ 25. Die Synode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal im Herbst. Außerordentlich wird sie einberufen:

1. Zur Bildung des Dreiervorschlages für die Antistesstelle;
2. wenn eine von ihr zu besetzende Stelle im Kirchenrathe erledigt ist und sie sich nicht innerhalb zweier Monate, vom Eintritt dieser Erledigung an gerechnet, um anderweitiger Ursachen willen versammelt;
3. auf ihren eigenen Beschluß;
4. auf einen Beschluß des Kirchenrathes;
5. auf motivirtes Verlangen von drei Kapiteln.

§ 26. Nachdem der Kirchenrath die Bewilligung zur Versammlung der Synode von Seiten des Regierungsrathes eingeholt hat, erläßt der Antistes unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, soweit dieselben bereits bekannt sind, wo möglich vier Wochen vorher, die nach §§ 11 und 12 erforderlichen Einladungen.

§ 27. Der Eröffnung geht die Synodalphredigt unmittelbar voran. Sollte der Synodalphrediger gehindert werden, seinen Vortrag zu halten, so wählt der Kirchenrath seinen Stellvertreter.

§ 28. Die Synode wird von dem Präsidenten mit Gebet, Anrede und Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte eröffnet.

§ 29.

§ 30. Die Synodalen erscheinen in schwarzer Kleidung.

§ 31. Alle im Kanton wohnenden Synodalen sind zum regelmäßigen und ausdauernden Besuche der Versammlungen verpflichtet. Wer eine Versammlung unentschuldigt versäumt, wird durch den Dekan an seine Pflicht erinnert und im Wiederholungsfalle dem Kirchenrathe angezeigt.

§ 32. Zur Gültigkeit jeder Verhandlung wird die Anwesenheit von wenigstens neunzig Mitgliedern erfordert.

§ 33. Die Versammlungen werden mit einer kurzen Anrede des Präsidenten geschlossen. Dem zweiten Regierungspräsidenten bleibt es überlassen, auch noch ein Schlusswort an die Versammlung zu richten.

§ 34. Die Sitzungen der Synode sind in der Regel öffentlich. Ausnahmeweise kann aus besondern im Protokoll zu erwähnenden Gründen über einzelne Gegenstände eine geheime Verhandlung beschloffen werden. Ein Reglement wird hierüber das Nähere bestimmen.

2. Form der Berathung.

a. Im Allgemeinen.

§ 35. Der Antistes bringt die Geschäfte in der ihm angemessen scheinenden Reihenfolge zur Verhandlung. Jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, Anträge betreffend die Tagesordnung zu stellen. Werden sie besprochen, so entscheidet die Versammlung.

§ 36. Ueber jeden Berathungsgegenstand setzt der Antistes den Referenten oder, wenn kein solcher bestellt ist, ein ihm beliebiges Mitglied zuerst in Anfrage. Hierauf findet das freie Wortbegehren statt.

§ 37. Begehren mehrere Mitglieder gleichzeitig das Wort, so entscheidet der Präsident, wem es zu ertheilen sei. Von seinem Entscheide ist die Berufung an die Versammlung gestattet.

§ 38. Jedes Mitglied ist im ersten Rathschlage nur einmal zu sprechen berechtigt. Wenn Niemand mehr zum ersten Male zu sprechen wünscht, so steht es dem Präsidenten frei, das Wort zu nehmen. Will er dieses früher thun, so bittet er sich hierzu die Erlaubniß der Versammlung aus. Während er spricht, steht der Vizepräsident der Versammlung vor.

§ 39. Nach beendigter Diskussion fordert der Präsident den ersten Sprecher zur Antragstellung auf und fragt sodann, ob und welche weitere Anträge gestellt werden wollen. Die Anträge sind in bestimmter Fassung durch die Antragsteller zu verlesen und schriftlich auf den Kanzleitsch zu legen. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden. Der Präsident ist nicht berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 40. Der erste Rathschlag wird nun vom Präsidenten für geschlossen erklärt. Weitere Anträge dürfen von da an nicht mehr gestellt werden, wohl aber findet über die verlesenen Anträge und deren Redaktion im zweiten Rathschlage so lange das freie Wortbegehren statt, bis die Versammlung den Schluß erkennt. Sowohl für als gegen diesen darf nicht mehr als Ein Mitglied das Wort nehmen. Am Schlusse der Berathung schlägt der Präsident nach § 53 die Stellung der Fragen für die Abstimmung vor.

§ 41. Bei Anträgen, die aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, muß im Voraus entschieden werden, ob der Antrag ungetrennt oder abschnitt- oder artikelweise zu behandeln sei, und nach diesem Entscheide wird die Diskussion geleitet.

§ 42. Ueber die Form der Behandlung eines vorliegenden Gegenstandes und die Handhabung der Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Solche Vor- und Zwischenfragen hat die Versammlung sogleich zu entscheiden.

§ 43. Jedes sprechende Mitglied soll seine Meinung in möglichster Kürze und ohne Beimischung fremdartiger Gegenstände vortragen. Es darf im Sprechen nicht unterbrochen werden außer nach §§ 42 und 57. Eine Rede abzulesen ist nicht gestattet.

b. Vorschläge des Kirchenrathes.

§ 44. Der Kirchenrath hat seine Anträge an die Synode, dringliche Fälle vorbehalten, wenigstens vier Wochen vor der Synodalversammlung den Kapiteln zur Vorberathung mitzutheilen.

§ 45. Ein Vorschlag des Kirchenrathes wird in der Synode eröffnet durch Verlesung desselben und der ihn begleitendenweisung des Kirchenrathes und durch mündliche Beleuchtung von dem Berichterstatter, welchen der Kirchenrath aus seiner Mitte ernannt.

c. Motionen.

§ 46. Wer nach § 20 eine Motion zu machen gedenkt, ist verpflichtet, vor Eröffnung der Synode den Präsidenten von ihrem Inhalte in Kenntniß zu setzen und um deren Vertagung anzusuchen. In der Synode wird dieselbe mündlich mit Entwicklung der Gründe eröffnet und der Schlußantrag in bestimmter Fassung verlesen und schriftlich auf den Kanzleisch gelegt. Ueber denselben wird bloß entschieden, ob die Synode eintreten oder die Motion von der Hand weisen wolle, und im erstern Falle, ob der Gegenstand dem Kirchenrathe oder einer Kommission zur Begutachtung und Antragstellung zu überweisen sei.

Eine durch die Synode von der Hand gewiesene Motion darf vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

d. Kommissionen.

§ 47. Die Synode kann jeden ihr vorgelegten Antrag einer Kommission überweisen. Die Zahl der Mitglieder einer Kommission bestimmt die Synode im einzelnen Falle. Den Vorsitz in derselben führt das erstgewählte Mitglied. Den Aktuar und den Berichterstatter ernannt die Kommission selbst.

§ 48. Wird der Bericht und Antrag erst in einer folgenden Versammlung der Synode vorgelegt, so soll die Kommission ihre Ansichten dem Kirchenrathe zur Begutachtung und durch denselben den Kapiteln zur Vorberathung mittheilen. Kommissionsanträge bezüglich auf Motionen sollen jedenfalls der Begutachtung des Kirchenrathes unterstellt werden.

§ 49. Jedes Kommissionsgutachten soll außer dem Antrage auch die Minoritätsansichten enthalten. Die Berathung des betreffenden Geschäftes in der Synode wird mit Verlesung des Kommissionsantrages und des Gutachtens des Kirchenrathes und der mündlichen Berichterstattung eröffnet.

e. Besondere Berathungsgegenstände.

1. Wünsche und Anträge an den Kirchen- und Regierungsrath.

§ 50. Am Tage vor jeder ordentlichen Synode versammelt sich unter dem Präsidium des Antistes die Prosynode. Sie besteht aus zwei weitem Abgeordneten des Kirchenrathes, den sämtlichen Dekanen und je einem Abgeordneten der Kapitel. Diese Versammlung entscheidet, was für Kapitelsanträge der Synode vorzulegen seien und gibt der Synode ihr Gutachten über die zu fassenden Beschlüsse.

§ 51. Die von der Prosynode angenommenen Wünsche und Anträge werden, soweit es nicht bloße Wünsche zu Handen des Kirchenrathes sind, in der Synode jeder einzeln verlesen, von dem Referenten der Prosynode beleuchtet und schriftlich auf den Kanzleisch gelegt. Hernach wird angefragt, ob derselbe überhaupt, und sodann, ob er in der verlesenen Fassung dem Regierungsrathe solle vorgelegt werden. Erheben sich verschiedene Ansichten, so wird darüber in Berathung getreten und abgestimmt.

2. Proposition.

§ 52. Die Synode wählt in jeder ordentlichen Versammlung nach der Reihenfolge der Kapitel einen Proponenten, welcher in der nächsten ordentlichen Herbstversammlung eine Proposition über einen zeitgemäßen kirchlichen Gegenstand an die Synode zu bringen hat.

Der Kirchenrath bestimmt ein Mitglied der Synode, dem vorher der ganze Vortrag mitzutheilen ist. Dieser wird zuerst in Anfrage gesetzt und darf seine Bemerkungen ablesen. Hernach findet das freie Wortbegehren statt.

3. Form der Abstimmung und der Wahlen.

§ 53. Betreffend die Stellung der Fragen für die Abstimmung ist Folgendes zu beobachten:

1. Alle Anträge, welche sich auf eine Vorfrage beziehen, sind zuerst in's Mehr zu setzen.
2. Ob zuerst über die einander entgegenstehenden Hauptmeinungen oder über allfällige denselben untergeordnete Meinungen abzumehren sei, wird im einzelnen Falle je nach dessen Beschaffenheit entschieden. Jedoch sind stets die Anträge auf Abänderungen vor der Hauptfrage, der Annahme oder Verwerfung des Ganzen, in's Mehr zu setzen.
3. Wenn mehrere Meinungen einander entgegen stehen, von denen sich keine der andern unterordnen läßt, so sind alle neben einander in's Mehr zu setzen. Erhält keine die absolute Mehrheit, so fällt diejenige, welche die mindeste Stimmenzahl für sich hat, aus der Abstimmung. Sollte eine Meinung das relative Mehr, die andern aber unter sich

gleich viele Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter allen Meinungen gleich getheilt haben, so ist vorerst darüber abzustimmen, welche von diesen aus der Abstimmung wegfallen sollte. In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich für eine Meinung ergeben hat.

4. Nach jeder Abstimmung, die über die einzelnen Theile eines vorliegenden Gegenstandes stattgefunden hat, ist noch eine Hauptabstimmung über Annahme oder Verwerfung des Ganzen vorzunehmen.

§ 54. Erfährt die vom Präsidenten vorgeschlagene Abstimmung Widerspruch, so entscheidet die Versammlung über die Art der Abstimmung.

§ 55. Die Abstimmung, an welcher jedes Mitglied Theil zu nehmen verpflichtet ist, geschieht durch Aufstehen. Der Präsident stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen.

§ 56. Die Wahlen der Stimmzähler, der Proponenten der Synodalsprediger, der Aktuars und der Mitglieder von Kommissionen werden durch offenes oder geheimes Mehr, alle übrigen Wahlen durch geheime Abstimmung nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Wahlen u. vom 27. Christmonat 1854, vorgenommen.

4. Präsidium.

§ 57. Der Präsident leitet die Verhandlungen und handhabt die Beobachtung der Geschäftsordnung in den Berathungen. Der Präsident nimmt alle an die Synode gerichteten Schreiben in Empfang und führt die Aufsicht über die Kanzlei.

5. Kanzlei.

§ 58. Das Protokoll soll eine genaue Bezeichnung aller Gegenstände, welche an die Synode gelangt sind, sodann alle über deren Behandlung gefassten Beschlüsse, die Abstimmung mit Bezeichnung der Mehrheits- und Minderheitsanträge, über welche abgestimmt worden, und mit Angabe der Stimmzahl, wenn eine Zählung stattgefunden, endlich die zu Beschlüssen, Gutachten und Wünschen an den Regierungsrath erhobenen Bestimmungen vollständig enthalten.

§ 59. Das Protokoll jeder Sitzung ist in der nächstfolgenden zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Versammlung ist, wenn es nicht noch am Schlusse derselben verlesen werden kann, dem Kirchenrathe in einer seiner nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorzulegen; es kann jedoch die Verlesung und Ratifikation desselben von der Synode bei Eröffnung ihrer nächsten Versammlung verlangt werden.

§ 60. Das Protokoll wird dem Kirchenrathe in wörtlicher Abschrift mitgetheilt. Alle Zuschriften werden vom Präsidenten und einem Aktuar, die übrigen Ausfertigungen nur von einem Aktuar unterzeichnet.

§ 61. Für die Auslagen der Synode und ihrer Kommissionen hat das Aktuariat nach jeder Versammlung spezifizierte, mit dem Visum des Prääsidenten versehene Rechnung dem Kirchenrathe zur Prüfung und Ueberweisung an die Finanzdirektion einzugeben.

§ 62. Ueber den Druck und die Mittheilung der Synodalprotokolle wird ein Reglement das Nähere bestimmen.

II. Der Kirchenrath.

§ 63. Der Kirchenrath ist unter Obergewalt des Regierungsrathes nach Art. 57 und 69 der Verfassung die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Kantons.

a. Organisation des Kirchenrathes.

§ 64. Der Kirchenrath besteht aus sieben Mitgliedern. Der Antistes gehört ihm von Amte wegen an. Von den übrigen sechs Mitgliedern werden vier vom Großen Rathe und zwei von der Synode unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes gewählt. Eines der vom Großen Rathe zu ernennenden Mitglieder muß aus der Mitte des Regierungsrathes gewählt werden. Für Abhaltungsfälle bezeichnet der Regierungsrath einen Stellvertreter des letztern aus seiner Mitte.

Der Antistes ist von Amte wegen Präsident des Kirchenrathes. Seinen Vizepräsidenten wählt der Kirchenrath selbst. Er ernennt auch seinen Sekretär innerhalb oder außerhalb seiner Mitte.

§ 65. Im Kirchenrathe dürfen laut Art. 56 der Verfassung nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 66. Die Präsidenten der Bezirkskirchenpflegen können nicht zugleich Mitglieder des Kirchenrathes sein.

§ 67. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchenrathes und des Sekretärs ist auf vier Jahre festgesetzt. Auch die Amtsdauer des Vizepräsidenten als solchen beträgt vier Jahre.

Zuweilen nach der Integralerneuerung des Großen Rathes kommen der Antistes, die eine Hälfte der übrigen Mitglieder und der Sekretär in Austritt. Je das zweite Jahr nachher treten die übrigen Mitglieder des Kirchenrathes und der Vizepräsident als solcher aus. Die Austrittenden sind jederzeit wieder wählbar.

Der Große Rath nimmt die Erneuerungswahlen der von ihm selbst gewählten Mitglieder des Kirchenrathes jederzeit in der Sommer Sitzung, die Erneuerungswahl des Antistes und die Bestätigung der von der Synode getroffenen Wahlen dagegen in der Herbstsitzung des betreffenden Jahres vor.

§ 68.

§ 69. Die Mitglieder und der Sekretär des Kirchenrathes haben beim Antritt ihres Amtes den in dem Gesetze betreffend die Wahlen und den Amtseid vom 27. Christmonat 1854 vorgeschriebenen Amtseid zu leisten.

§ 70. Der Antistes und die Mitglieder des Kirchenrathes haben allfällige Entlassungsgesuche beim Großen Rathe einzugeben.

§ 71. Der Kirchenrath und dessen Kommissionen werden von einem Abwarte bedient, den sich der Kirchenrath mit Anfang jedes Jahres selbst erwählt. Der Abwart bezieht eine jährliche Besoldung von 300 Frkn.

b. Befugnisse und Pflichten des Kirchenrathes.

§ 72. Der Kirchenrath schlägt dem Regierungsrathe vor und letzterer hat theils zu erwidern theils mit einem Antrage zur Erwidrigung an den Großen Rath gelangen zu lassen:

1. Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes und Erlassung wichtigerer Verordnungen im Gebiete des Kirchenwesens mit Vorbehalt der §§ 17 und 19.
2. Ertheilung von kirchlichen Rechten an einzelne Filial- und Ausgemeinden der Stadt Zürich.
3. Trennung und Vereinigung von Kirchengenossenschaften, kirchliche Zuteilung einzelner Ortschaften oder Höfe zu Kirchengemeinden.
4. Verabreichung außerordentlicher Staatsbeiträge für kirchliche Zwecke.
5. Ertheilung von Vikariatsadbitamenten und Ruhegehalten.
6. Genehmigung der Aufnahme von Nichtkantonsbürgern in das zürcherische Ministerium.
7. Genehmigung der Prüfung und Aufnahme von Konvertiten in die evangelisch-reformirte Kirche.
8. Bewilligung der Abhaltung der Synodalversammlungen.
9. Genehmigung der Pfarrwahlvorschläge auf die schaffhauserischen Kollaturen.
10. Bestellung von Verwesern.

§ 73. Der Kirchenrath schlägt der Synode vor und letztere hat theils zu erwidern theils zum Behufe der Erwidrigung an den Regierungsrath für sich oder zu Händen des Großen Rathes gelangen zu lassen:

1. Begutachtung der Entwürfe zu Gesetzen und wichtigeren Verordnungen, welche die Organisation des Kirchenwesens und die Befugnisse und Pflichten der kirchlichen Behörden und Beamten betreffen.
2. Beschlüsse über rein kirchliche Gegenstände.
3. Gutachten und Wünsche an den Regierungsrath über nicht rein kirchliche Gegenstände und betreffend Hebung des kirchlichen und sittlichen Lebens im Volke.

§ 74. Dem Kirchenrathe steht insbesondere zu:

1. Erlassung minder wichtiger Verordnungen, welche in den Geschäftskreis des Kirchenrathes einschlagen.
2. Oberaufsicht über die kirchlichen Behörden und Beamteten.
3. Entscheidung der Rekurse gegen die Bezirkskirchenspflegen.
4. Verabschiedung der Jahresberichte der Bezirkskirchenspflegen und Kapitel.
5. Entscheidung über Entlassungsgesuche der Mitglieder der Bezirkskirchenspflegen.
6. Feststellung von Fragen über theologische und kirchliche Gegenstände zur Besprechung und Beantwortung in den Kapiteln.
7. Verabschiedung der Visitationsberichte und Anordnung außerordentlicher Visitationen.
7. a. Oberaufsicht über den Zustand der Kirchen und Pfarrwohnungen in den Gemeinden, soweit der Staat bei der Unterhaltung solcher Gebäude nicht theilhaftig ist. Begutachtung der Begehren um Staatsbeiträge für Neubauten oder Hauptreparaturen derselben zu Handen des Regierungsrathes.
8. Oberaufsicht über die pfarramtlichen Register und Verzeichnisse, soweit dieselbe nicht in den Geschäftskreis der Direktion des Innern fällt.
9. Entscheidung über Entlassungsgesuche der stationirten Geistlichen und Vikare von ihren Stellen.
10. Oberaufsicht über die nicht stationirten Geistlichen, Verabschiedung der Berichte über die Klasse der Erspesanten, Verfügung über die Erspesanten zum Behufe kirchlicher Dienstleistungen und Wahl der Hülfsprediger.
11. Prüfung und Ordination der Kandidaten des Predigamtes; Prüfung auswärts ordinirter Geistlicher; gänzliche oder theilweise Erlassung der Prüfung der Lehren; Aufnahme der Geprüften ins zürcherische Ministerium (mit Vorbehalt von §§ 22 und 72 Z. 6).
12. Ertheilung der *licentia concionandi*.
13. Kenntnissnahme von dem Religionsunterricht in den öffentlichen und Privatlehranstalten; Begutachtung, beziehungsweise Genehmigung des Lehrplanes und der Lehrmittel für diesen Unterricht in der allgemeinen Volksschule (§ 69 des Unterrichtsgesetzes).
14. Abfassung der an die Direktion des Erziehungswesens zu erstattenden Gutachten über die Befähigung zur Uebernahme einer theologischen Professur (§ 131 des Unterrichtsgesetzes).
15. Wahl des Repräsentanten über die Synodalproposition und eines allfälligen Stellvertreters des Synodalpredigers.
16. Begutachtung der Anträge und Berichte der Synodalkommissionen (§ 49).
17. Theilnahme an der Prosynode behufs letzter Vorberatung der Anträge der Kapitel an die Synode.

18. Vollziehung oder Weiterleitung der Synodalbeschlüsse.
19. Beilegung von Klagen und Streitigkeiten über Dinge, welche die äußere Einrichtung und Ausübung des Gottesdienstes betreffen.
20. Beilegung von Klagen und Streitigkeiten über kirchliche Lehrgegenstände.
21. Aufnahme von Convertiten in die evangelisch-reformirte Kirche mit Vorbehalt des § 72 B. 7.
- 22.
23. Bestellung der sämmtlichen Vikariate. Bestimmung der kirchlichen Geschäfte und der Besoldung derjenigen Vikare, welche der Kirchenrath von sich aus setzt (§ 75 Biff. 2).
24. Bildung des gesetzlichen Zweiervorschlages für die Wahl der Selbprebiger.
25. Zulassung auswärts ordinirter Geistlicher zu provisorischen Vikariatsdiensten.
26. Berichterstattung an den Regierungsrath und an die Synode über die Verrichtungen des Kirchenrathes, das Ergebniß der Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen und das Ergebniß der Visitationen.

Minderheit. Aufnahme zweier neuen Bissen:

1) Erlassung der allgemeinen Verordnung über die Einrichtung des kirchlichen Religionsunterrichtes unter Beobachtung des § 18 und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes beziehungsweise Großen Rathes.

2) Entwerfung und Festsetzung des Lehrplanes und der Lehrmittel für den kirchlichen Religionsunterricht mit Vorbehalt von § 18 und § 231.

§ 75. Außer den für die Verwaltungsbehörden im Allgemeinen festgesetzten Befugnissen stehen dem Kirchenrathe folgende Disziplinarbefugnisse zu:

1. Vorladung eines fehlbaren Geistlichen vor den Dekan, den Antistes oder den Kirchenrath behufs Anhörung einer besondern Warnung, Ermahnung oder Zurechtweisung.
2. Anstellung eines Vikars auf kürzere oder längere Zeit in Fällen, wo das Wohl einer Gemeinde die Fortsetzung der amtlichen Verrichtungen des Pfarrers ganz oder theilweise nicht gestattet, Festsetzung der Vikariatsbesoldung und Entscheidung der Frage, ob und wie viel von dem Einkommen des Pfarrers an die Vikariatsbesoldung beizutragen sei.
3. Suspension eines Geistlichen auf kürzere oder längere Zeit bei moralischem Verschulden oder einem Vergehen, im letzteren Falle mit Ueberweisung an das Gericht. Ist der suspendirte Geistliche stationirt, so wird der Kirchenrath die sämmtlichen Pfarrgeschäfte einem Vikar übertragen und die aus dem Einkommen des Pfarrers zu

entrichtende Vikariatsbesoldung festsetzen. Ein suspendirter Geistlicher ist während der Dauer seiner Suspension auf keine geistliche Amtsstelle wählbar und von der Ausübung seiner Synodalrechte ausgeschlossen.

4. Ausschließung eines Geistlichen, der durch richterlichen Spruch seines Amtes entsetzt und für unfähig erklärt worden ist, ein geistliches Amt im Kanton zu bekleiden, aus dem Ministerium.

§ 75 a. Gegen alle Beschlüsse des Kirchenrathes kann von den Theilnehmenden binnen 14 Tagen, von der Mittheilung an, Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

§ 76. Der Antistes ist befugt, in dringlichen und in minder wichtigen Fällen Verfügungen, die in die Kompetenz des Kirchenrathes fallen, von sich aus zu erlassen; er hat jedoch eine solche Verfügung dem Kirchenrathe in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 77. Der Kirchenrath ist befugt, bezüglich auf Geschäfte, welche mit in den Geschäftskreis einer Direktion des Regierungsrathes einschlagen, ein Gutachten der letzteren einzuholen.

§ 78. Alle Aufträge des Regierungsrathes und seiner Direktionen an die kirchlichen Behörden und Beamteten in kirchlichen Angelegenheiten werden denselben durch den Kirchenrath, erforderlichen Falls mit der nöthigen Anleitung, mitgetheilt. Von anderweitigen allgemeinen Aufträgen an dieselben hat der Regierungsrath oder die betreffende Direktion dem Kirchenrathe Kenntniß zu geben.

§ 79. Der Kirchenrath ist berechtigt, sich durch eine Abordnung aus seiner Mitte bei Konferenzen von Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz vertreten zu lassen und überhaupt im Einverständnisse mit der Synode und unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörden zu Allem mitzuwirken, was die Einigung zwischen den evangelischen Kirchen der Schweiz fördern kann.

c. Geschäftsordnung des Kirchenrathes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Präsidium.

§ 80. Der Antistes nimmt die an den Kirchenrath gerichteten Schreiben in Empfang, die er entweder einer vom Kirchenrathe bestellten Kommission oder einem von ihm zu bezeichnenden Referenten überweist oder dem Kirchenrathe in seiner nächsten Sitzung vorlegt. Er führt ein Verzeichniß der eingehenden Geschäfte unter Angabe des Datums ihres Eingangs, ihrer allfälligen Ueberweisung und ihrer Erledigung. Er wacht darüber, daß die überwiesenen Geschäfte rechtzeitig an den Kirchenrath gelangen. Er führt die Aufsicht über die Kanzlei.

2. Versammlung.

§ 81. Der Kirchenrath versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten. Diese erfolgt mit Bezeichnung der wichtigeren Verhandlungsgegenstände, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf das Begehren von mindestens zwei Mitgliedern.

§ 82. Zur Gültigkeit einer Verhandlung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§ 83. Die Mitglieder des Kirchenrathes und der Sekretär haben sich in den Ausstand zu begeben:

1. wenn sie bei einem zu behandelnden Geschäfte persönlich betheilig sind;
2. wenn dieß bei Jemanden der Fall ist, der mit ihnen in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich blutsverwandt oder verschwägert ist.

3. Form der Berathung und Abstimmung.

§ 84. Der Präsident eröffnet die Sitzungen mit Gebet und leitet die Verhandlungen. Er bringt die Geschäfte in der ihm angemessen scheinenden Reihenfolge zur Berathung. Es ist jedoch jedes Mitglied berechtigt, über die Tagesordnung einen Antrag zu stellen.

§ 85. Die Mitglieder des Kirchenrathes sind berechtigt, über jeden in den Geschäftskreis des Kirchenrathes fallenden Gegenstand einen Anzug zu machen.

§ 86. Die Kommissionen und Referenten haben Berichte an andere Behörden und Anträge schriftlich, und zwar die letzteren in Form von Beschlusseckentwürfen, vorzulegen.

§ 87. Ueber jeden Berathungsgegenstand setzt der Präsident den betreffenden Referenten oder in Ermangelung eines solchen ein ihm beliebiges Mitglied zuerst in Anfrage. Nachher findet das freie Wortbegehren statt.

§ 88. Der Präsident ist nicht berechtigt, Anträge zu stellen, und stimmt, abgesehen von Wahlen, nur bei gleichgetheilten Stimmen.

§ 89. Bezüglich auf die Stellung der Fragen und die Abstimmung ist nach den Bestimmungen von §§ 53 und 54 zu verfahren.

§ 90. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§ 91. Vor der Entscheidung über Rekurse ist in der Regel die Beantwortung der Stelle einzuholen, gegen deren Beschluß Rekurs genommen wurde.

4. Wahlen.

§ 92. Jede Stelle, für welche Anmeldung stattfindet, soll bei eintretender Erledigung zu freier Bewerbung ausgeschrieben und zur Anmeldung eine Frist von wenigstens zehn Tagen anberaumt werden.

§ 93. Die sämmtlichen Wahlen geschehen durch absolutes Stimmmehr. Für alle Wahlen zu besoldeten Stellen findet geheime Abstimmung statt; die übrigen Wahlen können durch offenes Handmehr geschehen. Der Antistes stimmt bei den Wahlen mit. Für die Wahlen gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Wahlen v. vom 27. Christmonat 1854.

§ 94. Der Kirchenrath wählt die Vikare nach Einsicht eines allfälligen Vorschlages der betreffenden Geistlichen, wenn diese freiwillig um die Vikariatshülfe nachgesucht haben und ihr Gesuch von der Bezirkskirchenpflege empfohlen worden ist. In allen andern Fällen wählt der Kirchenrath die Vikare von sich aus.

5. Sekretariat.

§ 95. Die Protokolle des Kirchenrathes sollen eine genaue Bezeichnung aller Verathungsgegenstände, sowie die vollständige Angabe aller Beschlüsse enthalten. In das Protokoll fallen insbesondere auch alle Präsidialverfügungen.

§ 96. Die Anträge von Minderheiten sind auf das Begehren derselben in das Protokoll aufzunehmen, jedoch, wenn Motive angegeben werden, nur unter Anführung derer, welche in der Sitzung geltend gemacht worden sind.

§ 97. Jedes Mitglied des Kirchenrathes ist berechtigt, bei Fassung eines Beschlusses zu verlangen, daß die Redaction desselben noch vor der Ausfertigung der Behörde zur Genehmigung vorgelegt werde.

§ 98. Das Protokoll einer Sitzung ist in der darauf folgenden zur Genehmigung vorzulegen.

§ 99. Von der Erledigung eines Geschäftes ist den theilhaftigen untergeordneten Behörden oder Privaten durch Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§ 100. Zu öffentlicher Bekanntmachung bestimmte Beschlüsse und alle Zuschriften sind von dem Präsidenten und dem Sekretär, die übrigen Ausfertigungen vom Sekretär allein zu unterzeichnen.

§ 101. In Abhaltungsfällen hat der Sekretär das Sekretariat im Einverständniß mit dem Präsidenten zu bestellen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Aufsicht über die nichtstationirten Geistlichen.

§ 102. Der Kirchenrath beaufsichtigt insbesondere die ordinirten Geistlichen, welche noch nicht als Pfarrer, Pfarrverweser oder Lehrer an öffentlichen Schulen angestellt sind und die unter einem Vorsteher zusammen die Klasse der Expektanten bilden.

§ 103. Der Kirchenrath ernannt entweder aus seiner Mitte oder aus den in Zürich oder dessen nächster Umgebung wohnenden Geistlichen, auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit einen Vorsteher der Klasse, welcher die spezielle Aufsicht über deren Glieder führt, sie zu vorübergehenden kirchlichen Dienstleistungen beruft, ihre Versammlungen leitet, die Aufträge des Kirchenrathes vollzieht und dem letztern über die Thätigkeit der Klasse und die Leistungen ihrer Glieder jährlichen Bericht erstattet.

§ 104. Die Bestimmungen über die Obliegenheiten und die Versammlungen der Klasse bleiben einem vom Kirchenrathe zu erlassenden Reglemente vorbehalten.

2. Theologische Prüfung, Ordination und Aufnahme ins Ministerium.

§ 105. Zum theologischen Examen können nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche die Maturitäts- und die philosophische Prüfung bestanden haben.

§ 106. Die theologische Prüfung zerfällt in eine wissenschaftliche und eine praktische.

§ 107. Die wissenschaftliche Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche und erstreckt sich über sämtliche Gebiete der Theologie. Zur Vornahme der wissenschaftlichen Prüfung wählt der Kirchenrath mit Zuzug der Abgeordneten der Synode eine Prüfungskommission, welche berechtigt ist, die theologische Fakultät zur Mitwirkung für einzelne Fächer einzuladen. Die Abgeordneten der Fakultät haben Sitz und Stimme in der Kommission. Ueber Abnahme dieser Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit Vorbehalt der Genehmigung der Behörde (§ 22).

Die Mitglieder der Synode und der theologischen Fakultät sind berechtigt, der mündlichen Prüfung beizuwohnen.

§ 108. Der Zutritt zu der praktischen Prüfung ist denen zu gestatten, welche die wissenschaftliche bestanden haben. Die praktische Prüfung wird von der Behörde vorgenommen und besteht wesentlich aus Uebungen und Probefunktionen. Die Behörde entscheidet über die Abnahme dieser Prüfung.

§ 109. Nach Abnahme der Prüfungen erteilt die Behörde den Kandidaten die Ordination und nimmt die Ordinirten (mit Vorbehalt von § 72 Z. 6) ins Ministerium auf.

§ 110. Kandidaten, welche sich über auswärts bestandene Prüfungen so ausweisen, daß die Behörde diese Prüfungen als genügend anerkennt, kann die Wiederholung so weit erlassen werden, daß mindestens ein theologisches Kolloquium und Probefunktionen anzuordnen sind.

§ 111. Die Behörde hat das Recht, Geistliche, welche durch anerkannt vorzügliche Leistungen sich auszeichnen, ohne Prüfung ins zürcherische Mini-

terium aufzunehmen und in gleicher Weise auch an der Hochschule angestellte Professoren der Theologie sowohl zu ordiniren, als ins Ministerium aufzunehmen (immerhin mit Vorbehalt des § 72 Z. 6).

§ 112. Bei der Ordination wird dem Kandidaten folgendes Gelübde abgenommen:

Ihr verlangt von uns, im Namen der evangelisch-reformirten Kirche unter die Diener des göttlichen Wortes aufgenommen zu werden.

Versprechet Ihr, das Wort Gottes, Gesetz und Evangelium, nach den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche, gemäß den heiligen Schriften des Alten und besonders des Neuen Testaments treu und lauter zu predigen und die heiligen Sakramente der kirchlichen Ordnung gemäß zuzubieten?

Versprechet Ihr dieses zu thun?

Versprechet Ihr, dem Worte der Wahrheit gemäß zu leben, und der Lehre des Heils durch unsträflichen Wandel in allen Umständen Zeugniß zu geben?

Versprechet Ihr dieses zu thun?

(Dieses Gelübde wird durch Handschlag bestätigt.)

Auf dieses Euer Gelübde geben wir, die rechtmäßig verordneten Kirchenräthe des Kantons Zürich, Euch die Gewalt, das Wort Gottes, wie es in den Schriften des Alten und Neuen Testaments enthalten ist, öffentlich zu verkündigen, und die heilige Taufe und das heilige Abendmahl der kirchlichen Ordnung gemäß zuzubieten. Wir geben Euch die Gewalt, die Konfirmation zu erteilen, die christlichen Ehen einzussegnen und alle andern Verrichtungen, welche mit dem geistlichen Amte verbunden sind, nach den Grundsätzen, Gebräuchen und Vorschriften unserer evangelisch-reformirten Kirche zu vollziehen.

(Der Antistes legt den Kandidaten die Hand auf und fährt fort:)

Diese Gewalt geben wir Euch im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

(Der Antistes schließt den Akt mit Ertheilung des Segens.)

Zweiter Theil.

Kirchliche Bezirksbehörden.

I. Die Bezirkskirchenpflege.

§ 113. Die Bezirkskirchenpflege ist die verfassungsmäßige kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Bezirks, soweit nicht in letzterer Beziehung die Befugnisse dem Bezirksrathe gesetzlich übertragen sind.

a. Organisation der Bezirkskirchenpflege.

§ 114. Die Bezirkskirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern. Der Dekan gehört ihr von Amte wegen an. Von den übrigen vier Mitgliedern werden drei, worunter wenigstens zwei weltliche, von den reformirten Mitgliedern der Bezirkssynode und eines vom Kapitel gewählt.

Der Dekan ist von Amte wegen Präsident der Bezirkskirchenpflege. Ihren Vicepräsidenten wählt die Bezirkskirchenpflege selbst. Sie ernannt auch ihren Aktuar innerhalb oder außer ihrer Mitte.

Minderheit. Lemma 2. Ihren Präsidenten und Vicepräsidenten wählt die Bezirkskirchenpflege selbst u. s. w.

§ 115. In der Bezirkskirchenpflege dürfen laut Art. 56 der Verfassung nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 116. Die Amtsdauer des Dekans, der übrigen Mitglieder der Bezirkskirchenpflege und des Aktuars ist auf sechs Jahre festgesetzt. Auch die Amtsdauer des Vicepräsidenten als solchen beträgt sechs Jahre.

Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege werden von drei zu drei Jahren in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung einer neuen Wahl unterworfen. Mit der ersten Hälfte tritt das vom Kapitel gewählte Mitglied und der Vicepräsident als solcher, mit der zweiten der Dekan und der Aktuar aus. Die Aus tretenden sind jederzeit wieder wählbar. Diese Wahlen erfolgen jedenfalls vor der ordentlichen Synodalversammlung. Eine in der Zwischenzeit erledigte Stelle ist beförderlichst wieder zu besetzen. Der Neugewählte tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Wenn ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer entlassen zu werden wünscht, so hat es sein Begehren mit Angabe der Gründe dem Kirchenrathe einzureichen.

§ 117. Für den Fall der Abhaltung ihrer Mitglieder wählt die Bezirkskirchenpflege einen weltlichen und einen geistlichen Ersatzmann, die von drei zu drei Jahren in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung erneuert werden.

§ 118. Der Dekan nimmt die Mitglieder und den Aktuar in folgendes Gelöbte:

„Gelobet Ihr vor Gott dem Allwissenden, die Euch durch Verfassung und Gesetze übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, in Euerem Wirkungskreise durch Wachsamkeit, Thätigkeit und vorleuchtendes Beispiel Beförderer der Gottesverehrung und eines christlich-frommen Sinnes und Wandels zu sein, den Sitzungen fleißig beizuwohnen, nach Wissen und Gewissen zu reden und zu stimmen, und zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte.“

§ 119. Die Bezirkskirchenpflege wird von einem Abwarte bedient, den sie alljährlich selbst erwählt.

b. Befugnisse und Pflichten der Bezirkskirchenpflege.

§ 120. Die Bezirkskirchenpflege sorgt für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen im Bezirke.

§ 120. a. Sie übt die Inspektion über die gesammte Amtsführung der Geistlichen und beauftragt ihre Mitglieder zu periodischen Besuchen der verschiedenen Gemeinden des Bezirkes, im Besondern der Unterweisungen, des Konfirmationsunterrichts und der Kinderlehre.

Minderheiten. 1. Streichung des zweiten Satzes des §.

2. Weglassung der Worte „des Konfirmationsunterrichts.“

§ 121. Außerdem besorgt sie nach einer vom Kirchenrathe hierüber zu erlassenden Instruktion die regelmäßige kirchliche Visitation und hat über die Ergebnisse derselben dem Kirchenrathe Bericht zu erstatten.

Minderheit. Sie besorgt nach einer vom Kirchenrathe hierüber zu erlassenden Instruktion die kirchliche Visitation u. s. w.

§ 122. Die Visitation erstreckt sich

- 1) über die gesammte Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und der Stillständler,
- 2) über den sittlich-religiösen und kirchlichen Zustand der Gemeinden,
- 3) über den Zustand der zu kirchlichen Zwecken dienenden Gebäulichkeiten, insbesondere der Kirchen und Pfarrwohnungen.

§ 123. Die Visitation soll nach vorhergegangener Bekanntmachung durch eine Kommission von zwei Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen, nebst dem Aktuar der Bezirkskirchenpflege abgehalten und je innert vier Jahren in allen Gemeinden des Bezirkes durchgeführt werden. Die Bezirkskirchenpflege ist auch befugt, die Visitation in einer Gemeinde innerhalb dieses Zeitraumes zu wiederholen, wenn es die Umstände erforderlich machen.

§ 124. Ueber den Pfarrer, beziehungsweise die angestellten Geistlichen, hat sie das Zeugniß des Stillstandes, über den Stillstand das Zeugniß des Pfarrers und über die Gemeinde das Zeugniß sowohl des Pfarrers als des Stillstandes abzunehmen, und am Schlusse auch der Gemeinde, deren Glieder mit Ausschluß der in § 24 der Verfassung genannten Personen der Visitation beizuwohnen berechtigt sind, Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten über den Pfarrer zu äußern.

§ 125. Das Ergebnis der Visitation, besonders allfällige Wünsche, Beschwerden und Klagen sind dem Pfarrer nach der Visitation zum Behufe der Verantwortung zu eröffnen. Dasselbe hat auch gegen den Stillstand oder einzelne Mitglieder desselben zu geschehen, über welche Klagen oder Beschwerden eröffnet worden sind.

§ 126. Ueber die gesammte Visitationshandlung hat der Aktuar zu Handen der Bezirkskirchenpflege ein Protokoll aufzunehmen. Diese entschei-

bet, ob und welche Punkte eine weitere Behandlung erfordern. Ist bei der Visitation irgend welche Klage erhoben worden, so wird dem Stillstande von dem hierüber gefaßten Beschlusse Kenntniß gegeben.

§ 127. Die Bezirkskirchenpflege hat je zu zwei Jahren um in jeder Kirchgemeinde durch eines ihrer Mitglieder die pfarramtlichen Register und Verzeichnisse, die Stillstands- und Kirchgemeindsprotokolle nebst den dazu gehörenden Akten zu untersuchen, über das Ergebniß dem Kirchenrathe Bericht zu erstatten und bei eintretendem Pfarrwechsel durch den Dekan die Uebergabe derselben zu besorgen.

§ 128. Die Bezirkskirchenpflege hat außer dem den Verwaltungsbehörden im Allgemeinen zustehenden Rechte der Ordnungsstrafe gegen fehlerbare kirchliche Beamtete folgende Disziplinarbefugnisse:

1. Schriftlicher oder mündlicher Ermahnung

a) durch den Dekan,

b) durch die Behörde selbst;

2. Ueberweisung an den Kirchenrath.

§ 129. Sie unterstützt die Stillstände in ihrer Sittenaufsicht, namentlich auch auf ihr Begehren gegen Eltern, Pflegeltern und Arbeitsgeber, welche ihre eigenen oder anvertraute Kinder in Absicht auf den öffentlichen Religionsunterricht vernachlässigen.

§ 130. Sie hat überhaupt die Aufgabe, Religiosität und Gottesverehrung in ihrem Bezirke zu heben und allfällige Hemmungen derselben zu beseitigen. Ueber dahin bezügliche Wünsche, Ansichten und Erfahrungen hat sie, ehe sie darüber Beschlüsse faßt oder dieselben weiter leitet, das Gutachten des Kapitels einzuholen.

§ 131. An sie wenden sich die Gemeinden des Bezirkes durch das Mittel des Stillstandes mit ihren Wünschen über spezielle kirchliche Einrichtungen, welche von ihr zu erledigen oder weiter zu leiten sind.

§ 132. Bei Ehescheidungsbegehren, welche durch Weisung des Stillstandes an die Bezirkskirchenpflege gelangen, hat dieselbe den letzten Ehebversuch vorzunehmen und dabei nach den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches (§§ 178 ff.) zu verfahren.

§ 133. Die Bezirkskirchenpflege entscheidet auf den Antrag des Stillstandes über die Gesuche um Bewilligung der Konfirmation vor dem gesetzlichen Alter.

§ 134. Die an den Kirchenrath gerichteten Zuschriften der Stillstände, Demissionsbegehren kirchlicher Beamteter mit Vorbehalt der Bestimmung des § 172 und Vikariats- und Adidamentgesuche gehen behufs der Begutachtung durch die Bezirkskirchenpflege.

§ 135. Die Bezirkskirchenpflege ist befugt, bezüglich auf Gegenstände, welche in ihre Kompetenz fallen, die ihr zu einer Schlußnahme nöthig scheinenden Untersuchungen anzuordnen.

§ 136. Bei allen erheblichen Veränderungen in den Gesetzen und Verordnungen, welche den Geschäftskreis der Bezirkskirchenpflegen betreffen, wird der Kirchenrath ihr Gutachten darüber einholen.

§ 137. Die Bezirkskirchenpflege steht unter der Aufsicht des Kirchenrathes, ist demselben für ihre Geschäftsführung verantwortlich und erstattet ihm alljährlich einen Bericht über ihre Verrichtungen. Soweit die Bezirkskirchenpflege als Sühnbehörde zu handeln hat (§ 132), steht sie unter der Aufsicht des Obergerichtes.

c. Geschäftsordnung der Bezirkskirchenpflegen.

§ 138. Die Bezirkskirchenpflege versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten ordentlicher Weise vierteljährlich und außerordentlich, so oft derselbe eine Versammlung für nothwendig erachtet oder von wenigstens zwei Mitgliedern eine solche gewünscht wird, in dem für die Bezirksbehörden bestimmten Lokale. Die Einladung soll die Traktanden summarisch bezeichnen.

§ 139. Zur gültigen Verhandlung ist die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder erforderlich. Mitglieder, welche nicht erscheinen können, haben dem Präsidenten behufs Einberufung der Ersatzmänner Voranzeige zu machen.

§ 140. Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege und der Aktuar haben sich in den § 83 bezeichneten Fällen in den Ausstand zu begeben.

§ 141. Der Dekan nimmt alle an die Bezirkskirchenpflegen gerichteten Schreiben in Empfang und überweist dieselben entweder einem Referenten oder legt sie der Behörde in ihrer nächsten Sitzung vor.

§ 142. Der Präsident eröffnet die Sitzungen mit Gebet, leitet den Gang der Verhandlungen und wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung.

§ 143. In jeder Sitzung wird zuerst das Protokoll, welches alle Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse, sowie alle Präsidialverfügungen enthalten soll, zur Genehmigung vorgelegt. Hierauf folgt die Behandlung der Geschäfte, bei welchen Parteien zu erscheinen haben, und sodann diejenige der übrigen Traktanden in der vom Präsidenten vorgeschlagenen und von der Behörde genehmigten Ordnung. Vor dem Schlusse stellt der Präsident die Frage, ob noch Jemand etwas vorzubringen habe.

§ 144. Der Präsident setzt zuerst den Referenten oder in Ermangelung eines solchen ein ihm beliebiges Mitglied in Anfrage, hierauf findet das freie Wortgehren statt. Hat die erste Meinung keinen Widerspruch gefunden, so bezeichnet sie der Präsident als den Beschluß der Behörde; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Antragsstellung und Abstimmung, letztere nach §§ 53 und 54. Der Präsident kann keinen Antrag stellen und stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen. Der Aktuar hat als solcher bloß be-

ratheude Stimme. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§ 145. Die Bezirkskirchenpflege kann jedes Geschäft, das ihr nicht genügend erörtert scheint, einer Kommission zur Vorberatung und Antragstellung übergeben.

§ 146. Der Abwart hat für jede Citation eine Gebühr von 60 Rappen zu beziehen.

§ 147. Die Verrichtungen der Bezirkskirchenpflegen sind unentgeltlich. Zur Vergütung ihrer Baarauslagen erhalten die Mitglieder für jeden Visitationstag, sowie für besondere Sendungen, der Aktuar für jeden Sitzungstag Fr. 6 Entschädigung.

II. Die Kapitel.

§ 148. Das Kapitel ist die gesetzliche Versammlung der in einem Bezirke wohnenden Synodalen.

a. Organisation der Kapitel.

§ 149. Das Kapitel besteht aus

- 1) den sämtlichen in einem Bezirke stationirten Geistlichen,
- 2) den übrigen in diesem Bezirke wohnenden Synodalen.

§ 150. Jedes Kapitel hat als Vorsteher einen Dekan, welcher aus der Gesamtzahl der im Bezirke stationirten Geistlichen auf einen Dreiervorschlag des Kapitels von der Synode gewählt und vom Antistes vor der Synode in folgendes Gelübde genommen wird:

„Gelobet Ihr vor Gott dem Allwissenden, die Euch durch Verfassung und Geseze übertragenen Amtspflichten als Vorsteher des Kapitels und der Bezirkskirchenpflege gewissenhaft zu erfüllen und in Euerem Wirkungskreise ein treuer Beförderer kirchlichen Lebens und christlichen Sinnes und Wandels zu sein?“

Seinen Vizepräsidenten und Aktuar wählt das Kapitel selbst aus seinen stationirten Mitgliedern. Die Amtsdauer des Dekans, des Vizepräsidenten und des Actuars beträgt 6 Jahre, nach deren Ablauf sie jederzeit wieder wählbar sind.

Minderheiten: 1) Jedes Kapitel hat als Vorsteher einen Dekan, welcher aus der Gesamtzahl der im Bezirke stationirten Geistlichen auf einen Dreiervorschlag des Kapitels von dem Kirchenrathe gewählt u. f. w.

2) Das Kapitel wählt als Vorsteher einen Dekan aus der Mitte der im Bezirke stationirten Geistlichen, welcher vom Antistes vor dem Kirchenrathe in folgendes Gelübde genommen wird u. f. w.

3) Aufnahme folgender §§ vor § 113. „Die Dekane.“

§ 113. a. Die Dekane sind die Vorsteher der Kapitel und von Amtswegen Präsidenten der Bezirkskirchenpflegen.

Behufs ihrer Erwählung bildet das Kapitel einen Zweiertvorschlag aus den im Bezirke stationirten Geistlichen, welchen es der Bezirkskirchenpflege übermittelt, die berechtigt ist, den Vorschlag um ein oder zwei Namen zu vermehren. Aus dem Gesammtvorschlage hat hierauf die Synode die Wahl des Dekans zu treffen.

§ 113. b. Die Amtsdauer der Dekane beträgt sechs Jahre, nach deren Ablauf sie jederzeit wieder wählbar sind.

Der Amtseid nimmt den Dekan bei dessen erstmaliger Erwählung vor versammeltem Kirchenrathe in folgendes Gelübde: „Gelobet Ihr u. s. w.“ (wie § 150).

Vornahme der entsprechenden Aenderungen in den §§ 114, 116 und 150.

b. Befugnisse und Pflichten der Kapitel.

§ 151. Dem Kapitel liegt ob:

- 1) gegenseitige Belehrung über zweckmäßige Ausübung des Pastoralberufes, brüderliche Ermahnung und allfällige Zurechtweisung.
- 2) Anregung zu fortgesetzter wissenschaftlicher Thätigkeit.
- 3) Berathungen über allgemeine und spezielle kirchliche Angelegenheiten.
- 4) Vorberathung der Synodaltraktanden und insbesondere der Instruktion für die Abgeordneten zur Prosynode.

§ 152. Das Kapitel hat außer den im § 150 bezeichneten Vorstehern des Kapitels aus seinen stationirten Mitgliedern zu wählen:

- 1) ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege,
- 2) den zweiten Abgeordneten zur allgemeinen Prosynode. Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenigstens Eine auf dasselbe fallende Wahl in die Bezirkskirchenpflege anzunehmen, vorbehalten solche Ablehnungsgründe, welche der Kirchenrath als gültig anerkennt.

§ 153.

§ 154. Wenn aus einer Verhandlung Wünsche betreffend kirchliche Einrichtungen im Bezirke hervorgehen sollten, so sind dieselben, ehe sie weiter geleitet werden, der Bezirkskirchenpflege mit Beilegung allfälliger Akten schriftlich zur Begutachtung mitzutheilen.

§ 155. Dem Dekan liegt insbesondere ob die Diensteseinsetzung der neu-gewählten Pfarrer und Helfer gemäß den reglementarischen Vorschriften, sowie die Einführung der Pfarrverweser und Vikare in ihre amtlichen Ver-richtungen und die Aufsicht über die sämmtlichen Kapitularen. Er ist von Amte wegen der erste Abgeordnete des Kapitels zur Prosynode. Der Vice-präsident ist der Stellvertreter und Assistent des Dekans in allen Angele-genheiten, welche Kapitelsache sind, und hat die Dekonomie zu besorgen. Der Aktuar führt das Protokoll und die Kapitelsmatrikel.

§ 156. Das Kapitel steht unter der Aufsicht des Kirchenrathes und hat denselben alljährlich einen speziellen Bericht über seine Verhandlungen zu erstatten.

c. Geschäftsordnung der Kapitel.

§ 157. Das Kapitel versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich wenigstens zwei Male zur Behandlung der laufenden Geschäfte und wissenschaftlicher Gegenstände; überdies außerordentlich auf die Einladung des Dekans, so oft derselbe eine Versammlung für nothwendig erachtet oder eine solche von wenigstens drei Mitgliedern verlangt wird. Die Einladung soll die Verhandlungsgegenstände summarisch bezeichnen. Bei geeigneten Gegenständen, insbesondere zur Behandlung der vom Kirchenrathe gestellten Fragen und anderer wissenschaftlicher Gegenstände werden Referenten bestellt.

§ 158. Die Kapitularen sind zur Theilnahme an den Versammlungen verpflichtet und haben sich im Falle der Verhinderung beim Dekan zu entschuldigen. Wenn ein Mitglied ohne dringende Gründe die Sitzungen vernachlässigt, so liegt zuerst dem Dekan und sodann der Versammlung die Pflicht ob, dasselbe zu regelmäßigem Erscheinen aufzufordern.

§ 159. Jede Sitzung wird mit Gebet und einer Anrede des Dekans eröffnet. Hierauf folgt die Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände, die Verlesung und Ratifikation des Protokolls und die allfällige Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 160. Nur die absolute Mehrheit der im § 149 Ziff. 1 bezeichneten Kapitularen kann die Geschäfte und Wahlen gültig behandeln.

§ 161. Die nach §§ 150 und 152 vorzunehmenden Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Wahlen v. vom 27. Christmonat 1854.

§ 162. Der Dekan nimmt alle an das Kapitel gerichteten Schreiben in Empfang. Er leitet die Berathungen und Abstimmungen nach der in § 144 vorgezeichneten Weise, er unterzeichnet nebst dem Aktuar alle Ausfertigungen welche nicht bloße Protokollauszüge sind und führt die Aufsicht über das Archiv.

§ 163. Am Ende einer jeden Sitzung wird angefragt, ob noch Jemand etwas vorzutragen habe. Wenn dieß der Fall ist, so entscheidet die Versammlung über das Eintreten.

Dritter Theil.

Kirchliche Gemeindebehörden.

I. Die Kirchengemeindeversammlungen.

§ 164. Jede Kirchengemeinde (Anhang zum Gesetz betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und Gemeinden vom 28. Hornung 1855. Zweiter Theil.) ist berechtigt innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie ordlicher Natur sind, zu ordnen.

§ 165. Die Kirchengemeindeversammlungen haben folgende Befugnisse und Pflichten:

- 1) Wahl der Mitglieder des Stillsandes, der Pfarrer und Helfer, sowie der Vorsinger beziehungsweise Organisten, Sigristen und Todtengräber, der drei letztern auf den Vorschlag des Stillsandes, wofern nicht die Kirchengemeinde ihre diesfällige Wahlkompetenz dem Stillsande überträgt.
- 2) Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter, Entscheidung über größere Reparaturen, neue Bauten und Hauptveränderungen an den unter kirchlicher Verwaltung stehenden Gebäuden, sowie über alle Ausgaben, welche das Kapital des Kirchengutes angreifen, Bewilligung von Gemeindesteuern für kirchliche Ausgaben.
- 3) Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit solche nicht dem Stillsande übertragen ist.

§ 166. Hinsichtlich der weitem Vorschriften für die Kirchengemeinden im Allgemeinen und die Leitung derselben insbesondere wird auf das Gemeindegesetz und hinsichtlich der Stellung derselben zum Armenwesen auf die diesfälligen besondern Gesetze verwiesen.

Die Kirchengemeindeversammlung St. Peter leitet der Präsident des Gesamtstillsandes, die Kirchengemeindeversammlungen Grossmünster, Fraumünster und Predigern der Präsident des Stadtrathes oder ein von ihm delegirter Stellvertreter.

In der Stadt Zürich wird das Armenwesen von einer besondern Armenpflege und der gemeinsame Kirchenfond vom Stadtrathe verwaltet. In der Stadt Winterthur steht das Kirchengut unter der Verwaltung des Stadtrathes. Hinsichtlich des dortigen Armenwesens wird auf das besondere Gesetz verwiesen.

§ 167. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung werden in ein Protokoll eingetragen (§ 20 des Gemeindegesetzes), welchem auch allfällige zu erlassende kirchliche Petitionen wörtlich einzuverleiben sind. Die Vorsteherchaft der Kirchengemeindeversammlung ist für genaue Führung und sichere Aufbewahrung des Protokolls verantwortlich.

II. Der Stillstand.

§ 168. Jede evangelisch-reformirte Kirchengemeinde hat als solche einen ausschließlich aus reformirten Mitgliedern bestehenden Stillstand als kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde.

a. Organisation des Stillstandes.

§ 169. Der Stillstand besteht, soweit nicht das Gesetz etwas Anderes verordnet, aus dem Pfarrer als dem Präsidenten, den übrigen in der Gemeinde angestellten Geistlichen, dem oder den Gemeindevorständen, dem Gemeindevorstand oder den Gemeindevorständen und einer auf den Antrag des Stillstandes durch die Kirchengemeinde zu bestimmenden Zahl von wenigstens vier Mitgliedern, von denen in jeder Civildgemeinde oder in Ermangelung derselben in jeder zu diesem Behufe mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerung zu bildenden Gemeindeabtheilung so möglich eines wohnhaft sein soll. Die angestellten Pfarrvikare haben da, wo sie nicht als Stellvertreter des Pfarrers das Präsidium führen, den Beisitz mit beratender Stimme. Der Stillstand wählt auf die Dauer von vier Jahren seinen Vizepräsidenten und seinen Sekretär, lehtern in oder außer seiner Mitte; er wählt auch seinen Abwart auf beliebige Dauer.

§ 170. Mit Bezug auf die Stillstände der Stadt Zürich gelten folgende Ausnahmestimmungen:

1. Die Kirchengemeinde St. Peter hat einen aus Mitgliedern der Stadtabtheilung und der Ausgemeinden zusammengesetzten Stillstand. Er besteht nebst dem Pfarrer, dem Helfer und den Pfarrern der Ausgemeinden aus 19 Mitgliedern von freier Wahl, welche nach einer im Verhältniß zur Bevölkerung vorzunehmenden und jeweilen nach stattgehabter Volkszählung zu revidirenden Vertheilungsweise theils durch die Stadtabtheilung theils durch die Ausgemeinden aus ihrer Mitte gewählt werden. Den Präsidenten des Stillstandes wählt die gesammte Kirchengemeinde frei aus der Mitte des Stillstandes. Die von einer Ausgemeinde in den Gesamtstillstand gewählten Mitglieder bilden sammt dem betreffenden Pfarrer als Präsidenten den Separatstillstand der Ausgemeinde und die von der Stadtgemeinde gewählten Mitglieder sammt dem Pfarrer und Helfer den Separatstillstand der Stadtabtheilung. Der Präsident des lehtern wird von der Stadtabtheilung der Kirchengemeinde gewählt.
2. Die Stadtabtheilung der Predigergemeinde hat einen eigenen Stillstand, der nebst dem Pfarrer und Helfer aus 15 Mitgliedern von freier Wahl besteht. Ebenso hat jede der drei Ausgemeinden einen eigenen Stillstand, der nebst dem betreffenden Pfarrer als Präsi-

dentem aus einer von der Ausgemeinde selbst zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern aus freier Wahl besteht.

3. Die Stillstände beim Grossmünster und Fraumünster bestehen nebst den betreffenden Geistlichen aus einer von der Kirchengemeinde selbst zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern aus freier Wahl.

Neben diesen Einzelnstillständen hat die Stadt Zürich für die Behandlung gemeinsamer kirchlicher Angelegenheiten, wie namentlich die Festsetzung der Zeit für den regelmässigen Gottesdienst, die Einrichtung des kirchlich-religiösen Jugendunterrichtes, die Festsetzung von Zeit und Form für Beerdigungen, die Handhabung der Sonntagspolizei und die Anordnungen für Einsammlung allgemeiner Liebessteuern, einen Gesamtsstillstand, bestehend aus den an den vier Pfarrkirchen angestellten Pfarrern und Helfern, je drei von jeder Kirchengemeinde (beziehungsweise von den Stadtabtheilungen der Kirchengemeinden St. Peter und Predigern) aus sämmtlichen Kirchengenossen der Stadt freigewählten Mitgliedern, dem Stadtpräsidenten und einem vom Stadtrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede, dem Stadtkammern und einem von der Stadtschulpflege aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede. Der Gesamtsstillstand wählt seinen Präsidenten, Vicepräsidenten und Aktuar aus seiner Mitte, den ersten aus den Pfarrern der vier Kirchengemeinden.

Ueber die weitere Organisation und die Kompetenzen des Gesamtsstillstandes hat der Regierungsrath auf Antrag des Kirchenrathes und nach Einholung der Ansichten der Einzelnstillstände das Nähere im Wege einer Verordnung festzustellen.

Minderheit. 1. Reduktion der Zahl der von jeder Kirchengemeinde in der Stadt Zürich in den Gesamtsstillstand zu wählenden Mitglieder von drei auf zwei.

2. Zeile 6 — 8 von Lemma 5. . . . einen Gesamtsstillstand, bestehend aus den an den vier Pfarrkirchen angestellten Pfarrern und Helfern, zwölf von der Stadtgemeinde gewählten Mitgliedern, dem Stadtpräsidenten

§ 171. Die Mitglieder des Stillstandes aus freier Wahl werden von der Kirchengemeindeversammlung durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Dauer von vier Jahren erwählt.

§ 172. Zur Wählbarkeit in den Stillstand wird das angetretene 25. Altersjahr erfordert. Jeder nach § 22 des Gemeindegesetzes stimmberechtigte Kirchengenosse, der das gesetzliche Alter hat, ist wählbar und wenn er im Umfange der Gemeinde wohnt, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 91 der Staatsverfassung, verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

Die Stelle eines Stillständers ist mit jeder andern Beamtung vereinbar; hingegen dürfen nicht gleichzeitig Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger Mitglieder dieser Behörde sein, ausgenommen wenn Beide es von Amt wegen sind.

Ueber abgelehnte und bestrittene Wahlen hat der Bezirksrath mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, über Entlassungsgesuche die Bezirkskirchenpflege mit Vorbehalt des Rekurses an den Kirchentath zu entscheiden.

§ 173. Die durch Wahl ernannten Mitglieder des Stillstandes treten von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung aus und sind jederzeit wieder wählbar. Eine in der Zwischenzeit erledigte Stelle ist beförderlich wieder zu besetzen.

§ 174. Alle Mitglieder des Stillstandes werden bei ihrem Eintritt in denselben auf folgende Weise ins Gelübde genommen:

„Gelobet Ihr vor Gott dem Allwissenden, die Euch durch Verfassung und Gesetze übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die Euch anvertrauten Güter treu zu verwalten, über die Jugend genaue Aufsicht zu halten, der Waisen, der Alten und Gebrechlichen Euch anzunehmen, dem Aergerniß und der Verführung nach Kräften zu steuern, in allen Fällen ohne Menschenfurcht wie ohne Leidenschaft nach Wissen und Gewissen zu reden und zu stimmen, und zu verschweigen, wovon Nachtheil entstehen könnte, überhaupt so viel an Euch liegt, Alles zu thun, damit in der Gemeinde ein christlicher Sinn und Wandel gepflegt und gefördert werde?“

b. Befugnisse und Pflichten des Stillstandes.

1. Kirchenwesen.

§ 175. Der Stillstand berathet und besorgt die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, er sucht in derselben das religiös-sittliche und kirchliche Leben zu wecken und zu fördern und vollzieht die kirchlichen Gesetze und Verordnungen.

§ 176. Ihm liegt die Sorge für Ordnung und Stille während des Gottesdienstes, sowol des vor- als des nachmittäglichen, ob. Für Handhabung der Ordnung und Stille während der gottesdienstlichen Stunden in der Umgebung der Kirche und im weitem Umfang der Gemeinde setzt sich der Stillstand mit dem Gemeinderath ins Einverständnis.

§ 177. Der Stillstand hat die Pflicht, dem Pfarrer bei denjenigen kirchlichen Handlungen, bei welchen er dessen bedarf, namentlich bei der Zudienung des h. Abendmahles, Hülfe zu leisten; ebenso besorgt er die Einnahme der Kirchenalmosen und allfälliger Liebessteuer; er berathet alle auf Gottesverehrung, Sonn- und Festtagsfeier und kirchlichen Jugendunterricht bezüglichen besonderen Einrichtungen. In Sachen, welche das Kirchliche betreffen, namentlich in der äußern Anordnung und Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes, soll von Seiten des Pfarrers ohne Zustimmung des Stillstandes nichts Wesentliches verändert werden.

§ 178. Er hat das Recht und die Pflicht, nach dem hierüber zu erlassenden nähern Bestimmungen bei den Visitationen sein Zeugniß über den Pfarrer und den sittlich-religiösen Zustand der Gemeinde abzugeben.

§ 179. Ihm steht die Aufsicht über anständige Unterhaltung der zu kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und der dazu gehörenden Umgebungen, sowie über die Beerdigungsplätze und deren Einschließung zu. Er wacht über Vollziehung der medizinapolizeilichen Vorschriften betreffend die Leichenschau, die Beerdigungen und die Kirchhöfe und überweist allfällige Uebertretungen der zur Beurtheilung kompetenten Stelle. Die Aufstellung von Denkmälern auf den Gottesäckern unterliegt mit Hinsicht auf deren Anlage und Umfang der Genehmigung des Stillsandes. Allfällige mäßige Gebühren für solche Bewilligungen fallen in das Kirchengut.

Minderheiten. 1. Da, wo die Gemeinde das Aufstellen von Denkmälern auf den Gottesäckern bewilligt, steht die Aufsicht über die Anlage und den Umfang derselben dem Stillsande zu. Allfällige Gebühren für solche Bewilligungen fallen in das Kirchengut.

2. Die Aufstellung von Denkmälern auf den Kirchhöfen wird im Allgemeinen gestattet; es ist jedoch, insofern nicht die Kirchengemeinde schon grundsätzlich darüber verfügt hat, die Bewilligung des Stillsandes im einzelnen Falle, namentlich hinsichtlich des Umfanges eines Denkmals erforderlich. Allfällige Gebühren für solche Bewilligungen fallen in das Kirchengut.

§ 180. Er hat das Recht, Anfragen, Wünsche und Anträge, die sich auf das Kirchenwesen im Allgemeinen oder auf die besondern Bedürfnisse der Gemeinde beziehen, zu behandeln und, wenn er die letzteren für sich allein nicht erledigen kann, an die Bezirkskirchenpflege zu weisen. Auch wird ihm von den Beschlüssen der Synode Kenntniß gegeben.

§ 181. Der Stillsand gibt der Kirchengemeindeversammlung einen Vorschlag für die Wahl der Vorsinger beziehungsweise Organisten, Sigristen und Todtengräber, wosfern ihm nicht deren Wahl übertragen ist. Er schreibt denselben ihre Pflichtenordnung vor und wacht über deren Erfüllung. Die Besoldung des Vorsingers wird aus dem Kirchengute bezahlt und beträgt wenigstens 50 Frkn., und da, wo nicht regelmäßiger Morgengottesdienst gehalten wird, wenigstens 30 Frkn. jährlich. Ausnahmungsweise soll in Gemeinden, wo unter den Bewerbern für die Vorsingerstelle nach erfolgter Ausschreibung der letztern keine dem Stillsande geeignet erscheinende Person sich zeigt, auf das Begehren des letztern ein hiefür geeigneter Lehrer durch die Gemeindevorstandspfleger bezeichnet werden, in welchem Fall jedoch die letztere Behörde berechtigt ist, im Einverständnisse mit dem Stillsand die Entschädigung zu bestimmen und nach Ablauf zweier Jahre eine neue Ausschreibung der Vorsingerstelle zu begehren.

2. Sittenaufsicht.

§ 182. Der Stillsand übt die Sittenaufsicht aus über die Einwohner der Gemeinde. Er ist besonders auf dasjenige aufmerksam, was bei der

Jugend und in den Haushaltungen zu Unstittlichkeiten oder Ausschweifung führen könnte, und sucht solchen Uebeln auf geeignete Weise vorzubeugen.

§ 183. Er wacht darüber, daß die Pflichten gegen Kranke, Betagte und Gebrechliche von denen, die sie zu versorgen haben, erfüllt werden, und hat die Fehlbaren zu getreuer Erfüllung derselben zu ermahnen.

§ 184. Ihm steht es zu, diejenigen, welche sich eines unstittlichen Verhaltens schuldig machen, zurechtzuweisen und zur Besserung zu ermahnen. Solche Personen, sowie Uebertreter der kirchlichen Ordnung, die entweder von einem Gerichte zur Stellung vor den Stillstand verfällt, oder von diesem selbst, nach vorhergegangener fruchtloser Erinnerung durch den Pfarrer, zur Zurechtweisung vorgebieten werden, sind auf Vorladung von Seiten des Pfarrers zu erscheinen verpflichtet.

§ 185. Der Stillstand stellt, wenn er von Behörden aufgefördert ist, nach bestem Wissen und Gewissen Zeugnisse über den sittlichen Charakter und Lebenswandel der Gemeindegensossen aus.

§ 186. Er hat die Aufsicht über die Jugend in Kinderlehre, Unterweisung und Konfirmandenunterricht. An ihn wendet sich der Pfarrer, wenn Eltern, Pögeltern und Arbeitgeber es unterlassen, die Kinder zum fleißigen Besuche des Religionsunterrichtes und des Gottesdienstes anzuhalten, beziehungsweise sie daran hindern. Die Fehlbaren sind zuerst vom Pfarrer, dann vom Stillstande zurechtzuweisen, und wenn dieses fruchtlos bleibt, je nach Umständen der Bezirkskirchenpflege zu verzeihen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über Ordnungs- und Polizeistrafen zu behandeln. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 237.

§ 187. Ueber die vom Stillstand als Armenpflege besorgten Kinder, über uneheliche Kinder und Kinder geschiedener Eheleute hält er sorgfältige Aufsicht, namentlich über deren zweckmäßige Versorgung in sittlicher Beziehung, und setzt sich deshalb nöthigenfalls mit den Waisenbehörden in Verbindung.

3. Ehe- und Paternitätsachen.

§ 188. In allen Ehe- und Paternitätsachen steht im Allgemeinen dem Stillstande und Pfarramte unter Beobachtung der dahin einschlagenden Artikel des privatrechtlichen Gesetzbuches und der reglementarischen Vorschriften die Einleitung und erforderlichen Falls die Weisung an die kompetente Behörde zu.

Im Besondern sind dabei folgende Paragraphen des zitierten Gesetzes zu beachten:

- a) Bei Eröffnung geschätzener Verlöbniße oder Beschwerden wegen Aufhebung eines solchen §§ 62 und 66.
- b) Bei kirchlichen Aufgeboten (Promulgationen) §§ 87 ff. und rückfichtlich der Minderjährigen §§ 61 und 84.

- c) Bei Einwendung gegen Schließung oder Vollziehung von Ehesprechen §§ 92 und 93.
- d) Bei Trauungen §§ 99 ff.
- e) Betreffend nichtige Ehen § 115.
- f) Bei Eheirrtümlichkeiten §§ 176—179 und die Vorschrift des Schlusssatzes der Litera a des § 74 des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen vom Jahr 1881.
- g) Betreffend Vertretung des Stillstandes vor Gericht in Ehescheidungsachen §§ 205 und 206.
- h) Bei Behandlung von Paternitätsachen §§ 284 ff.

4. Oekonomische Verwaltung.

§ 189. Der Stillstand verwaltet unter Verantwortlichkeit das Kirchengut. Die spezielle Verwaltung desselben überträgt er einem Kirchenpfleger, welchen er aus seiner Mitte wählt. Dieser hat für seine Verwaltung eine Personal- oder Realkaution zu leisten, deren Größe der Bezirksrath auf den Antrag des Stillstandes bestimmt. Bei der Personalkaution sind zwei habhafte Bürgen zu stellen, welche sich durch Eingabe eines Bürgschaftsscheines solidarisch zu verpflichten haben.

§ 190. Der Kirchenpfleger hat die Pflicht, über die Baulichkeit der unter kirchlicher Verwaltung stehenden Gebäude die nächste Aufsicht zu halten, alles dahin Gehörige unverweilt dem Stillstande anzuzeigen und seine Weisung einzuholen, oder, wenn es in seiner Kompetenz liegt, sogleich zu besorgen. Ueber größere Reparaturen, neue Bauten und Hauptveränderungen an den unter kirchlicher Verwaltung stehenden Liegenschaften hat der Stillstand der Kirchgemeindeversammlung sein motivirtes Gutachten vorzulegen und ihre Einwilligung zu erwärigen.

§ 191. Der Kirchenpfleger führt über alle der Kirche gehörenden Geräthschaften, Mobilien und Vorräthe ein genaues, sorgfältig fortzuführendes Verzeichniß, das er jährlich bei Abnahme der Kirchengutrechnung dem Stillstande vorzulegen hat.

§ 192. Alljährlich hat der Kirchenpfleger über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung abzulegen, welche der Stillstand genau prüft und mit den Belegen vergleicht. Im Falle Richtigmessens ist die Rechnung zu verabscheiden, der Kirchgemeinde zur Abnahme vorzulegen und im Weiteren nach § 48 des Gemeindegesetzes zu verfahren.

5. Aeußere Stellung des Stillstandes.

§ 193. In allen kirchlichen Angelegenheiten steht der Stillstand unter der Bezirkskirchenpflege, in Sachen, welche die Oekonomie des Kirchengutes angehen, unter dem Bezirksrath, soweit er, beziehungsweise das Pfarramt, in Ehe- und Paternitätsachen zu handeln hat, unter den Gerichten; in

polizeilichen Fällen hat er sich an den betreffenden Gemeindevorstand, den Gemeindevorstand oder an den Statthalter zu wenden. Anstände und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Stillstand und Gemeindevorstand gehören vor den Bezirksvorstand.

Kinderehe. Seite 2. . . . welche die Oekonomie des Kirchengutes und die Führung der Zivilstandsregister angehen. . . .

§ 194. Wenn Jemand dem Stillstande den schuldigen Gehorsam nicht leistet oder sonst Anstand und Pflicht gegen die Behörde verletzt, so sind die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen in Anwendung zu bringen.

§ 195. Bezüglich auf die Befugnisse und Pflichten des Stillstandes im Gebiete des Armenwesens wird auf das Gesetz betreffend das Armenwesen verwiesen.

c. Geschäftsordnung des Stillstandes.

§ 196. Der Stillstand versammelt sich in der Regel ein Mal monatlich, außerordentlich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf den Ruf des Präsidenten.

§ 197. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert. Nur in dringlichen Fällen können von einem Drittheil der Mitglieder unter dem Voritze des Präsidenten Verfügungen getroffen werden, welche aber in der nächsten Gesamtsitzung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Den Stillständen in größern Gemeinden steht es frei, einen engern Ausschuss aus ihrer Mitte theils zur Vorberathung, theils zur Behandlung besonders dringender Geschäfte zu wählen. Dieser darf indeß kein Fach sich ausschließend aneignen, sondern hat über Alles durch Vorlegung seines Protokolls dem Gesamtsitzstande Bericht zu erstatten.

§ 198. Ohne dringende Gründe darf kein Mitglied aus einer Sitzung wegbleiben. Wenn ein Mitglied ohne solche sich längere Zeit hindurch im Besuche der Sitzungen nachlässig erzeigt, so liegt zuerst dem Präsidenten und hierauf nöthigenfalls der Behörde selbst die Pflicht ob, dasselbe zu regelmäßiger Erscheinung aufzufordern.

§ 199. Der Präsident eröffnet die Sitzungen, leitet den Gang der Verhandlungen und wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung. Alle Ausfertigungen von Beschlüssen sind von dem Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§ 200. Ueber die Verhandlungen des Stillstandes wird ein Protokoll geführt, in welches unter Hinweisung auf die Akten die sämmtlichen Beschlüsse und Verhandlungsgegenstände, sowie auch die Namen der mit oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder aufgenommen werden.

§ 201. In jeder Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung und der seither erlassenen Präsidialverfügungen zur Genehmigung vorgelegt. Alsdann eröffnet der Präsident den Gegenstand der Berathung. Hierauf setzt er ein beliebiges Mitglied in Anfrage, worauf freies Wortbegehren stattfindet. Hat die erste Meinung keinen Widerspruch gefunden, so bezeichnet der Präsident dieselbe als den Beschluß der Behörde. Erfolgen Gegenanträge, so wird abgestimmt. Der Präsident kann keine Anträge stellen und stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen. In allen Beschlüssen, welche in die Kompetenz des Stillsandes fallen, hat sich die Minderheit der Mehrheit zu unterziehen.

Ist ein Gegenstand nicht genug erläutert, so kann die Berathung vertagt oder die genauere Prüfung und Vorberathung einer zu bestellenden Kommission übergeben werden, welche in möglichst kurzer Frist ihr Gutachten abzugeben hat.

§ 202. Sobald ein Gegenstand vom Präsidenten zur Berathung vorgelegt wird, sollen diejenigen Mitglieder, welche nach § 83 im Auslande sind, abtreten.

§ 203. Am Ende jeder Sitzung wird angefragt, ob noch Jemand etwas vorzutragen habe. Doch soll über wichtigere Gegenstände nicht sogleich eingetreten werden, wenn nicht dem Präsidenten vorher davon Anzeige gemacht worden ist, es wäre denn, daß die Behandlung für dringlich erklärt würde.

III. Die Pfarrer und Helfer.

§ 204. Jede Kirchgemeinde, ebenso jede der in § 242 c. bezeichneten Gillialen und Ausgemeinden der Stadt Zürich hat einen Pfarrer. Die Kirchgemeinden Grossmünster, St. Peter, Predigern und Winterthur haben jede einen Pfarrer und einen Helfer.

Die Gemeinden wählen die Pfarrer und Helfer unmittelbar aus der Zahl der ins Zürcherische Ministerium aufgenommenen und wahlfähigen Geistlichen (§ 85 der Staatsverfassung).

§ 204. a. In Kirchgemeinden, deren Bevölkerung mehr als 5000 Seelen beträgt oder deren sonstige Verhältnisse die Führung des geistlichen Amtes in hohem Grade erschweren, soll auf Verlangen und nach Erklärung der Uebernahme der gesellschaftlichen Leistungen von Seite dieser Gemeinden vom dem Regierungsrathe auf den Antrag des Kirchenrathes eine Helferstelle errichtet werden.

Sofern indeß die Voraussetzungen, unter welchen eine Helferstelle neu gegründet worden ist oder bisher bestand wegfallen, ist dem Regierungsrath die Befugniß eingeräumt, nach vorher eingeholtem Gutachten des Kirchenrathes eine solche Stelle eingehen zu lassen.

a. Wahl der Pfarrer und Helfer.

1. Einleitung des Wahlaaktes.

§ 205. Von der durch Todesfall erfolgten Erledigung einer Pfarrer- oder Helferstelle hat der betreffende Stillstand dem Dekan des Kapitels und dieser sofort dem Antistes zu Handen des Kirchenrathes und der Regierung Mittheilung zu machen. Von andern Erledigungsfällen wird der Kirchenrath dem betreffenden Stillstande durch das Dekanat sowie der Regierung unter Angabe des Tages der Erledigung Kenntniß geben.

§ 206. Spätestens am sechsten Sonntage vom Tage der Erledigung an ist die Kirchengemeinde nach Vorschrift des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 20. Brachmonat 1855 zu versammeln. Sie hat auf Bericht und Antrag des Stillstandes zunächst zu beschließen, ob sie einen Geistlichen berufen oder die Ausschreibung der Stelle oder ausnahmsweise Anordnung einer Pfarrverweserei verlangen wolle.

2. Von den Pfarrverwesern.

§ 207. Wenn eine Gemeinde von Anfang an oder im Laufe der Wahlverhandlung wünscht, daß ihr für einstweilen ein Verweser bestellt werde, so hat sie ein solches Gesuch innert acht Tagen dem Dekan zu Handen des Kirchenrathes einzusenden. Der Kirchenrath entscheidet über das Gesuch; im Falle der Abweisung hat er die Gründe derselben näher zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche der Gemeinde entsprochen, so ernennt der Kirchenrath den Verweser unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath, wobei auf auffällige Wünsche der Gemeinde so viel möglich Rücksicht zu nehmen ist.

Würde dagegen durch den Entscheid des Kirchen- beziehungsweise des Regierungsrathes ein solches Gesuch verworfen, so hat die Gemeinde sofort zur Berufung oder Ausschreibung zu schreiten.

§ 208. Die Pfarrverweser beziehen dieselbe Besoldung und haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie definitiv angestellte Geistliche.

Nach Ablauf eines halben Jahres, von dem Amtsantritte des Verwesers an gerechnet, ist eine Gemeinde berechtigt, die Verweserstelle aufzuheben und zur Wahl des Pfarrers zu schreiten. Sie hat einen solchen Beschluß dem Kirchenrathe mitzutheilen und sofort den in § 206 vorgeschriebenen Weg einzuschlagen.

Nach Ablauf von höchstens zwei Jahren ist die Gemeinde verpflichtet, zu einer definitiven Wahl zu schreiten. Findet jedoch der Kirchenrath das frühere Aufheben einer Verweserei im Interesse einer Gemeinde, so kann er hiefür jederzeit die nöthige Verfügung treffen.

3. Von der Berufung.

§ 209. Wenn die Gemeinde eine Berufung vornehmen will, so hat sie gleichzeitig den Stillstand, den sie für diesen Fall bis auf die doppelte Zahl seiner Mitglieder verstärken kann, mit der Einleitung derselben zu beauftragen und dieser ist verpflichtet, spätestens nach Ablauf von fünf Wochen seinen Antrag nebst den inzwischen vom Kirchenrathe einzuholenden Zeugnissen (§ 214) der Gemeinde vorzulegen, nachdem dieselbe acht Tage vorher eingeladen worden.

§ 210. Die Gemeinde ist nun berechtigt, diesen Antrag zu nochmaliger Erwägung unter Berücksichtigung in der Gemeindeversammlung gemachter weiterer Vorschläge an den Stillstand zurückzuweisen und diesen, wenn es nicht schon geschehen ist, zu verstärken (§ 209); worauf diese Behörde der Gemeinde binnen drei Wochen neuerdings Bericht und Antrag in der in § 209 vorgeschriebenen Weise zu hinterbringen hat. Zum zweiten Male darf eine solche Rückweisung nicht stattfinden.

Die Gemeinde entscheidet sodann, mag sie schon auf den ersten Antrag des Stillstandes eingetreten sein oder in Folge geschehener Rückweisung des ersten ein zweiter solcher ihr vorliegen, ob sie auf Grundlage der gestellten Anträge und Zeugnisse die Berufungswahl vornehmen oder die Ausschreibung der Stelle oder die Anordnung einer Verweserei verlangen wolle. Im ersten Falle schreitet sie sogleich zum Wahlakte, in den übrigen Fällen gibt sie dem Dekan zu Händen des Kirchenrathes Kenntniß von ihrer Schlussnahme.

§ 211. Hat der Berufene die Wahl angenommen, so sendet die Wahlvorstanderschaft die Akten an das Statthalteramt zu Händen des Regierungsrathes, welchem die Anerkennung der Wahl zusteht und die Mittheilung hiervon an den Kirchenrath obliegt.

§ 212. Hat dagegen der Berufene abgelehnt, so ist die Gemeinde binnen drei Wochen neu zu versammeln zum Entscheide der in § 206 bezeichneten Fragen. Wünscht die Gemeinde eine zweite Berufung vorzunehmen, so ist nach den Vorschriften der §§ 209 und 210 zu verfahren.

Wenn auch durch die zweite Berufung eine Besetzung der Stelle nicht erhältlich ist, so soll, sofern nicht von der Gemeinde die Anordnung einer Verweserei gewünscht wird, unverweilt die Ausschreibung der Stelle angeordnet werden.

4. Von der Ausschreibung der Stelle.

§ 213. In allen Fällen, wo eine Ausschreibung erforderlich ist (§§ 206, 210 und 212), wird dieselbe vom Kirchenrathe beförderlich vorgenommen unter Ansetzung einer peremptorischen Frist von vierzehn Tagen, welche vom Tage der Publikation an gerechnet wird.

§ 214. Nach Ablauf der Anmelbungsfrist prüft der Kirchenrath, ob die gesetzlichen Bedingungen der Wahlfähigkeit vorhanden seien, und sendet sodann seine Erklärung hierüber und die Zeugnisse mit der Liste der Aspiranten am den Dekan zu Händen der Kirchgemeinde. Dem Kirchenrathe steht es frei, der Gemeinde noch andere Geistliche, die er für die erledigte Stelle vorzüglich geeignet hält, zur Wahl vorzuschlagen.

§ 215. Spätestens am zweiten Sonntage nach Eingang der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Aktenstücke versammelt sich die Kirchgemeinde, nachdem ihr am Sonntage vorher die Aspirantenliste durch Verlesung in der Kirche zur Kenntniß gebracht und überdies den Gemeindesgenossen in der Zwischenzeit Gelegenheit gegeben worden ist, Einsicht von den Anmelbungsakten zu nehmen.

§ 216. Die so versammelte Kirchgemeinde kann nunmehr nach Einsicht der erfolgten Anmeldungen und Anhörung des sachbezüglichen Gutachtens des Stillstandes (§ 209) entweder sofort zur Wahl schreiten oder die Wahl verweigern. Im letztern Falle hat der Kirchenrath einen Verweiser zu ernennen.

5. Allgemeine Bestimmungen.

§ 217. Die Zulässigkeit einer definitiven Wahl ist an die Bedingung geknüpft:

1. daß der betreffende Geistliche Mitglied des zürcherischen Ministeriums sei;
2. daß zwischen dem Tage seiner Ordination und demjenigen der Wahl ein Zeitraum von wenigstens zwei Jahren liege. Bei Pfarstellen an Filialen und Ausgemeinden der Stadt Zürich kann der Kirchenrath Ausnahmen bewilligen.

§ 218. Für jede Wahl, ob sie durch Verufung oder in Folge einer Ausschreibung vorgenommen wird, findet geheime Abstimmung statt.

Das Wahlprotokoll ist dem Statthalteramte einzusenden, welches dasselbe dem Regierungsrathe zur Anerkennung der Wahl übermacht.

§ 219. Würden zufolge der in diesem Gesetze anberaumten Termine Kirchgemeinden auf einen Komunionstag fallen, so wären sie nicht an diesem, sondern an dem nächstfolgenden gewöhnlichen Sonntage abzuhalten.

§ 220. Die Dekane haben über die Einhaltung der sämtlichen für diese Wahlverhandlungen vorgeschriebenen Fristen und Termine zu wachen und allfällige Ueberschreitungen sofort zur Kenntniß des Kirchenrathes zu bringen.

§ 221. Probepredigten so wie persönliche Empfehlungen bei der Gemeinde sind untersagt.

§ 222. Wird die Gültigkeit eines die Wahl betreffenden Beschlusses der Kirchgemeinde oder eine Wahl selbst bestritten, so ist der Rekurs innerhalb einer peremptorischen Frist von vier Tagen dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben binnen einer gleichen Frist beantworten läßt und sodann die Akten dem Regierungsrathe zum Entscheide einsendet. Die in diesem Gesetze bezeichneten Fristen werden durch den Rekurs so lange unterbrochen, als der Zweck desselben es nothwendig erheischt.

§ 223. Bei muthwilligen oder Umrtriebe bezweckenden Rekursen ist der Regierungsrath berechtigt, den Rekurrenten Ordnungsbuße aufzulegen.

6. Ausnahmestimmungen.

§ 224. Die Befegung der nachstehend benannten Pfarrrspründen, rücksichtlich welcher nach Art. 85 der Staatsverfassung nähere Bestimmungen zu treffen sind, wird in folgender Weise vorgenommen und ist mit Ausnahme der Pfarrstellen Andelfingen, Dägerlen und der französischen Kirche an die im § 217 erwähnten Bedingungen gebunden:

1. Kollaturen der Stadt Zürich:

Die Pfarreien am Waisenhaus und zu St. Leonhard.

Die Bürgergemeinde wählt den Pfarrer entweder selbst oder durch die Vorsteherchaft der betreffenden Anstalt mit Anzeige an den Regierungsrath.

2. Kollaturen der Gemeinde St. Peter:

Die Kirchgemeinde wählt ihren Pfarrer und Helfer mit Anzeige an den Regierungsrath.

3. Kollaturen der Stadt Winterthur:

Die Bürgergemeinde wählt den Helfer und den Pfarrer zu St. Georgen mit Anzeige an den Regierungsrath.

4. Kollaturen des Standes Schaffhausen:

Andelfingen und Dägerlen.

Die Regierung von Schaffhausen macht einen Vorschlag von drei ordinirten Geistlichen, welcher dem hiesigen Regierungsrathe zur Genehmigung mitgetheilt wird und woraus die Gemeinde den Pfarrer wählt.

§ 225. Der Helfer bei Predigern wird von der Stadtabtheilung der Kirchgemeinde, der Pfarrer an der französischen Kirche von dem Regierungsrathe auf einen nicht blindenden Vorschlag des Konfistoriums gewählt.

§ 226. Die Pfarrstellen an den Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten und an der Kantonalstrafanstalt werden vom Regierungsrathe nach eingeholten Wahlfähigkeitserklärungen und Zeugnissen des Kirchenrathes über die Aspiranten besetzt.

§ 227. Der Regierungsrath ist befugt, dem Pfarrer am Spital die nöthige Ausbülfe beizugeben und die Vertheilung der geistlichen Verrichtungen an den gesammten Kantonal-Krankenanstalten festzusetzen. Ebenso kann der Regierungsrath dem Pfarrer an der Kantonalstrafanstalt bei starker Anhäufung der Gefangenen zeitweilig weitere Ausbülfe begeben.

b. Amtliche Verrichtungen der Pfarrer und Helfer.

§ 228. Der Pfarrer hat die sämmtlichen geistlichen Verrichtungen an der Gemeinde in Predigt, Verwaltung der Sakramente, Religionsunterricht, Seelsorge und Führung der amtlichen Register nach kirchlicher Übung und gemäß den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu besorgen.

§ 229. Wo an einer Gemeinde mehr als Ein Geistlicher angestellt ist, soll die Vertheilung der Geschäfte auf den von der Bezirkskirchenpflege begutachteten Antrag des Stillstandes vom Kirchenrathe festgesetzt werden. In derselben Weise wird bei Errichtung einer neuen Helferstelle die Vertheilung der Geschäfte vorgenommen werden.

§ 230. Die Pfarrer an den Ausgemeinden der Stadt Zürich (Enge, Wiedikon, Außer Roth, Oberstrass, Unterstrass und Gluntern) haben die gleichen amtlichen Verrichtungen zu besorgen, wie die übrigen Pfarrer, (§ 228) mit der einzigen Ausnahme, daß bis zur Herstellung genügender kirchlicher Lokale in den Ausgemeinden das Abendmahl daseibst nicht erteilt und demzufolge an den Abendmahlstagen der hohen Feste in den Ausgemeinden auch kein Vormittagsgottesdienst gehalten werden soll.

Minderheiten. 1. Die Pfarrer an den Ausgemeinden der Stadt Zürich haben sonntäglich eine Kinderlehre und an jedem hohen Feste eine Predigt zu halten. Sie erteilen den gesammten kirchlichen Religionsunterricht und sind mit der gesammten Seelsorge in ihren Gemeinden beauftragt. Die nähern Bestimmungen über die kirchlichen Verrichtungen der Katecheten werden vom Kirchenrathe nach eingeholtem Gutachten der untern kirchlichen Behörden getroffen werden.

2. Die Pfarrer an den Ausgemeinden der Stadt Zürich haben sonntäglich eine Kinderlehre und an je dem ersten Sonntage des Monats und an hohen Festtagen eine Predigt zu halten u. s. w. (wie die erste Minderheit).

§ 231. Der Religionsunterricht, welchen die Pfarrer und Helfer in ihren Gemeinden zu erteilen haben, zerfällt in den sonn- und festtäglichen (Kinderlehre) und den wöchentlichen (Ergänzungs- und Unterweisungsschule sammt dem Konfirmandenunterricht).

§ 232. Alle Kinder in der Kirchengemeinde sind nach ihrem Austritt aus der Alttagsschule bis zur Konfirmation zum Besuche der Kinderlehre verpflichtet.

§ 233. Sämmtliche Ergänzungsschüler der Kirchengemeinde empfangen in der Woche Religionsunterricht, für welchen an jeder Schule wöchentlich mindestens eine Stunde eingeräumt ist. Wo die Kirchengemeinde eine größere

Anzahl von Schulen enthält, mag die Ertheilung dieses Unterrichtes entweder durch Verlegung der Ergänzungsschule auf ungleiche Wochentage oder durch Zusammenziehung zweier oder mehrerer nicht zu entfernt gelegener Schulen erzielt werden. Wo aber bei gestrigter Zahl von Schulen andere Anordnungen nicht möglich sind, ertheilt den Unterricht der Lehrer. Alle derartigen abweichenden Schlußnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege (§ 70 des Unterrichtsgesetzes).

§ 234. An höhern Lehranstalten, Sekundarschulen und denselben Privatinstitutionen, welche an die Stelle der höhern Volksschule treten, wird der Religionsunterricht in der Regel von einem Mitgliede des zürcherischen Ministeriums übertragen. Ausnahmeweise kann in Fällen, wo der Ertheilung des Unterrichtes durch einen Geistlichen bedeutende Schwierigkeiten im Wege stehen, mit Bewilligung der Bezirksschulpflege der Unterricht auch einem im Fache geprüften Lehrer übertragen werden (§§ 110 und 271 des Unterrichtsgesetzes).

Ministerheiten. 1. Streichung der Worte im Eingang: „An höhern Lehranstalten.“

2. In den Sekundarschulen . . . wird der Religionsunterricht in wöchentlich zwei Stunden ertheilt und von der Schulpflege, beziehungsweise dem Institutsvorsitzer einem Mitgliede des zürcherischen Ministeriums übertragen. Ausnahmeweise . . .

§ 235. Sämmtliche der Ergänzungsschule entlassene Kinder der Kirchengemeinde sind bis zu ihrer Konfirmation, beziehungsweise bis Advent, zum Besuche der kirchlichen Unterweisung verpflichtet. Dieselbe liegt ausschließlich dem Ortsgemeindefürsorge ob und soll in der durchschnittlichen Dauer von je 1½ Stunden entweder zweimal wöchentlich bis zu Anfang der Adventszeit oder einmal wöchentlich das ganze Schuljahr hindurch ertheilt werden. Die Bezirksschulpflege haben auf den Antrag der Stillstände zu entscheiden, welche von den beiden Ordnungen in jeder Gemeinde einzuführen sei. In den Wochen vor den h. Festen und in den Schulferien kann die Unterweisung eingestellt werden. Für ein angemessenes Lokal hat die Kirchengemeinde zu sorgen.

Ministerheit. Satz 2. . . . Dieselbe liegt ausschließlich dem Ortsgemeindefürsorge ob, und soll bis zum Anfang der Adventszeit wöchentlich zweimal und für diejenigen, deren Konfirmation noch um ein Jahr verschoben, wird (§ 236) in der noch übrigen Zeit wöchentlich wenigstens einmal in der durchschnittlichen Dauer von 1½ Stunden ertheilt werden

§ 236. Der Religionsunterricht für die Jugend schließt mit der Konfirmation, welche in der Regel jährlich einmal auf Ostern stattfindet. Die besondere Vorbereitung zu derselben soll mit Anfang der Adventszeit beginnen und in wenigstens vierzig Stunden zu Ende geführt werden.

Für die Kirchengemeinden, in denen wegen besonderer Verhältnisse die Konfirmation zwei Mal jährlich stattfinden muß, wird der Kirchenrath in

möglichst nahesten Anschluß an die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Antrag des Stillstandes und nach eingeholtem Gutachten der Bezirkskirchenpflege das Nähere festsetzen.

In den Konfirmandenunterricht sind alle Unterweisungsschüler aufzunehmen, welche der Pfarrer hinlänglich gereift findet und bei welchen er nicht einem allfälligen Wunsche der Eltern um Verschiebung der Konfirmation entspricht. Vor Empfang derselben soll indessen jedes Kind das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, und nur aus besonders gewichtigen Gründen, welche von der Bezirkskirchenpflege auf Antrag des Stillstandes zu genehmigen sind, kann die Konfirmation früher eintreten. Nach zurückgelegtem siebzehnten Jahr darf sie ohne dringende Gründe nicht verzögert werden.

Kein Geistlicher soll ein Kind aus einer andern Gemeinde, wenn es nicht seit Anfang des Unterweisungsjahres bei ihm den Unterricht empfangen hat, ohne Vorwissen des heimatlichen Pfarramtes in den Konfirmandenunterricht aufnehmen.

Die Konfirmationshandlung ist Sache des Ortsggeistlichen, der sie jedoch für privatim Unterrichtete dem betreffenden Geistlichen übertragen kann.

§ 237. Wo im Besuche der Unterweisung, des Konfirmandenunterrichts oder der Kinderlehre Nachlässigkeit oder Widerstreben eintritt, wird nach § 186 dieses Gesetzes verfahren.

Eltern, welche für den kirchlich-religiösen Unterricht ihrer Kinder auf andere Art, sei es durch Privat- oder öffentlichen Unterricht sorgen wollen, haben hievon dem Stillstande Anzeige zu machen und sind alsdann von der Pflicht, ihre Kinder in den gewöhnlichen Religionsunterricht (§ 231) zu schicken, entbunden; es sind jedoch, mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 234 nur ordnierte und vom Kirchenrathe anerkannte Geistliche befugt, diesen Unterricht zu erteilen.

Eltern, welche aus ernstern religiösen Gründen sich weigern, ihren Kindern den kirchlichen Unterricht erteilen zu lassen, kann dieß von der Direktion des Innern unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath gestattet werden, sofern sie nachweisen, daß sie für den religiösen und moralischen Unterricht der Kinder anderweitig gehörig sorgen.

§ 238. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht an den Ergänzungs- und Sekundarschulen werden nach eingeholtem Gutachten der Kirchensynode oder der geistlichen Kapitel durch den Erziehungsrath unter Genehmigung des Kirchenrathes festgestellt (§ 69 des Unterrichtsgesetzes). Der Lehrstoff für die Unterweisung und Kinderlehre wird unter Vorbehalt des § 17 von der Synode auf den Antrag des Kirchenrathes bestimmt.

Minderheit. Weglassung der Worte am Schluß: „unter Vorbehalt des § 17.“

§ 239. In jeder Kirchengemeinde besteht ein Pfarrarchiv, in welchem die Gesetze und Verordnungen nebst den wichtigern pfarramtlichen Schriften in übersichtlicher Ordnung aufzubewahren sind. Betreffend die Führung der pfarramtlichen Register und Verzeichnisse wird der Regierungsrath nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrathes das Nöthige verfügen.

c. Die Besoldung der Pfarrer und Helfer.

§ 240. Die Pfarrbesoldungen werden in der Regel nach dem System eines mit der Zahl der Amts- oder Dienstjahre zunehmenden Einkommens bestimmt und zu dem Ende hin in verschiedene Dienstjahrsabstufungen getheilt.

§ 241. Die Dienstjahre werden berechnet vom 1. Jenner oder 1. Heumonath an nach dem Amtsantritt einer Pfarrer- (Pfarrerweser-), Helfer- oder Katechetenstelle im Kanton, einer theologischen Professur in Zürich und einer Religionslehrerstelle an der Kantonschule und am Schullehrerseminar. Der Regierungsrath ist jedoch berechtigt, auf den Antrag des Kirchenrathes auch längere Vikariatsdienste oder außer dem Kanton geleistete Dienste aus besondern Gründen mit in Berechnung fallen zu lassen.

§ 242. Die Besoldungen der Pfarrer werden nach folgender Abstufung des Dienstalters bestimmt und in vierteljährlichen Raten verabfolgt:

Besoldungsskala.

Von 1 bis 6 Dienstjahren Frkn. 1800 Besoldung.

" 7 "	12	"	"	2000	"
" 13 "	18	"	"	2200	"
" 19 "	24	"	"	2400	"
" 25 aufwärts		"	"	2600	"

Die mit ordentlichen Pfarreien verbundenen Filialen genießen nach Maßgabe der den betreffenden Geistlichen dießfalls obliegenden Verpflichtungen folgende Besoldungszulagen:

Urdorf, Seegräben und Dorlikon je . . .	Frkn. 500 jährlich.
Wegmühl, Ueffingen, Truttikon und Oberhasle je . . .	" 250 "
Nykon, Ellikon a/Rh., Uhwiesen-Dachsen, Waltingen, Wasterlingen und Würenlos je . . .	" 125 "
Breite . . .	60 "

Rinderheiten. 1. „Die Besoldung der Geistlichen u. s. w.“

2. „Besoldungsskala.“

Von 1 bis 5 Dienstjahren Frkn. 1800.

" 5 "	10	"	"	2000.
" 10 "	15	"	"	2200.
" 15 "	20	"	"	2400.
" 20 aufwärts		"	"	2600.

3. „Besoldungsskala.“

Von 1 bis 6 Dienstjahren	Frn. 2000.
„ 7 „ 12 „	„ 2200.
„ 13 aufwärts	„ 2400.

4. „Besoldungsskala.“

Von 1 bis 6 Dienstjahren	Frn. 2000.
„ 7 „ 12 „	„ 2200.
„ 13 „ 18 „	„ 2400.
„ 19 „ 24 „	„ 2600.
„ 25 aufwärts	„ 2800.

§ 242. a. Die Inhaber von Helferstellen erhalten jährlich Fr. 1600; die Inhaber der Filialstellen Albstrieden, Rüschikon, Schwamendingen, Seebach, Utikon, Wallisellen, Wipfingen, Wytikon, Zumikon und Zihlberg jährlich Fr. 1500 und die Pfarrer an den Ausgemeinden der Stadt Zürich (Enge, Wiedikon, Auferstihl, Oberstrass, Unterstrass und Gluntern) ebenfalls jährlich Fr. 1500 Besoldung nebst Alterszulagen von Fr. 200 vom 7. bis 12., von Fr. 400 vom 13. bis 18., von Fr. 600 vom 19. bis 24. und von Fr. 800 vom 25. Dienstjahre an gerechnet.

Winderheiten. 1. Streichung des §.

2. Gleichstellung der Besoldung der Helfer mit derjenigen der Pfarrer auf Frn. 1800 u. s. w.

Die Besorgung der bisherigen Katechetenstelle Leimbach wird dem Pfarrer in Enge übertragen, welcher hiefür eine Besoldungszulage von Fr. 250 jährlich erhält.

Sowie von Filial- oder Ausgemeinden der Stadt Zürich die Pflichten selbstständiger Pfarreien übernommen werden, treten die betreffenden Geistlichen in die volle Besoldung der ordentlichen Pfarreien ein.

§ 243. Von der allgemeinen Besoldungsbestimmung nach den Dienstjahren sind ausgenommen und beziehen einen unveränderlichen Gehalt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Die Pfarrstelle an den Kantonal-, Kranken- und Ver- | Jährliche |
| sorgungsanstalten | Besoldung. |
| | Frn. 3000. |
| 2. Die Pfarrstelle an der Strafanstalt | „ |
| | 3200. |

Für die im § 227 erwähnten Arten der Beihilfe wird dem Regierungsrathe durch den Voranschlag der nöthige Kredit eröffnet.

- | | |
|--|-------|
| 3. Die Pfarrstelle an der französischen Kirche in Zürich | „ |
| | 1460. |

§ 244. Der jeweilige Antistes erhält als solcher eine Gehaltszulage von Frn. 500, der Sekretär des Kirchenrathes eine jährliche Besoldung von Fr. 1000 und der Vorsteher der Erspesanten eine Entschädigung von Frn. 250 jährlich.

§ 245. Alle als Pfarrer, Helfer und Pfarrverweser angestellten Geistlichen sind von der Niederlassungsgebühr und den persönlichen Leistungen beim Frohn- und Wachtdienste, bei der Böschmannschaft und Feuerwache befreit. Die übrigen Leistungen (Fuhrleistungen), sowie die Steuern mit Inbegriff derjenigen, welche statt den vorgenannten Leistungen erhoben werden, haben sie gleich andern Steuerpflichtigen zu entrichten.

§ 245 a. Jeder Geistliche hat die Pflicht, in seiner Gemeinde, in welcher ihm freie Wohnung anzuweisen ist, den Wohnsitz zu nehmen. Für die Uebergangszeit kann jedoch der Regierungsrath auf Antrag des Kirchensathes aus besondern Gründen Ausnahmen bewilligen.

Zu diesem Behufe soll jede Kirchgemeinde und ebenso jede Gillal- und Ausgemeinde der Stadt Zürich eine eigene Pfarrwohnung haben, soweit nicht der Regierungsrath aus besondern Gründen hievon Ausnahmen gestattet. Die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrwohnung ist Sache der betreffenden Gemeinde, sofern sie nicht Kraft bestehender Rechtsverhältnisse Andern obliegt. An Neubauten und Hauptreparaturen kann der Regierungsrath einen der Größe der Bausumme und den Vermögensverhältnissen der Gemeinde angemessenen Staatsbeitrag verabreichen.

Denjenigen Geistlichen (Pfarrern und Helfern), welchen eine eigene Pfarrwohnung nicht angewiesen werden kann, haben die betreffenden Gemeinden eine von der Bezirkskirchenpflege zu genehmigende, den Miethspreisen des Orts entsprechende Entschädigung zu bezahlen.

§ 246. Unentbehrliche Wirthschaftsgebäude und Gärten, welche zu den Pfründen gehören, sollen ferner dabei bleiben und ohne Anrechnung bei dem Pfrundeinkommen nach einer vom Regierungsrathe zu erlassenden Verordnung benutzt und unterhalten werden.

§ 247. Wo zu einer Pfrundlokalität mehr als das übliche Maas benutzbares Ausgelände gehört, soll dasselbe, falls es zweckmäßiger Weise und ohne Benachtheiligung des Pfarrhofes davon getrennt werden kann, veräußert werden. Unterbleibt diese Veräußerung, so soll der reine Ertrag solchen Ausgeländes, sofern es nicht Garten- oder Hofraum ist, ausgemittelt und beim Pfrundeinkommen abgerechnet werden.

§ 248. Wo zu einer Pfründe sogenannte Gerechtigkeitsnutzungen aus Gemeinde- oder Korporations-Waldungen und Gütern, welcher Art sie seien, gehören, oder wo dergleichen und andere Servitute gegen die Pfründen zu leisten sind, sollen sie vom jeweiligen Pfrundinhaber so lange bezogen werden, bis die Gerechtigkeiten verkauft oder die Servitute losgekauft sind. Der reine Ertrag derselben wird ausgemittelt und bei dem Pfrundeinkommen so lange angerechnet, als die Nutzung fortdauert.

§ 249. Der Regierungsrath soll bei denjenigen Kollaturen, welche nicht dem Staate zustehen, dafür besorgt sein, daß sowohl die dem Kollator

zur Unterhaltung obliegenden Gebäude als die Pfarrbesoldungen sicher gestellt und letztere nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausbezahlt werden. Wo eine Gemeinde die Kolatur ihrer Pfarre an sich bringt, hat sie sich gleichfalls den Bestimmungen dieses Paragraphen, betreffend Unterhalt der Gebäude und Sicherstellung der Besoldung, zu unterziehen.

§ 250. Findet ein stationirter Geistlicher wegen andauernder Krankheit oder Abnahme seiner Kräfte sich genöthigt, einen Vikar zu halten, so wendet er sich hierfür an den Kirchenrath, welcher dieses Gesuch mit seinem Bericht und Antrage dem Regierungsrathe zur Entscheidung vorlegt. Ein solcher Vikar erhält jährlich vom Staate Fr. 400 und von dem betreffenden Geistlichen Kost und Logis sammt Beheizung und Beleuchtung.

§ 251. Der Kirchenrath ist berechtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes, einem stationirten Geistlichen, der wegen Alter oder anderer unverschuldeter Ursachen außer Stand gesetzt ist, seine Stelle zu versehen, and deshalb eines beständigen Vikars bedarf, mit Verlassung eines im einzelnen Falle zu bestimmenden Theiles seines fixen Baareinkommens den Rücktritt in den Ruhestand zu bewilligen.

Ebenso ist der Kirchenrath unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath berechtigt, einem Geistlichen, der wegen Alters oder Gesundheitsrückichten oder um anderer unverschuldeter Ursachen willen seine Stelle nicht mehr genügend versehen kann, von sich aus in den Ruhestand zu versetzen, wobei jedoch dem betreffenden Geistlichen wenigstens die Hälfte seiner bisherigen Baarbesoldung als Ruhegehalt zu belassen ist.

Sollte ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher eine andere besoldete öffentliche Stelle erhalten, so steht es ihm frei, so lange er letztere bekleidet, entweder seinen Ruhegehalt oder die Besoldung seiner neuen Stelle zu beziehen; aus besondern Gründen kann ihm jedoch der Kirchenrath mit Genehmigung des Regierungsrathes außer der Besoldung der neuen Stelle auch den Bezug des Ruhehaltes ganz oder theilweise gestatten.

§ 252. Der Familie eines verstorbenen Pfarrers, Helfers und Pfarrverwesers kommt analog den Bestimmungen über den Nachgenuss der Administrationsbeamten während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuss des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhehaltes, zu, wogegen ihr die Verpflichtung obliegt, die Pfarrgeschäfte durch einen vom Kirchenrathe zu wählenden Vikar auf ihre Kosten besorgen zu lassen.

§ 253. Wenn ein Pfarrer wegen Uebervölkerung seiner Gemeinde oder anderer, die Führung des Pfarramtes erschwrender Verhältnisse für längere Zeit Aushilfe bedarf, so kann der Regierungsrath demselben auf den Antrag des Kirchenrathes einen Gehülfen, mit einer Besoldung bis auf 1200 Frn. jährlich, an die Seite geben.

Zur Ertheilung von Gehaltszulagen, welche der Regierungsrath auf Antrag des Kirchenrathes an Geistliche namentlich in Berggemeinden, deren Pastoration bedeutende Schwierigkeiten darbietet, zu entrichten für nothwendig erachtet, wird demselben ein Kredit bis auf Frkn. 3000 eröffnet.

Zur Aushülfe der amtlichen Verrichtungen der Pfarrer und Helfer werden vom Kirchenrathe einige Hülfsprediger auf unbestimmte Zeit ernannt, welche im Verhältniß von Frkn. 1200 Jahresgehalt besoldet werden. Ihr Wohnsitz in der Regel in Zürich sein. Dem Kirchenrathe wird zu diesem Behuf ein jährlicher Kredit von Frkn. 4000 eröffnet.

Minderheit. In Lemma 1. Zeile 4 das Wort „Gehülfsen“ in „Bikare“ zu verändern.

Vollziehung.

§ 254. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle demselben widersprechenden Vorschriften aufgehoben und insbesondere folgende kraftlos erklärt:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation des Kirchenwesens vom 25. Weinmonat 1831.
2. Das Gesetz betreffend die Pfarrpfünden, rücksichtlich welcher nach Art. 85 der Verfassung nähere Bestimmungen zu treffen sind, vom 20. Christmonat 1831.
3. Das Gesetz betreffend die Stillstandsordnung vom 10. Augst. 1832.
4. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Bezirkskirchenpflegen vom 10. Augstmonat 1832.
5. Das Gesetz betreffend ein Reglement für den Kirchenrath vom 24. Herbstmonat 1832.
6. Das Gesetz betreffend die Besoldung der Geistlichen vom 29. Herbstmonat 1832.
7. Das Gesetz betreffend die Stillstandsverhältnisse der Stadt Winterthur vom 28. Jenner 1833.
8. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Synode vom 28. Jenner 1833.
9. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Kapitel vom 29. Jenner 1833.
10. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Klasse der Professoren und Lehrer in Zürich vom 29. Jenner 1833.
11. Das Gesetz betreffend die Erbspektantenordnung vom 29. Jenner 1833.
12. Das Gesetz über die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Zürich und der dahin kirchgenössigen Landgemeinden vom 27. März 1833.
13. Das Gesetz betreffend die Antistesstelle vom 18. Christmonat 1833.
14. Das Gesetz betreffend den von den Pfarrern zu ertheilenden Religionsunterricht vom 15. Jenner 1834.

15. Der Beschluß des Großen Rathes über den von den Pfarrern der Jugend zu ertheilenden Religionsunterricht vom 15. Jenner 1834.
16. Das Gesetz betreffend die Kapitelsdiakone vom 27. Brachmonat 1834.
17. Das Gesetz betreffend die Aufnahme von Nichtkantonsbürgern in das zürcherische Ministerium vom 8. Hornung 1836.
18. Das Gesetz betreffend Aufhebung der Verpflichtung der Schullehrer zur Uebernahme der Vorfingerstelle vom 27. Herbstmonat 1838.
19. Das Gesetz betreffend die Katecheten vom 24. Herbstmonat 1844.
20. Das Gesetz betreffend die Besoldungszulagen der Pfarrer auf den Filialstellen vom 24. Herbstmonat 1844.
21. Das Gesetz betreffend die Organisation des Kirchenrathes vom 2. April 1850.
22. Das Gesetz betreffend die Wahlen der Pfarrer, Helfer und Katecheten vom 2. April 1850.
23. Das Gesetz betreffend die geistlichen Verrichtungen an der Kantonalfrankenanstalt vom 26. Jenner 1852.

§ 255. Die sämmtlichen in diesem Gesetze festgestellten Besoldungen werden vom 1. Jenner 1861 an berechnet und ausbezahlt.

§ 256. Dieses Gesetz tritt den in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben, sowie mit der Erlassung der nothwendigen Uebergangsbestimmungen, wie solche namentlich mit Bezug auf den Unterweisungs- und Konfirmandenunterricht für so lange erforderlich sind, bis die mit 1. Mai 1860 in die Alltagschule eingetretenen Kinder zur Unterweisungstufe gelangt sein werden, beauftragt.

Zürich, den 30. April 1861.

Zum Namen des Großen Rathes:

Der erste Sekretär,
Haber.

I n h a l t.

Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—7.

Erster Theil. Kirchliche Kantonalbehörden.

Der Antistes. §§ 8—9.

I. Die Kirchensynode.

a. Organisation der Synode. §§ 11—15.

b. Befugnisse und Pflichten der Synode. §§ 16—24.

c. Geschäftsordnung der Synode.

1. Versammlung. §§ 25—34.

2. Form der Berathung.

a. Im Allgemeinen. §§ 35—43.

b. Vorschläge des Kirchenrathes. §§ 44—45.

c. Motionen. § 46.

d. Kommissionen. §§ 47—49.

e. Besondere Berathungsgegenstände.

1. Wünsche und Anträge an den Regierungsrath. §§ 50—51.

2. Proposition. § 52.

3. Form der Abstimmung und der Wahlen. §§ 53—56.

4. Präsidium. § 57.

5. Kanzlei. §§ 58—62.

II. Der Kirchenrath.

a. Organisation des Kirchenrathes. §§ 64—71.

b. Befugnisse und Pflichten des Kirchenrathes. §§ 72—79.

c. Geschäftsordnung des Kirchenrathes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Präsidium. § 80.

2. Versammlung. §§ 81—83.

3. Form der Berathung. §§ 84—91.

4. Wahlen. §§ 92—94.

5. Sekretariat. §§ 95—101.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Aufsicht über die nicht stationirten Geistlichen. §§ 102—104.

2. Theologische Prüfung, Ordination und Aufnahme ins Ministerium. §§ 105—112.

Zweiter Theil. Kirchliche Bezirksbehörden.

I. Die Bezirkskirchenpflege.

a. Organisation der Bezirkskirchenpflegen. §§ 114—119.

b. Befugnisse und Pflichten der Bezirkskirchenpflegen. §§ 120—137.

c. Geschäftsordnung der Bezirkskirchenpflegen. §§ 138—147.

II. Die Kapitel.

- a. Organisation der Kapitel. §§ 149—150.
- b. Befugnisse und Pflichten der Kapitel. §§ 151—156.
- c. Geschäftsordnung der Kapitel. §§ 157—163.

Dritter Theil. Kirchliche Gemeindebehörden.

I. Die Kirchengemeindeversammlung. §§ 164—167.

II. Der Stillsstand.

- a. Organisation des Stillsandes. §§ 168—174.
- b. Befugnisse und Pflichten des Stillsandes.
 - 1. Kirchenwesen. §§ 175—181.
 - 2. Sittenaufsicht. §§ 182—187.
 - 3. Ehe- und Paternitätsfachen. § 188.
 - 4. Oekonomische Verwaltung. §§ 189—192.
 - 5. Äußere Stellung des Stillsandes. §§ 193—195.
- c. Geschäftsordnung des Stillsandes. §§ 196—203.

III. Die Pfarrer und Helfer.

- a. Wahl der Pfarrer und Helfer.
 - 1. Einleitung des Wahlaktes. §§ 205—206.
 - 2. Von den Pfarrverwesern. §§ 207—208.
 - 3. Von der Berufung. §§ 209—212.
 - 4. Von der Ausschreibung. §§ 213—216.
 - 5. Allgemeine Bestimmungen. §§ 217—223.
 - 6. Ausnahmëbestimmungen. §§ 224—227.
 - b. Amtliche Verrichtungen der Pfarrer und Helfer. §§ 228—239.
 - c. Besoldung der Pfarrer und Helfer. §§ 240—253.
- Volziehung. §§ 254—256.**
-

Geprüfter Entwurf eines Gesetzes

betreffend

**Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren und Sporteln
der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden
vom 28. Christmonat 1853.**

Der Große Rath,
mit Rücksicht auf die durch Einführung des privatrechtlichen Gesetzbuches
nothwendig gewordenen Ergänzungen des Gesetzes betreffend die Gebühren
und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden
vom 28. Christmonat 1853,

beschließt:

I. Gebühren für die Staatskasse.

§ 1. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden haben außer den in §§ 1—5 des Gesetzes vom 28. Christmonat 1853 bezeichneten Gebühren für die Staatskasse zu beziehen:

1. Die Civilabtheilung des Obergerichtes (§ 5 des Sportelngesetzes).
 - a. Für Erlassung einzelner Ausweisschriften oder Formalitäten bei Eingehung von Ehen (§ 111 des privatrechtlichen Gesetzbuches) 3 Frkn.
 - b. Für nachträgliche Anerkennung einer formwidrig geschlossenen Ehe (§§ 122 u. ff. des pr. G.) 3 Frkn.
2. Die Bezirksgerichte (§ 7 des Sportelngesetzes).
 - a. Für die Trauung einer Ehe durch das Bezirksgericht (§ 110 des pr. G.) 10 Frkn.
 - b. Für die gerichtliche Bestätigung von Verträgen zwischen Ehegatten über privatrechtliche Verhältnisse (§§ 165, 167, 174 des pr. G.) 5 Frkn.
 - c. Für die Ehelichspruchung eines unehelichen Kindes nach dem Tode der Mutter (§ 232 des pr. G.) 3 Frkn.
 - d. Für die gerichtliche Beurkundung der freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes (§ 289 des pr. G.) 3 Frkn.
 - e. Für die gerichtliche Bewilligung zur Eintragung des Eigenthums an Liegenschaften in das Grundprotokoll in Folge Erfindung (§ 541 des pr. G.) 3 Frkn.

II. Gebühren, welche den betreffenden Beamten zukommen.

§ 2. Die betreffenden Beamten beziehen außer den in §§ 8—44 des Gesetzes vom 28. Christmonat 1853 bezeichneten Gebühren:

A. Die Verwaltungsbehörden.

1. Die Kanzlei der Justizdirektion (§ 11 des Sportelgesetzes).

Für die Bewilligung zur Eingehung oder zur Auflösung der Adoption (§§ 244 und 250 des pr. G.) 5 Frkn.

2. Die Bezirksrathsschreiber (§ 20 des Sportelgesetzes).

- a. Für Abfassung und Eintragung von Beschlüssen betreffend Genehmigung der väterlichen Vormundschaft für Brautkinder (§§ 64 und 230 des pr. G.) 2 Frkn.
- b. Für Abfassung und Eintragung von Beschlüssen betreffend Ergänzung der fehlenden Zustimmung des Vaters oder Vormundes zur Verheirathung von Minorennen (§ 85 des pr. G.) 2 Frkn.
- c. Für Abfassung und Eintragung von Beschlüssen betreffend Bestellung eines außerordentlichen Vormundes und Ertheilung der nöthigen Vollmachten an denselben (§§ 141, 145, 146, 147, 149 und 262 des pr. G.) 2 Frkn.
- d. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Beschränkung einer Ehefrau in ihrer Handlungsfähigkeit (§ 152 des pr. G.) 2 Frkn.
- e. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Versicherung des Weibergutes durch den Ehemann (§ 155 des pr. G.) 2 Frkn.
- f. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Eingehung oder Auflösung einer Adoption (§§ 244 und 250 des pr. G.) 3 Frkn.
- g. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Sicherstellung des Vermögens mütterhalb verwaister Kinder (§ 268 des pr. G.) 2 Frkn.
- h. Für Eintragung eines Beschlusses betreffend Entziehung der väterlichen Vormundschaft (§ 281 des pr. G.) 2 Frkn.

Minderheiten:

1. In litt. a, b, c, d, e, g und h: 3 Frkn. (statt 2 Frkn.).

2. Aufnahme folgender littera nach litt. f:

„Für Eintragung eines Beschlusses betreffend Vollziehung und amtliche Bekanntmachung der Adoption oder der Auflösung derselben (§§ 245 und 250 des pr. G.) 3 Frkn.“

3. Die Bezirksrathswaibel (§ 21 des Sportelgesetzes).

Für Abwart bei Vollziehung von Adoptionen (§ 245 des pr. G.) und bei der persönlichen Einvernahme von Verschwendern (§ 326 des pr. G.) 1 Frkn. 50 Rp.

4. Die Gemeindevräthe (§ 24 des Sportelgesetzes).

- a. Für Begutachtung der in § 2 Ziff. 2 litt. a—c bezeichneten Rechtsgeschäfte 2 Frkn.
- b. Für Begutachtung der Entziehung der Handlungsfähigkeit einer Ehefrau (§ 152 des pr. G.) 3 Frkn.

- c. Für Einkeltung der Versicherung des Wärborgutes durch den Ehe-
mann (§ 155 des pr. G.) 3 Frkn.
- d. Für Begutachtung eines Gesuches um Eingehung einer Adoption oder
Auflösung einer solchen (§§ 243 und 250 des pr. G.) 3 Frkn.
- e. Für einen Beschluß betreffend Sicherstellung des Vermögens
mutterhalb verwaister Kinder (§ 263 des pr. G.) 3 Frkn.
- f. Für einen Beschluß betreffend Entziehung der väterlichen Vor-
mundschaft (§ 280 des pr. G.) 3 Frkn.
- g. Für Begutachtung der Eingehung einer Ehe einer Gemeindegür-
gerin mit einem Kantonsfremden (§ 96 des pr. G.) 3 Frkn.

Einberbeit:

Aufnahme folgender neuen littera:

„Für Prüfung und Abnahme eines Vermögensberichtes im Sinne des § 349 des pr. G. 4 Rfn.“

5. Die Gemeindevorstandsmitglieder (§ 25 des Sportelgesetzes).
- Für Abfassung und Eintragung der unter § 2 Ziff. 4 litt. a—g bezeichneten Beschlüsse 2 Rfn.
 - Für eine Bescheinigung zu Händen des Pfarramtes, daß gegen die Vertheilung keine Einsprache erhoben werde (§ 95 des pr. G.) 2 Rfn.

Kindheit: Begleitung der litt. b.

B. Die Gerichtsbehörden.

6. Die Kanzlei des Obergerichtes (§ 28 des Sportelgesetzes).
 - a. Von Beschlüssen für Erlassung einzelner Ausweisschriften oder Formalitäten bei Eingehung einer Ehe (§ 111 des pr. G.) 1 Rfrn. 50 Rp.
 - b. Von Beschlüssen über die nachträgliche Anerkennung einer formwidrig geschlossenen Ehe (§§ 122 u. ff. des pr. G.) 1 Rfrn. 50 Rp.
7. Die Bezirksgerichtsschreiber (§ 35 des Sportelgesetzes).
 - a. Für die Abfassung und Eintragung einer Verfügung über die nachträgliche Anerkennung einer formwidrig geschlossenen Ehe (§§ 122 u. ff. des pr. G.) 2 Rfrn.
 - b. Für die Abfassung und Eintragung der unter § 1 Ziff. 2 litt. a—o bezeichneten Beschlüsse 1 Rfrn.

Rinderheit zu 7. b: 2 Grfn. (statt 1 Grfn.).

8. Die Bezirksgerichtswalben (§ 36 des Sportelngesetzes).

Für die Abwärt bei Verhandlungen der in § 1 Ziff. 2 litt. a—e
erwähnten Art 2 Krkn.

§ 3. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 29. April 1861.

Vor dem Großen Rathe:
Der zweite Sekretär,
A. Vogel.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 13. Mai 1861.)

In Entsprechung eines von dem kantonalen Hülfskomite für Unterstützung der Brandbeschädigten in Glarus an den Regierungsrath gerichteten Wunsches wird den Gemeindebehörden bewilligt, Liebesgaben zu dem besagten Zwecke auf dem Wege einer Kirchensteuer zu sammeln, insofern sie diese Form der Sammlung von Gaben als die ihren Verhältnissen angemessenste ansehen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Veränderungen von Regionenverhältnissen,
angezeigt im Laufe des Monats April 1861.

Anzeige der Region J. Penninger-Rüscheler in Hottingen von der Liquidation der Giffsfabrikation und der nunmehrigen Verreibung des Handschuhhandels in Zürich.

Auflösungsanzeige der Region Groß & Burkhard in Unterstraf und Fortsetzung des Geschäftes (Mechanische Werkstätte) unter der Firma Groß & Zellweger in Unterstraf durch die solidaren Theilhaber Heinrich Groß von Brütten und Eduard Zellweger von Trogen.

Auflösungsanzeige der Region G. Körner, Sohn, in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Spezereihandlung) unter der Firma H. Körner, Schiffmeister, in Zürich durch den Besitzer Heinrich Körner.

Anzeige der Region Joh. Jacob Rieter & Comp. (Spinnerei und Maschinenbau) in Winterthur von der Theilung der Prokura an David Heinrich Ziegler, Jakob Fenner und Heinrich Steinemann, in dem Sinne, daß je zwei derselben gemeinschaftlich unterzeichnen.

Anzeige der Region Geilinger & Blum (Kommissionen, Agenturen und Consignationen von Baumwolle) in Winterthur von dem Eintritte des Paul Reinhart als solidarer Theilhaber.

Anzeige der Region G. F. Forrer & Comp. (Fabrikation von gefärbten Baumwollenzweigen und Export derselben) in Winterthur von dem Hinschiede des Besitzers Gottfried Heinrich Forrer und der Fortsetzung des Geschäftes unter veränderter Firma durch den bisherigen Prokuratragere Gottfried Heinrich Forrer, Sohn; Prokuratragere: Carl Ziegler.

Auflösungsanzeigen der Regionen: J. W. Huber (Malerfarben, Del und Firniß) in Zürich; Conrad Falk (Spiegelhandlung) in Zürich; H. Bucher (Cigarren- und Tabackhandlung) in Zürich; H. Gull (Handschuhhandel) in Zürich; Joh. Ammann & Söhne (Seidenfabrikation) in Thalwil; D. Lavater im Hard (Mechanische Werkstätte) in Wülflingen.

Neu entstandene Regionen:

Burkhard & Haller in Albisrieden; Geschäftszweig: Farbholzmühle und Stampie; solidare Theilhaber: Friedrich Burkhard in Zürich und Otto Haller von Albisrieden, letzterer wegen Minderjährigkeit

mit Zustimmung seines Vaters Melchior Haller im Sinne des § 270 des privatrechtlichen Gesetzbuches.

3. Schreyer in Zürich; Kommission und Agenturen für auswärtige Häuser und Handschuhhandel en gros; Besitzer: Joh. Franz Schreyer von Kerzen, Kanton Glarus.

Frau Maria Mittag in Zürich; Weißwaarenhandlung; Besitzerin: Maria Mittag geb. Puscher aus Dresden, mit Zustimmung ihres Vaters Oskar Mittag im Sinne der §§ 169 und f. des privatrechtlichen Gesetzbuches.

Th. Doebeli in Zürich; Kommissions- und Engros-Geschäft in Seidenwaaren; Besitzer: Theophil Gottlieb Doebeli von Boniswyl, Kanton Aargau.

A. Ammann in Thalwil; Seidenfärberel; Besitzer: Adolf Ammann. Joseph Schneidinger in Elgg; Viehhandel; Besitzer: Joseph Schneidinger von Gailingen.

3. J. Hintermeister in Elgg; Handel mit Holz und Spezereywaaren; Besitzer: Joh. Jakob Hintermeister.

A. Hirzel & L. Furrer in Winterthur; Handel mit Tapifferlen und Vollenwaaren; solidare Antheilhaberinnen: Anna Hirzel und Louise Furrer.

Gebr. van Bloten in Marthalen; Chemische Düngerfabrikation; solidare Antheilhaber: Albert Otto van Bloten und Franz Helenus van Bloten.

Zürich, den 11. Mai 1861.

Kanzlei der Handelskammer:
Hof, Sekretär.

2. Holzgeldbezug.

Mittwoch den 15. d., Morgens von 9—12 Uhr und Nachmittags von 1—4 Uhr, findet in der Krone in Winterthur der Bezug des Erlöses aus den Waldungen zu Töss, Kyburg, Segi und Weßlingen statt.

Verhelftorf, den 8. Mai 1861.

H. Fertenstein, Forstmeister.

3.. Da die Stelle eines Unterleutnants bei dem Polizeikorps durch Resignation erledigt ist, so werden die Aspiranten auf dieselbe eingeladen, ihre schriftlichen Anmeldungen nebst allfälligen Zeugnissen über frühere Dienstleistungen dem Direktor der Polizei, Herrn Regierungsrath Benz, innerhalb 14 Tagen a dato einzugeben.

Zürich, den 10. Mai 1861.

Im Auftrage der Direktion der Polizei:
Der Sekretär,
A. Bär.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Ueber Johannes Ggli, Jakob sel. Sohn von Dürnten, wohnhaft gewesen in Zürich, hat der Bezirksrath mit Beschluß vom 17. April d. J. die staatliche Vormundschaft aufgehoben, was hiedurch veröffentlicht wird.

Adentweil, den 10. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathschreiber,
Meier.

5. Barbara Schüpp, Tochter erster Ehe des sel. Herrn Kreisgerichts-
präsidenten Jakob Schüpp von Schlieren, hat sich freiwillig unter staat-
liche Vormundschaft gestellt, und es ist Herr Schulgutsverwalter Jakob
Fug daselbst als deren Vormund ernannt worden.

Zürich, den 11. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Elfinger.

6. Konrad Ita, Ulrichen, Bauers Sohn von Oberstammheim, hat
sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu seinem Vor-
munde den Herrn Konrad Langhart, Kupferschmied daselbst, erhalten.

Uhwiesen, den 8. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathschreiber,
Spieß.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

7. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die stimmungsberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger
diesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 26. Mai nach beendigtem
Morgengottesdienste bei gewöhnlicher Buße zur ordentlichen Jahresversamm-
lung in's alte Schulhaus eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

Für Bürger und sämtliche Niedergelassenen.

1. Vorlegung der Uebersicht der Staatsrechnung pro 1859 und des
Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.
2. Beurlaubung der jungen Bürger und Niedergelassenen.
3. Abnahme der Schulkassa-, Strassenkassa- und Strassenbeleuchtungs-
rechnungen.
4. Berichterstattung über den Prozeß betreffend die Unterhaltungspflicht
des Mühlebachsufweges

Für Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassene.

5. Berichterstattung und Antrag des Gemeinderathes betreffend die pro-
jektirte Mühlebachstraße.
 6. Abnahme der Schulhausbaurechnung.
 7. Berichterstattung betreffend Ergänzung der Trottoirs an der innern
Seefeldstraße.
 8. Wahl von Rechnungsrevisoren.
- Für Bürger allein.
9. Abnahme der Gemeindguts-, Armenguts- und Fruchtfondrechnungen.
 10. Wahl von Rechnungsrevisoren für das laufende Jahr.
 11. Wahl von zwei Mitgliedern des Gemeinderathes.
 12. Antrag des Gemeinderathes betreffend Vermehrung der Nachtwache
und Erhöhung der Befoldung für Waibel und Nachtwächter.
 13. Ulfällige Vertagung.

Die bezüglichen Akten können von heute an auf der Gemeinderaths-
kanzlei von den Berechtigten eingesehen werden.

Riesbach, den 10. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
A. Blatter, Gemeinderathschreiber.

8. G e m e i n d e v e r s a m m l u n g.

Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden amnüt zur ordentlichen Frühlingsgemeinde auf Sonntag den 26. d., Nachmittags 1 Uhr, in's Schulhaus dahier eingeladen, um je nach Aufgabe des Geses bei Behandlung folgender Geschäfte Theil zu nehmen.

1. Weidigung der jungen Bürger, welche das zwanzigste Altersjahr angetreten haben.
2. Vorlegung der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.
3. Abnahme der verschiedenen Gutrechnungen.
4. Antrag der Gemeindschulpflege betreffend definitive Besetzung der dritten Lehrstelle.
5. Erneuerungswahl zweier Mitglieder der Gemeindschulpflege.
6. Antrag des Gemeinderathes betreffend Klassifikation der Langsurrenstraße.
7. Erneuerungswahl der Armenpflege.
8. der kleinern Hälfte des Gemeinderathes.
9. Antrag des Gemeinderathes betreffend Befoldungserhöhung des Gemeindschreibers.
10. betreffend Eröffnung eines Arrestlokales,
11. Bürgerrechtsgesuch.
12. Unvorbergeesehenes.

Die Rechnungen und Anträge liegen von heute an jedem Berechtigten zur Einsicht offen.

Unentschuldigtes Nichterscheinen hat die gewöhnliche Buße zur Folge.
Außersthl, den 13. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
J. Hürlimann.

9. Sonntag den 26. d., Nachmittags halb 2 Uhr, im Schulhaus dahier wird ordentliche Frühlingsgemeinde, zu welcher Versammlung auch durch eingeladen wird, abgehalten behufs Behandlung folgender Geschäfte:

1. Weidigung der durch Alter stimmungsfähig gewordenen Bürger und derjenigen, welche den Bürgereid noch nicht geleistet haben.
2. Wahlen:
 - a. Der kleinern Hälfte des Gemeinderathes;
 - b. der einen Hälfte des Stillstandes, (an welcher Wahl auch die hier seit einem Jahre Niedergelassenen Theil nehmen können);
 - c. der Rechnungsprüfungskommission.
3. Abnahme der Kirchen-, Armen- und Gemeindugutrechnungen.
4. Dekretirung einer ordentlichen Gemeindesteuer.
5. Steuerbeitrag an die Schulkassa.
6. Vorlegung der Staatsrechnungsübersicht.
7. Bekanntmachung des Berichtes des zugezogenen zweiten Ingenieurs betreffend Korrektur der sogenannten Kühlenstraße zwischen Rathal und Seegräben.

Inzwischen liegen die Rechnungen den Betheiligten auf der Gemeinderathskasse zur Einsicht offen.

Seegräben, den 10. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Hirzel, Gemeinderathsschreiber.

10. **Gemeindeversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchengemeinde Stallikon werden anmtt eingeladen, am Pfingstmontag den 20. d. M., Nachmittags 2 Uhr, zur ersten diesjährigen ordentlichen Jahresversammlung in der Kirche dahier sich einzufinden.

Geschäfte sind:

A. Für die Kirchengemeinde.

1. Abnahme der Kirchengutsrechnung vom Jahr 1860.
2. "Armengutsrechnung
3. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des "Stift"andes und der Gemeindefchulpflege.

B. Für die politische Gemeinde Stallikon.

4. Vorlegung der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes im Jahr 1860.
5. Beeidigung der im Jahr 1841 gebornen Bürger.
6. Abnahme der Gemeindevrathskassarechnung von 1860.
7. Wahl zweier Mitglieder in den Gemeindevrath.
8. Mittheilung eines Beschlusses des Regierungsrathes betreffend den Fußweg vom Wolfen nach Mühleberg.

Die Rechnungen liegen inzwischen bei dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, Herrn Sektionschef Meyer dahier, zur Einsicht offen. Stallikon, den 8. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindevrathes:

Hs. Ulr. Sürz, Gemeindevrathschreiber.

11. **E i n l a d u n g.**

Sämmtliche Stimmberechtigte der Schulgenossenschaft Trüllikon werden hiemit zu einer Schulgemeindeversammlung auf Dienstag den 21. Mai 1861, Abends 8 Uhr, auf das Gemeindevhaus eingeladen.

Verhandlungen:

Beantwortung eines Rekurses gegen den Beschluß der Schulgemeinde vom 25. Hornung d. J., eventuell Fassung anderer Beschlüsse bezüglich der Bestimmung des Schulhausbauplazes und des Ankaufes des Bauholzes. Trüllikon, den 11. Mai 1861.

Der Schulgemeindevpräsident:

J. Gablühel.

12. Die Fortsetzung der ordentlichen Waigemeindeversammlung vom 5. d. M. findet den 20. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche dahier statt, woselbst noch zu erledigen ist:

1. Abnahme der verschiedenen Gutsrechnungen für das Jahr 1860, verbunden mit den von den betreffenden Behörden erhobenen Motionen über Steuererhebungen in die Armengutskassa, Schulgutskassa, Schulhausbauteinkassa, nebst einer Straßenkassasteuer.
2. Vorlegung der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.

Die Rechnungen nebst dem Gutachten der Rechnungsprüfungskommission liegen bis dahin in der Gemeindevrathskanzlei zur Einsicht offen.

Wosketten, den 13. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindevrathes:

Lienhard, Gemeindevrathschreiber.

13.

V e r b o t.

Auf das Gesuch der Herren Jakob Hüni im Rebacher, Konrad Hüni auf dem Bergli, Jakob Hüni im Heilenbach und Gebrüder Höhn im Hermer-Gorgen wird das Laufen über ihre Güter bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Gorgen zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Gorgen, den 7. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevammann,
Bürker.

14.

V e r b o t.

Auf das Gesuch des Herrn Jakob Hürlemann, Wirth in Arn-Gorgen, wird das Laufen über seine sämmtlichen Güter, sowie das Fahren über das durch seine Güter gegen die neue Bergstrasse führende Sträßchen bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Gorgen zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Gorgen, den 7. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevammann,
Bürker.

15.

V e r b o t.

Auf das Gesuch des Herrn Rudolf Grob im Neuhaus-Hirzel wird das Laufen über seine Güter und das Waldenlassen von Hühnern auf denselben bei einer Buße von 8 Frkn. zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Hirzel zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Hirzel, den 7. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevammann,
Baumann.

16.

V e r b o t.

Auf Begehren des Kaspar Gull, Weinschenk, und Hs. Heinrich Reutlinger, Klausen, in Hegnau wird hiemit Jedermann das Betreten ihrer Kehrweiden bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{3}$ dem Verzeiger und $\frac{2}{3}$ dem Schulgut Hegnau zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre dießfällige Klage beim Friedensrichteramte anhängig zu machen, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Voiketsweil, den 11. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevammann,
Schmid.

17. Auf die Beschwerde des Herrn Präsidenten Schweizer in Rheinau, daß über sein Land im Stübengarten gefahren und gegangen werde, und daß sich sogar Einzelne schon erlaubt haben, darauf Steine, Sand &c. zu graben, wird hiemit das Betreten und Verlegen fraglichen Landes bei einer Buße von 6 Grkn. verboten; denjenigen aber, welche irgend welche Berechtigung auf jenem Lande ansprechen sollten, eine Frist von 14 Tagen, von Bekanntmachung dieser Verfügung an gerechnet, angesetzt, um ihre Ansprüche beim Friedensrichteramte geltend zu machen, ansonst sie gleich den Unberechtigten gebüßt würden.

Rheinau, den 8. Mai 1861.

Im Austrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevammann,
B. Merk.

18. Die Eigenthümer von Häusern und Grundstücken in hiesiger Gemeinde werden anmit aufgefordert, das gesetzlich geforderte Quantum Laubkäufer einzusammeln, nämlich jeder Eigenthümer eines Hauses, welcher keine Grundstücke besitzt, drei und ein halbes Immi, und jeder Eigenthümer von Grundstücken von einer Zucht und darunter ein halbes Viertel, und wenn er mehrere Zuchtarten besitzt, von einer jeden derselben obiges Maß.

Die gesammelten Käfer sind je Donnerstag und Montag von 11 bis 12 Uhr an Herrn Gemeindevath Wochhorn abzuliefern.

Wer sein bestimmtes Quantum Laubkäufer nicht liefert, hat für jedes halbe Immi, daß er zu wenig bringt, 30 Rp. Buße zu bezahlen.

Albrieden, den 12. Mai 1861.

Der Gemeindevath.

19. Konkurrenz über Straßenbanten.

Die Zivilgemeinde Dägerst-Buchnegg hat eine Straße vierter Klasse von 6250 Fuß Länge zu erbauen und beabsichtigt dieselbe in Afford zu geben. Pläne, Baubeschreibung, Vorausmaß und Affordbedingungen können bei Unterzeichnetem eingesehen werden, und schriftliche Uebernaahmeforderungen sind ebenfalls demselben bis spätestens den 18. Mai 1861 franko einzureichen.

Dägerst, den 8. Mai 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Der Präsident,
Joh. Nievergelt.

20. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Winterthur wird anmit der dem Ferdinand Sprenger, Jakob sel. von Nestenbach, unterm 26. Hornung 1855 ertheilte und mit Nr. 801 bezeichnete Heimatschein öffentlich aufgerufen.

Es werden daher Behörden oder Privaten, in deren Händen dieser Heimatschein liegen sollte, ersucht, denselben binnen 14 Tagen zur Stelle zu senden oder Anzeige zu machen, ansonsten um dessen Kraftloserklärung nachgesucht würde.

Nestenbach, den 10. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindevathes:
Joh. Wegmann, Gemeindevathschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufsätze und Amortisirungen.

21. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des vermißten Schuldbriefes von:

212 Frkn. auf Jonas Schälchli von Altikon, wohnhaft in Rheinau, zu Gunsten Frau Juliane Müller geb. Albiker in Rheinau, d. d. 27. Mai 1854,

oder wer sonst über denselben Auskunft geben kann, aufgefordert, von dem Bestehen desselben innert sechs Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Anzeige zu machen, ansonst der bezeichnete Schuldbrief als kraftlos erklärt und die Löschung desselben im Notariatsprotokoll angeordnet würde.

Andelfingen, den 6. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

22. Durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 27. April d. J. wurden nach statgefundenem fruchtlosem Auftrufe folgender Schuldkunden:

- 1) 30 fl. Z. V. Kaufschuldbrief auf Heinrich Frei, jünger, Forster, Heinrichen Sohn, in Dorlikon, zu Gunsten Herrn Gemeinrathspräsident Gyprecht in Dorlikon als bestellter Ganliquidator für Heinrich Frei, Feldweibel, Heinrichen alt Gemeinbammann daselbst, d. d. 13. März 1847;
 - 2) 120 fl. R. V. Schuldbrief auf Heinrich Meyer, Müller zu Bennken, zu Gunsten Herr Matheus Bayer und Herr Ludwig Sailer, Seckelmeister der statt Schaffhausen zu Händen Tres tragenden Ampf, d. Martini 1617 (letzter Schuldner: Jakob Ernst, Müller in Benken; Gläubiger der Gleiche, das Seckelamt Schaffhausen);
 - 3) 800 Frkn. Schuldbrief auf Jakob Huber, Maurer, Ulrichen sel. Sohn, in Dösingen, zu Gunsten der Elisabetha Brack, Maurers, in Oberneunforn, d. d. 22. Mai 1858,
- dieselben als kraftlos erklärt, mit Bezug auf Nr. 1 und 2 die Löschung am Notariatsprotokolle angeordnet, und mit Bezug auf Nr 3 die Ausfertigung einer neuen, nummehr allein gültigen Urkunde bewilligt, was hiemit öffentlich bekannt wird.

Andelfingen, den 6. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Bermischte Bekanntmachungen.

23. Johannes Fricker, Schuster, wohnhaft gewesen in Zürich, welcher zu Gunsten des Daniel Fricker eine freiwillige Pfandverschreibung für eine Schuld von 630 Frkn. errichtet hat, die durch Cession in den Besitz des Herrn Kaspar Bräm an der Ankengasse dahier gelangte, wird anmit, da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, öffentlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von heute an den Herrn Kaspar Bräm, der ein Pfandrecht für eine Forderung von 221 Frkn. 5 Rp. anspricht, hiefür und für die Kosten

zu befriedigen, oder sich hierorts darüber auszuweisen, daß er bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls die Verpfändung der Pfänder bewilligt und aus dem Erlöse nicht bloß diese Forderung, sondern auch noch diejenige des Daniel Grider, abzüglich der 221 Frk. 5 Sph., bezahlt würde.

Zürich, den 11. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

24. Das Bezirksgericht Gorgen hat nach durchgeführtem Konkurse den Konrad Schneider, Gutmacher, in der Gidmatt zu Wädensweil fallit erklärt.

Wädensweil, den 10. Mai 1861.

Notariatskanzlei Wädensweil:
In Verhinderung des Landtschreibers,
G. Flab, beed. Substitut.

25. Zugssfrist.

Im Konkurse des Schlossers Heinrich Huber von Hegl-Oberwinterthur, wohnhaft in Laufen, findet keine Auffallsbehandlung statt.

Dagegen wird allen nicht speziell versicherten Gläubigern eine am 20. Mai d. J. ablaufende zerkürzte Frist zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf Zug und Ueberschlag ausgelegt würde.

Feuerthalen, den 10. Mai 1861.

Notariatskanzlei Feuerthalen:
J. Scheußer, Landtschreiber.

26. Im Konkurse über Karl Emanuel Jäggi, Sädler, von und in Winterthur findet die auf Donnerstag den 16. Mai 1861 angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt; dagegen wird den sämtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 22. Mai 1861 ablaufende zerkürzte Frist zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen bezüglich des vorhandenen Massagutes unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht ausgelegt wurde.

Winterthur, den 8. Mai 1861.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

Konkurspublikationen.

27. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Jakob Keller von Embrach, ehemals Mechaniker, wohnhaft im Krag in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtsbittes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 15. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit v. 26. Brachmonat bis einschließlich 5. Februmonats 1861. — Auffallsverhandlung 12. Februmonats 1861, Vormittags 8 Uhr.

2. Johannes Tobler, Johannessen sel. Sohn von Nebentausen-Wegikon, sesshaft im Breitacker, Mönchaltorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Luzern v. 30. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in

die Not. Kanzlei Orellensee 7. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 17. bis 27. Brachmonat 1861. — Auffassungsverhandlung 9. Heumonats 1861, Nachmittags 2 Uhr.

3. Heinrich Schönenberger, Johanneffen sel. Sohn von Storchenegg-Bisenthäl, wohnhaft in der Zelglivies im Steinenbach, Gemeinde Turbensthal; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 4. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 15. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 25. Brachmonat bis 5. Heumonats 1861. — Auffassungsverhandlung 18. Heumonats 1861, Vormittags 9 Uhr.

4. Johannes Hausmann, Mehger, von und in Winterthur; in Folge durchgeführten Rechtstriebs; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 8. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 22. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 2. bis einschließlich 12. Heumonats 1861. — Auffassungsverhandlung 25. Heumonats 1861, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Homberger, Johanneffen Sohn von Oberottikon, wohnhaft auf dem Schlotterbühl bei Gossau; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 21. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 25. Mai 1861. — Bedenkzeit 4—14. Brachmonat 1861. — Auffassungsverhandlung 26. Brachmonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

6. Eduard Bruppacher, Schneider und Kürschner, wohnhaft gewesen ob der Kirche in Wädensweil, dato unbekannt abwesend; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 23. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 25. Mai 1861. — Bedenkzeit 5—15. Brachmonat 1861. — Auffassungsverhandlung 25. Brachmonat 1861, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiesür festgesetzten Termiues zugustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffassungsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffassungsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 1 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 40.

Freitag, den 17. Mai

1861.

Anleitung

zum richtigen Gebrauche der Steuerformulare.

Nach Art. 18 der Staatsverfassung sollen alle Einwohner des Kantons möglichst gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beitragen.

In Vollziehung dieser Verfassungsbestimmung ist unterm 29. Brachmonat 1832 das Gesetz für eine Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer erlassen worden, welches, nachdem in den Jahren 1834 und 35 mehrere Abänderungen stattfanden, von da an bis jetzt unverändert in Kraft blieb.

Die letzte jener Abänderungen erfolgte unterm 17. Christmonat 1835 und bestimmte für den Handelsstand statt der Erwerbs- und Einkommenssteuer eine Besteuerung der im Regionenbuche eingetragenen Gewerbe nach Klassen.

An die Stelle dieser Gesetze sind nunmehr folgende unterm 14. Hornung 1861 erlassene Gesetze getreten:

- 1) das Gesetz betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer;
- 2) das Gesetz betreffend die Handelsklassensteuer.

In diesen neu erlassenen Gesetzen werden wieder, wie bisher, zweierlei Grundlagen für Erhebung der direkten Staatssteuer aufgestellt: die eine ist das Vermögen, d. h. der Werth des Eigenthums, welches der Pflichtige besitzt, die andere ist das Einkommen, d. h. der Betrag derjenigen Jahreseinnahmen, welche nicht auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründen. Ebenso wird auch jetzt wieder das Einkommen, so weit es den Erwerb des Handelsstandes betrifft, von den übrigen Arten von Einkommen ausgeschieden und durch ein besonderes Gesetz besteuert, welches übrigens hier nur des Zusammenhangs wegen berührt wird.

Der Cardinalpunkt des Gesetzes betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer besteht in der möglichst genauen Werthung jedes steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens. Nachdem einmal die

öffentlichen Bedürfnisse neben den übrigen Staatseinnahmen auch die direkte Besteuerung von Vermögen und Einkommen unumgänglich erfordern, wird diese Steuerlast nur dann leicht getragen, wenn dieselbe wirklich wie die Verfassung es verlangt alle Pflichtigen möglichst gleichmäßig nach ihrem Vermögen und Einkommen trifft, wenn Niemand mit Grund sagen kann, er werde im Verhältnisse mehr als Andere in Anspruch genommen.

Zur Erreichung einer solchen alle gleichmäßig treffenden Besteuerung stellt das Gesetz in § 11 als Grundsatz auf, daß jedes Vermögen und jedes Einkommen vollständig in seinem wahren Werthe versteuert werden solle und enthält dasselbe sodann folgende Vorschriften:

- a) Der Pflichtige hat das Recht, die Werthung seines Vermögens und Einkommens vorzunehmen und seine Selbsttaxation dem Gemeinderathe einzugeben (§ 21 und 22).
- b) Der Gemeinderath, der Bezirksrath und die Finanzdirektion sind als Taxationsbehörden bezeichnet, denen die Pflicht obliegt, da, wo die Werthung der Selbsttaxation unrichtig ist oder wo der Pflichtige keine solche eingegeben hat, sowol nach eigener Ueberzeugung als auf Grundlage der Mittheilungen der zugezogenen Experten die behufs Erhalt einer richtigen Besteuerung nothwendigen Aenderungen und Ergänzungen in den Taxationen vorzunehmen (§§ 24, 27, 31, 34 und 35 des Gesetzes).
- c) Die Gemeinde- und Bezirkssteuerregister liegen den sämtlichen Pflichtigen 14 Tage zur Einsicht offen, wodurch Jedem Gelegenheit gegeben wird, allfällige ihm erscheinende Unrichtigkeiten der obern Taxationsbehörde zur Kenntniß zu bringen (§§ 26 und 29 des Gesetzes).
- d) Wenn in Fällen von Vormundschaft, gerichtlicher Untersuchung, Erbschaft, Theilung u. s. w. eine zu niedrige Besteuerung sich herausstellt, so ist der zehnfache Betrag des zu wenig Versteuerten nachzuzahlen (§§ 44—46 des Gesetzes).
- e) Auf der andern Seite findet der Pflichtige seinen Schutz vor allzu hohen Taxationen, so weit nicht schon die obern Taxationsbehörden einen allfälligen Rekurs berücksichtigt haben, in den Bestimmungen der §§ 48—51 des Gesetzes. Der Pflichtige muß zwar auf Grundlage der Taxation der Finanzdirektion die Steuer bezahlen, allein es steht ihm das Recht des Rekurses an den Regierungsrath offen, und falls letzterer den Rekurs begründet findet, erhält der Pflichtige das zu viel bezahlte von der Staatskassa zurück. Sollte er aber auch vom Regierungsrathe abgewiesen werden, so steht ihm noch

das Recht zu, bei dem Friedensrichteramte seines Wohnortes die Rückforderung des nach seiner Meinung zu viel bezahlten gerichtlich geltend zu machen, und er ist des Erfolges vor den Gerichten sicher, sobald und in so weit er den Beweis für den geringern Betrag seines Vermögens oder Einkommens leisten kann.

Von sämmtlichen vorstehenden Mitteln zur Erreichung einer für Jeden gleich gerechten Besteuerung ist das erste, die Selbsttagation, ohne allen Zweifel das wichtigste. Jeder Pflichtige muß am besten wissen, wie hoch sein Vermögen und sein Einkommen in Wahrheit angeschlagen werden kann. Wird dem Pflichtigen der Sinn und Geist des Gesetzes ganz klar gemacht, besißt er ferner die nöthige Unbefangenheit, die Werthung seines eigenen Gutes so vorzunehmen, wie wenn das Gut einem Andern gehörte, so müssen die unter litt. b bis e vorstehend angeführten weiteren Mittel immer seltener zur Anwendung kommen. Hierauf möglichst hinzuwirken ist der Zweck dieser von der Finanzdirektion mit Genehmigung des Regierungsrathes erlassenen Anleitung.

Gemäß § 21 des Gesetzes erhält der Pflichtige für Bornahme der Selbsttagation ein gedrucktes Steuerformular, auf welches er in die hiefür bezeichneten Rubriken die Werthung seines Vermögens und Einkommens einträgt. In der Regel erhält der Pflichtige das Formular nur alle 4 Jahre, nämlich jedesmal wenn nach § 18 eine allgemeine neue Tagation in dem betreffenden Bezirke vorgenommen wird. Er soll aber auch in den übrigen 3 Jahren ein Steuerformular verlangen, wenn einer der in § 19 bezeichneten Fälle eintritt, nämlich wenn er der Steuer zum erstenmal unterliegt oder seine Vermögensverhältnisse durch Erbschaft, Theilung, Kauf und Verkauf, Verheirathung, Geschäftsbetrieb, Gehaltsvermehrung zc. verändert worden sind; hierauf wird Jeder alljährlich im Frühjahr vom Gemeinderathe durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem Jemand zu einem steuerbaren Besiþthum oder Ertrag gelangt (§ 6). Jeder Pflichtige, der noch nicht auf dem Steuerregister komparirt, hat daher auf die nach vorstehendem ergangene öffentliche Bekanntmachung oder sobald eine allgemeine Tagation seines Bezirkes vorgenommen wird, für sofortige Eintragung in das Steuerregister mittelst Ausfüllung eines Steuerformulars zu sorgen, indem er, wofern die Eintragung erst in spätern Jahren stattfindet, für alle frühern Jahre, so weit seine Pflichtigkeit nachgewiesen werden kann, den betreffenden Steuerbetrag nachvergüten muß.

Der Pflichtige erklärt auf dem Steuerformulare, wie hoch er sein Vermögen und Einkommen werthe und setzt dieser Erklärung seine Unterschrift bei. Auch bisher bestanden solche Formulare für die Selbsttagation, allein die darauf angegebenen Werthungen konnten oft und viel nicht als richtig bezeichnet werden. Die Tagationsbehörden hatten immer eine Menge Erhöhungen vorzunehmen, und trotzdem ergab sich aus den Nachzahlungen wegen unrichtiger Besteuerung alljährlich eine sehr bedeutende Einnahme, die hinlänglich bewies, daß die Tagationen im ganzen Kanton herum vielfach unter dem wirklichen Werthe standen, während auf der andern Seite anerkannt werden mußte, daß eine Masse von Pflichtigen theils wegen angemessener Selbsttagation, theils in Folge der Tagationen der Behörden oder der amtlichen Vermögensermittlungen ganz richtig besteuert wurden.

Viele dieser Mißverhältnisse sind in den letzten Jahren beseitigt worden, namentlich durch genauere Tagationen der Behörden; allein es sollte dieses Mittel immer mehr die Ausnahme und dafür die richtige Selbsttagation die Regel bilden.

Die meisten zu niedrigen Selbsttagationen rühren daher, daß die Betreffenden annehmen, andere versteuern auch nicht Alles, was sie haben. Man blickt nur auf den, von welchem man oft ganz irrigerweise annimmt, er zahle auch zu wenig. Man übersieht die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens gegenüber den Waisen und der großen Zahl anderer Personen, die richtig versteuern. Man denkt ferner nicht daran, daß die Tagationsbehörden oder später eine zehnfache Steuernachzahlung oft auf eine wenn auch gerechte doch höchst unangenehme Weise solchen Irrthümern ein Ende machen. Oft auch werden die vielen Gemeindesteuern als Entschuldigung angeführt, ja es ist schon behauptet worden, wenn eine Gemeinde ausnahmsweise gar große Lasten zu tragen habe, so sollte man von Rechtswegen unter die richtige Tagation herabgehen, und doch ist diese nirgends mehr als in solchen Gemeinden gerechtfertigt, weil dadurch die Zahl der zu erhebenden per mille vom Vermögen, sowie die Zahl der auf Haushaltung und Mann fallenden Franken sich vermindert und so den beiden letztern bei Gemeindesteuern mitwirkenden Faktoren gehörige Rechnung getragen wird. Vielfach endlich beruht der Fehler in der Selbsttagation auf Irrthum, sei es daß die Vermögenstheile einen schwankenden Werth haben, sei es daß einzelne derselben als steuerfrei betrachtet werden, während sie es nach dem Gesetze nicht sind.

Auf diese drei verschiedenen Anschauungen lassen sich die sämtlichen unrichtigen Selbsttagationen zurückführen und zwar liegt der Fehler nicht etwa nur bei den größern Vermögen, er tritt überall bis

auf die kleinsten Beträge hervor. Unter allen Klassen gibt es solche, die ganz richtige Werthungen eingeben und Andere, bei denen dieß weniger der Fall ist. Die Mahnung zur richtigen Selbsttaxation ergeht daher an Alle, seien sie mehr oder weniger bemittelt. Wenn z. B. Jemand, der ein Vermögen oder Einkommen von 500 Frkn. hat, nur 200 Frkn. angibt, so ist dieß gerade so verfassungswidrig, wie wenn ein Anderer, der 5000 Frkn. besitzt oder erwirbt, nur 2000 Frkn. versteuern will; denn die Verfassung verlangt eine nach Verhältniß des Vermögens und Einkommens gleichmäßige Besteuerung Aller.

Möge Jeder, der das Steuerformular zur Vornahme der Selbsttaxation zur Hand nimmt, vor Allem aus in Betracht ziehen, wie sein Vermögen oder Einkommen amtlich gewerthet würde, wenn er ein Bevormundeter wäre. Er soll sein eigenes Gut genau so taxiren, wie er selbst ein gleiches unter Vormundschaft stehendes Gut in amtlicher Stellung werthen müßte. Er kann aus nachfolgendem ersehen, welche Personen als Steuerpflichtige gelten, welcher Besitz oder Erwerb steuerpflichtig ist, und welche Grundsätze bei der Werthung maßgebend sind.

Das Gesetz bezeichnet als Steuerpflichtige zunächst alle Kantons-einwohner, welche im Kanton verbürgert sind oder als Kantonsfremde nach § 120 litt. a—c und § 121 litt. a des Gemeindegesetzes unter die Klasse der Niedergelassenen gehören, wosern diese Personen mindestens ein Vermögen von 100 Frkn. oder ein Einkommen von 300 Frkn. besitzen. Sie haben den Gesamtbetrag der Steuer an ihrem Wohnorte zu entrichten. In Fällen von Vormundschaft vertritt der Vormund die Stelle des Pflichtigen. Ein Kantonsbürger, der in einer andern als seiner Heimathsgemeinde nicht als Niedergelassener, sondern nur als Aufenthalter wohnt, ist in der Aufenthaltsgemeinde zur Besteuerung anzuhalten. Ausgenommen sind Personen, die sich bei dem Gemeinderathe des Aufenthaltsortes darüber ausweisen, daß sie in ihrer Heimathsgemeinde einen eigenen Haushalt führen und daselbst bereits auf dem Steuerregister erscheinen. Ein Kantonsfremder, der länger als ein Jahr im Kanton wohnt, ist gemäß § 120 litt. a des Gemeindegesetzes als Niedergelassener zu behandeln, auch wenn er einstweilen aus irgend einem Grunde, z. B. weil er nur aus den Renten lebt und seinen Wohnort im Verlaufe des Jahres mehrmals wechselte, nur eine Aufenthaltsbewilligung besitzt; derselbe ist mit dem Zeitpunkte, von welchem an sein Aufenthalt im Kanton ein Jahr übersteigt, in das Verhältniß des Niedergelassenen getreten und demnach gemäß § 7 des Steuergesetzes steuerpflichtig. Ausgenommen sind kantonsfremde Hand-

werksgefelln, Fabrik- und andere Arbeiter, Tagelöhner und Diensthöten, in sofern solche kantonsfremde Personen in ihrem Wohnorte weder verhehlicht leben, noch einen eigenen Rauch führen.

Nach dem Geseße sind sodann als Steuerpflichtige zu bezeichnen sämmtliche im Kanton bestehenden Gemeinden, Korporationen und Gesellschaften, die gemeinsame Güter besitzen, soweit es nicht solche Güter und Stiftungen betrifft, die dem Staate angehören oder für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke der Gemeinden bestimmt sind. Die Stelle des Pflichtigen vertritt der Verwalter des betreffenden Gutes oder der Chef der betreffenden Gesellschaft.

Steuerpflichtige sind endlich sämmtliche auswärts wohnende Personen, die im Kanton Grundeigenthum besitzen oder deren Vermögen im Kanton von Behörden verwaltet wird und nicht an ihrem auswärtigen Wohnorte einer gleichen Besteuerung unterliegt. Für solche Auswärtige erfolgt die Besteuerung in der Gemeinde, in welcher das steuerpflichtige Besitzthum liegt, oder der hiefür bestellte Verwalter wohnt.

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens von im Kanton wohnenden Pflichtigen sind von dem Gesamtwerthe des Besitzthums allfällige Schulden in Abzug zu bringen. Aus der Berechnung fallen ferner weg a) Alle Fahrhabe, welche jede Haushaltung nothwendig für den täglichen Gebrauch haben muß, z. B. Kleider, Wäsche, Hausgeräthe u. dgl. b) Alle Werkzeuge, welche Jemand zum Betriebe seines Gewerbes bedarf, z. B. Acker- und Feldgeräthschaften, Handwerkszeug, Instrumente u. s. w., in sofern nicht mit solchen Gegenständen Handel getrieben wird, oder sie nicht zu den für Betreibung einer Fabrikation dienenden Maschinen und Einrichtungen gehören. c) Das aus Grundeigenthum bestehende oder mit solchem verbundene Besitzthum, welches Jemand auf seinen eigenen Namen in andern Kantonen oder Ländern besitzt, und das dort erwießenermaßen einer Vermögens- oder Einkommenssteuer unterliegt. Alles übrige Besitzthum ist steuerpflichtiges Vermögen. Die Werthung desselben soll im Allgemeinen nach dem Maßstabe vorgenommen werden, wie viel es bei einem allfälligen Verkauf an Geld betragen würde. Besitzt Jemand ein Haus nebst etwas Garten und Ausgelände, so kommt es nicht darauf an, wie hoch das Haus asselurirt sei, oder wie viel die Baukosten betragen, oder welchen Jahresertrag dasselbe in Verbindung mit dem Ausgelände abwerfe, sondern es fragt sich lediglich, welches ist der durchschnittliche Verkaufswerth des gesammten Grundeigenthums. Ähnlich verhält es sich mit der Werthung von steuerbarer Fahrhabe, Waarenvorräthen aller Art, laufenden Guthaben (Beispiel C), Aktien,

Wechseln, Staatspapieren und Kapitalanlagen außerhalb des Kantons, so weit letztere nicht gleichgestellt werden können mit den verzinsbaren Kapitalien und Guthaben auf Debitoren im Kanton, welche ohne weitere Untersuchung mit baarem Gelde auf gleiche Linie zu stellen und im Rennerwerthe aufzuführen sind.

Erläuternde Beispiele.

A gehört zu den ursprünglich vermögenslosen Fabrikarbeitern, er wohnt mit einer zahlreichen Haushaltung zur Miethe. Seine Frau und die ältern Kinder haben Hausverdienst mit Weben, oder gehen ebenfalls in die Fabrik. Der gesammte Verdienst ist der Art, daß A über die Haushaltungskosten hinaus sich allmählig etwas erübrigen kann. Bereits hat er neben Anschaffung des nothwendigen Hausraths ein kleines Spargut. Er erhält nun ein Steuerformular zur Ausfüllung. Als steuerfrei läßt er aus seiner Berechnung weg: die von ihm und seiner Familie benutzten Kleider, den für seinen Haushalt erforderlichen Hausrath (Küchengeschirr, Betten, Linge zc.), die für den Hausverdienst nothwendigen Geräthschaften (Webstühle zc.). Alles übrige Besizthum ist steuerpflichtig, nämlich sowohl das Spargut als allfällige Vorräthe an Lebensmitteln, Brennmaterial zc. Beträgt das Spargut 720 Frkn. und beläuft sich der Verkaufswerth der benannten Vorräthe nur auf etwa 70 Frkn., so setzt A in die Rubrik des steuerpflichtigen Vermögens die Summe von 700 Frkn., indem nach dem Geseze Vermögen im Werthe unter 100 Frkn. außer Betracht fällt, und daher die ungraden 90 Frkn. zu streichen sind.

B besizt ein kleines Gütchen; Behausung, Scheune, Stallung nebst Wiesland für eine Kuh. Darauf haften grundversicherte Forderungen. Gleich A hat seine Familie Hausverdienst. Er läßt als steuerfrei aus der Berechnung weg vorerst die gleichen Gegenstände wie A, sodann die für Bewerbung des Gütchens dienenden Geräthschaften. Alles übrige Besizthum ist nach dem durchschnittlichen Verkaufswerthe anzuschlagen und bildet nach Abzug der Passiven das steuerpflichtige Vermögen, welches gleichwie bei A für die Eintragung auf das Steuerformular abzurunden ist.

C ist ein Handwerker. Er hat eine Behausung nebst etwas Ausgelände als schuldenfreies Eigenthum und das für seinen Verkehr nothwendige Betriebskapital. Neben der bei A und B angeführten steuerfreien Fahrhabe fällt hier noch das Handwerksgeräthe aus der Berechnung weg. Alles übrige Besizthum, nach dem Verkaufswerthe geschätzt, bildet das steuerpflichtige Vermögen; darunter werden sich je nach der Ausdehnung des Geschäfts auch eine Anzahl laufender Guthaben befinden, die vielleicht nicht alle als solid betrachtet werden

können oder jedenfalls einige Zeit noch nicht eingehen und daher Zinsenverlust verursachen. Deshalb kommt auch hier nicht der volle Betrag, sondern nur derjenige Werth zur Besteuerung, welcher gegen Abtretung dieser Guthaben von einem Dritten an baar bezahlt würde, beziehungsweise welcher nach beendigter Liquidation unter Abzug des Zinsenverlustes voraussichtlich an baar sich ergeben wird.

Der Kaufmann D besitzt a) eine Fabrik und ein landwirthschaftliches Gewerbe im Kanton, b) eine Filiale seines Geschäftes in Amerika, c) auf seinen eigenen Namen eine Spinnerei nebst landwirthschaftlichen Gütern im Aargau, d) einen Geschäftsantheil an einer Spinnerei in Zug, ohne daß das mit diesem Antheil verbundene Grundeigenthum speziell dem D kanzleimäßig zugesertigt ist, e) Aktien in auswärtigen Unternehmungen, f) die seinem Verkehre entsprechenden Vorräthe, Guthaben, Mobilien aller Art. Er kann als steuerfrei aus der Berechnung weglassen: 1) Das für seinen eigenen Haushalt nöthige Geräthe gleich A, 2) die für seine Landwirthschaft dienenden Geräthschaften gleich B. 3) Die Spinnerei im Aargau, nämlich das sämtliche Grundeigenthum, welches zu diesem Etablissement gehört und das damit verbundene Besizthum, d. h. die darin befindlichen Werke, hausräthlichen Mobilien und die sämtliche landwirthschaftliche Fahrhabe. — Alles übrige Besizthum ist, nach dem Verkaufswerthe geschätzt, steuerpflichtig, und zwar namentlich auch das Besizthum d und e, gleichviel ob die betreffenden Etablissements in ihrer Gesamtheit da wo sie liegen besteuert werden oder nicht, und das Besizthum b auch wenn dasselbe in Amerika irgend einer Steuer unterliegen sollte, sowie sämtliche Baumwolle und Garne, welche in dem Besizthum c liegen, und Guthaben, welche aus dem Betriebe desselben sich ergeben.

Die Werthung des steuerpflichtigen Vermögens von Auswärtigen geschieht nach den gleichen Grundsätzen. Betreffend die Steuerpflichtigkeit solchen Besizthums ist folgendes zu bemerken:

Besteht dasselbe in einem landwirthschaftlichen Gewerbe, so fällt Hausrath und landwirthschaftliches Geräthe nach den Beispielen A und B aus der Berechnung weg. Das übrige, nämlich sämtliche landwirthschaftliche Fahrhabe an Vieh, Bodenerzeugnissen etc., ist als mit dem Grundeigenthum verbunden nebst demselben steuerpflichtig. Besteht dabei noch eine Spinnerei, so gelten umgekehrt die im Beispiel D litt. c aufgestellten Grundsätze, nämlich es ist nur noch steuerpflichtig der Werth des Spinnereigebäudes, der darin befindlichen Werke und der dazu dienenden Einrichtungen (Kanäle, Wasserkraft etc.). In der Regel darf ein Abzug allfälliger auf solchem Besizthum haftenden Passiven nicht stattfinden; derselbe ist ausnahmsweise nur zulässig, wenn der

Pflichtige sich darüber ausweisen kann, daß das fragliche Besizthum im Verhältniß zu seinem übrigen Vermögen oder anderweitigen Besizthum nicht unverhältnißmäßig mit Schulden belastet ist.

Bei Vermögen von Auswärtigen, welches im Kanton von Behörden verwaltet wird, haben diese beziehungsweise die von ihnen bestellten Verwalter ganz so zu verfahren, wie wenn das Gut einem im Kanton wohnenden Pflichtigen gehören würde.

Wenn ein Associe eines auswärts bestehenden Geschäftes unter der gleichen Firma das Geschäft im Kanton z. B. als Filiale betreibt, so ist er für das ihm selbst eigenthümliche Besizthum gleich zu besteuern, wie wenn er das Geschäft auf seinen eigenen Namen führte. Ebenso unterliegt das Besizthum eines im Kanton wohnenden Kaufmanns, dessen Geschäft ganz oder theilweise im Auslande betrieben wird, der gleichen Besteuerung, wie wenn sein Handel sich nur auf das Inland beschränkte.

Die Einkommenssteuer tritt an die Stelle der bisherigen Besteuerung von Erwerb und Einkommen und umfaßt diese beiden Arten von Jahreseinnahmen, die sich nicht auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital gründen. Für die Vermögenssteuer wird der Maßstab von Tausend Franken zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach halben Franken ($\frac{1}{2} \text{‰}$) bestimmt, für die Einkommenssteuer dagegen wird der Maßstab von Hundert Franken zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag folgendermaßen bestimmt: Von jedem Einkommen, sei es groß oder klein, sind die ersten zweihundert Franken steuerfrei, vom dritten bis und mit dem neunten Hundert Franken werden $\frac{2}{10}$, vom zehnten bis und mit dem neunundzwanzigsten Hundert $\frac{6}{10}$ und vom dreißigsten Hundert an $\frac{10}{10}$ Franken von jedem Hundert Franken Einkommen erhoben, so oft vom Tausend des Vermögens ein halber Franken bezogen wird. Hiernach kann jeder Pflichtige selbst berechnen, wie viel sein Steuerbetrag je nach der Größe seines Einkommens und nach der Zahl von halben Franken vom Tausend des Vermögens ausmacht (vergl. die nachfolgenden Beispiele und die am Schlusse beigefügte Tabelle).

Diejenigen Handlungsgeschäfte, welche gemäß Gesetz in das Regio-nenbuch aufgenommen werden und in Folge dessen die Handelsklassen-steuer entrichten, sind von der Einkommenssteuer ausgenommen. Es gibt aber Fälle, wo der Inhaber oder Associe eines Handlungsgeschäfts noch der Einkommenssteuer unterliegt. Wenn ein Handwerksmann mit seinem Gewerbe Handel verbindet, so hat er für das Handwerk und den Handel zusammen nur die Handelsklassensteuer zu bezahlen, wenn er aber daneben noch einen Gütergewerb hat, der ihm ein steuerbares Einkommen von 300 Frk. und mehr verschafft, so hat er überdem für

diesen landwirthschaftlichen Ertrag die Einkommenssteuer zu entrichten. Wer als Associe eines Handlungshauses noch für sich ein Gewerbe betreibt, ist für Letzteres besonders zu besteuern. Sobald überhaupt Jemand neben einem Handlungsgeschäfte ein zweites Gewerbe betreibt, dessen Artikel in seiner Handlung nicht verwendbar sind, oder dessen Verkehr derselben ganz fremd bleibt, so unterliegt er hiefür der Einkommenssteuer.

Das steuerbare Besizthum Auswärtiger unterliegt nur der Vermögens-, nicht aber der Einkommenssteuer. Dagegen sind die für die Verwaltung oder Bewerbung solchen Besizthums Angestellten gleich den übrigen Kantonsbewohnern zu besteuern. Umgekehrt hat ein Kantonsbewohner die Einkommenssteuer auch von dem Ertrag des Grundeigenthums zu entrichten, welches er auf seinen eigenen Namen auswärts besizt und hier von der Vermögenssteuer befreit ist.

Die Selbsttagationen für das Einkommen beruhten bißher noch in weit höherm Grade, als diejenigen für das Vermögen, auf Irrthum; sie konnten beinahe durchgehends als ganz unrichtig bezeichnet werden. Personen, die ohne Vermögen mit einer zahlreichen Haushaltung leben, und sich ganz gut durchbringen können, wollten nur einen Erwerb von 200 Frk. besizzen, während sie für ihre Haushaltungsausgaben aller Art mindestens 6—700 Franken brauchten und daher, auch angenommen, sie hätten allen ihren Verdienst verbraucht und nichts vorgespart, wenigstens ein steuerpflichtiges Einkommen von Frk. 600 hatten. Andere, welche etwas Vermögen, z. B. 5000 Frk., versteuern, einen großen Gütergewerb, ein Handwerk oder eine Wirthschaft betreiben und zusehends in ihrem Verkehre vorwärts kommen, tagirten ihren jährlichen Verdienst auf etwa 500 Frkn., während der Zins ihres Vermögens ihnen nur eine Einnahme von 200 Frk. brachte, und sie für sich und ihre Familie, je nachdem sie in Verhältnissen leben, mindestens 1000 bis 2000 Frk. jährlich ausgeben müssen, so daß sich, abgesehen von den jährlichen Vorschlägen, schon ein steuerpflichtiges Einkommen von 800 bis 1800 Frk. herausstellen mußte. Nur diejenigen Beamten und Angestellten, deren Besoldung öffentlich bekannt ist und das ganze Jahreseinkommen bildet, aus dem sie leben müssen, gaben in der Regel richtige Selbsttagationen ein, und die Tagationsbehörden hatten sodann die schwierige Aufgabe, die hieraus entstandenen grellen Mißverhältnisse durch Berichtigung der irrigen Angaben möglichst auszugleichen. Die Allgemeinheit dieser irrigen Selbsttagationen beweist hinlänglich, daß der Sinn und Geist des Gesetzes den Pflichtigen nicht klar war, sie können nun aus Nachfolgendem die bei Werthung des Einkommens geltenden Grundsätze entnehmen.

Einkommen von einer öffentlichen oder Privatanstellung ist im vollen Betrage zu berechnen. Hat der Angestellte neben seinem Jahrsgehalte noch freie Wohnung, so wird ein billiger Miethzins hiefür zugeschlagen. Besteht das Einkommen aus Sporteln oder arbeitet der Pflichtige im Wochen- oder Taglohn, so ist der Durchschnittsertrag mehrerer Jahre maßgebend. Bei Einkommen, welches von der Betreibung eines Gewerbes herrührt, sind von dem durchschnittlichen Ertrage 4 % des Betriebskapitals, sowie die mit Gewinnung des Einkommens verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten in Abzug zu bringen.

Erläuternde Beispiele.

Wir finden solche Beispiele schon bei der Werthung des steuerpflichtigen Vermögens, Seite 7 und 8. Es bleibt nun noch übrig, zu untersuchen, welchen Betrag die dort aufgeführten Personen A bis D etwa als steuerpflichtiges Einkommen zu berechnen haben, wenn sie richtige Angaben machen wollen.

Der Arbeiter A (Seite 7) hat bereits durch seinen Verdienst seine zahlreiche Haushaltung mit Ehren durchgebracht, und zudem noch so viel erspart, um den Betrag von 700 Frk. als steuerpflichtiges Vermögen auf das Formular tragen zu können. Er soll nun aber auch die Rubrik des steuerpflichtigen Einkommens ausfüllen. Er zieht den Betrag zusammen, den er für sich und diejenigen Glieder seiner Familie, die etwas verdienen können, von dem Fabrikherrn als Lohn in den letzten Jahren erhalten hat. Der hieraus sich ergebende jährliche Durchschnitt ist das steuerpflichtige Einkommen. Hat sich indessen im letzten Jahre sein Verdienst für die Zukunft bleibend vermindert, so nimmt er nur das Resultat des letzten Jahres zur Grundlage. Angenommen, das Einkommen belaufe sich nach der Durchschnittsrechnung auf 945 Frk., nach dem Ertrage des letzten Jahres allein aber nur auf 890 Frk., so setzt er in die Rubrik des steuerpflichtigen Einkommens 800 Frk., da nach dem Gesetz Einkommen unter 100 Frk. außer Betracht fällt. Auf der Rückseite des Formulars ersieht A, wie hoch der Steuerbetrag hiefür sich stellt, allein er will selbst nachrechnen, ob der Ansatz auf dem Formular dem Gesetz entsprechend sei. Er macht daher folgende Rechnung: Nach dem gesetzlichen Abzug von 200 Frk. bleiben noch 600 Frk. Diese haben bei $\frac{1}{2} \text{ ‰}$ vom Vermögen $\frac{2}{10} \text{ ‰}$ oder 20 Rappen vom Hundert Franken zu steuern; da aber nicht nur die einfache Steueranlage von $\frac{1}{2} \text{ ‰}$, sondern $1\frac{1}{2} \text{ ‰}$ oder eine dreifache Steueranlage von dem Vermögen bezogen wird, so ist auch eine dreifache Anlage für das Einkommen zu zahlen, nämlich $\frac{3}{10} \text{ ‰}$ oder 60 Rappen vom Hundert Franken Einkommen. Es beträgt

demnach die Steuer 6 mal 60 Rp. oder 3 Frkn. 60 Rp. Hätte A, aber den Durchschnittsertrag seines Verdienstes zur Grundlage genommen und 900 Frkn. als steuerpflichtiges Einkommen auf das Formular gesetzt, so wäre der Steuerbetrag noch 60 Rp. größer, oder 4 Frk. 20 Rp.

B (Seite 7) kann aus seinem Güthen allein nicht leben und wird bei Bewerbung desselben auch nicht die volle Zeit beschäftigt, er kann damit noch eine andere Thätigkeit verbinden. Seine Familie hat Hausverdienst. Vorufs Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens berechnet er den Ertrag des Güthens an Milch, Obstwach 2c.; hat er diesen Ertrag für seine Haushaltung verbraucht, so setzt er hiefür den durchschnittlichen Verkaufswerth an. Dann fügt er hinzu den durchschnittlichen jährlichen Verdienst im Hause und den Ertrag seiner Thätigkeit außerhalb der Bewerbung seines Güthens. Von der hieraus sich ergebenden Gesamtsumme bringt er in Abzug den Zins zu 4 % von dem Werthe seines Wieslandes und die Kosten für den Unterhalt des nothwendigen Gütergeschirrs. Angenommen, der Milch- und Obstertrag belaufe sich auf 500 Frkn., der übrige Verdienst in und außer dem Hause betrage 300 Frkn. und das Wiesland habe einen Durchschnittswerth von 3000 Frkn., so fallen von der Gesamtsumme in Abzug 120 Frkn. als Zins für das Wiesland und zirka 20 Frkn. als durchschnittlicher jährlicher Unterhalt des wenigen Gütergeschirrs und es bleibt ein steuerpflichtiges Einkommen von 660 Frkn., welches für die Versteuerung auf 600 Frkn. abgerundet wird. Das Einkommen stellt sich demnach um 200 Frkn. und der Steuerbetrag bei $1\frac{1}{2}$ % vom Vermögen um 2 mal 60 Rp. oder 1 Frkn. 20 Rp. geringer als bei A; somit hat B eine Einkommenssteuer von 2 Frkn. 40 Rp. zu entrichten.

Das Vermögen des Handwerkers C (Seite 7) besteht in dem Werthe seiner Gebäulichkeiten, seines Ausgeländes und seines im Handwerksverkehr liegenden Betriebskapitals. Wenn er von dem Betrage der Arbeiten, die er seinen Kunden lieferte, den Werth der Stoffe abzieht, die er für Lieferung dieser Arbeiten ankaufen mußte, so erhält er den Bruttoertrag seines Handwerks; hiezu fügt er noch den Ertrag seines Ausgeländes und bringt sodann von der Gesamtsumme in Abzug:

- 1) 4 % des Werthes des Betriebskapitals für sein Handwerk.
- 2) 4 % des Werthes des Ausgeländes.
- 3) Die seinen allfälligen Gesellen oder Arbeitern verabreichte Löhnung.
- 4) Die Kosten für den Unterhalt der Handwerks- und Gütergeräthschaften.
- 5) Allfällige Tagelöhne an fremde Personen für Bearbeitung des Ausgeländes.

Der Rest bildet das steuerpflichtige Einkommen. Beträgt dasselbe 1500 Frkn., so ist der Steuerbetrag bei $1\frac{1}{2}$ % Vermögenssteuer 13 Frkn. 20 Rp., nämlich 200 Frkn. werden als steuerfrei abgezogen, vom dritten bis und mit

dem neunten Hundert Franken (also von 700 Frkn.), zahlt er $\frac{1}{10}\%$ oder 60 Rp. vom Hundert = 4 Frkn. 20 Rp., und vom zehnten bis und mit dem fünfzehnten Hundert (also von den folgenden 600 Frkn.) $1\frac{1}{2}\%$ oder 1 Frkn. 50 Rp. vom Hundert = 9 Frkn., zusammen 13 Frkn. 20 Rp.

Der weitaus größte Theil des Verkehrs des Kaufmanns D (Seite 8) unterliegt der Handelsklassensteuer. Es sind nur 2 Punkte, auf welche die Einkommenssteuer Anwendung findet. Der eine ist der Ertrag des landwirthschaftlichen Gewerbes, welches er im Kanton neben seiner Fabrik besitzt; der andere betrifft sein Besizthum im Kanton Aargau. Das steuerpflichtige Einkommen des landwirthschaftlichen Gewerbes im Kanton ist nach den in dem einfachen Beispiel des B aufgestellten Grundsätzen zu berechnen, nur kommen hier noch die Unkosten für Bearbeitung des Gutes an Knechten und Tagelöhnen in Abzug. Ausgaben für Aeußnung der Güter durch neue Einrichtungen (Drainage etc.) werden als Kapitalanlage betrachtet und haben keinen Einfluß auf die Berechnung. Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens von dem Besizthum im Kanton Aargau gelten für den landwirthschaftlichen Theil die vorerwähnten Grundsätze und ist für die Spinnerei der durchschnittliche Geschäftsertrag mehrerer Jahre maßgebend. Wenn nun D in richtiger Anwendung des Vorhergesagten sein gesamntes steuerpflichtiges Einkommen, so weit es nicht der Handelsklassensteuer unterliegt, mit 20,000 Frkn. auf das Formular bringt, so hat dieß bei $1\frac{1}{2}\%$ vom Vermögen einen Einkommenssteuerbetrag von 547 Frkn. 20 Rp. zur Folge, nämlich nach Abzug der steuerfreien ersten 200 Frkn. kommen in Berechnung 19,800 Frkn., davon zahlen die ersten 700 Frkn. (vom dritten bis und mit dem neunten Hundert) $\frac{1}{10}\% = 4$ Frkn. 20 Rp. Die zweiten folgenden 2000 Frkn. (vom zehnten bis und mit dem neunundzwanzigsten Hundert) $1\frac{1}{2}\%$ oder 30 Frkn., und die übrigen 17,100 Frkn. (vom dreißigsten Hundert an) 3% oder Frkn. 513. — Zusammen 547 Frkn. 20 Rp.

Der Pflichtige hat das Steuerformular acht Tage nach dessen Empfang mit der Selbsttaxation versehen dem Gemeindevorsteher zurückzustellen. Geschieht dieß nicht, so hat der Gemeindevorsteher Namens des Pflichtigen die Taxation zu bestimmen. Für den Gemeindevorsteher wie für die obere Taxationsbehörde sind bei Prüfung der Selbsttaxationen die in dieser Anleitung aufgestellten Grundsätze ebenfalls maßgebend.

Zürich, den 13. April 1861.

Der Direktor der Finanzen,

Felix Wild.

Der zweite Sekretär,

Hot.

**Tabelle betreffend die Belastung des Einkommens,
wenn von dem Vermögen $\frac{1}{2}$ % oder $1\frac{1}{2}$ % erhoben werden.**

Einkommen.	Steuerbetrag			Einkommen.	Steuerbetrag		
	bei $\frac{1}{2}$ %	Grfn. Rp.	bei 4 %		bei $\frac{1}{2}$ %	Grfn. Rp.	bei 4 %
Granten.				Granten.			
300	—	20	—	40	Grfn. Rp.	37. 40	Grfn. Rp. 74. 80
400	—	40	—	80	1. 20	42. 40	84. 80
500	—	60	1. 20	1. 80	6500	47. 40	94. 80
600	—	80	1. 60	2. 40	7000	52. 40	104. 80
700	1. —	—	2. —	3. —	7500	57. 40	114. 80
800	1. 20	2. 40	2. 80	4. 20	8000	62. 40	124. 80
900	1. 40	2. 80	3. 80	5. 70	8500	67. 40	134. 80
1000	1. 90	2. 90	4. 80	7. 20	9000	72. 40	144. 80
1100	2. 40	5. 80	8. 70	10. 20	9500	77. 40	154. 80
1200	2. 90	6. 80	10. 20	11. 70	10000	82. 40	164. 80
1300	3. 40	7. 80	11. 70	13. 20	11000	92. 40	184. 80
1400	3. 90	8. 80	14. 70	16. 20	12000	102. 40	204. 80
1500	4. 40	9. 80	16. 20	17. 70	13000	112. 40	224. 80
1600	4. 90	10. 80	17. 70	19. 20	14000	122. 40	244. 80
1700	5. 40	11. 80	19. 20	20. 70	15000	132. 40	264. 80
1800	5. 90	12. 80	20. 70	22. 20	16000	142. 40	284. 80
1900	6. 40	13. 80	22. 20	23. 70	17000	152. 40	304. 80
2000	6. 90	14. 80	23. 70	25. 20	18000	162. 40	324. 80
2100	7. 40	15. 80	25. 20		19000	172. 40	344. 80
2200	7. 90	16. 80			20000	182. 40	364. 80
2300	8. 40				21000	192. 40	384. 80

2400	8. 90	17. 80	26. 70	22000	202. 40	404. 80	607. 20
2500	9. 40	18. 80	28. 20	23000	212. 40	424. 80	637. 20
2600	9. 90	19. 80	29. 70	24000	222. 40	444. 80	667. 20
2700	10. 40	20. 80	31. 20	25000	232. 40	464. 80	697. 20
2800	10. 90	21. 80	32. 70	26000	242. 40	484. 80	727. 20
2900	11. 40	22. 80	34. 20	27000	252. 40	504. 80	757. 20
3000	12. 40	24. 80	37. 20	28000	262. 40	524. 80	787. 20
3100	13. 40	26. 80	40. 20	29000	272. 40	544. 80	817. 20
3200	14. 40	28. 80	43. 20	30000	282. 40	564. 80	847. 20
3300	15. 40	30. 80	46. 20	31000	292. 40	584. 80	877. 20
3400	16. 40	32. 80	49. 20	32000	302. 40	604. 80	907. 20
3500	17. 40	34. 80	52. 20	33000	312. 40	624. 80	937. 20
3600	18. 40	36. 80	55. 20	34000	322. 40	644. 80	967. 20
3700	19. 40	38. 80	58. 20	35000	332. 40	664. 80	997. 20
3800	20. 40	40. 80	61. 20	36000	342. 40	684. 80	1027. 20
3900	21. 40	42. 80	64. 20	37000	352. 40	704. 80	1057. 20
4000	22. 40	44. 80	67. 20	38000	362. 40	724. 80	1087. 20
4100	23. 40	46. 80	70. 20	39000	372. 40	744. 80	1117. 20
4200	24. 40	48. 80	73. 20	40000	382. 40	764. 80	1147. 20
4300	25. 40	50. 80	76. 20	45000	432. 40	864. 80	1297. 20
4400	26. 40	52. 80	79. 20	50000	482. 40	964. 80	1447. 20
4500	27. 40	54. 80	82. 20	55000	532. 40	1064. 80	1597. 20
4600	28. 40	56. 80	85. 20	60000	582. 40	1164. 80	1747. 20
4700	29. 40	58. 80	88. 20	70000	682. 40	1364. 80	2047. 20
4800	30. 40	60. 80	91. 20	80000	782. 40	1564. 80	2347. 20
4900	31. 40	62. 80	94. 20	90000	882. 40	1764. 80	2647. 20
5000	32. 40	64. 80	97. 20	100000	982. 40	1964. 80	2947. 20

**Tabelle betreffend die Belastung des Einkommens,
wenn von dem Vermögen $\frac{1}{2}$ ‰ oder 1 ‰ oder $1\frac{1}{2}$ ‰ erhoben werden.**

Einkommen.	Steuerbetrag			Einkommen.	Steuerbetrag		
	bei $\frac{1}{2}$ ‰	Grfn. Sp.	bei 4 ‰		bei $\frac{1}{2}$ ‰	Grfn. Sp.	bei $1\frac{1}{2}$ ‰
Gratfen.				Gratfen.			
300	—	20	—	5500	37. 40	74. 80	112. 20
400	—	40	—	6000	42. 40	84. 80	127. 20
500	—	60	1. 20	6500	47. 40	94. 80	142. 20
600	—	80	1. 60	7000	52. 40	104. 80	157. 20
700	1. —	—	2. —	7500	57. 40	114. 80	172. 20
800	1. 20	1. 20	2. 40	8000	62. 40	124. 80	187. 20
900	1. 40	2. 80	2. 80	8500	67. 40	134. 80	202. 20
1000	1. 90	3. 80	3. 80	9000	72. 40	144. 80	217. 20
1100	2. 40	4. 80	4. 80	9500	77. 40	154. 80	232. 20
1200	2. 90	5. 80	5. 80	10000	82. 40	164. 80	247. 20
1300	3. 40	6. 80	6. 80	11000	92. 40	184. 80	277. 20
1400	3. 90	7. 80	7. 80	12000	102. 40	204. 80	307. 20
1500	4. 40	8. 80	8. 80	13000	112. 40	224. 80	337. 20
1600	4. 90	9. 80	9. 80	14000	122. 40	244. 80	367. 20
1700	5. 40	10. 80	10. 80	15000	132. 40	264. 80	397. 20
1800	5. 90	11. 80	11. 80	16000	142. 40	284. 80	427. 20
1900	6. 40	12. 80	12. 80	17000	152. 40	304. 80	457. 20
2000	6. 90	13. 80	13. 80	18000	162. 40	324. 80	487. 20
2100	7. 40	14. 80	14. 80	19000	172. 40	344. 80	517. 20
2200	7. 90	15. 80	15. 80	20000	182. 40	364. 80	547. 20
2300	8. 40	16. 80	16. 80	21000	192. 40	384. 80	577. 20

2400	8. 90	17. 80	26. 70	22000	202. 40	404. 80	607. 20
2500	9. 40	18. 80	28. 20	23000	212. 40	424. 80	637. 20
2600	9. 90	19. 80	29. 70	24000	222. 40	444. 80	667. 20
2700	10. 40	20. 80	31. 20	25000	232. 40	464. 80	697. 20
2800	10. 90	21. 80	32. 70	26000	242. 40	484. 80	727. 20
2900	11. 40	22. 80	34. 20	27000	252. 40	504. 80	757. 20
3000	12. 40	24. 80	37. 20	28000	262. 40	524. 80	787. 20
3100	13. 40	26. 80	40. 20	29000	272. 40	544. 80	817. 20
3200	14. 40	28. 80	43. 20	30000	282. 40	564. 80	847. 20
3300	15. 40	30. 80	46. 20	31000	292. 40	584. 80	877. 20
3400	16. 40	32. 80	49. 20	32000	302. 40	604. 80	907. 20
3500	17. 40	34. 80	52. 20	33000	312. 40	624. 80	937. 20
3600	18. 40	36. 80	55. 20	34000	322. 40	644. 80	967. 20
3700	19. 40	38. 80	58. 20	35000	332. 40	664. 80	997. 20
3800	20. 40	40. 80	61. 20	36000	342. 40	684. 80	1027. 20
3900	21. 40	42. 80	64. 20	37000	352. 40	704. 80	1057. 20
4000	22. 40	44. 80	67. 20	38000	362. 40	724. 80	1087. 20
4100	23. 40	46. 80	70. 20	39000	372. 40	744. 80	1117. 20
4200	24. 40	48. 80	73. 20	40000	382. 40	764. 80	1147. 20
4300	25. 40	50. 80	76. 20	43000	432. 40	864. 80	1297. 20
4400	26. 40	52. 80	79. 20	50000	482. 40	964. 80	1447. 20
4500	27. 40	54. 80	82. 20	55000	532. 40	1064. 80	1597. 20
4600	28. 40	56. 80	85. 20	60000	582. 40	1164. 80	1747. 20
4700	29. 40	58. 80	88. 20	70000	682. 40	1364. 80	2047. 20
4800	30. 40	60. 80	91. 20	80000	782. 40	1564. 80	2347. 20
4900	31. 40	62. 80	94. 20	90000	882. 40	1764. 80	2647. 20
5000	32. 40	64. 80	97. 20	100000	982. 40	1964. 80	2947. 20

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 13. Mai 1861.)

Die von der Kirchgemeinde Regensberg unterm 5. d. M. getroffene Berufungswahl des Herrn Sulzbach Weber von Lichtensteig, bisherigen Pfarrers zu Grub, Kantons Appenzell, zum Pfarrer dieser Gemeinde wird anerkannt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. R ö s l i b a d.

Dem badebedürftigen Publikum zu Stadt und Land wird hie mit zur Kenntniß gebracht, daß das Röslibad an der Spannweid nunmehr eröffnet ist, und in demselben auch Gerababegässe (Badekloßgänger), denen besondere Bäder und Zimmer angewiesen werden, Ausnahme finden. Diese steht, soweit die Lokalität es gestattet, den Direktoren des neuen Krankenhauses (Herrn Professor Griesinger und Herrn Professor Billroth) und dem Arzte der Spannweid (Herrn Arzt Strähler) zu. Solche haben für Kost, Logis und Bäder eine Entschädigung von 2 Frkn. 50 Rpn. täglich zu entrichten.

Ebenso können die Bäder auch von Personen, die außer der Anstalt wohnen, benutzt werden. Hiefür hat man sich je nach Umständen entweder an den Arzt der Spannweid oder an den dortigen Hausmeister zu wenden.

Die Taxen für diese Bäder (s. g. Nebenbäder) sind:

- | | |
|---|---------|
| a. Für ein einfaches (lautes) Bad | 25 Rpn. |
| b. Für ein Bad mit Zusätzen von Salz, Kleien, Seife, Chamillen oder andern Kräutern | 35 " |
| c. Für Schwefel-, Stahl- oder ähnliche Bäder | 40 " |
| d. Für den Gebrauch der Douchen | 30 " |

(Bei Anwendung der letztern in Verbindung mit einem der verschiedenen Bäder a, b, c eine Zulage von 20 Rpn. zum Preise des Bades.)

Abgesonderte Bäder in Badesäcken, die von denselben der übrigen Badenden durch besondere Vorrichtungen geschieden sind, werden nach den unter litt. a, b, c aufgeführten Kategorien mit 45, 55 und 60 Rpn. bezahlt.

Zürich, den 13. Mai 1861.

Im Auftrage des Präsidiums
der Hauskommission der Spitalpflege:

Der Sekretär,
J. K. Morf.

2. F o l z g e l d b e z u g.

Der Erlös aus den Staatswaldungen zu Greifensee, Uster, Seegraben, Grünigen, Bubikon und Rüti findet statt:

Dienstag den 21. d., von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr Abends im Sternern in Uster; sodann

Mittwoch den 22. d., von Morgens 8—12 Uhr und Nachmittags 1 bis 4 Uhr im Löwen in Rüti.

Sehraltorf, den 13. Mai 1861.

H. Hertenstein, Forstmeister.

3. Es wird hienit dem Publikum, insbesondere den mit Vieh verkehrenden Landwirthen und den Viehhändlern zur Kenntniß gebracht, daß durch eine Verfügung der Regierung des Großherzogthums Baden die Maßregel der Ausstellung amtlicher Gesundheitscheine für Rindvieh aufgehoben, sowie auch, daß die Maul- und Klauenseuche von Neuem aus dem Großherzogthum Baden in den hiesigen Kanton eingeschleppt worden ist. Diese beiden Thatfachen machen es um so nothwendiger, daß die Bestimmungen des § 5 des Konkordates betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen und des § 4 des Gesetzes betreffend den Viehverkehr, wornach in Ermangelung von Gesundheitscheinen für Pferde und Rindvieh, welches vom Auslande eingeführt werden will, die Einfuhr nur nach stattgefundener thierärztlicher Untersuchung und Vorweisung eines in Folge derselben ausgestellten Gesundheitszeugnisses erlaubt ist, mit aller Genauigkeit vollzogen und strenge Wachsamkeit über diesen Verkehr gehandhabt werden, und daß daher auch Uebertretungen und Umgehungen jener Vorschriften oder Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung derselben unnachsichtlich bestraft werden müssen.

Zürich, den 14. Mai 1861.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten:
Dr. Z e h n d e r.

Der Sekretär,
S i r z e l - S c h i n z, Med. Dr.

4. Es sind nachfolgende neapolitanische Soldaten, welche dem Kanton Zürich angehört haben sollen, im Divisionshospital zu Genua verstorben:

- | | |
|---|--|
| 1. Bauer, Leonhard, Soldat, von Zürich, gestorben 28. Hornung 1861. | |
| 2. Huber, Gottlieb, Korporal, " " 9. März 1861. | |
| 3. Moos, Johannes, Soldat, von Lothusen (?) " 23. " " | |
| 4. Voeler (?), Kaspar, " " Silar (?) " 4. April " " | |

Zur Ausmittlung der Heimathsbhörigkeit dieser Personen ergeht an alle diejenigen Gemeindebehörden und Privaten, welche dießfalls Auskunft zu geben im Stande sind, die Aufforderung, solche innerhalb vier Wochen a dato bei der unterzeichneten Stelle abzugeben.

Zürich, den 15. Mai 1861.

Die Staatskanzlei.
Der zweite Staatssekretär,
W o s s h a r d t.

5. Der Medizinalrath hat nach abgehaltenem Examen mit der Note „befriedigend“ nachfolgende Hebammen patentirt:

- Frau Regula Benz geb. Pfenninger von Dietikon.
" Elisabetha Gut geb. Kleiner von Wettmenstetten.
" Elisabetha Jöler geb. Schärer von Hütten.
" Susanna Müller geb. Kocher von Hettlingen.
" Regula Bucher geb. Ganz von Dorf.
" Maria Ursula Erb geb. Rappold von Rheinau.
" Barbara Frei geb. Meier von Regensdorf.

Zürich, den 11. Mai 1861.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
S i r z e l - S c h i n z, Med. Dr.

6. Herr Wilhelm Rogg von Frauenfeld wird Samstag den 18. Mai, Nachmittags 2 Uhr, im Obmannamte dahier die mündliche pharmazeutische Schlußprüfung ablegen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.
Zürich, den 14. Mai 1861.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Girzel-Schütz, Med. Dr.

7. Wiederholungskurs

der Auszügler-Pontonier-Kompagnie Nr. 1.

Die Auszügler-Pontonier-Kompagnie Nr. 1 hat ihren diesjährigen eidgenössischen Wiederholungskurs in Brugg zu bestehen; es ergeht daher an sämtliche Mannschaft dieser Kompagnie die Aufforderung,

Donnerstag den 6. Brachmonat, Vormittags 8 Uhr, reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet, in die Kaserne in Zürich einzurücken, um am 8. Brachmonat nach Brugg abzumarschiren. Die Uebung geht am 20. Brachmonat zu Ende.

Alles weiße Lederzeug soll nach der bei den Sektionschefszu einzu sehenden und an den schwarzen Brettern angeschlagenen Anleitung der Direktion des Militärs ausgewaschen sein.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entleihen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w., ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft. Für unentschuldigtes Ausbleibende gilt die gesetzliche Buße, nämlich: 24 Fr. für Offiziere, 12 Fr. für Unteroffiziere und weitere Kadetmannschaft, und 9 Fr. für die übrige Mannschaft.

Alle Ausbleibenden, entschuldigend oder unentschuldigend, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, den 11. Mai 1861.

Das Genie-Kommando;

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

8. Herr J. H. Meyer, Drechsler in Rüschnacht, wünscht als Besitzer der ehemals Kraut'schen Nebens oberhalb der alten Heselbachbrücke daselbst an dem ihm früher bewilligten Wasserrechte eine Abänderung zu treffen, in der Weise, daß ein Theil des Gefälles zu einem Wassersammler in dem obbezeichneten Nebberge benutzt und von diesem aus durch eine Rohrleitung unter dem Bachbette durch auf das schon bestehende Etablissement gezogen würde.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männerdorf, den 13. Mai 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

9. Herr Jakob Rebsmann zum Sonnengarten in Wädenswil beabsichtigt unten an seinem Hause eine Journiersäge zu errichten und oberhalb in seinem Lande einen Weiler zu graben, um das Wasser vom dortigen Bach dahin zu leiten und zu sammeln, wofür er das Gesuch um eine Wasserrechtbewilligung stellt.

Das Projekt ist auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet, und es sind allfällige Einsprachen gegen dasselbe innert vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Gorgen, den 14. Mai 1861.

Der Bezirksstatthalter:
A begg.

10. Herr Heinrich Kunz in Zürich, Besitzer der Spinnerei im Remptthal-Jünau, befristet für den obern Kanal zu derselben, durch welchen die Wasserkraft Anno 1842/1843 vermehrt worden ist, noch keine staatliche Konzession, und wünscht solche nun nachträglich zu erhalten.

Allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 16. Mai 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

11. Die Fischengen im Ragenbach, vom Ausflusse des Ragensees bis Schwanderloo, werden wieder neuerdings auf die Dauer von sechs Jahren verpachtet. Die Pachtsteigerung findet Montag den 27. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Bureau des Statthalteramtes statt. Pachtliebhaber sind zu dieser Steigerung eingeladen.

Rogensberg, den 13. Mai 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Kyffel.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

12. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Kirchgemeinde (außwärts wohnende Bürger inbegriffen) werden anmit auf Sonntag den 26. d., Nachmittags 1 Uhr, in's Schulhaus zu einer Versammlung eingeladen, um nach Maßgabe des Gesetzes an folgenden Geschäften Theil zu nehmen:

1. Beeidigung der jungen Bürger.
2. Vorlegung der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.
3. Abnahme der verschiedenen Gutsrechnungen, ferner der Schulhausbauliquidations-, Straßen- und Viehfonderechnungen und der Kostenrechnung für Erstellung des neuen Kirchengeläutes.
4. Dekretirung verschiedener Gemeindesteuern.
5. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des Stillsandes, der Gemeindschulpflege, des Gemeindrathes und der Zivilvorsteherchaft Ulikon.
6. Genehmigung einer Bürgerrechttheilung an einen Kantonsbürger.

Sämmtliche Rechnungen liegen in der Zwischenzeit jedem Theilhabenden in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Ullikon, den 15. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
G. Wismer.

13. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die stimmberechtigten Bürger und Nierbergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit zur ordentlichen Frühlingsgemeinde auf Sonntag den 26. d., Nachmittags 1 Uhr, in's Schulhaus dahier eingeladen, um je nach Raßgabe des Gesetzes bei Behandlung folgender Geschäfte Theil zu nehmen.

1. Beeidigung der jungen Bürger, welche das zwanzigste Altersjahr angetreten haben.
2. Vorlegung der Staatrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.
3. Abnahme der verschiedenen Gutrechnungen.
4. Antrag der Gemeindschulpflege betreffend definitive Besetzung der dritten Lehrerstelle.
5. Erneuerungswahl zweier Mitglieder der Gemeindschulpflege.
6. Antrag des Gemeindrathes betreffend Klassifikation der Langsurtenstraße.
7. Erneuerungswahl der Armenpflege.
8. „ „ der kleinern Hälfte des Gemeindrathes.
9. Antrag des Gemeindrathes betreffend Besoldungsberhöhung des Gemeindschreibers.
10. „ „ betreffend Erstellung eines Arrestlokales.
11. Bürgerrechtsgesuch.
12. Unvorhergesehenes.

Die Rechnungen und Anträge liegen von heute an jedem Berechtigten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Unentschuldigtes Nichterscheinen hat die gewöhnliche Buße zur Folge. Außersthl. den 13. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathschreiber,
J. Hürlmann.

14. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die diesjährige ordentliche Frühlingsgemeindsversammlung ist auf Sonntag den 26. Mai, Nachmittags 1 Uhr, in die Kirche angesetzt und es werden derselben folgende Geschäfte zur Behandlung vorgelegt werden:

1. Beeidigung der bis Mai 1842 gebornen Aktivbürger und derjenigen, welche den Bürgerzeld noch nicht geleistet haben.
2. Vorlegung des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860 und der Staatrechnung vom Jahr 1859.
3. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des Gemeindrathes, des Stillstandes und der Gemeindschulpflege und eines Mitgliedes in die Rechnungsprüfungskommission.
4. Wahl eines Vorsängers.
5. Abnahme der öffentlichen Gutrechnungen und der Gemeindschuldenrechnung, welche sämmtlich von heute an in der Unterzeichneten zur Einsicht offen liegen.
6. Antrag des Gemeindrathes betreffend die Erbauung der neuen Straße III. Klasse von der Gemeindsgrenze Pfäffikon bis an die Grenze Rumlikon.
7. Antrag des Stillstandes betreffend Verkauf von Liegenschaften.
8. Antrag betreffend Steuererhebung zur Deckung der politischen Gemeindsausgaben, sowie derjenigen des Armen- und Straßenwesens.

Ruffikon, den 15. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindrathes:
Die Gemeindrathskanzlei.

15. Fortsetzung der Frühlingsgemeindeversammlung in Hirslanden,

zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassene hiesiger Gemeinde auf Sonntag den 26. Mai, Vormittags 10 Uhr, bei der gewohnten Buße für Ausbleibende oder Zuspätkommende in's Schulhaus dahier zur Behandlung nachbenannter Geschäfte eingeladen werden.

Für Bürger und sämmtliche Niedergelassene.

1. Vorlegung des Geschäftsberichtes des Großen Rathes von 1860 und der Uebersicht der Staatsrechnung von 1859.
2. Abnahme der Straßenkassa- und der Schulgutsrechnung pro 1860.
3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
4. Anträge des Gemeinderathes, der Schulpflege und der ihnen beigegebenen Kommission auf:
 - a) Genehmigung eines Vertrages mit der hiesigen Bürgerschaft betreffend die bisher bestandene Freischulstiftung für Bürgerkinder. Für Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassene.
 - b) Käufliche Erwerbung zu Handen der Schulgenossenschaft des ausschließlich der hiesigen Bürgerschaft zustehenden Schul- und Gemeindehauses.
 - c) Genehmigung der an demselben projektierten baulichen Hauptveränderungen und Bewilligung des hiefür erforderlichen Kredites.

Die Rechnungen, Anträge und Baupläne liegen inzwischen den Berechtigten in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Hirslanden, den 15. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Leemann, Gemeinderathsschreiber.

16. Die nach § 22 des Gemeindegesetzes stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden eingeladen, sich Sonntag den 26. Mai, Nachmittags 1 Uhr, zu der ordentlichen Frühlingsgemeinde in der Kirche einzufinden.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Abnahme der Kirchen- und Armengutsrechnungen und der Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der politischen Gemeinde vom Jahr 1860.
2. Bürgerrechtsbegehren des Herrn Kaspar Bühler von Gündisau, in Pfäfers.
3. Anträge des Gemeinderathes betreffend:
 - a. Die Steuererhebung bei den außerhalb der Gemeinde ohne Grundeigenthum niedergelassenen Bürger;
 - b. die Belohnung der Hand- und Fuhrleistungen bei Straßenbauten;
 - c. die Erhebung von Armen- und Gemeindesteuern.
4. Erneuerungswahlen von:
 - a. Fünf Mitgliedern des Gemeinderathes;
 - b. fünf " " Stillstandes;
 - c. sechs " der Gemeindschulpflege;
 - d. der Rechnungsprüfungskommission.

Pfäfers, den 13. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Vietenholz, Gemeinderathsschreiber.

17. Schulgemeindeversammlung.

Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Neerach werden auf Donnerstag den 23. Mai, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung in's Schulhaus eingeladen.

Geschäfte sind:

Bericht und Antrag der Gemeindefchulpflege, die Lehrerstelle durch einwillige Verweserei vertreten zu lassen.

Neerach, den 15. Mai 1861.

Job. Frölich, Gemeindepräsident.

18. Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Dorfgemeinde werden anmit zur ordentlichen Frühlingsgemeinde auf Sonntag den 26. dieß, Nachmittags 1 Uhr, in die Kirche eingeladen, um nachfolgende Geschäfte zu behandeln:

A. Für Bürger und Niedergelassene.

1. Abnahme der Schulgutsrechnung und Dekretirung einer Steuer von $\frac{1}{4}$ per mille.
2. Antrag der Schulpflege betreffend Benützung des Wieslandes sammt Obsthäusern beim Schulhaus durch die Lehrer.
3. Wahl eines Schulverwalters in Folge Entlassung des Herrn Schulverwalter Maurer.
4. Wahl eines Wegknechtes für die Dorfgemeinde.

B. Für Bürger.

5. Abnahme der Gemeindegüterrechnung und Dekretirung einer Steuer für Polizei- und Straßenausgaben.
6. " " Schützengutsrechnung.
7. " " Brunnen- und Teuchelfondsrechnung.
8. " " Viehfondsrechnung.
9. Antrag der Vorsteherchaft betreffend Abtretung des Quellwassers in der Sennewies zu Gunsten der projektirten Irrenanstalt im Burghölzli.
10. Antrag der Vorsteherchaft betreffend das zur Korrektion der Verbindungsstraße abgetretene Gemeinland auf dem Schlattebühl.
11. Erneuerungswahl von zwei Mitgliedern der Zivilvorsteherchaft.
12. Anzeigen.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Zollikon, den 15. Mai 1861.

Im Namen der Zivilvorsteherchaft:

H. Thomann, Gemeindevorsteher.

19. Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Zumikon werden anmit auf Sonntag den 26. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier zu einer Versammlung eingeladen, um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Erneuerungswahlen in den Stillstand.
2. Antrag des Stillstandes betreffend Verwendung des Exekutivauskaufbetrages von der Berggemeinde Zollikon.
3. Antrag des Stillstandes betreffend Erhöhung der Befoldung des Sigriften.

Die auf Nr. 2 und 3 bezüglichen Akten liegen in der Zwischenzeit bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Zumikon, den 14. Mai 1861.

Der Gemeindepräsident:

H. G. Brunner.

23. Die dießjährige Straßenneubausteuer gemäß Gemeindebeschlusses vom 30. Christmonat v. J., nämlich:

Von 1000 Franken Vermögen	2 Frkn. 50 Rp.
„ der Haushaltung	2 „ 50 „
„ dem Manne vom angetretenen zwanzigsten Altersjahre an	2 „ 50 „
„ einem Pferd oder Ochsen	2 „ — „
„ einer Kuh oder einem Rind über 1½ Jahre	1 „ — „

ist bis den 26. d. M. von den Beitragspflichtigen in und außer der Gemeinde dem Unterzeichneten zu entrichten.

Hütten, den 15. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Hietzand, Gemeinderathsschreiber.

24. In Folge abgelaufener Amtsdauer wird die Lehrerstelle an der Sekundarschule des 39. Kreises in Marthalen zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung ist die gesetzliche. Allfällige Bewerber wollen sich innerhalb 14 Tagen bei dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Pfarrer Oschwald in Marthalen, anmelden.

Trüllikon, den 14. Mai 1861.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
C. L. A. Simmler, Aktuar.

25. Es hat sich Johannes Bleuler von hier, Schneiderlehrling, zirka 16 Jahre alt, noch nicht konfirmirt, vor 6 Wochen von seinem Meister entfernt, ohne-dass dessen nunmehriger Aufenthalt in Erfahrung gebracht werden konnte. Bleuler trug Schuhe, blau gestreifte Hosen, ein braun melirtes Röschchen, eine braune Kappe; Zwischhosen und ein schwarzes Röschchen nahm er mit sich. Behörden und Privaten, welche Auskunft über den Entwichenen geben können, sind gebeten, dieß an Unterzeichneten zu thun.

Wollishofen, den 15. Mai 1861.

Asper, Gemeinderathspräsident.

26. Den Grundbesitzern im Gemeindebanne Regensdorf wird hiemit angezeigt, daß die zum Theil bereits bestehenden Feldwege auf der Zelg gegen Watt und Ablikon (Breitzelg) behufs Ausmarkung derselben bezeichnet und ausgepflügt seien, und daß allfällige Einsprachen gegen diese Aussteckung, sowie allfällige Begehren für Weiterfortsetzung oder Abänderung derselben oder für Andahnung von neuen Feld- und Fußwegen innert zehn Tagen a dato bei Herrn Zivilpräsident Frei dahier schriftlich einzureichen sind, ansonst spätere Eingaben nicht mehr berücksichtigt werden können.

Regensdorf, den 15. Mai 1861.

Die Zelgwegkommission.

27. Den sämtlichen Güterbesitzern im Gemeindebanne Dielsdorf wird zur Kenntniß gebracht, daß die bestellte Feldwegkommission die als nothwendig erachteten Feld- und Wiesenwege mit Pfählen bezeichnet hat, und daß bis zum 30. Mai d. J. allfällige Reklamationen gegen die dießfälligen Richtungen dem Herrn Präsident Meier dahier schriftlich einzureichen sind.

Dielsdorf, den 14. Mai 1861.

Im Namen der Kommission des Gemeinderathes:
Rud. Firs, Gemeinderathsschreiber.

28.

Verzeichniß

der Gewinnste betreffend die am 13. Mai 1861 erfolgte Ziehung der Lotterie
des Rudolf Rinderknecht, Spengler in Wallisellen.

Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.	Nr. der Loose.	Nr. der Gewinnste.
294	66	287	91	536	196	137	21	154	169	400	57	290	138
151	195	339	135	157	61	597	146	320	2	110	203	235	129
325	71	555	65	124	59	152	158	383	103	583	32	398	67
462	200	461	151	444	145	380	144	122	62	195	193	553	134
120	48	76	147	359	28	191	88	402	93	153	25	284	34
189	51	275	30	441	110	166	185	311	73	227	3	260	159
238	160	408	139	419	148	86	213	161	18	60	1	79	155
334	90	26	188	453	202	223	53	548	130	375	101	92	22
330	79	390	100	424	20	411	74	167	119	75	89	337	58
59	107	114	166	141	179	158	76	300	214	29	47	299	56
342	70	203	212	539	83	288	102	194	46	142	194	596	183
502	136	534	122	397	124	409	80	329	45	567	209	587	117
224	133	68	69	354	86	251	163	163	16	511	37	6	186
160	68	96	152	277	75	298	54	80	126	169	118	448	161
264	206	509	64	385	85	554	114	49	120	517	149	577	172
401	106	278	41	205	153	464	24	220	190	45	78	514	6
128	84	484	141	522	170	370	165	180	143	231	49	32	154
588	105	71	197	262	50	105	127	13	156	437	208	318	8
197	180	361	94	107	112	413	39	181	210	126	123	218	52
72	191	373	9	406	35	574	96	100	109	272	211	433	187
95	4	93	157	503	19	389	33	531	201	159	87	308	205
363	15	253	171	295	132	561	182	4	198	331	184	515	207
85	199	117	13	40	95	82	99	175	55	156	176	11	174
106	43	10	14	446	63	590	10	232	108	129	23	452	164
209	12	346	60	468	204	33	26	168	167	109	150	125	177
247	111	35	42	341	29	386	98	365	192	579	27	430	140
149	168	476	36	571	40	434	104	372	77	48	113	102	131
547	137	9	7	362	11	490	128	281	92	552	125	239	115
471	173	593	17	255	72	485	175	371	38	73	81	563	178
145	215	450	31	447	162	355	189	178	97	350	142		
101	82	392	121	429	5	97	181	39	44	254	116		

Die Gewinnste können den 18., 21. und 22. Mai gegen Zurückgabe
der Loose in Empfang genommen werden.

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung bezeugen:

Wallisellen, den 15. Mai 1861.

Der Gemeinderathspräsident,
Adr. R ä f.

Der Gemeinderathschreiber,
Joh. R ä f.

29. Aufforderung zum Laubfähereinsammeln.

Diesenigen Besitzer von Liegenschaften in der Gemeinde Bubikon, welche anderwärts wohnen, werden an durch aufgefordert, unverzüglich von jedem dahier besitzenden Hause ohne Ausgelände $3\frac{1}{2}$ Zunt und von jeder Zucht Land und darunter $\frac{1}{2}$ Schweizerviertel Laubfäher in hiesiger Gemeinde einsammeln und je an einem Mittwoch oder Freitag Vormittags tot an Weibel Föllinger in der Oberpösch dahier einbringen zu lassen, widrigenfalls für jedes halbe Zunt, das zu wenig eingebracht wird, eine Buße von 30 Rv. bezahlt werden muß.

Bubikon, den 12. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

J. B. Gottinger, Gemeinderathschreiber.

30. Das unterm 7. Mai 1861 auf Gesuch der Herren Jakob Hünt im Nebacker, Konrad Hünt auf dem Bergli, Jakob Hünt im Heilenbach und Gebrüder Höhn im Ferner-Horgen erlassene Verbot wird dahin berichtigt, daß von dem Verbot ausgenommen sind die Wachholz- und Egholzberechtigten Bewohner auf dem Bergli, im vordern Späg und untern Wald, welche durch den dortigen Fußweg, vom Bergli gegen den Späg führend, ein Fußwegrecht besitzen.

Horgen, den 14. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevammann,

Zürcher.

31. Es ist in jüngster Zeit wieder sehr häufig vorgekommen, daß in hiesiger Gemeindevwaldung von Besuchern des Heilberges und Höckers Baum- und nupbare Strauchstämme zu Stöcken sind abgeschnitten worden.

Der Gemeinderath findet sich demzufolge veranlaßt, hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß von nun an jegliche Schädigung dieser Art, welche in hiesiger Gemeindevwaldung wieder verübt werden sollte, als Polizeilübertretung behandelt und mit einer Buße von 1 bis 10 Frkn. bestraft werden wird.

Ebenso ist das Betreten der im Gänzeloo daselbst neu angelegten Pflanzschule Jedermann bei einer Buße von 5 Frkn. polizeilich untersagt.

Wiedikon, den 16. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Präsident,

J. C. Wybler.

Der Schreiber,

J. Völli.

32. Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren werden Dienstag den 21. Mai d. J., von Vormittags 9 Uhr an, im Gemeindevwirthshause dahier folgende Pelzwaaren versteigert:

7 kleine Boas, 38 Paar Manschetten, 37 Stück Pelzfragen, 25 Stück Pelzklappen, 7 Paar Handschuhe, 8 Stück Fußsackzeug, 26 Schläufe, 2 Fußsäcke, 2 Pelzröcke.

Ferner: 1 zweithür. Kasten, 1 tann. Bettstatt, Strohsack, Pfulmen, Unterbett, Decken und Deckenanzug, 1 hölz. Gelle, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenpfanne, 1 Ständli, 1 Wälberuhr u. m.

Gottingen, den 16. Mai 1861.

Der Gemeindevammann:

Soß.

33. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Andelfingen wird anmit der in Nr. 34 des Amtsblattes ausgerufene Heimatschein für Heinrich Schmid, Wagners, von hier kraftlos erklärt.

Berg, den 15. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Steffen, Gemeinderathsschreiber.

34. **M o b i l i e n g a n t**
auf dem Funtsthaue zum Weggen am Weinplatz dahier.

Donnerstag den 22. Mai

und nöthigenfalls am folgenden Tage, Morgens von 8 Uhr an, wird Herr Geschäftsgent Scheller daselbst zur Versteigerung bringen eine große Anzahl hausräthlicher Gegenstände, als:

Sekretäre, Kommoden, Giffonnières, ein- und zweithürige Kästen, runde und viereckige Tische, Ausziehtische, Waschtische, Nachttische, vollständige Betten mit und ohne Federmattagen, Kinderbetten mit Bettlatten, Schlafdivans, Sophas, Poister-, Rohr- und Bretterstuhl, große und kleinere Spiegel in Goldrahmen, Konsolepiegel u. A. m.

Zürich, den 15. Mai 1861.

Die Gantbeamtung.

35. **G a n t a n z e i g e.**

Die Erben und Rechtsnachfolger des sel. verstorbenen Schuster Jakob Mikli von Klein-Dietwil, Kantons Bern, lassen Dienstag den 21. Mai d. J. unter Aufsicht und Leitung der Unterzeichneten das Haus Nr. 408a nebst Hintergebäude Nr. 408b und Gärten, am Predigerkirchhofe dahier gelegen, auf öffentliche Steigerung bringen. Diese Gebäude enthalten sechs komplette Wohnungen, ein Waschhaus und andere Nützlichkeiten. Die Gantbedingungen werden am Ganttage selbst eröffnet werden und die Versteigerung wird Vormittags 9 Uhr im Hause selbst beginnen, wo auch die Gantbedingungen eingesehen werden können. Für Versteigerung wende man sich an den im Hause selbst wohnhaften Herrn Karl Strauß oder an Herrn Fürsprech Schinz dahier, Bevollmächtigter des Vormundes der Mikli'schen Kinder.

Zürich, den 30. April 1861.

Die Gantbeamtung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

36. Jakob Kilian Vereuter von Illnau, wohnhaft gewesen in Hottlingen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgesordert, Samstag den 1. Brachmonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Ehedungsklage seiner Ehefrau Regula geb. Vontobel zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 11. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

Bermischte Bekanntmachungen.

37. Anmit werden hierorts unbekannte Betheiligte, welche an den Nachlaß des verstorbenen Karl Wilhelm Friedrich Gölw von Affoltern bei Höngg, festhaft gewesen in Zürich, Erbsansprüche erheben wollen, öffentlich aufgefordert, innerhalb der Frist von vier Wochen von heute an bei dießseitigem Gerichte sich über ihr Verhältniß zu erklären und ihre Ansprüche geltend zu machen, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen würde.
Zürich, den 15. Mai 1861,

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

38. Im Konkurse des Schuhmacher Kaspar Rinderknecht von Hedingen, wohnhaft in Uetikon, findet die auf Dienstag den 21. d. M. angesetzte Auffallsverhandlung vor Bezirksgericht Meilen nicht statt.
Männedorf, den 14. Mai 1861.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Karl Adolf Willner, Landtschreiber.

39. Zug s f r i s t.
Im Aufalle des Michael Suter, Ziegler, von Oberdittelsheim, festhaft in Gütlikhausen, Pfr. Dorlikon, wird denjenigen Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 27. Mai d. J. zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zug- oder Ueberschlagsverkündigungen angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Andelfingen, den 16. Mai 1861.

Notariatskanzlei Andelfingen:
Jb. Siegfried, Landtschreiber.

40. Beneficium inventarii.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Konrad Worf von Wangen, Kantons Zürich, wohnhaft gewesen in Harburg, zuletzt als Fabrikbesitzer im Gländ, Gemeinde Vordermwalb, ist von uns die Aufnahme des amtlichen Güterverzeichnisses gestattet worden.

Die Gläubiger und Bürgschaftsansprecher desselben sind aufgefordert, ihre Ansprachen unter Bezeichnung des Entstehungsgrundes und der dafür vorhandenen Urkunden längstens bis und mit Samstag dem 1. Brachmonat nächsthin in der Gemeinbeschreiberei Vordermwalb mittelst einer geschriebenen Eingabe anzumelden.

Die Unterlassung der Anmeldung ist mit dem Rechtsnachtheil des Verlustes des Forderungsrechtes bedroht.

Bosingen, 15. April 1861.

Der Präsident des Gerichtes:
Mohr.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bachmann.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 15. Mai 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 41.

Dienstag, den 21. Mai

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 18. Mai 1861.)

Dem Valentin Högerli, Rutscher, von Niederrieden, Königreich Bayern, und dem Ulrich Müller von Gerlikon, Gemeinde Sachnang, Kantons Thurgau, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt, und für erstern die Aufnahme in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Wiedikon, für letztern in dasjenige der politischen Gemeinde Wülflingen bestätigt.

Dem Herrn J. G. Scherer-Pfister zum Mößli in Schönenberg wird neuerdings ein Tabernerrecht auf die gesetzliche Dauer von 20 Jahren ertheilt.

Eine Eingabe der Gemeinden Thalweil, Sorgen, Wädensweil, Richtersweil, Stäfa, Männedorf und Reilen an den Bundesrath, worin derselbe um seine Vermendung dafür ersucht wird, daß bessere, den Verkehrsbedürfnissen der Zürcherufer entsprechende Anschlußverhältnisse zwischen den Fahrten der Dampfschiffe und der Eisenbahn, von Rappersweil aufwärts, herbeigeführt werden möchte, wird von dem Regierungsrathe dem Bundesrathe in empfehlendem Sinne übermittelt.

E r n e n n u n g e n.

Die Direktion des Militärs hat zum zweiten Unterlieutenant bei der Artillerie ernannt:

Herrn Jakob Stahel von Turbenthal, in Zürich, eidgenössischer Unterinstruktör der Artillerie, bisher mit Adjutantunteroffiziersgrad.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Für die Lieferung des Bedarfses an Mehl (Weismehl und Mittelmehl) für sämtliche Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten wird anmit Konkurrenz eröffnet. Schriftliche Offerten, wobei der zürcherische Normalmittelschlag als Grundlage angenommen wird, sind binnen zehn Tagen bei der Verwaltung im alten Spital einzureichen, welche auf Verlangen auch nähere Aufschlüsse erteilen wird.

Zürich, den 17. Mai 1861.

Im Namen der Finanzkommission
der Spitalpflege:

Der Sekretär,
J. K. Morf.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Herr Heinrich Volkart, Müller in Niederglatt, beabsichtigt:

1. Das Gefäll der Glatt, welches sich unterhalb seiner Mühle bis an das untere Ende seiner Wiese, im Gut genannt, vorfindet, zur Vermehrung seiner bisherigen Wasserkraft in der Weise zu benutzen, daß der Abzugskanal bei der nordöstlichen Ecke seines Sägegebäudes von dem Glattflusse abgesperrt, um das zu gewinnende Gefäll tiefer gelegt, und von da an durch die Baumgärten des Petenten, der Herren Ulrich Bertschli, alt Präsident Ringger und Dr. Ammanns sel. Erben, sodann unter der Dorfstraße hin und durch die Wiese des Petenten, im Gut genannt, wieder in den Glattfluß geleitet werden soll;

2. eine Korrektur des Glattbettes von seinem Schwellenwurz an bis in die Krümmung der Glatt gegenüber dem untern Ende der Säge.

Hiefür sucht Herr Volkart die staatliche Konzession an.

Alsällige Einsprachen gegen dieses Projekt, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist, müssen innert vier Wochen schriftlich beim Statthalteramte erhoben werden.

Regensberg, den 17. Mai 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Nyffel.

3. Herr J. C. Weber, Kofshaarfabrikant, in Mönchaltorf wünscht in seinem eigenthümlichen Lande den Auslaufskanal seiner Fabrik zu verlängern, um etwas mehr Gefäll zu gewinnen.

Das Projekt ist auf dem Lokale näher bezeichnet.

Alsällige Einsprachen hiegegen sind dem Unterzeichneten binnen vier Wochen von heute an schriftlich einzureichen.

Uster, den 21. Mai 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Guser.

4. Herr A. Biber, Zimmermeister in Sorgen, wünscht bei seinem angekauften Land unten am Weingarten eine Landanlage von 5640 □ Fuß zu erstellen, nach eingelegtem Plan und wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Sorgen, den 17. Mai 1861.

Der Bezirksstatthalter:

A begg.

5. Susanna Heller, Jakobens, Schusters Tochter von Wyl, wohnhaft in Weiach, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und als ihr Vormund wurde ernannt Herr Hs. Ulrich Hiltbrand, Wirth in Weiach, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wülach, den 13. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

6. G e m e i n d e v e r s a m m l u n g.

Die diesjährige ordentliche Frühlingsgemeinde ist vom Gemeinderath Schönenberg auf Sonntag den 26. Mai, Nachmittags punkt halb 2 Uhr, in der Kirche abzuhalten festgesetzt worden.

Es ergeht daher an alle stimmberechtigten Einwohner die Einladung, der vorbesagten Versammlung recht zahlreich beizuwohnen, um folgende Geschäfte erledigen zu können:

A. Von der Einwohnergemeinde.

1. Beerdigung der seit letzter Eidesleistung bis zum Versammlungstag in's Stimmfähigkeitsalter eingetretenen Bürger und Niedergelassenen, sowie derjenigen, welche allfällig früher den Bürgereid nicht geleistet haben.
2. Vorlegung der Staatrechnung vom Jahr 1859 und des Geschäftsberichtes des Großen Rathes vom Jahr 1860.
3. Wahlen:
 - a. Dreier Mitglieder in die Schulpflege;
 - b. zweier Mitglieder in den Stillstand;
 - c. eines Wegknechtes über die Spizenstraße.

B. Von der Bürgergemeinde.

1. Abnahme der öffentlichen Gutrechnungen (Kirchen-, Armen- und Gemeindgutrechnung).
2. Erneuerungswahl zweier Mitglieder des Gemeinderathes.
3. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte der Rechnungsprüfungskommission und den zwei Ersatzmännern.
4. Antrag des Stillstandes auf Erhebung einer Armensteuer von 1 per mille pro 1861.

Schönenberg, den 16. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

J. J. Rusterholz, Gemeinderathschreiber.

7. Kirchengemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen. Sonntag den 26. d. M. nach dem Morgengottesdienste in der Kirche dafier zu erscheinen, um an folgenden Geschäften Theil zu nehmen.

1. Abnahme der Kirchengüterrechnung.
 2. Antrag zur Erhebung einer Steuer in's Kirchengut von $\frac{1}{2}$ per mille.
 3. Erneuerungswahlen der Schulpflege.
 4. Erneuerungswahlen in den Stillstand.
 5. Fortsetzung der Verhandlungen betreffend Anschaffung eines Harmoniums.
 6. Abnahme der Armengüterrechnung.
 7. Antrag zur Erhebung einer Steuer in's Armengut von 1 per mille.
- Ugg, den 17. Mai 1861.

J. J. Zinggeler, Präident.

8. Schulgemeindeversammlung.

Die Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger hiesiger Schulgenossenschaft werden eingeladen, sich Sonntag den 26. Mai, Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Schulhause zur Verhandlung nachfolgender Geschäfte einzufinden:

1. Bericht und Antrag der Schulpflege für Besetzung der durch Resignation erledigten Lehrstelle an der Realschule durch Berufung und Vorschlag der zu berufenden Lehrer.
2. Abnahme der Rechnungen des Schulgutes und des Arbeitschulfonds vom Jahr 1860.

Die auf Nr. 1 bezüglichen Akten liegen im obern Lehrzimmer des Schulhauses zur Einsicht offen.

Bei der Wichtigkeit der Geschäfte wird zu zahlreichem Erscheinen eingeladen.

Oberminterthur, den 18. Mai 1861.

Im Namen der Schulvorsteherchaft:
Das Aktuariat.

9. Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassenen der Kirchengemeinde Dietlikon werden anmit zu einer Kirchengemeindeversammlung auf Sonntag den 2. Brachmonat d. J. nach dem Morgengottesdienste in die hiesige Kirche eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Abnahme der Kirchen- und Armengüterrechnungen vom Jahr 1860.
2. Erneuerungswahl des kleinern Hälfte des Stillstandes.
3. der Gemeindegemeinschaft.
4. Vorlegung eines Beschlusses von der Gemeinde Kloten vom 6. April 1861 betreffend den Kapellenbau.
5. Besuch der Kirchengemeinde Dietlikon betreffend das Abdecken der Kirchgrube bei Niederschwerzenbach.
6. Betreffend die Brücke über den Furthbach in Unterberten.

Die Rechnungen unter Nr. 1 liegen zur Einsicht bei Unterzeichnetem.
Dietlikon, den 14. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Gemeindevorstandeschreiber,
Jb. Rathgeb.

10. Kirchgemeindeversammlung in Kilchberg.

Die stimmberechtigten Kirchgenossen sind eingeladen, Sonntag den 26. Mai nach der Morgenpredigt zur Behandlung folgender Geschäfte sich zu versammeln:

1. Vier Erneuerungswahlen in den Stillstand.
2. Vier " in die Schulpflege.
3. Antrag des Stillstandes über Reparatur des Sigrisfluhhauses.
4. Abnahme der Kirchen- und Armengutsrechnungen vom Jahr 1860.

Ausschreibende haben die gewohnte Buße zu Händen des Armengutes zu bezahlen.

Kilchberg, den 15. Mai 1861.

Scheller, Präses.

11. Gemeindeversammlung in Gorgen.

Die stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde Gorgen werden eingeladen, Sonntag den 26. Mai 1861, Nachmittags 1 Uhr, zur ersten ordentlichen Gemeindeversammlung in der hiesigen Kirche sich einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind:

A. Für die Einwohnergemeinde.

1. Beerdigung der im Jahr 1842 gebornen Gemeindeglieder und in der Gemeinde wohnenden Schweizerbürger.
2. Vorlegung der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes über die Verhandlungen des Grossen Rathes im Jahr 1860.
3. Vorlegung der Rechnungen über das Einwohnergut und das Straßewesen für das Jahr 1860.
4. Vorlage eines Vertrages mit der hiesigen Armenbroschensgesellschaft betreffend Ankauf des sogenannten Leichenbells auf der untern Almend und Verlegung des Exerzierplatzes dorthin.
5. Wahlen:
 - a. Vier Mitglieder in den Gemeinderath;
 - b. sechs Mitglieder in die Gemeindegewalt;
 - c. eines eidgenössischen und eines kantonalen Geschwornen;
 - d. einer Rechnungsprüfungscommission für 1861 und 1862.

B. Für die Bürgergemeinde.

1. Vorlegung der Rechnungen über:
 - das Bürgergut,
 - den Ankauf und die Bewerbung der Gemeindegewalt beim Maurenmoos,
 - das Armengut,
 - das Spendgut und
 - den Gemeindegewaltsfond
 für das Jahr 1860.
2. Bericht und Antrag der seiner Zeit bestellten Kommission über die Frage der Bürgerrechtsentkennungen.
3. Wahl von zwei Mitgliedern in die Armenpflege.

Gorgen, den 17. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeindegewaltsführer,
Bürer.

12. **Gemeinbversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirch- resp. politischen Gemeinde Schwamendingen-Verlikon werden hiemit zur ordentlichen Gemeinbversammlung auf Sonntag den 26. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, in das Schulhaus zu Schwamendingen eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Beerdigung derjenigen Bürger und Niedergelassenen, die das zwanzigste Altersjahr angetreten haben, und solcher, die dasselbe früher schon zurückgelegt, den jeweiligen Eidesleistungen aber nicht beigewohnt haben.
2. Vorlegung der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.
3. Abnahme
 - a. der Kirchengutsrechnung pro 1860 und
 - b. der Armengutsrechnung pro 1860.
4. Erneuerungswahlen:
 - a. In den Gemeinrath nebst einer Ersatzwahl;
 - b. " " Stillstand und
 - c. " die Schulpflege.
5. Antrag des Gemeinrathes auf Erleichterung des Einkaufs in das Bürgerrecht.

Schwamendingen, den 18. Mai 1861.

Der Kirchgemeinbpräsident:
Jb. Wenz.

13. **Gemeinbversammlung in Dürnten.**

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde, sowie die seit mindestens einem Jahre hier niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit eingeladen, sich zu einer ordentlichen Gemeinbversammlung Sonntag den 26. d. M., Nachmittags punkt 1 Uhr, in der Kirche dahier einzufinden.

Die Geschäfte, welche zur Behandlung kommen, sind:

A. Für Bürger und Niedergelassene.

1. Beerdigung derjenigen welche neu in das Stimmrecht eintreten oder den Bürgereid noch nie geleistet haben.
2. Antrag des Gemeinrathes betreffend die Steuerangelegenheit des Herrn Bezirksarztes Johannes Hög dahier.
3. Erneuerungswahlen der Rechnungsprüfungskommission und der zweiten Hälfte der GemeinbSchulpflege.
4. Vorlegung des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860 und der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1859.

B. Für Bürger und Niedergelassene reformirter Konfession.

5. Erneuerungswahl der zweiten Hälfte des Stillstandes.

C. Für Bürger und solche Niedergelassene, die in der Gemeinde auf Grundeigenthum sitzen.

6. Erneuerungswahl der zweiten Hälfte des Gemeinrathes und eines Ersatzmannes.

Der Antrag zu Nr. 2 und das bereinigte Bürgerregister liegen inzwischen in der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Zu zahlreichem Erscheinen an der Gemeinbversammlung wird eingeladen.
Dürnten, den 16. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Weber, Gemeinrathschreiber.

14. Die Stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 26. Mai, Nachmittags 1 1/2 Uhr, zur Fortsetzung der ersten ordentlichen Gemeindeversammlung in der Kirche zu erscheinen, um folgende Geschäfte zu erledigen:

A. Für die Einwohnergemeinde.

1. Vorlegung der Staatrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.
2. Gemeinrätthliches Kreditbegehren für die Erbauung eines Verbindungssträßchens vom Löchlacker gegen der Wellen.

B. Für die Bürgergemeinde.

1. Abnahme sämmtlicher öffentlicher Gutsrechnungen.
 2. Wahl von drei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission.
- Richtersweil, den 17. Mai 1861.

Zus Auftrag:
Der Gemeinrathschreiber,
S. Pfister.

15. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die Stimmberechtigten Bürger hiesiger Zivilgemeinde und die daselbst seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit auf Sonntag den 26. Mai, Nachmittags 2 Uhr, bei gewohnter Puse zur ordentlichen Frühlingsgemeindeversammlung in's Schulhaus eingeladen.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Abnahme der öffentlichen Gutsrechnungen, sowie der Straßenrechnung der Behrengaststraße.
2. Wahl der kleinern Hälfte der Zivilvorsteherchaft.

Die Rechnungen liegen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Zollikerberg, den 18. Mai 1861.

Der Präsident:
C. Weber.

16. A r m e n s t e u e r b e z u g.

Die hiesige Bürgergemeinde hat in ihrer Versammlung vom 12. d. M. den Bezug einer Armensteuer zu 1 1/2 Frkn. von 1000 Franken steuerbarem Vermögen beschlossen. Nach dem Gesetze sind auf die Haushaltung und den Mann vom 20. Altersjahre an ebenfalls 1 1/2 Frkn. zu bezahlen.

Der Bezug dieser Steuer ist für die in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen auf Samstag den 25. d. M. angeordnet und findet von Nachmittags 2 Uhr an im neuen Schulhause dahier statt.

Die auswärts wohnenden Steuerpflichtigen haben ihre Beträge nach den Steuerzetteln, welche ihnen zugestellt werden, spätestens bis Ende dieses Monats an Herrn Armenpfleger Jakob Wollenweider dahier franko einzusenden, da nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen der Rechtstrieb angehoben würde.

Seebach, den 17. Mai 1861.

Im Namen des Stillstandes:
J. Sieber, Gemeinrathschreiber.

17.

V e r b o t.

Da Konrad Freitag, Küfer, auf dem Bonneberg-Riesbach sich beschwert, daß verschiedene Personen über sein Grundstück an der Schneiderhalde hinter der Länggasse gehen und fahren, während weder ein Fuß- noch Fahrwegrecht bestehe, so wird Jedermann das Gehen und Fahren über fragliches Grundstück bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denseligen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigzte Buße zu gewärtigen hätten.

Riesbach, den 16. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevorsteher,

Gätsli.

18. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Ufer wird anmit der im Amtsblatt Nr. 36 Art. 18 fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Rudolf Heer, Jakob, aus dem Bad dahier kraftlos erklärt.

Egg, den 16. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Christmann, Gemeinderathsschreiber.

19. Der in Amtsblatt Nr. 36 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Heinrich Voller von Balm, dat. 31. Weinmonat 1859, wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Pfäfersen, den 18. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Bietenholz, Gemeinderathsschreiber.

20. Der in Amtsblatt Nr. 34 aufgerufene Heimatschein des Jakob Brandenberger, Jakob von hier, wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Glaach, den 15. Mai 1861.

Die Gemeinderathskanzlei.

21.

G a n t a n z e t g e.

Künftigen Freitag den 24. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Verfallberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 silb. Zylinderuhren, 59 Strohhüte, 6 Bodenteppiche, 1 Kiste, einiges Küchengeschirr, 6 Pariser Wendülen, 3 große Mustkassen, 2 Mustkassen, 2 einschlaf. Betten, 1 zweithür. Kasten, 1 Glaskasten, 1 Korpus, 1 nußbaum. Kanape, 1 gold. Zylinderuhr mit id. Kette, 1 nußbaum. Kommode, 6 silb. Theelöffel, 1 nußbaum. Sekretär, 1 neues Pianino in Palisanderkasten, 1 Piece Beaujolais u. A. m.

Endlich Vormittags 9 Uhr:

Ein Wechsel pr 1000 Frkn. auf Gebrüder Dübendorfer in Baselsdorf vom 23. April 1860, zu Gunsten des M. G. Schultzeß, Mobilienhandlung.

Zürich, den 20. Mai 1861.

Der Stadtvorsteher:

Bäsi.

22. **G a n t a n z e i g e.**

Herr J. Jakob Spörri in Hof dahier läßt Donnerstag den 23. d., Morgens von 8 Uhr an, versteigern:

Stehende und liegende Kästen, 1 Kuchkasten, 1 Tisch, 1 vollständiges Brenngefäß, 1 größere Holzwaage mit eis. Stab, circa 100 Eimer Haß an verschiedenen Stücken, meist in Eisen gebunden, 1 Pflug, 2 neue Wagen, 1 Jauchesaß, 2 Eichten, viele andere Gütergeräthe, 4 Klavier Scheiter, 100 Meißgewellen, 2 Kühe, 2 Rinder u. A. m.

Ggg, den 17. Mai 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Christmann, Gemeinrathschreiber.

23. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Heinrich Weber in Derlfon Freitag den 24. d. M., Abends von 7 Uhr an, bei Herrn Rudolf Lee mann zum Löwen daselbst seinen Liegenschaftengewerb auf öffentliche Steigerung:

Derselbe enthält:

1. Ein Wohnhaus, Scheune, Stall, Wagenschopf und Holzschopfanbau, affekurirt sub Nr. 7 für 6300 Frkn., sammt circa ein Vierling Kraut- und Baumgarten dabei.
2. Circa 6 Mannwerk Wiesen, theilweise mit Wässerungsrechten.
3. " 7 Zucharten Ackerland.
4. " 1 Zuchart Holz und Boden.
5. " 1 Niederland

Die sämmtlichen Liegenschaften befinden sich in bestem Zustande und es ist ein Theil derselben mit schönen Obstbäumen besetzt. Die Gantbedingungen sind sehr günstig gestellt.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Derlfon, den 18. Mai 1861.

Im Namen der Gantbeamtung Schwamendingen:
J. Ib. Upinger, Gemeinrathschreiber.

24. Freitag den 24. Mai, Vormittags 9 Uhr, werden zufolge verlanger Verfallberung gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Circa 40 Zentner Heu, 1 tann Tisch, 6 Sessel, 1 Wanduhr, 1 Backmühle, 1 Weinfaß, 5 Saum haltend. Laut Pfandschein Nr. 15714.

Ferner: 1 tann. Kinderbettstatt, nußbaumfarb angestrichen, 2 Sertel, 2 Hauen, 2 Treteisen, 2 Küsse und 1 Hebscheer. Et. Pfandschein Nr. 3856. 1 Kupfergelte und 1 Eisenpfanne. Nr. 3201. Ein zweithür. tann. Kasten, 1 id. nußbaumfarb. angestrichen, 1 firschbaum. Tischmühle, 5 firschbaum. Sessel. Nr. 3204.

Nachmittags 2 Uhr: 1 Wehstuhl, 1 Kupfergelte und 1 kupf. Reßf. Laut Pfandschein Nr. 5217.

Oberengstringen, den 18. Mai 1861.

Der Gemeinndammann:
A. Siegfried.

25. In Folge Verfallberungsbegehren wird Donnerstag den 23. Mai, Vormittags 7 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Ein zweithüriger tannener Kasten.

Kloten, den 20. Mai 1861.

J. Altorfer, Gemeinndammann.

26. Donnerstag den 23. d., Nachmittags 2 Uhr, bringt die Unterzeichnete sieben Eichstämme, worunter ein sehr schöner, von 29' Länge und circa 4' Durchmesser, auf öffentliche Steigerung. Die Gant beginnt im diesjährigen Holzschlag, im Brögen genannt. Die Gantbedingungen werden auf dem Lokale eröffnet.

Schlieren, den 17. Mai 1861.

Im Namen der Korporationsvorsteherchaft:
Heinrich Bräm, Präsident.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufträge und Amortisirungen.

27. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, vermögten, angeblich längst abbezahlten Kaufschuldbriefes von:

252 fl. Kapital auf Jonas Bachmann, Jakob, von Freienstein, zu Gunsten Joseph Ganz, Schuhmacher, Friedrichen sel. Sohn daseibst, d. d. 25. Juli 1849 (letzte Schuldner: benannter Bachmann und Herr Heinrich Brunner von Winterthur, wohnhaft in Freienstein)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an der unterzeichneten Gerichtskanzlei von dem Vorhandensein dieses Schuldinstrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Bülach, den 16. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Meier.

Vermischte Bekanntmachungen

28. Karl Munz und seine Ehefrau von Adelmansfeld, Oberamtes Aalen, waren wohnhaft gewesen in Rütt. Dort befinden sich noch verschiedene Fahrhaben und Effekten, welche für eine Forderung des Herrn Johannes Honegger in Rütt im Betrage von 98 Frkn. 22 Rp. und Kosten in amtliche Verwahrung genommen worden sind. Herr Honegger hat nun die Eheleute Munz betrieben; es wurde indessen gleichzeitig auch der Gemann Munz von Seite der Kreisgerichtskanzlei Bubikon für 23 Frkn. 75 Rp. an den Rechtstrieb genommen. Auf Begehren der bezeichneten Gläubiger werden nun Karl Munz, beziehungsweise die Eheleute Munz aufgefordert, die Petenten für ihre Ansprachen binnen der mit dem 14. Brachmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist zu befriedigen, unter der Androhung, daß sonst zu Gunsten der beiden Petenten die Verpfändung der mit Arrest belegten Gegenstände bewilliget würde.

Actum Hinweil, den 8. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Meili.

29.

Das Kreisgericht Regensburg

hat
in Sachendes Heinrich Staub aus dem Geeren-Dübbendorf, 51 Jahre alt, ledig,
dato unbekannt abwesend, Beklagten,

betreffend Betrug,

gefunden:

Der Angeklagte habe sich des einfachen Betruges unter erschwerenden
Umständen schuldig gemacht,

und hierauf erkennt:

1. Sei derselbe zu einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen verurtheilt.
2. Habe er dem Geschädigten den gestifteten Schaden zu ersetzen.
3. Trage er die Kosten.
4. Mittheilung an das Statthalteramt und an den Beklagten durch das Amtsblatt, mit dem Bemerken, daß die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publication an gerechnet zu laufen beginne.

Actum Regensburg, den 25. April 1861.

Im Namen des Kreisgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Amberg.

30. Der Nachlaß des Hs. Heinrich Pfenninger, Hs. Heinrichen sel. Sohnes, genannt Wellßen, von Wappensweil bei Pörentsweil wurde von einem Theile seiner Intestaterben ausgeschlagen, während der gegenwärtige Wohnort der übrigen nicht ermittelt werden kann. Dieser Nachlaß besteht wesentlich in Liegenschaften. Den erwähnten Erben des Pfenninger, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hiemit eine mit dem 7. Brachmonat nächstkünftig ablaufende Frist angesetzt, um über den Antritt dieser Verlassenschaft hierorts eine schriftliche Erklärung abzugeben, unter der Androhung, daß Stillschweigen für Ausschlagung ausgelegt würde.

Hinweis, den 8. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Melli.

31. Johannes Fricker, Schuster, wohnhaft gewesen in Zürich, welcher zu Gunsten des Daniel Fricker eine freiwillige Pfandverschreibung für eine Schuld von 630 Frkn. errichtet hat, die durch Cession in den Besitz des Herrn Kaspar Bräm an der Ankengasse dahier gelangte, wird anmit, da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, öffentlich aufgefördert, binnen 14 Tagen von heute an den Herrn Kaspar Bräm, der ein Pfandrecht für eine Forderung von 221 Frkn. 5 Rp. anspricht, hiefür und für die Kosten zu befriedigen, oder sich hierorts darüber aufzuweisen, daß er bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls die Verpfändung der Pfänder bewilligt und aus dem Erlöse nicht bloß diese Forderung, sondern auch noch diejenige des Daniel Fricker, abzüglich der 221 Frkn. 5 Rpn., bezahlt würde.

Zürich, den 11. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Döbner.

32

Z u g s f r i s t.

Den Kreditoren im Auffalle des Joh. Friedrich Wild von Bärenstewil, sesshaft im Rothhaus zu Dürnten, wird anmit angezeigt daß seine Auffallsverhandlung stattfindet und zugleich denselben, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine zerstörlische Frist von zehn Tagen von heute an zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf angesehen würde.

Wald, den 21. Mai 1861.

Notariatskanzlei Wald:

H. Hasler, Landtschreiber.

33.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse des Ulrich Keller, Schuster, Bläser von Marthalen, findet keine Auffallsverhandlung statt. Dagegen wird allen nicht speziell verpfändeten Gläubigern eine am 31. Mai d. J. ablaufende zerstörlische Frist zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf Zug und Ueberschlagung ausgelegt würde.

Feuertthalen, den 21. Mai 1861.

Notariatskanzlei Feuerthalen:

J. Scheuchzer, Landtschreiber.

34.

Z u g s f r i s t.

Im Auffalle des Michael Suter, Ziegler, von Oberdiggshelm, sesshaft in Gütlihausen, Pfr. Dorlikon, wird denselben Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 27. Mai d. J. zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zug- oder Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als diesfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Andelfingen, den 16. Mai 1861.

Notariatskanzlei Andelfingen:

Jb. Siegfried, Landtschreiber.

35.. Im Auffalle des Heinrich Homberger, Krämers, im Schlotterbühl bei Goshau wird den Kreditoren desselben von dem Bestehen eines Prozesses zwischen Herrn Hermann Neumann von Randegg, Klägers, und dem Kridar, Beklagten, über die Rechtsfrage:

Ob der Beklagte schuldig sei, an den Kläger 180 Frkn. zu bezahlen? Kenntniß gegeben und denselben eine Frist von vier Wochen a dato publicationis angesetzt, um die Akten in der Bezirksgerichtskanzlei Hinweil einzusehen und sich daselbst zu erklären, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen, in der Meinung, daß Stillschweigen dafür ausgelegt würde, sie anerkennen die Forderung des Herrn Neumann.

Grünningen, den 7. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes Hinweil:

Notariatskanzlei Grünningen,

J. Hirz, Landtschreiber.

36. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse folgender im Besitze der Holigenossenschaft Rüsnacht befindlicher Liegenschaften, nämlich:

I. Der Limberg 18 Suchart 10,500 □' Waldung, die Suchart zu 36,000 □' gerechnet, stoße an: 1) Bleuler bei der Mühle Wiese,

2) Trüb bei der Mühle Wiese und Waldung, 3) Gebrüder Brunner im Schübel Wiese, 4) Kaiser Heinrich Ufer Acker, 5) Kaiser Jakob Ufer Acker, 6) Gebrüder Brunner im Schübel Wiese und Acker, 7) August Ernst im Schübel Wiese und Acker, 8) Jakob Alder an der Frohggas Wiese, 9) Bot Jenner's Acker, 10) Gebrüder Brunner im Schübel Acker und Wiese, 11) Major Brunner im Schübel Waldung, 12) den Wildbach, 13) an H. Heinrich und Jakob Jenner Waldung.

II. In Haselstauben 23 Zuchart 32,500 □' Waldung, stöße an: 1) Vogt und Wild Wiese, 2) Heinrich Nievergelt Reben, 3) Grob auf der Allmend Wiese, 4) Heinrich Nievergelt Wiese, 5) Gemeinbrath Rud. Brunner Wiese, 6) Lieutenant Fierz Wiese, 7) Heinrich Nievergelt Wiese, 8) Joh. Bruppacher auf der Allmend Wiese, 9) Heinrich Grob auf der Allmend Wiese, 10) Förster Hardmeier's Acker, 11) Joh. Jenner auf der Allmend Wiese.

III. Der Palmenrain 51 Zuchart 12,500 □' Waldung und das Roswiesli 24,500 □', stöße an: 1) Heinrich Weber auf der Allmend Wiese, 2) Wittve Bodmer Wiese, 3) die Bergstraße, 4) die Staatswaldung Aegerten, 5) die Rüsnacher Gemeinbewaldung, 6) das Rosbächlein, 7) die von der Korporationswaldung eingeschlossene Privatwaldung des Heinrich Trümpler im Rufen, Müller Döhner, Heinrich Bodmer in Hestlibach.

IV. Burp, auf dem Schlosrain, Schlosraintobel und im Zärichmoos 46 Zuchart 24,000 □' Waldung, stöße an: 1) den Wildbach, 2) Heinrich Jenner in Itznach Waldung, 3) Jakob Gattifer in Itznach Waldung, 4) Hs. Heinrich Jenner in Itznach Waldung, 5) Frau Willeter in Itznach Waldung, 6) Hs. Heinrich Jenner in Itznach Waldung, 7) Jakob Jenner in Itznach Waldung, 8) Jakob Gattifer in Itznach Waldung, 9) Jakob Hintermann in Itznach Waldung, 10) Lieut. Fierz Waldung, 11) Müller Döhner's Wiese.

V. Das Palmenraintobel, 17 Zuchart 27,000 □' Waldung, stöße an: 1) den Wildbach, 2) der Korporation selbst zustehende Waldung, 3) den Wildbach.

VI. Das Hoffkättertobel sammt dem Tobel unter dem alten Hau bis an das Leimbrünneibächlein, 12 Zuchart 33,000 □', Hoffstätten 22 Zuchart 15,000 □', Hegibau 15 Zuchart 5000 □', alles Waldung, stöße an: 1) Kantonsrath Hürlimann's Waldung, 2) Lieutenant Fierz Waldung, 3) Geschwister Gliser im Felsenegg Waldung, 4) Kantonsrath Hürlimann's Waldung, 5) ebendieselbe, 6) Lieutenant Arnold Meuler's Waldung, 7) die von Herrn Brunner angekauften zirka 22 Zucharten Hegibauwaldung und Wiese.

VII. Der alte Hau 35 Zuchart 31,500 □' und in der Rütli Waldung, das Sauterswiesli 1 Zuchart 3000 □', das Gemeinwiesli 13,000 □', das Stüd ob der Aegerten 3 Zuchart 9000 □' Waldung. In der Bühlen 10 Zuchart 31,500 □' Waldung, stöße an: 1) Joh. Gattmann in Hestlibach Waldung, 2) Heinrich Weber auf der Allmend Waldung, 3) Johannes Jenner in Hestlibach Wiese und Waldung, 4) Heinrich Enderli in Hestlibach Wiese, 5) Lieutenant Ernst in Hestlibach Wiese, 6) die Staatswaldung Aegerten, 7) Hs. Widmer, Wagners, Waldung, 8) die Rüsnacher Gemeinbewaldung, 9) Hauptmann Keller in Hestlibach Wiese.

VIII. Matisghlen 10 Zuchart 7000 □' Waldung, flöße an: 1) Reithaar's Waldung, 2) Lieutenant Arnold Bleuler Waldung, 3) Bruppacher in Limberg Waldung, 4) Kreisrichter Abegg Waldung, 5) Lieutenant Arnold Bleuler Waldung, 6) Hauptmann Keller in Heselbach Waldung, 7) Lieutenant Fierz Waldung, 8) Kantonsrath Hurlimann's Waldung, 9) an Lieutenant Arnold Bleuler Waldung, 10) Kaspar Fenner Waldung.

IX. Ruchau 59 Zuchart 31,500 □' Waldung, flöße an: 1) die Straße auf Wollentbehren, 2) Hauptmann Keller in Heselbach Waldung, 3) Schuler im Wollentbehren Wiese, 4) Hauptmann Keller in Heselbach Waldung, 5) Heinrich Grob auf der Allmend Waldung, 6) J. Meili auf der Allmend Waldung, 7) Wittwe Schwarzenbach Wiese und Waldung, 8) Jakob Gimpert im Tobel Waldung, 9) Rudolf Uderli Waldung und Wiese, 10) Joh. Gallmann Waldung und Wiese, 11) Keller in der Schmalzgrub Waldung und Acker, 12) Heinrich Uderli in Heselbach Waldung und Wiese, 13) Kaspar Bindschäbler in Erlenbach Waldung und Wiese, 14) Joh. Fenner in Rüsnacht Waldung und Wiese, 15) Joh. Wunderli in Erlenbach Waldung und Wiese, 16) Heinrich Kägi im Lerchenberg Waldung und Wiese, 17) Heinrich Strickler im Lerchenberg Waldung und Wiese, 18) eigene Matisghlen, Bühlen und Stod.

X. Im Stod 16 Zuchart 2000 □' Waldung, flöße an: 1) Jakob Schneider in Erlenbach Wiese, 2) Gebrüder Kuser in Heselbach Wiese, 3) Heinrich Kunz in Erlenbach Wiese, 4) Heinrich Uderli in Heselbach Wiese, 5) Heinrich Strickler im Lerchenberg Wiese, 6) Jakob Thomann in Erlenbach Waldung, 7) Heinrich Hurlimann im Lerchenberg Waldung, 8) Rud. Ueberli in Erlenbach Waldung, 9) Schneider Huber in Erlenbach Waldung, 10) Gemeinderath Wermüller Waldung, 11) Fischer Leuthold Waldung, 12) Gemeinderath Wermüller Waldung, 13) Jakob Morf im Lerchenberg Waldung und Wiese, 14) Rudolf Ruffbaumer im Lerchenberg Wiese, 15) Jakob Ruffbaumer im Lerchenberg Wiese, 16) Rud. Ruffbaumer im Lerchenberg Wiese, 17) Jakob Ruffbaumer im Lerchenberg Wiese, 18) Müller Ochsner in Rüsnacht Wiese, 19) Färber Weber in Erlenbach Wiese, 20) Jakob Morf im Lerchenberg Wiese, 21) Färber Weber in Erlenbach Wiese, 22) Joh. Gallmann in Heselbach Wiese, 23) Mechaniker Graf in Erlenbach Waldung, 24) Warr Schäppi in Erlenbach Waldung, 25) Mechaniker Graf in Erlenbach Waldung, 26) Weinschenk Heinrich Bodmer in Erlenbach Waldung und Acker, 27) Gemeinderath Wirz in Erlenbach Waldung und Wiese, —

Keinen Aufschluß geben, so werden allfällige dritte Ansprecher des Eigenthums an diesen Liegenschaften hiermit aufgefordert, binnen einer mit dem 5. Brachmonat d. J. ablaufenden peremptorischen Frist ihre Ansprüche bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes schriftlich anzumelden, widrigenfalls Verzicht darauf angenommen und sodann die Ermächtigung erteilt würde, diese Liegenschaften auf den Namen der Holzgenossenschaft Rüsnacht in das Grundprotokoll einzutragen.

Meilen, den 24. April 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. R. Schwarz.

37.. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden im Besitze der Frau Regula Welter geb. Hauser, Jungfrau Elisabetha und Jungfrau Anna Susanna Hauser in Enge, Erben des verstorbenen Herrn Jakob Hauser von da, befindlichen Liegenschaften, als:

1. Ein Wohnhaus im Krag in Enge, Nr. 74 und 75a, nebst Coobbrunnen;
2. eine Scheune sammt Stall Nr. 75b;
3. ein Waschhaus Nr. 75c;
4. ein Holzschopf Nr. 212;
5. ein Speicher mit gewölbtem Keller Nr. 217;
6. ein Pressgebäude Nr. 244;
7. ungefähr ein Vierling Mattland und Garten, worauf die zwei letzten Gebäude stehen, stehend östlich und südlich an die Kragstrasse, westlich an die Sihlwiese und nördlich an Heinrich Bleuler's Land;
8. ungefähr sechs Vierling Baumgarten und Mattland und circa eine Zuchtart Reben im Krag, stehend östlich an Gottfried Leemann's Land, südlich mit den Gebäulichkeiten Nr. 1, 2 und 4 an die Strasse, westlich an Heinrich Bleuler's und nördlich an eigenes Land;
9. ungefähr fünf Vierling Baumgarten und Wiesen daselbst, die Sihlwiese genannt, stehend östlich und westlich an Heinrich Bleuler's Land, südlich an die Strasse, nördlich an nachstehendes Grundstück;
10. ungefähr drei Vierling Wiesen und Holz daselbst, stehend südlich an vorstehendes Grundstück und an Heinrich Bleuler's Land, östlich an nachstehendes Grundstück, westlich an die Sihl und an Heinrich Bleuler's Holz;
11. ungefähr drei Vierling Wiesen und Reben auf dem Rain, stehend östlich und südlich an Heinrich Bleuler's Land, westlich an vorstehendes Grundstück und an Heinrich Bleuler's Land, nördlich an alt Junstrichter Bräuner's Land;
12. ungefähr eine Zuchtart Acker im obern Sihlfeld, hinter dem Dorfe Wiedikon, stehend östlich an Schmied Baumann's Land, südlich an die Strasse, westlich an Heinrich Wiesmer's sel. Erben, nördlich an Heinrich Schumann's Land,

keinen Aufschluß geben, so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an die bezeichneten Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und hierauf die Bewilligung erteilt würde, daß diese Liegenschaften den Erben des Herrn Jakob Hauser notariarisch zugefertigt werden.

Zürich, den 8. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Dörsner.

Konkurspublikationen.

38. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Christoforus Reutemann, Müller, Franz Joseph's sel. Sohn, von und in Rheinau; in Folge durchgeführten Rechtsstriches; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 16. April 1861. — Letzter Tag

der Eingabe in die Not. Kanzlei Rheinau (in Feuerthalen) 27. Mai 1861. — Bedenkzeit 6—18. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 26. Brachmonat 1861, Vormittags 9 Uhr.

2.. Anna Knecht geb. Schultheß, Ehefrau des saliten Jakob Knecht von Hinwell, dato wohnhaft im Adlerberg zu Wädenswil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 23. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädenswil 27. Mai 1861. — Bedenkzeit 4—14. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 25. Brachmonat 1861, Vormittags 9 Uhr.

3.. Nachlaß des Johannes Pier von Goldbach bei Müti, wohnhaft gewesen im Feld zu Blattenbach, Gemeinde Walb; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwell v. 11. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Walb 1. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 11—21. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 3. Brachmonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

4.. Der Nachlaß des Jakob Dürr, Geschäftsagent und alt Obrichter, von Altstetten, wohnhaft gewesen in Zürich; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 20. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 1. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 12. bis einschließlich 21. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 28. Brachmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

Note. Die ins öffentliche Inventar gemachten Eingaben genügen nicht, sondern sind durch neue zu ersetzen.

5.. Heinrich Kläusli, Zuckerbäcker, in Hochfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 1. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in der Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 1. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 12—22. Brachmonat 1861. — Auffallsverhandlung 29. Brachmonat 1861.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 1/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschlagungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franks
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 42.

Freitag, den 24. Mai

1861.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Auf den Wunsch des Lit. Regierungsrathes des Kantons Unterwalden ob dem Wald wird hiemit nachstehende Verfügung dieser Behörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„In Vollziehung des Hypothekengesetzes vom 20. Hornung 1858, wonach eine Vereinigung sämmtlicher im Kanton versicherter Pfandbriefe statzufinden habe, habe er verordnet, daß die in der Gemeinde Alpnacht versicherten, außer dem Kanton befindlichen Gülten bis spätestens den 1. Heumonath d. J. der dortigen Staatskanzlei entweder persönlich eingehändigt oder franko eingesendet werden, wogegen ein Empfangschein werde zugefertigt werden. Die Eingabe vermißter Schuldtitel müsse wo möglich mit Urbarauszügen, dieselbe nicht aufgerichteter Schuldtitel mit entsprechenden Ausweisen belegt werden. Nach Maßgabe des Art. 52 lit. b des einschlagenden Gesetzes habe die Unterlassung dieser Eingabe die Nichtigkeit der nicht eingegebenen Gülten zur Folge.“

Zürich, den 13. Mai 1861.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der erste Staatschreiber,
H u b e r.

2. Herr Edwin Hirzel, Kandidat der Medizin, von Zürich wird Montag den 27. Mai, Nachmittags 2 Uhr, im Obmannamte dahier die mündliche medizinische Schlußprüfung ablegen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zürich, den 22. Mai 1861.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3. Die erste Sektion der philosophischen Fakultät hat unterm heutigen Tage Herrn Aloys Emanuel Biedermann von Winterthur, Professor an der theologischen Fakultät der Hochschule und am Gymnasium dahier, die Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa erteilt, was hiemit gemäß § 29 der Promotionsordnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Zürich, den 22. Mai 1861.

Der Dekan der ersten Sektion
der philosophischen Fakultät:

G. v. Wyß, Dr. Prof.

4. Ueber die Lieferung von

1000 Torniſtern

wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Die Angebote sind bis Ende dieses Monats dem Unterzeichneten einzugeben, wo in der Zwischenzeit die nähern Bedingungen eingesehen werden können.

Zürich, den 18. Mai 1861.

Das Kantonskriegskommissariat.

5.. Für die Lieferung des Bedarfes an Mehl (Weißmehl und Mittelmehl) für sämtliche Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten wird anmit Konkurrenz eröffnet. Schriftliche Offerten, wobei der zürcherische Normalmittelschlag als Grundlage angenommen wird, sind binnen zehn Tagen bei der Verwaltung im alten Spital einzureichen, welche auf Verlangen auch nähere Aufschlüsse erteilen wird.

Zürich, den 17. Mai 1861.

Im Namen der Finanzkommission

der Spitalsege:

Der Sekretär,

J. K. Worf.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Die Spinnerei Rathal wünscht, gestützt auf den regierungsräthlichen Beschluß vom 23. März d. J. bezüglich Regulirung des Abflusses des Pfäferserses und unter Berücksichtigung der den Wasserechtsbesitzern am Aabach auferlegten Pflichten, Konzession für Benutzung der in Ausführung begriffenen Erweiterung des Einlaufkanals und der erbauten Turbine.

Ferner wünscht dieselbe Konzession für Benutzung des von Herrn A. Schellenberg, Müller im Rathal, käuflich erworbenen ersten Gefälles im Aabache.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärenthwil, den 22. Mai 1861.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

7. Herr J. Jakob Zimmermann in Weßlingen beabsichtigt in Verthätigung seines frühern Wasserrechtsbegehrens, eventuell das Wasser des Dorfbaches in Weßlingen bei der Schwelle bei der Schoch'schen Schmiede auf diejenige Höhe zu schwellen, wie dasselbe gegenwärtig geschwellt wird, und solches auf sein Wasserwerk zu leiten, in der Richtung wie es bezeichnet ist.

Unbillige Einsprachen gegen dieses Unternehmen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 22. Mai 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

8. Adoption.

Herr Hs. Jakob Fennner und dessen Ehefrau Maria geb. Attinger in Dübendorf haben ihren Kessnen Johannes Goshweiler, Sohn des verstorbenen Johannes Goshweiler und der noch lebenden Regula geb. Attinger von dort, geboren den 19. Weinmonat 1838, an Kindesstatt angenommen, und es ist diese Adoption, nachdem sie die Genehmigung der Justizdirektion erhalten hatte, von dem Bezirksrathe Uster heute als vollzogen erklärt worden.

Uster, den 14. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Frei.

9. Die Geschwister Regula Mahler und Susanna Mahler, Rudolfsen sel. von Oberstrass, erstere wohnhaft in Egg, sind wegen Geisteschwäche unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Heinrich Mahler, Kaufmann, im Freudenberg zu Göttingen als deren Vormund bestellt worden.

Zürich, den 21. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Elfinger.

10. Rudolf Homberger aus dem Lindhof bei Mönchaltorf, wohnhaft in Aesch-Maur, wurde gemäß seinem freien Willen unter staatliche Vormundschaft gestellt.

Vormund: Herr Gemeinbrath Johannes Homberger im Lindhof-Mönchaltorf.

Uster, den 14. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Frei.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

11. Kreisversammlung.

Die stimmberechtigten Bewohner des Wahlkreises Weißlingen-Rußikon werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 2. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche Weißlingen eingeladen.

Traktandum:

Wahl eines Mitgliedes in den Großen Rath an die Stelle des ausgetretenen Herrn A. Höhn in Weißlingen.

Die bereinigten Stimmregister liegen vom 26. Mai an in den Gemeinrathskanzleien zur Einsicht offen.

Rußikon, den 21. Mai 1861.

Im Namen des Wahlpräsidenten

Der Schreiber,

G. Wettstein, Lehrer.

12. Den Bürgern und Niedergelassenen hiesiger Dorfgemeinde wird anmit zur Kenntniß gebracht, daß die auf dem 26. dieß angeordnete Gemeindeversammlung bei gewohnter Ruße abgehalten wird. Zugleich wird angezeigt, daß nebst den übrigen Geschäften nach nachfolgender Gegenstand zur Behandlung kommen wird:

Antrag der Schulpflege betreffend Erhöhung der Besoldung des Reallehrers.

Der Antrag liegt inzwischen den Betheiligten bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Sollikon, den 20. Mai 1861.

Im Namen der Zivilvorscherschaft:

G. Thommann, Gemeinrathschreiber.

13. Die stimmungsfähigen Grundzinspflichtigen der Gemeindeversammlung Rumlang werden hiemit auf Sonntag den 2. Brachmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, in das hiesige Schulhaus zu einer Gemeindeversammlung eingeladen, und zwar die in der Gemeinde wohnenden bei einer Ruße von 50 Rp.

Geschäfte sind:

1. Abnahme der Schlußrechnung über die Verwaltung des nun abgelösten Grundzinses. (Die Rechnung liegt inzwischen jedem Betheiligten bei Herrn alt Gemeinrath Jakob Wasmann zur Einsicht offen.)

2. Schlußnahme betreffend Verwendung des Kapitalüberschusses.

Ausbleibende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Rumlang, den 23. Mai 1861.

Im Namen der Grundzinskommission:

Der Präsident,

Heinrich Guser.

Der Aktuar,

G. Kaufsch, Lehrer.

14. **Sämmtliche Grundelgenthümer im Gemeindsbanne Nieden werden hienit eingeladen, Samstag den 1. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Schulhause zu erscheinen.**

Zur Verhandlung kommt:

1. Vorlegung der von der Vereinigungskommission entworfenen Statuten zur Genehmigung.
2. Vornahme einiger in Vereinigungssachen vorzunehmenden Wahlen.

Die Wichtigkeit dieser Verhandlungen läßt zahlreiche Erscheinen erwarten.

Nieden, den 22. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

Joh. Wollenweider, Gemeinrathsschreiber.

15. Zur Deckung des Defizits laut Armenrechnung von 1860 und zur Vorfretung der laufenden Armentausgaben hat die Armentpflege Schlatt den Bezug einer Steuer beschlossen und zwar von 1000 Franken Vermögen 1 Frkn., von der Haushaltung und dem Mann je 1 Frkn.

Die in der Gemeinde wohnenden Bürger haben ihre Raten im Laufe künftiger Woche dem Gemeinrathsschreiber zu entrichten. Auswärts wohnenden Bürgern wird der Steuerbetrag schriftlich angezeigt und per Post durch Nachnahme bezogen, wenn die Betreffnisse bis den nächsten 2. Brachmonat der hiesigen Gemeinrathskanzlei nicht franko eingehen.

Schlatt, den 22. Mai 1861.

Im Namen des Stillstandes:

Die Gemeinrathskanzlei.

16. B e r i c h t.

Auf das Gesuch des Joh. Rusterholz in Stollen-Schönenberg wird das Fahren durch das von der Stollen nach Kaltenboden und Bubenwies führende Sträßchen bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Schönenberg zussallend, verboten.

Ausgenommen sind die Bewohner der Bubenwies, Gebrüder Sig in Stollen, Konrad Staub daselbst und Bollinger auf Herlitzberg.

Allfällige weitere Rechtsansprüche haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Schönenberg, den 14. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeinbaumann,

Günthard.

17. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hienit der dem Heinrich Dereuter von Unterillnau am 4. März 1854 ausgestellte, zur Zeit vermisste Heimatschein öffentlich aufgerufen, und ein allfälliger Inhaber ersucht, denselben innert 10 Tagen a dato bei Unterzeichneter abzugeben, ansonsten Kraftloserklärung desselben erfolgt.

Illnau, den 12. Mai 1861.

Die Gemeinrathskanzlei.

18. Es wird hienit die Anzeige gemacht, daß die Kirchengutsrechnung der katholischen Kirchengemeinde für das Jahr 1860 bei dem Kirchengutsverwalter, Herrn v. Besele zur Hause, Rathhausplatz, jedem Mitgliede der katholischen Gemeinde bis zum 4. Brachmonat zur beliebigen Einsicht offen liegt.

Zürich, den 24. Mai 1861.

Im Namen des Stillstandes:
Der Aktuar,
v. Besele.

19. G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 28. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 nußbaum. Kommode, 6 Strohsessel, 1 nußbaum. Kanape, 1 neues Pianino von Palisanderholz, ein 1½schläfges Bett, 1 runder Tisch, 1 nußbaum. Arbeitstischchen, 6 Rohrsessel, 1 gepolsterter Drehstuhl, 1 eis. Kohlenofen, 1 Wälzeruhr, 1 Schirmgestell, 1 Spiegel, 6 Messermesser, 1 Schere, 2 Haarmäntel, 1 Waschtisch, 1 Lehnstuhl u. A. m.

Zürich, den 23. Mai 1861.

Der Stadtkammann:
B ä s t.

20. G i c h e n g a n t.

Die Korporationsbesitzer von Opfikon bringen Montag den 27. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Au genannt und im letzten Laubholzschlag zirka 12 Eichstämme von verschiedener Größe auf öffentliche Steigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Opfikon, den 21. Mai 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Rudolf Bintsch, Präsident.

21. G i c h e n g a n t.

Die Gemeinde Regensdorf bringt Donnerstag den 30. Mai, Nachmittags von 1 Uhr an, in ihren Gemeindswaldungen im Berg und Erlenhau zirka 14 Eichstämme verschiedener Größe und 20 Tannen, vorzüglich zu starkem Bauholz sich eignend, auf öffentliche Steigerung.

Die Gant beginnt im Erlenhau, woselbst die Bedingungen eröffnet werden.

Regensdorf, den 22. Mai 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Joh. Frei, Gemeinderathschreiber.

22. Samstag den 25. Mai, Vormittags 8 Uhr, werden zufolge Verfilberungsbegehren im schnellen Rechtstrieb auf der Halben in Derlikon öffentlich versteigert:

Dreißig Stäbe russische Zwilchen und eine Kommode.

Schwainendingen, den 22. Mai 1861.

Der Gemeindevannmann:
Jb. Benz.

23. S a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der unterzeichneten Santbeamtung bringt Herr Salomon Knüsli, Brunnenmacher in Enge, Freitag den 31. dieß, Abends 4 Uhr, beim Adler daber seine nachbenannten Liegenschaften auf öffentliche Steigerung, nämlich:

1. Ein mit Nr. 18 bezeichnetes und für 6000 Frkn. affekurirtes Wohnhaus mit drei Wohnungen.
2. Eine mit Nr. 141 bezeichnete und für 2400 Frkn. affekurirte Scheune mit zwei Stallungen, Fenn, Wagen- und Holzschopf nebst zirka 5000 Quadratfuß Gartenland mit Baurecht.
3. Zirka $\frac{1}{2}$ Juchart Acker im Sihlfeld auf der Stüblianwand.
4. „ $\frac{1}{4}$ „ „ im mittlern Sihlfeld an zwei Stücken auf der nassen Anwand.
5. „ 2 „ Wiesen, hinter dem Dorf Wiedikon liegend und an dortige Landstraße stoßend.
6. „ 3 „ mit schönen Obstbäumen besetzt, im Klein-Albis, Gemeinde Wiedikon.
7. „ 2 „ und Neben ebenbaselbst.
8. „ $\frac{1}{2}$ „ Acker auf der Wollishofer Allmend.
9. „ $\frac{1}{2}$ „ Wiesen auf der obern Wollishofer Allmend.
10. „ $\frac{1}{4}$ „ Holz und Boden daselbst.
11. „ 2 „ in Reimbach liegend, die Sihlwald genannt.

Die Liegenschaften kommen sowol einzeln als sammethaft zur Versteigerung, und da dieselben in gutem Zustande und sehr erträglich sind, lassen sich zahlreiche Kaufliebhaber erwarten. Für Befichtigung der Kaufsobjekte beliebe man sich an den Eigenthümer zu wenden, woselbst auch die Santbedingungen vernommen werden können.

Enge, den 23. Mai 1861.

Im Namen der Santbeamtung:

J. J. Nägeli, Gemeinrathschreiber.

24. F a h r h a b e g a n t i n T h a l w e i l.

Nächsten Montag den 27. d., von Nachmittags punkt 1 Uhr, wird im Wohnhause des sel. verstorbenen Meinrad Staub in Lubretikon Thalweil eine Sant abgehalten, über:

Zirka 10 Eimer 1859er und zirka 19 Eimer 1860ger Wein, 6 Weinfässer von verschiedener Größe, zirka 40 Eimer haltend, 1 Scharttschäufel, 1 Schleifstein, 1 Handwagen, 2 Tragbahrenbäume, 5 neue ungebrauchte Schifferuder, 1 Rädischiff sammt Ausrüstung und Anderes mehr.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Thalweil, den 20. Mai 1861.

Im Namen der Santbeamtung:

Der Schreiber,

Joh. Siegfried.

25.. Fortsetzung der Frühlingsgemeindeversammlung in Hirslanden,

zu welcher sämtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassene hiesiger Gemeinde auf Sonntag den 26. Mai, Vormittags 10 Uhr, bei der gewohnten Puse für Ausbleibende oder Zuspätkommende in's Schulhaus dahier zur Behandlung nachbenannter Geschäfte eingeladen werden.

Für Bürger und sämtliche Niedergelassene.

1. Vorlegung des Geschäftsberichtes des Großen Rathes von 1860 und der Uebersicht der Staatsrechnung von 1859.
2. Abnahme der Straßenkassa- und der Schulgutrechnung pro 1860.
3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
4. Anträge des Gemeinrathes, der Schulpflege und der ihnen beigegebenen Kommission auf:

a) Genehmigung eines Vertrages mit der hiesigen Bürgerschaft betreffend die bisher bestandene Freischulpflichtung für Bürgerkinder.

Für Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassene.

b) Käufliche Erwerbung zu Handen der Schulgenossenschaft des ausschließlich der hiesigen Bürgerschaft zustehenden Schul- und Gemeinbehauers.

c) Genehmigung der an demselben projektirten baulichen Hauptveränderungen und Bewilligung des hiefür erforderlichen Kredites.

Die Rechnungen, Anträge und Baupläne liegen inzwischen den Verantwortlichen in der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Hirslanden, den 15. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
J. Leemann, Gemeinrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

26. Johannes Bäuml er von Aesch, Pfarre Birmensdorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefodert, Mittwoch den 3. Brachmonat d. J., Morgens um 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsfrage seiner Ehefrau Berena geb. Würchler zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 18. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

27. Jakob Kilian Vereuter von Illnau, wohnhaft gewesen in Göttingen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefördert, Samstag den 1. Brachmonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Regula geb. Wontobel zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die tatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 11. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

Briefaufträge und Amortisirungen.

28. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermifften, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes von:

71 fl. Z. V. auf Hs. Conrad Schöfli, Bäcker, in Elgg, zu Gunsten des Herrn Gemeindevorstandes Jakob Büchi, in Elgg, als Vogt der Erben des Herrn alt Hauptmann Müller sel., dat. Freitag 1826 (letzter bekannter Schuldner: Kronhard Schneebeck, Schuster, in Elgg; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 20. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

29. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen

des Johannes Herter von Zillhausen, Königreich Württemberg, 22 Jahre alt, unverheirathet, Schreinergefell, Angeklagten,
mit Einmuth gefunden:

Der Angeklagte sei der vorsätzlichen Körperverletzung dritten Grades schuldig,

und hierauf ebenfalls einmüthig erkennt:

1. Sei derselbe zu einer Woche Gefängniß und zu einer Buße von 70 Frkn. verurtheilt.
2. Trage er die Kosten.
3. Sei dieses Urtheil dem Statthalteramte mitzutheilen.

Dem Herter wird das Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, mit der Anzeige, daß ihm die Appellationsfrist von vier Tagen vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Zürich, den 4. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

30. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des verstorbenen Heinrich Suter von Aesch, wohnhaft gewesen in Zürich, Weibel des Erziehungs Rathes, von den Vormundschaftsbehörden Namens der Kinder des Verstorbenen ausgeschlagen, dagegen von der Wittve Margaretha Suter geb. Scheller angetreten worden ist.

Zürich, den 18. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

31. Die auf Dienstag den 28. d. M. ausgeschriebene Auffallsverhandlung über den Nachlaß des Friedrich Walder im Baugarten in Hombrechtikon findet nicht statt.

Stäfa, den 22. Mai 1861.

Notariatskanzlei Stäfa:
Williter, Landtschreiber.

32. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über den Nachlaß des Johannes Egli im Mühlekrum bei Bärentsweil wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 3. Brachmonat l. J. ablaufende zersförlliche Frist zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen über das vorhandene Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht darauf angesehen werde.

Grünungen, den 21. Mai 1861.

Notariatskanzlei Grünungen:
J. Hirs, Landtschreiber.

33. Zug s f r i s t.

Den Gläubigern der im Aufalle befindlichen Frau Barbara geb. Siedler, Ehefrau des saliten Johannes Senn im Wool, Gemeinde Stallikon, wird angezeigt, daß die auf den 1. Brachmonat d. J. festgesetzte Auffallsverhandlung nicht stattfindet, und daß die nicht versicherten Kreditoren ihre Zug- oder Ueberschlagsberklärungen binnen der mit dem 3. Brachmonat d. J. ablaufenden Frist abzugeben haben, in der Meinung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Zürich, den 23. Mai 1861.

Notariatskanzlei Wirmensdorf u. d. G.:
Müller, Landtschreiber.

34. Zug s f r i s t.

Den Kreditoren im Aufalle des Joh. Friedrich Wild von Bärentsweil, seßhaft im Rothhaus zu Dürnten, wird anmit angezeigt, daß keine Auffallsverhandlung stattfindet und zugleich denjenigen, welchen kein spezielles Pfandreht zusteht, eine zersförlliche Frist von zehn Tagen von heute an zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf angesehen würde.

Wald, den 21. Mai 1861.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

35. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Jakob Keller von Embach, ehemals Mechaniker, wohnhaft im Krag in Zürich; in Folge durchgeführten Selbsttriebs; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 15. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit v. 26. Brachmonat bis einschließlich 5. Heumonat 1861. — Auffallsverhandlung 12. Heumonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

2. Jakob Bosshard im Kloster in Detwill; Schuldenhalber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 4. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 11. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 21. Brachmonat bis 1. Heumonat 1861. — Auffallsverhandlung 9. Heumonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben diesfür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginn der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

36. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des diesfälligen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Kaufspfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die versfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufspfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Hs. Kaspar Locher, Schwertfeger, von und in Zürich; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingaben in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich den 15. Brachmonat 1861.

2. Herr Hs. Rudolf Homberger von Niedikon-Alter, wohnhaft gewesen in Zürich; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingaben in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich den 22. Brachmonat 1861.

3.. Kaspar Leemann von Stäfa, sesshaft gewesen im Lust-Wädenswil; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen vom 29. April 1861. — Frist für die Eingaben bis den 30. Mai 1861 an die Notariatskanzlei Wädenswil.

37.. Beneficium Inventarii.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Konrad Mors von Wangen, Kantons Zürich, wohnhaft gewesen in Harburg, zuletzt als Fabrikbesitzer im Gländ, Gemeinde Vordermwalb, ist von uns die Aufnahme des amtlichen Güterverzeichnisses gestattet worden.

Die Gläubiger und Bürgschaftsansprecher desselben sind aufgefordert, ihre Ansprachen unter Bezeichnung des Entstehungsgrundes und der dafür vorhandenen Urkunden längstens bis und mit Samstag dem 1. Brachmonat nächsthin in der Gemeindschreiberei Vordermwalb mittelst einer geschriebenen Eingabe anzumelden.

Die Unterlassung der Anmeldung ist mit dem Rechtsnachtheil des Verlustes des Forderungsrechtes bedroht.

Zofingen, 15. April 1861.
Boßingen, 14. Mai

Der Präsident des Gerichtes:
Kohr.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bachmann.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 15. Mai 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Rehabilitationen.

38. Durch Beschluß vom 16. dieß hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des Hs. Jakob Maag, Zimmermann, jünger, von Wachsenbütach bewilligt und denselben unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit bekannt gemacht wird.

Wülach, den 21. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Abonnementspreis.

Jährlich 2^{fl.} Gr., $\frac{1}{2}$ Jahr 2 Gr.
 $\frac{1}{2}$ Jahr 1 $\frac{1}{2}$ Gr., $\frac{1}{4}$ Jahr 1 Gr.
 Postzuschlag 20 Rpn.

**Einschaltungsgebühr.**

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
 Briefe und Gelder franco
 an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 43.**Dienstag, den 28. Mai****1861.**

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 25. Mai 1861.)

Für die mit Anfang des Schuljahres 1861/62 beginnende Amtsdauer von zwei Jahren wurden gewählt:

1. Zum Rektor des Gymnasiums:
Herr Professor Dr. Johann Ulrich Käsi von Zürich.
2. Zum Rektor der Industrieschule:
Herr Professor Gustav Schepfer von Zürich.
3. Zum Direktor der Thierarzneischule:
Herr Rudolf Banger von Aler.

Zu einem Mitgliede der Kommission für Landwirthschaft wurde an die Stelle des sel. Herrn Oberst Fierz gewählt: Herr Kantonsrath Elias Landolt, Professor am Polytechnikum.

Herr Dr. Max Bübinger aus Kassel, zur Zeit in Wien, wird an die philosophische Fakultät der zürcherischen Hochschule als ordentlicher Professor der allgemeinen Geschichte berufen.

Zu einem Unterlieutenant beim kantonalen Polizeikorps wurde gewählt: Herr Joh. Muschg von Maur, bisheriger Sekretär auf dem Pappbureau.

Der bisherige 46. Sekundarschulkreis wird in zwei Sekundarschulkreise abgetheilt, von welchen der eine die Schulgenossenschaften Kloten, Beerlißberg und Opfikon (Kirchgemeinde Kloten), der andere die Schulgenossenschaften Waserödorf, Rüensdorf, Breite, Oberweil, Waltensweil, Dietlikon, Rieden und Wallisellen (Kirchgemeinden Waserödorf, Dietlikon und Wallisellen) umfaßt. Die Sekundarschule Kloten ist auf den 1. Wintermonat l. J. zu eröffnen.

Der jährliche Staatsbeitrag an den Sekundarschulkreis Winterthur wird vom 1. Brachmonat l. J. an für so lange, als an der Sekundarschule Winterthur ein Adjunkt angestellt sein wird, entsprechend erhöht.

Der Schulgenossenschaft Winkel, Schulkreis Bülach, wird an die Kosten ihres neu erbauten Schulhauses ein Staatsbeitrag von 2350 Frkn. verabreicht.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Mit Kreisschreiben vom 24. v. M. übersendet der schweizerische Bundesrath den Kantonsregierungen das Programm der am 1. Mai bis 5. Weinmonat 1862 in London stattfindenden allgemeinen Welt-Industrie- und Kunstausstellung mit dem Ersuchen, einerseits dem Ausstellungsprogramm eine angemessene Verbreitung zu geben, anderseits darauf Bedacht zu nehmen, daß ein Ausschuß für die Ausstellung gebildet werde, der sich mit dem eidgenössischen Departement des Innern in Verbindung zu setzen habe.

Die Direktion des Innern ladet nun die Industriellen des Kantons Zürich, welche sich für die beabsichtigte Ausstellung interessieren, ein, sich Freitag den 31. Mai, Nachmittags 3 Uhr, im Lokale der Börse in Zürich einzufinden, um sich darüber auszusprechen, ob eine namhafte Betheiligung zürcherischer Industrieller bei dieser Ausstellung zu erwarten sei und im Falle diese Frage bejaht werden sollte, sogleich den durch das Kreisschreiben des Bundesrathes verlangten Ausschuß zu bestellen.

Zürich, den 25. Mai 1861.

Im Namen der Direktion des Innern:
Der Sekretär,
Walder.

2. Ueber die Lieferung von

1200 Patronentaschen

mit Leibgurt und Bajonettaschen wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Die diesfälligen Angebote sind bis den 1. Brachmonat dem Unterzeichneten einzugeben, wo in der Zwischenzeit die nähern Bedingungen und die Modelle eingesehen werden können.

Zürich, den 25. Mai 1861.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Es hat der Bezirksrath auf den Fall gerichtlicher Bestätigung über Heinrich Burri von Hönegg, sesshaft im Ankenhof bei Oberengstringen, Bevogtigung wegen Verschwendung erkennt und vorläufig den Herrn Heinrich Vogler, Sohn, zum Sonnenberg in Oberengstringen als dessen Vormund ernannt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogtigten verwarnet, mit der Androhung, daß alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Zürich, den 27. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Elfinger.

4. Elisabetha Albrecht von Stadel, wohnhaft in Roggweil, Kanton Bern, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt, und zum Vormunde erhalten den Herrn Gemeinderathspräsidenten Segi in Roggweil.

Regensberg, den 22. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
H. Duttweiler.

5. Der Bezirksrath hat über Jakob Meier, Wegknecht, in Naat wegen Verschwendung eventuell Bevogtigung erkennt, und zu seinem Vormunde bestellt den Herrn Gemeindefchreiber Rudolf Hauser in Naat.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Meier gewarnt, mit der Androhung, daß, falls diese Bevogtigung wirklich gerichtlich bestätigt wird, alle nach Bekanntmachung dieses Beschlusses mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt werden, wie die nach der definitiven Bevogtigung mit ihm eingegangenen.

Regensberg, den 22. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
H. Duttweiler.

6. Regula und Katharina Meier, Jakobens Töchter von Niederhasli, wohnhaft in Hintermarchlen, Gemeinde Embrach, haben sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt, und zum Vormund erhalten den Herrn Jakob Spillmann, Stillländer in Niederhasli.

Regensberg, den 22. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
H. Duttweiler.

7. Zufolge freiwilliger Erklärung wurden unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Joh. Jakob Ehrensperger, Siebmacher, von Oberwinterthur, wohnhaft zum gelben Ring in Winterthur.

Vormund: Herr Salomon Schellenbaum, Schulpfeger, von Oberwinterthur.

2. Jakob Steiner, genannt Schuhmachers, von Pfungen.

Vormund: Kaspar Steiner, Schuster, daselbst.

Winterthur, den 15. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
C. Biedermann.

8. Johannes Hinnen, Johannessen, Sigrifen von Dietlikon, ist wegen Geisteschwäche unter staatliche Vormundschaft gestellt worden. Als sein Vormund wurde ernannt Herr Johannes Hintermeister in Nr. 19 in Dietlikon, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 21. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

9. **Gemeindeversammlung.**

Behufs Erlebigung der von der ordentlichen Waigemeindeversammlung noch rückständigen Geschäfte, als:

1. Abnahme der Armen- und Donationsgutsrechnungen;

2. Abnahme der Kirchengutsrechnung und Dekretirung einer Steuer; ferner:

3. Vornahme der Erneuerungswahl der ersten Hälfte des Stillstandes; werden die Stimmberechtigten hiesiger Gemeinde, zu Nr. 1 die Bürger und zu Nr. 2 und 3 Bürger und Niedergelassene, auf Sonntag den 2. f. M., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche eingeladen.

Meilen, den 23. Mai 1861.

Der Gemeinderath.

10. Ordentliche Gemeindeversammlung.

Zur diesjährigen Frühlingsgemeindeversammlung werden sämtliche Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde auf Sonntag den 2. Brachmonat, Nachmittags 1 Uhr, eingeladen, um folgende Geschäfte zu verhandeln:

1. Vereidigung der jungen Bürger vom angetretenen 20. Altersjahre.
2. Vorlegung der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.
3. Wahl von Gemeindevorsteher für die Schulen Boden, Lenzen-Hörnli und Strahlegg.
4. Wahl der Stillschänder für Lenzen, Hörnli, Strahlegg und Gibswil.
5. Wahl der Schulpfleger für Lenzen, Hörnli und Strahlegg.
6. Abnahme der Gemeinde-, Armen-, Kirchen- und Straßentrechnungen vom Jahr 1860.
7. Allfällige andere Gegenstände und Wiedervertagung der Gemeinde.

Die Wichtigkeit der Geschäfte läßt zahlreiche Erscheinen hiesiger Bürger in und außer der Gemeinde erwarten.

Fischenthal, den 21. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Kasp. Keller, Präsident.

11. Ordentliche Einwohnergemeindeversammlung in Oberstrass.

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder und in hiesiger Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit eingeladen, Sonntag den 2. Brachmonat nächstünftig, Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zum Löwen sich einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

A. Politisches.

1. Leistung des Bürgereides durch die Gemeindeglieder und niedergelassenen Kantonsbürger, welche das staatsbürgerliche Stimmrecht erlangt oder den Bürgereid noch nicht abgelegt haben.
2. Vorlegung des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860 und der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1859.
3. Abnahme der Straßenkostenrechnung vom Jahr 1860 und Antrag des Gemeinderathes auf Erhebung einer dießfälligen Gemeindesteuer.

B. Kirchliches.

4. Erneuerungswahlen in den Stillschänder.

C. Schulangelegenheiten.

5. Abnahme der Schulgutsrechnung vom Jahr 1860.
6. Erneuerungswahlen in die Gemeindegliederschulpflege

Die Rechnungen liegen in der Zwischenzeit den Berechtigten bei Herrn Gemeinderathspräsidenten Kunderlienecht dahier zur Einsicht offen.

Bei den Wahlen sind nur die Gemeindeglieder und seit mindestens einem Jahre hier niedergelassenen Schweizerbürger stimmberechtigt; bei denjenigen des Stillschänder überdieß nur die reformirter Konfession.

Die unter Nr 1 bezeichneten Kantonsbürger haben sich frütestens am Tage vor der Versammlung in der Gemeinderathskanzlei einschreiben zu lassen.

Oberstrass, den 18. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindegliedervorstandes:
Der Gemeindegliederschreiber,
Steiner.

12. **Gemeinberversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden anmit gemäß dem Vertagungsbeschlusse vom 26. d. auf Sonntag den 2. Brachmonat nach beendigtem Morgengottesdienste bei gewöhnlicher Buße zur Behandlung folgender Geschäfte in's alte Schulhaus eingeladen:

1. Abnahme der Gemeindguts-, Armenguts- und Fruchtfondberechnungen.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren für das laufende Jahr.
3. Wahl von zwei Mitgliedern in den Gemeinderath.
4. Antrag des Gemeinderathes betreffend Vermehrung der Nachtwache und Erhöhung der Besoldung für Waibel und Nachtwächter.

Die bezüglichlichen Akten können von heute an auf der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Niesbach, den 27. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
A. Blatter, Gemeinderathsschreiber.

13. **Gemeinberversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre in hiesiger Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit zur Fortsetzung der ordentlichen Frühlingsgemeinde auf Sonntag den 9. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Wahl der Wahlmänner.
2. " Rechnungsprüfungskommissionen.
3. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des Gemeinderathes.
4. " der Armenpflege.

Unentschuldigtes Nichterscheinen hat die gewöhnliche Buße zur Folge.
Außerst, den 27. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
J. Hürlimann.

14. Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Innau werden hiewit auf Sonntag den 2. Brachmonat 1861, Nachmittags 2 Uhr, zur ordentlichen Frühlingsgemeinde in die Kirche eingeladen.
Geschäfte:

1. Beeidigung der neuangehenden Aktivbürger.
2. Wahlen von:
 - a. Drei Mitgliedern in den Gemeinderath.
 - b. Vier " in den Stillsand.
 - c. Zwei " in die Gemeindschulpflege.
3. Berathung über Abänderung des Beschlusses betreffend Setzung von Denkmälern auf Gräber im Kirchhof.
4. Abnahme der Rechnung über die öffentlichen Güter und derjenigen über die Gemeindsausgaben.

Sobann Sonntag den 9. Brachmonat 1861, Nachmittags 2 Uhr:

5. Wahl von 30 Wahlmännern in die Bezirkswahlversammlung.

Hiebei ist zu bemerken, daß diejenigen Traktanden, welche am 2. Brachmonat allfällig nicht erledigt werden können, dann in der Versammlung am 9. Brachmonat zur Behandlung kommen werden.

Die Rechnungen liegen in der Zwischenzeit bei der Kanzlei des Gemeinderathes zu beliebiger Einsicht offen.

Innau, den 23. Mai 1861.

Der Gemeinderath.

15. Kirchengemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Dübendorf werden andurch auf Sonntag den 2. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die hiesige Kirche zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Beerdigung der jungen Bürger, welche das zwanzigste Altersjahr angetreten haben.
2. Wahl dreier Mitglieder in den Gemeinderath.
3. " von vier Mitgliedern in den Stillstand.
4. " dreier Mitglieder in die Schulpflege.
5. Abnahme der öffentlichen Gutrechnungen vom Jahr 1860 und Dekretirung der Armen- und Schulsteuern pro 1861.
6. Antrag des Stillstandes betreffend Landankauf zur Erweiterung des Kirchhofes.

Die Wichtigkeit der Verhandlungen läßt eine zahlreiche Versammlung erwarten, wozu eingeladen wird.

Dübendorf, den 26. Mai 1861.

Der Gemeinderath.

16. Die sämmtlichen Besitzer von Liegenschaften im Gemeindebanne Schwamendingen-Derlikon werden hiemit auf Sonntag den 2. Brachmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in das Schulhaus in Schwamendingen zu einer Versammlung eingeladen.

Den Verhandlungsgegenstand bildet ein Antrag des Gemeinderathes und der beiden Zivildorfsverwaltungen obiger Gemeinde betreffend Vereinigung des Grundprotokolls derselben mit Einfluß der Servitutenaufnahme und eventuell der Katastervermessung.

Bei der Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes wird zahlreiche Theilnahme von in und außer der Gemeinde wohnenden Grundbesitzern an der Versammlung erwartet. Ausbleibende haben sich dem Beschlusse der Mehrheit der Versammlung zu unterziehen.

Derlikon, den 27. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes und der Zivildorfsverwaltungen
von Schwamendingen-Derlikon:

Der Gemeinderathsschreiber,

J. Ib. Unger.

17. Sämmtliche stimmberechtigte in und außer der Gemeinde wohnende Bürger und Niedergelassenen werden hiemit aufgefordert, Sonntag den 2. Brachmonat 1861, Nachmittags 2 Uhr, in hiesigem Schulhause zu einer Versammlung bei gewohnter Puse zu erscheinen.

Geschäfte:

1. Wahl der kleinern Hälfte der Vorsteherchaft.
2. " einer Rechnungsprüfungscommission.
3. Abnahme der Zivil- und Schulgutrechnungen.
4. Antrag betreffend das Anerbieten des Herrn Bezirksarzt Hög.
5. Dekretirung von Steuern.
6. Allfällig Weiteres.

Die Wichtigkeit der Geschäfte läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Die Rechnungen liegen inzwischen zur Einsicht offen.

Dürnten, den 24. Mai 1861.

Geuser, Präsident.

18. **E i n l a d u n g.**

Gemäß gefaßten Gemeindebeschlüssen sind im Gemeindebanne Dällikon in Acker- und Wiesland, Neben und Waldung offene Fahr- und Fußwege, soweit solche verlangt worden, oder erforderlich schienen, ausgestellt und mit Pfählen bezeichnet. Dieses wird sämmtlichen in und außer der Gemeinde wohnenden Grundbesitzern zur Kenntniß gebracht, in der Meinung, daß allfällige Einsprachen gegen die Aussetzung oder Begehren neuer Feld- und Fußwege innert 14 Tagen a dato bei Herrn Gemeindevammann Bräm dahier schriftlich einzureichen sind, indem auf spätere Eingaben keine Rücksicht genommen werden könnte.

Dällikon, den 27. Mai 1861.

Im Namen der Feldwegkommission:
H. J. Müller, Gemeindevathsschreiber.

19. **V e r b o t.**

Da die Herren Kaspar Bluntzli, Johannes Hensler und Wittwe Fierz geb. Pfister, Eigenthümer der Häuser Nr. 429, 288 und 399 im Seefeld, Gemeinde Riesbach, behaupten, daß das ihnen gehörende, südlich von ihren Häusern von der Seefeldstraße in die ehemalige Brunner'sche Straße führende Sträßchen von Unberechtigten benützt werde, so wird mit Ausnahme der Bewohner des Hauses des Herrn Knüppel, denen die Eigenthümer die Benutzung freiwillig gestatten, das Gehen und Fahren auf dem Sträßchen bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denseligen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzufehen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Riesbach, den 27. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevammann,
Häusli.

20. **V e r b o t.**

Auf das Gesuch der Herren Martin Hoh, Staub-Wiesland, Heinrich Gattiker und Melchior Leutert, sämmtlich in Thalweil, wird alles Laufen über ihre Neben im Kirchboden, vom Zehntengässli bis zum Vogelweg anstoßend und im Kapf liegend, bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Thalweil zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzulegen, ansonst sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Thalweil, den 21. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevammann,
Ulmer.

21. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Büsach wird der im Amtsblatt Nr. 37 Art. 34 erfolglos aufgetrufene Heirathschein des Adolf Hunke von Niesen, dat. 14. Herbstmonat 1859, kraftlos erklärt.

Niesen, den 25. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindevathes:
Joh. Wollenweider, Gemeindevathsschreiber.

22. Rudolf Egg, Georgen sel. von Hlaach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 9. Brachmonat nach dem Morgengottesdienste unfehlbar im Pfarrhause Hlaach wegen Richterfüllung seiner Vaterpflichten zu erscheinen, widrigenfalls auf ihn gesehndet würde.

Hlaach, den 24. Mai 1861.

Der Stillstand.

23. Es wird hiemit öffentlich angezeigt, daß die Straße von Teufen nach Berg am Irchel wegen dringender Reparaturen (Koulisten) auf dem Gemeindeganne Teufen am 30. und 31. Mai und 1. Brachmonat nicht befahren werden kann.

Teufen, den 24. Mai 1861.

Im Namen der Vorkheberschaft:
Der Schreiber,
J. G. Landert.

24. Bauausreibung.

Für Ausführung der Maurer-, Steinhauer- und Zimmerarbeit am hiesigen Thurmbau und an der damit verbundenen Kirchenverlängerung wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Bauunternehmer, welche geneigt sind, die Ausführung dieser Arbeiten resp. einen Theil derselben zu übernehmen, werden anmit eingeladen, die Pläne, Voranschläge, Baubeschreibungen und Akkordbedingungen bei dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Bezirksrath Ruch in hier, einzusehen und denselben ihre Forderungen in verschlossenen Eingaben bis spätestens den 6. Brachmonat d. J. zuzustellen.

Andelfingen, den 21. Mai 1861.

Im Namen der Kirchenbaukommission:
Der Aktuar,
U. Landolt.

25. Bauausreibung.

Die Straßenkommission in Leimbach eröffnet hiemit freie Konkurrenz über die Erbauung einer Straßenstrecke von zirka 1200 Fuß Länge.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeit zu übernehmen, sind eingeladen, die Vorschriften bei Unterzeichnetem einzusehen und ihre Uebernahmsofferten bis den 10. Brachmonat in verschlossenen Eingaben einzusenden.

Leimbach, den 27. Mai 1861.

Im Namen der Straßenkommission:
Der Präsident,
J. Reiffersbach.

26. Bauausreibung.

Die Gemeinde Gehraltorf will den erweiterten Kirchhof auf eine Länge von 140 Fuß mit einem eisernen Zaun einfriedigen. Sachverständige, welche zur Uebernahme dieser Arbeit geneigt sind, haben innert 8 Tagen a dato ihre Uebernahmsofferten an Herrn Bezirksrichter Bachofner in hier einzusenden, bei welchem auch Plan und Baubeschreibung zur Einsicht offen liegen.

Gehraltorf, den 27. Mai 1861.

Die Kirchhofbaukommission.

27. Verfilberungsgant.

Zufolge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 30. d. M., Nachmittags von 2 Uhr an, im Gemeindwirthshause dahier versteigert:

2 neue Belgröde, 26 neue Schläufe von verschiedenem Belz und 2 Fußsäcke.

Gottingen, den 25. Mai 1861.

Der Gemeindammann:

H o g.

28. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 31. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in Nr. 166 an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Partie schöne Manneskleider, einige Zentner Del, ca. 2 Zentner verschied. Grün ca. 1 Zentner Terpentinöl, ca. 40 Pfd. Bleiweiß, ca. 1 Zentner Oker, ca. 40 Pfd. Kreide, ca. 25 Pfd. Firniß, ca. 1 Zentner Menning. ca. 15 Pfd. Okergrün, ca. 4 Pfd. Blau, 2 Weinsäßen mit Eisen gebunden, 2 Postletern, 1 einthür. tann. nußbaumfarb. Kasten, 60 neue Winkel, 1 kleiner kupf. Kessel, 1 Harbmühle, 2 Radwaschinen, 1 Genierbock, 10 große und 12 kleine blech. Harbhasen, 10 leere blech. Flaschen, 1 kleines zweithür. Kästchen, 1 alter zweithür. Kasten, 1 nußbaum. Sekretär, 1 Lampe, 1 silb. Taschenuhr, 1 tann. Kuchekasten, 6 Harbböckli u. A. m.

Riesbach, den 27. Mai 1861.

Der Gemeindammann:

H ä u s l i.

29. In Folge Verfilberungsbegehren werden Donnerstag den 30. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirtschaft des Herrn D e c k l i an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 silb. Repetieruhr mit silb. Kette, 1 großer mess. Mörser mit Stößel, 2 vollständige einschläf. Betten mit Matrazen ic., 1 Zimmeruhr, 1 tann. nußbaumfarb. Kommode, 1 zweithür. tann. Kasten, 2 einthür. id., 1 nußbaum. Arbeitstisch, 1 kupf. Hasen mit Deckel, 2 kupf. Kessi, 1 kupf. Siene u. A. m.

Riesbach, den 27. Mai 1861.

Der Gemeindammann:

H ä u s l i.

30. Verfilberungsgant.

Freitag den 31. dieß, Morgens 9 Uhr, werden im Hause des Unterzeichneten laut Pfandschein Nr. 5415 500 Stochwannenägeln, 400 Schuhnägeln mit hohem Köpfen, 600 Schuhnägeln mit zer schlagenen Köpfen, 1 Zugsflinte, 1 kleines Kästchen, 9 Päckli Bodenschrauben, circa 8 Zentner Steinkohlen und anderes mehr öffentlich versteigert und gegen baare Bezahlung den Meistbietern übergeben.

Bärenthoreil, den 27. Mai 1861.

H ü r l i m a n n, Gemeindammann.

31.. G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Salomon A n ü s l i, Brunnenmacher in Enge, Freitag den 31. dieß, Abends 4 Uhr, beim Adler dahier seine nachbenannten Liegenschaften auf öffentliche Steigerung, nämlich:

1. Ein mit Nr. 18 bezeichnetes und für 6000 Frkn. affekurirtet Wohnhaus mit drei Wohnungen.

2. Eine mit Nr. 141 bezeichnete und für 2400 Ktn. affekurirte Scheune mit zwei Stallungen, Fenn, Wagen- und Holzschopf nebst zirka 5000 Quadratfuß Gartenland mit Baurecht.
3. Zirka $\frac{1}{2}$ Juchart Acker im Sihlfeld auf der Stüblianwand.
4. " $\frac{1}{4}$ " " im mittlern Sihlfeld an zwei Stücken auf der nassen Anwand.
5. " 2 " Wiesen, hinter dem Dorf Wiedikon liegend und an dortige Landstraße stoßend.
6. " 3 " " mit schönen Obstkämen besetzt, im Klein-Albis, Gemeinde Wiedikon.
7. " 2 " " und Neben ebendasselbst.
8. " $\frac{1}{2}$ " Acker auf der Wollischofer Allmend.
9. " $\frac{1}{2}$ " Wiesen auf der obern Wollischofer Allmend.
10. " $\frac{1}{4}$ " Holz und Boden daselbst.
11. " 2 " " in Leimbach liegend, die Sihlwald genannt.

Die Liegenschaften kommen sowol einzeln als sammethaft zur Vertheilung, und da dieselben in gutem Zustande und sehr erträglich sind, lassen sich zahlreiche Kaufliebhaber erwarten. Für Beschichtigung der Kaufobjekte beliebe man sich an den Eigenthümer zu wenden, woselbst auch die Gantbedingungen vernommen werden können.

Engel, den 23. Mai 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeinderathschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Edistalladungen.

32. Jakob Döhrner von Hegnau, gewesener Zuckerbäcker, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird andurch aufgefordert, Samstag den 8. Brachmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte in Ulster zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna geb. Brunner, Hs. Ulrichen von Wasserödorf, zu beantworten, unter der Androhung, daß, wenn er nicht erscheinen sollte, angenommen würde, er gebe die aufgestellten Scheidungsgründe zu und verzichte auf die Geltendmachung von Einreden.

Ulster, den 24. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Chrißmann.

33. Jakob Worf von Nürensdorf, gegen den seine Ehefrau Elisabetha geb. Schweizer auf Ehescheidung klagt, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 6. Brachmonat d. J., Vormittags 7 Uhr, auf hiesigem Rathshaus vor Bezirksgericht zu erscheinen, um die Scheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls angenommen würde, er anerkenne die faktischen Behauptungen der Klägerin und verzichte auf Einreden.

Bülach, den 24. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Meier.

Bermischte Bekanntmachungen.

34. Johannes Brüngger, Sonn, zuletzt wohnhaft gewesen in Rüdnacht, gegenwärtig aber unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, den Herrn J. J. Kraut in Nr. 21 in Außer-Rühl für seine grundversicherte Forderung von 168 Frkn. als zwei mit Raitag 1859 und 1860 verfallene Zinse von 1866 Frkn. 67 Rp. Kapital innerhalb drei Wochen von heute an zu befriedigen und eine dießfällige Bescheinigung beizubringen, widrigenfalls die verpfändeten Liegenschaften öffentlich versteigert würden.

Meilen, den 22. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. R. Schwarz.

35. Den Kreditoren des in der Schleiße zu Gombrechtikon sel. verstorbenen Heinrich Zücker von Blittersweil, Gemeinde Bauma, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder Heinrich und Elisabetha Zücker und die Wittwe Magdalena Zücker geb. Wartmann den Nachlaß des Verstorbenen ausgeschlagen haben, und ihnen, den Zucker'schen Kreditoren, zugleich eine am 5. Brachmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, um ein allfälliges Begehren um Konkursveröffnung über den Nachlaß unter Verträglichung der Aufwandskosten mit 40 Frkn. an baar hierorts schriftlich einzureichen, unter der Bedrohung, daß sonst die vorhandenen wenigen Aktiven der Wittve und den Kindern Zücker schuldenfrei überlassen würden.

Meilen, den 22. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. R. Schwarz.

36. Die Gebrüder Hans Jakob und Johannes Baumann in Oberhausen, Gemeinde Stäfa, haben eine Gemeinderschaft (Zusamentheilung) mit Bezug auf ihr ganzes Vermögen abgeschlossen, wobei dem Hans Jakob Baumann die Verwaltung des Vermögens- und die Stellvertretung der Gemeinderschaft im Verkehr und vor Gericht übertragen worden ist, und es wurde diesem Vertrage heute die gerichtliche Genehmigung erteilt, was anmit dem Publikum zur Kenntniß gebracht wird.

Meilen, den 22. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. R. Schwarz.

37.. Zug s f r i f t.

Im Konkurse über den Nachlaß des Johannes Gali im Mühlekrum bei Bärentswil wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 3. Brachmonat l. J. ablaufende zerstörlische Frist zu Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über das vorhandene Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht darauf angesehen würde.

Grüningen, den 21. Mai 1861.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Girs, Landschreiber.

38. Die auf den 31. d. M. angesetzte Auffasserverhandlung betreffend Salomon Svalinger, Zimmermann, von Marthalen, sesshaft am Segl-
bach zu Girslanden, findet nicht statt.

Niesbach, den 25. Mai 1861.

Notariatskanzlei Niesbach u. d. G.:
R. Schneider, Landſchreiber.

Konkurspublikationen.

39. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Jakob Altorfer, Kleiderhändler, von Lustigen, wohnhaft am Limmatquai in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 23. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 29. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 10. bis einschließlich 19. Feumonat 1861. — Auffasserverhandlung 26. Feumonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

2. Jakob Eggi, alt Krämer und Wachtmeister, von und in Uhwiesen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 10. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 17. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 27. Brachmonat bis 7. Feumonat 1861. — Auffasserverhandlung 17. Feumonat 1861, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben besfür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffasserverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffasserverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrufe von Konkursen.

40. Die in Nr. 39 des Amtsblattes unter 3. aufgenommene Konkurspublikation betreffend Heinrich Schönenberger, Johanneßen sel. Sohn von Storchenegg-Bisenthal, wohnhaft in der Zelglwies in Steinenbach, Gemeinde Turbenthal, wird hiemit, als irrtümlich eingeordnet, zurückgezogen und das Geschehene für den Schönenberger als unnachtheilig und folgenlos erklärt.

Pfäffikon, den 25. Mai 1861.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landſchreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 44.

Freitag, den 31. Mai

1861.

E r n e n n u n g e n.

Die Direktion des Militärs hat zu einem Unterarzt bei der Infanterie mit erstem Unterlieutenantsrang ernannt:

Herrn Med. Dr. Edwin Hirzel von Zürich.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Der Direktor der Medizinalangelegenheiten und der Medizinalrath haben den Herrn Med. Dr. Edwin Hirzel von Zürich nach mit demselben abgehaltenem Examen mit der Note „sehr befriedigend“ als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer patentirt.

Zürich, den 27. Mai 1861.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:

Der Sekretär,
Hirzel-Ehling, Med. Dr.

2.

Wiederholungskurse der Anzuger-Bataillone.

Zum diesjährigen Wiederholungskurse haben in die Kaserne einzurücken:

Sonntag den 16. Brachmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und
Donnerstag den 20. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft
der Bataillone Nr. 3 (Walder) und Nr. 64 (Wachosen).

Entlassung den 22. Brachmonat, Nachmittags.

Sonntag den 23. Brachmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und
Dienstag den 25. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft
des Bataillons Nr. 11 (Koller).

Entlassung den 29. Brachmonat, Nachmittags.

Sonntag den 30. Brachmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und
Donnerstag den 4. Feumonat, Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft
des Bataillons Nr. 5 (Mägeli).

Entlassung den 6. Feumonat, Nachmittags.

Sonntag den 7. Feumonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und
Dienstag den 9. Feumonat, Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft
des Bataillons Nr. 9 (Vacat).

Entlassung den 13. Feumonat, Nachmittags.

Sonntag den 14. Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und
Dienstag den 16. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft
des Bataillons Nr. 34 (Schäppi).

Entlassung den 20. Heumonat, Nachmittags.

Sonntag den 21. Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und
Donnerstag den 25. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft
des Bataillons Nr. 48 (Bürkli).

Entlassung den 27. Heumonat, Nachmittags.

Sonntag den 28. Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und
Dienstag den 30. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft
des Bataillons Nr. 39 (von Tobel).

Entlassung den 3. Augstmonat, Nachmittags.

Die Bataillonsärzte rücken mit der Mannschaft ein.

Mit den Kadres rücken ein die Herren Offiziere und Unterärzte, die
Unteroffiziere, Korporale, Zimmerleute, Frater, Tambouren und Trompeter;
alle dieses Jahr eingetheilten Rekruten.

Es hat nicht einzurücken, wer bereits 1861 den Jägerkurs mitgemacht hat.

Alles weiße Lederzeug soll nach der bei den Sektions-
Chef einzusehenden und an den schwarzen Brettern ange-
schlagenen Anleitung der Direktion des Militärs ausge-
waschen sein.

Alles rückt feldmäßig bewaffnet, gekleidet und ausgerüstet ein.

Ausbleibende werden bestraft und haben Nachdienst zu leisten.

Das Einlehnern von Militäreffekten wird nach Gesetz bestraft.

Sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause steht der
Soldat unter militärischer Disziplin, und es wird ihm anständiges Be-
tragen empfohlen.

Zürich, im Mai 1861.

Das Waffenkommando der Infanterie.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Der Stadtrath Winterthur beabsichtigt die Korrektion der Gulach,
welche am Einfluß des Mattenbachs in das Wildwasser der Gulach be-
ginnen und an der neuerbauten Brücke am neuen Reithaus wieder in das
alte Flußbett eintreten soll.

Der Plan liegt auf dem Statthalteramte und das Projekt ist auf dem
Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Ginsprachen sind innert den nächsten vier Wochen hier schriftlich
einzureichen.

Winterthur, den 28. Mai 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Guggenberg.

4.

A d o p t i o n.

Der Bezirksrath hat die von der Direktion der Justiz den Eheleuten
Jakob Kübler und Anna geb. Isler von Wildberg, wohnhaft in
Nürensdorf, bewilligte Adoption des Knaben Rudolf Isler von Zell als
vollzogen erklärt, was anmit bekannt gemacht wird.

Wässikon, den 10. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Somberger.

5. Der Bezirksrath hat über Johannes Egli im Freudenberg-Wildberg unter Vorbehalt gerichtlicher Bestätigung Verogtigung wegen Verschwendung ausgesprochen und für denselben den Heinrich Keller auf Lugeten-Wildberg zum Vormund bestellt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Verogtigten gewarnt, indem, wenn das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der gerichtlichen Bestätigung der Vormundschaft eingegangenen.

Wäpfikon, den 10. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
H o m b e r g e r.

6. Heinrich Muegg, Heichelis, im hintern Lusenbach-Bauma wurde wegen Geisteskrankheit unter Verogtigung gesetzt und erhielt den Herrn Gemeindrath Ründli im Schöpfli-Bauma zum Vormund.

Wäpfikon, den 10. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
H o m b e r g e r.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

7. Gemeindeversammlung zu Wäpfikon.

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und die seit mindestens einem Jahre in hier niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit zu einer Gemeindeversammlung behufs Vornahme von 28 Wahlmännerwahlen in das Bezirkswahlkollegium auf Sonntag den 9. Brachmonat, Mittags 2 Uhr, in die Kirche dahier zu erscheinen eingeladen.

Das nach gesetzlicher Vorschrift bereinigte Stimmregister kann von den Berechtigten vom 7. Brachmonat an in der Gemeindrathskanzlei dahier eingesehen werden.

Wäpfikon, den 23. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
R ü n d l i.

8. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde Wasserdorf werden anmit auf Sonntag den 9. Brachmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu einer Kirchgemeindeversammlung bei gewohnter Buße eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Abnahme der letztjährigen Kirchen- und Armengutsrechnungen, welche inzwischen bei unterzeichnetem zur Einsicht offen liegen.
2. Antrag des Stillstandes über Erhebung einer Armensteuer.
3. Antrag der Rechnungsprüfungskommission für Erhebung einer Gemeindesteuer zu Deckung des Defizites im Kirchengut.
4. Wahl von 5 Mitgliedern in den Stillstand und 7 Mitgliedern in die Gemeindefchulpflege.
5. Wahl der Bezirkswahlmänner.

Wasserdorf, den 29. Mai 1861.

Im Namen des Kirchgemeindepäsidenten:
Der Kirchgemeindefakuar:
J s a a c B r i n e r.

9. **Gemeinbversammlung Unterembrah.**

Auf Samstag den 8. Brachmonat nächsthin, Morgens 7 Uhr, ist eine Gemeinbversammlung ins Schulhaus dahier zur Behandlung folgender Geschäfte angedrnet:

A. Für die Bürger der politischen Gemeinde.

1. Beerdigung des neugewählten und beständigen Gemeinbrathsmittgliedes.
2. Abnahme der Infanterieschützengutsrechnung vom Jahr 1860.

B. Für die Mitglieder der Viehaffekuranzgesellschaft.

3. Abnahme der Viehaffekuranzrechnung vom Jahr 1860.
4. Antrag des Gemeinbrathes betreffend Verabreichung eines Beitrages an einen erlittenen Vieh Schaden.
5. Antrag des Gemeinbrathes betreffend Revision der Statuten resp. Bestellung einer Kommission hiezu.

C. Für die Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde.

6. Abnahme der Schulgutsrechnung vom Jahr 1860, verbunden mit dem Antrag der Rechnungsprüfungskommission auf Erhebung einer Schulsteuer von 80 Rp. per mille.

D. Für die Bürger der Zivildgemeinde.

7. Abnahme der Gemeindegutsrechnung vom Jahr 1860.
 8. Abnahme der Steingutsrechnung vom Jahr 1860.
 9. Antrag des Gemeinbrathes betreffend Abtretung von Land an Heinrich Boshardt, Weinschenk im Gaisberg.
 10. Antrag des Gemeinbrathes betreffend Herstellung des Brandweges.
 11. Antrag des Gemeinbrathes betreffend Herstellung einer Koulisse beim sogenannten Badstannenstein.
 12. Bestellung der verschiedenen Rechnungsprüfungskommissionen für 1861.
- Sämmtliche auf diese Geschäfte bezüglichen Akten liegen inzwischen in der Gemeinbrathskanzlei zur Einsicht offen.

Embrach, den 28. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinbrathes:
Die Gemeinbrathskanzlei.

10. **Ordentliche Gemeinbversammlung** in Bublikon,

Sonntag den 9. Brachmonat, Nachmittags punkt 3 Uhr, in der Kirche.

Geschäfte:

1. Beerdigung derjenigen Bürger und Niedergelassenen, welche das Stimmrecht erlangt haben, aber noch nicht beerdigt sind.
2. Vorlegung der Uebersicht der 1859er Staatsrechnung und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.
3. Wahl von 9 Bezirkswahlmännern.
4. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des Gemeinbrathes, Stillstandes und der Schulpflege.
5. Erneuerungswahl des Sigristen.
6. Abnahme sämmtlicher öffentlicher Gutsrechnungen vom Jahr 1860, welche inzwischen im Schulhause Bublikon zur Einsicht offen liegen.
7. Dekretirung einer Armensteuer.
8. Berichterstattung und Antrag in Feuerwehrangelegenheiten.
9. Aufällige Vertagung dieser Versammlung.

Zur Theilnahme an dieser Versammlung ladet alle Stimmberechtigten ein.
Bublikon, den 29. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinbrathes:
J. Ib. Göttinger, Gemeinbrathsschreiber.

11. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die stimmberechtigten in und außer der Gemeinde wohnenden Bürger und die Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hienmit eingeladen, sich zur ordentlichen Kirch- und politischen Gemeindeversammlung Sonntag den 9. Brachmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche einzufinden.
Geschäfte:

1. Verlesung der Protokolle.
2. Beeidigung der jungen Bürger.
3. Abnahme der Kirchen-, Armen- und politischen Gemeindegutsrechnungen vom Jahr 1860.
4. Anträge des Stillstandes betreffend Erhebung einer Steuer in das Kirchen- und Armengut und anderweitige Erhebung von Geld zu den früher beschlossenen Bauten.
5. Antrag eines Bürgers und Gutachten des Gemeinrathes betreffend Ertheilung des Bürgerrechtes an einen Landesfremden.
6. Wahlen: Der kleinern Hälfte des Gemeinrathes und Stillstandes, der Hälfte der Gemeindegulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und von 32 Wahlmännern in das Bezirkswahlkollegium.

Affoltern a. A., den 28. Mai 1861.

Der Gemeindepräsident:

H. Weiß.

12. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit zur ordentlichen Frühlingsgemeinde auf Sonntag den 9. Brachmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in hiesige Kirche eingeladen, um nachfolgende Geschäfte zu behandeln:

A. Für Bürger und Niedergelassene.

1. Wahl über 14 Wahlmänner.
2. " " 3 Mitglieder in den Stillstand.
3. " " 3 " in die Gulpflege.

B. Für die Bürger.

4. Wahl über drei Mitglieder in den Gemeinrath.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Grüningen, den 28. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Schreiber,

H. Häuser.

13. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde Egg werden zur Fortsetzung der am 26. Mai begonnenen Gemeindeverhandlungen auf Sonntag den 9. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in hiesige Kirche eingeladen.

Als übrig gebliebene resp. neue Traktanden erscheinen:

1. Wahl der kleinern Hälfte des Stillstandes.
2. " " Hälfte der Gemeindegulpflege.
3. Antrag des Stillstandes auf Vereinigung des Kirchenurbars.
4. Erwählung von 33 Wahlmännern in das Bezirkswahlkollegium.
5. Anträge etc.

Die sachbezüglichen Anträge können in der Gemeinrathskanzlei einge-
sehen werden.

Egg, den 28. Mai 1861.

J. Doller, Gemeindepräsident.

14. **Gemeinbversammlung in Watt**
Sonntag den 9. Brachmonat d. 3., Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause.
Geschäfte:

A. Für die Eigenschaftsbesitzer im hiesigen Gemeinbbanne.
Wahl eines Mitgliedes und Präsidenten in die Vereinigungskommission
in Folge Ablehnung.

B. Für die Holzbesitzer im hiesigen Gemeinbbanne.
Wahl eines Försters in Folge Nichtbestätigung des letztern.

C. Für die Grundzinspflichtigen in hiesiger Gemeinbstragerei.

1. Abnahme der Grundzinsrechnung vom Jahr 1860.

2. Antrag der Vorsteherchaft betreffend Verwendung eines allfällig sich
ergebenden Vorstusses.

Benannte Rechnung liegt den Pflichtigen inzwischen bei Herrn Präsident
Frei dahier zur Einsicht offen.

Zu zahlreicher Theilnahme wird eingeladen. Von Nichterscheinenden
wird angenommen, sie seien mit den diesfälligen Schlußnahmen einverstanden.

Watt, den 28. Mai 1861.

Der Präsident:
Hs. Jakob Frei.
Der Schreiber,
Rub. Frei.

15. Sonntag den 9. Brachmonat, Vormittags halb 10 Uhr, in der
Kirche dahier wird Gemeinbversammlung (als Fortsetzung der letzten) ge-
halten behufs

a) Vornahme der Wahlmännerwahlen in die Bezirksversammlung,

b) Schlußnahme, ob den hier niedergelassenen Schweizerbürgern auch
zu Gemeinbverhandlungen, zu denen sie nach § 22 des Gemeinb-
gesetzes nicht stimmberchtig wären, Zutritt zu gestatten sei, —
zu welchen Geschäften die gesetzlich Stimmberechtigten hiemit eingeladen sind.

Zugleich werden Alle, die vom Bau der sogenannten Skaldenstraße
resp. der Straße III. Klasse zwischen Säl und Rathal herrührend noch
Forderungen zu machen hätten, aufgefordert, ihre diesfälligen Eingaben
innert 3 Wochen von heute an beim Unterzeichneten zu machen, indem später
hierauf diesorts keine Rücksicht mehr genommen würde.

Seegraben, den 29. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinbrathes:
J. Hirzel, Gemeinbrathschreiber.

16. Sämmtliche stimmberchtigten Bürger und Niedergelassenen werden
eingeladen, Sonntag den 9. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, im Schul-
hause dahier zu einer Gemeinbversammlung sich einzufinden.

Geschäfte sind:

1. Abnahme der Kirchen-, Schul- und Gemeinbgutsrechnungen.

2. Dekretirung von Steuern.

3. Wahlen: a) Der Rechnungsprüfungskommission;
b) der Wahlmänner.

4. Bestimmung der Bußen und Anderes mehr.

Für die Bürger.

5. Abnahme der Armengutsrechnung.

Die Rechnungen liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.
Schwyzgenbach, den 27. Mai 1861.

Der Gemeinbpräsident:
Hs. Heinrich Pfister.

17. E i n l a d u n g.

Die stimmberechtigten Einwohner des Wahlkreises Rüdnacht werden auf Sonntag den 9. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche in Rüdnacht eingeladen, um die durch den Tod des sel. Herrn alt Regierungsrath Pierz erledigten Stellen eines Präsidenten der Kreisversammlung und eines Mitgliedes des Großen Rathes wieder zu besetzen.

Bei diesen Wahlen ist stimmberechtigt, sofern er das zwanzigste Altersjahr erreicht hat und nicht durch die Bestimmung des Art. 24 der Staatsverfassung ausgeschlossen wird:

- a) Jeder in diesem Wahlkreis verbürgerte oder seit wenigstens einem halben Jahre hier wohnende Kantonsbürger.
- b) Jeder im Kanton niedergelassene Schweizerbürger, welcher seit mindestens einem halben Jahre in hiesigem Wahlkreise wohnt.

Die bereinigten Stimmregister liegen vom 6. Juni an in den Gemeinderathskanzleien zur Einsicht offen, wo sich allfällige neue Stimmberechtigte in der Zwischenzeit können einschreiben lassen.

Die Wichtigkeit einer Wahl in den Großen Rath läßt zahlreiche Erscheinen voraussetzen und es ladet dazu ein

Erlenbach, den 30. Mai 1861.

Der Vizepräsident des Wahlkreises:
J. J. Windschädler.

18. Die Fortsetzung der ordentlichen Frühlingsgemeinde wird Sonntag den 2. Brachmonat, Nachmittags halb 2 Uhr, in der Kirche behufs Erledigung folgender Geschäfte stattfinden:

1. Antrag des Gemeinderathes betreffend Aufhebung der Baubeschränkung an der Seefahrt.
2. Wahl eines Mitgliedes der Gemeindschulpflege für das Dorf in Folge Entlassung.
3. Wahl von fünf Mitgliedern des Gemeinderathes.
4. " " sieben " der Waisenhauskommission.
5. " " drei " der Rechnungsprüfungskommission.
6. Abnahme der öffentlichen Gutrechnungen.
7. Behandlung eines Bürgerrechtsbegehrens von einem Kantonsfremden.
8. Vertagung der Gemeinde.

Stimmberechtigt sind: Zu Nr. 1 und 2 die Bürger und Niedergelassenen; zu Nr. 3 die Bürger und Niedergelassenen auf Grundeigenthum; zu den übrigen Geschäften die Bürger allein.

Die auf Nr. 1 und 7 bezüglichen Akten liegen auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Wädensweil, den 28. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathschreiber,
J. Höhn.

19. Der in Nr. 38 des Amtsblattes erfolglos ausgeschriebene Heirathschein für Anna Barbara Schärer von Hütten wird mit Bewilligung des Statthalteramtes fraktionslos erklärt.

Hütten, den 29. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Hießand, Gemeinderathschreiber.

20. **Gemeindeversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Fehrlstorf werden hiemit zur ersten ordentlichen Jahresgemeindeversammlung auf Samstag den 8. Brachmonat, Nachmittags 1 Uhr, in die Kirche eingeladen. Die vorzunehmenden Geschäfte sind:

I. Für die politische Gemeinde.

1. Beerdigung der vom 1. Jenner 1841 bis 1. Mai 1842 gebornen jungen Bürger.
2. Abnahme der Gemeindgutsrechnung.
3. Vorlegung der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes des Großen Rathes vom Jahr 1860.
4. Erneuerungswahl zweier Vitalisirer in den Gemeinderath.

II. Für die Kirchengemeinde.

5. Abnahme der Kirchen- und Armengutsrechnung.
6. Antrag des Gemeinderathes auf Erhebung einer Gemeindesteuer zu 1 Grkn. pro mille per Haushaltung und per Altbürger zur Deckung der für Ankauf von Land für die Kirchhofbaute entstandenen Kosten.
7. Erneuerungswahl zweier Mitglieder in den Stillstand.

III. Für die Schulgemeinde.

8. Vorlegung der Schulgutsrechnung
9. Erneuerungswahl zweier Mitglieder in die Schulpflege.

Für Ausbleibende und Zuspäterscheinende wird die bestimmte Ruße in Anwendung gebracht.

Fehrlstorf, den 29. Mal 1861.

Der Gemeinderath.

21. **Polizeisteuerbezug.**

Die von der Gemeinde unterm 12 Mai dekretirte Steuer zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Polizei- und Bauwesen beträgt Fr. 1. 50 auf Frk. 1000 vom Vermögen, von der Haushaltung und vom Mann, und vertheilt sich laut Beschluß des Gemeinderathes zu $\frac{2}{3}$ auf die Neubauten und Hauptreparaturen und zu $\frac{1}{3}$ auf die ordentlichen Ausgaben der Polizeikassa.

Der Steuerbezugsrodel liegt von heute an 14 Tage in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen und sind Beschwerden gegen diese Verlegung innert dieser Frist beim Bezirksrath anhängig zu machen. Bei außerhalb der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen wird der Betrag bei kleineren Summen wegen Vortragsparniß per Postnachnahme bezogen, und die übrigen Beträge sind innert Monatsfrist franko an die Gemeinderathskanzlei bei Vermeidung des Rechtstriebes einzusenden.

Männedorf, den 29. Mai 1861.

Der Gemeinderath.

22. **Offene Sekundarlehrerstelle.**

Zu freier Vererbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die durch Tod erledigte Stelle eines Sekundarlehrers an der Sekundarschule des II. Kreises (Schulort Untersträß).

Besoldungsverhältnisse: Fixe Besoldung Fr. 1500 (erhöht), gesetzlicher Antheil am Schulgeld nebst freier Wohnung und Pflanzland.

Anmeldungen sind unter Vorlegung von Zeugnissen innert 14 Tagen dem Präsidenten der Pflanz, Herrn J. Guggenbühl zum weißen Kreuz in Untersträß einzureichen.

Schwamendingen, den 30. Mai 1861.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
J. Waltenberger, Aktuar.

23. **Verbot.**

Das Baden im See in dem Revier zwischen dem Eigenthum des Herrn Wunderli-Zollinger und dem Eigenthum des Herrn Escher zum Brunnen wird anmit Jedermann bei einer Buße von 6 Frkn. untersagt. Enge, den 29. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Gemeinrathsschreiber,
J. J. Nägeli.

24. **Verbot.**

Da Herr Martin Stöckli in Wipfingen sich beschwert, daß sein zwischen der Straße und der Limmat gelegenes Grundstück und namentlich der von der Landstraße bei seinem Hause vorbei nach der Limmat und weiter längs derselben führende Weg von Unberechtigten betreten werde, so wird Jedermann das Betreten iraglichen Weges und des Stöckli'schen Grundstücks überhaupt bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{2}$ dem Verzeiger und $\frac{1}{2}$ dem Armengut Wipfingen zufallen, untersagt; denseligen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wipfingen, den 21. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeinamann,
M. Föp.

25. **Verbot.**

Da Herr Kaspar Bluntzli und Wittwe Fierz geb. Wister, Eigenthümer der Häuser Nr. 429 und 288 im Seefeld, Gemeinde Riesbad, behaupten, daß das ihnen und Herrn Job. Henzler, Eigenthümer des Hauses Nr. 339 daselbst, gebörende, südlich von ihren Häusern von der Seefeldstraße in die ehemalige Brunner'sche Straße führende Sträßchen von Unberechtigten benutzt werde, so wird mit Ausnahme der Bewohner des Hauses des Herrn Knüppel, denen die Eigenthümer die Benutzung freiwillig gestatten, das Fahren auf dem Sträßchen bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{2}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denseligen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Riesbad, den 30. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeinamann,
Häusli.

26. Die Kirchgemeinde Maur ist im Fall, ihren Kirchhof zu erweitern und eröffnet anmit iür Ausführung der dießfalls nöthigen Erd-, Maurer-, Steinhauer- und Schlofferarbeit Konkurrenz.

Bauunternehmer, welche geneigt sind, die Ausführung dieser Arbeiten, resp. einen Theil derselben zu übernehmen, belieben Plan, Baubeschreibung und Affordbedingungen bei dem Unterzeichneten einzusehen und demselben ihre Forderungen in verschlossenen Eingaben bis spätestens den 7. Brachmonat l. J. zuzustellen.

Maur, den 29. Mai 1861.

Im Namen der Baukommission:
Das Pfarramt.

27. **Meßgrechtverpachtung.**

Donnerstag den 6. Brachmonat, Nachmittags 4 Uhr, wird das der Gemeinde Ottenbach zustehende Meßgrecht im Wirtshaus zum Engel auf weitere drei Jahre, mit Martini 1861 an- und mit Martini 1864 zu Ende gehend, pachtweise versteigert.

Ottenbach, den 28. Mai 1861.

Die Gemeinrathskanzlei.

28. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 4. Brachmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Verfallberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

76 gros Knöpfe, 3 Plüschteppiche, 30 Ellen woll. Fosenstoff, 4 Ellen Sammet, 1 Ordonnanzgewehr, eine Partie Muskatnüsse, 1 gold. Zylinder- und 1 id. Ankeruhr, 3 große Muskdosen, 1 aufbaum. Kommode, 1 silb. Zylinderuhr mit gold. Kette, 1 Sekretär, 1 gold. Zylinderuhr sammt Kette, zirka 6000 Stück Zigarren, als: Grandson, Helvetias, Prapura, Vevey longs, Cavour u. A. m.

Endlich Vormittags 9 Uhr:

1 Kaufschuldbrief de 500 fl. auf Hs. Heinrich und Marx, die Wolfensperger in der Leseten, Gemeinde Bärenthweil, d. d. Lichtmess 1816, ursprünglicher Kreditör: Herr Heinrich Escher, jünger, und Gebrüder in Zürich; 1 Schuldbrief de 200 fl. auf Hans Senn in der Leseten-Bärenthweil, d. d. Maitag 1829, ursprünglicher Kreditör: Thierarzt Rud. Rüegg in Bauma.

Zürich, den 30. Mai 1861.

Der Stadtmann:

S ä s i.

29. **Gantanzeige.**

Herr Gemeinrath R. Spörri in Mellikon dahier Namens und als Vormund der Erben des sel. verstorbenen Herrn alt Schulverwalter J. Jb. Zollinger in Mellikon läßt Donnerstag den 6. Brachmonat, Abends von 6 Uhr an, im Gasthause zum Sternen in Hinteregg den Gütergewerb der Zollinger'schen Erben auf öffentliche Steigerung bringen.

Derselbe besteht in:

1. Einem unter Nr. 8 für 3800 Grkn. affekurirten Wohnhause mit Anbau;
2. einer unter gleicher Nummer für 3850 Grkn. affekurirten fünfßäßigen Scheune nebst Trottwerk;
3. zirka 10 Zucharten Acker;
4. " 13 " Wiesen, worunter zirka 3 Zucharten Torfland;
5. " 5 " Streuland;
6. " 9 " Waldung;
7. " 1/2 " Reben.

Die Gebäulichkeiten sowie die Liegenschaften befinden sich in gutem Zustande und es ist der Gütergewerb überhaupt und besonders des vorzüglichen Obstawachses wegen sehr ertragreich.

Für Einsichtnahme beliebe man sich an den Vormund zu wenden, bei welchem auch die Kaufbedingungen zu vernehmen sind.

Zum Gantbesuche wird eingeladen.

Egg, den 28. Mai 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Christmann, Gemeinrathschreiber.

30.

F a h r h a b e g a n t.

Unter Leitung der Gantbeamtung Ruffikon läßt Herr Rudolf R ä g i zur Neubläsmühle Wittwoch den 5. Brachmonat und nöthigenfalls den nächstfolgenden Tag, je Morgens 8 Uhr beginnend, bei seinem Hause eine öffentliche Gant abhalten über:

5 Pferde, zu 3 und 4 Jahren alt, 2 Kühe, Pferde- und Rehlgeschirre, Wagen, Pflüge, Schlitten, Eggen, 3 Weinfuhrsäfer mit Tragen und Zubehörde, 1 Feldwalze, 1 Wagenwinde, 1 Windmühle. Ketten, Seile, Feld- und Baugeschirre; Träfschäffer, wovon eines über 20 Saum haltend, zirka 100 Maß Brantwein, zirka 10 Maß Rirschwasser, 10 Saum Roß, Schweinefleisch, Schweinsmalz, dörres Obst, Del, 200 Stück Ramben, 2 größere Wildbäume, eine Parthie buchenes und tannenes Kastenholz, eine Parthie eichene Laden; ferner: Beuten, Kästen, Tische, Sessel nebst aller Arten hausräthlichen Gegenständen mehr.

Zu dieser reichhaltigen Gant ladet ein
Ruffikon, den 28. Mai 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinrathschreiber
G. Wettstein.

31.

G a n t a n z e i g e.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Außersihl u. d. G. bringt der Unterzeichnete Donnerstag den 6. Juni, Vormittags 9 Uhr, das Heugras auf circa 11 Jucharten Mattland im Hardthurmgut dahier in zwei Abtheilungen, wie sie nach dem bestehenden Fußwege daselbst getheilt sind, gegen sofortige Baarzahlung — vorbehältlich näherer Bedingungen — auf dem bezeichneten Gantlokal selbst auf öffentliche Steigerung, wozu ergerbenst einladet

Außersihl, den 29. Mai 1861.

J. Rosel, Gemeinbannmann.

32. Gemäß Beschlusses des Waisenamtes Horgen und im Einverständniß mit den majorennenen Erben werden die Liegenschaften aus dem Nachlasse des sel. Jakob Leuthold auf Abalden, Gemeinde Wädensweil, Wittwoch den 12. Brachmonat, Abends 6 Uhr, im Lokal des Herrn Heinrich Hofmann auf Neubühl auf eine öffentliche Versteigerung gebracht. Dieselben bestehen aus folgenden Gebäuden und Grundstücken:

1. Ein halbes Wohnhaus Nr. 396 a, eine Scheune, Trothhaus und Trothwerk Nr. 815 und eine zweite Scheune Nr. 814.
2. 7 1/2 Juchart Matten ob der Straße und 19 Juchart Matten und Weidland unter derselben.
3. Ungefähr 2 1/4 Juchart Holz und Boden am Abach.

Kauf Liebhaber werden eingeladen, diese sich durch ihre Ertragsfähigkeit empfehlenden, in einem einzigen Umfange liegenden und von einer Straße III. Klasse durchschnittenen Liegenschaften einzusehen und können vor dem Ganttage in der Gemeinrathskanzlei von den Gantbedingungen Kenntniß nehmen.

Wädensweil, den 28. Mai 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinrathschreiber,
J. S ö h n.

33.

G i e n g a n t.

Die Gemeinde Kloten bringt Montag den 3. Brachmonat in ihrer Gemeindefeldung Buhalm und Grobfriedt zirka 50 Bichstämme von verschiedener Größe auf öffentliche Steigerung.

Die Gant beginnt Morgens 8 Uhr im Buhalm, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Kloten, den 29. Mai 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Der Schreiber,
J. Schlatte.

34. Wegen Lokalveränderung läßt Herr Friedensrichter Heinrich Schmied nächsten Montag von Morgens 8 Uhr an in seiner eigenthümlich besessenen Wirthschaft unter amtlicher Aufsicht und Leitung eine öffentliche Steigerung abhalten über einen Theil seiner Fahrhabe. Es kommen namentlich auf die Gant:

16 Stück weingrüne Fässer, in Eisen gebunden, von 1 bis 18 Saum haltend; 6 Stück eichene und tannene Weinstanden, in Eisen gebunden; 1 Kräftfaß und 1 Zuckersaß; 2 aufgerüstete Leiterwagen nebst Traggeschirr und Bänne; 5 neue Hand- und Viehgeschlitten; 1 Pflug, komplet, 3 Viehgeschirre; 1 Traubenmühle; 15 Saum 1860r Wein; 2 zweischläfige Betten; 2 aufrechtstehende Kästen: aller Arten Ketten und Seile; eine Partie Ruß- und Brennholz; nebst vielen Gattungen anderer hier nicht benannten Haus- und Feldgeräthe.

Der gute Zustand der Mobilien und die sehr billigen Zahlungsbedingungen lassen zahlreiche Kaufliebhaber hoffen.

Oberengstringen, den 29. Mai 1861.

Namens der Gantbeamtung:

E. Meyer, Gemeindevorsteher.

35. Montag den 3. Brachmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, wird zufolge Versilberungsbegehren eine schwarze, 8 Jahre alte Kuh gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert.

Schwamendingen, den 29. Mai 1861.

Der Gemeindevorsteher:

Jb. Benz.

36. Die stimmungsfähigen Grundzinspflichtigen der Gemeindevorsteher Räumung werden hiemit auf Sonntag den 2. Brachmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, in das hiesige Schulhaus zu einer Gemeindevorversammlung eingeladen, und zwar die in der Gemeinde wohnenden bei einer Buße von 50 Rp.

Geschäfte sind:

1. Abnahme der Schlussrechnung über die Verwaltung des nun abgelösten Grundzins. (Die Rechnung liegt inzwischen jedem Betheiligten bei Herrn alt Gemeindevorsteher Jakob Gassmann zur Einsicht offen.)

2. Schlussnahme betreffend Verwendung des Kapitalüberschusses.

Ausbleibende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Rümlang, den 23. Mai 1861.

Im Namen der Grundzinskommission:

Der Präsident,
Heinrich Guster.
Der Aktuar,
G. Kaufsch, Lehrer.

37. Dienstag den 4. Juni, Vormittags 8 Uhr, werden zu Folge Verfallberangsbegehren gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 tannener Tisch, 3 Eideln, 1 einthüriger Kleiderkasten, 1 Kupfer- und 2 Eisenpfannen und weiter verschiedenes Küchengeschirr, verschiedene Bücher, 1 Schwarzwälderuhr, verschiedene Wollen- und Baumwollenwaaren, Rappen, Halbtücher, Unterärmel, Handschuhe, Bajadern, 1 Wams und anderes mehr.

Das Santlokal wird beim Unterzeichneten am Santtage selbst bekannt gemacht werden.

Nieden, den 29. Mai 1861.

Meier, Gemeindevammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

38. Der unbekannt abwesende Heinrich Suter, Schiffknecht, genannt Bernharden, von Oberhausen Stäsa, welcher hierorts wegen Diebstal in Untersuchung steht, wird hienit aufgefördert, Mittwoch den 5. Brachmonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte auf dem Gerichtshause in Meilen zur Beurtheilung wegen des genannten Vergehens zu erscheinen, widrigenfalls in contumaciam abgeurtheilt würde.

Meilen, den 29. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

G. R. Schwarzj.

39. Johannes Bäuml er von Aesch, Pfarre Wirmensdorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefördert, Mittwoch den 5. Brachmonat d. J., Morgens um 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Verena geb. Bürchler zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 18. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Döbner.

Bevogtigungen.

40. Anmit wird bekannt gemacht, daß die von den Vormundschaftsbehörden über Rudolf Altorfer, alt Gemeindevammanns Sohn, von Kloten verhängte Bevogtigung wegen Verschwendung durch bezirks- und obergerichtliches Urtheil bestätigt, dagegen die über seine Schwester Elisabeth Altorfer von dort eingeleitete Bevogtigung durch rechtskräftig gewordenes Bezirksgerichtliches Urtheil wieder aufgehoben worden ist.

Bülach, den 25. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Meier.

Bermischte Bekanntmachungen.

41. Die Ausloosung der Geschwornen für das am 17. Brachmonat d. J. in Winterthur zusammentretende Schwurgericht findet Mittwoch den 5. desselben Monats, Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr, im Sitzungssaale der Kriminalabtheilung im Obmannamte dahier statt.

Zürich, den 29. Mai 1861.

Auf Auftrag des präsidirenden Mitgliedes
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:

Der Kriminalsekretär,

M. Nüscher.

42. Schriftseher Bryner, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefodert, sich binnen der Frist von drei Wochen, von heute an, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Rudolf Kuhn, Schneidermeister dahier, für seine Forderung von 216 Frkn. 5 Rpn. nebst Zins zu 5 % seit 1. März d. J. und für die Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 28. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Döhrer.

43. Der unbekannt abwesende Jakob Brunner, Wagner, von Wiesen-
dangen wird hie mit zum zweiten Male aufgefodert zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Anna Barbara Brunner geb. Hablühel.

Winterthur, den 24. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

44. Adolf Heinrich Wespi von Wald, wohnhaft gewesen in Corcelles,
Kanton Neuenburg, wird hie mit zur Wiedervereinigung mit seiner Ehe-
frau Maria geb. Morard, wohnhaft in Corcelles, aufgefodert.

Sinwil, den 23. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Meili.

45. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Verfügung vom 27. Mai 1861
den Salomon Spallinger, Zimmermann, von Marthalen, sesshaft am
Hegibach zu Hirslanden, fallit erklärt.

Niesbach, den 30. Mai 1861.

Notariatskanzlei Niesbach u. d. G.:

M. Schneider, Landtschreiber.

46. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Andelfingen hat durch Beschluß vom 25. d. M.
den Heinrich Huber, Schlosser, von Hegi, Gemeinde Oberwinterthur,
wohnhaft in Laufen, dessen Aufsal nun gänzlich durchgeführt ist, fallit
erklärt.

Feuerthalen, den 30. Mai 1861.

Notariatskanzlei Feuerthalen:

In Verhinderung des Landtschreibers,

J. R. Schrag, beid. Substitut.

47. Zug s f r i f f.

Die Auffasserverhandlung über Margaretha Kägi geb. Attinger in Wetzikon zu Hombrächtion findet nicht statt; hingegen wird den Current-Gläubigern eine mit dem 7. Brachmonat d. J. ablaufende Frist zur Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsklärung angesetzt, mit der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Stäfa, den 28. Mai 1861.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landtschreiber.

48. Der Nachlaß des Hs. Heinrich Pfenninger, Hs. Heinrichen sel. Sohnes, genannt Welschen, von Wappendweil bei Wärentsweil wurde von einem Theile seiner Intestaterben ausgeschlagen, während der gegenwärtige Wohnort der übrigen nicht ermittelt werden kann. Dieser Nachlaß besteht wesentlich in Plegenschaften. Den erwähnten Erben des Pfenninger, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hienmit eine mit dem 7. Brachmonat nächstkünftig ablaufende Frist angesetzt, um über den Antritt dieser Verlassenschaft hierorts eine schriftliche Erklärung abzugeben, unter der Androhung, daß Stillschweigen für Ausschlagung ausgelegt würde.

Sinwil, den 8. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Konkurspublikationen.

49. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Hs. Jakob Wintisch von Dietlikon; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 25. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf 29. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 10—20. Heumonat 1861. — Auffasserverhandlung 27. Heumonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

2. Thomas Rüegg von Fischenthal, Spezereihändler bei der Kirche zu Hombrächtion; in Folge seiner Insolvenzserklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 27. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gröningen 4. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 14. bis und mit 24. Brachmonat 1861. — Auffasserverhandlung 2. Heumonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

3. Johannes Tobler, Johannessen sel. Sohn von Robenhausen-Wetzikon, seßhaft im Breitacker, Mönchaltorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 30. April 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 7. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 17. bis 27. Brachmonat 1861. — Auffasserverhandlung 9. Heumonat 1861, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Verweiskurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem

Gemeinschuldner zutreiben verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abmündung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

50. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestatverben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfälligen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbusse, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Joh. Jakob Bartmann, Uhrenmacher, von und zu Winterthur; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 24. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingaben in die Notariatskanzlei der Stadt Winterthur den 18. Brachmonat 1861.

Rehabilitationen.

51. Durch Beschluß vom 16. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes unsers Kantons die Rehabilitation des Hs. Jakob Wegmann von Wülflingen, Arbeiter am Berghaus in Zürich, bewilligt und denselben unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Winterthur, den 24. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Krohner.

52. Durch Beschluß vom 16. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des Salomon Gschmann, Jakob, alt Gemeinrathsschreiber, von Boppelsen-Ofeltingen bewilligt und denselben unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Regensberg, den 21. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Mitsblatt des Kantons Zürich.

N 45.

Dienstag, den 4. Brachmonat

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 1. Brachmonat 1861.)

Dem von der Stadtgemeinde Wintertthur projektierten Unternehmen, auf den sogenannten Neuwiesen westlich vom Bahnhofe die nöthigen Straßen für das dort anzulegende neue Stadtquartier nach dem vorgelegten Plane und mit der vom Stadtrathe vorgeschlagenen Bauordnung zu erbauen, wird im Sinne des § 2 des Abtretungsgesetzes die vorläufige Genehmigung erteilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Herr Arnold Hagnauer, Apotheker, von Aarau, in Sorgen, wird Montag den 10. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, im Obmannamte dahier die mündliche pharmazeutische Schlussprüfung ablegen, was anmilt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 3. Brachmonat 1861.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:

Der Sekretär,
Girzel-Schinz, Med. Dr.

2. Dem zürcherischen Handelsstande wird hiemit angezeigt, daß Herr Sengal Konrad Mathys von Dällikon, in Zürich, auf die fernere Ausübung des Sengalenberufes verzichtet hat.

Zürich, den 31. Mai 1861.

Im Namen der Handelskammer:

Der Sekretär,
Höpf.

3. Holzversteigerung.

Donnerstag den 6. Brachmonat, Nachmittags 3 Uhr, werden in der Stiftverwaltung bei Schwamendingen an der neuen Straße im Saal 27 Baumstämme, 61 Klafter Buchenbrennholz und 511 Reißgwellen versteigert.

Zürich, den 3. Brachmonat 1861.

El. Landolt, Forstmeister

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr J. Brunner in Walfershausen-Bezirkon wünscht das von der Prusch und den Mooswiesen herfließende Wasser zur Bewässerung seiner sogenannten Rüb- und Rosßweid zu benutzen und dasselbe in Herrn Bezirksrath Hirtels Mooswiese aufzufassen.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärenstweil, den 30. Mai 1861.

Der Bezirksrathhalter:
D. Wolfensperger.

5. Herr Jakob Knecht, Müller im Rad bei Waid, beabsichtigt in seinem Eigenthum unterhalb der gegenwärtig im Neubau begriffenen Mühle noch ein Wasserwerk zu errichten und zu diesem Zwecke das Wasser des Radermühlebaches am Ende des neu erstellten Auslaufkanales aufzunehmen und von da in einem Kanal auf das beabsichtigte Wasserwerk zu leiten, wie er dieß auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet hat.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärenstweil, den 31. Mai 1861.

Der Bezirksrathhalter:
D. Wolfensperger.

6. Verichtigung.

In der Publikation des Konzessionsgesuches der Spinnerei Rathal im Amtsblatt Nr. 42 soll es statt: „Ferner wünscht dieselbe Konzession für Benutzung des von Herrn A. Schellenberg, Müller im Rathal, käuflich erworbenen ersten Gefälles u.“ heißen: „1' (ein Fuß) Gefälles.“

Bärenstweil, den 31. Mai 1861.

Der Bezirksrathhalter:
D. Wolfensperger.

7. Konrad Huber von Zweidlen bei Glattfelden hat wegen Altersschwäche auf die väterliche Vormundschaft über seine Anno 1844 geborne Tochter Louisa Huber verzichtet. Auf sein ausdrückliches Verlangen wird sie demnach unter staatliche Vormundschaft gestellt und als ihr Vormund ernannt Herr Heinrich Meier, Gemeinderathsschreiber in Glattfelden, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Wülach, den 29. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

8. Susanna geb. Meierhofer, Wittve des verstorbenen Leonhard Kunz von Raat, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und zum einstweiligen Vormunde erhalten den Herrn Bezirksrathsschreiber Duttweller in Regensberg.

Regensberg, den 26. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Im Auftrande des Bezirksrathsschreibers,
Frey, Bezirksrath.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

9. W a h l v e r s a m m l u n g.

Nach der Verordnung des Regierungsrathes soll Sonntag den 9. Brachmonat die Wahl der Bezirkswahlmänner auf weitere drei Jahre stattfinden. Es werden daher die Bürger hiesiger Stadt und die seit mindestens einem Jahre hier niedergelassenen Schweizerbürger eingeladen, an benanntem Tage Vormittags 10 Uhr in der Grossmünsterkirche zur Vornahme der Wahl von 61 Mitgliedern der Bezirksversammlung sich einzufinden.

Zürich, den 31. Mai 1861.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

10. G e m e i n d e v e r s a m m l u n g i n Z ü r i c h.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden auf Montag den 10. Brachmonat, Vormittags 8 Uhr, zur ordentlichen Frühlingsgemeinde in die St. Peterkirche eingeladen.

Zur Behandlung werden folgende Geschäfte vorgelegt:

I. Den Bürgern und sämmtlichen Niedergelassenen.

1. Beibehaltung derjenigen Stadtbürger und in hiesiger Gemeinde niedergelassenen Kantonsbürger, welche im stimmsfähigen Alter sind und den Bürgereid noch nicht abgelegt haben.
2. Bericht des Grossen Rathes über seine Verrichtungen im Jahr 1860 und Uebersicht der Staatrechnung vom Jahr 1859.

II. Den Bürgern und Niedergelassenen auf Grundeigenthum.

3. Bericht des Baukollegiums über seine bisherige Thätigkeit, verbunden mit einem Stadträthlichen Beschlussesantrage betreffend Erbauung einer steinernen Bahnhofbrücke und Ableitung des Schanzengrabens in die Sihl.

III. Den Bürgern allein.

4. Kreditbegehren von 5000 Frkn. für die nöthigen baulichen Vorkehrungen zur Abhaltung von Sommerkonzerten in der Stadthausanlage.
5. Bürgerrechtsbegehren von 9 Kantonsbürgern und 3 Kantonsfremden.
6. Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gemeindebeschlusses vom 6. Brachmonat 1859 betreffend die Erleichterung des Bürger-einkaufes für weitere zwei Jahre.
7. Erneuerung der kleinern Hälfte des Stadtrathes und Vornahme einer Ergänzungswahl in denselben.
8. Vertagung der ordentlichen Frühlingsgemeinde.

Der Bericht des Baukollegiums sammt Stadträthlichem Beschlussesantrag und einem Situationsplane der projektierten Bahnhofbrücke kann von Dienstag an während der ganzen der Gemeinde vorangehenden Woche auf der Stadtkanzlei bezogen werden; die übrigen Akten liegen Freitag und Samstag den 7. und 8. Brachmonat zur Einsicht der Stimmberechtigten an gleichen Orte offen.

Die zu beendenden Stadt- und Kantonsbürger werden eingeladen, $\frac{1}{4}$ vor 8 Uhr behufs Einschreibung in der St. Peterkirche sich einzufinden.
Zürich, den 1. Brachmonat 1861.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

11. Kirch- und Schulgemeinderversammlung zu Hluntern.

Die Stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde, sowie die seit mindestens einem Jahre in hier niedergelassenen Stimmberechtigten Schweizerbürger werden anmit auf

Sonntag den 9. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen.

1. Vorlegung des Protokolls der letzten Versammlung, des Rechenschaftsberichts des Großen Rathes, sowie der Staatsrechnung pro 1859.
2. Abnahme der Kirchengutsrechnung.
3. " " Schulgutsrechnung.
4. " " Straßenrechnung.
5. " " Polizeikassarechnung.
6. Antrag des Stillsandes betreffend Einführung einer Kirchhofordnung.
7. Antrag der Schulpflege betreffend die Wahl eines Schulverwalters und Deckung der Kosten für Reparatur des Schulhauses.
8. Wahl zweier Mitglieder in den Stillsand.
9. " dreier Mitglieder in die Schulpflege.
10. " von fünf Bezirkswahlmännern.

Die Rechnungen und Anträge liegen inzwischen bei Herrn Präsident C. Nägeli zur gefälligen Einsicht offen.

Nichterscheinende Bürger und Grundeigentümer haben eine Buße von 50 Rp., Zuspätkommende eine solche von 25 Rp. zu bezahlen.

Hluntern, den 30. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathschreiber,
H. Rüegg.

12. Die in und auswärts wohnenden Bürger und Niedergelassenen der Kirch- und Schulgemeinde Urdorf werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 9. d. M., Nachmittags punkt 2 Uhr, in das hiesige Schulhaus eingeladen, und zwar für die in der Gemeinde Wohnenden bei gewohnter Buße.

Traktanden sind folgende:

Schulgemeinde für Bürger und Niedergelassene.

1. Erneuerungswahl von vier Mitgliedern in die Schulpflege.
2. Abnahme der Schulgutsrechnung und der Schulhausbaurechnung pro 1860.
3. Anträge der Schulpflege und der Zensurkommission betreffend Erhebung einer Schulpflicht und einer Schulhausbaupflicht.
4. Verschiedenes.

Kirchengemeinde.

1. Wahl dreier Bezirkswahlmänner.
2. Erneuerungswahl eines Mitgliedes in den Stillsand.
3. Abnahme der Kirchengutsrechnung pro 1860.

Für Bürger allein.

4. Abnahme der Armengutsrechnung pro 1860.
5. Antrag des Stillsandes betreffend Erhebung einer Armensteuer.
6. Verschiedenes.

Die Rechnungen liegen auf der Gemeinderathskanzlei Oberurdorf zur Einsicht offen.

Oberurdorf, den 1. Brachmonat 1861.

Die Vorsteherchaft.

13. Ordentliche Kirchgemeinderversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen in hiesiger politischer Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 9. Brachmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der Kirche zu Volketsweil zur ordentlichen Kirchlingsgemeinde zu erscheinen.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

1. Beerdigung verstorbenen Bürger, welche das zwanzigste Altersjahr angetreten haben.
2. Vorlegung der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.
3. Prüfung und Abnahme der Armen-, Kirchenguts- und Gemeinderathrechnungen vom Jahr 1860.
4. Bekanntmachung des Armenberichtes des Stillstandes vom Jahr 1860.
5. Vornahme folgender Wahlen:
 - a) Der Mitglieder in den Gemeinderath, in den Stillstand, in die Schulpflege und in die Rechnungsprüfungskommission für die Zivilgemeinden Zimikon, Rindhausen und Gutensweil;
 - b) von 27 Bezirkswahlmännern.
6. Eingabe der Zivilgemeinden Hegnau, Zimikon und Rindhausen um Errichtung einer neuen Straße dritter Klasse von Hegnau nach Rindhausen bis an den politischen Gemeindegrenz und Prüfung des diesfälligen Antrages des Gemeinderathes.
7. Prüfung und Ratifikationen:
 - a) Der Kirchhofordnung;
 - b) der Sigrifenordnung;
 - c) der Besoldungsbestimmung (Erhöhung) für den Vorsteher.
 - d) des Vertrages wegen Unterhaltung der neuen Kirchenruhr resp. Beseitigung der Ausnahmestellung der Zivilgemeinde Hegnau.

Die Wichtigkeit der Geschäfte läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.
Volketsweil, den 30. Mai 1861.

Der Gemeinderath.

14. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 9. d., Vormittags halb 10 Uhr, in's neue Schulhaus dahier zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Vornahme der Wahlen für 9 Bezirkswahlmänner.
2. Wahl zweier Mitglieder in den Kirchenstillstand St. Peter.
3. Wahl dreier Mitglieder der Gemeinderathschulpflege und des Schulgutsverwalters.
4. Abnahme der Schulgutrechnung von 1860.
5. Antrag der Schulpflege für Besoldungserhöhung des Schulgutsverwalters.

Rechnung und Antrag liegen jedem Theilhabenden von heute an in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Enge, den 3. Brachmonat 1861.

Der Gemeinderathspräsident:

Für denselben,

Der Vizepräsident,

J. J. Nägeli.

15. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die Stimmberechtigten hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag den 9. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche einberufen zur Erledigung folgender Geschäfte:

1. Wahl von 34 Bezirkswahlmännern.
2. Allfällige Ergänzungswahlen in den Gemeinderath an die Stellen der unterm 12. dieß Gewählten, welche bei dem Bezirksrathe um Entlassung nachsuchen und solche erhalten.

Reilen, den 30. Mai 1861.

Der Gemeinderath.

16. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Sämmtliche stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger der Kirchengemeinde Schwamendingen und Derlfon werden hiemit auf Sonntag den 9. Brachmonat d. J., Vormittags 10 Uhr, in's Schulhaus Schwamendingen eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Antrag des Stillsandes betreffend Erhebung einer Kirchenbausteuer zu 1 1/2 per mille auf das Vermögen, 1 1/2 Frkn. auf die Haushaltung und 1 1/2 Frkn. auf den Aktibürger.
 2. Wahl von sechs Bezirkswahlmännern.
- Schwamendingen, den 1. Brachmonat 1861.

Der Kirchengemeindepräsident:
Jb. Benz.

17. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der politischen Gemeinde Uster werden hiemit zur ordentlichen Jahresversammlung auf Sonntag den 9. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die hiesige Kirche eingeladen.

Zur Behandlung kommen:

1. Beeidigung der das 20. Altersjahr angetretenen Aktibürger.
2. Vorlegung der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.
3. Gemeinderäthlicher Beschluß zur Ratifikation betreffend Bürgerrechtserteilung an Herrn Rudolf Rüegg, Maler in da.
4. Gemeinderäthlicher Antrag betreffend Erwerbung eines geeigneten Grezlerplatzes.
5. Bezirksrathlicher Rekursalsbescheid betreffend eine Ausgabepost in der Kirchengutsrechnung von 1859.
6. Wahl von 53 Mitgliedern in das Bezirkswahlkollegium.
7. Bericht und Antrag des Gemeinderathes betreffend das vom Obergerichte in Sachen der Erben des sel. Herrn Oberstlieutenant Kunz wegen Steuernachzahlung erlassene Urtheil.
8. Antrag des Stillsandes betreffend Reparaturen an der Kirche und der großen Treppe.

Sämmtliche auf obige Geschäfte bezüglichen Akten liegen in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Uster, den 2. Brachmonat 1861.

Der Gemeinderath.

18. **Gemeindeversammlung.**

Die nach Art. 24 der Staatsverfassung stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 9. d. M. sogleich nach beendigtem Morgengottesdienste in hiesiger Kirche zu erscheinen, um an nachfolgenden Geschäften Theil zu nehmen:

1. Vornahme von 10 Wahlmännernwahlen.

2. Schlussnahme über das Steigerungsergebnis betreffend das Gemeindewirthshaus und die Wegg resp. verkäufliche oder pachtweise Zuschlagung an den Meistbieter.

Bei Nr. 2 sind stimmberechtigt die Bürger.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Erlenbach, den 1. Brachmonat 1861.

Der Gemeinderath.

19. **Einladung.**

Die außerhalb der Schulgemeinde Eglishau wohnenden Bürger derselben, die in der Gemeinde, in welcher sie niedergelassen sein Grundbesitzthum besitzen, werden auf Sonntag den 9. Brachmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche zu einer Schulgemeindeversammlung eingeladen, um Bericht und Antrag über die vorhabende Schulhausbaute und Deckung der dadurch entstehenden Kosten zu vernehmen.

Nichterscheinen wird als mit den gefassten Beschlüssen einverstanden betrachtet.

Eglishau, den 30. Mai 1861.

Im Namen des Präsidenten der Schulgemeinde:

J. H. Schwarzer, Gemeinderathsschreiber.

20. **Neumünster.**

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre in hiesiger Kirchengemeinde niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 9. Brachmonat unmittelbar nach dem Morgengottesdienste in der Kirche einzufinden, um die Wahl von 28 Wahlmännern für die Bezirksversammlung und für Hirslanden eine Ergänzungswahl in die Schulröge vorzunehmen.

Das bezirksrathliche Kreisschreiben, welches die spezielle Vertheilung der 200 Wahlmänner auf sämtliche Gemeinden des Bezirkes enthält, kann inzwischen hier eingesehen werden.

Neumünster, den 28. Mai 1861.

H. C. Bleuler, Präsident.

21. Die Grundzinspflichtigen der Gemeinde Altikon, welche in und außer der Gemeinde wohnen, werden auf Sonntag den 9. Brachmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in's Schloss dahier eingeladen, betreffend die Festsetzung der Zahlungstermine für die Abzahlung des sämtlichen Grundzinses.

Behormundete haben sich durch ihre Vormünder vertreten zu lassen.

Altikon, den 30. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

J. Schächli, Gemeinderathsschreiber.

22. **S t e u e r b e z u g .**

Es wird den Steuerpflichtigen der Schulgemeinde Hermatsweil-Rabensbühl hiemit zur Kenntniß gebracht, daß laut Beschluß der Schulgemeinde vom 24. Jenner 1858 an das neue Schulgebäude im Jahr 1861 noch folgende Steuern entrichtet werden müssen, nämlich die 14. Zahlung verfallen mit dem 31. Brummonat, die 15. verfallen mit dem 31. Weinmonat, und zwar jede zu:

Vom 1000 Franken Vermögen . . .	1 Frkn. 50 Rp.
von der Haushaltung . . .	1 " 50 "
vom Mann . . .	1 " 50 "

Der Bezug findet statt mittelst der seiner Zeit zu versendenden Steuerzettel. Hermatsweil, den 1. Brachmonat 1861.

Im Namen des Präsidenten der Schulgemeinde:
Der Schreiber,
Johannes Zoller.

23. Der am 2. Jenner 1856 für Heinrich Pätzsch von Weßlingen ausgesetzte, nun vermählte Heiratschein wird mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen, und wenn derselbe innert 14 Tagen nicht unterzeichneter Stelle eingebracht wird, die Bewilligung für Krafilöderklärung nachgesucht. Weßlingen, den 31. Mai 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
H. Reiser, Gemeindevorstandsschreiber.

24. **B e r o r d n u n g**
betreffend den

Obst- und Gemüsemarkt in Uster.

Die Zivilvorsteherschaft Uster hat zur Erzielung eines regelmäßigen Verkehrs auf dem diesigen, zu errichtenden Obst- und Gemüsemarkt folgende Bestimmungen festgesetzt:

§ 1. In Uster wird je Dienstag und Samstag ein Obst- und Gemüsemarkt abgehalten. Als Lokal wird einstweilen der Platz bei den Häusern der Herren Eisenhändler Bünzli und Weinschenk Schellenberg dahier angewiesen.

§ 2. Der Markt beginnt an den bezeichneten Tagen je Vormittags 9 Uhr und endigt Nachmittags 2 Uhr. Nach dieser Zeit muß der Marktplatz geräumt werden.

§ 3. Verkäufern, die den Markt regelmäßig besuchen, können bestimmte Plätze angewiesen werden. Zu diesem Zwecke haben sie sich rechtzeitig bei der Vorsteherschaft anzumelden.

Plätze, über welche nicht bestimmt verfügt ist, können von Jedermann frei und unentgeltlich bezogen werden.

§ 4. Der Vorkauf (d. h. das Einkufen von Früchten auf dem Markte, um sie daselbst wieder zu verkaufen) ist untersagt. Ebenso ist das Verkaufen unreifen oder überstandenen Obstes und schlechter Gemüse, sowie jede Störung der Marktordnung verboten.

Fehlbare werden je nach Umständen bestraft mit zeitweiser oder gänzlicher Wegweisung vom Markte, mit Wegnahme des unreifen Obstes und der schlechten Gemüse, mit Ordnungsbusse oder mit Ueberweisung an das zuständige Gericht.

§ 5. An den beiden Markttagen ist das Hausiren mit Obst im Gebiete der Zivilgemeinde Uster untersagt. Fehlbare werden dem Gemeinderathe zur Bestrafung mit Ordnungsbusse überwiesen.

Der Obst- und Gemüsemarkt wird mit dem 4. Brachmonat d. J. eröffnet. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe wird den Polizeiangestellten mitgeteilt und im Anzeiger von Uster, sowie im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Uster, den 1. Mai 1861.

Im Namen der Zivilvorsteherchaft:

Der Präsident,
H. Gyr.
Der Aktuar,
Heinrich Pfister.

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Uster, den 13. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Präsident,
J. Daniel.
Der Schreiber,
Boilingger.

25. V e r b o t.

Auf das Gesuch des Herrn Heinrich Streuli in der Niedwies-Gorgen wird anmit alles Laufen und Fahren mit Vieh, Wagen und Schlitten durch seine Güter im Längimooß und Neumattli bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Schutgut Käpfnacht zusaßend, verboten.

Von diesem Verbot ist ausgenommen das Begrecht der Nebenbesitzer im Längiberg lt. Brief d. d. 1761 und das Laufen durch den Fußweg vom Längiberg nach der hintern Niedwies; ferner ist den Besitzern vom Längimooß gestattet, nach und von der Hütte zu gehen.

Allfällige weitere Rechtsansprüche haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Gorgen, den 28. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevammann,
Bürer.

26. V e r b o t.

Da Herr Salomon Sulzer-Sulzer dahier sich beschwert, daß verschiedene Personen, in durchaus rechtswidriger Weise und entgegen einem ältern gerichtlichen Verbot, über sein Gut zum Adlergarten ein Fußwegrecht in Ausübung bringen wollen, so wird Jedermann der Durchgang durch erwähntes Gut in dieser oder jener Richtung bei einer Buße von 5 Frkn., wovon die Hälfte dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche ein dießfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Winterthur, den 30. Mai 1861.

Aus gerichtlichem Auftrage:

Der Stadtvammann,
Kronauer.

27.

V e r b o t.

Auf das Gesuch der Herren Heinrich Schwarzenbach, Heinrich Brändli und Pfister-Spfrig auf dem Gylberg-Thalweil wird alles Laufen und Fahren durch ihr Gütersträßchen, welches von der Landstrasse durch ihre Güter gegen den Boden und Eihlhalben führt, bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Thalweil zufallend, verboten.

Aufällige Ansprecher irgend welchen Rechtes für Benutzung benannten Sträßchens haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Thalweil, den 28. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindammann,

Ulm er.

28.

V e r b o t.

Auf das Gesuch der Schulgemeindegemeinschaft Horgen wird die Benutzung des Brunnens beim neuen Schulhause sowie des Schulhausplatzes, insbesondere das Ablegen von Gegenständen, das Führen von Vieh und das Fahren mit Wagen oder Schlitten auf dem Gebiete desselben für Unberechtigte bei einer Buße von 5 Frkn., der Schulkassa zufallend, verboten.

Horgen, den 28. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindammann,

B ü r r e r.

29.

G a n t a n z e i g e.

Die Korporationsgenossenschaft der Gemeinde Weiningen bringt Samstag den 8. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in dem dießjährigen Laubholzschlag (Kirchenspizbau) 3 Eichenämme, 30 Fuß lang und 2 bis 3 Fuß Durchmesser, auf öffentliche Steigerung.

Die Bedingungen werden am Ganttage eröffnet.

Weiningen, den 3. Brachmonat 1861.

Im Namen der Verwaltung:

Der Aktuar.

30. In Folge Verflüßungsbegehren werden Freitag den 7. d., Nachmittags 2 Uhr, beim Adler dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert: 1 Flaumdecke, 2 Kosshaarstrazzen, 3 neue Unterbetten, 4 neue Bettdecken, 2 Stulmen und 3 Kopfkissen, 1 einschläf. Dienstenzeit mit tannener Bettstatt, zirka 8 Saum 1859er Wein u. A. m.

Enge, den 3. Brachmonat 1861.

Der Gemeindammann:

J. J. M ä g e l i.

31. In Folge Verflüßungsbegehren werden Donnerstag den 6. d., Vormittags 7 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Ein vollständiges Bundgeschirr, 1 Hobelbank, 2 Kugbäume, 20 Stück Hölzer, 5 Handsägen, 6 Stroh- und Korbbeutel, 1 Kuchkasten, 2 Kupferpfannen, 1 zweispänniger Wagen sammt Leitern und Bännen, 1 Pferd, 1 Ehaufengeschirr, zirka 1½ Klafter Scheiter, 2 große Radbohrer, 1 Reihsel, 10 Stück Bohrer u. A. m.

Kloten, den 3. Brachmonat 1861.

J. Altorfer, Gemeindammann.

32..

G a n t a n z e i g e.

Herr Gemeinrath R. Spörri in Mellikon dahier Namens und als Vormund der Erben des sel. verstorbenen Herrn alt Schulverwalter J. Jb. Zollinger in Mellikon läßt Donnerstag den 6. Brachmonat, Abends von 6 Uhr an, im Gasthause zum Sternen in Hinteregg den Gütergewerb der Zollinger'schen Erben auf öffentliche Steigerung bringen.

Derselbe besteht in:

1. Einem unter Nr. 8 für 3800 Frkn. asscurirten Wohnhause mit Anbau;
2. einer unter gleicher Nummer für 3850 Frkn. asscurirten fünfßäßigen Scheune nebst Trottwerk;
3. zirka 10 Zucharten Acker;
4. " 13 " Wiesen, worunter zirka 3 Zucharten Torfland;
5. " 5 " Streueland;
6. " 9 " Waldung;
7. " $\frac{1}{2}$ " Reben.

Die Gebäulichkeiten sowie die Liegenschaften befinden sich in gutem Zustande und es ist der Gütergewerb überhaupt und besonders des vorzüglichen Obstwachses wegen sehr ertragreich.

Für Einsichtnahme beliebe man sich an den Vormund zu wenden, bei welchem auch die Kaufsbedingungen zu vernehmen sind.

Zum Gantbesuche wird eingeladen.

Egg, den 28. Mai 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

Chrisman, Gemeinrathsschreiber.

33..

G a n t a n z e i g e.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Außersihl u. d. E. bringt der Unterzeichnete Donnerstag den 6. Juni, Vormittags 9 Uhr, das Heugras auf circa 11 Zucharten Mattland im Hardthurmgut dahier in zwei Abtheilungen, wie sie nach dem bestehenden Fußwege daselbst getheilt sind, gegen sofortige Baatzahlung — vorbehältlich näherer Bedingungen — auf dem bezeichneten Gantlokal selbst auf öffentliche Steigerung, wozu ergebenst einladet

Außersihl, den 29. Mai 1861.

J. Kofel, Gemeinbammann.

34.

B a u a u s s c h r e i b u n g.

Die Zivilgemeinde Dägerst-Buchenegg hat eine Straße vierter Klasse von 6250 Fuß Länge zu erbauen, und beabsichtigt dieselbe in Afford zu geben. Pläne, Baubeschreibung, Vorausmaß und Affordbedingungen können bei dem Baupräsidenten, Herrn J. J. Huber auf Hinterbuchenegg, eingesehen werden. Es werden daher sämtliche Straßenübernehmer eingeladen, Dienstag den 11. Brachmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, in der Rumühle zu erscheinen, wo die Steigerung öffentlich abgehalten wird.

Dägerst bei Staalkon, den 3. Brachmonat 1861.

Im Namen der Zivilgemeinde:

Der Schreiber,

Kaspar Lievergelt.

35.. Rudolf Egg, Georgen sel. von Flaach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefodert, Sonntag den 9. Brachmonat nach dem Morgengottesdienste unfehlbar im Pfarrhause Flaach wegen Richterfüllung seiner Vaterpflichten zu erscheinen, widrigenfalls auf ihn gesehndet würde.

Flaach, den 24. Mai 1861.

Der Stillsand.

36. **Gemeindeversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre in hiesiger Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit zur Fortsetzung der ordentlichen Frühlingsgemeinde auf Sonntag den 9. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Wahl der Wahlmänner.
2. " " Rechnungsprüfungskommissionen.
3. Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des Gemeinderathes.
4. " " der Armenpflege.

Unentschuldigtes Nichterscheinen hat die gewöhnliche Buße zur Folge.
Außersthl, den 27. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
J. Hurlimann.

37. **Verbot.**

Das Baden im See in dem Nebel zwischen dem Eigenthum des Herrn Wunderli-Zollinger und dem Eigenthum des Herrn Escher zum Brunnen wird anmit Jedermann bei einer Buße von 6 Frkn. untersagt.
Enge, den 29. Mai 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
J. J. Nägeli.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

38. Anna Gasmann, zuletzt in Erlenbach wohnhaft, wird anmit aufgefordert, in dem von ihr hier als Klägerin gegen Herrn Bolliger in Erlenbach, als Beklagten, anhängig gemachten Prozesse betreffend Forderung Samstag den 8. d., Vormittags 8 Uhr, in der Sonne dahier vor Kreisgericht Rüsnacht zu erscheinen, mit der Androhung, daß im Falle Nichterscheinens angenommen würde, sie stehe von der Klage ab und anerkenne die Wiederklage des Herrn Bolliger.

Rüsnacht, den 1. Brachmonat 1861.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
R. Brunner.

39. Der unbekannt abwesende Heinrich Suter, Schiffknecht, genannt Bernharden, von Oberhasen Stäfa, welcher hierorts wegen Diebstal in Untersuchung steht, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 5. Brachmonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte auf dem Gerichtshause in Meilen zur Beurtheilung wegen des genannten Vergehens zu erscheinen, widrigenfalls in contumaciam abgeurtheilt würde.

Meilen, den 29. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Briefanfrage und Amortisirungen.

40. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermisten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes:

160 fl. 20 g. auf Jakob Schaufelberger, Daviden Sohn ab Fischweil, Gemeinde Wald, seßhaft im Rennweg bei Bubikon, zu Gunsten des Johannes Rättsch, Mühlemacher, von Lann bei Dürnten, seßhaft auch im Rennweg, d. d. 17. August 1850 (letzte bekannte Schuldner und Gläubiger: die Ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Hinweil, den 9. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

41. Zum Zwecke der Durchführung der den Grundelgenthümern der Zivilgemeinde Ettenhausen, Gemeinde Wetzikon, und den dazu gehörenden Höfen Rosenthal, Hochrütli, Neuhaus, Unteres- und Oberes-Emmettschloo, Bächelacker, Woden, Obere- und Unteres-Neuwies und Berg bewilligten Totalvereinigung ihrer Grundprotokolle werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schuldburkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Umfange der benannten Gemeinde, sowie die Ansprecher von Grundzinsen und Zehnten oder anderer Reallasten in diesem Gemeindefanne aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift innerhalb sechs Monaten von heute an der Notariatskanzlei Wäpfikon einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Hinweil, den 9. März 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

42. Im Konkurse des Gottlieb Pollier, Schreiner, von Sorgen, wohnhaft in Enge, findet keine Auktionverhandlung statt.
Zürich, den 3. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
G. Keller, Landtschreiber.

43.

Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen

der Barbara Bachofner von Rumlikon, Gemeinde Ruffikon, wohnhaft in Riesbach, Klägerin,

gegen
Ferdinand Meyer von Meilen, wohnhaft gewesen in Riesbach, Beklagten,
betreffend Vaterschaft,
mit Einmuth erkennt:

1. Sei der Beklagte als Vater des von der Klägerin gebornen Kindes erklärt, und erhalte dieses als ein uneheliches den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht der Mutter.
2. Sei das Kind bis nach zurückgelegtem zwölften Altersjahre der Ob- und Sorge der Mutter anvertraut, und der Beklagte verpflichtet, der Klägerin während dieser Zeit einen jährlichen Beitrag von 100 Frkn. (einhundert Franken) an die Erziehung und Verpflegung des Kindes in vierteljährlichen Raten zu bezahlen, nach Ablauf dieser zwölf Jahre habe der Beklagte alle Unkosten für den Unterhalt, die fernere Erziehung und Berufsbildung des Kindes auf sich allein zu übernehmen.
3. Habe der Beklagte der Klägerin für Entbindung-, Kindbett- und Taufkosten 35 Frkn. zu bezahlen.
4. Trage Beklagter die Prozeßkosten.

Dem Beklagten wird das Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, mit der Anzeige, daß ihm die Appellationsfrist von 10 Tagen vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Zürich, den 20. April 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

44. Der am 4. Mai d. J. verstorbene Kaspar Aeberli von Neugsthal hat durch Testament vom 12. April 1850 seinen säkulten Sohn Johannes Aeberli, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, zu Gunsten der Kinder desselben enterbt.

Dem Johannes Aeberli sowie seinen Gläubigern wird nun zu allfälligen Einsprachen gegen die Gültigkeit der erwähnten letztwilligen Verfügung eine Frist von drei Wochen, von endgesehenem Tage an gerechnet, angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht auf Einwendungen angenommen würde.

Affoltern a. A., den 3. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
S. J. P. P.

45. Anmit wird der Inhaber des vermissten Partizipationscheines an dem Vermögen der Kunstgesellschaft zur Schmieden in Zürich, ausgestellt am 2. Jenner 1837 zu Gunsten Herrn Rudolf Keller, Waibel am Obergericht, versehen mit der Nummer 17 und unterzeichnet: „Im Namen der Gesellschaft zur Schmidstube der Pflieger Wilhelm Füssli, der Gesellschaftsschreiber Friedrich Waser,“ oder wer sonst über denselben Auskunft geben kann, öffentlich aufgefordert, binnen sechs Wochen von heute an von dem Vorhandensein desselben bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes An-

zeige zu machen, widrigenfalls diese Urkunde kraftlos erklärt und an deren Statt dem gegenwärtigen Eigentümer, Herrn Hermann Weber von Zürich, ein noch allein gültiges Duplikat ausgestellt wurde.

Zürich, den 29. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

46. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird an mit der Inhaber der vermögten Talons der Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 6951, 6952, 6953, 6954, 6955 und 7084, und des Dividenden-Koupon für das Jahr 1859 von der zuletzt genannten Aktie aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres vom 20. vorigen Monats, als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Talons und der Dividenden-Koupon für erloschen erklärt würden.

Zürich, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

47.

G e l d s t a g.

Bezirksgericht Baden.

Anton Wasmer, Bierbrauer, von Mellingen.

Frift zur Franto-Eingabe in der Gerichtskanzlei Baden bis und mit Montag den 24. Brachmonat 1861.

Frift zum Einspruch gegen das Geldstagesprotokoll vom 15. bis und mit 29. Heumonat 1861.

NB. Dieser Geldstag ist ausgeschrieben unter Bedrohung des Nachtheils des Ausschlusses von der Masse.

Baden, den 14. Mai 1861.

Der Gerichtspräsident,
Frei.

Der Gerichtsschreiber,
Mertler.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 29. Mai 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

48.. Johannes Brüngger, Senn, zuletzt wohnhaft gewesen in Rüschach, gegenwärtig aber unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, den Herrn J. J. Kraut in Nr. 21 in Außersihl für seine grundversicherte Forderung von 168 Frkn. als zwei mit Freitag 1859 und 1860 verfallene Zinse von 1866 Frkn. 67 Rp. Kapital innerhalb drei Wochen von heute an zu befriedigen und eine dießfällige Bescheinigung beizubringen, widrigenfalls die verpfändeten Liegenschaften öffentlich versteigert würden.

Meilen, den 22. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. N. Schwarz.

49.. Karl Munz und seine Ehefrau von Abelmanssfeld, Oberamtes Aalen, waren wohnhaft gewesen in Müti. Dort befinden sich noch verschiedene Fahrhaben und Effekten, welche für eine Forderung des Herrn Johannes Honegger in Müti im Betrage von 98 Frkn. 22 Rp. und Kosten in amtliche Verwahrung genommen worden sind. Herr Honegger hat nun die Eheleute Munz betrieben; es wurde indeß gleichzeitig auch der Ghemann Munz von Seite der Kreisgerichtskanzlei Bubikon für 23 Frkn. 75 Rp. an den Rechtstrib genommen. Auf Begehren der bezeichneten Gläubiger werden nun Karl Munz, beziehungsweise die Eheleute Munz aufgefordert, die Petenten für ihre Ansprachen binnen der mit dem 14. Brachmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist zu befriedigen, unter der Androhung, daß sonst zu Gunsten der beiden Petenten die Verfilberung der mit Arrest belegten Gegenstände bewilligt würde.

Actum Hinweil, den 8. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Meili.

50.. Anmit werden hierorts unbekannte Betheiligte, welche an den Nachlaß des verstorbenen Karl Wilhelm Friedrich Gölw von Affoltern bei Höngg, sesshaft gewesen in Zürich, Erbsansprüche erheben wollen, öffentlich aufgefordert, innerhalb der Frist von vier Wochen von heute an bei dießseitigem Gerichte sich über ihr Verhältniß zu erklären und ihre Ansprüche geltend zu machen, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen würde.

Zürich, den 15. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
J. J. Döhrer.

Öeffentliche Inventare.

51. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfalligen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Herr Hs. Kaspar Lohrer, Schwertseger, von und in Zürich; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingaben in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich den 15. Brachmonat 1861.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Wertsblatt des Kantons Zürich.

N 46.

Freitag, den 7. Brachmonat

1861.

Kommissionalantrag.

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung des Tit. XXI des Gesetzes betreffend die Militär-
organisation des Kantons Zürich
vom 31. März 1852.

§ 165. Die Auszügermannschaft erhält beim Eintritt in den Dienst
auf Rechnung des Staates aus seinen Magazinen:

die eidgenössische Feldbinde;

ferner:

a. die Sappeurs, Pontoniere, Kanoniere und Scharfschützen:

- 1 Kaput,
- 1 Käppi oder Hut mit Garnitur,
- 1 Uniformrock,
- 1 Paar Tuchhosen,
- 1 „ Tuchlamaschen;

Die Scharfschützen überdies

- 1 Stüger sammt Zubehör.

b. die Infanteristen:

obige Gegenstände nebst einem gezogenen Ordnonnanzgewehr mit
Bajonett und Zubehör (Gewehrriemen, Bajonettstange, Kugelzieher,
Schraubenzieher mit Kaminschlüssel, Wischkolben, Kamindeckel, Ge-
wehrgapsen, Oelfläschchen und Raumnadel); überdies die Korporale
einen Säbel.

Die Jäger erhalten an der Stelle des gewöhnlichen Gewehrs ein
Jägergewehr mit Bajonett und Zubehör.

c. Die berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie und die Trainsoldaten:

- 1 Reitermantel,
- 1 Käppi mit Garnitur,
- 1 Uniformrock,
- 1 Paar Reithosen,
- 1 Mantelsack von Tuch für die Unteroffiziere und Trompeter,
von Leder für die Trainsoldaten,
- das Pferdeputzzeug,
- die Peitsche.

d. Die Kavalleristen:

- 1 Reitermantel,
- 1 Helm,
- 1 Uniformrock mit Achselschuppen,
- 1 Paar Reithosen,
- 1 Mantelsack von Tuch,
- 1 vollständige Pferdeausrüstung, von welcher jedoch nach beendigter Dienstzeit Sattel sammt Zubehör und Baum in das Staatsmagazin zurückzugeben sind,
- das Pferdeputzzeug,
- 1 Pistole mit Riemen und Zubehör.

Die Frater, Trompeter und Arbeiter bei der Kavallerie, welche nach § 203 Satz 2. auf Kosten des Staates beritten gemacht werden, erhalten die Pferdeausrüstung mit Pferdeputzzeug je für den betreffenden Dienst aus dem Zeughause. Wenn sie sich jedoch verpflichten, gegen Bezahlung der üblichen Pferdemiethen regelmäßig selbst ein taugliches Pferd in den Dienst mitzubringen, so erhalten sie die Pferdeausrüstung gleich den Kavalleristen. In gleicher Weise erhalten die sämtlichen Pferdeärzte die Pferdeausrüstung.

e. Zu den obigen Montirungsstücken erhalten:

Die Tambourmajoren

- 1 Stock mit Quasten,
- 1 Federbusch und
- 1 Säbel mit Leibgurt,

welche Gegenstände sie jedoch nach beendigter Dienstzeit wieder ins Staatsmagazin abzugeben haben.

Die Trompeter aller Waffengattungen:

Die Blasinstrumente mit Trompetenschnur und Quasten.

Die Tambouren:

Die Trommel mit Ruppel, Kniefell und Schlegel.

Die Tambouren sowie die Trompeter der Scharfschützen und Infanterie überdies:

Ein Paar Schwalbennester.

- f. Die Adjutantunteroffiziere und Fähnriche der Infanterie mit Adjutantunteroffiziersgrad erhalten vom Staate die Distinktionszeichen und den Säbel mit Leibgurt; ebenso die Adjutantunteroffiziere der Artillerie die Distinktionszeichen.
- g. Den Tambourmajoren, sowie den Unteroffizieren der Artillerie, welche in Folge ihrer Beförderung anders ausgerüstet werden müssen, wird das Erforderliche gegen Abgabe ihrer bisherigen, nicht mehr entsprechenden Effekten verabreicht.
- h. Die Unterinstruktoren erhalten alle 4 Jahre eine Feldmütze, einen Waffenrock und 1 Paar Tuchhosen.
- i. Die Musiker erhalten:
 - 1 Käppi mit Garnitur,
 - 1 Waffenrock mit Ärmelbekleidung,
 - 1 Paar Tuchhosen,
 - 1 Briquet mit einfachem Leibgurt,
 und im eidgenössischen oder anderm länger dauernden Dienste für die Dauer desselben Kaput und Tornister.
- k. Die Krankenwärter erhalten die gleichen Montirungsstücke wie die Infanteristen, mit Ausnahme des Kaputes, welcher nur je für den betreffenden Dienst abgegeben wird.

§ 166. Die sämtliche Auszügermannschaft hat nachstehende Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände auf eigene Kosten anzuschaffen, nämlich:

Die Mannschaft aller Waffengattungen:

- 1 Feldmütze,
 - 2 Halbsbinden,
 - 1 Paar halbwollene Beinkleider (die berittene Mannschaft ein zweites Paar Reithosen),
 - 1 Paar Kamaschen von rohem Zwilch (für die Fußtruppen),
 - 1 Feldflasche,
 - 1 Tornister (für die Fußtruppen),
 - 1 Puhfsack, mit reglementarischem Inhalt.
- Die übrigen in den Tornister resp. Mantelsack gehörenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;

Die Berittenen überdies:

- 2 Paar Sporen,
- 1 Stiefelsack mit Sporensutter.

Sodann die Mannschaft der einzelnen Waffengattungen:

a. Die Genie-Mannschaft:

- 1 Aermelweste von Tuch und
- 1 Faschinenmesser mit Leibgurt.

b. Die Artilleriemannschaft:

- 1 Aermelweste von Tuch,
- Epauletten,
- 1 Faschinenmesser mit Leibgurt;

Die berittenen Trompeter:

- 1 langen Säbel mit Leibgurt und Schlagband;

c. Die Kavalleriemannschaft:

- 1 Aermelweste von Tuch,
- den Kavalleriesäbel mit Leibgurt und Schlagband,
- 1 Patrontasche mit Kuppel;

d. Die Scharfschützenmannschaft:

- 1 Aermelweste von Tuch,
- 1 Waidtasche mit Zubehör,
- 1 Waidmesser mit Kuppel.

e. Die Infanteriemannschaft:

Die Unteroffiziere und Soldaten:

- 1 Aermelweste von Baumwollenstoff,
- 1 Leibgurt mit Bazonettasche, resp. Säbeltasche,
- 1 Patrontasche.

Das Personal des kleinen Stabes (mit Ausnahme der Adjutant-unteroffiziere, Fähnriche und Tambourmajore § 165 f und g), die Tambouren und Trompeter:

- 1 Aermelweste von Baumwollenstoff,
- 1 Säbel mit Leibgurt und Säbeltasche;

Die Frater:

- 1 Aermelweste von Baumwollenstoff,
- 1 Faschinenmesser mit Leibgurt.

Die Zimmerleute:

- 1 Aermelweste von Baumwollenstoff,
- 1 Faschinenmesser mit Leibgurt und
- 1 Art für den kantonalen Dienst.

f. Die Krankenwärter:

- 1 Aermelweste von Tuch,
- 1 Faschinenmesser mit Leibgurt,

g. Die Musiker:

ihre Instrumente, vorbehältlich der Schlussbestimmung des § 193.

Die vorbezeichneten Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände werden der Mannschaft aus den Staatsmagazinen für eine bestimmte Gesamtsumme abgegeben und zwar dem Füsiliér, dem Jäger, Tambour, Frater und Zimmermann bei der Infanterie für je 50 Grk., dem Trompeter derselben für 60 Grk.; dem Scharfschützen für 80 Grk., dem Trompeter, Frater und Büchsenenschmied der Scharfschützen für je 65 Grk.; dem Dragoner und Trompeter der Kavallerie für je 100 Grk., dem Frater und Arbeiter der Kavallerie für je 85 Grk.; dem Kanonier, Trompeter zu Fuß (Positionskompanie), dem Tambour (Parkkompanie), Frater und Arbeiter bei der Artillerie für je 75 Grk., dem Trainsoldaten für 65 Grk., dem Artillerietrompeter zu Pferd für 85 Grk.; dem Geniesoldaten, Frater und Genietambour für je 65 Grk.; endlich dem Krankenwärter für 60 Grk. Wenn einzelne jener Ausrüstungsgegenstände mit Bewilligung des Waffenskommandanten nicht aus dem Staatsmagazin bezogen werden, so ist die Hälfte bis zwei Drittel des tarifmäßigen Preises derselben von den bezeichneten Gesamtsummen jenseits in Abzug zu bringen.

Die Jäger haben an das Jägergewehr überdem noch 20 Grk. und die Scharfschützen an den Stutzer 40 Grk. zu bezahlen. Im Falle einer Aenderung der Bewaffnung hat der Regierungsrath die Mehrleistung der Jäger und Scharfschützen neu zu bestimmen und zwar in einer runden Summe, welche ungefähr der Hälfte der Mehrkosten des Stuzers und Jägergewehrs gegenüber dem Infanteriegewehr entspricht.

§ 167. Nach 100 effektiven Dienstitagen kann die Auszüglermannschaft ein Paar halbwollene Hosen, die berittene Mannschaft ein Paar Reithosen zum halben Preise aus dem Magazin beziehen. Nach 200 effektiven Dienstitagen wird ihr zum zweiten Mal ein Paar Tuchhosen resp. Reithosen unentgeltlich vom Staate verabreicht.

§ 168. Der Staat behält sich vor, die der Mannschaft abgegebenen Schießwaffen jeder Zeit gegen Uebergabe einer andern entsprechenden Waffe auszutauschen.

Wer vor Erfüllung der gesetzlichen Dienstzeit abgeht, hat die vom Staate nach § 165 empfangenen Waffen (Stutzer, Infanteriegewehr, Pistole nebst Zubehör, Infanteriesäbel), die Tambouren die Trommel mit Zubehör an den Staat zurückzustellen, und es ist dabei für Schädigungen, die durch Nachlässigkeit oder Muthwillen entstanden sind, Vergütung zu leisten. In diesen beiden Fällen der Rückgabe des Gewehrs ist der von den Scharfschützen und Jägern bezahlte Mehrbetrag denselben zurückzugeben resp. anzurechnen.

§ 169. Unteroffiziere und Soldaten erhalten vorübergehend aus dem Staatsmagazin:

a. für den eidgenössischen und kantonalen Dienst:
beim Genie:

- 1 Gewehr mit Zubehör,
 - 1 Patronentasche mit Zubehör;
- bei der Artillerie:

die Veritonen:

- 1 Pistole mit Zubehör,
- 1 Patronentasche mit Zubehör;

die Parkmannschaft:

- 1 Gewehr mit Zubehör,
 - 1 Patronentasche mit Zubehör;
- bei allen Waffengattungen die Frater:

die Vulgen.

b. für den eidgenössischen Dienst:

bei der Kavallerie:

- 1 Pistole;

bei der Infanterie:

die Zimmerleute: 1 Art.

§ 170. In den Zeughäusern soll ein Vorrath von Waffen und zugehörigen Ausrüstungsgegenständen vorhanden sein bis auf den Bedarf des Bestandes des Bundesauszugs.

Ebenso ist dafür zu sorgen, daß in den Staatsmagazinen stets ein genügender Vorrath der in den §§ 165 und 166 aufgezählten Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände vorhanden sei, aus welchem der Mannschaft das Benöthigte zu möglichst billigen Preisen abgegeben werden soll.

§ 171. Wer aus irgend einem Grunde nicht die volle Dienstzeit von acht Jahren im Auszuge erfüllt, leistet für die vom Staate nach § 165 und 166 gemachten Leistungen abzüglich der von dem Manne nach § 166 bezahlten Ersatzsumme nach Verhältniß der an jener Zahl noch mangelnden Dienstjahre eine Vergütung an den Staat nach Maßgabe einer von dem Regierungsrathe aufzustellenden Tabelle, wogegen ihm die betreffenden Gegenstände als Eigenthum zufallen, vorbehaltlich der dem Staate nach § 168 zustehenden Rechte.

Diese Vergütungen werden von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Empfänger in die Militärschule getreten ist. Abwesenheit, Dienstbefreiung oder Dienstversäumniß wird nicht als erfüllte Dienstzeit gezählt.

§ 172. Nach gleicher Proportion leisten die vor beendigter Dienstzeit austretenden Adjutantunteroffiziere und Fähnriche mit Adjutantunteroffiziersgrad, Tambourmajore, Unteroffiziere der Artillerie, Musiker pro rata zu 8

Dienstjahren und Unterinstruktoren zu 4 Dienstjahren für die vom Staate empfangenen Uniformirungs- und Ausrüstungsgegenstände eine Vergütung an den Staat.

§ 173. Bei erwiesener Unmöglichkeit der Vergütungsleistung nach dem festzusetzenden Tarif, sowie in Todesfällen ermächtigt die Direktion des Militärs die Bezirkskommandanten die vorhandenen Uniformstücke u. s. w. an Zahlungsstatt zu Händen des Kantonskriegs-kommissariates anzunehmen.

§ 174. Wer vor Ablauf erfüllter 8 Dienstjahre beim Auszuge sich in die Fremde begibt oder für eine gewisse Zeit dienstfrei erklärt wird, soll die vom Staate empfangenen Gegenstände für die Dauer der Abwesenheit oder Dienstbefreiung in das Staatsmagazin abgeben.

§ 175. Die vom Staate unentgeltlich verabreichten Ausrüstungsgegenstände inbegriffen die Pferdeausrüstung (§ 165 litt. d.) bleiben bis nach vollendeter Dienstzeit im Auszuge, die Stücker, Infanteriegewehre, Pistolen, Infanteriesäbel, Trommeln und Trompeten bis nach gänzlich vollendeter Dienstzeit, Eigenthum des Staates; nach Verfluß derselben gehen sie, soweit in § 165 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in das Eigenthum des Mannes über.

§ 176. Wer unmittelbar bei der Bundesreserve eintritt, hat sich dieselben Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, wie sie beim Bundesauszuge reglementarisch vorgeschrieben sind, auf eigene Kosten in der Regel aus den Staatsmagazinen anzuschaffen. Schon getragene, in gutem Stande befindliche Stücke sind hiebei zulässig, sofern sie der Ordonnanz entsprechen.

Der Uniformrock und die Luch- resp. Reithosen werden dieser Mannschaft zum halben Preise verabreicht, in der Meinung, daß wer vor Ablauf von 4 Dienstjahren den Dienst verläßt, für diese Gegenstände eine Vergütung an den Staat zu leisten hat, pro rata zu vier Jahren.

Der Regierungsrath bestimmt, was diejenigen anzuschaffen haben, welche unmittelbar der Landwehr zugetheilt werden.

§ 177. Stücker und Infanteriegewehre werden den unmittelbar bei der Reserve und der Landwehr Eintretenden bis nach beendigter Dienstzeit aus dem Zeughause verabreicht, wobei festgestellt wird, daß für Schädigungen, welche durch Vernachlässigung entstanden sind, bei der nach beendigter Dienstzeit stattfindenden Rückgabe Ersatz an den Staat zu leisten ist.

§ 178. Die Rekruten der Infanterie erhalten im zweiten Unterrichtsjahre ein Infanteriegewehr nebst Zubehör (§ 165 b), 1 Vatrontasche, 1 Leibgurt und Wajonettasche, 1 Feldmütze, 1 Halbinsel, 1 Ärmelweste von Baumwollenstoff, 1 Paar Zwicklamaschen und 1 Pugsack mit reglementarischem Inhalt und im dritten Unterrichtsjahr die weitem der in § 165 und

166 bezeichneten Ausrüstungsgegenstände. Die Bezahlung der 50 Grf. findet ebenfalls in zwei Raten von je 25 Grf. statt, wobei ein allfälliger, nach § 166 vorgesehener Abzug für Gegenstände, welche nicht aus dem Staatsmagazin bezogen werden, in der Regel erst bei Bezahlung der zweiten Rate in Anrechnung kommen soll.

§ 179. Sämmtliche Mannschaft soll alle und jede Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände während der ganzen Dienstzeit auf eigene Kosten vollständig, in gutem Zustande erhalten und nöthigenfalls den bestehenden Vorschriften entsprechend erneuern.

§ 180. Wenn sich bei Rückgabe der aus dem Zeughaus bezogenen Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände jeder Art ergeben sollte, daß Schädigungen durch mangelhafte Ueberwachung oder Beaufsichtigung von Seite der Korps- oder Kompagniekommandanten entstanden wären, so sind Letztere für den Ersatz des Schadens verantwortlich, mit Vorbehalt des Rückgriffes auf die Fehlbaren.

§ 181. Die Offiziere aller Grade und Waffen haben sich auf eigene Kosten auszurüsten. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 101.

§ 182. Das Ausleihen und Entleihen der vom Staate erhaltenen Uniformstücke, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie das Tragen derselben außer dem Dienste ohne Bewilligung der Direktion des Militärs ist untersagt, desgleichen das Tragen von reglementarisch vorgeschriebenen Distinktionszeichen in bürgerlichen Verhältnissen. (§ 217.)

§ 183. Wer die ihm zu eigen angehörenden Uniformstücke nach vollendeter Dienstzeit in bürgerlichen Verhältnissen benutzen will, ist bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 — 12 Grfn. gehalten, die ordonnanzmässigen Aufschläge, Knöpfe und weitem militärischen Abzeichen von denselben zu entfernen. Ueberhaupt ist das Tragen von Uniformstücken nach bester Ordonnanz durch Zivilpersonen ohne Beachtung obstehender Vorschrift bei gleicher Buße untersagt.

§ 184. Kann ein Militärpflichtiger die Gegenstände, mit welchen er sich nach diesem Titel versehen soll, nicht aus eigenen Mitteln anschaffen, so liegt diese Anschaffung seinen Eltern ob; sind aber auch diese unvermögend, so hat der Staat $\frac{2}{3}$ und die politische Gemeinde, in welcher der Militärpflichtige heimatsberechtigt ist, $\frac{1}{3}$ an die dahierigen Kosten vorzuschießen. Der Betreffende ist jedoch pflichtig, die vorgeschossene Summe im Laufe der folgenden Jahre an die Gemeinde und den Staat zurückzubezahlen. Jedenfalls bleibt dem Staate resp. der Gemeinde während der Dauer der Dienstzeit das Rückgriffsrecht gegen den Unterstützten sowie das Eigenthumsrecht an den angekauften Gegenständen auf so lange zugesichert, als die vorgeschossenen Summen nicht zurückbezahlt worden sind. Die Militär-

behörden sind auch berechtigt, in solchen Fällen einen Theil der in §§ 165 und 166 aufgezählten Gegenstände, welche sonst dem Dienstpflichtigen aus-
hingegen werden, zu magaziniren.

Die gleiche Berechtigung steht den Militärbehörden ebenfalls zu gegen-
über Niedergelassenen aus andern Kantonen, welche die ihnen gemäß § 166
gelieferten Ausrüstungsgegenstände nicht zu bezahlen im Stande sind.

§ 185. Veräußerungen und Verpfändungen der vom Staate erhal-
tenen oder aus Staats- und Gemeindevermögen bezahlten Bekleidungs-,
Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände während der Dauer der Dienst-
zeit sind ungültig. Zuwiderhandlungen werden gegenüber den Dienstpflich-
tigen nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bestraft.

Zürich, den 22. Mai 1861.

Im Namen der Kommission:

Der Sekretär,

Bosshardt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung des sechsplätzigen täglichen Postwagens Zürich-
Niederweningen.

Das Vlllichterit kann auf dem Bureau der Unterzeichneten, sowie auf
dem Postbureau Niederweningen eingesehen werden.

Die Uebernahtsofferten sind unter verschlossenem Umschlag und mit
der Aufschrift „Postführungsangebot“ bis zum 26. Brachmonat der unter-
zeichneten Direktion franko einzureichen.

Zürich, den 5. Brachmonat 1861.

Die Kreispstdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Veränderungen von Rationenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Monats Mai 1861.

Auflösungsanzeige der Ration Baumann, älter, & Goedecke in Zürich
und Fortsetzung des Geschäftes (Seidenwaarenfabrikation) unter der Firma
Baumann, älter, & Comp. in Zürich durch die solidaren Antheil-
haber: Joh. Jakob Baumann, August Schön, Jakob Andreas
Baumann und Carl Rudolf Baumann.

Auflösungsanzeige der Ration Ründig-Brunner in Zürich und Fort-
setzung des Geschäftes (Cigarren und Tabak) unter der Firma J. Zotter
in Zürich durch den Besitzer Jakob Zotter von Ludwigshafen.

Anzeige der Ration H. Näs (Hutfabrikation und Handel) von dem Ein-
tritte des Wilhelm Näs-Holderbaum als solidarischer Antheilhaber.

Anzeige der Aktion Schl  pfer & Comp. (Seidenfabrikation) in Z  rich von dem Austritte des bisherigen Prokuratragers Joh. Ulrich Tobler von Trogen als solidarer Anteilhaber.

Anzeige der Aktion Caspar Scheller & Sohn (Lampen  lfabrikation und Delhandlung) in Thalwil von dem Austritte des Stephan Scheller als solidarer Anteilhaber und der Ertheilung der Procura an Johannes Scheller, Sohn.

Aufl  sungsanzeige der Aktion Johannes Strickler, Sohn, in Uerikon-St  fa und Fortsetzung des Gesch  ftes (Ladenhandel) unter der Firma Strickler & B  nter in Uerikon-St  fa durch die solidaren Anteilhaber Johannes Strickler, Sohn, und Heinrich B  nter.

Aufl  sungsanzeige der Aktion H. Leuthold in Fischenthal und Fortsetzung des Gesch  ftes (Mechanische Baumwollenspinnerei) unter der Firma J. J. M  ller in Fischenthal durch den Besitzer Joh. Jakob M  ller von Hittnau.

Anzeige der Aktion Gebr  der Honegger (Stiftenfabrikation) in Walb von dem Austritte des Johannes Honegger als solidarer Anteilhaber.

Aufl  sungsanzeigen der Aktionen: W. Keller & Comp. (Quincaillerie und Cigarren) in Z  rich; Caroline W  rmb (Kleidenwaaren en d  tail) in Z  rich; Rudolf Thalman (Quincailleriewaarenhandlung) in St  fa; Gebr  der B  schart (Baumwollensfabrikation) in Hittnau; Gebr  der B  schardt im Heispel (Holzh  ndler) in Gr  ningen.

Neu entstandene Aktionen:

R  ndig-Brunner zum Reuhof in Niedbach; Gesch  ftszweig: Cigarren und Tabak; Besitzer: Rudolf R  ndig von Bauma.

J. Kraut-H  ni in Z  rich; Weinhandlung; Besitzer: Jakob Kraut von R  snacht.

Henri Brupbacher zum Wei  en Pfauen in Z  rich; Bett-, Fein- und Baumwollwaaren; Besitzer: Henri Brupbacher von Herrliberg.

Arnold Meinecke in Z  rich; Kleiderhandlung; Besitzer: Arnold Meinecke von Unterstra  .

Fr. Weber in Hausen a. A.; Seidenstoff-Fabrikation; Besitzer: Friedrich Weber.

Heinrich Ebersperger in Meilen; Seidenfabrikation; Besitzer: Heinrich Ebersperger.

Daniel Bloch in Dielesdorf; Handel mit Baumwollwaaren; Besitzer: Daniel Bloch von Lengnau, Kantons Aargau.

Z  rich, den 5. Brachmonat 1861.

Kanzlei der Handelskammer:
Hof, Sekret  r.

3. Durch Todesfall ist wiederum eine Pr  bende in der Versorgungsanstalt an der Spannweid und zwar eine unentgeltliche f  r eine B  rgerin der Stadt Z  rich vakant geworden. Schriftliche Bewerbungen um dieselbe k  nnen im Laufe dieses Monats bei Herrn Verwalter Frei im alten Spital eingereicht werden.

Z  rich, den 3. Brachmonat 1861.

Im Namen der Hauskommission der Spitalpr  ge:

Der Sekret  r,

Joh. Konrad Morf.

4. Nachstehende Subskribenten der Schweizerischen Nationalvorrichtungskassa in Bern, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ausfindig gemacht werden können, werden aufgefordert, ihre Restguthaben an diese Anstalt bis den 23. d. Mts. in der unterzeichneten Staatskanzlei zu beziehen. Nach Ablauf dieser Frist würden die nicht bezogenen Beiträge der Massabewaltung in Bern zurückgestellt werden.

Jungfer Amalie Landolt, Lehrerin, wohnhaft gewesen in Zürich.			
Heinrich Müller, Müller,	"	"	Oberstraf.
Melchior Spengler	"	"	Geroldswil.
Heinrich Frei, Drechsler	"	"	Außer Rbl.
Jungfer Barbara Frauenfelder,	"	"	Winterthur.
" Susanna Aepli,	"	"	Langnau.
" Magdalena Krebsler,	"	"	Winterthur.
Joh. Georg Schmid, Buchdrucker,	"	"	"
Frau Elisabetha Büchi geb. Böschardt,	"	"	Zell.
" Magdalena Huber geb. Weyer,	"	"	Nyon.
Jungfer Elis. Kummer von Wytilon,	"	"	Richterswil.
Leonz Florian Wilhelm, Lehrer,	"	"	Wädenswil.
Peter Wüthrich, Landökonom,	"	"	Langnau.
Andreas Binderschädlr,	"	"	Stäfa.
Joh. Honegger, gewesener Wirth an der Rosengasse in Zürich.			
Jungfer Rothburga Stengele, wohnhaft gewesen in Riesbach.			
Heinrich Bosshardt, gewesener Lehrer in Oberstraf.			
Jungfer Agatha Bollinger, wohnhaft gewesen in Zürich.			
" Barbara Müller,	"	"	Schwarzenbach
			(? Schmerzenthach).
Frau Elis. Hess, Heinrichs, Weberin, wohnhaft gewesen in Wald.			
Jakob Honegger, Landwirth,	"	"	Dubikon.

Zürich, den 5. Brachmonat 1861.

Die Staatskanzlei.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr Jakob Strickler, Vater, in Richterswil wünscht für seine Säge im Mittelberg von dortigem Weier aus den ganzen Fall zu seinem Wasserwerke zu benutzen, so daß das Rad statt den bisherigen 12 Fuß auf 24 Fuß Höhe erstellt würde, beim Ein- und Abfluß des Wassers werden keine Veränderungen vorgenommen.

Unfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert vier Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 2. Brachmonat 1861.

Der Bezirksstatthalter:
A begg.

6. Herr J. J. Schneider zum Morgenstern in Wädenswil beabsichtigt bei seinem Lande in Rothhaus eine Landanlage von 1201 □ Fuß zu erstellen, nach eingelegtem Plan und vorhandener Ausstreckung mit Pfählen. Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 5. Brachmonat 1861.

Der Bezirksstatthalter:
A begg.

7. Die Stelle eines Wegknechtes auf der Straße zweiter Klasse (Stadel-Raat) ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum 17. d. M. schriftlich an das Statthalteramt zu wenden.

Regensburg, den 4. Brachmonat 1861.

Der Bezirksstatthalter:
Kysfel.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

8. Schulgemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgenossenschaft Oberengstringen und Birchrüthof werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 16. Brachmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, ins Schulhaus bei der gewohnten Puse eingeladen.

Die zu verhandelnden Gegenstände sind:

- 1) Abnahme der Schulrechnungen.
- 2) Deckung des Defizits in der Schulkassarechnung.
- 3) Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
- 4) Bessere Beheizung des Lehrzimmers.
- 5) Allfällig andere in Verbindung stehende Gegenstände.

Die Rechnungen liegen den Berechtigten im Schulhause zur Einsicht offen.
Oberengstringen, den 5. Brachmonat 1861.

Der Präsident der Schulgemeinde:
Georg Randegger.

9. Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Einwohner, sowie die anderwärts wohnenden Grundbesitzer hiesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 16. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Vereinigung des Grundprotokolles derselben mit Einschluß der Servitutenaufnahme und eventuell Katastervermessung, welcher Gegenstand von der politischen Gemeindeversammlung sub 2. d. M. hieher gewiesen wurde.
2. Abnahme der Rechnungen über die Verwaltung des Straßenwesens.
Für die Einwohner besonders:

1. Wahl eines Mitgliedes in die Zivilvorsteherchaft.
2. Wahl eines Waisel und Wegknechtes.
3. Abnahme der Schul- und Gemeindgutsrechnungen.
4. Mehrere Anzüge verschiedener Art.

Die Rechnungen liegen inzwischen den Betheiligten zur Einsicht offen.
Derlfon, den 3. Brachmonat 1861.

F. Lehmann, Aktuar.

10. Wahlversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre hier niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit auf Sonntag den 9. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in Gasthof zum Löwen in hier zur Vornahme der Wahl von sechs Mitgliedern der Bezirkswahlversammlung eingeladen.

Oberstraß, den 4. Brachmonat 1861.

Der Gemeindevorsteher:
Heinrich Rinderknecht.

11. G e m e i n d e v e r s a m m l u n g.

Sämmtliche stimmberechtigte Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden hiermit zu der vom Gemeinderathe auf Sonntag den 16. Brachmonat d. 3. Vormittags punkt 10 Uhr ins Schulhaus angeordneten Gemeindeversammlung eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

- 1) Beerdigung derjenigen Personen, welche den Bürgereid noch nicht geleistet;
- 2) Verlesung der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes des Großen Rathes vom Jahr 1860;
- 3) Abnahme der ordentlichen Straßenrechnung pro 1860;
- 4) Abnahme der Schulgutsrechnung pro 1860;
- 5) Wahl der Rechnungsrevisoren.

Für Bürger und Grundeigenthümer:

- 1) Abnahme der außerordentlichen Straßenrechnung pro 1860;
- 2) Antrag betreffend Reparatur und Erweiterung eines Feuerweisers.

Für Bürger:

- 1) Wahl zweier Mitglieder in den Gemeinderath;
- 2) Wahl dreier Mitglieder in den Bürgerausschuß.

Bürger und Grundeigenthümer haben für Richterscheinen eine Buße von 60 Rp und für Zuspätkommen eine solche von 30 Rpn. zu bezahlen.

Die Akten liegen in der Zwischenzeit in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Gottingen, den 3. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Sekretär:

S o p.

12. Die stimmberechtigten Bürger und Einwohner hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntags den 9. Brachmonat, Nachmittags 1 Uhr, sich zur ersten ordentlichen Jahresversammlung in der Kirche einzufinden.

Geschäfte sind:

- 1) Beerdigung derjenigen Bürger, welche durch Antritt des 20. Altersjahres das staatsbürgerliche Stimmrecht erlangt oder den Bürgereid noch nie geleistet haben.
- 2) Vorlegung des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860, sowie der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1859.
- 3) Wahlen:
 - a) von 3 Mitgliedern in den Gemeinderath für die Zivilgemeinden Orn, Gadlikon und Unterholz.
 - b) Von 4 Mitgliedern in den Kirchenstiftstand für die Zivilgemeinden Ohrenbad, Orn, Gadlikon und Unterholz.
 - c) Von 21 Bezirkswahlmännern.
- 4) Vertagung der Versammlung.

Sinwil, den 31. Mai 1861.

Der Gemeinderath.

13. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen in Kilchberg werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 16. Brachmonat, Nachmittags halb 3 Uhr, in den Löwen dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Vereidigung junger Aktsbürger.
2. Vorlegung der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.
3. Abnahme der Gemeindegeld- und Schulgutsrechnung.
4. Wahl zweier Mitglieder des Gemeinderathes.
5. Antrag betreffend die Korrektur der Mönchhofstraße.

Kilchberg, den 5. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. R. Weber.

14. Sämmtliche stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde Niederhasli werden eingeladen, Sonntag den 9. Brachmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, in der Kirche Niederhasli zu einer Gemeindeversammlung sich einzufinden, betreffend:

1. Erneuerungswahl der Kleinern Hälfte des Stillsandes und einer durch Resignation erledigten Stelle dieser Behörde.
2. Erneuerungswahl der Kleinern Hälfte der Gemeindegeldschulpflege.
3. Dekretirung von Armen- und Straßensteuern.
4. Affordweise Vergebung von Hand- und Fuhrleistungen auf Straßen zweiter und dritter Klasse.
5. Abnahme der Armenguts-, Kirchenguts- und Straßenkostenrechnungen.
6. Wahl einer Rechnungsprüfungskommission.
7. „ der Bezirkswahlmänner.
8. Aufnahme eines Ausländers in das Kirchgemeindegeldbürgerrecht.

Die Rechnungen liegen inzwischen bei Herrn Gemeinderath Vogler in Niederhasli zur Einsicht offen.

Oberhasli, den 31. Mai 1861.

Im Namen des Kirchgemeinderathes:
Der Schreiber,
B. Meier.

15. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 9. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in's neue Schulhaus eingeladen, um die Wahlen von drei Bezirkswahlmännern vorzunehmen.

Serbach, den 3. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Sieber, Gemeinderathsschreiber.

16. Zu der auf Sonntag den 9. d. angekündigten Kirchgemeindegeldversammlung vermehren sich die Traktanden um folgende:

Annahme eines Landesfremden in das Gemeindegeldbürgerrecht Niederurdorf.
Urdorf, den 1. Brachmonat 1861.

Die Vorsteherchaft.

17. **E i n l a d u n g.**

Der Stillstand Brütten hat beschlossen, den hiesigen Kirchturm nebst Zifferblatt neu anstreichen zu lassen. Die Herren Malermeister, welche diese Arbeit zu übernehmen gesonnen sind, können die bezüglichlichen Vorschriften bei Herrn Kirchenpfleger Bosshard dahier einsehen und haben alsdann ihre Eingaben demselben verschlossen und frankirt bis spätestens den 22. Brachmonat d. J. einzureichen.

Brütten, den 4. Brachmonat 1861.

Der Stillstand.

18. Den sämtlichen Grundeigenthumsbesitzern im Geme'ndsbanne Niederurdorf wird hiemit angezeigt, daß die seiner Zeit bestellte Feldwegkommission sämtliche Feldwege neuerdings ausgemessen hat. Allfällige Reklamationen dagegen sind binnen 8 Tagen beim Präsidenten der Kommission, Herrn Friedensrichter Lips, zu erheben. Sodann werden sämtliche Grundbesitzer auf Sonntag den 16. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, zu Herrn Weinschenk Landis zu einer Versammlung eingeladen, um über folgende Gegenstände Beschlüsse zu fassen:

1. Ob und wie weit die Brachwege in offene Feldwege umzuwandeln sind.
2. Festsetzung der Entschädigung des abzutretenden Landes.
3. Beschlüßnahme zur Anlobung sämtlicher Servituten und Grunddienstbarkeiten.

Die Wichtigkeit dieser Geschäfte läßt zahlreiches Erscheinen hoffen. Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Niederurdorf, den 5. Brachmonat 1861.

Im Namen der Kommission:
Das Aktuariat.

19. Die Privatwaldbesitzer des Waldbezirks Niederurdorf werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 16. Brachmonat, Nachmittags 1 Uhr, zu Weinschenk Landis eingeladen.

Geschäfte sind folgende:

1. Erwählung eines Försters.
2. Besoldungsbestimmung desselben.

Ein genaues Verzeichniß des Maßes über einem Jedem zustehende Waldung, sowie Anmeldungen für die Försterstelle sind innert 8 Tagen beim Präsidenten der Kommission, Herrn Samuel Huber, einzureichen. Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Niederurdorf, den 5. Brachmonat 1861.

Im Namen der Kommission:
Das Aktuariat.

20. Sämtliche stimunberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger werden eingeladen, Sonntag den 9. d., Nachmittags 2 Uhr, im Kreuz zu einer Gemeindeversammlung sich einzufinden, behufs:

1. Erwählung von sechs Mitgliedern in das Bezirkswahlkollegium.
2. Behandlung des Antrages des Gemeinderathes betreffend Erleichterung der Steuerpflicht vom Viehbesitz bei Straßensteuern.

Untersträß, den 2. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
G. Bär, Gemeinderathschreiber.

21. **L a n g n a u.**

Fortsetzung der ordentlichen Frühlingsgemeindeversammlung Sonntag den 16. Brachmonat sofort nach dem Morgengottesdienste in der Kirche.

Die Verhandlungsgegenstände sind:

1. Antrag betreffend die Erstellung einer Sidelstraße, sowie betreffend die Nebenstraßen und öffentlichen Fußwege.
2. Antrag betreffend das Kinderweidsträßchen.
3. Wahl eines Sigristen.

Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich dem Präsidenten des Stillstandes einzureichen.

Zu zahlreichem Besuch der Versammlung wird eingeladen.

Langnau, den 5. Brachmonat 1861.

Der Gemeindepräsident:
Heinrich Suter.

22. **S t e u e r b e z u g.**

Nach Beschluß der Kirchgemeinde Maur, dat. 5. Mai d. J., ist für die laufenden Ausgaben des Armengutes Maur folgende Steuer erforderlich:

Auf 1000 Franken Vermögen	1 Frkn. 50 Rp.
„ die Haushaltung	1 „ 50 „
„ den Mann	1 „ 50 „

Alle Bürger der Kirchgemeinde, welche außer der Gemeinde wohnen, haben ihre Steuer an den Unterzeichneten franko einzusenden, ansonst sie durch Nachnahme bezogen wird. Die in der Gemeinde wohnenden Bürger haben ihre Steuer an dem Unterzeichneten zu bezahlen, wie folgt:

1. Die Zivilgemeinde Ebmattingen den 15. Brachmonat im Hause des Unterzeichneten.
2. „ „ Aesch den 16. Brachmonat, Nachmittags von 2 Uhr an, bei Herrn Gemeinrath Wettstein.
3. „ „ Böz den 17. Brachmonat, Abends von 4 Uhr an, bei Herrn Gemeinrath Baumburger.
4. „ „ Mäsfen den 22. Brachmonat, Abends von 3 Uhr an, bei Herrn alt Gemeinrath Bachofen in der Steintrüben.
5. „ „ Maur den 23. Brachmonat, Nachmittags von 2 Uhr an, in der „Sonne“ daselbst.

Ebmattingen, den 4. Brachmonat 1861.

Safner, Armenpfleger.

23. Den Besitzern von Grundeigenthum im Gemeindegbanne Niederweningen, welche der Garantie beigetreten, wird hiemit eröffnet, daß die von der Garantiekommision aufgenommene Echafung der betreffenden Grundstücke vom 7. dieß an bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen liege, und daß Einsprachen gegen dieselbe nach § 20 des Gesetzes und § 53 der obergerichtlichen Verordnung betreffend die Vereinigung der Grundprotokolle bis und mit dem 17. dieß dem Herrn Landstreiber Hardmeier einzureichen sind, unter Androhung der in obigen Vorschriften angedrohten Folgen.

Niederweningen, den 4. Brachmonat 1861.

Im Namen der Garantiekommision:
Der Aktuar,
Felix Bucher.

24. Die Zivilgemeinden Jünikon-Gündlikon bezogen aus dem Schützenfond Elsau im Ganzen 129 Frkn. 54 Rpn., welche Summe laut Gemeindefchluß vom 26. Mai 1861 dem hiesigen Schulsfond einverleibt werden soll. Allfällige auswärtig wohnende hiesige Bürger, welche gegen diese Schlußnahme Reklamation zu erheben gedenken, haben innert 4 Wochen a dato ihre Gründe hierfür bei kompetenten Behörden einzuleiten, ansonsten angenommen wird, sie seien mit der Schlußnahme einverstanden.

Jünikon, den 4. Brachmonat 1861.

Im Namen des Schulgemeinde:
Der Schreiber,
Joh. Peter.

25. Diejenigen Eltern, Pflegereltern und Vormünder, deren Kinder mit dem 1. Mai 1861 das siebente Altersjahr angetreten und das zwölfte noch nicht zurückgelegt haben und die Gemeindefchule nicht besuchen, haben laut § 36 des neuen Schulgesetzes gleichwohl das gesetzliche Schulgeld von 3 Frkn. innert 14 Tagen von heute an an Unterzeichneten zu entrichten, im Unterlassungsfalle sie die daraus entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben hätten.

Riesbach, den 4. Brachmonat 1861.

H. Schinz, Schulverwalter.

26. R i e s b a c h.

Nachdem wiederholt wahrgenommen worden, daß einzelne Kaminseger hie und da das Rußen der Kamine u. s. w. nachlässig besorgen und dadurch gefährliche Entzündungen veranlassen, zur Zeit aber eine gesetzliche Bestimmung zur Bestrafung solcher Nachlässigkeit nicht besteht, so sieht sich der Gemeindevrath im Falle, um derartigen Gefahren möglichst vorzubeugen, für hiesige Gemeinde eine Polizeiverfügung dahin zu erlassen, daß künftighin Kaminseger, welche einen Brand auch nur in unbedeutendem Maße verschulden, eine Buße von 5—12 Frkn. zu bezahlen haben.

Riesbach, den 4. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeindevrathes:
Der Präsident,
H. C. Meuler,
Der Schreiber,
Blatter.

27. V e r b o t.

Auf Begehren der Herren Heinrich und Hs. Heinrich Spillmann in Hegnau wird hiemit Jedermann das Fahren und Laufen über ihre Aecker und Brücke in der Thalwart bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{2}$ dem Verzeiger und $\frac{1}{2}$ dem Schulgut Hegnau zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Fahr- oder Fußwegrecht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre dießfällige Klage beim zuständigen Friedensrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Volketswill, den 4. Brachmonat 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevrath,
Schmid.

28. **Primarlehrerstelle.**

An der Dorfschule Wädensweil ist die Stelle eines Primarlehrers neu zu besetzen. Die jährliche Besoldung beträgt 1200 bis 1300 Frkn., die Entschädigung für Wohnung und Pflanzland inbegriffen; nach achtfähriger Dienstzeit an dieser Schule eine Zulage von 100 Frkn., nach 16 jähriger Dienstzeit eine solche von 200 Frkn.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen spätestens bis zum 22. Brachmonat dem Präsidenten der Pflège, Herrn Stefan Häfelin, einreichen.

Wädensweil, den 31. Mai 1861.

Im Namen der Gemeindefchulpflège:
Der Aktuar,
G. Brupbacher.

29. **B a u a u s s c h r e i b u n g.**

Am Rathhause in Bülach müssen verschiedene bauliche Reparaturen (Maurer- und Malerarbeit), sowie im Schulhause die Vertäfelung des Sekundarschulzimmers vorgenommen werden.

Sachverständige, welche diese Arbeiten zu übernehmen geneigt sind, können die Baubeschreibung bei Herrn Gemeinrath Bräm, Baumeister dahier, einsehen und haben ihre Forderungen schriftlich bis spätestens den 20. Brachmonat dem Herrn Gemeinrathspräsidenten Kern in hier einzureichen.

Bülach, den 4. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
J. J. Meier, Gemeinrathsschreiber.

30. **B a u a u s s c h r e i b u n g.**

In der Gemeinde Wyl soll ein neues Schulhaus erbaut werden, für welche Arbeiten die Baukommission freie Konkurrenz eröffnet. Es werden daher Sachverständige, wie Zimmerleute, Maurer, Steinbauer, Schreiner, Glaser, Hafner, Schlosser und Maler, welche geneigt sind, diese Arbeiten sammethaft oder nur theilweise zu übernehmen, eingeladen, ihre Anforderungen in verschlossenen Eingaben bis zum 18. d. Mts. dem Herrn Gemeinrathspräsidenten Angst in Wyl einzusenden, bei welchem inzwischen Bauplan, Baubeschreibung, Affordbedingungen und Vorausmaß eingesehen werden können.

Wyl, den 4. Brachmonat 1861.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Heinrich Heiler, Hauptmann.

31. Die von der Schulgemeinde niedergesetzte Baukommission für Erstellung eines Arbeitsschulzimmers, Auftheilung eines Kellers in 2 Kellerabtheilungen und Vertäfelung zweier Nebenzimmer der Lehrer im Schulhause Kirch-Schönenberg eröffnet hiemit freie Konkurrenz.

Handwerker, die diese Arbeiten sammethaft oder einzeln zu übernehmen gedenken, belieben von den bezüglichen Bauvorschriften bei dem Präsidenten der Kommission, Herrn Kantonsrath Schärer zum Köppli, Einsicht zu nehmen und die Uebernahmeforderungen bis zum 16. d. unter versiegeltem Umschlage, versehen mit der Aufschrift: „Eingabe für Uebernahme von Bauarbeiten im Schulhause Kirch-Schönenberg“, dem Obgedachten einzureichen.

Schönenberg, den 4. Brachmonat 1861.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar derselben,
J. J. Rüsterholz.

32. **Liegenschaftsgant.**

Unter Leitung der hiesigen Sanbeamtung bringt der Stadtrath Zürich die städtischen Liegenschaften im untern Hard, Gemeinde Auersihl, bestehend in zirka 133 Zucharten Land, Freitag den 14. Brachmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, in der Wirtshaus des Herrn Steffen (ehemals Stadel'sche Wirtshaus) zum Verkauf, wie solche nachstehend näher bezeichnet sind, auf öffentliche Steigerung.

1. Der obere Hof, enthaltend:

- a. 1 Wohnhaus mit Scheune, doppelter Stallung für zirka 30 Stück Vieh, Wagenschopf und Schweinplätze, affekurirt für 7500 Frkn.
- b. 1 Waschkhaus, affekurirt für 700 Frkn.
- c. 1 Sodbrunnen.
- d. zirka 7 Zucharten Gemüse- und Baumgarten bei den Gebäulichkeiten.
- e. zirka 20 1/2 Zucharten Wiesen.
- f. " 13 " Acker.

Sämmtliches an zwei Stücken mit mehreren hundert der ertragreichsten Obstbäume besetzt.

2. Der untere Hof, enthaltend:

- a. 1 zweistöckiges Wohnhaus mit Holzschopf, affekurirt für 4500 Frkn.
- b. 1 Scheune mit Futtertenne, doppelter Stallung für zirka 30 Stück Vieh, Wagenschopf und Schweinplätze, affekurirt für 12,000 Frkn.
- c. 1 Sodbrunnen.
- d. Die Hölsterle'sche Scheune, affekurirt für 1400 Frkn.
- e. zirka 6 1/2 Zucharten Gemüse- und Baumgarten.
- f. " 21 1/4 " Wiesen.
- g. " 13 " Acker.

Sämmtliches mit Ausnahme der Friedgrabenwiese, bei den Gebäulichkeiten an einem Stück gelegen, mit mehreren hundert der ertragreichsten Obstbäume besetzt.

3. Die Pommenwiese, nunmehr theilweise Acker, zirka 1 1/2 Zuchart groß, mit Obstbäumen besetzt.

4. Die Birselwiese, zirka 1/2 Zuchart, mit Bäumen besetzt.

5. Die Winkelwiese, zirka 3/4 Zuchart.

6. Die Hirtenwiese, jetzt Acker, zirka 2 1/2 Zuchart groß.

7. Die untere Allmendwiese, zirka 5 1/2 Zuchart groß, mit Obstbäumen besetzt.

8. " 6 " " zum Theil jetzt Acker.

9. " Friedgrabenwiese " 6 " "

10. Das Hölzli, zirka 2 3/4 Zuchart mit schönem Holzwuchs.

11. Der Limmatacker, zirka 3 1/2 Zuchart, mit Obstbäumen besetzt.

12. Der mittlere Allmendacker, " 2 1/4 " " "

13. " " " " 2 1/4 " " "

14. " untere " " 2 1/2 " " "

15. " " " " 2 1/2 " " "

16. " " " " 2 1/2 " " "

17. " " " " 2 1/2 " " "

18. " Spitalacker " 2 1/4 " " "

19. 1 Stück Streueland im Riedt, zirka 2 Zuchart

20. 1 " " " " 2 "

21. 1 " " " " 2 "

Die Gebäulichkeiten sowie die Liegenschaften befinden sich in gutem Zustande und es sind die Gütergewerbe überhaupt und besonders des vorzüglichen Obstwachses wegen sehr ertragreich.

Die Verkaufsobjekte, welche in nächster Nähe der Stadt und des Bahnhofes in einer der gewerbreichsten Gegenden und an einer der frohmüthigsten Lagen sich befinden, lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Die Gantobjekte werden den 10. und 11. dieß, Morgens von 9 Uhr an, den Kaufliebhabern, welche dieselben zu besichtigen wünschen, auf dem Lokale gezeigt.

Die Gantbedingungen werden vor Eröffnung der Gant mitgetheilt, können aber auch vorher in der Gemeinrathskanzlei eingesehen werden.

Außerßhl, den 6. Brachmonat 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinrathsschreiber,
J. Hürli mann.

33. G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 11. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Verflberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Betten, 6 gold Cylinder- und 12 Alb. Ankeruhren, 3 Pariser Pendulen, 1 Partie Bücher, worunter 72 Bändchen deutsche Klassiker, div. Kleidungsstücke, 1 Alb. Spindeluhre, 1 Portrait, 6 Volsteressel, 1 nußbaum. Sekretär, 2 id. Kommoden, 1 id. Tisch, 12 Alb. Gsöffel, div. Ringe, 80 Paar Handschuhe, 1 Kanape, 1 zweithür. Kasten, einiges Küchengeschirr, 1 Vorrathskasten, 6 Stück gebleichtes Baumwolltuch u. A. m.

Zürich, den 6. Brachmonat 1861.

Der Stadtkammann:
F ä s i.

34. F a h r h a b e - u n d L i e g e n s c h a f t e n g a n t.

Nächsten Dienstag den 11. d., Nachmittags 1 Uhr, wird im Hause des sel. Kaspar Rusterholz im Binziger dahier die von diesem hinterlassene Fahrhabe gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, als:

Fische, Sessel, Kupfergeschirr, zinn. Geschirr, 1 zweithür. Kirschbaum. Kasten, 3 Betten, 8 Weinsässer von 1-7 Eimer haltend, verschiedenes Gütgeschirr, 1 Ziege u. A. m.

Ferner wird am gleichen Tage, Abends 7 Uhr, in der Weber'schen Weinschenke das Heimwesen des Obigen auf öffentliche Gant gebracht, nämlich:

Ein Wohnhaus und Scheune, unter Nr. 142a und 143b um 1400 Frkn. affekurirt, eine halbe Zuchart Acker, zwei Zucharten Wiesen, Acker und schön gewachsenes Holz, alles bei einander im Binziger liegend.

Kaufliebhaber werden zu zahlreichem Erscheinen an der Fahrhabe- und Liegenschaftengant eingeladen.

Uetikon, den 3. Brachmonat 1861.

Die Gantbeamtung.

35. G i e n g a n t.

Die Gemeinde Oberweningen bringt Dienstag den 11. d. M., von Morgens 8 Uhr an, in ihrem dießjährigen Winterbau hinter der Platten circa 30 Stück größere und kleinere Eichstämme auf öffentliche Steigerung, wozu eingeladen wird.

Oberweningen, den 5. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
J. Friedrich Böbeli, Präsident.

36. **G a n t a n z e i g e.**

Unter Leitung der Gantbeamtung dahier läßt Herr Jakob Schneebeli in Ringweil-Hinweil Namens und als Vormund der Erben des sel. verstorbenen Heinrich Schneebeli in Stegen-Wegikon über ihre daselbst befindlichen Liegenschaften, bestehend in zwei beieinander stehenden Gebäuden, die zusammen für 12,500 Frkn. affekurirt sind und in denen sich drei Wohnungen, eine Ziegelbrennerei und eine Hafnerwerkstätte befinden, und zirka 3 Zucharten Ausgelände, — Donnerstag den 13. d. Mts., Abends von 7 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Friedensrichter Bosshard in Stegen eine öffentliche Steigerung abhalten und werden Kaufliebhaber zu zahlreichem Besuche dieser Gant eingeladen.

Wegikon, den 5. Brachmonat 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinrathschreiber,
J. Suter.

37. **G a n t a n z e i g e.**

Freitag den 14. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden im Keller des hiesigen Kaufhauses zufolge gerichtlichen Auftrages gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

5 Fässer neuer Wein, 5732 Pfund wiegend.

Zürich, den 5. Brachmonat 1861.

Der Stadtmann:
F ä s i.

38. Freitag den 14. Brachmonat, Abends 4 Uhr, werden aus dem Konkurse des Gutmacher Schneider in der Speisewirthschaft des Herrn Blattmann versteigert:

1 Gutmachertour, 4 Glätteisen, sämmtlicher Gutmacherwerkzeug, ein Rechenbuch mit Guttaben, 1 Sopha, Kästen, 1 Kommode und Hausrath.
Wädensweil, den 6. Brachmonat 1861.

H a u s e r, Gemein damann.

39. **V e r s i l b e r u n g s g a n t.**

Freitag den 14. d. M., Nachmittags von 2 Uhr an, werden im Gasthause zu Linde dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Sopha, 1 Klavier, 1 tannener runder Tisch, 1 tannene nußbaumfarbene Kommode u. A. m.

Oberstraf, den 6. Brachmonat 1861.

Der Gemein damann:
U. W e i d m a n n.

40. **O f f e n e S e k u n d a r l e h r e r s t e l l e.**

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die durch Tod erledigte Stelle eines Sekundarlehrers an der Sekundarschule des II. Kreises (Schulort Unterstraf).

Besoldungsverhältnisse: Fixe Besoldung Fr. 1500 (erhöht), gesetzlicher Antheil am Schulgeld nebst freier Wohnung und Pflanzland.

Anmeldungen sind unter Vorlegung von Zeugnissen innert 14 Tagen dem Präsidenten der Pflüge, Herrn J. Guggenbühl zum weißen Kreuz in Unterstraf einzureichen.

Schwamendingen, den 30. Mai 1861.

Im Namen der Sekundarschulpflüge:
J. Waltenberger, Aktuar.

41.. Ordentliche Kirchgemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen in hiesiger politischer Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 9. Brachmonat d. 3., Nachmittags 1 Uhr, in der Kirche zu Volketsweil zur ordentlichen Frühlingsgemeinde zu erscheinen.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

1. Beerdigung derjenigen Bürger, welche das zwanzigste Altersjahr angetreten haben.
2. Vorlegung der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.
3. Prüfung und Abnahme der Armen-, Kirchenguts- und Gemeinderathrechnungen vom Jahr 1860.
4. Bekanntmachung des Armenberichtes des Stillstandes vom Jahr 1860.
5. Vornahme folgender Wahlen:
 - a) Der Mitglieder in den Gemeinderath, in den Stillstand, in die Schulpflege und in die Rechnungsprüfungscommission für die Zivilgemeinden Himikon, Rindhausen und Gutenstweil;
 - b) von 27 Bezirkswahlmännern.
6. Eingabe der Zivilgemeinden Hegnau, Himikon und Rindhausen um Errichtung einer neuen Straße dritter Klasse von Hegnau nach Rindhausen bis an den politischen Gemeindebann und Prüfung des diesfälligen Antrages des Gemeinderathes.
7. Prüfung und Ratifikationen:
 - a) Der Kirchhofordnung;
 - b) der Sigriftenordnung;
 - c) der Besoldungsbestimmung (Erhöhung) für den Vorfänger.
 - d) des Vertrages wegen Unterhaltung der neuen Kirchenuhr resp. Beseitigung der Ausnahmestellung der Zivilgemeinde Hegnau.

Die Wichtigkeit der Geschäfte läßt zahlreiche Erscheinen erwarten.
Volketsweil, den 30. Mai 1861.

Der Gemeinderath.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Bermischte Bekanntmachungen.

42. Kaspar Schellenberg, Jakob, von Rütli und Anna Maag, Jakob, von Wachenbülach haben sich die Ehe versprochen und wollen dieselbe im Sinne des § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches vor hiesigem Bezirksgerichte vollziehen lassen. Allfällige Einsprachen gegen diese Ehe sind binnen zehn Tagen von heute an bei der unterzeichneten Stelle schriftlich einzureichen.

Actum Bülach, den 5. Brachmonat 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gerichtschreiber,
Meier.

43. An den unbekannt abwesenden Jakob Walder von Goshau, wohnhaft gewesen in Hirslanden, gegen welchen seine Ehefrau Ursula geb. Müller in Hirslanden wegen böswilliger Verlassung auf Scheidung klagt, ergeht anmit die erste gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Frau.

Zürich, den 1. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

44. Zug s f r i s t.

Im Aufalle des Konrad Morf, Schreiner, von Birsikon, sesshaft in Wangen, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut eine mit dem 14. Brachmonat 1861 zu Ende gehende Frist anberaumt. Stillschweigen während dieser Frist gilt als Verzicht.

Kyburg, den 4. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

45. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Heinrich Binder, Seidenweber, Jakoben des Schneiders Sohn, in Gütikhausen, Wfr. Vorlikon, findet die auf den 12. d. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Kreditoren wird hiemit zugleich eine mit dem 17. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter Androhung der Annahme des dießfälligen Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Andelfingen, den 6. Brachmonat 1861

Notariatskanzlei Andelfingen:
Jb. Siegfried, Landschreiber.

46. Zug s f r i s t.

Im Aufalle des Kaspar Holzhauer, Anruster, von Gglisau, wohnhaft gewesen in Rüsnacht, findet keine Auffallsverhandlung statt; dagegen wird denjenigen Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 17. Brachmonat ablaufende Frist zu Abgabe von Zug- oder Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Bedrohung, daß Nichtabgabe einer Erklärung während der Frist als Verzicht auf den Zug oder auf die Ueberschlagung angenommen würde.

Rüsnacht, den 6. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Rüsnacht:
H. Brunner, Landschreiber.

47. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über den Nachlaß des Weinschenk Heinrich Gubelmann, Krämers, in Wegikon wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 17. d. M. ablaufende zerstörlige Frist zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht darauf angesehen würde.

Grüningen, den 4. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Girs, Landschreiber.

48.. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird an- mit der Inhaber der vermischten Talons der Aktien der schweizerischen Nord- ostbahngesellschaft Nr. 6951, 6952, 6953, 6954, 6955 und 7084, und des Dividenden-Koupon für das Jahr 1859 von der zuletzt genannten Aktie aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres vom 20. vorigen Monats, als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Talons und der Dividenden-Koupon für erloschen erklärt würden.

Zürich, den 8. Weinmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Konkurspublikationen.

49. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Gottlieb Mors, Zimmermann, von Effretikon, Pfarre Mänu, sesshaft in Rietzbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 1. Brachmonat 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Rietzbach 13. Heumonat 1861. — Bedenkzeit 24. Heumonat bis 2. Augustmonat 1861. — Auffallsverhandlung 9. Augustmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

2. Jakob Konruss, Fischer, im Dorf zu Erlendach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 28. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Rüdnacht 2. Heumonat 1861. — Bedenkzeit 12. Heumonat bis und mit 22. Heumonat 1861. — Auffallsverhandlung 30. Heumonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

3.. Jakob Altorfer, Kleiderhändler, von Lufingen, wohnhaft am Limmatquai in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 23. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 29. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 10. bis einschließlich 19. Heumonat 1861. — Auffallsverhandlung 26. Heumonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufallsverfahren Abnundung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der hiefälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Annoncementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 47.

Dienstag, den 11. Brachmonat

1861.

Einladung an die Mitglieder des Großen Rathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden anmit eingeladen, sich zur ordentlichen Sommerführung des Großen Rathes Montag den 24. d. M., Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung werden vorgelegt werden, sind folgende:

1. Berichte des Regierungsrathes über die von den Wahlkreisen Wipfingen, Thalwil, Rüschnacht und Weßlingen-Rusikon getroffenen Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes.
2. Geprüfter Entwurf eines Gesetzes betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich.
3. Geprüfter Entwurf eines Gesetzes betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren und Exporten der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.
4. Beschlusseckentwurf betreffend Errichtung eines Reservefonds für die allgemeine Brandversicherungsanstalt im Kanton Zürich. (Kommissional Antrag.)
5. Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des Tit. XXI des Gesetzes betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich vom 31. März 1852. (Kommissional Antrag.)
6. Beschlusseckentwurf betreffend Abschluß eines Konkordates über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst.
7. Bericht des Regierungsrathes über die Petition für Abänderung des § 2 des Gesetzes betreffend die allgemeine Versicherungsanstalt für Gebäude vom 29. Herbstmonat 1852.
8. Vorlegung der Uebersicht der anhängigen Motionen und Petitionen.
9. Bericht des Regierungsrathes zu der Uebersicht der anhängigen Motionen und Petitionen.
10. Bericht des Regierungsrathes über den gegenwärtigen Stand der Gesetzesrevision.
11. Besuch des Herrn Obergerichtspräsidenten Dr. Binsler um Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes und Präsidenten des Obergerichtes.

12. Wahlen:

- a) eines Mitgliedes des Regierungsrathes;
- b) eines Regierungspräsidenten;
- c) Erneuerung eines Dritttheils der Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes;
- d) eines Präsidenten des Obergerichtes;
- e) dreier Stimmzähler.
- f) zweier Mitglieder der Petitionskommission;

13. Positionen.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.
Zürich, den 8. Brachmonat 1861.

Der Präsident des Großen Rathes:
Dr. A. Escher.

Beschlussesentwurf

betreffend

Abschluß eines Konkordates über gegenseitige Zulassung
evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst.

Der Große Rath,
nach Einsicht eines empfehlenden Gutachtens der Kirchensynode,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

- I. Dem vorliegenden Entwurfe eines Konkordates zwischen den Kantonen N. N. betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst wird die Genehmigung erteilt.
 - II. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung beauftragt; namentlich wird er auf Gutachten des Kirchenrathes den Zeitpunkt bestimmen, in welchem das Konkordat in Kraft treten soll und es wird derselbe ermächtigt, bei allfälliger Verzögerung der Schlußnahme von Seite einzelner Konferenzkantone die Vollziehung auch schon eintreten zu lassen, wenn nur wenigstens vier Kantone sich für Annahme des Konkordates ausgesprochen haben. Ebenso wird er auf Gutachten des Kirchenrathes diejenigen sachbezüglichen Bestimmungen des Kirchengesetzes bezeichnen, welche während der Dauer des Konkordates suspendirt werden sollen.
- Zürich, den 8. Brachmonat 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
H u b e r.

E n t w u r f

eines Konkordates zwischen den Kantonen N. N. betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst.

Art. 1. Die konfödirenden Kantone verpflichten sich, jeden unter nachfolgenden Bestimmungen examinirten Kandidaten in den Kirchendienst zuzulassen.

Art. 2. Es wird von diesen Kantonen eine gemeinsame Prüfungsbehörde aufgestellt, welche jeden Kandidaten zu den theologischen Prüfungen zuläßt, der

- a) von der kompetenten Kirchenbehörde desjenigen Kantons, in welchem er seinen bleibenden Wohnsitz hat, empfohlen wird;
- b) ein Zeugniß untadelhafter Sitten,
- c) eine schriftliche Darstellung seines Lebens und seines Studienganges,
- d) ein Maturitätszeugniß und einen Ausweis über mindestens dreijährige Hochschulstudien — beibringt. Wo ersteres fehlt oder der Prüfungsbehörde nicht genügt, kann diese auch durch eine von ihr zu beauftragende Kommission ein Examen in der Philologie abnehmen oder wiederholen lassen.

Art. 3. Die gemeinschaftliche Prüfungsbehörde wird in folgender Weise gebildet:

- a) Abgeordnete der konfödirenden Kantone wählen ein Mitglied, welches als Präsident zu fungiren hat, und einen Ersatzmann desselben.
- b) Ueberdies wird von jedem der konfödirenden Stände durch die kompetente Kirchenbehörde ebenfalls ein Mitglied bezeichnet.

Die Prüfungsbehörde ernennt ihren Aktuar selbst in oder außer ihrer Mitte.

Art. 4. Die Amtsdauer der Behörde ist drei Jahre; der Ort ihres Zusammentrittes wird von ihr selbst bezeichnet. Sie tritt in der Regel jährlich zweimal zusammen, und zwar im Frühling und im Herbst.

Art. 5. Die Prüfungen umfassen theils die philosophischen, theils die theologischen Disziplinen und zerfallen in schriftliche und mündliche.

Die Prüfung in den philosophischen Fächern kann schon nach zurückgelegten zweijährigen Hochschulstudien abgelegt werden. Für Zulassung zu denselben ist der Nachweis der Maturität gemäß Art. 2 lit. d erforderlich. Umfang und Gang dieser Prüfungen werden durch ein von der gemeinsamen Prüfungsbehörde selbst zu erlassendes Reglement näher bestimmt werden. Provisorisch wird ein kantonales Prüfungsreglement angewiesen.

Art. 6. Die Mitglieder der Prüfungsbehörde werden von ihren Kantonen entschädigt; die Entschädigung der allfällig zugezogenen Experten, des Aktuars und der Mitglieder von Spezialkommissionen, sowie die Bureau-Auslagen werden auf die Kantone repartirt nach der Zahl ihrer reformirten Bevölkerung.

Art. 7. Den Kandidaten, welche diese Prüfungen in genügender Weise bestanden haben, wird von der Prüfungsbehörde ein Zeugniß der Wahlfähigkeit ausgestellt und in dem Kanton, der sie zum Examen empfohlen hat, mit möglichster Beförderung die Ordination ertheilt, wodurch dieselben für den ganzen Umfang des Konfordsatsgebietes wahlfähig werden. In demjenigen Kanton, in welchem ein so Examinirter sich aufhält oder angestellt ist, wird er rücksichtlich der Rechte und Pflichten den Mitgliedern dortiger Geistlichkeit völlig gleich gehalten; doch sind die Kantone, in welchen die Besoldung nach Dienstjahren sich richtet, befugt, nur die im Kanton geleisteten Dienste anzurechnen.

Art. 8. Beim Uebertritt in den Kirchendienst eines andern Kantons soll der Betreffende ein Zeugniß seiner bisherigen kirchlichen Oberbehörde über seine Wirksamkeit und seinen Wandel beibringen. Die Kirchenbehörden der konfordirenden Stände verpflichten sich ferner, wichtigere Censurfälle, wie namentlich Ausschluß vom Kirchendienst oder andauernde Suspension, sich gegenseitig mitzutheilen, und es ist jeder Kanton berechtigt, die in einem andern Kanton verhängte Ausschließung vom Kirchendienste auch für sein Gebiet in gleicher Weise in Anwendung zu bringen.

Art. 9. Diejenigen Geistlichen, welche vor der Aufstellung einer gemeinsamen Prüfungsbehörde in einem der konfordirenden Kantone geprüft und ordinirt worden sind, können in den andern Konfordsat-kantonen von der zuständigen kantonalen Behörde entweder auf ein vor ihr abzulegendes Kolloquium oder auf genügend erachtete Zeugnisse hin für eine geistliche Stelle in ihrem Kantone wahlfähig erklärt werden. Solchen Geistlichen, welche von außerhalb des Konfordsatsgebietes herkommen und in einem der konfordirenden Kantone zum Kirchendienst zugelassen werden, kommt damit eine Wahlfähigkeit in dem übrigen Konfordsatsgebiete nicht zu.

Art. 10. Vorstehendes Konfordat tritt in Kraft, sobald wenigstens fünf Kantone demselben beigetreten sind. Jedem konfordirenden Kanton ist, jedoch erst nach dreijährigem Bestand des Konfordates, auf einjährige Kündigung hin der Rücktritt freigegeben.

Weisung des Regierungsrathes

an den

hohen Großen Rath

zu dem

Beschlusse-Entwurfe

betreffend

Abschluß eines Konkordates zwischen eidgenössischen Ständen
über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter
Geistlicher in den Kirchendienst.

Der Regierungsrath beehrt sich, dem h. Großen Rathe den Entwurf eines Konkordates zwischen mehreren schweizerischen Kantonen betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst sammt dem Entwurfe eines Einführungsbeschlusses vorzulegen und beide zur Annahme zu empfehlen.

Die Wünschbarkeit eines solchen Konkordates für die ganze oder wenigstens die deutsch-reformirte Schweiz wurde bei der ersten Versammlung der Konferenz der evangelischen Kantone im Jahre 1858 gleichzeitig von Glarus und St. Gallen in Anregung gebracht. Wir erlauben uns, aus dem Berichte der für Prüfung dieser Frage damals niedergesetzten Kommission die allgemeinen Hauptgesichtspunkte für die Wünschbarkeit eines solchen Konkordates zu entnehmen:

„Es hat sich, sagt jener Bericht, fast allseitig das Gefühl geltend gemacht, daß eine innigere Verbindung der reformirten Kirchen der Schweiz zu einem unabwiesbaren Bedürfnisse geworden sei. Ein lebendiger Zeuge hiefür liegt in der Existenz der evangelischen Konferenz selbst. Es ist gewiß nicht ohne Grund darauf hingewiesen worden, daß die jetzt bestehende ziemlich scharfe Sonderung der einzelnen Landeskirchen im Grunde gar nicht im innern Wesen der Kirche liege, sondern ihr eigentlich von außen her durch die staatliche Organisation unsers Landes ausgenöthigt worden sei. Wenn sich die Kirche nun auch diesem Verhältnisse als einem ohne

„ihr Zuthun gegebenen habe anbequemen müssen, so sei doch nicht recht einzusehen, warum sie es festhalten solle, nachdem sich mittlerweile die Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft wesentlich verändert und auf dem politischen Gebiete selbst eine mehr nationale Strömung sich Geltung verschafft habe. Ja, es dürfte dies Festhalten am Territorialgrundsatz von Seiten der Kirche einen schädlichen Zwiespalt in's Volksbewußtsein bringen und eine unnatürliche Kluft zwischen Staat und Kirche erzeugen, wobei vorauszusehen sei, daß in einer nicht fernen Zeit eine Ausgleichung doch wieder gesucht werden müsse, die dannzumal aber vielleicht in dem wünschbaren Wege einer ruhigen und friedlichen Entwicklung nicht mehr möglich wäre. Besser sei es daher, wenn die Kirche rechtzeitig der auf dem staatlichen Gebiete vorwaltenden nationalen Strömung sich anschließe, um so mehr, da diese letztere ihrem natürlichen Drange nach unüberwinderlicher Geltung völlig angemessen sei.

„Sobald man diese Fundamentalsätze als richtig zugibt, so stellt sich dann unstreitig der Vorschlag der gegenseitigen Zulassung der Geistlichen als eines der wirksamsten und vorzüglichsten Mittel dar zur Anbahnung jener innern Einigung der vaterländischen Kirche. Derselbe empfiehlt sich aber auch weiter noch aus einer Mehrzahl von praktischen Gründen, indem sich daraus wichtige Vortheile ergeben für die Geistlichen, für die Gemeinden und auch für die gesammte Kirche, wie für das religiöse Leben überhaupt.“

„Was nämlich zuerst die Geistlichen betrifft, so könnten diese vorab in einem viel weiteren Kreise Anstellung finden. Die bisherige Beschränktheit des Anstellungsgebietes mußte sich am stärksten in kleinen Landeskirchen fühlbar machen und es ist desnahen begreiflich, daß gerade aus solchen Kantonen die Anregungen zur Aenderung erfolgten. Es kommt dabei nicht bloß die äußere Lebensstellung der Geistlichen in Betracht, obschon auch diese Rücksichten ihre volle Berechtigung haben, sondern was wichtiger ist, es erweitert sich mit dem Anstellungsrayon gewissermaßen auch der geistige Horizont und das Gebiet der pastoralen Wirksamkeit jedes zum geistlichen Amte Berufenen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein beschränktes Arbeitsgebiet den natürlichen Trieb nach Vervollkommenung künstlich hemmt und manchen strebenden Geist in Fesseln schlägt, die ihm, besonders wenn etwa noch das Uebel kleiner Parteilungen und Intriguen hinzutritt, die Arbeitsfreudigkeit rauben und bei längerer Andauer sogar unerträglich werden können. Insofern liegt gewiß viel Richtiges in der Behauptung der evangelischen Kirchenkommission von Glarus, wenn sie sagt: „Die bisherige Abschließung ist eine lästige Beschränkung der persönlichen Freiheit der Geistlichen, ein Hemmschuh des Fortschritts und eine Schranke persönlicher Wohlfahrt, namentlich für ältere praktisch tüchtige

„Geistliche. Beseitigt man diese Schranke, so erweitert sich für einen jeden Geistlichen das Ziel seiner Wirksamkeit; dies gibt ihm Muth und Lust zu geistigem Fortarbeiten, zu größerer Thätigkeit auf dem Felde der Wissenschaft, zur Theilnahme an den Vorgängen auf dem Gebiete der Kirche auch außer seinen Kantonsmarken und es wird überhaupt die ganze Stellung des geistlichen Standes eine viel weniger abhängige und darum eine würdigere.

„Allein es ist der Vortheil für die Gemeinden nicht minder groß. Ganz entsprechend der erweiterten Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vergrößert sich nämlich auch der Kreis, aus dem sie ihre Wahlen treffen können. Dieser ist gegenwärtig namentlich in Kantonen, wo wenige Kandidaten vorhanden oder wo die Verhältnisse der Gemeinden gedrückt sind, oft sehr eng; ja es treten Fälle ein, wo die Gemeinden so zu sagen keine Auswahl haben und somit ihre Wahlberechtigung illusorisch ist. Noch öfter sind die Gemeinden wegen ungenügender Auswahl zu Wahlen genöthigt, die sie selbst nicht gehörig befriedigen. Und doch ist anerkanntermaßen die Wahl eines Geistlichen für eine Gemeinde ein Akt, der auf ihr Wohl und Weh einen ungemein wichtigen Einfluß ausübt und ihre Zukunft für mehr als ein Menschenalter größtentheils bestimmt; denn seiner Hand ist ja das Wichtigste, die Pflege des Gesamtgebietes der idealen Lebensinteressen der Gemeinde und vornämlich auch die religiöse Bildung des heranwachsenden Geschlechtes anvertraut. Es ist für die Gemeinden, wie auch für die Geistlichen, die berufen werden, unerläßliches Erforderniß, daß die Wahl vom vollen Zutrauen der Gemeinde begleitet werde. Troßdem wird es natürlich jeder Zeit mißlungene Wahlen geben, denn die Möglichkeit des Irrthums läßt sich unter Menschen nicht beseitigen; allein es ist dessenungeachtet schon ein großer Vortheil, wenn den Gemeinden wenigstens die Möglichkeit tüchtiger Wahlen gegeben wird, und diese ist unstreitig in viel größerem Maße vorhanden, wenn ein größerer Kreis von wählbaren Persönlichkeiten gegeben ist.

„Der größte Gewinn fällt aber der Kirche und dem religiösen Leben überhaupt zu. Woher rührt denn eigentlich die fast allseitig ertönnende Klage, daß in neuerer Zeit die tüchtigsten und strebsamsten Köpfe sich vom Kirchendienste ab- und andern Bahnen zuwenden? Man antwortet, es liege dies im materialistischen Zuge der Zeit. Allein damit ist nichts erklärt, denn auch dieser Zug der Zeit muß wieder seine Gründe haben. Man darf gewiß mit ziemlicher Sicherheit als einen dieser Gründe und als einen der wichtigsten hervorheben, daß der Beruf des Industriellen, des Kaufmanns, des Technikers, des Naturforschers u. so gesucht wird, weil dem darin Gebildeten das ganze Vaterland, ja die weite Welt offen steht.

„Es ist nun aber eine merkwürdige Thatsache, daß während man auf
 „allen übrigen Lebensgebieten sich bestrebt, Schranken hinwegzuräumen, welche
 „die Wirksamkeit beengen, auf dem Gebiete der Kirche die Kantone die alte Ab-
 „geschlossenheit beobachten und immer noch in der Anschauung befangen sind,
 „daß es wohlgethan sei, Fremde, d. h. Mitbürgern anderer Kantone,
 „vom heimischen Gebiete durch allerlei Abschließungsmittel fern zu halten.
 „Dies trägt ganz ungewisselhaft mit dazu bei, daß viele strebsame Jünglinge
 „vom Studium der Theologie abgehalten werden, daß somit die Kirche sich
 „selbst der tüchtigsten Kräfte beraubt, welche sonst einem Stande gewiß nie
 „fehlen werden, der so hohe Lebensaufgaben zu erfüllen hat. Lasse man
 „die beengenden Schranken fallen, so wird sich bald eine frische Strömung
 „einstellen; die Geistlichen der verschiedenen Kantone werden sich unter ein-
 „ander vermischen und die neuen Elemente werden nach allen Seiten hin
 „wieder neue Anregungen bringen; es wird unter den kantonalen Kirchen
 „dann ein lebendiger Wechselverkehr eintreten und auch das kirchliche Volk
 „wird Interesse nehmen an den kirchlichen Tagesfragen im Gebiete der ge-
 „samten Eidgenossenschaft; es wird sich überhaupt wie ein politischer, so
 „auch ein kirchlich vaterländischer Gemeingeist bilden, aus dem der gesamten
 „schweizerischen Kirche großer Segen erwachsen würde.“

Schon bei den bezüglichen Kommissionsberathungen hatte jedoch eine
 Minderheit, namentlich aus den Repräsentanten von Bern und Basel be-
 stehend, einen abweichenden Standpunkt eingenommen. Der schon ange-
 führte Kommissionsbericht bezeichnet des Nähern die beiderseitigen Stand-
 punkte in folgender Weise:

„1) Eine Minderheit ging von der Ansicht aus, daß es nicht gerade viel
 „gegen sich hätte, die hier oder dort abgelegte Prüfung als maßgebend zu
 „betrachten bei der Beurtheilung der wissenschaftlichen Befähigung eines
 „Kandidaten, und sie glaubt, man könnte sich auf gemeinsame Normen für
 „die Prüfungen verständigen, und es könnten sich sodann die Kantone bereit
 „erklären, Geistlichen, die in irgend einem Kanton ihr Examen gemacht,
 „anderwärts Erleichterungen zu gewähren, z. B. die zweite Prüfung auf
 „ein bloßes Kolloquium zu beschränken. Hier liege aber nicht das entschei-
 „dende Gewicht. Es könne ein Kandidat, der alle wissenschaftlichen Requi-
 „site besitze, doch nicht passen für den Kirchendienst überhaupt oder speziell
 „für die besonderen Verhältnisse eines Kantons; es komme noch wesentlich
 „darauf an, ob die ganze Persönlichkeit sich empfehle, nach Charakter, kirch-
 „licher Richtung u. s. w. Die kirchlichen Verhältnisse und Strömungen
 „seien eben in den verschiedenen Kantonen verschieden und es müssen des-
 „halb die kantonalen Kirchbehörden wünschen, das letzte Wort in Sachen
 „zu haben. Diese wollen sich den Mann noch ansehen und, wie man sich
 „ausdrückt, den Haus Schlüssel in der Hand behalten. Ueberhaupt sei

„auch die zentralisirende Tendenz nicht allermwärts beliebt, es machen sich
 „auf diesem kirchlichen Boden zu viele politische Rücksichten geltend; man
 „könne sich deshalb weder mit einer zentralen Prüfungskommission befreun-
 „den, welche die kantonalen Prüfungsbehörden bald erdrücken würde, noch
 „betrachte man es überhaupt für besonders zuträglich für den geistlichen
 „Stand, wenn er zu viel wandere, wodurch nur ein kirchliches Beamten-
 „thum entstehe, das nirgends Wurzeln habe. Diesen von der Minderheit
 „ausgesprochenen Bedenken, deren Gewicht gewiß nicht verkannt werden
 „kann, wurden anderseits folgende Betrachtungen entgegengesetzt:

„1) Das Raisonnement der Minderheit lege vorab etwas zu wenig Gewicht
 „auf eine mit gehörigen Garantien versehene Prüfung. Der jetzige Prüfungs-
 „modus habe mancherlei Uebelstände und sogar Gefahren. Wollte man auch
 „annehmen, es sei das wissenschaftliche Element in den 12—15 gegenwärtigen
 „Examinationskollegien hinlänglich vertreten, was zwar bezweifelt werden
 „dürfte, so sei doch nicht auszuweichen, daß insbesondere in kleineren Ver-
 „hältnissen menschliche Rücksichten aller Art, Rücksichten des Mitleids für
 „einen armen oder schwächern Kandidaten, Rücksicht auf Familienbeziehun-
 „gen, wohl auch Liebhaberei für gewisse Parteirichtungen u. d. d. unbefan-
 „gene Urtheil oft trüben. Gemeinsame Prüfungsnormen, gesetzt auch, man
 „könnte sich auf solche verständigen, was zwar gewiß sehr schwer wäre, hel-
 „fen da wenig; die Hauptsache liege aber in der Ausführung und bei dieser
 „würde von den verschiedenen Kollegien doch wieder ein verschiedener Maß-
 „stab angewendet. Der Vorschlag der Minderheit würde eher noch eine
 „Verschlimmerung der bestehenden Zustände bewirken; denn wenn einzelne
 „Prüfungskollegien lazier wären, was bei einer so großen Zahl solcher
 „Kollegien fast nicht ausbleiben könnte, so wäre die Strenge aller andern
 „vergeblich; sie würden deshalb bald nachgezogen und es hätte dies dann
 „die verderbliche Folge, daß das Niveau der wissenschaftlichen Beurtheilung
 „sich durchgängig tiefer stellen würde. Das Resultat eines solchen Ver-
 „gehens wäre demzufolge nicht nur kein Gesamtfortschritt, sondern für
 „den größern Theil derjenigen Kantone, wo es mit den Examen streng und
 „ernst genommen werde, eher ein Rückschritt. Man könne sich freilich da-
 „mit helfen, daß den Kandidaten solcher Kantone gegenüber, wo es mit
 „den Examen weniger streng genommen werde, das Kolloquium verschärfte
 „würde; dann habe man aber gar nichts anders als den jetzigen Zustand,
 „denn die meisten Kantone halten es jetzt schon so. Durch den Vorschlag
 „der Minderheit werde also nichts gewonnen, weil man aus dem nachfol-
 „genden Kolloquium machen könne, was man wolle, und die Kantone
 „geben eigentlich von ihrer Autonomie viel mehr weg, wenn sie sich ge-
 „fallen lassen müßten, jedes der bestehenden 15 Examinationskollegien auch
 „für sich selbst als maßgebend anzuerkennen, als wenn sie sich auf ein ge-

„meinsames Prüfungscollegium vereinigen, in welchem jeder Kanton seine Stimme habe.“

„2) Die Mehrheit anerkenne vollständig, daß die wissenschaftliche Befähigung allein nicht entscheiden könne, ob Jemand für den Dienst der Kirche sich eigne und sie gebe ferner zu, daß man über den Charakter eines Kandidaten im kleinen heimischen Kreise sich ein kompetenteres Urtheil bilden könne. Weniger könne sich die Mehrheit mit dem Gedanken befreunden, daß man der kirchlichen Richtung eines Kandidaten ein so großes Gewicht belege; ja sie halte es geradezu für einen Uebelstand, der steht bestrebe, daß man sich in den einzelnen Examinationscollegien der Kantone mit dieser Frage allzusehr beschäftige und den spezifischen Kirchencharakter eines Kandidaten zu seinen Gunsten oder Ungunsten allzuhoch anschlage; denn in diesen Jahren sei die kirchliche Richtung noch nicht bestimmt fixirt und der kirchliche Charakter noch nicht ausgebildet und abgeschlossen. Das Leben und die Praxis, in die ja der Kandidat erst treten solle, seien für die Bestimmung der Richtung viel maßgebender als die theoretische Anschauung, in welcher der Kandidat sich bisher allein bewegt habe. Was nun aber den sittlichen Charakter der Kandidaten anbelange, so sei Niemand gewillt, über diesen Punkt flüchtig hinwegzugehen, oder es dem bloßen Zufall anheimzustellen, ob darüber der Prüfungsbehörde etwas bekannt werde oder nicht. Es werde im Gegentheil vorgeschlagen, hierin ganz auf das Urtheil der kantonalen Kirchenbehörden abzustellen. Nur derjenige Kandidat soll geprüft werden dürfen, welcher von der kompetenten Kirchenbehörde desjenigen Kantons, in welchem er seinen bleibenden Wohnsitz hat, empfohlen worden sei, der zudem noch ein Zeugniß untadelhafter Sitten beigebracht und bei der schriftlichen Darstellung seines Lebens und seines Studienganges nähere Aufschlüsse über seine Persönlichkeit gegeben habe. Auch solle derjenige Kanton, welcher einen Kandidaten zur Prüfung empfohlen, gehalten sein, demselben nach bestandener Prüfung sofort die Ordination zu erteilen, damit er es mit der Empfehlung um so ernster nehme. Damit hätten nun die Kantone, welche zudem auch noch in der Prüfungsbehörde ihre Vertreter haben, in Zukunft mindestens ebenso viele Garantien als bisher; ja diese seien eher noch größer, weil in dem Examinationscollegium auch Mitglieder der theologischen Fakultäten sitzen, welche eigentlich am meisten Gelegenheit gehabt haben, den Kandidaten längere Zeit selbst zu beobachten. Endlich sei denn doch nicht zu vergessen, daß ein Wahlfähigkeitszeugniß noch keine Anstellungsurkunde sei, sondern daß der Anstellung noch eine Wahl vorangehen müsse, bei welcher sich die Gemeinden ganz vorzüglich nach dem Charakter des Kandidaten zu erkundigen pflegen.

„3) Die kantonalen Prüfungskommissionen haben allerdings neben einer zentralen keinen Sinn mehr; es sei aber auch kein Unglück, wenn dieselben wegfallen, sobald etwas Besseres an deren Stelle trete. Dies lasse sich aber bei Annahme des Mehrheitsvorschlages nicht wohl bestreiten. Kleinere Kantone, in welchen sich keine Universitäten befinden, haben jetzt große Mühe, ihre Examinationskollegien tüchtig zu bestellen. Wenn dagegen eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet werde, so könne man das wissenschaftliche Element von den bestehenden Hochschulen zu Ehren ziehen und dem praktischen Element dadurch, daß jeder Kanton einen Examinator zu bestellen habe, doch hinreichende Rechnung tragen. Eine solche aus weiteren Kreisen gebildete Prüfungskommission sei allerdings vielleicht strenger, aber sie werde im Allgemeinen gleichmäßiger, gerechter und unbefangener verfahren und die etwaige erhöhte Strenge werde nur dazu dienen, den wissenschaftlichen Eifer der Studirenden anzuspornen und den geistlichen Stand überhaupt wissenschaftlich zu heben. Hier lassen sich also wahre und dauernde Fortschritte erzielen.

„4) Was schließlich die Klage über die vom politischen Gebiete herdrängende Zentralisation anbelange, so sei doch nicht zu vergessen, daß in den ersten Jahren nach der Reformation die Gemeinschaft der schweizerischen Kirche eine viel engere gewesen sei, und daß die Zentralisation im kirchlichen Leben mindestens so viel Veredlung habe, wie im staatlichen, denn die Kirche sei weniger an ein einzelnes Land oder Volk gebunden als der Staat. Uebrigens sei die größere politische Zentralisation nun einmal gegeben und man möge ihr zugethan sein oder nicht, so müsse man doch die Thatfache anerkennen und auf kirchlichem Gebiete sich ebenfalls darnach einrichten, sonst leide das kirchliche Bewußtsein. So weit seien wir aber doch noch nicht vorgeschritten, daß wir ein wanderndes kirchliches Beamtenthum groß zu besorgen hätten; einstweilen thue es mehr Noth, der allzugroßen Stabilität zu begegnen.“

Das Resultat der hieran sich anknüpfenden Konferenzverhandlungen war das, daß sich eine kleinere Gruppe von Kantonen dahin verständigte, mit einem unter sich abzuschließenden Konkordat voranzugehen und den Gedanken praktisch zu erproben. Demzufolge vereinigten sich in wiederholten Verhandlungen Abgeordnete der Kantone Zürich, Glarus, Appenzell a. A., St. Gallen, Aargau und Thurgau auf denjenigen Entwurf eines Konkordates, welchen wir Ihnen, nachdem unsere Synode sich schon unterm 30. Mai 1860 laut bei den Akten liegendem Protokoll im Grundsatz mit diesem Konkordatsentwurfe einverstanden erklärt hat, nunmehr zur abschließlichen Erledigung vorzulegen die Ehre haben.

Ueber die Einzelheiten des Entwurfes fügen wir noch folgende Erläuterungen bei:

Art. 2 des Konkordats regulirt die Bedingungen der Zulassung zur Prüfung in der Art, daß alle Garantien für gehörige wissenschaftliche Vorstudien und sittliche Würdigkeit des Kandidaten gegeben sind, wobei namentlich hervorzuheben ist, daß eine Empfehlung des Kandidaten von der kompetenten Kirchenbehörde desjenigen Kantons verlangt wird, in welchem der Kandidat seinen bleibenden Wohnsitz hat und welche um desswillen auch am besten befähigt ist, sich über jene Qualifikationen auszusprechen. Als Garantie dafür, daß es mit solchen Empfehlungen genau genommen werde, ist die in Art. 7 enthaltene Verpflichtung hervorzuheben, daß der empfehlende Kanton nachher dem geprüften Kandidaten die Ordination zu erteilen hat.

Art. 3 ordnet die Komposition der gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde aus dem Gesichtspunkte der Gleichberechtigung aller Konkordatskantone, wobei jedoch in's Auge zu fassen ist, daß nach Art. 6 die Prüfungsbehörde auch noch weitere Experten zuziehen kann, in welcher Beziehung namentlich Mitglieder der theologischen Fakultäten der Konkordatskantone in Aussicht genommen worden sind.

In Art. 5 wird die Art der Prüfungen ganz konform mit unserer gegenwärtigen Gesetzgebung normirt.

In Art. 6 werden die Kostenverhältnisse in einer billigen Weise geordnet, wobei zum Voraus bemerkt werden kann, daß sich eine erhebliche Differenz gegenüber den bisherigen Kostenverhältnissen nicht herausstellen wird.

Art. 7 bezeichnet die Rechte und Pflichten der für wahlfähig erklärten und ordinirten Kandidaten. Es ist dabei Vorsorge getroffen, daß bezüglich der Besoldungsverhältnisse unsere Gesetzgebung, welche die Besoldung nach Dienstjahren regulirt, nicht beeinträchtigt wird, indem die Kantone befugt sind, nur die im Kanton geleisteten Dienste in Anrechnung zu bringen.

In Art. 8 ist entsprechend einem von unserer Synode geäußerten Wunsche Vorsorge getroffen worden, daß Geistliche, welche sich des geistlichen Amtes in einem Kanton als unwürdig erwiesen haben, auch in den andern Konkordatskantonen vom Kirchendienste ausgeschlossen werden können.

Art. 9 hat den Charakter einer Uebergangsbestimmung. Gemäß einem ebenfalls von unserer Synode geäußerten Wunsche sollen nämlich die schon geprüften und ordinirten Geistlichen unter Umständen des Genußes der Vortheile dieses Konkordates ebenfalls theilhaftig gemacht werden können, ohne daß sie sich einer neuen vollständigen Prüfung zu unterwerfen brauchen. Es soll den zuständigen Behörden jedes Kantons gestattet sein, solche Geistliche auf ein Kolloquium oder auf genügend erachtete Zeugnisse hin im Spezialfalle auch für eine geistliche Stelle in ihrem Kanton für wahlfähig zu erklären mit der selbstverständlichen Beschränkung, daß damit die Wahlfähigkeit nur für

den betreffenden Kanton, nicht aber für das ganze Konfordsgebiet erteilt ist. Gemäß dieser Bestimmung braucht kein Kanton mehr eine besondere kantonale Prüfungskommission aufzustellen; dagegen hat diese Verechtigung gerade für Zürich darum noch einen besondern Werth, weil es mitunter wünschbar ist, auch Dozenten unserer Hochschule für den Kirchendienst verwenden zu können.

Bezüglich des Art. 10 ist eine Beschränkung des Rücktrittsrechtes gewünscht worden, da ein verfrühter Rücktritt einzelner, namentlich größerer Kantone das Ganze in Frage stellen oder den Werth der getroffenen Vereinbarung wenigstens sehr vermindern könnte. Dessenwegen wird bestimmt, daß jeder Kanton drei Jahre lang im Konfodate zu verbleiben habe und seinen Rücktritt nur auf vorherige einjährige Kündigung hin zu nehmen befugt sei.

Es soll das Konfodat nach dem Wortlaute desselben erst dann in Kraft treten, wenn demselben wenigstens fünf Kantone beigetreten sind. Aller Voraussicht nach wird diese Bedingung sich in Bälde erfüllen, da die Neigung zum Beitritte sich jetzt schon in sechs Kantonen entschieden ausgesprochen hat und auch in zwei weiteren Kantonen gewichtige Stimmen sich für den Beitritt aussprechen. Wenn wir dennoch in dem begleitenden Beschlusseentwurfe den Antrag stellen, es möchte dem Regierungsrathe die Ermächtigung erteilt werden, dem Konfodate auch dann schon hierorts beizutreten, wenn auch nur vier Kantone das Inkrafttreten desselben wünschen, so geschieht dieß lediglich auf dringende Wünsche, die sich von den Abgeordneten anderer Konferenzkantone geltend gemacht haben, welche befürchten, es möchten in einigen Kantonen Verzögerungen eintreten, die sie in der Neugestaltung ihrer Gesetzgebung hemmen könnten.

Wir schließen mit der Anzeige, daß wir das mündliche Referat dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. Dubb übertragen haben.

Zürich, den 8. Brauchmonat 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Huber.

Mit Kreisschreiben vom 29. v. M. theilt der Bundesrath mit, daß, nachdem er sich bei der f. französischen Regierung dafür verwendet habe, daß den schweizerischen anonymen Gesellschaften in Frankreich die denselben bisher beanstandete Befugniß ihrer Rechte vor den französischen Gerichten selbst vertreten und betreiben zu können, eingeräumt und der Zutritt zu den Gerichten vorkommenden Falls nicht verweigert werde, diese Verwendung den Erfolg gehabt habe, daß in Folge kaiserlichen Dekretes vom 11. v. M. denjenigen anonymen und sonstigen Affoziationen kommerzieller, industrieller oder finanzieller Natur, welche in der Schweiz der Autorisation der Regierungen bedürfen und dieselbe erlangen, nunmehr auch in Frankreich befugt seien, unter Beachtung der französischen Geseze ihre Rechte auszuüben, und dieselben vor den französischen Gerichten selbst zu vertreten und zu betreiben.

Der Regierungsrath
beschließt:

Es sei diese Mittheilung durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und von derselben dem Obergerichte, sowie der Direktion der Finanzen zu Handen der Handelskammer und der Direktion der Justiz Mittheilung zu machen.

Actum Zürich, den 6. Brachmonat 1861.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatschreiber,
Bosshardt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 6. Brachmonat 1861.)

Für das im Heumonat dieses Jahr in Stanz abzuhaltende eidgenössische Freischießen wird ein Staatsbeitrag von 500 Frkn. bewilligt.

(Vom 8. Brachmonat 1861.)

Der jährliche Staatsbeitrag an den Sekundarschulkreis Meilen wird für so lange, als an der Sekundarschule Meilen ein Adjunkt angestellt sein wird, um 400 Frkn. erhöht.

Dem Jakob Hilgert, Schreiner, von Oberlauda, Großherzogthum Baden, wohnhaft in Winterthur, wird das Kantonebürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Oberwinterthur und der Zirilgemeinde Grundhof bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Postamtliche Anzeige.

Die Aufgeber von Fahrpoststücken nach Belgien werden darauf aufmerksam gemacht, daß es nach der belgischen Gesetzgebung verboten ist, für die Sendungen mit Baarschaft, Papiergeld, Edelsteinen, Kleinodien etc. einen geringern Werth, als der wirkliche beträgt, anzugeben und diese Gegenstände andern beizuschließen und ohne Werthangabe zu versenden.

Zürich, den 7. Brachmonat 1861.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Berichtigung

der Bekanntmachung Art. 2 der letzten Nummer des Amtsblattes betreffend Veränderungen von Rationenverhältnissen.

Auflösungsanzeige der Ration Baumann, älter, & Goedecke in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Seidenwaarenfabrikation) unter der Firma Baumann, älter, & Comp. in Zürich durch die solidaren Antheilhaber: Joh. Jakob Baumann, August Schön, Jakob Conrad Baumann, Carl Rudolf Baumann.

Zürich, den 10. Brachmonat 1861.

Kanzlei der Handelskammer:
Hoh, Sekretär.

3. Bezug des Militärpflichtersages im ersten Militärbezirk.

Der Bezug des Militärpflichtersages für das Jahr 1860 beginnt mit dem 1. Brachmonat; beitragspflichtig sind alle im dienstpflchtigen Alter, welche im Jahr 1860 keinen Militärdienst geleistet haben. Die Zahlungen sind an den betreffenden Sektionschef bis den 14. Brachmonat zu entrichten, nachher wird der Betrag von den Säumigen gegen eine Bezugsgebühr von 30 Rp. eingezogen. Mit dem 28. Brachmonat wird der Rechtstrib angewendet, erfolgt auch dann keine Zahlung oder sind keine genügenden Pfänder erhältlich, so muß unmittelbar darauf der Betrag nebst den Kosten durch Arbeit abverdient werden, zu welchem Ende die Betreffenden polizeilich in die Kaserne eingeliefert werden.

Zürich, im Mai 1861.

Das Bezirkskommando.

4. Wiederholungskurse der Auszügler-Bataillone.

Zum diesjährigen Wiederholungskurse haben in die Kaserne einzurücken: Sonntag den 16. Brachmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und Donnerstag den 20. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft der Bataillone Nr. 3 (Walder) und Nr. 64 (Wachosen).

Entlassung den 22. Brachmonat, Nachmittags.

Sonntag den 23. Brachmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und
Dienstag den 25. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft
des Bataillons Nr. 11 (Koller).

Entlassung den 29. Brachmonat, Nachmittags.

Sonntag den 30. Brachmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und
Donnerstag den 4. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft
des Bataillons Nr. 5 (Nägeli).

Entlassung den 6. Heumonat, Nachmittags.

Sonntag den 7. Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und
Dienstag den 9. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft
des Bataillons Nr. 9 (Vacat).

Entlassung den 13. Heumonat, Nachmittags.

Sonntag den 14. Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und
Dienstag den 16. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft
des Bataillons Nr. 34 (Schäppi).

Entlassung den 20. Heumonat, Nachmittags.

Sonntag den 21. Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und
Donnerstag den 25. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft
des Bataillons Nr. 45 (Bürkli).

Entlassung den 27. Heumonat, Nachmittags.

Sonntag den 28. Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und
Dienstag den 30. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, die Mannschaft
des Bataillons Nr. 29 (von Tobel).

Entlassung den 3. Augustmonat, Nachmittags.

Die Bataillonsärzte rücken mit der Mannschaft ein.

Mit den Kadres rücken ein die Herren Offiziere und Unterärzte, die
Unteroffiziere, Korporale, Zimmerleute, Frater, Tambouren und Trompeter;
alle dieses Jahr eingetheilten Rekruten.

Es hat nicht einzurücken, wer bereits 1861 den Jägerkurs mitgemacht hat.

Alles weiße Lederzeug soll nach der bei den Sektions-
chefen einzusehenden und an den schwarzen Brettern ange-
schlagenen Anleitung der Direktion des Militärs ausge-
waschen sein.

Alles rückt feldmäßig bewaffnet, gekleidet und ausgerüstet ein.

Ausbleibende werden bestraft und haben Nachdienst zu leisten.

Das Entleihen von Militäreffekten wird nach Gesetz bestraft.

Sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause steht der
Soldat unter militärischer Disziplin, und es wird ihm anständiges Be-
tragen empfohlen.

Zürich, im Mai 1861.

Das Waffenkommando der Infanterie.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Heinrich Schoch, Schiffslmacher im Wühl bei Wald, beabsichtigt
den Auslaufkanal von seinem Betrieb im Rathal in seinem Eigenthum
weiter zu erstrecken, wie solches mit Pfählen bezeichnet ist.

Unfälle gegen dieses Projekt sind binnen vier Wochen
a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentswil, den 7. Brachmonat 1861.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

6. Heinrich Knecht, Nagelschmied im Stalben-Hinweil, ist willens in seinem eigenthümlichen Lande im Rilschbühl (sog. Weid) im Hinweiler Tobel ein Wasserwerk zu errichten. Er will zu diesem Zwecke das Wasser, welches von Ringweil herfließt, in der Wiese des Schneider Grimm am Bach in Ringweil unterhalb dessen Hause aufnehmen und durch einen Kanal zwischen der alten Straße und dem Bach auf das Wasserwerk leiten. Ebenso würde das von Gyrnbad herfließende Wasser (Hinweilerbach) oberhalb dem Steg resp. Fußweg von Ringweil nach Bernegg in dem sog. Berneggstobel aufgefaßt und in einem Kanal durch die sog. Hagbeeren- und Nauenwiese in obgenannten Kanal gegen die Lugeten und von dort auf das Lokal geleitet.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärenstweil, den 3. Brachmonat 1861.

Der Bezirksstatthalter:

D. Wolfensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

7. Schulgemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Neerach werden auf Sonntag den 16. d. M., Nachmittags punkt 2 Uhr, zu einer Versammlung in's Schulhaus eingeladen und zwar bei gewohnter Buße.

Geschäfte sind:

Nach Vorlegung des Berichtes und Antrages der Gemeindschulpflege Beschlußfassung, ob die Lehrerstelle durch Berufung soll besetzt werden, oder ob die Verweserei noch fortbestehen solle, im ersten Falle sofortige Vornahme der Berufungswahl.

Die Akten, sowie die Zeugnisse liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Neerach, den 9. Brachmonat 1861.

Joh. Frölich, Gemeindepräsident.

8. Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassenen der Zivilgemeinde Schwamendingen werden auf Sonntag den 16. Brachmonat, Vormittags punkt 10 Uhr, ins Schulhaus eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Abnahme der Rechnung über Bau- und Straßenwesen, zu welcher auch die außer der Gemeinde wohnenden Güterbesitzer im hiesigen Gemeindsbanne eingeladen werden.
2. Abnahme der Gemeindgüterrechnung, der Schulgüterrechnung, der Rechnung über die Jugendbibliothek, der Gemeindgerechtigkeittheile u.
3. Mehrere Anträge, namentlich Prozeßangelegenheiten, Appellation, Prozeßvollmacht u. s. w.
4. Erneuerungswahl eines Mitgliedes in die Zivilvorsteherchaft.

Schwamendingen, den 9. Brachmonat 1861.

Im Namen der Zivilvorsteherchaft:

Der Präsident,

Jb. Benz.

9. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Sämmtliche Stimmberechtigte Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden hiermit zu der vom Gemeinderathe auf Sonntag den 16. Brachmonat d. J. Vormittags punkt 10 Uhr in's Schulhaus angeordneten Gemeindeversammlung eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

- 1) Beeidigung derjenigen Personen, welche den Bürgereid noch nicht geleistet;
- 2) Verlesung der Staatsrechnung vom Jahr 1839 und des Berichtes des Großen Rathes vom Jahr 1860;
- 3) Abnahme der ordentlichen Straßenrechnung pro 1860;
- 4) Abnahme der Schulgutsrechnung pro 1860;
- 5) Wahl der Rechnungsrevisoren.

Für Bürger und Grundeigenthümer:

- 1) Abnahme der außerordentlichen Straßenrechnung pro 1860;
- 2) Antrag betreffend Reparatur und Erweiterung eines Feuerweises;
- 3) Antrag betreffend Korrektur einer circa 2000' langen Straßenstrecke vierter Klasse von dem sog. Buchenrain bis an die Grenze von Wyllikon, mit der Stadt Zürich gemeinschaftlich herzustellen.

Für Bürger:

- 1) Wahl zweier Mitglieder in den Gemeinderath;
- 2) Wahl dreier Mitglieder in den Bürgerausschuß.

Bürger und Grundeigenthümer haben für Richterscheinen eine Buße von 60 Rpn. und für Zuspätkommen eine solche von 30 Rpn. zu bezahlen.

Die Akten liegen in der Zwischenzeit in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Höttingen, den 3. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Sekretär,

H o p.

10. Die Schulgemeinde Oberdürnten hat auf Antrag der Schulhausbaukommission in ihrer Versammlung vom 1. April l. J. beschloffen, ein neues doppeltes Schulhaus zu erbauen und mit dem Bezuge der hiesfür erforderlichen Anlagen sofort zu beginnen. Demzufolge werden nun per Jahr vier Anlagen für den Schulhausbau bezogen, der hiesfür gefertigte Bezugsrolle für die erste Steuer liegt den Pflichtigen zur beliebigen Einsicht bei dem Bezüger der Anlagen, Herrn alt Armenpfleger Heß im Felsenhof, 10 Tage lang offen; an denselben sind alle Beiträge von in und außer der Gemeinde Wohnenden zu entrichten; um Porto zu eriparen, werden von den auswärts wohnenden Pflichtigen die Beträge durch Postannahme bezogen. Allen übrigen aber wird noch besonders angezeigt, daß der Termin für Bezahlung der Beträge genau innegehalten werden muß, da der Kassier den strengsten Auftrag hat, die Anlagen jedesmal auf Verfallzeit konsequent und ohne Zögerung zu beziehen.

Oberdürnten, den 4. Brachmonat 1861.

Im Namen der Schulhausbaukommission:

Der Schreiber,

J. J. v. Tobel.

11. Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der hiesigen Kirchgemeinde werden hiermit auf Sonntag den 16. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, zur Fortsetzung der ordentlichen Frühlingsgemeinde in dasige Kirche eingeladen.

Geschäfte:

1. Antrag des Gemeindrathes betreffend Ankauf eines geeigneten Erzierplatzes.
2. Antrag des Stillstandes betreffend Reparatur der Kirche und der großen Treppe.
3. Wahlen:
 - a) von 7 Mitgliedern in den Gemeindrath für die Altbilgemeinden Uster (im Austritt ist Herr Meier), Werrikon, Ränikon, Winikon, Nossikon und Niedikon — und für Freudweil anstatt dem sel. verstorbenen Herrn Gemeindrath Heberli;
 - b) von 6 Mitgliedern in den Stillstand für die Zübilgemeinden Niederuster, Freudweil, Wermatsweil, Sulzbach, Nossikon und Niedikon;
 - c) von 4 Mitgliedern in die Gemeindefchulrthege (im Austritte sind die Herren Dr. Zangger, Buchbinder Hoffmann, Dr. Egli und Gustav Huber).

Die auf Nr. 1 und 2 bezüglichen Akten liegen in der Gemeindrathskanzlei offen.

Zu zahlreichem Erscheinen ladet ein

Uster, den 9. Brachmonat 1861.

3. Daniel, Gemeindefpräsident.

12.

Armensteuer bezug.

Der Bezug der von der Gemeinde unterm 3. Christmonat v. J. dekretirten Steuer für Deckung der laufenden Ausgaben des Armengutes im Rechnungsjahre 1861 und der aus demselben laut regierungsräthlichem Beschlusse an das Gemeindgut zu leistenden Rückzahlung: Von 1000 Frkn. Vermögen 1 Frkn. und je ebenso viel von der Haushaltung und dem Mann, findet kommenden Dienstag den 11. dieß, von Nachmittags 2 bis Abends 6 Uhr, im Sternen dahier statt.

Nichteingehende Beiträße von in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen werden sofort mit Bezugsgebühr bezogen.

Fen auswärts wohnenden Bürgern wird eine Zahlungsfrist von 14 Tagen von heute an in der Meinung angezeigt, daß nach Ablauf derselben noch ausstehende Beträge durch Postnachnahme bezogen würden.

Meilen, den 6. Brachmonat 1861.

Die Armengutverwaltung.

13. Auf die durch Tod erledigte Stelle eines Reichenbitters hiesiger Gemeinde können Bürger, die sich hierfür bewerben wollen, sich innert acht Tagen auf der Gemeindrathskanzlei anmelden.

Niesbach, den 10. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeindrathes:

A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

14. **Primarlehrerstelle.**

An der Dorfschule Wädensweil ist die Stelle eines Primarlehrers neu zu besetzen. Die jährliche Besoldung beträgt ohne den Staatsbeitrag, die Entschädigung für Wohnung und Pflanzland jedoch inbegriffen, 1200 Frkn. nebst 100 Frkn. Gratifikation; nach achtsjähriger Dienstzeit an dieser Schule eine Zulage von 100 Frkn., nach 16 jähriger Dienstzeit eine solche von 200 Frkn.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Melbungen nebst Zeugnissen spätestens bis zum 22. Brachmonat dem Präsidenten der Pfläge, Herrn Dekan Häfelin, einreichen.

Wädensweil, den 31. Mai 1861.

Im Namen der Gemeindschulpfläge:
Der Aktuar,
G. Brupbacher.

15. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Da der für den aus neapolitanischen Diensten zurückgekehrte Heinrich Boshart, Schneider, von Neschweil am 19. April 1858 ausgestellte Heimatschein vermisst, angeblich in Neapel verloren gegangen sein soll, so wird derselbe gestügt, auf eine Anweisung der Polizeidirektion vom 13. Weinmonat 1860, hienüt kraftlos erklärt.

Weißlingen, den 8. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Reiser, Gemeindrathschreiber.

16. **Verbot.**

Auf Begehren des Herrn Escher-Hof in Niederuster wird hienüt Jedermann das Fahren und Laufen über seine Kellermiese beim Wyl-Uster bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{3}$ dem Verzeiger und $\frac{2}{3}$ dem Schulgut Niederuster zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Fahr- oder Fußwegrecht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre dießfällige Klage beim zuständigen Friedensrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Uster, den 29. Mai 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Berchtold.

17. **Verbot.**

Auf das Gesuch der Herren Heinrich Bär im Salzhaus, Mathias Weiti, Gemeindrath Johannes Hof, Kaspar Fried und Kaspar Senn in Adlisweil wird das Waidenlassen von Hühnern auf ihren Grundstücken bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Adlisweil zufallend, verboten.

Adlisweil, den 4. Brachmonat 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Schwarzenbach.

18. **Verbot.**

Auf die Beschwerde des Herrn Kreisgerichtspräsidenten Meier in Dänikon für sich und Namens der sämtlichen Güterbesitzer der Zelt gegen den Abach, daß Unberechtigte den neu angelegten Güterweg westlich des Dorfes befahren, wird Jedermann das Befahren fraglichen Weges mit Ausnahme der bezeichneten Güterbesitzer bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche ein diesfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Dänikon, den 8. Brachmonat 1861.

Auf gerichtlichem Auftrage:

J. J. Meier, Gemeindevammann.

19. **Verbot.**

Auf die Beschwerde des Johannes Riser, Sabelmacher in Unterstammheim, daß ihm durch seinen Hansacker am Guntalingerweg ein Weg angebahnt worden sei, während eine Wegrechtservitut auf diesem Grundstück nicht laufe, wird hiemit das Gehen und Fahren über genannten Acker resp. den angebahnten Weg bei einer Buße von 6 Frkn. verboten; indessen denjenigen, die ein Wegrecht ansprechen sollten, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Rechte beim Friedensrichteramte anzumelden, ansonst sie gleich den Unberechtigten gebüßt würden.

Unterstammheim, den 4. Brachmonat 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevammann,

J. Frei.

20. Bei Anlaß der Vollenbung einer neuen Straße Trottoirs an dieselger Gasse wird hiemit dem Publikum in Erinnerung gebracht, daß dieselben mit keinerlei Fuhrwerken befahren werden dürfen, und daß Zuwiderhandelnde Buße zu bezahlen haben.

Dienstherrschaften, Fuhrhalter, Meister sind für ihre Angestellten verantwortlich.

Niesbach, den 8. Brachmonat 1861.

H. C. Bleuler, Gemeindevorsteher.

21. **Bezug des Militärpflichtersatzes**
in der Gemeinde Oberstraf.

Die Ersatzpflichtigen haben ihre Beiträge für das Jahr 1860 sowie auch allfällige rückständige Beiträge für frühere Jahre bis den 14. dieß dem Unterzeichneten zu bezahlen.

Von denjenigen, welche dieses unterlassen, wird der Militärpflichtersatz gegen eine Bezugsgebühr von 30 Rp. eingezogen. Gegen Saumlage wird überdieß mit dem 28. dieß unnachlässiglich der Rechtstribunal angewendet.

Oberstraf, den 3. Brachmonat 1861.

Der Sektionschef:
Steiner.

22. **S o t t i n g e n.**

Der Militärpflichtersatz für das Jahr 1860 wird Donnerstag den 13. Brachmonat, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, im Gemeindevirtshause dahier bezogen. Die letzte Quittung ist vorzuweisen.

Sottingen, den 8. Brachmonat 1861.

Der Sektionschef:
Widmer.

23. Unter Leitung der unterzeichneten Beamtung lassen die Erben des Jakob Bachofner sel. zu Effretikon, bevormundet durch Herrn Kreisrichter Schellenberg daselbst, Mittwoch den 12. d. M. und nöthigenfalls am darauf folgenden Tage, je von Morgens 8 Uhr an, im Hause des Bachofner selbst eine Fahrhabeganz abhalten, über:

4 zwei- und 1 einschläf. Bett, aller Arten Bettzeug und Manneskleider, 3 zweithür. Kisten, Tische, Sessel, Kupf., ird. und Glasgeschirr, 55 Saum Kasser an 15 Stücken, zirka 20 Saum Koff, aller Arten Baugeschirr, 2 Winden, Hebeisen, Ketten, 3 aufgerüstete Wagen, 2 Hinter- und 1 Vorder-Flug, 1 eis. und 2 hölz. Eggen, Ständen, Tansen, Tauchefas, zirka 40 Zentner Stroh, 25 Bündel ungebrosenen Hanf, 1 Windmühle u. A. m.

Ferner: 5 Ochsen, 3 Kühe, 1 Kalb, 2 Faselsschweine, zirka 140 Stück bürre Bretter, 5 Klasten Holz, 2 Scheiterbeigen und 250 Reißigwellen.

Hiebei ist zu bemerken, daß am ersten Ganttage jedenfalls die Lebewaare und das Baugeschirr in der Scheune feilgeboten werden. Die Gegenstände sind in gutem Zustande, weshalb zu dieser reichhaltigen Gant zahlreiche Käufer erwartet und eingeladen werden.

Urnau, den 6. Brachmonat 1861.

Die Gantbeamtung.

24. In Folge Verfallberungsbegehren werden Donnerstag den 13. d., Vormittags 7 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

1 kupf. Sechseckst, 1 id. Hasen, verschiedenes Wagnerholz, 10 Stück größere Bohrer, 1 Handbeil u. A. m.

Kloien, den 10. Brachmonat 1861.

J. Altorfer, Gemeinbammann.

25. **R i e s b a c h.**

Nachdem wiederholt wahrgenommen worden, daß einzelne Kaminseger hie und da das Rußen der Kamine u. s. w. nachlässig besorgen und dadurch gefährliche Anzündungen veranlassen, zur Zeit aber eine gesetzliche Bestimmung zur Bestrafung solcher Nachlässigkeit nicht besteht, so steht sich der Gemeinrath im Falle, um derartigen Gefahren möglichst vorzubeugen, für dieselbe Gemeinde eine Polizeiverfügung dahin zu erlassen, daß künftighin Kaminseger, welche einen Brand auch nur in unbedeutendem Maße verschulden, eine Buße von 5—12 Frkn. zu bezahlen haben.

Riesbach, den 4. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Präsident,
H. C. Bleuler,
Der Schreiber,
Blatter.

26. **Liegenschaftsgant.**

Unter Feltung der hiesigen Sanitbeamtung bringt der Stadtrath Zürich die städtischen Liegenschaften im untern Hard, Gemeinde Auerschl, bestehend in zirka 133 Zucharten Land, Freitag den 14. Brachmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, in der Wirtschafft des Herrn Steffen (ehemals Städeli'sche Wirtschafft) zum Verkauf, wie solche nachstehend näher bezeichnet sind, auf öffentliche Steigerung.

1. Der obere Hof, enthaltend:

- a. 1 Wohnhaus mit Scheune, doppelter Stallung für zirka 30 Stück Vieh, Wagenschopf und Schweinställe, affekurirt für 7500 Frkn.
- b. 1 Waschhaus, affekurirt für 700 Frkn.
- c. 1 Sodbrunnen.
- d. zirka 7 Zucharten Gemüse- und Baumgarten bei den Gebäulichkeiten.
- e. zirka 20 1/2 Zucharten Wiesen.
- f. " 13 " Ader.

Sämmtliches an zwei Stücken mit mehreren hundert der ertragreichen Obstbäume besetzt.

2. Der untere Hof, enthaltend:

- a. 1 zweistöckiges Wohnhaus mit Holzschopf, affekurirt für 4500 Frkn.
- b. 1 Scheune mit Futtertenne, doppelter Stallung für zirka 30 Stück Vieh, Wagenschopf und Schweinställe, affekurirt für 12,000 Frkn.
- c. 1 Sodbrunnen.
- d. Die Wölferli'sche Scheune, affekurirt für 1400 Frkn.
- e. zirka 6 1/2 Zucharten Gemüse- und Baumgarten.
- f. " 21 1/4 " Wiesen.
- g. " 13 " Ader.

Sämmtliches mit Ausnahme der Friedgrabenwiese, bei den Gebäulichkeiten an einem Stück gelegen, mit mehreren hundert der ertragreichen Obstbäume besetzt.

- 3. Die Vommennwiese, nunmehr theilweise Ader, zirka 1 1/2 Zuchart groß, mit Obstbäumen besetzt.
- 4. Die Zirkelwiese, zirka 1/2 Zuchart, mit Bäumen besetzt.
- 5. Die Winkelwiese, zirka 3/4 Zuchart.
- 6. Die Hirtenwiese, jetzt Ader, zirka 2 1/2 Zuchart groß.
- 7. Die untere Allmendwiese, zirka 5 1/2 Zuchart groß, mit Obstbäumen besetzt.
- 8. " " " 6 " " zum Theil jetzt Ader.
- 9. " Friedgrabenwiese " 6 " " " " "
- 10. Das Hölzli, zirka 2 1/4 Zuchart mit schönem Holzvuchs.
- 11. Der Rimmatacker, zirka 3 1/2 Zuchart, mit Obstbäumen besetzt.
- 12. Der mittlere Allmendacker, " 2 1/3 " " " " "
- 13. " " " " 2 1/4 " " " " "
- 14. " untere " " 2 1/2 " " " " "
- 15. " " " " 2 1/2 " " " " "
- 16. " " " " 2 1/2 " " " " "
- 17. " " " " 2 1/2 " " " " "
- 18. " Spitalacker " 2 1/3 " " " " "
- 19. 1 Stück Streuland im Niedr, zirka 2 Zuchart.
- 20. 1 " " " 2 " " "
- 21. 1 " " " 2 " " "

Die Gebäulichkeiten sowie die Liegenschaften befinden sich in gutem Zustande und es sind die Gütergewerbe überhaupt und besonders des vorzüglichen Obstwachses wegen sehr ertragreich.

Die Verkaufsobjekte, welche in nächster Nähe der Stadt und des Bahnhofes in einer der gewerbreichsten Gegenden und an einer der frohmüthigsten Lagen sich befinden, lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Die Gantobjekte werden den 11. und 12. d. M., Morgens von 9 Uhr an, den Kaufliebhabern, welche dieselben zu besichtigen wünschen, auf dem Lokale gezeigt.

Die Gantbedingungen werden vor Eröffnung der Gant mitgetheilt, können aber auch vorher in der Gemeinrathskanzlei eingesehen werden.

Außersthl, den 6. Brachmonat 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinrathsschreiber,
J. Hurlimann.

27.. G a n t a n z e i g e.

Freitag den 14. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden im Keller des hiesigen Kaufhauses zufolge gerichtlichen Auftrages gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

5 Kässer neuer Wein, 5732 Pfund wiegend.

Büsch, den 5. Brachmonat 1861.

Der Stadtmann:
F ä s i.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

28. Johannes Näs von Hausen am Albis, welcher hierorts wegen Diebstal in Untersuchung steht, wird wegen unbekannter Abwesenheit öffentlich aufgefodert, Montag den 17. Brachmonat, Vormittags 7 Uhr, behufs seiner Verteidigung vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gegen ihn gleichwol durchgeführt und er in contumaciam beurtheilt würde.

Gorgen, den 5. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Häuser.

29. Heinrich Heller, Schlosser, von Wyl bei Rafz, gegen den seine Ehefrau Anna geb. Angst auf Ehescheidung klagt, wird anmit aufgefodert, Donnerstag den 20. d. M., Vormittags 7 Uhr, auf hiesigem Rathhaufe vor Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Ehescheidungsfrage zu beantworten, widrigenfalls angenommen würde, er anerkenne die faktischen Behauptungen der Klägerin und verzichte auf Einreden.

Bülach, den 8. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Aufrufe von Verschollenen.

30. Der seit dem Jahre 1830 unbefannt abwesende und seither verschollene Karl Witz von Erlenbach, geboren den 26. Herbstmonat 1802, sowie seine allfälligen hierorts unbekannten Erben werden anmit aufgefodert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Verschollene als todt erklärt und sein unter vormundschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen im Betrage von 1126 Frkn. 64 Rp. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den hierorts bekannten Erben ausgingegeben würde.

Meilen, den 7. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

H. R. Schwarz.

31. Der am 1. Wintermonat 1778 geborne Jakob Walder von Unterkreuzlen, Gemeinde Detwill, welcher im Jahre 1795 angeblich in französische Kriegsdienste getreten, seither aber verschollen ist, sowie seine allfälligen hierorts unbekannten Erben werden anmit aufgefodert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Verschollene als todt erklärt und sein in waisenamtlicher Verwahrung liegendes Vermögen im Betrage von 395 Frkn. 81 Rp. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den hierorts bekannten Erben ausgingegeben würde.

Meilen, den 7. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

H. R. Schwarz.

32. Der im Jahr 1823 in holländische Kriegsdienste getretene Johannes Häberling von Wolsen-Obfelden, geboren 1806, und die allfälligen hierorts unbekannten Erben desselben werden hienit aufgefodert, innerhalb neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der genannte Johannes Häberling für todt erklärt und sein in 149 Frkn. 7 Rp. bestehendes Vermögen den hierorts bekannten Erben ausgingegeben würde.

Affoltern a. A., den 8. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Schäppi.

33. Martin Matt von Seuzach, geboren Anno 1800 im Monat Hornung, der das Schusterhandwerk erlernt und nach vollendeter Lehrzeit auf die Wanderschaft sich begeben haben soll, seither aber verschollen ist, sowie seine allfälligen hierorts unbekannten Erben werden anmit öffentlich und gerichtlich aufgefodert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle sich anzumelden, widrigenfalls der Verschollene als todt erklärt und sein in waisenamtlicher Verwahrung liegendes Vermögen im Betrage von 1231 Frkn. 31 Rp. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den hierorts bekannten Erben ausgingegeben würde.

Wintertthur, den 7. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

Bevogtigungen.

34. Die vom Bezirksrathe am 5. Herbstmonat 1860 über Konrad Surber, Franzen, Zimmermann, von Oberweningen wegen Verschwendung eventuell verhängte Bevogtigung ist durch rechtskräftiges Urtheil vom 15. v. M. bestätigt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 4. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Briefaufträge und Amortisirungen.

35. Durch Beschluß vom 16. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes von:

200 fl. Kapital, gegenwärtig noch 126 fl. 67 Kr. haltend, auf Anna Trüb geb. Oggenfuß, Ballit Jakob Trüben Ehefrau von Dübendorf, dormalen zu Landikon wohnhaft, zu Gunsten alt Schulmeister Hs. Heinrich Rosenberger in Landikon, d. d. 17. April 1849,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 29. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

Bermischte Bekanntmachungen.

36. Die hierorts unbekannten Verheiligten, welche an den Nachlaß des am 6. Mai 1860 in Rüschach verstorbenen Ludwig Meier von Freienstein Erbansprüche erheben wollen, werden anmit aufgefordert, innerhalb vier Wochen von heute an in schriftlichen Eingaben an das unterzeichnete Gericht sich anzumelden und sich über ihr Verhältniß zu erklären, ansonst der Nachlaß unter die hierorts bekannten, im gemeindrätlichen Inventar speziell benannten Erben vertheilt und allfällige weitere Ansprecher mit ihren Ansprüchen lediglich an die einzelnen Erben, unter welche die Erbschaft vertheilt worden, verwiesen würden.

Das gemeindrätliche Inventar mit dem Verzeichniß der bekannten Erben liegt während der vierwöchentlichen Frist in der Kanzlei des dießseitigen Gerichtes den Betheiligten zur Einsicht offen.

Meilen, den 5. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. R. Schwarz.

37. Durch Beschluß vom 19. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes den verschollenen Kaspar Vertschinger, Küfer, von Glarönden nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe desselben als todt erklärt, das Ende des 1. Hornung 1860 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, das Vermögen des Vertschinger den in jenem Momente nächsten Erben auszuhandeln gegen persönliche Haft für dessen Rückgabe bis zum 1. Hornung 1880, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 29. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

38.

Das Bezirksgericht Zürich

hat
in Sachender Frau Regula Bereuter geb. Montobel im Zeltweg zu Göttingen,
Klägerin,

gegen

den unbekannt abwesenden Jakob Kilian Bereuter von Mänau, wohnhaft gewesen in Göttingen, Beklagten,

betreffend Ehescheidung,

mit Einmuth erkennt:

1. Seien die Litiganten auf die Dauer eines halben Jahres zu Tisch und Bett geschieden.
2. Habe der Beklagte für diese Zeit der Klägerin an den Unterhalt des Kindes einen wöchentlichen Beitrag von zwei Franken zu bezahlen.
3. Trage derselbe unter subsidiärer Haft der Klägerin die Kosten.

Dem Beklagten wird das Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, mit der Anzeige, daß ihm die Appellationsfrist von zehn Tagen vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Zürich, den 1. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

39.

Das Bezirksgericht Pfäfersen

hat
in Sachender Elisabeth Wegmann geb. Roth von Mänau, wohnhaft in Toggweil,
Meilen, Klägerin,

und

des unbekannt abwesenden Johannes Wegmann von Oberillnau, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,

zu Recht erkennt:

1. Sei das zwischen den Litiganten bestandene Eheband aufgelöst.
2. Sei die Klägerin bei ihrem Anerbieten für die Erziehung und den Unterhalt des aus der Ehe vorhandenen Knaben sorgen zu wollen befestet.
3. Sei der Klägerin das Recht, das in die Ehe gebrachte Vermögen von dem Beklagten zurückzufordern, gewährt.
4. Seien die Prozeßkosten von der Klägerin zu beziehen, ihr jedoch dafür der Regreß auf den Beklagten gegeben.
5. Für den Beklagten laufe die Appellationsfrist von zehn Tagen vom Tage dieser Bekanntmachung an.

Pfäfersen, den 1. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

40.

Das Bezirksgericht Bülach

hat

in Sachen

der Frau Elisabetha Mors geb. Schweizer von Nürensdorf, dato bei
Heinrich Schweizer, Zimmermann in Glattfelden, Klägerin,

gegen

ihren unbekannt abwesenden Ehemann Jakob Mors von Nürensdorf, Be-
klagten,

betreffend Ehescheidung,
mit Einmuth erkennt:

1. Sei das zwischen den Littiganten bestehende Eheband aufgelöst.
2. Sei das vorhandene Kind der Ob Sorge der Waisenbehörden an-
empfohlen und auf den Fall, daß dasselbe der Mutter überlassen
werden sollte, der Beklagte verpflichtet, ihr jährlich bis zum 14. Alters-
jahr desselben 70 Frkn. an die Unterhaltungskosten zu bezahlen.
3. Sei der Klägerin einstweilen eine Entschädigung nicht gesprochen,
dagegen bleibe ihr auf den Fall, daß der Beklagte zu Vermögen
gelangen sollte, das Recht vorbehalten, auf Entschädigung einer Ent-
schädigung anzutragen.
4. Trage der Beklagte die Kosten unter subsidiärer Haft der Klägerin.
5. Sei dieses Urtheil dem Stillstande Bassersdorf und dem Gemein-
rathe Nürensdorf, sowie den Parteien mitzutheilen, dem Beklagten
durch das Amtsblatt und die hiesige Wochenzeitung, mit der Anzeige,
daß die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an
zu laufen beginne.

Actum Donnerstag, den 6. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

41.

Das Bezirksgericht Regensburg

hat

in Sachen

der Frau Anna Brunner geb. Keller von Buchs, dato bei Herrn Gustav
Baumann im Rühlhof-Stäsa, Klägerin,

gegen

Leonhard Brunner von Buchs, unbekannt abwesend, Beklagten,

betreffend Ehescheidung,
mit Einmuth erkennt:

1. Es seien die Eheleute Brunner gänzlich geschieden.
2. Habe der Beklagte unter subsidiärer Haft der Klägerin die Kosten
zu bezahlen.
3. Habe der Beklagte der Klägerin im Ganzen eine Entschädigung von
150 Frkn. zu bezahlen.
4. Sei dieses Urtheil dem Beklagten durch das Amtsblatt zu eröffnen,
mit der Anzeige, daß ihm die Appellationsfrist vom Tage der Ein-
rückung ins Amtsblatt zu laufen beginne.

Regensburg, den 15. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

42. Die unterm 12. März 1858 sel. verstorbene Anna Huber geb. Pfister Kaspar sel. in der obern Kalschtharen zu Wädensweil hat nachfolgende Liegenschaften hinterlassen, über deren Eigenthumsverhältnisse die Grundprotokolle nur theilweisen Aufschluß geben, nämlich:

- I. Ein Wohnhaus mit Schopf Nr. 478 a, eine Scheune mit Trotthaus und Trotte Nr. 478 e, ein Waschhaus Nr. 773 nebst Garten, Matten, Acker und Riedt und Holz dabei, zusammen ungefähr 30 Zucharten groß (laut Zehntenvermessung), wie ausgemarket in der obern Kalschtharen zu Wädensweil liegend, stöße an Johannes Gottingers und Jakob Gottingers Matten, an Felix Bossharden Matten und Riet, an den mit dem Leptern gemeinsamen Graben, an Konrad Hönen Matten, an das Schulland, wieder an Konrad Hönen und an Heinrich Stockers Matten, an Rudolf Hofmanns Matten und Sträpchen, wieder an dessen Matten und an Jakob Kusterholzen Matten.
- II. Zirk 2 Zucharten Holz und Riedt, wie ausgemarket in der Schlieregg liegend, stöße an Felix Bossharden Holz, an Joh. Hönen Weg und Holz, an Konrad Hönen Riedt und an Geschwister Hubers Matten.
- III. Zirk 1 Zuchart Riedt und Torfland mit einer Torfhütte darin oberhalb der Schlieregg liegend, stöße an Joh. Hönen, Gebrüder Hönen und Jakob Bachmanns Riedte.
- IV. Zirk 1 Bierling Neben, wie ausgemarket, im Müelli liegend, stöße an Geschwister Blattmanns Matten, an Heinrich Brändliß und Andreas Leemanns und Jakob Baumanns Neben.
- V. Die Hälfte an der in Felix Bossharden Land stehenden Sennhütte Nr. 772.

Diese Liegenschaften sind in Folge Erbanges von Schulmeister Rudolf Pfister's Söhnen auf die Eingangs erwähnte Besitzerin Anna Huber geb. Pfister und nach ihrem Tode an deren Erben übergegangen. Da nun die Pfarrbücher von Wädensweil keinen sichern Aufschluß über die Nachkommen des obgenannten Schulmeisters Rudolf Pfister geben, so werden allfällig unbekannte Erben oder auch dritte Ansprecher an diese Liegenschaften hiemit aufgefordert, binnen einer mit dem 29. Brachmonat ablaufenden Frist ihre Ansprachen bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes schriftlich anzumelden, widrigensfalls Verzicht darauf angenommen und sodann die Ermächtigung ertheilt würde, die fraglichen Liegenschaften auf den Namen der Erben der Anna Huber kanzleilich fertigen zu lassen.

Horgen, den 5. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Häuser.

43. Falliterklärung.

Durch Beschluß vom 28. v. M. hat das Bezirksgericht Regensburg den Heinrich Meierhofer, Schuster, von Weich und dem Heinrich Schmid, Wote in Rümmlang, fallit erklärt.

Nieberglatt, den 1. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landtschreiber.

44. Falliterklärung.

Mit Beschluß vom 5. d. M. hat das Bezirksgericht Weilen den Krämer J. J. Bollinger im Greut in Hombrechtikon als fallit erklärt.

Stäfa, den 9. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landſchreiber.

45. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Sintwil hat durch Beschluß vom 23. v. M. den Heinrich Schnurrenberger, Maurer, von Sternenber, ſeßhaft in Weßikon, nach durchgeführtem Konkurse fallit erklärt.

Grüningen, den 4. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landſchreiber.

46. Zugſfriſt.

Im Aufſalle betreffend den Nachlaß des Heinrich Herzog, Schufter, von Ellikon, ſeßhaft gewefen in Birmensdorf, findet die auf den 14. d. M. feſtgeſetzte Aufſaßverhandlung nicht ſtatt. Zu Abgabe von Zug- und Ueberſchlagsertklärungen wird nun den nicht ſpeziell verſicherten Gläubigern eine mit dem 19. d. M. zu Ende gehende Friſt anberaumt, unter der Androhung, daß Stillſchweigen als Verzicht angeſehen würde.

Bürich, den 8. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
Müller, Landſchreiber.

47. Zugſfriſt.

Im Konkurse über den Nachlaß des Weinschenk Heinrich Gubelmann, Krämer, in Weßikon wird den nicht ſpeziell verſicherten Gläubigern eine mit dem 17. d. M. ablaufende zerſtörlche Friſt zu Abgabe von Zug- und Ueberſchlagsertklärungen über das ganze vorhandene Maſſagut unter der Bedrohung angeſetzt, daß Stillſchweigen während dieſer Friſt als Verzicht darauf angeſehen würde.

Grüningen, den 4. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landſchreiber.

48. Zugſfriſt.

Im Aufſalle des Konrad Morf, Schreiner, von Bißikon, ſeßhaft in Wangen, wird den nicht ſpeziell verſicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zug- und Ueberſchlagsertklärungen über das vorhandene Maſſagut eine mit dem 14. Brachmonat 1861 zu Ende gehende Friſt anberaumt. Stillſchweigen während dieſer Friſt gilt als Verzicht.

Ryburg, den 4. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Ryburg:
J. Jakob Gysler, Landſchreiber.

49.. Schriftsetzer Bryner, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefodert, sich binnen der Frist von drei Wochen, von heute an, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Rudolf Kuhn, Schneidermeister dahier, für seine Forderung von 216 Frkn. 3 Rpn. nebst Zins zu 5 % seit 1. März d. J. und für die Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Nebe zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 28. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner

Konkurspublikationen.

50 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Kaspar Gubler, Hs. Rudolph sel. Sohn, von Gündisau-Ruffikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Wässikon vom 24. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wässikon 6. Heumonath 1861. — Bedenkzeit 16—26. Heumonath 1861. — Aufschlagsverhandlung 7. Augustmonath 1861, Vormittags 10 Uhr.

2. Kreisrichter Johannes Zollinger in Willikon zu Detwil; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 5. Brachmonath 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 9. Heumonath 1861. — Bedenkzeit 19—29. Heumonath 1861. — Aufschlagsverhandlung 6. Augustmonath 1861.

3. Johannes Hausmann, Metzger, von und in Winterthur; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 8. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 22. Brachmonath 1861. — Bedenkzeit 2. bis einschließlich 12. Heumonath 1861. — Aufschlagsverhandlung 25. Heumonath 1861, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Eggli, alt Krämer und Wachtmeister, von und in Uhwiesen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 10. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 17. Brachmonath 1861. — Bedenkzeit 27. Brachmonath bis 7. Heumonath 1861. — Aufschlagsverhandlung 17. Heumonath 1861, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempel-papier, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hierfür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes

betreffend das Auffaßverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Sinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

51. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfälligen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbusse, säumige Ansprecher aber (die Grundverscherten jedoch nur mit Bezug auf die versfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Herr Joh. Jakob Wartmann, Uhrenmacher, von und zu Wintertthur; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Wintertthur v. 24. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingaben in die Notariatskanzlei der Stadt Wintertthur den 18. Brachmonat 1861.

2.. Herr Hs. Rudolf Homberger von Niedikon-Alster, wohnhaft gewesen in Zürich; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingaben in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich den 22. Brachmonat 1861.

Rehabilitationen.

52. Mit Ermächtigung von Seite der Zivilabtheilung des Obergerichtes unferes Kantons ist durch Beschluß vom heutigen Tage dem Joh. Jakob Schenkel, alt Weinschenk, Rudolfsen sel. Sohn von Elsau, die Rehabilitation unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen ertheilt worden, was hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Wintertthur, den 7. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Eindrucksgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 48.

Freitag, den 14. Brachmonat

1861.

B e r i c h t

der

zur Prüfung des Gesetzesentwurfes betreffend Abänderung des Tit. XXI
des Gesetzes betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich
bestellten Grobathskommission.

Nachdem die zur Prüfung dieses Gesetzesentwurfes bestellte Kommission den Entwurf in mehreren Sitzungen durchberathen hat, gibt sie sich die Ehre, einige wichtigere Punkte, mit Bezug auf welche sie sich gegenüber dem Vorschlage des Regierungsrathes zu Abänderungsanträgen veranlasst sah, zu bezeichnen.

Im Allgemeinen erklärt sich die Kommission mit dem Grundgedanken des Regierungsrathes, wie sich derselbe in der Vorlage und der Weisung des letztern ausgedrückt findet, der Tendenz nämlich einer Erleichterung der Militärpflichtigen, einverstanden, indem sie von der Ansicht ausgeht, daß der Kanton in dieser Beziehung ungefähr ein gleiches Verhältniß wie die umliegenden Kantone einhalten müsse.

Die Kommission erklärt sich ferner damit einverstanden, daß die vom Staate dem Manne zu liefernden Bekleidungs- und Bewaffnungsgegenstände im Allgemeinen nicht magazinirt, sondern der eigenen Sorge des Mannes anvertraut werden. Es ist dieses eine bloße Konsequenz des Systems der Volkbewaffnung. Daß übrigens dieses System auch in unsern Gewohnheiten seinen guten Grund hat, geht daraus hervor, daß das Magazinirungssystem, welches einmal nur theilweise angewandt wurde, keinen Anklang finden wollte und bald wieder aufgegeben werden mußte.

Was nun das Verhältniß der Leistungen des Staates zu denjenigen des Mannes betrifft, so hielt es die Kommission für angemessen, die Leistungen des Mannes in einer fixen Geldsumme festzusetzen. Dieses System gewährt folgende Vortheile:

1) Momentane Preisschwankungen, sowie Veränderungen in den anzuschaffenden Gegenständen, fallen nicht dem Manne, sondern dem Staate zur Last.

2) Das Verhältniß der Leistungen des Mannes in den verschiedenen Waffengattungen läßt sich bestimmter und genauer fixiren.

3) Der Mann hat nunmehr, worauf die Kommission einen großen Werth setzt, selbst ein Interesse daran, daß er für seine Vaarleistung die nöthigen Ausrüstungsgegenstände von Staate wirklich erhalte.

Bis jetzt war man bei dem Systeme, wonach der Mann sich gewisse Ausrüstungsgegenstände selbst anzuschaffen hatte, darüber vielfach im Unklaren, ob er diese Gegenstände auch wirklich eigenthümlich besitze, oder ob er sie nur für den jeweiligen Dienst entlehnt habe. Daß das letztere Verfahren schon sehr gebräuchlich war, konnte man sich nicht verhehlen, und die Nachteile hievon zeigten sich dann im Falle eines umfangreichern Truppenaufgebotes, also gerade in kritischen Momenten. Diesem System wünschen nun aber die Militärbehörden ein Ende zu machen und die Kommission findet hiefür in dem erwähnten Vorschlage das beste Mittel. — Im Uebrigen ist die Kommission der Ansicht, daß dieses System nicht unbedingt und mit Härte durchzuführen sei. Es können daher (vide § 166 gegen den Schluß) einzelne Ausrüstungsgegenstände mit Bewilligung des Waffenkommandanten anderswoher als aus den Staatsmagazinen bezogen werden, sobald dargethan ist, daß sie sich noch in gutem Zustande befinden und dem Manne eigenthümlich gehören; dagegen wird dann ein etwas geringerer Preis für solche Gegenstände in Anschlag gebracht ($\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$).

Was die von dem einzelnen Manne zu leistende Summe betrifft, so ging die Kommission bei deren Festsetzung von dem Füsilier — der großen Mehrzahl der Mannschaft — als Basis aus und setzte für diesen die Summe auf 50 Frkn., in zwei Raten zahlbar, (§ 178) fest. Hieron ausgehend bezahlen dann die übrigen Waffengattungen namentlich auch im Verhältniß zu ihrer theuerern Ausrüstung etwas mehr (§ 166). Die angenommene Basis von 50 Frkn. verdient als runde Summe den Vorzug, und der Betrag von 4—5 Frkn., um welchen sie unter dem Vorschlage des Regierungsrathes steht, dürfte sich von dem Gesichtspunkte der angestrebten Erleichterung aus wol rechtfertigen.

Von einzelnen weiteren Erleichterungen verdienen hier noch folgende besonders hervorgehoben zu werden:

1) Die unentgeltliche Verabfolgung eines Säbels an die Korporale der Infanterie, um den Zutritt zu den Unteroffiziersstellen zu erleichtern.

2) Die unentgeltliche Verabreichung der Blasinstrumente an die Trompeter, um unter den Aspiranten eine bessere Auswahl zu haben.

Auf der andern Seite ist durch eine genauere Fassung des § 171 Vorsorge dafür getroffen, daß der Staat gegenüber denjenigen, welche vor erfüllter Dienstzeit austreten, nicht zu kurz komme.

Die hiedurch für den Staat entstehende Mehrausgabe gegenüber dem Antrage des Regierungsrathes beläuft sich auf zirka 9000 Frkn. und die jährliche Gesamtmehrausgabe gegenüber dem bisherigen Gesetze auf zirka 47,000 Frkn.

In § 184 erklärt sich die Kommission damit einverstanden, daß der Vorschuß an diejenigen Militärpflichtigen, welche sich nicht aus eigenen Mitteln ausrüsten können und deren Eltern vermögenslos sind, nicht bloß vom Staate, sondern zu $\frac{1}{3}$ von derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Militärpflichtige heimatberechtigt ist, zu machen sei. Die Kommission glaubt, daß in Folge der bedeutenden Erleichterungen, welche der vorliegende Gesetzesentwurf gewährt, die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung sehr viel weniger Bedürfniß sei und daß hieraus für die Gemeinden keine erheblichen Ausgaben entstehen; anderseits ist es dagegen sehr wünschbar, und die Erfahrung hat es als eine Nothwendigkeit herausgestellt, daß die Begehren um einstweilige unentgeltliche Verabreichung der gesamten Ausrüstung einer gewissen Kontrolle unterworfen werden, wozu das beste Mittel darin liegt, daß die Gemeinden durch eine etwelche Betheiligung bei der Empfehlung solcher Begehren sorgfältiger verfahren. Ausnahmeweise ist in diesem Falle die Befugniß der Militärbehörden zur Magazinirung der so verabreichten Gegenstände festgestellt; denn es ist gewiß gerechtfertigt, hier dem Staate das Mittel zu geben, für sein Eigenthum zu sorgen, und es liegt hierin zugleich ein weiterer Grund dafür, daß von dieser Art der Ausrüstung auf Staats- resp. Gemeinkosten nur in wirklichen Nothfällen Gebrauch gemacht wird.

Gestützt auf gemachte Erfahrungen erscheint diese Magazinirung namentlich auch gegenüber Niedergelassenen aus andern Kantonen, welche nicht bezahlen können, als nothwendig, und es ist daher den Militärbehörden diesen gegenüber die gleiche Befugniß eingeräumt.

Die Kommission beschränkt sich auf die Darstellung der wesentlichen Grundzüge ihres Antrages und seiner Verschiedenheiten gegenüber demjenigen des Regierungsrathes, und sie schließt mit der Anzeige, daß sie das mündliche Referat dem Herrn Regierungsrath und Oberst Ziegler übertragen hat.

Zürich, den 22. Mai 1861.

Im Namen der Kommission:
Der Sekretär,
W o s s h a r d t.

Kommissionalantrag.

Beschlusseckentwurf

betreffend

Errichtung eines Reservefonds für die allgemeine Brandversicherungsanstalt im Kanton Zürich.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Der Regierungsrath wird ermächtigt, für die allgemeine Brandversicherungsanstalt des Kantons einen Reservefond bis auf den Betrag von drei vom Tausend der Affekuranzsumme zu errichten und bei größerem Brandschaden zur Verwendung zu bringen unter folgenden nähern Bestimmungen:

1. Wenn die zur Deckung der Jahresausgaben der Affekuranzanstalt erforderliche Steuer 5 Rp. oder weniger von hundert Franken der Affekuranzsumme beträgt, so sollen je 2 Rp., wenn jene Steuer dagegen über 5 und unter 8 Rp. beträgt, je 1 Rp. für Bildung beziehungsweise Ergänzung des Fonds bezogen werden; bei einer Steuer von 8 Rp. und mehr aber ein Mehrbezug nicht stattfinden. Darüber hinaus sollen in diesen Fond die Zinse desselben und die etwaigen Jahresvorschüsse fallen, welche sich durch Abrundung des Steueransages ergeben.
2. Wenn während der Zeit der Bildung des Reservefonds die Brandsteuer eines Jahres 8 Rp. von hundert Franken übersteigen sollte, so kann der Regierungsrath aus dem Reservefond einen der Größe des Brandschadens und dem jeweiligen Stande des Fonds entsprechenden Beitrag erheben. Ist der Reservefond vollständig gebildet, so wird der Regierungsrath bezüglich der Verwendung des Fonds und der Zinse desselben dem Großen Rathe Anträge hinterbringen.

Zürich, den 21. Mai 1861.

Im Namen der Kommission:
Der Sekretär,
H u b e r.

Bericht der Großrathskommission

zu dem

Beschlusseentwurfe

betreffend

Errichtung eines Reservefonds für die allgemeine Brand-
versicherungsanstalt im Kanton Zürich.

Die Kommission, welche der Große Rath zur Begutachtung des ihm von dem Regierungsrathe vorgelegten Beschlusseentwurfes betreffend die Errichtung eines Reservefonds für die Brandversicherungsanstalt bestellt hat, gibt sich mit Gegenwärtigem die Ehre, den aus ihrer Verathung hervorgegangenen Antrag auf Annahme des Vorschlages zu stellen und in Kürze zu begründen.

Dieser Antrag ist jedoch insoweit kein einmüthiger, als eine Minderheit der Kommission glaubt, es sollte wenigstens zur Zeit auf den Entwurf nicht eingetreten werden. Sie hat hiefür folgende Gründe geltend gemacht: Die Frage, ob überhaupt der Staat berechtigt sei, eine für die Gebäudeeigenthümer verbindliche Versicherungsanstalt zu gründen, sei früher sehr in Zweifel gezogen worden und könne auch jetzt noch nicht als eine ganz unbefristete angesehen werden. Obwol diese Frage bei uns in bejahendem Sinne entschieden worden sei und obwol die bisher gemachten Erfahrungen die Zweckmäßigkeit und Wohlthätigkeit dieser Anstalt außer Zweifel gesetzt haben, so daß der Fortbestand derselben als gesichert betrachtet werden könne, so müsse man sich doch sehr davor hüten, Aenderungen an dem Gesetze vorzunehmen, welche eine mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht übereinstimmende Mehrbelastung der Gebäudeeigenthümer herbeiführe. Dieser Grundsatz sei im Gesetze betreffend die Brandversicherungsanstalt anerkannt, indem § 1 bestimme, daß die Ausgaben der Anstalt jährlich auf die Glieder derselben im Verhältniß der Schätzungen ihrer Gebäude vertheilt werden sollen. Derselbe werde nun aber verletzt, wenn der Regierungsrath vom Großen Rathe die Ermächtigung erhalte, nicht bloß die zur Deckung des

Brandschadens nöthige Summe auf die Gebäudeeigenthümer zu verlegen, sondern von ihnen auch noch Beiträge für Bildung eines Reservefonds zu verlangen. Die Ansicht des Regierungsrathes, daß diese Mehrbelastung nicht als ein Opfer der Gebäudeeigenthümer zu betrachten sei, weil ihre Leistungen ihnen selbst wieder zu Gute kommen, sei beschweden nicht ganz richtig, weil diese Eigenthümer keine Korporation bilden, zu deren Vermögen der Reservefond gehöre und wodurch der Werth der Gebäude erhöht werde, sondern weil in Folge des Wechsels der Eigenthümer dieser Fond keineswegs immer nur denjenigen, die zu dessen Bildung beigetragen haben, zu Gute komme. Die Bedürfnisse der Gegenwart fordern von der jetzigen Generation so große Opfer, daß derselben nicht ohne dringende Gründe zugemuthet werden sollte, neue Fonds für die Zukunft zu sammeln. Die Gründe, welche für die vorgeschlagene Maßregel sprechen, seien zwar aller Beachtung werth, keineswegs aber so dringlicher Natur, daß die ihr entgegenstehenden Bedenken dadurch überwogen werden. Die Verhältnisse des Kantons Zürich seien glücklicherweise so beschaffen, namentlich sei die Gesamtassuranzsumme der Gebäude so groß, daß, wenn auch wieder größere Brandschäden zu decken seien, diese Deckung den Beitragenden nicht schwer fallen werde. Für gewaltige Brandfälle aber, wie ein solcher in jüngster Zeit in einem benachbarten Kanton vorgekommen sei, würde ein Reservefond in dem projektierten Betrage nur eine geringe Erleichterung gewähren.

Nach unserm Dafürhalten sind jedoch die Gründe, welche für die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregel sprechen und welche in der regierungsräthlichen Weisung näher auseinandergelegt sind, weit gewichtiger als die dagegen erhobenen Bedenken. Wir erblicken in der Bildung eines Reservefonds für die Brandversicherungsanstalt eine vorsorgliche im Interesse der Versicherten liegende Verwaltungsmaßregel. Wenn das Recht des Staates zur Gründung einer gegenseitigen sämmtliche Gebäudeeigenthümer umfassenden Brandversicherungsanstalt anerkannt worden ist und wenn der Nutzen und die Wünschbarkeit der Fortexistenz dieser Anstalt allseitig gegeben wird, dann wird wol auch das Recht und die Pflicht der Staatsbehörden, auf eine weitere Ausbildung und Fortentwicklung der Anstalt in jeder dem Zwecke derselben und dem Interesse der Theilnehmer entsprechenden Richtung hinzuwirken, nicht wohl bestritten werden können. Die Bildung eines Reservefonds bezweckt nun eben die theilweise Heilung eines Gebrechens, welches den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten anklebt und welches darin besteht, daß die von den Versicherten zu leistenden jährlichen Beiträge keine fixen sind, sondern sich nach der Größe des jährlichen Brandschadens richten und daher sehr variiren, d. h. bald hoch, bald nieder zu stehen kommen. Eine Maßregel, wodurch eine etwaige Ausgleichung dieses Schwankens der Beiträge herbeigeführt wird, kann nach

unserer Ansicht den Versicherten nur erwünscht sein. Das Opfer, welches hiefür von ihnen gebracht werden muß, ist klein und nichts weniger als drückend. Der Vorwurf, daß die derzeitigen Gebäudeeigenthümer dieses Opfer für die zukünftigen zu bringen haben und daß diese Mehrbelastung der gegenwärtigen Generation zu Gunsten der künftigen sich nicht rechtfertigen lasse, ist unbegründet. Derselbe würde sich in der Wirklichkeit nur dann als richtig herausstellen, wenn in Folge mehrjährigen Ausbleibens größeren Brandschadens die Versicherten in die Lage kämen, durch ununterbrochene jährliche Zulagen den Reservefond zu bilden, ohne ihrerseits je denselben in Anspruch nehmen zu müssen. Wir denken aber, daß in diesem ganz unverhofft glücklichen Falle die Gebäudeeigenthümer am wenigsten sich zu beklagen hätten und daß das Vorhandensein eines in so leichter Weise gegründeten Reservefondes ihnen eine große Beruhigung für die schwerlich ausbleibenden unglücklichen Zeiten gewähren müsse.

An dem regierungsräthlichen Entwurfe haben wir nur zwei unwesentliche Aenderungen vorgenommen.

1. In demselben wird bestimmt, daß, wenn während der Bildung des Reservefondes die Brandsteuer eines Jahres 10 Rappen von hundert Franken übersteigen sollte, der Regierungsrath aus dem Reservefond einen der Größe des Brandschadens und dem jeweiligen Stande des Fonds entsprechenden Beitrag erheben werde. Wir beantragen dagegen zu bestimmen, es könne der Regierungsrath einen entsprechenden Beitrag erheben, wenn die Brandsteuer eines Jahres 8 Rappen von hundert Franken übersteigen sollte. Dabei gehen wir von der Ansicht aus, daß es dem Ermessen des Regierungsrathes anheimgestellt bleibe, ob er die Verabreichung eines Beitrages aus dem Fond für angemessen halte. Von dieser Ermächtigung wird der Regierungsrath in günstigen Zeiten, in welchen eine Brandsteuer bis auf 10 Rappen nicht drückt, wol keinen Gebrauch machen.
2. Ueber die Verwendung des Reservefondes, wenn derselbe vollständig gebildet sein wird, sollte nach unserer Ansicht nicht der Regierungsrath, sondern der Große Rath das Nähere bestimmen. In diesem Sinne wurde die Schlußbestimmung von Z. 2 von uns geändert.

Wir schließen mit dem Antrag, daß wir das müßliche Referat dem Herrn Regierungsrath Benz übertragen haben.

Zürich, den 21. Mai 1861.

Im Namen der Kommission:
Der Sekretär,
Huber.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Stelle eines Schustermeisters an der Strafanstalt ist durch Tod erledigt. Bewerber um dieselbe können sich erkundigen und innert 10 Tagen persönlich anmelden bei

Zürich, den 13. Brachmonat 1861.

der Direktion der Strafanstalt.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Aspiranten auf die erledigte Stelle eines Sekretärs beim Statthalteramte Zürich haben ihre Anmeldungen unter Beilegung auffälliger Zeugnisse bis zum 20. d. h. dem Unterzeichneten einzureichen.

Zürich, den 12. Brachmonat 1861.

Der Bezirksstatthalter:

F ä s i.

3. Herr alt Kantone Rath Stünzi in Horgen beabsichtigt bei seinem hinterhalb dem Ablegplatz der Gemeinde befindlichen Platz eine Landanlage von 3039 □ Fuß zu erstellen, nach eingelegtem Plan und wie es auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Auffällige Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 10. Brachmonat 1861.

Der Bezirksstatthalter:

Abegg.

4. Susanna Bollinger geb. Schenkel, Wittve des sel. Ulrich Bollinger von Stoß, Gemeinde Hösflätten, ist wegen Geisteschwäche unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Präsident Jakob Büchi in Heurenli zu deren Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 7. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

C. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

5. **Gemeindeversammlung.**

Anmit werden die in und außer der Gemeinde Wythikon wohnenden Bürger eingeladen, sich Sonntag den 23. Brachmonat unmittelbar nach dem Morgenpostenbesuche in der Kirche zu versammeln, um über das Bürgerrechtsgesuch eines Ausländers zu entscheiden.

Die hierauf bezüglichen Akten liegen den Betheiligten bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Wythikon, den 12. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Präsident,

H. Lang.

6. Neumünster.

Im Auftrags des Herrn Kreispräsidenten werden anmit die stimmberechtigten Gemeindeglieder und Schweizerbürger hiesiger Kirchgemeinde eingeladen, sich Sonntag den 23. Brachmonat, Nachmittag halb 3 Uhr, in der Kirche einzufinden, um eine Ursprungswahl in den Nationalrath vorzunehmen.

Die Stimmregister können vom 20. an bei dem Herrn Kreispräsidenten eingesehen werden.

Niesbach, den 12. Brachmonat 1861.

H. C. Bleuler, Gemeindegeldpräsident.

7. Straßensteuerbezug.

Zur Bestreitung der Ausgaben über das Straßenwesen hat die hiesige Vorsteherchaft auf Grundlage des Gemeindegeldbeschlusses vom 12. Hornung 1861 folgenden Steuerbezug angeordnet:

Auf 1000 Franken Vermögen	1 Frkn. — Rp.
„ die Haushaltung	1 „ — „
„ den Aktivbürger	1 „ — „
„ ein Pferd oder einen Ochsen	3 „ 80 „
„ eine Kuh	1 „ 90 „

Den sämtlichen Steuerpflichtigen (Bürger und Niedergelassenen mit und ohne Grundeigenthum) werden die Steuerzettel zugestellt werden, mit der Einladung, einerseits den Betrag bis zum 28. v. M. an den Unterzeichneten zu bezahlen, anderseits für solche, welche glauben, gegen die Steueransätze Beschwerde zu erheben, solche bis zum gleichen Datum bei dem Bezirksrathe Uster einzureichen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle nachher keine Rücksicht mehr auf weitere Reklamationen genommen würde.

Niederuster, den 12. Brachmonat 1861.

S. Spillmann, Zivilpräsident.

8. Straßensteuerbezug.

Die von der Gemeindegeldversammlung unterm 26. v. M. beschlossene Straßensteuer beträgt:

Auf die Haushaltung	1 Frkn. 10 Rp.
„ den Mann	1 „ 10 „
„ das 1000 Franken steuerbares Vermögen	1 „ 10 „
„ das Stück Vieh	— „ 80 „

und wird den 23. v. M., Nachmittags von 2—4 Uhr, von Herrn Gemeindegeldrath Kaspar Müller im Gemeindegeldzimmer bezogen.

Uster, den 10. Brachmonat 1861.

Für den Bezüger:

H. Wismer, Gemeindegeldschreiber.

9. Den Besitzern von Grundstücken im Unterriedt, sowie den Eigenthümern der Brand- und Läschenwiesen wird hiemit angezeigt, daß der zweite Einzug der Kosten für die Kriessbachkorrektur nächsten Dienstag, Abends 4 Uhr, im Schulhause dahier erfolgt, und daß diejenigen, welche dannzumal die beiden ersten Raten nicht bezahlt haben werden, unnachlässiglich mit Rechtsstrich zur Zahlung angehalten werden.

Dübendorf, den 10. Brachmonat 1861.

Die Kriessbachkorrekturkommission.

10. Die Rechnung nebst Verleger über die vorgenommene Korrektur des Weges in's Oberriedt, Gemeindegann Schwamendingen, liegt den wegberechtigten Landbesitzern während 10 Tagen von heute an bei Herrn Friedensrichter W e n n i n g e r zur Einsicht offen.

Ausfällige Ausstellungen an Rechnung oder Verleger sind während dieser Frist schriftlich an Herrn Jakob G e e r i n g einzureichen; werden keine solchen eingereicht, so wird nach Verfluß dieser 10 Tage der Einzug der Beiträge durch den Bezüger, Herrn Jakob M e i e r in Schwamendingen, vollzogen werden.

Schwamendingen, den 13. Brachmonat 1861.

Die Wegkommission.

11.

V e r b o t.

Auf das Gesuch des Johannes Ulrich, Förster in Waltalingen, wird hiemit das Gehen und Fahren über seinen Acker im Werbacher für Jedermann bei einer Buße von 6 Frkn. verboten; diejenigen, die ein dießfälliges Recht zu haben glauben, haben ihre Ansprachen innert 14 Tagen, von der Publikation dieses Verbotes an gerechnet, beim Friedensrichteramte geltend zu machen, ansonst sie im Uebertretungsfalle ebenfalls gebüßt würden.

Waltalingen, den 12. Brachmonat 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevorsteher,

Jb. Reutemann.

12.

V e r b o t.

Auf das Gesuch des Konrad Weyer, Jakob in Flaach, wird hiemit das Fahren und Treten über resp. auf seinen Acker in Gründen, letzteres soweit es nicht durch das Gesetz gestattet ist, für Jedermann bei einer Buße von 6 Frkn. verboten; diejenigen, die dießfällige Rechte zu haben glauben, haben ihre Ansprachen innert 10 Tagen a dato beim Friedensrichteramte geltend zu machen, ansonst auch sie im Uebertretungsfalle gebüßt würden.

Flaach, den 12. Brachmonat 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevorsteher,

G i s l e r.

13.

Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Meier-Mägeli im Kräuel bei Zürich wird das Durchlaufen und Sammeln von Erdbeeren in seiner Waldung im Thal, Gemeinde Kilchberg, bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Kilchberg zusallend, verboten.

Kilchberg, den 11. Brachmonat 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten :
Der Gemeindevorsteher,
Mägeli.

14. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Uster werden folgende am 23. Mai 1861 ausgefertigte Heimatscheine, welche am 22. gl. M. auf der Straße von Hegnau bis Volketsweil verloren gegangen und bis dato unterzeichneter Stelle nicht mehr zugekommen sind, nämlich:

- 1) Nr. 33 für den verheiratheten Konrad Reutlinger, Spinner, alt Sektionschefs Sohn von Hegnau, geb. 1838, wohnt nach Neugstertal, Gemeinde Neugst;
- 2) „ 34 „ den unverheiratheten Eduard Wollenweber von Volketsweil, geb. 1843, wohnt nach Außer Roth;
- 3) „ 35 „ den unverheiratheten Albert Gull, Schlosser, Johannessen Sohn von Volketsweil, geb. 1843, wohnt nach Außer Roth, aufgerufen und ein allfälliger Inhaber ersucht, dieselben innert 10 Tagen a dato unterzeichneter Stelle abzugeben, ansonsten ihre Kraftloserklärung erfolgt.

Volketsweil, den 10. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeindevorsteher:
Wettstein, Gemeindevorsteher.

15. Der unterm 26. Herbstmonat 1849 ausgestellte Heimatschein für Joh. Albert Jucker von Wallikon wird vermisst. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird derselbe aufgerufen und für dessen Weibung eine Frist von 14 Tagen angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Wäpikon, den 12. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeindevorsteher:
Bietenholz, Gemeindevorsteher.

16. Der dem Johannes Wolfensperger, Schuster, von Stäfa am 6. Weinmonat 1858 ausgestellte, von ihm vermisste Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Weilen anmit aufgerufen, und falls dessen Weibung nicht innerhalb 14 Tagen erfolgen sollte, die Kraftloserklärung desselben nachgesucht werden.

Stäfa, den 12. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeindevorsteher:
Der Sekretär,
Kunz.

17. Konkurrenzanschreibung.

Ueber die Steinhauer- und Schlosser- oder Schmiedearbeit für Aufstellung einer neuen Umzäunung beim hiesigen Schulhause wird hiemit freie Konkurrenz eröffnet. Uebernahmefähige sind ersucht, Plan und Baubeschreibung bei Herrn Karl Fehr, Schulpfleger, einzusehen und daraufhin ihre Offerten innert 14 Tagen der unterzeichneten Kommission einzugeben. Rüschlikon, den 13. Brachmonat 1861.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
J. G. G. Rood.

18. G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 18. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunnengasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 einschläf. Bett, 1 zweithür. Kasten, 1 Jacquardwebstuhl, 2 Rohrfessel, 1 Nachstuhl, 2 Vogelkäfige, 10 Kanarienvögel, einiges Küchengeschirr, zirka 2 Zentner Stroh, 1 schwarzwollener Rock u. A. m.

Zürich, den 13. Brachmonat 1861.

Der Stadtmann:
Bägli.

19. F a h r h a b e g a n t.

Herr Hauptmann Heinrich Pfister zum Löwen in Gillingen läßt Mittwoch den 19. d. und nöthigenfalls am darauf folgenden Tage, Morgens von 8 Uhr an, versteigern:

Fische, Stühle, Sessel, Betten, Kasten, Küchengeschirr, verschiedene Wirthschaftsgeräthschaften, 1 Partie Fässer von 1—10 Eimer haltend, verschiedene Gütergeräthe u. A. m.

Zum Gantbesuche wird eingeladen.

Egg, den 12. Brachmonat 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Christmann, Gemeinrathschreiber.

20. V e r s i l b e r u n g s g a n t.

In Folge verlangter Versilberung wird nächsten Dienstag den 18. d., Nachmittags 2 Uhr, in der Fehr'schen Wirthschaft dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Der dem Jakob Zuck, Zimmermann, in Freudweil zugefallene, zu Gunsten Herrn Kreischreiber Hess und Andern gepfändete Erbtheil aus der Verlassenschaft des in Irgenhausen sel. verstorbenen Hs. Heinrich Zuck von Gehraltorf, namentlich bestehend aus einem Schuldbrief, welcher in hiesiger Gerichtskanzlei deponirt ist, wo über die Größe dieses Antheils nähere Auskunft ertheilt werden kann.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Rüschlikon, den 12. Brachmonat 1861.

H. Trachler, Gemeinbaumann.

21. **G a n t a n z e i g e.**

Mittwoch den 19. Brachmonat v. J., von Morgens 9 Uhr an, bringt die Gemeinde Wachenbülach 9 Eichenstämmen von 2—3' Durchmesser und 25—30' Länge im sogenannten Kopimoss auf öffentliche Gant.

Die Qualität der Verkaufsobjekte und die zur Abfuhr günstige Lokalität lassen zahlreiches Erscheinen der Kaufliebhaber erwarten.

Wachenbülach, den 12. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
H. Haag, Gemeinderathsschreiber.

22. In Folge Verfüßungsbegehren werden Freitag den 14. d., Nachmittags 1 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen baare Bezahlung versteigert:

1 runde Hängelampe, 2 Bögeleisen, 1 großer Schneidertisch, 1 kleines Tischchen, 1 braun angestrichenes Ruhbettgestell mit einfachem Polster, 1 nußbaumfarb angestrichene Windlade mit untern Schubladen und obern Aufhängkästchen, 1 tannene braun angestrichene Bettstatt.

Gluntern, den 12. Brachmonat 1861.

Das Gemeindevorsteheramt.

23.. **G e m e i n d e v e r s a m m l u n g.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen in Kilchberg werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 16. Brachmonat, Nachmittags halb 3 Uhr, in den Löwen dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Beeidigung junger Aktivbürger.
2. Vorlegung der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1859 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1860.
3. Abnahme der Gemeindevorsteher- und Schulgutsrechnung und der Schulrechnung über die Liquidation der Schulhausbauschuld.
4. Wahl zweier Mitglieder des Gemeinderathes.
5. Antrag betreffend die Korrektur der Mönchhofstraße.

Kilchberg, den 5. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. R. Weber.

24.. Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder mit dem 1. Mai 1861 das siebente Altersjahr angetreten und das zwölfte noch nicht zurückgelegt haben und die Gemeindevorsteher nicht besuchen, haben laut § 56 des neuen Schulgesetzes gleichwohl das gesetzliche Schutgeld von 3 Frkn. innert 14 Tagen von heute an an Unterzeichneten zu entrichten, im Unterlassungsfalle sie die daraus entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben hätten.

Riesbach, den 4. Brachmonat 1861.

H. Schink, Schulverwalter.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

25. Johannes Leemann von Rümliang, wohnhaft gewesen in Altstetten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird in der gegen ihn erhobenen Klage auf Verbogtugung wegen Verschwendung anmit öffentlich aufgefodert, Samstag den 13. Heumonats d. J., Morgens um 7 Uhr, zur mündlichen Schlussverhandlung vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, widrigenfalls angenommen würde, er gebe die tatsächlichen Behauptungen des Klägers zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 8. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

Bermischte Bekanntmachungen.

26. Die für die Vereinigung des Grundprotokolls der Gemeinde Niederweningen errichteten Hofbeschreibungen liegen vom 15. bis 29. d. M. in der Notariatskanzlei Regensberg den Betheiligten zur Einsicht offen. Allfällige Ausstellungen gegen die Richtigkeit derselben müssen innerhalb der zur Einsicht anberaumten Frist schriftlich der Notariatskanzlei eingereicht werden, was mit dem Beisügen bekannt gemacht wird, daß späteres Anbringen von Reklamationen ohne hinreichende Entschuldigung für den Betreffenden Ordnungsbusse zur Folge hätte.

Regensberg, den 10. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

27. Das Bezirksgericht Uster
hat
in Sachen

des Jakob Müller von Oltingen, Kantons Bern, wohnhaft gewesen in Gütensweil, dato unbekannt abwesend, Damnißkaten,

gegen
Felix Bodmer von Gütensweil und Konsorten, Inkulpaten,
betreffend Körperverletzung,
mit Einmuth gefunden:

Sämmtliche Inkulpaten seien eines Vergehens nicht schuldig,
und daher erkannt:

1. Seien dieselben freigesprochen.
2. Trage die Gerichtskassa die Kosten.
3. Mittheilung an das Statthalteramt und an den Damnißkaten, an letztern durch das Amtsblatt, mit der Anzeige, daß die vier tägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an beginne.

Actum Uster, den 25. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

28.

Das Bezirksgericht Zürich

hat

in Sachen

der Frau Susanna Scherrer geb. Stauber, wohnhaft dahier, Klägerin,
gegen

den unbekannt abwesenden Ambrosius Scherrer von Wesnang, Kantons
St. Gallen, sesshaft gewesen in Niesbach, Beklagten,

betreffend Ehescheidung,
mit Einmuth erkennt:

1. Sei das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufgelöst.
2. Sei das aus dieser Ehe vorhandene Kind der Mutter zu Versorgung
überlassen.
3. Habe der Beklagte unter subsidiärer Gast der Klägerin die Kosten
zu tragen.

Dem Beklagten wird das Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, mit
der Anzeige, daß ihm die Appellationsfrist von zehn Tagen vom Tage der
Publikation an zu laufen beginne.

Zürich, den 29. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

29.

Das Bezirksgericht Zürich

hat

in Sachen

der Frau Verena Bäumler geb. Würchler in Unterengstringen, Klägerin,
gegen

den unbekannt abwesenden Johannes Bäumler von Aesch, Pfarre Birmens-
dorf, Beklagten,

betreffend Ehescheidung,
mit Einmuth erkennt:

1. Sei das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufgelöst.
2. Habe der Beklagte unter subsidiärer Gast der Klägerin die Kosten
zu tragen.
3. Habe er der Klägerin eine Prozeßentschädigung von 30 Frkn. zu
bezahlen.

Dem Beklagten wird das Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, mit
der Anzeige, daß ihm die Appellationsfrist von zehn Tagen vom Tage der
Publikation an zu laufen beginne.

Zürich, den 5. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

30. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit
der Inhaber einer vermögten Obligation des $4\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihe-
von 3 Millionen Franken der schweizerischen Nordostbahngesellschaft, be-
zeichnet mit Nr. 5939, für 500 Frkn., d. d. 1. Hornung 1859, aufge-
fordert, sich innerhalb zwei Jahren vom 28. April d. J., als dem Datum

des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigensfalls diese Schulbureau für erloschen erklärt und statt derselben ein noch allein gültiges Duplikat dem Eigenthümer zugefertigt würde.

Zürich, den 11. Mai 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

31. Der Nachlaß des am 29. Jenner d. J. verstorbenen Heinrich Bucher, alt Eigrist von Egg, ist von den Intestaterben des Verstorbenen aufgeschlagen, dagegen von seiner Wittve Anna geb. Hochstrasser von Egg übernommen worden und zwar auf Grundlage des am 4. April d. J. ausgenommenen öffentlichen Inventares, was hiermit kund gemacht wird.

Uster, den 11. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

32. Zugssfrist.

Im Aufalle des Jakob Wismer, Kleiderhändler, von Utikon, wohnhaft in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugß- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Utikven eine den 22. Brachmonat 1861 ablaufende zerstörlche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 12. Brachmonat 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

33. Im Konkurse des Heinrich Meier, Steinhauer in Hüntwangen, wird allen nicht speziell versicherten Gläubigern, mithin auch den Inhabern von privilegierten Forderungen, eine Frist von zehn Tagen von heute an anberaumt, um allfällige Zugß- und Ueberschlagserklärungen abzugeben, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Eglisau, den 13. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Eglisau:
H. Frei, Landtschreiber.

34. Falliterklärung.

Jakob Waser, Johanneffen Sohn, von Seuzach, seßhaft in Rümlikon, Pfarre Glöau, ist nach durchgeführtem Aufallsverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 7. Brachmonat 1861 fallit erklärt worden.

Winterthur, den 11. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Wilhelm Brunner, Landtschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 49.

Dienstag, den 18. Brachmonat

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 15. Brachmonat 1861.)

Der Hof Rothenstein-Dürnten wird von der Schulgenossenschaft Unterdürnten abgetrennt und mit der Schulgenossenschaft Unterholz-Hinwil vereinigt.

Für die allgemeine Weltindustrie- und Kunstausstellung, welche vom 1. Mai bis 5. Weinmonat 1862 in London stattfinden wird, hat der Regierungsrath ein kantonales Komite aus folgenden Personen bestellt:

Herr Professor Dr. Solley, Präsident.

„ Heinrich Abegg in Zürich.

„ Jakob vom Hause Gscher, Wyß & Comp. in Zürich.

„ Heinrich Schmid in Gattikon.

„ Heinrich Nägeli-Hausheer vom Hause Nägeli & Wild in Zürich.

„ Eduard Bühler in Winterthur.

„ Theodor Ziegler-Bühler daselbst.

In Entsprechung eines von mehreren Seiten geäußerten Wunsches wurde beschlossen:

Es seien die Bezirkswahlversammlungen in denselbigen Bezirken, wo keine Dreiervorschlüge für die Statthalterstelle zu bilden, sondern nur die übrigen der Versammlung zustehenden Wahlen vorzunehmen sind, am zweiten Mittwoch im Frumonat, in denselbigen Bezirken jedoch, wo Dreiervorschlüge für die Statthalterstelle zu bilden sind, am letzten Mittwoch im Brachmonat abzuhalten.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Stelle der Landsschreiber der Notariatskreise Oberwinterthur, Wülflingen und Gorgen, Oberer Theil, werden mit dem 30. d. M. durch Ablauf der Amtsdauer erledigt. Bewerber für dieselben haben ihre Anmeldungen binnen vierzehn Tagen von heute an dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. Duba einzugeben.

Zürich, den 15. Brachmonat 1861.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatschreiber,
Huber.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Peter Gilling im Jonathal bei Wald beabsichtigt das Rietwiesbächlein unterhalb der Brücke aufzufassen und auf das von Herrn J. Wild angekaufte Wasserrechtslokal zu führen und mit dem Jonawasser zu vereinigen, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Unfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bärentswil, den 14. Brachmonat 1861.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensberger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

3. Wahlkreis Neumünster.

Die stimmberechtigten Schweizerbürger des hiesigen Wahlkreises werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 23. Brachmonat, Nachmittags halb 3 Uhr, in der Neumünsterkirche zur Vornahme einer Nationalrathswahl einzufinden. Die Stimmregister liegen den Stimmberechtigten zwei Tage vor dem Wahltag bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Neumünster, den 15. Brachmonat 1861.

Der Präsident der Kreisversammlung:
Baumann, Bezirksrichter.

4. Sämmtliche Bürger, sowie die niedergelassenen Schweizerbürger, welche das 20. Altersjahr angetreten haben und die in der Schulgemeinde Dübendorf, umfassend die Ortschaften Ober- und Unterdorf, Rämatten, Stettbach und Neugut, wohnen, werden zu einer außerordentlichen Schulgemeindeversammlung auf Sonntag den 23. Brachmonat, Nachmittags 3 Uhr, in's Schulhaus dahier eingeladen.

Als Traktandum erscheint: Anhörung eines Beschlusses der Bezirksschulpflege Uster, d. d. 4. Brachmonat 1861, wonach die Schulgenossenschaft Dübendorf eingeladen wird, bis zum 1. Augustmonat l. J. den Bauplatz für ein neues Schulhaus zu bezeichnen, um sodann unmittelbar darauf Riß und Bauplan einzureichen.

Bei diesem Anlasse wird in Erinnerung gebracht, daß laut Gemeindebeschlusses von 23. Weinmonat 1859 für Nichterscheinende 1 Frkn. und für Zuspätkommende 30 Rpn. Buße festgesetzt worden ist, und daß diese Bestimmung auf's Strengste in Anwendung gebracht wird.

Dübendorf, den 15. Brachmonat 1861.

Im Namen des Präsidenten der Schulgemeinde:

Der Aktuar,
Pfister, Kreisgerichtsschreiber.

5. Die Stelle eines Lehrers an der Sekundarschule Egg soll neuerdings besetzt werden. Die jährliche Besoldung beträgt 1200 Frkn. nebst Wohnung, Pflanzland und dem gesetzlichen Antheil an den Schulgelbern.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Meldungen nebst Zeugnissen bis spätestens den 29. Brachmonat an den Unterzeichneten einzureichen.

Mönchaltorf, den 15. Brachmonat 1861.

Der Präsident der Sekundarschulpflege Egg:
J. G. Keller, Pfarrer.

6. Neumünster.

Die Stelle eines Vorstehers mit einer jährlichen Besoldung von 120 Frkn. wird hie mit ausgeschrieben. Bewerber um dieselbe haben sich bis spätestens den 22. dieß bei Herrn Pfarrer Hiestand anzumelden.

Neumünster, den 14. Brachmonat 1861.

Der Stillstand.

7. Im Interesse gehöriger Handhabung der Straßenordnung und um überall die Grenzen des Straßengebietes genau festzustellen, hat der Gemeinderath Außerzähl beschloffen, die zur Zeit zwischen der Werderstraße und den zu derselben gehörenden Seitengraben stehenden Marksteine auf die Grenzen des Straßengebietes, d. h. zwischen den Straßengraben und das Privateigenthum der Anstößer zu versetzen, und hat zu diesem Zwecke bereits die Stellen, wohin die Marken zu stehen kommen sollen, mit Pfählen bezeichnen lassen.

Wer hiegegen Einsprachen erheben zu können glaubt, hat dieselbe binnen vier Wochen, von heute an gerechnet, der unterzeichneten Behörde schriftlich einzureichen.

Außerzähl, den 17. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathschreiber,
J. Hürlimann.

8. Verbot.

Da der Gemeinderath Wollishofen behauptet, daß nur die Gemeinde Enge und die Bewohner der Gemeinde Wollishofen zum Befahren der beiden Zugänge zum Rieslager in der Sihl (Sibiklinge) bei der Almend in Wollishofen berechtigt seien, die Gemeinde Enge behufs Gewinnung von Kies für Straßen zweiter Klasse und die Bewohner von Wollishofen behufs Gewinnung von Kies für Straßen zweiter und dritter Klasse und für Nebenstraßen, so wird Jedermann mit Ausnahme der bezeichneten Berechtigten das Befahren der beiden Zugänge bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{3}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denselben aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wollishofen, den 15. Brachmonat 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevorsteher,
Heinrich Hausheer.

9. Verbot.

Auf das Gesuch des Konrad Staub im Eschwend Schönenberg wird alles Laufen und Fahren durch den Weg, von seiner Schuene gegen die Waldung führend, bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Schönenberg zufallend, verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist Herr Eschmann zum Kreuz-Hütten.

Allfällige weitere Rechtsansprüche haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuweisen, ansonst sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Schönenberg, den 4. Brachmonat 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevorsteher,
Günther.

10. Da der Aufruf des am 2. Jenner 1856 für Heinrich Rätſch von Weiſſlingen ausgeſtellten Heimathscheines in Nr. 45 des Amtsblattes fruchtlos geblieben, ſo wird derſelbe mit ſtatthalteramtlicher Bewilligung hie mit kraftlos erklärt.

Weiſſlingen, den 15. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
H. Reifer, Gemeinrathſchreiber.

11. Straßenbau in Dielsdorf.

Es wird hie mit freie Konkurrenz eröffnet für Ausführung der Erd- und Mauerarbeiten an der zu erbauenden Straße dritter Klaſſe von Dielsdorf bis an die Gemeindegrenze Niederhaſli.

Bauunternehmer, welche für Ausführung dieſer Arbeiten Neigung haben, ſind eingeladen, Bauplan, Baubefchreibung und Allordbeftimmungen bei Unterzeichnetem einzusehen, ſodann ihre Uebernaahms-offerten in verſchloſſener, frankirter Eingabe bis den 25. Brachmonat d. J. anher zu ſenden und endlich am Abſteigerungstage Donnerstag den 27. Brachmonat l. J., Abends 4 Uhr, in der Poſt dahier ſich einzufinden.

Dielsdorf, den 13. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Rud. Hirs, Gemeinrathſchreiber.

12. Fahrhabeſteigerung.

Ueber nachfolgende Fahrhabe der Familie Wontobel von Erlenbach, wohnhaft auf dem Ebnat-Horgen, wird Montag den 24. Brachmonat 1861, von Nachmittags 4 Uhr an, auf dem Ebnat dahier eine freiwillige Sant abgehalten, als: 2 Kühe, 1 Rind, 4 Viehgeſchirre, 1 Traubenmühle, 1 Egge, 1 ausgerüſteter Reiterwagen mit Zubehörde, 1 Handwagen, circa 40 Eimer Fäſſer, 1 Faßwinde, 2 Weinſtanden und verſchiedene andere Scheune- und Feldgeräthſchaften.

Es wird zu zahlreichem Beſuche dieſer Sant eingeladen.
Horgen, den 17. Brachmonat 1861.

Im Namen der Santbeamtung:
Der Gemeinrathſchreiber,
Bürker.

13. Fahrhabeſteigerung.

Die Erben des ſel. Herrn alt Oberrichter Stöcker in Enge laſſen Freitag den 21. d. M., Nachmittags 2 Uhr, eine große Anzahl landwirthſchaftlicher Geräthſchaften gegen ſofortige baare Bezahlung öffentlich verſteigern. Darunter befinden ſich mehrere einſpännige Wagen, Hand- und Stoßkarren, Jauchefaß mit Pumpe, 1 Rennſchlitten, 1 Weinpreſſe ſammt Obſtmühle, eine Anzahl Weinfäſſer von verſchiedener Größe, Weintrichter, Obſthürden, ein Partie Loden und Bretter, eine ſteinerne Walze, eine Anzahl lange Baumleitern, eine Partie Baumſtangen, wovon ein Theil aus Eichenholz, Senſen, Rechen und verſchiedene andere Geräthſchaften, diverse Gartengeräthe, eine Partie alte Dachziegel und verſchiedenes Anderes mehr.

Die Sant findet in den Oekonomiegebäuden des Stöcker'schen Landgutes am äußern Bleicherweg ſtatt.

Zu zahlreichem Beſuche dieſer Sant wird eingeladen.
Enge, den 15. Brachmonat 1861.

Die Santbeamtung.

14. **S a n t a n z e i g e.**

Donnerstag den 20. d., Vormittags 10 Uhr, bringt der Unterzeichnete in Folge gerichtlichen Auftrages und mit Einverständnis der schweizerischen Kreditanstalt das Heugras und Klee im Drüwerth, ehemals Siebers'schen Gute im untern Thod, ab mehreren Zucharten daselbst gegen sofortige Baarzahlung (nähere Bedingungen vorbehalten) auf öffentliche Steigerung, wozu eingeladen wird.

Außerst, den 15. Brachmonat 1861.

J. Kofel, Gemeindevammann.

15. **S a n t a n z e i g e.**

In Folge bezirksgerichtlichen Auftrages werden nächsten Freitag den 21. d. M., Nachmittags 4 Uhr, in der Wirthschaft zum Rosengarten, Bollikerberg, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Der unbekannt abwesenden Anna Epprecht von Affoltern a. A., festsitzend gewesen im Weillhof-Bollikerberg, zugehörnde Gegenstände, nämlich: 1 Seidenwehstuhl sammt Zubehörde, 1 neues Kirchengesangbuch, verschiedene Weiberkleider, nämlich: Röcke, Jacken, Schlitten, Hemden, Strümpfe, 1 seid. Falma, 4 Taschentücher, 7 Ellen baumwollenes Futtertuch, 1 baumwollener Schirm u. A. m.

Bollikon, den 15. Brachmonat 1861.

Maurer, Gemeindevammann.

16. **S t e i g e r u n g.**

Donnerstag den 20. Brachmonat, Nachmittags 1 Uhr, werden in der Klosterwaldung von Fahr 5 Eichenstämme und 1 sehr schöner Buchenstamm öffentlich versteigert.

Fahr, den 15. Brachmonat 1861.

Die Forstverwaltung.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 17. Brachmonat 1861.

Das Regierungsrathspräsidium.

17. **V e r s i l b e r u n g s g a n t.**

Freitag den 21. d. M., Nachmittags von 2 Uhr an, werden im Gasthause zur Linde dahier gegen baare Bezahlung versteigert:

1 zweischläffiges Bett, Tische, Sessel, Kommoden, Porträt, Spiegel und allerlei Küchengeräth; ferner eine schwarzthüne Kleidung u. v. A. m. Oberst, den 17. Brachmonat 1861.

Der Gemeindevammann:

U. Weidmann.

18. Mittwoch den 19. d., Nachmittags 3 Uhr, wird im Dorf dahier eine Versilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über:

1 Schraubstock, 1 Gussmörser und id. Stöfel, verschiedene große und kleine Hämmer, 1 Dezimalwaage u. A. m.

Hirslanden, den 14. Brachmonat 1861.

Das Gemeindevammannamt.

19. Dienstag den 18. d., Nachmittags 3 Uhr, wird in der Wohnung des Schneiders Nägeli in der Gierbrecht eine Versilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über:

1 Kommode, 1 tannener Tisch, 2 Sessel u. A. m.

Hirslanden, den 14. Brachmonat 1861.

Das Gemeindevammannamt.

20. In Folge Verfallberungsbegehren werden Freitag den 21. Brachmonat, Nachmittags 3 Uhr, im Schwanen am Mühlebach gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein 100 fl. haltender Schuldbrief, alte Zürcher Währung, auf Joggli Rüegg zu Wellnau, Pfarre Bauma, dat. Martini 1665; ursprünglicher Kreditor: Pfarrer Joh. Kaspar Felsen in Bauma.

Ein 100 fl. haltender Schuldbrief, alte Zürcher Währung, auf Marx Ründig auf Allenweil, Pfarre Bauma, dat. Martini 1767; ursprünglicher Kreditor: Richter Rudolf Ründig auf Niederau.

Ein ursprünglich 200 fl. haltender Schuldbrief, alte Zürcher Währung, nunmehr noch 366 $\frac{2}{3}$ Frkn. haltend, auf Jakob Heußer, Heinrichen sel. Sohn zu Bärentswil, dat. Lichtmess 1783; ursprünglicher Kreditor: das Gemeindegut Hirzlanden.

Riesbach, den 17. Brachmonat 1861.

Der Gemeindevorstand:
Häuli.

21.. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Ufer werden folgende am 23. Mai 1861 ausgefertigte Heimatsheine, welche am 27. gl. M. auf der Straße von Hegnau bis Volketswil verloren gegangen und bis dato unterzeichneter Stelle nicht mehr zugekommen sind, nämlich:

- 1) Nr. 33 für den verheiratheten Konrad Reutlinger, Spinner, alt Sektionschef's Sohn von Hegnau, geb. 1838, wohnt nach Neugstthal, Gemeinde Neugst;
- 2) „ 34 „ den unverheiratheten Eduard Wollenweber von Volketswil, geb. 1843, wohnt nach Auersuhl;
- 3) „ 35 „ den unverheiratheten Albert Gull, Schlosser, Johanneffen Sohn von Volketswil, geb. 1843, wohnt nach Auersuhl, aufgerufen und ein allfälliger Inhaber ersucht, dieselben innert 10 Tagen a dato unterzeichneter Stelle abzugeben, ansonsten ihre Kraftloserklärung erfolgt.

Volketswil, den 10. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinderathes:
Wettstein, Gemeinderathschreiber.

22.. Bei Anlaß der Vollendung einer neuen Strecke Trottoirs an dieser See- und Hauptstraße wird hiemit dem Publikum in Erinnerung gebracht, daß dieselben mit keinerlei Fuhrwerken befahren werden dürfen, und daß Zuwiderhandeln Buße zu bezahlen haben.

Dienstherren, Fuhrhalter, Meister sind für ihre Angestellten verantwortlich.

Riesbach, den 8. Brachmonat 1861.

H. C. Bleuler, Gemeindevorstand.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

23. Johannes Spörri von Eitenhausen-Wegikon, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird andurch zum letzten Mal aufgefordert, Samstag den 29. Brachmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte im Schloß-Ufer zu erscheinen, um die Scheidungsflage seiner Ehefrau Katharina geb. Bosshard von Bauma, dato in Oberuster, zu beantworten, unter der Androhung, daß, wenn er nicht erscheinen sollte, angenommen würde, er gebe die aufgestellten Scheidungsgründe zu und verzichte auf die Geltendmachung von Einreden.

Ufer, den 13. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrißmann.

24. Johannes Knüsli, Metzger, von Leimbach, Gemeinde Unge, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, sich binnen drei Wochen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Michael Treifuss dahier für seine Forderung von 30 Frkn. 50 Rp. nebst Verzugszins und Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten, Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 15. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döhrer.

Bevogtigungen.

25. Anmit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von den Vormundschaftsbehörden über Heinrich Bickel von Stallikon, sesshaft in Langnau, eventuell verhängte Bevogtigung gerichtlich bestätigt worden sei.

Horgen, den 3. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Bermischte Bekanntmachungen.

26. Der am 4. Mai d. J. verstorbene Kaspar Heberli von Neugli-
thal hat durch Testament vom 12. April 1850 seinen saluten Sohn
Johannes Heberli, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist,
zu Gunsten der Kinder desselben enterbt.

Dem Johannes Heberli sowie seinen Gläubigern wird nun zu allfälligen Einsprachen gegen die Gültigkeit der erwähnten letztwilligen Verfügung eine Frist von drei Wochen, von endgesehenem Tage an gerechnet, angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht auf Einwendungen angenommen würde.

Affoltern a. A., den 3. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schäppi.

27. Das Bezirksgericht Weilen
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Weilen, Klägers,
und
des Herrn J. J. Schwarzenbach, Seidenfabrikanten in Rültsberg,
Dammiskaten,
gegen
den unbekannt abwesenden Georg Hardmeier von Zumikon, zuletzt
wohnhaft gewesen in Schaffhausen, 22 Jahre alt, unverheirathet, Sei-
denweber, Inculpanten,
betreffend Unterschlagung,
mit Einmuth gefunden:

Sei Hardmeier der Unterschlagung zweiten Grades im Betrage von
zirka 52 Frkn. schuldig,

und hierauf ebenfalls einmüthig erkennt:

1. Sei derselbe zu sechs Wochen Gefängniß verurtheilt.
2. Trage er die Kosten der Prozedur.
3. Habe er dem Dammiskaten den gestifteten Schaden mit 52 Frkn.
zu ersetzen.
4. Sei dieses Urtheil dem Statthalteramte Weilen und dem Inculpanten
mitzutheilen und zwar dem Letztern mit der Anzeige, daß ihm die
vierstägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation des Urtheils
an laufe.

Weilen, den 22. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
S. N. Schwarz.

28. Eine hierorts wegen Diebstal in Untersuchung stehende Weibsperson
verkaufte dieses Frühjahr unter verdächtigen Verumflandungen 3 neue
Frauenhemden, mit den Buchstaben ABB, BB, AM bezeichnet, ferner
2 ältere Frauenhemden, 1 Mannsheub und 1 Glätteisen; da dieselbe sich
über den rechtmäßigen Erwerb dieser Effecten nicht auszuweisen vermag
und die wahren Eigenthümer bis zur Stunde nicht ausgemittelt werden
konnten, so werden allfällige Ansprecher eingeladen, sich unverzüglich bei
Unterzeichnetem zu melden.

Bülach, den 13. Brachmonat 1861.

Der Verhörrichter:
Meier.

29. Johann Martin Basler von Gillingen, Württembergischen Ober-
amtes Nalen, wohnhaft gewesen in Holzhausen bei Grünungen, wird hiemit
aufgefordert, den Herrn Rudolf Eberhardt baselbst für seine Forderung
von 241 Frkn. und Kosten binnen der mit dem 9. Feumonat nächstkünftig
zu Ende gehenden Frist zu befriedigen oder einen festen Aufenthaltsort im
diesigen Kanton nachzuweisen, widrigenfalls die Verpfändung der im Besitze
des Herrn Eberhardt befindlichen Effecten und Fahrhaben des Basler zu
Gunsten des Herrn Eberhardt bewilliget würde.

Günzweil, den 6. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

30. Heinrich Grimm aus dem Bodenholz bei Sinweil, wohnhaft gewesen in Medikon bei Begikon, ist am 20. Hornung d. J. verstorben. Sein Nachlaß wurde von den Waisenbehörden Namens seiner Kinder ausgeschlagen und auch von der Wittve nicht angetreten. Es besteht derselbe in wenigen Fahrhaben. Den Kreditoren des Grimm wird hiemit eine mit dem 2. Heumonats nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um unter Deposition der Konkurskosten von 40 Frkn. den Auffall über den Nachlaß zu verlangen, widrigenfalls die vorhandenen Fahrhaben und Effekten nach Abzug der Kosten der Wittve und den Kindern Grimm an ihre privilegierten Forderungen an Zahlungsstatt überlassen würden.

Sinweil, den 6. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

31. S c h u l d e n r u f.

Ausgekündigt unter Bedrohung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Burkhardt, Johann, Ziegler, von Fißbach, unlängst verstorben.

Frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit dem 18. Heumonats 1861.

Zurzach, den 5. Brachmonat 1861.

Der Vizegerichtspräsident:
J. H. Widmer.
Der Gerichtsschreiber,
G. Bercher.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 17. Brachmonat 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

32. Z u g s f r i s t.

Im Konkurse betreffend Heinrich Ruf von Mühleberg bei Oberembrach wird denjenigen Gläubigern, welchen keine spezielle Pfandrechte zustehen, eine mit dem 27. d. M. ablaufende Frist von zehn Tagen für Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen hinsichtlich des ganzen vorhandenen Massagutes angesetzt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf den Zug resp. Ueberschlagung angesehen wird.

Kloten, den 14. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landtschreiber.

33. Das Bezirksgericht Horgen hat mit Beschluß vom 10. dieß nachfolgende Personen nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt:

1. Jakob Widmer, Gerber, von Richtersweil; wohnhaft im Rothhaus zu Wädensweil;
2. Heinrich Schultzeß, Schuster, von Etäsa, wohnhaft im Grindel zu Wädensweil.

Wädensweil, den 15. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Wädensweil:
J. J. Huber, Landtschreiber.

34. Im Aufsalte des Jakob Waterlaus, alt Polizeidiener, von Berg am Irchel, wohnhaft in Zürich, findet die auf Freitag den 21. Brachmonat 1861 anberaumte Aufsaltsverhandlung nicht statt.

Zürich, den 17. Brachmonat 1861.

Notariat der Stadt Zürich:

F. Meyer, Notar.

35.. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmüt der Inhaber einer vermögten Obligation des 4½ prozentigen Anleihe von 3 Millionen Franken der schweizerischen Nordostbahngesellschaft, bezeichnet mit Nr. 5939, für 500 Frkn., d. d. 1. Hornung 1859, aufgefördert, sich innerhalb zwei Jahren vom 28. April d. J., als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Schulburtunde für erloschen erklärt und statt derselben ein noch allein gültiges Duplikat dem Eigenthümer zugefertigt würde.

Zürich, den 11. Mai 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. J. Döbner.

36..

Z u g s f r i s t.

Im Aufsalte des Jakob Wismer, Kleiderhändler, von Utikon, wohnhaft in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern beufuß Abgabe von Zugß- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 22. Brachmonat 1861 ablaufende zersförlliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillfchweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 12. Brachmonat 1861.

Notariat der Stadt Zürich:

F. Meyer, Notar.

37.. Im Konkurse des Heinrich Meier, Steinhauer in Hüntwangen, wird allen nicht speziell versicherten Gläubigern, mithin auch den Inhabern von privilegierten Forderungen, eine Frist von zehn Tagen von heute an anberaumt, um allfällige Zugß- und Ueberschlagserklärungen abzugeben, unter der Androhung, daß Stillfchweigen als Verzicht aufgelegt würde.

Eglisau, den 13. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Eglisau:

R. Frei, Landschreiber.

Rückrufe von Konkursen.

38. Das Bezirksgericht Zürich hat durch Beschluß vom 5. d. M. das gegen Johannes Rebsamen, Maler, von Goshau, wohnhaft in Aufersthl, eingeleitete Aufsaltsverfahren, nachdem derselbe mit seinen Gläubigern sich über einen Nachlaßvertrag verständigt hat, aufgehoben und Rebsamen wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Zürich, den 17. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:

C. Keller, Landschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Versuchstag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 50.

Freitag, den 21. Brachmonat

1861.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Der Kirchenrath
hat,

in der Absicht, dem Publikum die Anschaffung der Ausgabe des Kirchengesangbuchs mit grobem Druck zu erleichtern,
beschlossen:

1. Es sei der Preis der Ausgabe des neuen Kirchengesangbuchs mit grobem Druck von 1 Frkn. 10 Rpn. auf 60 Rpn. per Exemplar herabgesetzt.
2. Sei dieser Beschluß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 17. Brachmonat 1861.

Im Namen des Kirchenrathes:
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. In Folge einer Verfügung der Polizeidirektion vom 15. d. d. wird hiemit bekannt gemacht, daß der Gebrauch der beiden Uebergänge über den Bahnhof längs dem rechten und linken Ufer der Sihl untersagt ist, daß dagegen von der Direktion der Nordostbahn ein unter der Eisenbahnbrücke hindurch führender Steg für Fußgänger hergestellt und sodann dieser Steg sowie die für gewöhnliche Fuhrwerke bestimmten Fahrbrücke über die Sihl dem Publikum so lange zur Benutzung überlassen wird, als das Verbot in Betreff der über den Bahnhof führenden Wege aufrecht erhalten bleibt.

Das Verbot tritt für die Fuhrwerke sogleich, für die Fußgänger aber erst dann in Kraft, wenn der Fußsteg hergestellt ist.

Zürich, den 18. Brachmonat 1861.

Der Bezirksstatthalter:
B ä s i.

3. Wittwe Magdalena Stelzer geb. Schuler von Oberengstringen hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt, und es ist Herr alt Sedelmeister Heiniger daselbst als deren Vormund ernannt worden.
Zürich, den 20. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Elfinger.

4. Hs. Heinrich Brunner, Hs. Heinrichen von Bülach, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und als sein Vormund wurde ernannt Herr Daniel Brunner, Gemeinrathswaibel in Bülach, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.
Bülach, den 14. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

5. O b e r s t r a ß.

Im Auftrage des Herrn Kreispräsidenten werden hiemit alle stimmberechtigten Gemeinde- und Schweizerbürger auf Sonntag den 23. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche zu Wipfingen zur Vornahme einer Ergänzwahl in den National- und Großen Rath eingeladen.

Das Stimmregister kann vom 22. an bei dem Herrn Kreispräsidenten eingesehen werden.

Oberstraß, den 15. Brachmonat 1861.

Heinrich Rinderknecht, Gemeindepräsident.

6. V e r s a m m l u n g

der Weingehntlooskaufspflichtigen.

Die Poslkäufer des Chorherren- sowie des Wettinger'schen Weingehntens hiesigen Gemeindebannes werden anmit eingeladen, Sonntag den 7. Heumonath, Nachmittags 2 Uhr, im Wirthshause zum Rebstock dahier zu erscheinen, betreffend Abnahme der Rechnung über den Bezug der Zahlung des Wettinger'schen Zehntens von Martini 1857 und 1858, sowie der Saldo-rechnung vom Jahr 1859 und Verathung über Verwendung eines etwelchen Vorschusses der Saldo-rechnung.

Die Rechnungen liegen in der Zwischenzeit jedem Betheiligten bei Unterzeichnetem zur beliebigen Einsicht offen.

Höngg, den 19. Brachmonat 1861.

Im Namen der Liquidationskommission:
J. R. Zweifel, Quästor.

7. Die Gemeinde-, Straßen-, Eisenbahnobligations-, Kirchen-, Glocken- und Armengüterrechnungen der politischen und Kirchgemeinde Wegikon pro 1860 nebst den Berichten der Rechnungsprüfungskommission liegen von heute an 14 Tage allen Berechtigten bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Wegikon, den 20. Brachmonat 1861.

Krüsi, Gemeinrathspräsident.

8. Gemäß Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung vom 21. Brachmonat 1857 hat der unterzeichnete Stillstand behufs Deckung des Defizits in dem Budget des Kirchengutes für das Jahr 1857 die letzte Katastersteuer der vier je zu 1 Grkn. per mille bewilligten Steuern angeordnet und gemäß dem Gemeindegesetze vom 20. Brachmonat 1855 Grkn. 1 per mille auf das Vermögen, 1 Grkn. auf die Haushaltung und 1 Grkn. auf den hiezu steuerpflichtigen Mann verlegt.

Der erste Bezug findet Dienstag den 25. und der zweite Donnerstag den 27. Brachmonat, je Abends von 4 bis 7 Uhr, im Gasthof zum Schranen statt. Rückstände werden auf Kosten der Säumigen bezogen.

Gorgen, den 18. Brachmonat 1861.

Der Stillstand.

9.

Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn A. Widmer, Müller zu Müllenen-Richterweil, wird das Betreten seines daselbst liegenden in einem Eingang befindlichen Grundstückes, ebenso das Gehen Unberechtigter durch den nach dem See führenden Fußweg bei einer Buße von 10 Grkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Richterweil zufallend, verboten.

Den Ansprechern von Rechten wird eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, innert welcher sie ihre Klage beim Friedensrichteramte einzuleiten haben, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Richterweil, den 11. Brachmonat 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeinbammann,

3. Hiesland.

10.

Verbot.

Da Herr Jakob Möhli in Unteröwil behauptet, daß ihm in der Pimmat von dem Punkte unmittelbar oberhalb des Reppischbaches abwärts im Gemeindbanne Dietikon bis an die Werdgüter des Kloster Fahr und von hier an weiter abwärts im Gemeindbanne Dietikon bis an den Wingerlibach ausschließlichs Fischerrecht zustehe, so wird Jedermann das Fischen in diesem Bezirke bei einer Buße von 6 Grkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denseligen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Dietikon, den 17. Brachmonat 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeinbammann,

Wenz.

11. Klavierstimmer Ulrich Korrodi von Ottikon, hiesiger Gemeinde, wohnhaft gewesen in Obermeilen, wird hiemit aufgefordert, ungesäumt wegen Unterstützung seiner Familie vor dem Unterzeichneten Rede zu stehen, ansonsten polizeilich auf ihn gesahndet würde.

Göspau, den 19. Brachmonat 1861.

Im Namen der Armenpflege:

Das Pfarramt.

12. Der unterm 27. März 1855 dem J. Martin Kappeler von Dielsdorf erteilte Heimatschein wird vermisst. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Regensberg wird derselbe aufgerufen und für dessen Verbringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt. Nach fruchtlosem Ablaufe wurde um die Kräftloserklärung desselben nachgesucht.

Dielsdorf, den 18. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinratheß:
Rud. Hirs, Gemeinratheßschreiber.

13. Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird der der Susanna Hafner, Jakobson sel. Tochter von Glurlingen, unterm 15. Brachmonat 1858 ausgestellte Heimatschein öffentlich aufgerufen.

Im Fall derselbe nicht innert zehn Tagen a dato der unterzeichneten Stelle beigebracht würde, so wird mit Bewilligung des Statthalteramtes dessen Kräftloserklärung erfolgen.

Glurlingen, den 18. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinratheß:
Rudli, Gemeinratheßschreiber.

14. G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 25. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Ganztube in der Brunnengasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine Partie Kleider, 1 Ruhbett, 1 Tisch, 8 Sessel, 1 Kupfergelte, 2 einschl. Betten, 8 flb. Zylinderuhren, 2 Kopfbarmatrazen, div. Küchengeräth, verschied. Waiergeräthschaften 1 Kanape, 6 Polsteressel, mehrere Tische, 2 Kommoden, 1 Stockuhr, 1 zweithür. Kasten, 6 flb. Gp. und 1 id. Gemüselöffel, 2 Weinsäßen, 1 kupf. Sechthafen, 21 Tableaux, 2 Spiegel u. A. m.

Zürich, den 20. Brachmonat 1861.

Der Stadtkammann:
F ä s i.

15. G a n t a n z e i g e.

In Folge abgelaufener Verfilberungsfrist werden Dienstag den 25. d., Nachmittags 1 Uhr, in hier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 tann. Tisch, 1 Schimmel, 2 lange Stühle, 1 alter Sessel, 1 zweithüriger tann. Kasten, 9 Stück ird. Geschirr, 1 Spiegel, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenpfanne, 1 stütz. Kaffeekanne, 2 hölz. Seltzen, 1 stütz. Säge, 1 Gertel.

Affoltern bei Höngg, der. 19. Brachmonat 1861.

Schuhmacher, Gemeinbammann.

16. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 21. d., Nachmittags 2 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen Baarzahlung versteigert:

Rt. Pfandschein Nr. 5681. 1 grau wollener Schawl, 1 selb. Schirm, 1 wollener Schawl.

Rt. Pfandschein Nr. 3009. 1 flb. Zylinderuhr mit 8 Steinen und gelber Kette.

Rt. Pfandschein Nr. 75. Eine tannene Kommode.

Gluntern, den 18. Brachmonat 1861.

Das Gemeinbammannamt.

17. **Sanctanzeige.**

Unter Leitung der unterzeichneten Sanctbeamtung bringt Herr Kaspar Knüsli im Reimbach Freitag den 28. dieß, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Hauptmann Kellstab zum Häusli daselbst seine ihm eigenthümlich zustehenden Liegenschaften auf öffentliche Steigerung, nämlich:

1. Ein mit Nr. 19a bezeichnetes und für 1700 Frkn. affekurirtes Wohnhaus.
2. Eine mit Nr. 19b bezeichnete halbe Trotte sammt Trottwerk, für 400 Frkn. affekurirt.
3. $\frac{2}{3}$ Scheune und Stall, mit Nr. 19c bezeichnet und für 700 Frkn. affekurirt.
4. Ein mit Nr. 26 bezeichnetes Wohnhaus mit Schopf und Schwein-Rallanbau, für 2000 Frkn. affekurirt.
5. Eine mit Nr. 38 bezeichnete Scheune und Stallung, für 1700 Frkn. affekurirt.
6. Zirk 1 Zuchart Ader, im Großader genannt.
7. " 1 " " der Kläbeader genannt.
8. " $\frac{1}{2}$ " " das Aederli genannt.
9. " 1 " " in der Tobelmatt.
10. " $2\frac{1}{3}$ " " und Wiesen im Hinterfeld.
11. " $2\frac{1}{2}$ " Neben in der Waid.
12. " $\frac{1}{2}$ " " die Alten genannt.
13. " $\frac{3}{4}$ " " im Thiergarten.
14. " 1 " Wiesen in der Hellmatt.
15. " $1\frac{1}{2}$ " " und Ader im Großader.
16. " 1 " " die Hausmatt genannt.
17. " 2 " " und Ader im Reinach.
18. " $4\frac{1}{2}$ " " " in der Waid oder Teufriedt genannt.
19. " $\frac{1}{2}$ " " das obere Hausmättli genannt.
20. " $\frac{1}{2}$ " Holz und Boden im Siehlhölzli.
21. " 7 " " und Waid im Berg.

Die Liegenschaften kommen sowol einzeln als sammethaft zur Steigerung und da dieselben in äußerst gutem Zustande sich befinden und sehr erträglich sind, lassen sich zahlreiche Kaufliebhaber erwarten. Für Beschichtigung dieser Kaufobjekte beliebe man sich an den Eigenthümer zu wenden, woselbst auch die Sanctbedingungen vernommen werden können.

Enge, den 20. Brachmonat 1861.

Im Namen der Sanctbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeinbrathschreiber.

18. **Weinversteigerung.**

Unter Leitung der Sanctbeamtung wird Herr Friedenrichter Langmeier in Unterengstringen Donnerstag den 27. d. M., Vormittags 9 Uhr, in seinem Hause auf öffentliche Steigerung bringen:

Zirk 200 Saum 1857ger Wein, weißen und rothen;

70 1859ger " in Partien von wenigstens 500 Maas.

Die reinen und gut erhaltenen Weine lassen zahlreichen Zuspruch erwarten. Unterengstringen, den 17. Brachmonat 1861.

Im Namen der Sanctbeamtung:
J. J. Schmid, Gemeinbrathschreiber.

19. Fahrhabe-Steigerung.

Ueber nachfolgende Fahrhabe der Familie Bonruff von Erlenbach, wohnhaft auf dem Gbnat-Horzen, wird Montag den 24. Brachmonat 1861, von Nachmittags 4 Uhr an, auf dem Gbnat dahier eine freiwillige Gant abgehalten, als: 2 Kühe, 1 Rind, 4 Viehgeschirre, 1 Traubenmühle, 1 Egge, 1 aufgerüsteter Leiterwagen mit Zubehörde, 1 Handwagen, circa 40 Eimer Fässer, 1 Faßwinde, 2 Weinständen und verschiedene andere Scheune- und Feldgeräthschaften.

Es wird zu zahlreichem Besuche dieser Gant eingeladen.

Horzen, den 17. Brachmonat 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinrathschreiber,
Bürret.

20. Gant-anzei ge.

Künftigen Dienstag den 25. dieß werden aus dem Nachlasse der sel. verstorbenen Frau Wittwe Höp von Egg versteigert:

1) Morgens von 8 Uhr an beim nachgelassenen Wohnhause der Frau Wittwe Höp:

Fische, Sessel, 1 Kommode, 1 Kanape, 1 zweischäftiges vollständiges Bett, 1 id. einschläfiges, 2 Seidenwebstühle, verschiedenes Küchengeschirr, 2 zweithür. Kisten, Ringen, 1 Partie Frauenkleider, etwas Brennholz u. A. m.

2) Abends von 6 Uhr an im Gasthause zum Hirschen in Egg:

Ein im Dorfe Egg an der Zürichstraße stehendes, für 1750 Frn. affekturirtes Wohnhaus nebst 968 □' Gartenland.

Zum Gantbesuche wird eingeladen.

Egg, den 19. Brachmonat 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Christmann, Gemeinrathschreiber.

21. In Folge Verilberungsbegehren wird Dienstag den 25. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Ein Seidenwebstuhl.

Oberengstringen, den 19. Brachmonat 1861.

R. Siegfried, Gemeinbammann.

22.. Wahlkreis Neumünster.

Die stimmberechtigten Schweizerbürger des hiesigen Wahlkreises werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 23. Brachmonat, Nachmittags halb 3 Uhr, in der Neumünsterkirche zur Vornahme einer Nationalrathswahl einzufinden. Die Stimmregister liegen den Stimmberechtigten zwei Tage vor dem Wahltag bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Neumünster, den 15. Brachmonat 1861.

Der Präsident der Kreisversammlung:
Baumann, Bezirksrichter.

23. Straßenbau in Dielsdorf.

Es wird hiemit freie Konkurrenz eröffnet für Ausführung der Erd- und Mauerarbeiten an der zu erbauenden Straße dritter Klasse von Dielsdorf bis an die Gemeindegrenze Niederhaffli.

Bauunternehmer, welche für Ausführung dieser Arbeiten Neigung haben, sind eingeladen, Bauplan, Baubeschreibung und Akkordbestimmungen bei Unterzeichnetem einzusehen, sodann ihre Uebernahmsofferten in verschlossener, frankirter Eingabe bis den 25. Brachmonat d. J. anher zu senden und endlich am Absteigerungstage Donnerstag den 27. Brachmonat l. J., Abends 4 Uhr. in der Post dahier sich einzufinden.

Dielsdorf, den 13. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinbrathes:
Rud. Hirs, Gemeinrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

24. Heinrich Rusterholz aus dem Bünzger, Gemeinde Uetikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird in der gegen ihn erhobenen Klage auf Bevogtigung wegen Verschwendung anmit öffentlich aufgefodert, Mitwoch den 26. Brachmonat d. J., Morgens 7 Uhr, zur mündlichen Schlußverhandlung vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, widrigenfalls angenommen würde, er gebe die tatsächlichen Behauptungen des Klägers zu und verzichte auf Einreden.

Meilen, den 15. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Briefaufträge und Amortisirungen.

25. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermischten, angeblich abbezahlten Kauffschuldbriefes:

210 fl. auf Herr Heinrich Furrer, Hans Jakob sel. Sohn zu Rusikon, zu Gunsten Herrn Hans Heinrich Stiefel, Blattmacher von da (gegenwärtiger Besitzer des Untersandes: Herr Lehrer Wettstein in Rusikon) d. d. Martini 1837,

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefodert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und fruchtlos erklärt würde.

Wässikon, den 25. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Gähler.

26. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender abbezahlter, aber noch nicht gelöschter Kauffschuldbriefe:

- 1) 13 fl. auf Johannes Farner, Färber in Oberstammheim, zu Gunsten Johannes Wepfer, Gemeinrath im Bild daselbst, d. d. Martini 1823;
- 2) 94 fl. R. V. auf Konrad Wepfer, Konraden im Bilg-Oberstammheim, zu Gunsten Jakob Farner, Schneider in der alten Kanzlei daselbst, d. d. Martini 1834;
- 3) 26 fl. R. V. auf Konrad Maurer, a. Vorgesetzten Konraden selg. Sohn im Thal-Oberstammheim, zu Gunsten Joh. Ulrich Bachmann in Stein a. Rh., d. d. 8. Januar 1847,

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefodert, innert sechs Monaten a dato von dem Befehlen derselben in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Anzeige zu machen, ansonst die genannten Kauffschuldbriefe als kraftlos erklärt und im Notariatsprotokolle gelöscht würden.

Andelfingen, den 15. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Weiß.

27. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermifsten, angeblich abbezahlten Kauffschuldbriefes:

- 2916 Grkn. 66 Rpn. auf Hans Conrad Leemann, Schneider, Heinrich Sohn von Madetschweil, wohnhaft in Ruffikon, zu Gunsten Herrn Hans Dietzsch, Johannessen Sohn von Ruffikon, d. d. 21. Augustmonat 1852,

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefodert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Psäffikon, den 26. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Ed. Hasler.

Vermischte Bekanntmachungen.

28. Die von den Vormundschaftsbehörden vorläufig über Karl Huber von Oberstrass, gegenwärtig in London, verhängte Bevogtigung wegen Verschwendung ist durch Urtheil des unterzeichneten Gerichtes vom 20. März d. J. aufgehoben worden, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.
Zürich, den 17. Brachmonat 1860.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
J. J. Ochsner

29. Zum Zwecke der Durchführung der Vereinigung der Grundprotokolle der Grundeigenthümer der Ortschaften Hasel, Schöna u und Fischbach werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schulbuckunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten, sowie Ansprachen von Grundzins- und Zehntenberechtigungen auf Liegenschaften im Umfange des Bannes der Ortschaften Hasel, Schöna u und Fischbach aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder in beglaubigter Abschrift bis zum 26. Heumonats 1861 der Notariatskanzlei Pfäfers einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt, sowie auch daß der am Grundprotokoll noch vorgestellte Grundzins und Zehnten gelöst würde.

Pfäfers, den 26. Jenner 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

30. Kaspar Kaspar in Herrach zu Rütli ist verstorben; die Waisensbehörden Namens seiner Kinder haben diesen Nachlaß ausgeschlagen und seine Wittve ihn nicht übernommen. Er besteht in Fahrhaben, welche indeffen größtentheils verpfändet und theilweise auch von der Wittve angestrichen sind. Den Kreditoren des Kaspar wird hiemit eine mit dem 9. Heumonats nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um unter Deposition der Kosten Konkurs über diesen Nachlaß zu verlangen, widrigenfalls die Fahrhaben des Kaspar zu Gunsten der Pfandgläubiger veräußert, beziehungsweise zur Bezahlung der Kosten verwendet oder den Kindern Kaspar schuldenfrei überlassen würden.

Hinterwil, den 6. Brachmonats 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

31. Der Nachlaß des am 12. Mai d. J. verstorbenen Johannes Wunderli im Obergrüt-Herrliberg ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Tochter Margaretha Wunderli ausgeschlagen, dagegen von der Wittve Verena Wunderli erb. Fierz in Aktiven und Passiven übernommen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weilen, den 19. Brachmonats 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. M. Schwarz.

32. Falliterklärung

Das Bezirksgericht Andelfingen hat durch Präsidialverfügung vom 15. d. M. den Ulrich Keller, Schuster, Jakobson sel. Sohn, Bläfers, von und in Marthalen, dessen Aufruf durchgeführt ist, fallit erklärt.

Feuertthalen, den 19. Brachmonats 1861.

Notariatskanzlei Feuertthalen:
J. Scheuchzer, Landtschreiber.

33. Falliterklärung.

Michael Suter (Sauter), Ziegler, von Oberdiegelsheim, Dekanat Balingen, Königreich Württemberg, seiphaft in Gütthausen, Pfr. Dorlikon, ist nach durchgeführtem Auffassverfahren vom Bezirksgerichte Andelfingen mit Beschluß vom 15. d. M. als fallit erklärt worden.

Andelfingen, den 19. Brachmonat 1861

Notariatskanzlei Andelfingen:
Jb. Siegfried, Landtschreiber.

34. Geldstagg,

ausgetündet unter Androhung des Rechtsnachtheils des
Ausschlusses von der Masse.

Bethge, Ferdinand, von Wädensweil, Kantons Zürich, früher im Rothrist, Gemeinde Niederwyl, wohnhaft gewesen, gegenwärtig auf der Bleiche zu Stengelbach.

Eingabetermin bis mit 19. Heumonats nächsthin.

Der Geldstager hat beinahe das sämmtliche bewegliche Vermögen laut Akt vom 30. Brachmonat und 15. Augustmonat 1857 mit Nachtrag vom 10. Mai 1861 seiner Ehefrau auf Rechnung ihrer ersten Frauenguthälfte herausgegeben. Dieser Herausgabeakt liegt zur Einsicht der Gläubiger auf der Gerichtskanzlei und es sind allfällige Einwendungen dagegen binnen des Eingabetermins bis 19. Heumonats dasselbst schriftlich einzureichen.

Eine allfällige Fahrhabesteigerung sowie die Frist zum Einspruch gegen das Geldstageprotokoll werden später bekannt gemacht werden.

Bosingen, den 3. Brachmonat 1861.

Der Wizegerichtspräsident:
Klinger.
Der Gerichtsschreiber,
Bachmann.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 19. Brachmonat 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

35. Geldstagspublikation.

Gegen Leonz Kei, Küfer, von Butwil, wohnhaft in Muri-Wei, hat das Bezirksgericht Muri den Geldstag erkannt.

Eingabetermin bis und mit Mittwoch den 10. Heumonats unter Androhung des Rechtsnachtheils des Ausschlusses von der Masse.

Versteigerung des geldstäglichen Vermögens den 27. Heumonats und zwar für die Fahrhabe in der Wohnung des Geldstagers von Vormittags 8 Uhr an, für die Liegenschaften in der Tavernenwirthschaft zum Löwen in Muri von Nachmittags 4 Uhr an.

Frist zum Einspruch gegen das Geldstageprotokoll vom 10. bis und mit 24. Augustmonats; alles 1861.

Muri, den 10. Brachmonat 1861.

Der Gerichtspräsident:
Beutler.
Der Gerichtsschreiber,
Stöckli.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 19. Brachmonat 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

36. Im Konkurse des Eduard Bruppacher, Kürschner, von Wädensweil wird anmit den Kreditoren zur Kenntniß gebracht, daß die auf den 25. d. hies angelegte Auffallverhandlung nicht stattfindet.

Wädensweil, den 19. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Wädensweil:
J. J. Huber, Landtschreiber.

37.. Die für die Vereinigung des Grundprotokolles der Gemeinde Niederweningen errichteten Hofbeschreibungen liegen vom 15. bis 29. d. M. in der Notariatskanzlei Regensburg den Betheiligten zur Einsicht offen. Ausfällige Ausstellungen gegen die Richtigkeit derselben müssen innerhalb der zur Einsicht anberaumten Frist schriftlich der Notariatskanzlei eingereicht werden, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß späteres Anbringen von Reklamationen ohne hinreichende Entschuldigung für den Betreffenden Ordnungsebuße zur Folge hätte.

Regensburg, den 10. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

38.. Anmit wird der Inhaber des vermißten Partizipationscheines an dem Vermögen der Kunstgesellschaft zur Schmieden in Zürich, ausgestellt am 2. Jenner 1837 zu Gunsten Herrn Rudolf Keller, Waibel am Obergericht, versehen mit der Nummer 17 und unterzeichnet: „Im Namen der Gesellschaft zur Schmidstube der Pfleger Wilhelm Hügli, der Gesellschaftsschreiber Friedrich Waser,“ oder wer sonst über denselben Auskunft geben kann, öffentlich aufgefodert, binnen sechs Wochen von heute an von dem Vorhandensein desselben bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Anzeige zu machen, widrigenfalls diese Urkunde frasilos erklärt und an deren Statt dem gegenwärtigen Eigenthümer, Herrn Hermann Weber von Zürich, ein noch allein gültiges Duplikat ausgefertigt würde.

Zürich, den 29. Mai 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

39.. Die hierorts unbekannten Betheiligten, welche an den Nachlaß des am 6. Mai 1860 in Rüdnacht verstorbenen Ludwig Meier von Freienstein Erbsansprüche erheben wollen, werden anmit aufgefodert, innerhalb vier Wochen von heute an in schriftlichen Eingaben an das unterzeichnete Gericht sich anzumelden und sich über ihr Verhältniß zu erklären, ansonst der Nachlaß unter die hierorts bekannten, im gemeindrätlichen Inventar speziell benannten Erben vertheilt und ausfällige weitere Ansprecher mit ihren Ansprüchen lediglich an die einzelnen Erben, unter welche die Erbschaft vertheilt worden, verwiesen würden.

Das gemeindrätliche Inventar mit dem Verzeichniß der bekannten Erben liegt während der vierwöchentlichen Frist in der Kanzlei des hiesigen Gerichtes den Betheiligten zur Einsicht offen.

Weilen, den 5. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. A. Schwarz.

Konkurspublikationen.

40 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1.. Nachlaß des Hs. Jakob Wintisch von Dietlikon; von den Intestat-
erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 25. Mai
1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-
Dübendorf 29. Brachmonat 1861. — Bedenkzeit 10—20. Heumonat 1861. —
Ausschlußverhandlung 27. Heumonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

2.. Gottlieb Morf, Zimmermann, von Effretikon, Pfarre Alnau, sess-
haft in Riesbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes
Zürich v. 1. Brachmonat 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.
Kanzlei Riesbach 13. Heumonat 1861. — Bedenkzeit 24. Heumonat bis
2. Augstmonat 1861. — Ausschlußverhandlung 9. Augstmonat 1861, Vor-
mittags 8 Uhr.

3.. Kaspar Gubler, Hs. Rudolfsen sel. Sohn, von Gündtsau-Ruffikon;
rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon vom
24. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon
6. Heumonat 1861. — Bedenkzeit 16—26. Heumonat 1861. — Ausschlußver-
handlung 7. Augstmonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

4.. Kreisrichter Johannes Bollinger in Willikon zu Otterwil; in
Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen
v. 5. Brachmonat 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei
Stäfa 9. Heumonat 1861. — Bedenkzeit 19—29. Heumonat 1861. — Auf-
schlußverhandlung 6. Augstmonat 1861.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Ge-
rathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Ver-
bindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempel-
papier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung
derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder
in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins
zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem
Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes
betreffend das Ausschlußverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige An-
sprücher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit,
jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber
damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der
§ 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Ausschluß-
verhandlung so wie der hiebfälligen Rechte und Obliegenheiten der Bethe-
iligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der
§§ 62—83 verwiesen.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{3}{4}$ Jahr 2 Fr.
 $\frac{1}{2}$ Jahr 1 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{1}{4}$ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 51.

Dienstag, den 25. Brachmonat

1861.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 22. Brachmonat 1861.)

Dem Herrn Wilhelm Baumgartner, Musikdirektor, von Rorschach, Kanton St. Gallen, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bestätigt.

Dem Herrn Procurator August Woll von Zürich wird behufs Ausübung der Advokatur in der Klasse der Kantonsfürsprecher das gesetzliche Patent ertheilt.

Dem Turnverein in Wädenswil wird an die Kosten des am 30. d. d. und 1. f. M. d. d. abzuhaltenden kantonalen Turnfestes ein Staatsbeitrag von 200 Frkn. verabreicht.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1.. Der Kirchenrath
hat,

in der Absicht, dem Publikum die Anschaffung der Ausgabe des Kirchengesangbuchs mit grobem Druck zu erleichtern,
beschlossen:

1. Es sei der Preis der Ausgabe des neuen Kirchengesangbuchs mit grobem Druck von 1 Frkn. 10 Rpn. auf 60 Rpn. per Exemplar herabgesetzt.
2. Sei dieser Beschluss durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Zürich, den 17. Brachmonat 1861.

Im Namen des Kirchenrathes:
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Die Stadtgemeinde Zürich beabsichtigt zum Betriebe einer Sägemühle am rechten Sihlfluß im Sihlwaide, Gemeinde Horgen, unterhalb den Stengelen Gütern ein Quermuhr in der Sihl zu erbauen; dessen Höhepunkt, sowie die Stelle des Auslaufs am Schlegeltobelbach mit Pfählen vorläufig bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Horgen, den 20. Brachmonat 1861.

Der Bezirksstatthalter:

A begg.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden

3. Der Stadtrath hat im Einverständniß mit der Nordostbahndirektion durch Beschluß vom 28. Mai, welcher vom Regierungsrathe unterm 15. Brachmonat genehmigt worden, die §§ 30–33 der Kornhausordnung vom 5. Mai 1860 folgendermaßen abgeändert:

Art. 30 Außerdem werden auf Verlangen folgende Dienstleistungen gegen Bezahlung der beigesetzten Gebühren von Kornhausangestellten be sorgt:

1. Abladen	per 200 Pfund	6 Rpn.
2. Aufladen	" " "	4 "
3. Messen und Fassen	" " "	12 "
4. Mischen und Fassen	" " "	12 "
5. Umsassen in andere Säcke (Ueberleeren)	" " "	6 "

Solche Dienstleistungen sind von den Waagmeistern auf dem Waagschein mit Angabe der Anzahl Doppelzentner, welche behandelt worden, zu notiren und zugleich mit der Waaggebühr vom Verkäufer zu bezahlen.

Art. 31 Das Lagergeld wird folgendermaßen berechnet:

1. Waare in Säcken darf vier Tage lang nach der Ankunft im Kornhaus auf dem Markboden unentgeltlich lagern; für jede weitere Woche (angefangene für ganze berechnet) außer den ersten vier Tagen ist ein Lagergeld von 2 Rpn. per 200 Pfund zu bezahlen.
2. Bleibt die Waare in den Säcken, wird aber auf die Schütten gebracht, so beträgt das Lagergeld ebenfalls 2 Rpn. per 200 Pfund für jede Woche von dem Tage an, da die Waare aufgezogen wird und ist für das Aufleben und das Herablassen je 4 Rpn. für jeden Doppelzentner zu bezahlen.
3. Für Waare, welche offen auf Schütte lagert, beträgt das Lagergeld, inbegriffen Aueleeren und wöchentlich einmal Mühren, für jede Woche 4 Rpn. von 200 Pfund; das Ausziehen und das Herablassen wird mit je 4 Rpn. von jedem Doppelzentner, das Auffassen ebenfalls mit 4 Rpn. bezahlt.

Art. 32. Besondere Behandlung der Waare (Aufsichten der Säcke, Reinigen etc.) ist nach Ermessen des Direktors und Anleitung der Kommission zu vergüten. Bei Bezahlung der Gebühren werden Bruchtheile unter 100 Pfund gar nicht, über 100 Pfund für volle Doppelzentner berechnet.

Art. 33. Der Direktor bezieht zu Handen der Stadt für jedes bei ihm hinterlegte Muster nebst dienfälligen Buchen tragen eine Gebühr von 1 Frkn., sowie für jeden nach Muster durch ihn vermittelten Kauf anderwärts oder im Kornhaus lagernder Waare $\frac{1}{2}\%$ von der ganzen Verkaufssumme als Provision.

Der neue Tarif tritt mit 1. Heumonat 1861 in Kraft.

Zürich, den 22. Brachmonat 1861.

Die Kornhausdirektion.

4. Die stimmberechtigten Bürger und die Grundeigentum besitzenden Niedergelassenen der Schulgemeinde Kyburg, sowie die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Bürger derselben, welche in ihrer Niederlassungsgemeinde kein Grundeigentum besitzen, werden hienit auf Sonntag den 30. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in das Schulhaus Kyburg zu einer Schulgemeindeversammlung eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Vorlegung eines Antrages der Gemeindegemeinschaft betreffend Ankauf des Hauses Nr. 7 zu einer Lehrerwohnung.

Von den in der Gemeinde selbst Wohnenden trifft die zuspät oder gar nicht Erscheinenden die festgesetzte Buße.

Kyburg, den 22. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
J. Weiß, Gemeindevorstandsreiber.

5. Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassene der Schulgenossenschaft Höffetten, Schulkreis Oberglatt, sind hienit auf Sonntag den 30. Brachmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in das Schulhaus dahier eingeladen, um folgendes Geschäft zu erledigen:

Vorlage eines Beschlusses des Erziehungsrathes betreffend Vereinigung der beiden Schulgenossenschaften Höffetten und Oberglatt, sich in eine zu vereinigen und Verabreichung und Schlussfassung über obige Frage.

Unentschuldig Nichterscheinende haben eine Buße von 60 Rp. zu bezahlen.
Höffetten, den 23. Brachmonat 1861.

Der Schulgemeindevorstand:
Johannes Volkart.

6. Wilhelm Heinrich Pfenniger von Stäfa, Arbeiter, früher in Neumünster wohnhaft, nunmehr unbekannt abwesend, wird aufgefordert, Mittwoch den 3. Brachmonat, Vormittags 10 Uhr, vor der Armenpflege Stäfa im Armenhause daselbst zu erscheinen, um für den Unterhalt seiner Kinder, die er pflichtvergessen allein der Gemeinde überläßt, zur Rede zu stehen. Nichterscheinen zieht polizeiliche Maßregeln nach sich.

Stäfa, den 20. Brachmonat 1861.

Die Armenpflege.

7. Mit Bewilligung des Statthalteramtes werden die dem H. Heinrich Weber von Breiten am 30. Wintermonat 1855 und dem Johannes Brunner von Schlipf am 28. Mai 1855 ausgestellten Heimatscheine hienit aufgerufen, und falls dieselben nicht innert 10 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle beigebracht werden, die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht.

Wald, den 20. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Gemeindevorstandsreiber,
J. Keller.

8. Donnerstag den 27. Brachmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, werden zufolge Verfüßungsbegehren gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:
1 kupf. Hasenpfanne, 1 Eisenpfanne, 1 tann. Tisch, 2 Sessel.

Schwamendingen, den 22. Brachmonat 1861.

Der Gemeindevorstand:
Jb. Benj.

9..

Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Kaspar Knüßli in Zelmbach Freitag den 28. dieß, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Hauptmann Kellstab zum Häusli daselbst seine ihm eigenthümlich zustehenden Liegenschaften auf öffentliche Steigerung, nämlich:

1. Ein mit Nr. 19a bezeichnetes und für 1700 Frkn. affekurirtes Wohnhaus.
2. Eine mit Nr. 19b bezeichnete halbe Trotte sammt Trottwerk, für 400 Frkn. affekurirt.
3. $\frac{2}{3}$ Scheune und Stall, mit Nr. 19c bezeichnet und für 700 Frkn. affekurirt.
4. Ein mit Nr. 26 bezeichnetes Wohnhaus mit Schopf und Schweinestallanbau, für 2000 Frkn. affekurirt.
5. Eine mit Nr. 38 bezeichnete Scheune und Stallung, für 1700 Frkn. affekurirt.
6. Birka 1 Zuchart Acker, im Großacker genannt.
7. " 1 " " der Kläbecker genannt.
8. " $\frac{1}{2}$ " " das Ackerli genannt.
9. " 1 " " in der Tobelmatt.
10. " $2\frac{1}{2}$ " " und Wiesen im Hinterfeld.
11. " $2\frac{1}{2}$ " " Neben in der Waid.
12. " $\frac{1}{2}$ " " die Alten genannt.
13. " $\frac{3}{4}$ " " im Thiergarten.
14. " 1 " Wiesen in der Hellmatt.
15. " $1\frac{1}{2}$ " " und Acker im Großacker.
16. " 1 " " die Hausmatt genannt.
17. " 2 " " und Acker im Keinach.
18. " $4\frac{1}{2}$ " " " in der Waid oder Teufriedt genannt.
19. " $\frac{1}{2}$ " " das obere Hausmättli genannt.
20. " $\frac{1}{2}$ " Holz und Boden im Stihölzli.
21. " 7 " " und Waid im Berg.

Die Liegenschaften kommen sowol einzeln als sammethaft zur Steigerung und da dieselben in äußerst gutem Zustande sich befinden und sehr erträglich sind, lassen sich zahlreiche Kaufliebhaber erwarten. Für Befichtigung dieser Kaufobjekte beliebe man sich an den Eigenthümer zu wenden, woselbst auch die Gantbedingungen vernommen werden können.

Engel, den 20. Brachmonat 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Rägell, Gemeinbrathschreiber.

10..

Weinversteigerung.

Unter Leitung der Gantbeamtung wird Herr Friedensrichter Langmeyer in Unterengstringen Donnerstag den 27. d. M., Vormittags 9 Uhr, in seinem Hause auf öffentliche Steigerung bringen:

Birka 200 Saum 1857ger Wein, weißen und rothen;

70 1859ger " in Partien von wenigstens 500 Maaß.

Die reinen und gut erhaltenen Weine lassen zahlreichen Zuspruch erwarten. Unterengstringen, den 17. Brachmonat 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Schmid, Gemeinbrathschreiber.

11. In Folge Verfilberungsbegehren werden Donnerstag den 27. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in Nr. 166 im Seefeld folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 2 Zentner Del, zirka 1 Zentner Terpentinöl, zirka 1 Zentner verschied. Grün, zirka 1 Zentner Menning, zirka 50 Pfd. Sinkweiß, zirka 1 Zentner Kreide, zirka 40 Pfd. Bleiweiß, zirka 1 Zentner Oker, zirka 40 Pfd. verschied. Farbwaaren, 1 Partie neue und angebrauchte Pinsel, 1 Partie blech. und ird. Farbhasen, 1 Partie blech. Delflaschen, 1 kupf. Kessel mit eis. Fuß, 1 Farbmühle, 1 Schmierbock, 2 Korböcke, 6 Farbbocke, 1 Oelpumpe, 1 alter zweithür. Kasten, 1 Kuchekasten, 2 Bodleitern, 3 leere Korbflaschen, 1 einthür. Kasten, 1 nußbaum. Sekretär, 1 Lampe, 2 Weinflaschen, 1 silb. Taschenuhr, 1 Reibplatte mit Käufer u. A. m.

Kleebach, den 22. Brachmonat 1861.

Der Gemeindevorsteher:
Häusli.

12. Heugraßgantz.

Die Gemeinde Dielsdorf verkauft Montag den 1. Heumonats, Nachmittags 2 Uhr, in der Post dahier 30 Stück Heugras aus dem Waidgang und den daran grenzenden Gemeindeviesen, wie solches die nummerirten Pläne weisen.

Zum Gantbesuche wird eingeladen.

Dielsdorf, den 24. Brachmonat 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:
Rud. Firs, Gemeindevorsteher.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

13. Rudolf Benz, Bäcker, und dessen Ehefrau A. Barbara geb. Benz von Weinigen, weohnhaft gewesen in Dällikon, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden in dem gegen sie von Herrn G. Kraß-eisen, Bäcker in Kaiserstuhl, anhängig gemachten Prozesse betreffend For-derung aus Kauf anmit öffentlich aufgefordert, Samstag den 29. d. M., Morgens um 8 Uhr, in der Wirtschaft des Herrn Oberstlieutenant Meier in Regensdorf vor Kreisgericht Regensdorf zur Verhandlung zu erscheinen, in der Meinung, daß im Falle Nichterscheinens angenommen würde, sie geben die Behauptungen des Klägers zu, anerkennen seine Klage und ver-zichten auf Einreden.

Actum Regensdorf, den 22. Brachmonat 1861.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Amberg.

14. Heinrich Rusterholz aus dem Bünziger, Gemeinde Uetikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird in der gegen ihn erhobenen Klage auf Verbotigung wegen Verschwendung anmit öffentlich aufgefordert, Mittwoch den 26. Brachmonat d. J., Morgens 7 Uhr, zur mündlichen Schlussverhandlung vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu er-scheinen, widrigenfalls angenommen würde, er gebe die tatsächlichen Be-hauptungen des Klägers zu und verzichte auf Einreden.

Weilen, den 15. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Briefaufkäufe und Amortisirungen.

15. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes von:

200 fl. Kapital auf Barbara Schneider, Mr. Heinrich Disenberger des Baguers sel. Frau von Unterengstringen, zu Gunsten ihrer Schwester Anna Barbara Schneider von Wülflingen, d. d. Mai 1744 (letzter bekannter Schuldner: Gottfried Seering in Unterengstringen; letzter bekannter Gläubiger: die genannte Anna Barbara Schneider)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 26. Hornung 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

Vermischte Bekanntmachungen.

16. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen

des hiesigen Statthalteramtes und des Heinrich Zolliker im Feld-Weilen und der Frau Barbara Wildberger geb. Burkhardt in Thalwell, Damnisfaten,

gegen

Anna Dorothea Schanz von Regensdorf, 20 Jahre alt, unterheirathet, Dienstmagd, Inkulpatin,

betreffend Diebstahl,
einstimmig gefunden:

Sei die Schanz zweier ausgezeichnetener Diebstähle im Betrage von 55 Frkn. 10 Rp. schuldig,

und hierauf einstimmig erkennt:

1. Sei dieselbe zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.
2. Seien den Damnisfaten die entwendeten und noch in Natura vorhandenen Gegenstände zurückzugeben und habe die Inkulpatin die Frau Wildberger für die nicht mehr vorhandenen mit 3 Frkn. 50 Rp. zu entschädigen.
3. Frage sie die Kosten.

Mittheilung dem Staatsanwalt, sowie der Inkulpatin, letzterer durch das Mittel des Amtsblattes und in der Meinung, daß die Appellationsfrist ihr vom Tage der Mittheilung an laufe.

Actum, den 3. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Häuser.

17.

Das Bezirksgericht Sorgen
hat
in Sachen

des hiesigen Statthalteramtes und der Jungfrau Anna Barbara Syn-
sperger von Stammheim, Spezerihändlerin in Zürich, Damnikfatin,
gegen
Elisabetha Schilt geb. Schärer von Hostub, Oberamt Meiringen, Kan-
tons Bern, Mutter von zwei Kindern. 31 Jahre alt, Inculpatin,
betreffend Diebstal,
mit Einnuth gefunden:

Sei die Elisabetha Schilt geb. Schärer eines ausgezeichneten Diebstales
im Betrage von 15 Frkn. schuldig,
und hierauf einmüthig erkennt:

1. Sei dieselbe zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.
2. Seien ihr die Kosten der Prozedur auferlegt
3. Sei dieses Urtheil sowohl der Staatsanwaltschaft als der Angeklagten,
Festkerer durch das Mittel des Amtsblattes und mit dem Bemerken mitzu-
theilen, daß ihr die Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu
laufen beginne.

Actum, den 3. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Häuser.

18. Jakob Zeller, Notariatskandidat, von Kloten, wohnhaft gewesen
in Birchweil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit
aufgefordert, binnen 14 Tagen von heute an den Herrn R. Krauer,
Kornhändler in Andelfingen, für seine Forderung von 70 Frkn. nebst Zins
und Kosten zu befriedigen oder zu zeigen, daß er bereit sei, ihm im hiesigen
Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls gegen ihn Konkurs eröffnet würde.
Bülach, den 20. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

19. Wer an die seiner Zeit von Herrn J. Jakob Sommer von
Schlatt, sesshaft gewesen in Zürich, in seiner Eigenschaft als Geschäftsdagent
geleistete Kaution Ansprüche erheben will, wird hiemit öffentlich aufgefordert,
sich innerhalb vier Wochen von heute an bei dießseitigem Gerichte zu melden,
widrigenfalls Verzicht auf dießfällige Ansprüche angenommen und die Be-
willigung zur Herausgabe der Kaution an die Erben des am 6. Christ-
monat 1858 verstorbenen Herrn Geschäftsdagenten Sommer ertheilt würde.
Zürich, den 22. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

20. An die unbekannt abwesende Elisabetha Bretschger geb. Reif
von Köß ergeht anmit die dritte gerichtliche Aufforderung zur Wiederber-
einigung mit ihrem Ehemanne Eduard Bretschger, wohnhaft in Enge.
Zürich, den 21. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

21. An den unbekannt abwesenden Heinrich Haller von Albstrieden ergeht anmit die dritte gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Verena geb. Welti, wohnhaft in Aufersthl.

Zürich, den 21. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
J. J. Döbner.

22. Heinrich Fritsch, Felken, von Teufen, gegen den seine Ehefrau Elisabetha geb. Briner Klage auf Ehescheidung wegen böswilliger Verlassung erhebt, wird anmit zum dritten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau aufgefordert.

Bülach, den 20. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Meier.

23. **S a n t a n z e i g e.**

Aus dem Konkurse des Kupferstecher Heinrich Appenzeller von Höngg, wohnhaft gewesen im Schooren-Rilchberg, wird Donnerstag den 27. dieß, Abends 7 Uhr, in der Rose dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert

Ein Stück Wollentuch zu einem Rock, zirka 4 Ellen.

Müschlikon, den 22. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
H. Surber, Landtschreiber.

24. **Z u g s f r i s t.**

Im Aufalle des Heinrich Vertschinger von Zumikon, gewesenen Seidenfabrikanten, wohnhaft in Unterstrass, wird denjenigen Gläubigern, welche keine Spezialprivatrechte besitzen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagereklärungen eine Frist von zehn Tagen von heute an angesetzt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 22. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei IV Wachen:
C. Hausheer, Landtschreiber.

25. **F a l l i t e r k l ä r u n g.**

Konrad Zimmermann von Zürich, Drecheler, wohnhaft im Gültli in Höttingen, ist nach Durchführung des Aufalles über denselben von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 14. Brachmonat 1861 fallit erklärt worden.

Zürich, den 22. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei IV Wachen:
C. Hausheer, Landtschreiber.

26. **F a l l i t e r k l ä r u n g.**

Nach durchgeführtem Konkursverfahren über Joh. Jakob Ehrensperger, Schlosser, Jakobson Sohn, von Auferdönbard ist derselbe durch Beschluß des Aufallsgerichtes vom 14. Brachmonat 1861 fallit erklärt worden.

Winterthur, den 21. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Wilhelm Brunner, Landtschreiber.

27. Falliterklärung

Durch Beschluß vom 19. d. M. hat das Bezirksgericht Meilen:

1. Den Kaspar Winderknecht, Schuhmacher, von Hedingen, wohnhaft gewesen in Uetikon, und
2. den Heinrich Wontobel von Wald, sesshaft gewesen zu Uetikon, fallit erklärt, was andurch bekannt gemacht wird.

Männedorf, den 20. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Karl Adolf Billiter, Landtschreiber.

28. Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 19. Brachmonat 1861 den Jakob Vaterlaus, alt Polizeidiener, von Berg am Irchel, wohnhaft in Zürich, nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt: Zürich, den 22. Brachmonat 1861.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beed. Substitut.

29. Im Auffalle über den Nachlaß des Johannes Pier von Goldbach, sesshaft gewesen im Feld bei Wald, findet keine Auffallsverhandlung statt. Wald, den 22. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Wald:
G. Hasler, Landtschreiber.

30. Erbschaftsausschlagung.

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kinder des in der Gemeinde Wollerau, dießseitigen Bezirks Höfe, verstorbenen Felix Rinderknecht von Obersträß, Kantons Zürich, bezüglich dessen Nachlassenschaft den Nichtantritt erklärt haben.

Wollerau, Kantons Schwyz, den 19. Brachmonat 1861.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Höfe:
Der Gerichtsschreiber,
Bueler.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 21. Brachmonat 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

31. Heinrich Grimm aus dem Bodenholz bei Hinweil, wohnhaft gewesen in Medikon bei Wegikon, ist am 20. Hornung d. J. verstorben. Sein Nachlaß wurde von den Waisenbehörden Namens seiner Kinder ausgeschlagen und auch von der Wittve nicht angetreten. Es besteht derselbe in wenigen Fahrhaben. Den Kreditoren des Grimm wird hiermit eine mit dem 2. Heumonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um unter Deposition der Konkurskosten von 40 Frkn. den Auffall über den Nachlaß zu verlangen, widrigenfalls die vorhandenen Fahrhaben und Effekten nach Abzug der Kosten der Wittve und den Kindern Grimm an ihre privilegierten Forderungen an Zahlungsstatt überlassen würden.

Hinweil, den 6. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

32.. Johannes Knüßli, Mehger, von Leimbach, Gemeinde Enge, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefodert, sich binnen drei Wochen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Michael Dreifuß dahier für seine Forderung von 30 Frkn. 50 Rp. nebst Verzugszins und Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten, Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 15. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döhrner.

33.. S c h u l d e n r u f.

Ausgekündigt unter Bedrohung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Burkhardt, Johann, Ziegler, von Hiltbach, unlängst verstorben.

Frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit dem 18. Heumonat 1861.

Zurzach, den 5. Brachmonat 1861.

Der Vizegerichtspräsident:
J. H. Widmer.
Der Gerichtsschreiber,
H. Bercher.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 17. Brachmonat 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

34.. G e l d s t a g,

ausgekündigt unter Androhung des Rechtsnachtheils des Ausschlusses von der Masse.

Bethge, Ferdinand, von Wädenswil, Kantons Zürich, früher im Rothrist, Gemeinde Niederwyl, wohnhaft gewesen, gegenwärtig auf der Bleiche zu Strengelbach.

Eingabetermin bis mit 19. Heumonat nächsthin.

Der Geldstager hat beinahe das sämmtliche bewegliche Vermögen laut Akt vom 30. Brachmonat und 15. Augstmonat 1857 mit Nachtrag vom 10. Mai 1861 seiner Ehefrau auf Rechnung ihrer ersten Frauengutshälfte herausgegeben. Dieser Herausgabeakt liegt zur Einsicht der Gläubiger auf der Gerichtskanzlei und es sind allfällige Einwendungen dagegen binnen des Eingabetermins bis 19. Heumonat daselbst schriftlich einzureichen.

Eine allfällige Fahrhabesteigerung sowie die Frist zum Einspruch gegen das Geldstagesprotokoll werden später bekannt gemacht werden.

Zofingen, den 3. Brachmonat 1861.

Der Vizegerichtspräsident:
Ringier.
Der Gerichtsschreiber,
Bachmann.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 19. Brachmonat 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Konkurspublikationen.

35 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Johannes Volkart, alt Förster, Abrahamen sel. Sohn, von Bülach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 15. Brachmonat 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 20. Heumonat 1861. — Bedenkzeit 31. Heumonat bis 10. Augustmonat 1861. — Auffallsverhandlung 17. Augustmonat 1861, Vormittags 9 Uhr.

2. Johannes Egli, Weinschenk, von Brütten, wohnhaft an der Strehlgasse, Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 19. Brachmonat 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 30. Heumonat 1861. — Bedenkzeit v. 10. bis einschließlich 19. Augustmonat 1861. — Auffallsverhandlung 30. Augustmonat 1861, Vormittags 8 Uhr.

3. Konrad Peter, Sandfuhrmann, Rudolfs Sohn, in Sulz, Pfarre Dornhard; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 14. Brachmonat 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 27. Heumonat 1861. — Bedenkzeit 7—17. Augustmonat 1861. — Auffallsverhandlung 29. Augustmonat 1861, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Bernhard Schmid von Dachsen, sesshaft in Unterstammheim; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 21. Brachmonat 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stammheim 29. Heumonat 1861. — Bedenkzeit 8—20. Augustmonat 1861. — Auffallsverhandlung 28. Augustmonat 1861, Vormittags 9 Uhr.

5. Jakob Bonruff, Fischer, im Dorf zu Erlenhach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen v. 28. Mai 1861. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Rüschach 2. Heumonat 1861. — Bedenkzeit 12. Heumonat bis und mit 22. Heumonat 1861. — Auffallsverhandlung 30. Heumonat 1861, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariatischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffassungsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes insbesondere der §§ 62–83 verwiesen.

86. Beneficium Inventarii.

Ausgeföndigt unter Bedrohung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Wylser, Wolf Jakob, Viehhändler, von Oberendingen.

Frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Surzach bis und mit 25. Heumonath 1861.

Surzach, den 19. Brachmonath 1861.

Der Gerichtspräsident:

Schleuniger.

Der Gerichtsschreiber,

H. Werder.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 22. Brachmonath 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

37. Beneficium Inventarii.

Das Bezirksgericht von Aarau, Kantons Aargau, hat über den Nachlaß des kürzlich verstorbenen Christian Leemann, gewesener Pfarrer, von Zürich, in Aarau wohnhaft gewesen, die Aufnahme des amtlichen Güterverzeichnisses bewilligt. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Erblasser irgend welche Forderungs- und Bürgschaftsrechte besitzen, hiemit aufgefordert, ihre bisherigen Ansprachen unter Androhung des Verlustes ihrer dießfälligen Rechte bis und mit Samstag den 27. Heumonath 1861 franko der Gemeindefreiberei Aarau einzureichen.

Aarau, den 15. Brachmonath 1861.

Der Gerichtspräsident:

Straub.

Der Gerichtsschreiber,

Dutli.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 24. Brachmonath 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

38. Konkursaufhebung.

Das gegen Konrad Morf, Schreiner, von Biffikon, Pfarre Illnau, sesshaft in Wangen, eingeleitete Auffassungsverfahren ist mit Zustimmung seiner Gläubiger durch Beschluß des Bezirksgerichtes Ulm vom 15. Brachmonath 1861 aufgehoben und Morf wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt worden.

Kyburg, den 22. Brachmonath 1861.

Rotariatskanzlei Kyburg:

J. Jakob Gysler, Landtschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., 2¹/₂ Jahr 2 Fr.
1¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., 1¹/₂ Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Eindrucksgebühre.

Die gedruckte Seite 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 52.

Freitag, den 28. Brachmonat

1861.

Auszug aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Großen Rathes.

Sigung vom 24. Brachmonat 1861.

Nachdem die Sitzung durch eine Anrede des Lit. Präsidiums eröffnet worden war, wird der Namensaufruf vorgenommen, welcher 160 Anwesende zeigt. — Hierauf theilt das Lit. Präsidium mit, daß die zur Prüfung des Entwurfes eines Gesetzes betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich niedergesetzte Kommission des Großen Rathes die erst in letzter Zeit erfolgte Begutachtung dieses Gesetzesentwurfes durch die Kirchensynode vor dem Zusammentritte des Großen Rathes nicht mehr habe prüfen können und daß daher dieser Gesetzesentwurf erst in der ordentlichen Herbstsitzung in zweite Berathung gezogen werden könne. — Das Protokoll der letzten Sitzung des Großen Rathes wird, nachdem dasselbe vom Regierungsrathe vorläufig genehmigt worden, verlesen und ratifizirt. — Die Berichte des Regierungsrathes betreffend die von den Wahlkreisen Thalweil, Rüsnacht und Weiplingen getroffenen Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes werden verlesen, die Wahlen anerkannt und die Gewählten, Herr Jakob Kolliker-Haltiner von Thalweil, Herr Präsident Heinrich Obrist von Rüsnacht und Herr Gemeinderathspräsident J. J. Reiser von Weiplingen sofort beeidigt. — Das von Herrn Obergerichtspräsidenten Dr. Joh. Georg Finsler von Zürich gestellte Gesuch um Entlassung von der Stelle eines Präsidenten und Mitgliedes des Obergerichtes wird verlesen und beschlossen: Indem der Große Rath dem Entlassungsgesuche des Herrn Obergerichtspräsidenten Dr. Finsler unter bester Verdankung seiner langjährigen ausgezeichneten Dienste entspricht, drückt er sein inniges Bedauern darüber aus, daß Herr Dr. Finsler durch seinen Gesundheitszustand zu diesem Gesuche genöthigt worden ist. Der Große Rath erklärt im Fernern, daß sich Herr Obergerichtspräsident Dr. Finsler um die Rechtspflege des Kantons Zürich wohlverdient gemacht hat. Diese Entlassung soll dem Herrn Dr. Finsler in einer besondern Urkunde zugestellt und ihm diese Urkunde im Auftrage des Großen Rathes durch eine Abordnung des Obergerichtes, deren Bezeichnung dem Obergerichte überlassen wird, überreicht werden. — Hierauf wird in die Berathung des Gesetzesentwurfes betreffend Abänderung des Tit. XXI des Gesetzes betreffend die Militärorganisation eingetreten und auf den Antrag des Referenten einstimmig Dringlichkeit der Behandlung dieses Gesetzesentwurfes in der gegenwärtigen Sitzung beschlossen. Nach der artikelweisen Berathung wird sodann der Entwurf zum geprüften Gesetzesentwurf erhoben. — Mit Bezug

auf die von der Kanzlei des Großen Rathes vorgelegte Uebersicht der noch nicht erledigten Motionen und Petitionen und den begleitenden Bericht des Regierungsrathes wird auf den Antrag der Petitionskommission beschloffen: 1) Der Regierungsrath wird unter Hinweisung auf die Großrathsbeschlüsse vom 19. Weinmonat 1857 und 24. Weinmonat 1859 eingeladen, beförderlich und jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres Anträge betreffend die Verhältnisse des Klosters Rheinau zu hinterbringen. 2) Der Regierungsrath wird unter Hinweisung auf die Schlußnahmen vom 6. April 1858 und 28. Christmonat 1859 eingeladen, betreffend die Eintragung der Grunddienstbarkeiten u. s. w. dem Großen Rathe beförderlich eine Vorlage zu machen. 3) Im Uebrigen wird von der Uebersicht und dem Berichte Vorwerk am Protokoll genommen. — Die Petition des Herrn Buchdrucker Friedrich Bürkli in Zürich, enthaltend das Gesuch um Prüfung der Frage, ob und in welchem Maße die erhöhten Baupreise bleibend sein werden und ob und welche Rücksichten auf dieselben bei den Brandassuranzvergütungen zu nehmen seien, wird als erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Prüfung und Begutachtung überwiesen. — Die Petition der Gemeinde Albisrieden, dahin gehend, es möge der Große Rath beschließen, es sei die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrwohnung in Albisrieden vom Staate zu übernehmen, wird der Großrathskommission, welche zur Prüfung des Entwurfes eines Kirchengesetzes niedergelegt wurde, zu gutfindender Benutzung überwiesen. — Der Beschlußentwurf betreffend Abschluß eines Konkordates über Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst wird mit Mehrheit unverändert angenommen und im Fernern beschloffen: es sei dieser Beschlußentwurf einer zweiten Berathung zu unterwerfen. — Der Bericht des Regierungsrathes über den gegenwärtigen Stand der Gesetzesrevision wird einer Kommission bestehend aus den Herren Regierungsrath Treichler, Professor Dr. Rüttimann, Regierungspräsident Dr. Dubs, Fürsprecher Sulzberger, Obergerichtspräsident Ullmer, alt Regierungsrath Müller, Oberrichter Dr. Escher, alt Regierungsrath Ott und Professor Dr. G. von Wyß zur Begutachtung überwiesen.

Sitzung vom 25. Brachmonat 1861.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. — Der hierauf in Behandlung genommene geprüfte Gesetzesentwurf betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren und Sporeln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wird mit verschiedenen Abänderungen zum Gesetze erhoben. — Ebenso wird als Gesetz angenommen der geprüfte Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung des Tit. XXI des Gesetzes betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich vom 31. März 1852. — Die Behandlung der das Brandassuranzwesen beschlagenden Traktanden wird auf die nächste Sitzung verschoben. — Bei den sodann vorgenommenen Wahlen werden gewählt: Zu einem Mitgliede des Regierungsrathes: Herr Bezirksgerichtspräsident Joh. Jakob Hablühel von Trüllikon im zweiten Skrutinium mit 107 von 154 Stimmen. Zu einem Regierungspräsidenten: Herr Regierungspräsident Dr. Joh. Ulrich Zehnder von Oberengstringen im ersten Skrutinium mit 137 von 154 Stimmen. Zu Mitgliedern des Obergerichtes: 1) Herr Obergerichtspräsident Rudolf Eduard Ullmer von Uge im ersten Skrutinium mit 129 von 152 Stimmen; 2) Herr Oberrichter Jakob Salzmann von Wiedikon im ersten Skrutinium mit 110 von 140 Stimmen; 3) Herr Oberrichter Ernst Pändliker von Gombrechtikon im ersten Skrutinium mit 120 von 141 Stimmen; 4) Herr Bezirksgerichts-

präsident J. Sak. Spiller von Glgg, in Winterthur, im ersten Skrutinium mit 87 von 148 Stimmen. Auf den Wunsch des Herrn Spiller wird letzterm Bedenkzeit betreffend Annahme der auf ihn gefallen Wahl gestattet. — Zu einem Präsidenten des Obergerichtes wird gewählt: Herr Oberrichter Friedrich Salomon Pestalozzi von Zürich im zweiten Skrutinium mit 104 von 150 Stimmen. — Der Regierungsrath wird ermächtigt, Herrn Regierungsrath Hablühel und das Obergericht Herrn Spiller, falls dieser sich für Annahme der auf ihn gefallen Wahl erklärt, zu beedigen. — Als Ersazmänner des Obergerichtes werden im ersten Skrutinium von 144 votanten auf eine neue Amtsdauer bestätigt: 1) Herr Heinrich Roth von Zürich, alt Bezirksrichter, mit 129 Stimmen; 2) Herr Hans Ott von Zürich, eidg. Oberst, mit 126 Stimmen; 3) Herr Konrad Hausheer von Wiedikon, in Zürich, Landschreiber, mit 135 Stimmen; 4) Herr Professor Dr. Aloys von Drelli von Zürich mit 138 Stimmen. — Zu Stimmzählern werden ernannt: die Herren Landschreiber Knüsli, Pfarrer Ziegler und Bezirksgerichtspräsident Frei. — Zu Mitgliebern der Petitionskommission werden gewählt: die Herren Oberrichter Dr. Escher, Stadtrath Mousson und Seminardirektor Fries. — Das Protokoll der heutigen Sitzung wird genehmigt und hierauf die Versammlung durch das Lit. Präsidium entlassen.

Die Zusammenstellung der Verbalprozesse über die Sonntage den 23. d. hies stattgefundene Ergänzungswahl für die vierte Stelle eines Nationalrathes im ersten eidgenössischen Wahlkreise zeigt nachstehendes Ergebnis:

Stimmberechtigte Bürger:

Zahl der votanten:

20,928.

1,376.

Gewählt wurde:

Herr Oberstlieutenant Johannes Stapfer von Horgen.

Er erhielten ferner:

Herr eidg. Oberst Ott von Zürich	115 Stimmen.
„ Hüni-Stettler von Horgen	104 „
„ Kantonsrath Widmer-Hüni von Horgen	42 „
„ Präsident Schmid in Wattikon	40 „
„ Heuser in Unterstrass	30 „
„ Kantonsrath Zangger in Unterstrass	20 „
„ Statthalter Stehli in Obfelden	15 „
„ Professor Dr. Georg v. Wyß von Zürich	14 „
„ Küssli-Meuler, Seidenfabrikant in Zürich	13 „
Verschiedene, je weniger als 10 Stimmen	44 „
Ungültige und verlorne Stimmen	23 „

Dieses Wahlergebnis wird hiemit in Anwendung des Art. 22a des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes vom 21. Christmonat 1850 zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Zürich, den 26. Brachmonat 1861.

Vor dem Regierungsrathe:

Der zweite Staatschreiber,
Wohlfardt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 26. Brachmonat 1861.)

Dem Herrn Wolfgang Henggeler-Schmid von Unterägeri, Kantons Zug, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Der Direktor der Medizinalangelegenheiten und der Medizinalrath haben den Kandidaten der Pharmazie, Herrn Arnold Sagnauer von Aarau, in Sorgen, nach mit demselben abgehaltenem Examen mit der Note „sehr befriedigend“ als Apotheker patentirt.

Zürich, den 10. Brachmonat 1861.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Girzel-Schinz, Med. Dr.

2. Da die Stelle einer Adjunkten des Bezirkschirurges des Bezirkes Uster in Folge Ablaufs der Amtsdauer erledigt ist, so werden allfällige Bewerber um diese Stelle eingeladen, ihre Anmeldungen bis zum 8. Heu-
monat dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsi-
denten Dr. Zehnder, schriftlich einzureichen.

Zürich, den 28. Brachmonat 1861.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Girzel-Schinz, Med. Dr.

3. Ueber die Lieferung von:

1500 Gewehrriemen,
1500 Bajonettseiden,
1500 Kamindeckeln,
1500 Deckkästchen,
1500 Raumnadeln

wird hiemit Konkurrenz eröffnet und es sind die Angebote innerhalb acht Tagen unter Bezeichnung des zu liefernden Quantums dem Unterzeichneten einzugeben, wo in der Zwischenzeit das Nähere vernommen und die Modelle eingesehen werden können.

Sämmtliche Gegenstände müssen bis den 27. nächsten Monats ge-
liefert werden.

Zürich, den 26. Brachmonat 1861.

Das Kantonskriegskommissariat.

4. **Lieferung.**

Ueber die Lieferung von 5000 Ellen blaumelirtes Baumwollentuch wird hiemit Konkurrenz eröffnet. Die Angebote unter Beilegung von Mustern von 2 Ellen sind innerhalb 10 Tagen dem Unterzeichneten einzu-
geben, wo in der Zwischenzeit die nähern Bedingungen vernommen werden
können.

Zürich, den 25. Brachmonat 1861.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Felix Benz, alt Friedensrichter, von Wülflingen ist zufolge seiner freiwilligen Erklärung unter staatliche Vormundschaft gestellt, und Herr Friedensrichter S. Huber im Weierthal-Wülflingen zu dessen Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 21. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
C. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

6. Schulsteuer.

Die von der Gemeinde bewilligte Schulsteuer macht folgende Besteuerung erforderlich:

Von 1000 Franken Vermögen	90 Rpn.
„ der Haushaltung	90 „
„ dem Mann	90 „

Die Pflichtigen erhalten nächster Tage Steuerzettel und werden eingeladen, die Steuer binnen 14 Tagen a dato an Herrn Schulverwalter Schnorf zu entrichten.

Uetikon, den 29. Brachmonat 1861.

Der Gemeinderath.

7. Verbot.

Herr Rudolf Aschmann auf dem Gällberg-Thalweil beschwert sich, daß unbefugter Weise mit Vieh und Wagen durch seinen Fahrweg, welcher von der Säumerstraße durch seine Güter, im Langacker genannt, gegen den Gällberg führt, gefahren werde; es wird daher das Fahren durch diesen Weg bei einer Buße von 10 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Thalweil zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprüche haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Thalweil, den 25. Brachmonat 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevorsteher,
Ulmer.

8. Es wird hiedurch nochmals in Erinnerung gebracht, daß dem Heinrich Karrer, Schuster, von Außersthal der Besuch der Wirthshäuser und das Spielen nach Anleitung des Armenpolizeigesetzes verboten ist. Die Armenpflege wird von nun an gegen Fehlbare mit aller Entschiedenheit einschreiten, um dem benannten Gesetze die gebührende Achtung zu verschaffen.

Trotz allem Verbot hat Karrer seine Wirthschaften, wo er bereits täglich seinen Verdienst verpraßt und seine fünf armen unerzogenen Kinder daheim verhungern und dem Armengut zur Last fallen läßt. Es muß doch ein trauriger Gewerbs für einen Wirth sein, der einem solchen Menschen sein Geld abnehmen kann, bewußt, daß daheim die Kinder um Brod schreien. Es sind bereits diese Schlupfwinkel ausgemittelt und die Armenpflege entschlossen, die Hülfe der Polizei auf Dringlichste anzurufen.

Außersthal, den 25. Brachmonat 1861.

Die Armenpflege.

9. Der almosengendssige Johannes Räf, Schloffer, von Hausen, 58 Jahre alt, früher zu Einsiedeln in Arbeit gestanden, sowie der almosengendssige Arnold Bär, Seidenweber, von Obertsweil, sesshaft gewesen im Dättlikon, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden hiemit auf diesem Wege aufgefordert, Sonntag den 7. Genmonat d. J., Morgens 9 Uhr, vor unterzeichneter Behörde sich einzufinden, widrigenfalls polizeilich auf sie gesahndet würde.

Hausen a. A., den 26. Brachmonat 1861.

Der Stillstand.

10. Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird der dem Jakob Hurter in Uerzikon-Kappel unterm 10. Jenner 1859 ausgestellte und vermiste Heimatschein anmit aufgerufen, und falls derselbe innert 14 Tagen a dato nicht beigebracht wurde, kraftlos erklärt werden.

Kappel a. A., den 24. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
Steinmann, Gemeinrathschreiber.

11. Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird der dem Abraham Bild a. b. Herrliberg, hiesiger Gemeinde, sub 10. März 1854 ins Ausland angestellte, inzwischen aber verloren gegangene Heimatschein hiemit öffentlich aufgerufen und für dessen Beibringung eine Frist von 10 Tagen a dato angesetzt, unter der Androhung, daß derselbe nach fruchtlosem Aufrufe kraftlos erklärt würde.

Gösfau, den 25. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
H. Hug, Gemeinrathschreiber.

12. Dienstag den 2. Genmonat, Abends 6 Uhr, wird das der Gemeinde Gösfau zuständige Mehrgerecht auf eine neue Dauer von vier Jahren, von Martini d. J. an, im Gasthause zum Löwen dahier auf öffentliche Steigerung gebracht, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Gösfau, den 20. Brachmonat 1861.

Im Namen des Gemeinrathes:
H. Hug, Gemeinrathschreiber.

13. **G a n t a n z e g e.**

Künftigen Dienstag den 2. Genmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werdem in der Gantstube in der Brunngasse infolge Verflüßungsbegehren resp. mit gerichtlicher Bewilligung gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Tische, 2 tann. Kommoden, 2 einschläf. Betten, 1 zweithür. nußbaumfarb. Kasten, 6 Sessel, 1 Koffer, 5 Tischtücher, 1 Kupferpfanne, 1 Kupfergelle und verschied. anderes Küchengehör, 1 eis. Ofen, ca. 50 Leiste und verschied. Schusterwerkzeug, 4 Kärste, 2 Reuthauen, 3 Aerte, 1 nußbaum. Kanape, 3 Penbullen, 2 große Ruckuhren, 2 gold. Zylinderuhren, 2 gold. Ketten, 6 Ober- und 6 Unterleintücher, 1 Stockuhr, div. Malergeräthschaften und Farbwaaren, sa. 10 Saum verschied. Weine, eine freiwillige Pfandverschreibung pr. 50 Frkn. auf Barbara Laubi von Hönegg, zu Gunsten des Herrn Ph. Denger, d. d. 17. Augustmonat 1860 u. A. m.

Zürich, den 27. Brachmonat 1861.

Der Stadtmann:
F ä s i.

14. Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr Kantonsrath Konrad Huber von Oberembrach, dato in Zürich, als Vormund der minderjährigen Erben des sel. verstorbenen alt Gemeindevammann Joh. Schmid von Wangen, dato in Rieden, von ihrem eigenthümlichen Besitzthum jedoch mit Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden Dienstag den 2. Heumonath, von Abends 8 Uhr an, im hiesigen Schulhause auf öffentliche Steigerung, nämlich:

1. Ein Wohnhaus nebst Scheune, Stallung, Wagenschopf und zirka zwei Mässi Kraut- und Baumgarten, beim Hause liegend.

2. Ungefähr eine Zuchart Acker, dato Wiesen im Aspacher.

Die Gebäulichkeiten befinden sich in sehr bequemer Lage an der alten Winterthurerstrasse, und eignen sich zur Betreibung jeden Berufs, sind mit Nr. 25 bezeichnet und um 3000 Frku. asscurirt.

Die Gantbedingungen sind billig gestellt und werden am Ganttage selbst eröffnet.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Rieden, den 25. Brachmonat 1861.

Im Namen der Gantbeamtung:

Der Schreiber,

Joh. Vollenweider.

15. Heugras- und Streugant.

Künftigen Montag den 1. Heumonath, von Morgens 8 Uhr an, bringt die Gemeinde Neerach im Wirthshause zum wilden Mann auf öffentliche Steigerung:

1) Das Heugras ab drei Stücken in den Gemeindeviesen.

2) Das Heugras und die Streue ab 150 Miedthellen.

3) 20 Stück meistens Streue im See.

4) 4 Stück Streue in den Forstlöchern.

Die Bedingungen werden am Ganttage eröffnet.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Neerach, den 26. Brachmonat 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Jacob Altenberger, Gemeindevathsschreiber.

16. Grasversteigerung.

Montag den 1. Heumonath, Nachmittags 2 Uhr, bringt die Unterzeichnete das Heugras ab zirka 4 Zucharten Wiesen hinterhalb dem Klosterli im Zürichberg auf öffentliche Versteigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Höttingen, den 27. Brachmonat 1861.

Die Vergskommission.

17. Heugrassant.

Die Gemeinde Regensdorf bringt Montag den 1. Heumonath, von Morgens 8 Uhr an, in ihrem Weidgang ob dem Dorfe zirka 50 Stücke Heugras auf öffentliche Steigerung. Der Anfang ist bei den Linden, wozu eingeladen wird.

Regensdorf, den 25. Brachmonat 1861.

Im Namen der Vorsteherchaft:

J. Frei, Gemeindevathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

18. Der unbekannt abwesende Hs. Heinrich Treichler von Schönenberg, Küfer, geb. 1821, wird hiemit aufgefordert, Montag den 15. Heumonath l. J., Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Elisabetha Louisa geb. Wättiker am Sonnenreich im Schönenberg zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens angenommen würde, er gebe die Klage und Klagegründe zu und verzichte auf allfällige Einwendungen.

Sorgen, den 17. Brachmonath 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Hauser.

19. Jakob Fehr, Bäcker, von Strohwälden, Pfarre Zuzdorf, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, Donnerstag den 11. Heumonath d. J., Morgens um 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Vaterschaftsklage der Barbara Margaretha Büchler von Brüttisellen zu beantworten.

Zürich, den 25. Brachmonath 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

Bermischte Bekanntmachungen.

20. Da die Rotariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden im Besitze der Zivilgemeinde Dorf Zollikon befindlichen Liegenschaften, als:

I. An Pflanzland und Wiesen.

Ungefähr 70 Jucharten, die untere, mittlere und obere Allmend, anstoßend: oben an die Gemeinde- und zum Theil an die Korporationswaldung, unten an Herrn Johannes Grnßen Acker, Herrn Meyer, Müllers, Wiese, Herrn Feuerhauptmann J. Maurer's Acker und Wiese, Herrn alt Gemeindevorsteher F. Grnßen Wiese und an Herrn Hauptmann Spörri's Wiese, vorn an den Salkterbach und die Korporationswaldung, hinten an Herrn Hauptmann Spörri's Wiese, Herrn Geschwornen Felix Thomann's Acker und Wiesen. Herrn Sedelmeister Berchtold's Acker und Wiese, Herrn Joh. Grnßen Acker, Herrn Konrad Kienast's Wiese, Herrn Kaspar Würchler's Wiese, Herrn Hauptmann Spörri's Wiese, Herrn Felix Thomann's Wiese, Herrn Schützenmeister Heinrich Grnßen Wiese, Herrn J. Schwarzenbach's Neben und Wiese, Herren Jakob und Johannes Leemann's Wiese, Herrn Jakob Schwarzenbach's Wiese und Gärten, Herrn Jakob Leemann's auf der Höhe Wiese und Acker, an die Korporationswaldung und an Herren Jakob und Salomon Meuler's Wiesen;

ungefähr $4\frac{1}{2}$ Jucharten auf der Allmend, stehend vorn, hinten und unten an's Gemeindefeld, oben an die Korporationswaldung.

II. An Holz und Boden.

Ungefähr 13 Jucharten, im Salgenbühl genannt, anstoßend vorn an Herrn Gemeindevorsteher Gimpler's Holz und Wiese, Herren Gebrüder Thomann's

Wiese, der Wittwe Kienast Wiese, Herrn Gemeinbrath Bleuler's Holz und Herrn Adam Koradi's Holz, unten an Herrn Reutlinger's und Herrn Präsident Trüben Wiese, an Herrn Heinrich Weber's in der Hub, Herrn Präsident Weber's und Herrn Heinrich Weber's Holz, Herrn Brunner's in Niedacker Wiese, Herrn Felix Weber's und Herrn Geschwornen Felix Kienast's Holz, hinten und oben Herrn Heinrich Vollenweider's Acker und Wiesen, Herrn Präsident Bleuler's Wiese, Herren Rudolf Trüben, Konrad Trüben, Adam Koradi's und Herrn Schulverwalter Trüben Holz;

ungefähr 2 1/2 Zucharten im Schützenwiesli, anstoßend vorn an Herrn Heinrich Ersten Wiese, hinten an Herren Stillländer Jakob Bleuler's Wiese und an Jakob Bleuler's Holz, oben an die Korporationswaldung und unten an Salomon Bleuler's Wiese;

ungefähr 10 Zucharten im Forrbach, stoßend vorn und hinten an die Korporationswaldung, unten an das Gemeinbelaud, oben an die Holzgenossenschaft Bollikon, an das Wytelliker Privatholz und an Herrn Heinrich Tobler's Wiese;

ungefähr 10 Zucharten, die Fennentwiese genannt, stoßend vorn und hinten an die Korporationswaldung, unten an dieselbe und an das Wytelliker Privatholz, oben an Herrn Häuser-Obrist und vorn an Herrn Rudolf Maurer's Wiesen;

ungefähr anderthalb Zucharten im Gichhüll, anstoßend rings um an die Korporationswaldung;

ungefähr 3 Zucharten an der Forchstrasse, ringsum an die Korporationswaldung stoßend;

ungefähr 3 Zucharten im Irelbecker, ringsum an die Korporationswaldung stoßend;

ungefähr 4 Zucharten, in Jakob Himmler's Wiese genannt, und ebenfalls nach allen Seiten an die Korporationswaldung stoßend;

ungefähr 3 Zucharten im Durgenmatt, anstoßend wie die vier vorhergehenden Stücke;

ungefähr 8 1/2 Zucharten im Zweifelstried, auf gleiche Weise anstoßend; keinen Aufschluß geben, so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an die bezeichneten Liegenschaften hienit öffentlich aufgefodert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und hierauf die Bewilligung erteilt würde, daß diese Liegenschaften als Eigenthum der Zivilgemeinde Dorf Bollikon in's Grundprotokoll eingetragen werden.

Zürich, den 26. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

21. Falliterklärung.

Jakob Saurenmann, genannt Dicken, von Mönchaltorf ist nach durchgeführtem Aufschlagsverfahren am 15. d. d. fallit erklärt worden.

Greifensee, den 26. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes Aker:
Notariatskanzlei Greifensee:
A. Etlerli, Landschreiber.

22. Da die Notariatsprotokolle über die Eigentumsverhältnisse eines im Besitze des Herrn J. Mahler, Vater, Spengler, in der Schöpfte dahier befindlichen Hofraumes, der östlich an sein Haus Nr. 227, kleine Stadt, südlich an das Haus Nr. 226, nördlich an die Mauer neben einem Gäßchen stößt und westlich sich ausspannt, keinen Aufschluß geben; so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprücher an diesen Hofraum hiemit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und hierauf die Bewilligung erteilt würde, daß der bezeichnete Platz als Eigenthum des Herrn Mahler in's Grundprotokoll eingetragen werde.

Zürich, den 26. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Döbner.

23. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen den nunmehr temporär geschiedenen Eheleuten Konrad Hanbatt von Steckborn, wohnhaft als Güterverpächter der Nordostbahn in Zürich, und Anna Hanbatt geb. Ischudi, Nr. 299 am Neumarkt in Zürich, eine freiwillige Gütertrennung stattgefunden hat, welche durch Beschluß des Bezirksgerichtes Steckborn vom 22. Brachmonat d. J. gerichtlich bestätigt wurde, was die Wirkung hat, daß kein Ehegatte mehr verbindlich ist, für Schulden, welche der andere Ehegatte von nun an allfällig kontrahiren würde, mit seinem Vermögen zu haften.

Verlingen, den 22. Brachmonat 1861.

Im Auftrage des Bezirksgerichtes Steckborn:
Die Gerichtskanzlei.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 24. Brachmonat 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

24. Das Bezirksgericht Horgen hat unterm 17. Heumonats 1861 den Joh. Jakob Stünzi-Brennwald zur Altane in Horgen fallit erklärt.
Horgen, den 26. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Horgen:
E. Zwiggli, Landtschreiber.

25. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Thomas Rüegg, Spezereihändlers, bei der Kirche Hombrechtikon findet die auf den 2. Heumonats nächstkünftig angesetzte Aufsallesverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Kreditoren wird hiemit zugleich eine mit dem 8. gl. M. ablaufende Frist zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagsverklärungen angesetzt, unter der Bedrohung, daß Nichtabgabe einer Erklärung während derselben als Verzicht auf die vorhandene Masse ausgelegt würde.

Grüningen, den 26. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Firs, Landtschreiber.

26.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse über den Nachlaß des Heinrich Spörri, Mehrgers in Bärenstweil, wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, eine mit dem 8. Heumonats d. J. ablaufende Frist für Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über das ganze vorhandene Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf den Zug resp. Ueberschlagung angesehen wird.

Grünigen, den 25. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Grünigen:
J. Hirz, Landtschreiber.

27.

Z u g s f r i s t.

Im Aufsalte des Gärtners Heinrich Güttinger von Elsau, sesshaft in Dübendorf, wird denjenigen Gläubigern, welchen keine Spezialpfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen eine mit den 8. Heumonats 1861 zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Derlikon, den 26. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landtschreiber.

28..

Z u g s f r i s t.

Im Aufsalte des Heinrich Vertschinger von Zumikon, gewesenen Seidenfabrikanten, wohnhaft in Unterstrass, wird denjenigen Gläubigern, welche keine Spezialpfandrechte besitzen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen eine Frist von zehn Tagen von heute an angesetzt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 22. Brachmonat 1861.

Notariatskanzlei IV Wachen:
C. Hausheer, Landtschreiber.

29.. Johann Martin Basler von Gillingen, Württembergischen Oberamtes Alen, wohnhaft gewesen in Holzhausen bei Grünigen, wird hiemit aufgefordert, den Herrn Rudolf Eberhardt daselbst für seine Forderung von 241 Frkn. und Kosten binnen der mit dem 9. Heumonats nächstkünftig zu Ende gehenden Frist zu befriedigen oder einen festen Aufenthaltsort im hiesigen Kanton nachzuweisen, widrigenfalls die Versilberung der im Besitze des Herrn Eberhardt befindlichen Effekten und Fahrhaben des Basler zu Gunsten des Herrn Eberhardt bewilliget würde.

Sintwil, den 6. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

30.. Jakob Zeller, Notariatskandidat, von Kloten, wohnhaft gewesen in Birchweil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, binnen 14 Tagen von heute an den Herrn K. Krauer, Kornhändler in Andelfingen, für seine Forderung von 70 Frkn. nebst Zins und Kosten zu befriedigen oder zu zeigen, daß er bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls gegen ihn Konkurs eröffnet würde.

Bülach, den 20. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

31.. Kaspar Kaspar in Terrach zu Rüti ist verstorben; die Waisen-
behörden Namens seiner Kinder haben diesen Nachlaß ausgeschlagen und
seine Wittve ihn nicht übernommen. Er besteht in Fahrhaben, welche
indessen größtentheils verpfändet und theilweise auch von der Wittve an-
gesprochen sind. Den Kreditoren des Kaspar wird hiemit eine mit dem
9. Heumonats nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um unter
Deposition der Kosten Konkurs über diesen Nachlaß zu verlangen, widri-
gensfalls die Fahrhaben des Kaspar zu Gunsten der Pfandgläubiger ver-
steigert, beziehungsweise zur Bezahlung der Kosten verwendet oder den
Kindern Kaspar schuldenfrei überlassen würden.

Hinweil, den 6. Brachmonat 1861.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

32.. S c h u l d e n r u f.

Ausgefündigt unter Bedrohung des Rechtsnachtheils des Verlustes
der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Burkhardt, Johann, Ziegler, von Fislbach, unlängst verstorben.

Frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Surzach bis und mit dem
18. Heumonats 1861.

Surzach, den 5. Brachmonat 1861.

Der Vizegerichtspräsident:
J. S. Widmer.
Der Gerichtsschreiber,
S. Bercher.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 17. Brachmonat 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

33.. Beneficium Inventarii.

Das Bezirksgericht von Aarau, Kantons Aargau, hat über den Nach-
laß des kürzlich verstorbenen Christian Leemann, gewesener Pfarrer, von
Zürich, in Aarau wohnhaft gewesen, die Aufnahme des amtlichen Güter-
verzeichnisses bewilligt. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem
Erblaffer irgend welche Forderungs- und Bürgschaftsrechte besitzen, hiemit
aufgefordert, ihre bisherigen Ansprachen unter Androhung des Verlustes
ihrer dießfälligen Rechte bis und mit Samstag den 27. Heumonats 1861
franko der Gemeindefschreiberei Aarau einzureichen.

Aarau, den 15. Brachmonat 1861.

Der Gerichtspräsident:
Straub.
Der Gerichtsschreiber,
Dutli.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 24. Brachmonat 1861.

Das Präsidium des Obergerichtes.

VC 36113



VC 36113





*image
not
available*

